Bayerisches Staatsrecht.

Von

Max Seydel.

Vierter Band.

Freiburg i. B., 1889.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Kgl. Hof- & Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn in München.

Inhalt.

Fünftes Buch.

Das Finanzrecht.

Erster Theil.

Das Finanzrecht des Staates.

Berichtigung.

Band III S. 412 ist im letzten Absatze des Textes statt 5400, bzw. 2700 Mark 5142 Mark 86 Pf., bzw. 2571 Mark 43 Pf. zu lesen.

Fünftes Buch.
Das Finanzrecht.

Erster Theil.
Das Finanzrecht des Staates.

Erster Abschnitt.
Der König als Inhaber des Staatsvermögens.

1. Hauptstück.
Der Fiscus.

Als Inhaber der Staatsgewalt ist der Herrscher auch Inhaber des Staatsvermögens. Aber er ist letzteres nur als König, nicht als Privatperson. [1]) Die Persönlichkeit des Königs als Herrscher und die Persönlichkeit des Königs als Privatmann sind zwei rechtlich getrennte Persönlichkeiten. Daraus erklärt sich, daß das Vermögen, welches der König als solcher innehat, für ihn als Privatmann, und daß das Vermögen, welches der König als Privatmann innehat, für ihn als Herrscher ein fremdes Vermögen ist. Daher können zwischen diesen seinen gesonderten Rechtspersönlichkeiten privatrechtliche Beziehungen bestehen.

Der König ist Inhaber des Staatsvermögens zu demselben Zwecke, zu welchem er Inhaber der Staatsgewalt ist, nemlich nicht im Interesse seiner Person, sondern im Interesse des Staates. Das Staatsvermögen ist ein Zweckvermögen, dessen Inhaber keine vorgestellte, sondern eine wirkliche Person ist. Es ist nicht Folge einer privatrechtlichen Verfügungsbeschränkung des Königs, daß er Mangels eines besonderen Rechtstitels Staatsvermögen nur für Staatszwecke,

---

[1]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. Hermann, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 544 Sp. 1.

nicht für persönliche Zwecke verwenden darf; sondern es ist dies Folge der Rechtslage, daß das Staatsvermögen dem Könige als Privatmanne überhaupt nicht gehört.

Der König als solcher hat vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus dieselbe freie Verfügung über das Staatsvermögen, wie sie der Privatperson hinsichtlich ihres Vermögens zukömmt. Die Rechtshandlungen, welche der König als Inhaber des Staatsvermögens im Verkehre mit anderen Privatrechtssubjecten vornimmt, sind Privatrechtshandlungen.

Die privatrechtliche Bewegungsfreiheit des Königs bei der Verfügung über das Staatsvermögen hat aber keinen Bezug auf das Staatsrecht und schließt staatsrechtliche Beschränkungen des Königs in Ansehung dieser Verfügung nicht aus. Die Handlungen, durch welche der König die staatliche Vermögensverwaltung führt, sind im Verhältnisse zu anderen Privatrechtssubjecten Privatrechtshandlungen; sie sind aber zugleich Regierungshandlungen; denn sie enthalten die Führung von Staatsgeschäften. Die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, welche für die Vornahme von Regierungshandlungen gelten, gelten daher auch für Handlungen der staatlichen Vermögensverwaltung. Die königliche Entschließung, welche die Veräußerung eines staatlichen Vermögensgegenstandes anordnet, bedarf nicht minder der Gegenzeichnung des Fachministers, wie die königliche Entschließung, welche über die Besetzung eines Staatsamtes ergeht. Auch abgesehen jedoch von den allgemeinen staatsrechtlichen Beschränkungen, welchen der König in Bezug auf die Ausübung seiner Regierungsrechte unterliegt, kann das Staatsrecht noch besondere Beschränkungen für die staatliche Vermögensverwaltung festsetzen, und das bayerische Staatsrecht hat dies gethan. Aber eben weil diese Beschränkungen staatsrechtliche, nicht privatrechtliche sind, ist die Frage ihrer Wirkung eine Frage des Staatsrechtes, nicht des Privatrechtes, obschon es möglich ist, daß eine staatsrechtliche Beschränkung Folgen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes nach sich zieht.

Es wird bei solchen Beschränkungen darauf ankommen, in welchem Sinne sie festgesetzt sind.

Sie können in dem Sinne gemeint sein, daß, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben, wenn gewisse Formen nicht eingehalten sind, ein giltiger Regierungsakt überhaupt nicht vorliegt. In solchem Falle kann die staatsrechtliche Beschränkung privatrechtliche Folgen

haben. Wenn nemlich mittels oder auf der Grundlage eines derartigen scheinbaren Regierungsaktes ein Privatrechtsgeschäft geschlossen worden ist, so ist dieses Rechtsgeschäft ungiltig. Das Rechtsgeschäft ist dann privatrechtlich ungiltig, weil die eine der beiden Willenserklärungen, auf welchen es beruht, ungiltig ist. Aber daß Letzteres der Fall ist, hat nicht im bürgerlichen, sondern im Staatsrechte seinen Grund.

Die Beschränkungen, von welchen hier die Rede ist, können jedoch auch in dem Sinne gemeint sein, daß beim Mangel bestimmter Vorbedingungen gewisse Regierungsakte, durch welche über Staatsvermögen verfügt wird, nicht vorgenommen werden sollen, daß sie aber, wenn sie dennoch vorgenommen werden, gleichwohl giltige Regierungsakte sind. Solche Beschränkungen ohne Rechtswirkung nach Außen können im Verhältnisse zwischen Krone und Landtag vorkommen. Es handelt sich dabei um formell gesetzliche Bestimmungen, die keine materiell gesetzliche Wirkung gegenüber Dritten haben, um staatsrechtliche Sätze, deren Verletzung lediglich ministerielle Verantwortung begründet.

Wie es sich mit etwaigen Beschränkungen der einen oder der anderen Art nach bayerischem Staatsrechte verhält, wird später zu untersuchen sein. Hier ist zum Abschlusse dieser allgemeinen Erörterungen nur noch festzustellen, daß der Satz, der König als König könne über das Staatsvermögen privatrechtlich frei verfügen, unter allen Umständen seine volle Geltung hat. Der Satz muß nur richtig, das heißt dahin verstanden werden, daß der König in der staatsrechtlich vorgeschriebenen Weise zu jeder Handlung staatlicher Vermögensverwaltung befugt ist.

Es ist im bürgerlichen Rechte hergebracht, für das Staatsvermögen an Stelle seines wirklichen Inhabers, des Königs, die nur vorgestellte Persönlichkeit des Fiscus oder des Aerars als Inhaber anzunehmen. Vom Standpunkte der oben gegebenen Darlegungen aus erscheint dies als überflüssig. Die eben bezeichnete Ausdrucks- und Betrachtungsweise ist indessen auch in das Staatsrecht übergegangen, was sich, abgesehen von der Macht der Ueberlieferung, bei der Auffassung des Staates als Persönlichkeit und des Herrschers als „Organes" dieser Persönlichkeit innerlich leicht erklärt. Ja es hat der wissenschaftliche und gesetzliche Sprachgebrauch den Ausdruck Fiscus oder Aerar selbst auf Beziehungen übertragen, auf welche er nach seiner privatrechtlichen Herkunft gar nicht paßt. So spricht man von Steuer-

forderungen des Fiscus, obschon die Steuern nicht dem Inhaber des Staatsvermögens, sondern dem Inhaber der staatlichen Finanzgewalt geschuldet werden.

Trotz der hier entwickelten grundsätzlichen Auffassung werden aber die folgenden Erörterungen der Ausdrücke Fiscus und Aerar sich bedienen. Es wäre ebenso pedantisch, diese Bezeichnungen, die auch von der Gesetzessprache übernommen sind, nicht anzuwenden, als es pedantisch wäre, sich gegen die Uebung zu sträuben, den Ausdruck Staat im Sinne von Träger der Staatsgewalt zu gebrauchen. Dazu kömmt, daß in jener Rechtsvorstellung des Privatrechtes und den ihr entsprechenden Bezeichnungen Fiscus und Aerar die oben geschilderte Stellung des Herrschers zum Staatsvermögen eine jedenfalls unschädliche, zudem aber kurze und treffende Versinnbildlichung findet.

Der Fiscus unterliegt in seinem vermögensrechtlichen Verkehre dem bürgerlichen Rechte. Er genießt jedoch innerhalb des bürgerlichen Rechtes eine Reihe von Vorrechten, die indessen ebenso wenig wie das bürgerliche Recht überhaupt eine einheitliche gesetzliche Regelung gefunden haben. Die Erörterung der Vorrechte des Fiscus gehört nicht in eine staatsrechtliche Darstellung.[1])

Keine Frage des Privatrechtes, sondern des Staatsrechtes ist es, ob der Fiscus entschädigungspflichtig ist, wenn durch Akte der Staatsgewalt Privatrechte beeinträchtigt werden. Eine ausdrückliche Antwort auf diese Frage gibt das bayerische Staatsrecht nicht.[2])

Zweifellos erscheint mir hier vor Allem der Satz, daß Akte der Gesetzgebung und des rechtmäßigen Gesetzesvollzuges einen Anspruch auf Entschädigung nur dann begründen können, wenn das Gesetz einen solchen Anspruch ausdrücklich gewährt.[3]) Denn, wo dies nicht der Fall ist, muß die Erwägung durchgreifen, daß nur derjenige Entschädigung fordern kann, der in seinem Rechte verletzt ist. Ein Akt der Gesetzgebung aber enthält niemals eine Rechtsverletzung, ein Akt des Gesetzesvollzuges enthält eine Rechtsverletzung nur dann, wenn er kein gesetzmäßiger Akt ist. Ist er kein gesetzmäßiger, sondern ein rechtswidriger Akt, dann handelt es sich nicht mehr um die Frage, von

---

[1]) Vgl. darüber P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 36 und die dort Anm. 2 angeführten Schriften. Die bei Roth erwähnten staatsrechtlichen Privilegien des Fiscus sind m. E. theils Strafen, theils Privatrechte.

[2]) Vgl. hieher P. v. Roth a. a. O. § 37, II und die dort angef. Erkenntnisse.

[3]) Vgl. Bd. I S. 205 Anm. 2.

welcher hier die Rede ist, sondern um die andere, ob der Fiscus Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung für Rechtsverletzungen haftet, welche von Staatsdienern als solchen verschuldet worden sind. Diese Frage ist, soweit es sich bei der staatsdienerlichen Thätigkeit nicht um Vertretung des Fiscus, sondern um Vertretung der Staatsgewalt handelt, eine Frage des Staatsrechtes und meines Erachtens, wie schon früher erwähnt, zu verneinen, weil das bayerische Staatsrecht eine solche allgemeine Haftung nirgends ausspricht. [1])

Für die Verjährung von privatrechtlichen Ansprüchen des Fiscus und gegen den Fiscus sind im Allgemeinen die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze maßgebend, welche hier den Fiscus vielfach mit Vorrechten ausstatten. [2])

In die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze hat jedoch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 [3]) durch Bestimmungen über die sogenannte Finanzverjährung ändernd eingegriffen. Diese Bestimmungen beziehen sich gleichmäßig auf das Gebiet des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes. Wegen dieser letzteren Beziehung ist näher auf dieselben einzugehen. Es geschieht dies am Zweckmäßigsten an dieser Stelle. Die verschiedenen Gesetze über die Staatsabgaben verweisen auf die Verjährungsbestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. December 1831, dieselben theilweise in Einzelheiten ändernd. Diese Aenderungen werden an ihrem Orte zu erwähnen, bezüglich des regelmäßigen Rechtes aber wird auf die hier gegebene Darstellung zu verweisen sein. Auf die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt beziehen sich die Bestimmungen über die Finanzverjährung nicht, sondern es ist hiefür nunmehr das Gesetz vom 29. September 1861 maßgebend. [4])

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 473 Anm. 1, wo in der letzten Zeile statt S. 226 S. 250 ff. zu lesen ist. S. nun auch R. Piloty in den Annalen des Deutschen Reiches 1888 S. 245 ff.

[2]) Vgl. P. v. Roth a. a. O. I §§ 62, 63.

[3]) G.Bl. S. 121. Dazu Verh. d. Ständevers. v. 1831 K. d. Abg. Beil. Bd. I Beil. 8 (Entwurf) und Prot. Bd. I Prot. 3 S. 75 ff. (Vortrag des Finanzministers); Beil. Bd. X Beil. 44 S. 343 ff., Prot. Bd. XXI Prot. 120 S. 72 ff., Prot. Bd. XXVI Prot. 145 S. 171 ff.; K. d. R.R. Prot. Bd. X S. 399 ff., 430 ff., XI S. 14. Bl. f. administr. Praxis VI S. 145 ff., XXV S. 169 ff.; J. Hock, Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Kgr. Bayern I S. 321 ff.

[4]) G.Bl. 1861/62 S. 33.

Die Verfügungen, welche das Finanzgesetz vom 28. December 1831 hinsichtlich der Finanzverjährung trifft, haben nach diesem Gesetze selbst nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins Geltung.[1]) Im Rheinkreise fanden sie ursprünglich keine Anwendung, sind aber durch eine Reihe neuerer Abgabengesetze, wie bei Erörterung dieser letzteren zu zeigen sein wird, auch auf die Pfalz ausgedehnt worden.

Die Bestimmungen über die Finanzverjährung sind inhaltlich der Begründung zum Gesetzentwurfe einerseits und in erster Linie im Interesse der Ordnung des Staatshaushaltes,[2]) andererseits auch im Interesse der Staatsangehörigen getroffen.

Sie finden keine Anwendung:[3])

1) auf alle Reallasten, welche auf Staatseigenthum haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,[4])
2) auf alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.[5])

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes von 1831 sind, soweit sie nicht blos vorübergehende Bedeutung hatten,[6]) folgende.[7])

Die Finanzverjährung bewirkt ein „Erlöschen" des Rechtes, sie zerstört das Forderungsrecht selbst, sie erzeugt nicht blos eine Einrede.[8])

Als Gegenstand der Verjährung bezeichnet das Gesetz einerseits „(Zahlungs-)Forderungen an die Staats- Finanz- und Militärkassen

---

[1]) § 34 Abs. I. Die Bestimmung in Abs. II ist durch § 22 des Finanzgesetzes vom 29. Mai 1886 aufgehoben worden.

[2]) Zur Erzielung voller Sicherheit für Aufrechthaltung des Gleichgewichts von Ausgaben und Einnahmen durch Abhaltung des steten Anwogens alter Forderungen und Abschluß der Conti aus der Zeit früherer Regierungs- und Finanzperioden.

[3]) Angef. Ges. § 30 Abs. V.

[4]) W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 770. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXV S. 174 Anm. 21.

[5]) Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 (G.Bl. S. 17) §§ 31, 32.

[6]) §§ 30 Abs. I—IV, 32 Abs. I.

[7]) Angef. Ges. §§ 31, 32 Abs. II—IV, 33.

[8]) Vgl. auch P. v. Roth a. a. O. I S. 371, Bl. f. administr. Praxis VI S. 167 f. § 32 Abs. III des Ges. sagt: „Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile."

aus Titeln jeder Art", andererseits „Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen."

Hieraus erhellt, daß die Finanzverjährung sich nur auf Geldforderungen bezieht; denn nur bei diesen spricht man von Zahlung und nur mit Geld haben es Kassen zu thun.[1]) Gegenstand der Finanzverjährung ist, wenn die einzelne Forderung oder Zahlung auf einem dauernden Rechtstitel beruht, nur die einzelne Leistung, nicht der Titel.[2]) Gegenstand der Finanzverjährung können ferner lediglich solche Geldforderungen sein, die, gleichviel übrigens auf welche Weise, in der Ziffer feststehen.[3])

Das Gesetz spricht von Forderungen „an die Staats- Finanz- und Militärkassen" und Zahlungen „an die Staatskassen." Diese Ausdrucksweise hat nur den Zweck, die Art der Forderungen zu verdeutlichen, das gemeinte Rechtssubject ist der durch die Kasse vertretene Fiscus. Die Kassen aber, welche das Gesetz im Auge hat, sind sämmtliche Staatskassen ohne Unterschied, soferne sie es nur geschäftlich mit Forderungen zu thun haben, auf welche überhaupt die Finanzverjährung Anwendung findet.[4])

---

[1]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis VI S. 156 f., XXV S. 175 f. Die an ersterer Stelle geäußerte Ansicht, daß auch Naturalleistungen, und die an letzterer Stelle vertretene Meinung, daß auch Leistungen von anderen vertretbaren Sachen als Geld unter die Finanzverjährung fallen, halte ich für unrichtig. Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. Prot. Nr. 120 S. 96 (nächste Anmerkung).

[2]) Vgl. Ges. § 31 „aus Titeln jeder Art". In den Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 96 bemerkte der Abg. Seuffert: „Das Gesetz spricht zwar von Forderungen an Kassen und scheint unter diesen blos Zahlungsforderungen zu verstehen. Allein man weiß, wie weit Gesetze, die das fiscalische Interesse betreffen, zu Gunsten desselben ausgelegt werden. Betrachtet man den Zweck des Gesetzes und erwägt man, daß von allen Forderungen die Rede ist, so kann auch darüber ein Zweifel entstehen, ob auch unkörperliche Rechte oder hieraus abfallende Renten zur Anmeldung geeignet seien". Der Finanzminister Graf Armansperg bemerkte hierauf (S. 97), „daß im gegenwärtigen Gesetze nicht vom Erlöschen der Rechtstitel die Rede ist, sondern nur vom Erlöschen derjenigen Forderungen, welche im Laufe des bezeichneten Zeitabschnittes zahlbar waren, also dem laufenden Dienst angehört haben". Vgl. Bl. f. administr. Praxis VI S. 156, XXV S. 173 f.

[3]) Daß nur Forderungen auf certa pecunia gemeint sind, zeigt die Ausdrucksweise der §§ 31 und 32 des Gesetzes. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXV S. 175 f.

[4]) In den Bl. f. administr. Praxis VI S. 164 ff. wird die Ansicht vertreten, die Bestimmung in § 31 treffe nicht alle Staatskassen, sondern nur die

Die Finanzverjährung läuft ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung dem Gläubiger oder ob sie dem Schuldner bekannt war oder nicht.[1])

Die Forderungen an den Fiscus erlöschen, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann". Unter zur Zahlung verfallenen Forderungen sind nur solche zu verstehen, zu deren Zahlung die Kassen bereits angewiesen sind.[2])

Die Forderungen des Fiscus erlöschen, wenn sie, nachdem sie verfallen sind,[3]) „während dreier aufeinander folgender Jahre nicht

Finanz- und Militärkassen. Zu den ersteren seien die Kassen der besonderen Verwaltungen, wie der Verkehrsanstalten, Zoll-, Bergwerks-, Lottoverwaltung zc. nicht zu rechnen. Es ist hier zunächst zu bemerken, daß in dieser Sache ein Beistrich eine gewisse Rolle spielt. Der Entwurf des Finanzgesetzes, wie er dem Protokolle der Staatsrathssitzung vom 19. Februar 1819 lithographirt beiliegt, und ebenso dessen verkündeter Text hat „Staats- Finanz- und Militärkassen" ohne Beistrich zwischen „Staats-" und „Finanz-" (irrig Weber II S. 571); dagegen steht der Beistrich im Abdrucke des der K. d. Abg. vorgelegten Entwurfes (Beil. 8 S. 14), ebenso im Entwurfe des Abg.-Ausschusses (Beil. 44 S. 344), wiederum nicht Verh. d. K. d. R.R. Prot. Bd. X S. 406. All dies beweist m. E., daß man an Spitzfindigkeiten, wie sie der angeführte Aufsatz vorbringt, gar nicht gedacht hat. Staatsfinanzkassen und Staatskassen bezeichnet dasselbe — denn jede Staatskasse gehört zum Staatsfinanzwesen. Man glaubte nur wegen der Sonderstellung der Heeresverwaltung die Militärkassen noch eigens nennen zu sollen. Für eine Beschränkung des § 31 auf bestimmte Arten von Staatskassen besteht auch kein irgendwie annehmbarer Grund. Wenn sodann in § 32 des Ges. lediglich von „Staatskassen" gesprochen wird, so ist dies kein Uebersehen, sondern ein Beweis dafür, daß man allenthalben einfach „die Staatskasse" im Auge hatte. Im Abdrucke des Gesammtbeschlusses der Kammern (Verh. d. K. d. Abg. Prot. Nr. 153 S. 15 f.) steht sogar beide Male „die Staatskasse".

[1]) Der Entwurf hatte im jetzigen § 32 die Worte „erlöschen die verfallenen, in dem Rechnungssoll der percipirenden Aemter liegenden Staatsgefälle". Die hervorgehobenen Worte wurden in der K. d. Abg. (Prot. Nr. 120 S. 109 ff.) gestrichen. Vgl. Bl. f. administr. Praxis VI S. 163 f., XXV S. 176.

[2]) Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts vom 9. März 1848 (R.Bl. S. 185; s. auch W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 744, 745, 749). Dieser Plenarbeschluß enthält zu Folge Art. III des Ges. vom 17. November 1837 (G.Bl. S. 105) eine zwingende Gesetzesauslegung. Vgl. hieher Bl. f. administr. Praxis VI S. 172 ff., 183.

[3]) Sie müssen liquid sein. Entsch. d. o. L.G. in Gegenständen des Civilrechts zc. IX S. 253 (unrichtig wiedergegeben bei W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 761).

eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind."

Gegen die Finanzverjährung findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Ausgenommen sind minderjährige physische Personen.

Nach der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 [1]) obliegt „die oberste Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesse, soviel es das Staatseigenthum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft und soferne es sich hier nicht um Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt", dem Staatsministerium der Finanzen. Im Uebrigen richtet sich die Vertretung des Fiscus im bürgerlichen Rechtsverkehre nach den Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung unter die Behörden.

Außerdem bestehen eigene Einrichtungen für die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen des Staates auf dem Gebiete des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes.

Grundlegend hiefür ist die königliche Verordnung vom 27. November 1825. [2])

Hienach sind beim Staatsministerium der Finanzen zwei Kronanwälte aufgestellt. Dieselben haben u. A. auf Anfordern der Minister Rechtsgutachten abzugeben, wichtige fiscalische Prozesse aus besonderer Vollmacht zu führen ꝛc. [3])

Bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, besteht ferner ein Kreisfiscalat (Fiscalrath und Fiscaladjuncten). Den Fiscalbeamten in den Kreisen obliegt die selbständige Führung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Fiscus und dessen Vertretung in Concursen. [4]). Sie sind jedoch, was Rechtsstreitigkeiten betrifft, insoferne beschränkt, als sie zum Beginne eines Rechtsstreits und zur Einlassung in einen

---

[1]) § 92.

[2]) Die Auflösung des Generalfiscalats betr. R.Bl. S. 921. Ueber das Generalfiscalat s. Bd. I S. 246 Anm. 7.

[3]) Angef. Verordnung § 7 Abs. I; vgl. auch Verordnung, das Finanzrechnungswesen betr., vom 11. Januar 1826 (R.Bl. S. 169) § 61.

[4]) Angef. Verordnung §§ 4, 6; Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 25; F.M.E. vom 22. Juni 1870 (F.M.Bl. S. 85, Weber VIII S. 622), Verordn. vom 27. December 1875 (R.Bl. S. 869), F.M.E. vom 2. Oktober 1879 (F.M.Bl. S. 311).

solchen, für den Streit- und Vertheidigungsplan und dessen Aenderung, für die Einlegung und den Abstand von Rechtsmitteln, für die Aufstellung von Rechtsanwälten der vorgängigen, für Vergleiche der vorzubehaltenden nachträglichen Genehmigung der vorgesetzten Stelle bedürfen. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist regelmäßig die Regierungsfinanzkammer, ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Werthsumme oder die Wichtigkeit der Sache das Staatsministerium der Finanzen.

Außerdem vertritt das Kreisfiscalat den Staat in einer Reihe von Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen.[1])

Das Kreisfiscalat von Oberbayern ist auch Fiscalat der Staatsschuldentilgungsanstalt.[2])

Besondere fiscalische Vertretungen bestehen für die Staatsverkehrsanstalten[3]) und für die Heeresverwaltung.[4])

Die Verfassungsurkunde sagt in Tit. VIII § 5: „Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen."

Dieser Grundsatz, der schon bisher gegolten hatte, ist auch in der folgenden Gesetzgebung aufrecht erhalten geblieben und nunmehr eine Norm des Reichsrechtes.[5])

Der Fiscus hatte nach früherem diesseitigen Rechte als Beklagter einen bevorzugten Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten.[6]) Dieser Gerichtsstand wurde, entsprechend der Anforderung in Art. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848,[7]) durch Art. 76 des Gerichts-

---

[1]) S. das Nähere bei J. Hock a. a. O. I S. 124 ff.

[2]) Just.M.Bl. 1878 S. 89 (Aenderung des § 120 der Form. Verordn. vom 17. Dezember 1825).

[3]) Fiscal der k. bayer. Verkehrsanstalten bei der Generaldirection der Eisenbahnen. Vgl. J. Hock a. a. O. IV S. 44 (s. auch R.Bl. 1851 S. 611).

[4]) V.Bl. d. Kriegsmin. 1883 S. 46 (Ziff. IV), 49 (Ziff. IV); Weber II S. 462, VI S. 251.

[5]) R.Ges., betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877 § 4: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiscus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Corporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden".

[6]) Moritz, Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung, München 1838, I S. 157 ff., 186 f. E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern II, 2 S. 521 ff.

[7]) S. darüber Bd. II S. 355 ff.

verfassungsgesetzes vom 10. November 1861 beseitigt. Die Prozeßordnung von 1869 änderte hierin nichts.

Nach der Reichscivilprozeßordnung § 20 bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus durch den Sitz der Behörde, welche den Fiscus in dem betreffenden Rechtsstreite vertritt.

Während nach früherem Rechte der Fiscus bei Gericht durch die Fiscale vertreten werden konnte,[1] woran auch die Civilprozeßordnung von 1869[2] festhielt, unterliegt jetzt der Fiscus nach § 74 der Reichscivilprozeßordnung dem Anwaltszwange in derselben Weise wie die übrigen Parteien.

Dagegen ist nach einer andern Richtung hin ein Grundsatz des älteren Rechtes aufrecht erhalten geblieben. Nach letzterem mußten nämlich Klagen gegen den Fiscus mit dem Nachweise belegt sein, daß die Beschwerde über den Klagepunkt bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolglos erhoben worden sei.[3] Nunmehr bestimmt[4] Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichscivilprozeßordnung[5] Folgendes.

Ansprüche gegen den Fiscus können erst dann gerichtlich geltend gemacht werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb 6 Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.[6]

Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Neben dem besonderen Fiscus Bayerns besteht als gemeinsamer Fiscus der verbündeten deutschen Staaten der Reichsfiscus.[7] Es ist weder in der norddeutschen Bundesverfassung noch in der Reichsver-

---

[1] Vgl. J. A. Seuffert, Commentar über die bayer. Gerichtsordnung II S. 121 ff.

[2] Art. 79, 89.

[3] Kgl. Entschl. vom 4. Februar 1809, betr. die Betretung des Rechtswegs gegen den Fiscus (R.Bl. S. 1035); Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr., vom 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 59) § 9.

[4] In ziemlich wörtlichem Anschlusse an Art. 176 der C.P.O. von 1869.

[5] Ueber die reichsrechtliche Zulässigkeit solcher Bestimmungen Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen XVII S. 416.

[6] Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

[7] Vgl. meinen Aufsatz: Das deutsche Reich als Privatrechtssubject, in der Zeitschr. f. d. deutsche Gesetzgebung VII (1874) S. 226 ff., P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1. Aufl., III, 2 S. 190 ff.

fassung ausdrücklich ausgesprochen worden, daß der Bund auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes juristische Person sein solle. Im Gegentheile stellen diese Verfassungen die staatsrechtliche Wirklichkeit in den Vordergrund, indem sie an zahlreichen Stellen von gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der verbündeten Staaten sprechen.

Diese staatsrechtliche Wirklichkeit bildet jedoch kein Hinderniß, daß aus praktischen Gründen die privatrechtliche Vorstellung der juristischen Person auf das Reich, bzw. auf das gemeinsame Vermögen der Bundesstaaten[1]) übertragen werde. Dies ist denn auch durch die weitere Entwicklung der Reichsgesetzgebung geschehen.

Die staatsrechtliche Wirklichkeit, die hinter der privatrechtlichen Vorstellung liegt, kommt aber trotzdem darin zu bezeichnender Geltung, daß der Reichsfiscus nicht als fremder Fiscus, sondern, weil allen Bundesstaaten gemeinsam, in jedem Bundesstaate als einheimischer Fiscus, also nicht schlechter, aber auch nicht besser als der Staatsfiscus, zu behandeln ist. Es ist eine Anerkennung dieses Grundsatzes, wenn das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873[2]) sagt: „Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthume des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt."

Wo die Bundesstaaten eine Verwaltung auf eigenen Namen, wenn auch auf Rechnung des Reiches führen, verpflichten die Privatrechtsgeschäfte, welche aus Anlaß dieser Verwaltung geschlossen werden, den Staatsfiscus, nicht den Reichsfiscus. Für das Verhältniß Bayerns zum Reiche sind in dieser Richtung ohnehin begründete Zweifel nicht möglich.

2. Hauptstück.

Das Staatsgut.

§ 1. Das Verbot der Veräußerung von Staatsgut.

Die Bestimmungen, welche der dritte Titel der Verfassungsurkunde über das Staatsgut trifft, gehören zu den wenigst gelungenen dieses Gesetzgebungswerkes.[3]) Als Vorbild hat, wie die Verfassung

---

[1]) Vgl. Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage mit Bayern vom 23. November 1870 XIV § 2: „gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes".

[2]) R.G.Bl. S. 113. § 1 Abs. II.

[3]) Eingehendere Erörterungen hierüber finden sich nur bei Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern, Erlangen 1842, I S. 62 ff.

in Titel III § 3 selbst angibt, die Domanial-Fideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 gedient, über deren Entstehungsgeschichte und Inhalt im Allgemeinen bereits früher von uns berichtet worden ist.[1]) Wenn aber die Verfassung in der angeführten Stelle äußert, sie habe „die nach veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen" der Pragmatik in sich aufgenommen,[2]) so ist zu bemerken, daß man sich diese Uebertragungsarbeit zu leicht gemacht und es vielfach den „veränderten Verhältnissen" selbst überlassen hat, den veränderten Sinn der übernommenen Vorschriften der Pragmatik zu bewirken.[3])

Die Veränderung der Verhältnisse aber, um die es sich hier handelte, war die größte, die sich denken läßt. In der Pragmatik von 1804 beginnt die staatsrechtliche Auffassung neben der privatrechtlichen Auffassung sich geltend zu machen. Staatsverlassenschaft und Privatverlassenschaft sondern sich; aber bezüglich der ersteren kommt man aus dem Bannkreise privatrechtlicher Anschauungen nicht hinaus. In der Verfassungsurkunde von 1818 hat die staatsrechtliche Auffassung insofern gesiegt, als das Verhältniß des Herrschers zum Staate unter keinerlei privatrechtlichem Gesichtspunkte mehr betrachtet wird. Aber indem man in dieser Beziehung den Gedankengang vollendete, den die Pragmatik von 1804 begonnen hatte, hat man, in schwer begreiflicher Unselbständigkeit gegenüber diesem Vorbilde, von einer Begriffsverwirrung sich nicht zu befreien vermocht, die wohl der Pragmatik von 1804, nicht aber der Verfassung von 1818 nachgesehen werden kann. Der Titel III der Verfassung vermengt gleich der Pragmatik Staatsvermögen und Staatshoheit.

Der Unterschied in der rechtlichen Bedeutung, welcher zwischen den Vorschriften der Pragmatik und jenen des Titels III der Verfassungsurkunde obwaltet, ist gelegentlich vom Staatsminister von Abel

---

[1]) Bd. I S. 275 ff.

[2]) In der Sitzung des Revisionsausschusses vom 22. November 1814 wurde ausdrücklich betont, daß dies nur eine „historische Erwähnung" sein solle. Hiernach ist die Pragmatik von 1804 seit der Verfassungsurkunde nicht mehr geltendes Recht. Vgl. Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde 2c. S. 62 f. Sie könnte aber als geltend gewesenes Recht bezüglich solcher Handlungen in Betracht kommen, die unter ihre zeitliche Herrschaft fallen. Denn die Verfassungsurkunde hat Veräußerungen, die nach der Pragmatik ungiltig waren, nicht für giltig erklärt. Vgl. den Antrag der Stände Verh. d. K. d. R.R. 1831 XII S. 279 f.

[3]) Vgl. Bd. I S. 633 f.

in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 9. April 1840 [1]) ziemlich treffend mit folgenden Worten dargelegt worden:

„Die Hausfideicommißpragmatik hatte zunächst den Zweck, für's Erste festzustellen, was zum Staatsgut im Gegensatze des Privatgutes gehöre, und für's Zweite die Rechte zu bestimmen, welche dem zeitlichen Regenten gegenüber den Agnaten bezüglich dieses Staatsgutes zustehen. Indem nun aber die desfallsigen Bestimmungen der Fideicommißpragmatik in die Verfassungsurkunde hinübergetragen worden sind, haben sie eine neue, eine ganz andere Bedeutung gewonnen. Es handelt sich hier in der Verfassungsurkunde nicht mehr, wie in der Domanialfideicommißpragmatik, um Feststellung der Rechte des Regenten gegenüber den Hausagnaten, sondern um Feststellung der allgemeinen Rechte des Königs nach allen Richtungen." Die Agnaten sind keine Fideicommißanwärter der Krone.

Den Zweck, welcher in der angeführten Aeußerung zuerst genannt ist, den Zweck der Ausscheidung von Staats- und Privatgut verfolgt die Verfassung im Anschlusse an die Pragmatik mit den Bestimmungen der §§ 1 Absatz II und 2 des Titels III. § 2 gibt ein ziemlich überflüssiges Verzeichniß der Staatsgutsbestandtheile. Ueber das Verhältniß von Staats- und Privatgut ist bereits früher gehandelt worden. [2])

Was aber den weiteren Zweck der Verfassungsurkunde, die Feststellung der königlichen Rechte hinsichtlich des „Staatsgutes" anlangt, so kommen hier deren Bestimmungen nur soweit in Betracht, als sie sich auf das Staatsvermögen, nicht dagegen in sofern sie sich auf die Staatshoheit [3]) beziehen. [4])

---

[1]) Prot. Bd. VII S. 305 f.

[2]) Bd. I S. 366 ff.

[3]) Vgl. insbesondere Tit. III § 1 Abs. I, § 3 Abs. II, § 4 Abs. II, § 5 Abs. IV, § 6 Ziff. 2. Ueber Gebietsabtretungen s. Bd. I S. 632 ff.

[4]) Von den Bestimmungen des Tit. III der Verf. Urk. ist jene dem Zwecke und der rechtlichen Natur nach verschieden, welche Tit. II § 18 hinsichtlich des Reichsverwesers enthält. Hierüber ist Bd. I S. 488 ff. gehandelt worden. Der dort dargelegte Rechtsstand hat sich aber inzwischen geändert. Das Gesetz vom 26. Oktober 1887 (G. u. V.Bl. S. 625) hat bestimmt: „Unter Krongütern sind die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Schlösser und Gutscomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Veräußerung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verf. Urk. Anwendung finden."

Die Auslegung der Vorschriften des dritten Verfassungstitels zum Zwecke ihrer Anwendung auf dem so umgrenzten Gebiete begegnet nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten. Es zeigt sich auf Schritt und Tritt, daß man bei Gestaltung der aufgestellten Rechtssätze sich nirgends klar gemacht hat, wie dieselben zur Anwendung zu bringen wären und wie sie zu wirken hätten.

Eines aber ist von Vorneherein zu bemerken. Die Vorschriften des dritten Verfassungstitels haben weder ihrem Wortlaute noch ihrer Entstehungsgeschichte nach irgend einen Bezug auf das Budgetrecht des Landtages.[1]) Die Frage, ob und welche Beschränkungen dem Rechte des Königs, über Staatsvermögen zu verfügen, aus dem Budgetrechte erwachsen, ist nicht aus Titel III, sondern aus Titel VII der Verfassungsurkunde zu beantworten. Verfügungen über Staatsvermögen, die an sich nicht gegen das Veräußerungsverbot des Titels III laufen, können also aus budgetrechtlichen Gründen der Mitwirkung des Landtages bedürfen. Andererseits kann bei Verfügungen über Staatsvermögen, die aus budgetrechtlichen Gründen der Mitwirkung des Landtages nicht bedürfen, dessen Zustimmung aus Gründen nöthig sein, die in Titel III der Verfassung liegen.

Für's Zweite kommt Folgendes zu erwägen. In Titel III der Verfassungsurkunde sind verschiedene gesetzgeberische Zwecke und Gedanken in einander verwirrt und es ist dadurch das Verständniß dessen, was der Gesetzgeber gewollt hat, erschwert.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß Staatsgut nur Staatszwecken dienen und dem Staate nicht entfrembet werden soll. Deshalb trifft er vor Allem Vorsorge dahin, daß Staatsgut nicht in die Privatverlassenschaft des Königs gerathe. Bei diesen Bestimmungen kann selbstverständlich der Unterschied zwischen Grundstockvermögen und laufenden Einnahmen nicht in Betracht kommen. In der That werden auch z. B. in § 2 Ziffer 8 Vermögensbestandtheile aufgeführt, welche zweifellos laufende Einnahmen sind, nemlich neben den Capitalien (Grundstockvermögen) „alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde" „in den Staatskassen oder von Naturalien bei den

---

[1]) Dies ist in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. II S. 31 ff., 475 ff., Beil. Bd. III S. 542 ff. über die Dienstwohnungen der Beamten vielseitig verkannt. Im Ausschußberichte unter Ziff. IV (Ausführungen des Berichterstatters) sind die Tit. III und VII der Verf. Urk. vollständig unter einander gemengt. Die Darlegungen des Antragstellers Schels sind ganz verworren.

Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen".[1]) Wenn nun auch diese Vermögensbestandtheile zum unveräußerlichen Staatsgute gezählt werden, so kann dies natürlich nur den Sinn haben, daß sie dem Staate nicht entfremdet, also z. B. nicht durch Privatverfügung des Königs vererbt oder verschenkt werden dürfen, nicht aber, daß sie überhaupt unveräußerlich seien, da sie ja gerade dazu da sind, um für den Staat verbraucht zu werden.

Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Staatsgutes, wie er allgemein und ohne besondere Rücksicht auf die Ausscheidung von Staatsvermögen und Privatverlassenschaft hingestellt ist, kann demnach, darüber wird kein Zweifel sein, nicht auf das gesammte Staatsvermögen, sondern nur auf das Grundstockvermögen des Staates sich beziehen. Er erstreckt sich also auf dasjenige Vermögen, das dauernd dazu bestimmt ist, durch Ertrag oder Gebrauch den Staatszwecken zu dienen, ohne Unterschied ob es Finanzvermögen ist oder nicht. Dabei versteht es sich, daß auch bewegliches Vermögen, selbst solches, welches keinen Ertrag abwirft, Grundstockvermögen sein kann.

Die eben dargelegte Beschränkung des Veräußerungsverbotes auf das staatliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem gesammten Inhalte des dritten Verfassungstitels und mußte nach der Pragmatik von 1804 vollends als selbstverständlich erscheinen, da dieses Gesetz von dem Begriffe des Hausfideicommisses ausging.

Die Beschränkung des Veräußerungsverbotes auf das Grundstockvermögen darf aber nur in dem Sinne genommen werden, daß die Verfassung lediglich in dieser Richtung es für veranlaßt erachtet hat, besondere Bestimmungen zu treffen; nicht in dem Sinne, daß der König über das sonstige Vermögen des Staates nach privatrechtlichem Belieben verfügen könne. Denn daß Staatsvermögen nur für Staatszwecke verwendet werden kann, liegt in dessen Begriffe. Die Beschränkungen des Königs aber bei dieser Verwendung für Staatszwecke ergeben sich nicht aus den Grundsätzen über die Erhaltung

[1]) Die Pragmatik von 1804 unter II Ziff. 8 fügte bei, „welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind." Dies wurde gestrichen, um die Auslegung zu verhüten, daß, was für diese Zwecke nicht erforderlich, also überschüssig sei, zur Privatverlassenschaft gehöre. Sitzung der Ministerialconferenz vom 14. März 1818.

des Bestandes des Staatsgutes, sondern aus den Grundsätzen über die Führung des Staatshaushaltes, also aus dem Budgetrechte.

Das Veräußerungsverbot des dritten Verfassungstitels bezieht sich, wie aus dessen § 4 erhellt, nur auf Verfügungen über die Substanz des staatlichen Grundstockvermögens, nicht dagegen auf Verfügungen über dessen Ertrag oder Gebrauch, welche die Substanz nicht angreifen. [1])

Das Veräußerungsverbot hat zweierlei Veräußerungen im Auge, freigebige — wie Schenkung, Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, Beschwerung mit einer ewigen Last — und nicht freigebige Veräußerungen, wie Verkauf, Verpfändung, Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Das Verbot freigebiger Veräußerungen ist, von Ausnahmen hinsichtlich der Lehen abgesehen, ein unbedingtes. [2])

Diese Ausnahmen sind folgende. [3])

Lehen, Staatsdomänen und Renten, welche bei Erlaß der Verfassungsurkunde als Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste bereits verliehen waren, fallen nicht unter das Veräußerungsverbot und es steht dem Könige die Wiederverleihung heimgefallener Lehen frei.

Die Verleihung anderer Staatsdomänen und Renten als Mannlehen der Krone zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste kann nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen. [4])

Verboten ist die Ertheilung von Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte.

Das Verbot nicht freigebiger Veräußerungen von Staatsgut wird von der Verfassung durch eine Mehrzahl von Ausnahmen durchbrochen.

---

[1]) Das ist völlig zweifellos. Vgl. die Ausführungen des Staatsministers v. Riedel Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. II S. 479 (anläßlich der oben S. 15 Anm. 1 erwähnten Erörterungen).

[2]) Vgl. M.E. vom 23. Juni 1830 (Weber II S. 540), worin gesagt ist, „daß Staatsrealitäten nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht unentgeltlich abgetreten werden dürfen.“

[3]) Verf. Urk. Tit. III § 5, Tit. VII § 18.

[4]) Nach Art. 2 b des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (G.Bl. S. 121), sind Dotationslehen von der Ablösung ausgenommen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Das Verbot erstreckt sich vor Allem nicht auf das bewegliche Vermögen. Mit diesem kann der König „nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen".[1])

Die weiteren Ausnahmebestimmungen bieten erhebliche Schwierigkeiten.

Die Verfassung sagt zunächst[2]) allgemein, es seien unter dem Veräußerungsverbote alle Staatshandlungen des Königs nicht begriffen, welche „innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande" über Staatsgüter vorgenommen werden.[3]) Da hieran, wenn auch als eigene Ziffern, weitere Bestimmungen mit dem einleitenden Worte „insbesondere" angereiht werden, so folgt, daß diese übrigen Bestimmungen den Inhalt der vorausgehenden nicht einschränken, sondern entwickeln.

Um so mehr muß der Wortlaut des oben angeführten Satzes Erstaunen erregen. Er scheint, wie schon bei anderer Gelegenheit bemerkt wurde,[4]) die Regel nahezu aufzuheben. Indessen wird man sich gegen diese Annahme um so mehr sträuben, als die Pragmatik von 1804, aus welcher der Satz entnommen ist, die schärfsten Bestimmungen über „Vindicationen ungültiger Veräußerungen" enthält, also doch eine ernsthafte Absicht gehabt haben muß.

Es sind die Worte „innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes", die den Versuch einer Auslegung der Bestimmung zu einem sehr mühsamen machen.

---

[1]) Verf. Urk. Tit. III § 7 Abs. II. In der Pragmatik von 1804 unter XII f war die entsprechende Bestimmung mit den Worten eingeleitet: „Auch versteht es sich von selbst, daß ꝛc."

[2]) Tit. III § 6 Ziff. 1.

[3]) Der Satz ist mit so wenig Ueberlegung aus Ziffer XII a der Pragmatik von 1804 abgeschrieben, daß die nicht mehr passenden Worte „Stamm- und Staatsgüter" beibehalten worden sind.

In der Sitzung des Revisionsausschusses vom 22. November 1814 bemängelte Lerchenfeld die Worte „oder mit Unterthanen im Lande" der Ziff. 1 des jetzigen § 6. Es könne dies zu weit führen und zu manchen Handlungen Anlaß geben, die dem allgemeinen Grundsatze der Unveräußerlichkeit widersprächen. Doch beruhigte sich Lerchenfeld, als Krenner entgegenhielt, solche Handlungen mit Unterthanen kämen häufig vor und könnten „ohne Hemmung wichtiger Staatszwecke nicht unter die Veräußerungsverbote gesetzt werden". „So sei z. B. bei Pfarreidotationen die Anwendung dieses Grundsatzes wesentlich."

[4]) Bd. I S. 635 f.

Welches sind diese Grenzen und gegenüber wem bestehen sie? Wenn der Vertrag zwischen Kurpfalz und Kurbayern von 1771 [1]) von „landesfürstlichen gemeinen Handlungen" sprach und von nachbarlichen Verträgen und Recessen, wie sie zum Oeftern vorfallen, so wollte er offenbar die Grenzen bezeichnen, die dem Nutzgenußrechte des Fideicommißbesitzers gezogen sind, was weiter noch durch den Vorbehalt deutlicher wird, daß bei sonderbarer Beträchtlichkeit der Sache und unterlaufenden Gefährden rechtliche Remedur von selbst offen bleiben solle. Jene Grenzen des landesherrlichen Verfügungsrechtes waren also zu Gunsten der Anwärter, der Agnaten gezogen, welchen der Vertrag von 1774 [2]) den Civilmitbesitz an den Ländern und Besitzthümern beider Wittelsbachischer Linien contra quemcunque tertium eingeräumt hatte.

Dieselben Gesichtspunkte hat auch die Pragmatik von 1804, nur daß sie mit weniger privatrechtlich klingenden Worten von „Staatshandlungen des regierenden Fürsten" und von „Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechts" redet. Und ob auch die Pragmatik in ihrem Eingange als Grund der erlassenen Bestimmungen nicht blos das eigene Wohl des Hauses, sondern daneben die Wohlfahrt der Erbstaaten nennt, so steht sie doch wieder voll auf privatrechtlichem Boden, wenn sie den Civilmitbesitz der Agnaten ausdrücklich aufrecht erhält und dem „Staats- und Fideicommißnachfolger" das Recht der Vindication bei verbotswidrigen Veräußerungen zuschreibt. Die Grenzen also, welche die Pragmatik von 1804 dem Verfügungsrechte des regierenden Fürsten zieht, sind Grenzen gegenüber den „gesammten Hausagnaten" und dem „Staats- und Fideicommißnachfolger" insbesondere.

Der Pragmatik von 1804 wurde aber schon kurze Zeit nach ihrem Erlasse die rechtliche Grundlage entzogen, auf welcher sie beruht hatte. Mit dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 wurde Bayern ein Staat, der Landesherr König, die „gesammten Hausagnaten" Unterthanen; von Fideicommiß und Fideicommißinhaber konnte nicht mehr die Rede sein. Allerdings „bestätigte" Titel 2 § XI der Constitution von 1808 die Vorschriften der Pragmatik von 1804; aber das konnte dieser Pragmatik nicht darüber hinweg helfen, daß sie auf den veränderten Rechtsstand nicht mehr paßte. Und am

[1]) Art. 14. H. Schulze, die Grundgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 297.

[2]) A. a. O. S. 299.

Allerwenigsten paßte sie auf denselben in denjenigen Bestimmungen, von denen hier die Rede ist. Denn da der König nach der Constitution wie vorher unbeschränkter Herrscher blieb und zwar, wie dies aufs Schärfste betont wurde, auch gegenüber seinen Agnaten[1]), so hatte die Bezugnahme auf die Grenzen seines Regierungsrechtes keinen Sinn mehr. Solche Grenzen gab es nicht; denn er bestimmte sie sich jederzeit nach Belieben.

Aus alledem folgt, daß die Worte „innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes" in der Verfassungsurkunde von 1818 nicht nach dem Sinne verstanden werden können, den sie ursprünglich gehabt und später verloren haben.

In anderm Zusammenhange habe ich bereits bemerkt,[2]) daß die unmittelbaren Urheber der Verfassung diese eingetretene Aenderung der Rechtslage nicht in den Kreis ihrer Erwägungen zogen. Bei den Ausschußverhandlungen von 1814 hatte in der Sitzung vom 22. November der geh. Rath Frhr. von Aretin Namens des engeren Ausschusses allerdings darauf hingewiesen. Er äußerte, daß die Pragmatik von 1804, „die unter ganz anderen Verhältnissen bei einer ganz geänderten Verfassung unter Voraussetzung ganz anderer Umstände vom Fideicommißverbande und deutscher Patrimonialstaatenverhältnisse und blos zur Vollziehung des Ansbacher Hausvertrages bearbeitet und erlassen worden, auf die gegenwärtige Stellung des bayerischen Reiches als souveräner Staat nach ihrem ganzen Inhalte nicht mehr passe und einer Revision unterliegen müsse." Allein trotzdem man dies damals einsah, hat man nicht verstanden, aus dieser Einsicht die richtigen Folgerungen zu ziehen[3]), und bei den Berathungen von 1818 ist man dann überhaupt nicht mehr zu Bedenken nach dieser Richtung gekommen.

So sieht sich denn die Auslegung lediglich auf sich selbst angewiesen.

Versucht man nun den Sinn der oben erwähnten Worte zu ermitteln, so wird man sich vor Allem der Erkenntniß nicht verschließen können, daß in Einer Beziehung die Rechtslage unter der Herrschaft

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 412 ff.

[2]) Bd. I S. 634.

[3]) Die Aufmerksamkeit der Ausschußmehrheit war durch das Interesse an der Patrimonialgerichtsbarkeit fast völlig in Anspruch genommen. Vgl. unten S. 23 Anm. 2.

der Verfassungsurkunde genau die nämliche ist, wie sie durch Erwerb der Souveränetät wurde. Grenzen des Regierungsrechtes im Sinne von Einschränkungen der Staatsgewalt selbst gibt es jetzt so wenig, wie vor der Verfassungsurkunde, und am Allerwenigsten gegenüber denjenigen, auf deren Rechtsschutz es die Pragmatik von 1804 vor Allem abgesehen hatte, gegenüber den Agnaten und dem Regierungsnachfolger. Denn die Agnaten sind Unterthanen des Königs, sie haben weder Antheil an der Staatsgewalt, noch sind sie ein staatsrechtlicher Factor, an dessen Zustimmung der König in der Ausübung der Staatsgewalt gebunden wäre.[1] Auch dem Regierungsnachfolger gegenüber bestehen keine Beschränkungen der Staatsgewalt. Er ist,[2] ehe er die Krone erwirbt, Unterthan des Königs; er setzt, wenn er die Krone erwirbt, die staatsrechtliche Persönlichkeit des Herrschers fort[3] und steht den Regierungshandlungen des Vorgängers wie eigenen Regierungshandlungen gegenüber. Hienach kann bezüglich der vorgenommenen Veräußerungen von Staatsgut von einer besonderen Rechtslage des Regierungsnachfolgers nicht die Rede sein. Denn entweder waren jene Veräußerungen rechtsgiltig, dann sind sie es auch für den Nachfolger, oder sie waren nicht rechtsgiltig, dann sind sie es nicht für den König als solchen, für denjenigen, unter dessen Regierung sie geschahen, so wenig wie für jeden Nachfolger.

Nach alledem können die Grenzen des Regierungsrechtes, von welchen die Verfassung spricht, nur Beschränkungen sein, welche dem Könige bei Ausübung der Staatsgewalt durch die Verfassung oder auf Grund derselben auferlegt sind. Diese Beschränkungen bestehen in der Nothwendigkeit der Mitwirkung des Landtages bei gewissen Staatshandlungen und in der Nothwendigkeit der Mitwirkung der Minister bei allen Staatshandlungen. Die Verfassung selbst kann übrigens nur erstere Beschränkungen im Auge haben.

Untersucht man nun die Grenzen der Ausübung des Regierungsrechtes nach diesem Gesichtspunkte, so ergibt sich Folgendes.

Schon das Veräußerungsverbot selbst, welches die Verfassung ausspricht, enthält keine Beschränkung der Staatsgewalt, was staatsrechtlich unmöglich wäre, sondern nur der Ausübung der Staatsgewalt. Der König kann jede Veräußerung von Staatsgut, auch eine solche,

[1]) Vgl. Bd. I S. 421.

[2]) Von der außerordentlichen Thronfolge abgesehen.

[3]) Vgl. Bd. I S. 388 f.

die durch keine Ausnahmebestimmung der Verfassung gedeckt ist, auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vornehmen, die nach den Vorschriften über Verfassungsänderung zu Stande gekommen ist.

Darauf kann nun allerdings die Verfassungsurkunde nicht zielen, da es sich hiebei nicht um solche Fälle handelt, die „unter dem Veräußerungsverbote nicht begriffen" sind, sondern um gesetzliche Aenderungen dieses Verbotes.

Die Verfassungsurkunde kann also nur ausdrücken wollen, daß es noch anderweitige Fälle gebe, wo der König in Ausübung seiner Regierungsrechte Veräußerungen von Staatsgut ohne Mitwirkung des Landtages vornehmen darf. Der Sinn der Vorschrift kann aber innerhalb dieser Grenzen nicht der sein, daß es gewisse Ausnahmen von der Regel geben solle, wonach der König zu Staatsgutsveräußerungen die Zustimmung des Landtages nöthig habe. Denn eine solche Regel ist von der Verfassung nirgends aufgestellt. Die Zustimmung des Landtages ist lediglich gefordert, wenn neue Mannlehen als Belohnung vergeben werden sollen.

Hienach bleibt nur Eine Auslegung übrig. Dem Könige soll das Recht zur Veräußerung von Staatsgut unbedingt in den Fällen zukommen, welche Tit. III § 6 der Verfassungsurkunde in Ziff. 2—4 ausdrücklich nennt, Fälle, die sich[1]) sämmtlich auf Handlungen der laufenden Finanzverwaltung beziehen und für diese einen sehr weiten Spielraum geben. Im Uebrigen soll das Veräußerungsrecht auf Fälle des Gesetzesvollzuges, also auf jene Veräußerungen sich erstrecken, die zur Verwirklichung gesetzlicher Bestimmungen nothwendig werden. Auch hier kömmt demnach eine Antheilnahme des Landtages nicht hinsichtlich der Veräußerung selbst, sondern nur hinsichtlich der rechtfertigenden Gesetzesnorm in Frage.

So aufgefaßt enthält der Satz in Ziffer 1 des angeführten § 6 eine Abgrenzung nach zwei Seiten hin. Er bringt einerseits zum Ausdrucke, daß es in den letztgenannten Fällen keiner Verfassungsänderung bedarf, und er bringt andererseits zum Ausdrucke, daß die Ausnahmen vom Veräußerungsverbote nicht in das willkürliche Ermessen des Königs gestellt sind, sondern daß sie nur stattfinden können, wo es sich um eine gesetzlich gerechtfertigte Regierungsmaßregel handelt.

Die Ausnahmen vom Veräußerungsverbote, welche die Ver-

---

[1]) Soweit es sich um Staatsvermögen handelt.

fassung selbst näher regelt, sind folgende[1]). Unter das Veräußerungsverbot soll nicht fallen:

1) „was von einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird";

2) „was gegen andere Realitäten und Rechte[2]) von gleichem Werthe vertauscht wird";

3) „alle einzelnen Veräußerungen und Veränderungen, welche an Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften[3]) nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes,[4]) oder zum Besten des Staatsärars, und zur

---

[1]) Die fraglichen Bestimmungen haben die Ziff. 6 des Ansbacher Vertrages vom 12. Oktober 1796 und Ziff. XII der Pragmatik von 1804 zum Vorbilde.

[2]) Die Worte „und Rechte" wurden auf Zentner's Antrag in der Conferenzsitzung vom 16. März 1818 eingefügt. Sie bilden den Ersatz für eine gestrichene Ziffer 4, welche „die Belehnungen mit der Gerichtsbarkeit zum Zwecke der Errichtung von Herrschafts- und Ortsgerichten" vom Veräußerungsverbote ausnahm.

[3]) Die Worte „in Folge der bereits erlassenen Vorschriften" sind nur erläuternd, nicht einschränkend zu verstehen. Es wurde auch in den Verhandlungen über die Verfassung nicht näher erörtert, welches diese Vorschriften seien. Die Bemängelung, welche in der nächsten Anmerkung erwähnt ist, wäre unerklärlich, wenn man bestimmte Verwaltungsvorschriften der Vergangenheit zu Verfassungsnormen hätte erklären wollen. Im Einklange mit der hier vertretenen Auffassung verfügt Ziff. XII der k. Verordnung vom 16. Oktober 1818 (R.Bl. S. 1215), die von Lerchenfeld gegengezeichnet ist: „Da die Bestimmungen, welche Realitäten, Objecte und nutzbare Rechte, und die Bedingungen, unter welchen sie veräußert oder reluirt werden dürfen, in mehreren einzelnen, bei verschiedenen Veranlassungen bekannt gemachten Verordnungen vorgetragen sind, so ist Unser Wille, daß alle diese Verordnungen ungesäumt der Revision unterworfen, in eine neue . . . Verordnung zusammengestellt und Uns zur Sanction demnächst vorgelegt werden."

[4]) Lerchenfeld und Sutner befürworteten in der Sitzung des Revisionsausschusses vom 22. November 1814 die Auslassung der Worte „oder sonst zur Wohlfahrt des Landes", indem, wie sie sagten, „dieses zu weit führen könnte, der Begriff der Wohlfahrt des Landes zu relativ und zu allgemein gesetzt sei und nach diesem Satz, für dessen Anwendung keine Grenzen gegeben seien, ein beträchtlicher Theil der Staatsgüter zu einer Stiftung für Künste oder andere Zwecke gemacht werden könnte." Dem Antrage wurde indessen keine Folge ge-

Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden."

Die Bewegungsfreiheit, welche durch all diese Ausnahmebestimmungen der Finanzverwaltung gegeben ist, ist eine so gut wie vollständige; denn über das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Veräußerungsverbote entscheidet das Verwaltungsermessen. Dies tritt besonders bei den zuletzt erwähnten Ausnahmefällen dadurch klar zu Tage, daß die Verfassung von einem Gutbefinden spricht.

Diese Freiheit des Handelns wird durch das, was weiterhin in § 7 Absatz I des dritten Verfassungstitels bestimmt ist, eingeschränkt. Es heißt dort nemlich:

„In all diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch [1]) die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente, wo möglich in Getreide, dafür bedungen oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden."

Diese Vorschrift bezieht sich, wie der Wortlaut zeigt, überhaupt nur auf Finanzvermögen, welches einen Reinertrag gibt. Denn bei Vermögensgegenständen, die keine Einkünfte liefern, kann auch von einer Schmälerung der Erträgnisse nicht die Rede sein. [2])

Im Uebrigen ist zu der Bestimmung Folgendes zu bemerken.

Die Ausbedingung einer „Dominicalrente, wo möglich in Getreide" kann nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr in Frage kommen. Die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Lehenverbandes und über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und

---

gegeben. Das Beispiel war nicht glücklich gewählt; denn Schenkungen und Stiftungen aus dem Staatsvermögen fallen, wie auch § 7 Abs. I zeigt, überhaupt nicht unter § 6.

[1]) § 7 am Anfange lautete ursprünglich: „In allen diesen Fällen ist jedoch Bedacht darauf zu nehmen ꝛc." Der jetzige Wortlaut wurde in der Conferenzsitzung vom 16. Mai 1818 auf Anregung von der Becke's beschlossen.

[2]) In Ziff. XII e der Pragmatik von 1804 wird als Beispiel zu der Bestimmung, die jetzt in Tit. III § 6 Ziff. 4 der Verf. Urk. (oben Ziff. 3) enthalten ist, genannt: „Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude."

Ablösung von Grundlasten[1]) gestatteten die Veräußerung der zum Staatsgute gehörigen lehens- und grundherrlichen Rechte ohne Rücksicht auf die Schmälerung der Staatseinkünfte, welche sich daraus ergab. Letzteres Gesetz verfügt ferner[2]): „Die Verwendung der Ablösungssummen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungsurkunde wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt und jeder Zeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Capitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen."

Die Erlöse aus der Veräußerung von Staatsvermögen dürfen zur Bezahlung von Staatsschulden nur vorübergehend d. h. unter dem Vorbehalte verwendet werden, daß der Entgang an Grundstockvermögen später aus laufenden Einnahmen wieder ersetzt wird.[3]) Das Erforderniß für diesen Zweck bildet also eine gesetzlich nothwendige Staatsausgabe.

Wenn schließlich a. a. O. von einer Verwendung der Erlöse aus Veräußerungen „zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten" die Rede ist, so steht — dies ist nicht zu übersehen — auch diese sehr weit gefaßte Bestimmung unter der Herrschaft des Grundsatzes, daß die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden sollen.

Die Ausnahmen, welche die Verfassungsurkunde in Titel III § 6 von dem Veräußerungsverbote macht, haben, wie die Ausdrücke „Staatsgüter",[4]) „Realitäten oder Rechte", „Renten oder Rechte"

---

[1]) G.Bl. S 97 und 121.

[2]) Art. 38.

[3]) In § 7 Abs. I hieß es statt: „oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds" ursprünglich „oder zur Bezahlung anerkannter giltiger Schulden." Letztere Fassung wurde in der Conferenzsitzung vom 16. Mai 1818 durch Rechberg und Wrede beanstandet. Es sei nach richtigen Grundsätzen unstatthaft, „daß der Capitalstock des Staates zur Bezahlung selbst veräußert werde." Die Stände, bemerkte Wrede, würden hiezu nie einwilligen. Lerchenfeld gab den Grundsatz als richtig zu, meinte aber, es könne Nothlagen geben, wo man zu Veräußerungen greifen müsse. Man solle nach einer anderen Fassung suchen. Zentner schlug dann den nunmehrigen Wortlaut vor, „wodurch die Veräußerung nicht beschränkt und der Rückersatz gesichert sei." Im Anschlusse an die besprochene Bestimmung wurde durch Verordnung vom 16. Okt. 1818 (R.Bl. S. 1215) die einstweilige Ueberweisung der Kaufschillinge aller veräußerten Realitäten an den Schuldentilgungsfond verfügt und diese Verfügung durch Gesetz vom 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 243) VIII Ziff. 4c bestätigt.

[4]) Vgl. Bd. I S. 489.

anzeigen und wie aus § 7 noch deutlicher sich ergibt, nur das staatliche Finanzvermögen im Auge, wenn man von der ziemlich unklaren Einmengung der Gebietshoheit absieht. An das staatliche Verwaltungsvermögen ist nicht gedacht.

Eine rein formale Auslegung könnte dadurch verleitet werden, anzunehmen, daß hienach für das staatliche Verwaltungsvermögen das Veräußerungsverbot unbedingt gelte. Aber es wäre dies eine Schlußfolgerung von solcher sachlicher Ungereimtheit, daß es geradezu undenkbar ist, sie entspreche der Absicht der Verfassung. In der That ist es auch nachweisbar, daß diese Absicht nicht besteht. Der Verfassung ist es darum zu thun, daß der Capitalwerth und der Ertrag des Staatsgutes keine Beeinträchtigung erfährt. Wo ein Gegenstand überhaupt bestimmungsgemäß keine Einkünfte zu gewähren hat, kann auch der Gesichtspunkt der Schmälerung des Ertrages nicht zutreffen, sondern nur der Gesichtspunkt der Erhaltung des Capitalwerthes. Es wird also hinsichtlich des staatlichen Verwaltungsvermögens als unbedingtes Verbot nur das Verbot einer freigebigen Veräußerung, nicht aber das Verbot der Veräußerung gegen Entgelt zu erachten sein. Es ist nicht abzusehen, warum es unerlaubt sein soll, überflüssig gewordene Amtsgebäude, Festungswerke u. s. w. zu verkaufen oder zu vertauschen. Dazu tritt noch eine weitere Erwägung. Sobald staatliches Verwaltungsvermögen dem Verwaltungszwecke entzogen wird, dem es diente, kömmt es für den Staat nur mehr als Werthgegenstand in Betracht, wird also zum Bestandtheile des Finanzvermögens.[1]) Demnach rechtfertigt sich die Annahme, daß nach der Absicht der Verfassung die Bestimmungen in Titel III § 6 auch auf das staatliche Verwaltungsvermögen anwendbar sind, trotzdem diesem Vermögen gegenüber die Anforderungen des § 7 Absatz I nicht zutreffen können.

Der Umfang des verfassungsmäßigen Verbotes der Veräußerung von Staatsgut ist durch die bisherigen Darlegungen festgestellt. Aber die Aufgabe, welche der wissenschaftlichen Auslegung gegenüber dem dritten Titel der Verfassung erwächst, ist damit noch nicht gelöst. Man betritt einen wo möglich noch schwankenderen Boden, wenn man auf die Untersuchung der Frage eingeht, welche Rechtswirkungen jenes Veräußerungsverbot hat.

---

[1]) Daß es sofort einen Ertrag liefert, ist zum Begriffe nicht nöthig.

Die Bestimmungen des dritten Verfassungstitels können nemlich denkbarer Weise eine zweifache Bedeutung haben. Sie können entweder lediglich Verwaltungsgrundsätze über die Führung der staatlichen Vermögensverwaltung enthalten, die in der Form des Verfassungsgesetzes aufgestellt sind, oder sie können auch materiell gesetzliche Bestimmungen sein. Im ersten Falle wirken sie lediglich nach Innen; ihre Verletzung kann nur amtliche Verantwortlichkeiten begründen; im zweiten Falle wirken sie auch nach Außen; ihre Verletzung berührt die Rechtsgiltigkeit der Handlungen, welche im Widerspruche mit den Anordnungen der Verfassung vorgenommen worden sind.

Daß, wenn die zweite Annahme zutreffen sollte, die Verletzung der Verfassungsvorschriften auch amtliche Verantwortlichkeit erzeugen würde, ist selbstverständlich.

Man kann also unter allen Umständen den Satz als einen zweifelfreien aussprechen, daß, von der gewöhnlichen Dienstverantwortlichkeit abgesehen, die Ministerverantwortlichkeit begründet ist, wenn einem Minister die Verletzung der Verfügungen des dritten Verfassungstitels zur Last fällt. Denn auch die Verletzung eines nur formellen Gesetzes macht den Minister verantwortlich.

Mit diesem Satze ist aber auch bereits Alles gesagt, was als ein glattes Auslegungsergebniß gelten kann. Denn kehrt man dazu zurück; zu erforschen, welche der beiden oben zur Wahl gestellten Möglichkeiten Wirklichkeit ist, so begegnet man einem völligen Schweigen der Verfassungsurkunde.

Die Pragmatik von 1804 gab besseren Bescheid. Dieselbe enthielt ausführliche Bestimmungen über die „Vindicationen" sowohl früherer als künftiger ungiltiger Veräußerungen von Staatsgut.

Die Pragmatik erklärte,[1]) daß die Ungiltigkeit solcher Veräußerungen in keiner Weise heilbar sein solle und von jedem Staats- und Fideicommißnachfolger geltend gemacht werden könne. „Dem nächsten und bei dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkürlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung stattfindet) bleibt immer frei und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersetzen."

[1]) Ziff. III.

Hinsichtlich der künftigen ungiltigen Veräußerungen und deren Vindication aber hieß es [1]:

„Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiemit als Gesetz vor, daß sie auf Klage Unseres Fiscus die Wiedereinsetzung in die veräußerten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne processualische Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat verfügen sollen, wenn der Besitzer derselben nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden kann, welcher nach dieser Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geschehenen Veräußerung zeigt."

„Der Staats- und Fideicommißnachfolger ist in solchen Vindicationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden,

a) wenn und insoweit eine versio in rem geschehen ist,

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschaftsverbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne."

All diese Bestimmungen, deren Anwendung übrigens dem Richter keine beneidenswerthe Aufgabe stellte, sind in die Verfassung nicht übergegangen; sie sind daher nach Titel III § 3 keinenfalls mehr geltendes Recht.

In der That hätten auch jene Gesetzesvorschriften, so wie sie gestaltet waren, in das Staatsrecht des verfassungsmäßigen Königthums nicht übertragen werden können.

Es liegt bei so bewandter Sache sehr nahe anzunehmen, daß die Staatsmänner, welche die Verfassungsurkunde bearbeiteten, es für nicht angängig oder doch für überflüssig erachtet haben, das System der „Vindicationen" in das Recht des Verfassungsstaates hinüberzunehmen, und daß es ihnen genügend erschienen sei, den Bestand des Staatsguts durch Verwaltungsvorschriften in Verfassungsgesetzesform zu sichern. Sachliche Gründe hiefür würden sich zur Genüge vorbringen lassen. Vor Allem die Rücksicht, daß es für den Staat mißlich, für diejenigen, mit denen der Fiscus Rechtsgeschäfte schließt, hart ist, wenn die Giltigkeit solcher Geschäfte von Voraussetzungen bei dem einen Vertragstheile abhängen soll, über deren Vorhandensein der andere Vertragstheil zumeist keine Kenntniß haben

---

[1] Ziff. XVI, XVII.

kann. Des Weiteren konnte man erwogen haben, daß das Verhältniß des Regierungsnachfolgers zum Vorgänger ein völlig anderes geworden sei, wie früher, und endlich und nicht am Wenigsten, daß die Rechtsordnung des Verfassungsstaates auch ohne das System der Vindicationen hinlängliche Gewähr gegen die Verschleuderung des Staatsguts biete.

Trotz alledem wäre es Täuschung, wenn man den Urhebern der Verfassungsurkunde solche Betrachtungen zutrauen würde. Sie haben hier ebenso wenig wie bei Gestaltung des Rechts der Reichsverwesung sich völlig von patrimonialen Anschauungen frei zu machen gewußt und auch hier den Schutz, den die Rechte des Regierungsnachfolgers in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung selbst finden, zu gering gewerthet.

Die Verfassungsverhandlungen zeigen, daß es in der That die Absicht war, das Veräußerungsverbot als materiell gesetzliches Verbot auszusprechen.[1]) Aber man hat sich der Arbeit nicht unterzogen, die

---

[1]) In der Sitzung des Revisionsausschusses vom 22. November 1814 warf geh. Rath v. Effner die Frage auf, „ob nicht nach dem Inhalte der Pragmatik den künftigen Regenten die Vindication durch die Constitution zur Verbindlichkeit gemacht werden solle." Seiner Ansicht nach „wäre die Aufnahme dieser Verbindlichkeit wesentlich, indem die Wiedererlangung der allenfalls veräußerten Rechte und Güter sonst aus mancherlei Rücksichten und Verhältnissen unterbleiben dürfte, und diese in ihren Folgen wichtige Bestimmung nicht aus dem, was in die Constitution von der Pragmatik in Beziehung auf die Veräußerung übertragen worden, folge." Cetto und Lerchenfeld stimmten bei, wogegen Schilcher erklärte, er könne nicht dafür stimmen, „die Vindicationen durch die Constitution zur Verbindlichkeit der künftigen Monarchen zu machen," da er „mit dieser Verbindlichkeit gehässige fiscalische Einschreitungen und andere harte Folgen, die auf die Sicherheit des Eigenthums einwirkten, verbunden glaubte." Der Anregung Effner's wurde denn auch nicht stattgegeben.

In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 14. März 1818 kam Lerchenfeld auf die Frage zurück. Man einigte sich dahin, „daß 1) in der Verf. Urk. die Giltigkeit aller bisher geschehenen Veräußerungen der Staatsgüter zu allgemeinen Staatszwecken oder zur Belohnung der dem Könige und dem Vaterlande geleisteten wichtigen Dienste anerkannt, und 2) alle künftigen Veräußerungen von Staatsgütern als der Vindication unterworfen und folglich als ungiltig angesehen werden sollen." Man behielt sich für die nächste Sitzung vor, über die Fassung und den Ort der Einreihung der Bestimmungen zu beschließen.

In der Sitzung vom 16. gl. Mts. beantragte Lerchenfeld mit Rücksicht auf eine „unter den Juristen bestehende Controverse" dem § 3 folgenden Satz anzufügen: „Gegen Erwerbung unveräußerlicher Souveränetätsrechte und Staatsgüter findet keine Verjährung statt." Es sei dies, wenn auch nicht nothwendig,

Wirkungen dieses Verbotes und die Art ihrer Geltendmachung näher zu regeln, wie dies die Pragmatik von 1804 nach Maßgabe der damaligen Rechtslage und der damaligen Rechtsanschauungen versucht hatte. Man ging auf diese Weise einer gesetzgeberischen Aufgabe aus dem Wege, bezüglich welcher man wohl fühlen mochte, daß sie sich als schwer, vielleicht als unlösbar herausstellen werde, und begnügte sich damit, den Titel III der Verfassung als eine Art Damoklesschwert herabhängen zu lassen.

Unter diesen Umständen kann es sich hier weniger darum handeln, zu ermitteln, was die Urheber der Verfassung gewollt, als darum, festzustellen, was sie erreicht haben.

Eine Untersuchung der möglichen Fälle unerlaubter Veräußerungen von Staatsgut liefert folgendes Ergebniß.[1])

Veräußerungen von Vermögensbestandtheilen des Staates durch Privathandlungen des Königs z. B. durch Schenkung oder letztwillige Verfügung sind rechtsunwirksam. Es ist zweifellos, daß, wenn etwa der König eine Kostbarkeit des Hausschatzes verschenken würde, diese für den Fiscus durch Eigenthumsklage zurückgefordert werden könnte. Aber das ist nicht erst Folge des Veräußerungsverbotes, sondern Folge des Umstandes, daß Niemand veräußern kann, was ihm nicht gehört. Für den König als Privatmann ist das Staatsgut fremdes Gut.

Eine Wirkung des staatsrechtlichen Veräußerungsverbotes kann nur für die Staatshandlungen des Königs, also für jene Handlungen in Frage kommen, die er als König vornimmt. Die Staatshandlungen des Königs, welche nach Außen hin gelten sollen, haben ein formelles

---

doch sehr nützlich, „um der Meinung zu begegnen, als ob dieser in den Familienverträgen ausgesprochene Vorbehalt aufgehoben sei.“ Dem wurde Folgendes entgegen gehalten: „Daß die Erwerbungen unveräußerlicher Souveränetätsrechte und Staatsgüter sich nicht verjähren können, liege außer jeder Controverse und der Ausdruck: auf ewig unveräußerlich sei scharf genug gestellt, um jeden Zweifel hierüber zu entfernen. Der Grundsatz, in die Verf. Urk. nur solche Sätze aufzunehmen, die genaue Bestimmungen aussprechen, und jedes Ueberflüssige zu umgehen, dürfte nicht außer Acht gelassen werden, wollte man sich nicht einer gegründeten Kritik aussetzen.“ Lerchenfeld's Antrag wurde hienach abgelehnt. In § 5 wurde dann als Abs. I die Sicherstellung der bisherigen Verleihungen von Lehen 2c. aufgenommen.

[1]) Ueber die Vindicationen von Gerichtsbarkeiten s. Bd. II S. 346 f.

Kennzeichen. Die königliche Willenserklärung muß unter Gegenzeichnung oder durch Vermittelung des zuständigen Ministers ergehen.

Die Vorfrage, welche sich hier erhebt, ist folgende.

Das Staatsgut wird von der Verfassung als „auf ewig unveräußerlich“ erklärt. Welche Bedeutung hat dieser Ausdruck?

Wie der ganze Inhalt des dritten Verfassungstitels zeigt, nicht die, daß das Staatsgut außerhalb des bürgerlichen Rechtsverkehres gesetzt werden will. Der Sinn des Satzes, daß das Staatsgut unveräußerlich sei, ist also nicht der wörtliche, daß es gar nicht veräußert werden kann, sondern daß es, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegen, nicht veräußert werden soll. Ist dem so, dann ergibt sich des Weiteren, daß aus dem Veräußerungsverbote an sich noch nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes folgt, das dem Veräußerungsverbote zuwider vorgenommen worden ist. Denn man kann, wenn das Staatsgut verkehrsfähig ist, nicht sagen, die Veräußerungshandlung sei am untauglichen Gegenstande vorgenommen. Von einer Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts kann nur die Rede sein, wo sich dieselbe aus einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung ergibt, nicht allgemein. Es war schon nach dem Inhalte der Pragmatik von 1804 nicht durchweg zutreffend, wenn dieselbe von Vindication sprach. Nachdem aber die Verfassungsurkunde von der Vindication schweigt, so ist diese überhaupt ohne besonderen gesetzlichen Anhalt nicht mehr Rechtens.

Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Verletzung der Vorschriften des dritten Verfassungstitels kann hienach nur da vorliegen, wo eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften innerhalb klar umschriebener Grenzen verboten ist. Dies trifft hinsichtlich des Verbotes zu, freigebige Veräußerungen von Staatsgut vorzunehmen, insbesondere neue Mannlehen ohne Zustimmung des Landtages zu verleihen. Solche Vergabungen sind nichtig.

Dies sind aber die einzigen derartigen Fälle. In allen anderen Fällen kann, wenn nicht aus sonstigen, nicht der Verfassung entnommenen Gründen Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes vorliegt, weder von einer materiellen, noch von einer formellen Nichtigkeit, sondern möglicher Weise nur von einer Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes die Rede sein.

Eine Nichtigkeit kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Verfassung in Titel III §§ 6 und 7 die Ausnahmen vom Veräußerungsverbote derartig gestaltet hat, daß die Würdigung des Vorhandenseins ihrer Voraussetzungen im Ermessen des Königs liegt, ja

daß es zumeist von Handlungen, die nach vorgenommener Veräußerung erfolgen, abhängt, ob die Veräußerung den Verfassungsbestimmungen entspricht oder nicht. [1]) Eine Staatshandlung des Königs kann nicht deshalb nach Außen hin nichtig sein, weil in einer nach Außen nicht erkennbaren Weise der König angeblich von seinem Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht hat.

Aber auch eine Anfechtung von geschehenen Veräußerungen wegen Ueberschreitung der in §§ 6 und 7 a. a. O. gezogenen Grenzen ist nach dem fraglichen Rechtsstande unmöglich. Sie hätte nur durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen ermöglicht werden können. Mit einer Anleihe beim bürgerlichen Rechte läßt sich dieser Ausfall nicht decken.

Der Unterschied zwischen der Rechtslage von 1804 und jener von 1818 macht sich hier geltend.

Die Anfechtung einer Veräußerung von Staatsgut durch den König (Fiscus) ist stets, auch wenn die Person des Königs gewechselt hat, Anfechtung eines eigenen, nicht eines fremden Rechtsgeschäftes. In den gegebenen Fällen würde diese Anfechtung darauf sich stützen müssen, daß das nach bürgerlichem Rechte giltige Rechtsgeschäft nach öffentlichem Rechte nicht hätte geschlossen werden sollen. Aber dieses Vorbringen wäre nicht geeignet, die Anfechtung zu begründen. Die Anfechtung wird damit gerechtfertigt, daß ein Verschulden vorgefallen sei, welches den Fiscus geschädigt habe. Aber sei dem auch so und handle es sich um das Verschulden eines Ministers oder eines andern Beamten, so können aus diesem Verschulden sich nur Haftungen des Schuldigen gegen den Fiscus ergeben; aber der Fiscus, der für das Verschulden seiner Organe sogar Dritten gegenüber haftet, kann unmöglich wegen eines Verschuldens, das seine Organe ihm gegenüber begangen haben, sich an einen Dritten halten. Er kann das nur dann, wenn der Dritte ihn arglistig geschädigt hat, bedarf aber dazu nicht der Bestimmungen des III. Verfassungstitels.

---

[1]) Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde &c. S. 93 f. erklärt eine „Vindication" bei Verletzung des § 6, nicht aber bei Verletzung des § 7 für möglich, da in letzterem Falle „der Vertrag an sich giltig war." Aber warum die Unterscheidung? Soll die Giltigkeit eines Kaufvertrages davon abhängen können, ob die aufgehobene Selbstverwaltung nachtheilig war oder nicht, ob aus der Veräußerung sich eine Beförderung der Landescultur ergeben hat oder nicht?

Das gewonnene Ergebniß ist, so wenig es den allerdings sehr unbestimmten Absichten entspricht, welche die Urheber der Verfassung gehabt haben, doch meines Erachtens ein sicheres und dem Interesse des Staates keineswegs abträglich. Die Urheber der Verfassung haben an Gefahren gedacht, die Angesichts der ministeriellen Verantwortlichkeit nicht bestehen, und sie hätten, wenn sie ihren Zweck erreicht haben würden, lediglich den Fiscus zu dessen eigenem Schaden zu einem unsicheren Vertragstheile gemacht.

Klagen, welche der Fiscus auf Grund des dritten Verfassungstitels erheben zu können glaubt, gehören zweifellos vor die Gerichte. Jedoch gibt es keine besonderen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren, da die bezüglichen Bestimmungen der Pragmatik von 1804 nicht mehr gelten.

§ 2. Die Verwaltung des Staatsvermögens im Allgemeinen.

Die Wahrnehmung der Rechte, welche dem Könige hinsichtlich der Verwaltung und der Veräußerung des Staatsvermögens zukommen, ist den Finanzbehörden übertragen.

Nach der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 [1]) gehört zum Wirkungskreise des Finanzministeriums:

1) „Die Kenntniß und Conservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen, unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Titels III der Verfassungsurkunde. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domänen als nutzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu."

2) „Die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigenthume."

Besonders sind die Zuständigkeiten hinsichtlich der Lehen geregelt.

Die Thronlehen, das sind abgesehen von den Kronämtern „jene größeren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist" [2]), gehören zum Geschäftskreise des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern benehmlich mit dem Finanzministerium, die übrigen Lehen zum Geschäftskreise des letztgenannten Ministeriums und der Regierungsfinanzkammern [3]).

---

[1]) §§ 84, 85 Abs. I.

[2]) Lehenedict vom 7. Juli 1808 §§ 3, 5.

[3]) Form. Verordn. vom 9. December 1825 §§ 41, 85, vom 17. gl. Mts. § 91.

Die Obsorge für das staatliche Verwaltungsvermögen fällt zunächst in den Geschäftskreis desjenigen Ministeriums, dessen Verwaltungszwecken das Vermögensstück dient.

Die Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825[1]) überweist ferner dem Finanzministerium„ die Anträge und Leitung bei Veränderungen" des Staatseigenthums „durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen."

Die näheren Bestimmungen über die Veräußerungen von Staatsrealitäten waren bei Erlaß der Formationsverordnung in einer Verordnung vom 30. September 1811[2]) enthalten, die nunmehr durch die Verordnung vom 19. April 1852[3]) ersetzt ist[4]).

Die Anordnung des Verkaufs oder der Vertauschung einer Staatsrealität ist dem Könige vorbehalten, wenn deren Werth 2000 Mark oder mehr beträgt; andernfalls ist das Finanzministerium zuständig. Auch kann das Finanzministerium in dringenden Fällen, „wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile entspringen würden," jede Veräußerung anordnen, muß jedoch gleichzeitig dies dem Könige anzeigen und dessen nachträgliche Genehmigung erholen[5]).

Die Leitung der Veräußerungen obliegt den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Die Genehmigung der Veräußerungen steht den Regierungsfinanzkammern zu, „insoferne durch die zu Grunde liegende Schätzung und durch die vierprozentigen Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag erreicht wird"[6]).

Ist dies nicht der Fall, die Veräußerung aber dennoch räthlich, so ist die Genehmigung dem Könige oder dem Finanzministerium vor-

---

[1]) § 93.

[2]) R.Bl. S. 1577.

[3]) Die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betr. R.Bl. S. 473. Vgl. dazu J. Hock a. a. O. III S. 462 ff. Die Verordnung gilt für die Pfalz soweit, „als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegen stehen."

[4]) Nach der Verordnung vom 27. December 1875 (G. u. V.Bl. S. 868) sind die Geldsätze der Verordnung von 1852 in der Art umzurechnen, daß an Stelle des Betrages von 1 fl. der Betrag von 2 Mark tritt. Eine weitere Aenderung ergibt sich aus der königlich genehmigten Min. Entschl. vom 18. Juni 1860 (Weber V S. 192).

[5]) Angef. Verordn. I Ziff. 1 u. M.E. vom 18. Juni 1860.

[6]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 94 Abs. I.

behalten, je nachdem der Werth des Veräußerungsgegenstandes 2000 Mark und mehr oder weniger als 2000 Mark beträgt [1]).

Dem Staatsministerium der Finanzen ist außerdem anheim gegeben, die Genehmigung einer Veräußerung, welche der Regel nach der Finanzkammer zustehen würde, sich selbst vorzubehalten.

Ferner ist die königliche Genehmigung zur Veräußerung dann ohne Rücksicht auf die Werthverhältnisse erforderlich, wenn die Anordnung zur Veräußerung vom Könige ausging und an den Bedingungen dieser Veräußerungsbewilligung etwas geändert werden will [2]).

Die Entschließungen des Königs und des Finanzministeriums sind beim obersten Rechnungshofe zu ingrossiren [3]).

Die Verordnung vom 19. April 1852 gibt eingehende Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens und der allgemeinen Bedingungen bei Veräußerung von Staatsrealitäten. Als Regel ist der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung vorgeschrieben.

Die Einleitung und Durchführung der Verkaufsverhandlungen ist stets demjenigen Rentamte zu übertragen, welchem der Veräußerungsgegenstand in Bezug auf Verwaltung oder Verrechnung bisher zugewiesen war [4]).

Die Erlöse aus veräußerten Staatsgütern (Staatsgüterkaufschillinge) sind, wie bereits dargelegt wurde, nach den Bestimmungen der Verfassung keine laufenden Staatseinnahmen, sondern staatliches Grundstockvermögen. Sie bilden einen nicht budgetmäßigen Fond [5])

---

[1]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 94 Abs. II, Min. Entschl. vom 18. Juni 1860.

[2]) Verordn. vom 19. April 1852 I Ziff. 8.

[3]) Vgl. Form. Verordn. vom 9. December 1825 § 93 Abs. II. S. auch J. Hock a. a. O. IV S. 368.

[4]) Min. Entschl. vom 8. August 1862 (Weber VI S. 70). Nach Ziff. 35 der Min. Entschl. vom 10. März 1861 (Weber V S. 229) sind die Erlöse „demjenigen Rentamte, welches die Nutzungen aus dem veräußerten Objecte bisher erhoben und verrechnet hat, zur Verrechnung einzuweisen."

[5]) Durch § 14 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 89) wurde verfügt, daß „die noch unter der Verwaltung der Regierungen stehenden und die bei der Centralstaatskasse vorhandenen Staatsactivcapitalien" dem Staatsgüterkaufschillingsfond zuzuweisen seien. S. auch Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 (G.Bl. 1831/32 S. 217) § 6.

Vgl. über die Staatsactivcapitalien J. Hock a. a. O. I S. 55, III S. 468, 470, IV S. 297.

und sind hauptsächlich [1]) zur Erwerbung anderer Staatsgüter und zur Ablösung von Lasten, welche auf Staatsgütern ruhen, [2]) zu verwenden. [3]) Zu Neuerwerbungen ist königliche Genehmigung erforderlich [4]).

Ein verfassungsmäßiges Mitwirkungsrecht in Bezug auf diese Verwendung kömmt dem Landtage nicht zu. Der Landtag kann in dieser Hinsicht nur Wünsche und Anträge an die Krone richten und, falls er eine Verletzung der verfassungsmäßigen Bestimmungen für gegeben erachtet, Beschwerde oder Ministeranklage erheben. Mit Rücksicht hierauf erhält der Landtag jedesmal bei seinem Zusammentritte ein Verzeichniß über die vollzogenen Veräußerungen von Staatsgütern zur Kenntnißnahme mitgetheilt [5]).

Eine Veräußerung von Staatsgut ist in ausgedehntem Maße als Folge der Ablösungsgesetzgebung eingetreten. Von dieser Gesetzgebung ist im Verwaltungsrechte näher zu handeln. [6]) Durch die Ablösung der staatlichen Grundgefälle ist ein weiterer nicht budgetmäßiger Fond, der der Ablösungsschillinge entstanden. Es wurde bereits erwähnt, [7]) daß nach gesetzlicher Bestimmung über die Verwendung der Ablösungssummen im Finanzgesetze zu verfügen ist. [8])

Es ist in diesem Zusammenhange schließlich noch der Lehenablösung zu gedenken. Das hierauf bezügliche Gesetz vom 4. Juni

---

[1]) Vgl. auch Ges. vom 22. Juli 1819 Art. VIII Ziff. 4c (oben S. 25 Anm. 3) und Landtagsabschied vom 17. November 1837 (G.Bl. S. 5) Abschn. III D, II.

[2]) Vgl. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 18.

[3]) Vgl. J. Pöck a. a. O. I S. 54, III S. 467, 468 f. — Durch den Landtagsabschied vom 26. März 1859 (G.Bl. S. 1) Abschn. III A § 2 ist ausgesprochen worden, daß der Staatsgüterkaufschillingsfond zur Herstellung von Neubauten, bezw. zu Erwerbungen für diesen Zweck (ohne Zustimmung des Landtags) nicht verwendet werden soll, sondern Ausgaben für solche Zwecke aus dem Bauetat zu bestreiten sind. Es hängt dies damit zusammen, daß seit 1855 dem Landtage die budgetmäßige Specialisirung der Mittel für jeden Neubau eines Staatsgebäudes zugestanden ist. Vgl. auch J. Pöck a. a. O. III S. 180.

[4]) Form. Verordn. vom 9. December 1825 § 93 Abs. III.

[5]) Vgl. auch Landtagsabschiede vom 15. August 1828 (G.Bl. S. 17) Abschn. III Ziff. 8 und vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 18.

[6]) Vgl. hieher J. Pöck a. a. O. I S. 54 f., II S. 706 ff., III S. 467, 473 f.

[7]) Oben S. 25.

[8]) Vgl. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 11.

1848 [1]) erstreckte sich zwar nicht ausschließlich, [2]) aber seiner thatsächlichen Wirkung nach vorzugsweise auf die königlichen Lehen.

Das Gesetz bestimmt hinsichtlich derjenigen Lehen, „welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehensherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden", daß sie sich ohne Entgelt in volles Eigenthum verwandeln. Die übrigen Lehen sind ablösbar. Ausgenommen sind jedoch, abgesehen von den thronlehenbaren Würden, „jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt."

§ 3. **Die einzelnen Bestandtheile des Staatsvermögens.**

Das gesammte Staatsvermögen weist drei Bestandtheile auf, welche sich durch ihre Zweckbestimmung unterscheiden. [3])

Einen dieser Bestandtheile bilden die öffentlichen Sachen, d. h. solche, welche dem allgemeinen Gebrauche dienen, wie öffentliche Gewässer, öffentliche Verkehrswege. [4]) Die öffentlichen Sachen sind für Zwecke bestimmt, die im Gebiete der Verwaltung liegen. Sie sind nach bayerischem Rechte nicht eigenthumslos, sondern stehen, je nachdem der Verwaltungszweck, dem sie dienen, durch den Staat bezw. aus Staatsmitteln oder durch Gemeindeverbände bezw. aus deren Mitteln erfüllt wird, regelmäßig im staatlichen oder gemeindlichen Eigenthume. [5]) Aber sie dienen — und hierin unterscheiden sie sich vom Verwaltungsvermögen — dem Verwaltungszwecke dadurch, daß sie dem allgemeinen Gebrauche überwiesen sind. [6]) Dieser allgemeine Gebrauch

---

[1]) G.Bl. S. 121. Weber III S. 706. J. Hock a. a. O. II S. 709 ff. Entsch. d. o. G.H.'s in Gegenständen des Civilrechtes VI S. 785, W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 787 ff.

[2]) Vgl. Verf. Beil. IV § 57 (Activlehen der Standesherren) und Döllinger XXII S. 200.

[3]) Vgl. P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 1. Aufl., III, 2 S. 201 ff.

[4]) Festungswerke mögen nach bürgerlichem Rechte dem Verkehr entzogene Sachen sein; aber öffentliche Sachen im Sinne des Staatsrechtes sind sie nicht, sondern vielmehr Bestandtheile des staatlichen Verwaltungsvermögens.

[5]) P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 54 Anm. 15. Entsch. d. o. L.G.'s in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. VII S. 53. — S. auch Burckhard, zur Lehre vom öffentlichen Gute nach gem. u. österr. Recht in der Zeitschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart XV S. 611 ff.

[6]) Vgl. Gesetz über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (G.Bl. S. 489) Art. 1 Abs. I: „Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Staatsgut."

enthält keine Ausübung eines Privatrechtes an der öffentlichen Sache, sondern er beruht auf der öffentlichrechtlichen Bestimmung der Sache.[1]) Er bedarf der Regelung. Solche Regelung erscheint nicht als ein Ausfluß der privatrechtlichen Befugnisse des Eigenthümers, sondern als Geltendmachung der öffentlichen Gewalt. Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen gehören hienach dem Polizeirechte und zwar dem Rechte der Verwaltungspolizei an. Es ist daher hievon nicht im Finanzrechte, sondern im Verwaltungsrechte zu handeln.

Einen zweiten Bestandtheil des Staatsvermögens bildet das Verwaltungsvermögen. Zu demselben zählen diejenigen Vermögensgegenstände, welche unmittelbar für Staatszwecke gebraucht werden. Ein allgemeines Benutzungsrecht an denselben kraft öffentlichen Rechtstitels besteht nicht. Sie sind für den Einzelnen nach Eigenthum wie Nutzung fremdes Gut. Auch das Verwaltungsvermögen hat, soweit es sich um die Art und Weise seiner Verwendung handelt, keinen Bezug zum Finanzwesen. Gleichwohl steht es nicht außer allen finanzrechtlichen Beziehungen. Das Verwaltungsvermögen stellt für den Staat einen Werth dar. Die Bestimmungen, welche bezwecken, dem Staatsvermögen diesen Werth zu erhalten, sind finanzrechtliche Bestimmungen. Das Verwaltungsvermögen kann ferner zum Finanzvermögen werden. Sobald es aufhört, Verwaltungszwecken zu dienen, ist es für den Staat lediglich Werthgegenstand und wird damit ausschließlich zum Gegenstande der Finanzverwaltung.

Der dritte Bestandtheil des Staatsvermögens ist das Finanzvermögen. Dasselbe dient durch seinen Werth oder Ertrag zur Bestreitung des Staatsaufwandes. Der Fiscus besitzt und nutzt es nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes.

Die einzelnen Gattungen des staatlichen Finanzvermögens können als solche Gegenstand staatsrechtlicher Darstellung wesentlich nur insoweit sein, als besondere Behördeneinrichtungen für deren Verwaltung zu schildern sind. Dagegen haben die wirthschaftlichen Grundsätze, nach welchen die Verwaltung geführt wird, keinen Platz im Staatsrechte.

---

[1]) Vgl. Entsch. d. o. L.G.'s in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. VIII S. 625.

1. Die Lehen.

Solche kommen noch soweit vor, als sie nach dem Lehenablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 nicht abgelöst oder nicht ablösbar sind.

Das Lehenwesen ist durch das Lehenedict vom 7. Juli 1808 [1]) und das Gesetz vom 15. August 1828 [2]) geregelt. [3])

Streitige Lehensachen gehören vor die Gerichte. [4]) Für nicht streitige Lehensachen ist, was die Thronlehen angeht, das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern oberster Lehenhof. [5]) Für die übrigen Lehen bilden die Regierungsfinanzkammern die Kreis-Lehenhöfe, das Staatsministerium der Finanzen ist oberster Lehenhof. [6])

Die Verwaltung der Lehengefälle obliegt den allgemeinen Rentämtern. [7])

2. Das Staatsbauwesen.

Die Staatsgebäude zählen zum staatlichen Finanzvermögen nur soweit, als sie nicht unmittelbar für Staatszwecke dienen. Sie weisen aber, soferne sie zum Verwaltungsvermögen gehören, finanzielle Beziehungen hinsichtlich ihrer Herstellung, und Unterhaltung auf. [8]) Letzteres gilt auch von den Straßen-, Brücken- und Wasserbauten. [9])

Die Leitung des Staatsbauwesens steht dem Ministerium des Innern zu. Jedoch verfügt jedes Ministerium selbständig über die

---

[1]) R.Bl. S. 1893.

[2]) G.Bl. S. 353.

[3]) Vgl. die weiteren Angaben bei Weber I S. 176 Anm. und II S. 441 Anm.

[4]) Lehenedict §§ 214, 215.

[5]) Lehenedict Tit. VI, Verordn. vom 27. November 1825 (R.Bl. S. 921) § 2, Form. Verordn. vom 9. December 1825 § 41.

[6]) Verordn. vom 27. November 1825 § 3, Form. Verordn. vom 9. December 1825 § 85, vom 17. gl. Mts. § 91.

[7]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 91 Abs. I. Vgl. im Uebrigen J. Hock a. a. O. I S. 63 f., 132 Anm. 9, II S. 709 ff., 495, IV S. 295.

[8]) Die Grundsätze über Benutzung und Unterhaltung der Staatsgebäude sind hauptsächlich in den Verordnungen vom 28. Februar 1851 (R.Bl. S. 161) und vom 11. März 1863 (R.Bl. S. 174) enthalten. S. das Nähere bei J. Hock a. a. O. I S. 214 f. (Aufnahme in die Brandversicherung), III S. 151 ff., 162 ff.

[9]) Bezüglich des Bauwesens der Verkehrsanstalten Näheres im Verwaltungsrechte. Auch das Bauwesen der Heeresverwaltung hat seine besondere Einrichtung.

Baufonds, welche ihm für den Bauaufwand der Staatsgebäude seines Geschäftskreises überwiesen sind.[1])

Nach den dermalen[2]) geltenden Bestimmungen[3]) ist dem Staatsministerium des Innern die oberste Baubehörde als besondere Abtheilung einverleibt. Vorstand der Abtheilung ist der Oberbaudirector.[4])

Die oberste Baubehörde ist zugleich für alle Ministerien mit Ausnahme des Kriegsministeriums das sachverständige Organ bezüglich des Landbauwesens.

Die oberste Baubehörde überwacht das gesammte Staatsbauwesen durch ihre Mitglieder, welche zu diesem Zwecke jährlich regelmäßige Untersuchungsreisen vorzunehmen haben.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Kreisen steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, denen Beamte (Kreisbau-Räthe und -Assessoren) für den Landbau und das Ingenieurfach und das erforderliche Hilfspersonal beigegeben sind. Die Kreisbauräthe haben an den Sitzungen der Regierungen, in welchen Gegenstände bautechnischer Natur zu erledigen sind, mit Stimmrecht für diese Gegenstände Theil zu nehmen. Den Kreisbaubeamten obliegt die Verpflichtung zu jährlichen Besichtigungsreisen. Die Kreisbaubeamten sind technische Organe auch für die Finanzkammern.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Bezirken ist Bauämtern übertragen. Es sind gesonderte Bauämter für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau (Straßen- und Flußbauämter) und für den Landbau (Landbauämter) gebildet. Ihr Amtsbezirk umfaßt mehrere Verwaltungsdistricte.[5]) Amtsvorstand ist der Bauamtmann, die Nebenbeamten heißen Bauamtsassessoren.[6])

---

[1]) Verordn. vom 23. Februar 1872 §§ 1 Abs. I, 9 Abs. III. Vgl. Bd. II S. 335.

[2]) Von den früheren Bestimmungen sind hervorzuheben die Verordnungen vom 26. December 1825 (R.Bl. 1826 S. 25), 14. Februar 1830 (R.Bl. S. 178), 13. November 1857 (R.Bl. S. 1621). Vgl. E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, II, 2 S. 216 ff., J. Pözl, Lehrb. des bayer. Verw. Rechtes § 35.

[3]) Verordn. vom 23. Januar 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betr. (R.Bl. S. 337). J. Hock a. a. O. III S. 369 ff., 174 ff.

[4]) Ueber den Vorbehalt besonderer königlicher Genehmigung für gewisse Bauten §§ 14, 15 der Verordn.

[5]) Ueber die Eintheilung s. Bekanntmachung vom 29. Juli 1879 (G. u. V.Bl. S. 719).

[6]) Nach § 34 Abs. I können solche auch vom Amtssitze exponirt werden.

„Die Bauämter haben die Aufgabe, alle in ihren Bezirken befindlichen, ihnen zugewiesenen baulichen Einrichtungen des Staates zu überwachen, zu unterhalten und die Herstellung neuer solcher baulicher Anlagen zu leiten, alle Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Rechte des Staates und der ihnen anvertrauten Objecte fern zu halten und in den hiezu geeigneten Fällen die Beihilfe der Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in Anspruch zu nehmen oder die Intervention der Gerichte zu veranlassen.

Dieselben haben ferner die Unterhaltungsetats aufzustellen, die etatsmäßig für Bauunterhaltung bewilligten Mittel zu verwenden und die Projecte und Kostenanschläge für Neubauten herzustellen, wenn von der vorgesetzten Stelle in letzterer Beziehung nicht anders verfügt wird." [1])

3. Das Staatsforstwesen.

Die Verwaltung des Forstwesens ist unter den Verwaltungen staatlichen Finanzvermögens die wichtigste. Die leitenden Gesichtspunkte für die Verwaltung der Staatsforsten sind sogar in Gesetzesform durch Art. 2—5 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 [2]) ausgesprochen, fallen jedoch, da sie gleichwohl lediglich Verwaltungsnormen sind, nicht in das Bereich staatsrechtlicher Erörterung.

Die Einrichtung der Forstverwaltungsbehörden hat seit Erlaß der Verordnung vom 14. Juli 1818, die in der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes erwähnt ist, mehrfach gewechselt. [3]) Nachdem eine Verordnung vom 22. December 1821 [4]) auf eine Umgestaltung des äußeren Forstdienstes sich beschränkt hatte, [5]) erging unterm 1. Juli 1853 [6]) eine Verordnung, welche die ganze Einrichtung der Forstbehörden, namentlich unter schärferer Trennung von Forstschutz und Forstverwaltung, neu gestaltete.

---

[1]) S. im Uebrigen §§ 36 ff. der Verordnung.

[2]) G. u. V.Bl. 1879 S. 1313.

[3]) Vgl. Bd. I S. 237, 263 f., ferner die Denkschrift des Finanzministeriums in den Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Beil. Bd. I S. 347 ff.

[4]) R.Bl. S. 25.

[5]) Forstmeister als verantwortliche Wirthschafts- und Verwaltungsbeamte, Revierförster für den Forstschutz und als Verwaltungsassistenten des Forstmeisters, Hilfspersonal.

[6]) R.Bl. S. 929. Dazu Pözl, Lehrb. des bayer. Verw. Rechtes § 30, J. Hock a. a. O. I S. 90, 120 ff.

Die höhere Leitung des Forstwesens verblieb dem Finanzministerium und den Regierungsfinanzkammern, welchen für diesen Zweck technische Beamte (Ministerial- und Kreis-Forstbureau) beigegeben waren. Für den äußern Dienst bestanden Forstämter mit Forstmeistern und unter diesen Forstreviere mit Revierförstern, später Oberförstern an der Spitze. Für den Forst- und Jagdschutz waren den letzteren die Forstwärter (Förster), Forstgehilfen und Waldaufseher unterstellt.

Diese Organisation hat sich durch die nunmehr geltende königliche Verordnung vom 19. Februar 1885[1]) vollständig verändert.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende.

Die Verwaltung des Forstwesens einschließlich der Jagden und Triften steht unter der obersten Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums, in welchem zur Bearbeitung der auf das Staats-Forst-, Jagd- und Triftwesen bezüglichen Gegenstände eine Ministerial-Forstabtheilung[2]) nebst Forstbuchhaltung gebildet ist.[3])

Die Leitung („Direction") und Verwaltung des staatlichen Forst-, Jagd- und Triftwesens in den Kreisen gehört zum Wirkungskreise der Regierungsfinanzkammern. Bei diesen ist „zur Bearbeitung der hierauf bezüglichen Gegenstände, soweit solche nicht als Angelegenheiten der reinen Finanzverwaltung sich darstellen", eine Forstabtheilung[4]) errichtet, welche ihre Geschäfte theils unter der unmittelbaren Leitung des Regierungspräsidenten[5]), theils unter Mitwirkung des Directors und erforderlichen Falles der betreffenden Referenten der Kammer der Finanzen erledigt.[6]) Bei der Forstabtheilung besteht eine Forstbuchhaltung.

Soweit die Regierungsforstabtheilung unter unmittelbarer Leitung des Präsidenten arbeitet, hat der Oberforstrath die Befugnisse und Pflichten des Finanzkammerdirectors, welch letzterem jedoch die Stellung des Etatscurators[7]) gewahrt bleibt. Gegenstände von größerer Wichtigkeit

---

[1]) G. u. V.Bl. S. 29. Vgl. dazu J. Hock a. a. O. IV S. 2 f., 4 ff., 304 ff., 338 ff., 431 f.; ferner II S. 675 ff., IV S. 282 ff.

[2]) Vorstand ein Ministerialrath.

[3]) Vgl. Bd. II S. 338.

[4]) Abtheilungsvorstand ein Oberforstrath.

[5]) Darüber § 10 der Verordn.

[6]) Verordn. §§ 6 ff. Geschäftsanweisung vom 2. Mai 1885 (F.M.Bl. S. 282); Normativ vom 18. Juni 1885.

[7]) Vgl. Bd. II S. 400.

oder grundsätzlicher Bedeutung sind collegial zu berathen.[1]) Die Forstbezirke unterliegen einer regelmäßigen Besichtigung durch die Referenten der Forstabtheilung als Bezirksinspectoren.[2])

Für die äußere Verwaltung und den Betrieb bestehen in unmittelbarer Unterordnung unter die Regierungsfinanzkammern Forstämter.[3]) Deren Vorstand führt den Titel Forstmeister; dessen Nebenbeamte für den Verwaltungs- und Betriebsdienst sind die Forstamtsassessoren und Forstamtsassistenten.[4]) Erstere erhalten in der Regel ihren Wohnsitz entfernt vom Amtssitze angewiesen.[5])

„Die Vorstände der Forstämter haben die ihnen unterstellten Staats-Forst-, Jagd- und Triftrealitäten mit Unterstützung des ihnen beigegebenen Personals gemäß den jeweils bestehenden Vorschriften zu verwalten und nach Maßgabe der aufgestellten Forsteinrichtungswerke und etwaigen besonderen Weisungen der vorgesetzten Directionsstelle zu bewirthschaften.

Insbesondere obliegt den Forstmeistern die Conservirung und Nutzbarmachung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsgutes, die Mitwirkung bei Aufstellung der Forsteinrichtungswerke und periodischen Betriebspläne, die Verpachtung aller Nutzungen und Rechte und die Verwerthung der Forstproducte, soweit erforderlich nach Genehmigung der vorgesetzten Directionsstelle; ferner die Anordnung und Leitung des Betriebs, sowie unter geeigneter Verwendung des ihnen beigegebenen Verwaltungshilfspersonales die Controle des unterstellten Staats-Forstschutzpersonales bezüglich der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes."[6])

Als Hilfsorgane für den Betriebsvollzug und als verantwortliche Organe für den Forst- und Jagdschutz in den Staatswaldungen sind den Forstämtern die Förster[7]), Forstwarte, Forstgehilfen,

---

[1]) Näheres in § 15 der Verordn.

[2]) Instruction vom 3. Juni 1885 (F.M.Bl. S. 489).

[3]) Verordn. §§ 10 ff.

[4]) Die Assistenten sind nicht pragmatische, die Assessoren pragmatische Staatsdiener.

[5]) Geschäftsanweisung für die Forstämter vom 25. Mai 1885 (F.M.Bl. S. 337); Dienstesinstructionen für die Forstamtsassessoren vom 14. August 1885 (F.M.Bl. S. 729) und für die Forstamtsassistenten vom 8. Juli 1886 (F.M.Bl. S. 225).

[6]) Verordn. § 22.

[7]) Pragmatische Beamte.

Forstaufseher und Waldwärter beigegeben und unmittelbar untergeordnet. [1])

Die Forstamtsassessoren haben in den ihnen besonders zugewiesenen Waldungen „nach Maßgabe der ihnen vom Forstamte zugehenden jährlichen Betriebspläne und der besonderen Anweisungen des Amtsvorstandes den Betrieb auszuführen, sowie den Amtsvorstand nach Maßgabe der Dienstesinstruction in Verwaltungsangelegenheiten und bei der Ueberwachung des Forstschutzpersonales zu unterstützen und zu vertreten.

Die Assessoren, denen zur ständigen Unterstützung das erforderliche Unterpersonal an Forstwarten, Forstaufsehern und Waldwärtern beigegeben ist, sind für den richtigen Vollzug der ihnen instructionsgemäß zukommenden oder besonders aufgetragenen Geschäfte verantwortlich. [2])

4. Die Verwaltung der Staats-Berg- und Salzwerke. [3])

Die Bergwerke und Salinen waren ursprünglich nicht blos staatliche Vermögensgegenstände, sondern auch Gegenstand eines „Regales". Von der Aufhebung des Berg- und Salinenregales ist später zu handeln. Der staatliche Vermögensbesitz blieb davon unberührt.

Die früher getrennten Generaladministrationen der Bergwerke und Salinen [4]) wurden durch Verordnung vom 27. September 1820 [5]) zu einer Generalbergwerk-, Salinen- und Münzadministration vereinigt, die dem Finanzministerium unterstellt blieb. Nach Abtrennung des Münzwesens [6]) erhielt die Stelle die Bezeichnung General-Bergwerks- und Salinenadministration. [7])

Das Berggesetz vom 20. März 1869 [8]), durch welches das Bergregal beseitigt wurde, hatte zur Folge, daß für die Ausübung der staatlichen Berghoheit besondere Behörden gebildet und die Geschäfte der Generaladministration auf die Betriebsleitung und Verwaltung

---

[1]) Verordn. §§ 21, 26. Dienstesinstructionen F.M.Bl. 1886 S. 169, 235, 271.

[2]) Verordn. § 25.

[3]) Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 171 ff., 521 ff., II S. 673 f., IV S. 40, 74.

[4]) Vgl. Bd. I S. 244 Anm. 8, 264.

[5]) R.Bl. S. 825.

[6]) R.Bl. 1823 S. 1362.

[7]) Ueberweisung der Salinenforste an die Forstverwaltung. R.Bl. 1867 S. 221.

[8]) G.Bl. 1866/69 S. 673.

der Staatswerke beschränkt wurden.[1]) Mit dem 1. Januar 1874 ging auch die Verwaltung der Staatsbergwerke in der Pfalz, die seither der dortigen Regierungsfinanzkammer unterstellt gewesen war, an die Generaladministration über.[2])

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich hienach auf alle vom Staate betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke.

Die General-Bergwerks- und Salinenadministration ist ein Collegium mit einem Generaladministrator als Vorstand. Bei derselben bestehen eine Salinen-Hauptbuchhaltung, eine Bergwerks- und Salinenhauptkasse sowie[3]) ein Handelsbureau der bayerischen Berg- und Hüttenwerke.

Der Generaladministration sind die verschiedenen Betriebsämter: Bergämter, Hüttenämter, Berg- und Hüttenämter, Hüttenverwaltung, Grubenverwaltungen, Salinenverwaltung, Salzbergverwaltung, Hauptsalzämter untergeordnet.

5. Die Verwaltung der Staats-Oekonomien und -Gewerbe.

Zum Staatsvermögen gehören eine Anzahl wirthschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die dem Finanzministerium und den Regierungsfinanzkammern unterstellt sind.[4]) Dieselben werden entweder verpachtet oder durch besondere, den Finanzkammern untergebene Verwaltungen bewirthschaftet.[5])

6. Die königliche Bank in Nürnberg.[6])

Diese Bank wurde 1780 zu Fürth gegründet und beim Erwerbe Ansbach's von Bayern mit übernommen.[7]) Die Bank wurde in der Folge nach Nürnberg verlegt. Ihre Einrichtung und ihr Wirkungskreis sind nunmehr durch Verordnung vom 13. December

---

[1]) Verordn. vom 16. Juni 1869 (R.Bl. S. 1049).

[2]) R.Bl. 1873 S. 1643.

[3]) F.M.Bl. 1885 S. 514.

[4]) Form. Verordn. vom 9. und 17. December 1825 § 90.

[5]) Die einschlägigen Betriebe sind das Hofbräuhaus München, das Weingut in Unterfranken nebst dem k. Hofkeller in Würzburg, die Fischerei auf dem Chiemsee — sämmtlich in eigener Verwaltung des Staates. Verpachtet sind einige Bäder (Kissingen, Bocklet, Brückenau, Steben). S. das Nähere bei J. Hock a. a. O. I S. 39 Anm. 1, 166 f., II S. 700.

[6]) Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 175 ff.

[7]) Verordn. vom 21. November 1806 (R.Bl. 1807 S. 37).

1878 [1]) geregelt, die an Stelle der Verordnung vom 4. Oktober 1850 [2]) getreten ist.

Die Bank ist eine Staatsanstalt, welche dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist und von diesem durch einen ständigen Bankcommissär überwacht wird.

Die Bank hat vorzugsweise den Zweck, als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbare Capitalien nutzbar zu machen und insbesondere durch Darlehen Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft zu unterstützen. Der Staat leistet für die Bank vollkommene Gewähr. Vom Bankgewinne fällt die Hälfte dem Reservefond zu; die andere Hälfte nach Abzug der Nebenbezüge der Bankbeamten und die Zinsen des Stammcapitales bilden die Bankrente der Staatskasse.

Der Betriebsfond der Bank besteht aus dem Stamm- und Dotationscapital des Staates, dem Reservefond, den Depositen der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Königreiches und sonstigen bei der Bank angelegten Capitalien.

Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich über das ganze Land.

Die Verwaltung und Geschäftsleitung der Bank obliegt der Bankdirektion, die aus dem Bankdirektor, dem 1. Bankier, dem Bankconsulenten und dem Hauptbuchhalter zusammengesetzt ist.

Unter der Direction stehen die Hauptbank zu Nürnberg und die verschiedenen Zweigniederlassungen (Filialbanken).

§ 4. Die Staatsgelder.

Da die Staatswirthschaft überwiegend Geldwirthschaft ist, so befindet sich der Fiscus stets im Besitze beträchtlicher Geldsummen und Geldforderungen, die theils dem Grundstockvermögen des Staates angehören, theils und überwiegend laufende Einnahmen sind. Gleichviel auf welchen Titel hin die Gelder dem Staate zugekommen sind, zu den Geldern selbst steht der Fiscus in rein privatrechtlichem Verhältnisse, sie sind sein Eigenthum.

Die Vereinnahmung, Verwahrung und Auszahlung der Staatsgelder bildet den Gegenstand der Kassenverwaltung. [3])

[1]) G. u. V.Bl. S. 489.

[2]) R.Bl. S. 785.

[3]) Ein Eingehen auf die geschäftlichen Einzelheiten des Kassenwesens ist hier nicht beabsichtigt. Das Nähere über die einschlägigen Bestimmungen findet sich bei J. Hock a. a. O. I S. 94 ff., 130 ff., 144 ff., 167 ff., 236 ff., 341 ff., 375 ff., IV S. 64 ff.

Ein Kassenwesen entsteht zunächst bei allen äußeren Aemtern, welche berufen sind, Staatsgelder einzunehmen. Die wichtigsten äußeren Kassen sind jene der Rentämter, mit welchen eine Reihe von Behörden und Beamten der Gebührenverwaltung abzurechnen haben.

Die Gelder der äußeren Kassen sammeln sich, soweit sie nicht zur Bestreitung der Ausgaben dienen, welche auf jene Kassen angewiesen sind, bei der nächst höheren Kasse.

Es sind dies bei den centralisirten Verwaltungen die Hauptkassen der betreffenden Verwaltungszweige; für die allgemeinen Finanzbehörden und einer Anzahl von Expeditions- und Taxämtern, besonders bei Verwaltungsstellen, die Kreiskassen. Diese Kassen haben neben den Zuflüssen, welche aus anderen Kassen an sie gelangen, auch eine Reihe eigener Einnahmen.

Bei jeder Kreiskasse sind, abgesehen von sonstigem Personale, ein Kreiskassier und ein Controleur aufgestellt, welche unter gemeinschaftlicher Haftung und Sperre die Kasse führen.

Die Gelder der Haupt- und Kreiskassen, welche nicht zur Bestreitung der dorthin gewiesenen Ausgaben nothwendig sind, fließen, soweit sie nicht zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt sind, in die Centralstaatskasse.

Diese ist dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet. Vorstand ist der Centralstaatskassier, dem ein mithaftender Controleur zur Seite steht. Nebstdem hat diese Kasse ein selbstständiges Zahlamt mit einem Zahlmeister an der Spitze.

Die Centralstaatskasse hat einige wenige selbständige Einnahmen, dagegen selbständige Ausgaben in erheblichem Umfange. Es obliegt ihr ferner die Verwaltung der besonderen, im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds [1]) und ein ausgedehntes Abrechnungsgeschäft, worunter auch die Abrechnung mit der Reichs-Hauptkasse. [2])

Die Verwaltungsvorschriften über das Kassenwesen beziehen sich auf folgende Punkte:

1) Sicherheit und Ordnung der Kasse und der Kassenpapiere. Wo zwei Kassenbeamte (Kassier und Kontroleur) aufgestellt sind, hat gemeinschaftliche Kassensperre einzutreten. Die Kasse muß vom Kassenbeamten monatlich wenigstens einmal beim Bücherabschlusse gestürzt

---

[1]) J. Hock a. a. O. I S. 53 ff.

[2]) Ueber die Beziehungen der Centralstaatskasse zur k. Bank in Nürnberg s. Verordn. vom 13. December 1878 (G. u. V.Bl. S. 489) § 3.

werden. Die Kassen unterliegen periodischen unvermutheten Untersuchungen durch Commissäre auf Anordnung der vorgesetzten Stellen und Behörden.[1])

2) Die Buchführung. Bei jeder Kasse sind ordnungsmäßige Kasse- oder Tagebücher zu führen, die zur Rechnungsprüfung mit vorzulegen sind. Es sind ferner Hauptbücher (Manuale) zu führen, welche den Entwurf der Jahresrechnung bilden und gleichfalls zur Prüfung einzusenden sind. Es sind endlich die Kassebücher am letzten Tage jedes Monats gleichzeitig abzuschließen und ist nach geschehenem Kassensturze über das Ergebniß Anzeige an die vorgesetzte Stelle (Kassenanzeige) zu erstatten. Ferner sind auf Grund der oben erwähnten Kassenanzeigen dem Finanzministerium vierteljährige Nachweisungen über die rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung der budgetmäßigen Centralfonds vorzulegen, wodurch das Finanzministerium periodische Kenntniß über die Verwirklichung des Budgets erhalten soll.

3) Die Rechnungsbelege sind sorgfältig und geordnet aufzubewahren.

3. Hauptstück.

Die Staatsschulden.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung des Staatsschuldenwesens.[2])

In der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes[3]) wurde bereits erwähnt, welche Maßregeln im Jahre 1811 ergriffen worden waren, um Ordnung in das Schuldenwesen des Staates zu bringen. Dieses Ziel war bei Weitem noch nicht erreicht, als die Verfassungsurkunde[4]) neue Bürgschaften dieser Ordnung schuf, indem sie den Ständen Mitwirkungsrechte hinsichtlich des Staatsschuldenwesens einräumte.

---

[1]) J. Hock a. a. O I S. 236 ff. Ueber Vorkehrungen beim Ableben von Kassenbeamten ebenda S. 344 Anm. 25.

[2]) J. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, Erlangen 1827, III S. 1 ff.; J. Ritter v. Mussinan, geschichtliche Uebersicht und Darstellung des bayerischen Staatsschuldenwesens, München 1831; Fr. Maier, geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern rc., Erlangen 1839; K. Stokar v. Neuforn, die Staatsschulden des Königreichs Bayern, Bamberg 1858.

[3]) Band I S. 261 f.

[4]) Tit. VII §§ 11—16, Beil. X, Tit. II §§ 38, 39. Vgl. auch Tit. III § 7 und R.Bl. 1818 S. 1215, 1819 S. 655.

Von den beiden Centralstellen, welche durch die Verordnungen von 1811 geschaffen worden waren, der Staatsschulden-Tilgungs-Commission und der Staatsschulden-Liquidations-Commission, wurde letztere im Jahre 1819 [1]) aufgehoben, erstere blieb fortbestehen.

Daneben war im Jahre 1815 [2]) eine besondere Schuldentilgungsanstalt des Unter-Mainkreises errichtet worden, [3]) die zunächst aufrecht erhalten wurde. [4])

Der Entwurf eines Gesetzes über das Staatsschuldenwesen, welcher bei der ersten Ständeversammlung zur Vorlage kam, [5]) wollte noch eine weitere Schuldentilgungsanstalt für den Rheinkreis hinzufügen. Die Pfalz war nemlich bei ihrer Trennung von Frankreich frei von Staatsschulden an Bayern gelangt. Der genannte Gesetzentwurf aber wollte als Ausgleichung dafür, daß die Mautanstalt in der Pfalz nicht eingeführt war, diesem Kreise einen ausgeschiedenen Theil der Staatsschuld überbürden. Die Ausmittelung eines Fonds für die pfälzische Schuldentilgungsanstalt sollte dem Landrathe des Rheinkreises aufgegeben werden. [6])

Der Landtag ging auf diese Vorschläge nicht ein.

Die „Verordnung" [7]) vom 22. Juli 1819, das Staatsschuldenwesen des Reiches betr., [8]) sprach zwar den Grundsatz aus, daß „die

[1]) Verordn. vom 11. December 1819 (R.Bl. S. 1082). Die Vollendung der noch übrigen Geschäfte wurde der Schuldentilgungsanstalt übertragen.

[2]) Verordn. vom 16. August 1815 (R.Bl. S. 228). Vgl. auch R.Bl. 1817 S. 99, 1818 S. 501; dann Art. V des Gesetzes vom 1. Juni 1822 (G.Bl. S. 144).

[3]) Für die Schulden des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, der fuldaischen und vordem hessischen Landestheile. Vgl. darüber auch Verh. der 2. Kammer 1819 Prot. Bd. II S. 413 ff., 430 f.

[4]) Die Ursache dieser Sonderstellung war, daß die genannten unterfränkischen Gebiete sich bezüglich des Schuldenwesens in weit günstigerer Lage befanden als die älteren Landestheile. Vgl. darüber Fr. Maier a. a. O. S. 34 ff. Verh. d. 2. Kammer 1819 Prot. Bd. XI S. 188 ff. und XII S. 651.

[5]) Vgl. über die damaligen Verhandlungen und deren Ergebnisse Fr. Maier a. a. O. S. 43 ff.

[6]) Vgl. Verh. d. 2. Kammer 1819, Prot. Bd. II S. 417 f., 433 f. (Art. II c und V des Entwurfes).

[7]) Vgl. Bd. III S. 569 Anm. 1.

[8]) G.Bl. S. 243. Dazu Abschied für die Ständeversammlung vom gl. T. (G.Bl. S. 31) Abschn. I, C III. Die Kammerverhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium für 1819 S. 708 ff.; Vortrag des Finanzministers und Gesetzentwurf in d. Verh. d. 2. Kammer 1819 Prot. Bd. II S. 409 ff., 433 ff. Eine

gesammte Staatsschuld des Königreichs" „auf allen Kreisen desselben gleich hafte", überwies jedoch die Verzinsung und Tilgung der bestehenden Staatsschuld [1]) für die älteren sechs Kreise „der im Jahre 1811 angeordneten Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt" [2]), für den Untermainkreis der Tilgungsanstalt in Würzburg. [3]) „In Ansehung des Rheinkreises" wurde bestimmt, daß „in Bezug auf dessen Antheil an neuen Staatsschulden" in der Folge das Nöthige angeordnet werden solle. [4])

Artikel VI sagte sodann:

„Alle ferner für die Zukunft zur Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Staatsbedürfnisse verfassungsmäßig aufzunehmenden Schulden werden a) auf die Haupt-Schuldentilgungsanstalt, b) auf die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises, c) auf den Rheinkreis nach dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Haftung verhältnißmäßig vertheilt und in den treffenden Antheilen überwiesen werden."

Durch weitere Anordnungen des Gesetzes wurde die Ausstattung des Haupt-Schuldentilgungsfonds vermehrt, [5]) ferner die Ausscheidung der Mittel für die Zinszahlung und für die eigentliche Schuldentilgung [6]) verfügt. [7])

---

besondere „Verordnung", die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betr., vom 22. Juli 1819 s. G.Bl. S. 257. Wegen der übernommenen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der Mediatisirten s. Gesetz vom 1. Juni 1822 (G.Bl. S. 141) Art. I und II und hierüber Fr. Maier a. a. O. S. 65 f.

[1]) Ueber diese: Art. I und II der Verordnung; vgl. Gesetz vom 11. September 1825 (G.Bl. S 191) § 1 und vom 28. December 1831 (G.Bl. S. 217) § 1. Vgl. Fr. Maier a. a. O. S. 69 ff., 113 ff.

[2]) Ueber die „Verbindlichkeiten", die derselben überwiesen wurden, s. Art. IV des Gesetzes.

[3]) Ueber deren Verbindlichkeiten Art. V des Gesetzes; vgl. auch Art. XIV. S. ferner Ges. vom 1. Juni 1822 (G.Bl. S. 141) Art. V und vom 11. September 1825 (G.Bl. S. 191) § 2.

[4]) Ges. Art. III.

[5]) Art. VII (vergl. auch Art. X) des Ges. Malzaufschlag in den sechs älteren Kreisen, gegebenen Falls ein ergänzender Zuschuß aus der Centralstaatskasse; jährlicher Zuschuß aus den Zollgefällen; die Stempelgefälle der Siegelämter; Ertrag des „in den älteren sechs Kreisen noch drei Jahre lang von 1819/20 angefangen zu erhebenden Familienschutzgeldes". Vgl. über letzteres Bd. I S. 286.

[6]) Außerdem des Fonds für die Pensionen des Säcularisirungs- und Mediatisirungsetats (Art. IV Abs. II Ziff. 2 des Ges.).

[7]) Ges. Art. VIII.

Das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 11. September 1825[1]) bestimmte in Ergänzung des Gesetzes von 1819:

„Der Antheil, welchen der Untermain- und Rheinkreis gemäß des Art. VI der Verordnung vom 22. Juli 1819 an den zur Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Staatsbedürfnisse verfassungsmäßig aufgenommenen Schulden zu übernehmen haben, wird nach dem Verhältniß eines Durchschnitts aus den drei Größen der Einwohnerzahl, der directen Abgaben und der gesammten Staatseinkünfte aus jedem dieser Kreise festgesetzt.“[2])

Außerdem erfolgte eine Vermehrung der Mittel der Hauptschuldentilgungsanstalt[3]) und eine neuerliche Bestimmung darüber, was zunächst zur Verzinsung und was zur Tilgung der Schulden zu verwenden sei.[4])

Nicht in diesen Zusammenhang gehört die durch das nemliche Gesetz[5]) befohlene Errichtung einer Pensionsamortisationskasse bei der Schuldentilgungscommission. Es genügt zu bemerken, daß diese Kasse im Jahre 1876 wieder aufgehoben wurde.[6])

Eine neue Regelung des Staatsschuldenwesens brachte das Gesetz vom 28. December 1831.[7]) Insbesondere ist zu erwähnen, daß, entsprechend dem Wunsche des Landrathes für den Untermainkreis, die dortige Schuldentilgungsanstalt aufgelöst und mit der Hauptanstalt vereinigt wurde.[8]) Dem Grundsatze der Verordnung von 1819, daß die Staatsschuld auf allen Kreisen des Königreichs gleich hafte, war damit Rechnung getragen.[9])

---

[1]) G.Bl. S. 191.

[2]) Angef. Ges. § 3 Abs. II.

[3]) Angef. Ges. § 4. Mehrbetrag der Stempelgefälle nach Ges. vom gl. T., Beitrag aus den Lottogefällen, ärarialischer Antheil an der Bank zu Nürnberg, jährlicher Zuschuß aus der Centralstaatskasse (708000 fl.).

[4]) Angef. Ges. § 5. Vgl. Fr. Maier a. a. O. S. 80 ff., Pözl, Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechtes § 275.

[5]) §§ 6 ff.

[6]) Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 (G. u. V.Bl. S. 529) § 20.

[7]) G.Bl. 1831/32 S. 217.

[8]) Angef. Ges. § 2. Vgl. damit das Finanzgesetz vom gl. T. (G.Bl. S. 121) Tit. II.

[9]) Ueber eine Festungsbaudotationskasse s. Ges. vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 61). Erwähnungswerth ist auch die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Regierung und Ständen über die Verzinslichkeit der der St.Sch.T.A. überwiesenen Defensionsgelder (aus der französischen Kriegsentschädigung) entstand. Vgl. Land-

Neben der „allgemeinen Staatsschuld" [1]) entstand, als der Bau von Staatseisenbahnen in Angriff genommen wurde, eine besondere Eisenbahnschuld. Das Gesetz vom 25. August 1843 [2]) verfügte die Errichtung einer Eisenbahnbau-Dotationskasse zur Besorgung aller auf die Verzinsung und Rückzahlung sämmtlicher Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte. Die fragliche Kasse wurde bei der Staatsschuldentilgungshauptkasse gebildet. [3])

Als dritte Schuldgattung entstand zu Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Ablösung der Grundlasten [4]) die Grundrentenablösungsschuld. Art. 36 [5]) des angeführten Gesetzes bestimmte:

---

tagsabschiede vom 17. November 1837 (G.Bl. S. 5) Abschn. II B Ziff. 1 und vom 15. April 1850 (G.Bl. S. 5) Abschn. II B. Dazu die Kammerverhandlungen Repertorium 1837 S. 127, 1840 S. 45.

[1]) Auf den Bestand der allgemeinen Staatsschuld (vgl. hieher Pözl, Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechtes § 272) beziehen sich folgende Gesetze, von denen die bemerkenswerthen in der folgenden Darstellung besonders erwähnt sind. Weggelassen sind die Gesetze über Ausgabe von Kassenanweisungen und Verstärkung der Betriebsfonds. Die Zahlen in Klammern bedeuten die Seiten des G.Bl., bzw. G. u. V.Bl.

Ges. vom 30. XI. 47 (9), 12. V. 48 (29), 23. X. 49 (33), 22. V. 50 und Fin. Ges. 25. VII. 50 § 16 f. (153, 473), 31. III. 52 und Fin. Ges. 23. V. 52 (169, 221), 15. I. 54 (9), 22. II und 16. III. 55 (33, 73), 24. VI. 66 (1), 29. IV. 69 (849), 21. VII. 70 und Fin. Ges. 18. II. 71 § 23 (57, 317), 15. IV. 75 (356), 29. VII. 76 (557), 10. III. 78 (107), 10. III. 79 (165), 28. II. 80 (100, 102), 14. VIII. 80 (544), 11. III. 82 (103), 30. IV. 83 (313), Fin. Ges. 29. V. 86 § 19 (205), 29. V. 86 (236), Fin. Ges. 27. III. 88 (195) § 5.

[2]) Den Bau einer Eisenbahn von der Reichsgrenze bei Hof bis Lindau betr. (G.Bl. S. 89) Art. V. Dazu M.E. vom 15. Oktober 1844 (Döllinger XXXI S. 264, Weber III S. 417 Anm. 3).

[3]) Auf den Bestand der Eisenbahnschuld (vgl. hieher Pözl, a. a. O. §§ 273 und 197) beziehen sich folgende Gesetze (die Gesetze über Zinsengewährschaft siehe unten S. 59 Anm. 3):

Ges. vom 23. V. 46 (57, 61, 66, 73), 30. VI. 50 (193), 26. XII. 51 (49, 57), 7. V. 52 (181), 19. III. und 1. VII. 56, dann Fin. Ges. vom 1. VII. 56 § 5 Ziff. 4 (25, 331, 375, 411), Landt. Absch. vom 26. III. 59 Abschn. III C (1), Ges. vom 23. IX. und 10. XI. 61 (25, 309), 5. X. 63 und 10. VII. 65 (29, 161), 28. IV. und 29. X. 67, 16. IV. und 16. V. 68, 29. IV. 69 (73, 81, 290, 349, 1129, 1149), 10. VII. 70, 18. II. 71 (41, 45, 49, 353, 357), 28. IV. 72 (409, 413, 417), 27. I., 7. II. und 27. VII. 74 (46, 75, 431, 433, 435), 29. VII. 76 (562), 14. II. und 8. VIII. 78 (77, 393), 3. VIII. 79 (735), 5. II. 80 (21), 28. IV. 82 (256), 21. IV. 84 (149), 10. IV., 2. V. und 29. V. 86 (155, 189, 269), 8. XI. 87 (651), 10. II., 26 und 30. IV. 88 (121, 320, 387).

[4]) G.Bl. S. 97.

[5]) Vgl. dazu Döllinger XXII S. 360, Weber III S. 705 Anm. 24.

„Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungsanstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.“ [1])

Abermalige Bestimmungen über die Deckung der Staatsschulden trafen ein Staatsschulden-Gesetz vom 25. Juli 1850, [2]) dann das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852. [3]) Von da ab [4]) finden sich die betreffenden Anordnungen stets in den Finanzgesetzen. [5])

Durch Gesetz vom 24. Juni 1866 [6]) wurde die Staatsregierung ermächtigt, bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres 1865/66 behufs Verwirklichung gesetzlich bewilligter Anlehen „mit Gesetzeskraft im Verordnungswege auch noch andere Finanzoperationen vorzunehmen, welche eine gesetzliche Feststellung erfordern würden.“ Als solche Operationen wurden bezeichnet: Lombardanleihen mit Hinterlegung von Werthpapieren, verzinsliche Anleihen mit verloosbaren Prämien, verzinsliche Kassenanweisungen, unverzinsliche Kassenanweisungen, „welche im Verkehre als gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen sind.“

Erwähnenswerth ist ferner, daß das Gesetz vom 4. September 1866, die Deckung der an die Krone Preußen zu leistenden Kriegsentschädigung

---

[1]) Zu erwähnen ist auch das Gesetz vom 4. Juni 1848 (G.Bl. S. 177) wegen Rückzahlung der bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassecapitalien (vgl. Verordn. vom 26. Februar 1823, R.Bl. S. 323) und dazu Finanzges. vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56) § 5 Ziff. 1 b Abs. III.

[2]) G.Bl. 1849/50 S. 417.

[3]) G.Bl. 1851/52 S. 221. Tit. II § 5 scheidet die „alte“ und „neue“ Schuld. Vgl. Stokar v. Neuforn, die Staatsschulden des Kgr. Bayern S. 17 ff., 39 ff., 64 ff.

[4]) Auch für die 4. und 5. Finanzperiode (1837—1849) waren keine besonderen Staatsschuldengesetze ergangen. Die Bestimmungen finden sich im Finanzgesetze vom 17. November 1837 § 5 und im Landtagsabschiede vom 25. August 1843 Abschn. II § 4.

[5]) Finanzges. vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56) § 5, vom 10. November 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 89) § 7, vom 16. Mai 1868 (G.Bl. 1866/69 S. 421) § 11, vom 18. April 1871 (G.Bl. 1870/71 S. 317) § 9, vom 28. April 1872 (G.Bl. 1871/72 S. 365) § 6, vom 27. Juli 1874 (G. u. V.Bl. S. 403) § 7, vom 29. Juli 1876 (G. u. V.Bl. S. 529) § 8, vom 10. März 1878 (G. u. V.Bl. S. 111) § 6, vom 25. Februar 1880 (G. u. V.Bl. S. 77) § 5, vom 28. April 1882 (G. u. V.Bl. S. 219) § 5, vom 21. April 1884 (G. u. V.Bl. S. 129) § 5, vom 29. Mai 1886 (G. u. V.Bl. S. 205) § 5, vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195) § 5.

[6]) G.Bl. 1866/69 S. 5.

betr.[1]), die Ermächtigung enthielt, wenn der Bedarf im Wege freiwilliger Anlehen nicht zu beschaffen sein sollte, die Anlehenssumme ganz oder theilweise „im Wege eines fünfprozentigen Steueranlehens al pari" zu beschaffen. Das „Anlehen" sollte alsdann auf die Steuerpflichtigen nach Verhältniß ihrer Schuldigkeit an directen Steuern und Steuerbeischlägen umgelegt werden, den Gemeinden aber gestattet sein, den Anlehensbetrag für die Gesammtheit der ihnen angehörigen Steuerpflichtigen zu entrichten.

Ein weiteres Gesetz vom 4. September 1866[2]) ermächtigte den Finanzminister, unter Einziehung der mit Gesetz vom 24. Juni gleichen Jahres ertheilten Ermächtigung, im Laufe der 8. Finanzperiode bis zu 18 Millionen fl. unverzinsliche Kassenanweisungen auszugeben. Die Kassenanweisungen sollten als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, in Silber einlösbar sein und ihre Ausgabe durch die Staatsschuldentilgungscommission „unter Controle der Schuldentilgungscommissäre der Kammern des Landtags" erfolgen.[3])

Eine königliche Verordnung vom 14. Oktober 1867[4]) bewirkte eine Vereinfachung in der Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt.

Als äußere Organe der Staatsschuldentilgungscommission hatten Specialkassen bestanden.[5]) Drei von diesen wurden beseitigt, die drei andern vorerst belassen,[6]) um später zu Folge der Verordnung vom 7. Mai 1880 gleichfalls zu verschwinden.[7])

Die Verordnung von 1867 verfügte sodann weiter[8]) die Zutheilung aller Gattungen der alten und neuen „eigentlichen" Staatsschuld an die Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und der sämmtlichen

---

[1]) G.Bl. 1866/69 S. 41. Ein Vorbild bot das Zwangsanlehen nach der Verordnung vom 14. Februar 1813 (R.Bl. S. 209).

[2]) Die Emission unverzinslicher Kassenanweisungen betr. (G.Bl. 1866/69 S. 45). Vgl. auch Ges. vom 21. Juli 1870 und 14. Januar 1871. (G.Bl. 1870/71 S. 57 und 137) Art. 4.

[3]) Diese Anweisungen wurden später eingezogen. Vgl. Reichs-Münzges. vom 9. Juli 1873 Art. 18, Ges. vom 7. Februar 1874 (G. u. V.Bl. S. 77) Art. 2, Finanzges. vom 29. Juli 1876 (G. u. V.Bl. S. 529) § 19.

[4]) Die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der k. Staatsschuldentilgungsanstalt betr. (R.Bl. S. 1081, vgl. ebenda S. 1135; Weber VII S. 102).

[5]) Verordn. vom 22. November 1853 (R.Bl. S. 1657).

[6]) Verordn. von 1867 §§ 5, 6.

[7]) G. u. V.Bl. 1880 S. 321; 1881 S. 407, 1286.

[8]) §§ 2, 3.

Eisenbahnanlehen an eine „Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse." [1]) Hinsichtlich der Grundrenten-Ablösungskasse blieb es beim Alten. [2])

Ein Gesetz vom 19. Februar 1879 [3]) ermächtigte den Finanzminister, zur zeitweisen Verstärkung des Betriebsfonds der Centralstaatskasse eine Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen, auf längstens sechs Monate lautend, auszugeben. [4]) Diese Ermächtigung wurde seither durch die Finanzgesetze erneuert. [5])

Durch das Gesetz vom 21. April 1884, die Landescultur-Rentenanstalt betr., [6]) wurde eine vierte Gattung von Staatsschulden, die Landescultur-Rentenschuld ins Leben gerufen und deren Verwaltung gleichfalls der Staatsschuldentilgungsanstalt, und zwar der Grundrentenablösungskasse, überwiesen.

Die Schulden des deutschen Reiches sind, da das Reich selbständiges Privatrechtssubject ist, privatrechtlich keine Schulden Bayerns. Das Reich kann [7]) „in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses auf Grund eines Reichsgesetzes" Anleihen aufnehmen und eine Gewährleistung zu seinen Lasten übernehmen. In diesen Fällen haftet privatrechtlich nur das Reich als solches. Staatsrechtlich aber sind die Reichsschulden Lasten der Bundesstaaten insoferne, als Letztere bei Unzulänglichkeit der „gemeinschaftlichen Einnahmen" durch Matricularbeiträge für die Verzinsung und Tilgung der Reichsschulden als für „gemeinschaftliche Ausgaben" aufzukommen haben. [8])

§ 2. Das geltende Staatsschuldenrecht.

Gegenstand der folgenden Darstellung sind nur die staatsrechtlichen Grundsätze über die Eingehung von Staatsschulden und die

[1]) Vereinigung der Ostbahn-Hauptkasse G. u. V.Bl. 1876 S. 384.

[2]) Vgl. übrigens nunmehr Bekanntm. vom 9. April 1884 (F.M.Bl. S. 92).

[3]) G. u. V.Bl. S. 31.

[4]) § 2. Abs. II fügte bei: „Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der k. Centralschuldentilgungs-Hauptkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden."

[5]) § 2 der Fin. Ges. vom 25. Februar 1880 (G. u. V.Bl. S. 77), vom 28. April 1882 (G. u. V.Bl. S. 219), vom 21. April 1884 (G. u. V.Bl. S. 129), vom 29. Mai 1886 (G. u. V.Bl. S. 205), vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195).

[6]) Art. 1. G. u. V.Bl. S. 113.

[7]) Reichsverf. Art. 73.

[8]) Reichsverf. Art. 70. Vgl. über das Reichsschuldenwesen P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 1. Aufl., III, 2 S. 228 ff.

Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes bleiben außer Betracht.[1])

Jene staatsrechtlichen Grundsätze aber erstrecken sich nur auf die Finanzschulden.

Staatsschulden sind stets Schulden des Fiscus, der für den ganzen Staat ein einheitlicher ist. Die Frage, ob bestehende Staatsschulden auch auf neuerworbenen Landestheilen haften, hat demnach keine Bedeutung für das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner. Sie bezieht sich nur auf die Aufbringung der Mittel für Verzinsung und Tilgung der Schulden durch den Staat und nach dieser Richtung ist sie für den Staat keine Frage des Rechtes, sondern der Gesetzgebungspolitik.[2]) Sie ist durch die „Verordnung" über das Staatsschuldenwesen vom 22. Juli 1819[3]) grundsätzlich dahin beantwortet, daß die gesammte Staatsschuld des Königreichs „auf allen Kreisen desselben gleich haftet."

An sich stehen für die Eingehung von Staatsschulden alle Formen zur Verfügung, welche das bürgerliche Recht darbietet. Es finden indeß in dieser Hinsicht reichsrechtliche Beschränkungen statt.

Nach Artikel 4 Ziff. 3 der Reichsverfassung erstreckt sich die Zuständigkeit des Reiches auf Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von gedecktem und ungedecktem Papiergeld. Geld im rechtlichen Sinne ist ein durch Rechtssatz zum allgemeinen Zahlungsmittel erklärtes Werthzeichen, gleichviel aus welchem Stoffe es besteht. Die Ausgabe von Geld durch den Staat kann die wirthschaftliche Wirkung des Schuldenmachens haben; aber rechtlich ist sie kein Schuldenmachen. Indessen zeigen die Beiworte, welche dem Ausdrucke Papiergeld hinzugefügt sind, daß die Reichsverfassung jenen Ausdruck im volkswirthschaftlichen Sinne versteht, wonach er auch die Geldersatzmittel umfaßt, d. h. Schuldscheine auf Inhaber, die auf eine bestimmte unverzinsliche Geldsumme lauten und auf Vorzeigen zahlbar sind. Durch Reichsgesetz vom 30. April 1874[4]) ist nun ausgesprochen, daß die Bundes-

[1]) Vgl. hierüber J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern III S. 277 ff.

[2]) In dieser Hinsicht traten höchst verworrene Ansichten bei den Kammerverhandlungen zu Tage, welche anläßlich der Berathung des Staatsschuldengesetzes von 1819 darüber stattfanden, ob die Pfalz für die alten Staatsschulden des diesseitigen Bayerns hafte. Vgl. oben S. 49 f.

[3]) Art. I.

[4]) Die Ausgabe von Reichskasseschеinen betr. (R.G.Bl. S. 40) § 8.

staaten Papiergeld nur kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung ausgeben dürfen. Diese Bestimmung trifft nach dem Dargelegten nicht nur die Ausgabe eigentlichen Papiergeldes, sondern auch die Schuldeingehung mittels Ausgabe der eben beschriebenen Geldersatzmittel ohne Annahmezwang. Die bloße Ermächtigung, Papiergeld auszugeben, welche das Reich einem Bundesstaate ertheilt hat, greift selbstverständlich der Frage nicht vor, ob die Regierung dieses Staates nach Landesrecht der Mitwirkung des Landtages bedarf, um die Ermächtigung benützen zu können.

Eine weitere reichsrechtliche Beschränkung bezieht sich auf die Ausgabe von „Inhaberpapieren mit Prämien." Es sind dies Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der verschriebenen Geldsumme ein Geldgewinn dergestalt zugesichert wird, daß die gewinnenden Schuldverschreibungen und die hierauf treffenden Gewinnbeträge durch Auslosung oder eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung bestimmt werden. Solche Schuldverschreibungen dürfen nur zum Zwecke einer Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches und nur „auf Grund eines Reichsgesetzes" ausgegeben werden.[1])

Die Bedeutung der reichsgesetzlichen Ermächtigung ist hier dieselbe wie im vorigen Falle.

Die Verfassungsurkunde räumt dem Landtage einen sehr erheblichen Einfluß auf dem Gebiete des Staatsschuldenwesens ein.

An der Spitze der einschlägigen Verfassungsbestimmungen steht der Satz: „Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt."[2]) Einen rechtlichen Inhalt dieses Satzes zu ermitteln, ist nicht ganz leicht. Gewährleistung im bürgerlichrechtlichen Sinne kann nicht gemeint sein; denn der Landtag ist kein Subject des bürgerlichen Rechtes.[3]) Soferne man aber Gewähr hier

---

[1]) Reichsges., die Inhaberpapiere mit Prämien betr., vom 8. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 210) § 1.

[2]) Tit. VII § 11 Abs. I. Der Satz wurde in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 18. April 1818 eingefügt. „Der öffentliche Credit und das Zutrauen des In- und Auslandes auf die bayerischen Staatspapiere schien dieses zu fordern."

[3]) Stokar von Neuforn, die Staatsschulden des Königreichs Bayern, S. 4 sagt: „Eventuell aber liegt in dieser Gewährleistung die Haftung des ganzen Landes . . ., sonach die Haftung mit dem ganzen Staatsvermögen und allen Staatseinnahmen." Dabei läßt sich rechtswissenschaftlich nichts denken.

ähnlich versteht, wie in der Ueberschrift des X. Titels der Verfassungsurkunde, dann liegt die Gewähr nicht in jenem allgemeinen Satze, sondern in den besonderen Bestimmungen, durch welche die Befugnisse des Landtages in Ansehung der Staatsschulden festgesetzt sind. Hienach wäre also jener Satz, so bedeutungsvoll er klingt, im Grunde genommen überflüssig.

Indessen läßt sich für denselben ein gewisser rechtlicher Gehalt immerhin retten. Es ist damit der Gedanke ausgedrückt, daß der Landtag den Rechtsbestand der Staatsschulden, sowohl jener, die bis zum Erlasse der Verfassungsurkunde eingegangen waren, wie jener, die in der Folge verfassungsmäßig eingegangen wurden oder werden, anzuerkennen und zur Grundlage seiner Beschlüsse zu nehmen hat. Allerdings ist das eigentlich selbstverständlich. Immerhin aber mochte es, wenigstens was die ältere Staatsschuld anlangt, nicht unzweckmäßig sein, die staatsrechtliche Verpflichtung des Landtags zu ihrer Anerkennung zu betonen. Dies ist denn auch mit noch mehr Deutlichkeit durch die „Verordnung" vom 22. Juli 1819 [1]) geschehen, in welcher überdies die „verfassungsmäßige Gewährleistung" der Stände nicht blos auf die bestehende Staatsschuld, sondern auch auf die „zur Verzinsung und Tilgung derselben bestimmte Dotation" erstreckt wurde.

Die Verfassungsurkunde [2]) sagt ferner:

---

[1]) Art. I und II.

[2]) Tit. VII § 11 Abs. II. Die k. Entschließung vom 17. September 1814 Ziff. 12 erklärte unter f die Zustimmung der Kammern für nothwendig zur „Contrahirung einer jeden neuen Staatsschuld mit Bezug auf die Schuldenpragmatik (vom 20. Oktober 1804) und die unterm 20. August 1811 erlassene Verordnung." Vgl. über erstere Bd. I S. 276 ff., über letztere Bd. I S. 261 f. Der Verfassungsentwurf von 1814/15 zählte hienach unter die Gegenstände, welche der König an die Stände bringen werde, in Tit. VII § 3 Ziff. 7: „Die Aufnahme einer jeden neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage und der jährlichen Verzinsung vergrößert wird." In § 6 wurden sodann, „damit auch Jedermann Kenntniß erhalte, welche wesentliche Erfordernisse zur Giltigkeit einer neuen Staatsschuld gehören", „aus der früheren Schuldenpragmatik vom 20. Oktober 1804 die für die Zukunft noch geltenden Normen zusammengefaßt."

Die erstere Stelle ist das Vorbild der oben erwähnten Bestimmung der Verfassungsurkunde. In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 18. April 1818 wurde auf Lerchenfeld's Antrag beschlossen, a. a. O. statt „und" „oder" zu setzen, „um zu verhindern, daß nicht Capitalien zu 8 % aufgenommen und damit Staatsschulden zu 5 % heimbezahlt würden."

„Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit", d. h. jeweils,[1]) „bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich." Hienach ist also die Zustimmung des Landtages zur Eingehung solcher Schulden nicht nothwendig, aus welchen der Staatskasse lediglich eine Entlastung an Hauptgeld oder Zinsen oder beiden erwächst; ferner nicht zur Eingehung solcher Schulden, welche den Schuldenstand des Staates nach den beiden genannten Richtungen unverändert lassen. Dagegen ist die Zustimmung des Landtages zu erholen, wenn die aufzunehmende Schuld eine Mehrbelastung des Staates auch nur nach Einer Richtung bewirken wird, mag dieser Mehrbelastung auch eine Entlastung nach der anderen Richtung zur Seite stehen.

Als Staatsschuld im Sinne der Verfassungsurkunde ist jede Finanzschuld zu erachten[2]), nicht blos jene, die in der Form des Darlehensvertrages eingegangen wird. Es ist daher insbesondere zweifellos, daß auch die Uebernahme einer Gewährschaft für eine fremde Schuld den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Eingehung von Staatsschulden unterliegt.[3])

Nur auf Anleihen dagegen beziehen sich jene Ausnahmebe-

---

[1]) Dieser Sinn der Worte „zur Zeit" ist zweifellos. Vgl. W. J. Behr, Andeutung in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des baierischen Staates, Würzburg 1818, S. 53 f., ferner die Erörterungen in der Schrift: Ueber Werth, Geist und Praxis der bayerischen Verfassungsurkunde, 2. Heft, München 1831, S. 49 ff. Verh. d. 2. Kammer 1819 Prot. Bd. XII S. 411 f., 643 f.

[2]) Vgl. z. B. Ges. vom 24. Juni 1866 (G.Bl. 1866/69 S. 5), wo genannt werden: Lombardanleihen mit Hinterlegung von Werthpapieren, verzinsliche und unverzinsliche Kassenanweisungen, Prämienanlehen; auch Ges. vom 21. Juli 1870 (G.Bl. 1870/71 S. 57) Art. 4.

[3]) J. v. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungs-Rechtes § 205 Anm. 1. Vgl. die beiden Ges. vom 7. Mai 1852 (G.Bl. S. 173, 181), die beiden Ges. vom 19. März 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 29, 37), vom 1. Juli 1856 (ebenda S. 331), vom 29. Oktober und 10. November 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 45, 289), Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 (G.Bl. 1863/65 S. 105) § 28, Finanzges. vom 16. Mai 1868 (G.Bl. 1866/69 S. 421) § 21, Landtagsabschied vom 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 801) § 56, Ges. vom 29. April 1869 (ebenda S. 1137, 1141), vom 30. Juli 1870 und 14. Januar 1871 (G.Bl. 1870/71 S. 113, 145), vom 28. April 1872 (G.Bl. 1871/72 S. 361), vom 27. Juli 1874 (G. u. V.Bl. S. 437, 439), vom 29. Juli 1876 (G. u. V.Bl. S. 560), vom 1. Februar 1880 (G. u. V.Bl. S. 23), vom 8. November 1887 (G. u. V.Bl. S. 651), vom 26. April und 9. Mai 1888 (G. u. V.Bl. S. 318, 443).

stimmungen der Verfassung,[1]) die von „außerordentlichen Fällen" handeln, „wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird."

In solchen Fällen sind die Commissäre des Landtags[2]) bei der Staatsschuldentilgungscommission befugt, „zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen." Sobald jedoch die Einberufung des Landtages möglich wird, hat diese zu geschehen, und es ist den Kammern, wie die Verfassung sich ausdrückt, „die ganze Verhandlung über die Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden."

Das ist nun allerdings weder sehr schön noch sehr deutlich gesagt. Gleichwohl läßt sich meines Erachtens mit Sicherheit ermitteln, was die Verfassung will. Jedenfalls nicht das, was Pözl meint. Pözl bemerkt:[3]) „Die Commissäre vertreten in solchen Fällen ihre betreffende Kammer nicht in der Art, daß diese an ihre Erklärung gebunden wäre; die Kammern handeln vollkommen selbständig." Diese Ansicht entspricht weder dem Wortlaute der Verfassung, noch der Forderung einer vernünftigen Auslegung des Gesetzes.

Es ist zweifellos, daß durch die Zustimmung der Landtagscommissäre die Staatsregierung zur Anlehensaufnahme ermächtigt wird. Das hienach aufgenommene Anlehen ist also rechtmäßig aufgenommen und der Landtag kann daran nichts ungeschehen machen.[4]) Es wäre auch wohl eine Thorheit ohne Gleichen, für Zeitläufte, wie die angeführte Verfassungsbestimmung sie voraussetzt, den ohnedies geminderten Credit des Staates noch obendrein von Rechts wegen weiter zu beeinträchtigen.

Wenn die Genehmigung der Landtagscommissäre als eine vorläufige bezeichnet wird, so kann das nur die Bedeutung haben, daß der Landtag jene Genehmigung zurückzuziehen befugt ist, soweit sie noch nicht benützt wurde. Da aber hienach Gegenstand der Beschlußfassung des Landtages die Zurücknahme, nicht die Gutheißung einer

[1]) Tit. VII § 15.

[2]) Vgl. Bd. II S. 212 f.

[3]) Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 205 Anm. 6.

[4]) Pözl sagt a. a. O. im Texte, dem Landtage sei „die ganze Verhandlung über die Capitalsaufnahme zum Zwecke der nachträglichen Genehmigung vorzulegen." Allein die hervorgehobenen Worte sind ein Zusatz Pözl's. In Tit. VII § 15 Abs. II der Verf. Urk. stehen sie nicht.

ertheilten Ermächtigung ist, so folgt, daß bei Nichtübereinstimmung beider Kammern die Zurücknahme der Genehmigung als abgelehnt, nicht etwa die Genehmigung als zurückgenommen erscheint.

Bei vorstehenden Erörterungen ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß es sich um Fälle handelt, wo überhaupt die Vorbedingungen des Titels VII § 15 der Verfassungsurkunde denkbarer Weise als zutreffend erachtet werden können, wo also Regierung und Landtagscommissäre innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihres Ermessens sich bewegt haben. Dagegen wird die Staatsregierung durch die Zustimmung der Landtagscommissäre dann nicht gedeckt, wenn die verfassungsmäßigen Vorbedingungen des Zustimmungsrechtes der Letzteren objectiv fehlen, also ein Fall vorliegt, der überhaupt seiner Art nach gar nicht unter die angeführte Bestimmung der Verfassungsurkunde gestellt werden kann. [1])

Die Verfassungsurkunde [2]) sagt weiter: „Eine . . . Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes [3]) gereichen."

Es ist sofort klar, daß dieser Satz, trotzdem ihm das Gewand eines Verfassungsrechtssatzes umgelegt ist, doch wesentlich nur Gesichtspunkte der Finanzverwaltung aufstellt, von welchen sich Staatsregierung und Kammern leiten lassen sollen. [4]) Ob ein Bedürfniß ein dringendes, ob es ein außerordentliches ist, ob ein Aufwand vom Staatsinteresse gefordert wird, ob die Steuerkraft der Unterthanen der Schonung bedarf — all das sind nicht Rechtsfragen, sondern Fragen des verwaltenden Ermessens, in deren Beantwortung Krone und Kammern von einander unabhängig sind.

Die angeführte Verfassungsbestimmung hat überhaupt keine rechtliche Bedeutung für jene Fälle, wo Staatsregierung und Landtag

---

[1]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. I S. 335 (zum Landtagsabschiede vom 17. November 1837 II B Ziff. 1).

[2]) Tit. VII § 12.

[3]) „Für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unserer Länder" heißt es in der Schuldenpragmatik von 1804.

[4]) Dieser Sachverhalt tritt in der Darstellung Pözl's, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 205 nicht hervor.

über Eingehung einer Staatsschuld einig sind. Denn es gibt keinen Wächter, der die Wächter der Staatsinteressen bewacht. [1])

Gleichwohl ist hinter jenem Verfassungssatze ein staatsrechtlicher Satz verborgen. Er hat Bedeutung für die gegenseitige Stellung der Factoren, deren Willenseinklang nöthig ist, damit eine Staatsschuld eingegangen werden darf.

Dem Satze der Verfassung liegt der Gedanke zu Grunde, daß keiner der betheiligten Factoren eine rechtliche Verpflichtung hat, die Deckung eines Staatsbedürfnisses durch Schuldaufnahme gut zu heißen.

Die Kammern sind der Regierung gegenüber in keinem Falle verbunden, die Bestreitung eines Staatsaufwandes mittels Schuldaufnahme, statt mittels Steuererhebung zu bewilligen. Ein unbeschränktes Recht der Steuerverweigerung haben sie nicht, wohl aber ein unbeschränktes Recht, die Ermächtigung zu einer Schuldaufnahme zu verweigern.

Die Kammern haben ferner — und hierin ist die praktisch entscheidende Bedeutung jener Verfassungsbestimmung zu erblicken [2]) — in keinem Falle das Recht, die Regierung zu zwingen, statt der Bewilligung von Steuern die Ermächtigung zur Eingehung einer Staatsschuld anzunehmen. Ist der Aufwand, um den es sich handelt, ein solcher, der auch unterbleiben kann, so muß er unterbleiben, wenn man sich über die Art der Deckung nicht einigt. Ist er ein solcher, der gemacht werden muß, so muß er durch Steuern gedeckt werden, wenn nicht alle verfassungsmäßigen Factoren dahin übereinstimmen, daß er mittels Schuldaufnahme zu decken sei.

---

[1]) In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 18. April 1818 verneinte man die Frage, ob es nöthig sei, in der Verfassung auf die Schuldenpragmatik vom 20. Oktober 1804 sich zu beziehen. Die Pragmatik habe „nur wegen Abgang der Stände in der Verfassung ihr Entstehen gehabt und eine Sicherheit gegen zu große Schuldenanhäufungen darbieten sollen, welche nun in der nothwendigen Zustimmung der Stände zweckmäßiger hergestellt sei.“

Vgl. hieher auch die Erörterungen in den Verh. d. K. d. R.R. 1859/61 Prot. Bd. III S. 573 ff.

[2]) In der bereits erwähnten Conferenzsitzung wurde hervorgehoben, daß „es von Wichtigkeit sei, den Ständen die Grenzen, wo sie ihre Bewilligung zu Aufnahme neuer Staatsschulden geben könnten, genau anzugeben, indem sonst dieselben sehr geneigt sein könnten, eine ihnen lästig scheinende Steuer zu verweigern und dagegen die Aufnahme neuer Staatsschulden zu bewilligen, wodurch sie die Lasten auf ihre Nachkommen hinüberwälzen.“

Es mag im Anschlusse an diese Erörterungen noch einer Frage gedacht werden, die, wie man hoffen darf, eine praktische Bedeutung nicht leicht erlangen wird. Ich meine die Frage, ob die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages bezw. seiner Commissäre zur Aufnahme einer Staatsschuld auch Voraussetzung der bürgerlichrechtlichen Verbindlichkeit der Schuld für die Staatskasse ist.[1]) Dies wird zu bejahen sein. Denn in der Verfassung ist jene Zustimmung zu jeder neuen Staatsschuld, welche die Schuldenlast vergrößert, schlechthin als „erforderlich" erklärt und es kann sich die „Gewährleistung der Stände" d. h. ihre Pflicht, die nothwendigen Mittel zur Verzinsung und Tilgung zu bewilligen, nur auf solche neue Schulden erstrecken, denen sie zugestimmt haben, oder zu deren Eingehung die Staatsregierung für sich allein befugt war.

Daß dem Erfordernisse der Zustimmung des Landtages zur Eingehung von Staatsschulden auch eine Bedeutung nach Außen zukömmt, beweist ferner die Vorschrift in Art. XII des Staatsschuldengesetzes vom 22. Juli 1819: „Alle von nun an für neue Geldanlehen oder für derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der (Staatsschulden-Tilgungs-) Commission auch mit der Unterschrift der ständischen Commissäre versehen werden." [2])

Der Einfluß des Landtages beschränkt sich nicht auf die Eingehung von Staatsschulden, sondern erstreckt sich auch auf deren Tilgung. Die Verfassungsurkunde[3]) bestimmt: „Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Veränderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden." [4])

---

[1]) Die Schuldenpragmatik von 1804 erklärte die Schulden, die ihren Bestimmungen zuwider eingegangen werden würden, „als unkräftig und nichtig." Der Verfassungsentwurf von 1814/15 Tit. VII § 6 f. schloß sich in dieser Beziehung großen Theils wörtlich an die Pragmatik an.

[2]) Es werden daher die Namen der gewählten Landtagscommissäre und ihrer Vertreter Seitens der Staatsschuldentilgungs-Commission im G. u. V.Bl. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

[3]) Tit. VII § 13.

[4]) Die letzteren Worte („noch . . . verwendet werden") wurden in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 21. April 1818 auf Lerchenfeld's Antrag beigefügt. Es würde dies, meinte der Minister, den Staatscredit noch mehr befördern.

An der Spitze der Verwaltung der Staatsschulden steht seit dem Jahre 1811 die Staatsschuldentilgungs-Commission, eine dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnete[1]) Centralstelle.[2])

Derselben ist untergeben:[3])

1) für die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld die Schuldentilgungs-Hauptkasse,

2) für die Verwaltung der Eisenbahnschuld die Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse,[4])

3) für die Verwaltung der Grundrentenablösung und der Landescultur-Rentenschuld[5]) die Grundrenten-Ablösungskasse.[6])

Die fiscalischen Geschäfte der Staatsschuldentilgungs-Commission besorgt das Kreisfiscalat von Oberbayern.[7])

Dem Landtage kömmt ein Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden zu.

---

[1]) Form. Verordn. vom 9. December 1825 (R.Bl. S. 977, Döllinger II S. 351, Weber II S. 261) § 91. Stokar v. Neuforn, die Staatsschulden des Kgr. Bayern S. 12 bemerkt: „Der Wirkungskreis der St.Sch.T.C. umfaßt nicht mehr jenen weiteren selbständigen Spielraum (Verordn. vom 20. August 1811), wonach sie für Tilgung der Staatsschulden in den vorgesetzten Zeiträumen, für richtiges Einfließen der zur Verzinsung und Tilgung der Schulden bestimmten Gefälle und entsprechende Verwendung derselben verantwortlich gemacht wurde . . . Die Commission ist vielmehr lediglich Rechnung stellende Vollzugsbehörde, welche . . . bezüglich jeder in materieller Beziehung den Stand der Staatsschulden alterirenden Thätigkeit von den jemaligen Entschließungen des Staatsministeriums der Finanzen abhängt, so daß . . . überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsorganismus nicht liegenden Amtshandlungen der ausdrücklichen Ermächtigung des Finanzministeriums bedürfen, dessen Thätigkeit wieder durch die einschlägigen Bestimmungen des jemaligen Finanzgesetzes in wesentlicher Beziehung begrenzt wird."

[2]) Ueber die Superrevision durch den obersten Rechnungshof s. §§ 5 u. 59 der Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar 1826 (R.Bl. S. 169, Weber II S. 327).

[3]) S. das Nähere bei J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern I S. 62 ff., 182 ff., III S. 275 ff.

[4]) S. auch Ges. vom 29. April 1869 Art. 2 (Vicinaleisenbahnfond).

[5]) Ges. vom 21. April 1884 (G. u. V.Bl. S. 113), Verordn. vom 4. Juni gl. J. (ebenda S. 413).

[6]) Vgl. G. u. V.Bl. 1884 S. 124, F.M.Bl. 1884 S. 92.

[7]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 (R.Bl. S. 1049, Döllinger II S. 431, Weber II S. 279) § 120 Abs. IV u. V; Just. M.Bl. 1878 S. 89. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 127.

Er führt eine fortlaufende Aufsicht über die Thätigkeit der Staatsschuldentilgungscommission durch die bereits früher[1]) erwähnten Commissäre.[2])

Diese haben, und zwar auch nach Beendigung des Landtages, über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Schuldentilgungsplanes und die Befolgung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Schuldentilgungswesen regeln, fortwährend zu wachen. Insbesondere haben die Landtagscommissäre darauf ihr Augenmerk zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskasse mit jenen der Staatsschuldentilgungskasse oder irgend einer anderen Staatskasse stattfinde. Zu diesem Zwecke haben die Landtagscommissäre von sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungscommission Kenntniß zu nehmen. Letztere hat ihnen auf Verlangen zu jeder Zeit die genannten Verhandlungen, die Tag- und Hauptbücher, ferner die sonst erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassenbücher, Urkunden und übrigen Behelfe zur Einsicht vorzulegen.

Ein Recht, in die Staatsschuldenverwaltung anordnend einzugreifen, kömmt den Landtagscommissären nicht zu.[3]) Sie können nur der Staatsschuldentilgungscommission Bemerkungen machen, falls sie eine Ueberschreitung der Befugnisse derselben oder eine Nichtbefolgung des genehmigten Schuldentilgungsplanes wahrzunehmen glauben. Bleiben diese Bemerkungen unbeachtet, so haben die Landtagscommissäre dies dem Staatsministerium der Finanzen mitzutheilen und dem nächsten Landtage anzuzeigen.[4])

Die Landtagscommissäre erstatten übrigens ihren Kammern bei jedem neuen Zusammentritte des Landtages Bericht über ihre Geschäftsführung seit dem letzten Landtage.[5])

Seitens der Staatsregierung ist den Kammern „bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-

---

[1]) Bd. II S. 212 f.

[2]) Verf. Urk. Tit. VII § 14, Ges., den Geschäftsgang des Landtags betr., vom 19. Januar 1872, Art. 35, Grundlastenablösungsges. vom 4. Juni 1848 Art. 36.

[3]) Vgl. Bd. II S. 213 Anm. 1.

[4]) Ges. vom 19. Januar 1872 Art. 36. — Frühere Bestimmungen in Verf. Beil. X Tit. II § 39, dann Geschäftsgangs-Ges. vom 25. Juli 1850 Art. 36.

[5]) In der Gesch. Ordn. d. K. d. Abg. Art. 18 vorgeschrieben, in der K. d. R.R. üblich.

tilgungskasse" vorzulegen.[1]) Die Stellung der Kammern zu diesen Nachweisungen ist dieselbe, wie zu den Rechnungsnachweisungen überhaupt. Es kann daher auf dasjenige Bezug genommen werden, was hierüber bei Darstellung des Budgetrechts erörtert werden wird.[2])

Zweiter Abschnitt.

Der König als Inhaber der Finanzgewalt.

1. Hauptstück.

Die öffentlichrechtlichen Einnahmequellen des Staates und die Behörden der Abgabenverwaltung.

§ 1. Die öffentlichrechtlichen Staatseinnahmen im Allgemeinen.

Die privatrechtlichen Einnahmequellen des Staates finden die nothwendige Ergänzung in jenen öffentlichrechtlichen Einnahmequellen, welche der Herrscher kraft seiner Finanzhoheit sich erschließt.

Dahin gehören vor Allem die Staatsabgaben.

Die Unterscheidungen, welche die Finanzwissenschaft hinsichtlich der Staatsabgaben macht, sind für die staatsrechtliche Betrachtung vielfach nicht brauchbar.

Rechtlich unterscheidbar sind zunächst nur die Begriffe der Steuern, Zölle und Gebühren.

Staatssteuern sind Abgaben, welche der Träger der Staatsgewalt von denjenigen, welche mit ihrer Person oder ihrem Vermögen dieser Gewalt unterworfen sind, aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des Staatsaufwandes erhebt.

Zölle sind Abgaben, welche von bestimmten Gegenständen erhoben werden, wenn sie bei ihrer räumlichen Fortbewegung über die Grenze eines gewissen Gebietes gehen. Die Zölle sind rechtlich eine Art der Steuern, die nach einem formalen Kennzeichen sich ausscheidet.

Gebühren sind Abgaben, welche aus Anlaß einer öffentlichrechtlichen Thätigkeit staatlicher Behörden von denjenigen erhoben werden, welche diese Thätigkeit veranlassen. Dem rechtlichen Begriffe der

---

[1]) Verf. Urk. Tit. VII § 16 (vgl. § 10). Im Landtagsabschiede wird der Erfüllung dieser Bestimmung stets Erwähnung gethan und damit der Bescheid auf die etwa vorgebrachten Wünsche und Anträge verbunden.

[2]) Vgl. übrigens Verh. d. K. d. Abg. 1855 Beil. Bd. I S. 468 ff.

Gebühr ist es nicht wesentlich, daß sie eine verhältnißmäßige Gegenleistung sei. Sie bleibt rechtlich Gebühr, mag sie auch finanzwissenschaftlich wie eine Steuer sich darstellen, geradeso gut wie auch ein übermäßiger Kaufpreis rechtlich Kaufpreis bleibt. Damit ist aber allerdings nicht gesagt, daß Alles, was der Gesetzgeber Gebühr nennt, auch rechtlich Gebühr sei. Fehlt einer Abgabe das oben bezeichnete Rechtsmerkmal der Gebühr, so ist sie Steuer.

Die finanzwissenschaftliche Unterscheidung von directen und indirecten Steuern ist, trotzdem sie in das Staatsrecht und sogar in die Gesetzessprache, insbesondere auch in die bayerische Verfassungsurkunde, übergegangen ist, für die Rechtswissenschaft nicht verwendbar. Rechtlich sind alle Steuern directe; denn die Staatsgewalt hat es stets nur mit dem Steuerpflichtigen zu thun. Die Vorgänge, welche eine Steuer finanzwissenschaftlich zur indirecten machen, liegen auf dem Gebiete des bürgerlichen Verkehres. Wohl tritt die gesetzgeberische Absicht, mit einer Steuer wirthschaftlich nicht den Steuerpflichtigen zu treffen, in mehrfachen Einzelbestimmungen zu Tage; aber dieselben ändern nichts an dem rechtlich entscheidenden Umstande, der alleinigen öffentlichrechtlichen Verpflichtung des Steuerzahlers.

Aus dem Gesagten erhellt, daß es auch da, wo der Gesetzgeber den Ausdruck directe Steuern anwendet, verlorene Mühe wäre, einen Rechtsbegriff der directen Steuern aufzusuchen. Der Begriff läßt sich lediglich durch Aufzählung der Steuergattungen bestimmen, die der Gesetzgeber unter jenem Ausdrucke versteht. Diese Art der Begriffsbestimmung macht für das bayerische Staatsrecht keine Schwierigkeit. Directe Steuern im Sinne unserer Gesetzessprache sind die Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbsteuer, Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, Capitalrentensteuer und Einkommensteuer.

Die einzelnen Steuern scheiden sich rechtlich von einander durch den Besteuerungsgegenstand. Die Finanzwissenschaft faßt diese Steuern nach den ihr eigenthümlichen Gesichtspunkten in Gruppen zusammen. So scheidet sie die directen Steuern in Schatzungen (Erwerbs- und Besitzsteuern), Aufwands- und Luxussteuern, Verkehrssteuern; so scheidet sie Personal- und Realsteuern u. dgl. mehr.

Mit all diesen Eintheilungen ist aber für die staatsrechtliche Darstellung nichts gewonnen. Diese kann, wenn sie überhaupt die verschiedenartigen Staatsabgaben nach Gruppen vereinigen will, nur aus

deren rechtlicher Gestaltung den Eintheilungsgrund hernehmen. Sie ist also durch das bestehende Recht gebunden.

Für das bayerische Recht ergibt sich als oberste Eintheilung der Staatsabgaben vor Allem die in besondere Abgaben des bayerischen Staates und gemeinsame Abgaben des Reiches.

Die Staatsabgaben im engeren Sinne werden theils als Steuern, theils als Aufschläge, theils als Gebühren bezeichnet.

Unter dem Ausdrucke Staatssteuern sind nunmehr nur noch die directen Steuern im oben angegebenen gesetzlichem Sinne, dann die Erbschaftssteuer und die allerdings vom Gesetze nicht als Steuer bezeichnete Grubenfeldabgabe begriffen. Diese sämmtliche Steuern sind je durch Einzelgesetze geregelt, weisen aber zahlreiche gemeinsame Rechtsmomente auf, die eine zusammenfassende Darstellung gestatten und fordern.

Die Staatsaufschläge waren bis vor Kurzem zwei: der Malzaufschlag und der Branntweinaufschlag. Die Branntweinbesteuerung ist jetzt auf das Reich übergegangen.

Unter dem Namen Gebühren sind nicht blos Gebühren im Rechtssinne, sondern auch Steuern im Rechtssinne (Verkehrssteuern und die Gebühr vom Halten der Hunde) begriffen. Trotz dieser Verschiedenheit eignen sich die Gebühren zu gemeinsamer Behandlung, da sie mit Ausnahme der Hundegebühr durch Ein Gesetz geregelt sind und eine Reihe gemeinschaftlicher Rechtsgrundsätze aufweisen.

Dabei ist zu bemerken, daß der Ausdruck Gebühr im Sinne des Gebührengesetzes, auch soweit er Gebühren im Rechtssinne trifft, durchweg nur Gebühren für Amtshandlungen im Auge hat, welche eine Ausübung der Staatsgewalt enthalten. Unsere Darstellung wird gleichfalls in diesen Grenzen bleiben. Ein näheres Eingehen auf die übrigen Gebühren würde zudem wenig staats- und besonders finanzrechtliches Interesse bieten. Soweit es aber veranlaßt ist, derselben zu gedenken, wie z. B. der Gebühren für Benützung staatlicher Verkehrsanstalten, wird dies zweckmäßiger im Rahmen des Verwaltungsrechtes geschehen.

Die Auflegung von Abgaben ist nicht die einzige Form, in welcher der Träger der Staatsgewalt von seiner Finanzhoheit Gebrauch machen kann.

Eine andere Anwendungsform liegt in jenen Einrichtungen, welche unter den Bezeichnungen Regalien, Regien, Monopole u. dgl.

vorkommen. Es handelt sich dabei darum, daß der Staat gewisse gewinnbringende Thätigkeiten dem privaten Erwerbe entzieht und zur Erzielung von Staatseinkommen sich ausschließlich aneignet. Der Staat kann und wird dabei die Stellung, die er sich selbst bereitet hat, dazu ausnützen, daß er sich einen höheren als den gemeinen Geschäftsgewinn sichert. Die Finanzwissenschaft mag bezüglich dieses Mehreinkommens von einer Art der Besteuerung reden, die Rechtswissenschaft kann dies nicht thun.

Denn wenn auch in der That die Schaffung der bezeichneten Einrichtungen in Anwendung der staatlichen Finanzhoheit geschieht, so liegt doch diese Anwendung nicht in den einzelnen Erwerbsgeschäften, sondern in der Monopolisirung selbst. In hoheitlicher Eigenschaft tritt der Träger der Staatsgewalt auf, indem er Anderen verbietet, mit seiner Einrichtung in Wettbewerb zu treten, und indem er dieses Verbot unter seinen Strafschutz stellt. Der in solcher Weise monopolisirte Staatsbetrieb ist dann in der That kein Gewerbe, sondern eine öffentlichrechtliche Einrichtung; denn die Möglichkeit der Gewinnerzielung für den Staat wird im öffentlichen Interesse durch einen Rechtssatz des öffentlichen, des Finanzrechtes geschaffen.

Aber die einzelnen Erwerbshandlungen, welche auf dieser Grundlage vorgenommen werden, sind gleichwohl Privatrechtsgeschäfte. Denn denjenigen, an welche der Staat die Erzeugnisse seines Betriebes veräußert, tritt der Staat weder als Träger der Finanzhoheit noch in Erfüllung seiner verwaltenden Aufgaben gegenüber, sondern einfach auf dem Boden des vermögensrechtlichen Verkehrs. Wer dem Staate Cigarren abkauft, bezahlt im Kaufpreise rechtlich keine Steuer; denn eine vertragsmäßige Gegenleistung kann niemals Steuer sein. Aber er bezahlt im Kaufpreise auch keine Gebühr: weder eine Gebühr im Sinne des Entgelts für eine obrigkeitliche Thätigkeit noch eine Gebühr im Sinne des Entgeltes für eine öffentliche Verwaltungsthätigkeit, die sich in den Dienst der allgemeinen Interessen stellt. Das Erstere ergibt sich ohne weiteren Nachweis von selbst. In dem zweiten Punkte aber tritt der Unterschied zwischen den hier besprochenen Finanzanstalten und den Einrichtungen der Landesverwaltung scharf an den Tag. Dieser Unterschied ist nicht immer ein den Dingen selbst nothwendiger und angeborner, sondern er ergibt sich aus der rechtlichen Bestimmung der Einrichtung. Wenn der Staat etwa ein Tabaksmonopol einrichtet, so ist der Grund seiner Veranstaltung der,

daß er seinem Haushalte Einnahmen zuführen will; er wird im Interesse seiner Finanzwirthschaft, nicht im Interesse der wirthschaftlichen Verwaltung thätig. Wenn der Staat Münzen schlägt, Eisenbahnen betreibt, den Postverkehr vermittelt, so kann er zwar möglicher Weise diese Anstalten als Finanzanstalten in's Leben rufen; aber der moderne Staat thut dies nicht, er betreibt sie als Anstalten der wirthschaftlichen Verwaltung, nicht oder doch nicht zunächst der Gewinnerzielung halber. Wer hier der Dienste des Staates sich bedient, nimmt eine Verwaltungsthätigkeit in Anspruch und das Entgelt, das er hiefür zu entrichten hat, ist eine öffentlichrechtliche Leistung, eine Gebühr. Wer dagegen einer Staatsregie eine Waare abkauft, bezahlt ebenso gut einen Kaufpreis, wie wenn er sie einem Privatmanne abkauft. Auf strafrechtlichem Gebiete zeigt sich der Unterschied deutlich. Zölle, Steuern, Gebühren können hinterzogen werden. Gegenüber einem Staatsmonopole ist eine strafbare Handlung, welche der Hinterziehung entspricht, wohl als Verletzung des Monopols selbst denkbar, dagegen keine Hinterziehung bei den Geschäften, welche der Einzelne zum Zwecke des Erwerbes der Monopolerzeugnisse abschließt.

Der bayerische Staat hat früher eine Mehrzahl, zum Theile nicht unerheblicher Monopole besessen. Sie sind jedoch, wie später zu zeigen sein wird, im Laufe der Rechtsentwickelung sämmtlich beseitigt worden.

§ 2. Reichsrechtliche Beschränkungen der staatlichen Abgabenhoheit.

Die besondere Abgabenhoheit Bayerns erleidet in Folge seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche nach einer zweifachen Richtung hin Einschränkungen.

Der eine Theil dieser Einschränkungen betrifft den Umfang des Bereiches, welches der Landesbesteuerung zugänglich ist. Dadurch, daß das Reich eine Anzahl von Steuerquellen für sich in Anspruch nimmt, sind dieselben den einzelnen Staaten entzogen. Hievon ist unten im sechsten Hauptstücke zu handeln.

Zu diesen Beschränkungen treten sodann noch solche hinzu, welche die Landessteuergesetzgebung auf dem ihr verbliebenen Gebiete in gewissen Beziehungen einengen.

Diese Bestimmungen sind theils erst durch die Reichsgesetzgebung geschaffen, theils aus dem Rechte des Zollvereines in das Reichsrecht übernommen worden.

Zu den ersteren Bestimmungen gehören jene des Reichsgesetzes gegen die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870,[1]) deren Erörterung zweckmäßig mit der Darstellung des Rechtes der Staatssteuern (directen Steuern) verbunden wird, da sie ausschließlich auf diese Steuern Bezug haben.

Ferner ist durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874[2]) ausgesprochen worden, daß vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbsteuer eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse wie z. B. durch Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten ꝛc. nicht stattfindet. Unberührt bleiben jedoch die landesrechtlichen Bestimmungen über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.[3])

Artikel 33 Abs. II der Reichsverfassung sagt:

„Alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.“[4])

Bezüglich der inneren Steuern sind eine Reihe von Grundsätzen, welche im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 Art. 5 verabredet waren, durch Art. 40 der Reichsverfassung in das Reichsrecht übernommen worden.

Das Wesentlichste dieser Abreden ist Folgendes.

Die Landessteuern, welche auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch von Gegenständen gelegt sind, sollen

---

[1]) Vollz. Vorschr. hiezu Weber IX S. 101.

[2]) R.G.Bl. S. 65. § 30 Abs. III, IV.

[3]) Hiedurch ist die Bestimmung des Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen ꝛc. (G.Bl. 1863/65 S. 65) aufrecht erhalten worden, die hier angeführt werden mag, da sie im Steuerrechte keinen Platz findet: „Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten (sic!) Auflage zu wiederholen.“ Vgl. dazu die Vollz. Vorschr. bei Weber VI S. 616, VII S. 163 (letztere im Min.Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1867 S. 258).

[4]) Vgl. wegen der Uebergangsabgaben O. Frhr. v. Aufseß in den Annalen des Deutschen Reiches 1886 S. 223 ff.

thunlichst in gesetzgeberischen Einklang gebracht, inzwischen aber nachstehende Normen beobachtet werden.

Ausländische Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr mit mehr als 1 Mark 50 Pfg. vom Zentner belegt sind,[1]) dürfen keiner weiteren Abgabe unterworfen werden.

Ausgenommen hievon sind:

1) Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen Erzeugnissen allgemein ohne Unterschied des Ursprunges gelegt sind,

2) nach Reichsgesetz vom 27. Mai 1885[2]) Steuern von Mehl und anderen Mühlenerzeugnissen, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett.

Von Gegenständen, welche innerhalb des Zollgebietes erzeugt sind und durch einen Bundesstaat lediglich durchgehen, dürfen innere Steuern nicht erhoben werden.

Innere Steuern der oben bezeichneten Art sollen nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, Mehl, andere Mühlenerzeugnisse, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett. Für Branntwein, Bier und Wein sind Höchstbeträge der Besteuerung festgestellt.

Die staatliche Besteuerung des Branntweins hat inzwischen zu Gunsten des Reiches aufgehört und ist damit die bezügliche Vereinbarung insoweit gegenstandslos geworden. Wein,[3]) Most und die übrigen weiter aufgeführten Erzeugnisse unterliegen in Bayern keiner staatlichen Besteuerung.

---

[1]) Und „von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen."

[2]) R.G.Bl. S. 109. Das Gesetz kommt hier nur in Betracht, soweit es von den Staatssteuern handelt.

[3]) Der inländische Wein war in älterer Zeit besteuert (vgl. Bd. I S. 98) und es bestanden noch längere Zeit eine Mehrzahl nach Landestheilen und sogar örtlich verschiedene Weinaufschläge fort. Diese wurden durch § 18 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 (G.Bl. 1831/32 S. 125) aufgehoben. Ein Gesetzentwurf über einen Aufschlag von inländischem Weine wurde 1819 dem Landtage vorgelegt, von diesem aber abgelehnt. Vgl. Repertorium über die Verh. d. Stände S. 802 ff. Ein 1825 eingebrachter Gesetzentwurf über einen Aufschlag von in- und ausländischem Weine wurde von der Regierung wieder zurückgezogen. Repertorium S. 385 ff.

Kein Staat darf das Erzeugniß eines anderen zur Zollgemeinschaft gehörigen Staates in Bezug auf die Besteuerung schlechter behandeln als die Erzeugnisse des eigenen Landes oder der übrigen Staaten der Gemeinschaft.

Die Staaten, welche eine innere Steuer auf Verkauf oder Kauf, Verzehrung, Hervorbringung oder Zubereitung eines Verzehrungsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Staaten der Gemeinschaft die Steuer unerhoben lassen oder ganz oder theilweise zurückvergüten. [1])

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen Gegenständen der Zollgemeinschaft soll regelmäßig im Lande des Bestimmungsortes erfolgen, soferne nicht ausnahmsweise Erhebung an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung vereinbart ist.

§ 3. Die Behörden der Abgabenverwaltung.

Die Verwaltung der Reichs- und Staatsabgaben, an deren Spitze das Staatsministerium der Finanzen steht, [2]) kömmt theils den allgemeinen Finanzbehörden d. h. den Rentämtern unter Leitung der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, theils besonderen Finanzbehörden, theils endlich Behörden zu, welche nicht Finanzbehörden sind.

Die Hauptzuständigkeit der allgemeinen Finanzbehörden bezieht sich auf die Staatssteuern (directen Steuern) in dem oben [3]) erörterten Sinne und auf einen Theil der Stempelabgaben. Die Einrichtung jener Behörden ist bereits dargelegt worden. [4]) Näheres über ihre bezügliche Thätigkeit wird sich bei Erörterung der einschlägigen Steuergesetze ergeben.

Die Einrichtung der besonderen Behörden der Abgabenverwaltung hat im Laufe der Zeit manchfach gewechselt. Es würde kein Interesse bieten, in die Einzelnheiten dieser Entwickelung einzugehen. Im Folgenden soll nur das Wesentliche hervorgehoben werden.

Die frühere General-Zoll- und Mauthdirection erhielt durch

---

[1]) Ueber die Voraussetzungen s. d. Nähere im Zollv. Vertr. Art. 5 II § 4 a—d. Die Bestimmung unter d wurde durch Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 § 5 aufgehoben. Vgl. auch Art. 5 II § 5 a. a. O.

[2]) Form. Verordn. vom 9. December 1825 §§ 86—88. Ueber die verschiedenen Aenderungen in der ministeriellen Geschäftsvertheilung s. Bd. II S. 324 ff

[3]) S. 67.

[4]) Bd. II S. 397 ff., 406 f. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 99 ff., 133 ff.

Verordnung vom 16. September 1819 [1]) die Bezeichnung Generalzolladministration. Damit verbanden sich neue Bestimmungen über deren Bildung, Zuständigkeit und Geschäftsgang. [2])

Der Wirkungskreis dieser Centralstelle wurde in der Folge erheblich ausgedehnt und sie erhielt dem entsprechend durch Verordnung vom 31. August 1880 [3]) die Bezeichnung Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern.

Der Generaldirection obliegt nunmehr die Aufsicht über die Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und der eigenen Einnahmen Bayerns aus der Zollverwaltung, der Reichssteuern mit Ausnahme der Wechselstempelsteuer und eines Theiles der Stempelabgaben nach dem Reichsstempelabgabengesetze, ferner die Erhebung und Verwaltung des Malzaufschlages und der Gebühr vom Halten der Hunde. [4])

Die Verwaltungszweige, die hienach jetzt unter einer Centralstelle vereinigt sind, waren früher, soweit die betreffenden Gefälle überhaupt bestanden, in der Verwaltungseinrichtung getrennt.

Nach der Formationsverordnung vom 27. März 1817 [5]) waren den Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheines je ein Oberaufschlagamt und ein Siegelamt für die Stempelverwaltung untergeben. Ersteren Aemtern unterstanden die Unteraufschläger und Malzaufseher. Die Pfalz hatte keine Aufschlagsverwaltung; die Stempelverwaltung oblag den Rentämtern.

Durch Verordnung vom 15. September 1825 [6]) wurden die Siegelämter aufgehoben. Das Geschäft der Stempelung wurde dem Hauptmünzamte (Haupt-Münz- und Stempelamt), der Centralstempelverlag einem Haupt-Verwaltungs- und Verlagsamte, der Stempelverlag in den Kreisen den Oberaufschlagämtern als Kreisstempelverlagsämtern übertragen.

Durch Verordnung vom 9. Juni 1874 [7]) wurden die Ober-

---

[1]) R.Bl. S. 889.

[2]) Vgl. J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verw. Rechts § 38.

[3]) G. u. V.Bl. S. 551.

[4]) S. Näheres bei J. Hock a. a. O. I S. 167 ff.

[5]) R.Bl. S. 233. § 8. Vgl. zum Folgenden K. Stokar v. Neuforn, Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Königreiche Bayern einschließlich der Pfalz, 1. Aufl., Amberg 1857, S. 69 ff.

[6]) R.Bl. S. 683.

[7]) G. u. V.Bl. S. 334; vgl. auch S. 553.

aufschlags- und Kreisstempelverlagsämter [1]) aufgehoben. Die Verwaltung des Malzaufschlags und des Kartenstempels ging an die Zollbehörden über, und zwar traten die Hauptzollämter an die Stelle der Oberämter, die Generalzolladministration an die Stelle der Regierungsfinanzkammern.

Der Stempelverlag wurde dem Hauptstempelverlagsamte übertragen.

Mit Rücksicht auf die Abschaffung des Stempelpapiers durch das Gesetz vom 8. November 1875 [2]) hob eine k. Entschließung vom 21. gl. Mts. [3]) das mit dem Hauptmünzamte verbundene Hauptstempelamt auf, während das Hauptstempelverlagsamt in Folge des Uebergangs des Verlags und Verkaufs der Gebührenmarken an die Postanstalten mit dem 1. Februar 1881 zu bestehen aufhörte. [4])

Den Postanstalten obliegt auch der Verkauf der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets, [5]) ferner der Verkauf von Reichsstempelmarken und gewissen gestempelten Formularen. Dagegen ist die Stempelverwaltung hinsichtlich der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen und sind gewisse Abstempelungen den Kreiskassen und dem Stempelamte Nürnberg übertragen. Letzteres Amt ist durch Verordnung vom 16. August 1881 errichtet und mit dem Hauptzollamte Nürnberg vereinigt worden. Die Verwaltung der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen und die Erhebung der staatlichen Gebühren von Verlosungen rc. zu milden Zwecken obliegt bestimmten Rentämtern. [6])

Die Einrichtung der äußeren und mittleren Zollbehörden ist seit Gründung des Zollvereins im Wesentlichen ziemlich unverändert geblieben. [7]) Der Geschäftskreis dieser Behörden dagegen hat sowohl durch die bereits geschilderten Maßnahmen als auch dadurch eine

---

[1]) Sowie das Filial-Zahl- und Stempelamt Nürnberg.

[2]) G. u. V.Bl. S. 655. Art. 17.

[3]) G. u. V.Bl. S. 791.

[4]) Min. Bekanntm. vom 30. November 1880 (G. u. V.Bl. S. 639) und vom 26. Januar 1881 (G. u. V.Bl. S. 7).

[5]) Min. Bekanntm. vom 9. Juni 1871 (R.Bl. S. 1025, Weber IX S. 47).

[6]) Verordn. vom 16. August 1881 (G. u. V.Bl. S. 1131) und vom 19. September 1885 (G. u. V.Bl. S. 467). Näheres s. bei J. Hock a. a. O. IV S. 218 ff.

[7]) Vgl. Zollgesetz vom 17. November 1837 (G.Bl. S. 177) §§ 26, 27, Zollordnung vom gl. T. (R.Bl. S. 825) Abschnitt V; Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 1381) §§ 128—133.

Vermehrung erfahren, daß die Verwaltung der vom Zollvereine und vom Reiche eingeführten Verbrauchssteuern mit der Zollverwaltung in Verbindung gesetzt wurde.

Im Zollgrenzbezirke bestehen Hauptzollämter und Nebenzollämter erster und zweiter Classe, die erstgenannten mit unbeschränkten Befugnissen zur Zollerhebung und Abfertigung, die Nebenzollämter mit beschränkten Zuständigkeiten. Die Aufsicht über den Waarenverkehr an der Zollgrenze und im Grenzbezirke wird durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt,[1]) die zum Gebrauche der Waffen nach Maßgabe ihrer Dienstvorschriften befugt ist.

Im Binnenlande bestehen Hauptzollämter, Nebenzollämter und Salzsteuerämter;[2]) die Zuständigkeiten der Zollämter sind hier gleichfalls verschieden bemessen, insbesondere macht es bei den Hauptzollämtern einen Unterschied, ob mit ihnen eine Niederlage verbunden ist oder nicht.

Den Aemtern sind untergeordnet: die Zoll- und die Uebergangssteuereinnehmer, die Steueraufseher, die Rübenzucker- und die Salzsteueraufseher, die Aufschlageinnehmer und Malzaufseher.

Die Behörden, welchen die Verwaltung der früher bestandenen „Regalien" übertragen war, kamen mit Beseitigung dieser Regalien soweit in Wegfall als nicht eine staatliche Vermögensverwaltung fortbestand. So wurden mit dem staatlichen Salzhandel vom 1. Juni 1868 ab die Salzämter (11), Salzoberfactorien (3) und die Salzfactorie aufgehoben.[3]) Die Generallottoadministration nebst den ihr unterstellten Lotto-Oberämtern und Lottocollecturen[4]) wurden mit Aufhebung des Lotto aufgelöst.

2. Hauptstück.

Die Staatssteuern.

1. Titel. Geschichte der bayerischen Steuergesetzgebung seit 1818.

§. 1. Die Steuergesetzgebung bis zum Jahre 1848.

Die Verfassungsurkunde führt unter den Programmsätzen ihres Einganges auch die „Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit

[1]) Administrationsbureau der Zollgrenzwache bei der Generaldirection.

[2]) Ueber letztere Min. Bekanntm. vom 20. November 1867 (R.Bl. S. 1195) §3.

[3]) R.Bl. 1867 S. 1315.

[4]) Vgl. K. Stokar v. Neuforn a. a. O. S. 95 f.

ihrer Leistung" auf. Man würde jedoch irren, wenn man hieraus schließen wollte, daß Bayern mit der Verfassung oder doch in ihrem unmittelbaren Gefolge eine einheitliche, das ganze Land umfassende Steuergesetzgebung erhalten habe.

Das Land zerfiel, was die Gesetzgebung über die directen Steuern anlangt, in eine Mehrzahl von Rechtsgebieten.[1])

Das Gebiet des bayerischen Rechtes umfaßte die sechs älteren Kreise. In demselben bestanden als directe Steuern die Rustical- oder Grundsteuer, die Dominicalsteuer, die Haussteuer, die Gewerbsteuer, die Familiensteuer und die Zugviehsteuer.[2])

Das Gebiet des französischen Rechtes[3]) wurde durch den Rheinkreis gebildet. Dieser besaß an directen Steuern die Grundsteuer (contribution foncière) nach dem Gesetze vom 3. Frimaire VII,[4]) welche auch den Häuserbesitz mit erfaßte,[5]) die Thür- und Fenstersteuer (contribution sur les portes et fenêtres) nach den Gesetzen vom 4. Frimaire VII[6]) und 13. Floréal X, die Gewerbsteuer (impôt des patentes) nach dem Gesetze vom 1. Brumaire VII,[7]) das im Verfolge des Finanzgesetzes vom 22. Juli 1819 Ziff. 5 c

---

[1]) Vgl. Finanzgesetz vom 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 227) Tit. II Ziff. 5.

[2]) Vgl. Band I S. 280 ff. Ueber den Bergzehnt Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. I S. 522.

[3]) Vgl. hierüber Belmondi, Code des contributions directes, vol. I, Paris 1818, A. Batbie, traité théorique et pratique de droit public et admin. VI p. 74 sv., Adolf Wagner, Finanzwissenschaft III (Leipzig 1888) S. 367 ff., v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857.

[4]) Bull. des lois 7ème partie 1er sém. de l'an VII n⁰. 243.

[5]) Art. 2 sv. La répartition de l'imposition (ou contribution) foncière est faite par égalité proportionelle sur toutes les propriétés foncières, à raison de leur revenu net imposable . . . Le revenu net des terres est ce qui reste au propriétaire, déduction faite sur le produit brut, des frais de culture, sémence, récolte et entretien. Le revenu imposable est le revenu net moyen, calculé sur un nombre d'années déterminé. Le revenu net imposable des maisons etc. . . . sont tout ce qui reste au propriétaire, déduction faite sur leur valeur locative, calculée sur un nombre d'années déterminé, de la somme nécessaire pour l'indemniser du dépérissement et des frais d'entretien et de réparations.

[6]) A. a. O. n⁰. 242 p. 9. Die Steuer war, abgestuft nach der Ortsbevölkerung, gelegt „sur les portes et fenêtres donnant sur les rues, cours ou jardins des bâtiments et usines."

[7]) A. a. O. n⁰. 234 p. 4.

durch die Verordnung vom 14. Februar 1820[1]) ersetzt wurde, die Personal- und Mobiliarsteuer (contribution personelle et mobilière) nach dem Gesetze vom 3. Nivôse VII[2]) und einigen späteren Bestimmungen,[3]) die Abgabe vom Bergbau nach dem Gesetze vom 21. April 1810.[4])

Das französische Recht scheidet die directen Steuern in impôts de répartition und impôts de quotité.

Bei den ersteren wird die Gesammtziffer der Steuer voraus durch Gesetz bestimmt und ist dann zu vertheilen. Ueber die Vertheilung nach Departements verfügt das Gesetz selbst, die Untervertheilung erfolgt innerhalb der Departements zunächst unter Mitwirkung der Generalräthe auf die Arrondissements,[5]) dann auf die Gemeinden, schließlich auf die Steuerpflichtigen. In der Pfalz wurde die Vertheilung der Repartitionssteuern auf die Steuergemeinden dem Wirkungskreise des Landrathes überwiesen,[6]) während im Finanzgesetze über die Erhebung der Repartitionssteuern verfügt wurde.

Repartitionssteuern sind die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer und die Thür- und Fenstersteuer.

Bei den Quotitätssteuern ist im Steuergesetze selbst die Steuer-

---

[1]) Pf. Kr.A.Bl. S. 37, Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbaierns V S. 310. Die Verordnung ist eine Revision der Verordnung vom 26. Februar 1818. Die Regierung war durch den Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 Abschn. II L für berechtigt erklärt worden, die Verordnung vom 26. Februar 1818 nach Vernehmung des pfälzischen Landrathes umzugestalten. Die neue Verordnung §§ 1 und 2 sagt: „Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jeder verpflichtet, der ein Gewerbe (einen Handel, eine Profession oder ein Handwerk) treibt. Die Gewerbsteuer wird theils nach Classen, denen ein Bevölkerungsverhältniß des Wohnorts des Steuerbaren zum Grunde liegt, theils nach der Natur des Gewerbes, auf welches die Bevölkerung keinen Einfluß hat, erhoben.“ Hierüber zwei Tarife.

[2]) A. a. O. n°. 250 p. 14. Das Gesetz regelte auch eine contribution somptuaire, die indessen wieder beseitigt wurde (Avis du conseil d'état vom 27. Vend. IX und Gesetz vom 24. April 1806). Die Personalsteuer betrug den Preis von drei Arbeitstagen auf den Kopf, die Mobiliarsteuer bemaß sich nach dem Miethpreise der Wohnungen der Mobiliarsteuerpflichtigen.

[3]) Vgl. darüber Siebenpfeiffer a. a. O. V S. 305.

[4]) Mit Decret vom 6. Mai 1811. Siebenpfeiffer a. a. O. V S. 146, 157.

[5]) Vgl. Bd. III S. 281.

[6]) Vgl. insbes. Ges. vom 15. August 1828 § 2, Band III S. 288 f. Ueber die Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer s. A. Roos, Handbuch des directen Steuerwesens der bayer. Pfalz, Speyer 1859, S. 152 f.

quote für die Pflichtigen festgesetzt. Auch hier wurde die Erhebung für die Pfalz durch das Finanzgesetz angeordnet.

Quotitätssteuern sind die Gewerbsteuer und die Bergwerksabgabe.

Ein drittes, in sich selbst wieder zersplittertes Steuerrechtsgebiet bildete Unterfranken. Ein Eingehen auf diese Verhältnisse gewährt keinerlei Interesse.[1]) Es genügt zu sagen, daß die steuerrechtliche Sonderstellung der unterfränkischen Gebietstheile seit der VII. Finanzperiode vollständig verschwunden ist.[2])

Dies war der Stand der Gesetzgebung über die directen Steuern bei Erlaß der Verfassungsurkunde.

Ehe in die Darstellung der weiteren Rechtsentwickelung eingegangen wird, sei vorweg bemerkt, daß von den directen Steuern des bayerischen Rechtsgebietes die Zugviehsteuer durch den Landtagsabschied vom 1. Juni 1822[3]), die Familiensteuer durch Finanzgesetz vom 28. November 1831[4]) theilweise, durch das Gesetz vom 11. Juli 1850 über die Capitalrenten- und Einkommensteuer[5]) vollständig aufgehoben wurde.

Ein neuer Abschnitt in der Entwickelung der bayerischen Steuergesetzgebung beginnt mit dem Jahre 1828.

Im Jahre 1827 legte die Staatsregierung, entsprechend der im Landtagsabschiede vom 22. Juli 1819[6]) gegebenen Zusicherung, den Ständen fünf Gesetzentwürfe vor, welche die Grundsteuer, die Haussteuer, die Gewerb- und Erwerbsteuer und die Erhebung der directen Staatsauflagen betrafen.[7])

Das vorgeschlagene Grundsteuergesetz sollte den Klagen gerecht

---

[1]) Vgl. die nähere Darstellung bei J. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, Erlangen 1827, III S. 110—128; ferner Verh. d. 2. Kammer 1827/28 Prot. Bd. I S. 100 f., 429 f.

[2]) Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1853/56 S. 411) § 8. Vgl. auch Ges. vom 25. August 1843 (G.Bl. S. 81).

[3]) G.Bl. S. 5. Abschn. III Ziff. 12 (gleichzeitiger Steuernachlaß für den Rhein- und Untermainkreis); vgl. Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1819 S. 150, 1822 S. 251.

[4]) G.Bl. S. 125. § 17 a Ziff. 1.

[5]) G.Bl. 1849/50 S. 201. Art. 27. Vgl. auch Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1822 S. 64 f., 1834 S. 159.

[6]) G.Bl. S. 31. Abschn. II H h.

[7]) S. die Entwürfe in den Verh. d. zweiten Kammer 1827/28 Beil. Bd. V Beil. 18, 19, 27, 28, 29; dazu die Begründungen Prot. Bd. I S. 69 ff., 97 ff., 428 ff. und Beil. Bd. V Beil. 31.

werden, welche das Steuerprovisorium nach seinem Siege über das Definitivum[1]) in immer steigendem Maße erregt hatte, Klagen, die auch bei den Landtagsversammlungen ihren Ausdruck fanden. Der Gesetzentwurf verließ das System der Besteuerung nach dem Currentwerthe, welches dem Provisorium zu Grunde gelegen war, und wandte sich dem System der definitiven Besteuerung nach dem möglichen, durchschnittlich erzielbaren Betrage zu. Er unterwarf dieser Besteuerung außer dem Grundbesitze auch die Dominical- und Zehntrenten und anderen nutzbaren Rechte. Die ermittelte Ertragsgröße sollte, solange der Steuergegenstand dauern würde, unverändert bleiben.

Die Vorlage führte zu dem Gesetze vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr.[2]) Das Gesetz verfügte in § 1: „Das durch allerhöchstes königliches Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen." Die Bestimmungen über die Einführung des Definitivums in den neu katastrirten Bezirken, welche § 114 enthielt, wurden später durch Gesetz vom 1. Juli 1834[3]) geändert.[4])

Durch das Gesetz vom 15. August 1828 war die Einheitlichkeit der Grundbesteuerung für das ganze Königreich angebahnt.

Die Grundsteuer war Quotitätssteuer. „Jedes Achtel-Schäffel Korn oder Katastergulden des Rustical-, Dominical- und Zehntertrages wird mit einem Kreuzer als Steuersimplum belegt." „Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest."[5])

Das Grundsteuergesetz von 1828 ist in allem Wesentlichen noch jetzt geltendes Recht.

Der Gesetzentwurf über die Haussteuer fand nicht minder erhebliche Uebelstände und Mißverhältnisse, nicht blos zwischen definitiv

---

[1]) Bd. I S. 288.

[2]) G.Bl. S. 121. Dazu Verordnung vom 19. Januar 1830 (R.Bl. S. 89, 216) über die Landesvermessung, dann Instruction vom 15. April 1834 (Weber II S. 721) über Ummessungen. Abänderungen zu §§ 61, 64 u. 97 des Ges. durch Ges. vom 25. August 1831 (G.Bl. 1831/32 S. 17).

[3]) G.Bl. S. 69. Zu § 7 des Ges. (Pfalz) vgl. § 2 des Ges. vom 23. Mai 1846 G.Bl. S. 177).

[4]) § 8 bestimmte insbesondere: „Die Abgaben von Bergwerken sind durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben."

[5]) Ges. §§ 84, 114.

und provisorisch besteuerten Bezirken, sondern auch innerhalb der Gebiete des Definitivums, zu beseitigen. [1])

Die Regierung hatte schon dem Landtage des Jahres 1819 einen Gesetzesvorschlag gemacht, der dahin ging, die Haussteuer nach den Grundsätzen des Edictes vom 13. Mai 1808 [2]) wieder allgemein eintreten zu lassen. Allein die Kammer der Reichsräthe hatte ihre Zustimmung verweigert. [3])

Die Begründung der neuen Gesetzesvorlage erklärte es für unthunlich, auf das System des bezeichneten Edictes oder auch der Verordnung vom 13. März 1811 zurückzugreifen. Als Maßstab der Besteuerung wurde die Miethertragsfähigkeit der Häuser gewählt.

Aus dem Entwurfe ging das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Häusersteuer betr., [4]) hervor. Das Gesetz verfügte in § 35, daß die neue Haussteuer gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer einzuführen sei. [5])

Auch die Haussteuer war Quotitätssteuer. Das Steuersimplum betrug einen Kreuzer vom Gulden des wirklichen oder geschätzten Miethertrags. Die Zahl der Simplen bestimmte das Finanzgesetz. [6])

Ein Unterschied gegenüber der Grundsteuer liegt aber insofern vor, als die Verhältnißzahl der Haussteuer nicht unveränderlich, sondern eine Revision der Steuer möglich sein soll, eine allgemeine Revision jedoch nur auf Grund des Finanzgesetzes einer Finanzperiode. [7])

Weniger Glück hatte die Regierung mit ihren übrigen Gesetzesvorschlägen.

---

[1]) Vgl. die lebhafte Schilderung Verh. d. 2. K. 1827/28 Prot. Bd. I S. 98 f.

[2]) Bd. I S. 285 f.

[3]) Repertorium über die Verh. d. Ständeversammlung von 1819 S. 375 f.

[4]) G.Bl. S. 169. Abänderung des § 5 durch Ges. vom 28. December 1831 (G.Bl. 1831/32 S. 337). Bl. f. administr. Praxis VIII S. 392 ff.

[5]) Nach § 39 sollte zugleich damit die Familiensteuer der nach der Verordn. vom 10. December 1814 zur 7., 8. und 9. Classe gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer aufhören. § 34 sagte: „Bis zur Einführung der ... Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermalen unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden." Durch § 1 des Ges. vom 23. Mai 1846 (G.Bl. S. 177) wurde § 3 des Ges. vom 1. Juli 1834 (vgl. oben S. 80) auch auf die Haussteuer anwendbar erklärt.

[6]) Ges. §§ 33 Abs. I, 6—8.

[7]) Ges. § 33 Abs. II.

Die Entwürfe über eine Gewerb- und Erwerbsteuer sind in mehrfacher Beziehung von Interesse.[1]) Vor Allem gilt dies von dem Standpunkte, den man hinsichlich der Abgrenzung des Besteuerungsgebietes einnahm.

Die Besteuerung der Capitalien wurde mit der bekannten Beweisführung als unthunlich erklärt, daß hiedurch die Capitalien entweder ins Ausland getrieben oder zum Schaden des Gewerbfleißes in den Kassen zurückgehalten würden, wodurch der Zinsfuß sich steigere. Eine Besteuerung der Staatspapiere ferner sei eine Herabsetzung des Zinsfußes und schädige den Staatscredit. Endlich sei diese Steuer leicht zu hinterziehen und führe zu gehässigen Vermögensermittelungen.

Verworfen wird ferner die Besteuerung der Staatsdienerbesoldungen und anderer ähnlicher Bezüge, sowie der vom Staate gezahlten Apanagen ꝛc. Bezüglich ersterer Bezüge wird bemerkt, deren Besteuerung sei unbillig, zumal der Staatsdiener lediglich auf sein Diensteinkommen angewiesen sei; ferner widerspreche es „offenbar jeder richtigen Theorie", „den Staatsbedarf zum Theil durch directe ordentliche Auflagen auf den Staatsbedarf selbst zu decken". Eine Schmälerung der Besoldungen, Pensionen ꝛc. könnte „statt auf dem Wege der Steuerperception weit natürlicher durch den Besoldungsstrich selbst erzielt werden". „Solche Steuerquoten würden ein Heer durchlaufender Posten bilden, in deren Gefolge die Vielschreiberei stünde".[2])

Die Erwerbsteuer sollte treffen:

„1) den Erwerb, welcher sich nach einfacher Tagarbeit bestimmt oder für gewisse Dienstleistungen zum voraus regulirt oder als ständiger Unterhaltsbezug festgesetzt ist;

2) den Erwerb, welcher durch einen Zusammenhang oder Inbegriff industriöser Geschäfte erreicht wird."

---

[1]) Ueber vorhergehende Anregungen vgl. Verh. d. 2. K. 1822 Beil. Bd. V S. 404 (Anregung einer Classensteuer durch den Abg. v. Utzschneider), Repertorium über die Verh. der Ständevers. von 1822 S. 90 f. (Reform der Gewerbsteuer), dazu Landtagsabschied vom 1. Juni 1822 (G.Bl. S. 5) Abschn. III Ziff. 11, Repertorium über die Verh. der Ständevers. von 1825 S. 105 f. (Einkommensteuer).

[2]) Verh. d. 2. K. Beil. Bd. V Beil. 31 S. 2 ff. Vgl. auch Verh. d. 2. K. 1831 Beil. Bd. X Beil. 44 S. 323 ff. (Ablehnung einer Besoldungssteuer „abgesehen von der Frage, ob man die aus der Eigenschaft eines Vertragsverhältnisses hervorgehende Besoldung ꝛc. mit Steuern belegen kann").

Der Steuer sollten hiernach unterworfen sein:

1) der Erwerb aus gewöhnlichem Taglohne,

2) die Besoldungen und Bezüge, dann die Ruhegehalte der Privat-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener, nicht dagegen die Bezüge ihrer Hinterbliebenen,

3) die Leibrenten, Apanagen, Austräge, Präbenden, Pfründen u. dgl. Bezüge, mit denen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Für die erste Kategorie sollte der ausgemittelte Taglohn dreifach genommen die Jahressteuer bilden; für die zweite und dritte Kategorie sollte das ermittelte Einkommen die Steuerverhältnißzahl sein und das Simplum davon 1 Pfennig vom Gulden bei der zweiten, 3 Pfennig vom Gulden bei der dritten Kategorie betragen. Ueber die Zahl der zu erhebenden Simplen sollte das Finanzgesetz bestimmen.

Die Steuer war hienach Quotitätssteuer.

Die Gewerbesteuer sollte treffen den Erwerb:

1) aus Handwerken und Gewerben,

2) aus Handel, Manufactur- und Fabrikbetrieben,

3) aus jeder Art Kunst und wissenschaftlicher Thätigkeit,

4) aus allen anderen nicht verbotenen Erwerbsarten, welche nicht bereits durch die Grund-, Haus- oder Erwerbsteuer belegt sind.

Maßstab der Steuer ist der Gesammtbetrag des Jahreseinkommens abzüglich der Geschäftsaufwandskosten. Die Ausmittelung des Ertrages geschieht „durch controlirte summarische Declaration". Der steuerbare Ertrag bildet die Steuerverhältnißzahl, jeder Gulden eine Steuereinheit.

Die Steuer ist Vertheilungs- (Repartitions-) Steuer.[1]) Nach den Verhältnißzahlen wird die Gewerbsteuer auf die Regierungsbezirke, Gemeinden und einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt. Die Gewerbsteuercontingente der Regierungsbezirke werden durch das jeweilige Finanzgesetz für die Finanzperiode bestimmt und diese Contingente jährlich nach Maßgabe der ausgemittelten Ertragsgröße (Verhältnißzahlen) durch den Landrath auf die Gemeinden und von diesen auf die einzelnen Steuerbaren gleichheitlich umgelegt.

Die Kammern konnten sich über die Gesetzentwürfe, an welchen

---

[1]) Ueber die Gründe hiefür s. Verh. d. 2. K. 1827 Prot. Bd. I S. 433 f.

insbesondere die Kammer der Abgeordneten viel auszustellen hatte, nicht einigen.[1])

Der Gesetzentwurf über die Erhebung der directen Steuern enthielt die Wiederaufnahme eines 1819 gescheiterten Versuches[2]), allerdings in etwas veränderter Gestalt. Der Entwurf, welcher in zwei Abschnitten von der Steuererhebung durch Steuereinnehmer[3]) und von der Steuerexecutionsordnung handelte, kam beim Landtage nicht zur Berathung.[4])

Mit den bisher erörterten Vorlagen standen noch andere über den Malzaufschlag,[5]) über die Einführung einer Hundetaxe[6]) und über Ausscheidung der Staats- und Kreisausgaben[7]) im Zusammenhange, die sämmtlich scheiterten.

So blieb denn das von der Regierung geplante Werk der Steuerreform, bei welchem ein vielfacher Anschluß an französische Muster unverkennbar, dem aber eine gewisse Größe des Stils nicht abzusprechen ist, ein Bruchstück.[8])

Jahrzehnte verflossen, ehe man sich an die damals ungelöst gebliebene Aufgabe wieder heranwagte.[9])

---

[1]) Die Verhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium 1827/28 S. 88 ff. Vgl. Landtagsabschied vom 15. August 1828 (G.Bl. S. 17) Abschn. I M, N.

[2]) Vgl. Repertorium 1819 S. 750 ff., Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 31) Abschn. I Ziff. VI; Repertorium 1825 S. 343 f.

[3]) „Die directen Steuern sowie die Beischläge für Kreis-, Districts- und Gemeindezwecke werden für die Zukunft bei den Gemeinden erhoben und zu diesem Behufe Steuereinnehmer angestellt."

[4]) Der Entwurf handelte auch von der Steuerverjährung (drei Jahre). Vgl. Landtagsabschied vom 15. August 1828 Abschn. III Ziff. 14.

[5]) S. darüber unten 3. Hauptstück § 1.

[6]) S. darüber unten 4. Hauptstück § 3.

[7]) Vgl. Bd. III S. 286.

[8]) Der Rechtsstand der Periode von 1828—1848 ist dargestellt bei E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Theil II Abth. 2 (1846) S. 343 ff.

[9]) Aus den Kammerverhandlungen der folgenden Jahre sind hervorzuheben:

1831 Anträge auf Revision der Gewerbsteuer und Einführung einer Erwerbsteuer unter Einbeziehung der Capitalrenten, Repertorium d. K. d. Abg. S. 178 f., 304 ff., d. K. d. R.R. S. 63 f., 111; Landtagsabschied vom 29. XII. 31 Abschn. III Ziff. 57, 58.

1834 Anträge auf Revision der Gewerb- und Familiensteuer und der Haussteuer, Repertorium S. 159, 183 ff., Landtagsabschied vom 1. VII. 34 Abschn. III Ziff. 3 und 9.

1837 Antrag Oettingen-Wallerstein, Gewerb- und Erwerbsteuer betr., Re-

§ 2. Die Steuergesetzgebung von 1848—1856.

Im Jahre 1848 trieb die Noth dazu, das zwanzig Jahre früher begonnene Werk wieder aufzunehmen. Denn die Ablösungsgesetzgebung jenes Jahres und die geplante, allerdings erst viel später durchgeführte Aufhebung des Lotto stellten erhebliche Einnahmenausfälle in Aussicht.[1]) Man war auf die Erschließung neuer Steuerquellen um so mehr hingewiesen, als eine Erhöhung der bestehenden Steuern, die hauptsächlich den unbeweglichen Besitz getroffen hätte, unthunlich erschien.[2])

Die Staatsregierung brachte daher dem Landtage zwei Gesetzentwürfe über eine Einkommen- und eine Capitalsteuer in Vorlage.[3]) Diese Vorlage führte zur Verabschiedung zweier Gesetze gleichen Betreffes vom 4. Juni 1848.[4])

Die Gesetze geben sich nur als Versuche. Ein völliger Umbau des Steuersystems sei, so erklärte die Regierung, „eine Unmöglichkeit in einem Augenblicke des Dranges wie der gegenwärtige." Man müsse sich daher bescheiden, das Erreichbare in's Auge zu fassen.

Die beiden Gesetze sollten vorläufig nur für das Rechnungsjahr 1848/49 in Kraft treten und dem nächsten Landtage Vorlagen über deren Fortbestand oder Abänderung gemacht werden.

Immerhin wurde ein erheblicher Fortschritt in der Rechtseinheit

---

pertorium S. 64 ff., ferner Antrag auf Revision des Haussteuergesetzes a. a. O. S. 502 (vgl. auch Repertorium 1840 S. 253).

1843 Antrag auf Revision des Haussteuergesetzes, Repertorium S. 73, Landtagsabschied vom 25. VIII. 43 Abschn. I § 13 Ziff. 2.

1845/46 Wiederholung dieses Antrags, Repertorium S. 43, Landtagsabschied vom 23. V. 46 Abschn. I § 17 Ziff. 2. Revision der Gewerbsteuer Repertorium S. 40, Landtagsabschied Abschn. III § 12.

[1]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1848 Beil. Bd. I S. 348, wo der Ausfall in Folge der Ablösungsgesetzgebung auf $2^1/_2$, beim Lotto auf etwa $1^1/_3$ Million Gulden geschätzt wird; dann die Schrift: Ueber die Einführung einer Capital- und Einkommensteuer in Bayern, München 1848.

[2]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1848 Beil. Bd. I S. 349: „Während Grund-, Dominical- und Häusersteuer etwa 5 Millionen Gulden betragen, belaufen sich die Personal-, Familien-, Besoldungs- und Mobiliarsteuer nur auf 360 000 fl., wovon noch überdies ein nicht unbedeutender Theil den ärmeren Classen der Steuerbaren zur Last fällt." S. auch die Tabelle Beil. Bd. II S. 323 ff.

[3]) S. die Entwürfe in den Verh. d. K. d. Abg. 1848 Beil. Bd. I S. 343 ff., 352 ff. Ueber die Kammerverhandlungen vgl. Repertorium S. 37 f., 53 f.

[4]) G.Bl. S. 153, 169.

sofort erzielt. Die Verordnung vom 10. Dezember 1814 über das Familienschutzgeld und das Gesetz vom 3. Nivôse VII über die Personal- und Mobiliarsteuer traten außer Kraft, ferner in den noch nicht definitiv besteuerten Theilen Unterfrankens die Personalstaatsauflagen, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 [1]) mit dem Eintritte der Familiensteuer zu erlöschen hatten. [2])

Das Capitalsteuergesetz bestimmte: „Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staatsobligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, unterliegt, nach Abzug der auf dem Vermögen lastenden Capitalschulden, der Capitalsteuer, ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt." Die einfache Steueranlage beträgt einen Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags, für 1848/49 das Doppelte.

Die Steuerveranlagung erfolgte für jeden Rentamtsbezirk durch einen Prüfungsausschuß. Die Steuerpflichtigen hatten über ihre Rente eine „Erklärung auf Bürgerpflicht" abzugeben.

In der Einkommensteuer [3]) wurde der Grundsatz einer allgemeinen subjectiven Besteuerung, der schon in der Familiensteuer enthalten war, weitergebildet. „Jedes reine Einkommen", [4]) so verfügte das Gesetz, „ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer." [5])

Die Steuer wurde in Classen (1—25) nach fortschreitenden Sätzen [6]) festgestellt, von der letzten Classe an wurden je weitere 25000 fl. Einkommen mit 500 fl. Steuer angelegt.

Die Steuerveranlagung wurde ähnlich wie bei der Capitalsteuer geregelt. Jedoch war, während bei letzterer der Prüfungsausschuß

---

[1]) Vgl. oben S. 79 Anm. 2.

[2]) „In den Kreisen diesseits des Rheins sind diejenigen bisher blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§ 6 III der Verordnung vom 10. December 1814), welche anderen concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbsteuer zu belegen." Eink.St.Ges. Art. 20 Abs. III. Vgl. auch Cap.St.Ges. Art. XII Abs. III.

[3]) Vgl. W. Vocke, Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XX (1864) S. 245 ff.

[4]) Gewisse geringere Einkommen wurden frei gelassen. Vgl. Art. 2 des Ges.

[5]) Ueber die Abgrenzung der Steuerhoheit Art. 3.

[6]) Classe 1 30 Kr. von 250 fl., Classe 25 1500 fl. von 75 000 fl. Es gab übrigens nach Art. 2 Steuerbefreiungen bei Einkommen bis zu 400 und 500 fl.

endgiltig entschied, hier Berufung an ein gemeindlich gewähltes Schiedsgericht eröffnet.

Das Ergebniß der beiden Gesetze war kein besonders günstiges.[1]

Wie in Aussicht genommen, brachte die Staatsregierung beim Landtage 1849/50 eine neue Gesetzesvorlage ein, welche auf die Capitalrenten- und Einkommensteuer sich bezog, beide Steuern getrennt haltend, jedoch das Feststellungsverfahren einheitlich regelnd.[2]

Aus dieser Vorlage ging das Gesetz vom 11. Juli 1850[3]) hervor. Das Gesetz hielt an den Grundsätzen der vorangegangenen Gesetze fest, brachte aber wesentliche Verbesserungen sowohl bezüglich der materiellen Bestimmungen als bezüglich des Verfahrens.

Bei der Capitalrentensteuer — so lautete nun die Bezeichnung — ist die Aenderung bemerkenswerth, daß außer Landes liegende Capitalien steuerfrei belassen wurden, wenn deren auswärtige Besteuerung nachgewiesen war.[4]

Bei der Einkommensteuer wurde mit Rücksicht auf die unliebsamen Erfahrungen, welche man gemacht hatte, die Grenze des steuerfreien Einkommens enger wie früher, nemlich bei 200 fl. gezogen.[5] Die Steuer wurde hienach dahin geregelt, daß vom Reineinkommen die ersten 200 fl. steuerfrei blieben, die weiteren 800 fl. ½%, die

---

[1]) Bei der Capitalsteuer gaben 100 359 Personen Steuererklärungen ab. Die Steuer trug nicht ganz ½ Million Gulden. Zu einem steuerbaren Einkommen bekannten sich von 1 005 620 Familien 201 745, also etwa ein Fünftel. Die Steuer trug rund 487 000 fl., nach W. Vocke (in der Zeitschr. des k. bayer. statist. Bureau 1870 Heft 2) 490 082 fl. Die Familiensteuer hatte in den ersten 6 Classen durchschnittlich rund 382 000 fl. eingebracht. Die Steuerbefreiungen bei der Einkommensteuer führten auf dem platten Lande nicht selten dazu, daß ganze Gemeinden dieser Steuer sich entzogen.

[2]) S. den Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1849/50 Beil. Bd. III S. 272 ff. und dazu den Vortrag des Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld ebenda S. 430 ff. Im übrigen vgl. Repertorium S. 36 f.

[3]) G.Bl. 1849/50 S. 201. Erläuterungen von M. Wolf bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 2. Theil Bd. I S. 151 ff.

[4]) Vgl. dazu Art. 2 Abs. II: „Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen."

[5]) Ges. Art. 7 Ziff. 4, vgl. übrigens Art. 12, wonach Ansäßige (nur mit Rücksicht auf die Gewerbsteuer werden nach Abs. II Ausnahmen gemacht) 20 Kr. Einkommensteuer zahlen, wenn sie weniger als 200 fl. Jahreseinkommen haben.

weiteren 4000 fl. 1%, die weiteren 5000 fl. 1½%, endlich jeder fernere Betrag 2% Steuer zahlten.

Die Einsteuerung hatte für beide Steuern gleichzeitig je auf drei Jahre zu geschehen. Die Selbstschätzung der Pflichtigen unterlag der Würdigung von Steuerprüfungsausschüssen, gegen deren Beschlüsse es keinerlei Rechtsmittel gab.

Unterm 25. Juli 1850 erging außerdem ein Gesetz,[1] die Häusersteuer betr., welches eine Erhöhung der Arealsteuer im Verhältnisse zur Miethsteuer in der Weise anordnete, „daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben" seien.[2])

Ein weiteres Gesetz vom 28. März 1852[3]) brachte einige Aenderungen des Grundsteuergesetzes bezüglich der Reallasten.

Im Jahre 1852 wurde auch die Neugestaltung der Gewerbsteuer in Angriff genommen. Die in den älteren Landestheilen giltige Verordnung vom 15. April 1814 besteuerte nur die concessionirten Gewerbe nach einem festen Classentarife in Sätzen von ½ bis 300 Gulden.[4]) Die Grundlage des Tarifs hatte sich inzwischen völlig verändert, zunächst durch das Gewerbegesetz vom 11. September 1825, mehr noch durch die Begründung des Zollvereins und die Fortschritte in einer Reihe von gewerblichen Betrieben.

Das Gesetz, die Gewerbsteuer betr., vom 28. Mai 1852[5]) suchte diesen neuen Verhältnissen gerecht zu werden.[6]) Das Gesetz bedeutete zugleich eine Erweiterung der Rechtseinheit. Die Verordnung vom

---

[1]) G.Bl. 1849/50 S. 337. Vgl. Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 (ebenda S. 225) Abschn. I § 26 (Wunsch wegen Umgestaltung des Haussteuergesetzes).

[2]) S. den Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1849/50 Beil. Bd. I S. 61 ff. und im Uebrigen Repertorium S. 33.

[3]) Die §§ 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr. G.Bl. 1851/52 S. 165.

[4]) Dazu Eink.St.Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 20 Abs. III, Capitalst.Ges. vom gl. T. Art. XII Abs. III; oben S. 86 Anm. 2.

[5]) G.Bl. 1851/52 S. 329. S. den Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 Beil. Bd. IV S. 238 ff., im Uebrigen Repertorium S. 36.

[6]) Es ist hier zu erwähnen, daß in gewerbepolizeilicher Beziehung für die Landestheile diesseits des Rheins nach dem angef. Gesetze vom 11. September 1825 (G.Bl. S. 127) das Concessionssystem, in der Pfalz die Gewerbefreiheit herrschte. Ersteres System wurde überdies durch die sehr engherzigen Vollzugsvorschriften vom 17. December 1853 (R.Bl. S. 1863) wesentlich verschärft.

15. April 1814 und die pfälzische Verordnung vom 14. April 1820[1]) traten außer Kraft; in Unterfranken sollte das Gesetz gleichzeitig mit dem Eintritte der definitiven Grund- und Haussteuer[2]) Geltung erlangen.[3])

Das Gesetz wurde übrigens — es war dies ein Zusatz des Landtags — zunächst nur auf Probe bis zum Schlusse der VI. Finanzperiode eingeführt und es sollten, wenn bis dahin eine neue Verabschiedung nicht gelingen würde, die bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheins wieder aufleben.[4])

Das Gesetz unterwarf alle Gewerbe mit Einschluß der „freier Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten" der Besteuerung nach einer Normal- und Betriebsanlage und einer in 30 Steuerklassen und vier Steuersätze[5]) getheilten Steuerscala. Die Betriebsanlage sollte alle drei Jahre neu festgestellt werden.[6]) Auch hier wurde die Einrichtung der Steuerausschüsse aufgenommen, die zwar dem bisherigen bayerischen Gewerbsteuerrechte nicht fremd, aber außer Uebung gekommen war. Zweite und letzte Instanz über den Ausschüssen waren die Regierungsfinanzkammern.

Das Gesetz von 1852 kann, aller späteren Veränderungen unerachtet, als die Grundlage des noch geltenden Gewerbsteuerrechtes angesehen werden.

Den Abschluß der zweiten Entwicklungsperiode der bayerischen Steuergesetzgebung seit Erlaß der Verfassungsurkunde bezeichnet das Jahr 1856.[7])

---

[1]) Mit Ausnahme der gewerbepolizeilichen Bestimmungen über die Gewerbepatente.

[2]) Nach dem Ges. vom 25. August 1843; vgl. oben S. 79 Anm. 2.

[3]) Ges. Art. 66, 69. Nach Art. 68 trat ferner Art. 12 Abs. II des Ges. vom 11. Juli 1850 über die Capitalrenten- und Einkommensteuer (oben S. 87 Anm. 5) außer Wirksamkeit.

[4]) Ges. Art. 70.

[5]) Nach der Ortsbevölkerung. Der niederste Satz I a ist 15 Kr., der höchste XXX d 1000 fl.

[6]) In der Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, daß Fatirung und Schätzung nicht genügen. „Unter diesen Verhältnissen hat sich der Entwurf für das System einer specifiken Steuerclassification sämmtlicher Gewerbskategorien nach bestimmten Steuersätzen entschieden und die Fatirung und Schätzung hiebei nur als Hilfsmittel in soweit benützt, als deren Anwendung unbedingt nothwendig erschien."

[7]) Die dem Landtage von 1853/55 im Jahre 1855 vorgelegten Steuergesetzentwürfe (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 541—562) blieben unerledigt.

Ein Gesetz vom 10. Januar 1856[1]) traf neue Bestimmungen über die örtliche Revision der Haussteuer.

Durch das Gesetz vom 1. Juli 1856[2]) ferner wurde die Revision des Gewerbsteuergesetzes von 1852 und dessen endgiltige Einführung vollzogen.

Es erging außerdem unterm 31. Mai 1856 ein neues Gesetz über die Capitalrentensteuer.[3]) Das Gesetz hielt sich im Allgemeinen an die Grundsätze seines Vorgängers. Wesentliche Aenderungen sind nur wenige zu verzeichnen. Die Besteuerung wurde nach Classensätzen geregelt. Die Classe I mit 25—50 fl. Jahresrente hatte ½ fl., die Classe XXXVII mit 40001—50000 fl. Jahresrente 1500 fl. Jahressteuer zu zahlen. Jeder weitere Rentenbetrag von 10000 fl. bildete eine weitere Classe mit je 300 fl. Steuermehrung. Die Staatsregierung hatte vorgeschlagen gehabt, zu bestimmen, daß Schuldzinsen und Lasten von den steuerbaren Renten nicht sollten abgezogen werden dürfen. Der Landtag ging jedoch auf diesen Gedanken nicht ein.

Hinsichtlich der im Auslande besteuerten Capitalrenten gewährte das Gesetz nicht mehr völlige Steuerfreiheit, sondern nur das Recht, die ausländische von der inländischen Steuer abzuziehen.[4])

Sie betrafen die Haussteuer, Personalsteuer und Capitalrentensteuer. Beim Landtage 1855/56 wurden sie wieder eingebracht.

[1]) Den § 33 des Häusersteuergesetzes betr. G.Bl. 1855/56 S. 21. Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. I S. 262.

[2]) G.Bl. 1855/56 S. 139. Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. I S. 217 ff., Vortrag des Abg. Münch ebenda III S. 362 ff. S. im Uebrigen Repertorium S. 34 f. Erläuterungen von W. Vocke bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 2. Theil Bd. II S. 57 ff., Bl. f. administr. Praxis VIII S. 17 ff.

[3]) G.Bl. 1855/56 S. 81. Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. I S. 253 ff., Vortrag des Abg. Münch ebenda II S. 341 ff. S. im Uebrigen Repertorium S. 41. Commentar von M. Wolf bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 2. Theil Bd. III, Erlangen 1863, S. 63 ff. L. J. Gerstner, das bayerische Einkommen- und Capitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 systematisch erläutert, Erlangen 1858. — Bl. f. administr. Praxis VII S. 305 ff. Ueber spätere Aenderungen dieses Gesetzes vgl. unten Anm. 4 und Landtagsabschied vom 28. April 1872 (G.Bl. 1871/72 S. 233) § 44 (Aenderung des § 4).

[4]) In der Folge wurde durch § 64 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 801) die Wirkung dieser Bestimmung auf die Staatssteuer beschränkt, durch § 11 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (G.Bl. S. 403) aber die Bestimmung völlig aufgehoben.

In Bezug auf das Anlageverfahren ist zu erwähnen, daß Beschwerde gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses an den verstärkten Steuerausschuß zugelassen wurde.[1])

Neu waren ferner Bestimmungen über die Berücksichtigung von Ab- und Zugängen während der dreijährigen Steuerperiode.

Tiefer griff die Aenderung ein, welche die Einkommensteuer durch das Gesetz vom 31. Mai 1856 erlitt.[2])

Man hatte mit der allgemeinen fortschreitenden (progressiven) Einkommensteuer so wenig befriedigende Erfahrungen gemacht und hegte so geringe Hoffnungen auf eine Besserung in der Zukunft, daß man sich entschloß, die allgemeine Einkommensteuer Preis zu geben und „eine besondere Einkommensteuer[3]) für das mit einer anderen directen Steuer noch nicht belegte Einkommen" an die Stelle zu setzen.

Das zu besteuernde Einkommen wurde in drei Abtheilungen, Einkommen aus Lohnarbeit, Einkommen aus freien Erwerbsarten, wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, Einkommen aus Besoldungen, Pensionen ꝛc., Witthumen, Präbenden ꝛc. geschieden und die erste Abtheilung in vier Abstufungen, die zweite nach festen Classensätzen, die dritte nach festem Prozentmaße besteuert — ein System, an welchem die Gesetzgebung seither festgehalten hat.

Das Anlageverfahren wurde ähnlich wie bei der Capitalrentensteuer geregelt.[4])

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß ein Gesetz vom 1. Juli 1856 die Abgaben von den Bergwerken für die Landestheile dies-

---

[1]) Der Entwurf hatte anders gelautet. Er wollte den Steuerausschüssen nur eine begutachtende Rolle zuweisen, dagegen die Feststellung der Steuerliste den Rentämtern in erster, den Regierungsfinanzkammern auf erhobene Beschwerde in zweiter Instanz übertragen, auch die Behörden mit umfassenden Befugnissen zur Erforschung der Vermögensverhältnisse ausstatten.

[2]) G.Bl. 1855/56 S. 49. Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. I S. 242 ff. und Vortrag des Abg. Münch ebenda S. 641 ff. S. im übrigen Repertorium S. 22. Commentar von M. Wolf bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen 2. Theil Bd. III, Erlangen 1863, S. 1 ff. S. auch die oben S. 90 Anm. 3 genannte Schrift von Gerstner; ferner Bl. f. administr. Praxis VIII S. 113 ff.

[3]) Der Entwurf hatte sie Personalsteuer genannt.

[4]) Auch hier hatte der Entwurf die gleichen Vorschläge gemacht, wie sie oben Anm. 1 erwähnt sind.

seits des Rheins[1]) einheitlich regelte, indem es zugleich die älteren Bestimmungen über den Bergzehnt beseitigte.

§ 3. Die Steuergesetzgebung von 1856 bis zur Neuzeit.

Nach alledem war die Gesetzgebung über die directen Steuern für eine Reihe von Jahren zum Abschlusse gelangt.

Sie bot gegenüber der früheren Rechtszersplitterung wenigstens ein einheitliches Bild. Auch sachlich war, wenn man den Stand der Dinge vom Jahre 1828 mit jenem vom Jahre 1856 vergleicht, der Fortschritt unverkennbar. Gleichwohl war das Steuersystem, wie es sich nunmehr gestaltet hatte, von schweren Mängeln nicht frei. Es ist indessen nicht Aufgabe einer staatsrechtlichen, sondern nur einer finanzwissenschaftlichen Darstellung, diese Gebrechen der Würdigung zu unterziehen. Für uns handelt es sich nur um eine Geschichte der Gesetzgebung.

In dieser Hinsicht ist, was die Gewerbsteuer anlangt, hervorzuheben, daß durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 auch in Bayern diesseits des Rheins der Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht wurde. Damit war die Unterlage des Gewerbsteuergesetzes von 1856 in noch bedeutenderem Maße verschoben, als seiner Zeit jene der Verordnung vom 15. April 1814 durch das Gewerbegesetz vom 11. September 1825.[2])

Zu erwähnen ist noch weiter, daß der im Bergrechte durch das Berggesetz vom 20. März 1869 eingetretenen Aenderung in dem Gesetze über die Bergwerksabgaben vom 6. April 1869[3]) Rechnung getragen wurde, welches Gesetz zugleich die Rechtseinheit für das ganze Königreich herstellte.

Die Klagen über die Mängel der bestehenden Steuerverfassung[4]) fanden seit Beginn der siebenziger Jahre ihren Weg in den Landtag.

---

[1]) G.Bl. 1855/56 S. 363. Gesetzentwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. I S. 520 ff. Repertorium S. 16 f.

[2]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis XIX S. 184 ff., K. Burkart in den Annalen des Deutschen Reiches 1874 S. 1695 ff.

[3]) G.Bl. 1866/69 S. 793. Vgl. über die Landtagsverhandlungen Repertorium 1866/69 S. 17.

[4]) Der Rechtsstand der Periode von 1848—1879/81 ist dargestellt in den drei Auflagen (1856, 1858, 1871) von J. v. Pözl's Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes, in der 3. Aufl. S. 575 ff. S. ferner K. Stokar v.

Zwar ging die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1872 über einen Antrag Crämer und Genossen zur Tagesordnung über, welcher die Ersetzung der bestehenden directen Steuern durch eine einzige, die Einkommensteuer, verlangte;[1]) indessen erkannte die Staatsregierung aus Anlaß mehrerer in den Jahren 1875, 1876 und 1877[2]) an sie gerichteten Interpellationen das Bedürfniß einer Steuerreform an.

Dieses Bedürfniß gestaltete sich um so mehr zu einem dringlichen, als auch die Lage der Staatsfinanzen keineswegs eine ganz befriedigende war.

Die Leitung der bayerischen Finanzverwaltung erwies sich den Aufgaben, die an sie herantraten, völlig gewachsen.

Zunächst wurden mit dem Landtage Gesetze wegen Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und über eine neu einzuführende Erbschaftssteuer vereinbart, von welchen das erste unterm 10. März,[3]) das zweite zugleich mit einem Gebührengesetze unterm 18. August 1879[4]) erlassen wurde. Auch das Gebührengesetz umfaßte unter dem Namen von Gebühren eine Reihe von Verkehrssteuern, worüber später noch zu handeln sein wird.

Mit der Erbschaftssteuer wurde dem System der directen Steuern Bayerns eine völlig neue Steuer eingefügt. Die Pfalz hatte überhaupt keine Erbschaftsabgaben, nachdem die Sterbfallgebühren des Enregistrements durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 14./26. Februar 1814[5])

Neuforn, Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, 2. Aufl.. 1864, Bd. II; W. Vocke, Statistik des bayerischen Staatshaushaltes, I. Die directen Steuern — in der Zeitschrift des k. bayer. statistischen Bureau 1870 S. 83 ff., v. Helferich, Die Reform der directen Steuern in Bayern, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXIX (1873) S. 305 ff., 541 ff.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Beil. Bd. II S. 337; Sten. Ber. II S. 154 ff.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. III S. 267 (Interpellation Hafenbrädl); 1876/77 Sten. Ber. I S. 313 ff. (Interpellation Herr); 1877/81 Sten. Ber. I S. 63 ff. (Interpellation Schauß).

[3]) G. u. V.Bl. S. 143. Dazu Min. Bekanntm. vom 16. März 1879 ebenda S. 171. — Verh. d. Landtags 1877/81 K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 289 ff. (Entwurf). Die einschlägigen Kammerverhandlungen sind im Repertorium 1877/81 S. 73 f. nachgewiesen.

[4]) G. u. V.Bl. S. 883. Dazu Min. Bekanntm. vom 21. September 1879 ebenda S. 1211. — Verh. d. Landtags 1877/81 K. d. Abg. Beil. Bd. VII, 1 S. 1 ff. (Entwurf). Die einschlägigen Kammerverhandlungen sind im Repertorium 1877/81 S. 59 f. nachgewiesen.

[5]) Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbaierns V S. 483.

aufgehoben worden waren. In Bayern hatte noch eine Verordnung vom 3. Mai 1800 ausgesprochen, „daß Erbsteuern auf keinem richtigen Staatsgrundsatze beruhen", indessen erwog man doch Angesichts der mißlichen Finanzlage in den Jahren 1816 und 1819 die Einführung einer Erbschaftssteuer, ohne sich aber dazu entschließen zu können.[1]) Doch wollte man in dem Stempelgesetze, welches 1819 dem Landtage vorgelegt wurde, eine erhöhte Erbschaftstaxe einführen. Die Stände lehnten aber den ganzen Entwurf ab.[2]) Einige Jahre später jedoch gelang es, im Stempelgesetze vom 11. September 1825[3]) einen Erbschaftsstempel einzuführen. Durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831[4]) wurde er indessen wieder beseitigt,[5]) kehrte aber zu Folge des Taxregulatives vom 28. Mai 1852[6]) als Taxe der nichtstreitigen Rechtspflege wieder.[7])

Eine ergiebige Erbschaftsbesteuerung nach dem Muster des preußischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 wurde erst durch das neue Gesetz vom 18. August 1879 erzielt.

Inzwischen wurden die Vorarbeiten für das gesetzgeberische Hauptwerk gefördert und, entsprechend einer bereits im Februar 1879 erfolgten Ankündigung,[8]) gelangten am 29. November desselben Jahres[9]) vier Gesetzentwürfe über die Einkommensteuer, die Capitalrentensteuer,

---

[1]) Staatsrathssitzung über das Budget für 1818/19 vom 4. Januar 1819.

[2]) Repertorium von 1819 S. 743 f.

[3]) G.Bl. S. 175. Ziff. VII. Dazu G.Bl. 1828 S. 29 Ziff. 5 (Befreiung der piae caussae).

[4]) G.Bl. S. 125. § 17 a Ziff. 2 u. b.

[5]) Vgl. hieher eine Schrift von Karl Brater, die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden. München 1848.

[6]) G.Bl. S. 301. Art. 36, 37. Die Taxsätze wurden durch Gesetz vom 17. Februar 1878 (G. u. V.Bl. S. 81) Art. 3 u. 4 erhöht.

[7]) Eine Art Erbschaftssteuer bildete die Quarta pauperum et scholarum, worüber Bd. I S. 148, 289. Nachdem in der K. d. Abg. 1834 ein Antrag, die Krone um Beseitigung oder Milderung der Quart zu bitten, abgelehnt worden war (Repertorium S. 263 f.), fand ein abermaliger Antrag auf Aufhebung der Quart 1840 (Repertorium S. 175 ff.) die Zustimmung des Landtags und der Landtagsabschied vom 15. April 1840 (G.Bl. S. 5) Abschn. III B I verfügte in diesem Sinne. Ein Antrag Wrede auf Wiedereinführung der Quart, der 1845/46 in der K. d. R.R. gestellt wurde (Repertorium S. 68 f.), fand keinen Anklang.

[8]) Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. III S. 267.

[9]) Vgl. insbesondere die Rede des Staatsministers von Riedel a. a. O. Sten. Ber. IV S. 222 ff.

die Gewerbsteuer und über einige Abänderungen des Grund- und Haussteuergesetzes bei der Kammer der Abgeordneten in Einlauf.[1])

Das geplante Gesetzgebungswerk war den Gesetzesvorlagen vom Jahre 1828 ebenbürtig in Bezug auf Größe der Auffassung, beträchtlich überlegen in der Art der Durchführung. Gemeinsam wurde dem neuen mit dem älteren Unternehmen das Schicksal, in einem wesentlichen Theile zu scheitern.

Der Grundgedanke nemlich, auf welchem der ganze Bau der künftigen Steuergesetzgebung ruhen sollte, war der, das bestehende Ertragsteuersystem durch eine allgemeine Einkommensteuer zu ergänzen. In der Begründung des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes wird dies in folgender Weise näher entwickelt.

Es wird zunächst dargelegt, daß die bestehende Gesetzgebung, indem sie die einzelnen Ertragsarten gesonderter Besteuerung unterwarf, weder in Bezug auf den Besteuerungsmaßstab noch in Bezug auf das Anlageverfahren Gleichmäßigkeit beobachtete.

„Die Grund- und Häusersteuer suchen zwar übereinstimmend den Maßstab der Besteuerung in der Ertragsfähigkeit der Steuerobjecte, jedoch auf verschiedenen Wegen und in verschiedener Ausdehnung.

Die Grundsteuer fußt rein auf dem Principe der Ertragsfähigkeit, welches in der Erhebung des mitteljährigen Ertrags zum Ausdrucke gelangt.

Der ausgemittelte steuerbare Ertrag läßt sich aber weder als voller Roh- noch als voller Reinertrag bezeichnen, da einerseits kein allgemeiner Abzug der Bestellungskosten stattfindet, und andererseits in die Ertragsermittlung nicht alle ökonomischen Nutzungen einbegriffen werden. Die Häusersteuer dagegen, welche keinerlei Abzüge gestattet, trifft zweifellos den Rohertrag, jedoch nach einem doppelten Maßstabe,

[1]) S. die Entwürfe a. a. O. Beil. Bd. IX S. 303 ff., 393 ff., 333 ff., 385 ff. Vgl. über die Steuerreformfrage v. Helferich, die Reform der directen Steuern in Bayern, Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. XXIX (1873) S. 305 ff., 541 ff.; W. Vocke, über Besteuerung der Landwirthschaft mit besonderer Rücksicht auf Bayern ebenda XXIX S. 640 ff., XXX (1874) S. 1 ff.; K. Burkart, die Reform der directen Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern, Annalen des Deutschen Reiches 1874 S. 1681 ff., K. Th. Eheberg, die Revision der directen Steuern und das Project der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern, in G. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich VI (1882) S. 57 ff. (woselbst auch weitere Literaturangaben).

nämlich demjenigen der wirklich vorhandenen oder eingeschätzten Miethpreise — Miethhaussteuer — und demjenigen der Bodenfläche — Arealsteuer. Dem entsprechend sind auch die Arten der Ertragsermittlung verschieden.

Die Gewerbsteuer faßt zunächst das wahrscheinliche Erträgniß einer jeden Gewerbegattung in's Auge und bringt diesen Gedanken in der sogenannten Normalanlage zum Ausdrucke, zu welcher sodann die Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse durch die in der Regel nach äußeren Merkmalen z. B. der Zahl der Gehilfen, normirte sogenannte Betriebsanlage hinzutritt. Da bei der Veranlagung der Gewerbsteuer eine Ermittlung des thatsächlichen Ertrags im einzelnen Falle nicht stattfindet, so liegt auch hier kein ausgesprochenes System der Besteuerung des Roh- oder Reinertrages vor.

Bei der Capitalrentensteuer, welche den Abzug der Passivcapitalszinsen gestattet, bildet der wirkliche Reinertrag alles verzinslich angelegten beweglichen Vermögens den Besteuerungsmaßstab.

Für die Einkommensteuer endlich besteht ein dreifacher Maßstab, nämlich der Tagesverdienst bei Abtheilung I, dann das wirkliche jährliche Einkommen bei ständigen Bezügen und das dreijährige Durchschnittseinkommen bei unständigen Bezügen unter Abtheilung II und III.

Die Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer beruhen auf einem im Wesentlichen gleichen Anlageverfahren und unterliegen einer regelmäßigen periodischen Neuregulirung, während die Grundsteuer principiell von der Unveränderlichkeit der Verhältnißzahl ausgeht und die Miethhaussteuer nur in unbestimmten Zwischenräumen je nach Maßgabe der am localen Miethwerthe eintretenden Veränderungen neu veranlagt wird; die Arealsteuer endlich ist dem Wechsel nur nach Maßgabe der an der Fläche sich ergebenden Aenderungen unterworfen.

Die materiellen und formellen Verschiedenheiten der bestehenden Auflagen gestatten keine zuverlässige Vergleichung der durch die directen Steuern verursachten Belastung der einzelnen Bevölkerungsgruppen .... Es läßt sich daher auch der mitunter gegen das bayerische Steuersystem erhobene Einwurf einer ungleichen Vertheilung der Lasten zwischen den einzelnen Ständen ziffermäßig nicht erweisen.

Dagegen erscheint mit Rücksicht auf die dargelegten Veranlagungsgrundsätze, namentlich der Grundsteuer, die Annahme begründet, daß

hinsichtlich der Belastung der einzelnen Steuerträger Ungleichheiten bestehen können.

Nach dem System der Grundsteuer z. B. wird nur Ein Factor des aus der Bewirthschaftung von Grundstücken zu erzielenden Gewinnes, nämlich die natürliche Ertragsfähigkeit derselben, in Betracht gezogen, auf andere von mitunter großer Wichtigkeit aber, wie die Bewirthschaftungsmethode und die Absatzgelegenheit, keinerlei Rücksicht genommen.

Schon hienach leuchtet ein, daß der Gewinn aus Grundstücken von gleicher und richtig eingeschätzter natürlicher Ertragsfähigkeit in vielen Fällen in einem ungleichen Verhältnisse zur Steuer herangezogen sein kann.

Von besonderem Gewichte ist das den bestehenden Grund-, Gewerbe- und Haussteuern gemeinsame Merkmal, daß sie von der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen absehen, indem diese nicht ausschließlich durch die Ertragsfähigkeit der ihm zu Gebote stehenden einzelnen Güter- oder Erwerbsquellen, sondern vielmehr durch den Erfolg seiner gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit bedingt ist, wobei außer jener Ertragsfähigkeit noch andere wichtige Factoren, wie insbesondere die persönliche Arbeitskraft des Pflichtigen, das Zusammenwirken der in den verschiedenen Ertragsquellen ruhenden wirthschaftlichen Kräfte und die Capitalverwendung in Betracht kommen.

Was die letztere anlangt, so ist es mit dem Wesen der Grundsteuer nicht vereinbar, den besonders günstigen Einfluß der Verwendung von Meliorationscapitalien auf die Steigerung des Ertrags zu berücksichtigen. Ebensowenig verträgt es sich aber mit einer Steuer vom Objecte selbst, der Einbuße Rechnung zu tragen, welche der jeweilige Besitzer an dem aus dem Objecte fließenden Einkommen durch Zahlung von Passivcapitalzinsen erleidet, ein Gesichtspunkt, welcher auch bei der Gewerb- und Häusersteuer zutrifft.

Es muß als ein Mangel der gedachten Steuern anerkannt werden, daß sie der günstigen oder ungünstigen Gestaltung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen nicht entsprechend zu folgen vermögen.

Ein anderes Verhältniß besteht in Ansehung der Capitalrenten- und Einkommensteuer. Auch hier finden sich zweifellos nicht unerhebliche Ungleichheiten in der Heranziehung der einzelnen Steuerträger,

allein diese Ungleichheiten beruhen nicht auf den materiellen Veranlagungsgrundsätzen, sondern wenigstens theilweise auf der Unzulänglichkeit des Einsteuerungsverfahrens."

Es wird sodann bemerkt, „daß mit einer einfachen Revision der Steuergesetzgebung, welche sowohl den Bestand des gesammten Steuersystems, wie die bisherigen allgemeinen Veranlagungsgrundsätze unberührt lassen würde, nichts Wesentliches erreicht werden könnte, daß sich aber auch durch eine tiefer greifende Reform, soferne sich dieselbe noch im Rahmen des Ertragssteuersystems bewegen würde, die angedeuteten Ungleichheiten nicht völlig beseitigen ließen."

„Unter solchen Verhältnissen," heißt es weiter, „muß die nothwendige Abhilfe auf einem anderen Wege, nämlich durch Einfügung eines neuen Gliedes in das im Wesentlichen beizubehaltende Steuersystem angestrebt werden, zu welchem Behufe die allgemeine Einkommensteuer sich empfehlen dürfte."

„Die Einkommensteuer, deren Einführung weder längere Vorbereitung noch unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erheischt, bildet in der in Aussicht genommenen Form den Gegensatz zu dem System der Ertragsbesteuerung; sie macht materiell keinen Unterschied zwischen den einzelnen Besteuerungsquellen, sondern nimmt nach einheitlichem Maßstabe das gesammte positive Resultat der wirthschaftlichen Thätigkeit der steuerpflichtigen Person, soweit es derselben zur freien Verfügung bleibt, zum Besteuerungsgegenstande.

Sie vermeidet somit die oben erwähnten Mängel der Ertragsteuern und gewährt, unterstützt durch den progressiven Steuerfuß, in höherem Maße die Möglichkeit der Vertheilung neuer Lasten auf die Schultern der wirklich Leistungsfähigen.

Auf Grund dieser Eigenschaften würde der Einkommensteuer künftig die Bestimmung zufallen, das bewegliche Element im directen Steuersystem zu vertreten und mit ihren Sätzen dem wechselnden finanziellen Bedürfnisse, soweit dessen Deckung im Wege der directen Besteuerung stattfinden muß, zu folgen.

Die nächste Aufgabe der Einkommensteuer hätte aber nicht blos darin zu bestehen, einer Steigerung der Erhebungsquoten der übrigen Steuern durch Staatszuschläge vorzubeugen und eine neue Ableitungsquelle für die Communalzuschläge zu eröffnen, sondern zugleich die Möglichkeit einer allmähligen Minderung jener Erhebungsquoten, sowie die Ermittlung des Verhältnisses derselben untereinander anzubahnen.

In diesem Sinne würde die Einkommensteuer berufen sein, auf mittelbarem Wege den Mängeln des bestehenden Steuersystems, deren Beseitigung auf dem unmittelbaren Wege der Reform nicht als durchführbar erscheint, thunlichst abzuhelfen."

Der Gedanke, die allgemeine Einkommensteuer an die Stelle aller übrigen directen Steuern zu setzen, wurde von der Staatsregierung als „ein Schritt in's Blaue" abgewiesen.

Dem Vorwurfe, welchem die allgemeine Einkommensteuer schon zur Zeit ihres früheren Bestandes von 1848—1856 ausgesetzt war, daß sie eine Doppelbesteuerung bewirke, wird Folgendes entgegengehalten.

Es komme dem gegenüber nicht nur der wichtige Umstand in Betracht, „daß das fundirte Einkommen zweifellos steuerkräftiger sei als das unfundirte", sondern auch, „daß die allgemeine Einkommensteuer die von den übrigen Steuern berührten Erträgnisse nach einem ganz anderen Maßstabe ergreift und hiebei insbesondere eine entsprechende Berücksichtigung der Schulden gestattet, und daß eben deßhalb eine einfache Erhöhung der zur Zeit bestehenden Steuern in vielen Fällen weit empfindlicher wirken würde."

Die Hauptbestimmungen des vorgeschlagenen Einkommensteuergesetzes waren folgende.

Der Einkommensteuer unterliegt das reine Einkommen des Steuerpflichtigen. Steuerpflichtig sind physische und juristische Personen. Durch eine Mehrzahl von Vorschriften wird der Umfang der Steuerpflichtigkeit persönlich und sachlich mit Rücksicht auf die Grenzen der Steuerhoheit und die reichsrechtlichen Normen gegen die Doppelbesteuerung abgegrenzt. Es werden ferner eine Reihe von Steuerbefreiungen ausgesprochen; befreit sind insbesondere regelmäßig diejenigen, deren Jahreseinkommen 500 Mark nicht überschreitet. Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen in Fällen eines außerordentlichen Nothstandes zu bewilligen.

Das Einkommen der Steuerpflichtigen wird von zwei zu zwei Jahren eingeschätzt. Bei der Steuerveranlagung ist gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindernde wirthschaftliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen, deren Einkommen 3000 Mark nicht übersteigt, in der Weise zu berücksichtigen, daß eine Herabminderung des Steuersatzes, äußersten Falles bis zur Hälfte, erfolgt.

Die Berechnung des steuerbaren Einkommens geschieht nach einer dem Entwurfe beigegebenen Anweisung. Diese stellt den Satz an die Spitze: „Als steuerbares Einkommen gilt der Gesammtbetrag des jährlichen Einkommens des Steuerpflichtigen an Geld oder Geldeswerth, welcher dem Steuerpflichtigen nach Abzug der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieses Einkommens verwendeten Ausgaben [1]) sowie etwaiger Schuldzinsen zu seinem und seiner Haushaltungsangehörigen Unterhalte oder sonstiger Verwendung übrig bleibt. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Mitgiften, Aussteuern, Lebensversicherungen und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens."

Die Anweisung unterscheidet als Haupteinkommensquellen: Grundeigenthum und Gebäude, Handel, Gewerbe und ähnliche Erwerbsthätigkeiten, Capitalvermögen, Dividenden und Renten, persönliche entgeltliche Dienstleistungen und alle anderweitigen Erwerbsarten. Für die Berechnung und Schätzung dieser Einkommensgattungen werden eingehende Vorschriften gegeben.

Die Steueranlage richtet sich nach einer dem Entwurfe beigefügten Scala. Hiernach beträgt der Steuersatz für 500—650 Mark Einkommen 3 Mark, für 7600—8800 Mark Einkommen (Classe 21) 114 Mark. Bei allen weiteren Classen beträgt die Steuer $1^1/_2$% desjenigen Einkommens, mit welchem die Classe beginnt. Die Classen steigen bis zu 16000 Mark um je 1200 Mark, von da bis zu 30000 Mark um je 2000 Mark, von da bis zu 60000 Mark um je 3000 Mark, weiterhin um je 5000 Mark.

Die Einsteuerung derjenigen Pflichtigen, deren Einkommen zweifellos unter 3000 Mark beträgt, erfolgt durch das Rentamt, die Einsteuerung der Uebrigen und auch der Erstgenannten dann, wenn sie Einspruch erhoben haben, geschieht durch Schätzungsausschüsse und Berufungscommissionen.

Im Allgemeinen entspricht das Verfahren demjenigen, das nunmehr für die Einkommensteuer gilt.

Die Abgeordnetenkammer beschloß, die sämmtlichen Steuergesetzvorlagen der Regierung einem besonderen Ausschusse zu überweisen, der seine Thätigkeit auch nach Vertagung oder Schließung des Land-

---

[1]) Abgezogen werden auch die zu entrichtenden übrigen directen Steuern und die darauf treffenden Umlagen.

fortführen sollte. Das hiezu erforderliche Gesetz[1]) erging unterm 12. Februar 1880.[2])

In der Sitzung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 21. Oktober 1880 erfolgte die entscheidende Wendung der Dinge. Der Ausschuß lehnte den Artikel 1 des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes und damit den ganzen Entwurf ab.[3]) Da auch die Kammer selbst in gleichem Sinne beschloß,[4]) so war der Reformversuch der Staatsregierung gescheitert.

Die Staatsregierung hatte bereits vorsorglich für den Fall der Verwerfung der allgemeinen Einkommensteuer Vorschläge zur Abänderung des Entwurfs gemacht, welche sich im Rahmen der bisherigen, ergänzenden Einkommensteuer bewegten.[5])

Hierüber sowie über die anderen Entwürfe wurde Vereinbarung erzielt und es ergingen unterm 19. Mai 1881 folgende Gesetze:[6])

1. Gesetz, einige Aenderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr.[7])

Auf Grund der Ermächtigung, welche in Art. 14 dieses Gesetzes ertheilt ist, wurden neue Texte des Grund- und Haussteuergesetzes unterm 10. Juni 1881[8]) von der Staatsregierung bekannt gemacht.[9])

2. Gesetz, die Einkommensteuer betr.[10])

3. Gesetz, die Capitalrentensteuer betr.[11])

---

[1]) Vgl. Band II S. 198 Anm. 1.

[2]) G. u. V.Bl. S. 25.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. X S. 535.

[4]) A. a. O. Sten. Ber. V S. 202.

[5]) A. a. O. Beil. Bd. X S. 537 ff.

[6]) Auf sämmtliche Gesetze bezieht sich die Min. Bekanntm. vom 30. September 1881 (F.M.Bl. S. 355) über die Behandlung der Straffälle.

[7]) G. u. V.Bl. S. 664. Dazu Min. Bekanntm. (zum Grundsteuerges.) vom 29. Januar und (zum Haussteuerges.) vom 4. April 1882 (G. u. V.Bl. S. 49, 119). Die einschlägigen Kammerverhandlungen sind im Repertorium 1877/81 S. 79 f. nachgewiesen.

[8]) G. u. V.Bl. S. 669.

[9]) Auf diese Texte beziehen sich die Verweisungen.

[10]) G. u. V.Bl. S. 441. Dazu Min. Bekanntm. vom 29. Juli und 14. December 1881 (G. u. V.Bl. S. 865, 1351). Die einschlägigen Kammerverhandlungen sind im Repertorium 1877/81 S. 35 f. nachgewiesen.

[11]) G. u. V.Bl. S. 477. Dazu Min. Bekanntm. vom 29. Juli und 14. December 1881 (G. u. V.Bl. S. 939, 1351). Die einschlägigen Kammerverhandlungen sind im Repertorium 1877/81 S. 88 f. nachgewiesen.

4. Gesetz, die Gewerbsteuer betr. [1])

Diese Gesetze haben in der Folge einige kleinere Aenderungen erlitten, nemlich das Haussteuergesetz, das Capitalrenten- und Einkommensteuergesetz durch die königliche Declaration vom 21. April 1884 [2]), dann das Gewerbsteuergesetz durch Gesetze vom 20. November 1885 [3]) und 27. September 1887. [4])

Die Steuergesetzgebung vom Jahre 1881 erscheint in der Gestalt, welche sie schließlich empfangen hat, nur als eine Weiterbildung des bisherigen Rechtes. Die erheblichsten Aenderungen des materiellen Rechtes weist das Gewerbsteuergesetz auf. Dessen Entwurf war ursprünglich auf den Steuerreformplan der Regierung berechnet, mußte aber, nachdem die allgemeine Einkommensteuer verworfen war, der neuen Sachlage entsprechend umgeändert werden. [5]) Das Gewerbsteuergesetz, wie es nunmehr vorliegt, enthält eine vollständige Umarbeitung des Tarifs und der Steuersätze. Es ist die Besteuerung verschiedener Gewerbe, die sich in Einer Hand befinden, ferner die Steuerausgleichung im Wege der Erhöhung oder Ermäßigung neu geregelt, die Berücksichtigung des Betriebscapitals für die Steuerveranlagung bei einer Reihe von Gewerben vorgeschrieben, das Anlage-, Beschwerde- und Strafverfahren verbessert.

Bei der Capitalrenten- und Einkommensteuer liegt das Schwergewicht der Aenderungen nicht im Gebiete des materiellen, sondern des formellen Rechtes, insbesondere wird die Möglichkeit einer schärferen Controle über die Angaben der Steuerpflichtigen eröffnet.

Am Geringsten sind die Aenderungen bei der Grund- und Haussteuer. Abgesehen von der Vereinfachung der Steuerberechnung [6])

---

[1]) G. u. V.Bl. S. 495. Dazu Min. Bekanntm. vom 9. August und 27. December 1881 (G. u. V.Bl. 1881 S. 621; 1882 S. 1, 17). Die einschlägigen Kammerverhandlungen sind im Repertorium 1877/81 S. 74 ff. nachgewiesen.

[2]) G. u. V.Bl. S. 159. Dazu Min. Bekanntm. vom 13. Mai 1884 (F.M.Bl. S. 118).

[3]) G. u. V.Bl. S. 621.

[4]) G. u. V.Bl. S. 547. Art. 2.

[5]) Dies galt insbesondere hinsichtlich der ursprünglich beabsichtigten Freilassung von der Gewerbesteuer für die „unfundirten Gewerbe" d. h. jene, deren Ertrag lediglich Ergebniß persönlicher Arbeit und nicht von vorhandenem Betriebscapitale abhängig ist.

[6]) Die Steuersimpla sind beseitigt.

beziehen sich die Aenderungen bei der Grundsteuer auf das Katasterwesen, bei der Haussteuer auf eine Erhöhung der Arealsteuer und verschiedene Bestimmungen über das Anlage- und Beschwerdeverfahren und über die Vornahme örtlicher Haussteuerrevisionen.[1])

2. Titel. Die Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes.

Das Recht der Besteuerung ist eine Folge der öffentlichen Gewalt, welche dem Herrscher (Staate) oder der Gemeinde (Orts-, Districts- und Kreisgemeinde) innerhalb eines bestimmten Gebietes und über einen bestimmten Kreis von Personen zukömmt. Das Besteuerungsrecht kann sich hienach möglicher Weise auf zwei Titel stützen: auf die Gewalt über das Gebiet und auf die Gewalt über die Person, also entweder darauf, daß der zu besteuernde Gegenstand sich im räumlichen Machtbereiche des Besteuernden befindet, oder darauf, daß die zu besteuernde Person der Gewalt des Besteuernden unterworfen ist. Daraus ergeben sich die Grenzen, in denen das Besteuerungsrecht sich naturgemäß bewegt. Für das staatliche Besteuerungsrecht sind diese Grenzen unbedingte. Der Herrscher kann dem Grundsatze nach Alles besteuern, was im Bereiche seiner Gebietshoheit sich befindet, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber des Steuergegenstandes Staatsangehöriger ist oder nicht, und er kann dem Grundsatze nach Alles besteuern, was ein Staatsangehöriger besitzt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuergegenstand im Bereiche der staatlichen Gebietshoheit sich befindet oder nicht. Diese Sätze finden auch auf die gemeindliche Besteuerung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die staatliche Gesetzgebung das gemeindliche Besteuerungsrecht auch über die hienach sich ergebenden Grenzen ausdehnen kann, soferne sie sich nur innerhalb der Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes hält.

---

[1]) Bezüglich der neuen Steuergesetze sind zu vergleichen: A. Seißer, die Gesetze über die directen Steuern im Königreiche Bayern, 2 Bde, 2. Aufl. Nördlingen 1887, 1885; W. Bocke, das k. bayerische Gesetz vom 19. Mai 1881, die Gewerbsteuer betr., mit Erläuterungen, Erlangen 1888, bei J. v. Staudinger, Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen 2. Theil Bd. XII; L. Knobling, das bayerische Gesetz über die Erbschaftssteuer 2c., 2. Aufl., Würzburg 1889; H. Pfaff, das bayerische Gesetz über die Erbschaftssteuer 2c., Nördlingen 1889; J. Hock, Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Königreiche Bayern II S. 10 ff., IV S. 115 ff.

Die äußersten möglichen Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes sind aber nicht zugleich die vernünftigen. Die folgenden Betrachtungen sollen dies näher darlegen.

Von den Erwägungen, welche die staatliche Gesetzgebung dazu führen, sich innerhalb der möglichen Grenzen des Besteuerungsrechtes zu beschränken, mögen zwei von wesentlich praktischer Art nur kurz angedeutet werden: die eine ist die Rücksicht auf das Verhältniß zu anderen Staaten und den Verkehr mit ihnen und ihren Angehörigen, die andere die Rücksicht auf die Möglichkeit, den Steueranspruch durch die staatlichen Machtmittel zu verwirklichen.

Im Uebrigen aber sind für die Absteckung der Grenzen der staatlichen Besteuerung folgende Gesichtspunkte leitend.

Die Steuer ist ein Beitrag zum Haushalte des Staates. Dieser Gesichtspunkt führt dazu, diejenigen zur Steuer heranzuziehen, welche die Vortheile des Staatsverbandes genießen. Die Steuer ist ferner ein Beitrag aus dem Vermögen. Es wird daher gerecht sein, bei der Frage der Heranziehung zur Steuer auch die Frage mit in Betracht zu nehmen, ob die Vortheile des Staatsverbandes dem Besteuerten mit Rücksicht auf den Steuergegenstand zu Gute kommen. Demnach wird die territoriale Beziehung des Steuergegenstandes zum Staate für die Besteuerung maßgebend sein, wo, wie bei unbeweglichem Besitze und Gewerben, die Vortheile des Staatsverbandes zunächst auf die Sache gehen,[1]) die territoriale Beziehung des zu Besteuernden zum Staate, wo die Vortheile des Staatsverbandes dem wirthschaftlichen Leben der Person mit Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt zu Gute kommen.[2])

Wenn wir nun untersuchen, inwiefern unser geltendes Recht diesen Anforderungen der Gesetzgebungspolitik entspricht, so werden wir sie ziemlich vollständig erfüllt finden.

Dabei ist zu bemerken, daß, was das Verhältniß zu den anderen Bundesstaaten und die Besteuerung der Reichsangehörigen anlangt, die Landesgesetzgebung durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes

---

[1]) Vgl. Motive zu § 3 des Ges. gegen die Doppelbesteuerung, auch abgedr. Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 781.

[2]) Vgl. die von mir in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 177 Anm. 4 und von R. Blochmann ebenda 1887 S. 776 angeführte Stelle aus den Motiven zu § 1 des Ges. gegen die Doppelbesteuerung.

wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 [1]) gebunden ist. Auch die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland im Sinne dieses Gesetzes. [2]) Das Gesetz bezieht sich nur auf die directen Steuern. Unter den directen Steuern im Sinne des Gesetzes sind jene begriffen, die der Sprachgebrauch der bayerischen Gesetze [3]) darunter versteht, [4]) außerdem die Grubenfeldabgabe.

Hinsichtlich der Steuern vom unbeweglichen Besitzthume gilt der Grundsatz, daß das staatliche Besteuerungsrecht nur gegenüber demjenigen Besitzthume geübt wird, das innerhalb des Staatsgebietes liegt, gegenüber diesem Besitzthume aber ohne Rücksicht darauf, ob es einem Bayern oder einem Fremden gehört. Dieser Grundsatz ist für das Verhältniß zu den andern Bundesstaaten und zu Reichsangehörigen reichsgesetzlich ausgesprochen, [5]) durch das Landesrecht aber auch im Uebrigen bezüglich der Grundsteuer, Haussteuer, Grubenfeldabgabe und Erbschaftssteuer [6]) anerkannt. [7])

---

[1]) Nordd. B.G.Bl. S. 119. Vgl. über das Gesetz meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 177 f., dann R. Blochmann ebenda 1887 S. 773 ff.

[2]) Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 und 15. März 1888 (R.G.Bl. 1888 S. 75) § 6 Abs. III.

[3]) Vgl. oben S. 67.

[4]) Insbesondere nicht die Erbschaftssteuer. Vgl. R. Blochmann a. a. O. S. 778. Bei der Erbschaftssteuer kann sich in Folge dessen auch im Verhältnisse zu deutschen Staaten eine Doppelbesteuerung ergeben. Ein Beispiel Entsch. d. V.G.H.'s III S. 664.

[5]) R.Ges. vom 13. Mai 1870 § 3. Grundbesitz und Einkommen aus Grundbesitz darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt. Dazu meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 178 und R. Blochmann ebenda 1887 S. 781 ff.

[6]) Ges. vom 18. August 1879:

1. Art. 7 Abs. I: „Auf Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte, welche sich außerhalb Bayerns befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht."

2. Art. 8 Abs. I: „Innerhalb Bayerns befindliche Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war und ob derselbe seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht."

Ebenso wenig kömmt auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Bedachten etwas an. Ueber die Anrechnung von Schulden und Lasten Art. 10.

[7]) Ebenso bezüglich der Besitzveränderungsabgabe und des Gebührenäquivalentes. Ges. über das Gebührenwesen vom 18. Juni 1878 Art. 211 ff., 216 ff.

Den gleichen Standpunkt nehmen Reichs-[1]) und Landesrecht bezüglich der Besteuerung der Gewerbe ein.

„Der Gewerbsteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten." „Gewerbliche Unternehmungen mit dem Sitze außerhalb Bayerns, welche in Bayern ständige Zweigniederlassungen[2]) haben, oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbständig betrieben wird, unterliegen der Gewerbsteuer nach dem Umfange und der Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebes in Bayern." [3])

Desgleichen ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen „bei dem Geschäftsbeginne in Bayern" der Besteuerung unterworfen.[4])

Hinsichtlich der Capitalrenten- und der Einkommensteuer ist, von zwei Ausnahmen bei letzterer abgesehen, gegenüber den Deutschen, welche im Bundesinlande Wohnsitz oder Aufenthalt haben, der Grundsatz folgerichtig durchgeführt, daß die territoriale Beziehung der Person zum Staate für die Besteuerung entscheidend ist.

Der fraglichen Besteuerung unterliegen bei sonst gegebenen Voraussetzungen diejenigen Deutschen (Bayern wie Fremde), welche in Bayern ihren Wohnsitz[5]) oder, Mangels eines Wohnsitzes innerhalb des Bundesgebiets, in Bayern ihren Aufenthalt[6]) haben.

Der fraglichen Besteuerung unterliegen diejenigen Bayern nicht, welche in einem anderen deutschen Staate ihren Wohnsitz, bezw. ihren Aufenthalt haben.

Bei einer Mehrheit von Wohnsitzen in verschiedenen Staaten ist der dienstliche Wohnsitz für Reichs- und Staatsdiener,[7])

---

[1]) R.Ges. vom 13. Mai 1870 § 3. Ausführliche Erörterungen bei R. Blochmann a. a. O. S. 783 ff.

[2]) Vollz. Vorschr. v. 9. August 1881 § 10 Ziff. 3.

[3]) Gew.St.Ges. Art. 1 Abs. I, Art. 3. A. Seißer, die Gesetze über die directen Steuern II S. 6 f., W. Bocke, das k. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881 rc. S. 42, 48 ff.

[4]) Ges. vom 10. März 1879 Art. 6.

[5]) R.Ges. vom 13. Mai 1870 § 1 Abs. II: „Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-)Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen." Vgl. dazu R. Blochmann a. a O. S. 776 ff.

[6]) Vgl. hieher R. Blochmann a. a. O. S. 778 f.

[7]) Vgl. R. Blochmann a. a. O. S. 780 f. und meinen Aufsatz in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 179 Anm. 3.

sonst[1]) der Wohnsitz im Heimatstaate maßgebend. Woher die Rente oder das Einkommen fließt, ist gleichgiltig.[2])

Diese Vorschriften beruhen auf Reichsrecht, bzw., was die wirkliche Steuerpflicht in Bayern anlangt, auf bayerischem Landesrechte, das den Normen des Reichsrechtes angepaßt ist.[3])

Eine Ausnahme besteht nach Reichsrecht hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates[4]) beziehen. Diese Bezüge können nur in demjenigen Staate besteuert werden, welcher die Zahlung zu leisten hat.[5]) Dem zu Folge wird die Einkommensteuer in Bayern von den fraglichen Bezügen erhoben, soferne sie aus der bayerischen Staatskasse fließen.[6])

Eine zweite reichsrechtliche Ausnahme ergibt sich hinsichtlich des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieben. Unter diese Ausnahme fallen die in Art. 2 Abth. II b und c des Einkommensteuergesetzes genannten Erträgnisse des Bergbaues und gewisser Pachtungen und Verpachtungen.[7]) Diese Erträgnisse können nach Reichsrecht[8]) nur in dem Staate besteuert werden, wo die Gegenstände sich befinden, mit denen das Einkommen zusammenhängt. Sonach versteuert der Bayer solches Einkommen, wenn es aus Bayern fließt, in Bayern.[9]) Dagegen hat es das bayerische Gesetz versäumt, für den landesfremden Deutschen die Steuerpflicht hinsichtlich der be-

---

[1]) Keine reichsgesetzliche Vorkehrung ist für die Fälle getroffen, wo mehrfacher Wohnsitz und mehrfache Staatsangehörigkeit vorliegt, sowie für jene Fälle, wo von mehreren Wohnsitzen keiner im Heimatstaate sich befindet. Hier wird also durch anderweitige Besteuerung die Besteuerung in Bayern nicht ausgeschlossen. Vgl. meinen Aufsatz a. a. O. S. 178.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 1 u. 2, Cap.R.St.Ges. Art. 1 Abs. II. Dazu A. Seißer a. a. O. I S. 305 Anm. 14.

[3]) R.Ges. gegen die Doppelbesteuerung §§ 1, 2. Eink.St.Ges. Art. 11, Cap.R.St.Ges. Art. 1 Abs. II, 9.

[4]) Nicht des Reiches.

[5]) Angef. R.Ges. § 4 und Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 2 b. R. Blochmann a. a. O. S. 792 ff.

[6]) Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 1 und 2 b.

[7]) Vgl. die richtigen Ausführungen von R. Blochmann a. a. O. S. 785.

[8]) Angef. Reichsges. § 3. („Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur 2c.")

[9]) Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 1.

zeichneten Einkommensarten besonders zu ordnen. Der reichsrechtliche Satz wirkt also in Ansehung dieser Personen negativ: sie können bezüglich Einkommens aus außerbayerischem Besitzthume nicht besteuert werden. Positiv aber bleibt es für sie bei der allgemeinen Regel.[1])

Auf reichsrechtlich nicht gebundenem Landesrechte[2]) beruhen folgende Bestimmungen.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande haben, unterliegen der Einkommensteuer nur hinsichtlich des Einkommens, welches sie aus Bayern beziehen.[3])

Staatsangehörige, welche, ohne einen Wohnsitz in Bayern zu haben, sich dauernd im Auslande aufhalten, unterliegen der Capitalrentensteuer mit jenen Capitalrenten, welche sie aus Bayern beziehen.[4])

In beiden Fällen entscheidet also für die Steuerpflicht die territoriale Beziehung des Steuergegenstandes zum Staate.

Bayern, welche des Dienstes halber im Auslande Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dort Befreiung von einer bestehenden Einkommen- bzw. Capitalrentensteuer genießen,[5]) können von der Staatsregierung hinsichtlich der Steuerpflicht als in Bayern wohnhaft behandelt werden.[6])

Für Ausländer gilt als Regel der Satz, daß sie der Capitalrenten- und Einkommensteuer unterliegen, wenn und soweit eine territoriale Beziehung der Person und des Steuergegenstandes zugleich zum Staate besteht. Ist jedoch erstere Beziehung durch ein Dienstverhältniß nothwendig gemacht, so kann die Staatsregierung

---

[1]) Des Art. 11 Ziff. 2a des Eink.St.Ges.

[2]) Angef. R.Ges. § 5: „An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflicht eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.“

[3]) Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 1. A. Seißer a. a. O. I S. 160.

[4]) Cap.R.St.Ges. Art. 9 Abs. II. A. Seißer a. a. O. I S. 324 ff.

[5]) Nicht hieher gehören also die Fälle, wo eine solche Steuer gar nicht besteht.

[6]) Eink.St.Ges. Art. 14b, Cap.R.St.Ges. Art. 9 Abs. IV. Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 227 f. Auf diesen Bestimmungen beruht die Möglichkeit, die „Mitglieder der auswärtigen Missionen Bayerns und ihre Dienerschaft“ zu besteuern, nicht, wie die Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 § 7 Abs. III sagt, „auf der völkerrechtlichen Annahme, daß dieselben ihr Domicil in der Heimat haben.“ Auf eine „völkerrechtliche“ Annahme läßt sich keine Steuerpflicht gründen, abgesehen davon, daß diese Annahme, so wie sie hier ausgedrückt ist, überhaupt nicht besteht.

unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Steuerbefreiung eintreten lassen.[1])

Die Voraussetzung territorialer Beziehung der Person zum Staate wird vom Gesetze bei jenen Ausländern als gegeben angenommen, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich dort länger als ein Jahr aufhalten. Dieselben sind steuerpflichtig bezüglich jener Capitalrenten, die sie aus Bayern, falls sie vormalige Bayern sind, auch bezüglich jener Renten, die sie nach Bayern beziehen;[2]) sie sind ferner steuerpflichtig bezüglich jenes Einkommens, welches von ihnen in Bayern erworben wird. Wohnsitz oder der bezeichnete längere Aufenthalt sind nicht Voraussetzung der Steuerpflichtigkeit hinsichtlich jenes Einkommens, das Ausländer, die sich in Bayern zum Zwecke des Arbeitsverdienstes oder einer unter das Steuergesetz fallenden gewinnbringenden Beschäftigung aufhalten, auf diesem Wege erwerben.[3])

Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der bayerischen Staatskasse wird bei Ausländern ebenso der Steuer unterworfen wie bei Deutschen.[4])

Eine besondere Betrachtung erheischt noch die Frage, was bezüglich der Belegung juristischer Personen mit Capitalrenten- und Einkommensteuer Rechtens ist.

Das Reichsgesetz gegen die Doppelbesteuerung bezieht sich in den hier einschlägigen Bestimmungen auf juristische Personen nicht.[5]) Die bayerischen Gesetze über die Capitalrenten- und Einkommensteuer gedenken der juristischen Personen an der Stelle nicht, wo sie von der Abgrenzung der Steuerhoheit handeln. Zweifellos ist jedoch soviel, daß die juristischen Personen im Allgemeinen von jenen Steuern nicht frei sind.

Hiernach ergibt sich Folgendes.

Die juristischen Personen, gleichviel ob sie Bayern oder einem andern Bundesstaate oder dem Auslande angehören, sind steuer-

---

[1]) Eink.St.Ges. Art. 14a, Cap. R.St.Ges. Art. 9 Abs. IV; J. Hock a. a. O. II S. 227 f.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. X S. 510, XI S. 172 ff., XII S. 42 ff.

[3]) Cap. R.St.Ges. Art. 9 Abs. II, III, Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 3a und b. A. Seißer a. a. O. I S. 160, 324 ff.

[4]) Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 3c.

[5]) Vgl. die Ausführungen von R. Blochmann a. a. O. S. 775 f, 782, wo übrigens die Bemerkung bezüglich des Art. 3 der Reichsverf. unrichtig ist.

pflichtig bezüglich aller Capitalrenten und Einkünfte, die von ihnen in oder nach Bayern bezogen werden.[1])

Von den Erwerbsarten, welche durch das Einkommensteuergesetz getroffen werden, sind für juristische Personen nur zwei möglich: Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues und aus Pachtungen und Verpachtungen; allenfalls noch analoge Einkommensgattungen im Sinne des Art. 3 Abs. II des Einkommensteuergesetzes. Es erübrigt hier nichts als auf juristische Personen, soweit thunlich, dasjenige anzuwenden, was für physische Personen bestimmt ist. Hienach sind juristische Personen Bayerns steuerpflichtig bezüglich derartigen Einkommens, das sie aus oder nach Bayern beziehen;[2]) fremde juristische Personen, gleichviel ob Deutschlands oder des Auslandes, bezüglich derartigen Einkommens, das sie aus Bayern beziehen.[3])

Bei der Erbschaftssteuer[4]) von beweglichem Vermögen sind die Grenzen des Besteuerungsrechts folgender Maßen gezogen.

Dem Grundsatze nach entscheidet für die Besteuerung die territoriale Beziehung des Steuergegenstandes zum Staate.[5]) Außerhalb Bayerns befindliches Vermögen wird nicht besteuert, innerhalb Bayerns befindliches Vermögen wird besteuert.[6])

Von beiden Sätzen werden aber mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen zum Staate Ausnahmen gemacht.[7])

Auswärtiges Vermögen wird besteuert, wenn der Hinterlasser

---

[1]) Cap. R.St.Ges. Art. 1 Abs. II. Der Vorbehalt des Art. 9 entfällt, weil letzterer Artikel in keiner seiner Bestimmungen auf juristische Personen zutrifft.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 11 Ziff. 1.

[3]) Das Gesetz selbst läßt hier theilweise im Stiche. Bezüglich juristischer Personen des Auslandes ist unbedenklich Art. 11 Ziff. 3 a des Gesetzes analog anzuwenden. Bezüglich juristischer Personen des außerbayerischen Bundesgebietes ist zunächst zu bemerken, daß auf die hier fraglichen Einkommensquellen § 3 des Gesetzes gegen die Doppelbesteuerung zutrifft (vgl. R. Blochmann a. a. O. S. 785). Eine analoge Anwendung von Ziff. 2 des Art. 11, bei der sie stets steuerfrei blieben, geht kaum an. Es wird vielmehr richtig sein, sie nicht besser und nicht schlechter wie die juristischen Personen Bayerns zu behandeln.

[4]) Vgl. zum Folgenden L. Knobling a. a. O. S. 81 ff., H. Pfaff a. a. O. S. 14 ff.

[5]) Nicht die Staatsangehörigkeit des Erwerbers. Erbsch.St.Ges. Art. 1 Abs. I.

[6]) Ueber Forderungen und besonders Inhaberpapiere Entsch. d. V.G.H.'s III S. 664 und die scharfsinnigen Erörterungen ebenda V S. 252.

[7]) Erbsch.St.Ges. Art. 7 Abs. II, 8 Abs. II. Ueber die Anrechnung von Schulden und Lasten Art. 10.

bei seinem Ableben Bayer war oder in Bayern seinen Wohnsitz [1]) hatte und wenn der Erwerber in Bayern seinen Wohnsitz hat. Besteuert aber auch der fremde Staat den Anfall mit einer Erbschaftsabgabe, so wird die erweislich gezahlte auswärtige Abgabe an der inländischen Steuer angerechnet, so daß letztere ganz entfällt, wenn erstere gleich oder größer ist. [2])

Inländisches Vermögen wird nicht besteuert, wenn der Hinterlasser bei seinem Ableben weder Bayer noch in Bayern wohnhaft war und wenn der Erwerber nicht in Bayern wohnt. Dabei muß aber, wie das Gesetz sagt, „die Gegenseitigkeit verbürgt" sein. [3]) Damit ist wohl die Gegenseitigkeit Seitens desjenigen Staates gemeint, dem der Erwerber angehört, nicht Seitens desjenigen Staates, in dessen Gebiete der Erwerber wohnt, [4]) und nicht Seitens desjenigen Staates, dem der Hinterlasser angehört oder in dessen Gebiete er wohnte. [5]) Ist also der Erwerber ein Bayer, so ist er steuerpflichtig, da bei ihm die Voraussetzung der „Gegenseitigkeit" für die Nichtbesteuerung nicht in Frage kommen kann.

Bei Anwendung der vorstehend erörterten Bestimmungen gelten in Bayern angestellte Beamte [6]) eines anderen Staates [7]) nicht als in Bayern wohnhaft. Diese Rechtsannahme muß auch auf diejenigen Personen ausgedehnt werden, welche als Familienangehörige den Wohnsitz solcher Beamten theilen. [8]) Angehörige anderer Staaten,

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 257.

[2]) Natürlich kann sich diese Anrechnung nur auf den auswärts versteuerten Nachlaßtheil, nicht auf einen auswärts unversteuert gebliebenen Nachlaßtheil beziehen. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 96. Ebenso ist klar, daß bei inländischem Vermögen die Berechnung einer fremden Steuer nicht stattfinden kann. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 664.

[3]) Vgl. die Angaben bei J. Knobling a. a. O. S. 90 ff.

[4]) Es besteht kein innerer Grund, für die Besteuerung oder Nichtbesteuerung eines in Wien lebenden Russen die Gegenseitigkeit Seitens Oesterreichs Maß geben zu lassen.

[5]) Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 257, bes. S. 262.

[6]) Dazu gehören auch die Vertreter fremder Staaten.

[7]) Nicht die Beamten des Reiches; denn dieses ist kein „anderer Staat".

[8]) Die Motive zum Gesetzentwurfe gehen davon aus, daß für die Gesandten ꝛc. wegen deren Exterritorialität eine gesetzliche Bestimmung überflüssig sei. Dies ist in sofern nicht ganz zutreffend, als das „Völkerrecht" rechtlich die Staatsgesetzgebung nicht bindet. Man kann nur allenfalls bei Auslegung des

welche des Dienstes halber ihren Wohnsitz in Bayern haben, können von der Staatsregierung als nicht in Bayern wohnhaft behandelt werden. [1])

3. Titel: Steuergegenstände und Steueranlage.

§ 1. Die Grundsteuer.

Das Grundsteuergesetz sagt: [2]) „Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage von Grund und Boden."

Verkehrswege einschließlich der Eisenbahnkörper, Kirchhöfe, kahle Felsen, durch Naturereignisse [3]) unwiederbringlich ertraglos gemachte Plätze, unausgetrocknete Sümpfe, die weder Weide noch Streu gewähren, unterliegen der Grundsteuer nicht. Ebensowenig die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke. [4])

„Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt und es bleibt dieselbe unverändert, [5]) solange der Besteuerungsgegenstand dauert." [6]) Dieser Unveränderlichkeit der Steueranlage (Grundsteuerverhältnißzahl) steht die Veränderlichkeit des Steuersatzes gegenüber. [7])

Den Besteuerungsmaßstab bildet der mitteljährige Ertrag des Grundstückes [8]), welcher aus dem Flächeninhalte und der natürlichen Ertragsfähigkeit erhoben wird.

Dieser Ertrag besteht bei allen Arten des Anbaues nur in dem Haupterzeugnisse, nemlich

1) bei Aeckern im mittleren Körnerertrage nach Abzug der Aus-

---

Gesetzes sagen, es sei mit Rücksicht auf den internationalen Brauch anzunehmen, der Gesetzgeber habe seine Bestimmungen auf die „Exterritorialen" nicht erstrecken wollen. Vgl. hieher L. Knobling a. a. O. S. 98 f.

[1]) Erbsch.St.Ges. Art. 9.

[2]) § 2.

[3]) Ueberkiesung, Verschüttung, Abschwemmung.

[4]) Ges. § 36.

[5]) Auch bei Aenderungen in der Art des Anbaues. Anders natürlich, wenn ein Grundstück aufhört, unter die Bestimmung des § 36 zu fallen, oder unter dieselbe fällt.

[6]) § 3. Vgl. dazu Ges., die Flurbereinigung betr., vom 9. Mai 1886 (G. u. V.Bl. S. 271) Art. 11.

[7]) Quotitätssteuer. Ges. § 115.

[8]) Ueber den Begriff „Grundstück", vgl. F. Englert, die Ortsgemeindeumlagen von unbeweglichem Besitze nach bayer. Rechte, München 1887, S. 2.

saat, unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen wirthschaftlichen Nebennutzungen,

2) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet,

3) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der Wirthschaftsweise, welche der Holzgattung entspricht, und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen,

4) bei allen übrigen Gründen in dem den Hauptanbauarten angeglichenen Ertrage. [1])

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch Vermessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei Mustergründen gefunden, mit welchen die übrigen Grundstücke verglichen und hienach in Classen gebracht werden. [2])

Nur bei Fischwassern wird letzteres Verfahren nicht eingeschlagen, sondern der Ertrag der Fischrechte durch Liquidation, Selbstangabe und controlirende Schätzung ermittelt, und ausgeschieden nach besonderen Katastern besteuert. [3])

Die Vermessung der Grundstücke[4]) richtet sich nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften. [5])

Das Vermessungswesen war ursprünglich durch Verordnung vom 8. Februar 1829 [6]) unter die Leitung einer Steuerkatastercommission gestellt, die nach Vollendung ihrer Hauptaufgabe zu Folge der Verordnung vom 19. Januar 1872 [7]) durch ein Katasterbureau ersetzt wurde. [8]) Dasselbe untersteht dem Finanzministerium.

Bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, sind Obergeometer aufgestellt, [9]) welche hauptsächlich als Gehilfen bei Ueberwachung des äußeren Vermessungsdienstes thätig sind. [10])

---

[1]) Ges. § 5.

[2]) Ges. § 7.

[3]) Ges. § 8.

[4]) Vgl. hieher J. Hock a. a. O. II S. 15 ff., IV S. 115.

[5]) Ges. §§ 10, 11, 20. Dazu Verordnung vom 19. Januar 1830 (R.Bl. S. 89), Bekanntm. vom 25. Juni 1885 (G. u. V.Bl. S. 335). Ueber den Schutz der Meßzeichen rc. Ges. §§ 12—14. Vgl. Flurbereinigungsges. vom 29. Mai 1886 Art. 42.

[6]) R.Bl. S. 141.

[7]) R.Bl. S. 161, Weber IX S. 286.

[8]) Näheres hierüber bei J. Hock a. a. O. I S. 92 ff.

[9]) Verordn. vom 20. Juni 1860 (R.Bl. S. 597, Weber V S. 193); Min. Bekanntm. vom 13. August 1871 (R.Bl. S. 1507) — Verleihung pragmatischer Rechte.

[10]) J. Hock a. a. O. I S. 130.

Den letzteren haben die Bezirksgeometer zu besorgen, deren jedem ein bestimmter Vermessungsbezirk[1]) angewiesen ist.[2])

Jeder Verwaltungsdistrict ist in mehrere Steuerbezirke („Steuergemeinden")[3]) getheilt, die „nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet" sind.[4])

Die Kosten der Messung[5]), mit Ausnahme der Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung[6]) der Grundstücke, trägt die Staatskasse. Die Grundbesitzer haben die Grenzbezeichnung ihrer Grundstücke mittels Verpflockung zu bewerkstelligen und haften für Aufrechthaltung der letzteren bis nach vollendeter Messung und Revision.[7])

Außerdem sind die Grenzen der Ortsfluren[8]) durch Marken zu bezeichnen und die Perimeter der Gemeindegrenzen den Feldmessern auszuweisen.[9])

Für jeden Steuerbezirk („Steuergemeinde") ist ein besonderer Plan gefertigt, der die Grenzen der Ortsgemeinden und Ortsfluren darstellt, die Hauptfeldabtheilungen benennt und bei jedem einzelnen Grundstücke die unveränderliche laufende Plannummer sowie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer angibt. Jede Ortsgemeinde erhält hiervon unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine, der numerirte oder Extraditionsplan, von der Katasterstelle ausgefertigt ist und unverändert im Gemeindearchive aufbewahrt werden muß, während der andere, der Umschreibplan, zur Nachtragung der Veränderungen dient.[10])

---

[1]) Eintheilung s. Fin.Min.Bl. 1879 S. 703.

[2]) Dieselben beziehen Functionsgehalt und Gebühren von den Parteien. S. im Uebrigen J. Hock a. a. O. I S. 143 f., 523 ff., III S. 123 f., IV S. 131 ff.

[3]) Vgl. Band III S. 13 Anm. 2.

[4]) Ges. § 62.

[5]) Ges. §§ 15, 16 Abs. I und II, 112.

[6]) Ges. § 16 Abs. IV: „Die Gemeinden sind verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf."

[7]) Ges. § 16 Abs. III: „Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin (in der Ersetzung zu Verlust gegangener Grenzzeichen) saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatz des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an die betreffenden Grundbesitzer verbunden."

[8]) Vgl. Bd. III S. 80 Anm. 2.

[9]) Ges. § 17.

[10]) Ges. §§ 18, 19.

Bezüglich der Ermittelung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke schreibt das Gesetz[1]) Folgendes vor.

Die unmittelbare Ertragsfeststellung (Bonitirung) geschieht nur bei den Mustergründen. Als solche sollen ausschließlich Grundstücke dienen, die besondere Vorzüge oder Gebrechen nicht aufweisen, und es soll die Ertragsfähigkeit nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichem Wirthschaftsfleiße[2]) bemessen werden.[3])

Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird durch Einreihung in Bonitätsclassen ausgedrückt. Die Höhe der Classe bestimmt sich nach der Zahl von 1/8 Schäffeln (= 27,7947 Liter) Korn (Roggen) mitteljährigen Ertrages vom Tagwerke (3407,27 □ Meter). Das 1/8 Schäffel Korn kömmt in Geld zu 1 fl. in Ansatz.

Alle übrigen Getreidearten bei den Aeckern[4]) und alle Erträge bei den anderen Hauptanbauarten[5]) werden regelmäßig nach festem gesetzlichem Satze auf 1/8 Schäffel Korn umgerechnet. Es gilt 1/8 Schäffel Korn gleich 2/3 Schäffel Waizen oder Kern, 1 1/3 Schäffel Gerste, 2 Schäffel Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz), 1 2/3 Centner Heu oder Grummet.[6]) Bei den Waldungen[7]) soll durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben werden, welche Menge Holzes auf dem Stamme mit Rücksicht auf die Preise des Standortes 1/8 Schäffel Korn gleich zu achten sei.[8])

Die Aufstellung von Mustergründen erfolgt nach Bonitirungs-

---

1) Dazu Instruction für die Bonitirung und Classification vom 19. Januar 1830 (R.Bl. S. 227, Weber II S. 490). Vgl. hieher J. Hock a. a. O. II S. 18 ff.

2) Nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen.

3) Ges. §§ 21, 22.

4) Bei diesen wird Dreifelderwirthschaft angenommen und daher das dritte Jahr abgezogen.

5) Bei den Alpen wird der Ertrag nach Zahl und Art des Viehes, Triebzeit und Futterbedarf erhoben. Ges. § 29, Instr. § 37. Bezüglich der Eggarten (Gründe mit abwechselnder Benützung) Instr. §§ 30, 31.

6) Nach neuem Maße, bzw. Gewichte: 148,2384, 296,4768, 444,7152 Liter, 93 1/3 Kilogramm. Der Ansatz beim Heu „soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen, demselben aber gleichwohl freigelassen sein, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen."

7) Instr. §§ 32–35.

8) Ges. §§ 26, 28.

bezirken und nur bei den Hauptanbauarten.[1]) Dabei werden auch „Grenzmusterplätze" bestimmt, welche verschiedenen Bonitirungsbezirken gemeinsam sind.[2])

Zur Aufstellung eines Mustergrundes wird erfordert:

1) die wiederholte Ausmittelung des genauen Flächeninhaltes,

2) die Erhebung der Bonitätsmerkmale[3]) mittels sorgsamer örtlicher Untersuchung,

3) die eidliche Angabe des Eigenthümers, Verwalters, Pflegers oder Pächters, welcher das Grundstück selbst bebaut, über dessen mitteljährigen Saatbedarf und Aernte,

4) eine hierauf sich gründende Schätzung beeideter Schätzleute, welche Schätzung nach dem Tagwerke auszusprechen ist.

Dabei sollen giltige Muster nur jene sein, bei welchen die Gesammtertragsangaben der Eigenthümer ꝛc. und der absoluten Mehrheit der Schätzer nicht um 1/4 Metzen (9,2649 Liter) Korn für das Tagwerk und bei welchen deren einzelne Angaben über Aussaat und Aernte nicht auffallend von einander abweichen.[4])

Zum Zwecke der Bonitirung werden von der Staatsregierung Bonitirungsbezirke gebildet. Das Bonitirungsgeschäft wird von einem k. Commissäre unter Anwesenheit des Vorstandes der Districtsverwaltungsbehörde oder seines Stellvertreters geleitet. Die Bonitirung geschieht durch Taxatoren, die aus mittelbarer Wahl durch die Gemeinden hervorgehen. Die Katasterstelle beruft hierauf die erforderliche Zahl zum Dienste und gibt ihnen einen Obertaxator bei.[5])

Die Mustergründe werden in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Districtsverwaltungsbehörde mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß ihre Beschreibung bei Amt sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und Erinnerung aufliege und nach Ablauf dieser Zeit Einwendungen ausgeschlossen seien.

Die eingekommenen Erinnerungen werden von der Bonitirungscommission endgiltig erledigt.[6])

---

[1]) Ges. § 30.

[2]) Ges. §§ 39 Abs. II, 40.

[3]) Instruction § 2.

[4]) Ges. §§ 23, 24, 25 Abs. I, Instr. § 15.

[5]) S. das Nähere in §§ 37—43 des Ges., §§ 8—14 der Instr.

[6]) Ges. § 25 Abs. II und III.

Für die übrigen Anbauarten außer Aeckern, Wiesen und Waldungen werden Mustergründe nicht aufgestellt. [1])

An die Bonitirung reiht sich die Classification, [2]) die gleichfalls nach den Bonitirungsbezirken erfolgt.

Die Classification geschieht [3]) nach den für die drei Hauptanbauarten aufgestellten Mustergründen unter Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, der Lage und des Klimas der zu classificirenden Grundstücke. Dabei unterliegen auch die Grundstücke, welche nicht unter die drei Hauptanbauarten fallen, der Classification, indem sie behandelt werden, als gehörten sie zu einer derselben. [4]) Das Gesetz trifft bezüglich der Classification der einzelnen Arten solcher Grundstücke eine Reihe näherer Bestimmungen. [5])

Wenn ursprünglich steuerfreie Grundstücke in nutz- und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind sie bei der Umschreibung anzugleichen. [6])

Die Classification geschieht unter Leitung des Obertaxators, der übrigens kein Stimmrecht hat, und beginnt bei den Grenzmusterplätzen. [7])

Die Herstellung der Steuerverzeichnisse oder Steuerkataster [8]) vollzog sich auf Grund einer Liquidirung d. h. der Anerkennung der Richtigkeit aller maßgebenden Feststellungen durch die Besitzer. Eine nähere Darstellung dieses Liquidationsgeschäfts, das sich nach Verwaltungsdistricten und Steuergemeinden unter Leitung eines Liquidationscommissärs zu vollziehen hatte, kann hier umgangen werden. [9])

---

[1]) Instr. § 36.

[2]) Instr. Abschn. III. Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 20 ff.

[3]) Verbot der Complexualschätzung im § 31 des Ges.

[4]) Ges. § 30.

[5]) § 32 (Gärten, Hopfenpflanzungen, Weinberge), 33 (Oedungen, Heiden, Filze u. dgl., Gehölze, die keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähig sind), 34 (Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstiche, durch den Bergbau verödete Flächen, Teiche und Pfützen), 35 (Wohn- und Nebengebäude sammt Hofräumen, Hausgärten, Bauplätze). Vgl. auch Instr. §§ 53—58, 60.

[6]) Und zwar nach den Bestimmungen in §§ 33 und 34. Ges. § 77.

[7]) S. das Nähere in §§ 44—46 des Ges. und §§ 61—68 der Instr.

[8]) Vgl. zum Folgenden J. Hock a. a. O. II S. 25 ff.

[9]) Vgl. Ges. §§ 61—66 mit § 9; Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer vom 19. Januar 1830 (R.Bl. S. 301, Weber II S. 503). S. ferner Ges. vom 25. August 1831 (G.Bl. S. 17); Ges. vom 28. März 1852 (G.Bl. S. 165) Art. 4.

Im Anschlusse an die Liquidirung vollzog sich unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle die Katastrirung in der Weise, daß für jede Steuergemeinde ein eigenes Kataster gefertigt wurde. Die abgeschlossenen Kataster sammt Zweitausfertigung und Plänen sind der Kreisregierung ausgeantwortet, welche „durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten hat". Jeder Steuerpflichtige erhielt, das erste Mal unentgeltlich, einen Katasterauszug, der gleichfalls unentgeltlich durch Umschreibung laufend erhalten wird.[1])

Die Kosten der Bonitirung, Classificirung, Liquidirung und Katasteranfertigung trug der Staat.[2])

An die erste Aushändigung der Katasterauszüge knüpfte das Beschwerdeverfahren in sofern an, als hienach die Einführung des Grundsteuerdefinitivums, bzw. der Tag des Beginnes der Beschwerdefrist in jeder Gemeinde zu verkünden war.[3]) Die Beschwerdefrist betrug 1 Jahr und 3 Monate. Beschwerden waren nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen gestattet und durch ein Schiedsgericht von Sachverständigen zu bescheiden.

Das Schiedsgericht bestand aus einem Obertaxator, den die Districtsverwaltungsbehörde auswählte,[4]) dann aus zwei Taxatoren, deren einen der Obertaxator, der die ursprüngliche Classification geleitet hatte, aus den hiebei verwendet gewesenen Schätzern, und deren andern der Beschwerdeführer ernannte. Auf Verlangen des Letztern konnte die Zahl der Taxatoren beiderseitig verdoppelt werden.[5])

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften ist im Uebrigen auf das VII. Capitel des Gesetzes zu verweisen. Hervorzuheben ist, daß Beschwerden gegen fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze jeder Zeit angebracht werden können.[6]) Auch im Uebrigen ist eine fernere Anwendbarkeit der angeführten Bestimmungen in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen.

---

[1]) Ges. §§ 67—70, 79. Vgl. Ges. vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 69). Ueber die Aufbewahrung der Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, (in München) und Eintragung der Aenderungen § 83 des Ges.; vgl. auch § 112.

[2]) Ges. § 113.

[3]) Vgl. Ges. § 114 und Ges. vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 69).

[4]) Ausgeschlossen ist derjenige, der die ursprüngliche Classification geleitet hat.

[5]) Ges. § 101.

[6]) Ges. § 94.

Zum Zwecke der Laufenderhaltung der Grundsteuerkataster (Umschreibung) sind eingehende gesetzliche Anordnungen[1]) getroffen.[2])

Gegenstand der Umschreibung sind alle Aenderungen, welche sich mit den Personen der Besitzer, in der Art und Weise des Besitzes oder mit den katastrirten Besitzungen selbst ereignen.[3])

Jede Besitzänderung, welche eine Umschreibung bedingt, ist bei dem Rentamte der belegenen Sache als der Umschreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei allen Veränderungen, deren Vollzug durch notarielle Beurkundung erfolgt, den Notaren; bei allen Veränderungen, welche durch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Beschlüsse oder Vergleiche veranlaßt werden, den betreffenden Gerichten[4]) oder Verwaltungsbehörden; in den übrigen Fällen den Geometern und den betheiligten Parteien. Die Art der Erfüllung der Anmeldepflicht wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.[5])

Bei Unterlassung der Anmeldung hat das Rentamt gegen die Parteien vorzugehen, nöthigen Falles mit Ordnungsstrafe.[6])

Die Umschreibungen geschehen in eigenen Umschreibkatastern, nur ausnahmsweise in den Urkatastern.[7])

§ 2. **Die Haussteuer.**

Die Haussteuer ist, wie das Gesetz[8]) sagt, eine directe Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern belegt wird.

---

[1]) S. ferner Min. Bekanntm. vom 29. Januar 1882 (G. u. V.Bl. S. 49). Das Verfahren ist nunmehr auch für die Pfalz dasselbe wie für die Landestheile diesseits des Rheins. Vgl. § 82 Abs. II des ursprünglichen Gesetzes und Art. 13 Abs. IIa des Ges. vom 19. Mai 1881.

[2]) §§ 71—75 des ursprünglichen Gesetzestextes wurden durch Art. 150 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 beseitigt.

[3]) Ges. § 71. Es gehören hieher insbesondere auch Zugänge bisher steuerfreien und Abgänge bisher steuerpflichtigen Besitzes.

[4]) Burkhard, Finanzentscheidungen S. 226.

[5]) Ges. § 72; Min. Bekanntm. vom 29. Januar 1882. S. im Uebrigen J. Hock a. a. O. II S. 34 ff., IV S. 116 ff.

[6]) Näheres in §§ 73—76, 120 Abs. II des Ges. Die Strafbescheide können durch Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. F., angefochten werden. Die Regierung ist letzte Instanz. Gegen Notare kann mit Ordnungs- und Dienststrafe eingeschritten werden.

[7]) Ges. §§ 78, 79. Ueber Gebühren und Messungskosten §§ 80, 81 Abs. II, 82. Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886 Art. 39.

[8]) § 1.

Haus im Sinne des Gesetzes ist ein mit der Erde verbundenes geschlossenes Bauwerk, das die dauernde Bestimmung und Eignung hat, zum menschlichen Aufenthalte oder zur Aufbewahrung von Sachen zu dienen.[1])

Haus im Sinne des Gesetzes ist ferner nur ein vollendetes Bauwerk. Ueberdies wird auch das vollendete Gebäude bzw. der vollendete Bautheil[2]) zum Steuergegenstande, bzw. Bestandtheile des Steuergegenstandes erst mit Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Jahre der Bauvollendung folgt.[3])

Nebengebäude bilden mit dem Hauptgebäude einen Steuergegenstand.[4]) Zum Begriffe der ersteren gehört, daß sie mit dem Hauptgebäude ohne Trennung durch fremde Grundstücke zusammen hängen und mit demselben durch eine Gesammtbestimmung verbunden sind.[5])

Steuergegenstand ist nur das Haus; die Grundfläche des Anwesens unterliegt der Grundsteuer.[6])

Besteuerungsmaßstab ist die Miethertragsfähigkeit.[7])

Der Miethertrag wird gefunden:[8])

1) wo in wirklichen Miethbeständen Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch Erhebung der Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile und eine nach Mustern abgleichende Mietheneinschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile (Miethsteuer);

2) wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der

---

[1]) Vgl. über den Begriff A. Seißer a. a. O. I S. 87, F. Englert, die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze nach bayer. Rechte, München 1887, S. 2. Die Begriffsbestimmungen des Baupolizei- und Strafrechtes sind nur mit einiger Vorsicht zu verwerthen. Vgl. in dieser Beziehung Sammlung von Entsch. des obersten G.H.'s f. Bayern in Gegenständen des Strafrechts ꝛc. V S. 26, VI S. 281, Rechtspr. d. R.G.'s in Strafsachen VI S. 477.

[2]) Ueber die Begriffe Neubau und Vollendung des Baues Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 § 20.

[3]) Ges. § 36 Abs. I. Die Steuerfreijahre nach § 37 des Ges. ursprünglicher Fassung sind beseitigt. Vgl. auch § 39 Abs. III des Ges. jetziger Fassung.

[4]) Ges. § 17.

[5]) Vgl. Bd. III S. 633 Anm. 4 („Gebäudecomplex" im Sinne des Enteignungsrechtes) und F. Englert a. a. O. S. 2 f.

[6]) Gr.St.Ges. § 35.

[7]) Ges. § 3.

[8]) Ges. § 4.

überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet (Arealsteuer). Der Flächeninhalt darf jedoch keinenfalls geringer als zu 3 Ar und keinenfalls größer als zu 25 Ar angesetzt werden.[1])

Unbedingt, also auch da, wo Miethsteuer eingeführt ist, unterliegen der Arealsteuer:

a) Gebäude, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind,[2])

b) Pfarrhöfe, die nicht in Städten oder Märkten gelegen sind,[3])

c) Schlösser, die nicht in Städten oder Märkten gelegen und in der Regel nicht vermiethet sind.

Was ein Schloß sei, sagt das Gesetz nicht. Es muß daher angenommen werden, daß nur solche Gebäude gemeint sind, denen zur Zeit, als das Haussteuergesetz in Kraft trat, die Bezeichnung Schloß bereits herkömmlich beigelegt wurde.[4])

Bei der Miethsteuer bildet der in Mark ohne Bruchtheil[5]) ausgedrückte Jahresertrag, wie er wirklich besteht oder geschätzt ist, die Steuerverhältnißzahl. Der Jahresertrag darf keinenfalls unter 15 Mark angesetzt werden.[6])

Bei der Arealsteuer beträgt die Steuerverhältnißzahl soviel Mark, als die Vervielfachung der ohne Bruchtheil ausgedrückten Zahl der Are mit fünf ergibt.[7])

---

[1]) Ges. § 5 Abs. II.

[2]) Vgl. dazu Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 (G. u. V.Bl. S. 119) § 1 Abs. III. Hienach unterliegen landwirthschaftliche Nebengebäude und Anbauten, selbst wenn sie vermiethet sind, der Arealsteuer.

[3]) Vgl. § 1 Abs. I des Ges., wonach Städte und Märkte den Gegensatz zum „platten Lande“ bilden.

[4]) Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 94 Ziff. 3 (wie es scheint, etwas anders). Für Gebäude, die seither entstanden sind, gibt es kein greifbares Merkmal, um sie als Schlösser bezeichnen zu können. Die Nachahmung eines mittelalterlichen Schloßbaues ist kein Schloß. Die „Standeseigenschaft des Besitzers“ kann vollends nicht entscheiden; denn es handelt sich um kein Standesvorrecht. Dem Gesetzgeber scheint der Gedanke vorgeschwebt zu haben, demjenigen, der aus der Vergangenheit ein unverhältnißmäßig großes Bauwerk überkommen hat, einige Rücksicht zu erweisen. Aber sicher ist ihm nicht beigefallen, neuen Luxusbauten einen Steuervorzug zu gewähren oder auf die Anbringung von vier Eckthürmen eine Belohnung zu setzen.

[5]) Ueberschießende Pfennige der Verhältnißzahl bleiben, wenn sie 1/2 Mark nicht erreichen, außer Betracht; von 1/2 Mark an kommen sie mit der nächsthöheren Markeinheit in Ansatz. Bekanntm. vom 4. April 1882 § 3 Abs. III.

[6]) Ges. § 6 Abs. I, § 5 Abs. I.

[7]) Ges. § 6 Abs. II.

Haben sich in einer Gemeinde oder Ortschaft[1]) die Verhältnisse so wesentlich geändert, daß an Stelle der dort eingeführten Steuerform (Mieth-, Arealsteuer) die andere Steuerform zu treten hat, so kann sowohl von den Haussteuerpflichtigen[2]) als auch von der Steuerbehörde die Einführung der anderen Steuerform („örtliche Revision“) beantragt werden.[3])

Ueber den Antrag hat die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. F., collegial nach erholtem Gutachten des Landrathes zu entscheiden. Die Entscheidung wird der Gemeindebehörde und dem Landrathsausschusse schriftlich, den Steuerpflichtigen in ortsüblicher Weise durch den Bürgermeister eröffnet. Die Genannten können gegen die Entscheidung innerhalb unerstrecklicher Frist von 14 Tagen Berufung zum Staatsministerium der Finanzen erheben.[4])

Die Miethenerhebung und Steuerregelung bei der Miethsteuer hat für eine ganze Gemeinde oder Ortschaft einzutreten:[5])

1) wenn der Uebergang von der Arealsteuer zur Miethsteuer verfügt ist,

2) wenn eine Miethsteuerrevision angeordnet ist.

In letzterer Beziehung ist Folgendes bestimmt.

Das Gesetz vom 19. Mai 1881 hat[6]) die Vornahme einer örtlichen Miethsteuerrevision auf Antrag oder von Amts wegen während der XVI. Finanzperiode zugelassen.

Von nun an kann in[7]) Zwischenräumen von 10 zu 10 Jahren eine periodische Miethsteuerrevision eintreten. Maßgebend für den Beginn der Berechnung dieser Zeiträume ist da, wo die vorher erwähnte Revision stattgefunden hat, deren Vollendung, im Uebrigen der 1. Januar 1882.

Die periodische Revision findet nur statt, wenn die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer der Finanzen, es anordnet oder wenn mindestens der dritte Theil der Miethsteuerpflichtigen einer Gemeinde oder Ortschaft es beantragt. Der Antrag muß in der ersten Hälfte

---

[1]) „Ortschaft“ ist aus §§ 31 und 32 zu ergänzen.

[2]) Auch von der Gemeindebehörde auf Antrag und im Namen der Pflichtigen. Bekanntm. vom 4. April 1882 § 18 Abs. III.

[3]) Vgl. zum Folgenden J. Hock a. a. O. II S. 73 f.

[4]) Ges. § 30.

[5]) Vgl. zum Folgenden J. Hock a. a. O. II S. 75 ff.

[6]) § 31. Vgl. F.M.Bl. 1881 S. 260.

[7]) Und zwar nur in diesen Zwischenräumen.

des Jahres gestellt sein,[1]) welcher dem Auslaufe der Revisionsperiode vorhergeht.[2])

Eine Einzelregelung der Miethsteuer tritt bei Neubauten ein, und zwar sowohl bei völligen wie bei theilweisen Neubauten, bei letzteren jedoch nur dann, wenn sie eine wesentliche Aenderung der Miethertragsfähigkeit bewirken.[3])

Die Miethenerhebung und Regelung der Haussteuer für eine Gemeinde oder Ortschaft[4]) erfolgt unter Leitung der Kreisregierung, K. d. F., durch einen abgeordneten Commissär und unter Mitwirkung der Districtsverwaltungsbehörde.

Die Einschätzung der Miethen geschieht durch sachverständige beeidigte Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators. Letzteren ernennt die Regierungsfinanzkammer;[5]) erstere werden in Gemeinden mit Stadtverfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden von der Gemeindeversammlung, in den pfälzischen Gemeinden vom Gemeinderathe gewählt.[6])

Der Miethenerhebung unterliegen auch Nebengebäude und Haustheile, und zwar hat, wenn sie nicht schon in den Wohnungsmiethen inbegriffen sind, die Erhebung ausgeschieden zu geschehen.[7])

Die Mietherträge ganz oder theilweise vermietheter Häuser werden durch die Angabe (Fassion) der Miether und Hauseigenthümer[8]) ausgemittelt. Selbstbenützte oder vorübergehend unvermiethete Haustheile schlägt der Eigenthümer vorbehaltlich der Berichtigung durch die Taxatoren nach Verhältniß der vermietheten Theile oder nach den letzten Miethzinsen an.[9])

---

[1]) Und zwar ist er nur dann gestellt, wenn er bis dahin die erforderliche Zahl von Zustimmungen gefunden hat.

[2]) Ges. § 32.

[3]) Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 § 20.

[4]) Vgl. zum Folgenden angef. Min. Bekanntm. §§ 7—13.

[5]) Regelmäßig ist der Rentbeamte Commissär und Obertaxator zugleich.

[6]) Ges. §§ 8, 9; Bekanntm. vom 4. April 1882 § 6. Ueber die Art der Beschlußfassung s. § 10 des Gesetzes. Vgl. auch J. Hock a. a. O. II S. 80 ff.

[7]) Ges. § 17.

[8]) Bezw. deren gesetzlicher Vertreter. Vgl. W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 212, 213.

[9]) Ges. §§ 11, 12. Entsch. d. Reichsgerichtes in Strafsachen IX S. 255.

Einschätzung durch die Taxatoren nach Musterhäusern und ohne Selbstangabe des Eigenthümers erfolgt:[1])

1) bei Gebäuden, welche der Eigenthümer zu eigenem Gebrauche ganz inne hat,

2) bei Gebäuden, welche unvermiethet leer stehen,

3) bei Gebäudetheilen, welche dauernd nicht vermiethet sind,

4) bei Gebäudetheilen, welche vom Eigenthümer eines im Uebrigen vermietheten Hauses selbst benützt werden und für welche Anhaltspunkte zur Veranschlagung im Hause selbst sich nicht finden,

5) bei Gebäuden und Gebäudetheilen, bei welchen in Folge besonderer Verhältnisse die bezahlte Miethe von der Miethertragsfähigkeit wesentlich abweicht.[2])

Als Musterhäuser[3]) werden, und zwar je nach Umständen für die ganze Gemeinde bzw. Ortschaft oder für bestimmte Schätzungsbezirke, solche Häuser aufgestellt, welche ganz oder größten Theils wirklich vermiethet und deren Miethzinse nicht durch außergewöhnliche Verhältnisse günstig oder ungünstig beeinflußt sind. Außerdem müssen die Miethangaben des Eigenthümers und der Miether von sämmtlichen Taxatoren anerkannt sein.

Die Musterhäuser müssen nebst ihren Schätzungsbezirken und ihren Miethsätzen öffentlich bekannt gemacht werden. Jeder betheiligte Hauseigenthümer kann gegen die Wahl, den Schätzungsbezirk und die Miethsätze der Musterhäuser innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, unter Angabe der Gründe Einspruch erheben.

Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet, wenn der Regierungscommissär sie nicht als gerechtfertigt anerkennt, die Kreisregierung, K. d. F., collegial.

---

[1]) Ges. §§ 15, 16; Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 § 11 Ziff. 6. — Die besondere Bestimmung für Pfarrhöfe in § 16 Abs. II bezieht sich (s. oben S. 121) nur auf Pfarrhöfe in Städten und Märkten. Vgl. dazu A. Seißer a. a. O. I S. 101 Anm. 2.

[2]) Dies muß nothwendig auch dann gelten, wenn die bezahlte Miethe in Folge dessen wesentlich zu hoch und nicht nach ihrem ganzen Betrage wirklich Miethe ist (z. B. die Vergütung für Natural- oder Dienstleistungen mitbegreift). Vgl. auch angef. Min. Bekanntm. § 9 Abs. IV Ziff. 6.

[3]) Vgl. zum Folgenden J. Hock a. a. O. II S. 78 ff.

Bei begründet befundenem Einspruche muß eine neue Musterhauswahl erfolgen.[1])

Der Tag der Einführung der neuen Miethsteuer ist vom Rentamte öffentlich bekannt zu machen.[2])

Die Einzeleinsteuerung der Neubauten erfolgt nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften zum Haussteuergesetze und unter entsprechender Anwendung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Bestimmungen.[3])

Beschwerden (Reclamationen) gegen die Haussteuerregelung[4]) können sowohl vom Steuerpflichtigen als von der Steuerbehörde erhoben werden.

Bezüglich der Beschwerden der Steuerpflichtigen gilt Folgendes.

Unbedingt unzuläßig sind Beschwerden, wenn der behauptete Fehler in der Regelung weniger als 9 Mark Miethertrag ausmacht.[5])

Bei der Arealsteuer kann eine Beschwerde lediglich auf fehlerhafte Flächenbestimmung gegründet werden.[6])

Bei der Miethsteuer kann Beschwerde erhoben werden:[7])

1) wegen fehlerhafter Annahme der Miethzinse,

2) wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser,

3) wegen Irrthums bei der Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser.[8])

Der Steuerbehörde steht ein Recht der Beschwerde zu:

1) wegen zu niedriger Angabe oder Einschätzung der Miethen,

---

[1]) Ges. § 13. — Ueber die Strafe des Verschweigens der wahren Miethrente § 14 des Gesetzes und k. Declaration vom 24. April 1884 Art. I. Vgl. J. Hock a. a. O. IV S. 139. Entsch. d. R.G.'s in Strafsachen IX S. 255.

[2]) Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 § 14 Abs. IV.

[3]) Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 §§ 22, 23. Bei der Miethsteuer geschieht die Einschätzung durch 2, höchstens 3 Taxatoren unter Leitung des Rentbeamten als Obertaxators. J. Hock a. a. O. II S. 90 f.

[4]) Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 85 ff.

[5]) Ges. § 21.

[6]) Ges. § 22 Abs. I.

[7]) Ges. § 23 Abs. II: „Reclamationen gegen die rechtskräftig festgesetzten Musterhäuser finden in diesem Stadium nicht mehr statt."

[8]) Ges. § 23. „Eine Reclamation, welche nach § 23 Ziff. 3 ergriffen wird, muß sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjectes im Gegenhalte der Musterhäuser richten und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden." § 24 des Ges.

2) wegen gesetzlich ungerechtfertigter Unterlassung der Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser.[1])

Beschwerden gegen die Steuerregelung bei der Arealsteuer sind jederzeit zuläßig und in derselben Weise zu erledigen, wie die gleichartigen Beschwerden bei der Grundsteuer.[2])

Hinsichtlich der Beschwerden gegen die Steuerregelung bei der Miethsteuer ist Nachstehendes bestimmt.[3])

Die Beschwerdefrist beträgt ein halbes Jahr und ist ausschließlich. Sie beginnt bei allgemeiner Steuerregelung mit dem Tage zu laufen, an welchem die Einführung der neu geregelten Steuer verkündet wurde; bei Einzeleinsteuerung mit dem Tage, an welchem die neu geregelte Steuer dem Pflichtigen amtlich bekannt gegeben wurde.[4])

Die Beschwerdeanmeldung geschieht bei der Districtsverwaltungsbehörde der belegenen Sache. Dabei sind der Beschwerdegegenstand, die ursprüngliche Mietheinwerthung und das vermeintliche Maß der Ueberbürdung bzw. der zu niedrigen Einschätzung genau anzugeben.[5])

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Steuererhebung.[6])

Die Untersuchung und Bescheidung der Beschwerden[7]) erfolgt durch ein Schiedsgericht von Sachverständigen. Dasselbe besteht aus einem Obertaxator, den die Districtsverwaltungsbehörde auswählt, und zwei Taxatoren, deren einen der betheiligte Steuerpflichtige und deren anderen die Steuerbehörde aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Taxatoren ernennt.[8])

Bezüglich des Verfahrens und seiner Kosten finden im Uebrigen

---

[1]) Ges. § 25.

[2]) HausSt.Ges. § 22 Abs. II, GrundSt.Ges. §§ 87, 94. Vgl. oben S. 118.

[3]) Vgl. dazu Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 §§ 14 Abs. IV, 15—17.

[4]) Ges. § 26 und A. Seißer a. a. O. I S. 104 f.

[5]) Ges. § 27; vgl. § 24, oben S. 125 Anm. 8.

[6]) Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 § 15 Abs. V.

[7]) „Und zwar sowohl in formeller als in materieller Beziehung." Klarstellender Zusatz der neueren Fassung des Gesetzes.

[8]) Ges. § 28. „Der requirirte Obertaxator darf bei der ursprünglichen Miethérhebung in der betreffenden Gemeinde (nicht blos im betreffenden Schätzungsbezirke) nicht betheiligt gewesen sein. Die beiden Taxatoren können aus der Zahl der bei der ursprünglichen Mietherhebung thätig gewesenen Taxatoren genommen werden."

die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren in Grundsteuersachen entsprechende Anwendung. [1])

Ueber die Haussteuer werden durch die Rentämter unter Aufsicht der Kreisregierungen, K. d. F., Kataster angelegt. Die Kosten der Regelung und Katastrirung der Haussteuer trägt der Staat. [2]) Katasterumschreibungen ergeben sich nur durch Steuerveränderungen, Besitzwechsel werden im Grundsteuerkataster vorgetragen. Abschreibungen können sich durch Untergang des Steuergegenstandes, Neueinträge bei Neubauten ergeben. Die Gemeinden sind verpflichtet, periodische Anzeigen über die Neubauten zu erstatten und die verlangten Aufschlüsse für die Katasterfortführung zu ertheilen. [3])

§ 3. Die Grubenfeldabgabe.

Gegenstand der Grubenfeldabgabe ist das „Bergwerkseigenthum" nach dem Berggesetze vom 20. März 1869. [4]) Außerdem unterliegen dieser Abgabe die nach den älteren Berggesetzen verliehenen Bergwerke auf Ocker, Farberde, Speckstein, Porzellanerde, Dach- und Tafelschiefer, Schmirgel, Schwer- und Flußspath; ferner die nach den älteren Berggesetzen auf andere niedere Mineralien verliehenen Steinbrüche und Gräbereien, die Stollenwässer und die Eisensteinwäschen. [5])

Die Grubenfeldabgabe wird nach Maßgabe desjenigen Raumes bestimmt, für welche das Recht erworben ist, Andere vom Bergbau auszuschließen. [6])

Die Bergbehörden haben den einschlägigen Rentämtern ein Verzeichniß der Bergwerkseigenthümer und ihrer Feldesgrößen, sowie periodische Verzeichnisse der hierin sich ergebenden Zugänge und Abgänge mitzutheilen. [7])

Auf Grund dieser Mittheilungen erfolgt die Anlage der Abgabe durch die Rentämter. Zugänge und Abgänge treten vom nächstfolgenden Vierteljahre an in Wirkung.

---

[1]) HausSt.Ges. § 29, GrundSt.Ges. § 102—111. Vgl. oben S. 118.

[2]) Ges. §§ 18, 20. Vgl. F.M.Bl. 1881 S 273, Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 §§ 24, 25. J. Hock a. a. O. II S. 91 ff.

[3]) Ges. § 36 Abs. II; Min. Bekanntm. vom 4. April 1882 §§ 20, 21, 24; F.M.Bl. 1883 S. 243.

[4]) Ges. vom 6. April 1869 Art. 1, 40.

[5]) Ges. Art. 13.

[6]) Ges. Art. 5 Abs. I.

[7]) Ges. Art. 14.

Die Beschlüsse über die Veranlagung der Abgabe sind den Betheiligten zu eröffnen, welche hiegegen Beschwerde zur vorgesetzten Kreisregierung, K. d. F., erheben können. Die Beschwerde ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, die mit dem Tage der Beschlußeröffnung zu laufen beginnt, beim Rentamte anzubringen. Die Regierung entscheidet collegial.

Gegen ihre Entscheidung kann der Abgabenpflichtige Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erheben.[1])

Die Verhandlungen, welche auf die Anlage der Grubenfeldabgabe erwachsen, sind gebührenfrei.[2])

§ 4. Die Gewerbsteuern.

I. Die Gewerbsteuer im engeren Sinne ist eine Ertragsteuer von allen Gewerben[3]), die nicht der Besteuerung nach dem Gesetze vom 10. März 1879, und von allen gewerbsmäßig ausgeübten Er-

---

[1]) Ges. Art. 6—8; Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 10.

[2]) Ges. Art. 9.

[3]) Vgl. über den Begriff des Gewerbes meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reiches 1881 S. 569 ff.; ferner A. Seißer a. a. O. II S. 2, W. Bocke, das bayerische Gesetz vom 19. Mai 1881 rc. S. 42 ff., W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 286, J. Hock a. a. O. IV S. 141 f. (Musterlager.)

Das Gesetz zieht in zwei Bestimmungen, die sich unter der Ueberschrift Steuerbefreiungen finden, Folgerungen aus dem als bekannt angenommenen Begriffe des Gewerbes.

Wenn Art. 16 Abs. III sagt: „Die im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrsanstalten fallen nicht unter das gegenwärtige Gesetz", so ist damit nur anerkannt, daß diese Anstalten keine Gewerbebetriebe, sondern staatliche Verwaltungseinrichtungen sind.

Ebenso erklären sich die Ausnahmen des Art. 18 daraus, daß die dort genannten Betriebe keine Gewerbe sind. Art. 18 sagt nemlich:

„Der Gewerbsteuer sind nicht zu unterziehen die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben. Bei Beurtheilung der Voraussetzungen dieser Steuerbefreiung ist der thatsächliche Betrieb des Unternehmens maßgebend. Die für das Unternehmen eingetragene Firma oder der Inhalt der Statuten dienen nur als Anhaltspunkt der Beurtheilung."

Vgl. dazu die Ausführungen von A. Seißer a. a. O. II S. 39 ff. und von W. Bocke a. a. O. S. 106 ff., ferner J. Hock a. a. O. IV S. 141.

werbsarten, die nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetze unterliegen.[1])

Die letztere Verweisung ist trotz der Eigenschaft der Einkommensteuer als Ergänzungssteuer deshalb nicht inhaltlos, weil das Einkommensteuergesetz eine Reihe von Erwerbsarten ausdrücklich als einkommensteuerpflichtig ohne Rücksicht darauf bezeichnet, ob sie gewerbsmäßig ausgeübt werden oder nicht.[2])

Die gewerbsmäßige Ausübung einer Erwerbsart muß nach dem Gewerbsteuergesetze angenommen werden, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebscapitale, in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote betrieben wird.[3]) Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die gewerbsmäßige Ausübung auch da angenommen wird, wo keines der bezeichneten Merkmale zutrifft.

Von der Gewerbsteuer ist unbedingt ausgenommen der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung und den Verkauf der bezüglichen eigenen Erzeugnisse erstrecken, sei es, daß letztere roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des betreffenden Wirthschaftsbetriebs oder Erwerbes liegt.[4])

Jeder Gewerbebetrieb bildet für sich einen Steuergegenstand.

Wird also ein Gewerbe von mehreren Personen gemeinsam betrieben, so ist die Steuer nur einmal zu berechnen.[5])

Werden andererseits von einer Person oder von einer Personengemeinschaft mehrere Gewerbe betrieben, so ist jedes Gewerbe gesondert zu versteuern. Bei Handelsgeschäften[6]) gilt, wenn ein Verkauf in verschiedenen Verkaufsläden stattfindet, jeder Laden als gesondertes Gewerbe.[7]) Im Uebrigen wird jede ständige Niederlage,

---

[1]) Ges. Art. 1 Abs. I und III.

[2]) Vgl. insbesondere Eink.St.Ges. Art. 2 Abth. II a und b (Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues, der auch in Art. 2 Abs. I des Gew.St.Ges. ausgenommen ist).

[3]) Ges. Art. 1 Abs. II. Dazu A. Seißer a. a. O. II S. 2 Anm. 4, W. Bocke a. a. O. S. 44 f.

[4]) Ges. Art. 2. A. Seißer a. a. O. II S. 4 f., W. Bocke a. a. O. S. 46 ff.

[5]) Ges. Art. 15 Abs. II.

[6]) Abtheilung B des Gewerbsteuertarifs.

[7]) Ges. Art. 9 Abs. II.

welche außerhalb des Betriebsortes des Hauptgewerbes zum Waarenverkaufe errichtet ist, als eigenes Gewerbe behandelt.[1])

Als Ein Gewerbe gilt auch die Vereinigung[2]) mehrerer Arten von Erwerbsthätigkeiten, wenn diese durch die Natur des Unternehmens bedingt oder herkömmlich[3]) ist, ferner das Feilhalten von Waaren verschiedener Gattung in einem Kleinhandelsgeschäfte. In solchen Fällen ist dann für die Besteuerung lediglich das Hauptgewerbe oder der hauptsächliche Handelsgegenstand maßgebend.[4])

Völlig durchbrochen wird die oben aufgestellte Regel dann, wenn in der Hand einer Person oder einer Personengemeinschaft mehrere ausgeschiedene Gewerbe vereinigt sind, die nach Maßgabe der Tarifbestimmungen gesondert theils nach Betriebsmerkmalen theils nach dem Ertrage zu besteuern wären. In solchem Falle wird der Gesammtgewerbebetrieb steuerrechtlich als eine Einheit betrachtet.[5])

In mehreren Fällen findet, unbeschadet der steuerrechtlichen Behandlung eines Gesammtbetriebes als Einheit, eine Ausscheidung der Gewerbsteuer nach Verhältniß des Betriebes auf die Orte des Nebenbetriebes oder der Zweiganstalten statt. Es geschieht dies lediglich zum Zwecke der Umlagenerhebung für die Gemeindeverbände,

1) wenn die zu einem Gewerbebetriebe gehörigen Arbeiten zugleich in mehreren Orten, bzw. in mehreren Steuerbezirken ausgeübt werden,

2) bei Zweiganstalten, die lediglich Hilfsanstalten inländischer Handelsunternehmungen oder Gesellschaften sind,

3) bei Zweiganstalten und Agenturen, die außerbayerischen Bankanstalten angehören und einer in Bayern befindlichen Oberleitung oder Anstaltsvertretung untergeordnet sind.[6])

Von dem selbstverständlichen Satze, daß nur wirklich betriebene Gewerbe Gegenstand der Besteuerung sein können, macht das Gesetz

---

[1]) Ges. Art. 21 Abs. III.

[2]) D. h. die Vereinigung im Betriebe. Sind die verschiedenen Erwerbsthätigkeiten im Betriebe getrennt, so bilden sie auch gesonderte Gewerbe. Vgl. Art. 9 Abs. II des Ges.

[3]) Dies ist objectiv, nicht subjectiv für den einzelnen Betrieb zu verstehen.

[4]) Ges. Art. 9 Abs. I. Vgl. zum Obigen W. Vocke a. a. O. S. 78 ff., A. Seißer a. a. O. II S. 23 ff.

[5]) Ges. Art. 9 Abs. III und IV. Ueber die Art der Besteuerung s. unten S. 135 f.

[6]) Ges. Art. 21 Abs. VI. Vgl. unten Tit. 4 § 3. Nähere Anweisungen über den Vollzug in der M.E. vom 31. August 1885, J. Hock a. a. O. IV S. 143 ff.

insoferne eine Ausnahme, als dingliche Gewerberechte, welche zeitweilig ruhen, dann mit Gewerbsteuer zu belegen sind, wenn der Berechtigte sie hiezu anmeldet.[1])

Die Gewerbsteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage. Die erstere besteuert das Gewerbe in festem Ansatze. Die letztere ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfange eines Gewerbes.[2])

Die Steuersätze der Normalanlage und die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsanlage sind im Gewerbsteuertarife enthalten.[3]) Ist ein Gewerbe im Tarife nicht genannt, so ist für das-

---

[1]) Es ist jedoch hier nur die Normalanlage anzusetzen. Art. 17 des Ges., der sonderbarer Weise unter der Ueberschrift „Steuerbefreiungen" steht. Ueber die Gründe der Bestimmung vgl. W. Bocke a. a. O. S. 105 f.

[2]) Ges. Art. 4.

[3]) Ges. Art. 5 Abs. I und II.

Der Tarif führt die einzelnen Betriebsarten unter folgenden Hauptgruppen auf: A. Handwerksbetrieb, mechanische Künste, wissenschaftliche Gewerbe; B. Handelsgeschäfte, und zwar 1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen, 2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen, 3) Licitations-, Leih- und Miethanstalten, 4) mit dem Handel in Verbindung stehende Erwerbsarten; C. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk, Schiffahrt, Eisenbahnen, Schiffbau- und Straßenbauunternehmungen; D. Gast- und Schenkwirthschaften, Unternehmer für öffentliche Vergnügungen und Schaustellungen; E. Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen, und zwar 1) Textilindustrie, Industrie der Bekleidung, 2) Metallindustrie, 3) dem Bergbau verwandte Unternehmungen, dann Industrie der Stein-, Erde-, Thon- und Glaswaaren, 4) Industrie der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Transportmittel, 5) chemische Industrie, dann Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, 6) Industrie des Holzes und anderer Schnitzstoffe, Industrie der Polsterwaaren, Papier-, Leder- und Gummiindustrie, 7) Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 8) Kunstanstalten und Anstalten für Kunstgewerbe, 9) Mühlen; F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien. Tarifänderungen (Nr. 130 a und 141) durch Gesetz vom 20. November 1885 und (Nr. 142 b) durch Gesetz vom 27. September 1887, die Besteuerung des Branntweins betr.

Der Min. Bekanntm. vom 9. August 1881 ist ein alphabetisch geordnetes Gewerbeverzeichniß mit Angabe der Tarifsätze beigegeben.

Bei der Einreihung der Gewerbtreibenden in die Gewerbegattungen des Tarifs entscheidet der thatsächliche Betrieb des Gewerbes, nicht die vom Inhaber geführte Benennung desselben und nicht der Inhalt der etwaigen Gewerbebefugnisse noch dem Gewerbepolizeirechte (Ges. Art. 8 Abs. I und II). S. über den Tarif W. Bocke a. a. O. S. 298 ff., J. Hock a. a. O. II S. 106 ff., IV S. 146 ff., 441.

selbe Normal- und Betriebsanlage desjenigen, im Tarife vorfindlichen Gewerbes maßgebend, das dem einzusteuernden Gewerbe am nächsten verwandt ist.[1])

Für beide Anlagen ist in der Regel die Bevölkerung[2]) des Betriebsorts, nicht der Ortsgemeinde des Betriebsorts, maßgebend. Was ein Ort sei, ist rein thatsächlich,[3]) nicht etwa nach dem Ortschaftsbegriffe der Gemeindeordnungen zu entscheiden. Der Tarif hat vier Ortsclassen; unter 1000, von 1000 bis 4000, von (mehr als) 4000 bis 20000, mehr als 20000 Seelen. Eine Anzahl von Betrieben sind jedoch ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsorts in die höchste Classe gesetzt. Ferner erfolgt bei einzelnen Gewerben ein Zuschlag für besondere Arten ihrer Ausübung.[4])

Der Tarif bemißt die Betriebsanlage da, wo dies thunlich ist, nach gewissen äußeren Merkmalen. Als solche dienen, je nach der Natur des Gewerbes, die Zahl des verwendeten gewerblichen Hilfspersonals, die Menge des Verbrauches oder des Erzeugnisses, die Zahl und Art der für den Betrieb aufgestellten und wirklich im Gebrauche befindlichen Vorrichtungen, Einrichtungen, Maschinen und dgl. All diese Merkmale kommen nach dem Durchschnittsstande[5]) der zwei Kalender- oder auch Geschäftsjahre, die der Steueranlage unmittelbar vorhergegangen sind, zur Berücksichtigung.[6]) Umfaßt der Betrieb noch nicht zwei Jahre, so ist der Jahresdurchschnitt nach der wirklichen Betriebszeit zu ziehen. Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist die beabsichtigte Ausdehnung des Betriebes maßgebend.[7])

Der Begriff des gewerblichen Hilfspersonals erfährt durch eine Mehrzahl gesetzlicher Bestimmungen eine Begrenzung und Ausscheidung.[8])

---

[1]) Ges. Art. 8 Abs. III.

[2]) Wohnbevölkerung der letzten Volkszählung. M.E. vom 16. Mai 1885 („in der Regel") J. Hock a. a. O. IV S. 145.

[3]) Vgl. einen ähnlichen Fall Bd. II S. 194.

[4]) Ges. Art. 5 Abs. III–V. Dazu W. Bocke a. a. O. S. 51 ff.

[5]) „Bei den Durchschnittsberechnungen werden Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gerechnet."

[6]) Ges. Art. 6. Dazu die Erläuterungen bei W. Bocke a. a. O. S. 55 ff., A. Seißer a. a. O. II S. 10 ff.

[7]) Ges. Art. 25 Abs. II, III.

[8]) Vgl. zum Folgenden die näheren Erläuterungen bei W. Bocke a. a. O. S. 87 ff. und bei A. Seißer a. a. O. II S. 27 ff.

Nicht unter den Begriff fallen:

1) Pächter von Gewerben und Gewerberechten; [1])

2) Geschäfts- und Werkführer von Gewerbsleuten, die ihr Gewerbe nicht selbst betreiben; [2])

3) Handwerker, welche bereits als selbständige Gewerbsleute mit Steuer belegt sind und ausschließend oder theilweise für bestimmte andere Gewerbsleute außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit Anfertigung von Gewerbeerzeugnissen beschäftigt sind; [3])

4) Ehefrauen, die im Gewerbe ihres Ehemannes verwendet werden;

5) Söhne und Töchter unter 16 Jahren, die im Gewerbe ihres Vaters oder ihrer Mutter nur vorübergehend oder nur theilweise verwendet werden. [4])

Das Gesetz scheidet das gewerbliche Hilfspersonal in „Gewerbegehilfen" und „Arbeiter."

Gewerbegehilfen sind jene Personen, welche mit der erforderlichen gewerblichen Fertigkeit oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbes selbst theilnehmen. [5])

Gesellschafter, welche an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, werden, mit Ausnahme eines dieser Gesellschafter, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich anderen Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht. [6])

Arbeiter sind Personen, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, sowie die Lehrlinge. Letztere zählen jedoch bei den Gewerben der Tarifnummern 1—34 nur, wenn sie länger als zwei Jahre, bei den übrigen Gewerben nur, wenn sie länger als ein Jahr in der Lehre stehen.

Für jeden solchen Arbeiter ist bei Berechnung der Betriebsanlage nach der Gehilfenzahl der im Tarife [7]) verzeichnete niederste Satz der Normalanlage in der treffenden Bevölkerungsklasse, jedoch

---

[1]) Ges. Art. 15 Abs. I.

[2]) Ges. Art. 14 Abs. III.

[3]) Ges. Art. 13 Abs. I.

[4]) Ges. Art. 14 Abs. I. Das Ges. sagt „zählen nicht als Gewerbegehilfen", meint aber die beiden Gattungen der Art. 10 und 11.

[5]) Ohne Unterschied von Alter und Geschlecht und gleichviel, ob und welchen Lohn sie erhalten. Ges. Art. 10.

[6]) Ges. Art. 15 Abs. III.

[7]) Nemlich in Nr. 4.

keinenfalls mehr als die Hälfte des Ansatzes für den ersten Gehilfen, in Anwendung zu bringen.[1])

Vorübergehend beschäftigte Gehilfen und Arbeiter, Söhne und Töchter über sechszehn Jahre, dann Dienstboten, welche theilweise im Gewerbe, theilweise zu anderen nicht gewerblichen Verrichtungen verwendet werden, kommen für den Jahresdurchschnitt nach der Dauer ihrer Leistungen zur Berechnung.[2])

Bei einer Anzahl von Gewerben wird nach dem Tarife zwischen Gewerbegehilfen und Arbeitern nicht unterschieden, sondern es erfolgt die Bemessung der Betriebsanlage nach der Zahl des verwendeten Hilfspersonales überhaupt.[3])

Wenn ein Gewerbsmann ausschließend oder größeren Theiles zur Herstellung seiner Erzeugnisse selbständig besteuerte Handwerker[4]) verwendet, ist die Betriebsanlage[5]) bei den unter Abtheilung A des Tarifs fallenden Gewerben nach Vorschrift der Tarifnummer 1, bei den übrigen Gewerben nach Vorschrift der Tarifnummer 35 zu berechnen.

In gleicher Weise ist die Betriebsanlage zu bemessen, wenn die Erzeugnisse eines Gewerbes, für welches nach den regelmäßigen Tarifbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hilfspersonen zu berechnen ist, ganz oder theilweise in Anstalten[6]) angefertigt werden, welche von jeder Gewerbsteueranlage befreit sind.[7])

Wo die oben aufgeführten Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurtheilung der Betriebsanlage nicht ausreichen, wird die Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage des Gewerbes bemessen.

Die Berechnung erfolgt nach dem durchschnittlichen Geschäftsstande der beiden Kalender- oder Geschäftsjahre, welche der Steueranlage unmittelbar vorangegangen sind, in der Weise, daß in der Regel von dem veranschlagten Erträgnisse des Gewerbes 3/4 bis

---

1) Ges. Art. 11.

2) Ges. Art. 14 Abs. II.

3) Ges. Art. 12.

4) Vgl. oben S. 133 Ziff. 3.

5) Mit Einer Ausnahme nach Nr. 89 des Tarifs (Fabriken für baumwollene und halbwollene Zeuge).

6) Wie Strafanstalten, öffentliche Armenbeschäftigungsanstalten u. dgl.

7) Ges. Art. 13 Abs. II und III.

$1^1/_2$ vom Hundert als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden soll. Innerhalb dieses Rahmens ist, soferne der Tarif nichts Anderes bestimmt, ein höherer oder geringerer Satz zu wählen, je nachdem auf die Höhe des veranschlagten Erträgnisses die Verwendung von Betriebscapital in dem Gewerbe oder der persönliche Arbeitsverdienst von vorwiegenderem Einflusse ist. Bei Bemessung des Betriebscapitals dürfen diejenigen dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gegenstände, welche bereits der Grund- und Haussteuer unterliegen, nicht in Anschlag gebracht werden.

Von der angegebenen Regel über die Höhe des Ansatzes der Betriebsanlage bestehen Ausnahmen. Es kann nemlich

1) bei den im Steuertarife besonders bezeichneten Nummern die Betriebsanlage bis zu $2^1/_2$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden. Ferner kommen

2) bei Gewerben, deren Ertrag überwiegend von persönlichem Arbeitsverdienste bedingt und auf nicht mehr als 2050 Mark veranschlagt ist, als Betriebsanlage die Sätze der Abtheilung II der Einkommensteuer zur Anwendung, welche der veranschlagten Höhe des Erträgnisses entsprechen. Dieses Verfahren tritt nur da nicht ein, wo eine ausdrückliche Bestimmung des Tarifs es ausschließt.[1])

3) Für gewerbliche Unternehmungen, an welche unter vertragsmäßig gewährleisteten Voraussetzungen Zuschüsse aus der bayerischen Staatskasse thatsächlich zur Auszahlung gelangen,[2]) ist als Gewerbsteuer zunächst die Normalanlage anzusetzen, die Betriebsanlage nur in jenem Betrage, mit welchem dieselbe den nach dem Durchschnitte der vorangegangenen beiden Jahre geleisteten Jahreszuschuß übersteigt. In keinem Falle soll die Betriebsanlage weniger als 5 Pfennig von 1000 Mark des Betriebscapitals, bei Actiengesellschaften des Actiencapitals mit Zuschlag der zur Ergänzung desselben bestimmten Hypothekschulden und Prioritäten, betragen.[3])

Sind für eine Person oder Personengemeinschaft mehrere Ge-

---

[1]) Ges. Art. 7 und dazu die Erläuterungen von W. Vocke a. a. O. S. 59 ff. und A. Seitzer a. a. O. II S. 13 ff.

[2]) Diese Ausnahme lautet zwar allgemein, darf aber hieher gestellt werden, da derartige Unternehmungen wohl stets unter Art. 7 fallen und da dies auch bei dem einzigen Unternehmen, auf welches die Bestimmung z. Z. Anwendung findet (die Pfälzer Eisenbahnen, Aktiengesellschaft), zutrifft.

[3]) Ges. Art. 16 Abs. II.

werbe gesondert zu besteuern, deren Betriebsanlage theils nach äußeren Merkmalen, theils nach den eben erörterten Bestimmungen[1]) zu bemessen ist,[2]) dann hat für den Gesammtgewerbebetrieb die Berechnung der Betriebsanlage nach den letzteren Bestimmungen zu erfolgen.

Ist für eines oder mehrere der Gewerbe, welche hienach mit gemeinsamer Betriebsanlage zu belegen sind, nach dem Tarife die Erhöhung der Betriebsanlage bis zu $2^1/_2$ vom Hundert zulässig, so gilt, wenn diese Gewerbe auf den Ertrag des Gesammtbetriebs von vorwiegendem Einflusse sind, die gleiche Bestimmung für den Gesammtbetrieb. Ohne diese Voraussetzung darf die Betriebsanlage für den Gesammtbetrieb mehr als $1^1/_2$ vom Hundert des Gesammterträgnisses nicht betragen.[3])

Zu den bisher dargestellten Bestimmungen über die Veranlagung der Gewerbsteuer, welche das regelmäßige Recht für gewöhnliche Verhältnisse enthalten, treten eine Reihe besonderer Bestimmungen über das hinzu, was das Gesetz als Ausgleichung der Steueranlage bezeichnet. Es verhält sich damit folgender Maßen.

Die Anwendung jener erstgenannten Bestimmungen auf den einzelnen Fall kann unter Umständen ein Ergebniß liefern, welches mit dem Wesen der Steuer als Ertragssteuer in empfindlichen Widerspruch treten würde. Dieser Widerspruch kann im Sinne einer ungerechtfertigten Benachtheiligung oder einer ungerechtfertigten Begünstigung des Steuerpflichtigen sich ergeben. Der einen wie der anderen entgegen zu wirken, ist der Zweck der Ausgleichung der Steueranlage.

Die Einsteuerungsbehörde ist ermächtigt, eine solche Ausgleichung eintreten zu lassen:

1) soferne die Rücksicht auf besondere, die Einträglichkeit des Gewerbebetriebes beschränkende Verhältnisse das Maß der festgesetzten Gewerbsteuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbsleute[4]) als eine Ueberbürdung erscheinen läßt;

2) wenn mit Rücksicht auf den besonders günstigen Betrieb eines Gewerbes angenommen werden kann, daß die nach den regel-

---

[1]) Art. 7.

[2]) Vgl. oben S. 130.

[3]) Ges. Art. 9 Abs. III und IV. W. Bocke a. a. O. S. 85 ff., A. Seißer a. a. O. II S. 26 ff.

[4]) Nicht blos derselben Gewerbsart.

mäßigen Tarifbestimmungen sich berechnende Gewerbsteuer hinter dem richtigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des Geschäftes und zur Steueranlage für andere Gewerbe[1]) wesentlich zurückbleibt.

In den ersteren Fällen[2]) kann die Normal- und Betriebsanlage um einen bestimmten Theil ermäßigt werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte des Betrages, welcher nach dem Tarife sich berechnet.

An Stelle dieser Ermäßigung kann bei Detailhandelsgewerben, dann bei Fabriken und größeren gewerblichen Unternehmungen,[3]) wenn deren Betriebsanlage nach Betriebsmerkmalen zu bemessen ist, Einsteuerung nach dem Ertrage dann eintreten,[4]) wenn die regelmäßigen Tarifbestimmungen zu einer Höhe der Betriebsanlage führen würden, welche mit dem veranschlagten Erträgnisse des Gewerbes außer Verhältniß steht.

In den Fällen der zweitgenannten Art ist eine Erhöhung der Steuer unter folgenden Voraussetzungen und in folgender Weise statthaft:[5])

1) Zu einer nach dem Hauptgewerbe oder nach dem hauptsächlichen Handelsgegenstande bemessenen Steuer[6]) kann noch der Viertels- bis ganze Betrag der Normalanlage beigeschlagen werden, welche für das Nebengewerbe oder für den Handel mit den Nebenartikeln in dem Steuertarife festgesetzt ist.

2) Wird mit einem Gewerbe, welches an sich nicht zu den Handelsgeschäften gehört, die Haltung eines offenen Verkaufslagers am Orte des Gewerbebetriebs verbunden, so kann die Gewerbsteuer je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten, nicht selbsterzeugten, Waarenvorräthe durch den Viertels- bis ganzen Betrag der Normal-

---

[1]) Nicht blos derselben Art.

[2]) Art. 19 Abs. I und II des Ges. Vgl. dazu W. Vocke a. a. O. S. 112 ff., A. Seißer a. a. O. II S. 50.

[3]) Tarif Abth. B Ziff. 2 und E.

[4]) Ausdrücklich ausgeschlossen ist dies jedoch bei Tarif-Nr. 135 (Herstellung künstlicher Weine mit Ausnahme von Schaum- und gewissen Süßweinen).

[5]) Ges. Art. 20. W. Vocke a. a. O. S. 124 ff., A. Seißer a. a. O. II S. 53 ff. Die Frage, ob Art. 20 auch auf die Fälle des Art. 7 anwendbar sei, ist m. E. unbedingt zu bejahen, da der Wortlaut des Art. 20 keine bezügliche Einschränkung enthält. Es wird nur thatsächlich Art. 20 auf die Fälle des Art. 7 seltenere Anwendung finden.

[6]) Fälle des Art. 9 Abs. I; vgl. oben S. 130.

und Betriebsanlage verstärkt werden,[1]) welche für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmt ist.

3) Wenn ein Gewerbe den Geschäftsbetrieb auf ein größeres Absatzgebiet erstreckt oder durch regelmäßigen Verkehr von Fremden an Betriebsumfang gewinnt, so ist[2]) gestattet, das betreffende Gewerbe in eine höhere Bevölkerungsklasse des Tarifs einzureihen, als die, welche der Bevölkerung des Betriebsortes entspricht.

4) Wenn Handelsleute sich nicht auf den Kleinverkauf beschränken, sondern neben letzterem ihre Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen, so kann für das bezügliche Handelsgeschäft die Betriebsanlage wie für den Großhandel[3]) bemessen werden.

5) In derselben Weise kann die Betriebsanlage bei Kleinhandelsgeschäften, Fabriken und größeren Gewerbeunternehmungen[4]) bemessen werden, wenn die Annahme ungenügender Belegung begründet ist durch:

a) Verwendung von Betriebscapital in besonderer Höhe, oder

b) Anwendung besonderer, die persönliche Arbeitskraft sparender Bewegungskräfte oder Maschinen in einem Gewerbe, für welches nach den regelmäßigen Tarifbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hilfspersonen zu berechnen ist,[5]) oder

c) Beschäftigung einer größeren Anzahl von Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse außerhalb der Arbeitsstätte des Unternehmers, oder

d) besonders günstige örtliche oder sonstige außergewöhnliche Verhältnisse.

6) Bei den Betrieben von Handwerken, mechanischen Künsten und wissenschaftlichen Gewerben[6]) kann die Betriebsanlage nach dem Anschlage des jährlichen Ertrages[7]) bemessen werden, wenn die Annahme ungenügender Belegung in ähnlicher Weise wie zu Ziff. 5 unter b begründet ist.

---

[1]) Und zwar für jedes einzelne Verkaufslager.

[2]) Soferne nicht ohnedies die Tarifirung des Gewerbes ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl erfolgt.

[3]) Tarif Nr. 35.

[4]) Tarif-Abth. B Ziff. 2 und E.

[5]) Fabrikbetrieb.

[6]) Tarif-Abth. A.

[7]) Nach Tarif Nr. 1, die auf Art. 7 verweist.

Die Veranlagung der Gewerbsteuer erfolgt von zwei zu zwei Jahren, und zwar in dem Kalenderjahre, welches der Steuerperiode vorausgeht. [1])

Der Gewerbsteueranlage ist ein Verzeichniß sämmtlicher im Gemeindebezirke betriebener Gewerbe und wohnhafter Gewerbtreibenden zu Grunde zu legen. Die Herstellung dieses Verzeichnisses obliegt der Gemeindebehörde. [2]) Letztere kann zu diesem Behufe öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer erlassen, innerhalb bestimmter Frist jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung seines Inhabers der Gemeindebehörde anzugeben. [3])

Die Gewerbsteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist oder an einem bestimmten Termine, welche beide nicht unter einer Woche gegriffen werden dürfen, ihre Steuererklärung schriftlich [4]) oder mündlich bei der Gemeindebehörde abzugeben. [5])

Die Steuererklärung muß die Thatsachen enthalten, welche für die Einsteuerung des Gewerbes erheblich sind. [6]) Wird Steuerermäßigung beansprucht, so sind die Beweismittel für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu bezeichnen. [7])

Nach Ablauf der Zeit, welche für die Erklärungsaufnahme vorgesteckt ist, werden die Steuererklärungen sammt dem gemeindlichen Gewerbeverzeichnisse dem Rentamte übermittelt. Letzteres hat die Vorlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit vorläufig zu prüfen und die Erhebungen vorzunehmen, welche für die seinerzeitige Festsetzung der Steuerliste etwa erforderlich sind.

Zu diesem Zwecke ist insbesondere Folgendes bestimmt. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben hat, wird auf seine Kosten vom Rentamte gemahnt, [8]) die Erklärung innerhalb vorgesteckter Frist

---

[1]) Ges. Art. 55.

[2]) Vgl. über die Gewerbe-An- und Abmeldungen Min. Bekanntm. vom 27. December 1881 (G. u. V.Bl. 1882 S. 1).

[3]) Ges. Art. 22. Es ist zu diesem Zwecke ein Formular auszutheilen. Ordnungsstrafe nach Art. 63 Ziff. 1 des Gesetzes.

[4]) Nach Formular, das bei der Gemeindebehörde zu erholen ist.

[5]) Ges. Art. 23.

[6]) Siehe darüber das Nähere in Art. 24, 25 Abs. II und III des Gesetzes.

[7]) Ges. Art. 25 Abs. I.

[8]) Gegen Nachweis.

abzugeben. Zugleich ist ihm für den Fall des Ungehorsams die gesetzliche Ordnungsstrafe [1]) anzudrohen.

Ueber die Höhe des jährlichen Ertrages eines Gewerbes und des darin verwendeten Betriebscapitals hat sich das Rentamt durch Einziehung verläßiger Nachrichten bei Dritten [2]) Kenntniß zu verschaffen.

Ferner ist das Rentamt berechtigt, von allen Gewerbeunternehmungen in seinem Amtsbezirke durch amtlich Beauftragte, welche nicht dasselbe Geschäft treiben, Einsicht nehmen zu lassen. Dabei kann aber Vorlage der Geschäftsbücher und Offenbarung der Geschäftsgeheimnisse nicht verlangt werden.

Dem amtlich Beauftragten darf [3]) von dem Geschäftsinhaber oder dessen Hilfspersonen die Einsicht der Geschäftsräume, Einrichtungen und Vorräthe innerhalb der geschäftsüblichen Arbeitsstunden nicht verweigert werden.

Von den Geschäftsleitern gewerblicher Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungsablage gesetzlich verpflichtet sind, kann das Rentamt die Vorlage der statutenmäßig genehmigten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte fordern. [4])

Es kann weiter von Sachverständigen und Auskunftspersonen [5]) Nachrichten einziehen.

Es ist endlich befugt, von sämmtlichen Staats- und Gemeindebehörden die Gestattung der Einsichtnahme von den einschlägigen Behelfen oder, soferne hiegegen dienstliche Bedenken obwalten, schriftliche Aufschlüsse zu verlangen.

Die Erbringung der in der Steuererklärung bezeichneten Nachweise über die Voraussetzungen einer Steuerermäßigung hat das Rentamt innerhalb angemessener Ausschlußfrist zu veranlassen, soferne nicht Offenkundigkeit der einschlägigen Verhältnisse angenommen wird. [6])

Die Steuererklärungen oder die Ergebnisse der veranstalteten Erhebungen werden in eine Steuerliste eingetragen. [7])

---

[1]) Ges. Art. 63 Ziff. 3.

[2]) Nicht beim Steuerpflichtigen selbst. Die fragliche Auskunftsertheilung ist nach Art. 63 Ziff. 2 des Gesetzes Pflicht des Befragten. (Ordnungsstrafe.)

[3]) Ordnungsstrafe nach Art. 63 Ziff. 3.

[4]) Ordnungsstrafe nach Art. 63 Ziff. 3.

[5]) Mit der Einschränkung nach Art. 35 Abs. IV des Ges., worüber unten.

[6]) Ges. Art. 26. Dazu W. Bocke a. a. O. S. 145 ff., A. Seißer a. a. O. II S. 69 ff.

[7]) Ges. Art. 27. Ueber Anlage der Liste bestimmen die Vollzugsvorschriften.

Die Einsteuerung geschieht durch den Gewerbsteuerausschuß nach den unten[1]) gesondert darzustellenden Bestimmungen. Sind die Steueranlagen für sämmtliche Gewerbsteuerpflichtige des Rentamtsbezirkes erfolgt, so werden die Steuerlisten nach vorgängiger Bekanntmachung während vier Wochen täglich für die Steuerpflichtigen zur Einsicht bezüglich ihrer Steueranlage aufgelegt. Die Auflegung der Steuerlisten erfolgt am Rentamtssitze bei Amt, außerhalb des Amtssitzes durch die Gemeindebehörden. [2])

Die endgiltig festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die Steuerperiode. [3]) Es können sich jedoch unter Umständen Aenderungen dieser Grundlage auch später noch ergeben.

Die Kreisregierung, K. d. F., kann Rechnungsfehler in der Steuerberechnung von Amts wegen oder auf Anrufen berichtigen, das Finanzministerium kann von Einhebung der Steuer ganz oder theilweise Umgang nehmen oder Rückerstattungen verfügen, wenn eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt. [4])

Eine nachträgliche Einsteuerung, bzw. eine Aenderung der geschehenen Einsteuerung kann eintreten:

1) wenn ein steuerpflichtiges Gewerbe bei der Steueranlage übergangen worden ist,

2) wenn in Folge einer Hinterziehung oder einer sonstigen strafbaren Zuwiderhandlung des Steuerpflichtigen gegen das Gesetz ein Irrthum bei der Veranlagung zu Gunsten des Pflichtigen stattgefunden hat.

In diesen Fällen ist die Sache vom Rentamte dem Steuerausschusse bei dessen nächsten Zusammentritte zu unterbreiten und sodann vom Ausschusse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Einsteuerung zu behandeln. [5])

Hinsichtlich der Ab- und Zugänge, welche sich während der Steuerperiode ergeben, ist Folgendes bestimmt.

Findet in dem Zeitraume zwischen zwei Steuerzielen, die einander unmittelbar folgen, die Niederlegung und Wiederaufnahme eines

---

[1]) § 7 dieses Titels.

[2]) Ges. Art. 40. Vgl. F. Hock a. a. O. IV S. 150.

[3]) Ges. Art. 55.

[4]) Ges. Art. 54.

[5]) Ges. Art. 62 Abs. II und III, 73 Abs. II und V.

Gewerbes statt, so gilt der Betrieb steuerrechtlich als nicht unterbrochen.[1])

Aenderungen in der Person des Unternehmers, welche ohne Unterbrechung des Gewerbebetriebes stattfinden, begründen lediglich eine Namensumschreibung in der Steuerliste, keine Neuanlage.[2])

Wenn ein Steuerpflichtiger stirbt und dessen Gewerbe nicht fortbetrieben wird, oder wenn ein Steuerpflichtiger sein Gewerbe niederlegt, so ist die Gewerbsteuer von dem der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an abzuschreiben.

Den Zeitpunkt der Betriebsbeendigung in Folge der Niederlegung eines Gewerbes hat der Pflichtige beim Rentamte unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde anzuzeigen. Solange diese Anzeige nicht erstattet ist, bleibt die Steuerpflicht für die verfallenden Ziele bestehen.[3])

Neue Gewerbe[4]) kommen auf Grund der Anzeigen in Zugang, die nach gewerbegesetzlicher Bestimmung[5]) über den Betriebsbeginn zu erstatten sind.[6])

Die Staatsregierung ist befugt, Anordnungen zu treffen, daß von den Behörden, welche zur Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen oder zur Ertheilung besonderer Genehmigungen zuständig sind, den Rentämtern über den Zugang von Gewerben Anzeige erstattet werde.

Auf Grund dieser Zugangsanzeigen und nach Erhebung der für die Normal- und Betriebsanlage maßgebenden Verhältnisse wird vom Rentamte die Steuer mit Wirkung vom nächsten Steuerziele, welches auf die Eröffnung des Betriebs folgt, vorläufig festgesetzt.

Gelegentlich des nächsten Zusammentrittes des Steuerausschusses wird die endgiltige Feststellung der Normal- und Betriebsanlage durch den Ausschuß nach den hierüber geltenden Vorschriften vorgenommen.

---

[1]) Ges. Art. 57 Abs. II.

[2]) Ges. Art. 57 Abs. III.

[3]) Ges. Art. 56.

[4]) Als Neuentstehung eines Gewerbes gilt auch die Eröffnung eines weiteren Verkaufsladens nach Art. 9 Abs. II, ferner die Wiederaufnahme eines niedergelegten Gewerbes, vorbehaltlich der oben Anm. 1 erwähnten Bestimmung.

[5]) R.Gew.Ordn. § 14.

[6]) Ges. Art. 57 Abs. I und II.

Diese endgiltige Einsteuerung hat rückwirkende Kraft gegenüber der vorläufigen Einsteuerung. [1])

Die Gewerbsteuer für ein neu zugehendes Gewerbe ist mindestens für ein Vierteljahr auch dann geschuldet, wenn das Gewerbe vor Ablauf dieses Zeitraums wieder niedergelegt wird. [2])

Die Verhandlungen über die Gewerbsteueranlage sind gebührenfrei; bei Ergreifung von Rechtsmitteln sind die allgemeinen Gebührennormen maßgebend.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse und zwar bezüglich der Formulare unbedingt, im Uebrigen soweit, als sie nicht von den Betheiligten [3]) zu tragen sind oder sich auf Verrichtungen beziehen, die gesetzlich den Gemeinden oder Gemeindebehörden obliegen. [4])

II. Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen [5]) unterliegt, wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art außer selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfangs feilbieten,

2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,

3) Waarenbestellungen aufsuchen,

4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, darbieten will. [6])

Die Fortsetzung des Betriebs durch die Hinterbliebenen eines

---

[1]) Ges. Art. 58, Min. Bekanntm. vom 27. December 1881.

[2]) Ges. Art. 59 Abs. I.

[3]) Bei Berufungen. Art. 72.

[4]) Ges. Art. 69, 71.

[5]) Vgl. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 240 ff. Min. Bekanntm. vom 8. Februar 1885 (F.M.Bl. S. 19).

[6]) Ges. Art. 1. — Art. 2 des Gesetzes enthält eine Mehrzahl näherer Bestimmungen, bzw. Ausnahmen gegenüber Art. 1; Art. 3 Sonderbestimmungen für Ausländer, „welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben," „soferne nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen der Staatsregierung anderweite Festsetzungen getroffen sind." Vgl. über all diese Einzelheiten J. Hock a. a. O. II S. 184 ff., Burkhard, Finanzentscheidungen S. 251, 259, 262.

Verstorbenen gilt, wenn Art und Ausdehnung des Betriebs gleich bleibt, steuerlich nicht als Beginn eines neuen Gewerbes.[1])

Die Steuer besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage nach Maßgabe des gesetzlichen Steuertarifs.[2])

Der Steuerpflichtige hat das Gewerbe vor Eröffnung des Betriebes beim zuständigen Rentamte zur Besteuerung anzumelden und damit die Angabe jener Verhältnisse zu verbinden, die für die Steueranlage maßgebend sind.[3])

Die Festsetzung der Steuer erfolgt für das Kalenderjahr durch das Rentamt ohne Zuziehung eines Steuerausschusses. Jedoch sind dem Gewerbsteuerausschusse beim nächsten Zusammentritte die erfolgten Einsteuerungen zur Kenntnißnahme und etwaigen Antragstellung vorzulegen.[4])

Spätere Aenderungen in Bezug auf Umfang, Betrieb und Art des Gewerbes sind anzumelden und es hat die denselben entsprechende Aenderung der Steuer zu erfolgen.

Dagegen findet wegen Abstandnahme vom Beginne des Gewerbes, Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebs keine Rückerstattung der Steuer statt. Nur dann tritt dieselbe auf Verlangen ein, wenn der Beginn des Betriebs wegen unvorhergesehener und vom Willen des Gewerbsmannes unabhängiger Ereignisse unterblieben ist und der Besteuerungsnachweis innerhalb 4 Wochen nach der Ausstellung dem Rentamte zurückgegeben wird.[5])

Wer außerhalb seines Wohnortes oder des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehre von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilbietet, bzw. feilbieten läßt (Wanderlager), ist für jeden Ort des Betriebs

---

[1]) Ges. Art. 13 Abs. III.

[2]) Art. 4 und 5 des Ges. geben nähere Bestimmungen über die Einsteuerung und über zulässige Steuerermäßigungen, die zu Gunsten Einzelner, dann der Bewohner einzelner Orte oder Bezirke für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten eintreten können.

[3]) Ges. Art. 7—11, woselbst auch nähere Bestimmungen über den „Besteuerungsnachweis" und dessen Verhältniß zum Legitimationsscheine Strafbestimmungen dazu Art. 16 ff. Vgl. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 250, Bl. f. administr. Praxis XXXII S. 366.

[4]) Näheres Art. 14 des Ges.

[5]) Ges. Art. 12, 13 Abs. I und II.

gesondert der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.[1])

Die Steuer von Wanderlagerbetrieben besteht gleichfalls in einer Normal- und Betriebsanlage nach dem Steuertarife. Die Bemessung geschieht innerhalb des tarifmäßigen Mindest- und Meistsatzes mit eins vom Hundert des Geldwerthes der Waarenvorräthe, welche für den Betriebsort zum Verkaufe bestimmt sind. Die hieraus sich ergebende Jahressteuer kömmt je nach der Dauer des Geschäftsbetriebes (14 Tage und weniger, bis zu 30 Tagen, bis zu 1 Jahre) mit der Hälfte, drei Vierteln, oder voll zum Ansatze.

Der Betrieb ist vor der Eröffnung bei der Gemeindebehörde des Betriebsortes anzumelden, worauf die Steuerfestsetzung durch das einschlägige Rentamt vorgenommen wird.

Bei Verlängerung der Betriebszeit ohne Unterbrechung derselben und bei nachträglicher Vermehrung der Vorräthe erfolgt neue Steuerfeststellung für den Gesammtbetrieb.[2])

Steuererstattung findet nur statt, wenn der Beginn des Betriebs wegen unvorhergesehener, vom Willen des Gewerbsmannes unabhängiger Ereignisse unterblieb und der Besteuerungsnachweis innerhalb einer Woche nach der Ausstellung dem Rentamte zurückgegeben wird.[2])

Wegen Festsetzung der Steuer und Abweisung eines Steuererstattungsanspruchs kann innerhalb einer Woche ausschließender Frist, vom Tage der Steuereinhebung, bzw. der Bekanntgabe des Bescheides an gerechnet, Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. F., erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Rentamte einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Steuerzahlung. Die Regierung entscheidet in letzter Instanz.[3])

Die Kosten, welche bei der Steueranlage insbesondere durch Schätzungen entstehen, trägt die Staatskasse, bei Wanderlagern der

---

[1]) Für den Begriff des Wanderlagers sind nur die thatsächlichen Verhältnisse maßgebend; unerheblich ist die Anmeldung des Betriebes als stehendes Gewerbe nach Gew.Ord. § 14, sowie die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 252, 269, 270, 271, Entsch. d. V.G.H.'s III S. 341. S. auch F. Hock a. a. O. IV S. 156.

[2]) Näheres im Art. 15 des Ges.

[3]) Ges. Art. 24. „Die Zuständigkeit der Reclamationsstelle richtet sich nach jenem Rentamte, von welchem thatsächlich — wenn auch an Stelle des Rentamts des Wohnorts — die Steueranlage vorgenommen oder bei welchem der Antrag auf Steuererstattung gestellt wurde.“

Inhaber dann, wenn der geschätzte Werth den vom Unternehmer beim Rentamte angegebenen Werth übersteigt. [1])

§ 5. Die Capitalrentensteuer.

Die Capitalrentensteuer ist eine Ertragsteuer. Derselben unterliegen:

1) die Zinserträgnisse von Geldcapitalien, [2])

2) der in unverzinslichen Geldcapitalforderungen nachweislich enthaltene Ersatz für Zinsen, [3])

3) Geldrentenbezüge aus Aktien- oder Geschäftsantheilen von Unternehmungen, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betrieben werden, und zwar auch dann, wenn das Unternehmen als solches bereits besteuert ist. [4])

Zu den Capitalrenten im Sinne des Gesetzes gehören nicht:

1) die Rente aus Betriebscapitalien, welche in Gewerben angelegt sind,

2) die Rente aus umlaufenden Werthpapieren oder Wechseln, welche zum Zwecke des gewerbsmäßigen Umsatzes erworben sind. [5])

Die Gesammtsumme aller capitalrentensteuerbaren Bezüge eines Rechtssubjectes bildet einen Steuergegenstand. [6]) Als ein Steuergegenstand wird auch die ungetheilte Erbschaftsmasse behandelt, solange

---

[1]) Ges. Art. 14 Abs. III, Art. 15 Ziff. 11. Ueber Beihilfe der Gemeinden s. Art. 25.

[2]) Das Gesetz nennt einzeln: „Zinsen oder Renten aus Reichs- und Staatsanlehen, dann aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; ferner Zinsen aus Prioritäten und Pfandbriefen, aus Ewig- und Eigengeld-, Hypothek-, Kaufschillings- und Bodenzins-Capitalien, sodann Zinsen aus Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparkassegutthaben, Dienst- und anderen Cautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Handscheinforderungen oder sonstigen verzinslichen Capitalanlagen."

[3]) Das Gesetz drückt dies nicht sehr glücklich mit den Worten aus: „Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Capitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind."

Der versteckte Zins bei verzinslichen Forderungen wird also nicht getroffen.

[4]) Ges. Art. 1 Abs. I. Vgl. dazu A. Seißer a. a. O. II S. 303 ff., J. Hock a. a. O. II S. 263.

[5]) Ges. Art. 4 Ziff. 7. Dazu A. Seißer a. a. O. I S. 315 Anm. 19.

[6]) Ges. Art. 3 Abs. I.

ein Rechtsnachfolger in den Bezug des Nachlasses noch nicht eingetreten ist.[1])

Dagegen gelten nicht als ein Steuergegenstand die Renten fremden Capitales, welches von Anstalten, Gesellschaften oder Genossenschaften in Erwerbsgeschäften[2]) verwaltet wird, soweit diese Renten an die Theilnehmer verabfolgt werden. Die vertheilten Renten können nur in den Händen der Empfänger Besteuerungsgegenstand sein.[3])

Ausnahmsweise bilden die Capitalrenten verschiedener Personen einen Steuergegenstand. Es ist dies der Fall:

1) bei Ehegatten, wenn sie zusammenleben,

2) bei Hauskindern und Aeltern, wenn Erstere sich im Unterhalte der Letzteren befinden, d. h. nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln leben.[4])

Capitalrenten von weniger als 40 Mark fallen nicht unter die Besteuerung.[5])

Grundlage der Einsteuerung ist der Jahresbetrag[6]) der Gesammtrente des Pflichtigen nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung. Für jährlich schwankende Renten gilt der Durchschnitt der letzten zwei Jahre, die dem Jahre der Einschätzung vorausgingen, gegebenen Falles der Durchschnitt des kürzeren Zeitraumes, während dessen der Rentenbezug bestanden hat. Bei versteckten Zinsen wird, soweit nicht ein anderer Ertrag nachweisbar gemacht werden kann, drei von Hundert des Nennwerthes der Capitalforderung angesetzt.[7])

---

[1]) Ges. Art. 8. Das Gesetz fügt außerdem bei: „soferne nicht schon die Steuerpflicht des Erblassers für das treffende Steuerziel feststeht."

[2]) Im Gesetze steht „Erwerbsgesellschaften", was ein offenbarer Schreibfehler ist. Vgl. Ges. vom 31. Mai 1856 Art. 4 Ziff. 5.

[3]) Ges. Art. 4 Ziff. 6. Dazu A. Seißer a. a. O. I S. 314 f. F.M.E. vom 9. August 1885 bei J. Hock a. a. O. IV S. 163 f.

[4]) Ges. Art. 7. Dazu die Erörterungen von A. Seißer a. a. O. I S. 322 f., J. Hock a. a. O. IV S. 164.

[5]) Ges. Art. 2 und 12.

[6]) D. h. der Sollbetrag, nicht der wirkliche Ertrag. Vgl. die Erörterungen zwischen den Abg. Nar und Münch und dem Ministerialcommissär Pfretzschner Verh. d. K. d. Abg. 1856 Sten. Ber. II S. 19 f.

[7]) Ges. Art. 3.

An der steuerbaren Capitalrente dürfen abgezogen werden:[1])

1) die vom Steuerpflichtigen erweislich zu zahlenden Zinsen aus Geldbarlehensschulden,[2])

2) bürgerlichrechtliche Lasten[3]) in Geld oder Geldeswerth, welche auf einem steuerbaren Capitalrentenbezuge kraft besondern Titels in jährlichem Betrage nachweislich ruhen.[4])

Die Veranlagung der Capitalrentensteuer findet von zwei zu zwei Jahren statt, und zwar in dem Kalenderjahre, welches der Steuerperiode vorhergeht.[5])

Die Veranlagung geschieht mittels Aufstellung von Steuerlisten nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Jede Person, welche sich im Genusse von Capitalrenten von mindestens vierzig Mark befindet,[6]) hat nach ergangener öffentlicher Aufforderung innerhalb bekannt gemachter Frist schriftlich oder mündlich zu erklären, wie hoch sich der Jahresbetrag ihrer Capitalrenten belaufe. Für Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat dieser, für Personen, welche sich außerhalb Bayerns aufhalten, der aufzustellende Bevollmächtigte die Erklärung abzugeben.

Wenn mehrere Anmeldungspflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung

---

[1]) Der Entwurf des Ges. von 1856 hatte das Gegentheil bestimmen wollen. Vgl. M. Wolf bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Kgr.'s Bayern seit Maximilian II. Theil II Bd. III S. 77 ff.

[2]) Bei Annuitätencapitalien kömmt nur der Zins, nicht die Amortisation in Abzug. F.M.E. vom 3. Januar 1882 (F.M.Bl. S. 12).

[3]) Keine Lasten im Sinne des Gesetzes sind freiwillige Leistungen des Steuerpflichtigen, ferner bei Stiftungen die Ausgaben auf den Stiftungszweck.

[4]) Ges. Art. 5 Abs. I. S. die ausführlichen Erläuterungen bei A. Seißer a. a. O. I S. 317 ff. Bodenzinse begründen keinen Abzug. F.M.E. vom 8. Februar 1887 bei J. Hock IV S. 165.

[5]) Ges. Art. 20.

[6]) Gleichviel ob steuerpflichtig oder nicht. Vgl. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 231. Indessen werden wohl dennoch diejenigen Personen auszunehmen sein, deren Steuerfreiheit eine persönliche und zweifellose ist, wie der König 2c., der Fiscus, „die Chefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen" (Art. 4 Ziff. 1, 2); nicht dagegen diejenigen Personen, deren Steuerfreiheit erst durch Würdigung ihrer Verhältnisse erkannt werden kann.

der übrigen Familienglieder dann haftbar, wenn letztere keinen besonderen gesetzlichen Vertreter haben. [1])

Bei der Anmeldung können allenfallsige Steuerbefreiungsgründe und Abzüge geltend gemacht werden. [2]) Im letzteren Falle ist für die Begründung der beanspruchten Abzüge der Nachweis anzutreten. Dies geschieht durch Bezeichnung des Rechtsgeschäftes, welches den Abzug bedingt, dann der Person, des Standes und Wohnorts des Gläubigers oder Rentenempfängers, endlich des auf jeden Gläubiger oder Empfänger treffenden Zins- oder Rentenbetrages. [3])

Unmittelbar nach Ablauf der ersten, zur Abgabe der Steuererklärung vorgesteckten Frist ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche noch rückständige Anmeldungspflichtige [4]) unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafbestimmungen [5]) aufgefordert werden, ihre Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von zwei Wochen abzugeben. [6])

Beide Aufforderungen erfolgen durch die Gemeindebehörde, welche auch die Erklärungsformularien bereit zu stellen und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen hat. [7])

Nach Ablauf der Fristen, welche für Abgabe der Steuererklärungen bestimmt sind, hat die Gemeindebehörde die eingekommenen Erklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderungen dem Rentamte mitzutheilen.

Dem Rentamte obliegt es, die Steuererklärungen vorläufig zu prüfen und sich im Allgemeinen über die in seinem Amtsbezirke vorhandenen Capitalrenten zu unterrichten. [8]) Alle Staats- und Gemeindebehörden, sowie die Notare sind verpflichtet, dem Rentamte

---

[1]) Vgl. Eink.St.Ges. Art. 21 Abs. III. A. Seißer a. a. O. I S. 330 Anm. 5. Unter Familienhaupt kann m. E. nur derjenige verstanden werden, der nach bürgerlichem Rechte Gewalt über Familienglieder übt. Denn für Leute, denen er nichts zu befehlen hat, kann Niemand haftbar sein.

[2]) Ges. Art. 12.

[3]) Ges. Art. 5 Abs. II, Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 § 4 Abs. IV.

[4]) Das Gesetz sagt fälschlich „Capitalrentensteuerpflichtige". Ueber den Irrthum s. A. Seißer a. a. O. I S. 331 Anm. 2.

[5]) Ges. Art. 28a, 29.

[6]) Ges. Art. 13.

[7]) Ges. Art. 14. Vgl. über den Zwang zur Erfüllung der den Gemeindebeamten auferlegten Verpflichtungen überhaupt Ges. Art. 33 Abs. III.

[8]) Vgl. auch Art. 35.

zu diesem Behufe auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen und die Einsicht aller einschlägigen Behelfe zu gestatten, soferne dem einen oder dem andern nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen, [1]) worüber die Aufsichtsbehörde der genannten Behörden im Zweifel entscheidet. [2])

Das Rentamt kann jedem Anmeldungspflichtigen, welcher Passivcapitalzinsen oder sonstige Lasten von der steuerbaren Capitalrente in Abzug bringt, auferlegen, innerhalb angemessener Ausschlußfrist, bei Meidung der Nichtberücksichtigung dieser Abzugsposten, deren Vorhandensein urkundlich oder sonst glaubhaft darzuthun. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die betreffenden Passivzinsen oder Lasten in der Steuererklärung ihres Empfängers zur Besteuerung angegeben sind.

Das Rentamt ist ferner befugt, wenn sich bezüglich einer Steuererklärung ein erheblicher Anstand zeigt, von dem Anmeldungspflichtigen zu verlangen, daß er innerhalb angemessener Ausschlußfrist ein Verzeichniß vorlegt, aus welchem die einzelnen Capitalforderungen und Renten ersichtlich sind, die dem angemeldeten Bezuge zu Grunde liegen.

Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so erfolgt die Steuerfestsetzung nach Ermessen des Steuerausschusses und der Pflichtige verfällt in Ordnungsstrafe. Auf Beides ist er bei jener Aufforderung hinzuweisen. [3])

Die Einsteuerung erfolgt durch den Einkommensteuerausschuß nach den unten [4]) gesondert zu erörternden Bestimmungen. Wenn die Einsteuerung geschehen ist, werden die Steuerschuldigkeiten vom Rentamte berechnet und in die Steuerliste eingetragen. Die Liste wird sodann nach vorgängiger Bekanntmachung vier Wochen lang täglich den Steuerpflichtigen zur Einsicht bezüglich ihrer Steueranlage gestellt. Die Auflegung der Liste erfolgt am Amtssitze bei Amt, außerhalb des Amtssitzes durch die Gemeindebehörden. [5])

Die endgiltig festgesetzten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die Steuerperiode. [6]) Aenderungen dieser Grundlage

---

[1]) Trotz des Wortlautes des Gesetzes muß der Vorbehalt auf beide Fälle bezogen werden. Vgl. Bd. III S. 389 Anm. 1.

[2]) Ges. Art. 15.

[3]) Ges. Art. 16, 31 Ziff. 1 (Ordnungsstrafen). A. Seißer a. a. O. I S. 334 ff.

[4]) § 7 dieses Titels.

[5]) Ges. Art. 17.

[6]) Ges. Art. 20.

können sich nur noch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ergeben. Die Regierungsfinanzkammer kann Fehler in der Steuerberechnung von Amts wegen oder auf Anrufen berichtigen, das Finanzministerium kann bei unrichtiger Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen von der Einhebung der Steuer ganz oder theilweise Umgang nehmen, bzw. bezahlte Steuerbeträge zurückerstatten. [1])

Nachträgliche Festsetzung der Steuer durch das Rentamt tritt ein:

1) wenn ein Steuerpflichtiger bei der Steueranlage übergangen worden ist,

2) wenn in Folge einer Hinterziehung oder sonstigen strafbaren Zuwiderhandlung des Steuerpflichtigen gegen das Gesetz ein Irrthum bei der Steuerveranlagung zu Gunsten des Pflichtigen stattgefunden hat.

Gegen die Aufforderung zur Nachzahlung kann der Steuerpflichtige innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung an Einsprache beim Rentamte erheben, worauf die Sache vom Steuerausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu behandeln ist. [2])

Zu- und Abgänge, dann Aenderungen (Mehrungen oder Minderungen) an den steuerbaren Capitalrenten während der Steuerperiode werden mit dem nächsten Steuerziele berücksichtigt. [3])

Ein Zugang an der Capitalrentensteuer hat zu erfolgen:

1) wenn eine Person, welche bisher keine steuerpflichtigen Capitalrenten bezogen hat, in den Bezug von solchen tritt, oder wenn eine Person durch Niederlassung im Königreiche steuerpflichtig wird;

2) wenn nach dem Tode eines Steuerpflichtigen eine Erbschaftsmasse selbständig der Capitalrentensteuer zu unterziehen ist.

Ein Abgang an der Capitalrentensteuer findet statt, wenn der Bezug von steuerbaren Capitalrenten bzw. die Steuerpflichtigkeit nachgewiesener Maßen gänzlich aufhört.

Ergeben sich im Laufe der Steuerperiode Mehrungen oder Minderungen an dem Jahresbetrage der Capitalrenten, so bedingen dieselben eine Aenderung der Steuer nur dann, wenn sie durch Vermehrung oder Verminderung der zinsbaren Capitalien [4]) herbeigeführt

---

[1]) Ges. Art. 19.

[2]) Ges. Art. 38 Abs. I und V.

[3]) Vgl. zum Folgenden Ges. Art. 21—27; Min. Bekanntm. vom 21. December 1881.

[4]) Nicht der Zinsen.

sind und die Mehrung oder Minderung der Jahresrente den Betrag von einhundert Mark überschreitet. [1])

In dem Falle eines Zugangs an der Capitalrentensteuer nach Ziff. 1 oder einer Mehrung der Jahresrente, welche die Aenderung der Steuer bedingt, hat der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter an jenen Terminen, welche die Staatsregierung hiefür bestimmen wird, die vorgeschriebene Erklärung [2]) beim Rentamte unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde abzugeben.

In den Fällen eines Zugangs nach Ziff. 2 haben die Gerichte, Notare, Privatverlassenschaftscommissäre und Testamentsvollstrecker dem zuständigen Rentamte innerhalb einer von der Staatsregierung zu bestimmenden Frist von den Verlassenschaften, welche sie behandeln, Mittheilung zu machen und die hinsichtlich der Capitalrentensteuer erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. [3])

In jenen Fällen, in welchen die selbständige Heranziehung einer Erbschaftsmasse zur Capitalrentensteuer oder eine besondere Nachlaßbehandlung nicht veranlaßt ist, sind die Rentämter auf Grund der eingekommenen Sterbfallanzeigen befugt, von den Hinterbliebenen binnen einer Frist, welche mindestens vier Wochen betragen muß, eine Erklärung darüber zu verlangen, ob, in welcher Höhe und mit welchem Jahresertrage unter dem Nachlaßvermögen des Verstorbenen sich zinsbare Capitalien befunden haben.

Zeigt sich hinsichtlich der angegebenen Höhe der zinsbaren Capitalien ein Anstand, so ist das Rentamt berechtigt, ein Einzelverzeichniß der zu dem Nachlaßvermögen gehörigen Capitalforderungen und Renten zu verlangen. Die Hinterbliebenen können ihre Angaben durch die Urkunden, Geschäftsbücher und Aufschreibungen belegen, welche sich auf das Nachlaßvermögen beziehen.

Endlich ist das Rentamt befugt, falls es die Angaben der Hinterbliebenen nicht für genügend erachtet und andere Beweisbehelfe nicht vorhanden sind, Zeugen eidlich zu vernehmen. [4])

---

[1]) Werden die Aenderungen der Rente, die sich durch Capitalveränderung ergeben haben, durch Aenderung im Zinsfuße wieder ausgeglichen, so liegt keine Aenderung der Jahresrente vor. Die Steuer ist eine Steuer von der Capitalrente als Ganzem, nicht vom Capitale.

[2]) Nach Art. 12.

[3]) Vgl. Art. 31 Ziff. 3 (Ordnungsstrafe) und 36 (Einschreiten gegen Notare).

[4]) Mit den Einschränkungen nach Art. 42 Abs. VI u. VII des Eink.St.Ges. Ordnungsstrafe nach Art. 31 Ziff. 4 des Ges.

Verpflichtet zur Abgabe der Erklärung und des Verzeichnisses [1]), sowie befugt zur Vorlage etwaiger Urkunden, Geschäftsbücher und Aufschreibungen sind die sämmtlichen volljährigen Erben, für bevormundete und unter väterlicher Gewalt stehende Personen deren gesetzliche Vertreter.

Anzeigen über Abgänge an der Capitalrentensteuer oder über Minderungen der steuerpflichtigen Capitalrenten können jederzeit beim Rentamte unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingereicht werden.

Das Rentamt ist befugt, über die Verhältnisse, welche den Abgang der Steuer oder die Minderung der Jahresrente bedingen, vor Abschreibung oder Minderung der Steuer genügende Nachweise zu verlangen.

Aus Anlaß der gemachten Anzeigen oder durchgeführten Verhandlungen hat das Rentamt die neu zugehende oder abgeänderte Capitalrentensteuer festzusetzen oder die Steuerabschreibung vorzunehmen.

Von der erfolgten Festsetzung der Capitalrentensteuer ist der Pflichtige schriftlich zu verständigen.

Derselbe kann hiegegen innerhalb ausschließender Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Eröffnung, Einsprache erheben. Die Einsprache ist beim Rentamte [2]) anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Steuerausschuß bei seinem nächsten Zusammentritte. [3])

Die Verhandlungen über die Veranlagung der Capitalrentensteuer sind gebührenfrei; jedoch entscheiden bezüglich der Gebührenpflicht bei Einlegung von Rechtsmitteln die allgemeinen Normen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse, unbedingt hinsichtlich der erforderlichen Formulare, im Uebrigen soweit, als die Kosten nicht von den Betheiligten zu tragen sind [4]) oder sich auf Verrichtungen beziehen, die durch das Gesetz den Gemeinden oder Gemeindebehörden zugewiesen sind. [5])

---

[1]) Ordnungsstrafen nach Art. 32 des Ges.

[2]) Schriftlich oder mündlich.

[3]) Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 207.

[4]) Bei Berufungen.

[5]) Ges. Art. 37.

§ 6. Die Einkommensteuer.

Gegenstand der Einkommensteuer ist jedes Einkommen,[1]) das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Capitalrentensteuer angelegt ist, gleichviel ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenusse besteht und ob es ständig oder unständig ist.[2])

Die verschiedenen Einkommensarten werden vom Gesetze in drei Gruppen oder „Abtheilungen" zusammengefaßt. Das Gesammteinkommen einer Person aus einem oder mehreren Titeln, welche einer Abtheilung angehören, bildet einen Steuergegenstand für sich.[3])

Die drei Abtheilungen sind:[4])

I. Abtheilung: Einkommen aus Lohnarbeit, und zwar:

a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter;

b) der Verdienst von Schreibern und anderen Personen, wenn ihr Dienstverhältniß durch den Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist.

Es gehört jedoch nur jenes Einkommen in die erste Abtheilung, das nach dem Jahresdurchschnitte nicht mehr als 1 Mark 80 Pfg. täglich beträgt.[5])

II. Abtheilung:

a) Das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, soferne es nicht in die dritte Abtheilung fällt;[6])

---

[1]) Zufälliger Vermögenszuwachs wie Spiel- und Speculationsgewinnste oder Erbschaften rc. ist kein Einkommen. Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 153 Anm. 4.

[2]) Ges. Art. 1.

[3]) Ges. Art. 4.

[4]) Ges. Art. 2. F.M.Bl. 1866 S. 38. Vgl. die Erläuterungen bei A. Seißer a. a. O. I S. 146 ff.

[5]) Ges. Art. 6 Abs. IV.

[6]) Nach dem Gesetze gehört „insbesondere" hieher der Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten oder durch Ertheilung von Unterricht, dann das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu erfordern pflegen, soferne solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbsteuer eignen, endlich der Verdienst der Bezirksgeometer, Gerichtsvollzieher, Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Aichmeister u. dergl.

b) das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues;

c) das Einkommen aus erpachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirthschaftsgebäuden, gleichviel, ob der Pächter die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer übernommen hat oder nicht, ebenso das Einkommen aus der Verpachtung von Gewerben.

III. Abtheilung:

a) Das Einkommen aus Besoldungen und Diensteseмolumenten,[1]) dann aus Pensionen, Ruhegehalten und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie aus Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann aus den nach dem Dienstvertrage für einen Monat oder länger gesicherten Bezügen von Privatbediensteten, sowie aus den Pensions- und Alimentationsbezügen solcher Bediensteter und ihrer Hinterlassenen;

b) das Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist;

c) das Einkommen der in Abtheilung I aufgeführten Personen, wenn es den dort angegebenen Durchschnittssatz übersteigt.[2])

Einkommensgattungen, welche unter den steuergesetzlichen Einkommensbegriff, aber nicht unter die Aufzählungen der drei Abtheilungen fallen, werden in die nächstverwandte Abtheilung eingereiht.[3])

Den Maßstab der Anlage in der I. Abtheilung bildet der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst Eines Tages einschließlich der nach ortsüblichen Preisen anzuschlagenden geldwerthen Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost, Kleidung u. dergl.) Erfolgt die Ablohnung in wöchentlichen oder monatlichen Raten oder in Stücklöhnen (in Accord), so ist solche nach diesen einschließlich der gewährten Naturalbezüge auf den eintägigen Verdienst zurückzuführen.

---

[1]) Dahin gehören auch die Unterrichtsgelder für Thätigkeit in einem öffentlichen Lehramte. Denn diese sind Gebühren, die einen Bestandtheil des Diensteinkommens bilden. Vgl. Band III S. 428 f. F.M.E. vom 29. Januar 1880 Nr. 14973.

Unter Abth. III fallen übrigens, wie die Beispiele des Gesetzes zu Abth. II a zeigen, nur solche Staats- 2c. Diener, die Besoldung beziehen, nicht solche, die lediglich Gebühren von den Parteien beziehen. Regelwidrig ist die Behandlung der Bezirksgeometer.

[2]) Ges. Art. 6 Abs. IV.

[3]) Ges. Art. 3 Abs. II.

Beläuft sich der nach vorstehenden Vorschriften zu berechnende Tagesverdienst eines Pflichtigen im Durchschnitte höher als auf eine Mark achtzig Pfennige, so erfolgt die Einsteuerung in der III. Abtheilung.[1])

Die Einsteuerung in der II. und III. Abtheilung hat nach dem Jahresbetrage des betreffenden Einkommens zu geschehen, und zwar bei ständigem Einkommen nach dem Stande zur Zeit der Einsteuerung,[2]) bei unständigem Einkommen und bei Einkommen aus Pachtungen[3]) nach dem durchschnittlichen Betrage der zwei Jahre, welche der Einsteuerung unmittelbar vorhergegangen sind, oder, wenn das Einkommen noch nicht zwei Jahre fließt, nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes.

Bei Berechnung dieses Einkommens[4]) können die eigentlichen Betriebskosten, das heißt die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen,[5]) in Abzug gebracht werden. Bei Pachtungen ist der Pachtzins abzuziehen. Anderweitige Ausgaben, sowie diejenigen Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Ausgaben gehören, dann öffentliche Lasten dürfen nicht abgerechnet werden.[6])

Bei Diensterträgnissen sind als steuerbarer Gegenstand in Ansatz zu bringen:[7])

a) die ständigen Gehaltstheile;

b) der Anschlag von Dienstwohnungen und Dienstgründen, sowie der Reinertrag von Oekonomien und Renten, die des Dienstes wegen

---

[1]) Ges. Art. 6 Abs. I, III, IV. Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 §§ 4, 5; F.M.Bl. 1881 S. 267. A. Seißer a. a. O. I S. 150 ff.

[2]) Nicht der Steuererklärung.

[3]) Ges. Art. 10.

[4]) Dies gilt insbesondere auch für das Bergwerkseinkommen. Ges. Art. 9 Abs. I.

[5]) Dazu können auch die Kosten für Anschaffung von Büchern gehören. A. M. ist A. Seißer a. a. O. I S. 154 Anm. 6. Es ist aber m. E. nicht abzusehen, warum z. B. ein Arzt zwar die Kosten für Anschaffung chirurgischer Instrumente, nicht aber jene für Anschaffung chirurgischer Werke soll abziehen dürfen. Ebensowenig, warum ein Gelehrter als Lehrer nicht befugt sein soll, die mitunter erheblichen Kosten für Bücher abzurechnen, deren er zur Erzielung seines Einkommens bedarf. Auch ein Orientalist, der mit 10000 Mark Kosten eine Reise nach Arabien gemacht hat, um Inschriften für ein Werk zu sammeln, das ihm 2000 Mark Honorar einbringt, hat sicher kein Reineinkommen erzielt.

[6]) Ges. Art. 7. A. Seißer a. a. O. I S. 153 f.

[7]) Ges. Art. 8. A. Seißer a. a. O. I S. 155 ff., J. Hock a. a. O. IV S. 160 f.

verliehen sind, all dies insoferne der Bedienstete hievon nicht schon eine anderweitige directe Steuer zu entrichten steuergesetzlich verpflichtet ist;

c) alle fortlaufenden Functionsnebenbezüge,[1]) soweit solche nicht zur Bestreitung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden, in ihrem vollen Geldbetrage oder dem ortsüblichen Geldwerthe der Naturalbezüge.

Taggelder und Reisekostenentschädigungen für auswärtige Dienstgeschäfte, Remunerationen, welche vorübergehend bewilligt werden, ferner Holz-, Pferdegeld- und Fouragebezüge, Repräsentationsgelder und dergl., wenn sie als Entschädigung für den Dienstesaufwand verwilligt sind, haben außer Ansatz zu bleiben.

Pfarrer dürfen ihren Aufwand für Hilfsgeistliche vom Pfarreinkommen abziehen, wogegen die Hilfsgeistlichen bezüglich ihres Einkommens an Geld und geldwerthem Naturalgenusse selbständig zur Steuer gezogen werden.[2])

Die Veranlagung der Einkommensteuer findet von vier zu vier Jahren statt, und zwar in dem Kalenderjahre, welches der Steuerperiode vorausgeht.[3])

Die Vorbereitungshandlungen für die Steuerveranlagung obliegen den collegialen Gemeindebehörden.[4]) In Städten mit mehr als 10000 Seelen können diese Obliegenheiten jedoch durch die Gemeindebehörde unter entsprechender districtiver Ausscheidung besonderen, aus ortskundigen Vertrauenspersonen gebildeten Commissionen überwiesen werden.

Den Eintritt in diese Commissionen können Reichs- und Landtagsmitglieder, active Beamte des Hof-, Reichs-, Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- und Stiftungsdienstes, ferner Angehörige des activen Heeres unbedingt, andere Personen nur aus triftigen Entschuldigungsgründen ablehnen. Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet die Gemeindebehörde endgiltig.

---

[1]) Insbesondere Dienstesemolumente, Tantiemengenüsse und Bezüge ähnlicher Art, sowie dauernd gewährte Gebühren oder Entschädigungen für bestimmte Dienstleistungen.

[2]) „Eine Rücksicht auf die Congrua der Geistlichkeit findet bei dieser Steuer nicht statt."

[3]) Ges. Art. 58.

[4]) Vgl. über den Zwang zur Erfüllung der den Gemeindebeamten obliegenden Verpflichtungen überhaupt Ges. Art. 72.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder ein Magistrats- bzw. Gemeinderathsmitglied.

Die mit der Steuererklärung beschäftigten Mitglieder der Commissionen und die Schriftführer sind vom Vorsitzenden durch Handgelübde zu verpflichten,[1]) daß die dienstlich zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheim halten werden.[2])

Der Anlage der Einkommensteuer ist ein Verzeichniß aller im Gemeindebezirke einkommensteuerpflichtigen Personen zu Grunde zu legen, für dessen Herstellung die collegiale Gemeindebehörde zu sorgen hat.[3])

Die Herstellung hat auf Grund der folgenden Erhebungen zu geschehen, von denen jedoch nach Ermessen der Staatsregierung abgesehen werden kann, falls die Vollständigkeit der gemeindlichen Verzeichnisse dabei keine Gefahr läuft.[4])

Die Gemeindebehörde erläßt[5]) öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sowie an die Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber, innerhalb einer bestimmten Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, die nachstehenden Erklärungen abzugeben.

Jeder Besitzer eines bewohnten Hauses oder dessen Stellvertreter ist gehalten,[6]) alle im Hause wohnenden Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Personen, welche zu dieser Angabe verpflichtet sind, den gleichen Aufschluß über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen[7]) zu ertheilen.

Wer[8]) andere Personen in ständiger Weise gegen Entgelt beschäftigt, oder an solche Personen oder deren Hinterbliebene auf Grund früheren Dienstverhältnisses einen ständigen Bezug in Geld

---

[1]) Unter Hinweis auf die Strafe nach Art. 69 Ziff. 2 des Ges.

[2]) Ges. Art. 26, 27. Ordnungsstrafen auf Antrag des Verletzten Art. 69 Abs. I Ziff. 2 und Abs. II des Ges.

[3]) Ges. Art. 16.

[4]) Kgl. Declaration vom 21. April 1884 Art. III. Hiezu F.M.E. vom 30. Mai 1885 bei J. Hock a. a. O. IV S. 161 f.

[5]) Unter Zustellung der hiezu vorgeschriebenen Formulare und mit gleichzeitigem Hinweise auf die in Art. 68 Ziff. 1 angedrohte Ordnungsstrafe.

[6]) Auf dem hiezu bestimmten Formulare (Hausliste).

[7]) Einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether.

[8]) Dies gilt nach Art. 10 Abs. II auch für juristische Personen.

oder Geldeswerth verabfolgt, ist verpflichtet, Mittheilung [1]) über das Einkommen zu machen, welches die genannten Personen von ihm beziehen. [2])

Die nämliche Verpflichtung kann durch die Staatsregierung den Vorständen aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen, des Hof- und Kirchendienstes hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Angestellten, Bediensteten oder Empfänger von Ruhegehältern, Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen auferlegt werden. [3])

Die Gemeindebehörde hat nach Prüfung all dieser Erklärungen auf Grund derselben das Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen herzustellen. [4])

Die Einkommensteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde unter Vorsetzung einer Frist von mindestens einer Woche öffentlich aufzufordern, ihre Steuererklärung abzugeben. [5])

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so hat das Familienhaupt, [6]) für Steuerpflichtige, welchen eine Vormundschaft oder sonstige gesetzliche Vertretung bestellt ist, der gesetzliche Vertreter die Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärung hat die Art der Erwerbsquelle, aus welcher der Steuerpflichtige steuerbares Einkommen bezieht, ausgeschieden nach den einzelnen Erwerbsgattungen, und den Jahresbetrag des betreffenden Einkommens anzugeben.

Außerdem ist dem Pflichtigen gestattet, etwaige Abzüge an dem steuerbaren Einkommen und Steuerbefreiungsgründe geltend zu machen, sowie erläuternde Bemerkungen anzufügen. [7])

Die Gemeindebehörde hat die Steuererklärungen einzusehen und die Beseitigung augenfälliger Mängel und Unrichtigkeiten benehmlich

---

[1]) Nach Formular, mit Angabe der Personalien.

[2]) Ordnungsstrafe nach Art. 68 Ziff. 1 des Ges.

[3]) F.M.Bl. 1881 S. 350.

[4]) Nach den Vollzugsbestimmungen in §§ 16, 17 der Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881. Ordnungsstrafe nach Art. 68 Ziff. 5 des Ges.

[5]) Formular hiezu ist bei der Gemeindebehörde zu erholen.

[6]) In ihrem Namen. Es erfolgt keine Gesammtversteuerung.

[7]) Wird auf Grund des Art. 13 eine Befreiung von der Einkommensteuer beantragt, so hat solches in der Steuererklärung zu geschehen, und es ist in derselben außer dem Jahresbetrage des Einkommens, welches unter das Einkommensteuergesetz fällt, auch anzugeben, ob und mit welchem Jahresbetrage noch ein Einkommen aus anderen Quellen bezogen wird.

mit dem Steuerpflichtigen zu versuchen, wo dies aber nicht gelingt, es vorzumerken.[1])

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben hat, wird von der Gemeindebehörde auf seine Kosten unter Vorsetzung einer weiteren Frist von mindestens einer Woche und unter Androhung von Ordnungsstrafe[2]) gemahnt.

Sobald diese Mahnungen ergangen sind, hat die Gemeindebehörde das Verzeichniß mit allen dazu gehörigen Aktenstücken dem Rentamte mitzutheilen, die auf Mahnung eingekommenen Steuererklärungen aber nachträglich zu übermitteln.[3])

Das Rentamt hat die Steuererklärungen nebst Unterlagen vorläufig zu prüfen und über die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen sowie überhaupt über die Merkmale, welche ein Urtheil über das anzusetzende Einkommen ermöglichen, sich thunlichst zu unterrichten. Bezüglich der zu gewährenden behördlichen Aufschlüsse gilt dasselbe wie bei der Capitalrentensteuer.[4])

Die Einsteuerung geschieht theils durch das Rentamt theils durch einen Steuerausschuß.

Durch Ersteres erfolgt die Einsteuerung derjenigen, welche in die Abtheilung I fallen oder in der Abtheilung II oder III[5]) ein Einkommen von nicht mehr als 2050 Mark beziehen.

Als Anhalt dienen hiebei dem Rentamte die Steuererklärungen und deren Unterlagen. Im Zweifel hat das Rentamt sich mit der Gemeindebehörde schriftlich ins Benehmen zu setzen oder den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zur mündlichen Auskunftsertheilung beizuziehen.

Ferner ist das Rentamt befugt, von den eben bezeichneten[6]) Steuerpflichtigen über deren Erwerbs- und Einkommensverhältnisse

---

[1]) Vgl. Min.Bekanntm. vom 29. Juli 1881 § 19.

[2]) Ges. Art. 68 Ziff. 3.

[3]) Ges. Art. 17—25. Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 166 ff.

[4]) Ges. Art. 28, Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 §§ 23—25, vgl. auch oben S. 149 f. „Ueber die Voraussetzungen einer gemäß Art. 13 beantragten Steuerbefreiung hat das Rentamt innerhalb angemessener Ausschlußfrist die Erbringung der Nachweise zu veranlassen, soferne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nicht als amtsbekannt angenommen werden kann."

[5]) Das Einkommen beider Abtheilungen ist zusammenzurechnen. Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 176 Anm. 1.

[6]) Nicht von den übrigen.

auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen. Wird diese Auskunft nicht ertheilt, so wird die Steuer nach amtlichem Ermessen festgesetzt.[1])

Ueber die hienach vollzogenen Einsteuerungen wird von jedem Rentamte eine besondere Steuerliste[2]) für jede Gemeinde, in Städten mit mehr als 10000 Seelen für jeden Stadtdistrict, angefertigt und nach vorgängiger Bekanntmachung während zwei Wochen täglich den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt.

Die Auflegung der Listen erfolgt am Amtssitze bei Amt, außerhalb des Amtssitzes durch die Gemeindebehörden.

Den betheiligten Steuerpflichtigen steht das Recht zu, innerhalb zweiwöchentlicher Ausschlußfrist, welche vom Tage der Auflegung der Steuerlisten läuft, beim Rentamte oder, in den Fällen der Auflegung der Steuerlisten außerhalb des Amtssitzes, durch Vermittelung der Gemeindebehörde mündliche oder schriftliche Einsprache gegen die Einsteuerung zu erheben.

Erachtet das Rentamt eine rechtzeitig erhobene Einsprache für begründet, so hat es die Steuerliste entsprechend abzuändern. Andernfalls wird die Einsprache dem Steuerausschusse zur Prüfung und Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens überwiesen.[3])

Im Uebrigen werden die rentamtlichen Einsteuerungen dem Steuerausschusse zur Kenntnißnahme und Erinnerung mitgetheilt, der letzteren Falles eine neue Einsteuerung vornehmen kann.[4])

Die Einsteuerungen, welche nicht zur Zuständigkeit des Rentamtes gehören, geschehen durch den Steuerausschuß. Das bezügliche Verfahren wird unten zu gesonderter Darstellung kommen.[5]) Nach Vollzug dieses Einsteuerungsgeschäftes werden die Steuerschuldigkeiten vom Rentamte berechnet und in eine eigene[6]) Steuerliste eingestellt. Die Liste wird während vier Wochen in derselben Weise wie die rentamtliche Einsteuerungsliste aufgelegt.[7])

---

[1]) Ges. Art. 29. Außerdem Ordnungsstrafe nach Art. 68 Ziff. 3.

[2]) Steuerliste A. Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 § 26 und Beil. VIII.

[3]) Ges. Art. 30. A. Seißer a. a. O. I S. 177 f.

[4]) Ges. Art. 43.

[5]) § 7 dieses Titels.

[6]) Von der oben erwähnten Liste für die rentamtlichen Einsteuerungen verschieden.

[7]) Ges. Art. 44.

Die Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die Steuerperiode.[1] Jedoch können Aenderungen dieser Grundlage nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen Bestimmungen eintreten.

Die Regierung, K. d. F., ist befugt, Irrungen in der rentamtlichen Steuerberechnung von Amts wegen oder auf Anrufen der Betheiligten zu berichtigen. Ferner ist dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, soferne eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt, von der Einhebung der Steuer ganz oder theilweise Umgang zu nehmen und bereits bezahlte Beträge zurückzugeben.[2]

Eine nachträgliche Festsetzung der Steuer durch das Rentamt tritt ein:

1) wenn ein Steuerpflichtiger bei der Steueranlage übergangen worden ist,

2) wenn in Folge einer Hinterziehung oder sonstigen strafbaren Zuwiderhandlung des Pflichtigen gegen das Gesetz ein Irrthum in der Steuerveranlagung zu Gunsten des Pflichtigen stattgefunden hat.

Der Steuerpflichtige kann gegen die Aufforderung zur Nachzahlung innerhalb zwei Wochen ausschließlicher Frist, vom Tage der Zustellung gerechnet, beim Rentamte Einsprache erheben. Der Steuerausschuß entscheidet hierüber bei seinem nächsten Zusammentritte nach den allgemeinen Bestimmungen.[3]

Hinsichtlich der Behandlung von Zu- und Abgängen gelten nachstehende Vorschriften.

Wer im Laufe der Steuerperiode steuerpflichtig wird, hat hievon bei der Gemeindebehörde, in Gemeinden mit dem Sitze eines Rentamts beim Rentamte Anzeige zu erstatten und die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.[4]

Die Gemeinden haben von den zu ihrer Kenntniß kommenden

---

[1]) Ges. Art. 58.

[2]) Ges. Art. 57.

[3]) Ges. Art. 79 Abs. I und V.

[4]) „Durch Ministerialvorschrift kann angeordnet werden, daß die unter Art. 19 erwähnten Arbeitgeber, dann die Vorstände der daselbst bezeichneten Stellen und Behörden innerhalb bestimmter Frist der Gemeindebehörde oder dem Rentamte über eine Mehrung im Stande der von ihnen beschäftigten oder bei ihnen angestellten Personen, sowie über die Bezüge der neu hinzugekommenen, Anzeige zu erstatten haben." Ges. Art. 59; Min. Bekanntm. vom 14. December 1881. Ordnungsstrafen nach Art. 68 Ziff. 1 und 4 des Ges.

Zugängen an Steuerpflichtigen dem Rentamte periodische Anzeige zu erstatten.[1])

Erlischt die Steuerpflicht, so kann Steuerabschreibung durch Vermittelung der Gemeindebehörde oder unmittelbar beim Rentamte beantragt werden, welch letzteres zur Einforderung der bezüglichen Nachweise befugt ist.

Das Rentamt hat mit Wirksamkeit vom nächsten Steuerziele nach Eintritt der Voraussetzung die Steuer der zugehenden Pflichtigen festzustellen und jene der abgehenden Pflichtigen abzuschreiben.[2])

Die Einkommensteuer ist unter allen Umständen für ein Steuerziel auch dann geschuldet, wenn Beginn und Ende der Steuerpflicht in den Zeitraum zwischen zwei einander unmittelbar folgenden Erhebungszielen fällt.

Von der Festsetzung der Steuer ist der Pflichtige schriftlich zu verständigen.[3])

Ergeben sich während der Steuerperiode Mehrungen oder Minderungen am Jahresbetrage des steuerbaren Einkommens, so bedingen dieselben, vom nächsten Jahre nach Eintritt der Voraussetzungen an gerechnet, eine Aenderung der Steuer nur dann, wenn die Mehrung oder Minderung den Betrag von zweihundert Mark überschreitet.

In dem Falle einer Einkommensmehrung, durch welche eine Aenderung der Steuer bedingt wird, hat der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter an den hiefür vorgeschriebenen Terminen[4]) beim Rentamte unmittelbar oder durch die Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten.

Anzeigen über Minderungen des steuerpflichtigen Einkommens können jederzeit in derselben Weise eingereicht werden. Das Rentamt ist befugt, Nachweise über die Verhältnisse einzuverlangen, welche die Minderung des Einkommens bedingen.

Die hienach zuläßigen Mehrungen oder Minderungen der Steuer werden vom Rentamte festgesetzt, worüber dem Pflichtigen schriftliche Eröffnung zu machen ist.[5])

---

[1]) Näheres Ges. Art. 60 und angef. Bekanntm. § 4.

[2]) Vgl. J. Hock a. a. O. IV S. 162 f. (Sterbfälle von Beamten rc.)

[3]) Ges. Art. 61, 62. A. Seißer a. a. O. I S. 203 ff.

[4]) Min. Bekanntm. vom 14. December 1881 § 9.

[5]) Ges. Art. 63. A. Seißer a. a. O. I S. 205 f. Ordnungsstrafen nach Art. 68 Ziff. 4 des Ges.

Die Steuerpflichtigen können gegen die rentamtlichen Steuerfestsetzungen [1]) innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung gerechnet, Einsprache beim Rentamte [2]) anbringen, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Ueber die Einsprache entscheidet der Steuerausschuß bei seinem nächsten Zusammentritte. [3])

Die Verhandlungen, welche auf die Anlage der Einkommensteuer erwachsen, sind gebührenfrei. Hinsichtlich der Gebührenpflicht bei Ergreifung von Rechtsmitteln entscheiden die allgemeinen Gebührennormen. [4])

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse, und zwar die Kosten der nothwendigen Formulare unbedingt, im Uebrigen soweit, als sie nicht von den Betheiligten getragen werden müssen [5]) oder sich auf Verrichtungen beziehen, die gesetzlich den Gemeinden oder deren Organen zugewiesen sind. [6])

§ 7. Steuerausschüsse und Berufungscommissionen.

Steuerausschüsse als Steueranlagebehörden und Steuergerichte erster Instanz werden je für einen Rentamtsbezirk gebildet:

1) zur Prüfung und Festsetzung der steuerpflichtigen Capitalrenten, sowie zur Bescheidung von Einsprachen gegen die rentamtlichen Festsetzungen der Capitalrentensteuer innerhalb der Steuerperiode, [7])

2) zur Prüfung und Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens derjenigen, welche nicht vom Rentamte eingesteuert sind, sowie derjenigen, welche vom Rentamte eingesteuert sind, dann, wenn entweder sie selbst Einspruch erhoben haben, den das Rentamt nicht für begründet erachtet, oder wenn der Ausschuß die Einsteuerung beanstandet, [8])

3) zur Entscheidung über die Steuerpflicht und über den Ansatz der Normal- und Betriebsanlage bei der Gewerbsteuer. [9])

---

[1]) Nach Art. 62 und 63 des Ges.

[2]) Mündlich oder schriftlich.

[3]) Ges. Art. 64. Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 207.

[4]) Ges. Art. 74.

[5]) Bei Berufungen Art. 77 des Ges.

[6]) Ges. Art. 76.

[7]) CapitalrentenSt.Ges. Art. 17, 27, 38 Abs. V.

[8]) Eink.St.Ges. Art. 30, 43, 64, 79 Abs. V.

[9]) „Sowie über eine nach Art. 21 Abs. VI vorzunehmende Ausscheidung der Steuer auf verschiedene Gemeinden des Königreichs." Gew.St.Ges. Art. 28 Abs. I, 33 Abs. I, 62 Abs. II und III, 73 Abs. V.

Die Zusammensetzung der Steuerausschüsse ist verschieden, einerseits für die Capitalrenten- und Einkommensteuerausschüsse,[1]) andererseits für die Gewerbsteuerausschüsse.

Die Ersteren bestehen

1) aus vier ständigen Mitgliedern für den ganzen Rentamtsbezirk,

2) aus einem fünften Mitgliede für die Gemeinde, aus welcher die Steuererklärungen geprüft werden.

Dieses unständige Mitglied tritt jedoch nur hinzu, wenn der Staatsanwalt es verlangt oder der Ausschuß es beschließt.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird durch dessen ständige Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Dabei entscheidet relative Mehrheit und nöthigen Falles das Loos.[2])

Die Gewerbsteuerausschüsse zählen gleichfalls in derselben Weise vier ständige Mitglieder und ein unständiges Mitglied, nur ist letzteres nothwendig[3]) und kann in Städten für jede Hauptgattung der Gewerbe (nach den Abtheilungen des Tarifs) besonders bestellt werden.

Der Vorsitzende ferner wird nicht gewählt, sondern von der Regierung, K. d. F., ernannt. Er muß ein Districtsverwaltungsbeamter sein.[4])

Allen Steuerausschüssen ist vom Rentamte ein beeideter Schriftführer beizugeben.[5])

Die ständigen Steuerausschußmitglieder werden auf vier Jahre in der Weise gewählt, daß alle zwei Jahre die Hälfte nach der sie treffenden Reihenfolge[6]) austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.[7])

Außer den ständigen Mitgliedern sind auf dieselbe Zeit ebensoviele Ersatzmänner zu wählen, deren Reihenfolge durch den Wahl-

---

[1]) CapitalrentenSt.Ges. Art. 17. Im Folgenden werden sie abgekürzt als Einkommensteuerausschüsse bezeichnet.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 31, 36 Abs. II. Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 § 27 Ziff. 10.

[3]) F. Hock a. a. O. IV S. 148.

[4]) In München ein rechtskundiges Magistratsmitglied, das aber auch von der Regierung zu bestimmen ist. Gew.St.Ges. Art. 28.

[5]) Eink.St.Ges. Art 31 Abs. II, Gew.St.Ges. Art. 28 Abs. II.

[6]) Das erste Mal nach dem Loose.

[7]) Eink.St.Ges. Art. 31 Abs. III, Gew.St.Ges. Art. 28 Abs. I b.

körper selbst bestimmt wird,[1]) und von denen gleichfalls alle zwei Jahre die Hälfte ausscheidet.[2])

Die Wahlen erfolgen nach unmittelbaren Städten und Districtsgemeinden. Ist eine Districtsgemeinde zwischen verschiedenen Rentamtsbezirken getheilt, so wählt sie nur da, wo ihr Hauptbestandtheil[3]) liegt. Umfaßt eine Districtsgemeinde zwei Rentamtsbezirke, so wählt sie für beide.[4])

Den Wahlkörper bilden in unmittelbaren Städten[5]) die vereinigten Gemeindecollegien unter Leitung des Bürgermeisters, in Districtsgemeinden die Districtsräthe unter Leitung des Vorstandes.[6])

In gewissen Fällen hat die Regierung, K. d. F., vor der Wahl eine Ausscheidung der auf die Wahlkörper treffenden Zahl von Ausschußmitgliedern, bzw. Ersatzmännern vorzunehmen. Die Ausscheidung erfolgt bei den Einkommensteuerausschüssen nach Verhältniß der Bevölkerung des Wahlbezirkes,[7]) bei den Gewerbsteuerausschüssen nach der Zahl seiner Gewerbtreibenden.[8])

Es hat dies dann zu geschehen, wenn ein Rentamtsbezirk aus einer unmittelbaren Stadt und einer Districtsgemeinde, aus einer unmittelbaren Stadt und mehreren Districtsgemeinden oder aus mehreren Districtsgemeinden besteht.

Im ersten Falle muß auf die Districtsgemeinde, in den anderen Fällen muß auf jede Districtsgemeinde wenigstens ein Mitglied und ein Ersatzmann treffen. Sind zwei Districtsgemeinden mit einer unmittelbaren Stadt zu einem Rentamtsbezirke vereinigt, so erhält die Stadt das vierte Mitglied und den vierten Ersatzmann, wenn ihre Bevölkerung die Gesammtbevölkerung der beiden Districtsgemeinden übersteigt.[9])

---

[1]) Eink.St.Ges. Art. 32 Abs. I und V, 33 Abs. I, Gew.St.Ges. Art. 29 Abs. I und IV, 30 Abs. I.

[2]) F.M.E. vom 3. Juni 1883 (F.M.Bl. S. 203). Dazu W. Bocke, das k. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881 ꝛc. S. 155 f.

[3]) Nach der Einwohnerzahl.

[4]) Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 181 Anm. 2.

[5]) „Städte (diess. des Rheins), die mit dem Umfange eines Rentamtsbezirkes zusammenfallen", werden wohl stets unmittelbar sein.

[6]) Eink.St.Ges. Art. 31 Abs. I und IV, Gew.St.Ges. Art. 29 Abs. I, II.

[7]) Maßgebend ist die letzte Volkszählung.

[8]) Maßgebend ist das gemeindliche Gewerbeverzeichniß des Art. 22 des Gew.St.Ges.

[9]) Eink.St.Ges. Art. 32 Abs. II, Gew.St.Ges. Art. 29 Abs. II.

In gewissen Fällen hat ferner die Regierung, K. d. F., vor der Wahl eine Ausscheidung der auf die Districtsgemeinden treffenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner nach dem Verhältnisse von Stadt und Land [1]) vorzunehmen.

Es hat dies, was die Einkommensteuerausschüsse anlangt, dann zu geschehen, wenn in einer Districtsgemeinde die städtische Bevölkerung mindestens ein Fünftel der Gesammtbevölkerung ausmacht. Die Regierung hat hier nach dem Zahlenverhältnisse der Stadt- und Landbevölkerung zu bestimmen, wie viele Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Städten zu wählen sind. [2])

Hinsichtlich der Gewerbsteuerausschüsse hat die Ausscheidung dann zu erfolgen, wenn innerhalb der Districtsgemeinden Städte mit mehr als 2500 Einwohner sich befinden. Die Regierung hat hier nach Verhältniß der Zahl der Gewerbtreibenden zu bestimmen, wie viele Ausschußmitglieder nebst Ersatzmännern aus den Städten [3]) und wie viele aus den übrigen Gemeinden zu wählen sind. Auf Letztere muß mindestens ein Ausschußmitglied nebst Ersatzmann fallen. [4])

Nachwahlen für die Ausschußmitglieder finden nur im Falle sofortiger und begründeter Wahlablehnung [5]) statt; im Uebrigen sind Nach- und Ersatzwahlen nur abzuhalten, wenn eine Ersatzmannstelle sich erledigt und auch hier nur auf Antrag des Rentamts. Die Wahl hat durch denselben Wahlkörper zu erfolgen, von welchem der betreffende Ersatzmann gewählt war. Tritt bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Wahl erfolgen soll, der Districtsrath nicht zusammen, so wird sie vom Districtsausschusse vorgenommen. [6])

Die fünften Ausschußmitglieder sind von der collegialen Gemeindebehörde zu wählen. [7]) Dabei kann in Städten zu den Ein-

---

[1]) Die Bestimmungen sind vorzüglich mit Rücksicht auf die Pfalz getroffen, da diese keine unmittelbaren Städte hat. Maßgebend ist für die diesseitigen Landestheile die Gemeindeverfassung, nicht die Bezeichnung Stadt, für die Pfalz die Bezeichnung Stadt. Vgl. Band III S. 160 und 165 Anm. 6. Die Märkte mit Stadtverfassung sind den Städten gleich zu achten. Vgl. diesf. G.O. Art. 8.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 32 Abs. III.

[3]) Ueberhaupt, nicht blos aus den Städten mit mehr als 2500 Einwohnern.

[4]) Gew.St.Ges. Art. 29 Abs. II.

[5]) F.M.E. vom 3. Juni 1883 (F.M.Bl. S. 203).

[6]) Eink.St.Ges. Art. 33 Abs. II und III, Gew.St.Ges. Art. 30 Abs. II und III.

[7]) Die Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 zum Eink.St.Ges. § 27 Ziff. 5 mit Min. Bekanntm. vom 9. August 1881 zum Gew.St.Ges. § 27 Ziff. 2 sagt, unter Gemeindeverwaltung sei „bei Gemeinden mit magistratischer Verfassung

kommensteuerausschüssen für jeden Stadtbezirk oder District, zu den Gewerbsteuerausschüssen für jede Hauptgruppe der Gewerbe (Abtheilung des Steuertarifs) ein eigenes Mitglied bestellt werden.[1])

Wählbar für einen Steuerausschuß sind nur bayerische Staatsangehörige, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, mindestens 25 Jahre alt sind und seit wenigstens drei Jahren in der Orts- oder Districtsgemeinde, für welche sie gewählt werden sollen, ihren Wohnsitz haben.

Zur Wählbarkeit für einen Einkommensteuerausschuß ist außerdem Veranlagung mit einer directen Staatssteuer, zur Wählbarkeit für einen Gewerbsteuerausschuß selbständiger Betrieb eines Gewerbes[2]) im Sinne des Gewerbsteuergesetzes seit mindestens drei Jahren erforderlich.

Mit dem Verluste der Wählbarkeit geht auch die Eigenschaft eines Ausschußmitgliedes oder Ersatzmannes verloren.

Die Wahlablehnung ist nur aus den gesetzlichen Gründen statthaft.[3])

Wahlablehnungsgründe sind für beide Arten von Steuerausschüssen:

1) die Ablehnungsgründe des Art. 174 Ziff. 1, 2 und 4 der diesseitigen Gemeindeordnung,[4])

---

das vereinigte Collegium des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten" zu verstehen. Das ist, trotzdem es in den Verh. d. K. d. Abg. ausdrücklich „constatirt" worden ist, angesichts des Wortlautes des Gesetzes nicht wohl möglich. Gemeindeverwaltung ist nur der Magistrat (vgl. diess. G.O. Art. 70, 84) und vollends macht die Vereinigung beider Collegien keine Gemeindeverwaltung aus. Das Willkürliche der Auslegung wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß nach der Min. Bekanntm. bei den übrigen Gemeinden der Ausschuß, bzw. Gemeinderath die Gemeindeverwaltung sein soll. Wenn A. Seißer a. a. O. I S. 179 Anm. 6 sagt: „Gemeindeverwaltung tritt hier in Gegensatz zu Gemeindebehörde", so steht dem entgegen, daß dies kein Gegensatz, sondern dasselbe ist. Das Gesetz mag das haben ausdrücken wollen, was die Min. Bekanntm. meint; aber dies ist belanglos; denn das Gesetz hat es eben nicht ausgedrückt. Ein Ausdruck, der einen so bestimmten und zweifellosen Sinn hat, wie der Ausdruck „Gemeindeverwaltung" läßt sich schlechterdings nicht umdeuten.

[1]) Eink.St.Ges. Art. 31 Abs. IV, Gew.St.Ges. Art. 28 Abs. I c.

[2]) Das Gesetz sagt „und ein Gewerbe selbständig ausüben", also noch ausüben. Vgl. W. Bocke, das k. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881 ꝛc. S. 156.

[3]) Ordnungsstrafe nach Eink.St.Ges. Art. 69 Abs. I Ziff. 1 und Abs. III; Cap.RentenSt.Ges. Art. 33; Gew.St.Ges. Art. 64 Ziff. 1.

[4]) Vgl. darüber Bd. III S. 179 f. Es handelt sich um die dort unter Ziff. 1—3 aufgeführten Gründe. Die Bestimmung gilt auch für die Pfalz.

2) Thätigkeit als Mitglied eines Steuerausschusses oder einer Steuerberufungscommission während wenigstens vier aufeinanderfolgender Jahre.

Unbedingt kann die Wahl in einen Einkommensteuerausschuß abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichs- und Landtags, activen Beamten des Hof-, Reichs-, Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- und öffentlichen Stiftungsdienstes, Angehörigen des activen Heeres.

Ueber Ablehnungsgründe entscheidet die Districtsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.[1])

Die Steuerausschüsse versammeln sich auf Veranlassung des Rentamtes an dessen Sitze.[2]) Die Mitglieder und Ersatzmänner sind vor dem Eintritte in die Dienstleistung zu verpflichten.[3]) Sie haben auf Einberufung an den Sitzungen Theil zu nehmen.[4]) Sie sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses hinsichtlich der Verhältnisse der Steuerpflichtigen verbunden, soweit diese Verhältnisse durch ihre amtliche Thätigkeit zu ihrer Kenntniß gelangen.[5])

Für Reisekosten und Zeitverlust erhalten sie angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.[6])

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. In den Einkommensteuerausschüssen hat er Stimmrecht und Stichentscheid, in den Gewerbsteuerausschüssen hat er nur dann Stimmrecht, wenn ein Ausschußmitglied wegen gesetzlicher Behinderung abzutreten hat.

---

[1]) Eink.St.Ges. Art. 35, Gew.St.Ges. Art. 32. Vgl. Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 7.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 36 Abs. I, Gew.St.Ges. Art. 33 Abs. I.

[3]) Darüber Eink.St.Ges. Art. 40, Gew.St.Ges. Art. 34.

[4]) Eink.St.Ges. Art. 71; Cap.Rent.St.Ges. Art. 33; Gew.St.Ges. Art. 66: „Mitglieder eines Steuerausschusses oder einer Berufungscommission, welche ohne entschuldbaren Grund an den anberaumten Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig theilnehmen, können durch die Regierung, Kammer der Finanzen, in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark verfällt werden und haben die durch ihre Säumniß entstandenen Kosten zu tragen."

[5]) Vgl. die Eidesformel und Eink.St.Ges. Art. 69 Abs. I Ziff. 2 und Abs. II, Cap.RentenSt.Ges. Art. 33 Abs. I, Gew.St.Ges. Art. 64 Ziff. 2 (Ordnungsstrafe auf Antrag des Verletzten).

[6]) Eink.St.Ges. Art. 75, Cap.RentenSt.Ges. Art. 37, Min. Bekanntm. vom 29. Juli 1881 § 39; Gew.St.Ges. Art. 70, Min. Bekanntm. vom 9. August 1881 § 23. A. Seitzer a. a. O. II S. 101 f.

Letzteres muß geschehen, wenn im Einkommensteuerausschusse über die Einsteuerung, im Gewerbesteuerausschusse über die Normal- und Betriebsanlage des betreffenden Ausschußmitgliedes [1]) selbst oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird. [2])

In solchen Fällen findet die Einberufung eines Ersatzmannes nicht statt, wohl aber dann, wenn aus sonstigem Grunde ein ständiges Mitglied in der Sitzung fehlt. [3])

Die Ausschüsse sind nur bei gesetzlicher Vollzähligkeit beschlußfähig. [4]) Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt; [5]) bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere solange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt. [6])

Den Sitzungen der Steuerausschüsse wohnt der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter als Staatsanwalt bei, der für richtige Anwendung des Gesetzes zu sorgen und im Interesse des Aerars Antrag zu stellen hat. [7]) Er ist vor jeder Beschlußfassung zu hören. [8])

Die Kreisregierung, K. d. F., kann zu den Sitzungen eines Steuerausschusses auch einen besonderen Commissär abordnen, in welchem Falle sie zu bestimmen hat, ob und welche staatsanwaltschaftliche Befugnisse demselben zukommen sollen. [9])

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll geführt. [10])

---

[1]) Ist dies im Einkommensteuerausschusse der Vorsitzende selbst, so hat er den Vorsitz an ein anderes Mitglied abzugeben.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 36 Abs. III, IV—VII, Gew.St.Ges. Art. 33 Abs. III, IV, VI.

[3]) Näheres Eink.St.Ges. Art. 34 (Einberufung durch das Rentamt), Gew. St.Ges. Art. 31 (durch den Ausschußvorstand). Vgl. F.M.E. vom 3. November 1886, J. Hock a. a. O. IV S. 149 f.

[4]) Min.Bekanntm. vom 29. Juli 1881 § 27 Ziff. 10, vom 9. August 1881 § 17 Ziff. 4.

[5]) Gew.St.Ges. Art. 35 Abs. VII bestimmt: „Der Beschlußfassung des Ausschusses dürfen die Steuerpflichtigen, die zugezogenen Sachkundigen und Auskunftspersonen nicht beiwohnen."

[6]) Eink.St.Ges. Art. 36 Abs. IV, V, Gew.St.Ges. Art. 33 Abs. II, V.

[7]) S. auch Gew.St.Ges. Art. 19 Abs. IV.

[8]) Eink.St.Ges. Art. 37; Gew.St.Ges. Art. 37.

[9]) Eink.St.Ges. Art. 31 Abs. V, 38; Gew.St.Ges. Art. 28 Abs. III, 38.

[10]) Eink.St.Ges. Art. 39, Gew.St.Ges. Art. 39.

Bezüglich der Befugnisse, welche den Steuerausschüssen zur Schöpfung ihrer Beschlüsse zustehen, ist Folgendes bestimmt.

Liegen Steuererklärungen überhaupt nicht vor, so kann der Ausschuß die Einsteuerung nach seinem Ermessen vornehmen. [1])

Liegen bei der Capitalrenten- und Einkommensteuer formell genügende Steuererklärungen vor, so sind dieselben durch Vergleichung mit den zu Gebote stehenden Unterlagen zu prüfen und der Einsteuerung zu Grunde zu legen, soferne gegen die Richtigkeit der Angaben des Pflichtigen kein Bedenken besteht. Bestehen zwar Bedenken, erachtet aber der Ausschuß sich durch eigene Kenntniß oder bereits vorliegende Ermittelungen für genügend unterrichtet, so kann er gleichfalls die Einsteuerung sofort vornehmen. [2])

Ebenso steht es den Gewerbsteuerausschüssen zu, auf Grund für genügend erachteter Vorlage oder Kenntniß des Sachverhaltes die Einsteuerung ohne Weiteres zu bethätigen.

Werden hingegen Erhebungen für nothwendig befunden, so können sie entweder dadurch beschafft werden, daß dem Steuerpflichtigen vom Ausschusse Auskunft abverlangt wird oder dadurch, daß der Ausschuß selbst Auskunftspersonen vernimmt, oder endlich dadurch, daß das Rentamt um Bewirkung der erforderlichen Ermittelungen angegangen wird. [3])

Im Allgemeinen ist dabei zu bemerken, daß den Steuerpflichtigen bezüglich derjenigen Gründe, aus denen er eine Aenderung der in Frage kommenden Steuerverpflichtungen ableitet, die Beweislast trifft.

Hinsichtlich der Capitalrenten- und Einkommensteuer ist in dieser Richtung bestimmt, daß der Steuerausschuß nicht verpflichtet ist, das Vorhandensein von Gründen der Steuerbefreiung oder von zulässigen Abzügen anzunehmen, wenn keine glaubwürdigen Angaben oder Nachweise des Steuerpflichtigen hierüber vorliegen. [4])

Der Steuerpflichtige ferner, welcher eine Ermäßigung der Gewerbsteuer in Anspruch nimmt, hat die Voraussetzungen hiefür dem Steuerausschusse glaubhaft nachzuweisen, widrigen Falls der Ausschuß über die Einsteuerung nach Ermessen entscheidet. Es darf jedoch

---

[1]) Er kann aber auch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Erhebungen vornehmen, bezw. veranlassen.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 41, 42 Abs. I.

[3]) Vgl. hieher W. Bocke, das k. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881 ꝛc. S. 158 f.

[4]) Eink.St.Ges. Art. 42 Abs. IX.

die Ermäßigung auch ohne den gedachten Nachweis, ja selbst ohne Antrag des Pflichtigen gewährt werden, wenn die Verhältnisse, welche eine Steuerüberbürdung bedingen, offenkundig erscheinen und die Vertretung der Staatsanwaltschaft keinen Einspruch erhebt.[1])

Die Einvernahme des Steuerpflichtigen im Falle erforderlich erscheinender Erhebungen kann bei der Gewerbsteuer, bei der Capitalrenten- und Einkommensteuer muß sie geschehen.

Dem Steuerpflichtigen sind bestimmte Fragen über seine Vermögensverhältnisse, bzw. seine gewerblichen Verhältnisse[2]) vorzulegen. Die Beantwortung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Steuerpflichtige kann den Beweis der Richtigkeit seiner Angaben durch Vorlage von Urkunden und Geschäftsbüchern[3]) und durch Benennung von Auskunftspersonen und Sachverständigen antreten.

Verweigert der Steuerpflichtige die Auskunft, so erfolgt seine Einsteuerung nach Ermessen des Ausschusses und er verfällt außerdem in Ordnungsstrafe.[4])

Der Ausschuß kann von Amts wegen Auskunftspersonen bzw. (bei der Gewerbsteuer) Sachkundige vernehmen, die nicht zu vereidigen sind.[5])

Bezüglich der Vernehmung dieser Personen, gleichviel ob sie auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen erfolgen soll, gilt Folgendes.

Verboten ist

1) die Vernehmung von Personen, welche im Dienste des Steuerpflichtigen sind, oder in den letzten zwei Jahren waren, unbedingt;

2) die Vernehmung von Personen, welche vor länger als zwei Jahren im Dienste des Steuerpflichtigen waren, bezüglich solcher Thatsachen, welche ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses bekannt geworden sind.

---

[1]) Gew.St.Ges. Art. 19 Abs. III, IV, 26 Abs. III Ziff. 4, 36 c.

[2]) „Insbesondere über die Höhe des jährlichen Ertrages eines Gewerbes und des in demselben verwendeten Betriebscapitals."

[3]) Dagegen kann nach Gew.St.Ges. Art. 35 Abs. VI der Gewerbsteuerausschuß die Vorlage der Geschäftsbücher und Offenbarung der Geschäftsgeheimnisse nicht verlangen.

[4]) Eink.St.Ges. Art. 42 Abs. I—IV, 68 Ziff. 3; Cap.RentenSt.Ges. Art. 31 Ziff. 2; Gew.St.Ges. Art. 35 Abs. III, VI, 36 d, 63 Ziff. 2, 3.

[5]) Eink.St.Ges. Art. 42 Abs. IV; Gew.St.Ges. Art. 35 Abs. IV.

Im Uebrigen können Auskunftspersonen und Sachverständige die Aussage nur unter den Voraussetzungen verweigern, unter welchen nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung[1]) das Zeugniß verweigert werden darf.[2])

Bezüglich der Erhebungen, welche durch das Rentamt vermittelt werden,[3]) enthält nur das Gewerbsteuergesetz nähere Bestimmungen, inhaltlich deren dem Rentamte hier dieselben Befugnisse zukommen, die ihm bei der vorläufigen Prüfung der Steuererklärungen zustehen. Verhindert oder verweigert dabei der Steuerpflichtige die von ihm zu erholende Aufklärung, so entscheidet der Steuerausschuß nach seinem Ermessen.[4])

Die Entscheidung der Steuerausschüsse erstreckt sich bei der Einkommen- und Capitalrentensteuer nur auf die Steuerveranlagung; die Berechnung der Steuerschuldigkeit ist Sache des Rentamtes.[5])

Gegen die Beschlüsse der Steuerausschüsse kann sowohl vom Staatsanwalte als vom Steuerpflichtigen Berufung ergriffen werden, jedoch ohne aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Steuerentrichtung.[6])

Die Berufungen sind innerhalb vier Wochen ausschließlicher und unerstrecklicher Frist zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten zu laufen.[7])

Der Steuerpflichtige hat die Berufung beim Rentamte mündlich oder schriftlich einzulegen. Er hat hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses und bzw. der Verwerfung der Berufung seine Anfechtungsgründe vorzubringen und insbesondere, wenn er die Höhe der Steuerveranlagung anficht, eine bestimmte ziffermäßige Gegenangabe zu

---

1) §§ 348 ff.

2) Eink.St.Ges. Art. 42 Abs. VI, VII; Gew.St.Ges. Art. 35 Abs. IV—VI. Ordnungsstrafen Eink.St.Ges. Art. 68 Ziff. 2, Cap.RentenSt.Ges. Art. 31 Ziff. 4, Gew.St.Ges. Art. 63 Ziff. 2.

3) Eink.St.Ges. Art. 42 Abs. VIII; Gew.St.Ges. Art. 35 Abs. I, II.

4) Gew.St.Ges. Art. 26 Abs. III Ziff. 2 und 3, 35 Abs. II, 36a, b, 63 Ziff. 2, 3 (Ordnungsstrafen). Vgl. oben S. 139 f.

5) Eink.St.Ges. Art. 44 Abs. I; CapitalrentenSt.Ges. Art. 17. Anders Gew.St.Ges. Art. 28 Abs. I („Festsetzung der Einträge in die Steuerliste").

6) CapitalrentenSt.Ges. Art. 18, 19, 27 Abs. III; Eink.St.Ges. Art. 45, 64 Abs. III; Gew.St.Ges. Art. 41.

7) Berechnung nach der C.Pr.O. Eink.St.Ges. Art. 81, Gew.St.Ges. Art. 76. Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 193, II S. 82 f.

machen. Er muß ferner die von ihm für nothwendig erachteten Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben genau benennen. Beweisurkunden kann er beifügen.[1])

Staatsanwaltschaftliche Berufungen sind ebenfalls mit Angabe der Gründe, Anhaltspunkte und Beweismittel zu belegen, ohne daß jedoch hier ein Rechtsnachtheil für den Fall der Versäumniß angedroht wäre.[2]) Die staatsanwaltschaftliche Berufung ist dem betheiligten Steuerpflichtigen innerhalb der Berufungsfrist zuzustellen. Bezweckt die Berufung eine Erhöhung der Steuer, so ist der Pflichtige gleichzeitig aufzufordern, sich binnen zweiwöchentlicher, unerstrecklicher Frist beim Rentamte zu erklären, ob er sich bei der beantragten Steuererhöhung beruhigen wolle. Erklärt der Pflichtige rechtzeitig seine Unterwerfung unter den staatsanwaltschaftlichen Antrag, so wird der Beschluß des Steuerausschusses vom Rentamte in diesem Sinne abgeändert; andernfalls geht das Berufungsverfahren weiter.[3])

Bei der Gewerbsteuer kann sich die Berufung auch gegen die vorgenommene Ausscheidung der Steuer auf verschiedene Gemeinden des Königreichs oder gegen die Unterlassung solcher Ausscheidung richten. In diesem Falle sind die betheiligten Gemeinden gleichfalls berechtigt, durch ihre gesetzlichen Vertreter Berufung zu erheben. Es sind daher die Gemeindebehörden von der erfolgten Ausscheidung schriftlich zu verständigen und es läuft die Berufungsfrist von der Zustellung dieser Zuschrift an.[4])

Die Berufungen sind der Kreisregierung, K. d. F., vorzulegen. Diese ist befugt, ohne Weiteres der vollinhaltlich begründeten Berufung des Steuerpflichtigen stattzugeben und die unbegründete Berufung des Staatsanwaltes abzuweisen. Im Uebrigen gehen die Berufungen zur Entscheidung an die Berufungscommission.[5])

---

[1]) Eink.St.Ges. Art. 46, Gew.St.Ges. Art. 42. A. Seißer a. a. O. I S. 193 f.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 54 Abs. I; Gew.St.Ges. Art. 50 Abs. I.

[3]) Eink.St.Ges. Art. 47, Gew.St.Ges. Art. 43.

[4]) Gew.St.Ges. Art. 52, W. Bocke, das k. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881 rc. S. 179, A. Seißer a. a. O. II S. 52 f. Der Ansicht, daß auch die Districts- und Kreisgemeinden beschwerdeberechtigt seien, steht der bestimmte Wortlaut des Ges. entgegen.

[5]) Eink.St.Ges. Art. 48, Gew.St.Ges. Art. 44.

Die Berufungscommissionen bestehen:

1) aus dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,

2) aus fünf Mitgliedern, welche aus Kreiseinwohnern für Einkommen- und Capitalrentensteuersachen durch den Landrath, für Gewerbsteuersachen durch die Handels- und Gewerbekammer des Kreises gewählt werden,

3) aus zwei Mitgliedern, die das Staatsministerium der Finanzen ernennt.

Den Berufungscommissionen ist von der Finanzkammer ein beeideter Schriftführer beizugeben.

Die Wahlen der Commissionsmitglieder erfolgen auf vier Jahre in der Weise, daß alle zwei Jahre abwechselnd drei, dann zwei Mitglieder[1]) austreten und durch neue Wahl ersetzt werden.

Außer diesen Commissionsmitgliedern sind auf dieselbe Zeit ebensoviele Ersatzmänner zu wählen, deren Reihenfolge durch den Wahlkörper bestimmt wird.

Nach- und Ersatzwahlen finden unter denselben Voraussetzungen statt wie bei den Steuerausschüssen. Die Anregung hiezu hat hier von der Regierungsfinanzkammer auszugehen. An Stelle des Landrathes wählt nöthigen Falles der Landrathsausschuß.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Wahlablehnung gilt dasselbe wie für die Mitglieder der entsprechenden Steuerausschüsse. Nur ist für die Entscheidung über Wahlablehnungsgründe die Kreisregierung, K. d. F., erste Instanz.[2])

Bezüglich der Versammlung der Berufungscommissionen, der Verpflichtung und der Obliegenheiten, dann der Entschädigung ihrer Mitglieder, der Berathung und Abstimmung, endlich der Einberufung der Ersatzmänner gilt entsprechend dasselbe wie für die Steuerausschüsse. Jedoch hat in den Berufungscommissionen für die Capitalrenten- und Einkommensteuer der Vorsitzende kein Stimmrecht.[3])

Kein Mitglied einer Berufungscommission darf an der Berathung und Beschlußfassung über solche Berufungen Theil nehmen, welche

[1]) Das erste Mal nach dem Loose.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 49, Gew.St.Ges. Art. 45. Ordnungsstrafe nach Eink.-St.Ges. Art. 69 Abs. I Ziff. 1 und Abs. III, CapitalrentenSt.Ges. Art. 33 Abs. I, Gew.St.Ges. Art. 64 Ziff. 1.

[3]) Eink.St.Ges. Art. 55 Abs. I—III, 49 Abs. VIII, Gew.St.Ges. Art. 51 Abs. I, 45 Abs. VI.

gegen Beschlüsse eines Steuerausschusses sich richten, dessen Mitglied es war.[1])

Den Verhandlungen der Berufungscommissionen wohnt als Staatsanwalt ein Finanzbeamter bei, welchen das Finanzministerium abgeordnet. Dieser hat entsprechend dieselben Befugnisse wie der Staatsanwalt bei den Steuerausschüssen.[2])

Formell unzulässige Berufungen sind von den Berufungscommissionen ohne weitere Verhandlung abzuweisen.[3])

Im Uebrigen sind die Berufungscommissionen volle Instanzgerichte. Ihre Entscheidungen sind von den Parteianträgen unabhängig. Sie können die Entscheidung erster Instanz auch zu Ungunsten des Berufenden abändern.[4])

Behufs Prüfung der Berufungen kann die Berufungscommission eine genaue Feststellung der Verhältnisse veranlassen, die für die Steueranlage des Pflichtigen maßgebend sind. Sie ist insbesondere befugt, von dem Letzteren schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen über diese Verhältnisse, sowie die Vorlage der bezüglichen Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher zu verlangen. Die Aufforderung geschieht unter dem Verwarnen, daß im Falle ihrer Nichtbefolgung innerhalb gesetzter Frist nach Lage der Akten werde entschieden werden. Die Berufungscommission kann ferner mit den für die Steuerausschüsse geltenden Einschränkungen die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen.[5])

Alle hienach erforderlichen Vollzugshandlungen werden auf Betreiben des Commissionsvorsitzenden vom Regierungspräsidium angeordnet und von der einschlägigen Districtsverwaltungsbehörde vorgenommen.[6])

Der Steuerpflichtige, welcher die Berufung ergriffen hat, trägt bei vollständiger Sachfälligkeit die Kosten des Verfahrens, die von

[1]) Eink.St.Ges. Art. 49 Abs. VI; Gew.St.Ges. Art. 45 Abs. IV.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 50; Gew.St.Ges. Art. 46.

[3]) Eink.St.Ges. Art. 51; Gew.St.Ges. Art. 47.

[4]) Die Frage, ob die Berufungscommission auch befugt sei, im Falle einer erhobenen Berufung eine Ausgleichung der Steueranlage nach Art. 19 und 20 des Gew.St.Ges. ohne Antrag vorzunehmen, ist m. E. zu bejahen. Vgl. W. Bocke, das k. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881 &c. S. 174 f.

[5]) Ordnungsstrafen Eink.St.Ges. Art. 68 Ziff. 2; CapitalrentenSt.Ges. Art. 31 Ziff. 4.

[6]) Eink.St.Ges. Art. 52, 53, 54 Abs. II; Gew.St.Ges. Art. 48, 49, 50 Abs. II.

dem Berufungsgerichte festzusetzen sind. Wird der Berufung nur theilweise stattgegeben, so kann das Berufungsgericht dem Beschwerdeführer die Kosten soweit überbürden, als sie auf den unbegründet befundenen Theil des Berufungsvorbringens erwachsen sind. Im Uebrigen sind die Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die dem Beschwerdeführer auf die von ihm unternommene Ausführung und Begründung des Rechtsmittels entstanden sind, von der Staatskasse zu tragen. [1])

Soferne eine Berufung nicht einfach abgewiesen wird, hat die Berufungscommission stets die Höhe der Steueranlage in der Entscheidung festzusetzen. Jede Entscheidung muß einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten. Jede Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidungen der Berufungscommissionen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. [2])

Die Entscheidungen sind den betheiligten Steuerpflichtigen durch Vermittelung der Kreisregierung, K. d. F., schriftlich zu eröffnen. [3])

§ 8. Die Erbschaftssteuer.

Der Erbschaftssteuer unterliegen:

1) Anfälle von Erbschaften und Vermächtnissen; [4])

2) Schenkungen [5]) auf Todesfall und Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist; [6])

3) Anfälle von Vermögen Abwesender nach Buch I Tit. 4 Cap. 2 und 3 des pfälzischen bürgerlichen Gesetzbuches;

---

[1]) Eink.St.Ges. Art. 77; CapitalrentenSt.Ges. Art. 37; Gew.St.Ges.Art. 72.

[2]) Also auch keine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe. Art. 10 Ziff. 27 des Ges. vom 8. August 1878 ist theils gegenstandslos geworden, theils aufgehoben. Vgl. W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ꝛc. S. 397.

[3]) Eink.St.Ges. Art. 55 Abs. III—V, 56; Gew.St.Ges. Art. 51 Abs. II—IV, 53.

[4]) Legata debiti sind zu Folge Art. 5 Abs. I des Ges. nicht steuerpflichtig, wenn sich nicht eine Bereicherung des Bedachten damit verknüpft, in welchem Falle letztere Gegenstand der Besteuerung ist. Remuneratorische Vermächtnisse sind steuerpflichtig. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 625. Vgl. Art. 6 des Ges. S. auch J. Hock a. a. O. IV S. 168 Nr. 205.

[5]) Vgl. die vorige Anm.

[6]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 335, VI S. 225 (Code civil art. 1082), IX S. 346.

4) Anfälle von Nutzungen[1]) aus Lehen,[2]) Familienfideicommissen, Majoraten, Stammgütern und Erbgütern;

5) Anfälle von Bezügen aus Familienstiftungen,[3]) welche kraft einer Nachfolgeordnung auf den Berufenen übergehen.[4])

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung oder Zeitbestimmung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst beim Eintritte der Bedingung oder des Ereignisses.[5]) Vermögen, das unter auflösender Bedingung oder Zeitbestimmung erworben wird, ist sofort voll steuerpflichtig; jedoch wird beim Eintritte der Bedingung oder des Ereignisses die gezahlte Steuer bis auf den Betrag zurückerstattet, welcher der wirklichen Bereicherung entspricht.[6])

Vermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht,[7]) ist auf Verlangen des Erwerbers erst dann zu versteuern, wenn Grundstock und Nutzung vereinigt werden. Die Sache ist dann so anzusehen, als wäre das unbeschränkte Eigenthum seinem Erwerber im Augenblicke jener Vereinigung angefallen.[8])

Bei fideicommissarischen Substitutionen gilt der Fiduciar als

---

[1]) Nicht des Grundstockvermögens. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 202.

[2]) Gleich den Lehen werden Güter behandelt, die auf Grund des Lehenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 vom Lehenverbande befreit wurden, soweit und solange für sie noch die Lehenfolgeordnung gilt. Ges. Art. 20 Abs. I.

[3]) Nicht steuerpflichtig ist dagegen die Stiftung selbst hinsichtlich ihres bei der Gründung erworbenen Grundstockvermögens. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 202.

[4]) Ges. Art. 1. Dazu L. Knobling a. a. O. S. 2 ff., H. Pfaff a. a. O. S. 2 ff.

[5]) Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung für die Steuer fordern.

[6]) Ges. Art. 16, 18. L. Knobling a. a. O. S. 114 ff.

[7]) Gleich steht der Fall, wenn zu Gunsten eines Dritten der Vermögensanfall ratenweise an den Erwerber zur Auszahlung kömmt. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 270.

[8]) Ges. Art. 21. Das Gesetz drückt dies so aus: „Letzteren Falles erfolgt dann die Versteuerung ohne jenen Abzug (des Nutzungswerthes) aus dem vollen Werthe zur Zeit der Beendigung der Nutznießung und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das unbeschränkte Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte."

Nach Abs. II kann in diesem Falle Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

L. Knobling a. a. O. S. 126 ff.

Nutznießer, der Fideicommissar als Erbe des Grundstockes des ihm herauszugebenden Vermögens.

Beschränkt sich aber die Herausgabepflicht auf das, was beim Tode des Fiduciars noch vorhanden ist, so gilt für die Besteuerung der volle Betrag sowohl des Anfalles an den Fiduciar wie des Anfalles an den Fideicommissar als vom Erblasser herrührende Erbschaft.[1])

Der Erbschaftssteuer unterliegen nicht:

a) Anfälle, deren Werth 50 Mark nicht übersteigt;

b) Anfälle, welche von einem Ehegatten an den andern oder von einem Vorfahren an die Nachkommen gelangen;

c) Anfälle, welche von Kindern an Aeltern gelangen, bezüglich der ersten 1000 Mark und 20 vom Hundert des Mehrbetrages, welche Beträge, wenn Vater und Mutter bedacht sind, von der Gesammtzuwendung an beide in Abzug kommen;

d) Anfälle, welche von einem Erblasser an Personen gelangen, die sich in dessen Dienst und Hausstand befunden haben,[2]) bezüglich der ersten 600 Mark.[3])

Soweit hier Verwandtschaftsverhältnisse in Betracht kommen, steht die Begründung durch erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption und Einkindschaft der Begründung durch eheliche Zeugung gleich. Dagegen kommen Ehen oder Verwandtschaftsverhältnisse, welche schon vor dem Tode des Erblassers zu Folge Richterspruches bzw. Vertrages zu bestehen aufgehört haben, nicht in Betracht.[4])

Bei den Anfällen, welche oben unter Ziff. 3 und 4 genannt sind, entscheidet das Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber und dessen unmittelbarem Nachfolger.[5])

Haben Ehegatten gemeinsam in letztwilligen Verfügungen Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht,[6]) so wird im Zweifel angenommen, daß

---

[1]) Ges. Art. 22. L. Knobling a. a. O. S. 128 ff., H. Pfaff a. a. O. S. 36 f.

[2]) Gleichviel wann.

[3]) Ges. Art. 3 Abs. I Ziff. 1 und 2. L. Knobling a. a. O. S. 44 ff.

[4]) Ges. Art. 4. L. Knobling a. a. O. S. 57 ff.

[5]) Ges. Art. 20 Abs. I.

[6]) Die Bestimmung hat hier nur für die Fälle Bedeutung, welche oben unter c genannt sind.

der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen nächstverwandten Ehegatten herrührt, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des vorverstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist dieser Betrag behufs der Steuerberechnung auf die Hälfte des Vermögens anzunehmen, das der letztverstorbene Ehegatte hinterlassen hat. Bleibt es aber nur für einzelne Vermögensgegenstände zweifelhaft, welchem Nachlasse sie angehören, so wird angenommen, daß sie beiden Nachlässen je zur Hälfte angehören.[1])

Die Erbschaftssteuer ist von dem Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, dem der Anfall zukömmt, reicher wird. In die steuerpflichtige Masse sind alle zum Rücklasse gehörigen Forderungen, sowie diejenigen Forderungen gegen den Erwerber einzurechnen, die mit dem Anfalle erlöschen oder ihm erlassen werden. Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse die Schulden und Lasten[2]) in Abzug, welche mit derselben übernommen werden.[3]) Wenn ferner eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfalle übernommen werden, so ist bei Bemessung der Steuer der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung abzurechnen.[4])

Bei Erbschaften werden auch die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, dann die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Verlassenschaftsbehandlung und der im Interesse der Masse geführten Rechtsstreitigkeiten zu den Lasten gerechnet, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Rechtsstreitigkeiten.[5])

Ist nach Maßgabe der Grundsätze über die Grenzen des staatlichen Besteuerungsrechtes[6]) eine Vermögensmasse zum Theile steuer-

---

[1]) Ges. Art. 23. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 259. L. Knobling a. a. O. S. 134 ff., H. Pfaff a. a. O. S. 37 f.

[2]) Insbesondere auch der Werth von Nutzungsrechten Dritter, berechnet nach Art. 12, wenn nicht auf Verlangen des Pflichtigen Aussetzung der Versteuerung eintritt. Art. 21 Abs. I, 22 Abs. I. Vgl. oben S. 178.

[3]) Ges. Art. 5. Vgl. L. Knobling a. a. O. S. 59 ff.. H. Pfaff a. a. O. S. 10 ff.

[4]) Ges. Art. 6.

[5]) Ges. Art. 5. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 24.

[6]) Vgl. oben S. 105, 110 ff.

frei, zum Theile steuerpflichtig, so gelten bezüglich der Anrechnung von Schulden und Lasten folgende Grundsätze.

Schulden und Lasten, welche auf der Masse überhaupt ruhen, kommen vom steuerpflichtigen Theile nur nach Verhältniß des letztern zur Gesammtmasse in Abzug.

Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen oder vorzugsweise auf einem steuerfreien Theile der Masse haften, kommen zunächst bei diesem Theile und erst, soweit sie hiedurch nicht gedeckt sind, bei den anderen Theilen der Masse in Abzug.

Im Uebrigen sind die Schulden und Lasten demjenigen Massetheile anzurechnen, zu welchem sie gehören. [1])

Lasten und Leistungen, welche den Werth der steuerpflichtigen Masse mindern, werden, wenn von aufschiebender Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig, vorerst nicht berücksichtigt. Beim Eintritte der Bedingung oder des Ereignisses ist jedoch der zuviel gezahlte Steuerbetrag zurückzuerstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder Zeitbestimmung abhängt, [2]) werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Bei Eintritt der Bedingung oder des Ereignisses ist jedoch derjenige Steuerbetrag nachzuzahlen, welcher mehr zu entrichten gewesen wäre, wenn man bei Berechnung der Steuer den Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung gekannt hätte. [3])

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer [4]) ist der gemeine Werth [5]) der Erbschaftsmasse maßgebend. Entscheidend für die Werthbemessung ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers; wenn aber der Anfall durch aufschiebende Bedingung oder Zeitbestimmung sich hinausschiebt, der Zeitpunkt des wirklichen Anfalls; wenn die Versteuerung in Folge Belastung des Anfalls mit einer Nutzung sich hinausschiebt, der Zeitpunkt des Erlöschens der Nutznießung. Bei Anfällen von Vermögen Abwesender entscheidet der Zeitpunkt der Besitzeinweisung. [6])

---

[1]) Ges. Art. 10.

[2]) Ausgenommen Leistungen von unbestimmter Dauer, deren Werth nach Art. 12—14 des Ges. zu berechnen ist.

[3]) Ges. Art. 17, 18.

[4]) Vgl. hieher auch J. Hock a. a. O. IV S. 170, L. Knobling a. a. O. S. 101 ff.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 270.

[6]) Ges. Art. 11, 16 Abs. I, 21 Abs. I, 22 Abs. I.

Für folgende Arten von Zuwendungen und Anfällen ist die Werthberechnung durch bindende Vorschriften geregelt:

1) immerwährende Nutzungen und Leistungen,

2) Leibrenten und andere Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit einer Person oder mehrerer Personen,

3) Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit,

4) Anfälle der oben unter Ziff. 3 und 4 genannten Art.[1])

Der einjährige Betrag von Nutzungen eines Vermögens ist, wenn er nicht unzweifelhaft feststeht, auf 4 vom Hundert und, soweit das Vermögen in unbeweglichen Sachen besteht, auf drei vom Hundert des Capitalwerthes anzunehmen.[2])

Unsichere Forderungen und andere zu sofortiger Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Anschlag, welchen der Steuerpflichtige der Steuerbehörde vorschlägt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth vorläufig der Besteuerung zu Grunde legen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Steuer-Nachforderung oder -Erstattung bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung oder die Werthermittelung abhängt.

Sind bei der Steuerberechnung ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das zu wenig Gezahlte nacherhoben, das zuviel Bezahlte rückerstattet.[3])

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, auf Antrag eines Steuerpflichtigen eine Abfindungssumme für die Erbschaftssteuer anzunehmen, ferner die Abfindungsversteuerung solcher Anfälle zu gestatten, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte.[4])

---

[1]) S. hierüber Ges. Art. 12, 13, 14, 20. L. Knobling a. a. O. S. 106 ff., 124 ff.; H. Pfaff a. a. O. S. 22 ff., 32 f.

[2]) Ges. Art. 15. L. Knobling a. a. O. S. 111 ff.; H. Pfaff a. a. O. S. 26 f.

[3]) Ges. Art. 19. Für die etwaige Nachzahlung kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden. L. Knobling a. a. O. S. 121 ff.; H. Pfaff a. a. O. S. 30 f.

[4]) Ges. Art. 36. L. Knobling a. a. O. S. 183 ff.

Die Einholung und Entgegennahme der Steuererklärungen, sowie die Berechnung der Erbschaftssteuer obliegt den Rentämtern.[1])

Eine Anzahl von Bestimmungen über Anzeigeverpflichtungen haben den Zweck, den Rentämtern eine Controle über die eintretenden Steuerfälle zu ermöglichen.

Die Ortspolizeibehörden haben von jedem Todesfalle in der Gemeinde, die Gerichte von allen Urtheilen auf Todeserklärung oder auf Einweisung in das Vermögen Abwesender den Rentämtern Mittheilung zu machen.[2])

Ferner haben Gerichte, Notare, Privatverlassenschaftscommissäre und Testamentsvollstrecker dem zuständigen Rentamte innerhalb 6 Wochen[3]) von den Verlassenschaften, welche sie behandeln, und von dem Vorhandensein letztwilliger Verfügungen unter Bekanntgabe der darin bedachten Personen Nachricht zu geben. Auch sind sie verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen die Verlassenschaftsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen zur Einsicht mitzutheilen.[4])

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, muß denselben binnen zwei Monaten, nachdem er Kenntniß davon erlangt hat,[5]) beim zuständigen Rentamte anmelden. Die Anmeldung ist auf Verlangen gebührenfrei zu bescheinigen.[6])

Jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalles hat dem Rentamte auf Aufforderung innerhalb bestimmter Frist[7]) eine Erklärung[8]) über alle Verhältnisse abzugeben, welche die Feststellung der Steuer

---

[1]) Das Ges. enthält Art. 43 eine allgemeine Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und dessen Vollzugsvorschriften, die nicht mit besonderer Strafe bedroht sind.

[2]) Ges. Art. 28. Die Urtheile sind in beglaubigter Abschrift bekannt zu geben. Vgl. übrigens Min. Bekanntm. vom 21. September 1879 § 6.

[3]) Min. Bekanntm. § 8.

[4]) Ges. Art. 30. Strafbestimmung im Art. 42 für Privatpersonen. L. Knobling a. a. O. S. 162 ff.; H. Pfaff a. a. O. S. 44 f.

[5]) „Ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalls bereits stattgefunden hat oder nicht.“

[6]) Ges. Art. 29. „Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Bezügen aus Familienstiftungen Berufenen werden von der Anmeldungspflicht befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der in Art. 26 bezeichneten Personen oder von einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.“ L. Knobling a. a. O. S. 156 ff.

[7]) Verlängerung aus erheblichen Gründen statthaft.

[8]) Schriftlich oder zu Protokoll.

bedingen. Liegt kein notarielles Inventar über den Rücklaß vor, so ist zugleich ein Verzeichniß über die steuerpflichtige Masse, versehen mit den erforderlichen Werthangaben, vorzulegen.[1]) Diese Verpflichtungen können an Stelle des Erwerbers auch von dem Verlassenschaftscommissäre, dem Testamentsvollstrecker oder den Erben erfüllt werden.[2])

Jeder, dem ein strafrechtlicher Anfall zukommt, muß auf Verlangen der Steuerbehörde die für die Steuerfeststellung erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben, die den Anfall betreffenden Urkunden vorlegen und die Beweismittel hinsichtlich der zu machenden Abzüge und Ausscheidungen beibringen.[3]) Er muß ferner auf gleiches Verlangen die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und des vorgelegten Masseverzeichnisses mangels sonstiger genügender Beweisbehelfe durch Versicherung an Eides statt bekräftigen.[4])

Für Bevormundete, Personen unter väterlicher Gewalt, juristische Personen und diesen gleich zu achtende Vermögensmassen sind die erörterten Verpflichtungen durch deren gesetzliche Vertreter zu erfüllen.[5])

Wird den Verpflichtungen über Steuererklärung rc.[6]) nicht genügt, oder erachtet die Steuerbehörde die Werthangaben der Betheiligten oder des notariellen Inventars als dem wahren Zeitwerthe nicht entsprechend, so erfolgt die Ermittelung des steuerpflichtigen Anfalles, bzw. seines Werthes durch die Steuerbehörde von Amts wegen.[7])

Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer sind innerhalb 14 Tagen[8]) beim Rentamte schriftlich oder zu Protokoll

---

[1]) Von der Vorlage dieses Verzeichnisses kann das Finanzministerium ganz oder theilweise absehen, wenn Abfindungsversteuerung eintritt. Ges. Art. 36.

[2]) Ges. Art. 31. L. Knobling a. a. O. S. 167 ff.

[3]) Ges. Art. 32. Ungehorsamsstrafe und amtliche Erledigung auf Kosten des Säumigen.

[4]) Ob schriftlich oder zu Protokoll bestimmt die Steuerbehörde. Art. 33. Vgl. dazu Art. 41 (Strafbestimmung).

[5]) Ges. Art. 34.

[6]) Art. 31—33 des Ges.

[7]) Ges. Art. 35. Bei der Werthsermittelung sind die Bestimmungen in Art. 143 Abs. II, III, IV, VI, VII des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 entsprechend anzuwenden.

[8]) Art. 37 Abs. VI verweist bezüglich der Fristen auf das Ges. vom 8. August 1878, obschon er das verwaltungsrechtliche Verfahren erst bei der Regierung beginnen läßt.

zu erheben. Es wird darüber im Verwaltungsrechtswege entschieden. Erste Instanz sind die Regierungsfinanzkammern, zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof.[1])

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuersachen mit Ausnahme der Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe sind gebührenfrei.

Die Kosten des Steuerverfahrens trägt die Staatskasse; jedoch fallen Auslagen, welche durch schuldhaftes Verhalten der Betheiligten oder durch unbegründete Gegenvorstellungen und Beschwerden veranlaßt wurden, dem veranlassenden Theile zur Last.[2])

Vierter Titel. Die Steuerpflicht.

§ 1. Steuerpflichtigkeit und Steuerbefreiung.

Die Steuerforderungen sind bei sämmtlichen directen Steuern persönliche — obligatorische — Forderungen des öffentlichen Rechtes.[3]) Dies gilt auch da, wo der Besteuerungsgegenstand eine unbewegliche Sache ist. Die Grund- und Haussteuer sowie die Grubenfeldabgabe sind rechtlich keine Grundlasten.[4])

Selbstverständlich hindert die persönliche Natur der Steuerforderungen nicht, daß die bereits begründete Verbindlichkeit auf den Vermögensnachfolger (Erben ꝛc.) des ursprünglich Verpflichteten übergeht.[5])

Die Steuerforderung gegen eine bestimmte Person hat zur Voraussetzung ihres Entstehens, daß bei dieser Person diejenigen Umstände gegeben sind, an welche das betreffende Steuergesetz die Besteuerung

---

[1]) Ges. Art. 37. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 259. L. Knobling a. a. O. S. 186 ff.; H. Pfaff a. a. O. S. 74 f. S. ferner Bd. II S. 422 und 425.

[2]) Ges. Art. 47.

[3]) Vgl. Finanzges. vom 28. December 1831 (G.Bl. S. 121) § 32 Abs. IV. Dazu die Aeußerung des Abg. Frhrn. v. Closen (Verh. d. 2. K. 1831 Prot. Bd. XXI Prot. 120 S. 117 f.), der die Bestimmung beantragte. „Der Finanzminister hat Unrecht, wenn er den Satz aufstellt: Nicht der Steuerpflichtige, sondern das Object ist pflichtig und ich halte mich deßwegen an das Object. Wegen dieser irrigen Ansicht erachte ich es nun für nothwendig, daß eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde."

[4]) Grundst.Ges. § 81 Abs. I bestimmt: „Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern wird sich immer an den Besitzer gehalten und den Parteien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen."

Vgl. auch Gew.St.Ges. Art. 57 Abs. III.

[5]) Vgl. Finanzges. vom 28. December 1831 § 32 Abs. IV.

knüpft. Bei jenen Steuern jedoch, die der Bewilligung des Landtages von Finanzperiode zu Finanzperiode unterliegen, also bei den directen Steuern im Sinne der Verfassungsurkunde, tritt als weitere Voraussetzung für das Entstehen der Steuerforderung noch hinzu, daß die Steuer bewilligt und hienach die Steuerpflicht durch Gesetz (Finanzgesetz, Steuererhebungsgesetz) festgestellt ist.

Da die Steuern Abgaben vom Vermögen oder von Vermögensgegenständen sind, so kann dem Grundsatze nach jedes Privatrechtssubject steuerpflichtig sein, mithin nicht blos wirkliche, sondern auch juristische Personen.

Die Person des Steuerpflichtigen bestimmt sich bei den Steuern von Liegenschaften nach dem Eigenthumsrechte, bzw. nach dem Besitze, soferne er bürgerlichrechtlich dem Eigenthume gleichsteht.[1] Die Frage, ob ein Dritter nach bürgerlichem Rechte gehalten ist, dem Pflichtigen für die Steuer aufzukommen, berührt den steuerfordernden Fiscus nicht.[2] Der Dritte, der an Stelle des Steuerpflichtigen dem Fiscus leistet, erfüllt vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes eine fremde Verpflichtung in Vertretung des Pflichtigen.

Steht eine Liegenschaft im Miteigenthume Mehrerer, so trifft die Steuerpflicht Alle gemeinschaftlich, wenn aber nur Einer nutzungsberechtigter Miteigenthümer ist, diesen.

Gewerbsteuerpflichtig ist derjenige, für dessen Rechnung das steuerbare Gewerbe betrieben wird.[3] Pächter von Gewerben oder Gewerbsrechten sind für die Steuerpflicht als Stellvertreter der Ge-

---

[1]) Nach dem Ges. über die Bergwerksabgaben Art. 2 ist „jeder Bergwerkseigenthümer oder dessen gesetzlicher Vertreter (Repräsentant)“ steuerpflichtig.

[2]) Vgl. Grundst.Ges. § 4 Abs. I: „Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.“

Das Grundst.Ges. gestattet in § 4 Abs. II und III die Inanspruchnahme eines Steuerbeitrages von jenen, welche steuerbare Reallasten oder Grundrenten vom Grundstücke beziehen. Dies ist aber innere Angelegenheit der Betheiligten und berührt das Rechtsverhältniß zum Fiscus nicht.

Vgl. bezüglich der Reallasten ferner §§ 6, 9 des Ges. Hienach ist der Betrag des steuerbaren Bezuges von Reallasten nach Cap. IV des Ges. zu bemessen. Die Regelung geschieht auf Verlangen der Betheiligten durch Districtsverwaltungsbehörde und Rentamt gemeinschaftlich. Innerhalb 30 Tagen kann hiegegen Berufung zur Kreisregierung, K. d. F., als letzter Instanz erhoben werden.

Ueber „Maierschaftsfristen“ s. Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 337 ff.

[3]) Dies gilt auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Wanderlager.

schäftsinhaber oder Eigenthümer anzusehen. Der Verpächter haftet dem Fiscus aushilfsweise für die richtige Bezahlung der Steuer.

Werden Gewerbe von Mehreren in Gesellschaft betrieben, so richtet sich die Steuerforderung zunächst formell gegen den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Materiell haften die Gesellschafter sammtverbindlich für die Befriedigung der Steuerforderung. [1])

Capitalrentensteuerpflichtig ist derjenige, welcher sich im thatsächlichen Genusse der steuerpflichtigen Rente befindet. Im thatsächlichen Genusse befindet sich auch der, welcher die Rente freiwillig und ohne Abtretung des Bezugsrechtes einem Dritten zuwendet. [2]) Ansprüche gegen Dritte auf Rückersatz der Steuer ändern die öffentlichrechtliche Verpflichtung nicht, bleiben aber auch ihrerseits von derselben unberührt. Nur die vertragsmäßige Uebernahme der Capitalrentensteuer durch den Schuldner ist rechtsunwirksam. [3])

Einkommensteuerpflichtig ist derjenige, dem das steuerbare Einkommen von Rechts wegen zufließt. Verfügungen über das Einkommen zu Gunsten Dritter, die das Bezugsrecht nicht berühren, ändern daher die Steuerpflicht nicht.

Bei Bergwerksunternehmungen, welche für Rechnung Mehrerer betrieben werden, obliegt die Erfüllung der Steuerpflicht, soferne dieselben eine Gewerkschaft bilden, dem Repräsentanten oder Grubenvorstande als Vertreter der Gewerkschaft; soferne der Betrieb durch eine Aktiengesellschaft geschieht, dem Vertreter dieser Aktiengesellschaft.

Sind die Rechtsverhältnisse mehrerer an einem Bergwerke Betheiligter durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung besonders geregelt, so ist jeder derselben für den Antheil steuerpflichtig, welcher auf ihn nach Maßgabe des vorliegenden Rechtsverhältnisses aus dem Gesammteinkommen trifft. [4])

Erbschaftssteuerpflichtig ist der Erwerber des steuerbaren Anfalles, bei Betheiligung Mehrerer an einem Anfalle jeder nach seinem Antheile. [5])

---

[1]) Gew.St.Ges. Art. 15 Abs. I und II.

[2]) Vgl. CapitalrentenSt.Ges. Art. 5.

[3]) CapitalrentenSt.Ges. Art. 6. Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 322.

[4]) Eink.St.Ges. Art. 9 Abs. III, IV.

[5]) Erbsch.St.Ges. Art. 24 Abs. I, 25 Abs. I. Vgl. hieher auch Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 24.

Für die Entrichtung der Steuer haftet die ganze steuerbare Masse, aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter oder strittiger Anfälle Sicherheit bestellt werden muß.

Erben und Vermächtnißnehmer, welche in den Besitz einer Erbschaft, eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel[1]) gelangt waren, sind bis zur Höhe dessen, was sie aus der Erbschaft empfangen haben, für die Versteuerung derjenigen Anfälle haftbar, die von ihnen vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet wurden.[2])

Verlassenschaftscommissäre, Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Nachlaßverwalter und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Erbschaftssteuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen auf Todesfall oder Stiftungsbezüge ausantworten.[3])

Die Regeln über die Steuerpflichtigkeit werden durch Ausnahmen — Steuerbefreiungen — durchbrochen. Der Grundsatz der Verfassungsurkunde,[4]) daß „keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden" kann, steht gesetzlichen Ausnahmen von der Steuerpflicht nicht entgegen.

Die Steuerbefreiungen sind theils solche, welche die Natur einer persönlichen Bevorzugung an sich tragen, theils solche, die in sachlichen Rücksichten ihre Ursache haben.

Es soll hier zunächst die erste Gruppe von Steuerbefreiungen betrachtet werden.

Der König ist von allen directen Staatssteuern frei.[5]) Das Gleiche gilt von der Königin Gemahlin, der Königin Wittwe und dem zurückgetretenen Könige und seiner Gemahlin.[6])

Die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses sind von der

---

[1]) Code civil Buch III Tit. 2 Cap. 4 und 5.

[2]) Erbsch.St.Ges. Art. 25 Abs. II und III.

[3]) Erbsch.St.Ges. Art. 26.

[4]) Tit. III § 4 Abs. II.

[5]) S. hierüber Band I S. 379 ff. Vgl. nunmehr auch die übereinstimmende Aeußerung von A. Seißer, die Gesetze über die directen Steuern, 2. Aufl., Nördlingen 1887, I S. 88 Anm. 1.

[6]) Band I S. 445.

Einkommensteuer frei.[1]) Schloßgebäude, die in ihrem Eigenthume stehen und von ihnen bewohnt werden, sind von der Haussteuer frei.[2])

Beide Steuervorrechte kommen auch den bayerischen Standesherren[3]) und deren Familien zu; was die Schloßgebäude anlangt, nur soweit, als diese Gebäude zu den vormals reichsständischen Besitzungen gehören.[4])

Von der Einkommen- und Capitalrentensteuer sind befreit die Vorstände und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Vertretungen fremder Staaten und des Papstes, die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal und die Bediensteten all dieser Personen, die Bediensteten jedoch, soferne sie bayerische Staatsangehörige sind, nur rücksichtlich des Einkommens aus ihrem Dienstverhältnisse; ferner die Consuln und Consularbeamten fremder Staaten,[5]) soweit deren Steuerfreiheit durch Verträge oder durch Anordnungen der Staatsregierung begründet ist.[6])

Frei von der Einkommensteuer sind nach reichsgesetzlicher Bestimmung,[7]) die Personen des Unteroffiziers-[8]) und Gemeinenstandes des Heeres; für den Fall und die Dauer einer Mobilmachung aber alle Angehörigen des activen Herres hinsichtlich ihres Militäreinkommens; nach landesgesetzlicher Bestimmung die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie hinsichtlich ihres Diensteinkommens.[9])

---

[1]) Vgl. Band I S. 445 Anm. 2 und die hiermit übereinstimmenden Ausführungen von A. Seißer a. a. O. I S. 90 ff.; ferner W. Bocke, das k. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881, die Gewerbsteuer betr. S. 39 ff., welcher der Ansicht ist, daß „zur Zeit eine Personalsteuer im Sinne der IV. Verf. Beil. in Bayern überhaupt gar nicht mehr besteht."

[2]) Band I S. 445 ff. und A. Seißer a. a. O. I S. 89 Anm. 5.

[3]) Die Band I S. 626 erwähnte Entschädigungsrente (worüber auch J. Hock a. a. O. II S. 24 f.) ist rechtlich keine Steuerbefreiung.

[4]) Band I S. 623, 626; A. Seißer a. a. O. I S. 89 Anm. 5; Weber V S. 120.

[5]) Nicht deren Familienmitglieder und Bedienstete.

[6]) Eink.St.Ges. Art. 12 Ziff. 2, CapitalrentenSt.Ges. Art. 4 Ziff. 2. Dazu F.M.E. vom 4. Oktober 1881 (F.M.Bl. S. 365). Vgl. auch J. Hock a. a. O. II S. 225 Anm. 5.

[7]) R.Mil.Ges. vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 58) § 46 Abs. II. Eine Bestimmung des Inhaltes, wie in dem zweiten Satze daselbst angegeben ist, ist in Bayern nicht getroffen.

[8]) Hiezu gehören auch die Hartschiere. F.M.E. vom 25. Februar 1880 (F.M.Bl. S. 36) § 11.

[9]) Eink.St.Ges. Art. 12 Ziff. 3.

Eine Mehrzahl von Vorschriften des Einkommensteuer- und Capitalrentensteuergesetzes enthält ferner Steuerbefreiungen, die in Rücksichten der Schonung wirthschaftlich Schwacher ihre Ursache haben.[1])

Die zweite Gruppe von Steuerbefreiungen geht aus sachlichen Beweggründen hervor, nemlich aus dem Gedanken, daß der Staat Mittel, welche für öffentliche Zwecke bestimmt sind oder öffentlichen Interessen dienen, nicht durch Besteuerung schmälern will. Aus diesem Gesichtpunkte ergibt sich der allgemeine Satz, daß, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt,[2]) diese Befreiung nur zu Gunsten öffentlicher Zwecke und Interessen eintritt, die den bayerischen Staat und seine Angehörigen angehen.

Man darf es, wie vorweg zu bemerken ist, zu den Steuerbefreiungen nicht zählen, daß der Staat (Fiscus) keine directen Steuern zu entrichten hat. Denn dieser Satz ist, wenn er auch in den Steuergesetzen ausdrücklich ausgesprochen ist,[3]) an sich selbstverständlich.[4]) Bei der Grund-, Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer (aus Bergwerken) erfolgt allerdings auch für den Fiscus eine Veranlagung der Steuer; es geschieht dies jedoch nur zu dem Zwecke, die Erhebung der Umlagen der Gemeindeverbände zu ermöglichen. Wo also ein Besteuerungsgegenstand, der sich in den Händen des Staats befindet,

---

[1]) Eink.St.Ges. Art. 12 Ziff. 4—8, Art. 13 (Befreiung nur auf Antrag); CapitalrentenSt.Ges. Art. 4 Ziff. 8, 9. Dazu A. Seißer a. a. O. I S. 162 f., 315 f.; J. Hock a. a. O. II S. 226 f., 266 f.

[2]) Wie Erbsch.St.Ges. Art. 3 Abs. II. Dazu G. u. V.Bl. 1887 S. 271.

[3]) GrundSt.Ges. § 117, HausSt.Ges. § 2, Gew.St.Ges. Art. 16, CapitalrentenSt.Ges. Art. 4 Ziff. 1, Eink.St.Ges. Art. 2 II b, 9 Abs. II mit Bergwerksabgabenges. vom 6. April 1869 Art. 4 und F.M.E. vom 10. Juli 1869 (F.M.Bl. S. 195) Ziff. 6.

[4]) Die Umdeutung, welche dem Ausdrucke „Staatsgebäude" in § 2 des Hausst.Ges. durch Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 105 gegeben wird, halte ich nicht für richtig. Staatsgebäude ist jedes Gebäude, das dem Staate gehört. Die Herbeiziehung des § 1 des Ges. ist künstlich, die der §§ 4 und 16 belanglos; denn es handelt sich um eine grundsätzliche Frage, nicht um die gerade vorliegende bezüglich eines Pfarrhofes.

Entscheidend ist Folgendes. Steuerpflichtig ist nach dem Gesetze der Eigenthümer; der Nutznießer kann nur nach bürgerlichem Rechte verpflichtet sein, statt des Eigenthümers die Steuer zu zahlen. Das setzt voraus, daß der Eigenthümer überhaupt nach öffentlichem Rechte steuerpflichtig ist. Für den entschiedenen Fall ist es übrigens nicht zutreffend, daß der Staat das Gebäude nicht „nutzt"; er nutzt es dazu, um eine ihm obliegende Verpflichtung zu erfüllen.

ohnedies wegen seiner Bestimmung Steuerfreiheit genießt, findet auch eine Steuerveranlagung nicht statt.[1])

Was für den Staat gilt, gilt auch für das Reich. Denn der Reichsfiscus ist in jedem Bundesstaate Staatsfiscus.[2])

Dagegen ist es eine wirkliche Steuerbefreiung, wenn die Reichsbank bezüglich ihrer Zweiganstalten in Bayern als frei von der Gewerbsteuer erklärt ist.[3]) Denn die Reichsbank ist ein vom Reichsfiscus verschiedenes Rechtssubject. Es wird jedoch auch hier die Steuer behufs der Umlagenerhebung veranlagt.[4])

Die Gemeindeverbände genießen als solche nur Befreiung von der Einkommensteuer.[5]) Von den übrigen directen Steuern sind sie lediglich insoferne frei, als einer der besonderen gesetzlichen Befreiungsgründe gegeben ist.

Frei von der Haussteuer sind:[6])

1) Kirchen d. h. Gebäude, welche unmittelbar dem öffentlichen Gottesdienste einer staatlich anerkannten Glaubensgesellschaft dienen;[7])

2) öffentliche Schul- und Erziehungshäuser, einschließlich solcher, welche Zwecken der öffentlichen Bildung dienen, vorausgesetzt, daß sie einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung zugehören;[8])

---

[1]) Dies hat bei der Haussteuer Bedeutung. Vgl. A. Seißer a. a. O. S. 92 Anm. 7; J. Hock a. a. O. II S. 72 Anm. 3.

[2]) Vgl. R.Ges. vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) § 1 Abs. II.

[3]) R.Bankges. vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) § 21.

[4]) Gew.St.Ges. Art. 16 Abs. I.

[5]) Eink.St.Ges. Art. 12 Ziff. 1.

[6]) Haus.St.Ges. § 2.

[7]) Vgl. F. Englert, die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze nach bayerischem Rechte, München 1887, S. 27. Für die Beziehung des Wortes „Kirche“ auf die gottesdienstlichen Gebäude aller anerkannten Glaubensgesellschaften spricht Folgendes. Der erste Entwurf des Ges. hatte den Ausdruck „Gebäude, die dem öffentlichen Cultus ausschließend gewidmet sind.“ In einer Staatsrathsausschußsitzung vom 5. Oktober 1827 änderte man dies in „Kirchen“, lediglich um klar zu stellen, daß Pfarrhöfe rc. nicht gemeint seien. In der Begründung zum Gesetze (Verh. d. 2. K. 1827 Prot. Bd. I S. 102) ist ferner gesagt, daß die in § 2 aufgestellten Befreiungen „theils durch Gesetze, theils durch die Natur der befreiten Objecte begründet“ seien, „gemäß welcher die Hausrente keinen steuerbaren Genuß mehr bilden kann.“

[8]) Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 198. Vgl. auch F. Englert a. a. O. S. 28 ff. Letzterer will auch allgemein zugängliche Privatunterrichtsanstalten als „öffentliche“ angesehen wissen. Sicher mit Unrecht. Das Wort öffentlich ist

3) Gebäude,[1]) in denen sich öffentliche[2]) Wohlthätigkeitsanstalten d. h. Anstalten befinden, welche einem öffentlichen Bedürfnisse dienen oder die Unterstützung Bedürftiger bezwecken.[3])

Von der Capitalrenten- und Einkommensteuer sind die Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit, Unterricht und Bildung frei.[4]) Anstalten und Stiftungen für Cultus[5]) sind frei von der Einkommensteuer; von der Capitalrentensteuer dagegen sind nur die Cultusstiftungen frei,[6]) und auch diese blos dann, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen,[7]) ferner die geistlichen Pfründestiftungen[8]) bezüglich der Capitalien, welche zu ihrem Stammvermögen gehören.[9])

Weiter ist die Grenze der Steuerbefreiung vom Erbschaftssteuergesetze gezogen, welches als frei erklärt

1) „milde,[10]) fromme und Unterrichtsstiftungen,“[11])

2) „alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden,

---

in rechtlicher Bedeutung zu verstehen. Auch ist nicht abzusehen, warum eine private Erwerbsthätigkeit Steuerbefreiung begründen soll.

[1]) Das Gesetz sagt „Stiftungsgebäude.“ Eine ständige Auslegung, die sicher der Absicht des Gesetzes entspricht, hat angenommen, daß die Steuerfreiheit allen Gebäuden zukömmt, die den fraglichen Zwecken dauernd gewidmet sind. A. Seißer a. a. O. I S. 89 Anm. 4.

[2]) Im eben erörterten Sinne.

[3]) Vgl. F. Englert a. a. O. S. 30, A. Seißer a. a. O. I S. 311 Anm. 6.

[4]) Cap.RentenSt.Ges. Art. 4 Ziff. 3, Eink.St.Ges. Art. 12 Ziff. 1. Seißer a. a. O. I S. 309 ff.

[5]) Nicht blos der öffentlichen Glaubensgesellschaften. Vgl. Seißer a. a. O. I S. 313 Anm. 11.

[6]) Das Ges. Art. 4 Ziff. 4 sagt: „Kirchen- und Cultusstiftungen“ lediglich in der Absicht auszudrücken, daß nicht blos an die öffentlichen Glaubensgesellschaften gedacht ist. Wegen der Kirchenbaufonds ꝛc. A. Seißer a. a. O. I S. 313 Anm. 12, F. Hock a. a. O. IV S. 163.

[7]) „Worüber im Zweifel nach Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden (wenn solche bestehen) die einschlägige Kreisregierung, K. d. F., in collegialer Berathung ohne Zulassung einer Berufung zu entscheiden hat.“

[8]) Dieser Ausdruck schließt eine Beschränkung der Bestimmung auf die öffentlichen Glaubensgesellschaften in sich.

[9]) Capitalrentenst.Ges. Art. 4 Ziff. 5. Vgl. Landtagsabschied vom 28. April 1872 (G.Bl. 1871/72 S. 233) § 44. Ueber Art. 4 Ziff. 3 und 4 des Ges. vom 31. Mai 1856 s. M. Wolf bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Kgr.'s Bayern seit Maximilian II. Theil II Band III S. 81 ff.

[10]) Ueber den Begriff vgl. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 309.

[11]) Inbegriffen Stiftungen für Bildungszwecke.

frommen, gemeinnützigen[1]) oder Unterrichtszwecke gewidmet sind, sofern die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist."

Nicht bayerische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten können die Befreiung von der Erbschaftssteuer nur soweit beanspruchen, als Gegenseitigkeit verbürgt ist.[2])

Von der Capitalrenten- und Einkommensteuer sind außerdem Hilfs- und Sparkassen frei, welche einer behördlichen Aufsicht unterstehen.[3]) Die Staatsregierung, d. i. das Staatsministerium der Finanzen kann ferner Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, Befreiung von beiden Steuern auf Antrag gewähren, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde.[4])

§ 2. Bemessung der Steuerschuldigkeit.

Die Höhe der Steuerschuldigkeit bemißt sich bei den einzelnen Steuern in verschiedener Weise.

Bei den directen Steuern im Sinne der Verfassungsurkunde, also jenen, die der periodischen Bewilligung durch den Landtag bedürfen, entscheidet die jeweilige finanzgesetzliche Feststellung über die Höhe der Steuer. Aber auch hier liegt die Sache nicht für alle Steuergattungen gleich.

Hinsichtlich der Grund- und Haussteuer ist bestimmt, daß durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt werde, wie viel Pfennige oder Pfennigbruchtheile für jede Einheit (Gulden, Mark) der Steuerverhältnißzahl als Jahressteuer zu erheben seien.[5])

Bei den übrigen hieher gehörigen Steuern ist die Steuerhöhe

---

[1]) Also wohl auch gemeinnützige Stiftungen, obschon diese in der vorhergehenden Ziffer nicht genannt sind. Denn für die Zuwendung, welche eine Stiftung begründet, kann wohl nichts anderes gelten, als für die Zuwendung an eine vorhandene Stiftung.

[2]) Erbsch.St.Ges. Art. 3 Abs. I Ziff. 3 und 4, Abs. II. L. Knobling a. a. O. S. 44 ff., H. Pfaff a. a. O. S. 7 ff.

[3]) CapitalrentenSt.Ges. Art. 4 Ziff. 4; Eink.St.Ges. Art. 12 Ziff. 1. Dazu A. Seißer a. a. O. I S. 312 f. Anm. 8.

[4]) Kgl. Declaration vom 21. April 1884 Art. II, Min. Bekanntm. vom 13. Mai 1884.

[5]) Grundst.Ges. § 115, Hausst.Ges. § 7.

zwar durch die Steuergesetze selbst bestimmt, jedoch nur in dem Sinne, daß diese Steueransätze den verhältnißmäßigen Anhalt für die Feststellung der Steuerhöhe durch das Finanzgesetz abgeben, so daß also Zuschläge wie Abschläge eintreten können.

Die grundlegenden Steuersätze für die Gewerbsteuern ergeben sich aus den Steuertarifen.

Für die Capitalrentensteuer sind folgende Steuersätze ausgesprochen:

$1^1/_2$%	bei einer Jahresrente von	40	bis	100	Mark
2	" " " " von mehr als	100	"	400	"
$2^1/_2$	" " " " " " "	400	"	700	"
3	" " " " " " "	700	"	1000	"
$3^1/_2$	" " " " " " "	1000 Mark.			

Dabei ist jedoch bezüglich der Steuerberechnung und der Abstufung der Steuersätze noch Folgendes zu bemerken.

Es werden nur durch zehn Mark theilbare Rentenbeträge in Ansatz gebracht. Theilbeträge der Capitalrente von fünf Mark und darüber werden auf den nächst höheren, mit zehn ohne Rest theilbaren Betrag aufgerundet, bis zu fünf Mark bleiben dieselben außer Ansatz.[1])

Bei der Einkommensteuer sind die Steuersätze für die drei Abtheilungen verschieden.

Die erste Abtheilung hat vier Abstufungen mit 60 Pfg., 90 Pfg., 1 Mark 40 Pfg., 1 Mark 80 Pfg. Die Einreihung des Pflichtigen erfolgt in diejenige Abstufung, welche seinem Tagesverdienste am nächsten entspricht.[2])

Die zweite Abtheilung hat bestimmte Classensätze, die in Classe 1 (bis zu 350 Mark Einkommen) bis 20 (über 10 200 bis 12 000 Mark Einkommen) von 90 Pfg. bis 118 Mark steigen[3]) und sich dann in

---

[1]) Capitalrentenst.Ges. Art. 2.

[2]) Eink.St.Ges. Art. 5 mit 6 Abs. II.

[3]) Die Sätze sind:

I, 350, $0,_{90}$; II, 500, $1,_{80}$; III, 650, $2,_{70}$; IV, 850, $3,_{60}$; V, 1000, $4,_{50}$; VI, 1200, $5,_{40}$; VII, 1400, $6,_{30}$; VIII, 1700, $9,_{00}$; IX, 2050, $12,_{60}$; X, 2400, $16,_{20}$; XI, 2750, $19,_{80}$; XII, 3100, $23,_{40}$; XIII, 3450, $27,_{00}$; XIV, 4250, $36,_{00}$; XV, 5100, $45,_{00}$; XVI, 6000, $54,_{00}$; XVII, 7000, $63,_{00}$; XVIII, 8500, $81,_{00}$; XIX, 10200, $100,_{00}$; XX, 12000, $118,_{00}$.

Die erste Ziffer bedeutet die Classe, die zweite die Einkommensgrenze, die dritte den Steuersatz.

der Weise fortsetzen, daß jede weiteren 1800 Mark eine weitere Classe mit je 18 Mark Steuermehrung bilden.

In der dritten Abtheilung werden die ersten 1020 Mark des Einkommens mit 1/3 vom Hundert, die nächsten 510 Mark mit 2/3 vom Hundert, die weiteren Beträge mit 1 vom Hundert besteuert. [1])

Bei den Steuern, welche periodischer Bewilligung nicht unterliegen, bemißt sich die Höhe der Steuer lediglich nach dem Steuergesetze.

Als Grubenfeldabgabe sind bei geviertem Felde von jedem Hektar Oberfläche, bei Längenfeldern von je 20 Metern Länge 26 Pfennige (9 Kr.) zu entrichten. [2])

Bei Districtsfeldern sind für denjenigen Raum, welcher die Größe von 10 Maximalgrubenfeldern überschreitet, von jedem Hektar 9 Pfg. (3 Kr.) zu entrichten.

Bei den nach älteren Berggesetzen verliehenen Steinbrüchen und Gräbereien auf niedere Mineralien mit Ausnahme von Ocker, Farberde, Speckstein, Porzellanerde, Dach- und Tafelschiefer, Schmirgel, Schwer- und Flußspath, dann bei den Stollenwässern und Eisensteinwäschen wird die frühere jährliche Recognitionsgebühr als Grubenfeldabgabe erhoben. [3])

Die Erbschaftssteuer beträgt 4 vom Hundert des Anfalles, wenn derselbe an Aeltern, voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkommen, Stiefältern, Stiefverwandte absteigender Linie und Schwiegerkinder gelangt; 6 vom Hundert des Anfalles, wenn dieser an Großältern oder entferntere Verwandten aufsteigender Linie, oder an weitere Verwandte in der Seitenlinie des 3. oder 4. Grades kömmt; im Uebrigen 8 vom Hundert. [4])

§ 3. Ort und Zeit der Erfüllung, Nachzahlungs-, Rückstands- und Rückersatzforderungen.

Die Steuerpflicht ist beim unbeweglichen Besitze am Orte der belegenen Sache, hinsichtlich der Grubenfeldabgabe am Orte der

[1]) Eink.St.Ges. Art. 5.

[2]) Bruchtheile dieser Maßeinheiten sind für voll zu rechnen.

[3]) Gesetz vom 6. April 1879 Art. 5 Abs. II, III, 13 Abs. II.

[4]) Erbsch.St.Ges. Art. 2. L. Knobling a. a. O. S. 35 ff. Bezüglich der Bemessung der Verwandtschaft gelten die bereits oben S. 179 erörterten Bestimmungen, Art. 4, 20, 23 des Ges.

technischen Betriebsleitung des Bergwerkes[1]) begründet, und hienach bei dem Rentamte zu erfüllen, in dessen Bezirke der Ort liegt.

Bei der Gewerbsteuer ist die Steuerpflicht an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe[2]) betrieben wird, und gegenüber derjenigen Steuerbehörde zu erfüllen, in deren Bezirke der Gewerbebetrieb stattfindet.

Werden die Betriebsarbeiten eines Gewerbes zugleich an mehreren Orten oder in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, so entscheidet der Ort, wo das gewerbliche Erzeugniß seine Vollendung erhält oder seiner Zweckbestimmung zugeführt wird, und im Zweifel der Sitz der obersten Geschäftsleitung des Unternehmens.

Besitzen inländische Handelsunternehmungen oder Gesellschaften Zweiganstalten, welche nach der Art des Unternehmens oder den Statuten der Gesellschaft für sich allein nicht als selbständige Gewerbe, sondern als Hilfsanstalten angesehen werden müssen, welche der Geschäftsleitung der Hauptunternehmung unterstehen, so ist die Gewerbsteuer am Orte des Hauptunternehmens zu veranlagen.

Sind für bayerische Zweiganstalten oder Agenturen außerbayerischer Bankanstalten oder Versicherungsunternehmungen besondere leitende Organe oder allgemeine Vertretungen (Hauptstellen, General- oder Hauptagenturen, Generalbevollmächtigte) mit dem Sitze in Bayern aufgestellt, so hat das Anlageverfahren an jenen Orten stattzufinden, an welchen sich der Sitz dieser leitenden Stellen oder Vertretungen befindet.[3])

Zur Beschlußfassung über den Ort der Gewerbsteuerpflichtigkeit sind die Steuerausschüsse zuständig.[4])

Bei der Steuer von Gewerbebetrieben im Umherziehen ist die Steuerpflicht bei dem Rentamte jenes Ortes begründet, wo der Gewerbsmann seinen Wohnsitz hat, Mangels eines Wohnsitzes in Bayern bei demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke der Gewerbebetrieb begonnen, bzw. der hiezu etwa erforderliche Legitimationsschein von einer bayerischen Behörde ausgestellt wird.[5]) Bei Wanderlagern ist die

---

[1]) Ges. vom 6. April 1869 Art. 3.

[2]) D. h. dasjenige, was steuerrechtlich als Ein Gewerbe gilt, worüber oben S. 129 f.

[3]) Gew.St.Ges. Art. 21 Abs. I, II, IV, V. Vgl. W. Bocke a. a. O. S. 135 ff., A. Seißer a. a. O. II S. 59 ff., J. Hock a. a. O. IV S. 142 f.

[4]) J. Hock a. a. O. IV S. 143.

[5]) Ges. vom 10. März 1879 Art. 6 Abs. II; vgl. auch Art. 7, 8, 14.

Steuerpflicht ohne Rücksicht auf den Wohnort des Unternehmers bei jenem Rentamte zu erfüllen, in dessen Bezirke sich der Betriebsort des Wanderlagers befindet.[1])

Hinsichtlich des Erfüllungsortes der Capitalrenten- und Einkommensteuerpflicht gelten folgende Bestimmungen.

Steuerpflichtig ist in der Regel jeder am Orte seines Wohnsitzes,[2]) in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder bei der Einkommensteuer Verdienstes.

Die Steuerpflicht für Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues ist an dem Orte begründet, an welchem sich der Sitz der technischen Betriebsleitung befindet.

Angehörige bayerischer Heeresabtheilungen, welche außerhalb Bayerns garnisoniren, sind an jenem Orte in Bayern zu besteuern, welchen das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium jeweils bestimmen wird.

Hievon abgesehen versteuern Steuerpflichtige, welche in Bayern weder ihren Wohnsitz haben, noch sich daselbst ständig aufhalten, ihre Capitalrenten und ihr Einkommen an jenem Orte in Bayern, aus welchem sie dasselbe beziehen, insbesondere ihr aus einem bayerischen Dienst- oder Pensionsverhältnisse herrührendes Einkommen am Sitze der auszahlenden Kasse, und soferne sich letztere nicht in Bayern befindet, am Sitze der derselben nächst vorgesetzten Behörde in Bayern.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Steuerpflichtigen mehrere Orte gleichzeitig zuständig sein würden,[3]) so hat derselbe die Wahl.

In zweifelhaften Fällen entscheidet über den Ort der Steuerpflicht die einschlägige Regierung, Kammer der Finanzen.

Kommen mehrere Regierungsbezirke in Frage, so erfolgt die Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen.[4])

Der Erfüllungsort der Erbschaftssteuer bestimmt sich regelmäßig nach dem Wohnsitze des Erblassers, bzw. dem Orte der Verlassen-

---

[1]) Ges. Art. 15 Ziff. 6.

[2]) Im Sinne des Gesetzes über die Doppelbesteuerung; vgl. oben S. 106 Anm. 5 und J. Hock a. a. O. IV S. 164 f.

[3]) Vorausgesetzt, daß das Gesetz nicht einen Verpflichtungsort als solchen nur beim Mangel eines anderen Verpflichtungsortes gelten läßt.

[4]) CapitalrentenSt.Ges. Art. 10, Eink.St.Ges. Art. 15. A. Seißer a. a. O. I S. 328 f., 165.

schaftsbehandlung oder der belegenen Sache in der Weise, daß der Steuerpflicht bei dem hienach zuständigen Rentamte zu genügen ist. [1])

Die Steuerschuldigkeit eines Jahres wird bei der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer je zum entsprechenden Theilbetrage an den Steuerzielen fällig, die im Verordnungswege [2]) festzustellen sind. [3]) Für Gewerbe, welche während einer Steuerperiode zugehen, kann die Staatsregierung anordnen, daß die Steuer sofort bei Eröffnung des Betriebes, nicht erst am nächsten Ziele zu entrichten ist. [4]) Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist jeweils bei dem Geschäftsbeginne in Bayern für das Kalenderjahr im Voraus mit dem ganzen Betrage zu entrichten, [5]) die Steuer vom Wanderlagerbetriebe je vor dem Geschäftsbeginne am einzelnen Betriebsorte. [6])

Bei jenen Steuern, welche periodisch angelegt werden, kann die Forderung einer Nachzahlung begründet sein, wenn der Steuerpflichtige bei der Einsteuerung übergangen oder zu niedrig veranlagt worden ist. Die Nachzahlungsforderung umfaßt den Betrag, welcher der Staatskasse entgangen ist.

Die Nachzahlungsforderung hat, was die Steuern vom unbeweglichen Besitze anlangt, praktische Bedeutung nur für die Miethsteuer.

Hier ist, wenn in Folge Verschweigens des wahren Miethertrages zu niedrige Einsteuerung stattgefunden hat, der Steuerbetrag nachzuzahlen, welcher auf die verschwiegene Rente trifft. [7])

Bei der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung in den Hinterziehungsfällen der Art.

---

[1]) Vgl. L. Knobling a. a. O. S. 47 f., H. Pfaff a. a. O. S. 41 f.

[2]) S. Verordn. vom 15. Mai und 18. November 1868 (R.Bl. S. 808, 2327).

[3]) Grundst.Ges. § 116 Abs. I, Hausst.Ges. § 37 Abs. I, Gew.St.Ges. Art. 73 Abs. I, CapitalrentenSt.Ges., Art. 37, Eink.St.Ges. Art. 78. Nach Art. 10 des Ges. vom 6. April 1869 hat „die Erhebung der Grubenfeldabgabe ratenweise an den für die Erhebung der Einkommensteuer bestimmten Zielen zu erfolgen."

[4]) Gew.St.Ges. Art. 59 Abs. II, Min. Bekanntm. vom 27. December 1881 § 6. Ordnungsstrafe nach Art. 63 Ziff. 4 des Ges.

[5]) Ges. vom 10. März 1879 Art. 6 Abs. I.

[6]) Angef. Ges. Art. 15 Ziff. 4.

[7]) Hausst.Ges. § 14.

16 und 17 des Gesetzes vom 10. März 1879 ein. [1]) Die Nachzahlungsforderungen verjähren in drei Jahren. [2])

Für die Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer gilt Folgendes.

Nachzahlung kann überhaupt nur gefordert werden:

1) wenn der Pflichtige bei der Einsteuerung gänzlich übergangen wurde,

2) wenn er in Folge seiner strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Gesetz mit einem zu niedrigen Steuersatze veranlagt worden ist.

Ergibt sich erst nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, daß die Staatskasse ihm gegenüber bei seinen Lebzeiten eine Steuerverkürzung erlitten habe, so ist die entsprechende Nachzahlung aus der Erbschaftsmasse, bzw. von den Erben zu leisten. Beruht die Steuerverkürzung auf Hinterziehung, so erhöht sich die Nachzahlung [3]) um das Fünf- bis Zehn-

---

[1]) Art. 18 des angef. Ges. „Neben der in Art. 16 und 17 ausgesprochenen Geldstrafe ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten." S. auch Burkhard, Finanzentscheidungen S. 255.

[2]) Bei den Verh. d. K. d. Abg. 1879 Sten. Ber. III S. 301 bemerkte der Berichterstatter Abg. Ruppert: „Endlich wurde noch . . . im Ausschusse constatirt, daß die Verjährung der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach drei Jahren eintritt." S. § 23 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz arrêté (contenant réglement sur le recouvrement des contributions directes et l'exercice des contraintes) vom 16. Thermidor VIII (Bull. des lois 3e série t. 1 nº 38 p. 1) Art. 17, der allerdings nur nothdürftig paßt. Vgl. die Vollz. Vorschr. vom 16. März 1879 § 16 Ziff. 8.

[3]) Vgl. dazu die Erörterungen von A. Seißer a. a. O. I S. 348 ff. und II S. 102 f. und andererseits Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 293, IX S. 75. Diesen Entscheidungen ist m. E. nicht beizustimmen. Es wird dort auszuführen gesucht, die erhöhte Nachzahlung enthalte keine Steueranlage, sondern sei „eine Strafe im weiteren Sinne", d. h. „ein durch irgend welche, wenn auch fremde Verschuldung herbeigeführter Nachtheil." Demnach könne jene erhöhte Nachzahlung (d. h. wohl die Erhöhung der Nachzahlung) keine Grundlage für die Entrichtung von Umlagen an die Gemeindeverbände abgeben.

Meiner Meinung nach kömmt auf die einschlägigen Kammerverhandlungen nichts an; denn der Wortlaut der drei Steuergesetze ist vollkommen deutlich. Das Wort Nachzahlung kann, besonders in demselben Artikel, nicht das eine Mal dies, das andere Mal jenes bedeuten. Sind also von der gewöhnlichen Nachzahlung Umlagen zu entrichten, dann sind sie auch von der erhöhten Nachzahlung zu entrichten. Möglich, daß im einzelnen Falle eine Unbilligkeit sich ergibt; aber diese liegt dann nicht erst in der Umlage, sondern schon in der Steuernachzahlung.

fache, bei der Capitalrentensteuer um das Fünf- bis Fünfzehnfache des höchsten, in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrages.

Die Erben haften für Nachzahlung nur soweit als sie durch die Erbschaft bereichert sind, insoweit dies aber der Fall ist, sammtverbindlich.

Der Nachzahlungsanspruch kann in allen Fällen nur auf fünf Jahre zurück geltend gemacht werden. Dieser Zeitraum berechnet sich bei der Gewerbsteuer von der nachträglichen Steuerfestsetzung an,[1]) bei der Capitalrenten- und Einkommensteuer vom Beginne des Jahres an, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.[2])

Die Vorschriften über das Verfahren, durch welches Nachzahlungsansprüche zu verwirklichen sind, sind bereits bei Darstellung des Steueranlageverfahrens vorgeführt worden.

Das Erbschaftssteuergesetz enthält keine Bestimmungen über Nachzahlungsforderungen. Ist die rechtzeitige Einsteuerung aus irgend einem Grunde unterblieben, so kann dieselbe jederzeit nachgeholt werden, da nur rückständige Erbschaftssteuerbeträge der Verjährung

---

[1]) Gew.St.Ges. Art. 73 Abs. II sagt: „Derartige Nachzahlungen sind jedoch nur auf fünf Jahre zurück zu verfolgen." Von wann ab zu rechnen ist, ergibt sich aus Art. 62 Abs. II und III. A. M. sind A. Seißer a. a. O. II S. 102 Anm. 4 und W. Vocke a. a. O. S. 216 f., beide mit Rücksicht auf den abweichenden Wortlaut der beiden anderen Steuergesetze, deren Bestimmung über die Berechnung der fünf Jahre auch in das Gew.St.Ges. übertragen werden müsse.

Ich halte diese Art der Auslegung für unstatthaft. Es mag sein, daß man bestrebt war, die einschlägigen Bestimmungen der drei Gesetze gleich zu gestalten; damit ist jedoch die Thatsache nicht aus der Welt geschafft, daß man sie in diesem Punkte nicht gleich gestaltet hat. Absichten des Gesetzgebers aber, die gar keine Gestalt gewonnen haben, sind nicht Gesetz. Im vorliegenden Falle kömmt noch dazu, daß es sich um den Umfang des fiscalischen Anspruches gegen einen Einzelnen handelt und eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes zu Gunsten des Fiscus versucht wird. Vocke widerlegt sich selbst, wenn er sagt: „Nun wäre es freilich unter gewöhnlichen Verhältnissen eine geradezu haarsträubende Auslegung, wenn man ein Gesetz nicht nach seinem Wortlaute, sondern nach dem eines anderen Gesetzes verstehen wollte, weil dieses einen andern Wortlaut hat; vielmehr müßte eine richtige Auslegung bei verschiedenem Wortlaute in verschiedenen Gesetzen auch einen verschiedenen, dem Wortlaute entsprechenden Sinn annehmen." Gewiß, und zwar unter allen Verhältnissen. Ich weiß übrigens nicht, ob es ein ungewöhnliches Verhältniß ist, wenn der Gesetzgeber ein Versehen begangen hat. Jedenfalls darf man, wo dies der Fall ist, nicht die Achiver dafür büßen lassen.

[2]) Gew.St.Ges. Art. 73 Abs. II—IV, CapitalrentenSt.Ges. Art. 38, Eink. St.Ges. Art. 79. Uebergangsbestimmungen je in den folgenden Art. 74, 39, 80.

unterworfen sind.[1]) Ist die Steuer zu gering bemessen worden, so wird Nachforderung innerhalb der Verjährungsfrist statthaft sein, jedoch nur soweit, als die Steuerverkürzung Folge der Arglist des Pflichtigen ist; im Uebrigen wird ihn die Rechtskraft der Steuerfestsetzung schützen.[2])

Die Verjährungszeit wird sich nach den allgemeinen Vorschriften zu bemessen haben, also drei Jahre betragen und deren Beginn vom Zeitpunkte der ursprünglichen Zahlungsaufforderung zu rechnen sein.

Von den Nachzahlungsforderungen (Steuernachholungen) sind die Rückstandsforderungen zu unterscheiden. Steuerbeträge sind rückständig, wenn sie, nachdem die Steuer in gesetzmäßiger Weise festgestellt ist, zur Zahlung verfallen, aber nicht bezahlt worden sind.[3])

Bezüglich der Verjährung von Rückstandsforderungen enthalten die Steuergesetze, welche hier in Rede stehen, mit Ausnahme der Gesetze über die Grubenfeldabgabe und über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, gleichmäßig die Vorschrift, daß die Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 im ganzen Königreiche Anwendung[4]) finden sollen.[5]) Die Verjährungszeit beträgt hienach drei Jahre.

Dieselbe Verjährungszeit gilt übrigens auch für die beiden andern Steuern, rechts des Rheins nach dem angeführten Finanzgesetze, in der Pfalz nach Bestimmungen des französischen Rechtes.[6])

Ansprüche auf Rückersatz[7]) bezahlter Steuern können, soweit

---

[1]) Erbsch.St.Ges. Art. 46 Abs. I.

[2]) So kann man vielleicht nach der Analogie der andern Steuergesetze entscheiden. Das Verhältniß zwischen Art. 40 und 45 und Art. 37 ist unklar.

[3]) Vgl. A. Seißer a. a. O. I S. 220 Anm. 1, W. Bocke a. a. O. S. 219.

[4]) Auch für die Pfalz, auf welche sich § 32 gemäß § 33 a. a. O. im Allgemeinen nicht erstreckt.

[5]) Grundst.Ges. § 116 Abs. II, Hausst.Ges. § 37 Abs. II, Gew.St.Ges. Art. 75 Abs. I, CapitalrentenSt.Ges. Art. 37, Eink.St.Ges. Art. 82 Abs. I, Erbsch.St.Ges. Art. 46 Abs. I. Vgl. oben S. 5 ff.

[6]) Ges. vom 3. Frimaire VII (relative à la répartition, à l'assiette et au recouvrement de la contribution foncière, Bull. des lois 7ème partie, 1er sém. de l'an VII n⁰ 243 p. 1) Art. 149 und 150 und arrêté vom 16. Thermidor VIII Art. 17 (vgl. oben S. 199 Anm. 1).

[7]) Vgl. bezüglich der Gebührenfreiheit der Quittungen über Rückvergütung vorbehaltlich oder irrthümlich bezahlter Beträge Ges. über das Gebührenwesen vom 10. August 1879 Art. 233 Ziff. 6.

rechtskräftige Feststellungen über die Steuerschuld vorliegen, überhaupt nicht geltend gemacht werden. Im Uebrigen erlöschen solche Ansprüche nach den obengenannten Steuergesetzen, wenn sie während dreier aufeinanderfolgender Jahre, vom Zahltage[1]) an gerechnet, nicht bei der Behörde[2]) geltend gemacht worden sind, an welche die Zahlung geleistet worden ist. Ist, was bei der Erbschaftssteuer der Fall sein kann, der Rückersatzanspruch erst nach dem Zahltage entstanden, so läuft die Verjährung von dem Zeitpunkte an, von welchem ab der Ersatzanspruch entstanden ist.[3])

Gegen die Erlöschung findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der Erbschaftssteuer nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen, bei den anderen hier in Rede stehenden Steuern überhaupt nicht statt.[4])

Ueber Rückersatzforderungen wird in den erörterten Fällen Mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen im Finanzverwaltungswege entschieden.[5]) Ausnahmen ergeben sich nur in folgenden Beziehungen.

Ueber Rückersatzansprüche bei der Grund- und Haussteuer entscheidet, wenn diese Ansprüche auf eine Steuerbefreiung gestützt werden, der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz.[6])

Bei der Erbschaftssteuer sind Rückersatzansprüche in derselben Weise geltend zu machen und im Streitfalle zu bescheiden, wie

---

[1]) Anders Fin.Ges. vom 28. December 1831 § 31 nach der Auslegung des oberstrichterlichen Plenarerkenntnisses vom 9. März 1848 (R.Bl. S. 185, Burkhard, Finanzentscheidungen S. 749).

[2]) Erbsch.St.Ges. Art. 46 Abs. II hat diesen Zusatz nicht. Jedoch ist selbstverständlich, daß die Forderung an diejenige Behörde gerichtet sein muß, die den Fiscus in der Sache vertritt.

[3]) Das Erbsch.St.Ges. hat a. a. O. lediglich gesagt, der Lauf der Verjährungsfrist beginne nicht am Zahltage, wenn der Rückersatzanspruch erst später entstanden sei; es hat aber nicht ausdrücklich gesagt, wann dann der Lauf der Frist beginne. Indessen wird kaum ein Zweifel bestehen können, daß das Gesetz, wie oben geschehen, aufzufassen ist; denn auch der Zahltag ist der Tag, an welchem der Rückersatzanspruch entstanden ist.

[4]) Grundst.Ges. § 116 Abs. III, Hausst.Ges. § 37 Abs. III, Gew.St.Ges. Art. 75 Abs. II, Cap.R.St.Ges. Art. 37, Eink.St.Ges. Art. 82 Abs. II, Erbsch. St.Ges. Art. 46 Abs. II und III.

[5]) Vgl. die Comp. Confl. Entsch. G. u. V.Bl. 1878 Beil. II S. 7, 1886 Beil. I; Burkhard, Finanzentscheidungen S. 54, 72.

[6]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 26.

Einwendungen gegen die Steuerpflicht oder gegen die Höhe der Steuer. [1])

§ 4. Steuernachlässe.

Bei der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer kann der Steuerpflichtige gegenüber der Steuerforderung unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachlaß erheben.

Die einschlägigen Bestimmungen sind für die Landestheile rechts des Rheines [2]) in dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr., [3]) enthalten. [4]) Dieses Gesetz ist auch in der Folge auf die Pfalz nicht ausgedehnt worden. [5]) Für die Pfalz bestehen besondere, unten darzulegende Vorschriften.

Gemeinsam für beide Rechtsgebiete gilt die Vorschrift in Art. 12 Abs. II des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betr. [6]) Hienach findet, solange die Hagelversicherungsanstalt einen jährlichen Staatszuschuß erhält, ein Anspruch auf Steuernachlaß wegen erlittenen Hagelschadens nur dann statt, wenn dem Beschädigten der Eintritt in die Anstalt verweigert worden war.

---

[1]) Erbsch.St.Ges. Art. 37. Vgl. oben S. 184 f.

[2]) Ges. § 15 und Eingang dess.

[3]) G.Bl. S. 49. Die Kammerverhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium 1834 S. 290 ff. Vollz. Vorschr. vom 12. Juni 1835 (R.Bl. S. 561, Weber III S. 23). Ablehnung eines Antrags auf Revision im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846 Abschn. III § 14, während der Abschied vom 25. August 1843 Abschn. IV § 16 einer ähnlichen Bitte Erwägung zugesichert hatte. Vgl. über das Gesetz und die früheren Bestimmungen J. Hock a. a. O. I S. 331 ff.

[4]) Das Gesetz (§ 3) hatte alle zur Zeit seines Erlasses bestehenden directen Steuern im Auge. Jetzt bezieht es sich auf die oben genannten drei Steuern. Bezüglich der Capitalrenten- und Einkommensteuer ist es gegenstandslos, da bei diesen Steuern ohnehin den eintretenden Renten- bzw. Einkommensminderungen Rechnung getragen ist. Bei den übrigen Steuern sind Nachlässe ausgeschlossen. Daß das Gesetz sich auf die indirecten Steuern nicht erstrecke, ist im Landtagsabschiede vom gl. T. (G.Bl. S. 5) Abschn. I F ausgesprochen.

[5]) Irrig ist die Bemerkung bei Weber II S. 741 Anm. 1; vgl. J. Hock a. a. O. I S. 340 f., wo der Sachverhalt übrigens nicht ganz klar dargestellt ist. Richtig dagegen A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, I S. 30 Anm. *. Allerdings ist, nachdem die Steuergesetzgebung beider Landestheile nunmehr einheitlich ist, kein Hinderniß einzusehen, warum das Ges. vom 1. Juli 1834 nicht auf die Pfalz erstreckt werden könnte.

[6]) G. u. V.Bl. S. 61.

Die Bestimmungen des diesseitigen Rechtes über die Steuernachlässe sind folgende.

Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrages oder Werthes, welcher einer Steueranlage zu Grunde liegt, begründet den Rechtsanspruch auf Erlaß an der entsprechenden Jahressteuerschuldigkeit. [1])

Die Minderung gilt als unabwendbar, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht des Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen, als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört oder der Ertrag nur zeitlich vermindert wird, als beträchtlich, wenn die Minderung des Ertrages mindestens ein Viertel beträgt. Ueber die Bemessung des Umfanges der Ertragsminderung gibt das Gesetz für die drei Steuern und je nach der Art des erlittenen Schadens zwingende Vorschriften. [2])

Der Nachlaß beträgt denjenigen Theil der Jahressteuer, der dem Theile entspricht, um welchen der Ertrag geschädigt ist. [3])

Der Nachlaß tritt nicht von selbst ein, sondern nur dann, wenn er beansprucht, und zwar rechtzeitig beansprucht wird. Bis zur Entscheidung über den Anspruch bleibt die Jahressteuer gestundet. [4])

Der Anspruch auf Steuernachlaß muß vom Beschädigten bei der Erhebungsbehörde [5]) zu einer Zeit geltend gemacht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann. Jedoch gilt Anzeige der Beschädigung innerhalb drei Tagen unbedingt als recht-

---

[1]) § 1 des Ges. Dessen Abs. II fügt bei: „Diesen Nachlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.“ Dieser Zusatz, der von der K. d. R.R. beschlossen wurde, ist bedeutungslos für das Verhältniß zwischen dem Staate und dem Steuerpflichtigen, da der Nachlaß eine Verringerung der Steuerforderung bedeutet, also öffentlichrechtlich stets dem Steuerpflichtigen gegenüber eintritt. Aber so ganz inhaltslos, wie der Berichterstatter der K. d. Abg., Vetterlein meinte (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Prot. Bd. VII S. 179 f.), ist der Zusatz doch nicht. Er hat einen Inhalt für das Verhältniß zwischen dem Steuerpflichtigen und einem Dritten, wenn letzterer kraft bürgerlichrechtlicher Verbindlichkeit für den Steuerpflichtigen die Steuerpflicht erfüllt oder an den Steuerpflichtigen die Steuer ersetzt. Für diesen Fall ist als Rechtssatz ausgesprochen, daß, wer materiell die Steuer zahlt, auch materiell den Nachlaß „zu genießen“ hat.

[2]) § 2 des Ges. unter a—f.

[3]) § 3 des Ges.

[4]) Ges. § 8.

[5]) Mündlich oder schriftlich.

zeitige Anzeige. Ueber die geschehene Schadensanmeldung hat das Rentamt Bescheinigung zu ertheilen. Säumniß in der Anmeldung[1]) hat den Verlust des Anspruches zur Folge.[2])

Erachtet das Rentamt den geltend gemachten Nachlaßanspruch für offenbar unbegründet, so kann es die Vornahme weiterer Erhebungen und damit den Anspruch sofort ablehnen. Gegen diesen Bescheid steht dem Abgewiesenen die Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. F., und weiterhin die Betretung des Verwaltungsrechtsweges durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe offen.[3])

Die Größe der erlittenen Beschädigung wird durch amtliche Erhebungen oder, wenn solche nicht oder nicht hinreichend zu Gebote stehen, durch Schätzer festgestellt.

Das Gesetz[4]) und dessen Vollzugsvorschriften bestimmen das Nähere über die Auswahl der Schätzer und das Verfahren.

Die Schadensgröße wird für jeden Steuergegenstand von ²/₈ beginnend nach Achteln festgesetzt. Bei Elementarschäden ist, wenn der Schaden das Ganze beträgt und sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern, dieser weitere Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem Jahre an verschiedenen Vermögensgegenständen so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuernachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.[5])

Gegen die in gesetzmäßiger Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt;[6]) im Uebrigen ist der Beschwerdeweg bei der Finanzverwaltung, nicht aber der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Die Nachlaßverhandlungen und die Quittungen über erhaltene

---

[1]) „Versehen und Saumsal der Behörden präjudiciren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staatsärar daraus zugehenden Nachtheil." Ges. § 8.

[2]) Ges. § 4.

[3]) Vollz. Vorschr. vom 12. Juni 1835 zu § 4 des Ges. unter Ziff. 5; Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 28.

[4]) §§ 6, 8, 9.

[5]) Ges. § 7.

[6]) Ges. § 10.

Nachlässe sind gebührenfrei; [1]) die Kosten trägt die Staatskasse. Fällt aber der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel aus, so trägt der betreibende Theil die Kosten der Schätzleute. [2])

Für die Pfalz gelten hinsichtlich der Steuernachlässe Bestimmungen des französischen Rechtes.

Inhaltlich des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 [3]) hat zwar der Antrag der Kammern die königliche Genehmigung erhalten, „die k. Staatsregierung möge bezüglich der Verrechnung der Steuernachlässe und uneinbringlichen Steuern für den Pfalzkreis die gleiche Behandlung wie für die übrigen Regierungsbezirke eintreten lassen.“ Allein diese Bitte und die darauf hin getroffene Anordnung bezog sich nicht auf die Vorschriften über Nachlaßgewährung, sondern auf die Beseitigung der Bestimmung des Kreislastenausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 [4]), wonach „die Nichtwerthe an den directen Staatsauflagen“ für die Pfalz als Kreislasten erklärt waren. [5])

Die gesetzlichen Anordnungen über Steuernachlässe in der Pfalz sind im Arrêté vom 24. Floréal VIII [6]) enthalten und in die Verordnung vom 28. Juli 1818 über die Unterstützung, Begutachtung und Entscheidung von Steuerbeschwerden [7]) aufgenommen.

Hienach können Steuernachlässe bei der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer [8]) eintreten.

---

[1]) Ges. § 12; Ges. über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 192 Ziff. 8, 233 Ziff. 6.

[2]) Ges. § 13.

[3]) G.Bl. 1855/56 S. 105. Abschn. III § 5.

[4]) Art. II Ziff. 11.

[5]) Diese dem französischen Finanzrechte entnommene Bestimmung (vgl. Bd. III S. 282 Anm. 2) erklärt sich daraus, daß damals die französische Steuergesetzgebung in der Pfalz zum Theile noch fortbestand. Vgl. hieher auch Bd. III S. 293 Anm. 1 und oben S. 76 ff.

[6]) Relatif aux réclamations en matière de contributions (Bull. des lois 3e série t. 1 n°. 25 p. 8) art. XXIV sv.

[7]) Pf. Kr.A.Bl. 1818 Beil. zu Nr. 28 S. XXV ff.; auch bei Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung der Rheinpfalz V S. 398.

[8]) § 10 der Verordnung nennt die Grund-, Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer. Die Mobiliar- und die Thür- und Fenstersteuer bestehen nicht mehr. Die Gewerbsteuer ist die frühere Patentsteuer; es ist unbedenklich, was für diese bestimmt war, auf die jetzige Gewerbsteuer anzuwenden. Ferner ist, was für die Grundsteuer gilt, auch auf die nunmehrige Haussteuer anwendbar, da die

Nachlaßgesuche können von einzelnen Steuerpflichtigen gestellt werden, wenn sie ohne Verschulden durch unabwendbare Zufälle einen beträchtlichen Theil oder das Ganze des Ertrags ihrer steuerbaren Gegenstände verloren haben, ferner von Gemeinden[1]) Namens der Steuerpflichtigen hinsichtlich der Grund- und Haussteuer, wenn die Steuerpflichtigen einer Gemeinde in größerer Zahl dergleichen Verluste erlitten haben.

Die Gesuche sind innerhalb 8 Tagen nach Eintritt des Schadens beim Rentamte einzureichen.[2]) Das Rentamt hat den Schaden festzustellen und sodann die Gesuche der Kreisregierung, K. d. F., zur Bescheidung vorzulegen.[3])

Der sehr erhebliche grundsätzliche Unterschied des diesseitigen und pfälzischen Rechtes ist der, daß der Steuernachlaß des diesseitigen Rechtes auf Rechtsanspruch beruht und daher, wenn geltend gemacht, eine Minderung der Steuerschuld bewirkt, während die remises et modérations des französischen Rechtes gnadenweise Bewilligungen sind, für welche nach dem Arrêté vom 24. Floréal VIII aus centimes additionnels besondere Fonds zur Verfügung des Präfecten und der Staatsregierung gebildet wurden.

§ 5. Nebenverpflichtungen.

An die Steuerpflicht knüpfen sich da, wo deren Feststellung von einer Mitwirkung des Pflichtigen abhängt, Nebenverpflichtungen in Bezug auf diese Mitwirkung an.

Hieher gehört die Pflicht zur Folgeleistung gegenüber den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen und den gesetzmäßigen Anforderungen der Steuerbehörden, sodann die Pflicht zur Wahrhaftigkeit hinsichtlich der Angaben, welche für die Bemessung der Steuer von Erheblichkeit sind. Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht

---

französische contribution foncière (Ges. vom 3. Frimaire VII Art. 5, 82 ff.) auch auf die Häuser sich bezog und die fast gleichzeitig (Ges. vom 4. Frimaire VII) eingeführte Thür- und Fenstersteuer ebenfalls eine Art Haussteuer ist.

[1]) Diese Bestimmung hatte für das französische Recht Bedeutung, weil die Steuerprincipale der Departements auf die Gemeinden umgelegt wurden. Sie ist in der Verordnung vom 28. Juli 1818 umgeändert; Art. XXVI des arrêté sagt: „lorsque une commune aura éprouvé des pertes de revenus."

[2]) Verordnung § 13.

[3]) Vgl. A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, I S. 30 f.

blos auf den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch auf denjenigen, der denselben zu vertreten hat. Die Verletzung der bezeichneten Verpflichtungen ist unter Geldstrafe gestellt. Insbesondere bildet jede wissentlich unrichtige oder unvollständige Angabe bei der Steuererklärung oder bei Ertheilung amtlich geforderter Aufschlüsse, soferne diese Angabe zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist, die strafbare Handlung der Steuerhinterziehung.[1])

Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsjustizgesetze und des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung Art. 98— 101. Es geht hienach in allen Fällen mit Ausnahme des Falles der Verschweigung des wahren Miethertrages bei der Haussteuer dem strafgerichtlichen Verfahren ein Verfahren im Verwaltungswege beim Rentamte voraus. Das Rentamt erläßt Strafbescheid, der, wenn nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles erlangt. Dieselben Bestimmungen gelten auch, wofern die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme machen, für die steuergesetzlichen Ordnungsstraffälle anderer Personen als der Steuerpflichtigen und ihrer Vertreter.[2])

Die erkannten Geldstrafen verfallen theils den Armenfonds, theils der Staatskasse.[3])

Durch die Bestrafung wird die Forderung auf Bezahlung vorenthaltener Steuern nicht getilgt. Mehrere Steuergesetze fügen noch ausdrücklich bei, daß die Einziehung der Steuer unabhängig von der Bestrafung zu erfolgen hat.[4]) Dieser Satz ist auch im Uebrigen

---

[1]) Hausst.Ges. § 14 mit k. Declaration vom 21. April 1884 Art. I (vgl. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 210—219, 220, Weber X S. 450); Gew.St.Ges. Art. 60, 61, 63; Ges. vom 10. März 1879 Art. 16–20, 23; Cap. R.St.Ges. Art. 28, 29, 31, 32; Eink.St.Ges. Art. 65, 66, 68; Erbsch.St.Ges. Art. 40 ff.

[2]) Gew.St.Ges. Art. 65; Ges. vom 10. März 1879 Art. 22, 24 c (hier ist ein Recht der Reclamation bei der Kreisregierung, K. d. F., wahlweise mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegeben); Cap.R.St.Ges. Art. 33 Abs. II; Eink.St.Ges. Art. 70; Erbsch.St.Ges. Art. 44. — Min. Bekanntm. vom 30. September 1881.

[3]) Hausst.Ges. § 14; Gew.St.Ges. Art. 68; Ges. vom 10. März 1879 Art. 21; Cap.R.St.Ges. Art. 34; Eink.St.Ges. Art. 73.

[4]) Hausst.Ges. § 14; Gew.St.Ges. Art. 62 Abs. I; Ges. vom 10. März 1879 Art. 18; Cap.R.St.Ges. Art. 30; Eink.St.Ges. Art. 67; Erbsch.St.Ges. Art. 45.

von unzweifelhafter Giltigkeit. Er enthält ein Doppeltes, einerseits nemlich, daß die Entscheidung über die Steuerforderung unabhängig vom strafrichterlichen Urtheile, andererseits, daß das strafrichterliche Urtheil unabhängig [1]) von der Entscheidung über die Steuerforderung ist. [2])

3. Hauptstück.

Der Malzaufschlag.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung der Gesetzgebung über den Malzaufschlag.

Der Stand der Gesetzgebung über den Malzaufschlag bei Erlaß der Verfassungsurkunde ist in der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes dargelegt worden. [3]) Diese Gesetzgebung kam im gesammten diesseitigen Bayern, nicht dagegen in der Pfalz zur Einführung.

Die Sonderstellung der Pfalz dauerte mehr als zwei Menschenalter. Im Zusammenhange hiemit stand die Bestimmung in Art. XII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten, [4]) welche der Pfalz einen Beischlag zu den directen Steuern auferlegte. Dieser Beischlag wurde finanzgesetzlich auf 100000 fl. jährlich festgestellt. [5])

Anläßlich der Steuerreformpläne von 1827/28 trat die Staatsregierung auch mit einem Gesetzentwurfe über den Malzaufschlag an den Landtag heran. [6])

Der Entwurf wollte es im Wesentlichen bei der bestehenden Erhebungsart des Malzaufschlages belassen und sich auf Beseitigung

---

[1]) Nur für die Bemessung der Hinterziehungsstrafe ist die Steuerfestsetzung nach Gew.St.Ges. Art. 62 Abs. IV zu berücksichtigen.

[2]) Comp. Confl. Entsch. vom 12. Juli 1883, G. u. V.Bl. Beil. IV S. 29; Burkhard, Finanzentscheidungen S. 68.

[3]) Band I S. 289 f.

[4]) Vgl. darüber Band III S. 292 f.

[5]) Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 § 9 b (G.Bl. 1849/50 S. 473). Vgl. über die hieran sich knüpfenden Streitfragen M. Wolf bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 2. Theil, Bd. II S. 1 ff., III S. 121 ff.

Ueber die verschiedenen Anregungen zur Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz s. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. II S. 47 f.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. I S. 400 ff., Beil. Bd. V Beil. 25. S. im Uebrigen Repertorium S. 242 ff.

von Lücken und Mängeln beschränken. Er traf insbesondere Vorschriften über die Besteuerung des trockenen und des eingesprengten, jedoch gegerbten Malzes und der Ersatzmittel für Malz, wollte also beide Verwendungen zulassen. Der Entwurf wollte ferner eine wirksamere Bestrafung der Gesetzesübertretungen ermöglichen, die Aburtheilung dieser Zuwiderhandlungen aber den Gerichten überweisen. Endlich sollte das neue Gesetz auch für die Pfalz Geltung erlangen, jedoch der Ertrag des Aufschlages dem pfälzischen Kreisfond auf so lange überlassen werden, als die Pfalz nicht den übrigen Regierungsbezirken hinsichtlich sämmtlicher Staatsauflagen gleichgestellt wäre.

Die Stände erzielten über den Entwurf zwar Gesammtbeschluß, jedoch unter solchen Abänderungen, daß die Regierung nach dem Ausdrucke des Finanzministers ihren Entwurf nicht wieder erkannte. Insbesondere fügten die Kammern Verbote der Verwendung von trockenem und gegerbtem Malze sowie von Ersatzmitteln für Malz dem Entwurfe ein, wobei sie allerdings mit letzterer Aenderung einen wichtigen Grundsatz des bayerischen Aufschlagsrechtes retteten. Die Ausdehnung des Gesetzes auf die Pfalz wurde verworfen. Auch in Bezug auf die Control- und Strafbestimmungen waren die beschlossenen Aenderungen zahlreich.

Der König lehnte daher im Landtagsabschiede vom 15. August 1828[1]) die Sanction des Gesetzes ab, weil die beantragten Aenderungen „dieses der Schuldentilgungsanstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten."

In Folge dieser Wendung der Dinge blieb, verschiedentlicher Anregungen des Landtags unerachtet,[2]) die bestehende Aufschlagsgesetzgebung noch 40 Jahre lang in Geltung.[3]) Nur bezüglich der

---

[1]) G.Bl. S. 17. Abschn. I, O.

[2]) Vgl. die Landtagsabschiede vom 29. December 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. III Ziff. 63, vom 17. November 1837 (G.Bl. S. 5) Abschn. III C Ziff. I, vom 25. August 1843 (G.Bl. S. 33) Abschn. IV § 14.

[3]) Vgl. über diesen früheren Rechtsstand: Chr. E. v. Wendt, vollst. Handbuch des bayer. Civilprozesses III, 1, Nürnberg 1836, S. 76 ff.; F. Rivet, Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung im Königreiche Bayern, Heidelberg 1842; Döllinger, das Brauwesen, Branntweinbrennen und das Malzaufschlagswesen im Königreiche Bayern, Nördlingen 1858; A. v. Schab, Anleitung zum Vollzuge der Gesetze und Verordnungen über Aufschlagsdefraudationen in Bayern, München 1858; L. v. May bei E. Bezold, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 2. Theil, Bd. X S. 28 ff.

Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagshinterziehungen kamen gesetzliche Bestimmungen unterm 10. November 1848 [1]) und weiterhin im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 [2]) zu Stande. Im Uebrigen behalf sich die Regierung mit einer, zum Theile ziemlich weitgehenden Handhabung des Verordnungsrechtes. [3])

Mit der älteren Malzaufschlagsgesetzgebung standen polizeiliche Bestimmungen in nahem Zusammenhange. Eine Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich als zu dem Publicum betr., [4]) verfolgte neben polizeilichen Zwecken auch den fiscalischen Zweck der Sicherung des Gefälls. Die Verordnung bestimmte, wieviel Bier aus einem Schäffel Malz erzeugt und wieviel Hopfen zugesetzt werden dürfe. Sie verfügte ferner, daß der Sommer- und Winterbiersatz jährlich durch die Kreisregierungen zu regeln sei. Hiebei sollte zu dem „Grundpreise" von 1½ Kreuzern für die Maß, welcher die ständigen Erzeugungskosten darstellte, der Malzaufschlag und der Aufwand für die verwendeten Stoffe nach den Jahresdurchschnittspreisen der Gerste und des Hopfens hinzugeschlagen werden. Den Wirthen wurde ein um zwei Pfennige für die Maß erhöhter Schenkpreis zugestanden, dagegen ihnen verboten, während eines Sudjahres bei ihrem Bräuer auszutreten oder noch von einem anderen Bräuer Bier zu beziehen.

Die Verordnung war Gegenstand manchfaltigster Klagen und erlitt auch Aenderungen im Einzelnen durch ein Gesetz vom 23. Mai 1846. [5]) Die damals vom Landtage gestellte weiter gehende Bitte, die Regelung der Biertaxe völlig aufzuheben, welcher Bitte der

---

[1]) G.Bl. S. 397.

[2]) G.Bl. 1861/62 S. 49. Abschn. III § 30.

[3]) Vgl. namentlich Entschließung vom 15. September 1829, allgemeine Gebrechen im Aufschlagswesen betr. (A. v. Schab a. a. O. S. 66), Landtagsabschied vom 10. November 1861 Abschn. III § 22 und Entschließung vom 13. Mai 1862 (Geret XXXIV S. 74). Ueber erstere Entschl. vgl. L. v. May a. a. O. S. 191 Anm. 9.

[4]) R.Bl. S. 617. Vgl. darüber Bl. f. administr. Praxis VII S. 129 ff., 209 ff. S. außerdem Verordnung vom 18. Mai 1812 (R.Bl. S. 900) und Landtagsabschiede vom 29. December 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. III § 40 und vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 29 Abs. II Ziff. 5.

[5]) G.Bl. S. 81. Dazu Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 (G.Bl. S. 225) Abschn. III § 39 und vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 29.

Landtagsabschied [1]) Erwägung zusicherte, wurde erst im Jahre 1861 der Erfüllung näher gerückt.

Der Landtagsabschied vom 10. November 1861 [2]) versprach sorgfältige Prüfung der wiederholten Bitte der Kammern, es möge die Bierbrauerei von den polizeilichen Beschränkungen der Erzeugung und von der Taxe befreit und der Verkauf von gesundheitswidrigem und verdorbenem Biere, sowie thunlichst auch das Rechtsverhältniß zwischen Brauern und Wirthen unter das gemeine Recht gestellt werden.

Zugleich aber wurde Folgendes mit Gesetzeskraft verfügt:

„Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publicum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündet werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Brauer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Brauern und Wirthen sind unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Art. 23—27 der Verordnung vom 25. April 1811 und §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen."

Erst auf neuerliches Andringen des Landtages jedoch wurden durch Verordnung vom 19. Mai 1865 [3]) die Bestimmungen über die Regelung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publicum vom 1. Oktober 1865 an „versuchsweise" aufgehoben. Dabei ist es dann endgiltig verblieben.

---

[1]) Vom gl. Tage. G.Bl. S. 5. Abschn. I § 8.

[2]) G.Bl. 1861/62 S. 49. Abschn. III § 26.

[3]) R.Bl. S. 537.

Nunmehr ist überdies die Wiedereinführung des Biersatzes durch das Verbot des § 72 der Reichs-Gewerbeordnung ausgeschlossen.[1])

Das Jahr 1868 brachte endlich die lange verzögerte Neugestaltung der Gesetzgebung über den Malzaufschlag. Aus einem Entwurfe,[2]) den die Staatsregierung im Jahre 1867 dem Landtage vorlegte, ging das Gesetz über den Malzaufschlag vom 26. Mai 1868[3]) hervor.

Die wesentlichen Neuerungen, welche das Gesetz brachte, beziehen sich, von technischen Aenderungen abgesehen, auf die Einführung eines einheitlichen Aufschlagssatzes für trockenes und eingesprengtes Malz, auf Vorschriften über Rückvergütung des gemeindlichen Malzaufschlages, auf die strafrechtlichen Bestimmungen und auf die Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz.

In letzterer Beziehung bestimmte das Gesetz,[4]) daß es rechts des Rheines vom 1. Juli 1868 an, in der Pfalz dagegen erst mit dem Tage in Kraft treten solle, an welchem ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Wirksamkeit erlangen würde.[5]) Dieser, vom Landtage in das Gesetz eingefügte Vorbehalt verzögerte die Herstellung der Rechtseinheit noch um zehn Jahre.

Erst durch das Finanzgesetz vom 10. März 1878[6]) wurde das Malzaufschlagsgesetz vom 1. Juli 1878 ab auch in der Pfalz ein-

---

[1]) Ueber Anträge auf Beseitigung dieses Verbots s. Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1873/75 S. 15 und 1877/81 S. 74 (unter Gewerbeordnung), beide Anträge vom Abg. Frhrn. von Hafenbrädl gestellt. Vgl. darüber L. v. May a. a. O. S. 61 Anm. 42.

[2]) S. denselben in den Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. II S. 19 ff.; ferner Beil. Bd. III S. 465 ff. (Vortrag des Abg. von Morett). Vgl. im Uebrigen Repertorium S. 66 f.

[3]) G.Bl. 1866/69 S. 461. Vollz. Vorschr. vom 10. Juni 1868. Vgl. dazu die Commentare von L. May, Erlangen 1870 (in der Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen 2. Theil Band VI) und von W. Bocke, Erlangen 1868. W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 553 ff.

[4]) Art. 104.

[5]) Der Grund war der, daß die einschlägige pfälzische Gesetzgebung wesentlich höhere Taxen auferlegte als die diesseitige. Die Pfalz war indessen auch bisher keineswegs zu kurz gekommen.

[6]) § 10. Verordnung vom 29. Mai 1878 (G. u. V.Bl. S. 311).

geführt. Der Steuerbeischlag der Pfalz kam gleichzeitig in Wegfall.[1])

Der Eintritt in das Reich hat zu Folge des in der Reichsverfassung[2]) vorbehaltenen Sonderrechtes Bayern im Besitze seiner eigenen Malzaufschlagsgesetzgebung und der Erträgnisse des Aufschlages belassen. Die Beschränkungen dieser Gesetzgebung, welche schon vorher auf Grund des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 wie bereits auf Grund der älteren Zollvereinsverträge bestanden, sind durch die Reichsverfassung[3]) aufrecht erhalten worden.

Indessen machte die Reichsgesetzgebung doch mehrfache Aenderungen des Malzaufschlagsgesetzes nöthig. Solche Aenderungen erfolgten durch das Gesetz vom 18. Februar 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr.,[4]) durch Art. 24—26 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.,[5]) durch Art. 20 und 21 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung.[6])

Art. 22 des letzteren Gesetzes ermächtigte das Finanzministerium, einen richtig gestellten Text des Malzaufschlagsgesetzes zu veröffentlichen, was unterm 23. gl. Mts. geschah.[7])

Nicht lange darauf erlitt das Malzaufschlagsgesetz abermalige Aenderungen durch ein Gesetz vom 31. Oktober 1879.[8]) Die Staats-

---

[1]) Vgl. hieher L. v. May a. oben S. 210 Anm. 3 a. O. S. 41 und 49 ff. — Das Gesetz gilt staatsvertragsmäßig auch für das Vordergericht Ostheim (Sachsen-Weimar), das Amt Königsberg (Sachsen-Koburg-Gotha) und die Gemeinde Jungholz (Oesterreich, Tirol). S. darüber a. a. O. S. 42 ff. und unten 6. Hauptstück § 1.

[2]) Art. 35 Abs. II, 38 Abs. IV. Dazu bayer. Schlußprotokoll Ziff. X.

[3]) Art. 40. Vgl. darüber R. Delbrück, der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, S. 25 ff.

[4]) G.Bl. 1870/71 S. 337.

[5]) G.Bl. 1871/72 S. 81.

[6]) G. u. V.Bl. S. 781.

[7]) G. u. V.Bl. S. 843. Dazu Verordnung vom 1. Oktober 1879 und die Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagssachen im Verwaltungswege vom 2. Oktober 1879, ebenda S. 1379, 1382.

[8]) G. u. V.Bl. S. 1475. Ueber die Einzelheiten s. L. v. May a. a. O. S. 53 ff.

regierung hatte bei diesem Anlasse eine dauernde Erhöhung des Aufschlages von 4 auf 6 Mark für den Hektoliter zur Bierbereitung bestimmten Malzes verlangt. Der Landtag lehnte dies ab, hat aber damals und in der Folgezeit die verlangte Erhöhung für die Finanzperiode bewilligt. [1])

Weitere erhebliche Aenderungen des Malzaufschlagsgesetzes brachte endlich das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880. [2]) In Folge der Art. 58 und 61 dieses Gesetzes traten vom 1. Juli gl. Js. ab die Vorschriften des Malzaufschlagsgesetzes über die Aufschlagspflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides außer Kraft. [3])

Hiemit war die Gesetzgebung über den Malzaufschlag zum Abschlusse gekommen. [4])

§ 2. Das geltende Recht.

Gegenstand des Malzaufschlages [5]) ist das Malz [6]) d. h. alles künstlich [7]) zum Keimen gebrachte Getreide. Dasselbe wird steuerbar, wenn und sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder

---

[1]) Ueber die dabei stattgehabten Erörterungen wegen Abstufung des Malzaufschlages s. L. v. May a. a. O. S. 58 ff. Anm. 40.

[2]) G. u. V.Bl. S. 37. S. darüber unten Hauptstück 6 § 2.

[3]) S. das Nähere bei L. v. May a. a. O. S. 56 ff. Daß die (reichsrechtliche) Aufhebung des aufhebenden Gesetzes an dem oben dargelegten Rechtsstande nichts geändert hat, ist selbstverständlich.

[4]) Eine amtliche Zusammenstellung der nunmehr geltenden Bestimmungen für den Dienstgebrauch wurde im Amtsblatte der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern 1882 S. 127 veröffentlicht. Ich gebe im Folgenden der Kürze halber die Anführungen der Artikel nach diesem, auch von L. v. May a. a. O. aufgenommenen Texte, ohne ausdrücklich die späteren Gesetze zu erwähnen, durch welche der Text von 1879 abgeändert worden ist.

[5]) Art. 1 des Ges. nennt ihn eine „besondere" Steuer (ebenso Art. 1 des Ges. über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880), was indessen nichts Besonderes zu bedeuten hat. Vgl. L. v. May a. a. O. S. 149 f.

[6]) Dörr- oder Luftmalz. Grünmalz (ungedörrt und ungetrocknet) fällt nicht mehr unter den Malzaufschlag. Vgl. Ges. vom 25. Februar 1880 Art. 58 Abs. I.

[7]) Es ist also nur eine selbstverständliche Folgerung, wenn Art. 4 des Ges. sagt: „Ausgewachsenes Getreide ist im Falle der Verwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe aufschlagfrei."

Essig zur Bearbeitung an die Mühle[1]) gelangt; wenn für andere Zwecke, so ist es aufschlagfrei.[2])

Malz, welches als zur Essigbereitung bestimmt erklärt worden ist, darf zur Bierbereitung nur nach Genehmigung der Aufschlagsbehörde und Nachzahlung der Aufschlagsmehrung verwandt werden.

Die Mischung von Malz und ungemälztem Getreide zur Essigbereitung[3]) wird in Bezug auf den Aufschlag wie Malz behandelt.[4])

Hinsichtlich der Biererzeugung bestehen folgende gesetzliche Verbote, die jedoch nur die Bierbereitung innerhalb des Staatsgebietes, nicht dagegen das eingeführte Bier treffen.

Es ist verboten, zur Bereitung von Bier gleichviel welcher Gattung statt des Malzes Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ungemälztes Getreide für sich sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden.

Es ist ferner verboten, zur Erzeugung von Braunbier anderes als aus Gerste bereitetes Malz zu verwenden.

Dagegen besteht kein aufschlagsgesetzliches Verbot, Ersatzmittel für Hopfen bei der Bierbereitung anzuwenden.[5]) Die Frage, inwie-

---

[1]) Das Gesetz sagt: „zum Brechen zur Mühle." „Brechen" ist nominatio a potiori für jede Bearbeitung. „Zur" Mühle heißt an, nicht in die Mühle. Entsch. d. bayer. Cass. Hofs III S. 50 ff.

[2]) Aber erklärungspflichtig und der Controle unterworfen. „Die Verwendung von aufschlagfreiem Malz zu aufschlagpflichtigen Zwecken ist verboten." Ges. Art. 6 Abs. II und III.

[3]) Dagegen ist ungemälztes Getreide „für sich" bei Verwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe aufschlagfrei, unterliegt aber der Controle. Ges. Art. 5 Abs. I.

[4]) Vgl. zum Vorstehenden Ges. Art. 1—6 und L. v. May a. a. O. S. 151—169.

[5]) Ein solches Verbot enthielt der Landtagsabschied vom 10. November 1861 Abschn. III § 26 (vgl. oben S. 212) für die Landestheile diesseits des Rheins. M. E. kann diese Bestimmung nicht mehr als geltend betrachtet werden. Sie hat allerdings mit der Aufschlagsgesetzgebung an sich nichts zu schaffen, da der Hopfen nicht aufschlagpflichtig ist; aber eben deswegen ist sie nach Art. 1 ff. des Ausf.Ges. zum R.St.G.B. vom 26. December 1871 und Art. 1 ff. des Ausf. zur R.St.P.O. vom 18. August 1879 aufgehoben. In dem Verkaufe von Bier, das Ersatzmittel für Hopfen enthält, mag eine nach dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 oder § 367 Ziff. 7 des R.St.G.B. strafbare Handlung liegen. Aber die strafbare Handlung liegt hier nicht schon in der Anwendung der Ersatzmittel, während die Anwendung von Ersatzmitteln für Malz an sich strafbar ist. Bei der Bereitung des Haustrunkes tritt der Unterschied klar hervor.

weit aus einer solchen Verwendung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit sich ergeben kann, liegt nicht auf dem Gebiete des Steuerrechtes. [1])

Der feste gesetzliche Aufschlagssatz beträgt vier Mark [2]) vom Hektoliter Malz [3]) nach der in der Mühle [4]) vorgenommenen Abmessung. Eine Malzmenge von weniger als vier Litern bleibt außer Ansatz. [5])

Für das Malz, welches zur Bierbereitung bestimmt ist, ist zur Zeit der Aufschlag für die Finanzperiode auf sechs Mark vom Hektoliter erhöht. [6])

Nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 [7]) ist Bayern berechtigt, von der Einfuhr aus anderen Staaten des deutschen Zollgebietes eine Uebergangsabgabe zu erheben, welche dem Malzaufschlage entspricht. Von dieser Befugniß ist hinsichtlich des eingeführten Bieres und des zur Bierbereitung bestimmten geschrotenen Malzes Gebrauch gemacht. [8])

Unstatthaft ist es dagegen, Bier, Essig und geschrotenes Farb-

---

[1]) Ges. Art. 7, 71 (Strafbestimmung, Geldstrafe von 180—540 Mark). Vgl. hieher die ausführlichen Erörterungen von L. v. May a. a. O. S. 61 ff., 170 ff., 521 ff., 654 ff., woselbst die Rechtsprechung eingehend berücksichtigt ist. S. auch Burkhard, Finanzentscheidungen S. 566, 567, 572, 586, 591, 592, 594 und Entsch. d. Reichsgerichtes in Strafsachen VII S. 314, VIII S. 434, X S. 266, XI S. 294, XII S. 94, XIII S. 97.

[2]) Nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. II § 2 ist der zulässige Höchstbetrag des Aufschlages von Bier 3 Mark 28 Pf. vom Hektoliter. Werden auf 1 Hektoliter Malz 2 Hektoliter Bier gerechnet, so ergibt sich ein Höchstbetrag von 6 Mark 56 Pf. Ich entnehme diese Berechnung L. v. May a. a. O. S. 192.

[3]) Trockenem oder eingesprengtem.

[4]) Vor dem Brechen ꝛc.

[5]) Ges. Art. 8. Dazu L. v. May a. a. O. S. 187 ff.

[6]) Ges. vom 4. November 1887 (G. u. V.Bl. S. 639).

[7]) Art. 5 Ziff. II § 3 d: „Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten voll erheben lassen."

[8]) Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. November 1887 (G. u. V.Bl. S. 640). Wegen der Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben vgl. die Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen in dem Uebergangssteuer-Regulativ vom 12. Juli 1882, Amtsbl. der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern S. 220.

malz, die aus dem Zollauslande eingeführt sind, einer Uebergangsabgabe neben dem Zolle zu unterwerfen.

Von geschrotenem Dörrmalze wird die Uebergangsabgabe neben dem Zolle erhoben.[1])

Aufschlagpflichtig ist der Malzeigenthümer. Als Malzeigenthümer gilt derjenige, welchen die Polette[2]) als solchen benennt. Wenn das Gefäll in Folge strafbarer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz der Staatskasse entgangen war, so ist derjenige aufschlagpflichtig, für den das Malz zur Verwendung gekommen ist. Ist der Pflichtige nicht zu ermitteln, so haftet für den Aufschlag derjenige, dem die Zuwiderhandlung zur Last fällt.[3])

Es gibt keinerlei Befreiung von der Aufschlagspflicht.[4])

---

[1]) Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. I verbietet, Gegenstände, die mit mehr als 3 Mark Zoll von 100 Kilogramm belegt sind, mit Staatsabgaben zu belegen. Diese Voraussetzung trifft nach dem Zolltarife bei den oben genannten Artikeln zu, während geschrotenes Dörrmalz 3 Mark Zoll zahlt. Das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 109) hat an dieser Rechtslage nichts geändert, da es die Bestimmung des Zollvereinsvertrages hinsichtlich des Bieres nur soweit außer Kraft setzt, als es sich um die gemeindliche Besteuerung handelt.

Ueber Malzeinfuhr s. auch Art. 21, 22 des Ges.

Vgl. hieher L. v. May a. a. O. S. 193 ff., 261 Anm. 6.

[2]) Art. 13 des Ges. Davon unten S. 224.

[3]) Ges. Art. 9 Abs. I, 62. Die Fassung der Bestimmungen ist völlig verunglückt. Art. 9 erweckt durch die Verweisung „vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 62" den Anschein, als stehe dort etwas über die Aufschlagspflicht. Im Gesetzentwurfe (Art. 70) stand in der That auch etwas darüber. Das Gesetz dagegen enthält nur den selbstverständlichen Satz: „Die Strafe hebt die Verpflichtung zur Zahlung des durch eine Uebertretung des Gesetzes entzogenen Gefälles nicht auf." Wer aber verpflichtet ist, ist nicht gesagt.

Glücklicher Weise kann das, was oben im Texte ausgeführt ist, trotz des Mangels gesetzlicher Vorschriften als zuläßiges Auslegungsergebniß erachtet werden. Denn der Eintrag in die Polette kann natürlich nur dann ein formelles Kennzeichen für die Aufschlagspflicht abgeben, wenn eine Polette erholt wurde. Materiell will das Gesetz den Malzeigenthümer treffen. Daß ferner ein Dritter, der die Staatskasse rechtswidrig geschädigt hat, für den Schaden haftet, ist natürlich. Vgl. hieher L. v. May a. a. O. S. 199, 480 ff.

[4]) Ges. Art. 9 Abs. II sagt: „Der Staat, die Stiftungen, Gemeinden und andere Corporationen oder Gesellschaften haben ebenso wie die Privaten den Malzaufschlag zu entrichten." Vollständiger lautete § 3 der Verordnung vom 28. Juli 1807. Indessen schadet die Unvollständigkeit nichts, da, wer nicht ge-

Ueber die Frage, ob die Aufschlagspflicht gegeben ist, entscheiden die Finanzbehörden, nicht die Strafgerichte.[1]) Zwar ist diese Entscheidung an sich eine verwaltungsrechtliche; allein es ist für dieselbe kein Rechtsweg eröffnet, sondern sie ist den Behörden der Gefällsverwaltung (Hauptzollämter, Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern, Staatsministerium der Finanzen als Oberaufsichtsstelle) übertragen.[2])

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Aufschlagpflichtige Nachlaß am Aufschlage oder Rückersatz desselben beanspruchen. Es ist dies der Fall, wenn und soweit polettirtes Malz oder die daraus hergestellten Erzeugnisse (Bier bzw. Essig) bei der Verschaffung zu[3]) oder von der Mühle oder zu den Betriebsräumlichkeiten in der Mühle, während der Zeit bis zur Lagerung in den Kellern oder in den Kellern selbst erweislich durch Zufall[4]) beschädigt worden sind. Die Beschädigung muß jedoch eine derartige gewesen sein, daß die Möglichkeit ausgeschlossen erscheint, die betreffenden Gegenstände zu einem aufschlagpflichtigen Zwecke zu verwerthen oder lohnend zu verwenden.

Der Nachlaß findet nur statt, wenn der Anspruch geltend gemacht ist. Die Entscheidung über dessen gesetzliche Begründung steht in erster Instanz der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu.[5])

---

nannt, ebensowenig befreit ist, als wer genannt ist. Auch der König ist aufschlagspflichtig (vgl. Bd. I S. 382 f.), was die Verordnung von 1807 ausdrücklich sagte. Vgl. L. v. May a. a. O. S. 196 ff.

[1]) Vgl. die zutreffenden Ausführungen von L. v. May a. a. O. S. 168 f. gegen eine Bemerkung im Prot. des Aussch. d. K. d. Abg. vom 6. December 1867. Der Strafrichter ist allerdings seinerseits bei Beurtheilung der Frage, ob eine strafbare Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vorliege, nicht an die Entscheidung der Finanzbehörde über die Aufschlagspflicht gebunden, und es kann in Folge dessen sachlich ein Widerspruch zwischen der verwaltungsrechtlichen und strafgerichtlichen Entscheidung sich ergeben. Diese Möglichkeit ist aber — leider! — nichts Außergewöhnliches; sie beruht auf einem Fehler im System der Zuständigkeitsausscheidung.

[2]) Daraus ergibt sich der Widerspruch, daß der Rechtsschutz des Pflichtigen beim örtlichen Malzaufschlage größer ist (Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 11) als beim staatlichen.

[3]) In den Fällen des Art. 22.

[4]) D. h. nicht durch Verschulden irgend einer Person.

[5]) Ges. Art. 10. L. v. May a. a. O. S. 200 ff. Die Verhandlungen sind nach Art. 3 und 192 Ziff. 8 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 gebührenfrei.

Ein Recht auf Rückvergütung des entrichteten Malzaufschlages besteht ferner dann, wenn in Bayern erzeugtes Bier in einer Sendung von mindestens 60 Litern aus Bayern ausgeführt wird. Der Anspruch steht demjenigen zu, welcher das Bier ausführt. Die Höhe des Rückvergütungssatzes [1]) wird durch königliche Verordnung [2]) bestimmt, wobei jedoch die beschränkenden Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 [3]) zu beachten sind. [4])

Ein Recht auf Rückvergütung des vollen entrichteten Malzaufschlages [5]) kömmt demjenigen zu, welcher ungebrochenes Malz zur Bearbeitung nach Bayern eingeführt hat und es nach der Bearbeitung wieder ausführt, wenn er vor der Einfuhr für dieses Malz eine Polette erholt hat. [6])

Die Steuerschuld entsteht mit dem Augenblicke, in welchem das Malz zur Bearbeitung an die Mühle gelangt. [7]) Jedoch tritt die Einhebung des Aufschlages regelmäßig erst an den gesetzlich bestimmten Terminen [8]) ein.

---

[1]) Und die nothwendigen Sicherungsmaßregeln. Vgl. die Anweisung vom 5. November 1879 (G. u. V.Bl. S. 1488).

[2]) Z. Z. Verordnung vom 4. November 1887 (G. u. V.Bl. S. 740). 2 Mark 60 Pfg. vom Hektoliter Braunbier, 1 Mark 20 Pfg. vom Hektoliter Weißbier.

[3]) Art. 5 Ziff. II §§ 4, 5.

[4]) Ges. Art. 11. L. v. May a. a. O. S. 211 ff.

[5]) Das Ges. nennt auch die Uebergangssteuer. Eine solche kann aber nicht rückvergütet werden, da sie nicht zu entrichten ist.

[6]) Ges. Art. 22 Abs. II und III. L. v. May a. a. O. S. 263 f.

[7]) Es ist nicht richtig, hier von „Verfalltermin" zu reden; denn nach gewöhnlichem Sprachgebrauche ist eine Schuld nicht fällig, wenn sie entsteht, sondern wenn sie getilgt werden muß. Ebensowenig ist es juristisch zutreffend, wenn das Gesetz bei den Zahlungsterminen, also den wirklichen Verfallterminen, von „ordentlicher Stundung" oder „Nachborge" spricht.

[8]) Art. 43 Abs. I des Ges. sagt:

„Der Aerarialmalzaufschlag ist von dem Aufschlageinnehmer an folgenden Terminen zu erheben:

1) Von dem zur Braunbiererzeugung verwendeten Malze und zwar:

a) von dem, welches vom 1. Oktober bis letzten December eines Jahres gebrochen wird, zur Hälfte vom 1. bis 15. Januar, zur andern Hälfte vom 1. bis 15. Juli des nächstfolgenden Kalenderjahres;

b) von dem in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten März eines Jahres gebrochenen Malze zur Hälfte vom 1. bis 15. April, zur andern Hälfte vom 1. bis 15. Oktober desselben Jahres;

Hievon bestehen folgende Ausnahmen.

1) Die Aufschlagverwaltung ist zur sofortigen Einforderung des geschuldeten Aufschlages befugt, wenn der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes dasselbe veräußert, oder wenn besondere Umstände einen Ausfall am schuldigen Aufschlage besorgen lassen, es sei denn, daß der neue Erwerber die Berichtigung der bestehenden Aufschlagschuldigkeit nach Ausweis des Vertrages übernimmt, oder daß eine Sicherheit bestellt wird, welche der Aufschlagsverwaltung genügt.

2) Von nicht reichsangehörigen Betriebsberechtigten und von Pächtern kann nach Umständen schon vor Beginn des Betriebs angemessene Sicherstellung für den Aufschlag verlangt und, falls letztere nicht als genügend erachtet wird, die Aufschlagentrichtung gleichzeitig mit der Erholung der Aufschlagpolette gefordert werden. Hierüber hat im Beanstandungsfalle die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern endgiltig Bescheid zu ertheilen. [1])

3) Einem Aufschlagpflichtigen, welcher den Aufschlag nicht rechtzeitig entrichtet, darf, so lange er den Ausstand nicht berichtigt oder eine weitere Stundung nicht erlangt hat, vom Aufschlageinnehmer eine weitere Polette nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Aufschlages ertheilt werden. [2])

Eine Stundung (Nachborge) des Malzaufschlages über die bestimmten Zahlungstermine kann nur bei nachgewiesenen Unglücksfällen mit Bewilligung der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern stattfinden. Beschwerden bescheidet das Staatsministerium der Finanzen. Sie sind binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen anzubringen. [3])

---

c) von dem vom 1. April bis letzten Juni eines Jahres zur Mühle gebrachten Malze im ganzen Betrage vom 1. bis 15. Juli und

d) von dem vom 1. Juli bis letzten September verbrauchten Malze ebenfalls im ganzen Betrage vom 1. bis 15. Oktober desselben Jahres.

2) Von demjenigen Malze, welches zur Erzeugung des weißen Waizen- und Gerstenbieres und Essigs verbraucht wird, ist in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober der ganze Aufschlag von dem Malze oder Getreide zu entrichten, welches in den diesen Monaten vorausgehenden Quartalen nach Maßgabe des Art. 3 steuerbar wurde."

[1]) Ges. Art. 43. L. v. May a. a. O. S. 409 ff.

[2]) Ges. Art. 45.

[3]) Ges. Art. 44.

Die Aufschlageinnehmer dürfen vor dem gesetzlich bestimmten Termine keinen Malzaufschlag erheben.

Freiwillige Vorauszahlungen können bei dem zuständigen Hauptzollamte zu jeder Zeit gegen Quittung geleistet werden; an den Aufschlageinnehmer dann, wenn der Aufschlagpflichtige hiezu die Bewilligung des zuständigen Hauptzollamtes eingeholt hat, ohne diese Bewilligung nur auf Gefahr des Aufschlagpflichtigen. [1])

Sind Aufschlaggefälle im Zahlungstermine nicht entrichtet worden, so hat das Hauptzollamt den Schuldner schriftlich aufzufordern, innerhalb 14 Tagen Zahlung zu leisten.

Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Hauptzollamt die Beitreibung des Rückstandes nach den Vorschriften über zwangsweise Einbringung von indirecten Staatsgefällen zu veranlassen. [2])

Besondere Bestimmungen über die Verjährung des Malzaufschlages bestehen nicht. Es finden also diesseits des Rheins die allgemeinen Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 [3]) über die Verjährung der Staatsgefälle Anwendung. Die Verjährung läuft vom Beginne der Zahlungszeiten. Für die Pfalz erübrigt Mangels anderweitiger Bestimmungen nur die Anwendung der dreißigjährigen Verjährung nach dem Code civil.

Das Gesetz hat eingehende Vorschriften zur Sicherung der Gefällserhebung. [4]) Dieselben werden hier nach ihrem wesentlichen Inhalte wiedergegeben, während der strafrechtliche Theil des Gesetzes [5]) außer Betracht bleibt.

Malz darf nur auf öffentlichen d. h. gewerbsmäßig betriebenen Mühlen mit Ausschluß der Wandermühlen [6]) und auf bewilligten, lediglich für den Gebrauch der Besitzer bestimmten Mühlen, [7]) Grün-

---

[1]) Ges. Art. 46, 47.

[2]) Ges. Art. 48.

[3]) §§ 30—33.

[4]) Vgl. Entsch. d. o. G.H.'s in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. VIII S. 583 und G. u. V.Bl. 1880 Beil. II S. 5.

[5]) Abth. II. Darüber L. v. May a. a. O. S. 424—583.

[6]) Die für letztere nach Art. 30 Abs. II begründete Anzeigepflicht hat nur den Zweck, die Aufsicht darüber zu erleichtern, daß das oben bezeichnete Verbot beachtet wird.

[7]) „Particularmalzmühlen."

malz[1]) überhaupt nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden.[2])

Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung ist verboten und es ist der erlangte Besitz innerhalb 8 Tagen dem Aufschlageinnehmer anzuzeigen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Besitzer von Vorrichtungen, die lediglich zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Gewerbes dienen und Gewerbsleute, die als solche derlei Vorrichtungen verfertigen oder mit denselben handeln.[3])

Zur Benützung von Malzmühlen, die nur für den Gebrauch der Besitzer dienen, von Quetschmaschinen, Futterschrotmühlen und Hausmühlen ist Bewilligung nöthig. Zuständig hiezu ist das Hauptzollamt, gegen dessen Bescheid bei ihm selbst Beschwerde zur Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern innerhalb 14 Tagen Ausschlußfrist eingelegt werden kann.[4])

Ueber die Voraussetzungen der Ertheilung dieser Genehmigung, dann über die Aufstellung und Benützung der Vorrichtungen bestehen gesetzliche Bestimmungen.[5])

Ferner sind im Interesse der Gefällssicherung gesetzliche Vorschriften getroffen, welche den Müllern und Malzbrechern besondere finanzpolizeirechtliche Verpflichtungen auferlegen und insbesondere die Verbindung von Mühlgewerben mit aufschlagpflichtigen Geschäften unter gewissen Voraussetzungen von Genehmigung oder Sicherungsvorkehrung abhängig machen.[6])

Endlich haben die Aufschlagsverwaltungen und deren Organe im gleichen Interesse ausgedehnte Controlbefugnisse.[7])

---

[1]) Dasselbe ist zwar nunmehr vom Malzaufschlage frei (Ges. vom 25. Februar 1880 Art. 58 Abs. I), die Bestimmung aber im Interesse der Sicherung des Malzaufschlages fortgeltend. L. v. May a. a. O. S. 217 ff.

[2]) Ges. Art. 12. Gesetzliche Begriffsbestimmungen von Mahlmühlen und Quetschmaschinen in Art. 23 Abs. II und III. Vgl. L. v. May a. a. O. S. 215 ff., 270 ff.

[3]) Ges. Art. 23, 75. L. v. May a. a. O. S. 266 ff., 544 ff.

[4]) Ges. Art. 29. Das Oberaufsichtsrecht des Finanzministeriums ist auch hier selbstverständlich. Vgl. Band II S. 394 f.

[5]) Ges. Art. 24—28, 96, 97. L. v. May a. a. O. S. 275—330.

[6]) Ges. Art. 31—39, 25 Abs. III, 30 Abs. III. L. v. May a. a. O. S. 346—393.

[7]) Ges. Art. 30, 40—42. L. v. May a. a. O. S. 332—345, 394—405.

Wer Malz auf einer inländischen[1]) Mühle brechen will, muß dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, beim Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine Polette erholen.[2])

Es ist verboten, mehr Malz zur Mühle zu verbringen, als die Polette besagt, ein Uebermaß von 8 Litern auf den Hektoliter ausgenommen. Ein Mindermaß wird, wenn in vorschriftsmäßiger Weise festgestellt, vom Aufschlage abgerechnet.[3])

Malz ist ohne Unterbrechung der Beförderung auf einmal zur Mühle und von da zum Betriebsorte zu bringen. Die Einschaffung, Bearbeitung und Fortschaffung hat in der gesetzlich bestimmten Zeit — zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends — zu geschehen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können vorübergehend vom Aufschlageinnehmer, auf länger als 8 Tage vom Hauptzollamte gestattet werden.[4])

Der Verkehr[5]) mit gebrochenem Malze innerhalb Bayerns ist verboten.[6])

Wer auf einer Mühle außerhalb Bayerns Malz brechen will, hat dies unter vorheriger Erholung der Polette zu erklären, auch von der Rückkehr mit dem Malze dem Aufschlageinnehmer des Bestimmungsortes innerhalb 12 Stunden[7]) Anzeige zu machen.

Wer gebrochenes auswärtiges Malz nach Bayern einführt, hat vorher hiefür die Polette beim Aufschlageinnehmer des Bestimmungsortes zu erholen und demselben binnen 12 Stunden nach Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.[8])

Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz richtet sich nach den Bestimmungen in Abtheilung IV

[1]) D. h. in Bayern befindlichen.

[2]) Ges. Art. 13, woselbst und in Art. 14—16, 25 Abs. III, 30 Abs. III nähere Bestimmungen über den Inhalt der Anzeige, über die Ausstellung und Giltigkeit der Poletten und über das vom Aufschlagpflichtigen zu führende Einschreibbuch. Vgl. L. v. May a. a. O. S. 221—242.

[3]) Näheres in Art. 17 und 18 des Ges. Ausnahmen nach Art. 25 Abs. III, 30 Abs. III. Vgl. L. v. May a. a. O. S. 243 ff.

[4]) Ges. Art. 19, 20. Ausnahmen nach Art. 25 Abs. III, 30 Abs. III. L. v. May a. a. O. S. 252 ff.

[5]) D. h. nicht blos der Verkauf, sondern auch die Abgabe an andere Personen als den Eigenthümer.

[6]) Ges. Art. 22 Abs. IV. L. v. May a. a. O. S. 258 ff.

[7]) Vom Uebertritte über die Grenze gerechnet.

[8]) Ges. Art. 21, 22 Abs. I. L. v. May a. a. O. S. 261 ff.

des Gesetzes. Das Verfahren ist im Allgemeinen dasselbe wie bei Zollstrafsachen und entweder ein Verfahren im Verwaltungswege oder gerichtliches Verfahren. Zuständig zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind in Aufschlagstrafsachen die Hauptzollämter als Oberaufschlagämter, bei Verfehlungen gegen Vorschriften über die Erhebung von Uebergangsabgaben die Zollbehörden.[1])

4. Hauptstück.

Die Staatsgebühren.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung der Gebührengesetzgebung.

Die Gesetzgebung über das Gebührenwesen in Bayern bot bis gegen Ende der siebenziger Jahre unseres Jahrhunderts das Bild vollständiger Rechtszersplitterung.[2])

Für die Gebiete rechts des Rheines ist die Gesetzgebung über die Taxen und über die Stempel zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Taxen der streitigen Rechtspflege mit Einschluß des Concursverfahrens waren 54 verschiedene Taxordnungen[3]) in Geltung, die in den Gebietstheilen, aus welchen das diesseitige Bayern zu seinem jetzigen Umfange angewachsen ist, hauptsächlich im 18., aber auch im 17. und 19. Jahrhunderte entstanden waren. Das altbayerische Taxwesen beruhte auf der Grundlage der erneuerten Taxordnung vom 29. Januar 1735.[4]) Nach Erlaß der bayerischen Civilproceßordnung vom Jahre 1869 erfolgte zwar beim Landtage die Vorlage eines Gesetzentwurfes, der das gesammte Tax- und Stempelwesen neu zu ordnen bestimmt war,[5]) doch blieb derselbe

[1]) Verordnung vom 1. Oktober 1879 (G. u. V.Bl. S. 1379), Anweisung vom 2. gl. Mts. (ebenda S. 1381). L. v. May a. a. O. S. 621 ff.

[2]) Die folgende Darstellung beruht auf den Ausführungen in der Begründung des Entwurfs eines Gebührengesetzes. Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. VII, 1 S. 49 ff. — Vgl. auch E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, II, 2 §§ 222 ff., 229 ff., W. Vocke, Statistik des bayerischen Staatshaushaltes. II. Die indirecten Steuern — in der Zeitschr. des k. bayer. statistischen Bureau 1870 S. 174 ff., J. Hock a. a. O. II S. 322 ff.

[3]) S. das Verzeichniß in den Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 99 f.

[4]) Vgl. Band I S. 76 Anm. 1, 111 Anm. 1 und 2, 291.

[5]) S. den Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 Beil. Bd. II S. 241 ff.

unerledigt, da die Prozeßgesetzgebung des Reiches in Aussicht stand. Man begnügte sich daher mit dem Erlasse einiger vorläufiger Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen durch Gesetz vom 21. Juni 1870,[1]) dessen Geltungsdauer mehrmals verlängert wurde.[2])

Die älteren Taxordnungen, die im Uebrigen sehr verschieden sind, zeigen insoferne „eine grundsätzliche Uebereinstimmung, als sie sämmtlich auf dem Prinzipe der Einzelntaxirung d. h. der Bewerthung jeder einzelnen gerichtlichen Handlung für sich beruhen und vorwiegend die Gebühren ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes je nach der Art oder Zeitdauer der Verhandlung in fixen Beträgen bestimmen."

Den Taxvorschriften für die streitige Rechtspflege waren auch die administrativ-contentiösen Sachen[3]) unterworfen.[4])

Was die Strafrechtspflege anlangt, so fanden, soweit überhaupt Taxen erhoben wurden, auf die geringeren Strafsachen (Polizeisachen) die Taxvorschriften für die Verwaltung, auf die übrigen Strafsachen die vorerwähnten Taxordnungen Anwendung.

Für das Bereich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung war durch die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810[5]) Rechtseinheit in den älteren sechs Regierungsbezirken geschaffen. Diese Taxordnung wurde durch ein Gesetz vom 28. Mai 1852 „über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der innern, dann Polizei- und Finanzverwaltung"[6]) ersetzt, das für ganz Bayern diesseits des Rheines[7]) Geltung erlangte.[8]) Das Gesetz erlitt in der Folge eine Mehrzahl einzelner Aenderungen, namentlich bei Einführung des Notariats.[9])

---

[1]) G.Bl. 1870/71 S. 25.

[2]) S. die Angaben bei Weber VIII S. 622.

[3]) Vgl. Band II S. 408 f.

[4]) Geret XIV S. 16, XXII S. 77.

[5]) Vgl. Bd. I S. 291 Anm. 6 und 7.

[6]) G.Bl. 1851/52 S. 301.

[7]) Eine Anzahl verschiedener Taxbestimmungen in Unterfranken traten damit außer Kraft.

[8]) S. ferner das Regulativ über Tax- und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 (R.Bl. S. 491).

[9]) Notariatsges. vom 10. November 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 129) Art. 106, Ges. über die Zusammenlegung der Grundstücke vom gl. T. (a. a. O. S. 249)

Nach diesen Bestimmungen unterlagen, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht waren wie bei den sogenannten Offizialsachen, alle Verhandlungen der freiwilligen Rechtspflege und der Verwaltung der Taxe, welche theils eine verhältnißmäßige nach dem Werthe des Gegenstands, theils in festen Beträgen bestimmt war.[1])

An besonderen Taxen bestanden noch die geheimen Kanzleitaxen für Ausfertigungen der Ministerien und des Staatsrathes, die geheimen Rathstaxen für Anstellungen und Beförderungen und für gewisse Verleihungen und Bewilligungen, die Adels- und Lehentaxen[2]) und die Patent-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen der Offiziere.[3])

Für das Stempelwesen bildete die Stempelordnung vom 18. December 1812[4]) die Grundlage. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch das Gesetz vom 11. September 1825[5]) nicht unerheblich verschärft.

Weitere Aenderungen erfolgten anläßlich der Einführung der neuen bayerischen Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten durch das bereits erwähnte Gesetz vom 21. Juni 1870 und die Gesetze vom 29. December 1873 und 8. November 1875.[6])

Der Stempel war theils Gradationsstempel nach dem Werthe des Gegenstandes[7]) theils Classenstempel.[8])

Art. 25, Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 (G.Bl. 1863/65 S. 105) § 39, Ges. vom 29. December 1873 (G. u. V.Bl. 1874 S. 25), Art. 2, 8, vom 8. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 655) Art. 2—9, vom 17. Februar 1878 (G. u. V.Bl. S. 81).

[1]) Ueber die oberfränkischen „Irrenhaustaxen" vgl. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 53.

[2]) Vgl. die Angaben a. a. O. S. 53 f. Ueber die Verwendung s. Landtagsabschiede vom 10. Juli 1865 (G.Bl. 1863/65 S. 105) Abschn. I § 10 (vgl. Band III S. 468 f.) und vom 29. December 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. III Ziff. 62 b.

[3]) Verordnung vom 24. Juli 1803 (R.Bl. S. 593. Vgl. Band I S. 347 Anm. 10. Diese Taxen waren dem Militärpensionsfond zugewiesen.

[4]) R.Bl. 1813 S. 65. Vgl. Band I S. 291 f.

[5]) G.Bl. S. 175. Vgl. auch das oben S. 226 Anm. 8 erwähnte Regulativ vom 26. April 1824. Einführung im Amte Steinfeld G.Bl. 1851/52 S. 593.

[6]) Ueber die stempelpflichtigen Urkunden und Akte s. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 55 f.

[7]) 10 Pf. Mindestbetrag, durchschnittlich 2 vom Tausend.

[8]) 12 Classen, Classe I 20 Pf., Classe XII 360 Mark.

Die Erhebung der Taxen und Stempel oblag den Behörden, bei welchen sie anfielen, unter der Aufsicht der Finanzstellen.[1])

Das pfälzische Gebührenrecht beruhte, von einigen Bestimmungen abgesehen, welche die Pfalz mit den übrigen Landestheilen gemeinsam hatte,[2]) im Wesentlichen auf der französischen Gesetzgebung.

Das französische Recht unterscheidet an Gebühren die droits d'enregistrement, die droits de greffe, die droits d'hypothèque (droits d'inscription, de transcription) und den timbre.[3])

Die Einregistrirungsgebühren sind durch ein Gesetz vom 22. Frimaire VII[4]) geregelt, das noch in der französischen Zeit[5]) und auch späterhin[6]) verschiedene Aenderungen erlitt.

„Das Enregistrement ist eine Formalität, welche darin besteht, daß der zu registrirende Akt seinem wesentlichen Inhalte nach in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen wird. Der Zweck dieser Einschreibung ist ein doppelter: erstlich ein civilrechtlicher, sofern die Einschreibung dazu dient, den Urkunden unter Privatunterschrift gegenüber Dritten ein sicheres Datum zu verleihen (Code civil Art. 1328), sodann aber, und zwar hauptsächlich, ein finanzieller, indem an die Einschreibung die Entrichtung gewisser Gebühren geknüpft ist."

Die Gebühren sind theils feste, theils verhältnißmäßige (droits fixes, proportionnels), letztere in 9 Stufen von 1/4 bis 5 %. Die verhältnißmäßigen Gebühren werden vom Wechsel des Eigenthums, Nutzgenusses oder Genusses, sowie von allen Akten erhoben, welche

---

[1]) Verordnung vom 28. Mai 1862 (R.Bl. S. 1173), Geret XXXIII S. 153, F.M.Bl. 1870 S. 105, 1874 S. 53. S. im Uebrigen Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 57.

[2]) S. darüber a. a. O. S. 57.

[3]) Der 10%ige Zuschlag zu diesen Gebühren (die taxe de guerre) wurde durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 (G.Bl. S. 121) § 17 c Ziff. 1 aufgehoben.

[4]) Bull. des lois, VII. partie 1. sem. VII n⁰. 248 p. 2.

[5]) Insbesondere Ges. vom 23. Pluviôse VIII und 27. Ventôse IX.

[6]) Gruner'sche Verordnung vom 14./26. Februar 1814 (Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbaierns V S. 483 f.), Verordnung vom 30. Oktober 1817 (ebenda S. 485 ff.), Gesetze vom 23. Mai 1846 (G.Bl. S. 173), vom 28. Mai 1852 (G.Bl. 1851/52 S. 633), endlich die öfter erwähnten Gesetze vom 21. Juni 1870 und 8. November 1875.

verpflichten, befreien oder Rechte übertragen; alle andern Akte [1]) unterliegen fester Gebühr. Die Einregistrirungsverzeichnisse waren von den Rentämtern zu führen.

Die Gerichtsschreibereigebühren bei den Civil- und Handelstribunalen beruhten auf einem Gesetze vom 21. Ventôse VII, [2]) die Hypothekengebühren bei den Hypothekenämtern auf einem Gesetze vom gleichen Tage. [3]) Die Transscriptionsgebühr [4]) wurde durch den Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 [5]) aufgehoben.

Für das Stempelwesen war ein Gesetz vom 13. Brumaire VII [6]) maßgebend, das während der Zeit seiner Geltung für die Pfalz nur wenige Aenderungen erlitten hat. Das Gesetz bestimmt: „La contribution du timbre est établie sur tous les papiers destinés aux actes civils et judiciaires et aux écritures qui peuvent être produites en justice et y faire foi. Il n'y a d'autres exceptions que celles nommément exprimées dans la présente."

Der Stempel ist ein verhältnißmäßiger (droit de timbre gradué en raison des sommes), durchschnittlich ½ vom Tausend des Werthes, für alle Schuldverschreibungen unter Privatunterschrift, in den übrigen Fällen Dimensionsstempel in fünf Sätzen von 20 Pf. (25 Centimes) bis 1 Mark 20 Pf. (1 Franc 50 Cent.) nach der Größe des Papiers (droit de timbre en raison de la dimension du papier). Die Wahl der Papiergröße steht regelmäßig frei, nur für die Ausfertigungen öffentlicher Akte ist stets die Mittelgröße (moyen papier) zu nehmen.

Die zwangsweise Beitreibung der Gebühren und Stempel in der Pfalz geschah durch rentamtlichen Zahlbefehl (contrainte), der vom Landrichter zu visiren und für vollstreckbar zu erklären war.

Eigenthümlich war dem französisch-pfälzischen Rechte, daß über die Einregistrirungs- und Stempelpflicht richterliche Entscheidung [7])

---

[1]) Soit civils, soit judiciaires ou extrajudiciaires.

[2]) Bull. des lois VII. partie, 1. sem. VII n°. 266 p. 11.

[3]) A. a. O. p. 2.

[4]) Sur la transcription des actes emportant mutation de propriétés immobiliaires. (Transscriptionsregister.)

[5]) G.Bl. 1863/65 S. 105. § 39, II Ziff. 2.

[6]) Bull. des lois VII. partie, 1. sem. VII n°. 237 p. 1. Dazu Gesetz vom 6. Prairial VII, Bull. des lois VIII. partie, 2. sem. VII n°. 282 p. 14. Verordnung vom 30. Oktober 1817 (Siebenpfeiffer a. a. O. V S. 485), Gesetz vom 8. November 1875.

[7]) Des Bezirksgerichtes; keine Berufung, nur Nichtigkeitsbeschwerde.

durch Widerspruch (opposition) gegen den Zahlbefehl oder durch Rückersatzklage herbeigeführt werden konnte.

In den vorstehend geschilderten Rechtszustand beider Landestheile griff zunächst die Reichsgesetzgebung durch das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 [1]) ändernd ein. Dasselbe bestimmte in den §§ 1 und 2: „In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Concursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer andern Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen." [2])

Hiemit war ein erheblicher Theil des Gebührenwesens zugleich einheitlich geregelt und der landesgesetzlichen Regelung entzogen.

Das Reichsgerichtskostengesetz beruht auf dem Systeme der Bauschgebühren mit bestimmten Classensätzen, wonach das Verfahren regelmäßig als Ganzes je nach seinen Hauptmomenten oder nach seinem Ausgange mit Gebühren bewerthet wird. [3])

Bezüglich der Gebührenfreiheit beschränkt sich das Reichsgesetz auf den Satz, daß das Reich im Verfahren vor den Landesgerichten, die Bundesstaaten im Verfahren vor den Reichsgerichten gebührenfrei sind. Im Uebrigen ist die Bestimmung der Gebührenfreiheit dort dem Landesrechte, hier kaiserlicher Verordnung überlassen. [4])

Der Landesgesetzgebung fällt ferner anheim, darüber Anordnung zu treffen, von wem und wie die Gebühren zu erheben sind, welche der Staatskasse zufließen, [5]) ferner die Verjährung dieser Gebühren zu regeln. [6])

[1]) R.G.Bl. S. 141.

[2]) Ausnahmen von § 2 in §§ 100, 101.

[3]) Eine sehr gute Uebersicht der Bestimmungen des Gesetzes siehe in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. VII, 1 S. 64 ff.

[4]) R.G.K.G. § 98. Ueber Erinnerungen gegen Ansätze, Nachforderungen, Niederschlagung und Gebührenbefreiung durch die Gerichte §§ 4—6.

[5]) Rechtshilfe nach § 99.

[6]) Vorbehaltlich des § 5.

Die reichsgesetzliche Ordnung umfaßt nicht das gesammte Gebührenwesen der Justiz. Ausgeschlossen blieben das Verfahren vor den besonderen Gerichten,[1]) das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, welches landesrechtlich geregelt ist, die ganze nicht streitige Rechtspflege, endlich die Justizverwaltung.

Für diese, vom Reichsrechte nicht ergriffenen Gebiete des Gebührenwesens der Justiz wie für das übrige Gebührenwesen brachte das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879[2]) eine einheitliche landesrechtliche Regelung. Dieses Gesetz räumte[3]) mit dem ganzen Wirrsal der älteren Bestimmungen auf und beseitigte damit auch die Ungleichheit der Belastung der einzelnen Landestheile, wie sie insbesondere zu Ungunsten der Pfalz bestand.

Das neue Gesetz befolgte den Grundsatz, sich hinsichtlich der Gebühren auf dem Gebiete der bürgerlichen, streitigen wie nichtstreitigen, Rechtspflege und der Strafrechtspflege theils unmittelbar theils thunlichst enge dem Reichsrechte anzuschließen, während das Gebührenrecht der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege selbständiger geregelt ist.

Neben den eigentlichen Gebühren umfaßt aber das Gesetz in Abtheilung VI und VII eine Reihe von solchen Abgaben, über deren Natur als Steuern kein Zweifel sein kann.

Das Gebührengesetz vom 18. August 1879 hat innerhalb verhältnißmäßig kurzer Zeit erhebliche Aenderungen erfahren.

Solche ergaben sich zunächst aus dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben,[4]) durch welches die Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien beinahe vollständig, die Werthpapiere vollständig der Landesbesteuerung[5]) entzogen wurden.

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 369, 371.

[2]) G. u. V.Bl. S. 309. Der Gesetzentwurf wurde zusammen mit dem Entwurfe des Erbschaftssteuergesetzes gemäß Gesetzes vom 19. Februar 1879 (G. u. V.Bl. S. 33) von den Kammern nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1848 (vgl. Bd. II S. 198 Anm. 1) behandelt. S. den Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. VII, 1 S. 19 ff. und im Uebrigen Repertorium S. 66 f. H. Frhr. v. Stengel, das Gebührenwesen im Deutschen Reich und im Königreich Bayern, Nördlingen 1879 mit Ergänzungsband 1881. Dortselbst finden sich auch die Vollzugsvorschriften angegeben.

[3]) Art. 269, 280, 284.

[4]) R.G.Bl. 1881 S. 185, 1885 S. 171.

[5]) Gebührenges. Art. 235—243.

Weitere Aenderungen erfolgten im Wege der Landesgesetzgebung, zunächst durch das Gesetz vom 29. Mai 1886.[1])

Die Vorschriften dieses Gesetzes waren theilweise dadurch veranlaßt,[2]) daß das Reichsgerichtskostengesetz durch Reichsgesetz vom 29. Juni 1881[3]) mehrfache Umgestaltungen erfahren hatte. In dieser Beziehung wurde insbesondere verfügt, daß, wo die beiden Landesgesetze von 1879 und 1886 auf das Reichsgesetz von 1878 verweisen, diese Verweisung auch auf das Reichsgesetz von 1881 zu beziehen ist.

Weitere neue Bestimmungen[4]) waren dadurch hervorgerufen, daß gleichzeitig mit den gebührengesetzlichen Normen eine Novelle zur Subhastationsordnung[5]) erging.

Zwei Artikel[6]) des Gesetzes bezielten die Anwendung des Gebührengesetzes auf die Gerichte des Fürsten von Thurn und Taxis.[7])

Die übrigen Artikel brachten neben einigen Erhöhungen vorwiegend Ermäßigungen bisheriger Gebührensätze.

Durchweg Milderungen in Bezug auf die Gebührenpflicht wurden durch das Gesetz vom 8. März 1888[8]) herbeigeführt.

§ 2. Das geltende Gebührenrecht.

Von der folgenden Darstellung[9]) des Gebührenrechtes bleibt der reichsgesetzlich geregelte Theil ausgeschlossen. Die Darstellung des Landesrechtes aber soll lediglich eine allgemeine Uebersicht bieten. Es rechtfertigt sich dies zunächst dadurch, daß der für eine genaue Erörterung erforderliche Raum außer Verhältniß zu der staatsrechtlichen Bedeutung des Gegenstandes stehen würde; mehr noch dadurch,

---

1) G. u. V.Bl. S. 259. Gesetzentwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Beil. Bd. IX S. 349 ff.; s. im Uebrigen Repertorium S. 102 ff., 104 ff. H. Pfaff, das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen, Nördlingen 1886.

2) Ges. Art. I, IX, X, XI.

3) R.G.Bl. S. 178.

4) Ges. Art. II—VII, XVI.

5) G. u. V.Bl. 1886 S. 239.

6) Art. X und XII.

7) Vgl. Bd. I S. 627 f., II S. 347 Anm. 7, 372.

8) G. u. V.Bl. S. 149. S. auch Ges. vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr. (G. u. V.Bl. S. 427), Art. 35.

9) Vgl. zu derselben J. Hock a. a. O. II S. 330—588, IV S. 171—204.

daß ein in Einzelbestimmungen zersplitterter Rechtsstoff wie der vorliegende naturgemäß sich mehr zur commentatorischen Erläuterung als zu einer zusammenfassenden wissenschaftlichen Behandlung eignet.

Das Gesetz bezeichnet die Gebühren als „öffentliche Abgaben,“ welche, „soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, in die Staatskasse fließen.“

Oeffentliche Abgaben sind hienach alle Gebühren; Staatsabgaben sind sie nur soweit als der Staat der Forderungsberechtigte ist.

Dieser letztere Umstand und nicht der, ob die Gebühren in die Staatskasse oder in eine andere Kasse „fließen,“ ist für den rechtlichen Begriff der Staatsgebühr entscheidend. [1])

Insoweit die Gebührenforderung Folge einer behördlichen Amtshandlung ist, steht sie dem Staate zu, wenn eine Staatsbehörde, der Gemeinde, wenn eine Gemeindebehörde thätig war. [2]) Eine Ausnahme hinsichtlich der ersteren Fälle tritt da ein, wo der Staat seinen Beamten Gebühren neben oder an Stelle der Besoldung überweist. Hier sind die Beamten Inhaber der Gebührenforderung. [3]) Ein eigenthümliches Verhältniß obwaltet ferner bezüglich der Gebührenforderungen, welche durch die Thätigkeit der Thurn und Taxis'schen Gerichte entstehen. Hier kommt jede Gebühr zu 3/4 dem Fürsten von Thurn und Taxis zu, 1/4 dem Staate zu. [4])

Das Gebührengesetz enthält keine allgemeinen Bestimmungen zur Abgrenzung der staatlichen Abgabenhoheit. Solche waren auch nicht veranlaßt, da die Gebührenpflicht stets an Handlungen sich anknüpft, die innerhalb des Herrschaftsbereiches des Königs sich vollziehen.

Die wenigen Bestimmungen, welche eine gesetzgeberische Selbst-

---

[1]) Wenn also z. B. Art. 202 des Gesetzes und die zu Art. 200 ergangene Verordnung vom 30. März 1881 (G. u. V.Bl. S. 171) bezüglich gewisser Gebühren vorschreiben, daß sie dem allgemeinen Stipendienfond oder gewissen Unterstützungsvereinen 2c. zu „fließen“, so verlieren diese Gebühren dadurch nicht die Natur von Staatsgebühren. Denn forderungsberechtigt ist der Staat, der nur über die erzielten Erträge zu gewissen Zwecken freigebig verfügt.

[2]) Vgl. Art. 42 Abs. II, 187, wo beide Male der unbestimmte Ausdruck „fließen“ steht.

[3]) Art. 5 des Ges. nennt diese Amtsgebühren vermischt mit den Privatgebühren z. B. der Zeugen, Rechtsanwälte und weist deren Regelung auf den Verordnungsweg. Vgl. hieher Bd. III S. 429 f., 529.

[4]) Ges. Art. 48, 55a.

beschränkung in der Auflegung von Gebühren mit Rücksicht auf die mangelnde Personal- oder Gebietshoheit enthalten, entstammen Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsrücksichten.

So sind von der Gebühr von Lebens- oder Leibrentenversicherungsurkunden Personen frei, die weder in Bayern wohnen noch bayerische Staatsangehörige sind. [1])

So sind Feuerversicherungsverträge, die sich auf nicht in Bayern befindliche Gegenstände oder nicht bayerische Schiffe beziehen, gebührenfrei. [2])

Das Gebührengesetz [3]) hat ferner bei notariellen Verträgen über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder gleichgeachteter Rechte, dann über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen die Gebühr ermäßigt, wenn diese Sachen oder Rechte sich außerhalb Bayerns befinden. [4])

Im Uebrigen ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß von einer Gebührenpflicht nicht die Rede sein kann, wo die gebührenpflichtige Handlung außerhalb des Bereiches der Staatsgewalt sich vollzieht. [5])

---

[1]) Ges. Art. 244 Abs. I.

[2]) Ges. Art. 245 Abs. I.

[3]) Art. 123. Dazu Sammlung von Entsch. d. o. L.G. in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. X S. 634.

[4]) Nicht hieher gehört Art. 263 Abs. I und II, der von der Sicherung der Gebührenzahlung gegen Auswärtige handelt.

[5]) Wenn also z. B. eine öffentliche Kasse Bayerns eine Zahlung leistet, um eine Schuld zu tilgen, deren Erfüllungsort außerhalb Bayerns liegt, und wenn der Gläubiger von dort aus Quittung über den Empfang ausstellt, so besteht keine Gebührenpflicht hinsichtlich dieser Quittung. Anders Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 307.

In dem anges. Erk. wird gesagt, der Nichtbayer trete „dadurch, daß er im Verkehre mit einer bayerischen öffentlichen Kasse sich an Rechtsakten betheiligt, welche einer staatlichen Abgabe unterliegen, in die räumliche Machtsphäre des bayerischen Staates."

Dies ist zweifellos richtig, trifft aber auf den gegebenen Fall nicht zu. Denn der Rechtsakt, um den es sich bei der Quittungsgebühr handelt, die Zahlung, vollzieht sich eben nicht in der räumlichen Machtsphäre des bayerischen Staates. Gezahlt ist nicht, wenn das Geld abgeschickt, sondern wenn es am Erfüllungsorte zu Handen des Gläubigers gekommen ist. Die Quittungsgebühr aber ist nach dem Ausdrucke des Regierungsvertreters Verh. d. K. d. Abg. 1886 Beil. Bd. X S. 322 eine „Steuer auf den Empfang des Geldes", wie der Umstand zeigt, daß der Empfänger des Geldes sie zu bezahlen hat, nicht der Empfänger der Quittung, und daß die Höhe der Steuer nach der Höhe der empfangenen Summe

Das Gebührengesetz [1]) gestattet der Staatsregierung, gewisse Gebühren Ausländern gegenüber abweichend vom Gesetze zu bestimmen und an sich gebührenfreie Akte für gebührenpflichtig zu erklären.

Die Gebühren sind theils Amtsgebühren d. h. solche, bei welchen die Gebührenpflicht durch die Vornahme einer behördlichen Handlung entsteht, theils steuerliche Gebühren d. h. solche, bei welchen die Gebührenpflicht durch die Vornahme eines Privatrechtsgeschäftes begründet wird.

Amtsgebühren kommen zur Erhebung

1) bei den Gerichten als solchen und zwar:

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Maßgebend ist hier, soweit das Verfahren reichsrechtlich geordnet ist, das Reichsgerichtskostengesetz kraft Reichsrechts, soweit das Verfahren landesrechtlich geregelt ist, [2]) das nemliche Gesetz kraft Landesrechts, [3]) hier jedoch nur insoweit als nicht das Gebührengesetz [4]) oder Staatsvertrag [5]) etwas Anderes bestimmt.

b) In Strafsachen. Auch hier gilt das Reichsgerichtskostengesetz für das reichsrechtlich geregelte Verfahren und kraft Landesrechtes für das Verfahren in Forstrügesachen, vorbehaltlich jedoch einiger besonderer Bestimmungen des Gebührengesetzes. [6])

c) In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege. Für diese ist ausschließlich das Gebührenrecht der Landesgesetzgebung [7]) entscheidend. Jedoch hat das Gebührengesetz eine Reihe von Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes als entsprechend anwendbar erklärt.

Amtsgebühren kommen ferner zur Erhebung

2) für Urkunden und Ausfertigungen der Notare,

---

sich bemißt. Eine Steuer auf den Geldempfang kann indessen Bayern einem Fremden nur auflegen, wenn der Geldempfang in Bayern stattfindet. Der Umstand, daß die Quittung, welche der Geldempfänger weggibt, einem bayerischen Schuldner als Zahlungsnachweis dient, kann keine Gebührenpflicht des Geldempfängers begründen; denn dadurch tritt nicht er in die räumliche Machtsphäre des bayerischen Staates ein.

[1]) Art. 263 Abs. III.

[2]) S. das Verzeichniß bei H. Pfaff a. a. O. S. 16.

[3]) Gebührenges. Art. 7.

[4]) Art. 8—34.

[5]) Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (R.Bl. 1869 S. 1131).

[6]) Art. 36—40.

[7]) Gebührenges. Art. 48—110.

3) für Akte der Gerichtsvollzieher im Bereiche der nicht streitigen Rechtspflege.[1])

Hier wie dort ist das Landesrecht maßgebend.[2])

Amtsgebühren werden weiter erhoben

4) bei den Behörden der Justizverwaltung, der Landes- und Finanzverwaltung und der Verwaltungsrechtspflege, und zwar für Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide,[3]) Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch im Gebührengesetze besonders bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen,[4])

5) im Strafverfahren des Verwaltungsweges,[5])

6) für Aufbewahrung von Geld und Werthpapieren bei den Gerichten oder bei der k. Bank und anderen Staatskassen (Depositalgebühren.[6])

Wo das Gesetz für den Ansatz von Amtsgebühren einen Spielraum gewährt, haben die Behörden die Festsetzung unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen vorzunehmen.[7])

Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Amtsgebühren bei Erledigung von Ersuchen nicht bayerischer Behörden und bei Anträgen von Personen, die keinen ständigen Wohnsitz in Bayern

---

[1]) „Auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege ist gemäß der Vorschrift in § 2 Abs. I des R.G.K.G., welche nach Art. 7 des Entwurfs (und des Ges.) auch in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren Anwendung finden soll, für die Erhebung von Staatsabgaben von Gerichtsvollzieherakten neben den Gebühren der Gerichtsvollzieher kein Raum gegeben.“ Begründung des Entwurfs a. a. O. S. 91.

[2]) Gebührenges. Art. 111—153; Art. 154—161.

[3]) Gebühren werden nach Art. 192 Ziff. 6 nicht erhoben „für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen. Wird der Beschwerde nur zum Theil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde theilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren.“ Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 246.

[4]) Ges. Art. 162—196.

[5]) „Bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse.“ Ges. Art. 41—47.

[6]) Ges. Art. 264; Verordnung vom 17. December 1882 (G. u. V.Bl. S. 599). Vgl. H. Pfaff a. a. O. S. 141 f.

[7]) Art. 260. Vollzugsvorschriften können hierüber erlassen werden.

haben. Diese landesrechtlichen Vorschriften beziehen sich nur auf Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare d. h. reichsrechtliche Anwendung findet.

In den erstgenannten Fällen kommen bei Amtshandlungen, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung kann jedoch für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebühren bestimmen.

Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so werden bei verbürgter Gegenseitigkeit Gebühren nicht erhoben; andernfalls können Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt. [1])

Die Vornahme der Amtshandlung kann von Kostenvorschuß abhängig gemacht werden.

Bestehende Staatsverträge bleiben unberührt. [2])

Wenn Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, [3]) die Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder die Vornahme einzelner Amtshandlungen beantragen, so kann, [4]) dringende Fälle ausgenommen, die amtliche Thätigkeit von dem Erlage hinlänglichen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. [5])

Unter den Amtsgebühren befinden sich eine Reihe von Gebühren, die zwar formell an Amtshandlungen geknüpft sind, bei denen aber sachlich der Gesichtspunkt der Besteuerung obwaltet oder doch vorwaltet. [6])

Es gehören insbesondere hieher:

1) die Gebühr für Errichtung oder Vermehrung von Familienfideicommissen, [7])

---

[1]) Baarauslagen sind stets zu erstatten.

[2]) Art. 262.

[3]) Ohne Unterschied, ob sie von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind oder nicht.

[4]) Notare, welche von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, haften dem Staate für die Gebühren, vorbehaltlich des Rückgriffes auf die gebührenpflichtige Partei.

[5]) Ges. Art. 263.

[6]) Dies kommt sehr deutlich zum Ausdrucke in der Bestimmung der Art. 210, 211 Abs. II des Ges., dann in Art. 119 Abs. II und 159.

[7]) Ges. Art. 67. 2% des gestifteten Vermögens ohne Schuldenabzug. Besondere Bestimmungen in Abs. II bei bedingter Bestätigung und in Abs. III bei Errichtung von Fideicommissen aus Bestandtheilen bisheriger adeliger Familiengüter mit gebundener Erbfolge (keine Gebühr).

2) die Gebühr bei Verkündung letztwilliger Verfügungen,[1])

3) die verhältnißmäßigen Gebühren[2]) von notariell verbrieften Rechtsgeschäften, wie Verträgen, Vergleichen, Schenkungen oder Stiftungen unter Lebenden,[3]) Schuldbekenntnissen mit Hypothekbestellung und hypothekarischen Cautionen, Cessionen und Verpfändungen von Hypotheken,[4]) dann Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften und Commanditaktiengesellschaften und Verträgen und Beschlüssen über die Erhöhung des Grund- oder Aktiencapitals solcher Gesellschaften,[5]) von notariellen Versteigerungen,[6]) Vermögensbeschreibungen[7]) und Wechselprotesten,[8]) von Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden,[9])

4) die Gebühren für Versteigerung beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher.[10])

Rein steuerliche Gebühren sind folgende:[11])

1) Die Gebühren von Anstellungen und Verleihungen.

Gebühren sind zu entrichten:

a) für Anstellungen im Hof-, Staats-, Militär- und sonstigen öffentlichen Dienste, welche durch königliche Ernennung erfolgen, oder mit welchen sofort oder nach einer bestimmten Dienstzeit Stabilitäts- und Pensionsrechte verbunden sind, oder bei welchen unter gewissen Voraussetzungen den Bediensteten die Behandlung nach Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist;

---

[1]) Ges. Art. 84. 1 vom Tausend des Reinvermögens, über welches verfügt ist.

[2]) Vgl. dazu Art. 143 (Pflicht zu wahrheitsgetreuer Angabe der Gegenstandssumme).

[3]) Art. 112 ff., 120, 116. Der regelmäßige Gebührensatz ist 2% bei unbeweglichem Vermögen, 3% in den übrigen Fällen. (Vgl. aber Art. 142).

[4]) Art. 121, 122. Gebührensatz regelmäßig 6 vom Tausend im ersten, 3 vom Tausend im zweiten Falle.

[5]) Art. 117. Gebührensatz regelmäßig 1⁵/₁₀% der Gegenstandssumme.

[6]) Art. 119, 221.

[7]) Art. 124. Regelmäßig 2 vom Tausend des ausgewiesenen Reinvermögens.

[8]) Art. 127. 1 vom Tausend der Wechselsumme.

[9]) Art. 130 Abs. I. 1 vom Tausend der Gegenstandssumme.

[10]) Art. 159.

[11]) Vgl. dazu Art. 210 des Ges.: „Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften im Abschn. II Tit. III (öffentliche Mobiliarversteigerungen), IV (Quittungen), VII (Versicherungsverträge) und VIII (Lombarddarlehen) keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen in Art. 119 Abs. II."

b) für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche Pfründen;

c) für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche.

Die Gebühr beträgt in all diesen Fällen 1% des einjährigen Diensteinkommens bzw. der erlangten Mehrung desselben. [1]) Feste Sätze bestehen für die Anstellungen der Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsvollzieher und für landesherrliche Tischtitelverleihungen. [2])

Gebühren sind ferner zu entrichten:

d) für die Verleihung von Titeln und Würden, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist. Die Gebühren richten sich theils, wenn dies möglich ist, nach der Analogie der im Range gleichen oder ähnlichen besoldeten Hof- und Staatsbedienstungen, theils nach besonderer gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Bestimmung. [3])

Für eine Reihe der vorstehend aufgeführten Kategorien von Personen besteht neben der Gebührenpflicht noch die Verpflichtung zu besonderen Anstellungs- bzw. Verleihungsabgaben. Es sind dies die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen ꝛc. und die Kammerherren- und Kammerjunkertaxen. Die einschlägigen Bestimmungen sind auf Grund gesetzlichen Vorbehaltes [4]) durch königliche Verordnung getroffen. [5]) Die Erträgnisse dieser Abgaben sind vom Staate zumeist Unterstützungsvereinen und entsprechenden Anstalten für die betreffenden Classen von Bediensteten oder ihre Hinterbliebenen überwiesen.

---

[1]) Ges. Art. 197. Außer Ansatz bleiben unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Functionsremunerationen, freie Dienstwohnungen, Nebenbezüge für den Dienstaufwand, sowie solche, die nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind.

[2]) Art. 198. Notare und Hypothekenbewahrer 50 Mark, Gerichtsvollzieher 10 Mark, Tischtitel 2 Mark.

[3]) Ges. Art. 199, 207. Verordnung vom 20. September 1879 (G. u. V.Bl. S. 1193).

[4]) Ges. Art. 200.

[5]) Verordnung vom 30. März 1881 (G. u. V.Bl. S. 171), Min. Bekanntm. vom 5. April 1881 (F.M.Bl. S. 127). Ueber die Verwendung der Adels-, Kammerherrn- und Kammerjunkertaxen zu einem allgemeinen Stipendienfonds bestimmte zuerst der Landtagsabschied vom 29. December 1831 (G.Bl. 1831/32 S. 57) Abschn. III Ziff. 62 b. Vorher flossen diese Taxen in einen Stipendienfond für Adelige nach der Verordnung vom 25. Oktober 1818 (R.Bl. S. 1239). S. auch Weber I S. 744, wo die weiteren Bestimmungen angegeben sind.

Der Gebührenpflicht unterliegen weiter

e) Lehenbriefe, Adelsdiplome und Eintragungen in die Adelsmatrikel,[1])

f) Bewilligungen zur Annahme von Orden, Titeln, Ehrenzeichen und Würden fremder Staaten.[2])

Eine Anzahl weiterer Gebühren haben die Natur von Verkehrssteuern. Hieher gehören:

2) die Besitzveränderungsgebühr und das Gebührenäquivalent.

Der ersteren Gebühr unterliegt jede Besitzveränderung in Bezug auf unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte,[3]) gleichviel aus welchem Grunde sie erfolgt, ausgenommen, wenn eine bereits mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Vergleichsurkunde vorliegt.[4]) Die Gebühr wird aus dem Werthe des Gegenstandes ohne Schuldenabzug berechnet und beträgt theils 1, theils 2%.

Juristische Personen, öffentliche Körperschaften, Handels-[5]) und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sowie andere Gesellschaften und Anstalten, ferner Gesammtgeschlechter, in deren Güter keine agnatische Erbfolge stattfindet, haben statt der Besitzveränderungsgebühr alle 20 Jahre, vom Tage des letzten Anfalles einer verhältnißmäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebührenäquivalent zu entrichten. Dasselbe beträgt seit 1889 1% vom Werthe des unbeweglichen Besitzes ohne Schuldenabzug.[6])

3) Oeffentliche[7]) Versteigerungen[8]) von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, unterliegen einer Gebühr von 1% der Gesammtsumme der Zuschlagspreise.[9])

4) Quittungen[10]) und Bescheinigungen über Zahlungen und

---

[1]) Ges. Art. 201—204, 206, 207.

[2]) Ges. Art. 205, 207.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 220.

[4]) Ges. Art. 211; dazu die näheren Bestimmungen in Art. 212—215.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 240.

[6]) S. das Nähere in Art. 216—220 des Ges.

[7]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 300.

[8]) Ausgenommen Zwangsversteigerungen (vgl. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 157, VI S. 131), Versteigerungen land- und forstwirthschaftlicher Erzeugnisse, kleinere Versteigerungen von Mündelgut. Art. 222.

[9]) S. das Nähere in Art. 221—228 des Ges. Vgl. auch Art. 119 Abs. II, 159.

[10]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 205.

Naturalvergütungen, welche aus Hofkassen, dann aus Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen einer verhältnißmäßigen Gebühr, die sich nach der Summe oder dem Geldwerthe, worüber quittirt ist,[1]) bemißt. Die Gebühr beträgt von Summen zu 5—199 Mark 20 Pf., steigt bis 4 Mark von Summen zu 2000—2999 Mark und wächst für jedes Tausend und angefangene Tausend um 2 Mark.[2])

5) Die Bestimmungen über die landesrechtliche Gebührenpflicht von Verlosungen sind nahezu ohne praktische Bedeutung.[3])

6) Gebührenpflichtig sind ferner Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherung, regelmäßig mit 2 vom Tausend der versicherten Summe, dann Feuerversicherungsverträge,[4]) regelmäßig mit $^1/_{20}$ vom Tausend der versicherten Summe für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer.[5])

7) Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden, (Lombarddarlehen) unterliegen einer Gebühr zu $^2/_{10}$ vom Tausend der dargeliehenen Summe.[6])

Unter die Bestimmungen über Gebührenpflichtigkeit fallen nicht:

1) Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amts wegen stattfinden,[7])

2) Gegenstände der Dienstaufsicht und des Dienststrafverfahrens, einschließlich des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe,[8])

3) das Verfahren vor dem Könige als Richter für die Mitglieder des königlichen Hauses und vor dem königlichen Familienrathe,[9])

4) das Verfahren vor den Militärstrafgerichten und Verhandlungen, zu welchen die bürgerlichen Gerichte von den Militärstraf-

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 279.

[2]) Näheres in Art. 229—234 des Ges. Zu Art. 233 Ziff. 9 Entsch. d. V.G.H.'s V S. 167. S. ferner I S. 345.

[3]) Ges. Art. 235—239. Vgl. oben S. 231.

[4]) Die Versicherung bei den staatlich geleiteten Versicherungsanstalten Bayerns ist ausgenommen.

[5]) Näheres in Art. 244—249 des Ges. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 332.

[6]) Näheres in Art. 250—258 des Ges.

[7]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 111, 619.

[8]) Ges. Art. 3 Ziff. 1, 4, Art. 35 Ziff. 1.

[9]) Vgl. Bd. I S. 430 ff. und Begründung des Gesetzentwurfs a. a. O. S. 82 f.

gerichten in Anspruch genommen sind, dann das standgerichtliche Verfahren,[1])

5) das Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879, jedoch nur in der ersten, nicht in der Beschwerdeinstanz,[2])

6) das Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten,[3])

7) alle Fälle, in welchen ältere Gesetze,[4]) Verordnungen oder Staatsverträge Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit aussprechen,[5])

8) alle Fälle, in welchen das Gebührengesetz selbst die Gebührenpflichtigkeit ausschließt.[6])

Bei einer Mehrzahl der letztgenannten Fälle im Bereiche der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege haben die getroffenen Bestimmungen ihren Grund in der Absicht, das in diesem Bereiche beibehaltene System der Einzelgebühren dem Bauschgebührensysteme möglichst anzunähern. Das Gesetz[7]) geht hier von dem Gesichtspunkte aus, „die bisherigen mehrfachen Abgaben (Taxen, Stempel, Schreibgebühren) zu einer Gesammtgebühr für den einzelnen Akt zusammenzufassen, Berichte und Schreiben an andere Behörden, sowie die rein sachleitenden Verfügungen von Gebühren frei zu lassen.“ [8])

Allgemeine Rechtssätze, nach welchen sich die Persönlichkeit des Gebührenpflichtigen bestimmt, bestehen naturgemäß nicht.

Was zunächst die Amtsgebühren anlangt, so gilt für die Ge-

---

[1]) Ges. Art. 35, Mil. St.G.O. Art. 13.

[2]) Ges. Art. 3 Ziff. 5.

[3]) Ges. Art. 35 Abs. IV, revid. Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (R.Bl. 1869 S. 1131) Art. 39.

[4]) In Zukunft kann natürlich „Gebührenfreiheit“ im Wege des Gesetzes stets, im Wege der Verordnung oder des Staatsvertrages nur dann eingeführt werden, wenn ein Gesetz dies gestattet, bzw. die Vertragsbestimmung zum Gesetze gemacht wird.

[5]) Ein Verzeichniß der Fälle s. bei H. Pfaff a. a. O. S. 9 ff. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 345.

[6]) Ges. Art. 19, 64, 68 Abs. II, 83 Abs. V, 96, 97, 110, 143 Abs. VII 149 Ziff. 1, 153 Abs. I, 157, 161, 172 Abs. II, 174, 184 Abs. I, 192, 195 Abs. V, 212 Abs. III, 222 Ziff. 2—4, 233 (größten Theiles), 246 Ziff. 2, 3, 251 Ziff. 2.

[7]) Vgl. insbesondere Art. 192 Ziff. 1, 2.

[8]) Begründung des Entwurfs, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. VII, ,1 S. 75 Sp. 2 oben.

richtsgebühren im Gebiete der streitigen Rechtspflege im Allgemeinen der Grundsatz, daß Schuldner derselben derjenige ist, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung übernommen hat.[1]) Für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege gilt als Regel derselbe Satz;[2]) jedoch bestimmt sich hier in einer Reihe von Fällen die Person des Pflichtigen in der Weise, daß derjenige pflichtig ist, in dessen Interesse die behördliche Thätigkeit stattgefunden hat.[3]) Das Gesetz[4]) spricht insbesondere hinsichtlich der Thätigkeit der Notare und Gerichtsvollzieher aus, daß gebührenpflichtig ist, wer diese Thätigkeit veranlaßt hat (der Antragsteller), und daß, wenn dies Mehrere sind, sie sammtverbindlich haften. Die Gerichtsvollzieher haben dabei die Staatsgebühren vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die pflichtige Partei vorzuschießen.[5])

Auch für das Gebiet der Verwaltung gilt der Satz: „Schuldner der Gebühr ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.“[6])

In allen Fällen, in welchen für eine Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die vertretene Partei haftbar, wenn nicht der Anwalt die Zahlung ausdrücklich für die Partei übernommen hat.[7])

Was die steuerlichen Gebühren anlangt, so ergibt sich für die Anstellungs- ꝛc. Gebühren die Person des Pflichtigen von selbst.

Bei der Besitzveränderungsgebühr sind die neuen Besitzer, beim Gebührenäquivalente die Besitzer des unbeweglichen Vermögensgegenstandes gebührenpflichtig.[8])

Die Pflicht zur Entrichtung der Versteigerungsgebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

---

[1]) R.G.K.G. § 86. Ueber die Kosten der Subhastation Gebührengeſ. Art. 24; in Forstrügesachen ebenda Art. 38.

[2]) Gebührengeſ. Art. 48.

[3]) Vgl. auch Gebührengeſ. Art. 86.

[4]) Gebührengeſ. Art. 147, 155.

[5]) Sie können aber die Uebernahme des Geschäfts von entsprechender Vorschußleistung abhängig machen.

[6]) Geſ. Art. 189; vgl. auch Art. 185 Abſ. IV.

[7]) Geſ. Art. 261.

[8]) Geſ. Art. 211 Abſ. I, 216.

Handelte dieser im Auftrage eines Andern, so haften beide für die Gebühr sammtverbindlich.[1])

Die Quittungsgebühr ist vom Quittungsaussteller zu tragen,[2]) die Verlosungsgebühr vom Unternehmer,[3]) die Versicherungsgebühr vom Versicherten.[4])

Die Verpflichtung zur Zahlung der Lombardgebühr obliegt zunächst dem Aussteller der Urkunde und ist zu erfüllen, ehe er die Urkunde aus den Händen gibt. Hat er dies unterlassen, so ist die Gebührenentrichtung vom Empfänger der Urkunde sowie weiter von jeder Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäftes in den Besitz der Urkunde gelangt, zu bewirken, und zwar binnen 3 Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung.[5])

Die Person des Gebührenpflichtigen kann durch Privatrechtsgeschäft nur da geändert werden, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Im Uebrigen haben Vereinbarungen über die Tragung der Gebühren niemals gegenüber dem Staate, sondern nur unter den Betheiligten Wirksamkeit;[6]) sie können aber auch nicht als unstatthaft erachtet werden.

Von den oben erörterten Bestimmungen, welche das Gebiet der Gebührenpflichtigkeit sachlich abgrenzen und einschränken, sind jene zu unterscheiden,[7]) welche innerhalb dieses Gebietes Gebührenbefreiung als Rechtsvorzug gewähren.

Hinsichtlich dieser Befreiungen gilt bei gebührenpflichtigen Notariatsurkunden über Verträge Folgendes.

---

[1]) Ges. Art. 227.

[2]) Ges. Art. 229 Abs. II. Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 1248 des Code civil s. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 345, Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Beil. Bd. X S. 322.

[3]) Vgl. Art. 237 und 238.

[4]) Nähere Bestimmungen in Art. 247, wonach die Einhebung durch die Versicherungsanstalten geschieht.

[5]) Art. 253. Vgl. Art. 255, wonach für Banken ꝛc. periodische Gesammtablieferung der Gebühren vorgeschrieben werden kann.

[6]) Ausdrücklich hervorgehoben in Art. 147 Abs. II hinsichtlich der notariellen Gebühren.

[7]) Im Gesetze selbst sind sie nicht geschieden, doch ist die Unterscheidung in Art. 148 angedeutet, wo von „persönlicher Gebührenbefreiung" die Rede ist. Damit sind die Gebührenbefreiungen im oben bezeichneten, eigentlichen Sinne gemeint.

Ist ein Vertragstheil gebührenfrei, so wird für einseitige Verträge, welche nur diesem Theile Verpflichtungen auferlegen, keine Gebühr, für zweiseitige Verträge die halbe Gebühr erhoben.[1])

Eine Mehrzahl von Befreiungen hat die Natur rein persönlicher Begünstigung.

Hieher gehören folgende Fälle.

Der König genießt völlige Gebührenfreiheit.[2]) Dasselbe gilt vom zurückgetretenen Könige und den Königinen.[3])

Die Quittungen über Apanagen und sonstige Bezüge aus der Staatskasse, welche den Mitgliedern des königlichen Hauses nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 zukommen, sind gebührenfrei.[4])

Begünstigungen bestehen ferner für Heeresangehörige.

Einseitige oder wechselseitige Testamente, welche von Militärpersonen errichtet oder hinterlegt werden, sind von der Verlassenschaftsgebühr und von der verhältnißmäßigen Gebühr der Notariatsurkunden befreit.[5])

Ferner bestehen Befreiungen von der Quittungsgebühr zu Gunsten der Dienstbezüge von Militärpersonen, welche Befreiungen zum Theile auch auf die Gendarmerie und die Zollschutzwache ausgedehnt sind.[6])

Einige Befreiungen von der Quittungsgebühr endlich haben in der Rücksicht auf die Schonung wirthschaftlich Schwacher ihren Grund.[7])

Eine zweite Gruppe bilden jene Befreiungen, die in Erwägungen des öffentlichen Interesses ihre Begründung finden. Es sind dies durchweg Fälle, wo das Vermögen, welches durch die Gebührenpflicht belastet werden würde, selbst öffentlichen Zwecken oder dem öffentlichen Nutzen dient.

Das Gesetz[8]) spricht in dieser Beziehung vor Allem aus, daß Gebühren „nicht erhoben" werden, „wenn die Gebühr aus der

---

[1]) Ges. Art. 148.

[2]) Ges. Art. 3 Ziff. 2. Vgl. Band I S. 384 Anm. 1.

[3]) Band I S. 445 Anm. 1.

[4]) Ges. Art. 233 Ziff. 29. Vgl. Band I S. 448.

[5]) Ges. Art. 87, 149 Ziff. 3.

[6]) Näheres Ges. Art. 233 Ziff. 3, 4.

[7]) Ges. Art. 233 Ziff. 2, 5, 17, 28, Art. 246 Ziff. 1. Zu Art. 233 Ziff. 2 vgl. Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 413, XXXVIII S. 401 ff.

[8]) Art. 3 Ziff. 2.

Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte.“ Dies ist im Grunde, was die Staatsgebühren betrifft, ebenso selbstverständlich wie die Steuerbefreiung von Staat und Reich. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich aber — und insoferne ist sie nicht selbstverständlich — auch auf diejenigen Gebühren, bezüglich welcher nicht der Staat forderungsberechtigt ist, ausgenommen jedoch die Gebühren, welche als persönliche Bezüge auch dem Staate oder Reiche gegenüber beansprucht werden können. [1])

Im Zusammenhange mit der Gebührenfreiheit des Staates und Reiches stehen folgende gesetzliche Bestimmungen.

Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Notariatsurkunden über Bürgschaften, Verpfändungen oder hypothekarische Cautionen, welche ausschließlich die Sicherung von Forderungen des Staates bezwecken, sowie über die Cautionen der Hypothekenbewahrer in der Pfalz und über Verzichtserklärungen der Ehefrauen cautionspflichtiger Beamter, [2])

2) von Versteigerungen für Rechnung der Reichs- und Staatskasse, [3])

3) von Urkunden über Lombarddarlehen, welche vom Reiche oder vom bayerischen Staate aufgenommen werden. [4])

Frei von den Gebühren, welche nach Abtheilung V des Gebührengesetzes im Bereiche der Verwaltung zur Erhebung kommen, sind alle Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen Verkehre öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten stattfinden; [5]) frei von der Gebühr für Lombarddarlehensurkunden die Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser. [6])

Die Gemeinden sind gebührenfrei bezüglich aller Quittungen über Baarempfänge aus der Staatskasse, sofern die Zahlung aus Gründen des öffentlichen Rechtes erfolgt. [7])

Das Gebührenäquivalent, welches die Besitzveränderungsgebühr vertritt, wird von unbeweglichen und diesen gleichgeachteten Sachen nicht erhoben:

---

[1]) Art. 5.

[2]) Ges. Art. 149 Ziff. 2.

[3]) Ges. Art. 222 Ziff. 1. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 296.

[4]) Ges. Art. 251 Ziff. 1.

[5]) Ges. Art. 192 Ziff. 13.

[6]) Ges. Art. 251 Ziff. 3.

[7]) Ges. Art. 233 Ziff. 13.

1) wenn sie[1]) Kreis-, Districts- oder Ortsgemeinden, bzw. Ortschaften gehören,

2) wenn sie ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke unmittelbar oder durch ihre Erträgnisse ꝛc.[2]) dienen,

3) wenn sie ständig und ausschließlich dem Bergbaue gewidmet sind,

4) wenn sie öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Canäle, Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.[3])

Den Behörden, Gerichten wie Verwaltungsbehörden, ist in Bezug auf die eigentlichen Gebühren ein außerordentliches Gebührenbefreiungsrecht gegeben.

Sie können nemlich, die Verwaltungsbehörden unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts,

1) Gebühren, welche durch unrichtige Sachbehandlung ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederschlagen,

2) für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewähren.[4])

Andererseits können auch die Behörden, wenn nach ihrer Ueberzeugung eine amtliche Thätigkeit von einer Partei muthwillig veranlaßt ist, Gebühren selbst da auflegen, wo überhaupt an sich keine Gebührenpflicht oder wo Gebührenbefreiung besteht.[5])

Zahlungsunfähigkeit begründet niemals Gebührenbefreiung. Abgesehen von den prozeßrechtlichen Bestimmungen über Armenrecht verfügt das bayerische Gebührengesetz,[6]) daß Personen, deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, auch in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege lediglich auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch haben.

---

[1]) Bayerischen. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 39.

[2]) F.M.Bl. 1879 S. 661.

[3]) Ges. Art. 219.

[4]) Ges. Art. 7, 48, 193. Vgl. Reichs-Gerichtskostenges. § 6. S. auch Gebührenges. Art. 192 Ziff. 6, oben S. 236 Anm. 3.

[5]) S. das Nähere Ges. Art. 53, 194. Vgl. R.-Gerichtskostengesetz § 47 Abs. II.

[6]) Art. 4.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren sind sehr manchfaltig.

Für die streitige bürgerliche Rechtspflege gilt als übrigens nicht ausnahmslose Regel:

„Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.“ [1])

„In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.“ [2]) Dasselbe gilt für das Strafverfahren im Verwaltungswege. [3])

Im Uebrigen entscheidet die gesetzliche Einzelbestimmung. [4])

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt entweder in baar oder, wenn es durch Gesetz oder königliche Verordnung vorgeschrieben ist, mittels Verwendung von Gebührenmarken. [5])

Rückständige Gebühren und Auslagen verjähren [6]) nach den allgemeinen Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831, welche auch auf die Pfalz Anwendung finden. [7])

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Gebühren oder Auslagen erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Zahltage, sofern der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Erlöschung findet nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen statt. [8])

---

[1]) R.G.K.G. §§ 93 ff., 24.

[2]) R.G.K.G. § 96; Gebührenges. Art. 36.

[3]) Gebührenges. Art. 45.

[4]) Vgl. z. B. Gebührenges. Art. 53, 55, 77, 84, 85, dann, was die steuerlichen Gebühren anlangt, insbesondere Art. 215, 226, 237, 247, 253—255; s. auch Art. 268.

[5]) Ges. Art. 269—271 mit 254 (Lombarddarlehen, hier auch gestempelte Formulare). Verordnung vom 15. September 1879 und Bekanntmachung vom 17. gl. Mts. (G. u. V.Bl. S. 1171, 1173); Bekanntm. vom 19. Februar 1882 (G. u. V.Bl. S. 65).

[6]) Vorbehaltlich § 5 R.G.K.G.: „Eine Nachforderung von Gerichtskosten (der streitigen bürgerlichen und der Strafrechtspflege) wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.“

[7]) Vgl. oben S. 5 ff.

[8]) Ges. Art. 274 Abs. I—III.

Bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Gebührenpflicht gilt Folgendes.

Für die Amtsgebühren der Gerichte ist der Grundsatz maßgebend, daß das Gericht, welches in der Hauptsache zuständig ist, auch über die Gebührenpflicht entscheidet. [1])

Ebenso ist hinsichtlich der Gebührenpflicht für notarielle und Gerichtsvollzieherakte der Rechtsweg eröffnet; doch kann Beschwerde zum Landgerichte erst erhoben werden, wenn der Betheiligte sich an die zuständige Kreisregierung, K. d. F., gewendet und abschlägige oder innerhalb sechs Wochen keine Entschließung erhalten hat. Die „weitere Beschwerde" geht an das oberste Landesgericht. [2])

Für das Gesammtgebiet der nichtstreitigen Rechtspflege gilt die Vorschrift, daß vor der Entscheidung des Gerichts die Regierungsfinanzkammer mit ihrer Aeußerung zu hören ist. Die Beschwerdeschriften der Finanzverwaltung bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Eine besondere Zuständigkeitsregelung besteht für die Fälle landwirthschaftlicher Flurbereinigungen, die ohne Mitwirkung der Flurbereinigungscommission [3]) vorgenommen werden. In diesen Fällen sind durch Art. 118 des Gebührengesetzes gebührenrechtliche Bevorzugungen gewährt. Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen dieser Bevorzugungen gegeben sind, wird im Verwaltungsrechtswege entschieden. Erste Instanz ist die Districtsverwaltungsbehörde der belegenen Sache, zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof. [4]) Ueber das Maß der Gebührenpflicht dagegen wird im regelmäßigen Verfahren entschieden.

Für das Gebiet der Verwaltung einschließlich der Justizverwaltung, des Verwaltungsstrafverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege, dann bezüglich der Anstellungen und Verleihungen ist die Zuständigkeit zur Entscheidung von Gebührenstreiten in nachstehender Weise geregelt.

Soweit solche Streitigkeiten bei mittelbaren Gemeindebehörden

---

[1]) R.G.K.G. § 4, Gebührenges. Art. 7, 36, 48, 49. Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 557 ff., IV S. 201 f., H. Pfaff a. a. O. S. 35 f.

[2]) Gebührenges. Art. 151, 152, 158. J. Hock a. a. O. II S. 562 ff., IV S. 202 f.

[3]) Ges. vom 29. Mai 1886 Art. 39 Abs. I.

[4]) Ges. Art. 153. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 475.

anfallen, entscheiden die vorgesetzten Bezirksämter in erster, die Kreisregierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz.

Soweit solche Streitigkeiten bei den Mittelstellen und deren untergebenen Behörden anfallen, entscheiden die Mittelstellen in erster, die vorgesetzten Staatsministerien in zweiter und letzter Instanz.

Wird in einer Angelegenheit, welcher zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehört, in der Hauptsache an diesen Beschwerde ergriffen, so entscheidet er auch über etwaige, damit verbundene Beschwerden wegen Gebühren und Auslagen.

Hinsichtlich des Ansatzes der Gebühren und Auslagen, die bei den Ministerien und den zwei obersten Gerichtshöfen anfallen, findet nur Gegenvorstellung statt.

Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Ansätze von Gebühren und Auslagen, sowie die Entscheidungen über die Pflicht zu deren Entrichtung und über deren Größe können von den Behörden der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amts wegen geändert werden.[1])

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung oder über die Größe steuerlicher Gebühren mit Ausnahme der Anstellungs- und Verleihungsgebühren werden im Verwaltungsrechtswege entschieden.[2]) Erste Instanz sind die Kreisregierungen, K. d. F., zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof.[3])

Die Erhebung und Ablieferung der Gebühren[4]) und Auslagen, welche bei den Gerichten[5]) anfallen, erfolgt unter Aufsicht der Finanzbehörden nach den näheren Bestimmungen, die von der Staatsregierung zu erlassen sind. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden.

Die Erhebung und Ablieferung der Gebühren, welche bei den

---

[1]) Ges. Art. 195, 196 und 47, 208. Bezüglich der Verwaltungsrechtspflege vgl. auch Band II S. 515 ff. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 25.

[2]) Nach Art. 159 des Ges. gilt dies auch für die Gebühren aus der Versteigerung beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher.

[3]) Ges. Art. 209. Vgl. darüber Band II S. 524 f. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 345, III S. 580.

[4]) Dann der „Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge."

[5]) Ueber die Schreibgebühren Art. 206.

Notaren anfallen, erfolgt durch diese unter Aufsicht der Finanzbehörden. Rückstände sind zur Beitreibung an das Rentamt zu überweisen.

Im Uebrigen erläßt die Staatsregierung die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der Gebühren und Auslagen, über die Führung und Prüfung der Gebührenverzeichnisse, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Prüfungsprotokolle und bei Streitfragen und Beschwerden, soweit dasselbe nicht gesetzlich geregelt ist, endlich über die Abrechnung mit den Rentämtern.[1])

Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates wird durch die Rentämter im Wege des Verwaltungszwangsvollzuges bewirkt. Durch Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden[2]) eingeräumt werden.[3])

Das Gebührengesetz stellt eine Reihe von Zuwiderhandlungen gegen seine eigenen Vorschriften und gegen die Vollzugsvorschriften unter Strafe. Die Zuständigkeit und das Verfahren in solchen Fällen richtet sich nach Reichsrecht.[4]) Hinsichtlich des Strafverfahrens im Verwaltungswege, welches hienach dem gerichtlichen Verfahren vorauszugehen hat,[5]) finden die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung Anwendung. An Stelle der Zollbehörden treten die Rentämter und gegenüber öffentlichen Beamten und Bediensteten mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher die vorgesetzten Behörden.[6])

Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.[7])

---

[1]) Ges. Art. 265. Ueber die Einzelheiten s. J. Hock a. a. O. II S. 170 ff., IV S. 204.

[2]) Verordnung vom 20. September 1879 (G. u. V.Bl. S. 1195) § 14. Hienach haben das Vollstreckungsrecht alle Behörden, welche ihre Rückstände nicht an die Rentämter zu überweisen haben.

[3]) Ges. Art. 267. „Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch königliche Verordnung geregelt."

[4]) Nach Art. 150 treten gegen Notare bei Zuwiderhandlungen gegen Vollzugsvorschriften Ordnungs- bzw. Dienststrafen ein.

[5]) Vgl. oben S. 208.

[6]) Ges. Art. 273. Ueber Verjährung Art. 274 Abs. IV. — Min. Bekanntm. vom 21. Oktober 1879 (G. u. V.Bl. S. 1463).

[7]) Ges. Art. 272.

§ 3. Die Gebühr vom Halten der Hunde.

Unter dem Namen Gebühr besteht eine Steuer, welche auf das Halten von Hunden gelegt ist.

Ein Gesetzentwurf über die Einführung einer Hundetaxe[1]) „zur Verminderung des Uebermaßes der bestehenden Hundezahl und der hieraus hervorgehenden Gefahren" war schon dem Landtage von 1827/28 vorgelegt, von diesem aber abgelehnt worden.[2]) Im Laufe der Zeiten änderten sich die Ansichten des Landtages und führten 1869 sogar zu der Bitte desselben, es möge ein Gesetzentwurf über Einführung einer Hundeabgabe vorgelegt werden. Der Landtagsabschied vom 29. April 1869 sagte Gewährung zu.[3]) Die Vorlage erfolgte im Jahre 1875[4]) und führte zu dem Gesetze vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.,[5]) das durch Gesetz vom 31. Januar 1888[6]) mehrfache Aenderungen erlitten hat.

Das geltende Recht ist hienach im Wesentlichen Folgendes.

Für jeden über 4 Monate alten Hund hat dessen Besitzer auf das Kalenderjahr eine Gebühr an die Staatskasse zu entrichten, welche je nach der Bevölkerung[7]) der Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, 15, 9, 6, 3 Mark, in Weilern, Einöden und einzelstehenden Anwesen[8]) stets 3 Mark beträgt.[9])

---

[1]) S. denselben in den Verh. d. 2. K. 1827/28 Beil. Bd. V Beil. 26.

[2]) Repertorium über die Verh. d. Stände 1827/28 S. 190 ff. Ein Antrag der K. d. Abg., den Gemeinden die Einführung einer mäßigen Hundetaxe zu gestatten, wurde in der K. d. R.R. abgelehnt.

[3]) Vgl. die Repertorien über die Landtagsverh. von 1837 S. 410, 1866/69 S. 56, 1870/71 S. 32. Angef. Landtagsabschied (G.Bl. 1866/69 S. 801) § 61.

[4]) S. den Entwurf in den Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 Beil. Bd. II S. 1 ff. und im Uebrigen Repertorium S. 32.

[5]) G. u. V.Bl. S. 353. Dazu Vollz. Vorschr. ebenda S. 359, 360, 366, 367, 842; 1878 S. 302. Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 660 ff., W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 280 ff.

[6]) G. u. V.Bl. S. 73.

[7]) Mehr als 15000, mehr als 1500, mehr als 300, bis zu 300 Einwohner.

[8]) Begriffsbestimmungen in Art. 1 Abs. III des Ges. nach der Fassung der Novelle.

[9]) Ges. Art. 1. „Personen, welche nur vorübergehend im Königreiche verweilen, haben ihre Hunde innerhalb 14 Tagen bei der Polizeibehörde eines derjenigen Orte, in welchen die Hunde während dieser Zeit gehalten werden, anzumelden." Art. 3 Abs. V nach der Novelle. Die Entsch. bei W. Burkhard, Finanzentsch. S. 281 f. beruht auf dem früheren Rechte.

Die gebührenpflichtigen Hundebesitzer haben ihre Hunde bei der Ortspolizeibehörde, in München bei der k. Polizeidirection zur Eintragung in ein Verzeichniß anzumelden und zugleich die Gebühr zu entrichten. [1])

Der Reinertrag der Hundegebühren nach Abzug der Kosten für die Untersuchung der Hunde, die Hundezeichen und die Erhebung fällt zur Hälfte den Gemeinden zu, in welchen die Gebühren erhoben werden. Dies ist eine Forderung der Gemeinde gegen den Staat, welch letzterer allein Inhaber der Gebührenforderung ist. [2])

Die Erhebung der Hundegebühr erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, welche hiebei die Anordnungen der staatlichen Finanzverwaltung zu befolgen haben. [3])

Die Verwaltung des Gebührenertrages ist den Behörden und Bediensteten der Zoll- und Aufschlagsverwaltung überwiesen. [4])

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen haben das Recht, Vorschriften zur Controle der Gebührenentrichtung unter Androhung von Geldstrafe bis zu 15 Mark zu erlassen. [5])

Das gerichtliche und Verwaltungsstrafverfahren in Hundegebührenstrafsachen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen für Zollstrafsachen. Zuständig zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind die Aufschlageinnehmereien. [6])

Nach Art. 10 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 kann bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundegebühr gegen Beschlüsse der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden.

Diese Zuständigkeitsbestimmung hat aber keine erhebliche Bedeutung, da die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe nach Art. 13 Abs. I desselben Gesetzes überall da ausgeschlossen ist, wo eine strafbare Gesetzesübertretung in Frage kömmt. Hienach ist die

---

[1]) Näheres in Art. 3 und 4 nach der Novelle. Bei Nichtbezahlung der Gebühr wird der Hund auf Kosten des Säumigen getödtet und findet Gebührenerhebung nicht statt. Strafen nach Art. 7 neuer Fassung.

[2]) Ges. Art. 5. Vgl. Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern 1876 S. 543.

[3]) Ges. Art. 2 und 6 Abs. I.

[4]) Verordnung vom 17. Juni 1876 (G. u. V.Bl. S. 358).

[5]) Ges. Art. 6 Abs. II.

[6]) Verordnung vom 1. Oktober 1879 (G. u. V.Bl. S. 1379), Anweisung vom 2. gl. Mts. (ebenda S. 1381).

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur gegeben, wo lediglich ein Gebührenstreit und keine Anschuldigung wegen einer strafbaren Handlung gegen das Gesetz vorliegt. [1])

5. Hauptstück.

Ohne Ersatz aufgehobene oder abgekommene Finanzanstalten und Staatsabgaben.

§ 1. Die „Regalien."

In den älteren bayerischen Budgets fand sich unter der Capitelüberschrift: Einnahmen aus „Staatsregalien und Anstalten" und besonders wiederum unter der Paragraphenbezeichnung: „übrige Staatsregalien" eine sehr bunte Gesellschaft zusammen. Man fand hier die Einnahmen aus den Salz- und Bergwerken, aus der Post, dem Lotto, dem Gesetz- und Regierungsblatte [2]) und sodann als „übrige" Regalien die Einnahmen aus der Aneignung herrenloser Gegenstände, aus der Perlenfischerei und Goldwäscherei, aus den Nachsteuer- und Emigrationstaxen und aus den Kreisamtsblättern. Letztere Einnahmequellen waren also jedenfalls Regalien nach amtlichem Sprachgebrauche, während es bei den übrigen Gegenständen und den später hinzugekommenen Einnahmen aus Verkehrsanstalten wenigstens theilweise anheim gegeben blieb, ob man sie als Regalien erachten wolle.

Bei den Schriftstellern wurde denn auch die Sache mit mehr oder weniger Gründlichkeit, wenn auch nicht mit erheblichem Scharfsinne erörtert. [3])

Der Begriff des Regales war ein Begriff des älteren Reichsstaatsrechtes und hatte von dem Augenblicke an keinen rechtswissenschaftlichen Sinn mehr, wo die landesherrliche Gewalt sich zur

---

[1]) Vgl. W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 2c. S. 150.

[2]) Die Münze lieferte keine Reineinnahme.

[3]) Vgl. J. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern, III S. 69 ff., Stokar v. Neuforn, Handbuch der ges. Finanzverwaltung des Königreichs Bayern, 1. Aufl. 1857, S. 575 ff., E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 S. 138, 143 ff., I, 2 S. 138, J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 172, Lehrb. des bayer. Verw. Rechts §§ 235 ff., J. Hock a. a. O. II S. 4.

Herrschergewalt umwandelte.[1]) In den neueren Budgets kömmt denn auch der Name Regalien mit Recht nicht mehr vor.[2]) Zudem hatte ein erheblicher Theil jener verschiedenartigen ertragabwerfenden Einrichtungen, die oben aufgeführt wurden, überhaupt keinen Bezug zur staatlichen Finanzgewalt.

Dies gilt vor Allem von der Herausgabe amtlicher Blätter. Wenn der Staat sich für die Lieferung von Abdrücken dieser Blätter oder für Aufnahme von Veröffentlichungen in dieselben ein Entgelt zahlen läßt, so hat dies mit seiner Finanzhoheit schlechterdings nichts zu schaffen.[3])

Ebenso sind die Verkehrsanstalten und Verkehrseinrichtungen[4]) des Staates keine Einrichtungen der Finanzverwaltung, sondern der Landesverwaltung. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Staat im Interesse der gedeihlichen Entwickelung dieser Anstalten sich Vorrechte hinsichtlich derselben beilegt und die allgemeine Handlungsfreiheit der Privaten beschränkt. Nur die Gegenleistungen, welche der Staat von jenen fordert, welche seine Verkehrs-Anstalten und -Einrichtungen in Anspruch nehmen, haben einen Bezug zum Finanzrechte. Sie sind öffentlichrechtliche Leistungen, Gebühren,[5]) weil die entsprechende Thätigkeit staatliche Verwaltungsthätigkeit, keine Erwerbsthätigkeit des Fiscus ist.

Das Recht auf Aneignung herrenloser Gegenstände ist ein Privatrecht des Fiscus.

Eine Mehrzahl sogenannter Regalien des Staates, die in dessen ausschließlichem Rechte, gewisse Erwerbsgeschäfte zu treiben, bestanden, ist durch die Gesetzgebung beseitigt worden.[6])

---

[1]) Vgl. die Ausführungen von H. Schulze, preußisches Staatsrecht, 2. Aufl., Leipzig 1888, II S. 240 ff.

[2]) Noch das Gewerbegesetz vom 30. Juni 1868 Art. 32 Abs. I spricht vom „Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale."

[3]) Der Ertrag des Gesetz- und Verordnungsblattes fließt als budgetmäßige Einnahme in die Staatskasse, jener der Kreisamtsblätter ist dem allgemeinen Staatsdienerunterstützungsfond überwiesen. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 56, 192, 194 ff. Die letztere „Einnahmequelle" wird immer noch als „Staatsregale" bezeichnet. Vgl. Finanzgesetz vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195) § 11.

[4]) Auch die Münze.

[5]) Vgl. oben S. 66 ff.

[6]) Die Tabaksregie wurde, wie bereits Bd. I S. 291 erwähnt, schon 1819 aufgehoben. Ueber Befürchtungen wegen ihrer Wiedereinführung anläßlich des etwaigen Eintritts Oesterreichs in den Zollverein s. Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 Sten. Ber. I S. 138 f., 142, 456 ff.

Dahin gehört das im vorigen Jahrhunderte eingerichtete[1]) Lotto.[2]) Dasselbe war auch in der Pfalz eingeführt worden,[3]) wo die Einrichtung von der französischen Zeit her keine unbekannte war. Gegenstand fortwährender Beschwerden des Landtages[4]) wurde es im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850[5]) zur Aufhebung bestimmt,[6]) jedoch erst in Folge des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861[7]) mit dem 1. Januar 1862 aufgehoben.[8])

Das Jagdregal wurde durch das Gesetz vom 4. Juni 1848,[9]) das Bergregal,[10]) einschließlich des Salzregals[11]) und des Flußgoldregals durch das Berggesetz vom 20. März 1869[12]) beseitigt. Das Perlenfischereiregal ist zwar durch kein Gesetz[13]) aufgehoben, aber thatsächlich aufgegeben.[14]) Das Salpeter„regal", dem ohnedies zunächst keine

[1]) Vgl. Band I S. 61 f., 237 Anm. 4.

[2]) S. darüber E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern II, 2 S. 288 ff., J. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern III S. 71 f.

[3]) Pfälz. Kr.A.Bl. 1816 S. 317. Vgl. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbaierns V S. 205 ff.

[4]) Vgl. schon den Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 (G. u. V.Bl. S. 31) Abschn. II S.

[5]) G.Bl. 1849/50 S. 225 Abschn. III § 25. Die Klagen waren in den vierziger Jahren dringender geworden; vgl. Landtagsabschiede vom 25. August 1843 (G.Bl. S. 33) Abschn. IV § 35, vom 23. Mai 1846 (G.Bl. S. 5) Abschn. III § 11.

[6]) Erwähnt sei noch, daß inhaltlich des eben Anm. 5 angeführten § 25 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 „die einzige Spielbank, welche in Bayern im Bade Kissingen bestund", im Jahre 1849 geschlossen wurde. Jetzt sind die Spielbanken reichsgesetzlich verboten. Ges. vom 1. Juli 1868 (nordd. B.G.Bl. S. 367, bayer. G.Bl. 1870/71 Beil. S. 22).

[7]) G.Bl. 1861/62 S. 49. Abschn. III § 11. Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1859/61 S. 71.

[8]) Als Merkwürdigkeit ist der beim Landtage 1877/81 (Repertorium S. 91) abgelehnte Antrag Schels auf Einführung einer Classenlotterie zu erwähnen. Vgl. auch Repertorium 1881/82 S. 46.

[9]) G.Bl. S. 129.

[10]) Ueber den Bergzehnt in den Landestheilen diesseits des Rheins s. Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. I S. 522, über die Bergwerksabgaben diesseits des Rheins oben S. 91 f.

[11]) Ebenso ist das ausschließliche Recht des Staates auf den Salzhandel beseitigt, worüber unten Hauptstück 6 § 1.

[12]) Art. 240 Abs. I und III Ziff. 6.

[13]) Im Gewerbegesetze vom 30. Januar 1868 Art. 32 Abs. I ist es noch als fortbestehend bezeichnet.

[14]) Es war nur noch die Perlengewinnung aus einigen dem Staate gehörigen Bächen verpachtet; jetzt kömmt überhaupt keine Einnahme hieraus mehr vor. J. Hock

finanziellen Rücksichten zu Grunde lagen, ist bedeutungslos geworden.[1]) In der Pfalz haben all diese Regalien überhaupt nicht bestanden.

§ 2. Die Nachsteuer.

Die Nachsteuer (Freigeld, Abschoß), über welche auf Grund einer kurfürstlichen Entschließung vom 4. eine Bekanntmachung der Landesdirection vom 6. Juni 1804[2]) bestimmte, ist eine Abgabe von „Vermögensexportationen," die entweder in Verbindung mit einer Auswanderung oder in Folge von Schenkung, letztwilliger Vergabung u. dgl. an Auswärtige stattfinden. In der Bekanntmachung vom 6. Juni 1804 ist die Abgabe regelmäßig auf 10% des ausgeführten Vermögens festgesetzt.

Die Abgabe beruht, wie kaum gesagt zu werden braucht, auf veralteten staatswirthschaftlichen Anschauungen. Sie steht ferner in schneidendem Widerspruche mit der Bewegungsfreiheit der Staatsangehörigen, wie sie von der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Reichsgesetzgebung anerkannt ist.

Es bedarf näherer Untersuchung, inwieferne die Bestimmungen von 1804 noch auf Geltung Anspruch machen können.

Mehr als zweifelhaft ist es vor Allem, ob die Bekanntmachung vom 6. Juni 1804 für die Gebietstheile gilt, in welchen sie nicht gesetzlich eingeführt ist. Für die Pfalz hat sie zweifellos niemals Geltung erlangt.

Die fragliche Bekanntmachung hat im Laufe der Zeit in Folge ihrer eigenen Bestimmung, daß bei bestehender Freizügigkeit

---

a. a. O. II S. 744; vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Sten. Ber. II S. 421; ferner Repertorien über die Kammerverhandlungen von 1825 S. 267; 1851/52 S. 51; 1855/56 S. 50.

[1]) Ueber das Salpeterregal vgl. Verordnung, das Salpeterwesen in Bayern und der obern Pfalz betr., vom 6. Juli 1803 (R.Bl. S. 449); Verordnung, die Salpetererzeugung betr., vom 26. Juni 1807 (R.Bl. S. 1108); Verordnung, das Salpeterwesen und insbesondere die künstliche Salpetererzeugung betr., vom 28. Januar 1815 (R.Bl. S. 97); Landtagsabschied vom 17. November 1837 (G.Bl. S. 5) I C; Gesetz, das Gewerbswesen betr., vom 30. Januar 1868 (G.Bl. S. 309) Art. 32. W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung im diesrh. Bayern I S. 229 f.

[2]) R.Bl. S. 633. Vgl. Band I S. 110, 628 Anm. 6 Ziff. 3. Ueber die Nachsteuer als gutsherrliches Recht s. auch Chr. E. v. Wendt, vollst. Handbuch des bayer. Civilprozesses, III, 1, Nürnberg 1836, S. 27 ff.

oder Gegenseitigkeit keine Nachsteuer zu erheben sei, nahezu jede praktische Bedeutung verloren.[1])

Dies würde an sich jedoch ihre rechtliche Fortgeltung nicht ausschließen. Aber diese Fortgeltung scheint mir im Wesentlichen verneint werden zu müssen.

Sie ist unbedingt ausgeschlossen, soweit es sich um Ueberwanderung innerhalb des Bundesgebietes handelt.[2])

Sie ist aber ebenso bei Auswanderung aus dem Bundesgebiete ausgeschlossen. Dies auf folgenden Gründen.

Die Nachsteuer von der Vermögensausfuhr, die mit der Auswanderung in Verbindung steht, hat den Rechtsstand zur Voraussetzung, daß Auswanderung nur mit einer obrigkeitlichen Bewilligung stattfinden darf, die nach Ermessen verweigert oder gegeben werden kann.[3]) Auswanderung im Sinne der Bekanntmachung von 1804 aber ist rechtliche Auswanderung, Ausscheiden aus dem Staatsverbande.[4]) Die Nothwendigkeit der Auswanderungsbewilligung hängt unmittelbar mit Rücksichten auf die Militärpflicht[5]) und auf die Steuerpflicht zusammen. Die Nachsteuer, welche dem bisherigen Staatsangehörigen auferlegt wird, erscheint also geradezu als eine auf die Auswanderung gelegte Bedingung.

Nach dem jetzt geltenden Reichsrechte aber ist die Entlassung nicht mehr eine Handlung des Ermessens der Verwaltung, sondern jeder, dem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, hat ein Recht auf Entlassung aus dem Staatsverbande.[6]) Damit ist der Erhebung der Nachsteuer von Auswandernden die rechtliche Grundlage entzogen. Die Nachsteuer ist eine Steuer von der Auswanderung des früheren Rechtes, nicht des jetzigen Rechtes. Die auf die Auswanderungserlaubniß gelegte Bedingung fällt nothwendig weg, wenn das Erforderniß der Erlaubniß weggefallen ist, und kann auf die in ihrem Wesen völlig verschiedene Entlassung nach jetzigem Rechte nicht übertragen werden, dies um so weniger, als bei der Regelung

---

[1]) Vgl. Weber I S. 92. W. Krais a. a. O. I S. 131.

[2]) Die deutschen Schutzgebiete kommen nicht in Betracht, da durch die Niederlassung in diesen ein Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht eintritt.

[3]) Vgl. Weber VI S. 104.

[4]) Vgl. Band I S. 519 ff.

[5]) Vgl. die, natürlich beseitigte „Redimirungssumme" der Bekanntm.

[6]) Vgl. Band I S. 545.

des Entlassungsanspruches finanziellen Gesichtspunkten absichtlich kein Einfluß eingeräumt worden ist.

Was sodann die Nachsteuer von freigebigen Vermögenszuwendungen „an Auswärtige" anlangt, so kömmt hier das Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 in Betracht.[1]) Angesichts der Bestimmung in Art. 48 Abs. II dieses Gesetzes ist es unbedingt sicher, daß, soweit fragliche Zuwendungen unter das Erbschaftssteuergesetz fallen, sie nicht der Nachsteuer unterliegen. Im Art. 8 des Gesetzes ist die Erbschaftssteuerpflicht der Landesfremden im modernen Sinne geregelt. Unmöglich kann daneben die Nachsteuer fortbestehen, die denselben Steuergegenstand trifft wie die Erbschaftssteuer.

Fraglich kann nur noch erscheinen, ob Schenkungen, die nicht unter das Erbschaftssteuergesetz fallen, d. h. jene, die nicht auf Todesfall gemacht werden oder deren Vollzug nicht auf den Todesfall aufgeschoben ist, noch nachsteuerpflichtig sind. Die thatsächliche Bedeutung der Frage ist, da solche Schenkungen sich regelmäßig amtlicher Kenntniß entziehen werden, eine höchst geringe. Formell wird man die Frage wohl bejahen müssen.

Eine Einnahme aus der Nachsteuer ist im Budget nicht vorgesehen.[2])

6. Hauptstück.

Zölle und Reichssteuern.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung.

Dem ersten Landtage, welcher nach Erlaß der Verfassungsurkunde sich versammelte, wurde alsbald der Entwurf eines neuen Zollgesetzes vorgelegt,[3]) als dessen Hauptgesichtspunkte von der Regierung mäßigere Zollsätze, einfachere Bestimmungen und eine minder

---

[1]) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß im Jahre 1804 keine Erbschaftssteuer bestand und später auch nur Stempel oder Taxen auf Erbschaften rc. gelegt waren. Vgl. oben S. 94.

[2]) Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 738 Anm. 1.

[3]) S. denselben Verh. der 2. Kammer 1819 II S. 37 ff., 46 ff., Ausschußvortrag VI S. 365 ff.; im Uebrigen Repertorium S. 506 ff. Vgl. zum Folgenden J. B. Albert, bayerisches Zollwesen aus den ältesten bis auf unsere Zeiten. München 1829.

lästige Behandlung der Waaren bezeichnet wurden. Der Entwurf, welcher mit mehrfachen Aenderungen unterm 22. Juli 1819 Gesetz [1]) wurde, behielt die Durchgangszölle bei, die für die Regel mit 2 Pfg. von dem Zentner und der Stunde festgesetzt waren, [2]) bestimmte die Eingangszölle in 8 Classensätzen von 12½ Kr. bis 20 fl. vom Sporcozentner, [3]) wozu noch eine Anzahl „besondere Belegungen" kamen, [4]) die Ausgangszölle in 7 Classensätzen von 6¼ Kr. bis 5 fl. vom Sporcozentner, [5]) dann in besonderen Belegungen. Die Durchfuhr von Salz war abgesehen von Staatsverträgen, dessen Einfuhr gänzlich verboten. Die Rückvergütungen und Begünstigungen wurden mit einigen Ausnahmen beseitigt. Die Waaren blieben außerdem dem Weggelde unterworfen, das für Wasserstraßen auf 2, für Landstraßen auf 1 Pf. von dem Zentner und der Stunde bestimmt wurde. Dazu kamen noch eine Anzahl Gebühren.

Die bisher bestandene Tabakregie [6]) wurde aufgehoben. [7])

Die Entscheidung von Zollstreitigkeiten war der General-Zolladministration und dem Finanzministerium, die Entscheidung in Zollstrafsachen den Gerichten überwiesen. [8])

Das Gesetz trat nur für die Landestheile rechts des Rheines in Kraft.

Im Allgemeinen tritt in dem Gesetze neben den finanziellen Zwecken das Bestreben zu Tage, den inländischen Gewerbebetrieb durch Eingangszölle zu schützen, ein Bestreben, das in der Erhöhung einer Mehrzahl von Zollsätzen seinen Ausdruck fand. Nebstdem zeigt

---

1) G.Bl. S. 99.

2) Getreide und Reisegepäck frei.

3) 12½, 25, 50 Kr., 1 fl. 40 Kr., 3 fl. 20 Kr., 5 fl., 10 fl., 20 fl.

4) Nach § 85 war die Einfuhr für den eigenen Bedarf und von Rohstoffen zur Verarbeitung frei, die Einfuhr zum Handel im Inlande aber nur den berechtigten und immatriculirten Kaufleuten gestattet.

5) 6¼, 12½, 25, 50 Kr., 1 fl. 40 Kr., 3 fl. 20 Kr., 5 fl.

6) Vgl. Band I S. 290 f.

7) § 1 des Ges.

8) Das Gesetz handelt in Tit. III von den Versicherungsmaßregeln, IV von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen, VII von den Zoll- und Weggeldsgefährden und deren Bestrafung, VIII von den Streitigkeiten und Defraudationsfällen, IX von der Vertheilung der Defraudationsstrafen.

sich auch die Neigung, die Ausfuhr mancher Erzeugnisse zu Gunsten des inländischen Bedarfs zu erschweren. [1])

Die erstere Richtung erfuhr wenige Jahre später auf Anregung der Stände [2]) eine Verschärfung.

Das Zollgesetz von 1819 [3]) hatte der Regierung das Recht zu Wiedervergeltungsmaßregeln gegen fremde Staaten eingeräumt. Auf Grund dieser Bestimmungen erging unterm 11. Juni 1822 eine königliche Entschließung, [4]) welche eine Anzahl von Eingangszöllen sehr beträchtlich erhöhte. Die Spitze der Maßregel, die durch die Beschränkungen begründet wurde, „welche der Handel und Verkehr Unserer Unterthanen durch die Zollgesetze anderer Staaten immer mehr und mehr erleidet," richtete sich hauptsächlich gegen Frankreich. [5]) Zu Gunsten von Nachbarstaaten, welche sich zu gleichförmigen Maßregeln bewogen sehen würden, wurden Verkehrserleichterungen vorbehalten. [6])

Das Gesetz vom 22. Juli 1819 erlitt durch das Zollgesetz vom 11. September 1825 [7]) verschiedene Aenderungen.

Der Durchgangszoll [8]) wurde auf einen, das Weggeld auf 2 und für durchgehende Handelsgüter auf 1 Pfennig von dem Zentner und der Stunde festgestellt und der Regierung das Recht der Ermäßigung, zum Theile auch des gänzlichen Erlasses eingeräumt. Eine namhafte Zahl von Ausgangszöllen für landwirthschaftliche Erzeugnisse,

---

[1]) Vgl. die Kritik bei J. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, II, Erlangen 1827, S. 285 ff., der insbesondere auch die Aufhebung der Rückvergütungen und die Belastung des Durchgangsverkehrs tadelt.

[2]) Repertorium 1822 S. 249 ff.

[3]) §§ 3 Abs. III, 4 Abs. III.

[4]) R.Bl. S. 625. Theilweise gemildert durch Verordnung vom 21. December 1822 (R.Bl. S. 1337).

[5]) Man vergleiche folgende Zollsätze (nach Gulden für den Zentner): französischer Wein 20, französische gebrannte Wässer 30, Seiden-, Galanterie- rc. und französische Porzellanwaaren 100.

[6]) Vgl. Verordnungen vom 18. Juli 1822 — Württemberg, vom 24. September 1822 — Württemberg und Baden (R.Bl. S. 697, 953).

[7]) G.Bl. S. 159. Vgl. auch Landtagsabschied vom gl. T. (a. a. O. S. 9) Abschn. III Ziff. 8. Gesetzentwurf Verh. d. K. d. Abg. 1825 Beil. Bd. III S. 141 ff., 151 ff.; im Uebrigen Repertorium S. 398 ff.

[8]) Derselbe hatte den bayerischen Durchgangsverkehr schwer geschädigt.

Fabrik- und Manufacturwaaren, Rohstoffe und Abfälle wurde theils aufgehoben, theils herabgesetzt.

Zugleich wurde der Regierung überlassen, Erhöhungen und Verminderungen der Ein- und Ausgangszölle im Interesse der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels „unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, insoferne sie bei der nächstfolgenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern wieder aufhören und die abgeänderten Eingangszölle jedesmal wieder nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen."

Von diesen Befugnissen machte die Staatsregierung im Jahre 1826 umfassenden Gebrauch. Durch zwei Verordnungen vom 11. December 1826[1]) wurden die Durchgangszölle für eine Reihe von Verkehrsstraßen theils völlig aufgehoben, theils stark herabgesetzt und erfuhr das Weggeld wesentliche Verminderungen theils für gewisse Straßen, theils für gewisse Gegenstände. Eine gleichzeitig[2]) erlassene Verordnung über die Ein- und Ausgangszölle wurde unterm 28. dess. Monats durch eine Verordnung[3]) ersetzt, welche einen neuen Tarif für die Ein- und Ausgangszölle verkündete. Die letzteren wurden theilweise ermäßigt, dagegen suchte man durch Erhöhung von Eingangszöllen die Ausfälle wieder hereinzubringen, welche den Zolleinnahmen aus den gewährten anderweitigen Erleichterungen erwuchsen. Ueberdies hielt man es für gerecht, den Verbrauch von Kaffee, Zucker und Gewürz mittels Zollerhöhungen zu besteuern, da auch unentbehrlichere Genußmittel wie Bier, Salz ꝛc. Verbrauchsabgaben unterworfen seien.[4])

Während die Gesetzgebung in dieser Weise thätig war, hatten manchfache, jedoch vergebliche Verhandlungen[5]) wegen Gründung eines deutschen Zollvereins stattgefunden.

---

[1]) R.Bl. S. 865, 871.

[2]) Vorangegangen war die Verordnung vom 6. Mai 1826 (R.Bl. S. 473) über Herabsetzung einiger Zölle bes. gegen Frankreich.

[3]) R.Bl. S. 919. Dazu R.Bl. 1827 S. 411 (Holzzölle), 633 (Eingangszölle von Malereien).

[4]) Vgl. die Begründung der getroffenen Maßnahmen Verh. d. K. d. Abg. 1827/28 Prot. Bd. II S. 67 ff., und besonders S. 74—76 über Getreide- und Holzzölle.

[5]) 1820—1823 Darmstädter, 1823—1825 Stuttgarter Verhandlungen. Vgl. Weber, der deutsche Zollverein, Leipzig 1872, S. 15 ff.

Zwischen Bayern und Württemberg wurde jedoch unterm 12. April 1827 [1]) ein Vertrag geschlossen, wonach beide Staaten sich zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme vereinigten. Die vorbehaltenen weiteren Verhandlungen führten endlich unterm 18. Januar 1828 zur Vereinbarung eines Zollvereinsvertrages [2]) zwischen beiden Staaten, dem die Hohenzollern'schen Fürstenthümer sich anschlossen. Die süddeutschen Königreiche hatten so den Ruhm für sich erworben, den ersten Zollverein in Deutschland geschlossen zu haben.

Der Vertrag bestimmte, daß die Zölle gemeinsam sein und ihr Ertrag nach der Bevölkerung der Staaten, die alle drei Jahre zu zählen sei, ermittelt werden solle. Vereinsorgan war ein jährlich zu München zusammentretender „Generalcongreß" von je zwei bayerischen und württembergischen Mitgliedern. Die Oberzollverwaltung des einen Staates sollte durch einen Generalbevollmächtigten des andern Staates controlirt werden, die Zollverwaltung gleichheitlich eingerichtet sein.

Der Verein sollte abgesehen vom Zustandekommen eines deutschen Zollvereins nach drei Jahren lösbar sein, die Kündigung aber ein Jahr vorher geschehen.

Die Pfalz blieb von dem Zollvereine vorläufig ausgenommen.

Am 1. Juli 1828 trat der Verein in Wirksamkeit. [3])

Die bayerische Regierung einigte sich noch im nemlichen Jahre mit ihrem Landtage über eine neue Zollordnung, die unterm 15. August 1828 als Gesetz erging. [4]) Das Gesetz steht mit der Vereinszollordnung, welche unterm 12. November 1828 verkündet wurde, [5]) soweit thunlich im wörtlichen Einklange.

Das Gesetz verfügte Folgendes. Das Gebiet diesseits des Rheins soll mit einer Zolllinie umgeben sein. Die Stadt Lindau kann auf

---

[1]) R.Bl. S. 291.

[2]) R.Bl. S. 49.

[3]) Verordnung vom 18. Juni 1828. R.Bl. S. 251.

[4]) G.Bl. S. 185. Vgl. Landtagsabschied vom gl. T. (G.Bl. S. 9) Abschn. I P und Q. Dazu Repertorium über die Verh. d. Stände S. 430 ff., 438 ff., 447 ff. Ueber das Verfahren in Zollsachen s. Chr. E. v. Wendt, vollst. Handbuch des bayer. Civilprozesses, III, 1, Nürnberg 1836, S. 40 ff.

[5]) R.Bl. S. 577. Dazu S. 625 (Verkehr mit Baden und der Schweiz). Weitere Vereinbarungen über Erleichterung des Grenzverkehrs R.Bl. 1829 S. 89 und 1069, über die Zuständigkeit der Zollbehörden ebenda S. 108, s. ferner S. 731. Vgl. auch R.Bl. 1829 S. 121, 129.

ihren Wunsch zum Freihafen erklärt, auch können andere Grenzstädte freie Stapelplätze werden. Die Pfalz soll in die Zollinie einbezogen werden, sobald dies möglich ist. Sie kann nach Vernehmung des Landraths auch früher mit eigener Zollinie umgeben werden. Der Staatsregierung ist vorbehalten, auf Grund von Staatsverträgen die Zollinie über die Grenzen vorzurücken oder mit den Zollinien anderer Staaten zu verbinden. An der Zollinie werden Zollämter und Einnehmereien, im Rücken der Zollinie Hallämter aufgestellt. Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr ist regelmäßig unbeschränkt. [1])

Die Durchgangszölle werden als solche aufgehoben, dagegen sind von der Durchfuhr Ausfuhrzoll und Weggeld, beide mit regelmäßig $12^1/_2$ Kr. vom Zentner, zu zahlen. Die Ein- und Ausfuhrzölle richten sich nach dem Tarife. [2]) Das Weggeld [3]) ist für den inländischen Verkehr wie für die Ein- und Ausfuhr aufgehoben; doch tritt bei der Einfuhr ein fester Zollbeischlag an seine Stelle.

Der Regierung wurden bezüglich der Vornahme von Aenderungen an den Abgaben ähnliche Befugnisse wie in dem früheren Gesetze ertheilt.

Das Verfahren in Zollstrafsachen wurde verbessert. [4])

Von großer Bedeutung wurde es, daß unterm 27. Mai 1829 der Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preußen und dem Großherzogthume Hessen [5]) andererseits gelang. [6])

Der Vertrag setzte für den beiderseitigen Verkehr Freiheit von Eingangsabgaben, vorbehaltlich der ausdrücklich gemachten Ausnahmen, sowie Freiheit von Ausgangsabgaben fest, ferner Freiheit von Durch-

---

[1]) Ausnahme für Salz, ferner Ausnahmen statthaft für Ausfuhr von Salpeter und Pulver, dann aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten und zur Wiedervergeltung.

[2]) Aenderung R.Bl. 1829 S. 169.

[3]) Ausgenommen Holz.

[4]) Vgl. ferner die Verordnung vom 20. September 1829 (R.Bl. S. 721) über die Zollaufsicht.

[5]) Diese beiden Staaten hatten unterm 14. Februar 1828 einen Zollvereinigungsvertrag geschlossen. Vgl. darüber O. Frhr. v. Aufseß in den Annalen des Deutschen Reiches 1886 S. 5 Anm. 1.

[6]) R.Bl. 1829 S. 553, 647; dazu die „näheren Bestimmungen" S. 977 und Vollzugsvorschriften zu Art. 5 und 17 S. 1057, 1077; auch 1831 S. 785. Vgl. hieher Weber a. a. O. S. 73 ff.

gangsabgaben für den Verkehr beider Vereine mit dem Auslande. Man versprach sich ferner gegenseitig, auf Gleichheit des Zoll-, Münz-, Maß- und Gewichtssystems hinzuwirken.

Der Abschluß dieses Handelsvertrages hatte für Bayern auch die sehr wichtige Folge, daß die Pfalz, die seit ihrer Vereinigung mit Bayern beinahe völlig[1]) von Zöllen befreit gewesen war,[2]) vom 20. December 1829 an mit einer Zolllinie umgeben und das Zollgesetz nebst Tarif sowie die Vereinszollordnung nebst Vereinstarif dortselbst in Kraft gesetzt wurde.[3])

Die Ständeversammlung von 1831 ertheilte allen von der Regierung inzwischen verfügten Tarifänderungen und sonstigen Anordnungen im Zollwesen, sowie den abgeschlossenen Verträgen ihre Zustimmung und ebenso einem „Additionalgesetze" zur Zollordnung, das am 28. December 1831 erging. Zugleich wurden der Staatsregierung durch den Landtagsabschied eine Reihe von „Ermächtigungen" zur Abänderung der bestehenden Zollgesetze für den Fall einer Zollvereinigung mit Preußen, eines Zusammenschlusses der bestehenden beiden Zollvereine oder des Beitritts Badens oder anderer Staaten zum bayerisch-württembergischen Vereine ertheilt. Dabei wurde vorbehalten, daß die Staatsregierung die geschlossenen Verträge dem nächsten Landtage, und zwar längstens bis zum Jahre 1834, vorzulegen habe, um die ständische Anerkennung der Nichtüberschreitung der ausgesprochenen Ermächtigungen zu erholen.[4])

Im nemlichen Jahre 1831 kamen unterm 25. Januar mit dem Großherzogthume Sachsen und unterm 14. Juni mit Sachsen-Coburg-Gotha Verträge zu Stande,[5]) inhaltlich deren das großherzogliche Vorder-

---

[1]) Die Pfalz genoß im Verkehre mit dem diesseitigen Bayern Zollbegünstigungen. Vgl. auch Verordnung vom 11. Mai 1827 (R.Bl. S. 393).

[2]) Ausnahmen bestanden für Salz mit Rücksicht auf das Salzmonopol des Staates (eingeführt 1817 pf. Kr.A.Bl. S. 300, 433) und für Glas (vgl. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbaierns IV S. 312, V S. 181 ff.).

[3]) Verordn. vom 23., 27. und 29. November 1829 (R.Bl. S. 873, 913, 921).

[4]) Landtagsabschied vom 28. December 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. I S, III Ziff. 64 (dazu R.Bl. 1832 S. 487); Additionalgesetz vom 28. December 1831 (G.Bl. S. 341). Vgl. den Vortrag des Finanzministers Grafen Armansperg Verh. d. 2. K. 1831 Beil. Bd. VIII Beil. 36 und im Uebrigen die Repertorien über die Verh. d. K. d. Abg. S. 641 f., 642 ff., der K. d. R.R. S. 263 f., 264 ff.

[5]) R.Bl. S. 201, 673.

gericht Ostheim und das herzogliche Amt Königsberg dem bayerisch-württembergischen Zollvereine und dem indirecten Abgabensysteme Bayerns angeschlossen wurden. [1])

Verkehrserleichterungen gegenüber Kurhessen traten ein, als dieser Staat durch Vertrag vom 25. August 1831 [2]) in den preußisch-hessischen Verein eintrat. [3])

Inzwischen hatten die Verhandlungen über die Verschmelzung der beiden Zollvereine ihren Fortgang genommen. [4]) Diese Verhandlungen führten endlich mit dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833 [5]) zu dem erwünschten Ziele.

Mit Vertrag vom gleichen Tage schloß das Königreich Sachsen [6]) und mit Vertrag vom 11. Mai 1833 [7]) der thüringische Handelsverein dem neuen Vereine sich an.

Der deutsche Zollverein war gegründet und trat am 1. Januar 1834 in's Leben. [8])

Die abgeschlossenen Verträge erhielten im folgenden Jahre die ständische Anerkennung. Zugleich wurden der Regierung die früheren Ermächtigungen zum Abschlusse weiterer Zollverträge erneuert. Im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1834 wurde ferner die künftige Ausscheidung der Bestimmungen über das Zollwesen in ein Zollgesetz und in Ausführungsvorschriften (Zollordnung) unter Mitwirkung der Stände zugesichert. [9]) Gleichzeitig ergingen „gesetzliche Bestimmungen

---

[1]) Es sollten nach dem Vertrage die bestehenden und künftigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen in den bezeichneten Gebieten so zur Anwendung kommen, als ob sie vom Landesherrn „ausgeflossen wären" und die künftigen Gesetze ꝛc. der betreffenden Regierung mitgetheilt werden, damit die „Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten und die Publication rechtzeitig verfügen können." Vgl. auch R.Bl. S. 559.

[2]) R.Bl. 1832 S. 42.

[3]) R.Bl. 1832 S. 477.

[4]) Weber a. a. O. S. 92 ff.

[5]) R.Bl. S. 1023. Zusatzartikel ebenda S. 1063, Zollordnung S. 1067, Zolltarif S. 1175.

[6]) R.Bl. S. 1263.

[7]) R.Bl. S. 1303. Zollcartel vom gl. T. ebenda S. 1343.

[8]) Siehe das Verzeichniß der zum Vereine gehörigen Staaten und Gebietstheile R.Bl. 1833 S. 1427.

[9]) Angef. Landtagsabschied (G.Bl. S. 5) Abschn. I R. Dazu Verordnung, den Vollzug des Zollcartels betr., vom 4. März 1834, R.Bl. S. 201, und Beitritte zu diesem Cartel ebenda S. 479, 647, 721. Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 8 der Zollvereinigungsverträge betr., ebenda S. 225.

über Zoll-Strafrecht und -Strafverfahren, über eine Binnencontrole und über das Chausseegeld." [1])

Mit dem 1. Januar 1834 beginnt eine, wenn auch noch nicht staatsrechtlich, so doch vertragsmäßig gemeinsame Entwickelung des deutschen Zollrechtes, eine Entwickelung, der sich in den beiden folgenden Jahren noch weitere Staaten, namentlich Baden, Nassau und Frankfurt, anschlossen. [2])

Die Grundzüge der getroffenen Vereinbarungen waren folgende.

Innerhalb des Zollvereins sollen, von einzelnen örtlichen Abweichungen abgesehen, übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben gelten. Das Vereinsrecht soll in einem Zollgesetze, einem Zolltarife und einer Zollordnung seine nähere Regelung finden.

Der Verkehr zwischen den Vereinsstaaten ist frei und unbeschwert vorbehaltlich

1) der zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, Spielkarten und Salz,

2) der Gegenstände, welche, wie Bier, geschrotenes Malz, Wein und Traubenmost, Branntwein, Tabak, verschiedener innerer Besteuerung und daher Ausgleichungsabgaben unterliegen, vorbehaltlich endlich

3) der Gegenstände, deren Einfuhr wegen ertheilter Erfindungspatente oder Privilegien ausgeschlossen ist. [3])

Weggelder und dergleichen Abgaben sollen nur in jener Höhe bestehen, welche den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten der betreffenden Verkehrseinrichtungen entspricht. Die Wasserzölle sollen thunlichst beseitigt oder doch vermindert werden, Stapel- und Umschlagsrechte aufhören.

Die Zollerträgnisse sind gemeinsam und nach der Bevölkerung zu vertheilen, die alle drei Jahre ermittelt wird. Nicht gemeinsam sind die inneren Steuern von inländischen Erzeugnissen und die Uebergangsabgaben, die Wasserzölle, die Abgaben für Verkehrseinrichtungen und die Zollstrafen.

---

[1]) G.Bl. S. 149, 169, 173.

[2]) Verträge vom 20. Februar und 12. Mai 1835, 25. Januar 1836. R.Bl. 1835 S. 729 und 1245 (Baden), 1836 S. 43 (Nassau), 107 (Frankfurt). Uebersicht des Zollgebietes ebenda 1836 S. 183.

[3]) Ziff. 3 wurde in der Folge durch den Zollvereinsvertrag vom 4. April 1853 beseitigt.

Die Einrichtung der Zollbehörden soll eine gleichmäßige sein. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bleiben jedem Staate zur Last, doch wird der Aufwand an der Zollgrenze und im Zollbezirke mit Bauschsummen vergütet. Die Hauptzollämter an den Grenzen und die Zolldirectionen unterliegen einer Vereinscontrole.

Vereinsorgan ist eine Generalzollconferenz, die jährlich zusammentritt. Dieselbe verhandelt über alle Beschwerden und Mängel beim Vollzuge der Vereinbarungen, besorgt die endgiltige Abrechnung zwischen den Staaten [1]) und beräth über Wünsche und Vorschläge sowie über Aenderungen des bestehenden Zollrechtes.

Der Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gelten und, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem Ablaufe gekündigt wird, stets auf zwölf Jahre verlängert sein; dies unter Vorbehalt einer bundesmäßigen Uebereinkunft nach Art. 19 der deutschen Bundesakte.

Im Jahre 1836 wurde auf Grund getroffener Verabredungen ein neuer Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre verkündet. [2])

Bei der Generalzollconferenz von 1836 wurde auch die Ausscheidung zwischen Zollgesetz und Zollordnung vereinbart. Der Gesichtspunkt bei dieser Sonderung war, wie der bayerische Finanzminister später in der Kammer der Abgeordneten äußerte, [3]) der, „mit der Weihe gesetzlicher Kraft zunächst jene Bestimmungen zu versehen, welche als die unerschütterlichen Grundlagen erscheinen und in gleichem Maße den Regierungen wie den Zollpflichtigen vollste Sicherheit und Beruhigung zu gewähren vermögen, ohne einer wohlthätigen Entwickelung der Vereinszwecke Hindernisse zu legen oder der Verwaltung und der Ausführung vertragsmäßiger Anordnungen Schwierigkeiten entgegen zu stellen."

Im Jahre 1837 wurden dem Landtage die erforderlichen Vorlagen wegen Anerkennung der neu geschlossenen Beitrittsverträge, Genehmigung der Tarifänderungen, Ausscheidung von Zollgesetz und Zollordnung und Erlaß eines Zollstrafgesetzes [4]) gemacht. Ueber all

---

[1]) Für das Abrechnungswesen bestand ein Centralbureau in Berlin.

[2]) R.Bl. 1836 S. 725.

[3]) Vgl. den Vortrag in den Verh. von 1837 Prot. Bd. III S. 220 ff.

[4]) Vgl. über letzteres den Vortrag Verh. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. III S. 384 ff.

dies wurde Einverständniß erzielt.[1]) Hienach ergingen unterm 17. November 1837 das Zollgesetz und das Zollstrafgesetz[2]) sowie die Zollordnung.[3])

Das Zollgesetz handelt in seinem allgemeinen Theile vom Verkehre mit anderen Ländern, den Abgaben hievon und den ausnahmsweisen Erleichterungen, in seinem besonderen Theile von der Zollerhebung, den Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls und dem Erlasse der Vollzugsvorschriften.

Die Zollordnung hat folgende Abschnitte: I. von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden (Waaren-Eingang und -Ausgang); II. von Einrichtungen und Anstalten zur Sicherung und Erhebung der Zölle (Begleitscheine, Waarenverschluß, Niederlagen unverzollter Waaren und zwar Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen, Zolllager bei Hauptzollämtern, öffentliche Creditlager, Privatlager); III. von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen; IV. von den Einrichtungen und Vorschriften zum Schutze der Zollabgaben (Controle im Grenzbezirke, Controle im Binnenlande, allgemeine Vorschriften); V. von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publicum.

Der Landtag von 1840 ertheilte den in der Zwischenzeit geschlossenen Zoll- und Handelsverträgen,[4]) sowie dem neuen Zolltarife für 1840/42[5]) seine Genehmigung und gab der Regierung die üblichen Ermächtigungen, um ihr die nöthige Bewegungsfreiheit für Vereinbarungen im Zollvereine, insbesondere auch hinsichtlich des Chausseegeldes, zu gewähren.[6])

Auf Grund dieser Ermächtigungen wurde alsbald durch Ver-

---

[1]) Landtagsabschied vom 17. November 1837 (G.Bl. S. 3) Abschn. I L. Vgl. hiezu Repertorium über die Kammerverhandlungen 1837 S. 641 ff., 658 ff., 661 ff.

[2]) G.Bl. S. 177, 201.

[3]) R.Bl. S. 827.

[4]) Zu erwähnen ist auch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 (R.Bl. 1839 S. 129).

[5]) R.Bl. 1839 S. 913.

[6]) Landtagsabschied vom 15. April 1840 (G.Bl. S. 5) Abschn. I L, M, N. Dazu Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1840 S. 286 f., 288 ff., 290 f. S. auch R.Bl. 1840 S. 265, 521 (Verkehrserleichterungen gegenüber Hamburg und Bremen).

ordnung vom 24. August 1840[1]) das durch Gesetz vom 1. Juli 1834 eingeführte Chausseegeld vorläufig aufgehoben.

Durch Staatsvertrag vom 8. Mai 1841 [2]) wurde die Fortdauer des Zollvereins auf den bisherigen Grundlagen gesichert. Dabei wurden wichtige Abmachungen über die Gegenstände, welche innern Verbrauchssteuern sollten unterliegen dürfen,[3]) und über die Uebergangsabgaben [4]) von denselben getroffen. In einer gleichzeitig geschlossenen Uebereinkunft [5]) wurde ferner die Besteuerung des Runkelrübenzuckers auf gemeinsame Rechnung [6]) verabredet.

Die Steuer wurde in Bayern durch Verordnung vom 19. August 1841 [7]) eingeführt. Sie war zunächst auf 35 Kreuzer vom Zollzentner Rüben-Rohzucker festgestellt und wurde von den rohen Rüben nach dem Verhältnisse 20 Zentner Rüben = 1 Zentner Rohzucker erhoben. Die Erhebung der Steuer wurde den Zollbehörden überwiesen.

Der Landtag des Jahres 1843 genehmigte außer der Verlängerung des Zollvereins eine Reihe von Handelsverträgen und von Verträgen über den Eintritt in den Zollverein,[8]) ferner alle inzwischen von der Regierung geschlossenen sonstigen Verträge und erlassenen Anordnungen einschließlich des Zolltarifs für 1843/46 [9]) und erneuerte die üblichen Vollmachten.[10])

---

[1]) R.Bl. S. 569.

[2]) R.Bl. S. 677. Dazu Verordnung vom 16. December 1841 (R.Bl. S. 1149; vgl. 1842 S. 1319, 1844 S. 75) und Regulativ vom 23. gl. Mts., die Uebergangsabgaben betr. (R.Bl. S. 1173); ferner die Vereinbarungen über die Güterbeförderung und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und seinen conventionellen Nebenflüssen (R.Bl. S. 1207) und wegen Aenderung des Zolltarifs bei Eintritt einer neuen Tarifperiode oder Aenderung einzelner Tarifsätze (R.Bl. S. 1253).

[3]) Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Obstwein, Tabak, Mehl und andere Mühlenfabricate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett.

[4]) Bayern erhob solche rechts des Rheins von Bier, Branntwein und Malz.

[5]) R.Bl. S. 701.

[6]) Die Einführung sollte am 1. September 1841, die Gemeinsamkeit der Einnahmen am 1. September 1844 eintreten.

[7]) R.Bl. S. 709.

[8]) R.Bl. 1842 S. 57 (Lippe), 81 (Braunschweig), 145 (Schaumburg), 241 (Pyrmont), 557 (Luxemburg).

Vgl. auch den Vertrag über Erweiterung der Münzconvention vom 1. Juli 1842, R.Bl. S. 1201.

[9]) R.Bl. 1842 S. 1037, 1395, vgl. auch S. 217.

[10]) Landtagsabschied vom 25. August 1843 (G.Bl. S. 33) Abschn. I §§ 11, 12, Gesetz über die Erhebung der Zollgefälle vom gl. T. (G.Bl. S. 97). Repertorium über die Kammerverhandlungen 1843 S. 202 ff.

Die Grundlagen des deutschen Zollverbandes blieben von da ab, einzelner Erschütterungen ungeachtet, noch nahezu ein Vierteljahrhundert lang im Wesentlichen unverändert. Ebenso wurden die hiemit zusammenhängenden staatsrechtlichen Bestimmungen von Landtag zu Landtag erneuert und die hienach erforderlichen nachträglichen Genehmigungen des Landtages ertheilt. [1])

Durch die Verträge vom 4. April 1853 [2]) und 16. Mai 1865 [3]) wurde der Zollverein je auf zwölf Jahre verlängert.

Die wichtigste Maßnahme, die in die Zeit zwischen den beiden Verträgen fällt, ist, daß die Durchgangszölle, bzw. die ihre Stelle vertretenden Ausgangszölle aufgehoben wurden, in Bayern durch Verordnung vom 21. Februar 1861. [4])

Der Vertrag von 1865 enthielt Abmachungen über die Grundsätze bezüglich der inneren Steuern und über die Rückvergütung dieser

---

[1]) S. die Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846 (G.Bl. S. 5) Abschn. I §§ 19—21, III §§ 1—3, 6, vom 25. Juli 1850 (G.Bl. S. 225) Abschn. I § 34, III § 26, vom 28. Mai 1852 (G.Bl. 1851/52 S. 189) Abschn. I § 19, III § 13, k. Declaration vom 24. December 1853 (G.Bl. 1853/55 S. 1), Ges. vom 6. April 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 41), Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. I § 14, III § 26, vom 26. März 1859 (G.Bl. S. 1) Abschn. I § 7, Ges. vom 12. April und 10. Juli 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 1, 13), Landtagsabschied vom 10. November 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 49) Abschn. I § 22, k. Declarationen vom 5. Oktober 1863, 2. Mai und 28. Juni 1865 (G.Bl. 1863/65 S. 1, 45, 61), Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 (G.Bl. 1863/65 S. 105) Abschn. I § 12, k. Declaration vom 24. Juni 1866 (G.Bl. 1866/69 S. 9), Landtagsabschied vom 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 801) Abschn. I § 24.

Ueber die Tarife s. R.Bl. 1844 S. 193, 197, 605; Zolltarif 1846/48 R.Bl. 1845 S. 657, 660; 1846 S. 769. Durch Verordnung vom 28. Oktober 1848 (R.Bl. S. 1065) wurde dieser Tarif verlängert, „da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a./M. stattfinden." S. ferner R.Bl. 1851 S. 689. Weitere Verlängerung des Tarifs mit Abänderungen R.Bl. 1851 S. 985 (neue Fassung); R.Bl. 1852 S. 121; 1853 S. 523, 1533 (neue Fassung); 1854 S. 591, 905; 1855 S. 49, 83, 271; 1856 S. 1017 (neue Fassung; dazu G.Bl. 1856 S. 45); 1859 S. 1017 (neue Fassung); 1861 S. 249 (Aufhebung der Durchgangszölle); außerdem G.Bl. 1861/62 S. 1; 1863 S. 361, 1753.

Neuer Zolltarif 1865 S. 473, 649.

Rheinzölle R.Bl. 1851 S. 1003, 1857 S. 217, 1861 S. 257. Landtagsabschied vom 29. April 1869 Abschn. I § 25.

[2]) R.Bl. S. 1169 (Vertrag mit Oesterreich S. 1227).

[3]) R.Bl. S. 849, vgl. auch S. 641. Weber, der deutsche Zollverein S. 407 ff.

[4]) R.Bl. S. 249.

Steuern bei der Ausfuhr, wodurch der Zollvereinsvertrag vom 8. Mai 1841 erhebliche Aenderungen erlitt.

Die Zuckersteuer[1]) wurde wiederholt erhöht.

Der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 sollte keinen langen Bestand haben. Die Ereignisse des Jahres 1866 vermochten zwar eine thatsächliche Auflösung des Vereines nicht zu bewirken, aber immerhin waren die bestehenden Verträge zerrissen und bedurften der Erneuerung.

Im Friedensvertrage zwischen Bayern und Preußen vom 22. August 1866[2]) wurde unter Art. VII bestimmt:

„Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluß des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen."

Im Anschlusse an Art. XI desselben Vertrages wurden ferner die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine aufgehoben.[3])

Die Verhandlungen über die Wiederherstellung des Zollvereins zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen führten zum Abschlusse eines Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr.,[4]) welchem eine Uebereinkunft vom 8. Mai 1867[5]) wegen Erhebung einer gemeinschaftlichen Abgabe vom Salze vorangegangen war. Die geschlossenen

---

[1]) Vgl. über die Zuckersteuer R.Bl. 1844 S. 604, 1846 S. 457 (Festsetzung in dreijährigen Perioden), 1847 S. 742, 1848 S. 741 (3 fl. 30 Kr. vom Zentner), 1849 S. 1233 (Zurücknahme der vorigen Verordnung), 1850 S. 601 (3 fl. 30 Kr. vom Zentner), 1853 S. 793, 1854 S. 5, 1855 S. 885, 1857 S. 789, 1858 S. 811, 825, 1097, G.Bl. 1861/62 S. 13, R.Bl. 1865 Nr. 39 Beil. S. 69, R.Bl. 1866 S. 153, 155.

[2]) G.Bl. 1866/69 S. 21.

[3]) Min. Bekanntm. vom 5. Februar 1867 (R.Bl. S. 113), revid. Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Art. 3.

[4]) G.Bl. 1866/69 S. 93.

[5]) G.Bl. 1866/69 S. 193.

Verträge fanden nach erregten Verhandlungen die Billigung des Landtags [1]) und wurden hienach durch k. Declaration vom 16. November 1867 verkündet. [2]) Dabei wurde „denjenigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, vom 1. Januar 1868 beginnend gesetzliche Kraft und Geltung" ertheilt. Die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 fand durch Erlaß eines Gesetzes, die Erhebung einer Abgabe vom Salz betr., vom 16. November 1867 [3]) ihre Erfüllung. Durch § 1 dieses Gesetzes wurde das bisher bestandene ausschließliche Recht des Staates, den Salzhandel zu betreiben, [4]) beseitigt, während das ausschließliche Recht des Staates, Salz zu gewinnen, in Folge der Aufhebung des Bergregals durch Art. 240 des Berggesetzes vom 20. März 1869, wie bereits oben [5]) erwähnt, in Wegfall kam.

Der Zollverein, dessen Gebietsumfang sich beträchtlich vergrößerte, erhielt durch den neuen Vereinigungsvertrag eine völlig veränderte Gestalt. Seine Verfassung schloß sich an jene des norddeutschen Bundes in der Weise an, daß Preußen das Präsidium auch im Zollvereine erhielt und der Bundesrath und Reichstag des norddeutschen Bundes durch Hinzutritt süddeutscher Mitglieder zum Bundesrathe des Zollvereins und zum Zollparlamente sich erweiterten.

Ein Gesetz vom 16. November 1867 [6]) regelte die Wahlen der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlamente nach Maßgabe des Gesetzes, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten norddeutschen Reichstage stattgefunden hatten.

Dem Vereine wurde eine gemeinschaftliche Gesetzgebung zugewiesen, die sich auf die Eingangs- und Ausgangsabgaben und die Durchfuhr, die Besteuerung von Zucker, Salz und Tabak, die Maßregeln zum Schutze der gemeinschaftlichen Zölle und Verbrauchsab-

---

[1]) Vgl. Repertorium S. 108 ff.

[2]) G.Bl. 1866/69 S. 89. Vgl. auch Ges. vom 30. December 1867 ebenda S. 257. Landtagsabschied vom 29. April 1869 (ebenda S. 861) Abschn. I § 24.

[3]) G.Bl. 1866/69 S. 217. Vgl. R.Bl. 1867 S. 1195.

[4]) Döllinger XIV S. 1580. 1817 auch in der Pfalz eingeführt, vgl. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbaierns V S. 199 ff.

[5]) S. 256.

[6]) G.Bl. 1866/69 S. 237. Art. 2 bestimmt: „Wähler ist jeder Angehörige des bayerischen Staates, welcher dem Staate eine directe Steuer entrichtet und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat."

gaben erstreckte. Die Verkündigung der Vereinsgesetze hatte nach Art. 7 des Vertrages durch die Vertragstheile gesondert zu erfolgen.

Die Minderung der Zuständigkeit, welche der bayerische Landtag hiedurch erfuhr, war mehr eine scheinbare als eine thatsächliche. Denn in Wahrheit war bei der früheren Einrichtung des Zollvereines die Mitwirkung des Landtages auf nachträgliche Gutheißung der Verträge, welche die Regierung geschlossen, und der Verordnungen, welche sie erlassen hatte, beschränkt gewesen.

Von großer Bedeutung waren die Vereinbarungen im Artikel 5 des Vereinigungsvertrages. „Die vertragenden Theile," so ist dort gesagt, „werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer innern Steuer belegten, nicht unter §§ 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen." Bis zur Erreichung dieses Zieles aber sollten hinsichtlich jener Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten eine Reihe gemeinschaftlicher Grundsätze zur Anwendung kommen.

Der Ertrag der Abgaben, welche unter die Vereinsgesetzgebung fielen, sollte gemäß Art. 10 des Vertrags gemeinsam sein und gemäß Art. 11 nach der Bevölkerung vertheilt werden. Von der Gemeinschaft ausgeschlossen blieben die Steuern im Innern jedes Staats von inländischen Erzeugnissen und die entsprechenden Uebergangsabgaben, die Wasserzölle, die Weg- ꝛc. Gelder und Gebühren, die Zoll- und Steuerstrafen und Einziehungen.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinsamen Abgaben verblieb nach wie vor den Staaten.

Die Sorge für die Vereinsaufsicht durch Abordnung von Vereinscontroleuren zu den Hauptämtern und von Vereinsbevollmächtigten zu den Directivbehörden der Zoll- und Steuerverwaltung wurde dem Vereinspräsidium übertragen.

Der Vertrag sollte am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit treten und zunächst bis zum 31. December 1877 Geltung behalten.

Der neugestaltete Verein machte alsbald von seinen Gesetzgebungszuständigkeiten umfassenden Gebrauch. Die beschlossenen Zollvereinsgesetze wurden in Bayern durch königliche Declarationen in Kraft gesetzt, und zwar unterm 25. Juni 1868 das Zollvereinsgesetz wegen

Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, [1])

unterm 24. Juli 1868 das Zollvereinsgesetz über den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865, [2])

unterm 28. August 1868 das Zollvereinsgesetz wegen Besteuerung des Tabaks, [3])

unterm 8. Juli 1869 das Zollvereinsgesetz wegen Besteuerung des Zuckers, [4])

unterm 26. September 1869 das Zollvereinsgesetz wegen Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, [5])

unterm gleichen Tage das neue Vereinszollgesetz, [6])

unterm 15. Juni 1870 das Zollvereinsgesetz wegen Abänderung der Verordnung [7]) über die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, [8])

unterm 30. Juli 1870 das Zollvereinsgesetz wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. [9])

In die Zeit des Bestandes des Zollvereines fällt noch der Abschluß eines Staatsvertrags vom 3. Mai 1868 zwischen Bayern und Oesterreich, [10]) durch welchen die tirolische Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem angeschlossen und damit dem Zollvereinsgebiete einverleibt wurde.

§ 2. **Das geltende Zoll- und Steuerrecht des Reiches.** [11])

Mit der Gründung des deutschen Reiches fand der deutsche Zollverein sein Ende. [12]) Das Reich wurde gewisser Maßen der Ge-

[1]) G.Bl. 1866/69 S. 637.

[2]) G.Bl. S. 649.

[3]) G.Bl. S. 657.

[4]) G.Bl. S. 1357.

[5]) G.Bl. S. 1365.

[6]) G.Bl. S. 1381. Dazu Niederlageregulativ vom 1. Februar 1870, Weber VIII S. 485.

[7]) R.Bl. 1846 S. 457.

[8]) G.Bl. 1870/71 S. 21.

[9]) G.Bl. S. 69. Dazu R.Bl. 1870 S. 1497 (Zolltarif vom 1. Oktober 1870 an).

[10]) R.Bl. 1868 S. 1183, 1241.

[11]) P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Aufl., III, 2 S. 242 ff.

[12]) Vgl. hierüber insbesondere R. Delbrück, der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, S. 9 f.

sammtrechtsnachfolger des Vereins. Aber nicht blos dies. Die Befugnisse des Reiches auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens sind weiter bemessen, als es jene des Vereins, selbst in seiner letzten Gestaltung waren.

Eine eingehende Darstellung des hieher gehörigen Reichsrechtes liegt nicht in dem Plane dieses Werkes. Das Reichsstaatsrecht hat hier nur unter dem Gesichtspunkte des Einflusses zur Erörterung zu kommen, welchen es auf das besondere bayerische Staatsrecht äußert.

Die Grundlage des gemeinsamen deutschen Zoll- und Steuerrechtes bildet die Reichsverfassung. Letztere aber sagt im Artikel 40:

„Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Artikel 7, bzw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden."

Da nun aber jener Vertrag die älteren Vereinbarungen aufrecht erhält, „soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind", so ergibt sich aus Artikel 40 der Reichsverfassung der Fortbestand des gesammten älteren Vereinsrechts innerhalb der Grenzen des Artikels 40 der Reichsverfassung einerseits und des Artikels 1 des Vertrages von 1867 andererseits.

Das ganze durch Artikel 40 der Reichsverfassung aufrecht erhaltene Vereinsrecht gilt aber nicht mehr als Vereinsrecht, sondern als Reichsrecht fort.[1])

Eine unmittelbare Aenderung hat der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 bezüglich seines Art. 5 Ziff. I in der Folge durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1885[2]) erfahren.

Das deutsche Reich zuzüglich der vertragsmäßig angeschlossenen fremden Gebiete und Gebietstheile, Luxemburg und Jungholz, und abzüglich der von der Zollgrenze ausgeschlossenen deutschen Gebietstheile bildet „ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze."[3])

Bezüglich des Gesetzgebungsrechtes des Reichs in Zoll- und Steuersachen bestehen zwei verfassungsmäßige Bestimmungen.

Nach Artikel 4 Ziff. 2 der Reichsverfassung fällt die Zollgesetz-

---

[1]) Vgl. zum Vorstehenden R. Delbrück in der angeführten Schrift.

[2]) R.G.Bl. S. 109.

[3]) Reichsverf. Art. 33 Abs. I, 34.

gebung und die Gesetzgebung über die Steuern, welche für Reichszwecke zu verwenden sind, in die Zuständigkeit des Reiches.

Hieraus ergibt sich Folgendes.

Nach der Verfassung ist das Reich nicht befugt, Steuern gesetzlich zu regeln, deren Erträgnisse nicht für Zwecke des Reiches, sondern für Zwecke der Bundesstaaten Verwendung finden sollen. Ein Abgehen von dieser Beschränkung schließt eine Verfassungsänderung in sich. Wie sich zeigen wird, sind solche Aenderungen bereits erfolgt.

Die Reichsverfassung legt dem Reiche keine Beschränkung hinsichtlich der Steuergattungen auf, welche es an sich ziehen will. Aber das Steuergesetzgebungsrecht des Reiches, von welcher die allgemeine Bestimmung des Artikels 4 handelt, ist für die Regel kein ausschließendes, sondern nur ein vorgehendes. Eine Ausnahme hievon bildet die nunmehr zu betrachtende zweite Bestimmung der Reichsverfassung im Artikel 35.

Derselbe sagt in seinem ersten Absatze: „Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind."

Hinsichtlich dieser sämmtlichen Abgaben hat Preußen, sowohl was die Gesetzgebung als auch was die Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu deren Ausführung anlangt, ein Veto im Bundesrathe gegen jede Aenderung.[1])

Für all diese Gegenstände kann, von den sonderrechtlichen Ausnahmen abgesehen, die noch zu erwähnen sind, eine Thätigkeit der Landesgesetzgebung überhaupt nicht Platz greifen. Es gilt ferner für die Zölle und Abgaben, welche nach Art. 35 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung unterliegen, gleichmäßig wie für die andern Reichssteuern der Satz, daß ihre Erträgnisse in die Reichskasse fließen.[2])

---

[1]) Reichsverf. Art. 5 Abs. II und Art. 37.

[2]) Reichsverf. Art. 38 Abs. I. Sie sind zum letzten Male in § 16 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871 (G.Bl. 1870/71 S. 17) erwähnt, da dieses sich noch auf 1870 zurückbezog.

„Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums bei." [1])

Bezüglich der Zölle läßt das Reichsrecht dem Landesrechte insoferne einen gewissen Spielraum, als es die Gewährung von Zollrückvergütungen an bestimmte Classen von Personen und die Ausstellung von Freipässen für einzelne Gegenstände gestattet, all dies jedoch nur zu Lasten des Staates, welcher diese Vergünstigungen einräumt. [2])

In Folge dessen sind die Bestimmungen des bayerischen Zollgesetzes vom 17. November 1837 [3]) in Kraft geblieben, wonach

1) Zollrückvergütungen zu Gunsten des Königs, der Mitglieder des königlichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien in dem bereits früher erörterten Umfange [4]) eintreten,

2) Gegenstände, welche auswärtige Herrscher nach Bayern [5]) für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, zollfrei sind,

3) hinsichtlich der Zollfreiheit der in Bayern beglaubigten Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit verfahren werden soll. [6])

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung können, soweit sie nicht zollgesetzlich begründet und überhaupt statthaft sind, auf Landesrechnung gewährt werden. [7])

Die Reichsabgaben des Artikels 35 der Verfassung einschließlich der später eingeführten statistischen Gebühr werden in den deutschen Gebietstheilen, die vom Zollgebiete ausgeschlossen sind, nicht erhoben. Der Satz der Verfassung aber, daß diese Abgaben lediglich der Reichszuständigkeit anheimfallen, gilt auch für die ausgeschlossenen Gebietstheile.

---

[1]) Reichsverf. Art. 38 Abs. III. O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 209 f.

[2]) Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 15.

[3]) § 23.

[4]) Band I S. 383, 448 Anm. 3, 627.

[5]) Das Gesetz sagt — entsprechend dem damaligen Stande des Zollrechts — „durch das Königreich oder aus demselben", meint aber sicher auch die Eingangszölle.

[6]) Dies paßt strenge genommen freilich nicht auf die Fälle, wo Bayern in den betreffenden fremden Staaten keinen Vertreter hat, oder wo, wie beim päpstlichen Nuntius, der Vertretene nicht Staatsoberhaupt ist. Indessen wird in den ersteren Fällen unbedenklich die Gegenseitigkeit nach dem Rechte des fremden Staates, im zweiten Falle nach dem Herkommen, das sich bis zum Aufhören des Kirchenstaates gebildet hatte, bemessen werden können.

[7]) Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 13; vgl. Art. 14 wegen der Meßplätze. Dazu R. Delbrück, der Artikel 40 der Reichsverfassung S. 59 ff.

Das Reich erhebt auf Grund des Art. 35 der Reichsverfassung folgende Abgaben:

1) Eingangszölle nach dem Zollgesetze vom 1. Juli 1869 nebst Novellen und dem Zolltarife, dann die statistische Gebühr nach dem Gesetze vom 20. Juli 1879,[1])

2) die Rübenzuckersteuer nach dem Gesetze vom 9. Juli 1887,[2])

3) die Tabaksteuer nach den Gesetzen vom 16. Juli 1879[3]) und 5. April 1885,[4])

4) die Salzsteuer nach der Zollvereinsgesetzgebung,[5])

5) die Brausteuer nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872,

6) die Branntweinsteuer.[6])

Der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, ist den Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung zu überweisen, mit welcher sie zu den Matricularbeiträgen für das Reich herangezogen werden.[7])

Die Bestimmung des Artikels 35 Abs. I der Reichsverfassung war für Bayern — und ebenso für Württemberg und Baden — durch eine Ausnahme durchbrochen.

Abs. II des angeführten Artikels sagt, daß in den bezeichneten Staaten „die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten“ bleibt. „Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.“

Eine Folgerung aus der Ausnahmestellung der süddeutschen Staaten ist in Art. 38 Abs. III der Reichsverfassung dahin gezogen,

---

[1]) R.G.Bl. S. 261. Vgl. O. Frhr. v. Aufseß in den Annalen des Deutschen Reiches 1886 S. 192 ff., J. Hock a. a. O. II S. 632 f.

[2]) R.G.Bl. S. 308. Vgl. Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 937 ff., J. Hock a. a. O. IV S. 249 ff.

[3]) R.G.Bl. S. 245.

[4]) R.G.Bl. S. 83. O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 102 ff., J. Hock a. a. O. II S. 643 ff.

[5]) Aufseß a. a. O. S. 112 ff., Hock a. a. O. II S. 641 ff.

[6]) Vgl. Aufseß a. a. O. S. 120 ff., 132 ff., Hock a. a. O. IV S. 265 ff. Annalen des Deutschen Reiches 1886 S. 421 ff., 1887 S. 30 ff., 644 ff., 725 ff.

[7]) Reichsges. vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 207) § 8.

daß sie keinen Antheil an den Erträgnissen der Reichssteuern von Branntwein und Bier [1]) haben. [2])

Hinsichtlich des Malzaufschlages ist es bei der Sonderstellung Bayerns und der beiden anderen Staaten verblieben. Die einschlägige bayerische Gesetzgebung ist daher auch bereits oben zur Darstellung gekommen.

Anders gestaltete sich die Rechtsentwickelung hinsichtlich der Branntweinbesteuerung.

Ueber die hieher bezügliche ältere Landesgesetzgebung bis zur Verordnung vom 11. Februar 1811 ist in der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes [3]) berichtet worden. Seit der Aufhebung des Kesselaufschlages bis auf die neuere Zeit bildete der Braumalzaufschlag die ausschließliche Form der Besteuerung des Branntweins. [4]) Auch das Malzaufschlagsgesetz von 1868 bezog, wie schon früher erwähnt, den Branntwein in seine Besteuerung ein.

Dies änderte sich durch das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880. [5])

Dieses Gesetz unterwarf den Branntwein (Spiritus), welcher in Bayern erzeugt oder aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebietes ohne Verzollungsnachweis eingeführt wurde, einem Aufschlage.

Der Aufschlag wurde auf 13 Mark 10 Pfg. vom Hektoliter Branntwein zu 50% Alkohol festgesetzt. Dagegen wurde das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen sowie von Hefe verwendete Malz und das für Grünmalzbereitung [6]) verwendete Getreide vom Malzaufschlage befreit.

---

[1]) Und den Aversen nach Art. 38 Abs. II der Reichsverf.

[2]) Dazu Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage mit Bayern Ziff. X: „Zu Art. 35 und 38 der Bundesverf. war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben."

[3]) Band I S. 289 f.

[4]) Uebergangsversteuerung seit dem Zollvereinsvertrage vom 8. Mai 1841. Vgl. über die Klagen, welche sich daran knüpften, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. IX S. 518.

[5]) G. u. V.Bl. S. 37. Ebenda eine Reihe von Vollzugsvorschriften. Den Gesetzentwurf s. in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. IX S. 497 ff. Ueber die Verh. vgl. Repertorium S. 25 f., 1881/82 S. 14.

[6]) Gleichviel für welche gesetzlich zuläßige Zwecke.

Die Hauptsteuerform bildete der Maischraumaufschlag; als Nebensteuerformen für gewisse Arten des Betriebes waren der Branntweinmaterialaufschlag, der Branntweinfabrikataufschlag und die Aufschlagsabfindung vorgesehen.

Das Gesetz erlitt durch ein Gesetz vom 20. November 1885 [1]) verschiedene Abänderungen.

Unterm 24. Juni 1887 erschien ein Reichsgesetz, die Besteuerung des Branntweins betr., [2]) welches den im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellten Branntwein vom 1. Oktober 1887 ab einer „Verbrauchsabgabe" unterwarf und den Zoll und die Uebergangsabgabe vom Branntwein regelte. Vom gleichen Tage ab wurde auch das norddeutsche Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1867 unter verschiedenen Aenderungen im gesammten Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eingeführt.

„Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammtjahresmenge, welche 4,5 Litern reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols."

„Die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen." [3])

Der Reinertrag der neu eingeführten Verbrauchsabgabe ist nach § 39 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 „den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matricularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen."

Im § 47 des Gesetzes wurde den drei süddeutschen Staaten der Beitritt zur Branntweinsteuergemeinschaft offen gehalten.

Es ist dort gesagt, daß die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und das Reichsgesetz, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem Staate, welcher nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft ge-

---

[1]) G. u. V.Bl. S. 617. Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1883/86 S. 32 ff.

[2]) R.G.Bl. S. 253. Vgl. dazu die Zusammenstellung in den Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 644 ff., 725 ff.

[3]) Ges. § 1 Abs. II und III.

hört, nach erfolgter Zustimmung desselben in Kraft treten sollen. Die Einführung hat alsdann durch kaiserliche Verordnung zu geschehen.

Zugleich wurden den Staaten, welche der Branntweinsteuergemeinschaft beitreten würden, folgende Sonderrechte zugesichert:

1) Die Gesammtjahresmenge, welche in einem neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabensatze von 0,50 Mark hergestellt werden darf, beträgt 3 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Staates.[1])

2) Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabensatze hergestellt werden darf, geschieht unter entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 durch die Landesbehörden.

3) Den Landesbehörden kömmt die Erhebung und Verwaltung der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern im gleichen Umfange wie jene der übrigen Steuern zu.

4) Die neu beitretenden Staaten haben ein Recht auf Vertheilung des Reinertrages der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe des § 39 des Gesetzes.

All diese Bestimmungen „können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.“[2])

---

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen des Finanzministers Dr. v. Riedel, Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 762.

[2]) Ueber die Frage des Reichsstaatsrechtes, ob nur die reichsverfassungsmäßigen Sonderrechte den Schutz genießen, daß sie ohne Zustimmung des berechtigten Staates nicht beseitigt werden können, oder ob dies für alle Sonderrechte gelte, s. P. Laband in den Annalen des Deutschen Reiches 1874 S. 1487 ff. und Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., I S. 109 ff. Laband entscheidet sich mit vollem Rechte zu Gunsten eines allgemeinen Schutzes aller Sonderrechte. Unter den verbündeten Regierungen ist dies auch anerkannt und es haben sich sämmtliche an den Verhandlungen zu Versailles betheiligten Minister in diesem Sinne ausgesprochen.

Die Frage wurde anläßlich der oben angeführten Bestimmung in der Reichstagssitzung vom 14. Juni 1887 erörtert. Vgl. die Zusammenstellung in den Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 767 ff. Treffend äußerte der bayerische Gesandte Graf Lerchenfeld-Köfering: „Der § 44 bildet seinem Inhalte nach einen Vertrag, wenn auch die Form des Gesetzes gewählt ist.“ Vgl. auch meine Bemerkungen Band III S. 605 f.

Ein Gesetz vom 27. September 1887 [1]) ermächtigte die bayerische Staatsregierung zum Eintritte in die deutsche Branntweinsteuergemeinschaft und es wurde nach Abgabe der zustimmenden Erklärung Bayerns durch kaiserliche Verordnung vom gleichen Tage [2]) die Branntweinsteuergesetzgebung des Reiches für Bayern vom 1. Oktober 1887 an in Kraft gesetzt. [3]) Damit traten die oben genannten bayerischen Gesetze außer Wirksamkeit.

Eine weitere Beschränkung der besonderen Landessteuergesetzgebung und Steuerhoheit ergibt sich daraus, daß das Reich von seiner Zuständigkeit zur Einführung von Reichssteuern auch außerhalb des Umfangs seines ausschließlichen Steuergesetzgebungsrechts Gebrauch gemacht hat. Diese auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 der Reichsverfassung ergangenen Gesetze haben nicht für das Zollgebiet, sondern für das Bundesgebiet Geltung.

Hienach bestehen folgende Reichsstempelabgaben:

1) Die Wechselstempelsteuer nach den Gesetzen vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879. [4])

2) Der Spielkartenstempel nach dem Gesetze vom 3. Juli 1878. [5])

Durch dieses Gesetz wurde in die bestehende Steuergesetzgebung Bayerns eingegriffen. Nach der bayerischen Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 [6]) bestand ein Kalender- und ein Spielkartenstempel. Ersterer wurde durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 [7]) beseitigt, letzterer, der durch das Finanzgesetz vom 27. Juli 1874 [8]) in neuen Sätzen bestimmt und vom 1. Januar 1875

---

[1]) G. u. V.Bl. S. 547. Ueber die Frage, ob die Gesetzesform nothwendig war, s. Band I S. 512 f. Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. V S. 267.

[2]) R.G.Bl. S. 491.

[3]) S. auch die Min. Bekanntm. vom 29. September 1887 (G. u. V.Bl. S. 549).

[4]) Nordd. B.G.Bl. 1869 S. 193 und R.G.Bl. 1871 S. 87, 1879 S. 151. Vgl. hieher J. Hock a. a. O. II S. 588 ff., IV S. 204 f., O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 156 ff.

[5]) R.G.Bl. S. 133. In Wirksamkeit getreten am 1. Januar 1879. Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 634 ff., O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 164 ff.

[6]) R.Bl. 1813 S. 65 § 10. Vgl. dazu wegen des Kalenderstempels Verordnung vom 25. November 1812 (R.Bl. S. 1995).

[7]) R.G.Bl. S. 65 § 30 Abs. IV. Vgl. oben S. 71.

[8]) G. u. V.Bl. S. 403 § 13. S. auch ebenda S. 569. Vgl. ferner Schlußprotokoll zum Zollv. Vertrag vom 8. Juli 1867 Ziff. 3.

an auch für die Pfalz eingeführt worden war, bestand bis zum Inkrafttreten des oben genannten Reichsgesetzes von 1878.

3) Die Inhaberpapiere mit Prämien wurden durch Reichsgesetz vom 8. Juni 1871[1]) einer Stempelabgabe unterworfen.[2])

4) Die Reichsstempelabgaben nach den Reichsgesetzen vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885.[3]) Durch diese Gesetze wurden, wie bereits oben[4]) dargelegt, Theile der bayerischen Gebührengesetzgebung beseitigt.

Der Reinertrag jener Reichsstempelabgaben fließt zwar in die Reichskasse, er wird aber den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung überwiesen, mit welcher sie zu den Matricularbeiträgen herangezogen werden.

Nach Art. 36 Abs. I der Reichsverfassung bleibt die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Reichssteuern des Art. 35 „jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen."

Es ist dies lediglich die Anerkennung einer Regel, die nach Art. 4 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang der Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches und daher auch für die übrigen Reichssteuern gilt, daß nemlich die Verwaltung den Bundesstaaten zusteht, soweit nicht das Reichsrecht eine ausdrückliche Ausnahme macht. Für Bayern ist diese Regel auch hinsichtlich des Verkaufes der Reichsstempelmarken durchgeführt, da dieser den königlichen Postanstalten übertragen ist.[5])

Bezüglich der Verwaltung der Zölle und der Steuern des Art. 35 der Reichsverfassung ist im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867[6]) bestimmt, daß dieselbe in allen Staaten „unter Be-

---

[1]) R.G.Bl. S. 210.

[2]) Ueber die Beschränkung der künftigen Ausgabe und das Verbot der Einführung solcher Papiere aus dem Auslande in den inländischen Verkehr s. §§ 1 und 2 des Ges. Vgl. auch oben S. 57.

[3]) R.G.Bl. 1881 S. 185, 1885 S. 171. Dazu die bayerischen Vollzugsvorschriften G. u. V.Bl. 1881 S. 1131, 1139, 1143; 1882 S. 116, 449; 1885 S. 467, 471. Vgl. J. Hock a. a. O. II S. 606 ff., IV S. 205 ff.; O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 167 ff.; H. Frhr. v. Stengel, die Börsensteuer. Nördlingen 1882; H. Pfaff, die Börsensteuer, Nördlingen 1886.

[4]) S. 231.

[5]) Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 147.

[6]) Art. 3 § 6.

rücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf den gleichen Fuß gebracht werden" soll.[1]) Die Anstellungen in dieser Verwaltung erfolgen durch die Staaten,[2]) welche für die Diensttreue ihrer Bediensteten und für die Sicherheit der Kassenräume und Geldsendungen haften.[3])

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten werden den Staaten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen in Art. 38 Ziff. 3 der Reichsverfassung und besonderer Bestimmungen in den einzelnen Steuergesetzen gutgerechnet.[4])

Bei den Zöllen geschieht dies jedoch nur hinsichtlich „der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in den Grenzbezirken für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind."

In Folge dessen bestehen bezüglich der Einrichtung der Zollämter im Grenzbezirke und der Grenzaufsicht eine Reihe von Vereinbarungen,[5]) während die Staaten hinsichtlich der Zahl der inneren Steuer- oder Hallämter und der Packhöfe völlig, hinsichtlich der Besetzung und Zuständigkeit der Aemter innerhalb der zollgesetzlichen Grenzen freie Hand haben.[6])

„Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen beiordnet."[7])

Diese in Art. 36 Abs. II der Reichsverfassung bestimmte Art der Ausübung der Reichsaufsicht, welche sich zunächst auf die Zölle und die Steuern des Art. 35 der Reichsverfassung bezieht, ist in der Folge auch auf die Verwaltung der statistischen Gebühr und des Spielkartenstempels ausgedehnt worden.[8])

Die Bevollmächtigten bei den Directivbehörden führen nach

---

[1]) Vgl. auch Art. 19 Abs. III.

[2]) Ueber die Besoldungen a. a. O. Art. 16 Abs. I Ziff. 4. Vgl. O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 177, 211 ff.

[3]) A. a. O. Art. 19 Abs. II, 16 Abs. II.

[4]) S. das Nähere bei O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 210 ff.

[5]) Darüber O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 177 ff.

[6]) Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 16 Abs. III. Ueber die Befugnisse der Aemter O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 179 ff.

[7]) Vgl. zum Folgenden O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 235 ff.

[8]) Reichsges. vom 20. Juli 1879 § 25, vom 3. Juli 1878 § 22.

einem Erlasse des Reichskanzlers vom 3. Februar 1874 die Bezeichnung Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern. Denselben sind die Stationscontroleure bei den Zoll- und Steuerämtern untergeordnet.

Diese Reichsbeamten können in die Landesverwaltung nicht anordnend eingreifen. Ihre Anzeigen über wahrgenommene Mängel werden dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt.[1])

Ueber die Erträge der für das Reich vereinnahmten Zölle und Steuern haben die Bundesstaaten mit dem Reiche abzurechnen.[2])

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstrafsachen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Staatsverträgen und dazu erlassenen Vollzugsvorschriften, dann im Vereinszollgesetze und, was das Verfahren im Verwaltungswege anlangt, in Art. 86—94 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879. Zuständig zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind die Zollämter.

Die einschlägigen Bestimmungen finden auch entsprechende Anwendung bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Rübenzuckers und Branntweines[3]) und über den Spielkartenstempel, bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Wechselstempelgesetzes und der Reichsgesetze über die Stempelabgaben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörden die Rentämter treten.[4])

Ueber das Strafverfahren im Verwaltungswege ist unterm 2. Oktober 1879 eine Anweisung erlassen worden.[5])

7. Hauptstück.

Die Beitreibung der Staatsabgaben.

Die Dienstvorschriften, durch welche die Erhebung der Staatsabgaben geregelt ist, kommen für die staatsrechtliche Darstellung

---

[1]) Reichsverf. Art. 36 Abs. III.

[2]) Reichsverf. Art. 38, 39. Näheres s. bei O. Frhr. v. Aufseß a. a. O. S. 199 ff.

[3]) Vgl. Verordnungen vom 1. Oktober 1879 (G. u. V.Bl. S. 1379), Branntweinsteuerges. § 37.

[4]) Vgl. Verordnungen vom 8. Mai 1871 (R.Bl. S. 921), vom 2. Oktober 1879 (G. u. V.Bl. S. 1409), vom 16. August 1881 (G. u. V.Bl. S. 1131).

[5]) G. u. V.Bl. S. 1381.

nicht in Betracht. Sie berühren lediglich innere Geschäftsangelegenheiten der Finanzverwaltung.[1])

Anders verhält es sich mit den Bestimmungen über die zwangsweise Beitreibung der Staatsabgaben. Diese fallen in das Bereich der Gesetzgebung, nicht der Verwaltungsverordnung.

Eine zusammenfassende Regelung hat die Zwangsvollstreckung in Abgabensachen bisher nicht gefunden. Es ist schon erwähnt worden,[2]) daß ein Versuch, die Erhebung der directen Steuern gesetzlich zu ordnen, zweimal — in den Jahren 1819 und 1828 — vergeblich geblieben ist. Seitdem hat sich das Abgabenvollstreckungsrecht in den Landestheilen diesseits des Rheins auf der zum Theile ziemlich schmalen Grundlage gesetzlicher Einzelbestimmungen mittels Anordnungen der Finanzverwaltung weiter entwickelt. Man ging im Allgemeinen davon aus, es liege in der Natur der Sache, daß den Finanzämtern hinsichtlich aller von ihnen zu verwaltenden Gefälle das Beitreibungsrecht zustehe. Diese Auffassung fand sich in einigen älteren Verordnungen aus der Zeit vor Erlaß der Verfassungsurkunde anerkannt. Es ist ohne Interesse, diese ältere Rechtsentwickelung zu verfolgen.[3])

Das pfälzisch-französische Recht hat eine ausgebildete Ordnung des Beitreibungsverfahrens aufzuweisen, welche sich an die Einrichtung der Steuerboten (porteurs de contraintes) anschließt.[4])

Das neuere Recht nimmt seinen Ausgang von den Bestimmungen in Art. 883—885 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869. Diese Bestimmungen finden sich sodann ihrem wesentlichen Inhalte nach in den Art. 4—7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civilprozeß- und Concursordnung wieder.

Das Gesetz von 1879 begnügt sich jedoch, ebenso wie jenes

---

[1]) Vgl. darüber J. Hock a. a. O. I S. 269 ff., IV S. 56 ff. Ueber Steuervorgeher Weber V S. 183. Ueber die Steuereinnehmer in der Pfalz L. Wagner, das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, Kaiserslautern und Leipzig 1889, I S. 1 ff.

[2]) Oben S. 84.

[3]) Vgl. die 1. und 2. Aufl. von K. Stokar v. Neuforn's Handbuch der ges. Finanzverwaltung.

[4]) Vgl. A. Roos, Handbuch des directen Steuerwesens der bayerischen Pfalz, Speyer 1859, S. 352 ff., H. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 390 ff., L. Wagner a. a. O. S. 7 ff.

von 1869, zunächst mit der Verweisung auf das vorhandene Recht, indem es sagt: „Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden [1]) und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 in Kraft." Die rechtliche Bedeutung dieses hinweisenden Satzes wird, was das Gebiet der Finanzverwaltung anlangt, darin zu suchen sein, daß er die Gesetzlichkeit des Vollstreckungsrechtes, wie es sich seither herausgebildet hatte, und insbesondere das von der Verwaltung geübte Recht der näheren Regelung des Beitreibungsverfahrens innerhalb der bisherigen und der neu gezogenen gesetzlichen Grenzen der Anzweifelung entrückt.[2])

Eine Ergänzung des bestehenden Rechtes enthält der weitere Satz, daß den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zukommt. Bis dahin hatten die Zollbehörden ein Vollstreckungsrecht nur hinsichtlich der Rübenzuckersteuer,[3]) während sie für die übrigen Steuern und Gebühren ihrer Verwaltung erst ein gerichtliches Urtheil erwirken mußten, um sich den zur Zwangsvollstreckung erforderlichen vollstreckbaren Schuldtitel zu verschaffen.[4]) Bezüglich des Malzaufschlages war den Oberaufschlagämtern durch Art. 48 des Malzaufschlagsgesetzes das Vollstreckungsrecht bereits eingeräumt und es wäre dieses Recht den Hauptzollämtern als den Nachfolgern der Oberaufschlagämter ohnedies erhalten geblieben.

Neues Recht hat das angeführte Ausführungsgesetz in Art. 6 und 7 hinsichtlich der Zwangsvollstreckung auf Grund vollstreckbarer Urkunden geschaffen.

An die vorstehend erwähnten gesetzlichen Bestimmungen schloß sich die Verordnung vom 14. Januar 1879 [5]) zum Vollzuge des Art. 6 Abs. III des Ausführungsgesetzes und der Erlaß neuer Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle durch Bekannt-

[1]) Diese Vorschriften sind, soweit sie die Finanzämter betreffen, in § 2 der unten zu erwähnenden Min. Bekanntm. vom 27. September 1879 aufgeführt.

[2]) Der Entw. der C.P.O. von 1869 Art. 764 hat die Wendung: „Die bestehenden Vorschriften . . . werden nicht berührt" (Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. II, 1 S. 101, 339), das Gesetz selbst den Ausdruck: „bleiben . . . in Kraft."

[3]) Verordnung vom 23. Juni 1846 § 4 Abs. II.

[4]) Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. V S. 194.

[5]) G. u. V.Bl. S. 703.

machungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. September und 3. November 1879.[1])

Das geltende Recht gestaltet sich hiernach folgender Maßen.

Werden Staatsabgaben an den bestimmten Zahlungs- und Erhebungsterminen nicht berichtigt, so ist das Beitreibungsverfahren einzuleiten. Das Beitreibungsrecht kömmt jedem Finanzamte hinsichtlich seiner Amtsangehörigen zu. Sind gegenüber einem Finanzamte Angehörige anderer Aemter im Abgabenrückstande, so ist das zuständige Amt um Beitreibung zu ersuchen.[2])

Vollstreckungsorgane sind, soweit die Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist,[3]) bei den Rentämtern die Amtsdiener, die verpflichteten Beiboten und die Steuerboten, bei den Hauptzollämtern die Amtsdiener und die Zoll- und Steueraufseher.[4]) Ausnahmsweise ist auch gestattet, Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu betrauen.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, behufs zwangsweiser Betreibung von Rückständen an Aufschlagsgefällen, Zöllen, Steuern und Gebühren je nach Lage der Verhältnisse die Rentämter um Vollstreckung zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher damit zu beauftragen.

Abgesehen von Zahlungen im Vollstreckungsverfahren nach § 676 der Reichs-Civilprozeßordnung haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane der Einhebung rückständiger Gefälle im Beitreibungsverfahren zu enthalten.[5])

Das Beitreibungsverfahren zerfällt in ein Mahnverfahren und ein Vollstreckungsverfahren.

Die Mahnung der säumigen Pflichtigen ist längstens eine Woche nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Erhebungstermine zu verfügen.[6]) Das Vollzugsorgan hat mittels amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung

[1]) F.M.Bl. S. 283, 453. Zu ersterer Bekanntm. s. Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 113 ff.

[2]) Vorschr. vom 27. September 1879 § 3 Abs. II, III.

[3]) Ausf. Ges. vom 23. Februar 1879 Art. 7 Abs. I.

[4]) Ausschluß im Falle der Betheiligung R.G.Verf.Ges. § 156, Vorschr. vom 27. September 1879 § 4 Abs. II.

[5]) Die Behändigung geschieht auf Gefahr des Zahlenden. Wenn eine amtlich gefertigte Empfangsbestätigung zugestellt ist, so ist im Falle der Unterschlagung nochmalige Zahlung Seitens des Pflichtigen ausgeschlossen. S. im Uebrigen angef. Vorschr. §§ 4, 5.

[6]) Ausnahme nach Art. 4 Abs. IV des Hundegebührengesetzes; vgl. oben S. 253 Anm. 1.

einer Gebühr von 20 Pfennigen zur Ablieferung ihrer Rückstände binnen einer Woche unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden. Der Vollzug ist auf den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Rückstandsverzeichnissen) durch Unterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, vom Vollzugsorgane festzustellen.

Nach vollzogener Mahnung sind die Ausfertigungen beim Amte wieder einzuliefern.[1])

Auf Rückstände von Aufschlagsgefällen finden diese Vorschriften keine Anwendung, sondern es ist nach Art. 48 des Malzaufschlagsgesetzes zu verfahren.[2])

War die Mahnung ohne Ergebniß, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund von Beschlüssen oder Urkunden, welche von dem betreibenden Amte mit der Vollstreckungsclausel zu versehen sind.

In den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung von Rückständen auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, ist die Vollstreckungsclausel der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse, sonst der Ausfertigung der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizufügen.

Die Vollstreckungsclausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Durch Beifügung der Clausel wird die Urkunde oder Ausfertigung im ganzen Königreiche vollstreckbar.[3])

Für die Vollstreckung sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.[4]) Bezüglich der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einwendungen und Streitigkeiten gelten dieselben Grundsätze wie für Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen.[5]) Ueber die Vertretung des Aerars in solchen Fällen ist durch § 46 der Vorschriften vom 27. September 1879 das Nähere bestimmt.

---

[1]) Angef. Vorschr. §§ 6, 7.

[2]) Vgl. oben S. 222.

[3]) Ausf. Ges. vom 23. Februar 1879 Art. 6, Verordnung vom 14. Juli 1879, angef. Vorschr. §§ 9 ff.

[4]) Ausf. Ges. Art. 7 Abs. I, angef. Vorschr. §§ 12 ff. Ueber die „Niederlegung" der Zustellung beim Gemeinde- oder Polizeivorsteher (C.P.O. § 167) s. Vorschr. § 23.

[5]) Ausf. Ges. Art. 7 Abs. II. Vgl. Band II S. 396, 528. Angef. Vorschr. §§ 44 ff. und Bekanntm. vom 3. November 1879.

Dritter Abschnitt.

Das Budgetrecht.

Einleitende Bemerkungen.

Wenige Theile des Staatsrechtes haben in neuerer Zeit eine so eingehende wissenschaftliche Behandlung gefunden als das Budgetrecht. Es ist dies auch leicht erklärlich. Denn staatsrechtliche Fragen fordern dann am Meisten zu Versuchen ihrer Lösung heraus, wenn ein starkes politisches Interesse sich an sie knüpft. Aber eben dieses veranlassende Interesse bringt für die wissenschaftliche Erörterung Gefahren mit sich; die innere Gefahr, daß die staatsrechtliche Untersuchung von politischen Erwägungen beeinflußt wird, die äußere Gefahr, daß die Ergebnisse solcher Untersuchung nach politischen Gesichtspunkten beurtheilt werden. Zum Glücke ist die letztere Gefahr die größere; der ersteren Gefahr hat sich die deutsche Staatsrechtswissenschaft gewachsen gezeigt, und ich hoffe auch für meinen Theil ihr entgangen zu sein.

Die Gestaltung des Budgetrechtes in den deutschen Verfassungsstaaten knüpft geschichtlich an das landständische Steuerbewilligungsrecht an. Aber nur geschichtlich, nicht staatsrechtlich. Der staatsrechtliche Unterschied zwischen dem landständischen Steuerbewilligungsrechte und dem Steuerbewilligungs- und Budgetrechte der Neuzeit ist so groß wie der Unterschied zwischen Patrimonialstaat und Verfassungsstaat. Zwischen den Steuerbitten des Landesherrn und der Budgetvorlage oder Steuerforderung des verfassungsmäßigen Herrschers liegt eine Kluft der Rechtsanschauungen wie sie tiefer kaum gedacht werden kann.

Die geschichtliche Anknüpfung, von welcher oben gesprochen wurde, ist nicht in allen deutschen Verfassungen eine gleich unmittelbare.

Sie tritt mit voller Deutlichkeit nur in jenen Verfassungen zu Tage, nach welchen das Zustimmungsrecht des Landtages auf die Bewilligung von Steuern, auf das Finanz- oder Steuergesetz beschränkt, nicht aber auf das Budget ausgedehnt ist.

Bei einer anderen Gruppe von Verfassungen dagegen haben fremde Vorbilder und politische Lehrmeinungen Einfluß auf die Ge-

staltung des Budgetrechtes gewonnen. Jene Vorbilder sind zunächst die Verfassungen Belgiens und Frankreichs, mittelbar auch Englands gewesen. Wennschon die Verfassungen, von welchen hier die Rede ist, den Satz aufstellen: „Der Staatshaushalt wird durch ein Gesetz geregelt" und wenn hienach scheinbar der geschichtliche Zusammenhang mit dem landständischen Steuerbewilligungsrechte verschwunden ist, so besteht dieser Zusammenhang dessen ungeachtet. Denn auch dieses Budgetrecht enthält eine geschichtliche Weiterbildung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes, obgleich dieselbe anders geartet ist, als in der ersterwähnten Gruppe von Verfassungen.

Aber trotz der Gemeinschaft der geschichtlichen Wurzel sind beide Systeme der Gestaltung des Budgetrechtes staatsrechtlich so verschieden, daß jedes dieser Systeme eine wissenschaftliche Behandlung für sich fordert. Es fehlt natürlich beiden nicht an gleichmäßigen Momenten, da es sich ja hier wie dort um denselben Gegenstand rechtlicher Regelung handelt. Aber trotzdem wäre es gewagt, aus dem einen Systeme in das andere hinüber Beweise zu führen. Denn schon ein flüchtiger Vergleich zeigt, daß, was vom Standpunkte der einen staatsrechtlichen Ordnung aus zweifelloser Rechtssatz ist, vom Standpunkte der anderen Rechtsordnung aus die schwierigste Streitfrage sein kann.[1])

Die wissenschaftlichen Bemühungen der neueren Zeit haben sich so gut wie ausschließlich demjenigen Systeme zugewandt, welches die Feststellung des Budgets durch „Gesetz" fordert. Ist es doch dieses System, welches den Bestimmungen sowohl der preußischen als der Reichsverfassung zu Grunde liegt.

Das andere System dagegen ist jenes der bayerischen Verfassungsurkunde. Nach diesem Systeme steht es außer jedem wissenschaftlichen Streite, daß die Budgetfestsetzung auch von Rechts wegen das ist, was sie von Natur aus ist, ein Akt der Verwaltung. So entwickelt sich denn eine Reihe von Folgesätzen mühelos, deren Geltung unter der Herrschaft des anderen Systems nur mittels des Nachweises erkämpft werden kann, daß das Budget auch in der Form des Gesetzes noch Verwaltungsakt bleibe.

---

[1]) A. Hänel, das Gesetz im formellen und materiellen Sinne, Leipzig 1888, S. 197 spricht diesen Gedanken mit etwas scharfen Worten aus: „Nur die compendiarische Gedankenlosigkeit kann es unternehmen, das Budgetrecht beider Typen auf ein und denselben juristischen Leisten zu schlagen."

Nicht als ob es in dem bayerischen Budgetrechte an der Möglichkeit rechtlicher Zweifel fehlte — ein Budgetrecht, das diese Möglichkeit ausschlösse, müßte erst noch erfunden werden. Aber dem bayerischen Budgetrechte fehlt das πρῶτον ψεῦδος, welches dem anderen Systeme dadurch anhaftet, daß es einen Rechtssatz aus dem Staatsrechte des Parlamentarismus der Form nach wenigstens in das Staatsrecht der deutschen verfassungsmäßigen Einherrschaft übertragen hat.

Daraus erklärt es sich auch, daß der Verfassungsstreit über das Budget, den Bayern durchzumachen gehabt hat, in keinem Augenblicke des Kampfes zu einem Streite um die Regierungsgewalt geworden ist. Unter der Herrschaft des anderen budgetrechtlichen Systems dagegen wird es nicht so leicht sein, einen etwa entstehenden Zwist in der gleichen Weise einzudämmen. Denn sobald der Satz, das Budget sei ein Gesetz, zu dem Satze entwickelt wird, daß erst auf Grund des ergänzenden Budgetgesetzes alle in besonderen Gesetzen beruhenden Einnahmen und Ausgaben verwandt und bewirkt werden können, daß erst auf Grund dieses Budgetgesetzes alle besonderen gesetzlichen Ermächtigungen und Gebote vollziehbar werden,[1]) dann erscheint dieser Satz von dem einen Standpunkte aus als Fremdkörper im Leibe des deutschen Verfassungsstaates, von dem anderen Standpunkte aus als die Handhabe, um dem Parlamente die Herrschaft über die Krone zu verschaffen.

Es wird, wie ich glaube, nach dem bisher Gesagten der Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn eine Darstellung des bayerischen Staatsrechtes es sich versagt, in den wissenschaftlichen Streit über das Budgetrecht einzutreten, der auf einem anders gestalteten Rechtsboden als demjenigen entstanden ist, welchen die bayerische Verfassungsurkunde dem Budgetrechte gelegt hat. Damit ist selbstverständlich die Verwerthung der wissenschaftlichen Ergebnisse jenes Streites, soweit solche thunlich erscheint, nicht ausgeschlossen.[2])

Vielleicht ist auch die Hoffnung keine ganz unberechtigte, daß

[1]) Hänel a. a. O. S. 232.

[2]) Ein Verzeichniß der einschlägigen Schriften s. bei P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 1. Aufl., III, 2 S. 239 Anm. und 2. Aufl., I S. 512 Anm. Dazu kömmt noch die bereits genannte Schrift von A. Hänel, in welcher die durch Laband herrschend gewordenen Ansichten bekämpft werden; ferner Ph. Zorn in den Annalen des Deutschen Reiches 1889 S. 344 ff. Vgl. auch die Erörterungen Bd. III S. 538 ff.

die folgenden Erörterungen, indem sie davon absehen, da etwas Neues bringen zu wollen, wo kaum mehr Neues zu sagen ist, das andere Ziel erreichen, eine Lücke in der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung des Budgetrechts auszufüllen.

Denn in der That ist die Besonderheit des budgetrechtlichen Systems Bayerns und einiger anderer deutschen Staaten in den neueren Schriften über Budgetrecht fast unbeachtet geblieben. Der Grund hiefür wird weniger in der verhältnißmäßigen Kleinheit der betreffenden Rechtsgebiete liegen, die ja dem wissenschaftlichen Interesse keinen Abtrag thut. Der Hauptgrund jenes Uebergehens wird, was insbesondere Bayern anlangt, vielmehr darin zu suchen sein, daß die Behandlung des Budgetrechtes und seiner geschichtlichen Entwickelung Seitens der älteren Schriftsteller eine durchweg ungenügende gewesen ist. [1])

[1]) Zu erwähnen sind zunächst einige kleinere Schriften aus der Zeit des Verfassungsverständnisses: Die ständischen Budgets-Modificationen und die Erübrigungen. Versuch über einige Streitfragen des bayerischen Staatsrechtes, Mannheim 1843. Die Erübrigungsfrage des bayerischen Staatsrechtes, München 1843. Brief an einen Abgeordneten über die Erübrigungsfrage des bayerischen Staatsrechts, München 1843. Materialien zur Erläuterung des Tit. VII der bayer. Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 mit Rücksicht auf die neuesten Streitfragen über das Budget und die Erübrigungen und mit Bezugnahme auf die Grundsätze des allgemeinen teutschen Staatsrechtes. Von einem bayerischen Justizbeamten. Herausgegeben und mit einem Vorworte versehen von E. v. Moy. München 1843. Die letztgenannte Schrift ist die ausführlichste. Moy rühmt in der Vorrede die „gründliche und gelehrte Arbeit." Die Breite der Darstellung, durch welche Moy zu diesem Lobe offenbar veranlaßt wurde, hat aber leider eine andere Ursache als Gründlichkeit und Gelehrtheit, nemlich Mangel an Scharfsinn.

Ungenügend ist auch E. v. Moy selbst in seinem Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 2 S. 138 ff. J. v. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verf. Rechtes §§ 200 ff. gibt eine äußerst knappe Darstellung, bei der eine Reihe der wichtigsten Fragen übergangen ist.

Die Grundzüge des bayerischen Budgetrechtes habe ich in einem Aufsatze: „Das Budgetrecht des bayerischen Landtags und das Verfassungsverständniß von 1843" zu entwickeln versucht, welcher in der Festgabe der Münchner Juristenfacultät zum Doctorjubiläum des Geh. Raths und Professors Dr. J. J. W. v. Planck, München 1887 S. 1 ff. enthalten ist.

Von Interesse ist auch der Vergleich mit dem württembergischen Budgetrechte, worüber R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I S. 624 ff., O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg II S. 504 ff. und Gaupp in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart III, I, 2 S. 113 ff. S. auch G. Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B. 1887, S. 169 ff.

Es war unter diesen Umständen nicht zu umgehen, der Erörterung des Budgetrechtes, insbesondere nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin, einen breiteren Platz einzuräumen. Man wird, wie ich glaube, finden, daß die geschichtliche Untersuchung brauchbareren Stoff für den wissenschaftlichen Aufbau darbietet, als er den bisherigen Leistungen der Schriftsteller über bayerisches Staatsrecht zu entnehmen ist.

1. Hauptstück.

Geschichtliche Entwickelung des bayerischen Budgetrechts.

§ 1. Die Entstehung der Verfassungsbestimmungen über das Budgetrecht und ihre Anwendung während der beiden ersten Finanzperioden.

In den Verfassungsgrundzügen der k. Entschließung vom 17. September 1814 [1]) erschien das ständische Budgetrecht noch höchst unentwickelt. In § VIII Ziff. 12 war unter b als Gegenstand der Zustimmung der Kammern aufgeführt: „Die Bestimmung der jährlichen Grund-, Dominical-, Gewerb-, Häuser-, Zugvieh- und Familiensteuern, welche jedesmal nur auf die Dauer eines Jahres ausgeschrieben werden sollen." Unter Ziff. 13 aber war beigefügt: „Wenn durch den Drang der Umstände und eine drohende Gefahr die alsbaldige Ausschreibung einer besonderen directen Auflage nothwendig werden sollte, während die Stände des Reiches nicht versammelt wären und nicht versammelt werden könnten, so werden Wir zwar solche, jedoch vorerst nur auf die Dauer eines Jahres ausschreiben, und nie länger bestehen lassen, als es die Noth unumgänglich erfordert, auch die Zustimmung der Stände, sobald sie zusammenberufen werden können, nachholen."

Der Revisionsausschuß behielt diese Bestimmungen in Tit. VII § 3 Ziff. 2 und 5 seines Constitutionsentwurfes bei, fügte aber noch in § 4 hinzu, daß dem Könige vorbehalten sei, jedes Jahr $^2/_3$ des vorjährigen Steuerbetrages ohne vorläufige Willigung zu erheben. [2])

---

[1]) Vgl. Band I S. 207.

[2]) Ueber die Vorgänge in der Conferenzsitzung vom 13. December 1814 vgl. Bd. I S. 216 und den Bericht bei M. Frhr. v. Lerchenfeld, aus den Papieren des k. b. Staatsministers M. Frhrn. v. Lerchenfeld S. 45 ff., 283.

Bei den Verfassungsberathungen von 1818 nahmen die Dinge einen für die ständischen Rechte günstigeren Verlauf.[1])

In der Conferenzsitzung vom 9. April 1818[2]) entwickelte der Finanzminister Frhr. von Lerchenfeld seine Ansichten über die Stellung, welche den Ständen einzuräumen sei.[3]) Insbesondere faßte er seine Meinung über die Gestaltung des Budgetrechts in folgende Grundzüge zusammen, die für den Inhalt der Verfassungsurkunde maßgebend geworden sind:

„Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern sowie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der Staatseinnahmen vorgelegt werden, welche dieselben durch ein Comité prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern berathen.

Zur Deckung des ordentlichen Bedürfnisses werden die erforderlichen directen Steuern jedes Mal auf sechs Jahre bewilligt. Um jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem ersten Jahre der Eröffnung der Stände die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Steuern fortentrichtet.

Im Falle der König in dem letzten Jahre vor der Erlöschung der auf sechs Jahre bewilligten Steuern die Stände einzuberufen durch außerordentliche Verhältnisse durchaus verhindert sein sollte, steht ihm das Recht des Prelevements auf ein halbes Jahr zu.

Die Stände können das Bewilligungsrecht der Steuern mit keinen Bedingungen verbinden.

Es wird ihnen bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung der Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

Lerchenfeld hatte vergeblich beantragt, den Ständen „nicht nur das Recht der Bewilligung aller directen und indirecten Abgaben, sondern auch jenes der Kenntniß der Verwendung derselben zuzugestehen." S. auch Bd. I S. 210 Anm. 1 (Bericht Reigersberg's) und S. 211 Anm. 1 (Bemerkungen des Kronprinzen Ludwig).

[1]) Der König hatte bereits in der Entschließung vom 14. März 1815 (Band I S. 210) sich dahin ausgesprochen, daß den Ständen auch die Bewilligung der indirecten Abgaben eingeräumt werde, wobei jedoch auf ein Ordinarium oder bestimmtes Budget für den Friedensetat anzutragen wäre.

[2]) Vgl. Band I S. 216 Anm. 1.

[3]) Vgl. M. Frhr. v. Lerchenfeld, aus den Papieren des k. b. Staatsministers v. Lerchenfeld S. 105 ff.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Umlage vorgelegt werden."

Die Lerchenfeld'schen Grundzüge wurden von der Mehrheit der Conferenz gebilligt.

In der Sitzung vom 18. April brachte Lerchenfeld sodann die von ihm ausgearbeiteten Verfassungsparagraphen in Vorlage, welche mit geringen Aenderungen Annahme und in der Sitzung vom 20. Mai 1818 ihre endgiltige Feststellung fanden.[1]) So sind die §§ 1—10 des Tit. VII der Verfassungsurkunde entstanden.

---

[1]) Aus den Verhandlungen ist folgendes hervorzuheben.

Zu § 3 bemerkte Staatsrath v. Krenner in der Sitzung vom 18. April, er würde das Ordinarium ohne Zustimmung der Stände erheben lassen und diesen nur die Willigung der außerordentlichen Steuern zugestehen, während Staatsrath von der Becke die Stände hinsichtlich der indirecten Steuern zu sehr beschränkt fand. Lerchenfeld erklärte es dem gegenüber als bedenklich für die Staatseinnahmen, den Ständen hinsichtlich der indirecten Steuern mehr Rechte einzuräumen. Sie hätten auch früher größere Rechte in dieser Beziehung nicht gehabt, während sie die volle Bewilligung der directen Steuern bis auf das letzte Compactat gehabt hätten. Bei der zweiten Lesung in der Sitzung vom 20. Mai 1818 äußerte der Justizminister Graf Reigersberg unter Bezugnahme auf seinen Bericht an den König vom 14. Februar 1815 (Band I S. 210 Anm. 1) Bedenken gegen die Beschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes hinsichtlich der indirecten Steuern. Lerchenfeld hob dem gegenüber hervor, daß seine Fassung des § 3 einerseits die Stellung der Stände genügend gewährleiste, andererseits den Staatshaushalt gegen Stockung sichere. Dem Bedenken Reigersberg's wurde keine Folge gegeben.

Der Minister des Innern Graf Thürheim regte bei der ersten Lesung eine Bestimmung des Inhaltes an, daß „alle Handlungen des Regenten bis zur Einberufung der Stände, wodurch eine neue Verfassung für Bayern begründet worden sei, heilig und zu keiner Rücksprache geeignet seien." Es könnten sonst die Stände Behufs Steuererleichterung „auf Minderung der zum Nutzen des Staates errichteten Institutionen sowie der darauf verwendeten Kosten dringen." Dagegen wurde eingewandt, es sei besser, Erörterungen nicht zu scheuen und die Stände, wo nöthig, aufzuklären. „Sollten auch diese Discussionen dieses Resultat nicht herbeiführen, so hätten die Stände nach der Verfassung keinen andern als den Petitionsweg, um ihre Wünsche und Anträge über solche vergangene Regierungshandlungen an den König zu bringen."

In § 5 wurde der Satz, welcher den Reservefond betrifft, auf Krenner's Antrag eingesetzt. Krenner machte darauf aufmerksam, „daß der Reservefond der Staatskasse . . . nicht zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmten

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Berathungen der Conferenz zu keiner Erörterung darüber führten, in welchem Verhältnisse Budgetprüfung und Steuerbewilligung zu einander stehen sollten. Daß dem Urheber der angeführten Verfassungsbestimmungen diese Frage entgangen sei, ist nicht wahrscheinlich, wahrscheinlicher, daß er es nicht für angezeigt hielt, dieselbe zur Sprache zu bringen.

Indessen mußte die erste Probe, welche Lerchenfeld selbst als Finanzminister mit der Anwendung der von ihm bearbeiteten Verfassungsbestimmungen schon im folgenden Jahre zu machen hatte, nothwendig dazu führen, daß jene Vorschriften auf ihre staatsrechtliche Bedeutung geprüft wurden. [1])

Nach verschiedenen Vorberathungen erstattete der Finanzminister in der Staatsrathssitzung vom 25. Januar 1819 Vortrag über das Budget für 1818/19 [2]) und für die folgende sechsjährige Periode. Das auf Grund dieses Vortrages abgegebene staatsräthliche Gutachten fand die Billigung des Königs.

Der Wortlaut der Rede, welche Lerchenfeld bei Vorlage des ersten Budgets in der Kammer der Abgeordneten zu halten gedachte,[3]) wurde in der Staatsrathssitzung vom 13. Februar 1819 festgestellt. Dabei wurden einige Aenderungen des Entwurfes jener Rede beschlossen. Bemerkenswerth ist insbesondere Folgendes. Lerchenfeld's Entwurf enthielt den Antrag, „daß der vorgelegte Etat durch den gewählten Ausschuß geprüft und von den Ständen als richtig erkannt und angenommen werde." Im Staatsrathe wurde hiegegen erinnert, die Verfassung spreche von keiner Anerkennung, sondern nur

---

vorherzusehenden Staatsausgaben gerechnet werden könnte, und von den Ständen hiezu nicht gewilligt werden würde; sie würden zuversichtlich erklären, da der Reservefond nicht zu den ordentlichen Ausgaben verwendet werde, so gehöre er nicht zu dem Ordinarium, sondern müßte, falls seine nothwendige Verwendung begründet sei, durch die außerordentlichen Steuern gedeckt werden." Der Reservefond sei aber unentbehrlich. „Die unerläßliche Beibehaltung dieses Reservefonds würde also eine geeignete Vorsorge in der Fassung dieses § fordern, wenn man nicht der Gefahr sich aussetzen wolle, daß dessen fernere Willigung bestritten würde."

Ueber die Entstehung des § 9 s. die Angaben Bd. II S. 10 Anm. 4 und 5.

[1]) Vgl. über die einschlägigen Verhandlungen des Landtages von 1819 G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. S. 168 ff., M. Frhr. v. Lerchenfeld a. a. O. S. 124 ff. Repertorium über die Verh. der Stände 1819 S. 71—211.

[2]) S. die Uebergangsbestimmung Verf. Urk. Tit. VII § 5 Abs. II.

[3]) S. dieselbe in den Verh. der zweiten Kammer I S. 229 ff.

von einer Prüfung der Etats durch die Stände, „um hierauf ihre Zustimmung zu den geforderten Steuern zu begründen.“ Staatsrath Graf Leyden führte in einer schriftlichen Abstimmung aus, daß den Ständen nur die „Beistimmung zu den Steuern“ zukomme, und „zu diesem Ende allein“ sei „das Budget zu prüfen, nicht aber zu genehmigen.“ „Die Stände,“ so fügte er bei, „mögen über die einzelnen Ansätze, insoferne sie auf die Steuerbewilligung Einfluß haben, Bemerkungen machen; doch steht es ihnen auf keine Weise zu, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ansätze eine Entscheidung zu treffen.“ Leyden nahm insbesondere daran Anstoß, daß den Ständen ein Urtheil über den Bedarf des königlichen Hofstaats zukommen solle.

Lerchenfeld änderte die beanstandete Stelle in folgender Weise:

„Ich trage daher darauf an, daß der vorgelegte Etat, sowohl was die hierin enthaltenen ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben als auch die sämmtlichen dermaligen Staatseinnahmen betrifft, im verfassungsmäßigen Wege vor Allem geprüft werden möge.“[1])

Das Budget kam am 15. Februar 1819 bei der Kammer der Abgeordneten in Vorlage.[2]) Den Gang der Verhandlungen im Einzelnen zu verfolgen, ist nicht veranlaßt.[3])

Kennzeichend für die staatsrechtliche Auffassung der Kammer aber ist die Gestaltung der Fragen, welche zum Schlusse der Budgetverhandlungen der Abstimmung unterstellt wurden.[4])

---

[1]) Erwähnung verdient noch, daß Staatsrath v. Kraus „die Abziehung der Perceptions- und Verwaltungskosten von der ganzen Staatseinnahme“ „als nicht ganz geeignet“ bezeichnete. Das Budget würde „reiner dastehen“, „wenn man alle Staatsrevenuen in Einnahme und die Perceptions- und Verwaltungskosten in Ausgabe setze.“

[2]) Im Vortrage des Abg. v. Utzschneider über den Staatsaufwand wird bemerkt (Verh. VI S. 33): Das Finanzministerium habe „über das Vergangene, als dazu nicht verpflichtet, keine Rechnungen vorgelegt, die Vorlage derselben aber für die Zukunft bei jeder nächsten Ständeversammlung gesichert, so wie es die Verf. Urk. vorschreibt.“ Der Ausschuß habe also seine Arbeiten nach den mitgetheilten Etats- und Rechnungsauszügen begonnen. Vgl. dazu die Aeußerungen des Abg. v. Hornthal VII S. 312 f.

[3]) Hervorgehoben seien die Darlegungen des Finanzministers VIII S. 398 ff. über den Inhalt des verfassungsmäßigen Budgetprüfungs- und Steuerbewilligungsrechtes.

[4]) Verh. X S. 513 ff.

Die Fragen sind in folgende Gruppen getheilt:

„I. Fragen zur Abstimmung über die Feststellung des Bedarfs zum Staatsaufwande als Grund der ihr (der Kammer) zuständigen Bewilligung der Steuern.“

Die hierunter eingereihten Fragen haben verschiedene Fassungen, wie: Will die Kammer die Zinsen der Staatsschuld als auf ... sich belaufend voraussetzen? Will sie das Bedürfniß auf ... annehmen? Glaubt die Kammer, daß ... zu verwenden sei? Will die Kammer die Summe ... übernehmen? Will die Kammer auf einen Zuschuß (eine Mehrausgabe) den Antrag machen? u. dgl.

Bei der Erörterung der Fragestellung über den Heeresaufwand ereignete sich ein bezeichnender Vorgang. Der Abg. Frhr. von Weinbach sagte: „Wir müssen bei der Constitution stehen bleiben. Die Stände haben zu bewilligen.“ „Das Präsidium einfallend: Steuern!“ [1]) Der Abg. Häcker fügte bei: [2]) „Es fragt sich, was haben die Stände zu bewilligen? Nach der Constitution die Steuern; und das Resultat dieser Bewilligung geht aus dem hervor, was sich nach der Berathung über die Ausgaben und Einnahmen ergeben hat.“

Die Gruppe II umfaßte „Fragen über die von der Kammer in Bezug auf die Staatsausgaben zu machenden Anträge“ (Wünsche). [3])

Die Gruppe III enthielt die „Fragen zur Abstimmung über die Staatseinnahmen und die zu bewilligenden Steuern.“ [4])

Die Fragen lauten bezüglich der Einnahmen, die von der Zustimmung der Stände unabhängig sind: Nimmt die Kammer an, daß der reine Ertrag ... abwerfe? und ähnlich. Bei den directen Steuern wird gefragt: Bewilligt die Kammer für die nächsten 6 Jahre die Erhebung der ... Steuer in dem jährlichen Bruttoertrage von ... in der vom zweiten Ausschusse vorgeschlagenen Art? Die letzteren Fragen erhielten auf Antrag des Finanzministers den Beisatz: „in vollem Vertrauen auf die Regierung, daß dieselbe die Lasten des Volkes vermindern werde, so wie es die wirklich eingetretenen Minderausgaben gestatten werden?“ [5])

---

[1]) A. a. O. S. 521.

[2]) A. a. O. S. 522.

[3]) A. a. O. S. 533 ff.

[4]) A. a. O. S. 536 ff.

[5]) Ueber eine weitere Zusatzfrage ähnlicher Art, doch mit verbindender Fassung ebenda S. 539.

Die IV. Gruppe begriff die „Fragen über die in Bezug auf die Staatseinnahmen zu machenden Anträge."

Die übrigen Fragen sind hier ohne Interesse.

Die Abstimmung über die Fragen erfolgte in der Sitzung vom 12. Juni 1819.[1])

Die Verhandlungen mit der andern Kammer ergaben Uebereinstimmung hinsichtlich der Steuerbewilligung,[2]) dagegen verblieben Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Ausgabenetats, deren wichtigste sich auf den Heeresaufwand bezog. So gelangte die erste Kammer dazu, den Bestand eines Deficits und die Nothwendigkeit eines „Creditvotums" anzunehmen, was die zweite Kammer nicht anerkannte. Diese abweichenden Ansichten über den Ausgabenetat kamen jedoch bei der Erklärung des Landtages gegenüber der Krone nicht im Einzelnen, sondern nur in ihrer ziffermäßigen Gesammtwirkung zum Ausdrucke.

Der zwischen der Krone und der Abgeordnetenkammer drohende Zwiespalt wegen des Heeresaufwandes wurde noch glücklich im Schoße der Regierung selbst verhütet.

Die Beschlüsse der Kammern wurden mit Vorlagebericht der Präsidien vom 15. Juli 1819 dem Könige unterbreitet.[3])

Im Eingange dieses Berichtes sagen die Kammern, sie hätten „die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen," welche am 15. Februar 1819 an die Kammer der Abgeordneten und von da an die Kammer der Reichsräthe gelangte, „einer genauen Prüfung unterworfen" und seien „dahin

[1]) Verh. Bd. XI S. 283 ff. Ueber die Beschlüsse s. Repertorium S. 183 ff.

[2]) Der 2. Präsident d. K. d. Abg. v. Seuffert bemerkte hierüber (XIV S. 134): „Diese Uebereinstimmung betrifft die Hauptsache . . . Die Ständeversammlung hat das Zustimmungsrecht zu allen directen oder zu etwa zu erhöhenden oder zu verändernden indirecten Auflagen. Um dieses Recht auszuüben, muß die Ständeversammlung den gesammten Staatsaufwand prüfen und festsetzen. Sie muß alle Staatseinnahmen prüfen, welche nicht in die Kategorie eigentlicher Steuern gehören, weil die Verbindlichkeit zu Steuern durch die Unzulänglichkeit dieser Einnahmeposten bedingt ist. Der geehrte Berichterstatter hat die Staatsausgaben mit Recht die Beweggründe für die Steuerbewilligung genannt. Bei den Ausgaben gibt es für die Ständeversammlung kein Bewilligungsrecht. Sie hat keine Ausgaben zu bewilligen, sondern dieselben nur zu prüfen und festzusetzen, und auf den Grund dieser Prüfung und Festsetzung die Steuern zu bewilligen." Vgl. auch Abg. Behr S. 152.

[3]) Vgl. Repertorium S. 205 ff.

übereingekommen," auf die nächste Finanzperiode „ihre Zustimmung zur Erhebung folgender directen Steuern, sämmtlich im Bruttoertrage berechnet, zu ertheilen." Die Beträge werden unter Ziff. I aufgeführt. Unter Ziff. II wird gesagt: „Ueber die Frage, ob diese Steuerbeträge, wenn man sie zu den übrigen Staatseinnahmen hinzufügt, hinreichen, um die ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds zu decken, haben die beiden Kammern verschiedene Ansichten. Die Kammer der Abgeordneten hält dafür, daß die Staatsausgaben gedeckt sind, die Kammer der Reichsräthe hingegen erkennt nach den ihr nothwendig scheinenden Staatsausgaben die Existenz eines jährlichen Deficits von 517,244 fl. und hat zur Deckung desselben ein entsprechendes Creditvotum in Antrag gebracht. Allein die Kammer der Abgeordneten hat ihre Zustimmung zu diesem Creditvotum versagt."

In Ziff. III werden sodann einige Ausgabeposten angeführt, welche die Kammern als wünschenswerth erachteten, bezüglich welcher sie aber theils darüber uneinig blieben, ob die erforderlichen Mittel vorhanden seien, theils in einem Falle darüber, wie hoch der Posten anzusetzen sei.

In der Staatsrathssitzung vom 17. Juli 1819 bemerkte der Finanzminister Frhr. von Lerchenfeld bei Vorlage des Entwurfes zu einem Finanzgesetze:

Er habe „auf mehrmalige Nachfrage, ob die Stände keine detaillirte Willigung der einzelnen Positionen gegeben, immer die Antwort erhalten, daß es keine weitere Erklärung als diejenige, so an die Regierung im Allgemeinen in Beziehung auf das Budget gekommen, gebe." Seiner Ueberzeugung nach müsse aber „jede einzelne Position im Allgemeinen, ohne jedoch in das Detail der Verwendung einzugehen, dem Finanzgesetze einverleibt werden." Denn hierauf habe sich die den Ständen zugesicherte Nachweisung der bewilligten Steuern zu gründen. Deshalb seien „die einzelnen Positionen, welche das ganze Finanzbudget ausmachten, in das Finanzgesetz aufgenommen."

Der Staatsrath Graf Leyden erhob gegen dieses Verfahren Widerspruch. Er führte Folgendes aus:

„Nur jene das Budget betreffende Beschlüsse der Kammern sind Gegenstand der königlichen Genehmigung und des Landtagsabschiedes

oder seiner Beilagen, welche auf dem Zustimmungsrechte der Stände beruhen . . ." „Die Gesetzesform der königlichen Entschließungen in Finanzgegenständen dürfte nur in jenen Fällen schicklich angewendet werden, wo es um verbindliche Verfügungen über das Vermögen und Eigenthum der Staatsangehörigen oder ihre Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Lasten zu thun ist oder wo sonst die Bewilligung der Stände erforderlich ist. Die übrigen Theile des Budgets beruhen auf freiwilligen Entschließungen der Regierung, sie bedürfen keines Beirathes und sind nicht dazu geeignet, Theile irgend eines Gesetzes zu werden, weil die Regierung sich selbst keine Gesetze zu geben braucht."

„Die Erhebung der Einkünfte aus dem eigenthümlichen Besitze des Staates liegt an sich schon inner der Grenzen der obersten Finanzverwaltung und die Erhebung der bisher bestandenen indirecten Abgaben ist schon durch die Constitution ausgesprochen. Wozu bedarf es in dieser Hinsicht eines besonderen Gesetzes? Dasselbe gilt von den Ausgaben, welche als eine blose Würdigung des Bedürfnisses in dem Einzelnen sowohl als im Ganzen von wahrhaft administrativer Natur sind und nur insoferne eine Rückwirkung auf das eigentliche Finanzgesetz äußern, als das Maß der Steuerbewilligung nothwendig von der Größe des Bedürfnisses abhängt. Diese Rückwirkung macht wohl ein Urtheil von Seite der Stände über die Beschaffenheit der Ausgaben nothwendig und es müssen ihnen demnach Materialien an die Hand gegeben werden, um ein solches Urtheil oder Vordersätze zu bilden, woraus sie ihre Bewilligung ableiten; allein daraus folgt noch nicht, daß es nothwendig sei, die Ausgaben in der Form eines bindenden Gesetzes zu fixiren . . ."

Die Verfassung kenne nur „eine Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben v o r, keineswegs aber n a ch erfolgter Steuerbewilligung." Die Stände selbst seien hievon ausgegangen, „indem ihr Gesammtbeschluß sich lediglich auf die Steuerbewilligung beschränke, ohne von den übrigen Staatseinnahmen sowie von den Ausgaben Meldung zu thun." Selbst die heftigsten Redner der zweiten Kammer hätten ausdrücklich erklärt, „daß nur die directen Auflagen und die Veränderung der indirecten als Gegenstände ihrer Bewilligung, alle übrigen Theile ihrer Beschlüsse über Einnahmen und Ausgaben hingegen als blose Motivirungen zu betrachten seien . . ."

„Die genaue Nachweisung der Verwendung der Staatseinnahmen

bei einer jeden Ständeversammlung ist von der Festsetzung der künftigen Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu wesentlich verschieden, um der letzteren zum Vorwande zu dienen."

Lerchenfeld's Ansicht behielt indessen gegenüber diesen Einwendungen die Oberhand.[1])

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 22. Juli 1819[2]) genehmigte unter Abschn. I C I Ziff. 1 „die von den Ständen des Reichs votirte Bewilligung der directen Steuern für die sechsjährige Finanzperiode", verfügte ebenda unter I Ziff. 2 einige von den Ständen gut geheißene Aenderungen hinsichtlich der indirecten Steuern (Zollgesetz vom 22. Juli 1819, Sporteltaxe im Obermain- und Rezatkreise) und ertheilte „der Erhebungsbewilligung einer außerordentlichen Familiensteuer zur Unterstützung der Hauptschuldentilgungskasse während der nächsten drei Finanzjahre" die Sanction.

Unter C II wurde zunächst in Ziff. 1 erwähnt, daß „die Ausgaben, nachdem sie von den beiden Kammern verfassungsmäßig geprüft worden", „in das beiliegende Finanzgesetz aufgenommen" worden seien. In Ziff. 2 wurde bemerkt, die Kammer der Abgeordneten habe eine geringere als die verlangte Summe für die Heeresbedürfnisse „als zureichend angenommen." Es solle geprüft werden, ob damit den Bundespflichten genügt werden könne. Nöthigen Falles müsse der König sich vorbehalten, das Fehlende „aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen."[3])

In Ziff. 3 wurden die Ausgabeposten, welche im Vorlageberichte der Kammern vom 15. Juli 1819 unter III begutachtet waren — und zwar einer derselben in dem geringern, von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Betrage — genehmigt, „insofern sich ein Ueberschuß der Staatseinnahmen wirklich ergibt."

Das Finanzgesetz vom 22. Juli 1819[4]) hat folgende Eingangsformel:

---

[1]) Vgl. die Aeußerung Verh. d. K. d. R.R. 1831 Bd. IV S. 324: „Als eine merkwürdige Nacht des Jahres 1819, wenige Stunden vor Unterfertigung des Landtagsabschiedes, ohne alles Wissen der Stände, die Willigung in das Gewand eines Finanzgesetzes kleidete, als mit diesem Gesetze auch die unbezweifelte Ausgabenspecialität in unser System überging . . .", ferner ebenda Bd. IX S. 65 (ähnlich) und 68 f.

[2]) G.Bl. S. 31.

[3]) Vgl. hieher Verh. d. zweiten Kammer 1822 Prot. Bd. XI S. 325 ff.

[4]) G.Bl. S. 227.

„Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit dem Beirathe und — soviel die Erhebung der directen, Veränderung der indirecten Steuern, dann die Aufnahme neuer Anleihen betrifft — mit Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reichs, über die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die sechs nächsten Finanzjahre vom 1. Oktober 1819 bis letzten September 1825 beschlossen und verordnen, wie folgt:"

Titel I des Gesetzes handelt von der „Festsetzung der Staatsausgaben". Es wird darin insbesondere deren Jahressumme ausgesprochen und sodann gesagt: „Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien bestimmten Etatssummen enthält die Zusammenstellung Beilage A." [1]) In Abschnitt II „von den Staatseinnahmen" wird zunächst hinsichtlich der „voranschläglich festgesetzten Einnahmen" auf die Beilage B verwiesen und hiernach u. A. angegeben, nach welchen Gesetzen, bezw. in welcher Höhe die Steuern zu erheben sind.

Unter Ziff. 6 wird Folgendes beigefügt:

„Diese sämmtlichen Steuerbewilligungen sind verfassungsmäßig festgesetzt auf sechs Jahre. Wir behalten Uns jedoch vor, bei einem durch Ersparnisse und nicht schon disponirte Pensionsheimfälle eintretenden Minderbedarf diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche wir dem Wohle und den Wünschen Unseres getreuen Volkes für die zuträglichsten erachten werden."

Titel III des Finanzgesetzes handelt von den „Creditmitteln." [2])

---

[1]) Vgl. dazu den Abschied f. d. Ständeverf. Abschn. II B b.

[2]) Das ziemlich kurze Budget hat unter A Staatsausgaben folgende Posten: I. Zur Deckung der Schuldentilgungskassen nach dem besonderen Schuldentilgungsgesetz, II. Passivreichnisse, III. Nachlässe und ruhende Gefälle, IV. eigentlicher Staatsaufwand (königliches Haus und Hof, Staatsrath, Etats der einzelnen Staatsministerien, gemeinschaftliche Ausgaben der Ministerien, Hauptreservefond, im Ganzen 9 Ziffern). Die Ziffern 5—8 der Abtheilung IV sind in Einzelpositionen gegliedert; die größte Gliederung hat der Etat des Ministeriums des Innern.

Der zweite Theil des Budgets, B hat folgende, entsprechend gegliederte Hauptposten: I. directe Staatsauflagen (6 Ziffern), nach dem Bruttosollertrage ohne Abzug von Vereinnahmungs- und Verwaltungskosten, II. indirecte Staatsauflagen (4 Ziffern), III. Gefälle aus dem vollen Eigenthum (2 Ziffern), IV. Lehen-, grund-, zehnt- und gerichtsherrliche Gefälle, V. Staatsregalien und Anstalten (5 Ziffern), VI. übrige Einnahmen (3 Ziffern); dazu die außerordentliche Familiensteuer.

Der Gesammteindruck, welchen die Verhandlungen des Jahres 1819 über das Budget zurücklassen, ist der der Unklarheit über das bestehende Budgetrecht und der dadurch bewirkten Unbehilflichkeit in seiner Anwendung. Bei der Neuheit der Verfassung kann diese Erscheinung nicht Wunder nehmen. Damals mochten die leitenden Staatsmänner wie die Landtagsmitglieder mit Recht ein Gefühl der Erleichterung darüber empfinden, daß schließlich Alles leidlich ins Reine gebracht worden war. Aber die Keime des künftigen Zwiespaltes sind für das Auge des aufmerksamen Beobachters bereits sichtbar.

Die erstmalige Vorlage von Rechnungsnachweisungen erfolgte beim Landtage 1822.[1]) Die Kammerverhandlungen hierüber brachten manches scharfe Wort der Kritik, doch keinen tiefer gehenden staatsrechtlichen Streit zwischen Volksvertretung und Regierung. Insbesondere ist die Thatsache erwähnenswerth, daß eine förmliche Beschlußfassung über die Nachweisungen nicht stattfand.[2]) In seiner Schlußrede[3]) nahm der Finanzminister Frhr. von Lerchenfeld Anlaß, sich über die staatsrechtliche Bedeutung der Vorlage der Nachweisungen zu äußern.

Die Prüfung der Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen soll, so bemerkte der Minister, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde dazu dienen, den Ständen volle Beruhigung über die gesetzmäßige Führung des Staatshaushaltes zu gewähren, insbesondere über die Einhaltung des Finanzgesetzes von

---

[1]) Zugleich wurde der Bericht des Finanzministers an den König über die Verwendung der Staatseinnahmen 1818/19 bis 1820/21 vorgelegt. Verh. der zweiten Kammer Beil. Bd. II S. 38 ff. In der Staatsrathssitzung vom 5. März 1822 war darüber berathen worden. Der König genehmigte unterm 9. gl. Mts. mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit die unverkürzte Vorlage des Berichtes, bemerkte jedoch, daß derselbe sich über die ganze Verwaltung des Finanzministeriums zu umständlich verbreite und mehr zu einem Rechenschaftsberichte an König und Staatsrath, als zur Uebergabe an die Kammern sich eigne. Hervorzuheben ist die Stelle des Berichtes: „E. K. M. haben in dem Finanzgesetze vom 22. Juli 1819 die Größe der Staatsausgaben, so wie sie von den Ständen des Reichs als nothwendig erkannt worden waren, festzusetzen und die betreffenden Ministerien hienach anzuweisen geruht.“ Vgl. über die Verhandlungen G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. S. 260 ff.

[2]) Vgl. die Bemerkungen des 2. Präsidenten Seuffert, Verh. d. K. d. Abg. 1831 Prot. Bd. VIII Prot. XLII S. 52 f.

[3]) Verh. Prot. Bd. XI S. 312 ff.

1819, „welches nach vorhergegangener genauer Vorlage aller Staatsbedürfnisse, die damals von beiden Kammern geprüft und als nothwendig anerkannt wurden, entworfen worden ist."

„Den Ständen des Reiches steht es allerdings zu, in Fällen, wo sie sowohl über die Einnahmen als Ausgaben Erinnerungen machen zu müssen glauben, wenn von Seite der Ministerien die ihnen zugestandene Befugniß überschritten worden, ihre Beschwerde an Se. Maj. den König in Form eines Antrages gelangen zu lassen und nähere Untersuchung und Abstellung zu veranlassen. Von einem Absolutorium, welches dem Ministerium der Finanzen ertheilt werden soll, kann dagegen in keiner Beziehung die Rede sein; denn nicht das Finanzministerium ist es, welches die Gefälle zu erheben und zu verwalten hat. Ihm steht nur die oberste Leitung der Staatshaushaltung zu; mit der unmittelbaren Erhebung ist es nicht beauftragt." [1])

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 1. Juni 1822 [2]) enthält im Abschnitte II zum ersten Male die Formel, in welcher der Vorlage der „genauen Nachweisungen" „über die Verwendung der Staatseinnahmen" unter dem Beisatze gedacht wird, daß dadurch die Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII § 10 erfüllt worden sei.

Die Budgetvorlage für die zweite Finanzperiode 1825/31, welche bei dem Landtage des Jahres 1825 eingebracht wurde, [3]) weist der ersten Vorlage gegenüber die erhebliche formale Aenderung auf, daß das Budget verbunden mit dem Entwurfe eines Finanzgesetzes an die Stände gelangte. Der Finanzminister Frhr. von Lerchenfeld hatte diese Aenderung bewerkstelligt, ohne daß er dabei im Ministerrathe oder Staatsrathe Schwierigkeiten begegnete. Der Eingang des Finanzgesetzes war übrigens jenem des Finanzgesetzes von 1819 nachgebildet. [4])

---

[1]) Vgl. dagegen Verh. d. K. d. Abg. 1831 Prot. Bd. VIII Prot. XLII S. 50 ff.

[2]) G.Bl. S. 5.

[3]) Verh. der zweiten Kammer 1825 Beil. Bd. I S. 117 ff.

[4]) Es stehen nur statt der Worte: „die Aufnahme neuer Anleihen" die Worte: „die Mittel der Deckung der Ausgaben für die 1. Finanzperiode." In der „Darstellung" des Finanzministers, welche der Vorlage vorausgeht, läuft jedoch der Satz mit unter: „Die deshalb (zur Herstellung des Gleichgewichts) erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Finanzgesetzes enthalten, welches mit dem Budget Ihnen zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wird." Beil. Bd. I S. 108.

Außerdem wurden den Kammern die Generalfinanzrechnungen für 1820/21 bis 1822/23 vorgelegt.[1])

Auf die mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführten Verhandlungen der zweiten Kammer ist hier nicht näher einzugehen.[2]) In Bezug auf die Art des Verfahrens ist zu bemerken, daß das Finanzgesetz als Gesetzesvorlage behandelt und auf Grund umfassender Erörterungen im Ausschusse und Plenum ebenso wie das Budget[3]) mehrfachen Abänderungen unterzogen wurde.[4]) Der Gesammtbeschluß vom 6. September 1825[5]) beginnt mit den Worten: „Die . . Stände haben dem . . . Entwurf des Finanzgesetzes nur unter folgenden . . Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt."

Der Gesammtbeschluß vom gleichen Tage[6]) über die Nachweisungen enthält die Wendung, die Stände hätten die Rechnungen „ihrer Prüfung unterworfen" und „erkennen" dieselben, „welche am Ende des Etatsjahres 1822/23 mit einem Activkassebestand von . . . abschließen, an."[7])

Der Landtagsabschied vom 11. September 1825[8]) sagt im Abschnitte I unter I Ziff. 1 Folgendes: „Wir verordnen auf die gegebene Zustimmung der Stände des Reichs die Erhebung der directen Steuern für die II. Finanzperiode . . . nach den näheren in dem . . . Finanzgesetz . . . enthaltenen Bestimmungen."

Unter II Ziff. 1: „Die Feststellung der Ausgaben für die II. Finanzperiode auf dem Grund der von beiden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfnisse enthält das oben erwähnte Finanzgesetz."

---

[1]) Beil. Bd. I S. 12 ff.

[2]) Vgl. Repertorium S. 64 ff., G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. S. 302 ff. Hervorzuheben sind besonders die Erörterungen über die Stellung des obersten Rechnungshofes.

[3]) U. A. „stellen" die Stände 100000 fl. „der Regierung behufs der Staatsanstalten zur Disposition" und „wünschen" die vorzugsweise Berücksichtigung gewisser Anstalten. Beim Militäretat vermochten sich die Stände über einen Punkt (s. u.) nicht zu einigen. Vgl. Landtagsabschied vom 11. September 1825 Abschn. I, O, II Ziff. 2 und 4.

[4]) Vgl. die Fragen und Abstimmungen Prot. Bd. X S. 7 ff., 59 ff.

[5]) Beil. Bd. VIII S. 404 ff.

[6]) Beil. Bd. VIII S. 403.

[7]) Derselbe Ausdruck bei der Rechnungsprüfung des Landtags 1827/28. Vgl. Repertorium S. 99 ff.

[8]) G.Bl. S. 9.

Unter II Ziff. 4: „Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem Staatsministerium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haberpreise sich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereinigt hat, so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staatsministerium der Armee bei erhöhten Getreidepreisen im Laufe der nächsten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande sein sollte, vorbehalten, die desfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen."

Der Vorlage der Nachweisungen über die Staatseinnahmen wird im Abschnitte II Ziff. 1 des Abschiedes mit ähnlicher Formel gedacht wie im Abschiede von 1822.

Das „Finanzgesetz für die Finanzperiode 1825/31 nebst dem dazu gehörigen Finanzetat über Ausgabe und Einnahme" wurde unverändert nach den Beschlüssen des Landtags verkündet.[1])

§ 2. Budgetrechtliche Streitigkeiten während der dritten Landtagswahlperiode.

Auf dem Landtage 1831 ergaben sich zum ersten Male tiefer gehende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Budgetrechts. Den nächsten Anlaß hiezu bot die Prüfung der Generalfinanzrechnungen für 1826/27 bis 1828/29.[2])

Der zweite Ausschuß der Kammer der Abgeordneten stellte hinsichtlich der Rechnungsprüfung folgende Grundsätze auf:[3])

Jede Jahresrechnung bildet ein geschlossenes Ganzes und muß in ihren Ergebnissen mit den Budgetansätzen übereinstimmen. Jede Ueberschreitung einer Position muß daher die Absetzung zur Folge haben, wenn nicht im Falle des Vorgriffes die Nothwendigkeit der Ueberschreitung und die Gewißheit der künftigen Ersparniß, im Falle der Uebertragung die Nothwendigkeit der Ausgabe nachgewiesen werden kann. Außerordentliche und unvorhersehbare Ausgaben finden, wenn sie verfassungsgemäß und unvermeidlich sind, ihre Deckung im Reservefond.

An der Hand dieser Sätze beantragte der Ausschuß, einer

---

[1]) G.Bl. S. 143. Es sind nur beim Budget die oben S. 308 Anm. 3 erwähnten Bemerkungen weggelassen. Der Bau des Budgets weist gegenüber jenem von 1819 mehrfache Aenderungen auf.

[2]) Vgl. Repertorium über die Verh. d. K. d. Abg. 1831 S. 199 ff.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 4.

Mehrzahl von Ausgaben die Anerkennung zu versagen,[1]) ferner die abgestrichenen Beträge den Ersparnissen d. h. den allgemeinen Einnahmeüberschüssen zuzurechnen und bei der Prüfung der Staatsbedürfnisse für die III. Finanzperiode bzw. bei Bemessung des Bedarfs an Steuern in Ansatz zu bringen.[2])

Dabei wurde bezüglich eines der gestrichenen Ausgabeposten, der Baukosten der Pinakothek, Folgendes bemerkt. Die Ausgabe stehe mit dem Zwecke der Budgetposition, wie derselbe bei den Budgetberathungen der Abgeordnetenkammer zum Ausdrucke gekommen sei, nicht im Einklange. Wenn gleichwohl dieselbe Kammer bei Prüfung der Rechnung von 1825/26 eine Ausgabe auf den genannten Bau „unbeanstandet gelassen und mit Stillschweigen übergangen habe," so könne „darin keine die Landstände bindende Genehmigung liegen." Denn es sei „kein ausdrücklicher Beschluß darüber gefaßt, auf jeden Fall aber nicht durch Aufnahme in den Landtagsabschied mit Gesetzeskraft bekleidet worden."[3])

Es ist hier natürlich nicht zu untersuchen, ob die erhobenen Beanstandungen sachlich gerechtfertigt waren. Vielmehr handelt es sich nur darum, aus den weitwendigen Kammerverhandlungen die belangreichen staatsrechtlichen Erörterungen herauszuheben.

Dies ist deswegen nicht ganz leicht, weil nicht blos die Regierungsauffassung und die Ansicht des Ausschusses einander entgegen standen, sondern mancherlei Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen nebenher gingen.

Zunächst sei dasjenige vorgeführt, was zu Gunsten der Anschauungen des Ausschusses vorgebracht wurde.

Die Steuerbewilligung, so wurde gesagt,[4]) erfolgt auf Grund der Erwägung des im Einzelnen nachgewiesenen Staatsbedarfs, auf Grund des vorgelegten Budgets. Selbstverständlich ist daher, „daß

---

[1]) Hauptsächlich für Ankauf von Gemälden und Alterthümern, für das Odeon, die Pinakothek und die Fresken der Hofgartenarkaden in München, für Bauten in Brückenau, für das Trousseau einer Prinzessin, für das Cabinetssecretariat, für die italienische Oper. (Im Ganzen 869534 fl. 12 Kr.) A. a. O. S. 30.

[2]) A. a. O. S. 84 f., 159 ff., 182 f., 188.

[3]) A. a. O. S. 161 f.

[4]) Rede des 2. Präsidenten J. A. Seuffert, Prot. Bd. VIII Nr. XLII S. 47 ff.

bei Verwendung der gesammten Staatseinnahmen die hinsichtlich des Staatsbedarfs angenommenen einzelnen Positionen zur Richtschnur dienen müssen." Andernfalls wäre die in Tit. VII § 4 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Nachweisung des gesammten Staatsbedarfs ein „unwürdiges Gaukelspiel." „Die Regierung wäre ermächtigt, den Ständen, um sie zur Belastung ihrer Mitbürger zu verleiten, über die Verwendung der Staatseinnahmen zu angeblichen Staatsbedürfnissen dieses oder jenes vorzuspiegeln und nach Erreichung des Zwecks d. h. nach Bewilligung der Steuern mit den Staatsgeldern beliebig zu schalten."

In Tit. VII § 10 der Verfassungsurkunde „wird zwar nur von der Vorlage genauer Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen gesprochen; von einem Rechte der Stände, die vorgelegten Rechnungen zu prüfen, Erinnerungen darüber zu machen, die Anerkennung zu ertheilen oder zu versagen, spricht der Buchstabe nicht." Aber diese Rechte fließen aus der Natur der Sache [1]) und die Regierung hat nicht die Macht, deren Ausübung zu hindern. Denn nichts kann die Stände abhalten, bei der Bewilligung der nächsten Steuerforderung die Summen abzuziehen, deren Verausgabung nach ihrer Ansicht ungerechtfertigt war. Hienach wäre es bedeutungslos, den Ständen die Befugniß zu bestreiten, bei Ueberschreitung von Budgetansätzen [2]) oder Verwendung von Mitteln für nicht budgetmäßige Zwecke die Nichtanerkennung von Ausgaben durch Beschluß auszusprechen. Allerdings ist dies nie die Meinung der Regierung gewesen, die vielmehr thatsächlich dagegen sich verwahrt hat. Denn in keinem Landtagsabschiede ist die beschlossene Anerkennung der Rechnungen „gesetzlich ausgesprochen" worden. Wie der Antrag des Ausschusses zeigt, nicht zum Vortheile der Regierung.

Im Einzelnen kam noch Folgendes zur Erörterung.

Hinsichtlich der Ueberschreitung der Budgetansätze wurde ausgeführt, daß die Rechnung über jedes Jahr der Finanzperiode als ein

---

[1]) Vgl. darüber auch Abg. Mätzler Prot. Bd. VIII Prot. XLIV S. 26 f., v. Eberz Prot. Bd. IX Prot. XLVII S. 111 f. Dagegen Abg. v. Dresch ebenda Prot. XLIX S. 73 ff., der auf den Mangel von Bestimmungen in der Verf. Urk. hinwies.

[2]) Seuffert legt a. a. O. S. 55 f. dar, daß einerseits die unbedingte Einhaltung des Budgets unmöglich, andererseits jede Budgetüberschreitung, bevor sie von den Ständen anerkannt worden, „eine ungesetzliche Handlung" sei!

geschlossenes Ganzes zu betrachten sei. Dies ergebe sich schon daraus, daß das Budget für ein Jahr, nicht für die Finanzperiode aufgestellt werde.[1]) Tit. VII § 6 der Verfassungsurkunde, so erörterte der Abg. Schüler,[2]) könne zwar im einen und im anderen Sinne ausgelegt werden, Tit. VII § 10 mit § 22 zeige jedoch deutlich, daß ersterer Sinn gewollt sei; denn andernfalls könnte den Ständen nur eine Rechnung für sechs Jahre zur Prüfung vorgelegt werden. Ueberdies sei in dem Finanzgesetze stets eine „jährliche Summe" der Ausgaben festgesetzt. Der eben vorliegende Finanzgesetzentwurf aber spreche von einer „jährlichen Durchschnittssumme" und füge bei: „Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht stattfinden."

Bei Erörterung der Frage, ob Mittel für nicht budgetmäßige Zwecke verwendet worden seien, gelangte auch zur Sprache, welche Bedeutung den Kammerverhandlungen über das Budget zukomme. Der Ansicht, nur die Bezeichnung der Position sei entscheidend, wurde entgegen gehalten, daß es sich um eine Vereinbarung handle. Wie bei Verträgen nicht blos auf die ausdrücklichen Vertragsbedingungen zu sehen sei, sondern auch auf das, was die Vertragstheile als nach Treu und Glauben selbstverständlich vorausgesetzt hätten, so auch hier.[3])

Es verdient in diesem Zusammenhange Erwähnung, daß ein Abgeordneter[4]) als Mittel zur Vermeidung künftiger Anstände die größere Spezialisirung des Budgets bezeichnete.[5])

Darüber, daß Ueberschreitungen nicht mit anderweitigen Ersparungen zu rechtfertigen seien, war man so ziemlich einig. Der Abg. Frhr. von Closen äußerte:[6]) „Wenn Millionen bei ver-

[1]) Dabei wurde aber eingeräumt, daß unter Umständen Uebertragungen von einem Jahre auf das andere nöthig seien. Abg. Mätzler Prot. Bd. VIII Prot. XLIV S. 29 f., Seuffert Prot. Bd. IX Prot. XLVI S. 95 f. Der sehr wesentliche Unterschied zwischen Uebertragung auf ein folgendes Jahr und Vorgriff wird nicht genügend beachtet.

[2]) Prot. Bd. IX Prot. L S. 22 ff.

[3]) Seuffert Prot. Bd. IX Prot. XLVI S. 99 f., Culmann Prot. Bd. X Prot. LII S. 75 f.

[4]) Frhr. v. Rotenhan a. a. O. Prot. XLVII S. 124; auch Culmann a. a. O. Vgl. ferner Verh. d. K. d. R.R. 1831 Bd. IV S. 270.

[5]) Dagegen Abg. Vetterlein Prot. Bd. X Prot. LI S. 89.

[6]) Prot. Bd. VIII Prot. XLIV S. 18.

schiedenen Positionen erspart worden sind, so berechtigt das nicht, Einen Gulden gegen das Finanzgesetz auszugeben, so wenig als tausend Tugenden ein Rechtsgrund sind, um Eine Sünde zu begehen."

Dagegen herrschte selbst unter jenen Abgeordneten, welche im Uebrigen auf dem Standpunkte des Ausschusses sich befanden, Meinungsverschiedenheit darüber, ob man durch frühere Rechnungsanerkennungen gebunden sei. Der Abg. Schüler[1]) verneinte dies. Aus der Genehmigung eines Theils folge nicht die Genehmigung des Ganzen. Ueberdies binde ein Kammerbeschluß, wenn er nicht zum Gesetze geworden sei, weder die künftige Kammer noch überhaupt Jemanden. Das gehöre „zum constitutionellen Alphabet!"

Der Abg. Seuffert[2]) hatte zwar auch gemeint, frühere Landtagsbeschlüsse könnten die Kammer nicht binden, so wenig als letztere in der Lage sei, diese Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben. Er glaubte aber doch, daß die Anerkennung der ersten Verwendung für ein Unternehmen die Anerkennung der ferneren Ausgaben „als natürliche Folge nach sich ziehe."

Entschieden widersprachen die Abg. Culmann[3]) und Vetterlein[4]) der Ansicht Schüler's. Ersterer äußerte: Bezüglich der Zukunft, der Steuerbewilligung ist jede Kammer frei, sie hat nur die Pflicht, für das Staatsbedürfniß zu sorgen. „Anders aber ist es rücksichtlich der Vergangenheit. Jede Kammer ist gebunden an die Beschlüsse, Ansichten, selbst Gesinnungen der früheren Kammern rücksichtlich der Verwendung derjenigen Steuern, die diese frühere Kammer bewilligt hat. Die spätere kann hieran nicht das Mindeste ändern. Wäre es anders, so wäre eines Theils das Recht einer jeden Ständeversammlung von der Bestätigung der folgenden abhängig, und anderen Theils wäre die Staatsverwaltung ganz unmöglich."[5])

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen der Ausgabenbeanstandung, nemlich der Frage, ob hiezu Uebereinstimmung beider Kammern nöthig sei, vertrat der Abg. Schüler folgende Lehre.[6])

---

[1]) Prot. Bd. IX Prot. L S. 37 ff.
[2]) Prot. Bd. VIII Prot. XLII S. 73.
[3]) Prot. Bd. VIII Prot. XLV S. 132 ff., Prot. Bd. X Prot. LII S. 70.
[4]) Prot. Bd. X Prot. LI S. 91 ff.
[5]) Aehnlich Abg. Rudhart Prot. Bd. VIII Prot. XLIII S. 69 f.
[6]) Prot. Bd. IX Prot. L S. 18 ff.

Das „Streichen" von Ausgaben bedeutet nichts weiter, als „unterlassen, die von dem Ministerium aufgestellten Ansätze als finanzgesetzmäßig anzuerkennen." „Die Behauptung, Einer Kammer allein stehe das Recht, eine Ausgabe zu streichen, nicht zu, beruht auf einer gänzlich verkehrten Ansicht von dem Wirkungskreise der Stände." Um ein Gesetz entstehen zu machen, bedarf es allerdings der Zustimmung beider Kammern und der Sanction der Krone. Anders wenn es sich darum handelt, das Werden eines Gesetzes, einer vorgeschlagenen Maßregel u. s. w. nicht zu wollen. Hier genügt der Widerspruch Eines Factors. „Nicht um Rechnungspositionen zu streichen d. h. nicht anzuerkennen, bedarf es der Mitwirkung beider Kammern, sondern um sie anzuerkennen."

Der Abg. Culmann[1]) pflichtete dem bei, bemerkte aber, es sei unrichtig, zu behaupten, daß zur Rechnungsanerkennung ein Gesetz nöthig sei. Die bayerische Verfassung kenne nicht wie die französische ein Gesetz über die Rechnungen.[2])

Der Abg. Schunck dagegen[3]) bekämpfte die Ansicht Schüler's nachdrücklich. Eine Ausgabe anerkennen und eine Ausgabe streichen sei zweierlei. Ungesetzliche Ausgaben könnten von den Ständen gestrichen werden; aber zum Ausspruche, daß eine Ausgabe ungesetzlich sei, gehöre ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern. Bestehe Meinungsverschiedenheit zwischen letztern, so bleibe die Sache in der Schwebe und die „beanstandete Ausgabe müsse in der Rechnung solang als durchlaufender Posten geführt werden, bis die Stände sich darüber vereinigt haben."

Auch die Frage, welche Folgen an die Nichtanerkennung einer Ausgabe sich knüpfen könnten, bereitete Schwierigkeiten. Der Abg. Frhr. von Closen[4]) meinte, zwei Folgen könnten eintreten. Die unmittelbare Folge, so äußerte er im Einklange mit dem Ausschusse und Seuffert,[5]) bestehe darin, daß die nicht bewilligten Summen

[1]) Prot. Bd. X Prot. LII S. 73 f.

[2]) Ebenso Closen Prot. Bd. VIII Prot. XLIII S. 90 f.

[3]) Prot. Bd. X Prot. LII S. 37 ff.

[4]) Prot. Bd. VIII Prot. XLIII S. 91.

[5]) Seuffert bemerkte später, Prot. Bd. IX Prot. XLVI S. 94 noch: „Ich sprach hier von einem formellen Rechte der Stände, von welchem Gebrauch zu machen sie etwa durch die Bestreitung der Nichtanerkennungsbefugniß von Seite der Staatsregierung veranlaßt werden könnten. Dieses formelle Recht ist gleichartig mit dem, das ganze Budget zu verwerfen. Von dem einen wie dem

als in der Kasse vorhanden betrachtet würden. „Es werde sich dann schon finden und ausgleichen, wer die Zeche bezahle." Die zweite Folge könne sein, daß gegen einen Minister Beschwerde erhoben, daß selbst — was Seuffert nicht als möglich erachtet hatte [1]) — eine Anklage wegen Verfassungsverletzung eingereicht [2]) oder daß „eine Mißbilligung im Protokolle niedergelegt werde."

In dem ersteren Punkte widersprach der Abg. Culmann.[3]) „Wenn die Kammer einer wirklich gemachten Ausgabe die Anerkennung verweigert, was ist die Folge davon? Daß die Summe noch im Staatsschatz ist? Nein, sie ist ausgegeben. Oder daß sie noch im Staatsschatz zu sein censirt wird, meint der Ausschuß? Nimmermehr, sie wird nicht censirt im Staatsschatz zu sein; denn nicht mit Fictionen, mit censirtem, mit vermeintlichem Gelde, sondern nur mit reellem verwaltet man den Staat und zahlt man die Beamten." Der schuldige Minister sei zwar ersatzpflichtig und die Staatsregierung verbunden, die Ausstände bei ihm einzutreiben; aber als Einnahmen könnten diese nur in Betracht kommen, sofern der Minister zahlungsfähig sei.

Der Finanzminister Graf Armansperg [4]) hatte einen schweren Stand. Begreiflicher Weise wandte er seine Kräfte vor Allem auf die sachliche Rechtfertigung der beanstandeten Ausgaben.[5]) In Bezug auf die staatsrechtlichen Fragen betonte er, daß das bayerische Recht keine loi des comptes kenne,[6]) und wandte sich [7]) insbesondere gegen die Lehre, daß jede Jahresrechnung ein abgeschlossenes Ganzes bilde und Ueberschreitungen der Positionen durch Vor- und Rück-

andern gilt, daß die Ausübung nur in dem äußersten Falle, wenn kein andrer Ausweg übrig ist, zulässig sei." Vgl. hieher die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 (R.Bl. S. 657) und 30. Oktober 1834 (R.Bl. S. 1129); auch bei G. v. Meyer, Corpus iuris confoederationis Germ., 3. Aufl., II S. 244, 316; ferner H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes II S. 216.

[1]) Vgl. auch dessen Ausführungen a. a. O. S. 94 f.

[2]) Ebenso Abg. v. Dresch Prot. Bd. IX Prot. XLIX S. 75 f.

[3]) Prot. Bd. VIII Prot. XLV S. 126 ff.

[4]) Er war bei den Budgetberathungen von 1825 als Abgeordneter einer der schärfsten Angreifer Lerchenfeld's gewesen.

[5]) Vgl. seine drei Reden Prot. Bd. VIII Prot. XLII S. 18 ff., Prot. Bd. IX Prot. XLVI S. 3 ff., Prot. Bd. X Prot. LII S. 123 ff.

[6]) A. a. O. Prot. XLII S. 29 f.

[7]) Darin vom Abg. Rudhart unterstützt, Prot. Bd. VIII Prot. XLIII S. 52 f.

griff unstatthaft seien.[1]) Eine Jahresrechnung sei „kein gesondertes selbständiges Ganzes, sondern nur eine Hauptabtheilung der Budgeterfüllung einer ganzen Finanzperiode." Dies erhelle aus den Worten „für die sechs Jahre" in Tit. VII § 6 der Verfassungsurkunde, sowie daraus, daß bei dem Budget nur Durchschnittssummen, nicht aber bestimmte Summen für die einzelnen Jahre aufgestellt werden könnten. Die neue Vorschrift im Entwurfe des Finanzgesetzes beweise gerade, daß Vorgriffe bisher zulässig gewesen seien.

Das Ergebniß der Verhandlungen war, daß die Kammer der Abgeordneten beschloß, einer Reihe von Ausgaben die Anerkennung zu versagen.[2])

Die Kammer der Reichsräthe zeigte wenig Neigung, in einen Streit mit der Regierung zu gerathen. Allerdings kam auch hier die Ansicht zum Ausdrucke,[3]) daß den Kammern das Recht der Ausgabenbeanstandung zustehe, doch wurde den beanstandenden Beschlüssen der andern Kammer nicht beigestimmt. Als unausgleichbarer Rest blieb endlich übrig, daß die Kammer der Abgeordneten an der Beanstandung mehrerer Posten festhielt, während die Kammer der Reichsräthe alle anerkannte.[4])

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 29. December 1831[5]) sprach in Abschnitt II Ziff. 1 aus, daß den Bestimmungen des Tit. VII § 10 der Verfassungsurkunde Genüge geleistet worden sei, und fügte nach Erwähnung der erzielten Ersparungen bei: „Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung versagen zu können glaubt, so müssen Wir auch hier Unsere verfassungsmäßige Regierungsrechte wahren."

Die Berathungen über das vorgelegte Finanzgesetz und Budget

---

[1]) A. a. O. Prot. XLVI S. 4 ff., LII S. 163 ff.

[2]) Prot. Bd. XI Prot. LV S. 22 f.

[3]) Verh. Bd. IV S. 159 ff., 262 ff.

[4]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. XXVII Prot. CLIII S. 64 ff., dann Repertorium über die Verh. d. K. d. Abg. S. 210 ff., der K. d. R.R. S. 77 ff. — Auch bezüglich der Nachweisungen der Heeresverwaltung erhob die K. d. Abg. Beanstandungen (insbesondere rücksichtlich der französischen Contributions- und Defensionsgelder). Die K. d. R.R. versagte ihre Zustimmung zu den betreffenden Beschlüssen der zweiten Kammer. Repertorium über die Verh. d. K. d. Abg. S. 434 ff., der K. d. R.R. S. 165 ff.

[5]) G.Bl. S. 57.

für die dritte Finanzperiode[1]) führten zu zahlreichen Abänderungen dieser Vorlagen. Die Kammern verwertheten dabei die Erfahrungen, welche sie hinsichtlich des Vollzugs des vorigen Budgets gemacht hatten.

Einige staatsrechtliche Merkwürdigkeiten sind aus jenen Verhandlungen zu verzeichnen. Der Berichterstatter der Kammer der Reichsräthe äußerte bezüglich einer dieser Aenderungen:[2]) „Dieser Beschluß der zweiten Kammer ist competenzmäßig, da es sich hier nicht um eine der Willigung beigefügte Bedingung, sondern um eine Modification jenes Finanzgesetzentwurfes handelt, der, von der Staatsregierung nun zum dritten Male außerhalb des strengen Verfassungstextes[3]) angebracht und sogar mit Bestimmungen über Präclusionen versehen, unstreitig allen Regeln gewöhnlicher Gesetzesberathung unterliegt."

In der Kammer der Abgeordneten hatte Frhr. von Closen mit einer Begründung, deren Wiedergabe sich nicht lohnt, die Lehre vertreten, daß den Kammern das Recht der Budgetverweigerung als „Nothwehr" zukomme.[4])

[1]) Vgl. Repertorium über die Verh. d. K. d. Abg. S. 88 ff., der K. d. R.R. S. 31 ff.

[2]) Verh. Bd. IX S. 137.

[3]) Was der strenge Verfassungstext nach seiner Ansicht ergebe, entwickelte der Berichterstatter a. a. O. S. 61 ff. Er äußerte u. A.: „Wichtiger aber wird der Verfassungstext in seiner Rückwirkung auf die einzelnen Ausgabepositionen. Specialität als Imperativ ist nemlich nur möglich bei Ausgabenwilligung. Sobald das Staatsrecht eines Landes die Ausgabenprüfung nur als Willigungs- oder Nichtwilligungsmotiv d. i. als Notiz betrachtet, „um über die zu erhebenden Steuern in Berathung zu treten", sobald ferner die ohnehin auf 6 volle Jahre sich erstreckende Steuerbewilligung an keine Bedingung geknüpft werden darf, sobald sich also das Motiv (das Prüfungsresultat) nicht zum Gesetze erheben läßt, sobald waltet auch kein Specialitätsprinzip, resp. keine Befugniß ob, den anerkannten Gesammtaufwand mit bindender Wirkung in einzelne Theile und Credite abzutrennen" (S. 63). Später erwähnte der Berichterstatter im Gegensatze hiezu „gewisse Eigenthümlichkeiten" des Landtagsabschieds von 1819, als „ein Entschluß des Ministeriums die früher so sehr befehdete Specialität in alle Adern des bayerischen Finanzsystems ergoß, als ein mit den Kammern in keiner Weise berathenes Finanzgesetz die Ausgabenermäßigungen unaufgefordert in legislative Akte und in das umwandelte, was die Sprache des Repräsentativsystems gesetzliche Credite zu nennen pflegt."

[4]) Prot. Bd. XVIII Prot. IC S. 38 ff. S. oben S. 314 Anm. 5 (Seuffert). Vgl. auch noch die Ausführungen über ordentliche und außerordentliche Steuern a. a. O. Prot. IC S. 45 ff.

Der nemliche Abgeordnete beantragte[1]) eine Aenderung des letzten Paragraphen des Finanzgesetzes in folgender Art:

„Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen und insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen nicht nur zu den bestimmten Zwecken, sondern auch auf die nach seiner Ansicht (!) vortheilhafteste Weise zu verwenden."

Closen wies zur Begründung seines Antrags auf den Eingang des Finanzgesetzes hin. „Wenn man sich an den Buchstaben halten wollte, so könnte man daraus schließen, daß die Zustimmung der Stände nur in Ansehung der Steuerbewilligung eintrete, daß die Regierung bei den Ausgaben nicht an ihre Zustimmung gebunden sei, sondern nur an ihren Beirath, und hieraus könnte seiner Zeit ein Minister, der nicht constitutionell dächte, folgern wollen, daß nach vernommenem Beirathe die Krone doch thun könne, was sie wolle, und über die Ausgaben nach ihrem Ermessen verfügen." Diesem werde durch den Antrag vorgebeugt.

„Nützt's nichts, so schadet's nichts," meinte Rudhart.[2]) Der Antrag, fügte er bei, „bezielt eigentlich, ein Versehen gut zu machen, welches in Ansehung des Eingangs des Gesetzes begangen worden ist. Inzwischen erreicht der Antrag jenen Zweck nicht, und wir konnten an der Form des Eingangs keine Bedenken nehmen, weil uns ein Entwurf zum Finanzgesetze vorgelegt wurde, und zu jedem Gesetze, welches das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, die Zustimmung der beiden Kammern nothwendig ist. Alle Bestimmungen des Gesetzentwurfes sollen Theile des Gesetzes werden und bedürfen also der Zustimmung, und es wird dem Minister nicht einfallen, zu behaupten, daß hier nur Beirath, nicht aber Zustimmung der Stände erforderlich sei."

Der Antrag Closen wurde angenommen. Der mißglückte zweite Absatz desselben erhielt aber durch die Kammer der Reichsräthe[3]) die Fassung: „Jeder Minister ist verantwortlich, die für

[1]) Prot. Bd. XXI Prot. CXX S. 149 ff.

[2]) A. a. O. S. 152 f.

[3]) Band X S. 418 f.

seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden."

In dieser Form fand der Antrag in § 34 des Finanzgesetzes Aufnahme.

Beide Kammern erzielten schließlich über Finanzgesetz und Budget mit Ausnahme einiger Punkte Uebereinstimmung.[1]) Unter den Ausnahmen befand sich, wie üblich, der Heeresetat.[2])

Der Landtagsabschied vom 29. December 1831 erklärte in Abschnitt I Q, daß der König dem Finanzgesetze „mit den von den Ständen bei ihrer Zustimmung beantragten Modificationen"[3]) die „Genehmigung ertheilt" habe. Die Feststellung des Hofetats auf 3 Millionen Gulden wird „mit Vorbehalt Unserer königlichen Rechte" genehmigt, andererseits aber gegen die Ueberbürdung von Pensionen aus der zweiten Finanzperiode auf den Hofetat Verwahrung eingelegt.

Des Weitern heißt es:

„Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee sich nicht vollends vereinigen konnten, so haben Wir zwar in der Beilage A des Finanzgesetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen lassen, müssen Uns aber, gleichwie in den Landtagsabschieden vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 geschehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für diesen hochwichtigen Zweck über diese Summe noch erforderlich sein wird, auf andere Art zu decken.

Wir müssen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfassungsmäßig festgesetzten Willigungsart verwahren."[4])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. XXVII Prot. CLIII S. 2 ff.

[2]) A. a. O. S. 53 wird dies festgestellt und bemerkt, es sei deshalb die geringere, aus dem Beschlusse der K. d. Abg. hervorgegangene Ziffer eingesetzt worden, „mit dem ausdrücklichen Beisatze", daß „nach der von der K. d. R.R. wiederholt ausgesprochenen Ueberzeugung für den Etat der activen Armee die Summe von 6 Millionen ausschließlich der Garantie für die Getreidepreise das Minimum des Bedarfes sei."

[3]) Diese Ausdrucksweise steht mit dem Eingange des Finanzgesetzes, welcher der gewöhnliche ist, nicht im Einklange.

[4]) Der König hatte in einem Handschreiben an den Feldmarschall Fürsten Wrede vom 5. Oktober 1831 sich gegen das Bestreben der K. d. Abg. ausgesprochen, eine übertriebene „Specialität" in das Budget zu bringen, „die jede Maßregel lähmen würde." Man wolle sich zum englischen Parlamente machen, die französische Deputirtenkammer nachahmen, „nur nicht in dem, was sie Großartiges hat."

Das Finanzgesetz vom 28. December 1831 [1]) zerfällt in vier Titel: Festsetzung der Staatsausgaben, [2]) von den Staatseinnahmen, [3]) Ausscheidung der Kreislasten, besondere Verfügungen. Die angehängten Beilagen handeln A von den Staatsausgaben, wobei der tabellarischen Uebersicht der Durchschnittssummen eine genauere Specialisirung der Ausgaben als bisher üblich vorausgeht, B von den Einnahmen, C Verzeichniß der Hofgebäude, D Generalübersicht des Staatsbedarfs, ausgeschieden nach Central- und Kreislasten, E Generalübersicht des Bedarfs und der Deckungsmittel der Kreise.

Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen bei dem Landtage 1834 gab Veranlassung, zwar nicht die Verschiedenheiten der Rechtsauffassung, aber doch die Beanstandungen zu beseitigen, welche sich 1831 bei Prüfung der Nachweisungen ergeben hatten.

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten befürwortete, die vordem beanstandeten Ausgaben [4]) nunmehr anzuerkennen; auf Antrag des Abg. Schwindl beschloß die Kammer jedoch nur, daß die fraglichen Ausgaben „für immer auf sich beruhen" sollten. [5]) Aus der verhältnißmäßig kurzen Berathung über die Sache ist hervorzuheben, daß Freiherr von Lerchenfeld, der neuerdings Finanzminister geworden war, dieselbe Auffassung über die Natur des ständischen Rechtes der Rechnungsprüfung geltend machte, wie schon im Jahre 1822.

Die Kammer der Reichsräthe [6]) stimmte unter Wahrung ihres früheren Standpunktes dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

Erwägt man, was der Beschluß der Abgeordnetenkammer nach seinem Wortlaute ausdrückte und ausdrücken wollte, so erscheint es

[1]) G.Bl. S. 121.

[2]) In § 1 Abs. II Verbot der Vorgriffe für Rechnung nachfolgender Jahre; in § 11 Anweisung nicht budgetirter Ausgaben auf die Erübrigungen der 2. Finanzperiode; § 12: „Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von 1825/31 Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der 2. Finanzperiode nicht statt . . ."

[3]) In § 14 Zuweisung einer Summe aus den Ausständen der 2. Finanzperiode „zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entgangs." „Eine gleiche Summe hat das Finanzministerium jedoch am Schlusse der 3. Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der 4. Periode verfügbar zu stellen."

[4]) Für die Pinakothek, das Cabinetssecretariat und das Odeon.

[5]) Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. III Beil. XXIX S. 234 f., 388, Prot. Bd. VI S. 2 ff., insbes. S. 16 (Lerchenfeld).

[6]) Verh. 1834 Bd. II S. 5, 12.

mehr als eine diplomatische Fiction, denn als ein im Sinne der Regierung verdientes Lob, was der Landtagsabschied vom 1. Juli 1834[1]) Abschnitt II Ziff. 1 sagte:

„Wenn Wir Uns im Jahre 1831 vermüßigt gesehen haben, Unsere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über einige Ausgaben erhobenen Anstände zu verwahren, so hat Uns dagegen die nunmehrige Erklärung, diese Ausgaben und Anstände für immer beruhen zu lassen, als ein Beweis der Beachtung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zur Zufriedenheit gereicht."

§ 3. Der Verfassungsstreit über das Budgetrecht in den Jahren 1837 und 1840.

Was bisher an Mißhelligkeiten über das ständische Budgetrecht zu Tage getreten war, hatte, so lebhaft die Meinungsverschiedenheiten auch oftmals sich äußerten, doch niemals zum Kampfe auf der ganzen Linie geführt.

Die ersten drohenden Anzeichen des großen Streites über das Budgetrecht, welcher zwischen der Staatsregierung und den Ständen in der Folge entbrennen sollte, traten im Jahre 1837 bei den Berathungen des Landtages über das Finanzgesetz und das Budget für die IV. Finanzperiode zu Tage.

Der Regierungsentwurf des Finanzgesetzes[2]) wies in seinem Eingange die seither übliche Fassung mit der Aenderung auf, daß gesagt war, es sollten die sechs Jahre der Finanzperiode „zusammen genommen ein geschlossenes Ganzes bilden."

Der Berichterstatter der Kammer der Abgeordneten, Dr. Schwindl,[3]) beantragte nebst sonstigen, hier nicht interessirenden Aenderungen, den Abstrich der angeführten Worte.

Er bemerkte: „Die Stände votiren zwar das Budget auf die Dauer von sechs Jahren; sie bewilligen aber für jedes Jahr einen gesonderten Bedarf, d. h. jedes Jahr ist ein in sich geschlossenes Ganzes. Also nicht die sechs Jahre des Budgets machen einen Postulatencyclus, sondern das Postulat für ein Jahr bleibt un-

[1]) G.Bl. S. 5.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. II S. 385 ff. Dazu Prot. Bd. I S. 440 ff., Beil. Bd. II S. 187 ff. (Budget). Vorträge über das Budget Beil. Bd. VIII S. 1 ff., IX S. 1 ff.

[3]) S. dessen Vortrag a. a. O. Beil. Bd. IX S. 392 ff.

verrückte Norm für jedes gesonderte Jahr während einer Finanzperiode.“ Eine „sechsjährige Totalabrechnung“ würde die verantwortlichen Minister für die ganze Finanzperiode, ja eigentlich für neun Jahre unantastbar machen.

Einschneidender war eine Aenderung des Einganges, welche der Abg. Karl Fürst von Oettingen-Wallerstein bei den Berathungen in der Kammer selbst beantragte.

Hienach sollte auch die Verwendung der Erübrigungen aus den Vorjahren als Gegenstand des Zustimmungsrechtes der Stände bezeichnet werden.[1])

Abg. Dr. Stahl unterstützte diesen Antrag. Hiefür, so äußerte derselbe, [2]) spricht

„1) daß die Erübrigungen aus einer Finanzperiode ein Theil des unveräußerlichen Staatsguts geworden sind,

2) es spricht dafür, daß sie unter den Vorbedingungen sind, nach welchen die Bewilligung der Steuern sich richtet,

3) spricht dafür die Analogie des nun authentisch interpretirten Landrathsgesetzes, nach welchem auch die Verwendung der Erübrigungen nur mit Zustimmung der Landräthe geschehen kann.“

Anderer Ansicht war der Abg. Dr. von Moy.[3]) Die Kammern, so führte er aus, haben allerdings das Recht, „die Erübrigungen in die Staatseinnahmen zu stellen und hienach weniger Steuern zu votiren.“ Aber sie haben nur dieses Recht. Die Steuern werden höher oder geringer bewilligt, je nachdem andere Deckungsmittel vorhanden sind. Mittelbar können sich die Stände über die Erübrigungen aussprechen, aber nicht unmittelbar, da die Verfassung nur vom Steuerbewilligungsrechte, nicht von den Erübrigungen spricht.

Oettingen-Wallerstein erwiderte hierauf:[4])

„Wenn die Stände das Recht haben, die vorhandenen Erübrigungen bei der Steuervotirung in Ansatz und von dem Steuerbetrage in Abzug zu bringen, so ist es klar, daß jede andere Art der Verwendung das eben genannte ständische Recht und die Summe des Steuervotums alterirt, sohin nicht ohne ständische Zustimmung Platz greifen kann.“

---

[1]) A. a. O. Prot. Bd. XVII S. 315.

[2]) S. 319.

[3]) S. 323 f.

[4]) S. 324 f.

Trotzdem der Finanzminister die gestellten Anträge bekämpft hatte,[1]) wurden dieselben von der Kammer angenommen.

Zu weiteren bemerkenswerthen Erörterungen gab § 3 des Entwurfes des Finanzgesetzes Anlaß.

Derselbe enthielt die jährliche Durchschnittssumme der Staatsausgaben, welche sich nach den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer zum Budget um 571 997 fl. erhöht haben würde. Der Ausschuß begutachtete außerdem den Zusatz: „Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht stattfinden."

Abg. Fürst von Oettingen-Wallerstein[2]) beantragte eine Vorkehrung für den Fall, daß die andere Kammer den Erhöhungen nicht zustimmen sollte. Er äußerte u. A. Folgendes.[3])

„Nach Tit. VII § 4 und 5 der Verfassung ist hinsichtlich des Einnahmenbudgets die Ansicht der Stände nur von ihrer Gewissenspflicht controlirt ... In Beziehung auf diese Ziffer der Einnahmsansätze ist keine Kammer von der anderen abhängig, sondern eine jede folgt ihrer geprüften Ueberzeugung und Ansicht. Differiren diese, so wird es sich zeigen, ob man am Ende sich über die Größe der als Supplement der Einnahmen nöthigen Steuern vereinige? Ist dies der Fall nicht, so tritt das Negationsrecht ein, d. h. an Steuern ist nur so viel bewilligt, als worüber beide Kammern einig sind, nämlich die geringere der beiden Summen. Allein nicht so wie mit dem Ansatze oder Anschlage der Staatseinnahmen verhält es sich bei den Ausgaben. Diese kann nicht eine Kammer allein und können nicht beide Kammern für sich allein festsetzen, sondern nebst der Vereinigung der beiden Kammern ist auch noch die allerhöchste Sanction (sei sie eine anticipirte d. i. Postulat, oder eine nachfolgende d. i. Genehmigung) nothwendig. Ohne solche Sanction hat eine Ausgabenerhöhung keine verbindliche Kraft, sie kann der Krone nicht aufgedrungen werden."

Mit Rücksicht auf Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde erachtete Oettingen-Wallerstein für das richtige Verfahren: „unbedingte Anerkennung des Bedarfs, soweit er auf unbemängelten Postulaten ruht, und für diesen unbedingte Steuerbewilligung", even-

---

[1]) S. 328 ff.

[2]) Vgl. auch dessen Aeußerungen über das Recht der Erhöhungen Prot. Bd. XIV S. 48 ff. und Stahl ebenda S. 95 f.

[3]) Prot. Bd. XVII S. 380 f.

tueller Ansatz der beantragten Ausgabenmehrung und hiefür entsprechende eventuelle Mehrbewilligung.

Der Abg. Willich führte gegen den Antrag Oettingen-Wallerstein Folgendes aus:[1])

„Es ist zwar nach § 9 Tit. VII der Verfassungsurkunde den Ständen verboten, die Bewilligung der Steuern an eine Bedingung zu knüpfen. Allein das wird jeder zugeben, daß die Steuer immer nur in der Voraussetzung, also unter der stillschweigenden Bedingung bewilligt wird, daß ihre Verwendung zu den Zwecken eintrete, worüber die Stände sich vereinigt haben. . . .“ Stimmt die andere Kammer der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Erhöhung der Ausgaben nicht zu, so hat letztere nur über den niederern Bedarf und die hiefür nöthigen directen Steuern sich schlüssig zu machen. Einigen sich dagegen die Stände über die Erhöhung und bewilligen sie die entsprechenden Steuern, „so kann es nicht in der Befugniß der Regierung liegen, einen Theil des Finanzgesetzes, wie die Stände ihn bestimmt oder modificirt haben (z. B. den Theil der Steuerbewilligung), anzunehmen, und den andern Theil (z. B. den über einen Theil des Steuerbedarfes) zu verwerfen. Hier gilt das, was auch bei jedem anderen Gesetze gilt, das aus verschiedenen Paragraphen oder Artikeln besteht. Es bildet dasselbe immer ein Ganzes, die Regierung kann nicht einen Theil davon sanctioniren und den andern verwerfen. . .“ Wenn „die Regierung nicht Willens wäre, den von den Ständen erhöhten Staatsbedarf anzunehmen, so scheint es ihre Pflicht zu sein, dies vorher anzukündigen, damit die Stände darauf hin während ihres Beisammenseins noch zweckmäßig das Weitere beschließen können. Thut sie es nicht, so ist sie genöthigt, das Finanzgesetz in Beziehung auf die Einsätze, wie die Stände sie angenommen haben, zu sanctioniren oder die Stände wiederholt zusammenzurufen, weil sie ohne ihre Bewilligung, ohne Sanction des mit den Ständen vereinbarten Finanzgesetzes die Steuern nicht erheben kann.“

Oettingen-Wallerstein zog mit Rücksicht auf diese und die Ausführungen anderer Redner, welche anscheinend die Ansicht der ganzen Kammer ausgesprochen hätten, seinen Antrag zurück.[2])

Die Kammer nahm den § 3 in der Fassung des Ausschusses

---

[1]) S. 388 f.

[2]) S. 391.

an, nachdem übrigens der Finanzminister von Wirschinger den begutachteten Zusatz als überflüssig bezeichnet hatte. [1])

Bei den Erörterungen über § 6 des Entwurfes [2]) äußerte Fürst Oettingen-Wallerstein: [3])

„Nicht darüber will ich rechten, ob nach Inhalt der §§ 2—5 des VII. Titels der Verfassung die Regierung ein Finanzgesetz einbringen und erlassen müsse oder ob die blose Einbringung des Budgets genüge. In dem letztern Falle bildet das von den Ständen anerkannte und von der Regierung verabschiedete Budget das Finanzgesetz.“ Die Regierung kann die von den Kammern beschlossenen Aenderungen zwar zurückweisen oder ihre Vorlage zurückziehen. „In diesem Falle muß aber eine andere Vorlage geschehen oder die Verhandlung reassumirt werden. In Einzelnem unsere Zugeständnisse festhalten und im Uebrigen unter Verwerfung der Modificationen das Budget oder Finanzgesetz einseitig festsetzen, kann die Regierung nicht.“

Und der Abg. Dr. von Hornthal [4]) erklärte, das Finanzgesetz sei die Hauptsache, alles Andere lediglich Ergänzung, das Finanzgesetz sei von den Beschlüssen über die Etatspositionen untrennbar.

In der Sitzung vom 19. September 1837 kam es in Folge eines Antrages des Abg. Fürsten Oettingen-Wallerstein [5]) zu einer sehr merkwürdigen Verhandlung.

Wallerstein wollte, nachdem die Stellung der Regierung zu den beschlossenen Ausgabenmehrungen ungewiß sei, man solle von der bisherigen Grundsteuer nur 7/8 endgiltig, 1/8 aber nur für den Fall der Genehmigung jener Ausgabenerhöhungen bewilligen.

Der erste Präsident der Kammer [6]) erklärte dies für verfassungswidrig, da Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde Steuerbewilligung unter einer Bedingung verbiete. Ebenso der zweite Präsident. [7]) Der Antragsteller erwiderte, es handle sich um eine eventuelle, nicht um

[1]) S. 392 f.
[2]) S. 501 ff.
[3]) S. 522.
[4]) S. 534 ff.
[5]) S. 592 ff.
[6]) Es war dies der Justizminister Frhr. v. Schrenk.
[7]) Graf Seinsheim, Staatsrath und Regierungspräsident.

eine bedingte Bewilligung. Abg. Dr. von Hornthal erklärte den Antrag für überflüssig. Seine Meinung ging dahin,[1] „daß ein unwiderrufliches Votum der Gesammteinnahmen, also auch der directen Steuern, erst dann vorliege, wenn und soweit über die Staatsausgaben ein Gesammtbeschluß durch Vereinigung beider Kammern feststehe. Erst dann könne der wirkliche Staatsbedarf berechnet werden."

Die Rechtsgelehrten der Kammer, Dr. Stahl[2]) und Dr. von Moy,[3]) erklärten es nicht für gerathen, die Streitfrage der Auslegung des Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde zur Entscheidung zu stellen. Es bestehe in der Wissenschaft Meinungsverschiedenheit darüber, was eine Bedingung im Sinne des § 9 sei, ob „nur ein solcher Thatbestand," „der mit der Steuerbewilligung in gar keinem Zusammenhange stehe," oder „auch die Beziehung des Gegenstandes, für welchen die Steuer bewilligt werde." Immerhin aber gaben beide zu erkennen, daß sie geneigt seien, den gestellten Antrag nicht für verfassungswidrig zu erachten.

Indessen zog Oettingen-Wallerstein denselben zurück.

Schließlich wurde der Finanzgesetzentwurf von der Kammer der Abgeordneten in nicht unwesentlich veränderter Fassung festgestellt.[4])

Budget und Finanzgesetz kamen nun an die Kammer der Reichsräthe.

Der Berichterstatter dieser Kammer, von Roth, äußerte[5]) Bedenken gegen die von der Kammer der Abgeordneten vorgenommene Erhöhung von Ausgabenansätzen des Budgets. Anträge könne man stellen. Aber „die den Ständen zukommende Prüfung der ihnen vorzulegenden Uebersicht des Staatsbedürfnisses könne nicht das Recht in sich begreifen, dieses Bedürfniß selbst und sogar höher festzusetzen, da die Prüfung nicht eine Beurtheilung überhaupt, sondern lediglich die Ausmittelung der Größe der zu erhebenden Steuern zum Zwecke habe." Dagegen erkannte der Berichterstatter an, daß „in der den Ständen zukommenden Prüfung der Staatseinnahmen allerdings die Befugniß liege, die Staatseinnahmen auch höher anzuschlagen"

---

[1]) S. 613.

[2]) S. 613 ff.

[3]) S. 622 f.

[4]) Entwurf des Finanzgesetzes nach den Beschlüssen der Abg. Kammer Prot. Bd. XVIII S. 155 ff.

[5]) Beil. Bd. II S. 122 ff.; vgl. auch Beil. Bd. I S. 170 ff.

als die Regierung. Hinsichtlich der Erübrigungen begutachtete er, den Zusatz im Eingange des Finanzgesetzes anzunehmen. „Da die Erübrigungen," so bemerkte er,[1] „aus Steuergefällen bestehen, die über den Bedarf bewilligt und erhoben worden sind, so kann darüber ohne Einwilligung der Stände nicht verfügt werden." Der Satz, daß die sechs Jahre der Finanzperiode ein Ganzes bilden, könne unbedenklich weggelassen werden, da es dieser Erklärung nicht bedürfe und dieselbe auch im Finanzgesetze von 1831 fehle.

Bemerkenswerth ist sodann folgende Feststellung im Protokolle des zweiten Ausschusses, welche mit der Ansicht des Berichterstatters theilweise im Gegensatze steht:[2]

„In der allgemeinen Discussion kam die Mehrheit des Ausschusses darin überein, daß, wie es schon bei den früheren Budgetsberathungen beobachtet worden ist, den Kammern die Befugniß zustehe, sowohl die Einnahme- als Ausgabepositionen einer Erhöhung zu unterziehen, sobald nach ihrer Ueberzeugung sie diese Erhöhungen für nothwendig, nützlich und möglich hielten, keineswegs aber in einer anderen Voraussetzung, als der Staatsregierung einen um so erweiterten Spielraum in der Verwaltung zu lassen, und nicht in der Absicht, ihr einen Zwang in derselben aufzulegen."

Auf die Kunde von der eben erwähnten Stellungnahme des reichsräthlichen Ausschusses ordnete der König unterm 11. October 1837 an, der Staatsrath solle sich gutachtlich über die Frage äußern, „ob den Ständen das Recht zustehe, Erhöhungen der von dem Finanzminister gemachten Ansätze der Einnahmen vorzunehmen und eigenmächtig Ausgaben festzusetzen und anzuweisen."

Die Sitzung des Staatsrathes fand am 14. October 1837 unter Vorsitz des Königs statt und ist wohl eine der denkwürdigsten dieser berathenden Stelle.

Der Berichterstatter, Staatsrath von Schilcher, sprach sich für Verneinung der aufgeworfenen Fragen aus. Die Bestimmung über das Steuerbewilligungsrecht der Stände in Tit. VII § 3 der Verfassungsurkunde sei eine Folge der Bestimmung in § 2, weil die Steuern das Eigenthum der Staatsangehörigen treffen. Dagegen diene die Prüfung des Budgets den Ständen nur zur Selbstbelehrung, „um sodann beurtheilen zu können, ob die postulirten Steuern im Ganzen

[1] A. a. O. S. 154.
[2] A. a. O. S. 172.

für das Staatsbedürfniß erforderlich seien." Das Recht der Stände sei auf die Zustimmung zur Erhebung der Steuern beschränkt; „die Formation eines Budgets für eine ganze Finanzperiode" „gebühre ohne Zweifel der Staatsverwaltung." Wenn nach der Ansicht des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe „die angenommene Erhöhung der Einnahme und Ausgabe keinen Zwang involvire, nur facultativ sein solle, so könne derselben nur die Wirkung eines Wunsches oder Antrages, aber nicht einer eigentlichen Modification beigemessen werden."

Bei der nun folgenden Berathung schloß sich zunächst der Finanzminister von Wirschinger der Ansicht des Berichterstatters an. „Im Begriffe liege es, daß eine Prüfung nur zu Erinnerungen auf dem Wege der Wunscheäußerung oder der Antragstellung oder selbst der Anklage gegen den betreffenden Minister führen könne, nicht aber dazu, Veränderungen nach eigener Ansicht bei den Einnahmen oder Ausgaben factisch vorzunehmen und zur Realisirung der bezielten Zwecke Anweisungen zu machen." „Wo der Sinn der Verfassung so deutlich sei, könne eine abweichende Auslegung nicht Platz greifen. Hieran habe auch das hinzugekommene Finanzgesetz nichts verändert und möge auch seit dem Jahre 1819 — ohne Erörterung der nun zur Discussion vorliegenden allgemeinen Frage — die Praxis theilweise einen verschiedenen Gang genommen haben, so beurkunde doch die Bescheidung in den Landtagsabschieden vom Jahre 1819, 1825 und 1831, daß die Krone, ausgehend von den verfassungsmäßigen Anordnungen, Beschlüsse gefaßt, Vorbehalte oder Verwahrungen ausgesprochen habe."

Nach lebhaften Verhandlungen billigte der Staatsrath mit allen gegen eine Stimme die Ansicht seines Berichterstatters, während der König sich die Erwägung der Sache vorbehielt.

Das einzige Mitglied, welches widersprach, war der Staatsminister des Innern, Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein.[1])

Zwei Tage später, am 16. Oktober 1837, wiederholte sich in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe der nemliche Streit der Meinungen. Bei der allgemeinen Berathung über das Budget vertrat der Reichsrath Fürst Oettingen-Wallerstein,[2]) gegen den

---

[1]) Aeltester Bruder des oben erwähnten Abgeordneten.

[2]) Prot. Bd. III S. 251 ff. Vgl. auch Verh. d. K. d. R.R. 1843 Beil. Bd. IV S. 255 Anm. *.

Ausschußberichterstatter sich wendend, dieselben Lehren, zu welchen der Minister Fürst Oettingen-Wallerstein sich in der Sitzung des Staatsrathes bekannt hatte.

Es empfiehlt sich, die Ausführungen Wallerstein's in einer zusammenfassenden Darstellung wiederzugeben.

Es handle sich, so erörterte er, darum, ob die Stände befugt seien, die Einnahmen- und Ausgabensätze des Budgets zu erhöhen und ähnliche Erhöhungen auf Rechnung der Erübrigungen einzustellen. Alles komme auf den Standpunkt an, welchen die Regierung bei Vorlage des Budgets wähle. „Stelle sich die Regierung auf den Boden des trockenen Verfassungstextes, lege sie das Budget blos in Begleitung eines ministeriellen Vortrags als Motiv der Steuerbewilligung vor, fordere sie nur die Zustimmung zu einem einfachen Steuerbewilligungsgesetze, oder wohl gar, wie dies in dem Jahre 1819 der Fall war, das Zustandekommen eines einfachen Steuerbewilligungsbeschlusses, so seien die Stände allerdings berechtigt und verpflichtet, ihre Ueberzeugung über den Staatsbedarf und über das muthmaßliche Ergebniß der unabhängig von ständischer Willigung feststehenden Einkommenstheile zu fixiren und nach der so fixirten Ueberzeugung die Steuerwilligung zu bemessen. Zu einem von der Krone zu sanctionirenden und zu publicirenden Akte erwachse aber dann diese fixirte Ueberzeugung nie, und falls nicht der Willigung nach dem Vorgange von 1819 eine den ständischen Protokollen einverleibte Verabschiedung zwischen den Organen der Regierung und der Kammern vorangehe, bilde das vorgelegte Budget in seiner unveränderten Gestalt die Zifferbasis sowohl der durch § 10 des VII. Verfassungstitels angedeuteten periodischen Nachweise, als der über letztere zu fassenden ständischen Beschlüsse."

„Ganz anders dagegen verhalte es sich, wenn die Regierung ein Finanzgesetz einbringe und das Budget zur Beilage dieses Gesetzes erhebe. Hier werde die Uebersicht des Staatsbedarfs und der in quali bereits gesetzlich feststehenden Staatseinnahmen durch die Krone selbst auf das legislative Gebiet übertragen." Den Ständen komme daher alsdann das Recht der Modificationen zu, welches die Verfassung bezüglich aller Gegenstände ständischer Berathung anerkenne. „In solchem Falle also seien die Stände allerdings befugt, das als Beilage eines Gesetzes vorgelegte Budget in Einnahmen und Ausgaben dispositiv zu modificiren und die Sanction ihrer

Modificationen bedinge sofort das Zustandekommen des Gesetzes selbst, welches, wie jedes andere Gesetz, ein Ganzes bilde und nur im Ganzen von der Krone genehmigt oder verworfen werden könne."

Die Wirkungen ständischer Budgetmodificationen und namentlich ständischer Budgeterhöhungen seien jedoch keineswegs so hemmender Natur als man wohl annehme. Wie jedes Budget in seinen Zifferansätzen der Einnahmen nur den Voranschlag eines zu erwartenden Zifferergebnisses und in seinen Zifferansätzen der Ausgaben nur die Maximalgrenzen (Maximalcredite) der verschiedenen Aufwandskategorien, dann des für unvorhergesehene Fälle zu bildenden Reservefonds darstelle, so drücke auch jede modificationsweise Einnahmenerhöhung nur eine gesteigerte Erwartung und jede modificationsweise Ausgabenerhöhung nur die Ueberzeugung umfassenderen Bedarfs, dispositiv aber nur die Erweiterung der Maximalcredite selbst aus. Für die Regierung erwachse also aus ständischen Mehransätzen nicht ein Zwang, das Einkommen über seine natürlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen hinaufzutreiben und die Maximalcredite erschöpfen zu müssen, vielmehr lediglich das Recht, diese Maximalcredite zu benützen. Die nicht realisirten Creditvoten aber erwüchsen zu einer unter ständischer Zustimmung verwendbaren Erübrigung.

Der Redner berief sich für seine Auffassung auch auf die bisherige Uebung. 1819, als kein Finanzgesetz vorgelegt wurde, hätten die Stände sich gewissenhaft darauf beschränkt, ihre Ueberzeugung über Bedarf und unabhängige Einnahmen mittels Beschlusses zu ihren Akten zu constatiren und hienach ihre Steuerbewilligung zu bemessen. Andererseits habe die Regierung, sobald sie zu einseitiger Redaction eines Finanzgesetzes geschritten sei, sich auch verpflichtet gefühlt, die von den Kammern beschlossenen Erhöhungen an Einnahmen und Ausgaben in dieses Gesetz aufzunehmen. Im Jahre 1825 habe die Regierung über die Einnahmen- und Ausgabenansätze mit dem Ausschusse der zweiten Kammer förmlich unterhandelt, von den Ständen selbst seien beinahe alle wichtigeren Positionen des Einnahmen- und Ausgabenbudgets förmlich modificirt worden. Obschon diese Aenderungen größten Theils gegen die ausdrücklichen Erklärungen der damaligen Minister und Regierungscommissäre stattfanden, seien sie doch insgesammt mit dem Finanzgesetze selbst sanctionirt und kund gegeben. Im Jahre 1831 sei das Einnahmen- und Ausgabenbudget von den Ständen wesentlich und zwar in der Art mo-

dificirt worden, daß nicht nur eines der von der Regierung postulirten Steuersimplen unnöthig, sondern auch eine Ausgabenerhöhung deckbar wurde. So oft mit Schluß eines Budgetlandtages einzelne Budgetveränderungen nicht nachhaltig erschienen seien, habe die Regierung nicht zu einer von ihr selbst als unzuläßig erkannten einseitigen Umgestaltung der Willigungsbasis und der modificirten Finanzgesetze, sondern zu jenen Verwahrungen und Vorbehalten gegriffen, welche die Landtagsabschiede der Jahre 1819, 1825 und 1831 zu erkennen geben.

Dagegen habe aber auch die Regierung in den Ausgabenansätzen des Budgets nie etwas Anderes als Maximalcredite und in den ständischen Einnahmenerhöhungen nie etwas Anderes als die Erweiterung dieser Maximalcredite erblickt und eben deshalb verschiedene Ausgaben unterlassen, sobald und solange sie diese Unterlassung als verträglich mit dem gesetzlichen Verwaltungszwecke erkannt habe, und nie hätten die Kammern aus Anlaß der Discussion über die Nachweise gegen diese Befugniß der Krone auch nur von Ferne eine Einwendung erhoben.

Die entgegengesetzte Theorie betrachte die von der Regierung vorgelegten Uebersichten des Staatsbedarfes und des Ertrages der bereits gesetzlich feststehenden Einnahmequellen als etwas jede ständische Modification Ausschließendes. Sie trete aber dadurch mit der Verfassungsurkunde selbst in offenbaren Widerspruch; denn diese erheische Prüfung und auf den Grund der Prüfung Steuerbewilligung. Ergebe nun die Prüfung ein von der Vorlage abweichendes Resultat, so richte sich die ständische Willigung nicht nach den Vorlagen der Regierung, sondern nach der von den Kammern gewonnenen Ueberzeugung. Die Verfassung gestatte also nicht nur, sondern gebiete sogar den Ständen Minderung und Erhöhung, wo solche ihnen auf den Grund vorgängiger Prüfung veranlaßt erscheine.

Daß die abweichende ständische Ueberzeugung den Charakter von Gesetzesmodificationen nicht annehme, wenn das Budget selbst nicht als Gesetzesbeilage eingebracht sei, werde Niemand bestreiten. Trete aber letzterer Fall ein, so würde die eben erwähnte Theorie den § 2 des VII. Verfassungstitels, dann den § 53 d des II. Titels der X. Verfassungsbeilage in ihrer Wesenheit zerstören und den Ständen bezüglich einer Art von Gesetzentwürfen das Modificationsrecht absprechen, welches das bayerische Grundgesetz unbedingt und

bezüglich aller Gesetzentwürfe ohne Ausnahme anerkenne. Ueberdies würde dadurch der so wichtige § 4 des VII. Verfassungstitels gänzlich aus der Reihe des Bestehenden gestrichen werden, indem das Willigen der zur Ergänzung der Gesammtdeckung erforderlichen Steuern durch die bayerische Verfassung nicht blos als Recht, sondern auch als Pflicht der Reichsstände bezeichnet sei. Die Annahme also, daß die Stände das ministerielle Willigungsmotiv nach Form und Inhalt, nach Vortrag und Ziffer zur Gesetzesbeilage zu erheben verpflichtet seien, würde die ständische Willigung in ein bloßes Rechnungsexempel, in das Subtrahiren des ministeriellen Anschlags der a priori feststehenden Einnahmequellen von dem ministeriellen Anschlage des gesammten Staatsaufwandes und in ein Ausfüllenmüssen der Differenz durch Steuern, also in ein bloßes Einregistriren der von dem jeweiligen Finanzminister geforderten Ergänzungsabgaben verwandeln.

Eine solche Consequenz scheine selbst den Vertheidigern jener Theorie zu weit führend, indem das ständische Recht, die Steuern nach Ueberzeugung zu willigen, von ihnen insgesammt mehr oder minder ausdrücklich anerkannt werde. Hielten sie aber die Folgerung ihrer Behauptung für ungesetzlich, so könnten sie unmöglich die Prämisse aufrecht halten wollen.

Der Finanzminister machte hiegegen Nachstehendes geltend.

Sein Gegner stütze sich auf das Finanzgesetz im Gegensatze zur Verfassungsurkunde. Dem gegenüber sei auf den Eingang der bisherigen Finanzgesetze zu verweisen. Aus diesem erhelle, daß durch die Finanzgesetze ein Widerspruch gegen die Bestimmung der Verfassung Tit. VII § 4 weder bezielt wurde noch bezielt werden konnte. Vom Beirathe sei da im Allgemeinen die Rede; von der Zustimmung dagegen nur bezüglich der directen und der Veränderung der indirecten Steuern. Das sei wohl schlagend genug. Es beweise klar, daß bei richtiger Auslegung von einer Modification mit bindender Kraft, mit gesetzlicher Wirksamkeit über Einnahmen- und Ausgabenpositionen nicht die Rede sein könne. Wo die Bestimmungen der Verfassungsurkunde so klar und deutlich sprechen, daß sie durchaus keiner Doctrin zur Verwirklichung bedürfen, scheine es daher auch wohl nicht nöthig zu sein, weiter auszuholen. Wenn es sich um Principien handle, sei das Princip nothwendig in der Verfassung selbst aufzusuchen und auch aufzufinden.

Fürst Oettingen-Wallerstein wandte hiegegen ein:[1])

Ein Finanzgesetz sei offenbar ein Gesetz, welches in höchstem Grade das Eigenthum der Staatsangehörigen berühre, falle also unter Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde. „Geboten sei das Erscheinen eines solchen Gesetzes keineswegs, dessen Einbringen oder Nichteinbringen hänge daher unbedingt von dem Ermessen der Krone ab. Finde aber letztere das Zustandekommen eines solchen für nöthig, so könne dieses Zustandekommen offenbar nur auf dem Wege der Gesetzgebung Platz greifen. Darauf und lediglich darauf deute der Eingang aller bisherigen Finanzgesetze. Durch ihn solle klar gemacht werden, was verfassungsmäßig unter ständischer Zustimmung mit Beginn jeder Finanzperiode erfolgen müsse und was ohne positives Verfassungsgebot als Gesetz von der Krone initiirt werde. Nie aber sei der Regierung, nie den Ständen beigefallen, aus dieser Fassung des Einganges eine zweifache Natur des Inhaltes abzuleiten und anzunehmen, daß ohne ständische Zustimmung geschehen könne, was dieser Zustimmung grundgesetzlich und unverkennbar bedarf."

Der Ausschußberichterstatter bemerkte u. A.:[2])

„Es handle sich offenbar darum, was das Finanzgesetz seiner Natur nach sei und sein wolle. Ohne die von der Regierung zwei Finanzperioden hindurch beliebte Form eines Finanzgesetzes würde es in dieser Sache gar keinen Anstand geben. Denn nach Tit. VII § 3 und 4 der Verfassungsurkunde bestehe die eigentliche Action der Stände nur in der Bewilligung der Steuern. Alles Andere, nemlich die Prüfung des Staatsbedürfnisses und der gesammten Staatseinnahmen, sei blose Präparation zum Zwecke der Steuerbewilligung. Die Verfassung enthalte keine Silbe von einem Finanzgesetze. Dasselbe sei eine ganz neue, außer den Bestimmungen der Verfassung liegende Erscheinung und müsse daher lediglich nach der Natur beurtheilt werden, die es bei seinem ersten Erscheinen angenommen und seitdem fortwährend behauptet habe. Nun sagten aber die Finanzgesetze in ihrem Eingange ausdrücklich, daß blos für die Steuern die Zustimmung, für die Ausgaben und übrigen Einnahmen aber nur der Beirath der Stände des Reichs erholt werde. In allen Fällen aber, wo nur von Beirath und nicht von Zu-

[1]) S. 267.

[2]) S. 276 f.

stimmung die Rede, könne auch nicht von einer Modification, sondern lediglich von einem Rechte der Erinnerung und des Antrages die Rede sein.

Was übrigens den Eingang des Protokolls des zweiten Ausschusses betreffe, wonach der Regierung durch die Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben kein Zwang auferlegt, sondern nur ein erweiterter Spielraum in der Verwaltung gegeben werden solle, so stehe derselbe in offenbarem Widerspruche mit dem Finanzgesetze, welches in § 12 bestimme, daß jeder Minister verantwortlich sei, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden. Nach dieser Bestimmung sei den Ministerien allerdings ein Zwang auferlegt und durchaus kein freier Spielraum gegeben; die Stände des Reiches sowie jeder Betheiligte hätten hienach ein Recht, zu fordern, daß alle jene Summen, welche das Finanzgesetz den einzelnen Ministerien zur Disposition stelle, auch für die darin bezeichneten Zwecke vollständig verwendet würden. Uebten sie dieses Recht nicht aus, so sei das rein zufällig."

Fürst Oettingen-Wallerstein entgegnete,[1]) nach den Begriffen aller Länder seien Einnahmenansätze des Budgets lediglich Voranschläge, Ausgabenansätze lediglich Maximalcredite. Der vom Berichterstatter angeführte Satz, der im Jahre 1831 zum ersten Male in das Finanzgesetz aufgenommen worden sei, „habe nach den gedruckt vorliegenden Discussionen jenes Jahres nicht das Verausgabenmüssen des Gesammtcredits, sondern lediglich die Sorge dafür bezweckt, daß nicht Erübrigungen einer Budgetposition zu einem Mehraufwande auf andere benutzt würden."

Der Berichterstatter vertheidigte sich hiegegen.[2]) „Wenn ein Widerspruch zwischen dem letzten Paragraphen des Finanzgesetzes und dem Eingange des Ausschußprotokolles liege, so liege doch ein solcher gewiß nicht zwischen dem erwähnten Paragraphen und dem Eingange des Finanzgesetzes. Letzterer sage zwar, daß die Zustimmung der Stände blos für die Steuerwilligung und nicht für die übrigen Bestimmungen des Gesetzes erholt worden; allein es sei gewiß keinem Zweifel unterworfen, daß der Monarch auf jede Weise, sei es durch eine blose Verordnung oder durch ein förmliches Gesetz, sei es mit

---

[1]) S. 279 f.

[2]) S. 284.

oder ohne Zustimmung der Stände, die Verantwortlichkeit seiner Minister für gewisse Vorschriften statuiren könne, und daß aus einer solchen Anordnung jedem Betheiligten das Recht erwachse, auf Erfüllung dieser Verantwortlichkeit zu dringen."

Hierauf sagte Oettingen-Wallerstein, die allgemeine Erörterung abschließend:[1])

Der Berichterstatter „habe das bisher ungetaufte Kind bei seinem gebührenden Namen genannt; ihm sei das Finanzgesetz in allen die Willigung der Steuern und die Verwendung der Erübrigungen nicht betreffenden Theilen eine Verordnung mit Gesetzestitel. . . . Oberste berathende Stelle sei nach Verfassung und Gesetz ausschließend der Staatsrath. Wolle die Krone eine Finanzverordnung, so gebe sie eine solche in dem Vollbegriffe ihrer Zuständigkeit ohne ständischen Beirath und beschränke ihre Vorlage auf das, was gesetzlich hier eingebracht werden müsse. Sie sei dann in ihrem Rechte und Niemand werde dasselbe bestreiten. Aber einen blosen ständischen Rath, ein ständisches Gutachten kenne das Grundgesetz nicht. Bezwecke daher die Regierung ein Finanzgesetz, so sei dessen Subsumtion unter § 2 des VII. Verfassungstitels unerläßlich."

In der folgenden Sitzung der Kammer[2]) entspann sich anläßlich der Berathung über die Taxgefälle abermals eine allgemeine Verhandlung über die Grundfragen, bei welcher der eben erwähnte Redner[3]) mit dem Finanzminister ein staatsrechtliches examen rigorosum anstellte. Indem die Kammer der Reichsräthe mit Stimmenmehrheit der Erhöhung des Regierungsansatzes zustimmte, schloß sie sich der Rechtsauffassung der Abgeordnetenkammer an.

Als kurz vor der Abstimmung ein Mitglied erklärt hatte, es könne von einer Opposition der Kammer gegen den König keine Rede sein, erhob sich, wie das Protokoll[4]) berichtet, die ganze Kammer zustimmend und erklärte, „daß durch die verfassungsmäßig der Kammer zustehende Befugniß der Erhöhung der Einnahme- und Ausgabepositionen nur die Erweiterung eines Maximalcredits für die Staatsregierung ohne

---

[1]) S. 285.

[2]) Prot. Bd. IV S. 6 ff.

[3]) Diesmal im Protokolle als vierter Herr Votant bezeichnet; vgl. auch denselben als „zweiten" Herrn Votanten a. a. O. S. 109 f.

[4]) S. 24.

Auflegung irgend eines Zwanges und in der Voraussetzung unfehlbarer Deckung durch die wirkliche Gesammteinnahme beabsichtigt werde."

Die weiteren Verhandlungen über Budget und Finanzgesetz können übergangen werden. Sie führten schließlich zur Vereinbarung der Kammern über einen Entwurf, der von den Regierungsvorschlägen nicht unerheblich abwich.

Der König hatte sich indessen unterm 1. November 1837 zu Gunsten des staatsräthlichen Gutachtens vom 14. Oktober erklärt.

Der Streit zwischen Regierung und Ständen war nunmehr unvermeidlich geworden.[1]) Die Folgerungen des Regierungsstandpunktes wurden im Landtagsabschiede und bei der Verkündung des Finanzgesetzes mit aller Schärfe gezogen.

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 17. November 1837[2]) erklärte nach Aufführung der von den Kammern gefaßten Gesammtbeschlüsse zum Budget:

„Wir vermögen in Erwägung der deutlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII §§ 3, 4, 5 und 9, auf deren gewissenhafteste Festhaltung sowohl in Beziehung auf die Rechte Unserer Krone als auf die den Ständen des Reiches verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse Wir unerschütterlich beharren, die von den Kammern der Ständeversammlung zu den Staatseinnahmen gemachten Zusätze ebenso wenig als die von denselben hierauf gegründeten Festsetzungen und Anweisungen von Ausgaben mit den allegirten Bestimmungen des Tit. VII der Verfassungsurkunde zu vereinbaren, dieselben daher auch als zuläßig oder bindend nicht anzuerkennen; vielmehr finden Wir Uns aus den angedeuteten Gesammtrücksichten bewogen und aufgefordert, die Einnahmspositionen ... in der liquiden Gesammtsumme, wie solche in der auf Unseren Befehl an die Stände gelangten Uebersicht angegeben ist, wieder einzusetzen und ebenso die Gesammtsumme der Ausgaben ... beibehalten zu lassen."

„Das Finanzgesetz, welches Wir mit dem Budget den Ständen haben vorlegen lassen, und welches in seinem Eingange die Art der ständischen Beiwirkung genau bezeichnet, auch nur im Zusammenhalte mit der Verfassungsurkunde Tit. VII §§ 3, 4, 5 und 9 betrachtet

[1]) Fürst Oettingen-Wallerstein schied unterm 4. November 1837 aus dem Ministerium und wurde durch Staatsrath v. Abel ersetzt.

[2]) Abschn. I H und I. G.Bl. S. 5.

werden kann, lassen Wir als von Uns — unter solcher Voraussetzung unpräjudicirlich für die besagte, gemeinsam bindende Verfassungsurkunde und für die Rechte der Krone — sanctionirt mit Beziehung auf Unsere allgemeine Erklärung über das Budget unter Ziff. VII anfügen. Anbelangend den Zusatz zum Eingange dieses Gesetzes in Betreff der Erübrigungen wollen Wir lediglich darauf aufmerksam machen, daß Wir in § 6 die Verwendung derselben für die Vorjahre bereits bezeichnet haben."

Des Weiteren wurde hinsichtlich der Wünsche und Anträge u. A. gesagt,[1]) die zum Budget gestellten Anträge würden, „insoweit sie Gegenstände des verfassungsmäßigen Wirkungskreises der Stände betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden." Was die beantragten Credite anlange, so bedürfe es diesfalls nach der allgemeinen Erklärung über das Budget keiner weiteren Bescheidung.

Den Kundgebungen des Landtagsabschiedes entsprach die Gestaltung des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 und des Budgets.[2])

Im Eingange des ersteren war die Erwähnung der Erübrigungen gestrichen, im § 3 die Summe der Einnahmen (um etwa 500 000 fl.), im § 7 die Summe der Ausgaben (um etwa 477 000 fl.) niedriger eingesetzt, als die Stände beschlossen hatten. Im § 6, der von der Verwendung der Erübrigungen handelt, waren bei f und l ständische Zusätze weggelassen und eine Anzahl von den Ständen beschlossener Posten gestrichen, im § 12 eine Mehrzahl von Anweisungen auf den Reichsreservefond beseitigt. Dem entsprechend waren im Budget Einnahme- und Ausgabeposten in erheblicher Zahl herabgesetzt. Beim Etat des Staatsrathes aber, wo die Stände 71 000 statt 72 000 fl. bewilligt hatten, fand sich die höhere Summe eingestellt.

Noch nach einer anderen Richtung hin sind die Vorgänge auf dem Landtage des Jahres 1837 von Bedeutung.

Bei der Prüfung der Rechnungsnachweisungen kam es in und zwischen den beiden Kammern zu Meinungsverschiedenheiten über die Tragweite der Bestimmung des Tit. VII § 10 der Verfassungsurkunde. Die Kammer der Abgeordneten hatte bezüglich mehrerer Ausgabe-

[1]) Abschn. III A und B.

[2]) Man vgl. G.Bl. S. 157 ff. mit den Gesammtbeschlüssen Verh. d. K. d. Abg. 1837 Prot. Bd. XXII S. 374 ff.; auch Verh. d. K. d. Abg. 1840 Beil. Bd. II S. 105 ff.

posten beschlossen, daß dieselben „nicht anzuerkennen“ seien, im Uebrigen aber, daß „den vorgelegten Generalfinanzrechnungen in Beziehung auf die andern Ausgabspositionen die rechnungsförmliche Anerkennung ertheilt werde.“ [1])

Der Ausschußberichterstatter der Kammer der Reichsräthe erhob hiegegen in seinem Vortrage staatsrechtliche Bedenken, denen der Ausschuß selbst sich anschloß.[2]) Der Berichterstatter äußerte u. A.:

Der Zweck der Mittheilung der Nachweisungen werde von der Verfassung ebenso wenig angegeben, als die Art der Sachbehandlung. Der Zweck sei offenbar der, der Ständeversammlung die Möglichkeit zu geben, sich vom richtigen Vollzuge des Budgets zu überzeugen. „Daraus“, so fuhr er fort,[3]) „ergibt sich das Recht und die Obliegenheit, jene Nachweisungen zu prüfen und sich alle dazu nöthigen Hilfsmittel zu verschaffen. Findet sie nun die gewonnene Einsicht befriedigend, so ist der Zweck der Mittheilung erfüllt. Eine ausdrückliche förmliche Anerkennung der Staatsrechnungen von Seite der Ständeversammlung läßt sich weder als nothwendig aus der Verfassung ableiten, noch in dieser irgend eine Form, in welcher sie auszudrücken wäre, auffinden. Werden aber Erinnerungen nöthig befunden, so können diese allerdings gestellt werden, jedoch nicht in der Gestalt von Beschlüssen, daß etwas nicht anzuerkennen sei, oder von Verwahrungen, da die Verfassung für eine solche Art von Aeußerungen keine Form darbietet, sondern in der Gestalt von Anträgen oder auch, falls die Verfassung als verletzt erachtet würde, von Beschwerden.“ [4])

„Von einer Prüfung vorliegender Nachweisungen, die Zahlengrößen betreffend, kann die Rede nicht sein. Diese Größen sind durch die oberste Rechnungsbehörde festgestellt, deren Ausspruch unbedingten Glauben fordert und verdient.“

---

[1]) S. die Beschlüsse in den Verh. d. K. d. Abg. 1837 Prot. Bd. VIII S. 2 ff.; die Verhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium S. 189—205.

[2]) Verh. d. K. d. R.R. 1837 Beil. Bd. I S. 49 ff., 73 ff.

[3]) S. 51 f.

[4]) Später (S. 73) bemerkte der Berichterstatter noch, „daß zwar früher, insbesondere 1831, ein anderes Verfahren auch von der K. d. R.R. beobachtet worden sei, daß aber dieser Vorgang nicht als verbindend betrachtet werden könne, wenn er den Vorschriften der Verfassung minder genau entsprechend befunden werde.“ Vgl. auch Prot. Bd. II S. 37.

Der Berichterstatter bemerkte ferner,[1]) er könne „sich nicht deutlich machen", „was die Kammer der Abgeordneten unter einer rechnungsförmlichen Anerkennung der Generalfinanzrechnung verstehe." „Die Verfassungsurkunde", so fügte er bei, „fordert nicht die Vorlegung dieser Rechnungen, sondern einer genauen Nachweisung. Als Belege zu dieser Nachweisung werden die Rechnungen mitgetheilt, welche, durch den obersten Rechnungshof abgeschlossen und bestätigt, eine rechnungsförmliche Vollendung erlangt haben, zu welcher nichts, von keiner Seite mehr, hinzukommen kann."

Die Grundsätze des Berichterstatters blieben bei der Berathung in der ersten Kammer[2]) nicht ohne Widerspruch. Ein Redner — unverkennbar Fürst Oettingen-Wallerstein — äußerte: „Jeder, der berechtigt sei, Vorlage der Rechnungen zur Prüfung zu verlangen, sei zugleich berechtigt, diese Rechnungen anzuerkennen, zu beanstanden, Erinnerungen dagegen zu machen, wenn er auch nicht der eigentliche Rechnungsherr, jedoch Betheiligter (hier die Stände) sei. Eine Nachweisung über die Verwendung sei nicht eine blose Vorlage, die von einer Seite geschehe, von der anderen rein passiv angenommen werde. Sie enthalte dem Wortsinne nach eine Verpflichtung, die Stände zu überzeugen, sie sei nicht gegeben, so lange diese mit Grund die Unrichtigkeit oder Ungesetzlichkeit der Verwendung behaupten."

Der Einwand, die Verfassung kenne keine Form, in welcher die Anerkennung oder Nichtanerkennung auszudrücken wäre, sei unerheblich. „Bestehe nach unserer Verfassung das Institut der Nachweisung über die Verwendung, so müsse dieses eben in der Form geübt werden, die sich aus seiner Natur ergebe. Ergebe sich nun aus derselben als nothwendige Folge der Regierungsvorlagen die Prüfung von Seite der Stände, die Beschlußfassung, und als nothwendiger Inhalt der letzteren die Anerkennung oder Nichtanerkennung, so seien dies eben die verfassungsmäßigen Formen des Institutes der Nachweisung über die Verwendung."

Die Kammer der Reichsräthe verweigerte indessen den Beschlüssen der andern Kammer auf Nichtanerkennung einzelner Ausgabeposten ihre Zustimmung und beschloß: „es sei die von dem k. Finanzministerium vorgelegte Nachweisung ꝛc. als genügend erkannt worden."[3])

[1]) S. 59.

[2]) Prot. Bd. II S. 26 ff.

[3]) S. die Beschlüsse Prot. Bd. II S. 112 ff.

Die Kammer der Abgeordneten nahm den Kampf der Meinungen über den Inhalt des Rechnungsprüfungsrechtes auf.

Nach eingehender Verhandlung,[1]) in welcher eine Reihe von Rednern betonte, daß im Rechnungsprüfungsrechte nothwendig auch das Beanstandungsrecht enthalten sei,[2]) beharrte die Kammer auf ihren früheren Beschlüssen. Nur bezüglich der Formel für die Anerkennung der Rechnungen wurde folgende neue Fassung angenommen:

„daß übrigens die von dem k. Finanzministerium vorgelegte Nachweisung 2c. als genügend befunden und den Generalfinanzrechnungen 2c. die ständische Anerkennung ertheilt worden sei."[3])

Diese Formel war vom Abg. Frhrn. von Rotenhan beantragt worden,[4]) der zur Begründung u. A. Folgendes ausführte. Das Institut der Nachweisung „hat offenbar den Sinn, daß die Regierung die Verpflichtung habe, den Ständen des Reichs die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwendung der Staatseinkünfte dem Gesetze gemäß erfolgt sei, also eine gesetzliche gewesen sei. Die Stände haben daher die Rechnungen nicht vom Standpunkte der rechnungsförmlichen Richtigkeit, sondern von dem Standpunkte der Einhaltung der Gesetze, insbesondere des Finanzgesetzes aus zu prüfen. Ihre Anerkennung drückt also etwas Höheres aus als die blose rechnungsförmliche Richtigkeit. Letzterer unrichtiger Ausdruck hat mich veranlaßt, eine Modification einzubringen."

Es handelt sich, bemerkte der Abg. Frhr. von Freyberg[5]) später, um „eine Bescheinigung für das königliche Staatsministerium darüber, daß dasselbe dem Tit. VII § 10 der Verf. Urk. nachgekommen, und in Folge dieser Bescheinigung sprechen die Stände zugleich aus, ob und in wie fern der Zweck jener Nachweise erfüllt ist, ob und in wie fern die Rechnungen zu beanstanden sind oder nicht, ob sie anzuerkennen sind oder nicht, oder nur mit Vorbehalt, unter gewissen Bedingungen."

Die Sache kam nun nochmals an die Kammer der Reichsräthe.

---

[1]) Prot. Bd. XI S. 121 ff.

[2]) Vgl. insbesondere Abg. Dr. v. Hornthal (a. a. O. S. 130 ff.), Dr. Stockinger (S. 144 f.), Fürst Karl v. Oettingen-Wallerstein (S. 168 ff.), Dr. Stahl (S. 175 ff.), Willich (S. 179 ff.), Frhr. v. Rotenhan (S. 185 ff.).

[3]) S. den Wortlaut des Beschlusses der K. d. Abg. Prot. Bd. XI S. 461 ff.

[4]) Prot. Bd. XI S. 295 ff.

[5]) A. a. O. S. 301 ff.

Nach eingehendem Vortrage ihres Berichterstatters [1]) und lebhaften Verhandlungen, [2]) die auch zur Betrachtung der bisherigen Uebung führten, beharrte die erste Kammer auf ihren früheren Beschlüssen. Es wurde jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Entscheidung der obwaltenden grundsätzlichen Streitfrage damit nicht beabsichtigt sei.

Da auch die Abgeordnetenkammer [3]) nicht nachgab, erklärte die Reichsrathskammer [4]) abschließend, „daß nunmehr der Fall nicht zu vereinigender Meinungen eingetreten sei."

Die der Krone gemachte Vorlage [5]) stellte hienach fest, daß die Nachweisungen verfassungsmäßig geprüft worden seien, daß sich aber die Kammern über mehrere Punkte „entweder gar nicht oder nur theilweise" hätte vereinigen können.

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 17. November 1837 [6]) erklärte hierauf, daß durch Vorlage der Nachweisungen den Bestimmungen des Tit. VII § 10 der Verfassungsurkunde genügt worden sei, und fügte bei: „Wir sehen Uns aber veranlaßt, Unsere in dem Landtagsabschiede vom 29. December 1831 gegen ein ganz ähnliches, in diesem Jahre versuchtes Eingreifen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Verwahrung Unserer verfassungsmäßigen Regierungsrechte hiemit ausdrücklich zu wiederholen."

Es konnte nicht ausbleiben, daß das Verfahren, welches die Staatsregierung im Jahre 1837 hinsichtlich des Budgets und des Finanzgesetzes eingeschlagen hatte, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit von den Ständen auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft wurde.

Dieser Anlaß ergab sich für den Landtag des Jahres 1840, als ihm die Rechnungsnachweisungen für das Verwaltungsjahr 1837/38 unterbreitet wurden.

Die Verhandlungen, welche sich an die Würdigung der genannten Nachweisungen knüpften, sind von hohem Interesse. Die Manchfaltigkeit und, wie sich nicht leugnen läßt, Verworrenheit der Ansichten, welche sich bei dem vorhergehenden Landtage gezeigt hatten, begann allmählich einer größeren Klarheit Platz zu machen.

---

[1]) Beil. Bd. I S. 153 ff.

[2]) Prot. Bd. III S. 5 ff.

[3]) Prot. Bd. XX S. 362 ff., 441 f.

[4]) Prot. Bd. IV S. 176 ff.

[5]) Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. XXII S. 5 ff.

[6]) G.Bl. S. 5. Abschn. II A.

Es ist dies vor Allem das Verdienst des Abg. Frhrn. von Rotenhan, welchen die zweite Kammer zum Berichterstatter bezüglich der Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen bestellt hatte.

Rotenhan führte in seinem Vortrage,[1]) nachdem er die Neuheit des Vorganges von 1837 gegenüber dem Verfahren bei den drei früheren Finanzgesetzen dargelegt hatte, im Wesentlichen Folgendes aus:

„Das Ordnen der finanzgesetzlichen Grundlagen von Periode zu Periode beruht auf einem Akte des Uebereinkommens zwischen dem Fürsten und seinen Ständen." „Die Geschichte der früheren Zeit hat es so aufgefaßt, die Geschichte der jetzigen Verfassung hat in demselben Sinne angebunden und die positiven Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes verordnen nichts Anderes."

Der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie nach Maßgabe der Verfassung aus. Die Stände haben in den Grenzen der §§ 3 und 9 des VII. Titels der Verfassungsurkunde das Recht der Steuerbewilligung. „In der Mitte liegt Proponirung des Budgets durch den König, Prüfung desselben durch die Stände, Fixirung ihrer Ansichten über den Bedarf des Staatshaushaltes."

„Unabweisbare Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen ist, daß das Budget der Grund der Steuerbewilligung sei, daß, wie die Prüfung des Budgets d. h. die Fixirung der ständischen Ansichten über die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Steuerbewilligung geschieht, so auch die Gestaltung des Budgets mit der Steuerbewilligung in unzertrennbarem Zusammenhange steht und bleibt. Es ist nicht zu denken, daß die Basis der Steuerbewilligung nicht auch der gesetzliche Anhaltspunkt für die Verwaltungsperiode bleiben sollte, für welche die Steuern bewilligt sind. Ist es zwar unvereinbar mit der vollen Staatsgewalt des Königs, daß die Stände das Budget dem Könige machen und vorschreiben, so hängt doch wieder andererseits die Einrichtung des Staatshaushaltes von der Steuerwilligung ab. In diesem Verhältnisse liegt der Grund, warum man sich immer theoretisch wie praktisch in der Mitte auf den Grundsatz des gegenseitigen Uebereinkommens zusammengeführt finden wird. Genau übereinstimmend mit dieser Auffassungsweise der Verfassungsbestimmungen hat sich seit 1819 bis jetzt der constante

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1840 Beil. Bd. II S. 102 ff.

Usus gebildet, nach welchem ebenso wie die Summen der zu erhebenden directen und die Veränderung der indirecten Steuern, so auch die Summen der in dem Schematismus des Budgets ausgedrückten Hauptpositionen der Ausgaben nur durch Vereinbarung der Krone mit den Ständen festgestellt werden können, und daß die Resultate dieser Vereinbarung für die Dauer der Finanzperiode die Natur und Eigenschaft festgestellter Größen an sich tragen."

„Daraus folgt nun für den Fall, daß die Regierung und Stände sich nicht vereinigen, nicht etwa, daß deshalb gar nichts zu Stande kommen sollte, wie bei einem Akte der Gesetzgebung, sondern, daß allemal die niedrigere Summe die für beide Theile bindende ist. In der größeren Summe ist die kleinere enthalten; in der kleineren also findet Uebereinstimmung statt."

Die Regierung war hienach 1837 zwar berechtigt, gegenüber den Ausgabenerhöhungen, welche von den Ständen beschlossen worden waren, die ursprünglichen niedrigeren Ansätze „als finanzgesetzliche Grundlage zu promulgiren", nicht aber die Kürzung der Position Staatsrath unberücksichtigt zu lassen.

Der Vortrag geht dann dazu über, die entgegenstehenden Ansichten zu widerlegen. Er gedenkt zunächst der Oettingen-Wallerstein'schen Lehre, die einen Unterschied zwischen dem Falle der Einbringung und der Nichteinbringung eines Finanzgesetzes behauptet. Rotenhan verwirft diese Ansicht. „Ein Finanzgesetz kann allerdings Vorschläge enthalten, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören," z. B. über die Erlöschung von Forderungen gegen die Staatskasse. „In Ansehung solcher Bestimmungen ist das Finanzgesetz wie jedes andere allgemeine neue Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, dem § 2 des Tit. VII (der Verf. Urk.) unterworfen. Nicht so ist es aber mit jenem Inhalte, welcher dem eigentlichen Zwecke eines Finanzgesetzes entspricht." „Zwar wird ein Finanzgesetz ein Gesetz wie ein anderes in Ansehung seiner bindenden Kraft und Wirksamkeit, sobald es promulgirt ist und Bestimmungen enthält, in welchen Krone und Stände übereingekommen sind; aber es kommt auf andere Weise zu Stande, nicht nach § 2, sondern nach §§ 3, 4, 5 und 9 der Verfassungsurkunde."

„Es liegt dieser Umstand schon in der Natur der Sache. Bei jedem andern Gesetze ist es der Regierung möglich, sich ungeeigneten Modificationen zu widersetzen. Sie läßt es eben dann beim alten

Zustande; das neue Gesetz muß nicht nothwendig zu Stande kommen. Beim Finanzgesetze aber kann es nicht beim alten Zustande bleiben, weil die Steuerbewilligung abgelaufen ist und der Staat ohne neue Steuern nicht bestehen kann. Hier würden daher die Modificationen der Stände zu dictatorischen Gesetzen für die Regierung werden oder die letztere würde sich veranlaßt sehen, ihr Finanzgesetz zurückzuziehen, ein neues Budget, wie im Jahre 1819 ohne Finanzgesetz, einzubringen und so das Verhältniß wieder auf den Standpunkt des Uebereinkommens zurückzuführen."

„So entspricht also diese Ansicht weder dem Wesen unserer ständischen Verfassung, wonach die Stände ihre bestimmten Rechte zu üben haben, aber niemals zu dictatorischen Gesetzgebern für die Regierung werden können, noch kann dieselbe einen praktischen Erfolg für die ständische Wirksamkeit haben, weil es jeden Augenblick in der Hand der Regierung liegt, ihre Anwendbarkeit überhaupt aufzuheben. Das Irrthümliche dieser Ansicht ergibt sich auch noch klar aus dem Eingange sämmtlicher Finanzgesetze, der den Unterschied dieser von anderen Gesetzen bestimmt bezeichnet. Nicht als ob gesagt werden wolle, daß das Finanzgesetz nur theilweise Gesetz, theilweise Verordnung sei und in letzterer Hinsicht im Laufe der Finanzperiode einseitig wieder abgeändert werden dürfe, nein, das Finanzgesetz ist durch und durch bindendes Gesetz wie ein anderes, aber es kommt anders zu Stande."

Rotenhan wendet sich sodann zur Bekämpfung der Regierungsauffassung, wonach es „kein specialisirtes Budget" gebe, sondern höchstens „die Gesammtsumme desjenigen Ausgabenvoranschlages, welcher die Basis der Steuerbewilligung sei", die Grenze bilde, „an welche die ministerielle Verantwortlichkeit gebunden sei."

„Es ist", fährt der Berichterstatter fort, „richtig, daß das nackte Wort der §§ 4 und 5 des Tit. VII der Verfassungsurkunde diese Auffassungsweise gestattet, wenn auch nicht gebietet. Aber es stehen ihr entgegen 1) der constante Usus, 2) die Natur der Sache und 3) die entschiedensten Rücksichten für das wahre Wohl der Krone wie des Landes." Es wird dies dann im Vortrage des Näheren erläutert.[1]) Erwähnenswerth sind insbesondere die Ausführungen über „die Natur der Sache."

---

[1]) Zu 1 wird ausgeführt:

Sämmtliche früheren Finanzgesetze stimmen nicht blos in den Gesammtsummen, sondern in allen einzelnen Etats mit den Gesammtbeschlüssen der Stände genau

„Indem die Prüfung des Budgets zum Zwecke der Steuerbewilligung geschieht, steht sie mit letzterer in so innigem Zusammenhange, daß beide in ihrer Wirksamkeit nicht von einander getrennt werden können. Niemand wird widersprechen wollen, daß nicht blos die Gesammtsumme der Voranschläge, sondern auch die Eintheilung des Ganzen in die einzelnen Abtheilungen . . . auf das Resultat der Steuerbewilligung von Einfluß sein kann und muß."

„Nur weil die Stände ihre Ueberzeugungen über die Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge so und nicht anders fixirt haben, bewilligen sie diese oder jene Steuerbeträge. Wie ließe es sich nun mit diesem Verhältnisse vereinigen, wenn nach erhaltener Steuerbewilligung die Regierung die Grundlage derselben nach eigenem einseitigen Ermessen wieder umwerfen und abändern könnte?"

„Es versteht sich übrigens von selbst . . ., daß die Specialität nicht eine unbegrenzte sei, daß die bestehenden Positionen der Ministerialetats und Anstalten nicht gegen den Willen des Königs durch die Stände in weitere Unterabtheilungen getrennt, verändert oder mit neuen vermehrt werden können. Dies wäre Einmischung in die Regierungsgewalt. Daß dies nicht zugegeben werden kann, zeigt deutlich die Unhaltbarkeit der Ansicht, als ob die ständische Beschlußfassung über das Budget von dem Standpunkte der Legislatur aus aufgefaßt werden dürfe."

überein. Dies ist ein Beweis, daß auch die Regierung früher die richtige Ansicht gehabt hat. In dieser Hinsicht ist namentlich eine Thatsache aus den Budgetverhandlungen von 1819 überzeugend. Als damals über den Militäretat eine Einigung nicht erzielt worden war, nahm der Landtagsabschied nur den Vorbehalt auf, im Bedarfsfalle die Differenz aus den eigenen Militärfonds zu decken, während das Finanzgesetz die von den Ständen beschlossene niedrigere Summe wiedergab. (Vgl. oben S. 304.)

Zu 3 wird betont, daß die bisherige Uebung billige Ansprüche zufrieden gestellt und selbst in bedenklichen Zeiten gefährliche Verwickelungen ferne gehalten habe, ohne den Ständen ein Uebergewicht über die Regierung zu verschaffen, das der Verfassung fremd sei. Würden die Stände in dieser Beziehung aus dem Besitze gesetzt, so würden sie durch die Natur der Verhältnisse gegen die Grenzen ihrer Befugnisse hingetrieben werden. Sie würden genöthigt sein, bei der Prüfung des Steuerbedarfs auf das Strengste zu verfahren und die Regierung in die Lage zu versetzen, Steuernachforderungen zu bestimmten Zwecken, an welche sie dann gebunden wäre, zu machen. Dagegen hätten die Stände bei den bisherigen Steuerbewilligungen geglaubt, mehr auf eine gewisse Stetigkeit der Abgaben als auf den möglichen Nachlaß einiger Steuerquoten Rücksicht nehmen zu sollen.

Der Vortrag beschäftigt sich alsdann weiter mit der Untersuchung der Frage, ob in § 6 des Finanzgesetzes unter f und l die bedingenden Beisätze weggelassen werden durften, die von den Ständen beschlossen worden waren. Der Berichterstatter bekennt sich zu folgender Ansicht.

Bei „den ordentlichen Budgetpositionen" können „Bedingungen über die Art der einzelnen Verwendung" vom Landtage nicht gemacht werden. „Dies wäre eine Einmischung in die Regierung, nicht mehr blos Prüfen des Budgets zum Behufe der Steuerbewilligung." „Anders verhält es sich aber, wenn es sich nicht um eine allgemeine Budgetposition handelt, sondern wo ein bestimmtes einzelnes Object oder bestimmte Gattungen von Ausgaben als selbständiges und besonderes Postulat an die Stände gebracht wird. Hier möchte es ihnen ohne Zweifel gestattet sein, ihrer Willigung auch Bedingungen anzufügen, an deren Erfüllung sodann die Verwendung der Summe selbst gebunden ist."

Hinsichtlich der Aenderung, welche die Regierung am Eingange des Finanzgesetzes vorgenommen hatte, führt Rotenhan Nachstehendes aus.

Es kann kein Zweifel sein, daß die Verwendung der Erübrigungen der Vorjahre zu den Gegenständen gehört, bei welchen die Zustimmung der Stände erforderlich ist. Es folgt aus dem „unzertrennbaren Zusammenhange der Prüfung und finanzgesetzlichen Feststellung der Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge mit der Steuerbewilligung, daß, ebenso wie die Stände verpflichtet erscheinen, die etwaigen Mindererträge der Voranschlagssumme der Einnahmen durch nachträgliche Steuern oder auf andere Weise zu decken, ebenso auch die Mehreinnahmen über jene Anschläge zur Berücksichtigung bei künftiger Steuerbewilligung gezogen werden." Rotenhan gedenkt dabei der Aeußerung eines „hochgestellten früheren Referenten des II. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe," welcher „die Mehreinnahmen oder Erübrigungen mit indebite bezahlten Steuern verglichen" habe.[1] „Sollten diese Erübrigungen nicht bis zur nächsten Steuerbewilligung zur Disposition bleiben, sondern verwendet werden, so folgt von selbst, daß die ständische Zustimmung dazu erforderlich sei. Wenn außerdem ein gleicher Betrag von Steuern erspart worden wäre, so ist gewiß die Verwendung dieser

[1] Vgl. übrigens dazu die Erklärung des Reichsraths v. Roth Verh. d. K. d. R.R. 1840 Beil. Bd. III S. 9 ff.

Summe im Effecte einer Steuerbewilligung gleich zu achten. Daß diese Ansicht die richtige sei, hat auch die Regierung thatsächlich anerkannt, indem sie jeder Zeit die Verwendung der Erübrigungen entweder ausdrücklich postulirte, oder, wenn sie in einigen Fällen eine Verwendung ohne ständische Zustimmung anzuordnen für gut fand, indem sie die nachträgliche Zustimmung erholte."

Es mag hier eingeschaltet werden, was Rotenhan später[1]) vorbrachte, um seine Ansicht gegenüber dem Einwande zu vertheidigen, der König könne nach Tit. III §§ 2 und 7 der Verfassungsurkunde über die Erübrigungen als über bewegliches Staatsgut frei verfügen. Man beweise, so meinte er, hiemit zu viel und daher nichts. „Denn wenn man annimmt, daß deswegen eine freie Verfügung über das baar in der Kasse liegende Geld dem Monarchen zusteht, weil alles dieses Geld Staatsgut sei, so müßten wir auch zugestehen, daß sich dieses Recht auf alles in der Kasse befindliche Geld, nicht blos auf die Erübrigungen ausdehnen würde, es wäre damit der Regierung in die Hände gegeben, jedes Einkommen des Staates ohne irgend eine Verbindlichkeit, ohne irgend eine Bindung an finanzgesetzliche Normen zu verausgaben; denn alle Einkünfte gehen einmal durch die Staatskasse hindurch." „Betrachtet man" ferner „den § 7 mit § 6 in Verbindung, so wird man sehen, daß hier nur von Veränderungen und Verbesserungen an den im Staatsgute begriffenen Mobilien und Immobilien die Rede ist, und wenn dabei baares Geld in Berücksichtigung kommt, nur von solchem, welches durch Veräußerungen und Ablösungen in die Kasse fließt und wieder im Staatsgut angelegt werden muß, nicht aber von solchen Geldern, welche zur Führung des Staatshaushalts bestimmt sind." Zwar wird in § 7 Abs. II auf § 2 Bezug genommen und in letzterem ist Ziff. 8 von baarem Gelde und Capitalien in den Staatskassen, sowie von Naturalien bei den Aemtern die Rede. Aber die Bezugnahme auf § 2 hat offenbar nur die eigentlichen Mobilien im Auge, während Ziff. 8 und 9 des § 2 nur Bezug auf die Veranlassung dieses Paragraphen, die Sonderung der königlichen Privatverlassenschaft vom Staatsgute, haben.

Der Vortrag Rotenhan's geht schließlich zur Beleuchtung der Stelle Abschnitt I H des Landtagsabschiedes über, welcher die Be-

[1]) Prot. Bd. VI S. 194 ff.

schlüsse der Kammern zum Budget nicht „als zuläßig oder bindend“ anerkennt.

Die Stände von 1837 seien der Meinung gewesen, daß einerseits das Budget die Einnahmen zu niedrig veranschlage und daher die verlangten Steuern nicht in voller Größe nöthig seien, daß aber andererseits mehrere öffentliche Interessen im Budget zu kärglich bedacht seien. Man sei daher bestrebt gewesen, die voraussichtlich höheren Einnahmen wenigstens zum Theile für jene Interessen zu verwenden. Zwei Wege, fährt der Berichterstatter fort, standen den Kammern dazu offen. „Sie konnten um so viel weniger Steuern bewilligen, als sie die Einnahmen zu niedrig veranschlagt glaubten, gleichzeitig aber den König auf dem Wege des Antrags bitten, die gewünschten Ausgaben zu genehmigen und hiezu die nöthigen Steuern besonders zu postuliren. Sie konnten aber auch gleich die einzelnen Budgetpositionen in der Weise erhöhen, daß der Gesammtbetrag der Erhöhungen die Summen wieder ausglich, um welche sie die Einnahme zu niedrig angeschlagen hielten. Beide Wege sind gleich verfassungsgemäß. Der erstere wäre der wirksamere gewesen, der zweite war der mildere.“ „Gerade dieser wird nun für verfassungswidrig erklärt und die von den Kammern zu den Einnahmen und Ausgaben gemachten Zusätze sollen nicht bindend und nicht zuläßig sein.“

„Was das Wort bindend anbetrifft, so scheint offenbar ein Mißverständniß dasselbe veranlaßt zu haben. Die Summen der Einnahmevoranschläge haben überhaupt nichts Bindendes an sich. Der Staatsminister der Finanzen ist wohl verantwortlich, die Einnahmequellen ordentlich und gesetzlich zu verwalten; aber daß er verantwortlich sei, gerade diese oder jene Summe einzubringen, wie er bei den Ausgaben an Summen gebunden ist, das möchte wohl noch Niemand behauptet haben. Die Ausgaben anlangend, so ist schon oben dargethan worden, daß die durch die Stände beschlossenen Zusätze nur dann bindend sind, wenn sich die Krone mit ihnen einverstanden erklärt.“ Unrichtig aber ist die Behauptung, daß die Erhöhungen nicht zuläßig seien. „Nach Tit. VII § 5 der Verfassungsurkunde sind die Stände verpflichtet, durch directe Steuern die Differenz zwischen dem von ihnen geprüften und anerkannten Ausgabenbudget und zwischen den Voranschlägen der übrigen Einnahmen zu decken. Die eigentliche ständische Thätigkeit bei der Steuerbewilligung besteht daher darin, nach eigener Prüfung der Voranschläge jene Differenz

aufzufinden. Denn ist sie gefunden, so folgt aus ihr die Größe der zu bewilligenden Steuern von selbst. Das ganze Steuerbewilligungsrecht also liegt in dem Rechte, bei der Prüfung der Voranschläge Beschlüsse zu fassen, nach welchen bei den Voranschlägen der Regierung ab- und zugethan und so endlich das Deficit gefunden werden kann, welches durch directe Steuern gedeckt werden muß. Zu erklären, daß es den Ständen nicht zustehe, Zusätze zu den Einnahmen oder Ausgaben zu machen, hieße daher nichts Anderes, als das Steuerbewilligungsrecht selbst vernichten oder in ein Einregistrirungsrecht verwandeln." [1])

Seitens des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten wurden die Anschauungen Rotenhan's einhellig gebilligt.

Dagegen erhoben sich in der Sitzung der Kammer selbst vom 4. April 1840 von zwei Seiten her Einwendungen gegen diesen Standpunkt.

Einem Theile der Redner ging die Rotenhan'sche Lehre nicht weit genug.[2]) Ihre Ausführungen knüpfen an dasjenige an, was die Fürsten Oettingen-Wallerstein seiner Zeit hinsichtlich der Bedeutung des Finanzgesetzes entwickelt hatten. Aber es zeigt sich eine bemerkenswerthe Verschärfung der Wallerstein'schen Rechtsauffassung. Ebenso wie Rotenhan läugnete der Abg. Schwindl, daß die Einbringung oder Nichteinbringung eines Finanzgesetzes einen Unterschied mache. Aber er zog daraus eine andere Folgerung, nemlich die, daß die Regierung an die ständischen Budgetfeststellungen unbedingt gebunden sei. „Heißen Sie", so äußerte Schwindl,[3]) „die verabschiedeten Credite und Etatsfestsetzungen, die im Jahre 1819 gegeben wurden, Budget oder heißen Sie den Zusammentrag aller im Budget enthaltenen Etats und Positionen in ein Ganzes das Finanzgesetz, das gilt mir gleich. Da wie dort muß die ständische Zustimmung nicht blos zur Erhebung der directen Steuern, sondern auch zu der bestimmten Verwendung aller Einnahmen für anerkannte Staatszwecke ausgesprochen sein. So will es die constitutionelle Ordnung."

---

[1]) S. 128 ff. wird noch eine Widerlegung von Einwendungen beigefügt, die wegen der Haltlosigkeit der letzteren übergangen werden kann. Vgl. hieher außerdem den Bericht des Abg. Friedrich über die Nachweisungen der Ausgaben ebenda S. 570 ff.

[2]) Prot. Bd. VI S. 104 ff., 147 ff. (Schwindl), S. 113 ff. (Bestelmeyer).

[3]) Prot. Bd. VI S. 152.

Auf der andern Seite vertraten mehrere Redner mit großer Wärme und Weitwendigkeit schlechtweg den Regierungsstandpunkt.[1]) Ueber deren Erörterungen ausführlich zu berichten, ist nicht nöthig, da die Rechtsansicht der Staatsregierung unten zusammenhängend dargelegt werden wird.

Nachdem die beiden Berichterstatter des Ausschusses, Frhr. von Rotenhan[2]) und Friedrich,[3]) nochmal ihren und des Ausschusses Standpunkt verfochten hatten, führte der weitere Verlauf der Verhandlungen bei der Berathung und Abstimmung über die vom Ausschusse beantragten Verwahrungen der ständischen Rechte zu einer neuerlichen Erörterung über die grundsätzliche Rechtsfrage in der Sitzung vom 9. April 1840. Diese Sitzung brachte, soviel die Redner aus der Mitte der Kammer anlangt, im Allgemeinen nichts Bemerkenswerthes.[4])

---

[1]) Prot. Bd. VI S. 119 ff. (Frhr. v. Freyberg), 138 ff., 158 (Dr. Albrecht), 160 ff. (v. Flembach), 181 ff. (v. Harsdorf).

[2]) Prot. Bd. VI S. 185 ff.

[3]) Ebenda S. 199 ff.

[4]) Hervorzuheben sind für den Standpunkt Schwindl's: Prot. Bd. VII S. 215 ff. (Bestelmeyer), 247 ff., 266 ff.; für den Standpunkt des Ausschusses: S. 220 ff. (Frhr. v. Thon-Dittmer), 279 ff. (Frhr. v. Rotenhan); für den Standpunkt der Regierung: S. 243 ff. (Frhr. v. Freyberg), 261 ff. (Dr. Albrecht), 271 ff. (Dr. Bayer), 276 ff. (v. Flembach).

Es verdient Erwähnung, daß der Abg. Dr. Bayer (der bekannte Civilprozeßlehrer, Vertreter der Universität München) einen verletzbaren Punkt der Rotenhan'schen Rechtsauffassung angriff. Er äußerte (a. a. O. S. 275): „Nehmen wir nun an, es seien für den k. Staatsrath 72000 fl. eingesetzt, wie dieses in dem letzten Budget wirklich der Fall war. Die Stände haben damals um 1000 fl. weniger bewilligt. Sie hätten auch, verzeihen Sie mir, wenn ich, nur um die Consequenzen recht prägnant hervorzuheben, die Gränze des Wahrscheinlichen überschreite, anstatt 72000 nur 1000 fl. bewilligen können. Wenn nun dieser Beschluß, wie die gegentheilige Doctrin behauptet, für die Regierung bindende Kraft hätte, wäre es, einen solchen Beschluß zu fassen, nicht ebensoviel als den k. Staatsrath auflösen? Führen Sie nun diese Theorie praktisch durch alle einzelnen Positionen des Budgets durch, ich frage: wer regiert sodann in der That? Seine Majestät der König oder die Kammern?"

Rotenhan wußte darauf nur Folgendes zu erwidern (a. a. O. S. 287): „Ergibt sich, daß der Positionszweck mit der verkürzten Summe nicht erreicht werden kann, daß vielmehr die Sache auf eine dem Lande nachtheilige Weise leiden würde, wollte man die Position nicht überschreiten, so würde sich der verantwortliche Minister berechtigt, ja unter Umständen sogar verpflichtet fühlen, Uebergriffe zu machen. Er wird die Verantwortlichkeit dieses Uebergriffs auf

Nunmehr aber erhob sich nach den Schlußworten des Berichterstatters der Minister des Innern von Abel zu einer ausführlichen Darlegung des Regierungsstandpunktes. Abel hatte in einer Sitzung des Staatsrathes vom 4. März 1840 hinsichtlich der ständischen Verwahrungen einen eingehenden Vortrag erstattet, dessen staatsrechtliche Ausführungen vom Könige gebilligt worden waren. Auf dieser Grundlage ruhte denn auch die Rede des Ministers in der Kammersitzung vom 9. April 1840.[1])

Der wesentliche Inhalt dieser Rede ist folgender.

Der König vereinigt nach der Verfassung alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Er bedarf also, um sich zur Ausübung irgend eines Regierungsrechtes zu legitimiren, nicht des Nachweises eines Rechtstitels. Den Ständen dagegen kommen nur jene Rechte zu, welche ihnen durch die Verfassungsgesetze ausdrücklich eingeräumt sind, und diese Rechte unterliegen strengster Auslegung.

Nach Tit. VII § 4 der Verfassungsurkunde sind nun die Stände zwar zweifellos berechtigt, das Budget zu prüfen und hiedurch ihre Beschlüsse über das Erforderniß an directen Steuern zu begründen. Dagegen hat die Verfassung den Ständen nirgends ein Willigungsrecht bezüglich der einzelnen Staatsausgaben eingeräumt. Hiemit steht der Eingang aller Finanzgesetze seit 1819 im Einklange. Die Ausscheidung der Ausgaben in dem Finanzgesetze nach den einzelnen Ministerialetats und nach den verschiedenen Kategorien der Staatsanstalten geschieht nicht aus verfassungsmäßiger Nöthigung, sondern geht aus dem freien Willen der Staatsregierung und deren eigener Fürsorge für Aufrechterhaltung der Verantwortlichkeit der Minister

---

sich nehmen und seine Gründe zur Ueberschreitung der nächsten Ständeversammlung vorlegen ... Vermag der Minister seinen Gründen Anerkennung zu verschaffen, so erfolgt durch nachträgliche Zustimmung die Erledigung der Sache von selbst. Angenommen aber, die Sache wäre nicht so, und die Stände beharrten auf ihrer ursprünglichen Ansicht; vermögen sie dann etwa auf die Regierungshandlungen des Regenten einzuwirken? Sind sie dann Richter in der Sache? Nein. Sie können Beschwerde führen oder den Minister unter Umständen in den Anklagestand versetzen und der Staatsrath oder der oberste Gerichtshof ist der Richter." Ueber was? hätte der Abg. Bayer hier fragend einschalten können.

[1]) Prot. Bd. VII S. 290 ff. Vgl. auch S. 353 f. und 402 f., dann Verh. d. K. d. R.R. 1840 Prot. Bd. II S. 245 ff. (Die Kammer der R.R. beschloß einstimmig „den Ausdruck ihrer größten Entrüstung über die unwürdige Weise", mit welcher der frühere Staatsminister des Innern Reichsrath Fürst Oettingen-Wallerstein in der Rede des Ministers v. Abel angegriffen worden sei.)

hervor. Die Staatsregierung hat also in der jetzigen Form des Finanzgesetzes eine freiwillige Beschränkung eingeführt.

Es ist nicht richtig, daß nach der Rechtsauffassung der Regierung das ständische Steuerbewilligungsrecht zu einem blosen Einregistrirungsrechte umgewandelt werde. Den Ständen bleibt vielmehr eine fünffache Befugniß unbestritten:

1) über Anerkennung oder Nichtanerkennung des Staatsbedarfes in der für die einzelnen Hauptpositionen vorgetragenen Größe durch Gesammtbeschlüsse, welche jedoch für die Regierung nicht bindend sind, sich auszusprechen;

2) bezüglich des Staatsbedarfes, der ihrer Prüfung unterstellt wird, Wünsche und Anträge an die Krone zu bringen;

3) bezüglich der Einnahmen, welche ihrer Willigung entzogen sind, zu untersuchen, ob die veranschlagten Einnahmegrößen auf richtiger Grundlage berechnet sind;

4) bezüglich eben dieser Einnahmen Wünsche und Anträge dem Könige zu unterbreiten;

5) die Größe der erforderlichen directen Steuern nach Maßgabe der eben angegebenen Voraussetzungen durch Gesammtbeschlüsse zu bestimmen.

Dem Steuerbewilligungsrechte der Stände stehen aber auch Pflichten derselben gegenüber. Die Verfassung legt in Tit. VII §§ 5 und 9 den Ständen die Pflicht auf, die directen Steuern unbedingt in dem Maße zu bewilligen, welches zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlich ist. Den Ständen kann daher das Recht, eine geringere als die dem Budget entsprechende Steuersumme zu bewilligen, nur soweit zugestanden werden, als erweislich [1]) nach den Ergebnissen der verfassungsmäßigen Prüfung der geringere Betrag zur Deckung der bezeichneten Ausgaben und des Reservefonds hinreicht. Eine Abweichung von diesem Grundsatze würde sowohl mit Tit. VII § 5 der Verfassungsurkunde als auch mit dem landesherrlich verkündeten Beschlusse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 [2]) in Widerspruch treten.

Ebensowenig kann den Ständen das Recht zugebilligt werden, eine zweifache Größe directer Steuern wahlweise zu bewilligen und

---

[1]) Nach der Ansicht des Ministers trifft die Beweislast die Stände!

[2]) R.Bl. 1832 S. 657. Vgl. oben S. 314 Anm. 5.

die Bewilligung des höheren Betrages an die Bedingung des Eingehens auf ihre Wünsche und Anträge zu knüpfen. Denn Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde verbietet es den Ständen, die Bewilligung der Steuern mit Bedingungen zu verbinden. Wollen also die Stände die Möglichkeit der Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anträge eröffnen, so kann dies nur durch unbedingte Bewilligung der höheren Steuersumme geschehen, und es muß sodann dem freien Entschlusse der Regierung anheimgegeben bleiben, ob und inwieweit diese von der Mehrbewilligung Gebrauch machen und auf die ständischen Wünsche und Anträge eingehen will.

Hinsichtlich der Verwendung der Erübrigungen lautete die Lehre der Staatsregierung folgender Maßen.

Das Recht, die Erübrigungen für Staatszwecke zu verwenden, ist in der Staatsgewalt enthalten und von der Krone in der Verfassungsurkunde nicht aufgegeben. Die Verfassungsurkunde erkennt vielmehr dieses Recht als bestehend an. Tit. III derselben, welcher der Domanial-Fideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 nachgebildet ist, nennt in § 2 Ziff. 8 als Bestandtheile des Staatsgutes „alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern sammt allen Ausständen an Staatsgefällen." All diese Vorräthe u. s. w. können der Natur der Sache nach nur aus den Staatseinnahmen hervorgegangen sein. Die Erübrigungen sind nicht ausgenommen, sondern bilden vielmehr den Hauptbestandtheil der hier bezeichneten Gattung von Staatsgut. Bezüglich des Staatsgutes überhaupt und daher auch dieses Bestandtheiles desselben erklärt nun § 6 Ziff. 1 des Tit. III der Verfassungsurkunde, daß von dem vorher als Regel ausgesprochenen Veräußerungsverbote nicht betroffen werden: „alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden." Noch deutlicher spricht § 7 Abs. II.

Dazu kömmt, daß nach Tit. VII §§ 5 und 6 der Verfassungsurkunde das Steuerbewilligungsrecht der Stände nur auf „die ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben," die „fixen Ausgaben" sich bezieht, während nach § 8 die außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben vor Allem aus

den bestehenden Staatseinkünften zu decken und den Ständen nur dann vorzulegen sind, wenn die Bewilligung außerordentlicher Auflagen erforderlich wird. Ist letzteres nicht der Fall, so hat bezüglich solcher Ausgaben nur die Bestimmung des § 10 Tit. VII der Verfassungsurkunde Anwendung zu finden, wonach den Ständen bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden soll. Dadurch ist den Ständen Gelegenheit gegeben, bei nicht gerechtfertigten Verwendungen von ihrem Beschwerde- und Anklagerechte Gebrauch zu machen. [1])

Die Abstimmung, welche nach Abel's Rede vorgenommen wurde, hatte zum Ergebnisse, daß die Kammer die beantragten Verwahrungen sich aneignete. [2])

Der Beschluß lautete, daß in das Protokoll der Kammer „die Verwahrung gegen folgende, die ständischen Rechte beeinträchtigende Thatumstände niedergelegt werde," woran sich dann die Aufzählung der bereits bekannten Beschwerdepunkte reihte.

Nicht minder ungünstig ließ sich die Sachlage für die Regierung in der Kammer der Reichsräthe an. Allerdings kam dort im Vortrage des Berichterstatters [3]) nicht jene Rechtsauffassung zum Ausdrucke, welche in der Kammer der Abgeordneten den Sieg errungen hatte. Der Vortrag, welcher sich mit der strittigen Frage des Budgetrechts eingehend beschäftigte, brachte vielmehr die unverfälschte Lehre Oettingen-Wallerstein's zur Geltung. [4]) Es bedarf daher

---

[1]) Vgl. übrigens a. a. O. VII S. 309: „Der Regierung steht nur das Recht zu, über die Erübrigungen für solche Zwecke zu verfügen, die unzweifelhaft in dem wohlverstandenen Interesse des Landes gelegen sind. Verfügt sie darüber zu andern Zwecken, so ist es Ihr Recht, den Minister, der dazu mitgewirkt hat, durch Beschwerde oder Anklage zu verfolgen, und daher liegt es auch im Interesse der Regierung selbst, in allen den Fällen, wo ein Zweifel in dieser Beziehung möglich wäre, darüber, ob der Zweck im wohlverstandenen Interesse des Landes liege, entweder den ständischen Beirath zu erholen, oder an die Stände durch besondere Gesetzesvorschläge dasjenige gelangen zu lassen, was sie zu erreichen wünscht, wie dieses in mehreren Fällen auch wirklich geschehen ist." Dazu die Bemerkungen des Frhrn. v. Rotenhan Verh. d. K. d. Abg. 1843 Beil. Bd. IX Abth. 1 S. 170 ff.

[2]) Prot. Bd. VII S. 317 mit 213 f.

[3]) Fürsten Oettingen-Wallerstein. Vgl. Verh. d. K. d. R.R. 1843 Beil. Bd. IV S. 225 Anm. *.

[4]) Verh. d. K. d. R.R. 1840 Beil. Bd. III S. 215 ff.

keiner Wiedergabe der einschlägigen Erörterungen.[1]) Der zweite Ausschuß[2]) und die Kammer selbst[3]) kamen wegen des Schlusses des Landtages nicht mehr zur Berathung und Erledigung der Vorträge über die Nachweisungen. Man beschloß, die Vorträge den Berathungen beim nächsten Landtage zu Grunde zu legen.

Der Landtagsabschied vom 15. April 1840[4]) gedachte im Abschnitte II unter A der Vorlage der Nachweisungen mit der üblichen Redewendung, es seien „dadurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII § 10 erfüllt worden." Der formalen Nothwendigkeit, den zu Tage getretenen Verfassungsstreit zu erwähnen, war man dadurch enthoben, daß ein Gesammtbeschluß[5]) der Stände hinsichtlich der Nachweisungen nicht mehr möglich gewesen war. Indessen ließ sich nicht verkennen, daß jener Streit in voller Schärfe fortbestand.

§ 4. **Das Verfassungsverständniß von 1843.**

Der Landtag von 1843 war ein Budgetlandtag. Er mußte nothwendig an die Aufgabe herantreten, die entstandenen staatsrechtlichen Wirren zu lösen.[6])

Die Staatsregierung suchte eine Verstärkung ihrer Stellung darin, daß sie, von der bisherigen Gepflogenheit abgehend, das Verfahren einschlug, welches die Lehre Oettingen-Wallerstein's als das vortheilhafteste für die Regierung dargestellt hatte.[7])

---

[1]) Es ist dabei besonders auf die Stelle S. 219—221 aufmerksam zu machen, welche die früheren Ausführungen Oettingen-Wallerstein's (oben S. 329 ff.) in klarerer Fassung wiederholt.

[2]) A. a. O. S. 30 ff.

[3]) Prot. Bd. II S. 267 f.

[4]) G.Bl. S. 5.

[5]) Vgl. die Worte im Schlusse des Abschieds: „die in den Gesammtbeschlüssen Uns dargebrachten Ergebnisse ihrer gemeinschaftlichen Verhandlungen."

[6]) Ein wunderliches Verhältniß war es, daß der erste Präsident der Abgeordnetenkammer der — Finanzminister war. In Folge dessen fiel die Leitung der einschlägigen Kammerverhandlungen hauptsächlich dem zweiten Präsidenten v. Bayer zu.

[7]) Der König erklärte bei Berathung des Budgetentwurfs in der Staatsrathssitzung vom 11. November 1842 ausdrücklich und unter Bezugnahme auf die gemachten Erfahrungen, daß künftig am Buchstaben der Verfassung festgehalten werden solle. Vgl. auch die Rede des Ministers v. Abel in der Sitzung der K. d. Abg. vom 31. März 1843, Prot. Bd. V S. 601 ff. Abel führte u. A. aus, daß Waller-

Unterm 26. November 1842 wurde der Abgeordnetenkammer das Budget für die V. Finanzperiode „zur Prüfung“ und der „Entwurf des Gesetzes über die in der gedachten Periode 1843/49 zu erhebenden directen Steuern zur Berathung und Zustimmung“ vorgelegt. [1]) Im Zusammenhange damit standen Gesetzentwürfe über die Gewerbs- und Personalstaatsauflagen in Unterfranken und über die Erhebung der Zollgefälle in der V. Finanzperiode. [2])

Unterm 8. März 1843 gelangte ein Nachtrag zum Budget an die zweite Kammer. [3]) Darin lag schon ein bedeutsamer Schritt des Entgegenkommens Seitens der Regierung. „Dieser Nachtrag,“ bemerkte der Berichterstatter der Abgeordnetenkammer, Frhr. von Rotenhan, „ist nichts Anderes als ein Voranschlag der disponiblen Kassenbestände, welche die IV. Finanzperiode der V. Finanzperiode übrig lassen wird, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Ausgaben, zu welchen jene Kassenbestände bestimmt werden.“ „Durch diese Regierungshandlung ist thatsächlich anerkannt worden, daß Erübrigungen, welche sich bei Ablauf der sechsjährigen Finanzperiode ergeben, von Rechts wegen zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen) der künftigen Periode zählen. Durch dieses factische Zugeständniß ist im Grunde jene extreme, auf die Spitze gestellte Auffassungsweise des Jahres 1837 aufgegeben, welche die Erübrigungen dem Bereiche des ordentlichen Staatshaushaltes und ihre Verwendung aller ständischen Wirksamkeit entrückt . . . Ohne Zweifel ist daher durch dieses Ereigniß ein wesentlicher Schritt zur Verständigung und Lösung der Streitfrage geschehen.“ [4])

Die Staatsregierung ging aber einige Monate später in ihren Zugeständnissen noch erheblich weiter.

Die Regierung hatte für den Ausbau der Festung Germersheim beträchtliche Summen ohne ständische Mitwirkung verwendet. [5]) In einem Schreiben des Gesammtstaatsministeriums an das Präsidium

stein's Lehre vom Finanzgesetze die Unterworfenheit der Regierung unter den Landtag bedeute. Er hätte beifügen können, daß andrerseits Wallerstein's Lehre vom Steuerpostulate die Unterworfenheit des Landtags unter die Regierung bedeute.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1843 Beil. Bd. I S. 14 ff., Prot. Bd. I S. 39.

[2]) Beil. Bd. I S. 280 ff., 285 ff.

[3]) Beil. Bd. IV S. 61 ff., Prot. Bd. V S. 1.

[4]) Beil. Bd. IX Abth. I S. 5, 173.

[5]) Vgl. Repertorium über die Kammerverhandlungen S. 250 ff.

der Kammer der Abgeordneten vom 28. Mai 1843 [1]) wurde anerkannt, „daß bei der Vorlage des Budgets der IV. Finanzperiode rücksichtlich des damals ermittelten, auf eigene Staatsfonds zu übernehmenden Bedarfs für diesen Bau durch dessen Nichteinstellung in das Budget eine, von Seite der betreffenden Ministerien ohne Zweifel unabsichtliche Unterlassung im Gegensatze zu den verfassungsmäßigen Bestimmungen stattgefunden" habe. Dabei habe es aber niemals die Absicht sein können, „den verfassungsmäßig den Ständen zukommenden Rechten und Befugnissen zu nahe treten zu wollen."

Hiemit war, wie zuerst für eine Mehrzahl von Fällen der Zukunft, so nun auch für einen Fall der Vergangenheit der Rechtsstandpunkt des Landtages in der Frage der Erübrigungen von der Staatsregierung als richtig anerkannt. [2])

Letztere kam kurz darauf in die Lage, gegenüber dem Landtage eine grundsätzliche Erklärung in der Sache abzugeben.

Der zweite Ausschuß der Kammer der Abgeordneten richtete an das Kammerpräsidium eine Zuschrift nachstehenden Inhaltes. [3])

Bei den Ausschußverhandlungen seien von den Ministern mehrfache Erklärungen hinsichtlich der Frage der Erübrigungen und bzw. Kassenüberschüsse abgegeben worden. Der Ausschuß glaube den Inhalt dieser Erklärungen in folgende Sätze zusammenfassen zu können:

---

[1]) Beil. Bd. IX Abth. I S. 258 ff.

[2]) Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters der K. d. Abg., Frhrn. v. Rotenhan a. a. O. Abth. I S. 260 ff., die folgender Maßen schließen: „Nach dem Resultate dieser Erörterung besteht also eine verfassungsmäßige Verpflichtung für die Regierung nicht, Geldpostulate für außerordentliche Ausgaben in der Form von Specialgesetzen an die Stände zu bringen, vielmehr ist im Allgemeinen und wenn nicht besondere Umstände Anderes erfordern, das Budget die rechte und verfassungsmäßige Form für dieselben. Diese Form der Postulate kann in keiner Weise den ständischen Rechten präjudiciren." Denn, so heißt es weiter oben, „nicht die äußere Erscheinung, die Form, sondern die Thatsache des Einklangs, der mutuus consensus bildet die Vereinbarung und begründet das obligatorische Verhältniß."

„Die Einbringung von Specialgesetzen kann aber bedingt werden entweder durch die Erwägung der Regierung, daß sie sich auf diesem Wege leichter mit den Ständen über den Gegenstand zu einigen vermag, oder dadurch, daß das Postulat mit Beziehungen in Verbindung steht, welche eine legislative Erledigung an sich erfordern."

[3]) S. dieselbe a. a. O. S. 174 ff.

1) Im Allgemeinen dürfe von der Staatsregierung über die Erübrigungen nicht ohne Mitwirkung der Stände verfügt werden. Doch müsse „in unbezweifelten Fällen eines außerordentlichen nicht vorherzusehenden Staatsbedürfnisses, wenn die Mittel des ordentlichen Budgets und des Reservefonds erschöpft sind, hievon eine Ausnahme gemacht werden."

2) Wo die Natur der fraglichen Ausgaben dies erfordere, habe die Regierung die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu veranlassen.

3) Wo dies nicht der Fall sei, habe die Regierung, bzw. der verantwortliche Minister sich vorbehaltlich seiner Verantwortung vor den Ständen darüber schlüssig zu machen, ob eine außerordentliche Ausgabe gerechtfertigt sei, „und zwar in der Art, daß er dabei in loyalem Sinne die Zustimmung loyaler Stände voraussetzen zu dürfen glaubt."

4) „Jene Erübrigungen, bezw. Kassebestände, die unter Anwendung dieser Grundsätze am Ende der Finanzperiode sich ergeben, hätten nach ihrem vollen Stande auf das nächste Budget überzugehen und müßten in dasselbe eingesetzt werden, um bei Bewilligung der Steuer mit in Einrechnung zu kommen."

Der Ausschuß glaubte bei der Wichtigkeit der Sache, durch Vermittelung des Kammerpräsidiums eine schriftliche Erklärung des Gesammtministeriums darüber sich erbitten zu sollen, ob er die Minister richtig aufgefaßt habe.

Das desfallsige Ersuchen des Kammerpräsidiums fand mit Schreiben der sämmtlichen Ministerien vom 2. Juni 1843 [1]) seine Erledigung.

Das Schreiben legt zunächst die einschlägigen Verfassungsbestimmungen dar und nimmt insbesondere hinsichtlich der außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisse auf Tit. VII § 8 der Verfassungsurkunde Bezug.

Der Regierung, so wird dann gesagt, müsse der Natur der Sache nach in jedem einzelnen Falle das Urtheil darüber zukommen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen sie solche Bedürfnisse aus den bestehenden Staatseinkünften zu decken befugt sei. Erscheine diese Frage auch nur zweifelhaft, so werde die Regierung die Ausgabe

[1]) S. dasselbe a. a. O. S. 176 ff. Diese Erklärung erfolgte, ebenso wie die späteren, mit Ermächtigung des Königs. A. a. O. S. 386.

unterlassen, oder doch bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage verschieben. Glaube die Regierung die Ausgabe machen zu müssen, so schulde sie dem Landtage nach Tit. VII § 10 Nachweisung, „und es stehen den Ständen sodann auch in dieser Beziehung alle jene Befugnisse zu, welche die Verfassungsurkunde denselben zur Verfolgung abweichender Ansichten bezüglich der Verwendung der Staatseinkünfte allgemein eingeräumt hat."

Hinsichtlich der Verwendung der Erübrigungen enthält das Schreiben eine Bestätigung dessen, was im Schreiben des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten unter Ziff. 4 gesagt ist.

Aber auch hinsichtlich der eigentlichen Budgetfrage veranlaßte der Finanzausschuß eine Erklärung der Staatsregierung. Er erkundigte sich, 1) von welchen Grundsätzen die Regierung hinsichtlich der bindenden Kraft des Budgets ausgehe, welches den Ständen zur Prüfung übergeben werde, ferner 2) in welcher Form das Budget künftig verkündet werden solle, nachdem es nicht mehr wie früher als Beilage eines Finanzgesetzes, sondern selbständig eingebracht sei.

Die Staatsministerien antworteten hierauf mit Zuschrift an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 20. Juni 1843.[1])

In dieser Zuschrift wird auf die erste Frage Folgendes erwidert.

Das Budget ist verfassungsmäßig bestimmt, die Grundlage der ständischen Steuerbewilligung zu bilden. Bewilligen die Stände die directen Steuern, welche die Regierung auf Grund des vorgelegten Budgets verlangt hat, so ist es zweifellos, „daß sofort auch das Budget ohne weitere Abänderung nach allen seinen Hauptabtheilungen ganz so realisirt werden müsse, wie es vorgelegt worden ist, und daß demselben daher nunmehr verbindende Kraft zukomme." Bewilligen aber die Stände weniger directe Steuern als verlangt, „so käme der Regierung das Recht zu, an einzelnen budgetmäßigen Positionen (Ansätzen) des Staatsbedürfnisses jene Veränderungen vorzunehmen, welche nach ihrem Ermessen erforderlich wären, damit das Gleichgewicht zwischen Gesammt-Einnahmen und -Ausgaben hergestellt werde", „jedoch mit dem Vorbehalte, falls hinlängliche Ueberschüsse sich ergeben, für die gestrichenen oder herabgesetzten Ausgabenansätze soviel verwenden zu können, als das übergebene Budget dafür enthalten hatte."

[1]) A. a. O. S. 398 ff.

Auf die zweite Frage wird nachstehende Antwort ertheilt:

„Wie bisher das Budget eine Beilage des Finanzgesetzes gebildet hat, so wird dasselbe künftighin eine Beilage des Landtagsabschiedes bilden, es wird mit demselben bekannt gemacht und sein Vollzug durch den Abschied von Sr. Maj. dem Könige angeordnet werden."

Diese Erklärung enthielt in ihrem ersten Theile insoferne ein Zurückweichen von dem früheren Regierungsstandpunkte, als sie das vereinbarte Budget bei unverkürzter Bewilligung der verlangten Steuern für bindend anerkannte. Im Uebrigen wurde jedoch die Beantwortung der ersten Frage vom Ausschusse als nicht befriedigend befunden.[1])

Der Berichterstatter des Ausschusses bemerkte darüber.

Der ministerielle Erlaß nehme für die Regierung das Recht in Anspruch, bei Minderbewilligung von Steuern einzelne Ausgabenansätze des Budgets ganz zu streichen oder um so viel zu verringern, als weniger an Steuern bewilligt sei. Würde der Erlaß sich hierauf beschränken, „so würde man haben sagen müssen, die Streitfrage sei durch denselben . . . ihrer Lösung . . . näher gerückt, indem das, was im Jahre 1840 für alle Fälle streitig gewesen, sich nunmehr doch nur auf den Fall reducirt, daß eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über das Ausgabenbudget nicht vor der Steuerwilligung zu Stande gekommen ist."

Allein der Erlaß spreche erstlich nur von den Hauptpositionen des Budgets, während dessen verbindliche Natur sich auf alle seine Positionen erstrecke.

Für's Zweite enthalte er einen Nachsatz, der neue Bedenken hervorrufen müsse. Der Nachsatz betreffe den Fall, daß ungeachtet der Steuerminderung die Einnahmen reichlich genug fließen, um das ganze Regierungsbudget zu verwirklichen. „Man sollte glauben, daß in diesem Falle, vorausgesetzt die Steuerminderbewilligung sei nicht auf Grund von abgesetzten Ausgaben, sondern auf den Grund höher veranschlagter Einnahmen erfolgt, eine gestörte Vereinbarung gar nicht existire, und daß daher von selbst die Folge eintrete, welche im ersten Theile der ministeriellen Erklärung anerkannt sei, nemlich daß das Budget unverändert verwirklicht werden müsse." Der erwähnte Nachsatz („jedoch mit dem Vorbehalte ꝛc.") stelle aber „ein Präjudiz" für

[1]) A. a. O. S. 400 ff.

jede Minderbewilligung an Steuern, „nach welchem die Stände entweder für allezeit ihrem Rechte, auf den Grund höher veranschlagter Einnahmen die directen Steuern zu mindern, entsagen, oder jedes Mal besorgen müssen, daß die ganze Grundlage der Steuerbewilligung, das ganze Ausgabebudget, in Zweifel und Frage gestellt werde."

Die Minister erklärten jedoch diese Auffassung ihrer Zuschrift als ein Mißverständniß, das später seine Aufhellung finden werde.[1])

Die in Aussicht gestellte weitere Aeußerung erfolgte unterm 30. Juni gegenüber der Kammer der Reichsräthe.

In der ersten Kammer hatten nemlich inzwischen folgende Vorgänge stattgefunden. Die beiden Berichterstatter über die Nachweisungen und über das Budget hatten das Bedürfniß empfunden, vor Beginn ihrer Arbeiten über die grundlegenden staatsrechtlichen Fragen in's Reine zu kommen.

Der erste Präsident der Kammer, Fürst zu Leiningen, hatte nun, in der Absicht den drohenden Ausbruch eines Verfassungsstreites zu verhüten, eine Zusammenstellung der Grundsätze veranlaßt, von welchen die Kammer der Reichsräthe bisher hinsichtlich der Budgetfrage ausgegangen war. Aus mehrfachen Berathungen ging eine Denkschrift[2]) hervor, in der übrigens die bisherige Praxis der ersten Kammer nur soweit niedergelegt ist, als sie sich nicht „auf das wahrscheinlich für immer entschwundene Institut der Finanzgesetze"[3]) bezog.[4])

Der Aufsatz wurde in der Sitzung des zweiten Ausschusses vom 14. Juni 1843 der Berathung unterstellt.[5])

Der Aufsatz gibt in § I eine Uebersicht der Verfassungsbestim-

---

[1]) A. a. O. S. 188 f. und 404.

[2]) Sie findet sich in den Verh. d. K. d. R.R. 1842/43 Beil. Bd. IV S. 219 ff. und hat die Ueberschrift: „Reichsraths-Doctrin über die schwebenden staatsrechtlichen Fragen ausgehoben aus den Verhandlungen, namentlich der Jahre 1837 und 1840." In einer Reihe von Anmerkungen ist auf die Verfassungsbestimmungen und auf frühere Kammerverhandlungen Bezug genommen. Der Aufsatz ist ohne diese Anmerkungen a. a. O. S. 232 ff. nochmals abgedruckt.

[3]) Vgl. auch die Aeußerung in den Verh. d. K. d. R.R. Prot. Bd. III S. 73, „daß die Zwischenerscheinung der Finanzgesetze wohl für immer verschwunden sei."

[4]) Vgl. die Darstellung des Hergangs Verh. d. K. d. R.R. 1842/43 Prot. Bd. II S. 354 ff.

[5]) A. a. O. Beil. Bd. IV S. 231 ff.

mungen über das Budgetrecht und erklärt sodann deren Inhalt in nachstehender Weise:

„§ II. Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

A. das gesammte vorhersehbare Staatsbedürfniß und

B. alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen

vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung,

daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staatsbedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorhersehbaren" Staatsbedarfe einschließlich des nothwendigen Reservefonds einerseits und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese

A. aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder

a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt „vorhersehbare" a Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorhersehbare a Conto des Reichsreservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden; oder

b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß

B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staatsbedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, dann Staatsbedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorhersehbare in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§ III. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen beständigen, bestimmt vorhersehbaren Staatsbedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefondes, als über Natur und

Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuergröße, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Akt der Steuerbewilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staatsbedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzgemäßer Weise.

§ IV. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorhersehbaren Staatsbedürfnisses, oder

b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder

c) in beiderlei Hinsicht

abweichender Ueberzeugung und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflicher Maßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

a) den in das Budget eingestellten und

b) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung. Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in so fern realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorhersehbaren Staatsbedürfnisses" (siehe § II Ziff. III A a und b) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen."

Hinsichtlich der Nachweisungen wird aus Tit. VII § 10 der Verfassungsurkunde in § VI Folgendes entwickelt:

„Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst:

daß dieselben alle irgendwie realisirten Staatseinnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII § 8 der Verf. Urk.) als „außerordentlich und unvorhersehbar" aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (documentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände:

daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder:

a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen bestimmt vorhersehbaren Staatsbedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c) sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staatsbedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden,

diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Anträge-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen."

§ VII endlich führt bezüglich der Erübrigungen aus:

„Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablauf der sechsjährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorhersehbaren und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen Staatsausgaben (Staatsbedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassabeständen und Activen aller Art zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen) der künftigen Periode und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden."

Der Ausschuß billigte einstimmig den vorgelegten Aufsatz und beschloß auf Vorschlag des Reichsrathes von Roth, das Kammer-

präsidium anzugehen, daß eine Abschrift des Aufsatzes dem Gesammtministerium mit dem Ersuchen übermittelt werde, die Einwendungen und Erinnerungen, die es etwa zu machen hätte, mitzutheilen.

Dies geschah und es erfolgte unterm 30. Juni 1843 die Antwort des Ministeriums.[1]) Dasselbe gab mit Ermächtigung des Königs nachstehende Erklärung ab.

Der König habe in dem Entschlusse des Ausschusses, sein Verfassungsverständniß den Ministerien zur Aeußerung mitzutheilen, mit Vergnügen den Wunsch erkannt, ein festes Einvernehmen auf dauerhaften Grundlagen zu sichern. Sodann wird zunächst bemerkt, daß auf dem Wortlaute des § 5 Tit. VII der Verfassungsurkunde bestanden werden müsse. Es werde daher nicht angenommen, „daß der Ausdruck: bestimmt vorherzusehende Staatsausgaben, mit jenem: vorhersehbare Staatsausgaben, wie in dem Protokolle geschehen ist, ersetzt werden könne."

In unmittelbarem Anschlusse hieran heißt es weiter:

„Dagegen haben Seine Königliche Majestät mit Wohlgefallen aus § 4 lit. c besagten Protokolls und aus dem Schlußsatze dieses Paragraphen entnommen, daß der Ausschuß in treuem Festhalten an der Verfassung dem ständischen Dafürhalten bezüglich der in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse lediglich die Natur eines Beirathes zuerkenne.

In dieser Erwägung, dann in Anbetracht:

a) daß der Staatszweck die Wohlfahrt des Landes beziele, daß also im Sinne des § 2 lit. B als Staatsbedürfniß jede Ausgabe erscheine, welche das wahre Landeswohl fordert,

b) daß die im § 5 erwähnte obligatorische Natur des Budgets nur von den Positionen des letzteren, nicht aber von den zu Erläuterung dieser Positionen etwa vorgelegten Specialetats gemeint sein könne,

c) endlich, daß der Schlußsatz des § 6 sich nicht auf Willigungsrechte zu erstrecken vermöge, welche den Ständen verfassungsmäßig nicht zukommen,

haben Seine Majestät auf den Grund dieser bedingenden Voraussetzungen die Unterzeichneten ermächtigt, die allerhöchste Billigung des somit erzielten Verfassungsverständnisses auszusprechen."

---

[1]) A. a. O. S. 264 ff.

Der zweite Ausschuß der Kammer der Reichsräthe beschäftigte sich mit dieser ministeriellen Erklärung in seiner Sitzung vom 9. Juli 1843.[1])

Das Ergebniß der Berathungen war folgendes.

Die Abänderung des Ausdruckes „vorhersehbare Staatsausgaben“ in „bestimmt vorherzusehende Ausgaben“ wurde beschlossen, da Beides gleichbedeutend sei.

Bezüglich der Stelle, die mit besonderem allerhöchstem Wohlgefallen aufgenommen worden war, wurde bemerkt:

„Daß der zweite Ausschuß „dem ständischen Dafürhalten bezüglich der in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse lediglich die Natur eines Beirathes zuerkenne“ ist mit der von der Kammer der Reichsräthe festgehaltenen Behauptung, daß zu der in dem Finanzgesetze von 1837 getroffenen Verfügung über die Erübrigungen die Zustimmung der Stände erforderlich gewesen sei, keineswegs unvereinbar. Denn erstens war jene Verfügung nicht in dem Budget angekündigt. Zweitens entzog sie der gesammten Staatseinnahme, deren Uebersicht der Bewilligung von Steuern zum Grunde liegen muß, die dazu gehörigen Ueberschüsse aus früheren Jahren; und zu dieser Entziehung war die Zustimmung der Stände nöthig, wie sie es denn auch für alle ähnlichen Fälle bleibt.“

Hinsichtlich der weiteren drei Stellen, welche in der Ministerialerklärung besonders hervorgehoben sind, erörterte ein Ausschußmitglied unter Billigung des Ausschusses Folgendes.

Die Stellen „seien von der Krone ganz im Sinne des Ausschusses aufgefaßt worden, indem

ad a. der königlichen Erklärung es keinem Zweifel unterliege, daß der Staatszweck die Wohlfahrt des Landes beziele, daß daher als Staatsbedürfniß jede Ausgabe betrachtet werden müsse, welche das wahre Landeswohl fordere. In den Worten „wahre“ und „fordert“ sei der Gegensatz zwischen Nothwendigkeit und dem blosen Nutzen eben so bestimmt und entscheidend ausgesprochen, als in den Worten „Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes gebiete,“ und dadurch dieser Hauptzweck der angenommenen Definition ebenso erreicht.

Sie glaubten daher auch in diesem Falle, daß in dem Ver-

---

[1]) A. a. O. S. 263 ff. Vgl. die Anmerkungen des Berichterstatters zu dem Schreiben der Ministerien ebenda S. 260 ff.; dann noch Rotenhan's Ausführungen in den Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. IX Abth. 1 S. 414—418.

fassungsverständniß denjenigen Stellen, wo diese Definition gebraucht sei, die Worte der königlichen Erklärung beigesetzt werden sollten; indem ferner

ad b. der königlichen Erklärung die obligatorische Natur des Budgets sich nur auf den Inhalt des letzteren, keineswegs aber auf die Specialetats beziehe, welche nicht als integrirende Theile desselben vorgelegt würden, jedoch könne nicht bezweifelt werden, daß die Stände, falls sie das vorgelegte Budget nicht als eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen anerkennen würden, sie die Vervollständigung des Budgets nach Tit. VII § 4 der Verfassungsurkunde verlangen könnten, nie aber die verfassungsmäßige Kraft und Wirkung des Budgets über den Bereich desselben ausdehnen dürften. Indem endlich

ad c. der königlichen Erklärung das Verfassungsverständniß des Ausschusses selbst § VI in fine nur von verfassungsmäßigen Rechten der Kammer spreche, zu deren näheren Erörterung zur Zeit kein Anlaß gegeben sei."

Der Ausschuß beschloß hienach, das entsprechend abgeänderte „Verfassungsverständniß" [1]) und die „königliche Erklärung" vom 30. Juni der Kammer zur Anerkennung zu empfehlen. Diesem Antrage wurde nach kurzer Berathung in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 12. Juli 1843 einhellig zugestimmt. [2])

Der Berichterstatter der Kammer der Abgeordneten, Frhr. von Rotenhan erklärte sich über diese Vorgänge in nachstehender Weise. [3])

Die Bedenken, zu welchen das ministerielle Schreiben vom 20. Juni Anlaß gegeben habe, seien durch die Zuschrift an das Präsidium der Kammer der Reichsräthe vom 30. dess. Mts. und durch den Inhalt des Verfassungsverständnisses beseitigt.

Im Uebrigen liege die Sache nun folgender Maßen. Für zwei Fälle bestehe Einverständniß zwischen der Staatsregierung und beiden Kammern, nemlich

„1) wenn die Stände das von der Regierung vorgelegte Staatsbedürfniß anerkennen und die postulirten Steuern bewilligen,

2) wenn die Stände sich über das Ausgabenbudget mit der Re-

---

[1]) S. die endgiltige Fassung desselben a. a. O. S. 269 ff.; auch bei Weber III S. 477.

[2]) Prot. Bd. II S. 353—369.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. IX Abth. 1 S. 418 ff.

gierung einigen, die postulirten Steuern aber auf den Grund höher veranschlagter Einnahmen abmindern, es sich dennoch aber zeigt, daß die erforderlichen Deckungsmittel gegeben sind, um die Ausgaben zu realisiren."

In beiden Fällen sei die verbindliche Kraft des Budgets anerkannt.

„Nun aber", fuhr Rotenhan fort, „gibt es auch einen dritten Fall, den nemlich, daß sich die Stände mit der Regierung über das Ausgabenbudget nicht einigen, mögen sie dabei auf den Grund nicht anerkannter Ausgaben weniger Steuern bewilligen oder auch nicht."

Für diesen Fall bestehe zwar Einverständniß zwischen der Regierung und der ersten Kammer, dagegen sei die Ansicht der Kammer der Abgeordneten von 1840 eine andere, nemlich die: „Kommt eine Vereinbarung über die Ausgabenetats zwischen Regierung und Ständen nicht zu Stande, so kommt von den zwei abweichenden Summen der niedrigeren die obligatorische Kraft zu, als derjenigen, in welcher beide Theile zusammenkommen."

Rotenhan bemerkte unter Bezugnahme auf seinen Vortrag von 1840, daß er hinsichtlich dieses Punktes auf seiner früheren Ansicht beharre. „Noch immer glaube er, daß für die Regierung selbst die Auffassungsweise, wie sie sich in seinem damaligen Referate niedergelegt finde, die ersprießlichste sei; aber ebensowenig wie damals könne er widersprechen, daß die Regierungsansicht, besonders wie sie sich jetzt herausstelle, sehr viele juridische Gründe für sich habe."

Die Hauptsache sei, daß man über die augenblicklich wichtige Frage der Erübrigungen eine Verständigung erzielt habe, soweit „sie nur immer ohne den förmlichen Akt einer authentischen Interpretation zu Stande kommen könne." [1])

Eine Beschlußfassung über das Verfassungsverständniß fand in der Abgeordnetenkammer nicht statt. Doch zeigte der Gang der Verhandlungen, die am 13. Juli 1843 [2]) begannen, das Einverständniß der überwiegenden Mehrheit mit dem Standpunkte Rotenhan's.

Die Vereinbarung des Budgets, des Steuererhebungsgesetzes und des Zollgesetzes gelang hienach nunmehr ohne nennenswerthe Schwierigkeiten. [3])

---

[1]) Vgl. außerdem an allgemeinen Ausführungen Rotenhan's Beil. Bd. IX Abth. 1 S. 1 ff., Abth. 4 S. 1 ff., Prot. Bd. IX S. 580 ff., XII S. 525 ff.

[2]) Prot. Bd. IX S. 504 ff.

[3]) S. die Uebersicht über die gesammten Kammerverhandlungen im Repertorium S. 19—33, 160—169.

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 25. August 1843 [1]) enthielt in Folge des Wegfalles des Finanzgesetzes zwischen dem Abschnitte I „Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe" [2]) und dem Abschnitte III „Nachweisungen" einen Abschnitt II „Budget." § 1 dieses Abschnittes sagt: „Den in Gemäßheit der Bestimmungen des Tit. VII §§ 3 und 4 der Verf. Urk. den Ständen zur Prüfung vorgelegten Budgets . . . ertheilen Wir hiemit verbindende Kraft [3]) und verordnen hierüber was folgt."

Im Schlusse des Abschiedes wandte sich der König in warmen Worten der Anerkennung an die Kammern. „Das zu Stande gekommene Verfassungsverständniß", so wurde dort u. A. gesagt, „hat die Gränzen der königlichen und der ständischen Rechte, wo dieselben streitig geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und in deutschem Sinne abgemarkt und durch die Beendung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standschaft dem Fortschreiten zum Bessern und dem Glücke des Vaterlandes eine sichere Gewähr bereitet."

Mit dem Verfassungsverständnisse von 1843 ist ein höchst merkwürdiges Stück bayerischer Staatsrechtsgeschichte zum Abschlusse gekommen.

Das Verfassungsverständniß ist freilich nicht Gesetz geworden; aber als Auslegungsmittel ist es werthvoll. Seine hohe politische Bedeutung liegt darin, daß in demselben übereinstimmende Rechtsüberzeugungen der Krone und der Kammern ihren Ausdruck gefunden haben.

Die Sätze des Verfassungsverständnisses geben in der That, wie in der Folge zu zeigen sein wird, im Wesentlichen eine richtige Entwickelung des Budgetrechtes, welches in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde enthalten ist.

Aber allerdings wird sich die wissenschaftliche Untersuchung bei dem Inhalte des Verfassungsverständnisses, eben weil dasselbe doch nur Auslegungsmittel ist, nicht ohne Weiteres beruhigen dürfen. Es

[1]) G.Bl. S. 33.

[2]) Darin in den §§ 11 und 13 Bezugnahme auf das Zoll- und auf das Steuererhebungsgesetz.

[3]) Diese Fassung wurde statt der Worte „ertheilen Wir Unsere Allerhöchste Sanction" auf Antrag des Justizministers Frhrn. v. Schrenk in der Staatsrathssitzung vom 21. August 1843 beschlossen.

wird nicht außer Betracht bleiben können, daß jene Vereinbarung aus einer bestimmten politischen Lage eigenthümlicher Art hervorgegangen ist, daß sie ferner zu einer Zeit entstand, in welcher die schwierigen staatsrechtlichen Fragen, um die es sich handelte, wissenschaftlich durchaus nicht genügend geklärt waren. Das mindert aber nicht, sondern steigert nur die Anerkennung, welche dieser Leistung praktischer Staatskunst gebührt.

Eine Aufgabe bleibt uns, nachdem wir die Entstehungsgeschichte des Verfassungsverständnisses rein sachlich vorgeführt haben, hier noch zu erfüllen. Es ist die, in kurzen Zügen die politischen Momente und die, gleichviel ob richtigen oder unrichtigen Rechtsanschauungen jener Zeit unter dem Gesichtspunkte des Einflusses zu betrachten, welchen sie auf die Gestaltung des Verfassungsverständnisses gehabt haben.

Der politische Grund des Streites und demgemäß auch der Hauptgegenstand der Ausgleichsverhandlungen war folgender.

Die Staatsregierung wollte das Budget auf namhafte Erübrigungen im Vorneherein, wenn auch nicht gerade eingestandener Maßen, anlegen. Dies wurde erreicht einerseits durch Unterschätzung der Einnahmen, andererseits durch Herabsetzung des staatlichen Alltagsbedarfes bis an die Grenzen oder, wie die Kammern behaupteten, bis unter die Grenzen des Zuläßigen. Die so erzeugten Ueberschüsse sollten der Krone die Mittel bieten, Pläne zu Gunsten des Staates zu verwirklichen, die außerhalb des gewöhnlichen Bedürfnisses und zum Theile wohl auch des gewöhnlichen Verständnisses gelegen waren, und bei deren Durchführung es erwünscht schien, von lästigen Beschränkungen und Beaufsichtigungen frei zu sein.

Diesem Ziele diente die Lehre der Regierung, daß das Budget den Ständen nur zur Begründung der Steuerforderung vorgelegt werde und daher die Regierung selbst nicht binde, daß die Stände verpflichtet seien, die verlangte Steuersumme zu bewilligen, wenn sie nicht nachzuweisen vermöchten, ein geringerer Betrag genüge zur Deckung des Staatsaufwandes, daß endlich die Krone über die Erübrigungen als über Staatsgut zu Staatszwecken nach Ermessen verfügen könne.

Es darf nicht bezweifelt werden, daß diese Lehre in gutem Glauben aufgestellt wurde. König Ludwig I. war stets gemeint, sich strenge an die Verfassung zu halten; aber er war ebenso gewillt, sie strenge

und zu Gunsten seiner Rechte auszulegen. Er mochte die Hindernisse, „manche lebhafte Lieblingsneigung auszuführen“,[1]) nicht in größerem Maße sich gefallen lassen, als er für verfassungsmäßig begründet erachtete.

Für den weiteren Gang der Ereignisse erwies es sich nun als verhängnißvoll, daß der Lehre der Regierung zunächst die Lehre Oettingen-Wallerstein's entgegentrat. Dieser sehr geistreiche, aber nicht in gleichem Maße scharfsinnige und gründliche Staatsmann wollte den Schlüssel der staatsrechtlichen Frage darin finden, daß Alles auf die Form ankomme, in welcher das Budget von der Regierung vorgelegt werde. Lege die Regierung, über ihre verfassungsmäßige Verpflichtung hinausgehend, ein Finanzgesetz vor, so müsse sie sich gefallen lassen, daß dieses wie jedes andere Gesetz behandelt werde. Stelle sie nur eine Steuerforderung, dann werde sie von dieser lästigen Nothwendigkeit frei. Das war, trotz der Gewandtheit, mit der Oettingen-Wallerstein seine Lehre verfocht, und trotz mancher treffenden Ausstellungen, die er gegen die Lehre der Regierung vorbrachte, doch ein Gedanke von offensichtlicher Haltlosigkeit. Und so bewährte sich denn an der Regierung die Erfahrung, daß, wer in einem Irrthume befangen ist, durch nichts mehr in demselben bestärkt wird, als durch Einwendungen, die ihrerseits verfehlt sind.

Ebenso wenig wäre wohl die Regierung von ihrem Irrthume dann überzeugt worden, wenn jene andere Meinung in den Kammern die Herrschaft erlangt hätte, daß, gleichviel ob ein Finanzgesetz vorgelegt werde oder nicht, die Feststellung des Budgets allemal ein Akt der Gesetzgebung sei.

Daß aus diesen Wirren ein Ausweg gefunden wurde, ist in erster Linie nicht das Verdienst der Urheber des Verfassungsverständnisses, sondern des besonnen überlegenden und klar blickenden Freiherrn von Rotenhan. Seine umfassenden Ausarbeitungen, die man nur dann voll würdigt, wenn man den damaligen Stand der Staatsrechtswissenschaft erwägt, haben die Grundlage des Verfassungsverständnisses geschaffen. In einem nicht unwesentlichen Punkte, gerade in dem, wo er vom Verfassungsverständnisse abweicht, halte ich allerdings, wie später zu begründen sein wird, seine Ansicht nicht für zutreffend. In allem Uebrigen aber hat er die richtigen Wege gewiesen.

---

[1]) Vgl. Band I S. 211 Anm. 1.

In Bezug auf die Frage der Erübrigungen und der Nachweisungen ist das Verfassungsverständniß in der Hauptsache abschließend.

In Bezug auf die eigentliche Budgetfrage dagegen enthält es in §§ 3 und 4 eine Beschränkung auf nur Einen Fall, nemlich auf den Fall der „Nichteinbringung eines Finanzgesetzes". Dies erklärt sich theils daraus, daß in der Kammer der Reichsräthe der Einfluß Oettingen-Wallerstein's wirksam war,[1]) theils und noch mehr daraus, daß dieser Fall der damals vorliegende war.

Wenn Rotenhan in der Kammer der Abgeordneten diesen Punkt nicht weiter betonte, so lassen sich hiefür sehr einleuchtende Gründe finden. Vor Allem der, daß man mit der Möglichkeit, es werde künftig wieder ein Finanzgesetz eingebracht werden, nicht rechnete. Der zweite und noch triftigere Grund aber war wohl, daß Rotenhan annahm, es mache staatsrechtlich keinen Unterschied, ob das Budget mit einem Finanzgesetze oder ohne solches eingebracht werde, da das Finanzgesetz seinem eigentlichen Inhalte nach niemals ein Gesetz im Sinne des Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde sei.

§ 5. Spätere Erörterungen über das Verfassungsverständniß.

Die Annahme, von welcher man beim Landtage des Jahres 1843 ausgegangen war, daß kein „Finanzgesetz" mehr das Licht erblicken werde, erwies sich als irrig.

Der Entwurf eines solchen gelangte vielmehr schon für die VI. Finanzperiode nebst einem zunächst für die zwei Jahre 1849/51 bemessenen Budget in Vorlage.[2]) Die hierüber stattgehabten Landtagsverhandlungen sind deshalb merkwürdig, weil es gelegentlich eines Streitpunktes zwischen beiden Kammern fast den Anschein bekam, als sei der Gewinn an staatsrechtlicher Erkenntniß, den das Verfassungsverständniß gebracht hatte, theilweise wieder verloren gegangen.

---

[1]) In den Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Sten. Ber. II S. 233 (vgl. auch I S. 377) betont Oettingen-Wallerstein selbst seinen „vorzugsweisen Antheil" an dem Verfassungsverständnisse.

[2]) Zuerst beim Landtage 1849 (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. S. 20 ff.), wo es unerledigt blieb, dann beim Landtage 1849/50 (Verh. d. K. d. Abg. 1849/50 Beil. Bd. II S. 1 ff.). Die Beschränkung des Budgets auf zwei Jahre hatte ihren Grund darin, daß einschneidende Aenderungen der Einnahmen und Ausgaben in Aussicht standen. Das Budget war in ein ordentliches und in ein außerordentliches getheilt.

Die Kammer der Reichsräthe nahm beim Etat des Ministeriums des Innern einen nicht erheblich, beim Heeresetat einen sehr erheblich höheren Bedarf an als die Kammer der Abgeordneten.

Sie beharrte bei der Beschlußfassung über das Budget auf dieser Ansicht, während sie beim Finanzgesetze der Kammer der Abgeordneten nachgab. Der Berichterstatter Reichsrath von Niethammer und andere Redner begründeten dies damit, „daß, wenn beide Kammern über eine Position sich nicht vereinigen können, auf jeden Fall die geringere Summe als von beiden Kammern bewilligt erscheine.“ „Die Ausgleichung dieses scheinbaren Widerspruches“ liege darin, daß nur das Finanzgesetz Gesetz sei, nicht das Budget.[1])

Die Kammer der Abgeordneten hielt sich an die Zustimmung der anderen Kammer zum Finanzgesetze und eignete sich die Lehre an, daß, wenn beim Budget „verschiedene Ansichten über die Summen bestehen, immer in der höheren Summe die niedrigere mitenthalten“ sei. Zugleich beschloß die Kammer eine Verwahrung zu ihrem Protokolle „gegen jede Ueberschreitung der Etatsansätze,“ indem sie eine solche „als eine Verletzung des § 5 des Finanzgesetzes und der Bestimmungen der Verfassungsurkunde betrachten würde.“ [2])

Der König ertheilte, wie es im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 [3]) heißt, dem die Grundlage des Budgets bildenden Finanzgesetze unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone seine Genehmigung. [4])

Die Vereinbarung des Budgets für den Rest der VI. Finanzperiode gelang auf dem Landtage 1851/52 ohne Schwierigkeiten. Erwähnung verdient, daß der Abschied vom 28. Mai 1852 [5]) aus-

---

[1]) Verh. d. K. d. R.R. 1849/50 Beil. Bd. VII S. 220 f., Prot. Bd. VIII S. 622 ff. Reichsrath v. Maurer machte S. 627 f. mit Recht auf das Widersinnige dieses Verfahrens aufmerksam.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1849/50 Beil. Bd. IV S. 262, Sten. Ber. VI S. 528 f.

[3]) Abschn. I § 35. G.Bl. 1849/50 S. 225.

[4]) A. a. O. wird vorbehalten, wenn die für das Heer bewilligte Summe nicht zureichen sollte, dem nächsten Landtage wegen Deckung des Mehrbedarfs Vorlage zu machen. — Ebenso werden bei etwaigen Ausfällen in den Einnahmen die geeigneten Maßnahmen, insbesondere nach Verf. Urk. Tit. VII §§ 8 und 15 vorbehalten. Aehnlich die Abschiede von 1852 und 1856.

[5]) Abschn. I § 20. G.Bl. 1851/52 S. 189.

drücklich auf das Verfassungsverständniß hinwies. Die betreffende Stelle war auf Anordnung des Königs eingeschaltet worden.[1])

Auf dem Landtage 1855/56 wurde anläßlich der Berathungen über die Rechnungsnachweisungen in der Kammer der Abgeordneten auf das Verfassungsverständniß hinsichtlich der Verwendung der Erübrigungen Bezug genommen.[2]) Bei den Verhandlungen über das Budget der VII. Finanzperiode aber wiederholte sich in der Kammer der Reichsräthe der Vorgang, welcher bei der Tagung von 1849/50 sich abgespielt hatte. Die erste Kammer blieb bei den Budgetberathungen mit der zweiten Kammer hinsichtlich des Heeresaufwandes uneinig, nahm jedoch das Finanzgesetz in der Fassung der Kammer der Abgeordneten gleichwohl an. Zugleich beschloß die Kammer der Reichsräthe, „da sie die Ueberzeugung habe, daß das Budget für die VII. Finanzperiode, sowie das hierauf begründete Finanzgesetz in der Art, wie es beschlossen worden, den Bedürfnissen des bayerischen Staates, insbesondere jenen der Armee nicht genügend entspreche, in ihrem Protokolle Verwahrung dagegen einzulegen, und hiemit jede dadurch entstehen könnende Verantwortlichkeit von sich abzuwenden.“[3])

In beiden Kammern kam die Auffassung zum Ausdrucke, daß bei Meinungsverschiedenheiten derselben über die Höhe einer Bedarfssumme Gesammtbeschluß hinsichtlich der geringeren Summe erzielt sei.[4])

Die Genehmigung des Finanzgesetzes durch den König wurde im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856[5]) mit den nemlichen Worten wie im Abschiede von 1852 ausgesprochen. Wegen des Abstriches im Heeresaufwande wurde der Kammer der Abgeordneten das Mißfallen des Königs ausgedrückt. „Wir erklären“, bemerkte der König, „daß es Unser entschiedener Wille ist, die Armee in einem der Würde

---

[1]) „Wir . . . ertheilen dem auf der Grundlage desselben (des Budgets) entworfenen Finanzgesetze . . . in der von den Kammern beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone und mit Bezugnahme auf das desfalls am Landtage von 1843 zu Stande gekommene Verfassungsverständniß hiemit Unsere Sanction.“

[2]) Sten. Ber. I S. 377. S. im Uebrigen Repertorium S. 63. Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1853/55 Beil. Bd. III S. 49.

[3]) Prot. Bd. III S. 665 ff.

[4]) S. auch Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. IV S. 227 (Präsident Graf Hegnenberg-Dux).

[5]) Abschn. I § 15. G.Bl. 1855/56 S. 105.

Unserer Krone, der Stellung Bayerns und den übernommenen Bundespflichten entsprechenden Stande zu erhalten. Wir werden daher die unabbrüchige Bestreitung der hiezu nothwendigen Ausgaben anordnen und behalten Uns vor, an den nächsten Landtag die desfallsigen Nachweise und die erforderlichen Vorlagen wegen Deckung des sich ergebenden Mehrbedarfs gelangen zu lassen."

Die Prüfung der Rechnungsnachweisungen für 1853/55 gab dem Landtage von 1859 Anlaß zu interessanten Erörterungen über die Bedeutung mehrerer Bestimmungen des Verfassungsverständnisses. [1]) Diese Erörterungen führten zu einer Niederlage der Staatsregierung in beiden Kammern. Gegen mehrere Etatsüberschreitungen und Reservefondsausgaben, [2]) dann Verletzungen finanzgesetzlicher Bestimmungen wurde Verwahrung eingelegt.[3]) Die staatsrechtlich erheblichen Auseinandersetzungen fanden hauptsächlich in der Kammer der Reichsräthe[4])

---

[1]) Repertorium von 1859 S. 34.

[2]) Das Staatsministerium des Aeußern glaubte u. A. Reservefondsausgaben für den 1853 neu errichteten Maximiliansorden damit rechtfertigen zu können, daß „die Stiftung dieses Verdienstordens ein Ausfluß königlicher Prärogative" und der hierauf erwachsene Aufwand bei Aufstellung des Budgets nicht vorherzusehen gewesen sei. Vgl. darüber auch Verh. d. Landtags 1859/61 K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 351, K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 500.

[3]) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Verwahrung" bemerkte der Berichterstatter der K. d. Abg. Frhr. v. Lerchenfeld (Sten. Ber. S. 128): „Bekanntlich stehen der Kammer verschiedene Rechte zu bezüglich derjenigen Amtshandlungen der Minister, mit welchen sie nicht einverstanden zu sein glaubt. Sie können, wo es sich um eine Ausgabe handelt, diese Ausgabe nicht für gerechtfertigt halten; Sie können aber auch glauben, daß dem ungeachtet keine Veranlassung vorliege, eine Beschwerde oder gar eine Anklage deshalb zu erheben; aber Sie können für nothwendig halten, auszusprechen und klar zu constatiren, daß Sie die Berechtigung, die Gesetzlichkeit dieser Ausgabe nicht anzuerkennen vermögen. Auch da sind noch zwei Modalitäten möglich. Es kann damit der Antrag auf Ersatz verknüpft oder dieser Antrag nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Wo man nun glaubt, daß eine Ausgabe nicht gesetzlich gerechtfertigt sei, aber doch keinen weiter gehenden Antrag stellen will oder begründen zu können glaubt, weder auf Ersatz noch auf Beschwerde, da habe ich geglaubt, den Ausdruck wählen zu sollen, daß die Kammer sich gegen die Anerkennung verwahrt, damit daraus keine Consequenz für zukünftige Zeiten gezogen werde, sondern die Kammer ausspreche, sie halte diese Ausgabe nicht für gerechtfertigt, sie billige sie nicht, damit man nicht etwa bei späterem Daraufzurückkommen sich berufen könne, die Kammer habe sie ja anerkannt."

[4]) Beil. Bd. S. 272 ff., Prot. Bd. S. 244 ff.

statt. Sie bezogen sich auf die Anwendung des § II B und § VI Ziff. II des Verfassungsverständnisses.

Der Berichterstatter Reichsrath Graf Montgelas bemerkte: „Während aus dem Verfassungsverständnisse klar hervorgeht, daß Budgetüberschreitungen, welche allenfalls nöthig waren, nachträglich mit den Kammern vereinbart werden müssen, und daß Ausgaben auf den Reichsreservefond nur dann verrechnet werden dürfen, wenn sie dringend und unvorhersehbar sind, nur wenn die Staatsregierung nicht in der Lage war, die nöthigen Ausgabscredite für dieselben rechtzeitig von den Kammern zu erlangen, hat die k. Staatsregierung bei den beanstandeten Positionen sich berechtigt geglaubt, ohne Berücksichtigung des Willigungsrechtes der Kammern diese Ausgaben ganz einfach in die Rechnungen einzusetzen und hat das Verfassungsverständniß in diesem Sinne interpretirt." [1])

Der Ministerpräsident Frhr. von der Pfordten [2]) läugnete, daß die Staatsregierung verpflichtet gewesen sei, für die fraglichen Ausgaben die Genehmigung des Landtags zu erholen. In § VI Ziff. I des Verfassungsverständnisses sei „nur vorgeschrieben, daß bei den Nachweisungen genau documentirt werde, wofür das Geld verausgabt wurde und warum. Daß ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung ausdrücklich daran geknüpft werden müsse, sei nicht bestimmt und könne auch hieraus nicht gefolgert werden."

Graf Montgelas erwiderte: [3]) Man hat geäußert, „es genüge die Vorlage der Rechnungen und diese involvire die nachträgliche Genehmigung der Rechnungspositionen. Ich frage nun jedermann, der von dem Rechnungswesen etwas versteht, ob dies in einem geordneten Rechnungswesen vorkommt, ob man so verfahren darf? Finden sich in einer vorgelegten Rechnung Posten, welche noch nicht Genehmigung erhalten haben, so werden dieselben mit Recht so lange beanstandet, bis die Genehmigung nachträglich nachgesucht und ertheilt wird ... Es ist richtig, daß eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, daß aber die Genehmigung und die Erholung dieser Genehmigung nothwendig sei, geht aus dem Verfassungsverständnisse hervor. Es ist somit hinreichend, wenn die Staatsregierung diese in

---

[1]) Prot. Bd. S. 249. Vgl. auch die Aeußerungen des Grafen Arco-Valley S. 255 über Tit. VII § 8 der Verf. Urk.

[2]) Prot. Bd. 264 ff.

[3]) Prot. Bd. S. 271.

irgend einer Form, nachdem die Form nicht vorgeschrieben ist, erholt, sei es nun in der eines Gesetzentwurfes, den sie vorlegt, oder — wie auch schon früher — durch Einstellung in die Rechnungsnachweise mit dem Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung durch die Kammern. Wenn sie es nicht thut, so setzt sie sich der Gefahr aus, daß gegen solche Posten Verwahrung eingelegt werde, wie es jetzt geschehen." Durch die einfache Vorlage der Rechnung ist gar keine Form erfüllt.

Der Landtagsabschied vom 26. Mai 1859[1]) schwieg über den entstandenen Streit[2]) und gab nur auf den Antrag, der die strenge Einhaltung der Budgetansätze forderte, eine sehr allgemein gehaltene Antwort.[3])

Der Landtag 1859/61 befand sich bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen noch der Thätigkeit des inzwischen entlassenen Ministeriums Pfordten-Reigersberg gegenüber. Die Kammer der Abgeordneten beanstandete einen Ausgabeposten, der gegen einen ausdrücklichen Gesammtbeschluß der Kammern gemacht worden war, dann eine Mehrzahl aus dem Reservefond geleisteter, nicht nothwendiger Ausgaben.[4]) Bezüglich der erstgenannten Ausgabe wurde überdies die Bitte an die Krone beschlossen, den betreffenden Staatsminister (von der Pfordten) zum Rückersatze der verausgabten Summe anzuhalten, bezüglich zweier weiterer Ausgaben die Bitte, den Ersatz der Summe bewirken zu lassen.

Hinsichtlich dieser und einiger anderer Ausgaben hatte das neue Ministerium die Nothwendigkeit der nachträglichen verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags ausdrücklich anerkannt.[5])

Die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer gaben Anlaß zur Erörterung über zwei Fragen: nemlich über den Werth und die Bedeutung der seither üblichen Nichtanerkennung von Ausgaben oder Verwahrung gegen dieselben und des nunmehr weiter eingeschlagenen Weges, Rückersatz zu verlangen, sodann über den Zweck des Reservefonds.

---

[1]) G.Bl. S. 1.

[2]) Vgl. Abschn. II A.

[3]) Abschn. III A § 4.

[4]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. IV S. 224, 362 ff., 401 ff., Sten. Ber. I S. 256 ff.

[5]) Sten. Ber. I S. 25, 89 f.

Auf die Aeußerungen über die ersterwähnten Punkte braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.[1])

In der zweiten Frage gingen die Meinungen auseinander.

Der Abg. Lang[2]) meinte, aus dem Reichsreservefond könnten nicht blos unbedingt nothwendige, sondern auch nützliche Ausgaben gemacht werden, vorbehaltlich des Nachweises dieser Nützlichkeit gegenüber dem Landtage.

Dem entgegen führte Schlör[3]) unter Bezugnahme auf § 23 der Formationsverordnung für die Ministerien vom 9. December 1825 aus, „daß der Reservefond dazu bestimmt sei, da, wo in einzelnen Etatspositionen unvorhergesehene und von Seite des Ministers nicht zu beseitigende Ausgaben anfallen, deren Dringlichkeit klar vorliegt, zur Ergänzung der Credite der einzelnen Etats zu dienen. Auch außerdem können Ausgaben aus dem Reservefond gemacht werden, wenn unabweisliche und nothwendige Ausgaben anfallen, vorausgesetzt, daß diese Ausgaben innerhalb der Grenzen des Finanzgesetzes bleiben". „Grundsatz ist, daß nur budgetmäßige Zwecke aus dem Reservefond erfüllt werden können."

Abg. Brater[4]) schloß sich dieser Ansicht an, jedoch mit dem Beifügen, daß dieselbe nicht hindere, zweckmäßig, wenn auch nicht budgetmäßig gemachte Ausgaben passiren zu lassen. Aehnlich äußerte sich der Abg. Völk[5]) mit dem Bemerken, es sei überflüssig, darauf zu bestehen, daß eine Nachgenehmigung, wie das Ministerium sie verlangt habe, gerade in der Form eines Gesetzes verlangt werde.

Der Berichterstatter Frhr. von Lerchenfeld[6]) bezog sich, den Standpunkt des Ausschusses vertheidigend, auf § II Ziff. III B des Verfassungsverständnisses.

Der Staatsminister Frhr. von Schrenk[7]) erklärte schließlich, das Ministerium sei seit 1859 bestrebt, die Etats so viel als immer möglich einzuhalten und in Bezug auf die Reichsreservefonds-

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. I S. 259 (Völk), 262 (Frhr. v. Lerchenfeld), 265 (Völk), 284 (Schlör), 290 (Frhr. v. Lerchenfeld).

[2]) Sten. Ber. I S. 281 f.

[3]) S. 283 f.

[4]) S. 285.

[5]) S. 289.

[6]) S. 290.

[7]) S. 293.

ausgaben die Grundsätze des Verfassungsverständnisses zu beachten. An letzterem werde das Ministerium unverrückt festhalten und die Kammer könne daher von den beantragten Beanstandungen um so mehr Umgang nehmen, als die betreffenden Ausgaben, wenn man von der grundsätzlichen Bedeutung der Sache absehe, an sich gerechtfertigt seien.

Lediglich die verfassungsmäßige Haltung, welche das neue Ministerium beobachten zu wollen erklärt hatte, war der Grund, daß die Kammer der Reichsräthe den oben erwähnten Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beitrat.[1])

Diese Stellungnahme der anderen Kammer gab dem Abg. Völk[2]) Veranlassung, die bereits früher erörterte Frage aufzuwerfen, welche Bedeutung die Nichtgenehmigung von Ausgabeposten durch eine Kammer allein habe. „Strenge genommen", so führte er aus, „müßten diese Posten, die der Genehmigung der Kammern zur Justification bedurften, durch einen Gesetzentwurf zur Nachgenehmigung vorgelegt werden, und es ist nur eine laxere Form, wenn eine solche Nachgenehmigung bei Gelegenheit der Nachweisungen verlangt und dann gegeben wird." Daraus folge, daß, möge das eine oder das andere Verfahren eingeschlagen worden sein, die Genehmigung nur vorliege, wenn sie von beiden Kammern gegeben sei. Fehle die Zustimmung einer Kammer, so trete von selbst die Verpflichtung zum Rückersatze der nicht genehmigten Ausgaben ein.

Der Finanzminister von Pfeufer erwiderte hierauf Folgendes:[3])

„Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde werden die Nachweisungen den Kammern vorgelegt. Die Verfassungsurkunde spricht nicht aus, was die Kammern mit diesen Nachweisungen zu thun haben, insbesondere verlangt sie durchaus nicht, daß diese Nachweisungen von den Kammern anerkannt werden.

Die Kammern prüfen diese Nachweisungen und knüpfen daran Anträge. Diese Anträge werden nach Vorschrift der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung erledigt. In dem vorliegenden Falle wurde bei Vorlage der Nachweisungen bei mehreren Punkten angeführt, daß die Verausgabung nur gemacht worden sei mit und unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der

[1]) Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 503 ff.
[2]) Sten. Ber. III S. 2 f.
[3]) Sten. Ber. III S. 3.

Kammern. Mit dieser Bemerkung in der Vorlage des Finanzministeriums wollte anerkannt und ausgesprochen werden, daß diese Ausgaben solche sind, bezüglich welcher eine Genehmigung der Kammern nothwendig gewesen wäre. Allein mit dieser Vorlage des Staatsministeriums wurde nicht die Genehmigung verlangt, dieses Verlangen hätte allerdings durch besondere Anträge, nöthigenfalls durch eine besondere Gesetzesvorlage geschehen müssen. Der Kammer war es jetzt überlassen, an diese Nachweisungen ihre Anträge zu knüpfen.

Bei denjenigen Posten, wo keine Anträge daran geknüpft wurden, hat also der Umstand, daß die eine Kammer einen Posten nicht anerkannt, die andere den Posten anerkannt hat, keine weitere Folge, als daß es bei der Verausgabung verbleibt. Es ist dies die nothwendige Folge der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß eben zu Nachweisungen eine Anerkennung der Kammern nicht erforderlich ist. Es kann also auch ausgesprochen werden, daß die Nachweisungen nicht anerkannt werden, allein wenn nicht daran Anträge geknüpft werden, kann der Umstand die Ausgaben, welche in den Nachweisungen dargestellt sind, nicht alteriren."

Der Abgeordnete Völk nahm aus diesen Darlegungen Anlaß, an das Gesammtstaatsministerium die Interpellation zu richten, ob und in wie weit sich dasselbe der Erklärung des Finanzministers anschließe.[1])

Der Staatsminister Frhr. von Schrenk ertheilte hierauf Namens der Staatsregierung folgende Antwort:[2])

„Nach § 10 und 16 des Tit. VII der Verfassungsurkunde werden dem Landtage bei jeder Versammlung genaue Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen und den Stand der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt.

Eine förmliche Justification derselben wird durch die Verfassung nicht gefordert. Die Bestimmung der Nachweisungen ist vielmehr zunächst die, dem Landtage eine vollständige Darlegung über die Führung des Staatshaushaltes und den ordnungsgemäßen Vollzug der Finanz- und Staatsschuldgesetze zu geben; in dieser Eigenschaft dienen dieselben einerseits als mitbestimmendes Material für die jeweilige Budgetberathung und Steuerwilligung, anderseits können sie die Grundlage für die Ausübung der den Kammern verfassungs-

[1]) Sten. Ber. III S. 37 f.

[2]) Sten. Ber. III S. 171 f.

mäßig zustehenden Rechte des Antrags, der Beschwerde oder der Anklage bieten.

Geben die Nachweisungen Anlaß zur Betretung eines dieser drei Wege, so erscheinen für den Fall des Antrages die Bestimmungen des Tit. VII §§ 19 und 20, für den Fall der Beschwerde jene des Tit. X § 5, für den Fall der Anklage die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister als entscheidend. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen und in natürlicher Consequenz des der Verfassung zu Grunde liegenden Zweikammersystems muß jedoch für jeden der erwähnten Fälle ein gemeinsamer Beschluß der beiden Kammern des Landtags für erforderlich erachtet werden, wollte man nicht zu Schlußfolgerungen gelangen, welche in einem mit der Theorie, wie mit der bisherigen Praxis des bayerischen Staatsrechtes unvereinbarlichen Widerspruche stehen würden.

Wenn daher die Staatsregierung bei Vorlage der Nachweisungen für 1856/59 einzelne hierin aufgeführte Ausgabeposten speciell als solche bezeichnet hat, bezüglich welcher im Hinblick auf die Principien des Verfassungsverständnisses die vorgängige Mitwirkung der Kammern nothwendig gewesen wäre und deren Zustimmung sohin vorbehalten bleiben mußte, so war dieselbe bei dieser Erklärung zunächst von der Absicht geleitet, das Anerkenntniß des ständischen Willigungsrechtes für derartige Ausgaben im Grundsatze zu wahren. Die Sachlage selbst aber konnte hiedurch insoferne keine Veränderung erfahren, als die fraglichen Posten bereits verausgabt und verrechnet und in solcher Weise auch in den betreffenden Nachweisungen vorgetragen waren. Wollte demnach dieser vollendeten Thatsache gegenüber die nachträgliche Zustimmung von Seite der Kammern nicht ertheilt werden, so war es denselben überlassen, hier wie in allen Fällen, wo der Landtag eine in den Nachweisungen vorgetragene Ausgabe nicht als gerechtfertigt erachten zu können glaubt, die schon erwähnten verfassungsmäßigen Wege zu betreten und in bezüglicher Richtung einen durch Gesammtbeschluß beider Kammern festgestellten Antrag an die Krone zu bringen.

Nur unter letzterer Voraussetzung läßt sich die praktische Lösung eines concreten Falles denken. Welchen Schwierigkeiten dagegen gerade auf diesem Gebiete die Aufstellung allgemeiner staatsrechtlicher Theorien begegnet, davon geben die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 9. und 10. April l. J. Zeugniß, in welchen

sich die Ansichten über die Tragweite eines auf Refundirung bestimmter Ausgabesummen gerichteten Antrages sehr verschiedenartig kund gaben, jedenfalls aber die Frage ungelöst geblieben ist, auf welche Weise die Bewirkung des bei einzelnen Posten beantragten Ersatzes nach staatsrechtlichen und prozessualen Gesichtspunkten mit Erfolg durchzuführen sein würde.

Diese Anschauungen des Gesammtstaatsministeriums werden übrigens nicht zu dem Schlusse leiten, als ob die in Bezug auf die Nachweisungen von Einer Kammer gefaßten Beschlüsse hiedurch ihrer inneren Bedeutung entkleidet werden wollten. Diese Bedeutung wird — wenn auch die betreffenden Beschlüsse unter den erörterten Umständen zu keiner greifbaren Folge führen können — von Seite der Staatsregierung keineswegs verkannt; ihre officiellen Organe haben vielmehr bereits aus den Verhandlungen der Kammersitzung vom 10. April l. J. Veranlassung zu der Erklärung genommen, daß dieselben an den Grundsätzen des Verfassungsverständnisses unverrückt festhalten werden. Das Gesammtstaatsministerium ergreift auch die heutige Gelegenheit, diese Erklärung zu wiederholen; dasselbe hat sich zur Richtschnur gesetzt, jede mit den Bestimmungen der Verfassung und des im Jahre 1843 erzielten Verständnisses nicht vereinbarliche Anweisung von Staatsausgaben seinerseits zu vermeiden, und es glaubt sich daher der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch die Kammern des Landtages der Vorlage der künftigen Nachweisungen mit voller Beruhigung entgegensehen können."

Die beiden Kammern beharrten hinsichtlich der mehrerwähnten Ausgabeposten jede auf ihrem Standpunkte und waren daher in der Lage, der Krone gegenüber zu erklären, daß sie sich hierüber nicht hätten vereinigen können. [1])

Der Landtagsabschied vom 10. November 1861 [2]) gedenkt der Nachweisungen lediglich mit der stehenden Formel.

Die Verhandlungen über das Budget und Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode boten keinerlei staatsrechtliche Schwierigkeiten. [3])

---

[1]) Sten. Ber. IV S. 29.

[2]) G.Bl. 1861/62 S. 49. Abschn. II A.

[3]) Erwähnung verdienen die Aeußerungen des Berichterstatters d. K. d. R.R. v. Niethammer (Beil. Bd. III S. 411 f.) über die Bedeutung der Budgetspecialisirung: „Es ist Pflicht der Kammern, die einzelnen Positionen des Budgets genau zu prüfen . . . Da dies nun nicht möglich ist, ohne sich ein genaues

Zu einer größeren Auseinandersetzung über das Verfassungsverständniß kam es auf dem Landtage 1863/65 in der Kammer der Abgeordneten.

Der Abg. Feustel, welcher über die Nachweisungen der Staatseisenbahnerträgnisse in den Jahren 1861/63 berichtete, [1]) beanstandete eine von der Regierung vorgenommene Gehaltserhöhung des Personals der Verkehrsanstalten. Es ist dabei zu bemerken, daß nach der damaligen Gestaltung des Budgets die ertragliefernden Verwaltungen nicht im Ausgabenetat, sondern nur mit der Ziffer ihrer Reineinnahme im Einnahmenetat erschienen. [2])

Es kann, so meinte Feustel, bezüglich der Zulässigkeit von Gehaltserhöhungen „nicht der mindeste Unterschied sein, ob der Beamte, um den es sich dabei handelt, einem Verwaltungszweige angehört, der im Budget lediglich unter den Ausgaben erscheint, oder ob die Aufführung des treffenden Gehaltes ihren Platz in den Ausgaben jenes Voranschlages findet, den die Regierung den Kammern zur Feststellung einer Einnahmeziffer des Budgets überreicht. Im letztern Falle ist eben der Voranschlag mit seinem Detail, also auch Gehaltsziffern ein wesentlicher Theil des Budgets; er wird der Prüfung und Feststellung behufs Ermittelung der Endziffer ebenso unterzogen, wie das Budget überhaupt."

Der Abg. Kolb [3]) suchte diesen Ausführungen noch durch Hinweis

---

Bild des Bedürfnisses zu entwerfen, so dürfte es nothwendig sein, die specialisirten Etatsvoranschläge der Staatsregierung zu prüfen und hienach die verlangten Summen anzuerkennen oder zu mindern oder . . . zu erhöhen.

Die Staatsregierung ist zwar an die Einhaltung der einzelnen Hauptpositionen als unüberschreitbar gebunden, jedoch liegt es in dem Rechte der Staatsgewalt, wenn sie das Staatsbedürfniß, wofür die Position genehmigt ist, vollständig erfüllt, an die Einhaltung der specialisirten Positionen nicht gebunden zu sein. Als solche Hauptpositionen erkennt Referent die in der Generalübersicht des Gesammtstaatsbedarfs . . . in den 16 Capiteln angeführten Hauptsummen der in diesen Capiteln nach §§ vertheilten Etatsgrößen, endlich der in den §§ unter eignen Buchstaben und Ziffern für die verschiedenen Staatsanstalten eingestellten besonderen Verwendungssummen."

Vgl. hiezu die Angaben oben Band III S. 418 Anm. 1.

[1]) Beil. Bd. VI S. 84 ff.

[2]) Dieselbe Frage war schon bei den Budgetverhandlungen der K. d. Abg. 1855/56 (Sten. Ber. III S. 232 ff.) kurz berührt worden. Vgl. auch oben Bd. III S. 418 Anm. 4.

[3]) Sten. Ber. II S. 355.

auf Tit. VII § 4 der Verfassungsurkunde und § II des Verfassungsverständnisses zu Hilfe zu kommen. Schlör[1]) schloß sich gleichfalls der Ansicht Feustel's an. Man müsse bei den Specialetats der einzelnen Verwaltungszweige zwischen solchen Ausgaben unterscheiden, welche „als Productions- oder Fabricationskosten erscheinen und die die Verwaltung nun und nimmer in der Hand hat," und solchen Ausgaben, „welche die Verwaltung in der Hand hat, die sie vorhersehen kann." Unhaltbar sei, „daß die Staatsregierung das Recht haben soll, dadurch, daß gewisse Ausgaben auf einem einzelnen speciellen Administrativetat stehen, dem Lande bleibende Lasten aufzulegen."

Dem entgegen betonte der Finanzminister von Pfretzschner[2]) den staatsrechtlich entscheidenden Punkt. Im Budget stehe nur die Nettoziffer der Einnahmen. Es sei also „ein wesentlicher Unterschied zwischen der bindenden Natur der budgetmäßig festgestellten Staatsausgaben und denjenigen Verwaltungsausgaben, welche lediglich die Grundlage des Einnahmenbudgets der betreffenden Verwaltung bilden." Die Staatsregierung habe also keine Verpflichtung gehabt, die Zustimmung des Landtags zu den bemängelten Gehaltserhöhungen zu erholen, und er, der Minister, vermöge sich auch keine Form zu denken, in welcher dies hätte geschehen sollen. Der Gedanke Schlör's von einem theilweisen Netto-, theilweisen Bruttobudget bewege sich auf dem Gebiete der lex ferenda, nicht der lex lata.[3])

Die Kammer beschloß indessen, „für die Zukunft Verwahrung einzulegen gegen jede einseitige, über den genehmigten Etat hinausgehende Erhöhung von Beamtengehalten."[4])

Die letzte Bezugnahme auf das Verfassungsverständniß in einer wichtigeren staatsrechtlichen Frage fand bei dem Landtage 1881/82 statt.

---

[1]) S. 357 ff.

[2]) S. 353 ff., 365 f.

[3]) In dem ersten zweijährigen Budget für 1868/69 wurden die Staatseinnahmen im Bruttoertrage eingestellt. Verh. d. K. d. Abg. 1868/69 Beil. Bd. II S. 61. Schon der Landtag 1819 hatte gebeten, daß alle Einnahmen künftig im Bruttoertrage aufgeführt und dagegen die Erhebungskosten unter die Ausgaben gesetzt werden möchten (Repertorium 1819 S. 261), und der Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 31) Abschn. II W hatte sich diesem Wunsche geneigt gezeigt.

[4]) Vgl. hieher auch die Band II S. 305 Anm. 3 erwähnten Kammerverhandlungen über Erhöhung der Standesgehalte von Ministern und dazu die nicht sehr klaren Erörterungen von K. Rehm in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXV (1869) S. 1 ff., bes. S. 21 ff.

Ein Recht der Steuerverweigerung, dessen Nichtvorhandensein vom Verfassungsverständnisse geradezu vorausgesetzt wird, war in den Landtagsverhandlungen früher nur gelegentlich und vereinzelt behauptet worden.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. März 1882 [1]) verlas nun der Abg. Frhr. von Hafenbrädl im Namen mehrerer Kammermitglieder eine Erklärung, in welcher gesagt ist: „Die Verfassung gewährleistet der Volks- und Landesvertretung das Recht der Steuerbewilligung und folglich auch der Steuerverweigerung. Ich und meine politischen Freunde erachten dieses Recht als das Palladium unserer constitutionellen Verfassung und dazu gegeben, um im Nothfalle einer Mißregierung hindernd entgegen zu treten oder ein System, durch welches das Land und Volk moralisch und wirthschaftlich dem Verderben zugetrieben wird, zu bekämpfen."

Dieser Lehre, welcher auch aus der Mitte des Hauses widersprochen wurde, hielt der Finanzminister von Riedel Folgendes entgegen: [2])

„Es ist bei den Streitigkeiten mit uns nur zu häufig eine gewisse Schablone zum Ausgangspunkte genommen worden, die Schablone allgemeiner constitutioneller Theorien statt des Wortlautes der Verfassung . . . Dieser Wortlaut der Verfassung ist in Verbindung mit den späteren Verhandlungen und Erklärungen und namentlich dem Verfassungsverständnisse . . . entscheidend. Der Wortlaut der Verfassung und die Praxis, die jetzt über 60 Jahre alt ist, kennen eine Steuerverweigerung . . . nicht. Sie kennen im Gegentheile die Steuerverweigerung nur als Verfassungsbruch." Der Minister führte den Wortlaut des Tit. VII § 5 der Verfassungsurkunde an und fügte bei: „In dem Worte „erforderlich" liegt nach meiner Meinung der Schwerpunkt, und die Verfassung ist nie, weder von Seite der Regierung noch von Seite irgend einer Kammer, anders ausgelegt worden."

Diese Ansicht hat sich denn auch damals und späterhin behauptet. [3])

Wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich ist, hat sich das Verfassungsverständniß, einzelner Irrungen unerachtet, in der Folgezeit als haltbar bewährt. Der § IV desselben, welcher für den Fall

---

[1]) Sten. Ber. II S. 476.

[2]) Sten. Ber. II S. 478.

[3]) Vgl. auch Sten. Ber. III S. 494 ff.

eines nicht zu schlichtenden Zwiespaltes die Rückzugslinien für Regierung und Landtag bezeichnet, ist niemals zur Anwendung gekommen. Seine Bedeutung ist natürlich deshalb nicht geringer. Denn wird derselbe beiderseits als Norm anerkannt, dann enthält er für beide Theile die dringendste Aufforderung, Verständigung wenn irgend möglich zu erzielen. Vor Allem wird die Regierung dies empfinden, deren Lage, wenn § IV wirksam wird, zwar nicht gerade unhaltbar, aber äußerst schwierig sich gestaltet. Daraus erklärt sich, warum die Regierung oft bei Vereinbarung des Budgets dem Landtage gegenüber bis zu den äußersten Grenzen der Nachgiebigkeit gegangen ist, so daß der Beirath des Landtags beim Budget praktisch von einem Zustimmungsrechte sich kaum zu unterscheiden scheint. Aber staatsrechtlich ist dieser Unterschied gleichwohl vorhanden und es sind politische Lagen denkbar, wenn auch nicht wünschenswerth, wo er auch zu praktischer Bedeutung gelangen könnte.

2. Hauptstück.

Das Budgetrecht des Landtages.

§ 1. Budgetprüfung und Steuerbewilligung.

Die Dauer der Finanzperioden betrug nach der Verfassungsurkunde[1]) sechs und beträgt nach dem Gesetze vom 10. Juli 1865[2])

---

[1]) Tit. VII § 5 Abs. I. Abs. II enthält eine Uebergangsbestimmung für das Etatsjahr, „in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird."

[2]) Die Frage der Abkürzung der Finanzperioden von 6 auf 2 Jahre wurde zuerst, wenn auch ohne Erfolg, im Jahre 1831 bei der Kammer der Abgeordneten angeregt. Vgl. Repertorium über die Verh. d. K. d. Abg. 1831 S. 99 f. Aller Mißerfolge der bezüglichen Anträge unerachtet kam indessen die Frage nicht zur Ruhe. Während des Landtags 1851/52 nahm die K. d. Abg. einen Initiativantrag an, der die Einführung dreijähriger Finanzperioden bezweckte; die K. d. R.R. verhielt sich ablehnend. Repertorium 1851/52 S. 31. Im Jahre 1861 beschloß die K. d. Abg. mit allen gegen eine Stimme, die Krone um Vorlage eines Gesetzentwurfes über Abkürzung der Finanzperioden zu bitten; bei der K. d. R.R. blieb die Sache unerledigt. Repertorium 1859/61 S. 40 f. und insbes. Vortrag des Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld Beil. Bd. IV S. 469 ff. Im Jahre 1863 beschloß die K. d. Abg. einstimmig im gleichen Sinne, die K. d. R.R. lehnte es jedoch ab, dem Antrage beizutreten. Repertorium 1863/65 S. 34. Vgl. auch die Darstellung in Bd. II S. 64 ff. dieses Werkes. Im Jahre 1865 ergriff endlich die Staatsregierung selbst durch Vorlage eines Gesetzentwurfs

seit der IX. Finanzperiode zwei Jahre.[1]) Die Finanzperioden und daher auch die Rechnungsjahre, welche früher am 1. Oktober begannen, beginnen seit der nemlichen Finanzperiode mit dem 1. Januar.[2])

Spätestens drei Monate vor Ablauf einer Finanzperiode ist das Budget der nächsten Finanzperiode dem Landtage vorzulegen.[3]) Mit dieser Vorlage verbindet sich naturgemäß die Einbringung der Steuerforderung, bzw. des Finanzgesetzes. Die Vorlage muß bei der Kammer der Abgeordneten geschehen, von welcher sie sodann nach erfolgter Berathung und Beschlußfassung an die Kammer der Reichsräthe geleitet wird.[4])

über die Abkürzung der Finanzperioden die Initiative. Aus dieser Vorlage ging das nunmehr geltende Gesetz vom 10. Juli 1865 (G.Bl. 1863/65 S. 137) hervor. Vgl. hiezu Verh. des Landtags 1863/65 K. d. Abg. Beil. Bd. V S. 1 (Entwurf), 100 ff., Sten. Ber. II S. 40 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. II S. 60 ff., Prot. Bd. II S. 60 ff.

[1]) Angef. Ges. Art. 1 und 3 Abs. I. Art. 1 ist nach Art. 4 des Ges. Verfassungsgesetz.

[2]) Angef. Ges. Art. 3 Abs. I. Bezüglich des Uebergangs-Vierteljahres vom 1. Oktober bis 31. December 1867 vgl. Art. 3 Abs. II und III des Ges. und § 8 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 (G.Bl. 1866/69 S. 421).

[3]) In Tit. VII § 6 der Verf. Urk. war bestimmt: „Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.“ Diese Vorschrift wurde niemals eingehalten, vielmehr erfolgte die Budgetvorlage für die 2., 3. und 4. Finanzperiode erst im März der Jahre 1825, 1831, 1837 statt Ende September des je vorangehenden Jahres. Der Landtag erhob hierüber niemals Beschwerde, da der Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmung in der That erhebliche Schwierigkeiten entgegenstanden. Um diesen Widerspruch zwischen Verfassung und thatsächlicher Uebung zu beseitigen, wurde an den Landtag 1840 ein Gesetzentwurf gebracht, wonach das Budget „mindestens 6 Monate“ vor Ablauf der vorhergehenden Finanzperiode vorgelegt werden sollte. Dieser Vorschlag fand in der Kammer der Abgeordneten nicht die verfassungsmäßige Mehrheit, wohl aber ein neuer, der zu dem Verfassungsgesetze vom 15. April 1840 (G.Bl. S. 25) führte. (Vgl. Repertorium über die Verh. d. Kammern 1840 S. 24 ff.) Dieses Gesetz ordnete die Vorlage des Budgets an die Stände „spätestens neun Monate“ vor Beginn der nächsten Finanzperiode an. Doch wurde auch dies nicht strenge eingehalten. (Vgl. die Aeußerungen des Abg. Dr. Völk, Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Sten. Ber. II S. 41.) Nunmehr ist Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1865 maßgebend.

[4]) Verf. Urk. Tit. VI § 18 Abs. I. Vgl. Band II S. 8 Anm. 1.

Ueber die Rechte, welche dem Landtage hinsichtlich der Regelung des Staatshaushaltes zukommen, bestimmt die Verfassungsurkunde, bzw. das Gesetz vom 10. Juli 1865[1]) Folgendes:

„Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt."

Die Verfassungsurkunde unterscheidet hienach zwei Dinge: die Steuerbewilligung und die Prüfung des Budgets durch den Landtag. Letztere hat den Zweck, die Grundlage für die erstere abzugeben.

Bei der Prüfung des Budgets aber und bei der Bewilligung der Steuern befindet sich der Landtag in einer grundsätzlich verschiedenen Rechtslage.

Die Budgetfeststellung ist der Sache nach kein Akt der Gesetzgebung, sondern ein Akt der Verwaltung. Sie hat daher unter Beobachtung der bestehenden Gesetze zu geschehen. Es gilt dies nicht nur, was ja selbstverständlich ist, gegenüber den materiellen Gesetzen, sondern auch gegenüber den formellen Gesetzen. Denn die formelle Gesetzeskraft liegt gerade darin, daß, was das formelle Gesetz verfügt, nur wieder im Wege des formellen Gesetzes beseitigt werden kann. Es kann daher weder die Staatsregierung den Landtag noch, was überdies aus ausdrücklicher Verfassungsbestimmung[2]) sich ergibt, der Landtag die Staatsregierung anläßlich der Budgetfeststellung nöthigen, eine bestehende Gesetzesvorschrift Preis zu geben. Aber auch bei Uebereinstimmung von Krone und Landtag kann ein bestehendes Gesetz nicht mittelbar durch das Budget beseitigt werden.

Nach bayerischem Staatsrechte ist nemlich das Budget auch formell kein Gesetz, d. h. der Landtag hat demselben gegenüber zwar ein Recht

[1]) Verf. Urk. Tit. VII §§ 3, 4, 5 Abs. I; Ges. vom 10. Juli 1865 Art. 1.
[2]) Tit. VII § 9.

der Prüfung, aber kein Recht der Zustimmung.[1]) Die Zustimmung der Kammern kömmt nur auf dem Gebiete der Steuerbewilligung in Frage. Insoferne indessen die Bewilligung von Mitteln nicht anders denkbar ist, als mit Rücksicht auf bestimmte Zwecke d. h. hier Ausgaben, kann aus der Gebundenheit der Regierung in Bezug auf die Bewilligung der Mittel auch eine Gebundenheit in Bezug auf deren Verwendung für bestimmte Zwecke, gleichsam als eine Reflexwirkung sich ergeben. Diese Gebundenheit ist gleichbedeutend mit dem, was das englische Recht[2]) als die Appropriationsclausel bei einer Geldbill bezeichnet.

Den Unterschied, der zwischen der Budgetprüfung und der Steuerbewilligung durch den Landtag staatsrechtlich besteht, betont das Finanzgesetz auf das Schärfste.[3])

Die Verfassungsurkunde spricht nur von zwei Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag: dem Budget und der Steuerforderung. Von einem Finanzgesetze weiß die Verfassung nichts. Gleichwohl ist, wie die geschichtliche Darstellung gezeigt hat, fast durchweg das Budget mit einem Finanzgesetze verbunden worden und diese Uebung, welche seit 1819 nur einmal, im Jahre 1843, eine Unterbrechung erlitten hatte, ist seit der VI. Finanzperiode eine ständige geblieben.

Angesichts dessen ist es erforderlich, ehe in der Entwickelung des Rechtsinhaltes der Verfassungsurkunde weiter gegangen wird, vorerst zu untersuchen, ob durch die Vorlage eines Finanzgesetzentwurfes die staatsrechtliche Stellung des Landtags zum Budget, das ja eine Beilage, also einen Bestandtheil des Finanzgesetzes bildet, eine Aenderung erfährt.

Es liegt nahe, sich dabei derjenigen früheren Ausführungen zu erinnern,[4]) in welchen wir die Möglichkeit dargelegt haben, daß durch die Krone das Gebiet der formellen Gesetzgebung über das Gebiet der materiellen Gesetzgebung des Tit. VII § 2 der Ver-

---

[1]) Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 439 ff. (Minister v. Abel).

[2]) Vgl. darüber R. Gneist, Budget und Gesetz, Berlin 1867, Gesetz und Budget, Berlin 1879, G. Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B. 1887, S. 130 ff.

[3]) Vgl. die oben S. 305 angeführte Eingangsformel.

[4]) Band III S. 577 f.

fassungsurkunde ausgedehnt werde. Man könnte sagen und man hat, wie wir gesehen haben, gesagt, daß, wenn die Regierung dem Landtage das Budget mit einem Finanzgesetze vorlege, sie damit das Zustimmungsrecht des Landtages auf das Budget ausdehne und daß demnach der Landtag dem Budget so gegenüber stehe, wie jeder anderen Gesetzesvorlage.

Indessen wäre diese letztere Folgerung zweifellos selbst dann unrichtig, wenn der Vordersatz, aus dem sie abgeleitet ist, zutreffend wäre.

Die Behandlung des Budgets als formelles Gesetz würde dasselbe niemals zum materiellen Gesetze im Sinne des Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde machen, es würde nach wie vor Verwaltungsakt bleiben. Niemals also könnte davon die Rede sein, daß der Landtag es beliebig ablehnen oder abändern dürfe. Die verfassungsmäßigen Grundsätze über das Zustandekommen des Budgets und über die Bewilligung der Steuern könnten durch die Wahl der Gesetzesform nicht beseitigt werden.

Ueberdies wäre der Gewinn, den diese Ansicht, selbst wenn richtig, dem Rechte des Landtags brächte, nur ein scheinbarer. Denn die Staatsregierung hätte es jeder Zeit in der Hand, durch Zurückziehung des Finanzgesetzes den Landtag vor die Rechtslage der Verfassungsurkunde zu stellen.

Es ist aber auch der Vordersatz ein irriger, aus dem die eben besprochene Folgerung abgeleitet wird. Einleuchtend ist nemlich, daß das blose Wort Finanzgesetz nichts beweist. Man muß vielmehr diejenigen Bestimmungen, die unter diesem Namen zusammengefaßt werden, auf ihren Inhalt und auf die Absicht prüfen, in welcher sie der Würdigung des Landtages unterstellt werden. Und da zeigt sich denn auf den ersten Blick, daß das Finanzgesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Anzahl der verschiedenartigsten Anordnungen vereinigt, die auf den Staatshaushalt einer Finanzperiode Bezug haben, ohne damit die Absicht zu verbinden, dem Landtage eine Erweiterung seiner Befugnisse darzubieten. Der Eingang der Finanzgesetze läßt darüber keinen Zweifel. Nach diesem hat der König die Zustimmung des Landtages nur bei denjenigen Gegenständen erholt, hinsichtlich welcher er dieser Zustimmung nach dem bestehenden Staatsrechte in der That bedarf, in allem Uebrigen und daher insbesondere hinsichtlich des Budgets nur deren Beirath. Wenn gleich-

wohl in letzterer Beziehung eine Gebundenheit der Regierung besteht, so kann hienach der Grund dafür nicht in der formalen Gesetzeseigenschaft des Finanzgesetzes, er muß vielmehr in etwas Anderem liegen. Dies wird später zu untersuchen sein.

Hier kann zunächst als Ergebniß festgestellt werden, daß es für die Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Budgetrecht keinen Unterschied macht, ob dem Landtage ein Finanzgesetz vorgelegt wird oder nicht. Demnach ist es eine unrichtige Einschränkung, wenn das Verfassungsverständniß in § III die Geltung seiner Lehrsätze lediglich auf den Fall der „Nichteinbringung eines Finanzgesetzes" erstreckt. Richtig ist vielmehr diejenige Auffassung der Sache, welche seiner Zeit Frhr. von Rotenhan vertreten hat.

Wenden wir uns nunmehr wieder der Auslegung der oben angeführten Verfassungsbestimmungen zu, so können wir zunächst als unbezweifelbaren Inhalt derselben Folgendes aussprechen.

Das Recht der Zustimmung des Landtages auf dem Gebiete des Staatshaushaltes erstreckt sich nicht über die Gesammtheit der Staatseinnahmen.

Eine Bewilligung durch den Landtag ist nur erforderlich:

1) für die directen Steuern,

2) für indirecte Steuern, die entweder zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde noch nicht bestanden oder die durch ein späteres Gesetz als unständige, von periodischer Willigung unabhängige Einnahmen eingeführt worden sind,

3) für die Erhöhung der beim Erlasse der Verfassungsurkunde bereits vorhandenen oder später ständig eingeführten indirecten Steuern,

endlich, wie noch beigefügt werden darf,

4) für diejenigen staatlichen Gefälle wie Gebühren u. dgl., deren Festsetzung nur periodisch erfolgt.

Hiezu ist des Näheren noch zu bemerken.

Darüber, welche Steuern directe Steuern im Sinne der hier besprochenen Verfassungsbestimmungen sind, ist kein Streit. Es sind dies nach dem dermaligen Stande der Steuergesetzgebung: die Grundsteuer, die Haussteuer, die Gewerbsteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, die Capitalrentensteuer und die Einkommensteuer.[1])

---

[1]) Vgl. oben S. 67.

Hinsichtlich der Bewilligung dieser Steuern schreibt das geltende Verfassungsrecht vor, daß dieselbe für die Finanzperiode erfolgen soll. Daraus ergibt sich, daß die Staatsregierung sich eine Bewilligung auf kürzere Zeit nicht gefallen zu lassen braucht, wogegen eine verschiedene Bemessung der Steuerhöhe während der Finanzperiode an sich nicht ausgeschlossen, wenn auch bei der Kürze der Periode kaum veranlaßt ist. Es ergibt sich ferner, daß die Umwandlung einer directen Steuer in eine ständige, von periodischer Willigung unabhängige Abgabe, ebenso die Neueinführung einer derartigen directen Steuer eine Verfassungsänderung in sich schließen würde.

Hinsichtlich der indirecten Steuern geht die Verfassung zwar offenbar von der Annahme aus, daß dieselben regelmäßig ständige Abgaben seien. Immerhin aber verbietet sie es nicht ausdrücklich, daß neue indirecte Steuern oder Erhöhungen indirecter Steuern nur periodisch bewilligt werden. Letzteres ist daher statthaft.[1])

Bei der periodischen Feststellung der Steuern handelt es sich um zweierlei: um einen Akt der Steuerbewilligung durch den Landtag gegenüber der Staatsregierung und um einen Akt der Gesetzgebung gegenüber den Steuerpflichtigen. Der Akt der Steuerwilligung stellt die Steuereinnahmen zur Verfügung der Regierung, der Akt der Gesetzgebung erzeugt die Verpflichtung zur Steuerzahlung. Der Satz eines Finanzgesetzes, daß für die Finanzperiode an Grundsteuer 2 14/15 Simpla zu erheben seien, ist nicht blos Begründung für einen Einnahmenansatz des Budgets, er ist auch ein Rechtssatz, der die Steuerforderung gegen die Pflichtigen begründet. Aber auch da, wo das Steuergesetz bereits den Steuersatz enthält, liegt die Sache nicht anders. Denn dieser Steuersatz wird erst dadurch für die Finanzperiode zum Rechtssatze, daß der Landtag die Erhebung der Steuer bewilligt.[2])

Aus dieser Doppelnatur der periodischen Steuerfeststellung ergibt sich einerseits, daß die Frage, ob und inwieweit der Landtag zur Ablehnung der Steuerforderungen der Regierung befugt sei, nicht nach den Grundsätzen zu beantworten ist, welche für das Zu-

[1]) Wie dies neuerlich bezüglich des Malzaufschlages wiederholt zur thatsächlichen Anerkennung gekommen ist. Vgl. oben S. 215.

[2]) Es kann dabei auch eine Aenderung des vom Steuergesetze angenommenen Satzes eintreten. Siehe z. B. Finanzgesetz vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195) § 8 c—f. Vgl. oben S. 193 f.

standekommen materieller Gesetze gelten. Diese Frage ist vielmehr ausschließlich nach den Grundsätzen des Budgetrechtes zu lösen. Folgt aus diesen eine Pflicht der Steuerbewilligung, dann besteht auch eine Pflicht des Landtages, zu dem Akte der Gesetzgebung seine Zustimmung zu ertheilen, welcher nothwendig ist, um der Regierung die erforderlichen Steuerquellen zu erschließen.

Aus der Doppelnatur der periodischen Steuerfeststellung ergibt sich andererseits, daß der eben bezeichnete Akt der Gesetzgebung in derjenigen Form sich vollziehen muß, welche Tit. VII § 30 der Verfassungsurkunde vorschreibt.

Eine Bewilligung des Landtages ist nicht erforderlich:

1) bezüglich aller fiscalischen und öffentlichrechtlichen Staatseinkünfte, die keine Steuern sind, wie z. B. der Erträgnisse der Staatsgüter, der Gebührenanfälle u. s. w., mit Ausnahme jedoch der periodisch festgesetzten Gefälle;

2) bezüglich der ständig in die Staatskasse fließenden indirecten Steuern und sonstigen Abgaben, die nicht directe Steuern im Sinne der Verfassungsurkunde sind;

3) nunmehr auch bezüglich der Erträgnisse von Reichssteuern und Zöllen, welche dem Staate vom Reiche überwiesen werden.

Das Recht des Landtages, das Budget zu prüfen, bekommt seinen staatsrechtlichen Inhalt durch den verfassungsmäßigen Zweck dieses Rechtes. Dieser Zweck ist, zu bemessen, in welcher Höhe die Erhebung jener Abgaben nothwendig ist, welche der periodischen Willigung durch die Kammern unterliegen.

Der Landtag kann daher, was die Verfassung besonders hervorhebt, fordern, daß das Budget eine „genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen" enthalte, daß, wie § II des Verfassungsverständnisses sich ausdrückt, das Budget „das gesammte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniß und alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stelle."

Die Kammern haben ferner nach Maßgabe der bereits erörterten [1]) allgemeinen Bestimmungen das Recht, Erläuterungen und Aufschlüsse bezüglich des Budgets von der Staatsregierung zu verlangen.

Dabei ist indessen zu bemerken, daß all diese Anforderungen, welche die Kammern hinsichtlich des Budgets zu stellen befugt sind,

---

[1]) Band II S. 15 ff.

auf die später zu erörternde Frage der sog. Specialität des Budgets keinen Bezug haben.

Bei der Prüfung des Budgets ist der Landtag nach einer doppelten Richtung beschränkt.

Er muß, was die Einnahmen betrifft, als feststehend jene annehmen, welche unabhängig von seiner Willigung der Staatskasse ständig zufließen. Er kann hier seine Prüfung nicht auf die Frage erstrecken, ob diese Einnahmen zu erheben seien oder nicht, sondern nur darauf, ob sie richtig geschätzt sind.[1])

Er muß ferner, was die Ausgaben anlangt, als feststehend jene annehmen, welche gesetzlich nothwendig sind, d. h. welche zur Erfüllung einer materiell oder auch nur formell gesetzlichen Vorschrift gemacht werden müssen. Er kann auch hier seine Prüfung nicht auf die Frage ausdehnen, ob diese Ausgaben überhaupt zu machen seien, sondern nur darauf, ob sie richtig angesetzt sind. Für die Nothwendigkeit einer Ausgabe bildet aber nicht etwa das Bestehen einer gerichtlich klagbaren Verpflichtung des Staates das entscheidende Merkmal. Ausschlaggebend ist vielmehr die staatsrechtliche Nothwendigkeit d. h. die Unumgänglichkeit der Ausgabe zur Erfüllung eines gesetzlichen Staatszweckes.[2])

Für das Prüfungsrecht des Landtages scheiden sich also die Staatsausgaben in zwei Gruppen: solche, die zur Durchführung der Gesetze erforderlich, und solche, die hiezu nicht erforderlich sind. Dort erstreckt sich die Prüfung des Landtages nur auf die Höhe des Bedarfes, hier auf Zweck und Höhe des Bedarfes.

Indessen kann diese Scheidung thatsächlich nur in einer beschränkten Zahl von Fällen ein Kennzeichen gewähren, das über allen Zweifeln steht.

---

[1]) Der Landtag ist also insbesondere nicht befugt, im Wege der Schätzung rechtmäßige Verfügungen der Staatsregierung über die Verwaltung des Staatsgutes wegzutilgen. Treffend bemerkte der Abg. Freytag Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. II S. 480 f. „Der Antrag Schels (unter Außerachtlassung der Bewilligung freier Dienstwohnungen durch den König) eine erhöhte Summe (für Miethzinse) ins Budget einzusetzen, beabsichtigt eigentlich nicht, das Budgetrecht der Kammer zu wahren, sondern lediglich eine Verfügung der k. Staatsregierung, welche sie in ihrer Competenz, also rechtlich erlassen hat, außer Wirksamkeit zu setzen, und dazu, glaube ich, sind wir wohl ein für allemal nicht befugt, es mag uns diese Verfügung angenehm oder unangenehm sein."

[2]) Vgl. hieher die Angaben bei P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Aufl., III, 2 S. 348 Anm. 2.

Es gibt allerdings Ausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe feststeht wie z. B. die Civilliste des Königs, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, die Matricularbeiträge an das Reich. Es gibt ferner Ausgaben, bei denen außer Frage ist, daß sie nach Ermessen gemacht werden können oder nicht, wie z. B. die Leistung von Zuschüssen an ein Gewerbemuseum, die freiwilligen Zuschüsse des Staates für die Geistlichkeit, die Gewährung von Unterstützungen aus sog. Dispositionsfonds. Dazwischen aber liegt ein weites Gebiet staatlicher Thätigkeit, wo zwar der zu erreichende Zweck gesetzlich feststeht, Maß und Art des Bedarfs aber nicht. Denn darüber wird man streiten können, ob etwa zur Erfüllung der staatlichen Verwaltungsaufgaben ein Bezirksamt oder eine Kreisregierung mehr oder weniger, ob bei einer Behörde ein Beamter mehr oder weniger nöthig ist. Es handelt sich in solchen Fällen — und diese sind praktisch gerade die wichtigsten — darum, welche Ausgaben, bzw. Einrichtungen zur wirksamen und zweckmäßigen Ausführung der Gesetze erforderlich sind. Die Antwort, welche die Regierung, und jene, welche der Landtag auf eine solche Frage gibt, sind an sich einander gleichwerthig. Es geht nicht an, zu sagen,[1]) daß hier die alleinige Entscheidung der Krone maßgebend sei; es geht aber ebensowenig an, die Ansicht des Landtages als ausschlaggebend zu betrachten. Und dasselbe, was im Verhältnisse des Landtages zur Staatsregierung,

---

[1]) Z. B. mit Berufung auf das sog. „Organisationsrecht" der Krone. Vgl. darüber Band II S. 265 ff. Ferner Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. II S. 264. Berichterstatter Dr. Daller: „Ich habe mir erlaubt, im Finanzausschusse hervorzuheben, daß wir das Organisationsrecht der Krone anerkennen, solange dasselbe ohne besondere Bewilligung durchgeführt werden könne, daß aber das Organisationsrecht der Krone dann beschränkt resp. bedingt sei, wenn Kosten für die neue Organisation aufgewendet werden müßten, und daß eben eine solche, Kosten mit sich bringende Organisation von der k. Staatsregierung auch in eigener Competenz nicht durchgeführt werden könne, ohne die Bewilligung des Landtages für die hierauf bezüglichen Kosten zu haben. Diese staatsrechtlichen . . . Entwickelungen haben S. E. der Herr Staatsminister (Dr. Frhr. v. Lutz) ausdrücklich als die richtigen anerkannt." Vom Vorsitzenden des Finanzausschusses war ausgesprochen worden: „Es sei nunmehr zu constatiren, daß der k. Staatsminister anerkenne, daß das Organisationsrecht der Krone, wenn zur Ausübung desselben staatliche Mittel erforderlich seien, nicht unabhängig sei von der Bewilligung des Landtages . . ."

Staatsregierung und Landtag haben sich hienach auf den von mir a. a. O. vertretenen Standpunkt gestellt.

gilt auch im Verhältnisse beider Kammern zu einander, deren übereinstimmender Beschluß erst die Willensäußerung des Landtages darstellt.

Die Möglichkeit unausgleichbarer Meinungsverschiedenheiten ist also gegeben. Indessen verringert sich, wenn man näher zusieht, das Gebiet dieser Möglichkeit dem ersten Eindrucke gegenüber ganz bedeutend.

Der Voranschlag über die Ausgaben einer Finanzperiode enthält nemlich neben den Ausgaben vorübergehender Natur überwiegend solche, die zur Befriedigung dauernder Staatsbedürfnisse bestimmt sind. Die zeitliche Wirkung der Anerkennung eines Bedürfnisses durch den Landtag muß nun nothwendig soweit sich erstrecken als die Dauer des Bedürfnisses selbst. Mit anderen Worten, sind Staatsregierung und Volksvertretung einmal in der Anerkennung einer unwandelbaren Ausgabe für einen dauernden, über die Finanzperiode hinausreichenden Staatsbedarf übereingekommen, so kann diese Anerkennung nicht vom Landtage einseitig zurückgezogen werden. Dieser Satz wirkt auch über die Wahlperiode hinaus. Der Grundsatz der Continuität, welcher das Staatsleben beherrscht, gilt [1]) nicht blos für den König [2]) und die Behörden, [3]) sondern auch für den Landtag und er gilt nicht blos für die Gesetze, sondern auch für die Verwaltungsakte. Wie der neue Herrscher, das neue Ministerium die rechtsgiltigen Akte der Vorgänger nicht ungeschehen machen kann, ebensowenig der Landtag. Solche Willensakte der früheren Träger einer öffentlichen Function gelten für den jeweiligen Träger dieser Function rechtlich gleich eigenen Willensakten und können in ihrer Wirkung nicht anders beseitigt werden als diese letzteren. [4])

Die rechtliche Bedeutung der Anerkennung einer dauernden Ausgabe ist aber die, daß deren Nothwendigkeit außer Anfechtung tritt. Folgende Beispiele mögen dies erläutern. Bewilligt der Landtag für eine Finanzperiode Mittel zur Ausbesserung einer Eisenbahnbrücke, so folgt daraus für künftige Finanzperioden nichts. Bewilligt er

---

[1]) Vgl. P. Laband, das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde, Berlin 1871, S. 39 ff. Dagegen H. Schulze, das preußische Staatsrecht, 2. Aufl., II S. 219 ff.

[2]) Vgl. Band I S. 389 Anm. 1.

[3]) Vgl. Band II S. 260.

[4]) Vgl. die oben S. 313 erwähnten Erörterungen in der K. d. Abg. vom Jahre 1831, die allerdings zunächst auf die Wirkung von Rechnungsanerkennungen sich beziehen.

dagegen einen ersten Theilbetrag zur Erbauung einer neuen Eisenbahnbrücke, so folgt daraus sehr viel, nemlich die Anerkennung des Bedürfnisses für den Neubau überhaupt. Diese Anerkennung wirkt also auch für künftige Finanzperioden und für künftige Landtage.

Die wichtigsten Folgen dieser Anschauung aber ergeben sich auf dem Gebiete der Staatsverfassung. Eine dauernde Staatseinrichtung, welche der Landtag durch Bewilligung des Bedarfs einmal als nothwendig anerkannt hat, kann er später nicht mehr beanstanden, und zwar auch nicht ihrem Umfange nach. Er kann also nicht eine Kreisregierung oder die Regierungspräsidenten vom Etat streichen, weil er sie nicht mehr für nothwendig hält.[1] Die Staatsregierung dagegen kann dies, wenn eine Einrichtung nicht gesetzlich festgestellt ist, allerdings thun. Denn sie ist durch das Budgetrecht des Landtags nur soweit gebunden, als für die Durchführung einer Einrichtung die Bewilligung von Mitteln erforderlich ist.

Wir fassen unser Ergebniß zusammen.

Es gibt im Budget Einnahmen, die von der Willigung des Landtags unabhängig sind und bezüglich deren er nur das Recht hat, die Richtigkeit der Ansätze zu prüfen.

Es gibt im Budget Ausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe zweifellos feststeht, so daß es für eine Prüfung durch den Landtag am Gegenstande fehlt.

Es gibt weiter Ausgaben, bei denen zwar die Nothwendigkeit, nicht aber die Höhe außer Erörterung ist; hier ist Gegenstand der landtäglichen Prüfung nur die Höhe des Bedarfs.

Es gibt ferner Ausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe zur Erörterung steht; hier erstreckt sich die Prüfung der Kammern auf beide Punkte.

In all diesen Fällen aber ist das Prüfungsrecht des Landtages, soweit es reicht, innerlich gebunden durch dessen Pflicht, die Gesetze zu beachten. Sobald der Landtag sich von der gesetzlichen Noth-

---

[1]) Vgl. die Band II S. 267 Anm. 1 angeführten Kammerverhandlungen. Der Abg. Dr. Rittler bemerkte (Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. III S. 40): „Was die Praxis betrifft, so war es seither Uebung der Kammer, daß sie, wenn es sich um Aufhebung oder Aenderung einer Organisation handelte, einen Antrag an die Krone brachte und die Frage im Einvernehmen mit der jeweiligen Staatsregierung regelte." S. auch oben S. 350 Anm. 4.

wendigkeit einer Ausgabe überzeugt hat, ist es seine Pflicht, sie bei der Steuerbewilligung zu berücksichtigen.

Es können endlich im Etat Ausgaben vorkommen, bezüglich deren es außer Frage ist, daß sie lediglich Sache des freien Ermessens sind. Hier entscheidet das Belieben des Landtages, ob er sie anerkennen will oder nicht.

In allen Fällen, wo der Landtag die Budgetansätze zu prüfen berechtigt ist, ist er in seiner Prüfung formell frei. Die entgegengesetzte Anschauung der Staatsregierung bindet ihn nicht. Aber auch die Staatsregierung ist in der gleichen Lage; sie ist, von den rein dem Ermessen unterliegenden Ausgaben abgesehen, durch die Auffassung des Landtages nicht gebunden.[1] Es besteht keine Pflicht der Staatsregierung, das Budget so anzunehmen, wie es aus den Händen des Landtages hervorgeht; aber sie hat wegen der Gleichberechtigung des Landtages nur die Wahl, das Budget ganz oder gar nicht anzunehmen.

Betrachten wir zunächst den Fall des vereinbarten Budgets, so ergibt, wie in § III des Verfassungsverständnisses richtig dargelegt wird, der Unterschied zwischen den vereinbarten Ausgaben und den von der Willigung des Landtages unabhängigen Deckungsmitteln die Ziffer der zu genehmigenden „Ergänzungssteuern.“ Die Bemessung dieses Steuerbedarfs ist das Gebiet des Zustimmungsrechts des Landtages. Bei dieser Zustimmung erscheint der Landtag rechtlich in zwei Punkten gebunden.

Er muß, sobald er einen ungedeckten Staatsbedarf anerkannt hat, die zur Deckung erforderlichen Mittel bewilligen. Dagegen ist er innerhalb der Grenzen seines Willigungsrechts frei in der Würdigung der Frage, durch welche Steuern diese Mittel zu beschaffen sind. Er kann nur die Regierung wider ihren Willen nicht auf andere als die directen Steuern verweisen.

Der Landtag darf ferner nach ausdrücklicher Bestimmung des Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde[2]) die Steuerbewilligung an keine Bedingung knüpfen, die außer rechtlichem Zusammenhange mit

---

[1]) Entsprechend dasselbe gilt, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, für das Verhältniß der beiden Kammern unter sich.

[2]) Die Bestimmung findet sich auch in anderen deutschen Verfassungsurkunden. Vgl. meinen Aufsatz: Constitutionelle und parlamentarische Regierung, Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 244 Anm. 2.

dem Budget steht, z. B. an die Bedingung der Entlassung eines Ministers, der Versetzung eines Staatsbeamten, der Besetzung eines Staatsamts mit einer bestimmten Person. Das bayerische Staatsrecht verbietet gleich dem englischen die bepackten Geldbills. [1])

Aus diesem Verbote aber ergibt sich Folgendes. Die Kammer, welche dessenungeachtet derartige Bedingungen einer budgetmäßigen Willigung beifügt oder welche wegen Ablehnung einer solchen Bedingung eine an sich gebotene budgetmäßige Willigung verweigert, verletzt die Verfassung. Die beigefügte Bedingung gilt rechtlich als nicht vorhanden, die Ablehnung einer Position des Budgets aus dem angegebenen Grunde berechtigt die Staatsregierung zur Zurückweisung des Budgets. Der Staatsminister, welcher des Verbots in Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde unerachtet auf eine derartige Bedingung eingeht, macht sich der Mitwirkung zur Verfassungsverletzung schuldig und verletzt damit seine Amtspflicht. Eine solche Zusage, mag sie im Ausschusse oder im Plenum oder sonstwie gemacht werden, ist ohne rechtliche Wirkung. Die verfassungsmäßigen Rechte der Krone stehen nicht zur Verfügung der Staatsminister.

Aber eine andere Bedingung ist mit der Steuerbewilligung von selbst verknüpft.

---

[1]) Einen ziemlich starken, wenn auch wohl unabsichtlichen Verstoß gegen Tit. VII § 9 der Verf. Urk. weisen die Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. II S. 268 auf, wo „5000 Mark zur Anstellung eines katholischen Professors der Geschichte" (an der Universität München) bewilligt wurden.

Ueber die Tragweite des Tit. VII § 9 der Verf. Urk. kam es im Januar 1888 zur Erörterung im Finanzausschusse der K. d. Abg. Nach Zeitungsnachrichten (die Protokolle des Finanzausschusses werden nicht gedruckt) verhielt sich die Sache folgender Maßen. Im Etat (Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 Beil. Bd. III Nr. 26 Etat des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 22 Cap. 12 § 3 Tit. 4) waren Mittel zur Anschaffung eines neuen Meridiankreises für die Sternwarte in München gefordert. Der Berichterstatter beantragte Bewilligung, wenn die Bestellung bei einer bayerischen Firma geschehe. Dem gegenüber wurde auf die Verfassungswidrigkeit einer solchen Bedingung hingewiesen; denn es sei eine Vollzugsfrage, wo die Staatsregierung den Meridiankreis bestelle. Der Berichterstatter wandte ein, die Verfassung spreche nur von Bedingungen bei der Steuerbewilligung; andere Bewilligungen könnten an Bedingungen geknüpft werden. Dem wurde mit Recht entgegen gehalten, es handle sich in der That um Steuerbewilligung; denn sobald Steuern erhoben würden, liege in jeder etatsmäßigen Bewilligung eine Steuerbewilligung. Die Regierung zog übrigens ihre Forderung zurück (a. a. O. Sten. Ber. II S. 324) und so blieb die Frage auf sich beruhen.

Die Steuerbewilligung ist keine Geldbewilligung zur freien Verfügung der Staatsregierung, sondern sie erfolgt zu einem bestimmten Zwecke, nemlich zur Verwirklichung des Budgets und zwar, wenn über dasselbe zwischen Regierung und Landtag Vereinbarung erzielt ist, zur Verwirklichung eben des vereinbarten Budgets. Das Budget wird daher in diesem Falle, wie § III des Verfassungsverständnisses richtig lehrt, durch den Akt der Steuerbewilligung für die Krone bindend. Die Einhaltung des vereinbarten Budgets ist, um in der Sprache des englischen Staatsrechtes zu reden, die — stillschweigende — Appropriationsclausel bei der Steuerbewilligung. Aber diese bindende Kraft trägt das Budget nicht in sich selbst, sie ist nur Reflexwirkung der Steuerbewilligung.

Die früher vertretene Ansicht,[1]) auch die Bedingung der Einhaltung des Budgets sei eine unzulässige Bedingung im Sinne des Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde, ist offenbar haltlos.

Die Verfassung setzt, indem sie die Budgetvorlage zum Zwecke der Begründung der Steuerforderung gebietet, eine Vereinbarung über das Budget geradezu als den regelmäßigen Fall voraus. Zum Mindesten gebietet sie in Tit. VII §§ 3 u. 4 nicht, daß die Steuern für den Staatsbedarf als Ganzes bewilligt werden müssen, und verbietet sie nicht, den Staatsbedarf in seine einzelnen Bestandtheile auszuscheiden. Daß derjenige, dem die Bewilligung der Mittel zukömmt, auch einen Einfluß auf deren Verwendung haben muß, ist so naturgemäß, daß es nicht besonders gesagt zu werden brauchte. Wäre es richtig, daß die Vorlage des Budgets durch die Regierung nur das Auswerfen eines Köders bedeute, so käme in das ganze Budgetrecht ein Zug der Unehrlichkeit, und das Ziel, das der Eingang der Verfassungsurkunde stellt, „Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes," wäre unerreichbar. Es heißt die Budgetprüfung zu einer inhaltlosen Förmlichkeit herabwürdigen, wenn man behauptet, sobald die Regierung auf Grund des vereinbarten Budgets das Geld bewilligt erhalten habe, könne sie damit anfangen, was sie wolle. Am Schlimmsten würde die Regierung selbst dabei fahren. Denn wer Mittel verlangt, muß auch die rechtliche Gewähr dafür bieten können, daß die Mittel in dem Sinne verwendet werden, in dem sie verlangt oder bewilligt worden sind. Die Bestimmungen der §§ 3 u. 4 des VII. Verfassungstitels können also vernünftiger Weise nicht die

[1]) Vgl. oben S. 325 ff.

Absicht haben, die Bewilligung der Steuern als Bauschbetrag zu gebieten. Sie verbieten dies nur nicht, weil es einen Fall gibt, wo in der That dieses Verfahren eingeschlagen werden muß, den Fall des nicht vereinbarten Budgets.

Daß nun § 9 des VII. Verfassungstitels die Absicht nicht gehabt hat, die natürliche Entwickelung der Dinge, wie sie aus den §§ 3 und 4 mit Nothwendigkeit sich ergeben mußte und auch ergeben hat, zu hindern, das geht aus seiner Entstehungsgeschichte unwiderleglich hervor.

Der Urheber des § 9, Kronprinz Ludwig, bezweckte mit dieser Bestimmung, einen Satz des englischen Budgetrechts in die Verfassung einzuführen.[1]) Das englische Recht aber hat gerade den Grundsatz der „Appropriation" der Einnahmen auf bestimmte Ausgaben und versteht das Verbot, Geldbills mit Bedingungen zu bepacken, nur in dem oben entwickelten Sinne.

§ 2. Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget.

Das Budget ist, wie gezeigt, formell kein Gesetz. Es bindet die Staatsregierung nur dann und nur deshalb, wenn und weil es nach Vereinbarung mit den Kammern die Grundlage der Steuerbewilligung geworden ist. Es bräuchte den Kammern gar nicht vorgelegt zu werden, wenn der thatsächlich allerdings undenkbare Fall einträte, daß die Regierung den Staatsbedarf mit den Mitteln zu decken vermöchte, die von der Willigung des Landtages unabhängig sind.

Wir haben nunmehr die Wirkung, welche die Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget auf dieses letztere äußert, also den Umfang der Gebundenheit der Staatsregierung durch das Budget (der „Appropriation") näher zu bestimmen. Diese Wirkung kann sich, das ist klar, nicht auf die einzelnen Ansätze des Einnahmenetats erstrecken. Denn die Einnahmequellen bestehen theils unabhängig von der Willigung des Landtages, theils werden sie eben durch die Steuerbewilligung erschlossen; ob sie aber in derjenigen Ergiebigkeit fließen werden, wie man geschätzt hat, das hängt vom Schicksale, nicht von Landtagsbeschlüssen ab.[2])

---

[1]) Vgl. Band II S. 10 Anm. 4.

[2]) Mehreinnahmen können also nach bayerischem Budgetrechte niemals Etatsüberschreitungen sein. Sie können nur möglicher Weise aus Gesetzesverletzungen hervorgehen.

Freilich ist die Regierung verpflichtet, die auf Gesetz beruhenden Einnahmen, wie Steuern, Gebühren u. s. w., wirklich zu erheben. Sie darf insbesondere auch die directen Steuern, die nach dem Finanzgesetze zu erheben sind, nicht unerhoben lassen oder herabsetzen.[1]) Aber dies ist nicht Wirkung der Gebundenheit durch das Budget, sondern Folge der Verpflichtung der Regierung, die bestehenden Gesetze zu vollziehen.

Wo eine solche Verpflichtung der Regierung nicht vorliegt, da besteht auch keine Gebundenheit derselben in Bezug auf die Verwaltungsthätigkeit, die sie zur Erzielung der Staatseinnahmen entfaltet, sondern nur, wie zu zeigen sein wird, in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen. Dies ist von erheblicher Bedeutung für die Verwaltung des staatlichen Finanzvermögens. Die Erträgnisse dieses Vermögens verdankt die Regierung nicht der Bewilligung des Landtages,[2]) diese Erträgnisse fließen in die Staatskasse einfach deshalb, weil das Vermögen dem Fiscus gehört. Die staatliche Vermögensverwaltung ist also, von der Verausgabung der Erträgnisse abgesehen, budgetrechtlich nicht gebunden. Nur hinsichtlich der Veräußerung staatlichen Grundstockvermögens bestehen Beschränkungen; aber nicht nach Budgetrecht, sondern nach Titel III der Verfassungsurkunde.[3])

Die Schätzung, welche die Einnahmen aus dem Finanzvermögen im Budget erfahren haben, bringt also keine Verpflichtung der Regierung mit sich, die Schätzungssumme wirklich zu erreichen oder diejenige Art und dasjenige Maß der Ertragerzielung eintreten zu lassen, welche der Schätzung zu Grunde liegen. Die Regierung wird natürlich für die Regel selbst dabei interessirt sein, hinter dem Anschlage nicht zurückzubleiben, da sie das Geld brauchen wird. Aber es steht in der Verfassung kein Rechtssatz, welcher die Regierung hinsichtlich

---

[1]) Die oben S. 300 Anm. 5 erwähnten Beisätze und die S. 305 wiedergegebene Stelle Abschn. II Ziff. 6 des Finanzgesetzes vom 22. Juli 1819 lassen sich nur aus der damaligen Unerfahrenheit in Handhabung der constitutionellen Formen erklären.

[2]) Vollständig falsch ist der Satz im Ausschußberichte, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 544 Sp. 2: „Die Miethzinse aus Staatsgebäuden ... sind Renten aus denselben und waren in dieser Eigenschaft bisher der budgetmäßigen Willigung und Genehmigung der Kammern unterstellt."

[3]) Vgl. oben S. 12 ff.

der Staatsgüterverwaltung an den Willen des Landtages bindet. Die Regierung kann also hier in der That Veränderungen in der Verwaltung vornehmen, welche den Ertrag des Staatsgutes mindern; sie kann, soferne dies nur für Staatszwecke geschieht, Bestandtheile des Staatsgutes, die bisher einen Ertrag lieferten, in einer Weise verwenden, welche den Wegfall der Erträgnisse zur Folge hat. [1])

An der Hand der erörterten Grundsätze ergibt sich ferner die Lösung der Frage, ob und inwieweit der König berechtigt ist, Forderungen des Staates im Gnadenwege zu erlassen. [2]) Auch dies ist keine Frage des Budgetrechtes.

Soweit es sich um gesetzliche Staatsabgaben handelt, sind die staatsrechtlichen Sätze über das Dispensationsrecht entscheidend. [3]) Nachlässe aus Gnade sind daher hier nur statthaft, wo etwa das Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

Strafgelder und Strafkosten kann der König kraft seines verfassungsmäßigen Begnadigungsrechtes [4]) erlassen.

Auf dem Gebiete der staatlichen Vermögensverwaltung ist das Recht des Königs, gnadenweise Nachlässe zu gewähren, zweifellos. [5]) Dieses Recht liegt in den Befugnissen der Vermögensverwaltung und wird durch das Budgetrecht deswegen nicht geschmälert, weil es sich dabei nicht um Verwendung von Einnahmen, sondern um Verzicht auf solche handelt. Das Recht, solche Nachlässe zu bewilligen, wird auch thatsächlich unbeanstandet geübt, selbstverständlich nur da, wo

---

[1]) Die Staatsregierung bedarf also z. B. keiner Genehmigung des Landtags zur Einräumung freier Dienstwohnungen an Beamte. Vgl. hierüber die theilweise sehr unklaren Erörterungen in der K. d. Abg. 1877/81, die oben S. 15 Anm. 1 bereits angeführt wurden. Der Staatsminister von Riedel äußerte a. a. O. Sten. Ber. II S. 38 zutreffend: „Aber ein Recht hat die Regierung unbeschränkt oder vielmehr unbestritten, will ich sagen, ausgeübt, das ist das Recht, innerhalb des Staatszweckes über die Benützung des Staatsguts bestimmte Verfügungen zu treffen, ohne daß eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat." Vgl. auch a. a. O. S. 480 ff. (Abg. Freytag).

[2]) Vgl. auch M. Joël, die justificirenden Cabinetsordres, Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 805 ff.

[3]) Vgl. Band III S. 557 f.

[4]) Verf. Urk. Tit. VIII § 4.

[5]) Dabei ist zu bemerken, daß es sich natürlich um Nachlässe in Bezug auf laufende Einnahmen, nicht in Bezug auf Grundstockvermögen handeln muß.

erhebliche Billigkeitsgründe oder das eigene Interesse des Fiscus für den Nachlaß sprechen.[1])

Eine, und zwar eine sehr bedeutende Wirkung allerdings äußern Steuerbewilligung und Budgetvereinbarung auf die Staatseinnahmen in ihrer Gesammtheit. Es ist dies eine Rückwirkung des Ausgabenetats. Von verfassungsrechtlichen[2]) und gesetzlichen Ausnahmebestimmungen abgesehen darf nemlich die Gesammtheit der Staatseinnahmen nur zum Vollzuge des vereinbarten Ausgabenetats verwendet werden. Zur anderweitigen Verwendung bedarf es neuen Benehmens mit dem Landtage. Dies gilt nicht blos von den Einnahmen, welche im Budget vorgesehen sind, sondern auch von jenen, welche im Budget nicht vorgesehen sind, und es gilt, was letztere Einnahmen anlangt, nicht nur von den Mehreinnahmen aus den vorgesehenen Einnahmequellen, sondern auch von den nicht vorgesehenen Einnahmequellen.[3])

Es ergibt sich dies daraus, daß nach der Verfassung die gesammten Staatseinnahmen in das Budget einzustellen sind. Dadurch nun, daß der Voranschlag seine Absicht, die gesammten Staatseinnahmen der Finanzperiode zu umfassen, nicht erreicht hat, ja vielfach gar nicht erreichen kann, wird zweifellos eine Aenderung in der Rechtslage der Staatsregierung nicht bewirkt. Entscheidend ist nicht, ob der Voranschlag der Einnahmen wirklich als richtig und vollständig sich bewährt; entscheidend ist, daß er alle Einnahmen umfassen will und soll. Hinter der Vorschrift der Verfassung, daß das Budget alle Staatseinnahmen zu enthalten hat, liegt der Rechtssatz, daß die Gesammtheit der Staatseinnahmen der Deckung des Ausgabenbudgets dienen soll.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist, wie bereits berichtet wurde, in Bezug auf die Erübrigungen viel erörtert worden. Die Anwendung des hier gewonnenen Satzes auf diese letzteren soll in anderem Zusammenhange dargelegt werden.

---

[1]) So können Nachlässe in Bezug auf Fehlbeträge an Geldern oder Materialien eintreten, wenn den verantwortlichen Beamten keine Untreue zur Last fällt; so in Bezug auf Verpflichtungen von Privatpersonen aus Verträgen mit dem Fiscus.

[2]) Verf. Urk. Tit. VII § 8.

[3]) Z. B. einer Kriegsentschädigung. Man hat dies auch, was die französische Kriegsentschädigung von 1871 anlangt, als selbstverständlich betrachtet. Vgl. Repertorium über die Verh. d. Landtags 1871/72 S. 37.

Die Wirkung der „Appropriation" erstreckt sich, was den Ausgabenetat anlangt, nicht auf jene Ansätze desselben, die auch der Größe nach schon gesetzlich feststehen; dies deshalb nicht, weil sie hier gegenstandslos wäre.

Sie erstreckt sich also nur auf jenen Theil des Ausgabenetats, der entweder nur der Größe nach oder auch dem Gegenstande nach nicht gesetzlich feststeht.

Hier aber besteht die Gebundenheit der Regierung nur darin, daß sie nicht mehr ausgeben darf, als anerkannt worden ist, nicht darin, daß sie Alles ausgeben muß, was anerkannt worden ist. Sie braucht vom Standpunkte des Budgetrechtes aus [1]) die bewilligten Mittel überhaupt nicht, und sie braucht sie nicht vollständig zu benutzen. Es ergibt sich dies daraus, daß die Gebundenheit der Staatsregierung sich nur auf die Verwendung der bewilligten Einnahmen, nicht auf die Führung der Verwaltung bezieht. Der Satz, daß der Staatsregierung aus den bewilligten Mitteln 600 000 Mark zur Erbauung eines Bahnhofgebäudes zur Verfügung gestellt sind, hat nicht den Sinn, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, diesen Bahnhof zu bauen, und nicht den Sinn, daß sie verpflichtet sei, jedenfalls 600 000 Mark dafür aufzuwenden; er hat lediglich den Sinn, daß sie diese 600 000 Mark nur für diesen Zweck und daß sie nur 600 000 Mark für diesen Zweck verausgaben darf. [2])

---

[1]) Eine Verpflichtung der Regierung, Ausgaben zu machen, kann natürlich auch hier bestehen, aber eben nicht als Wirkung der Budgetvereinbarung. Vgl. P. Laband, das Budgetrecht nach der preuß. Verfassungsurkunde, Berlin 1871, S. 55 ff.

[2]) In den Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. VI S. 508 erklärte dagegen der Abg. Dr. Frankenburger: „Ich möchte ganz besonders betonen, daß Seitens des bayerischen Landtags stets und zäh (!) der Satz aufrecht erhalten wurde, daß der Regierung nicht blos die Verantwortung für die Ueberschreitungen der bewilligten Ausgaben zufalle, sondern daß man ebenso bei uns stets an der Rechtsüberzeugung festhielt, es müssen von der k. Staatsregierung auch die Ausgaben, welche bewilligt sind, und zwar mit Zustimmung der drei Gesetzgebungsfactoren bewilligt sind, gemacht werden, wenn nicht besondere Gründe für die Unterlassung solcher Ausgaben vorliegen und als ausreichend . . . angesehen werden. Wenn wir an dem Satze festhalten wollen . . ., dann dürfen wir auch nicht Ausgaben bewilligen, von denen uns von der k. Staatsregierung vorher unbedingt erklärt wird, sie werden unter keinen Umständen gemacht werden; wir würden sonst den vorerwähnten Rechtssatz, der von der größten Bedeutung und verfassungsrechtlich (!) ist, von selbst in's Schwanken bringen, ohne daß wir einen Vortheil damit erreichen." Aehnliches oben S. 334. Diese Ausführungen sind völlig irrthümlich. Vgl. dagegen oben S. 327, 330, 334, 335 f.

Wenn im Vorstehenden von einer Gebundenheit der Regierung durch die Ausgabenansätze die Rede ist, so bedarf dies noch einer einschränkenden Erläuterung. Auch die Ausgabenansätze sind, soweit deren Größe nicht von vorneherein rechtlich feststeht, Schätzungen. Das Maß der Gebundenheit, welches der Regierung aus einer solchen Schätzung erwächst, ist nicht in allen Fällen das nemliche; dasselbe wird sich vielmehr nach der Natur der Ausgaben richten, um welche es sich handelt. Daß ein Budgetansatz für Ankauf von Gemälden zur Bereicherung der Staatssammlungen unbedingt unüberschreitbar wäre, ist klar. Ebenso klar ist, daß z. B. die Verschubung von Landstreichern rc. nicht deshalb eingestellt werden muß, weil die hiefür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, oder daß auf die Steigerung einer Einnahme nicht deshalb verzichtet werden muß, weil dieselbe eine Ausgabenmehrung im Gefolge hat. Der leitende Grundsatz wird der sein, daß die Regierung zur Ueberschreitung von Ausgabenansätzen dann, aber auch nur dann befugt ist, wenn es sich um Ausgaben handelt, die nach Maßgabe des Anfalls oder bei Erzielung der Einnahmen gemacht werden müssen, wenn also nicht das freie Belieben der Regierung, sondern der Zwang der Umstände Ursache der Ueberschreitung ist. Unvermeidlich waltet dabei ein gewisses Ermessen; denn selbstverständlich ist bei jenem Müssen nicht blos an Rechtsanforderungen, sondern auch an Verwaltungsanforderungen zu denken und bei letztern mag es mitunter zweifelhaft sein, ob sie zwingende waren oder nicht.[1])

Die Wirkung der Appropriation erstreckt sich auf den ganzen, oben beschriebenen Theil des Ausgabenetats, auch wenn derselbe seine Befriedigung nicht ausschließend aus den vom Landtage bewilligten Mitteln, sondern bis zu einem gewissen Betrage aus den anderweitigen Einnahmen findet. Denn die vom Landtage bewilligten Steuern bilden einen Zuschuß nicht für bestimmte einzelne Ausgabenansätze, sondern zum Vollzuge des Ausgabenetats überhaupt. Die Appropriation ergreift also alle Ausgaben, die nicht schon ohnedies gesetzlich nach ihrer Größe feststehen.

---

[1]) Vgl. Finanzgesetz vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195) § 4 Abs. II: „Die Ausgabenetats sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Productions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen in der Regel unüberschreitbar.“

Die Art und Weise aber, wie die Appropriation innerhalb dieses Umkreises wirkt, läßt sich, da unser Staatsrecht Grundsätze hierüber nicht aufstellt, mittels einer allgemeinen Formel überhaupt nicht beantworten. Für die Wirkung der Appropriation ist vielmehr lediglich die Absicht maßgebend, welche Staatsregierung und Kammern bei Vereinbarung des Budgets gehabt haben, die Absicht also, welche der Steuerbewilligung zu Grunde liegt. Die blose Absicht genügt indessen nicht; die Absicht muß vielmehr in derjenigen Weise ausgedrückt sein, welche ihr Rechtsverbindlichkeit verleiht, d. h. durch förmliche Beschlußfassung der Kammern und Zustimmung der Krone, welcher entsprechend die Aufnahme des Beschlossenen in das von der Krone erlassene Finanzgesetz oder in das Budget erfolgt.[1]) Man kann dies auch etwa so ausdrücken, daß Alles das und nur das verbindlich ist, worüber in den Kammern abgestimmt wurde. Bindend ist also hinsichtlich der Zweckbestimmung einer Ausgabenposition diejenige Bezeichnung, welche beschlußmäßig festgestellt ist, nicht was etwa dazu in der Budgeterläuterung oder von irgend einer Seite später bemerkt worden ist, aber in keiner Verfügung des Finanzgesetzes oder des Budgets sich niedergelegt findet.[2])

---

[1]) Hienach sind die oben S. 312 wiedergegebenen Aeußerungen bei den Verh. d. K. d. Abg. vom Jahre 1831 zu würdigen. Was in einer Kammer oder in einem Ausschusse von Kammermitgliedern oder Regierungsvertretern gesprochen oder erklärt worden ist, hat an sich keine Rechtsverbindlichkeit. Es kann nur als Auslegungsmittel für die Bedeutung des Beschlossenen in Betracht kommen, also auf alle Fälle nur dann, wenn es in dem Finanzgesetze oder Budget irgend welchen Ausdruck gefunden hat.

[2]) Bezüglich der Bedeutung, welche den Erläuterungen zum Etat beizumessen ist, kam es in der K. d. Abg. 1882 (Sten. Ber. III S. 226 ff.) zu einer bemerkenswerthen Auseinandersetzung. Der Abg. Dr. Frankenburger führte (S. 229) aus, daß solche Erläuterungen nie zum Gegenstande der Abstimmung zu machen seien und daß hiemit auch die bisherige Uebung im Einklange stehe. Frhr. v. Stauffenberg erörterte unter Zustimmung Ruppert's (S. 237): „Die Grundfrage ist die: Sind diese Bemerkungen überhaupt für den Etat in der Weise maßgebend, daß sie Befugnisse ertheilen, welche in dem dispositiven Theile des Etats nicht enthalten sind? Nach unserem bisherigen Budgetrechte und Budgetübung — es sind allerdings, wie ich mich heute überzeugt habe, ein paar Fälle vorgekommen, wo man die Sache übersehen hat — ist dies ganz unzweifelhaft nicht der Fall gewesen. Entweder hat die Staatsregierung das Recht, innerhalb ihrer Befugnisse diese Ausgabe zu machen, und dann braucht sie einen Vorbehalt oder etwas Derartiges in der betreffenden Spalte nicht zu machen, oder sie hat dieses Recht nicht, und dann ist irgend eine Vormerkung oder ein Vorbehalt,

Bindend ist ferner, was die Gliederung des Ausgabenbudgets anlangt, jede Budgetziffer, welche als solche Gegenstand der Abstimmung war.[1] Nicht bindend sind dagegen die Einzelansätze der Specialetats, welche dem Budgetentwurfe als Erläuterungen beigegeben sind.[2] Sollen diese verbindlich sein, so müssen sie im Finanzgesetze oder seiner Beilage ausdrücklich als unüberschreitbar erklärt werden.

Bei dem Mangel gesetzlicher Grundsätze über die Specialisirung des Budgets[3] gibt es auch keinen gesetzlichen Zwang für die Staatsregierung, einen gewissen Grad der Specialisirung einzuhalten, oder für den Landtag, ein gewisses Maß der Specialisirung nicht zu überschreiten. Weder kann im ersteren Falle der Landtag der Regierung sein Budgetrecht, noch im letzteren Falle die Regierung dem Landtage die Kronrechte als Schild entgegenhalten.[4] Beide Theile unterliegen nur dem thatsächlichen Zwange, der in dem Bedürfnisse liegt, eine Vereinbarung zu erzielen.

Hienach würde also staatsrechtlich nichts im Wege stehen, daß der Landtag den ganzen Staatsbedarf oder den ganzen Bedarf eines

---

oder irgend eine derartige Form, welche unsere constitutionelle Uebung und unsere Verfassung nicht kennen, nicht hinreichend, ihr diese Befugniß zu geben."
Vgl. übrigens auch a. a. O. Sten. Ber. I S. 195 f. (Abg. Walter).

[1]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. IV S. 18. Diese Wirkung kann übrigens selbstverständlich durch Randvermerk oder allgemeine Bestimmung im Finanzgesetze (Uebertragbarkeit und Ueberschreitbarkeit) ausgeschlossen werden. Vgl. z. B. Finanzgesetz vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195) § 4 Abs. IV.

[2]) Vgl. das Schreiben des Gesammtstaatsministeriums vom 30. Juni 1843 oben S. 365. Der Abg. Frhr. v. Rotenhan bemerkte dazu am dort angef. Orte: „Es ist klar, daß die obligatorische Natur des Budgets sich wohl auf die verschiedenen Positionen dieses Budgets (gleichviel ob Haupt-, Neben-, Unterpositionen u. s. w.), keineswegs aber auf Etats erstreckt, welche keine integrirenden Bestandtheile des Budgets bilden, und daß die Stände, wenn sie in einem vorgelegten Budget die durch Tit. VII § 4 gebotene Genauigkeit (Vollständigkeit) entbehren, wohl dessen Vervollständigung, keineswegs aber die Ausdehnung der ihm verfassungsmäßig zukommenden Kraft und Wirkung auf Vorlagen verlangen können, welche neben, nicht aber in ihm existiren." S. ferner oben S. 382 Anm. 3.

[3]) Es wäre auch bei dem Wechsel der Verhältnisse des Staatshaushaltes nicht leicht, solche Grundsätze ein für allemal aufzustellen. Vgl. die Bemerkungen des Abg. Dr. Völk, Verh. d. K. d. Abg. 1872 Sten. Ber. II S. 511.

Ueber Etatsüberschreitungen s. P. Laband, das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde, Berlin 1871, S. 59 ff.

[4]) Anders der Abg. Frhr. v. Rotenhan oben S. 345.

Dienstzweiges als ein Bauschquantum bewilligt,[1]) so daß also die Staatsregierung innerhalb der Bauschsumme, soweit ein Gesetz sie nicht bindet, bezüglich der einzelnen Positionen freie Hand hat. Es ist aber eben so gut zuläßig, daß die Appropriation auf einzelne Positionen specialisirt wird, und es kommt auf die Absicht der vereinbarenden Theile an, wie weit diese Specialisirung reicht. Die Appropriation kann sich also auf den Gesammtbedarf einer Behörde mit 10,000 Mark für den Personal- und Realbedarf, sie kann sich auf den Personalbedarf mit 8000 Mark und den Realbedarf mit 2000 Mark richten, sie kann innerhalb dieser Bedarfssummen die einzelnen Positionen ausscheiden u. s. w. Soweit aber die Specialisirung bei der Appropriation reicht, hat sie die Wirkung, daß der appropriirte Anschlag nicht überschritten werden darf, auch dann nicht, wenn der für eine andere, selbst sachlich zusammenhängende Position appropriirte Bedarf nicht vollständig verausgabt wird.[2]) Mit anderen Worten, die Frage, wie weit eine Uebertragbarkeit der bewilligten Mittel von einer Position auf die andere stattfindet, ist eine Frage des einzelnen Budgets, keine allgemeine staatsrechtliche Frage.[3]) Ihre Beantwortung ist davon abhängig, wie weit oder wie eng die Appropriation bemessen ist.

Verschieden von der eben erörterten Frage ist die Frage der zeitlichen Uebertragbarkeit der Mittel, welche auf eine Position bewilligt sind.

Da das Budget nur für eine Finanzperiode Geltung hat, so ergibt sich von selbst, daß die zeitliche Wirkung der darin enthaltenen Ausgabenermächtigungen nicht über die Finanzperiode hinausgeht, daß also die bis zum Schlusse der Finanzperiode[4]) nicht verwirklichten Credite erlöschen, falls nicht die Ermächtigung verlängert wird.[5])

---

[1]) Das erstere muß sogar nothwendig geschehen, wenn die Vereinbarung des Budgets nicht gelingt.

[2]) Vgl. oben S. 312 f.

[3]) Ein Beispiel hiefür s. in den Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. I S. 195 f. (Abg. Walter), 258 (Abg. Dr. Daller).

[4]) D. h. bis zum Rechnungsabschlusse.

[5]) Vgl. Finanzgesetz vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195) § 1 Abs. II und III: „Die für Verwendungen in früheren Finanzperioden bewilligten Credite, welche noch nicht zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt. Ausgenommen hievon sind: . . .“; ferner § 4 Abs. V.

Hiemit steht nicht im Widerspruche, was in den Finanzgesetzen bezüglich der Verrechnungen auf den Bestand der Vorjahre der Finanzperiode bestimmt zu werden pflegt. Es kann nemlich sich ergeben und ergibt sich stets, daß Einnahmen, die an sich früheren Finanzperioden angehören, erst später hereinkommen z. B. Steuernachzahlungen, und daß Ausgaben, deren Ursachen in einer früheren Finanzperiode liegen, erst später zu leisten sind z. B. Nachzahlungen von Umzugsgebühren, Rückersätze ꝛc. Es wäre nun an sich denkbar, daß man sowohl für jene Einnahmen als für diese Ausgaben aus der Vergangenheit Schätzungssummen in das Budget einstellte. Aber dies geschieht nicht. Man weiß aus Erfahrung, daß die Einnahmen aus den Vorjahren zur Bestreitung der Ausgaben aus den Vorjahren der Finanzperiode stets zureichen. Man läßt daher beide außerhalb des Budgets und bestimmt im Finanzgesetze: Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der vorigen Finanzperiode sind mit jenen der früheren Finanzperioden zu vereinigen [1]) und auf den Bestand der Vorjahre der vorigen Finanzperiode und zurück zu verrechnen. [2])

Dem Grundsatze, daß die Credite mit Abschluß der Finanzperiode verfallen, widerspricht dies keineswegs. Denn die Ausgaben, um die es sich handelt, sind bereits während der betreffenden Finanzperiode entstanden und nur die Zahlung wird aus irgend welchem zufälligen Grunde nachträglich bewirkt. [3])

Man kann vielleicht die Sache mit einem Vergleiche so ausdrücken, daß der Bestand der Vorjahre ein kleines Budget für sich ist, bezüglich dessen zwar keine Appropriation besteht, auf welches aber nur Ausgaben gehören, deren Unausweichlichkeit bereits von früher her objectiv feststeht.

Das Budget gilt gleichmäßig für jedes der beiden Jahre der

[1]) Ursprünglich machte man die unnöthige Umständlichkeit, für jede frühere Finanzperiode eine eigene Verrechnung zu fordern. Dies wurde durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 89) § 1 beseitigt. Vgl. auch Landtagsabschied vom 29. December 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. III Ziff. 72 a.

[2]) Vgl. Finanzgesetz vom 27. März 1888 § 1 Abs. I.

[3]) Wenn z. B. ein Beamter übersehen hat, seine Umzugsgebührenberechnung rechtzeitig einzureichen, oder irrthümlich zu wenig Gebühren erhalten hat, dies aber erst in der folgenden Finanzperiode sich aufklärt, so ist die nachträglich geleistete Zahlung eine Zahlung nicht für den Dienst der jetzigen, sondern für den Dienst der früheren Finanzperiode.

Finanzperiode. Die aus dem Budget sich ergebende Summe der Ausgaben für den laufenden Dienst stellt also eine Durchschnittssumme dar. Es entsteht hienach die Frage, ob die Gebundenheit durch die budgetmäßige Feststellung (die Appropriation) je für das Jahr oder für die beiden Jahre der Finanzperiode zusammen wirkt.[1] Auch dies ist an sich eine Frage des einzelnen Budgets, die jedoch nunmehr eine stets gleichmäßige grundsätzliche Beantwortung durch die Finanzgesetze gefunden hat. Hienach darf zwar, was für das erste Etatsjahr bewilligt ist, auch im zweiten, was aber für das zweite Etatsjahr bewilligt ist, nicht im ersten Etatsjahre verwendet werden.[2] Selbstverständlich können von dieser Regel Ausnahmen zugelassen werden.[3]

Die Verfassungsurkunde trägt dem Umstande, daß die menschliche Voraussicht bei Bevoranschlagung des Staatshaushaltes sich irren kann, mit zwei Bestimmungen Rechnung, durch welche die Strenge der budgetrechtlichen Gebundenheit der Ausgaben gemildert wird.

Die Verfassung gebietet vor Allem, daß in den Ausgabenetat der „nothwendige Reservefonds" eingestellt und demgemäß bei der Steuerbewilligung mit berücksichtigt wird.[4]

Die Bestimmung dieses Fonds, der ursprünglich als „Reichsreservefonds" bezeichnet wurde, ist durch seine jetzige Benennung

---

[1]) Vgl. oben S. 311 f., 315 f., 321 f.

[2]) Vgl. Finanzgesetz vom 27. März 1888 § 3 Abs. II: „Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung des nachfolgenden Jahres finden nicht statt."

[3]) Der innere Grund der Bestimmung ist, was den Standpunkt der Finanzverwaltung anlangt, die Rücksicht auf die Baarvorräthe, also auf die Zahlungsfähigkeit der Staatskasse; unter Umständen können auch noch anderweitige Gründe gegen die Gestattung von Vorgriffen sprechen. Letzteres wird am Seltensten bei einmaligen Ausgaben der Fall sein, die nur formell zwischen den beiden Etatsjahren getheilt werden.

Trotz der unbedingten Fassung der in der vorigen Anmerkung angeführten Bestimmung möchte einer Ausnahme dann nichts im Wege stehen, wenn weder die ersterwähnte allgemeine ratio legis zutrifft, noch besondere Rücksichten entgegen stehen, oder wenn gar besondere Rücksichten (z. B. eine günstige Gelegenheit zum Ankaufe von Vorräthen) für die Ausnahme sprechen. Selbstverständlich kann aber eine solche Ausnahme nur unter Zustimmung und Verantwortung des Finanzministers eintreten.

[4]) Vgl. hierüber oben S. 297 Anm. 1.

„allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben"[1]) klar gestellt.[2])

Aus diesem Fond können hienach Ausgaben bestritten werden, die im übrigen Budget keine Deckung finden, und zwar sowohl solche, die in demselben keine genügende,[3]) als auch solche, die in demselben überhaupt keine Deckung haben.[4]) Es müssen jedoch die zwei Merkmale zutreffen, welche in der Benennung des Fonds ausgedrückt sind.[5])

Unvorhergesehene Ausgaben werden solche regelmäßig nicht sein, die im Budgetentwurfe gefordert, aber nicht bewilligt wurden.[6]) Indessen sind doch Ausnahmefälle denkbar, z. B. wenn der Grund des Abstriches die Annahme war, die an sich nothwendige Ausgabe sei verschieblich, diese Annahme aber sich hinterher als unzutreffend herausstellt.

Unabweisbare Ausgaben sind solche, welche durch ein Staatsbedürfniß geboten sind und ohne Nachtheil nicht auf die nächste Finanzperiode verschoben werden können. Lediglich nützliche, aber nicht nothwendige Ausgaben dürfen daher aus der Reserve nicht bestritten werden.[7])

Treffen all diese Voraussetzungen auf eine gemachte Ausgabe zu, so ist dieselbe ebenso budgetmäßig, wie wenn sie auf einen bestimmten Budgettitel hin geleistet worden wäre.[8])

---

[1]) Diese Benennung ist seit der XIII. Finanzperiode (1876/77) eingeführt. S. Verh. d. K. d. Abg. 1875 Beil. Bd. I Abth. 2 S. 1059.

[2]) Wenn man sagt, der Reservefond diene auch „zur Deckung der Ausfälle in einzelnen Einnahmezweigen" (J. Hock, Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Kgr. Bayern III S. 457), so ist dies eigentlich nur eine façon de parler. Es ist damit lediglich ausgedrückt, daß bei einem etwaigen Einnahmenausfalle zunächst versucht wird, ihn durch Ersparnisse am Reservefond wett zu machen. Der Fall ist übrigens nur in der I. Finanzperiode vorgekommen.

[3]) Es darf also zum Reservefond erst gegriffen werden, wenn der betreffende Etat erschöpft ist. Vgl. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 (G.Bl. 1855/56 S. 105) Abschn. III § 15.

[4]) Unrichtig Schlör am oben S. 378 angef. Orte.

[5]) Vgl. Landtagsabschied vom 15. August 1828 (G.Bl. S. 17) Abschn. III Ziff. 7. Ein Beispiel einer unzulässigen Ausgabe s. oben S. 375 Anm. 2.

[6]) Vgl. die Erörterungen oben S. 375 ff.

[7]) Anders die oben S. 377 ff. angeführten Aeußerungen.

[8]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1872 Sten. Ber. II S. 322 (Staatsminister Graf Hegnenberg-Dux) und S. 738 f. Der Staatsminister v. Pfretzschner äußerte: „Es ist von mir ... stets behauptet worden, daß nach dem Verfassungsverständniß Ausgaben, welche zur Zeit der Budgetaufstellung unvorhersehbar

Außerhalb des Rahmens der eigentlichen Bestimmung der „allgemeinen Reserve" liegt es,[1]) wenn, wie bisweilen geschah, gewisse Ausgaben durch das Finanzgesetz auf die Reserve verwiesen werden.[2]) Es wird dies sachgemäßer Weise nur dann geschehen, wenn zwar feststeht, daß eine Ausgabe zu machen ist, ihre Höhe sich jedoch nicht mit hinlänglicher Sicherheit bemessen läßt. Die Statthaftigkeit dieses Verfahrens ist nicht zu beanstanden. Dasselbe bedeutet sachlich nichts anderes als die Befreiung der Regierung von der regelmäßigen Beschränkung auf eine bestimmte Summe für einen bestimmten Bedarf.

Die Verfassungsurkunde[3]) hat eine zweite, noch weiter gehende Norm, welche der Regierung eine gewisse Freiheit der Bewegung außerhalb des Budgets sichert. Außerordentliche und unvorhergesehene Bedürfnisse[4]) können nemlich aus den bestehenden Staatseinkünften gedeckt werden, soweit letztere zulänglich, d. h. nicht durch den Vollzug des Budgets in Anspruch genommen sind. Durch das Ver-

waren, welche unverschieblich und nothwendig sind, aus dem Reichsreservefond ihre Deckung finden können. Allein wenn diese Voraussetzungen vorhanden sind, dann ist die Ausgabe eine sofort gesetzlich begründete, und es handelt sich sodann gar nicht mehr um die Frage der Indemnität. Das Vorhandensein der drei von mir angeführten Voraussetzungen macht die Ausgabe zu einer ebensolchen wie diejenigen, welche mit Bewilligung der Kammern in das Budget eingesetzt sind. Es kann sich daher auf Seite der Kammer nur noch darum handeln, ob sie anerkennt, daß diese drei Voraussetzungen vorhanden sind. Thut sie das nicht, so hat sie das Recht der Beschwerde und Anklage. Aber die Ausgabe ist durch das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzungen eine gesetzliche und bedarf keiner Indemnität. Es wird auch für eine solche Ausgabe bei Vorlegung der Nachweisungen eine Indemnität nicht verlangt.

Etwas Anderes ist es bezüglich solcher Ausgaben . . ., hinsichtlich deren eine jener (drei) Voraussetzungen fehlt. In einem solchen Falle ist nicht ausgeschlossen, daß der Minister die Ausgabe leistet; aber sie hat nicht die Natur einer gesetzlich begründeten Ausgabe, sondern der Minister muß, wenn er bei dem Mangel der Voraussetzungen, die ich erwähnt habe, die Ausgabe leistete, sich Indemnität von der Kammer nachträglich erholen, und er setzt sich für den Fall, daß diese Indemnität nicht ertheilt wird, der vollen verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit für die geleistete Ausgabe aus."

[1]) Vgl. den Gesammtbeschluß der Kammern vom 10. August 1828 Ziff. 17 (Verh. d. K. d. Abg. 1827/28 Prot. Bd. XVII S. 546) und Landtagsabschied vom 15. August 1828 (G.Bl. S. 17) Abschn. III Ziff. 7.

[2]) Vgl. J. Hock a. a. O. III S. 458.

[3]) Tit. VII § 8.

[4]) D. h. also eben jene, zu deren Deckung zunächst die allgemeine Reserve bestimmt ist.

fassungsverständniß[1]) wird diese Bestimmung, allerdings in anderem Zusammenhange,[2]) richtig mit folgenden Worten ausgelegt: „Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse[3]) finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens ihre gesetzliche Deckung."

Man kann also die Sache kurz auch so ausdrücken, daß solche Ueberschüsse die allgemeine Reserve von Rechts wegen verstärken.

§ 3. Steuerbewilligung bei nicht vereinbartem Budget.

Wir haben im Bisherigen den Fall des vereinbarten Budgets erörtert. Es erübrigt noch, jenen Fall zu betrachten, wo, sei es zwischen den beiden Kammern, sei es zwischen dem Landtage und der Staatsregierung, die Vereinbarung des Budgets nicht gelingt. Diese Möglichkeit ergibt sich, wie wir bereits sahen, aus der zwischen den Kammern und der Staatsregierung bestehenden Gleichberechtigung in Bezug auf die Würdigung des Budgets.

Die Regierung ist nicht verpflichtet, das Budget unter allen Umständen so anzunehmen, wie es aus den Händen des Landtags hervorgeht, zumal dann nicht, wenn es nach Ansicht der Regierung die Mittel zur gesetzmäßigen Führung der Staatsverwaltung nicht gewährt. In solchen Fällen liegt die Sache nicht etwa so, daß nun überhaupt kein Budget möglich wäre. Denn da die Aufstellung des Budgets ein Verwaltungsakt ist, der zwar zu einem bestimmten Zwecke der Prüfung des Landtages unterliegt, zu dessen Vornahme es aber der Zustimmung des Landtages nicht bedarf, so folgt, daß die Regierung das nicht vereinbarte, also durch keine Appropriation gebundene Budget einseitig feststellen darf, lediglich gebunden durch das natürliche Hinderniß, daß sie nicht mehr ausgeben kann als sie hat.

Ihr Haben aber besteht in den von der Willigung des Landtages unabhängigen Einnahmen und in den vom Landtage bewilligten Steuern. Der Landtag wird nämlich durch die Nichtvereinbarung des Budgets selbstverständlich von der verfassungsmäßigen Verpflichtung nicht befreit, das nach seiner Auffassung des Staatsbedarfs

---

[1]) § IV Abs. II, vgl. § VI Ziff. I.

[2]) Nemlich da, wo es vom nicht vereinbarten Budget handelt.

[3]) D. h. nach § II Ziff. III B Ausgaben, „welche die Erreichung des Staatszweckes gebietet", also „unabweisbare" Ausgaben.

erforderliche Maß von Steuern zu bewilligen.[1]) Denn es ist klar, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag über das Budget, bei welcher für keinen der beiden Theile eine Verpflichtung zur Unterordnung der eigenen Anschauung unter die fremde besteht, nicht zur Aufhebung des Staates führen darf. Es erübrigt also hier in der That nichts, als die Steuern als Bauschsumme zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu bewilligen.

Daß die Verfassung dem Landtage ein Recht der Steuerverweigerung nicht einräumen wollte, erhellt sowohl aus deren Entstehungsgeschichte,[2]) als auch aus deren Wortlaute.

Die Ausdrucksweise der §§ 4 und 5 des VII. Titels zeigt, daß der Fall der Steuerverweigerung nicht als rechtlich möglich angenommen wird. Die Verfassung sagt schlechtweg, daß die Kammern die erforderlichen directen Steuern bewilligen.

Wenn ferner § 9 desselben Titels die bedingte Bewilligung, also die bedingte Verweigerung der Steuern verbietet, so kann noch viel weniger die unbedingte Steuerverweigerung statthaft sein.

Zu alledem kömmt, daß der Bestand eines Steuerverweigerungsrechtes des Landtages unverträglich mit der Herrscherstellung wäre, die der König nach Tit. II § 1 der Verfassungsurkunde innehat.[4])

Nach Feststellung dieser wesentlichen staatsrechtlichen Grundsätze ist zur Behandlung der sich ergebenden Einzelfragen überzugehen.

In erster Linie ist hier zu ermitteln, aus welchen Ursachen die Vereinbarung des Budgets mißlingen kann.

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Ansätze des Budgets können sowohl beim Einnahmen- wie beim Ausgaben-Etat zu Tage treten. Hier wie dort aber besteht deren rechtliche Möglichkeit nur innerhalb der Grenzen, in denen das Prüfungsrecht des Landtages sich zu bewegen hat.

---

[1]) Verfassungsverständniß § IV. Vgl. andrerseits oben S. 314 Anm. 5, 317 Anm. 4, 385.

[2]) Vgl. Band II S. 10 Anm. 5; auch Band I S. 211 Anm. 1.

[3]) Unter diesen Umständen braucht die Frage nicht erörtert zu werden, was im Falle der Steuerverweigerung, also eines Rechtsbruches Seitens des Landtags Rechtens wäre. Es genügt auf Tit. II § 1 der Verf. Urk. hinzuweisen, wonach der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, und zwar auch dann, wenn es ihm unmöglich gemacht wird, diese Rechte „unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen“ auszuüben.

Wenn wir nun untersuchen, in wiefern solche Meinungsverschiedenheiten zur Nichtvereinbarung des Budgets führen können, so werden wir, was zunächst die Meinungsverschiedenheiten beim Einnahmenetat anlangt, zwischen jenen unterscheiden müssen, die für sich bestehen, und jenen, welche nur die Folge von Meinungsverschiedenheiten beim Ausgabenetat sind. Letztere erheischen, wie von selbst einleuchtet, keine besondere Betrachtung.

Bei Prüfung des Einnahmenetats kann sich, was die nicht periodisch zu bewilligenden Einnahmen betrifft, eine Verschiedenheit der Ansichten der Kammern unter sich oder zwischen Landtag und Staatsregierung darüber ergeben, ob der Anschlag richtig ist. Besteht der Zwiespalt darin, daß eine Kammer oder der Landtag den Anschlag niederer nimmt, als die Staatsregierung, so hat dies, Einigkeit über die Ausgaben vorausgesetzt, unter Umständen einen weiteren Zwiespalt bezüglich der Steuerbewilligung zur Folge. Ein solcher Zwiespalt bleibt jedenfalls dann unschädlich, wenn derjenige, der jenen Anschlag niederer nimmt, den Ertrag der zu bewilligenden Steuern um ebensoviel höher anschlägt, ohne wegen des Steuerfußes mit den anderen Factoren uneinig zu sein. Ein derartiger Zwiespalt hindert die Budgetvereinbarung nicht, da ja, wie schon erwähnt, die Schätzungen der Einnahmen überhaupt keine bindende Kraft haben, und darüber, daß die Mittel zur Bestreitung der vereinbarten Ausgaben vorhanden sind, Einigkeit besteht. Hier kann man es also getrost der Zukunft überlassen, zu lehren, wer Recht und wer Unrecht hatte. Dagegen ist die Sachlage eine andere, wenn derjenige, der den Anschlag der nicht periodisch zu bewilligenden Einnahmen niederer nimmt, daraus die Folge einer Erhöhung des Steuerfußes zieht. Wird dieser Erhöhung von den anderen Factoren zugestimmt, so ist auch hier die Budgetvereinbarung gesichert. Mißlicher gestaltet sich die Sache dann, wenn diese Zustimmung nicht erfolgt. Meines Erachtens ist die Frage in nachstehender Weise zu lösen. Die Verfassungsurkunde gebietet unbedingt die Steuerbewilligung zur Deckung des Staatsaufwandes. Es muß sonach ein Satz ermittelt werden können, welcher die Einigung der betheiligten Factoren hinsichtlich der Steuerbewilligung herstellt. Bei der Verhandlung über die Bedarfssummen des Ausgabenbudgets ist, wie noch zu zeigen sein wird, der Satz nicht richtig, daß in der Annahme der höheren Summe die Zustimmung zu der geringeren enthalten ist. Dagegen ist Angesichts

des verfassungsrechtlichen Zwanges zur Steuerbewilligung der Satz gerechtfertigt, daß, wer den höheren Steuerfuß will, hiemit eventuell dem niederern Steuerfuße zustimmt. Es hat also in dem angenommenen Falle für jede einzelne Steuer der niederere Steuerfuß als vereinbart zu gelten. Eine Vereinbarung des Budgets ist auch hier noch denkbar, wenn alle Factoren darüber einig sind, den Ausgabenetat, so wie vereinbart, bestehen zu lassen und das Ergebniß des Budgetvollzuges abzuwarten. Es kann aber auch derjenige Theil, der den höheren Steuerfuß verlangt hatte, erklären, daß er nunmehr den Ausgabenetat, so wie er vorliegt, nicht mehr für durchführbar erachte, und dann ist der Fall des nicht vereinbarten Budgets gegeben.

Besteht der Zwiespalt darin, daß eine Kammer oder der Landtag den Anschlag der nicht periodisch zu bewilligenden Einnahmen höher nimmt, als die Staatsregierung, so kann dies bei Einigkeit über die Ausgaben einen weiteren Zwiespalt bezüglich der periodisch zu bewilligenden Steuern bewirken, der hier dann von Erheblichkeit wird, wenn die Folge einer Herabsetzung des Steuerfußes gezogen wird. Die Lösung der Frage ergibt sich nach Maßgabe der eben dargelegten Grundsätze von selbst.

Ganz gleichartig ist die Sachlage dann, wenn ein Factor den Steuerfuß erniedrigt wissen will, weil er von der Erträglichkeit der Steuern eine bessere Meinung hat. Ebenso bedürfen die Folgen keiner weiteren Darlegung, welche sich dann ergeben, wenn über die Art der Vertheilung des zu deckenden Bedarfes auf die einzelnen directen Steuern keine Einigung erzielt wird, für jede dieser Steuern also der niederste vorgeschlagene Steuerfuß gilt.

Zu dem vorstehend Dargelegten ist schließlich noch allgemein Folgendes zu bemerken. Es macht in der Rechtslage keinen Unterschied, ob bei einer Steuer, welche periodischer Willigung unterliegt, das Steuergesetz selbst bestimmte Steuersätze vorsieht oder es dem Finanzgesetze überläßt, die Jahressteuer von der Steuereinheit festzustellen. Auch im ersteren Falle besteht für die Kammern kein Zwang, unter allen Umständen diese Steuersätze zu bewilligen, wie auch umgekehrt eine Mehrforderung Seitens der Staatsregierung nicht ausgeschlossen ist. Wollte man hier einen Zwang für die Kammern annehmen, so würde man nicht mehr noch weniger behaupten, als daß die betreffenden Steuergesetze eine Verfassungsänderung, nemlich eine Beschränkung des Steuerbewilligungsrechtes

des Landtages enthielten. Darüber aber, daß eine solche Verfassungsänderung weder beabsichtigt war noch bewirkt worden ist, braucht man kein Wort zu verlieren.

Nur da, wo ein Steuergesetz eine Steuer nach gewissen Classensätzen u. dgl. abstuft, ist das Verhältniß der Besteuerung als Gegenstand dauernder gesetzlicher Regelung aufzufassen. Hier kann also dieses Verhältniß nur durch Gesetzesänderung, demnach nur bei Uebereinstimmung von Krone und Landtag anders gestaltet werden. Dagegen ist es Gegenstand der Würdigung bei der Steuerbewilligung, ob die Steuersätze des Steuergesetzes voll oder mit einem Abschlag oder Zuschlag von so und so viel Pfennigen auf die Mark erhoben werden sollen. [1])

Man mag vielleicht den vorstehenden Erörterungen vorwerfen, daß sie zum Theile mit Möglichkeiten sich beschäftigen, die im wirklichen Staatsleben ferne liegen oder doch ihren Ausgleich finden. [2]) Dem mag so sein. Indessen wurde der Optimismus, der zur Rechtfertigung dienen mußte, um heiklen staatsrechtlichen Fragen aus dem Wege zu gehen, zum Oefteren schon getäuscht. Und jedenfalls haben jene Ausführungen den Werth einer Erläuterung der aufgestellten Rechtsgrundsätze und der Erprobung ihrer Richtigkeit.

Von größerem praktischem Belange ist allerdings die Frage, in wie ferne an Meinungsverschiedenheiten über den Ausgabenetat die Vereinbarung des Budgets scheitern kann.

Es ist hier erstens denkbar, daß die Kammern Regierungsansätze erhöhen oder neue Ansätze einstellen. [3]) Die Regierung wird

[1]) Vgl. z. B. Finanzgesetz vom 27. März 1888 (G. u. V.Bl. S. 195) § 8: „An directen Steuern sind für jedes Jahr der XIX. Finanzperiode zu erheben: . . .

c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlage von 1 Pfg. pro Mark,

d) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 mit einem Zuschlage von 1 Pfg. pro Mark,

e) die Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlage von 1 Pfg. pro Mark,

f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlage von 6 Pfg. pro Mark bei Abtheilung I und II und von 11 Pfg. pro Mark bei Abtheilung III.

[2]) Indessen nimmt doch das Verfassungsverständniß in § IV b wenigstens theilweise darauf Rücksicht.

[3]) Vgl. hierüber die Landtagsverhandlungen von 1837 und 1840, oben S. 323 ff., 347 ff.

in diesem Falle regelmäßig keinen Grund haben, hieran die Budgetvereinbarung sich zerschlagen zu lassen, dies um so weniger, als, wie bereits gezeigt, der Budgetansatz an sich sie nicht nöthigt, die Ausgabe zu machen. Aber immerhin muß die Regierung, wenn sie ein vereinbartes Budget und eine darauf gegründete Steuerbewilligung haben will, das Budget formell so, wie es aus den Händen des Landtags hervorgegangen ist, annehmen, sie darf es nicht hinterher abändern. Die Regierung kann aber auch in dem vorausgesetzten Falle die Erhöhungen oder Zusätze zum Ausgabenetat ausdrücklich zurückweisen, z. B. weil eine Steuererhöhung daraus als Folge sich ergibt. Alsdann ist, wenn kein Theil zurückweicht, Nichtvereinbarung des Budgets gegeben.

Die praktisch bedeutendsten Streitfälle sind jene, wo der Landtag Ausgabenansätze der Regierung kürzen oder gänzlich streichen will. Es ist dies, wie man sich erinnern wird, derjenige Punkt, bei welchem seiner Zeit in der Abgeordnetenkammer Anstand genommen wurde, der Rechtsanschauung beizupflichten, die dem Verfassungsverständnisse zu Grunde liegt. „Kömmt", so äußerte Frhr. von Rotenhan,[1] „eine Vereinbarung über die Ausgabenetats zwischen Regierung und Ständen nicht zu Stande, so kommt von den zwei abweichenden Summen der niedrigeren die obligatorische Kraft zu, als derjenigen, in welcher beide Theile zusammentreffen."[2] Es wird also dem Landtage das Recht zugeschrieben, die Ausgabenansätze mit bindender Kraft für die Regierung zu erniedrigen.

Indessen ist der Trugschluß, der hier vorliegt, augenfällig. Es ist einleuchtend, daß, wenn die Regierung an der Ansicht festhält, sie vermöge einen nothwendigen Staatsbedarf nur mit 100000 Mark zu befriedigen, der Landtag oder eine Kammer aber nur 20000 Mark anerkennen will, von einer Uebereinstimmung nicht die Rede sein kann. Denn der Gegenstand der Vereinbarung ist nicht die einzelne Mark, sondern der Gesammtbedarf für den betreffenden Staatszweck. Und überdies ist jene erkünstelte Annahme einer Vereinbarung da völlig ausgeschlossen, wo der Landtag oder eine Kammer die Mittel für einen bestimmten Staatsbedarf ganz verweigert.

---

[1]) Vgl. oben S. 368.

[2]) Von diesem Standpunkte aus muß folgerichtig gesagt werden, daß der Landtag auf Ausgabenerhöhungen gegen den Willen der Regierung nicht beharren kann.

Demnach ist auch für diese Fälle die Möglichkeit einer Nichtvereinbarung des Budgets anzuerkennen. Diesem Ergebnisse kann auf einem anderen Wege als dem der Nachgiebigkeit eines der verhandelnden Theile nicht ausgewichen werden.[1] Vorbehalte der Regierung im Landtagsabschiede sind entweder überflüssig oder nutzlos. Sie sind überflüssig, wenn sie der Regierung Rechte wahren, die sie ohnedies schon besitzt; sie sind nutzlos, wenn sie gegenüber dem angenommenen Budget Abweichungen in Aussicht nehmen, die in demselben oder in den bestehenden Gesetzen keine Begründung finden. Ebenso wenig ist es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kammern ein richtiger Ausweg, wenn eine Kammer beim Budget auf ihrer Ansicht beharrt, beim Finanzgesetze nachgibt.[2] Denn wenn solche Beschlüsse nicht einen Widerspruch enthalten sollen, können sie nur dahin aufgefaßt werden, daß der letztere Beschluß der entscheidende, der erstere eine blose Demonstration ist.

Die Nichtvereinbarung des Budgets findet, wenn sie in Meinungsverschiedenheiten der Kammern ihre Ursache hat, ihren rechtsförmlichen Ausdruck in den beiderseitigen Beschlüssen. Den Kammern erübrigt alsdann nichts, als die Steuerbewilligung vorzunehmen und hievon sowie von der Nichtvereinbarung des Budgets der Krone Anzeige zu machen.

Die Nichtvereinbarung des Budgets zwischen Landtag und Staatsregierung kann ihren rechtsförmlichen Ausdruck nur durch eine Erklärung der Krone gegenüber dem Landtage finden. Es steht natürlich nichts im Wege, daß diese Erklärung zu irgend einem geeignet scheinenden Zeitpunkte in Aussicht gestellt wird. Aber die rechtlich wirksame Feststellung der Nichtvereinbarung kann erst dann erfolgen, wenn die Krone den Gesammtbeschlüssen der Kammern gegenüber steht.

Wie schon bemerkt wurde, kömmt der Staatsregierung bei Nichtvereinbarung des Budgets das Recht zu, dasselbe allein festzusetzen. Es frägt sich, nach welchen Grundsätzen sie hiebei zu verfahren hat. Das Verfassungsverständniß versucht in § IV diese Frage zu beantworten. Man kann diese Antwort gelten lassen, soferne sie nur sagen will, was die Staatsregierung regelmäßig vernünftiger Weise zu thun

---

[1] In dieser Beziehung herrschte, wie die geschichtliche Darstellung gezeigt hat, bei Behandlung der Budgets der ersten Finanzperioden große Unklarheit.

[2] Vgl. oben S. 373, 374; s. auch S. 319 Anm. 2.

hat; aber man wird sie als unrichtig erklären müssen, soferne sie sagen will, was die Staatsregierung rechtlicher Weise thun muß.

Das Verfassungsverständniß meint nemlich, es sei bei Nichtvereinbarung des Budgets zwischen den in das Budget eingestellten und den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben zu unterscheiden. Mit Budget ist hier wohl das dem Landtage vorgelegte Budget gemeint. Aber es ist nicht abzusehen, wie diesem eine maßgebende Bedeutung soll zukommen können. Denn da es nicht vereinbart wurde, ist es Entwurf geblieben und sonach rechtlich belanglos. Die Staatsregierung kann vielmehr nun das Budget völlig neu gestalten und ist hiebei durch keinerlei budgetrechtliche Bestimmungen, sondern lediglich an die Beobachtung der Gesetze überhaupt gebunden. Hienach ist also nur soviel richtig, daß die Regierung zunächst jene Staatsbedürfnisse zu befriedigen hat, „welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen"; im Uebrigen aber hat sie freie Hand.

§ 4. Ausnahmen von dem regelmäßigen Budgetrechte.

Das bayerische Verfassungsrecht enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, bis wann die Budgetberathung, bzw. die Steuerbewilligung durch den Landtag erfolgt sein müsse. An sich ergibt sich freilich dieser Zeitpunkt aus dem Zwecke des Budgets von selbst; es ist spätestens der letzte Tag der ablaufenden Finanzperiode. Indessen, wenn dem auch so ist, so fehlt doch weiterhin eine Vorschrift darüber, was geschehen solle, wenn jener Zeitpunkt nicht eingehalten wird. Und dieser Fall ist nicht nur nicht außergewöhnlich, sondern im Gegentheile sehr gewöhnlich. Da er in der Verfassung nicht berücksichtigt wird, so erübrigt, so lange eine Ergänzung der Verfassung nicht stattgefunden hat, nur der Weg, jeweils im Anschlusse an Tit. VII § 3 der Verfassungsurkunde die Fortführung des Staatshaushaltes dadurch zu ermöglichen, daß durch Gesetz die einstweilige Forterhebung jener Steuern rc., die von landtäglicher Bewilligung abhängen, bis zur endgiltigen Regelung des Staatshaushaltes gesichert wird. Es geschieht dies durch die Gesetze über die provisorische Steuererhebung, in welchen regelmäßig die Ermächtigung zur Erhebung der directen Steuern[1]) nach bestimmten Sätzen für eine bestimmte Zeit (ein Viertel-

[1]) Die periodische Erhöhung des Malzaufschlags wurde für die beiden letzten Finanzperioden sofort durch besonderes Gesetz festgestellt. Anders Ges. vom 20. December 1883 (G. u. V.Bl. S. 499) Art. 1.

jahr) und gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die Finanzperiode festzusetzenden Steuern ertheilt und, was sonst noch nöthig, einstweilen verfügt wird.[1])

Der Formen der Verfassungsänderung bedarf es für derartige gesetzliche Vorkehrungen nicht, da es sich um Regelung eines Verhältnisses handelt, das von der Verfassung einerseits nicht vorgesehen, andererseits nicht verboten ist. Denn als verboten könnte es nur dann erachtet werden, wenn die Verfassung Mittel angegeben hätte, etwas zu verhüten, was ohne gesetzliche Handhabe nicht verhütet werden kann.

Die Verfassungsurkunde hat nur Einen Fall in den Kreis ihrer Regelung einbezogen, nämlich den, wo die rechtzeitige Ordnung des Staatshaushaltes für die nächste Finanzperiode deshalb nicht erfolgen kann, weil eine rechtzeitige Einberufung des Landtages nicht möglich war.

Die Verfassungsurkunde[2]) sagt:

„In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.“[3])

Der Wortlaut dieser Bestimmung zeigt vor Allem, daß sie nur anwendbar ist, wenn die Einberufung des Landtages nicht mehr im letzten Jahre der ablaufenden Finanzperiode möglich war, nicht dann, wenn die Einberufung in diesem letzten Jahre, aber nicht rechtzeitig erfolgen konnte. Im zweiten Falle wird, wenn nöthig, durch ein provisorisches Steuergesetz Abhilfe zu treffen sein. Doch wird immerhin eine Ausnahme und also die Anwendung der Verfassungsbe-

---

[1]) S. z. B. G.Bl. 1831 S. 49, 1849/50 S. 1, 149 und seitdem nahezu regelmäßig, bisweilen sogar mehr als zweimal (so G.Bl. 1855/56 S. 1, 5, 41; 1870/71 S. 1, 5, 53, 61, 129).

[2]) Tit. VII § 7.

[3]) Zur Entstehungsgeschichte der Bestimmung vgl. k. Entschl. vom 17. September 1814 § VIII Ziff. 13 (oben S. 295); Bericht Reigersberg's vom 14. Februar 1815 (Band I S. 210 Anm. 1); vorläufige Fassung Lerchenfeld's vom 9. April 1818 (oben S. 296). In der Fassung Lerchenfeld's vom 18. April 1818 lauten die Schlußworte: „kömmt Ihm die Befugniß einer weitern Vorauserhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.“ Die jetzige Fassung entstammt der zweiten Lesung.

stimmung zuzulassen sein, wenn die Einberufung des Landtages erst so spät erfolgen kann, daß auch ein provisorisches Steuergesetz nicht mehr vor Beginn der neuen Finanzperiode zu ermöglichen ist.

Die Verfassung spricht von außerordentlichen äußeren Verhältnissen,[1]) welche den König an der Versammlung des Landtages hindern. Es muß sich also um ein unbedingtes physisches Hinderniß handeln, das der Versammlung des Landtages entgegensteht.

Der König soll unter den angegebenen Voraussetzungen „die Befugniß der Forterhebung der letztbewilligten Steuer" haben. Dies wird vernünftiger Weise einer ausdehnenden Auslegung bedürfen. Die Absicht des Gesetzes trifft nicht blos auf die Steuern, sondern auf alle Abgaben und Gebühren zu, die etwa nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung der Feststellung für die Finanzperiode unterliegen und nicht unerhoben bleiben können.

Wenngleich ferner die Verfassung jene Befugniß auf ein halbes Jahr beschränkt, so wird man sie doch wohl oder übel auch noch weiter ausdehnen müssen, wenn etwa unglücklicher Weise die Hindernisse der Einberufung des Landtages über diese Zeit hinaus sich erstrecken.

Die Verfassung bestimmt nicht und kann auch wohl nicht bestimmen, in welcher Weise während der Zeit des Nothstandes mit den Staatseinnahmen zu wirthschaften ist. Darüber wird also, innerhalb der Schranken der Gesetze, das pflichtmäßige Ermessen der Staatsregierung entscheiden.

Es wird endlich nicht ausdrücklich gesagt, in welcher Weise die Ueberführung des Ausnahmezustandes in den regelmäßigen Gang der Staatswirthschaft zu erfolgen hat.

Bei Beantwortung dieser Frage kömmt Folgendes in Betracht.

Die hier erörterte Bestimmung des Tit. VII § 7 der Verfassungsurkunde beseitigt die Bestimmungen der §§ 3 ff. desselben Titels nicht völlig, sondern läßt sie soweit bestehen als sie neben ihr bestehen können.

Die Zeit der Nothlage scheidet nicht aus der Finanzperiode aus, sondern verbleibt in derselben. Die verfassungsmäßige Nothwendigkeit der Vorlage des Budgets und der Einbringung der Steuer-

[1]) Das Wort „äußere" erscheint erst in der Fassung vom 18. April 1818. Selbstverständlich ist, daß unter „äußeren Verhältnissen" nicht blos auswärtige Verhältnisse also z. B. kriegerische Ereignisse zu verstehen sind.

forderung beim Landtage für die ganze Finanzperiode besteht fort. Nur erfolgen diese Vorlagen nunmehr statt vorgängig nachträglich und selbstverständlich sobald als möglich, und es muß der Landtag bei seinen Beschlüssen dasjenige anerkennen, was die Staatsregierung kraft ihrer außerordentlichen Vollmacht verfügt hat. Das Verhältniß hat also einige, wenn auch nicht völlige Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse zwischen einem provisorischen Steuergesetze und dem endgiltigen Budget und Finanzgesetze.

Daß die Sachlage von dem Urheber der Verfassungsbestimmung so gedacht worden ist, beweist der Umstand, daß § 7 in seinen vorhergehenden Gestaltungen von einem Rechte des Prelevements, der weiteren Vorauserhebung der letztbewilligten Steuer sprach.

Es erübrigt noch zum Abschlusse dieser Ausführungen diejenigen Rechtsgrundsätze zu entwickeln, welche für die Beschaffung von Mitteln außerhalb des Budgets, bzw. für die Leistung solcher Ausgaben gelten, die außerhalb des Budgets während der Finanzperiode gemacht werden wollen und für die eine Deckung aus den bestehenden Staatseinkünften nicht stattfinden kann oder durch die Staatsregierung allein nicht stattfinden darf.

Die Möglichkeiten, die sich hier darbieten, sind folgende.

Es kann während des Laufes der Finanzperiode ein Ausfall an den veranschlagten Staatseinnahmen sich ergeben, der die volle Verwirklichung des Ausgabenetats unmöglich macht. Kann hier weder durch Unterlassung von Ausgaben abgeholfen noch die Deckung des Ausfalles auf das nächste Budget verschoben werden, so entsteht die Nothwendigkeit, außerhalb des Budgets Abhilfe zu treffen.

Das Gleiche ist der Fall, wenn während der Finanzperiode außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben sich ergeben, welche nothwendig und unverschieblich sind und aus den bestehenden Staatseinkünften nicht gedeckt werden können.[1]

Für diese beiden Fälle trifft die Verfassungsurkunde[2] dahin Bestimmung, daß der Bedarf „den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden“ müsse. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung ist es zweifellos, daß für den Landtag hier eine Steuerbewilligungspflicht besteht, sobald er

---

[1]) Vgl. oben S. 413 f.

[2]) Tit. VII § 8. Es ist hier von Bedürfniß die Rede. Daß hierunter auch die Deckung eines Deficits gehört, ist wohl unbestreitbar.

die Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmung als gegeben erkennt und nicht etwa Regierung und Landtag auf Grund von Tit. VII § 12 der Verfassungsurkunde über die Aufnahme einer Staatsschuld sich einigen.

Es können aber auch während des Laufes einer Finanzperiode Aenderungen des vereinbarten Budgets wünschenswerth erscheinen oder nicht etatisirte Ausgaben gemacht werden wollen, die nicht außerordentlich und unvorhergesehen, nothwendig und unverschieblich sind.

Die Verfassungsurkunde enthält bezüglich solcher Fälle keine Vorschrift. Daß dieselben aber vorkommen, lehrt die Erfahrung, und man wird nicht behaupten können, daß die Verfassung das einmal vereinbarte Budget als ein noli me tangere für die ganze Dauer der Finanzperiode habe angesehen wissen wollen.

Sieht man nun in dieser Beziehung auf die seitherige Uebung, so gewahrt man, daß die in sehr großer Zahl vorgekommenen Bewilligungen außerhalb des Budgets die Form des Gesetzes an sich tragen, d. h. mit Beirath und Zustimmung des Landtages erfolgt sind.[1]) Auf den ersten Blick könnte dies gegenüber der sorgsamen Abgrenzung der Gebiete des Beirathes und der Zustimmung im Eingange der Finanzgesetze auffallen. Man mag auch darüber zweifeln, ob das eingeschlagene Verfahren auf tiefer gehenden staatsrechtlichen Untersuchungen oder zunächst auf Nachahmung des anderwärts Gebräuchlichen und weiterhin auf dem Festhalten am Hergebrachten beruht. Sei dem wie ihm wolle, keinenfalls kann man auf dieses Verfahren mit Grund sich berufen, um daraus eine mittelbare Anerkennung der formellen Gesetzesnatur des ganzen Finanzgesetzes und des Budgets abzuleiten.

Denn dieses Verfahren, mag es nun in einer klaren staatsrechtlichen Erkenntniß seine Ursache haben oder nicht, ist in der That staatsrechtlich richtig und findet eben in den von uns entwickelten Grundsätzen des bayerischen Budgetrechts seine vollkommene Rechtfertigung.

Wir haben als Inhalt dieses Budgetrechts unter Anderem den Satz ermittelt, daß das vereinbarte Budget durch den Akt der Steuerbewilligung für die Staatsregierung bindend wird. Des

---

[1]) Vgl. über diese „Specialgesetze" die Aeußerungen des Abg. Frhrn. v. Rotenhan oben S. 357 Anm. 2.

Weiteren hat sich gezeigt, daß diese Gebundenheit auf die Verwendung der Gesammtheit aller Staatseinnahmen sich bezieht, gleichviel ob sie richtig und erschöpfend vorgesehen wurden oder nicht. Nur durch wenige verfassungsrechtliche Ausnahmen wird diese Regel durchbrochen.

Ist nun das vereinbarte Budget in der geschilderten Weise für die Staatsregierung bindend, so folgt, daß sie dieser Gebundenheit nur durch die Zustimmung dessen ledig werden kann, durch dessen Beschluß die Gebundenheit entstanden ist, also durch die Zustimmung des Landtages.

Daraus erklärt sich, daß in den hier erörterten Fällen in der That der Weg eingeschlagen werden muß, den man betreten hat.

§ 5. Verwendung der Erübrigungen.

Erübrigungen sind jene Ueberschüsse, welche sich nach Ablauf einer Finanzperiode dadurch ergeben, daß die Staatseinnahmen von den Staatsausgaben nicht vollständig aufgezehrt wurden.[1])

Erübrigung und Mehreinnahme sind keine Wechselbegriffe. Die Mehreinnahme kann eine Ursache der Erübrigung sein;[2]) aber ebensowohl kann letztere in einer Minderausgabe ihren Grund haben, oder es können beide Ursachen zusammenwirken.

Die Finanzperiode bildet nach bayerischem Staatsrechte ein untrennbares Ganzes. Nach Abschluß des ersten Rechnungsjahres einer Finanzperiode können sich also rechnerisch zwar Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, niemals aber Erübrigungen im Sinne des Budgetrechtes.[3]) Erübrigungen kann nur die Finanzperiode als solche liefern.[4])

---

[1]) Wortreicher, aber gerade deswegen weniger genau drückt sich § VII des Verfassungsverständnisses aus.

[2]) Wenn und soweit sie nemlich nicht durch Mehrausgaben wieder in Anspruch genommen wurde.

[3]) Gleichwohl wurden bis zur XIII. Finanzperiode die „Einnahms-Ueberschüsse" aus dem ersten Jahre der vorhergehenden Finanzperiode in den Budgetentwurf eingestellt. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1875 Beil. Bd. I Abth. 1 S. 96. Erst seit der XIV. Finanzperiode wurde diese Uebung beseitigt und zwar mit der Begründung, daß diese Ueberschüsse „zur Deckung allenfallsiger Mindereinnahmen oder Mehrausgaben" des zweiten Jahres der vorigen Finanzperiode zu verwenden seien. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1877 Beil. Bd. II Beil. 10, II Nr. 1 S. 3 (Bemerkung zu Cap. 3).

[4]) Vgl. die Ausführungen des Finanzministers v. Riedel, anläßlich einer längeren Erörterung in den Verh. d. K. d. Abg. 1883/84 Sten. Ber. I S. 183 ff., auf S. 187.

Hieraus ergibt sich der Satz, daß der rechnungsmäßige Activrest eines einzelnen Jahres kein gesetzlich nothwendiges Deckungsmittel für die Ausgaben der nächsten Finanzperiode oder für die Deckung außerordentlicher Ausgaben während der Finanzperiode ist. Aber es besteht andererseits auch kein verfassungsrechtliches Verbot, einem solchen Reste Mittel für Deckung derartiger Ausgaben zu entnehmen.[1]) Unter Umständen kann es sofort sicher sein, daß jener Rest ganz oder theilweise zur Erübrigung wird. Es obwaltet, soferne Landtag und Regierung in dieser Annahme einig sind, kein Hinderniß, dem entsprechend über die Mittel zu verfügen. Aber kein Theil kann den andern auf einen solchen Activrest verweisen, wenn der andere Theil nicht beistimmt. Das Richtige wird sein, wenn eine derartige Verwendung beabsichtigt wird, die Deckungsmittel vorläufig dem Activreste unter dem Vorbehalte zu entnehmen, später endgiltig zu verfügen, je nachdem sich der Activrest in eine Erübrigung verwandelt oder nicht.[2])

Erübrigungen entstehen aus laufenden Staatseinnahmen und verlieren als Erübrigungen nicht die Natur solcher Einnahmen. Darüber kann kein Zweifel sein, wenn man den Zweck der Führung des Staatshaushaltes bedenkt. Dieser Zweck ist die Befriedigung des Staatsbedarfes, nicht die Ansammlung von Grundstockvermögen. Soweit ausnahmsweise letztere, z. B. Bildung eines Staatsschatzes, bezielt wird, muß dies im Budget durch Einsetzung besonderer Mittel hiefür zum Ausdrucke kommen. Schon aus dieser einfachen und wohl auch ziemlich einleuchtenden Erwägung ergibt sich die Haltlosigkeit jener Sophismen, mittels derer man seiner Zeit versucht hat, für die Verwendung der Erübrigungen die Bestimmungen des dritten Titels der Verfassungsurkunde als maßgebend darzuthun.

Für die Verfügung über die Erübrigungen können vielmehr keine anderen Grundsätze als jene des Budgetrechts entscheidend sein.

Aus der bindenden Kraft des vereinbarten Budgets aber ergibt

---

[1]) Vgl. Abg. Keßler a. a. O. I S. 184.

[2]) Vgl. die Aeußerung des Finanzministers v. Riedel Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Sten. Ber. IV S. 6: „Da die XVII. Finanzperiode noch nicht abgelaufen ist, so kann über die Erübrigungen des Jahres 1884 selbstverständlich und wie auch die Kammer bereits in früheren Fällen anerkannt hat, zur Zeit noch nicht disponirt werden; dieselben wären höchstens theilweise im Bedarfsfalle zu Vorschüssen für Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben heranzuziehen."

sich, daß die Erträgnisse der Staatseinnahmen von der Regierung regelmäßig nur zu den vereinbarten Ausgaben benützt werden können, also soweit sie hiefür nicht in Anspruch genommen werden, zu weiterer Verfügung in der Staatskasse liegen bleiben müssen. Diese Gebundenheit der Mittel kann nur auf dem nämlichen Wege gelöst werden, auf dem sie entstanden ist, auf dem Wege des Benehmens mit dem Landtage.

Aber auch bei etwa nicht vereinbartem Budget läge die Sache nicht anders, wenn hier, was freilich nicht wahrscheinlich ist, nach Abschluß der Finanzperiode Erübrigungen sich ergeben sollten. Auch diese müßten als laufende Einnahmen dem Dienste der nächsten Finanzperiode zu Gute kommen.

Ungenau und daher unter Umständen irreführend ist es allerdings, die Erübrigungen als ohne Rechtsgrund oder auch nur als zuviel bezahlte Steuern zu bezeichnen, die den Steuerzahlern in der nächsten Finanzperiode gleichsam gutgeschrieben werden müßten. Abgesehen davon, daß die Abrechnung der Erübrigungen der vorigen Periode von dem Steuerbedarfe der nächsten Periode die wirthschaftliche Wirkung einer solchen Gutschrift durchaus nicht durchweg erzielen würde, kömmt in Betracht, daß Steuerpflicht und Budgetaufstellung rechtlich mit einander nichts zu thun haben. Weder für die Steuerzahler noch auch für den Landtag folgt aus dem Vorhandensein von Erübrigungen eine condictio.

Dies hervorzuheben ist nicht überflüssig. Denn § VII des Verfassungsverständnisses enthält bezüglich der Verwendung der Erübrigungen einen Satz, der, wenn man ihn nicht näher prüft, leicht zu Mißverständnissen verleiten kann. Das Verfassungsverständniß lehrt nemlich, daß die Erübrigungen „von Rechts wegen" „zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen) der künftigen Periode" gehören und „als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden" müssen.

Diesem Satze gegenüber wird man sich vor Allem zu erinnern haben, daß das Verfassungsverständniß kein Gesetz, sondern eine „Doctrin" ist, daß also auch der wiedergegebene Satz kein Rechtssatz, sondern ein Lehrsatz ist. Es gibt kein für Regierung und Landtag zwingendes Gebot, daß die Erübrigungen unter allen Umständen in das nächste Budget eingestellt werden müssen; denn die Verfassung weiß von einem solchen Gebote nichts.

In der That beruht aber auch das, was das Verfassungsverständniß lehrt, nicht auf dem Gedanken, daß ein solches Gebot bestehe. Wenn man auf die Entstehungsgeschichte des Verfassungsverständnisses blickt, zeigt sich vielmehr, daß dasselbe hier, beeinflußt von der Streitfrage, aus welcher heraus sein § VII entstanden ist, seiner wirklichen Meinung keinen ganz glücklichen Ausdruck gegeben hat.

Der Hauptzweck des § VII ist, der früheren Lehre der Regierung, sie könne über die Erübrigungen einseitig nach den Bestimmungen des dritten Verfassungstitels verfügen, die richtige Lehre entgegen zu stellen, daß die Regierung über die Erübrigungen nur im Benehmen mit dem Landtage nach den Bestimmungen des Budgetrechtes verfügen dürfe. Darüber, daß die Erübrigungen nur für Staatszwecke verwendet werden könnten, war kein Streit. Ebenso wenig war ein Anlaß gegeben, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß die Erübrigungen nur für ordentliche oder daß sie auch für außerordentliche Staatsausgaben verwendet werden dürften, oder die formelle Forderung aufzustellen, daß über die Erübrigungen nur im Budget, nicht auch besonders und außerhalb des Budgets verfügt werde. Zu diesen Fragen Stellung zu nehmen hat das Verfassungsverständniß überhaupt nicht beabsichtigt.

Was nun aber den ersten Punkt anlangt, so konnte es den Urhebern des Verfassungsverständnisses nicht wohl beifallen, auszusprechen, daß Erübrigungen nur für den ordentlichen Staatsaufwand verwendet werden dürften. Denn es wäre dies den Absichten der Verfassungsurkunde geradezu entgegen, welche, wie aus Tit. VII §§ 8 und 18 erhellt, voraussetzt, daß Erübrigungen zunächst zur Deckung außerordentlicher Ausgaben oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden. Auch den finanzpolitischen Anschauungen, welchen die Kammern zur Zeit des Verfassungsstreites und des Verfassungsverständnisses huldigten, würde eine Auffassung nicht entsprechen, nach welcher die Erübrigungen vor Allem zu Steuerherabsetzungen zu benützen wären. Hat doch der Abg. Freiherr von Rotenhan damals [1]) ausdrücklich bezeugt, die Stände hätten bei den bisherigen Steuerbewilligungen geglaubt, mehr auf eine gewisse Stetigkeit der Abgaben als auf den möglichen Nachlaß einiger Steuerquoten Rück-

---

[1]) Vgl. oben S. 344 Anm. 1 Ziff. 3.

sicht nehmen zu sollen.[1]) Nur der künstlichen Erzeugung von Erübrigungen trat der Landtag entgegen.

Noch viel weniger konnte es dem Verfassungsverständnisse beifallen, die zwingende Forderung aufzustellen, daß über die Erübrigungen gerade im Budget verfügt werden müsse. Es steht nichts im Wege, wie dies zum Oefteren schon geschehen ist, über die Verwendung von Erübrigungen in besonderen „Gesetzen" oder im Finanzgesetze Bestimmung zu treffen,[2]) letzteres um so mehr, als Finanzgesetz und Budget zusammenhängen. Das Verfassungsverständniß hat die Möglichkeit einer Verfügung im Finanzgesetze lediglich deshalb nicht in's Auge gefaßt, weil man damals annahm, Finanzgesetze würden nicht mehr vorgelegt werden.

Der hier besprochene Satz des Verfassungsverständnisses ist nach alledem nur insofern wörtlich zutreffend, als die Erübrigungen in das Budget der nächsten Finanzperiode dann eingestellt werden müssen, wenn Regierung und Landtag über eine Verwendung der Erübrigungen außerhalb des Budgets sich nicht einigen.

§ 6. Vorlage der Rechnungsnachweisungen beim Landtage.

Die Sicherung des Budgetrechtes, bzw. Steuerbewilligungsrechtes des Landtages erheischt eine Vorkehrung dahin, daß dem Landtage Gelegenheit gegeben wird, sich von der ordnungsmäßigen Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen.

Die Verfassungsurkunde[3]) bestimmt:

„Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen[4]) vorgelegt werden."

---

[1]) Vgl. aus neuerer Zeit die Bemerkung des Finanzministers v. Riedel, Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Sten. Ber. IV S. 6: „Nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik und den Prinzipien unserer Verfassung wird davon auszugehen sein, daß derartige Ueberschüsse nur zur Tilgung von Schulden oder zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben, nicht aber für den regelmäßigen laufenden Dienst herangezogen werden sollen."

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Sten. Ber. IV S. 194 klagt der Abg. Dr. Daller, daß „die Ueberschüsse bei uns in das eigentliche Budget gar nicht hineingelassen worden sind", daß man mit ihnen im Finanzgesetze „aufgeräumt hat."

[3]) Tit. VII § 10.

[4]) Dagegen hat der Landtag kein verfassungsmäßiges Recht, Rechnungsnachweisungen über Anstalten zu fordern, die keine Staatsanstalten sind, sondern

Selbstverständlich ist diese Vorschrift nicht wörtlich so zu nehmen, wie sie lautet. Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen kann nur insoweit erfolgen, als die Rechnung eines Etatsjahres bei oder während einer Versammlung des Landtages bereits festgestellt ist. Es wird ferner nichts im Wege stehen, wenn Staatsregierung und Landtag aus Zweckmäßigkeitsgründen — ausdrücklich oder stillschweigend — sich dahin einigen wollen, daß die Rechnungsnachweisungen für die zwei Jahre einer Finanzperiode zusammen vorgelegt werden.[1])

Der Nachweis muß ein genauer sein d. h. dem oben angegebenen Zwecke der Vorlage entsprechen. Die Nachweisungen müssen, wie das Verfassungsverständniß[2]) sagt, „alle irgendwie realisirten Staatseinnahmen[3]) und alle irgendwie aus Staatsmitteln, namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII § 8 der Verfassungsurkunde als außerordentlich und unvorhersehbar aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittenen Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (documentirt) darlegen."

Das Recht der Kammern, Erläuterungen und Aufschlüsse von der Staatsregierung zu verlangen,[4]) besteht auch hier vollinhaltlich.

Darüber, was die Kammern mit den vorgelegten Nachweisungen zu thun haben, äußert sich die Verfassungsurkunde nicht. Daß die Kammern, wie es im Verfassungsverständnisse heißt, „befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen", leidet natürlich keinen Zweifel. Dagegen bleibt die Frage offen, welche Folgerungen die Kammern aus der Wahrnehmung zu ziehen berech-

---

nur unter staatlicher Aufsicht oder Leitung stehen. Vgl. Landtagsabschied vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 5) Abschn. I K Abs. II (Hypotheken- und Wechselbank). Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Brandversicherungsanstalt. Nach Art. 90 des Ges. vom 3. April 1875 (G. u. V.Bl. S. 169) zahlt die Anstalt an den Staat für die Führung ihrer Verwaltung eine jährliche Summe, die jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmen ist. Ueber die Verwendung dieser Summe (vgl. J. Hock a. a. O. III S. 496 f.) wird dem Landtage Nachweisung vorgelegt. Dagegen hat der Landtag auf die Geschäftsführung keinen rechtlichen Einfluß und kann nach dieser Richtung hin Vorlage von Nachweisungen nicht beanspruchen. Vgl. die Erörterungen in den Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. VI S. 640 ff.

[1]) So ist beim Landtage 1887/88 verfahren worden, bei dem die Nachweisungen von 1884 und 1885, nicht aber jene von 1886 in Vorlage gekommen sind.

[2]) § VI Ziff. I.

[3]) Also nicht blos die etatisirten.

[4]) Band II S. 15 ff.

tigt sind, daß der Vollzug des Budgets in der einen oder der anderen Richtung kein ordnungsmäßiger gewesen sei.

Die Frage hat hauptsächlich für den regelmäßigen Fall des vereinbarten Budgets Bedeutung. Wenigstens erscheint es genügend, sie nur in Beziehung auf diesen Fall eingehend zu erörtern, da die entsprechende Anwendung der gefundenen Ergebnisse auf den andern Fall keine Schwierigkeiten bietet.

Das Schweigen, welches die Verfassung über die angegebene Frage beobachtet, hat, wie die geschichtliche Darstellung zeigte, zu ziemlich tief gehenden Meinungsverschiedenheiten sowohl der Kammern unter sich,[1]) als auch zwischen diesen und der Regierung Anlaß gegeben.

Wenn wir nun unsererseits an die Beantwortung jener Frage herantreten, so bieten sich uns vor Allem folgende grundsätzliche Erwägungen dar.

Da die Verfassung in Tit. VII § 10 weiter nichts sagt, als daß die Rechnungsnachweisungen den Kammern vorzulegen seien, so kann aus dieser Bestimmung überhaupt nichts darüber entnommen werden, welche Folgen die Kammern aus den Ergebnissen ihrer Rechnungsprüfung abzuleiten in der Lage sind. Die Kammern haben nur diejenigen Befugnisse, die ihnen das geltende Staatsrecht ausdrücklich zuschreibt, und wenn sie sonach die Möglichkeit haben sollen, auf Grund ihrer Rechnungsprüfung irgendwie vorzugehen, so kann nicht Tit. VII § 10 der Verfassung, der hierüber nichts enthält, sondern es können nur anderweitige Gesetzesbestimmungen den Rechtstitel dafür abgeben. Alle Beweisführungen also, welche an Tit. VII § 10 in der Form anzuknüpfen suchen, daß sie den Zweck der Bestimmung, die Natur der Sache und dergleichen allerallgemeinste Gesichtspunkte geltend machen, sind von vorneherein staatsrechtlich vollständig verfehlt.[2])

Aus dem Schweigen des Tit. VII § 10 im Zusammenhalte mit der rechtlichen Natur des Budgets lassen sich allerdings gewisse, ziemlich sichere Ergebnisse gewinnen; aber diese sind von verneinender Art.

Das Budget ist, auch dann, wenn es mit dem Landtage vereinbart ist, eine innere Angelegenheit der Verwaltung. Es ist ein

[1]) Vgl. in dieser Beziehung insbesondere oben S. 337 ff.

[2]) Vgl. die oben S. 310 ff. und 337 ff. erwähnten Kammerverhandlungen von 1831 und 1837.

Wirthschaftsplan für den Staat, kein die staatliche Thätigkeit mit Wirkung nach Außen objectiv bindendes Gesetz. Eine Budgetwidrigkeit an sich mag zwar eine Verantwortlichkeit dessen, der sie verschuldet hat, begründen; aber die Frage, ob und welche Wirkungen das, was geschehen ist, für den Staat äußert, beantwortet sich nicht nach Budgetrecht. Sind solche Wirkungen eingetreten, so muß damit, auch vom Landtage, als mit etwas Gegebenem gerechnet werden. Ob ein Schaden, der etwa für den Staat entstanden ist, diesem wieder gut gemacht werden kann, das ist eine Frage, auf die das Budgetrecht gleichfalls keine Antwort gibt. Denn es ist klar, daß, wenn man budgetwidrig verausgabtes Geld aus der Rechnung streicht, die zur Nachweisung vorgelegt ist, oder wenn man es beim nächsten Budget in Einnahme stellt, man es dadurch nicht wieder in die Staatskasse schafft.

Das bayerische Staatsrecht kennt ferner keine loi des comptes. Die Staatsregierung hat dem Landtage zwar die Rechnungsnachweisungen vorzulegen, aber sie hat nicht vor dem Landtage Rechnung zu legen. Sie bedarf keines Absolutoriums durch Beschluß des Landtages. Der Landtag ist mit einem Worte nicht Rechnungsrevisionsstelle höchster Instanz, nicht Rechnungshof.[1]) Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen beim Landtage dient nicht dem Bedürfnisse der Finanzverwaltung, ihre Rechnungen controlirt zu sehen, sondern lediglich dem Zwecke, dem Landtage seine staatsrechtliche Stellung in Bezug auf das Mitwirkungsrecht bei Regelung des Staatshaushaltes zu sichern.

Die Vorlage der Rechnungsnachweisungen an den Landtag bezielt also weiter nichts, als ihm auf Grund seiner Prüfung zu ermöglichen, diejenigen formellen Rechte geltend zu machen, die ihm zum Schutze seiner materiellen Rechte[2]) überhaupt gegeben sind.

Wenn nun der Landtag, wie bereits bemerkt, befugt ist, die ihm vorgelegten Rechnungsnachweisungen zu prüfen, so folgt daraus von selbst, daß es den Kammern unbenommen ist, das Ergebniß dieser Prüfung beschlußmäßig festzustellen. Nur kann diese Feststellung dem vorhin Ausgeführten gemäß niemals die Bedeutung eines

---

[1]) Vgl. die Aeußerungen des Finanzministers Frhrn. v. Lerchenfeld oben S. 306 f.; s. auch S. 320.

[2]) Vgl. über die Begriffe der materiellen und formellen Rechte des Landtags Band II S. 9 ff.

Rechnungserkenntnisses haben. Die Bedeutung der Feststellung kann vielmehr nur innerhalb derjenigen Sphäre liegen, in welcher hier überhaupt die Rechte des Landtages sich bewegen. Welches aber diese Sphäre ist, das wurde soeben umschrieben.

Der Landtag kann hienach in der ihm beliebigen Fassung zum Ausdrucke bringen, daß er durch die Rechnungsnachweisungen befriedigt oder nicht befriedigt ist. Er kann die Anerkennung der Rechnungen aussprechen oder dieselbe nach dieser oder jener Richtung hin verweigern.

Die Anerkennung der Rechnung hat zwar nicht die Bedeutung einer Entlastung, aber sie hat immerhin Bedeutung. Sie enthält die Erklärung, daß der Landtag bei der Rechnungsprüfung keinen Anlaß gefunden oder doch derselben keinen Anlaß entnommen habe, mittels Ausübung seiner formellen Rechte die Verantwortlichkeit der Regierung in Anspruch zu nehmen.

Die Nichtanerkennung der Rechnung äußert an und für sich keinerlei Wirkung. Sie enthält nur die Feststellung der Ansicht des Landtages, daß in dem oder jenem Punkte etwas nicht in Ordnung sei. Ob aus dieser Feststellung praktische Folgen sich ergeben, das hängt davon ab, ob der Landtag daraus Anlaß nimmt, irgend eines seiner formellen Rechte geltend zu machen. Da nun aber diese formellen Rechte, soweit sie hier anwendbar sind, sämmtlich dem Landtage als solchem zustehen, so ergibt sich, daß ihre Geltendmachung ausgeschlossen ist, sobald nur eine der beiden Kammern die Rechnungsanerkennung ausgesprochen hat.[1]

Auf die Frage, aus welchen Gründen Beanstandungen der Rechnung Seitens des Landtages eintreten und welche Folgen von demselben daraus gezogen werden können, gibt das Verfassungsverständniß[2] folgende Antwort, die, wie sich zeigen wird, nicht durchweg ganz zutreffend ist.

Die Kammern, so sagt das Verfassungsverständniß, sind befugt, „sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien

a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordent-

[1]) Vgl. dagegen die verworrenen Erörterungen in der K. d. Abg. von 1831 oben S. 313 f.; unrichtig ferner der Abg. Völk oben S. 379.

[2]) § VI Ziff. II.

lichen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c) sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staatsbedürfnisses gehörige Ausgaben bewirkt werden,

diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrags-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen."

Daß es sich in den Fällen, welche an erster und dritter Stelle genannt sind, um Verletzungen des Budgetrechtes handelt, ist zweifellos. Dagegen ist die an zweiter Stelle gegebene Aufzählung nicht bedenkenfrei. Unbedingt richtig ist nur, daß Budgetüberschreitungen, soferne ihnen nicht einer der bereits erörterten Rechtfertigungsgründe zur Seite steht, allemal eine Verletzung des Budgetrechtes in sich schließen.

Dagegen liegt in der nicht vollständigen oder nicht entsprechenden Befriedigung von Staatsbedürfnissen, d. h. also darin, daß die bewilligten Mittel nicht aufgebraucht oder nicht zweckmäßig verwendet worden sind, niemals eine Verletzung des Budgetrechtes. Es kann unter Umständen mit der geschilderten Art des Budgetvollzuges eine Gesetzesverletzung sich verbinden; aber dann ist es diese, nicht eine Verletzung des Budgetrechtes, aus welcher die ministerielle Verantwortlichkeit gegebenen Falles hervorgeht.[1]) Die Schritte, die der Landtag etwa deshalb zu thun veranlaßt ist, haben mit dem Budgetrechte nichts zu schaffen. Denn das Budgetrecht an sich gebietet die Verwendung der bewilligten Mittel nicht und die Frage, ob die budgetmäßig geschehene Verwendung der Mittel auch zweckmäßig erfolgt ist, ist keine Frage des Budgetrechtes, sondern des Ermessens der vollziehenden Verwaltung.

Was sodann die vom Verfassungsverständnisse genannten „Gegenmittel" anlangt, mit denen die Kammern wahrgenommenen Budgetwidrigkeiten sollen „entgegen treten" können, so ist darüber Folgendes zu bemerken.

Die „verfassungsmäßigen Willigungsrechte" des Landtages können ein Gegenmittel im staatsrechtlichen Sinne nicht, sondern allenfalls nur mittelbar, im politischen Sinne abgeben. Der Landtag kann allerdings, soweit er in seinen Beschlüssen nicht rechtlich gebunden

[1]) Ministerverantwortlichkeitsgesetz Art. IX. Vgl. Band II S. 312.

ist, seine Unzufriedenheit mit dem Budgetvollzuge der Regierung bei der Prüfung des nächsten Budgets fühlbar machen; er kann, wie man zu sagen pflegt, die Hand fester auf den Geldbeutel legen. Das mag politisch ein sehr wirksamer Druck sein; aber staatsrechtlich hat er mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung keinen Zusammenhang.

Der Landtag darf dagegen niemals die ausgesprochene Nichtanerkennung von Rechnungsposten zu Fictionen bei der Prüfung des nächsten Budgets benützen.[1]) Er mag allerdings zweifellose und einbringliche Ersatzforderungen in Anschlag setzen; aber er darf nicht Geschehenes als ungeschehen behandeln, nicht Summen als in der Kasse befindlich annehmen, die thatsächlich nicht da sind.[2]) Die Budgetberathung ist kein Schachspiel zwischen Gegnern, bei welchem der Landtag Schach dem Könige bieten dürfte.

Nur so viel — dies ist aber ein rein verneinender Satz — ist richtig, daß das, was gegen ein früheres Budget geschehen und vom Landtage auch nachträglich nicht anerkannt ist,[3]) den Landtag bei Prüfung des künftigen Budgets soweit nicht bindet, als er nicht durch Gesetz gebunden ist.[4])

Dagegen sind die übrigen, vom Verfassungsverständnisse angegebenen Gegenmittel allerdings solche, deren Anwendung in staatsrechtlichem Zusammenhange mit der Wahrnehmung von Budgetwidrigkeiten erfolgen kann. Der Landtag kann, je nach der Natur und Bedeutung der vorgefallenen Budgetwidrigkeiten, Anträge an die Krone stellen, Verfassungsbeschwerden einreichen, Ministeranklage erheben. Ob er irgend etwas dergleichen thun und ob er das mildere oder das schärfere Mittel gebrauchen will, liegt in seinem Ermessen. Denn der Landtag prüft die Rechnungsnachweisungen nicht als Rechnungsrichter, der den schuldigen Rechner verurtheilen muß, sondern vom Standpunkte der Wahrung seiner Rechte und der Wahrnehmung der Staatsinteressen. Wo er sich also zu sagen hat, daß eine for-

---

[1]) Vgl. die sehr richtigen Bemerkungen des Abg. Culmann oben S. 315.

[2]) Irrige Anschauungen in dieser Beziehung sind wiederholt beim Landtage geltend gemacht worden. Vgl. oben S. 311, 314 f.

[3]) Vgl. oben S. 313.

[4]) Würde also z. B. die Staatsregierung budgetwidrig eine neue Stelle errichtet haben, so braucht der Landtag die Mittel zu deren Forterhaltung nicht zu bewilligen. Er muß aber die Mittel bewilligen, die erforderlich sind, um die bereits entstandenen Verpflichtungen des Staates zu erfüllen, nicht minder die Ausgaben, die aus der Wiederaufhebung der Stelle nothwendig sich ergeben.

melle Budgetwidrigkeit nicht aus Mißachtung jener Rechte geschehen ist, oder daß etwa gar die Regierung im wohlverstandenen Staatsinteresse ihre Verantwortung auf's Spiel gesetzt hat, da wird er mit Fug die Sache als beruhend erklären. Ja er kann sich, selbst wo solche Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, mit einer Verwahrung begnügen.[1])

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen kann nun auch die öfter erörterte Frage beantwortet werden, ob die Staatsregierung verpflichtet ist, für vorgefallene Budgetwidrigkeiten „Indemnität“ beim Landtage nachzusuchen oder dessen nachträgliche Zustimmung zu erholen. Die Frage ist, soferne dabei das Gewicht auf eine gewisse Feierlichkeit der Form gelegt wird, zu verneinen. In Wirklichkeit verhält sich die Sache folgender Maßen.

Soferne die Staatsregierung dem Budget ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund entgegen gehandelt hat, bedarf sie allerdings, wenn sie gegen die Anwendung der eben erörterten Gegenmittel geschützt sein soll, einer Erklärung darüber, daß der Landtag daraus keinen Anlaß zu weiteren Schritten nehmen werde, d. h. daß er das Geschehene anerkenne.[2])

Aber daß die Regierung um diese Erklärung, sei es in Verbindung mit der Vorlage der Rechnungsnachweisungen, sei es gesondert, ausdrücklich nachsuche, ist nicht nöthig. So gut der Landtag einen selbst entdeckten, aber von der Regierung nicht als gerechtfertigt zugegebenen Anstand auf sich beruhen lassen kann, so gut kann er dies auch bezüglich einer Budgetwidrigkeit thun, die von der Regierung von vorneherein oder auf Vorhalt hin einbekannt worden ist. Die Staatsregierung wird es nur regelmäßig klüger finden, für eine von ihr anerkannte Budgetwidrigkeit die Sicherung gegen Schritte des Landtages nicht unter der Hand, sondern ausdrücklich nachzusuchen, da der Landtag leichter zum Entgegenkommen geneigt sein wird, wenn er sich dadurch keine Präjudiz schafft.

Wie für die Erwirkung der „Indemnität“ keine besondere Form erforderlich ist, so auch für deren Ertheilung.[3])

---

[1]) Vgl. darüber oben S. 375 Anm. 3.

[2]) Vgl. die 1834 gewählte Form des Beruhenlassens, oben S. 320.

[3]) Ein sehr bezeichnendes Beispiel findet sich in den Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. II S. 264. (Vgl. auch oben S. 395 Anm. 1.) Es handelte sich darum, daß die Staatsregierung ohne budgetmäßige Willigung den Gym-

3. Hauptstück.

Das Budgetrecht der Finanzverwaltung.

§ 1. Vorbereitung und Vollzug des Budgets.

Ueber die Vorbereitung des Budgetentwurfes bestimmt die Formationsverordnung für die Ministerien vom 9. December 1825:[1]) „Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienstzweige selbst anfertigen und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen." Die Etatsentwürfe über die Staatseinnahmen und über die Verwaltungsausgaben sind in gleicher Weise durch das Staatsministerium der Finanzen herzustellen. Aus diesen und den von den übrigen Staatsministerien mitgetheilten Voranschlägen hat das Finanzministerium den Budgetentwurf und die damit zusammenhängenden Gesetzentwürfe zu bearbeiten.[2])

---

nasien (Lateinschulen) eine weitere Classe unten angefügt hatte. Der Minister hatte, wie Berichterstatter Dr. Daller vortrug, anläßlich der Einbringung eines Nachtragspostulates „nicht Anstand genommen, in voller Loyalität die Indemnität der Kammer(n) für dieses Vorgehen nachzusuchen und auf diese Weise das constitutionelle Recht vollständig anzuerkennen." Dabei ist einzuschalten, daß dieses Gesuch nicht im Nachtragspostulate, sondern erst in den Ausschußverhandlungen ausdrücklich gestellt wurde. „Es ist", fuhr Abg. Daller fort, „auch über die Form der Indemnität im Ausschusse gesprochen worden. Der Ausschuß aber hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die vom k. Staatsminister angewendete Form als ausreichend zu erklären sei, und nach längerer Discussion über diese Form der Indemnität hat der Vorsitzende des Ausschusses folgende Constatirung gemacht: Es sei nunmehr zu constatiren, daß der k. Staatsminister ... den Antrag gestellt habe, Indemnität zu ertheilen, soweit durch die Schaffung der untersten Lateinclassen das Bewilligungsrecht des Landtags geschmälert worden sei. — Der Ausschuß hat sich mit dieser Darlegung einverstanden erklärt und ... einstimmig beschlossen, die geforderten 27873 Mark für die 29 Studienlehrer zu genehmigen und damit die verlangte Indemnität zu ertheilen. Er war nicht der Ansicht, daß hier noch eine besondere weitere Formalität nothwendig sei, und ich beantrage also, zugleich mit der Genehmigung der Summe und nach Kenntnißnahme der Vorgänge im Ausschusse auch die vom k. Staatsminister verlangte Indemnität hier auszusprechen."

Der Kammerbeschluß lautete: „entsprechend dem Nachtragspostulate den Betrag von 27873 Mark auf Grund der im Ausschusse Seitens der k. Staatsregierung abgegebenen Erklärung zu genehmigen."

[1]) § 21.

[2]) Angef. Formationsverordn. § 95.

Das Budget zerfällt in drei Haupttheile: den Etat der Einnahmen und den Etat der Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb (Finanzverwaltungsetats), dann den Etat der Staatsausgaben (Staatsaufwandsetat).

Die Etats enthalten die Voranschläge für je ein Jahr der Finanzperiode.[1])

Die oben bezeichneten Entwürfe müssen, ehe sie zur Vorlage an den Landtag gelangen, der Berathung im Staatsrathe unterstellt werden.[2])

Budget und Finanzgesetz werden durch die Genehmigung, bzw. Sanction des Königs zur verbindlichen Norm für die Führung des Staatshaushaltes während der Finanzperiode.

Innerhalb der budgetmäßigen Grenzen werden die Etats der Ministerien festgesetzt und hienach der Credit bestimmt, welcher jedem Ministerium zusteht. Diese Credite werden vom Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt.[3])

Jedem Ministerium steht nach der Formationsverordnung[4]) „die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu.“ Zu diesem Behufe hat das Finanzministerium auf Grund der Etats „an die betreffenden Kassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungshauptepochen zu assigniren, dieses aber die Detailrepartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst zu besorgen.“

Jeder Minister haftet für die Einhaltung des Etats, bei vereinbartem Budget nach Maßgabe der bereits dargestellten Grundsätze über die verbindliche Kraft dieses Budgets, bei nichtvereinbartem Budget dienstrechtlich unter entsprechender Maßgabe der Bestimmungen der Formationsverordnung.[5])

---

[1]) Vgl. im Uebrigen J. Hock a. a. O. I S. 387 ff.

[2]) Vgl. Band II S. 275 Anm. 9.

[3]) Form. Verordn. vom 9. December 1825 § 23 Abs. I; 24.

[4]) § 22; vgl. § 96. S. ferner Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 31) Abschn. II B b: „Wir genehmigen den Wunsch, einem jeden Unsrer Staatsministerien die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe unabhängig von Unserm Finanzministerium anweisen und zur Disposition stellen zu lassen, und werden zur Vollziehung desselben das Geeignete anordnen; jedoch sollen alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staatskasse berechnet werden.“

[5]) § 23 Abs. II.

Die näheren Verwaltungsvorschriften über den Budgetvollzug sind für die Finanzverwaltungsetats und für den Staatsaufwandsetat verschieden.

Was die Finanzverwaltungsetats anlangt,[1]) so findet eine Aufstellung besonderer Einnahmenetats zum Vollzuge der Budgets regelmäßig, weil überflüssig, nicht statt. Die Erhebungsbehörden sind lediglich angewiesen, für thunlichste Erreichung der Einnahmenanschläge Sorge zu tragen.[2])

Die Etats für die Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb werden für die Finanzperiode nur einmal ausgefertigt und gelten für jedes ihrer beiden Jahre.[3]) Sie sind die Grundlage der Zahlungsbefugniß und der Ermächtigung zur Zahlungsanweisung.[4]) Crediteröffnung und schriftliche Zahlungsanweisung bilden für alle Aemter und Kassen die Voraussetzungen jeder Zahlungsleistung. Können die Etats beim Beginne der Finanzperiode nicht ausgegeben werden, so werden vorläufige Anweisungen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ertheilt. Diese Zahlungsermächtigungen erlöschen aber mit der Ausgabe der Etats von selbst.[5])

Die durch die Etats gewährte Ermächtigung zur Zahlungs-Anweisung und -Leistung erstreckt sich nur auf ein Jahr und erlischt daher ebenso wie eine etwaige Crediterweiterung[6]) mit dem Rechnungsabschlusse des betreffenden Jahres.

Zur nachträglichen Verwendung der Erübrigungen des Vorjahres sowie zu Vorgriffen auf die Bewilligung des nächsten Jahres, soweit

---

[1]) Maßgebend ist hauptsächlich die M.E. vom 3. Juni 1868 (F.M.Bl. S. 141, Weber VII S. 310). S. auch J. Hock a. a. O. I S. 391 ff., auf dessen Darstellung bezüglich der hier übergangenen Einzelheiten verwiesen wird.

[2]) Ziff. 4 a. a. O. Ueber Ablieferung der Ueberschüsse Ziff. 5.

[3]) A. a. O. Ziff. 2. Das Finanzministerium beschränkt sich dabei regelmäßig auf die Ausfertigung von summarischen Etats für die Regierungsfinanzkammern und die centralisirten Stellen und Verwaltungen. Die Vertheilung dieser Etats auf die einzelnen verrechnenden Kassen und Aemter ist nach Ziff. 3 den genannten Kreis- und centralisirten Stellen überlassen. Vgl. auch Ziff. 11 u. 12.

[4]) „Der Vollzug der Zahlungsleistung selbst aber richtet sich nach den bezüglich des Verfalles der einzelnen Ausgaben bestehenden besonderen Vorschriften." Vgl. a. a. O. Ziff. 6.

[5]) Allg. Instruction über die Zahlungsbefugnisse der k. Kassen und Aemter vom 2. März 1814 (Weber I S. 452) §§ 1, 12, 13; dann a. a. O. Ziff. 7.

[6]) A. a. O. Ziff. 13.

dieselben überhaupt budgetrechtlich statthaft sind,[1]) ist die Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen nothwendig.[2])

Gleiche Ermächtigung ist erforderlich:[3])

1) zur Leistung von Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen sind,

2) zur Leistung von Ausgaben, durch welche bei einer Etatsposition die Gesammtbefugniß überschritten wird, die der betreffenden Finanzkammer oder centralisirten Stelle oder Verwaltung ertheilt ist; ausgenommen jedoch die Ausgaben die nach dem wirklichen Anfalle geleistet werden müssen;[4])

3) regelmäßig zu Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre, wofür in den Etats keine Vorsehung getroffen ist.[5])

Hinsichtlich des Vollzuges des Staatsaufwandsetats gelten nachstehende Verwaltungsbestimmungen.[6])

Die Einleitung zur Verwendung der budgetmäßigen Mittel erfolgt in der Regel auf Grund von Specialetats, welche von den Fachministerien für den Aufwand ihres Geschäftskreises aufgestellt und vom Finanzministerium mit den erforderlichen Crediten assignirt werden.[7]) Auch diese Etats gelten für die beiden Jahre der Finanzperiode.[8])

In Bezug auf die Bedeutung der Specialetats, die Dauer der Wirksamkeit der Creditassignirung und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung des Finanzministeriums gilt entsprechend dasselbe wie für die Etats der Finanzausgaben.[9])

Von der Bestimmung, daß nur Ausgaben geleistet werden dürfen, für deren Erfüllung in den assignirten Specialetats Vorsehung getroffen ist, bestehen Ausnahmen.

Für eine Reihe von Ausgaben nemlich, die nach dem Anfalle

---

[1]) Vgl. oben S. 409 ff.

[2]) A. a. O. Ziff. 7.

[3]) A. a. O. Ziff. 8.

[4]) Aufgezählt a. a. O. Ziff. 8 Abs. II.

[5]) A. a. O. Ziff. 9; Ausnahmen in Abs. II.

[6]) S. hauptsächlich die M.E. vom 4. Juni 1868 (F.M.Bl. S. 117, Weber VII S. 314). Dazu J. Hock a. a. O. I S. 398 ff.

[7]) Angef. Entschl. Ziff. 1.

[8]) F.M.E. vom 26. September 1874 (F.M.Bl. S. 236) Ziff. 7.

[9]) Entschl. vom 4. Juni 1868 Ziff. 2—4. Eine Ausscheidung der Ausgaben für das Vorjahr der Finanzperiode findet jedoch hier nicht statt. Vgl. Hock a. a. O. I S. 398 f.

bezahlt werden müssen,[1]) werden in den Specialetats keine Beträge ausgeworfen, sondern die hiefür erforderlichen Mittel in Reserve behalten. Diese Ausgaben werden im Laufe des Jahres bezahlt und verrechnet und es erfolgt die nachträgliche Creditassignirung auf Grund von Aufwandsanzeigen, welche bis längstens Mitte März des nächsten Jahres von den Regierungsfinanzkammern und der Centralstaatskasse dem Finanzministerium einzusenden sind.[2])

Eine zweite Gruppe von Ausnahmen bilden eine Mehrzahl von Ausgaben, welche nach dem wirklichen Anfalle zu bezahlen und zu verrechnen sind, ohne daß hiezu eine nachträgliche Ermächtigung und Crediteröffnung nothwendig wäre.[3])

Die bisherige Darstellung hat sich damit beschäftigt zu zeigen, wie durch Verfügung über die bewilligten Mittel das Budget zum Vollzuge gelangt. Diese Verfügung kömmt jedem Staatsministerium für seinen Geschäftskreis zu. Sie ist eine Amtshandlung, die sich innerhalb des Verwaltungsbereiches des betreffenden Ministeriums bewegt.

Wie sich aber bereits ergeben hat, genügt diese Verfügung für sich allein nicht, um den Budgetvollzug zu bewirken. Die Verfügung richtet sich an die Organe des betreffenden Fachministeriums als solche. Diese aber haben als solche das Geld nicht in Händen, auf welches die Verfügung sich bezieht. Die Baarmittel des Staates befinden sich im Verwahre der Kassen, die dem Staatsministerium der Finanzen unterstellt sind. Der Befehl an die Kassen, Zahlungen zu leisten, ist eine Amtshandlung, die ausschließlich in den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung fällt.[4]) Soll also eine Verfügung über budgetmäßige Mittel wirksam werden, so bedarf es einer, der Verfügung entsprechenden Anweisung an eine Kasse, zu zahlen. Diese Anweisung zu zahlen kann unmittelbar oder mittelbar lediglich vom Staatsministerium der Finanzen ausgehen.[5])

Unmittelbare Zahlungsanweisungen erläßt das Finanzministerium nur an die Centralstaatskasse. Bezüglich der Zahlungen, die von

[1]) Aufgezählt a. a. O. Ziff. 5.

[2]) Näheres a. a. O. Ziff. 22.

[3]) A. a. O. Ziff. 6 und 7.

[4]) Form. Verordn. vom 9. December 1825 § 89, 96.

[5]) Ueber die Haupt-Finanz-Buchhaltung des Finanzministeriums s. J. Hock a. a. O. I S. 91 f.

den übrigen Kassen und Aemtern zu leisten sind, ertheilt das Finanzministerium den Finanzkammern[1]) und Centralstellen die Ermächtigung, die ihnen untergebenen Kassen und Aemter mit Zahlungsanweisung zu versehen. Man nennt dies die Crediteröffnung. Die Zahlungsermächtigung wird entweder mit Hinausgabe der Etats oder durch besondere Entschließung ertheilt, oder sie ist bei den nach Anfall zahlbaren Ausgaben bereits allgemein im Voraus gewährt, sei es mit sei es ohne Vorbehalt nachträglicher Gutheißung.

Alle Crediteröffnungen des Finanzministeriums, welche den Staatsaufwand betreffen, bedürfen der Ingrossation beim obersten Rechnungshofe.[2]) Letzterer hat darüber zu wachen, daß die Etats und Credite der Ministerien nicht überschritten werden.[3])

Durch weitere Vorschriften, auf welche hier nicht näher eingegangen wird, ist die Ertheilung der Zahlungsanweisungen auf Grund der Crediteröffnung und die Zahlungsleistung geregelt. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß die Kassenbeamten über jede geleistete Zahlung sich durch eine vorschriftsmäßige Quittung des Empfangsberechtigten auszuweisen haben.[4])

Eine wichtige Einrichtung, welche dem Zwecke des Budgetvollzuges dient, ist das Verlagscapital. Dasselbe ist ein Betriebsfond, welcher der Staatsregierung außer den budgetmäßigen Einnahmen zur Verfügung gestellt ist und als eiserner Bestand von einer Finanzperiode zur anderen übergeht. Das Verlagscapital ist deswegen nothwendig, weil auch der Haushalt des Staates die Erscheinung aufweist, daß die Einnahmen mit den Ausgaben nach Fälligkeit und Ergiebigkeit nicht gleichmäßig zeitlich zusammentreffen.[5]) Das Verlags-

---

[1]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 100.

[2]) Form. Verordn. vom 9. December 1825 § 24.

[3]) Verordn. über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar 1826 § 50.

[4]) Vgl. im Uebrigen J. Hock a. a. O. I S. 406 ff., 414 ff.; dann über Vorschußleistungen und a conto-Zahlungen S. 421 ff.

[5]) In der Begründung eines Gesetzentwurfes über die Verstärkung des Verlagscapitals, Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. IV S. 265, wird bemerkt: Nach den Erhebungen „fallen die laufenden Einnahmen in den ersten sieben Monaten des Etatsjahres viel geringer als in den letzten fünf Monaten desselben an, indem die Eisenbahnrente erst vom Monate August an ergiebiger fließt, die Forstgefälle in der Hauptsache erst vom September an bis Mitte December zur Einhebung gelangen und die Grundgefälle erst im November und December eingehoben werden können; wogegen mit Rücksicht auf die in den ersten

capital hat nun den Zweck, in den Monaten, in welchen unvermeidliche Staatsausgaben zu leisten, die entsprechenden budgetmäßigen Einnahmen aber noch nicht verwirklicht sind, die erforderlichen Mittel zur Vermeidung von Zahlungsstockungen darzubieten. Die aus dem Verlagscapitale gemachten Vorschüsse müssen an dasselbe nach Maßgabe des späteren Zuflusses der Einnahmen zurückerstattet werden. Das Verlagscapital ist sonach, wenn auch eiserner Bestand, doch bestimmungsgemäß nicht stets baar in den Kassen vorhanden. Soweit es aber jeweils nicht baar vorhanden ist, muß es in den Quittungsbelegen jener Ausgaben auffindbar sein, zu deren Bestreitung die jeweiligen Einnahmen nicht ausgereicht haben.[1])

Die Einrichtung des Verlagscapitales ist zwar nicht, wie jene des Reservefonds, in der Verfassung selbst vorgesehen; sie ist jedoch, weil sie eine naturnothwendige ist, so alt wie die verfassungsmäßige Regelung des Staatshaushaltes.

Das Verlagscapital betrug im Anfange der I. Finanzperiode 6736517 fl. 33½ Kr.[2]) Es minderte sich aber, da sich ein Ausfall im Staatshaushalte ergab, im Laufe dieser Finanzperiode auf etwa 3,27 Millionen fl.

Der Landtagsabschied vom 15. August 1828[3]) genehmigte daher den Antrag der Stände, „daß das Verlagscapital der Centralstaatskasse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre 1817/18 auf

---

sieben Monaten verfallenden größeren Zinszahlungen aus der Staatsschuld die Ausgaben in höheren Beträgen anfallen."

A. a. O. S. 264 wird außerdem dargelegt, daß von den bevoranschlagten Einnahmen eines Jahres 18 Millionen Mark (davon die Hälfte bei den Verkehrsanstalten) erst in den Monaten Januar bis Juli des folgenden Jahres zur wirklichen Einzahlung kommen. Ferner ist der Umstand von Belang, daß, wo die Einnahmen das Ergebniß von Betriebsanstalten sind, die Leistung von Vorschüssen für Betriebsauslagen nöthig wird z. B. für Holzhauerlöhne u. dgl.

Vgl. auch die Rede des Finanzministers v. Riedel ebenda Sten. Ber. III S. 69 ff.

[1]) Vgl. das Mißverständniß des Abg. Dr. Diendorfer und die Aufklärung des Staatsministers v. Riedel Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. III S. 231 f.

[2]) Davon 5539616 fl. 55 Kr. baar, 1196900 fl. 38½ Kr. in Effecten. Nominell hatte es fast 9,7 Millionen betragen, ging aber in Folge der Abschreibung von Nichtwerthen um fast 3 Millionen zurück.

[3]) G.Bl. S. 17. Abschn. III Ziff. 1. Ueber die sehr interessanten Landtagsverhandlungen s. Repertorium 1827/28 S. 411 ff.

die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht . . . werde."

Das Verlagscapital, das seit Beginn der dritten Finanzperiode ungefähr 6,94 Millionen Gulden betragen hatte, wurde durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 [1]) für die IX. Finanzperiode [2]) auf 7 Millionen Gulden erhöht und verblieb bis zum Schlusse der folgenden Finanzperiode in dieser Größe. Es wuchs dann bis zum Jahre 1878 auf 16874432 M. 22 Pfg. an, [3]) war aber um so mehr ungenügend, als der Haushalt für 1877 und 1878 beträchtliche Mindereinnahmen ergab. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1879 [4]) wurde der Finanzminister ermächtigt, zur Verstärkung des Verlagscapitals ein Anlehen von 28 Millionen Mark aufzunehmen, und durch das Finanzgesetz vom 25. Februar 1880 [5]) eine weitere Verstärkung jenes Capitals um 7 Millionen Mark in gleichem Wege vorgesehen. Der Betrag dieser Anlehen wurde nach dem Finanzgesetze vom 28. April 1882 [6]) theilweise zur Deckung des bestehenden Deficits verwandt, wonach rund 22,1 Millionen Mark Rest zur Verstärkung des Verlagscapitals verblieben. Der Finanzminister erhielt die Ermächtigung, außerdem zu gleichem Zwecke bis zu 5 Millionen Mark aufzunehmen. Auch in den folgenden Finanzgesetzen wurden die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich des Verlagscapitales wiederholt. Zur Zeit beträgt dasselbe rund 39 Millionen Mark.

Dem nemlichen Zwecke wie das Verlagscapital dient die Aufnahme einer schwebenden Schuld durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen. Hiezu wurde der Finanzminister zum ersten Male durch das oben erwähnte Gesetz vom 19. Februar 1879 ermächtigt und diese Ermächtigung, wie bereits in anderem Zusammenhange erwähnt, [7]) seither durch die Finanzgesetze erneuert.

---

[1]) G.Bl. 1866/69 S. 421. § 5.

[2]) Einführung des Kalenderjahres als Etatsjahr. Vgl. oben S. 387.

[3]) Vgl. die Nachweisungen in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. IV S. 263.

[4]) Die zeitweise Verstärkung der Betriebsfonds der k. Centralstaatskasse betr. G.Bl. S. 31.

[5]) G. u. V.Bl. S. 77. § 2.

[6]) G. u. V.Bl. S. 219.

[7]) Oben S. 55.

§ 2. Rechnungsablage und Rechnungsaufnahme.

Die Ordnung des Staatshaushaltes fordert eine beständige Aufsicht über die Vereinnahmung und Verwendung der Staatsmittel. Der verwickelte Mechanismus, welcher dem staatlichen Rechnungswesen unvermeidlich eigen ist, macht es nothwendig, sowohl für die Stellung als für die Prüfung der Rechnungen (Rechnungsablage und Rechnungsaufnahme) bestimmte Grundsätze aufzustellen („Comptabilität") und die letztere Aufgabe von der allgemeinen Dienstesaufsicht getrennt zu halten, theilweise sogar besonderen Behörden zu überweisen.[1]) Das Rechnungswesen ist von der Kassenverwaltung zu unterscheiden. Die letztere hat es nur mit der Vereinnahmung, Verwahrung und Auszahlung der Staatsgelder zu thun. Das Rechnungswesen entsteht durch die Verwaltung des Staatsvermögens und durch die Verfügung über die Staatsmittel. Jede Behörde, welche Staatsvermögen verwaltet, hat die Pflicht der Rechnungsablage.

Die grundlegenden Bestimmungen über das Rechnungswesen sind in der königlichen Verordnung vom 11. Januar 1826[2]) enthalten, welche durch die königlich genehmigte Ministerialbekanntmachung vom 23. December 1868[3]) mehrfache Ergänzungen und Aenderungen erfahren hat.[4])

Im Folgenden soll nur der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften wiedergegeben werden. Die untergeordneten Einzelheiten des Geschäftsganges haben wohl in einem Handbuche der Finanzverwaltung, nicht aber in einer staatsrechtlichen Darstellung ihren Platz.

---

[1]) Das Hofrechnungswesen ist keine Staatsangelegenheit, sondern eine Privatangelegenheit des Königs. (Vgl. Band I S. 364 ff.) Die Verordnung vom 17. April 1853 (R.Bl. S. 625) hat daher unter Aufhebung der Bestimmung in § 10 b der Verordnung vom 11. Januar 1826 eine besondere Hofrechnungsrevisionsstelle errichtet, jedoch einige Zuständigkeiten gleichwohl den staatlichen Rechnungsrevisionsstellen zugewiesen. Vgl. die Angaben bei J. Hock a. a. O. I S. 194.

[2]) Das Finanzrechnungswesen für das Königreich betr. (R.Bl. S. 169, Weber II S. 327). Die Verordnung ging aus den Berathungen der Ersparungscommission von 1825 (vgl. Band II S. 324 Anm. 3) hervor. Wegen der früheren Bestimmungen über die Comptabilität vgl. Band I S. 262 f.

[3]) Das Finanzrechnungswesen betr. (R.Bl. S. 2537, Weber VII S. 559).

[4]) Vgl. außerdem M.E. vom 2. Januar 1860 bei Weber V S. 157 und die dort weiter angegebenen Entschl.

Sämmtliche Finanzrechnungen [1]) müssen auf das Budget der Finanzperiode gestützt und dem Baue desselben nachgebildet werden. [2])

In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Verwaltung der Staatseinkünfte vom eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und gesondert vorgetragen werden. (Finanzverwaltungsrechnung, Staatsausgabenrechnung.) [3])

Eigene Rechnungen werden über den Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt geführt.[4])

Die Rechnungen sind entweder Geldrechnungen oder Materialrechnungen.

Der Rechner hat den Nachweis der sachlichen Richtigkeit seiner Rechnung zu erbringen. Dies geschieht durch Beifügung der Rechnungsbelege. [5])

Die Rechnungen über die im Budget veranschlagten Staats-Einnahmen und -Ausgaben sind folgende: [6])

1) Die Staatsfondsrechnungen der allgemeinen Rentämter, der besonderen Aemter und Verwaltungen und der Kreiskassen, welch letztere Rechnungen theils selbständige Verrechnungen, theils die übertragenen Rechnungsergebnisse aus den zuvor genannten Rechnungen enthalten. Hieran schließen sich die Kreisfinanzrechnungen der Regierungen, Kammern der Finanzen, welche Rechnungen die übertragenen Rechnungsergebnisse aller voraufgeführten Rechnungen umfassen. Auf Grund der Kreisfinanzrechnungen fertigt der oberste Rechnungshof eine Hauptfinanzrechnung.

2) Die Rechnungen der centralisirten Stellen und Kassen.

3) Die Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse, welche theils selbständige Verrechnungen, theils die übertragenen Rechnungsergebnisse sämmtlicher vorher genannter Rechnungen in sich begreift und außerdem die Verwendung des Verlagscapitales (durchlaufender Posten) darthut.

---

[1]) Mit selbstverständlicher Ausnahme der Rechnungen über die im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds, worüber vgl. J. Hock a. a. O. I S. 458 u. 53 ff.

[2]) Verordn. §§ 1—3. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 20 ff. Ueber das Rechnungsschema Hock ebenda S. 32 f. und Weber IX S. 577.

[3]) Verordn. § 4. Bezüglich der Eisenbahnverwaltung s. J. Hock a. a. O. I S. 459 Anm. 24.

[4]) Verordn. § 5.

[5]) S. darüber J. Hock a. a. O. I S. 466 ff.

[6]) Vgl. hieher J. Hock a. a. O. I S. 32 ff.

Das Gesammtergebniß der Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse wird in einer General-Nachweisung ausgewiesen.

Die Finanzrechnungen der äußeren Aemter und Verwaltungen müssen längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen und mit allen Belegen und Erfordernissen zur Rechnungsprüfung eingeschickt sein.[1])

Bei jeder Rechnung, welche mit einem Activreste abschließt, muß entweder sofort mit der Vorlage oder in längstens acht Tagen nach dem Rechnungstermine der Nachweis erbracht werden, daß der Activrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert worden ist.[2])

Die erste Rechnungsprüfung („primitive Revision") und die Verbescheidung der Finanzrechnungen in erster Instanz steht den Kreisregierungen und jenen Centralstellen zu, unter deren Leitung und Aufsicht („Curatel") die rechnunglegenden Kassen und Aemter stehen. Für eine Mehrzahl von Verwaltungen und Kassen[3]) ist jedoch eine besondere erste Rechnungsinstanz, die Rechnungskammer errichtet.[4]) Die Rechnungskammer besteht aus einem Director als Vorstande und dem erforderlichen Personale an Nebenbeamten und sonstigen Bediensteten. Der Geschäftsgang ist bureaumäßig; nur die Definitivbeschlüsse müssen collegial gefaßt werden. Die Rechnungskammer ist dem obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien, dienstaufsichtlich dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnet.[5])

Die Ueberprüfung der Rechnungen („Superrevision") kömmt dem obersten Rechnungshofe zu, der zugleich die zweite und letzte Rechnungsinstanz bildet.[6]) Der oberste Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und sonstigen Beamten und Bediensteten. Seine Verfassung ist collegial. Der oberste Rechnungshof ist in seinen Entscheidungen vom Staatsministerium der Finanzen unabhängig.[7]) Er untersteht der Ober-

[1]) Min. Bekanntm. von 1868 Ziff. 1; Verordnung von 1826 § 6. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 457.

[2]) Verordnung § 7. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 470 f.

[3]) Aufgeführt bei J. Hock a. a. O. I S. 193 f.

[4]) Verordn. §§ 8—10.

[5]) Verordn. §§ 34—45.

[6]) Verordn. §§ 9, 11.

[7]) S. schon Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 (G.Bl. S. 31) Abschn. II Gg. Vgl. auch Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1822 S. 179 f., 1825 S. 282 ff. und Landtagsabschied vom 11. September 1825 (G.Bl. S. 9) Abschn. III Ziff. 7.

aufsicht dieses Ministeriums nur in der nemlichen Weise wie das oberste Landesgericht jener des Staatsministeriums der Justiz. [1])

Die beiden Rechnungsinstanzen haben „nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen.“ [2])

Die Rechnungsprüfung ist sowohl eine formelle als eine materielle. Die Rechnungsaufnahme bewegt sich jedoch auch in materieller Beziehung lediglich im Gebiete des Finanzrechtes. [3])

---

[1]) Verordn. §§ 46—70. Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 96 ff.

Wünsche nach gesetzlicher Regelung der Stellung des obersten Rechnungshofes sind früher verschiedentlich laut geworden. Schon 1825 verlangte die K. d. Abg. ein „Rechnungsgesetz“, ohne jedoch den Beifall der anderen Kammer zu finden (Repertorium 1825 S. 281 ff.). 1831 beantragten die Stände ein Gesetz über das Rechnungsverfahren (Repertorium S. 504); der Landtagsabschied vom 29. December 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. III Ziff. 72 b gab darauf eine ziemlich allgemein gehaltene Antwort.

Anfang der siebenziger Jahre (vgl. auch Repertorium 1866/69 S. 76) regten sich die Wünsche, welche auf Umbildung des obersten Rechnungshofes zielten, wieder lebhafter. Der Landtag 1871/72 beschloß (Repertorium S. 47), an die Staatsregierung die Bitte zu richten: „dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Umbildung des obersten Rechnungshofes vorlegen zu lassen, wonach derselbe eine dem Ministerium gegenüber selbständige Behörde zu bilden habe, welche die Controle des ganzen Staatshaushaltes zu führen und über die Einhaltung der Etatsgesetze (?) den Kammern Mittheilung zu machen hat, und in welchem zugleich die Berechtigung von Uebertragungen geregelt werde.“ Der Landtagsabschied vom 28. April 1872 (G.Bl. 1871/72 S. 233) § 49 beauftragte das Finanzministerium, „diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, durch welche die Stellung und die Befugnisse des obersten Rechnungshofes in gesetzlicher Weise geregelt werden.“

Wenn die Sache späterhin Seitens des Landtages nicht mehr entschiedener verfolgt wurde, so waltete dabei nicht blos die Rücksicht auf die anderweitige erhebliche Inanspruchnahme des Finanzministeriums mit Gesetzgebungsarbeiten (vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. III S. 121, 1877/81 Sten. Ber. I S. 74, 1881/82 Sten. Ber. I S. 188, 1883/86 Sten. Ber. I S. 210), sondern auch die Erwägung, daß jenes gesetzgeberische Bedürfniß gegenüber der ungemeinen Gewissenhaftigkeit der bayerischen Finanzverwaltung sich als kein sehr dringliches darstellt.

[2]) Verordn. § 12.

[3]) M.E. vom 2. Januar 1860 (Weber V S. 157) Ziff. 1 Abs. II: „Die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in das Rechnungsrevisionsprotokoll und in die Beschlüsse ist zu vermeiden; im Falle sich bei Revision der Rechnungen Veranlassungen zu administrativen Bemerkungen und Beanstandungen ergeben, so sind hierüber besondere Erinnerungen von Seiten der Revision zu fertigen,

Das Rechnungsprüfungsverfahren greift nach einer Richtung hin über die sachlichen Grenzen hinaus, welche ihm eigentlich seiner Bezeichnung nach gesteckt zu sein scheinen. Die Rechnungsprüfung nach dem strengen Wortsinne hätte sich nur darauf zu erstrecken, ob der Rechner Alles, was er eingenommen hat, wirklich verrechnet, und Alles, was er ausgablich verrechnet hat, wirklich ausgegeben hat. In der That aber bezieht sich das Rechnungsprüfungsverfahren auch darauf, ob der Rechner pflichtmäßig Alles eingenommen hat, was er sollte, und nichts ausgegeben hat, was er nicht sollte. Das Rechnungsprüfungsverfahren kann daher aus Gründen der ersteren wie der letzteren Art zur Feststellung einer Rechnungsschuld des Rechners führen.[1])

Das Rechnungsaufnahmeverfahren ist folgendes.[2])

Die erste Rechnungsprüfung ist durch das Rechnungscommissariat der Stelle vorzunehmen, welcher die Bescheidung der Rechnung zusteht.[3]) Das Ergebniß der Prüfung ist in einem Bedenkenprotokolle zusammen zu fassen, das der Durchsicht und Feststellung durch den Referenten und den Vorstand der bescheidenden Stelle unterliegt.[4]) Alsdann wird das Protokoll „von Revisions wegen" dem Rechner zur Beantwortung innerhalb einer unerstrecklichen Frist zugesendet.[5])

Nach eingekommener Antwort wird vom Rechnungscommissariate das Rechnungserkenntniß entworfen. Der Entwurf ist vom Referenten und Vorstande der Stelle (bzw. vom Director der Regierungsfinanzkammer) zu prüfen und hienach vorläufig zu genehmigen, dann aber bis zur Ueberprüfung der Rechnung zurückzulegen.[6])

---

solche an das einschlägige Fachreferat abzugeben und im Administrativwege auszutragen." M.E. vom 27. April 1873 (F.M.Bl. S. 76) Ziff. 11: „Die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in den Rechnungsprozeß und Rechnungsbescheid ist zu unterlassen."

[1]) Vgl. die Ausführungen von W. Krais, Bl. f. administr. Praxis XXXIII S. 130 ff. Ueber die Zuständigkeitsfrage s. die Erörterungen Band II S. 466 ff. S. auch W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 3, 13, 16, 27, 65, 112.

[2]) Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 472 ff.

[3]) Verordn. § 15.

[4]) Verordn. §§ 14, 16.

[5]) Verordn. § 17. Nach § 18 hat der Rechner bei Beantwortung des Bedenkenprotokolles eine zweite Ausfertigung der Rechnung vorzulegen, die ihm nach endgiltiger Bescheidung der Rechnung richtiggestellt zur Aufbewahrung bei Amt zurückgegeben wird.

[6]) Verordn. § 19.

Diese Ueberprüfung geschieht durch Räthe des obersten Rechnungshofes, welche vom Könige [1]) jährlich an die Kreisregierungen, die Centralstellen und die Rechnungskammer abgeordnet werden. [2]) Jeder Abrechnungscommissär hat ein fortlaufendes Tagebuch über den Vollzug seines Auftrages, dann ein Abrechnungsbuch und ein Vormerkungsbuch über die wahrgenommenen Verwaltungsgebrechen zu führen. [3])

Dem Abrechnungscommissäre ist der gesammte zur Vornahme seines Geschäftes erforderliche Stoff nebst den Entwürfen der Rechnungserkenntnisse vorzulegen. Der Commissär macht hienach seine Erinnerungen („Superrevisionserinnerungen"), welche von der Abrechnungsstelle, bzw. deren Referenten alsbald zu beantworten sind. [4])

Hieran reiht sich das Rechnungserkenntniß erster Instanz. Dasselbe wird von der zuständigen Stelle auf Grund collegialer Berathung erlassen. Der Abrechnungscommissär wohnt der Verhandlung als Staatsanwalt [5]) bei und stellt den Schlußantrag. [6])

Das Rechnungserkenntniß erster Instanz ist dem Rechner gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. [7])

Das Erkenntniß kann sowohl vom Rechner als vom Abrechnungscommissäre [8]) durch Beschwerde an den obersten Rechnungshof angefochten werden.

Der Abrechnungscommissär hat seine Beschwerde sofort nach Erlaß des Erkenntnisses in der Sitzung selbst anzumelden. Die Beschwerdepunkte sind alsdann dem Rechner in der Ausfertigung des Erkenntnisses bekannt zu geben. [9])

---

[1]) Auf Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes und Vortrag des Finanzministers.

[2]) Verordn. § 48.

[3]) Verordn. §§ 55, 56.

[4]) Verordn. § 20, M.E. vom 2. Januar 1860 Ziff. 11.

[5]) Verordn. § 48.

[6]) Verordn. §§ 21—23, M.E. vom 28. Februar 1832 (Weber V S. 160 Anm. 5), vom 2. Januar 1860 Ziff. 3. Persönliches Erscheinen des Rechners bei der Verhandlung ist regelmäßig weder nothwendig noch zulässig. Vgl. auch § 33.

[7]) Verordn. § 24.

[8]) Inwiefern auch „einem dritten Betheiligten" ein Beschwerderecht zukommen solle (Hock a. a. O. I S. 479), ist nicht erfindlich. Denn für einen Dritten ist der Rechnungsprozeß eine res inter alios acta.

[9]) Verordn. §§ 23, 24.

Der Rechner hat seine Beschwerde, falls er in der Sitzung anwesend ist, gleichfalls sofort, sonst innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses anzumelden.[1])

Für die Ausführung der Beschwerde ist eine Frist von sechs Wochen gegeben, die gleichfalls von Zustellung des Erkenntnisses an läuft.[2])

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.[3])

Der oberste Rechnungshof entscheidet über die erhobenen Beschwerden in zweiter und letzter Instanz nach collegialer Berathung auf Vortrag eines Berichterstatters.[4])

Mit dem Rechnungserkenntnisse zweiter Instanz oder, wenn keine Beschwerde erhoben wurde, mit Rechtskraft des Rechnungserkenntnisses erster Instanz ist der Rechnungsprozeß beendet.

Die Festsetzung der Rechnungen der äußeren Aemter geschieht, solange noch nicht die Rechnungen sämmtlicher Aemter eingekommen sind, auf Grund der Rechnungserkenntnisse erster Instanz;[5]) falls aber diese sämmtlichen Rechnungen vorliegen und die Entwürfe der Rechnungserkenntnisse gefertigt sind, im abgekürzten Verfahren auf Grund dieser Entwürfe.[6])

Nach Maßgabe dieser Festsetzung erfolgt die Einweisung des Rechnungsergebnisses bei der Kasse, welche dem Rechner vorgesetzt ist. Mit dieser hat der Rechner schleunig „vollkommene Richtigkeit" zu „pflegen".[7]) Alsdann erhält er das Absolutorium. Das Absolutorium ist die Bescheinigung, welche dem Rechner darüber ausgestellt wird, daß er seinen Verpflichtungen als solcher genügt hat. Mit dem Absolutorium können sich besondere Vorbehalte („Reservate") verbinden; allgemeine Vorbehalte sind die des Rechnungsfehlers, der Auslassungen und der vorsätzlichen Beschädigung des Aerars.[8])

Nach Einweisung der Rechnungsergebnisse der äußeren Aemter sind alsbald die Rechnungen der vorgesetzten Kassen entsprechend den

---

[1]) Verordn. § 23, M.E. v. 28. Februar 1832 Ziff. II.

[2]) Verordn. § 23, M.E. vom 2. Januar 1860 Ziff. 6.

[3]) Verordn. § 32.

[4]) Welcher nicht der Abrechnungscommissär sein darf. Verordn. § 57.

[5]) Verordn. § 25.

[6]) Min. Bekanntm. vom 23. December 1868 Ziff. 3.

[7]) Verordn. § 26, 29; J. Hock a. a. O. I S. 476 Anm. 10.

[8]) Vgl. Verordn. §§ 27, 28.

bereits dargelegten Bestimmungen abzuschließen, der Prüfung zu unterstellen und zu bescheiden.

Auf Grund der entworfenen Rechnungserkenntnisse erster Instanz sind die Rechnungsergebnisse sofort der Centralstaatskasse, bzw. der Staatsschuldentilgungs-Commission bekannt zu geben.[1])

Nachdem die Rechnungsergebnisse sämmtlicher Rechnungssteller — äußersten Falles bis zum 1. Juli, bzw. 1. August jeden Jahres — zur Kenntniß der Centralstaatskasse gelangt sind, hat letztere ihre inzwischen vorbereitete Rechnung sofort abzuschließen und bis zum 8. August der Rechnungskammer vorzulegen.[2])

Die Rechnungskammer hat nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen die Prüfung und Bescheidung dieser Rechnung zu bethätigen, unabbrüchig dessen aber sofort auf Grund der lediglich rechnerisch geprüften Rechnung die Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben der Centralstaatskasse bis längstens 15. August dem obersten Rechnungshofe in Vorlage zu bringen. Die für die Generalfinanzrechnung weiter erforderlichen Uebersichten und Zusammenstellungen müssen von der Rechnungskammer schon vorher dem obersten Rechnungshofe geliefert sein.[3])

Auf Grund der hienach erhaltenen Nachweisungen[4]) stellt der oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Königreiches her, die bis längstens 1. September dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen ist.[5])

Die Berichterstattung der Abrechnungscommissäre über den Vollzug der Rechnungsaufnahme vollzieht sich getrennt von der eben geschilderten Rechnungsstellung. Der Bericht des Abrechnungscom-

---

[1]) Min. Bekanntm. vom 23. December 1868 Ziff. 4, 9. Die Kreis-Finanzrechnung ist unmittelbar nach dem Entwurfe des Rechnungserkenntnisses erster Instanz zur Kreiskassenrechnung abzuschließen. Ebenda Ziff. 5, 6. — Vgl. auch Ziff. 7 bezüglich der Staatsschuldentilgungsanstalt.

[2]) Min. Bekanntm. vom 23. December 1868 Ziff. 10.

[3]) A. a. O. Ziff. 11.

[4]) A. a. O. Ziff. 13 Abs. I, wodurch § 58 der Verordn. geändert ist. Die Stellung der Generalfinanzrechnung geht also nunmehr der Superrevision, bzw. Revision voraus, worüber a. a. O. Ziff. 14.

[5]) Verordn. §§ 59—61, Bekanntm. von 1868 Ziff. 1, wodurch § 53 der Verordnung geändert ist. Die in der Verordnung vorgesehene Theilnahme der Kronanwälte und anderer Vertreter des Finanzministeriums an den Verhandlungen des o. R.H.'s kömmt nicht mehr vor.

missärs ist noch vor dessen Abgange von der Abrechnungsstelle an den obersten Rechnungshof zu erstatten.[1]) Die vom Abrechnungscommissäre zu führenden Bücher sind dem Berichte beizufügen.[2])

Die collegiale Beschlußfassung des obersten Rechnungshofes über die Vorlagen der Abrechnungscommissäre wird mit der Bescheidung der etwa gegen die Rechnungserkenntnisse erster Instanz erhobenen Beschwerden verbunden.

Die Bescheidung der Berichte der Abrechnungscommissäre durch den obersten Rechnungshof erstreckt sich nur auf die Rechnungsziffer und die Einhaltung und Anwendung des Rechnungsschema's (die Comptabilität), wogegen über wahrgenommene Verwaltungsgebrechen das Staatsministerium der Finanzen zu befinden hat, dem die Abrechnungsverhandlungen vorzulegen sind.[3])

4. Hauptstück.

Reichsbudget und Staatsbudget.

Neben seinem besonderen Haushalte hat Bayern einen Haushalt mit den übrigen Bundesstaaten des Reiches gemeinschaftlich, den Reichshaushalt. In den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Führung dieses Haushaltes Maß geben, kömmt die Bundesnatur des Reiches am Klarsten zum Vorscheine. Die Rechtsvorstellung der juristischen Person, welche beim vermögensrechtlichen Verkehre des Reiches zur Anwendung gelangt, verschwindet im Innern seines Haushaltes völlig und die staatsrechtliche Wirklichkeit macht sich geltend. Auch Laband erkennt dies an, wenn er sagt:[4]) „Die Finanzwirthschaft des Reiches ist ihrem Grundprincip nach eine Gesellschaftswirthschaft.“ Allerdings erklärt dies Laband, von seinem Standpunkte aus, für die „hervorragendste und bemerkenswertheste“ der „Unebenheiten, welche die Reichsverfassung aufweist.“

Jener Grundsatz der Gesellschaftswirthschaft findet nach verschiedenen Richtungen hin einen sehr bezeichnenden Ausdruck.

Einmal dadurch, daß nicht alle Einnahmen und nicht alle Aus-

---

[1]) M.E. vom 2. Januar 1860 Ziff. 11.

[2]) Verordn. § 56.

[3]) Verordn. §§ 55, 57; Formationsverordnung vom 9. December 1825 § 94.

[4]) Staatsrecht des deutschen Reichs, 1. Aufl., III, 2 S. 318.

gaben sämmtlichen Bundesgliedern gemeinsam oder nach gleichem Verhältnisse gemeinsam sind.

Sodann dadurch, daß, soweit die „gemeinschaftlichen Ausgaben" durch die „gemeinschaftlichen Einnahmen" nicht gedeckt sind, der Ausfall durch Mitgliederbeiträge aufzubringen ist. [1])

Endlich dadurch, daß, wie bereits gezeigt wurde,[2]) gewisse gemeinschaftliche Einnahmen zur Vertheilung an die Bundesglieder gelangen.

Welches die gemeinschaftlichen Einnahmen und wie weit sie gemeinschaftlich sind, ist, was die Vermögenserträge, die Zölle und die Steuern anlangt, aus der früheren Darstellung bereits ersichtlich geworden. Bezüglich der Einnahmen, welche aus der Führung einer Verwaltung durch das Reich oder auf Rechnung des Reiches anfallen, gilt der Grundsatz, daß sie nur jenen Staaten gemeinsam sind, auf welche die Verwaltungs- oder Rechnungsgemeinschaft sich erstreckt. Es ergibt sich also eine Absonderung Bayerns vornehmlich hinsichtlich der Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Heeresverwaltung.

In Bezug auf die Ausgaben ist der entsprechende Grundsatz maßgebend. Die Ausgabengemeinschaft besteht soweit nicht, als eine rechtliche Gemeinschaft der Zwecke, für welche die Ausgaben erwachsen, nicht vorliegt. [3]) In besonders bezeichnender Weise tritt dies bei den Ausgaben für die Verzinsung und gegebenen Falles Tilgung der Reichsschulden zu Tage. Hinsichtlich der privatrechtlichen Haftung für die Schulden ist die privatrechtliche Rechtsvorstellung des Reiches als juristischer Person entscheidend. Das Reich und nur das Reich ist Schuldner. Hinsichtlich der Aufbringung des Aufwandes für die Reichsschulden dagegen entscheidet die staatsrechtliche Wirklichkeit. Für Anleihen, die zu Zwecken aufgenommen sind, welche nicht allen Staaten bundesmäßig gemeinsam sind, haben diejenigen Staaten nicht mit aufzukommen, auf welche die Gemeinschaft sich nicht erstreckt.

Hinsichtlich des Reichsbudgets bestimmt die Reichsverfassung[4]) Folgendes:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.

[1]) Reichsverf. Art. 70.

[2]) S. 279, 281 f., 284.

[3]) Vgl. über die Einzelheiten P. Laband a. a. O. S. 325 ff.

[4]) Art. 69.

Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres . . . durch ein Gesetz festgestellt."

Dieses Gesetz ist Gesetz nur im formellen Sinne des Wortes.[1])

Das Etatsjahr des Reiches beginnt nunmehr am 1. April.[2])

„Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel auf ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden." [3])

Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre und die gemeinschaftlichen Einnahmen.

Aus der Abgleichung dieser Posten mit den Ausgaben[4]) ergibt sich, was von den Bundesstaaten an Matricularbeiträgen aufzubringen ist. Matricularfuß ist die ortsanwesende Bevölkerung der Staaten.[5])

Die Höhe der Schuldigkeit jedes Staates muß, da sie sich aus dem Etat ergibt, auch durch den Etat festgestellt werden. Die Matricularbeiträge werden „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben." [6])

Die Zahlungsverpflichtung der Staaten entsteht also durch das Etatsgesetz, bzw. Nachtragsgesetz, die Fälligkeit der Zahlungen nach Maßgabe der Ausschreibungen des Reichskanzlers.

Durch die Verpflichtung zur Bezahlung der Matricularbeiträge, welche das Reichsbudget begründet, äußert dasselbe Wirkungen auf das Budgetrecht der Staaten. Die Matricularbeiträge sind gesetzlich nothwendige Ausgaben der Staaten, welche einer Bewilligung durch den Landtag nicht bedürfen, sondern von ihm ohne Weiteres anerkannt werden müssen.

Das Reichsbudget äußert aber auf das bayerische Budget noch eine andere unmittelbare und sehr erhebliche Wirkung.

Im Bündnißvertrage vom 23. November 1870,[7]) durch welchen Bayern die selbständige Verwaltung seines Heerwesens sich vorbe-

---

[1]) Vgl. P. Laband a. a. O. S. 353 ff.

[2]) R.Ges. vom 29. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 121).

[3]) Reichsverf. Art. 71 Abs. I. Ueber die Bedeutung der Bestimmung P. Laband a. a. O. S. 343.

[4]) Welche Abgleichung aber unter Berücksichtigung der Gemeinsamkeitsverhältnisse, also individuell erfolgen muß.

[5]) P. Laband a. a. O. S. 335 f.

[6]) Reichsverf. Art. 70. Vgl. dazu P. Laband a. a. O. 336 f.

[7]) § 5 Ziff. II.

halten hat, hat Bayern sich verpflichtet, für sein Heerwesen „einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird."

„Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verwendung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind."

Die Art und Weise der Feststellung des bayerischen Heeresetats innerhalb der reichsrechtlich gezogenen Grenzen richtet sich also grundsätzlich nach bayerischem Staatsrechte. Es ergeben sich jedoch bei Anwendung des bayerischen Budgetrechts auf diesen Heeresetat nicht unerhebliche Schwierigkeiten, da das Budgetrecht der Verfassungsurkunde selbstverständlich auf eine Rechtslage wie die hier vorliegende nicht bemessen ist.

Da nun aber auf die nunmehrige Gestaltung des bayerischen Heeresbudgetrechts nicht nur die budgetrechtlichen Bestimmungen des Reichsrechtes Einfluß äußern, sondern überhaupt die reichsverfassungsmäßigen Bestimmungen über das Verhältniß Bayerns zum Reiche hinsichtlich des Heerwesens, so empfiehlt es sich, die Erörterung dieser budgetrechtlichen Fragen der Darstellung des Heerwesens vorzubehalten. [1])

Es kann dies um so leichter geschehen, als der Hauptetat der Militärverwaltung seit 1877 [2]) nicht mehr im allgemeinen Budget erscheint, sondern durch ein besonderes „Gesetz" festgestellt wird. [3])

---

[1]) Vgl. einstweilen die kurze Erörterung in meinem Staatsrecht des Königreichs Bayern bei Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart III, I, 1 S. 333 f. und meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 235; ferner F. Brockhaus, das deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, P. Laband a. a. O. III, 1 S. 57 ff., III, 2 S. 347.

[2]) In Folge der Verlegung des Etatsjahres des Reiches auf die Zeit vom 1. April bis 31. März.

[3]) Vgl. G. u. V.Bl. 1877 S. 391. — Der Heeresetat wurde bis 1873 im allgemeinen Budget für die Finanzperiode festgesetzt. Seit 1874 erfolgte dessen Feststellung auf ein Jahr; doch blieben die Heeresausgaben bis 1876 summarisch

Bezüglich der Rechnungscontrole bestimmt die Reichsverfassung,[1]) daß vom Reichskanzler über die Verwendung der Reichseinnahmen „dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen" sei.[2])

Was aber den bayerischen Heeresaufwand anlangt, so ist dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich „die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen."[3]) Es ist also bezüglich der Vorlage der Rechnungsnachweisungen an den Landtag und bezüglich der Rechnungsablage und Rechnungsaufnahme das bayerische Recht für die bayerische Heeresverwaltung maßgebend.

---

und als durchlaufende Post auch im Hauptetat. Dem Landtage wurde 1877 ein Gesetzentwurf über die Behandlung des Heeresbudgets unterbreitet, der aber unerledigt blieb. (Vgl. Repertorium 1877/81 S. 62 f. unter „Finanzperiode".) Es ist dies nicht zu bedauern. Die Vorlage war überflüssig und bot, so wie sie lautete, staatsrechtliche Bedenken, da sie den tiefgehenden Unterschied zwischen dem Budgetrechte Bayerns und des Reiches nicht gebührend berücksichtigte.

[1]) Art. 72.

[2]) Vgl. P. Laband a. a. O. III, 2 S. 376 ff.

[3]) Schlußbestimmung zu Abschn. XII der Reichsverf.

Zweiter Theil.

Das Finanzrecht der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Das Finanzrecht der Ortsgemeinden.

1. Hauptstück.

Ortsgemeinden und Ortschaften als Privatrechtssubjecte.

§ 1. Die juristische Persönlichkeit der Ortsgemeinden und Ortschaften.

Die Ortsgemeinden sind juristische Personen des bürgerlichen Rechtes. Es ist dies Folge ihrer Eigenschaft als öffentliche Körperschaften. [1])

Das den Ortsgemeinden eingeräumte Recht der Selbstverwaltung besteht auch für deren bürgerlichrechtlichen Verkehr, soweit nicht hinsichtlich einzelner Fälle die staatliche Curatel aufrecht erhalten ist. [2]) Ausdrücklich wird von den Gemeindeordnungen [3]) zur Be-

---

[1]) Vgl. Bd. III S. 38, J. Staudinger in den Bl. für Rechtsanw. XXXIV S. 323 ff. Der Entwurf der G.O. Art. 18 sagte dies nach dem Vorbilde des § 20 des Gem.-Edictes ausdrücklich: „Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften. Als solche können sie in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens alle Rechte ausüben und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen den Privaten zukommen und den Gemeinheiten insbesondere nicht versagt sind." Der Berichterstatter der K. d. Abg. (Verh. des bes. Aussch. I S. 113) strich den Satz. Er bemerkte, derselbe enthalte „Bestimmungen von civilrechtlicher Natur, welche eben deshalb nicht hieher gehören, weil in den bürgerlichen Gesetzen die Befugnisse der Corporationen zur Theilnahme an dem allgemeinen Rechtsverkehre sowie ihre hieraus erwachsenden privatrechtlichen Verpflichtungen genau geregelt sind."

[2]) Vgl. Bd. III S. 42 f.

[3]) Diess. G.O. Art. 206 Abs. I Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 130.

seitigung von Zweifeln ausgesprochen, daß die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften „über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden“ aufgehoben seien.[1])

Im Uebrigen ist die Stellung der Gemeinden im bürgerlichen Rechte durch die Gemeindeordnungen nicht geregelt. Im Allgemeinen sind daher die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze maßgebend.[2])

Deren Erörterung liegt nicht im Bereiche unserer Aufgabe. Nur Folgendes ist über das Verhältniß der älteren Gesetzgebung zu dem Rechte der Gemeindeordnungen zu bemerken. Aufgehoben sind ältere Rechtsnormen, welche, wenngleich im Zusammenhange bürgerlicher Gesetze stehend, doch an sich öffentlichrechtlicher Natur sind und in das Gebiet fallen, das von den Gemeindeordnungen erschöpfend

---

[1]) Ueber Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden s. Bd. III S. 616; A. Luthardt in den Bl. für administr. Praxis XXXVIII S. 369 ff.

[2]) Der Entwurf der G.O. Art. 18 Abs. III schlug eine in das bürgerliche Recht übergreifende Bestimmung des Inhalts vor, daß die Gemeinden die Rechte Minderjähriger nicht mehr genießen sollten. Dies wurde gestrichen. Ueber die Gründe für und gegen Verh. des bes. Aussch. I S. 30, 113; über den nunmehrigen Rechtsstand J. Staudinger in den Bl. für Rechtsanw. XXXIV S. 329 ff., P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 39 Anm. 11, Entsch. d. o. G.H's. für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. III S. 358 ff.

Art. 18 Abs. III des Entw. enthielt auch den Satz, daß die Gemeinden „nur unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen verbindlich gemacht werden“ können. Dies wurde gleichfalls gestrichen. Der Berichterstatter der K. d. Abg. bemerkte hierüber (Verh. des bes. Aussch. I S. 113): „Es ist zwar vollkommen richtig, daß, insofern zur Eingehung einer privatrechtlichen Verpflichtung Namens der Gemeinden eine rechtsgiltige Handlung der zuständigen Gemeindeorgane erforderlich ist, eine solche Verpflichtung nur unter den hiefür gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen eingegangen werden kann. Es ist aber eben so richtig, daß Gemeinden unter Umständen nicht blos durch legale, sondern auch durch illegale Handlungen ihrer Vertreter verpflichtet werden können. In dieser Beziehung stehen der in Abs. III des Entwurfes aufgestellten Vorschrift folgende Rechtsregeln entgegen: 1) Soweit eine Gemeinde durch illegale Handlungen ihrer Vertreter bereichert ist, z. B. durch Usurpation eines der Gemeinde nicht zustehenden Besitzes, ist sie dem Beschädigten gegenüber civilrechtlich haftbar, und 2) soweit (richtiger: sofern!) der Staatsfiscus für illegale Handlungen der Staatsbeamten haftbar ist, ist die Gemeinde als Inhaberin öffentlicher Machtbefugnisse für illegale Handlungen ihrer Beamten Dritten gegenüber haftbar.“ Es sei, meinte der Berichterstatter, bedenklich, in Gesetzen des öffentlichen Rechts civilrechtliche Vorschriften aufzustellen, die dahin nicht gehören.

geregelt ist. [1]) Unanwendbar sind ferner ältere Rechtsnormen, die zwar an sich dem bürgerlichen Rechte angehören, aber auf öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen beruhen, die durch die Gemeindeordnungen beseitigt sind. [2])

Die Behandlung der Gemeinden als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes hat zunächst deren Rechtsverhältnisse nach Außen, im vermögensrechtlichen Verkehre im Auge. Sie treten hier als Einheit auf und genießen die Vortheile jener Verkehrsvereinfachung,

---

[1]) Dahin gehört der Rechtssatz von der Unveräußerlichkeit öffentlicher Sachen (res publicae), der sich auch in § 24 des Gem.-Edicts aufgenommen findet. Allerdings ist dort die Ausdrucksweise verschwommen genug. Die Bezeichnung jenes Rechtssatzes als eines öffentlichrechtlichen findet ihre Begründung darin, daß die Unveräußerlichkeit durch die Bestimmung der Sache für öffentliche Zwecke bewirkt wird und somit im öffentlichen Interesse eingeführt ist.

Es kömmt dazu, daß es geradezu in der Absicht der G.O. gelegen ist, durch die Vorschriften des Art. 16 bzw. 19 über die Verwaltung des gemeindlichen Grundstockvermögens einheitliches Recht für alle Gattungen des Gemeindevermögens zu schaffen. In der Begründung zu Art. 22 des Entwurfes (Verh. d. bes. Aussch. I S. 30) wird gesagt, es sei nicht nothwendig, „auf die in §§ 24 und 25 des revid. Gem.Edicts in Bezug auf die Veräußerung gemachten Unterschiede im Gesetze zurückzukommen, und zwar um so minder, als die Ausdrucksweise des § 24 des revid. G.E. nicht völlig zutreffend erscheint, da auch dasjenige Vermögen, welches unmittelbar dem öffentlichen Gebrauche dient, unter Umständen veräußert werden kann, nemlich sobald das öffentliche Bedürfniß in anderer Weise genügend befriedigt erscheint, wie z. B. ein Areal, das als öffentlicher Weg benutzt wird, im Falle für die Communication anderweitig hinreichende Vorsorge getroffen ist."

Die G.O. beabsichtigen hienach die Frage, wie weit die Gemeinden in Veräußerung ihres Grundstockvermögens beschränkt sein sollen, erschöpfend zu regeln. Daher können auch anderweitige Rechtsnormen als die der G.O. nicht mehr für geltend erachtet werden. Für das diess. Recht tritt noch die Erwägung hinzu, daß die Frage der Unveräußerlichkeit gemeindlicher res publicae lediglich nach dem Gemeindeedicte zu beantworten war, und daß dessen einschlägige Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben sind.

Uebereinstimmend J. Staudinger Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 369 ff., A. Luthardt Bl. f. admin. Praxis XX S. 321 ff., bes. 326 Anm. 1. A. M. sind P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 40 Anm. 56 und § 54 Anm. 15 und für die Pfalz A. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 62.

Ueber das Eigenthum der Gemeinden an res publicae vgl. auch Samml. von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. VII S. 55.

[2]) Vgl. als Beispiel die Erörterungen von J. Staudinger, Bl. f. Rechtsanwendung XXXV S. 18 ff., auch P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. I § 39 Anm. 8 a.

welche die Rechtsvorstellung zur Folge hat, wonach eine Mehrheit von Persönlichkeiten rechtlich gleich Einer Persönlichkeit behandelt wird.

Vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus könnte man schließen, daß, insolange eine Gemeinde in ihrer juristischen Persönlichkeit fortbesteht, ihr, mag ihre Grundlage wie immer sich verändern, ihr Vermögen ungeschmälert verbleibt. Indessen wäre es irrthümlich, sich hier lediglich auf den Standpunkt des bürgerlichen Rechtes zu stellen. Die juristische Persönlichkeit der Gemeinde ist nur eine Wirkung ihrer öffentlichrechtlichen Eigenschaft als Gemeinde, als Verwaltungskörper. Diese letztere Eigenschaft aber äußert nothwendig auch Einfluß auf die Stellung der Gemeinde als juristischen Person. Die Sätze des bürgerlichen Rechtes über die juristischen Personen sind auf die Gemeinden insoweit nicht anwendbar, als sie mit deren öffentlichrechtlicher Natur sich nicht vertragen.

Dies gilt vor Allem in Bezug auf ihr Dasein selbst. Da die Gemeinden als solche rechtlich nothwendige Einheiten sind, so können sie auf ihre privatrechtliche Persönlichkeit nicht nach freiem Belieben durch privatrechtliche Handlungen verzichten. Aenderungen ihres Bestandes vollziehen sich nicht durch privatrechtliche, sondern durch öffentlichrechtliche Akte. Die hienach eintretenden vermögensrechtlichen Wirkungen sind nur Folgen jener Akte und stehen unter dem bestimmenden Einflusse des öffentlichen Rechtes.

Nach Außen hin erscheint allerdings das Gemeindevermögen im Allgemeinen als Privatvermögen einer Person. Nach Innen hin aber stellt sich die Sache anders dar; das öffentliche Recht macht sich geltend.

Die Gemeinden sind, trotz ihrer privatrechtlichen Behandlung als juristische Personen, in Wirklichkeit Verbindungen physischer Personen zu einem Verwaltungszwecke, und zwar Verbindungen, die auf einem bestimmten Gebiete, der Gemeindemarkung haften. Das Gemeindevermögen, nach Außen hin Einheit, ist in der That gemeinsames Vermögen [1]) der Gemeindeglieder. Es ist aber nicht gewöhnliches freies Vermögen, über welches dieselben nach privatrechtlichem Belieben verfügen könnten. Es steht ihnen nicht als Privatpersonen,

[1]) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß unter Vermögen hier sowohl das active als das passive Vermögen zu verstehen ist. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XX S. 252 f. (K. Jacubezky).

sondern in ihrer öffentlichrechtlichen Eigenschaft als Gemeindeglieder zu. Es ist ferner Zweckvermögen d. h. staatsrechtlich an einen bestimmten Verwaltungszweck, den der Gemeindeverwaltung, gebunden,[1]) d. i. an einen Zweck, der nicht blos innerhalb eines gewissen Personenkreises, sondern auch innerhalb eines gewissen Gebietes zu erfüllen ist. Das Gemeindevermögen ist also Vermögen der Gemeindeglieder nur mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Territorialverbande.

Daraus ergibt sich im Einzelnen Folgendes.

Der Antheil der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen kömmt blos mitgliedschaftlich zur Geltung, solange der Gemeindeverband unverändert bleibt.

Der Antheil der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen erlischt, wenn sie nur persönlich aus dem Gemeindeverbande ausscheiden, da das Gemeindevermögen seiner örtlichen Gebundenheit nicht entzogen werden kann.

Der Antheil der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen wird als Recht und Pflicht zur Vermögensauseinandersetzung lebendig, wenn ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande Folge einer territorialen Aenderung des letztern ist, also die persönliche und räumliche Zweckbestimmung des Gemeindevermögens berührt wird. Auch dann, wenn die Aenderung des Gemeindeverbandes in dessen Vernichtung besteht und daher den Untergang der juristischen Persönlichkeit der Gemeinde zur Folge hat,[2]) wird das Gemeindevermögen nicht herrenlos; denn es wird zu entsprechenden Theilen von jenen Auseinandersetzungsansprüchen erfaßt.

Die Gemeindevermögensantheile fallen aber in keinem Falle in die Privatrechtssphäre der Einzelnen. Das Gemeindevermögen behält nach wie vor seine öffentlichrechtliche Bestimmung, für ortsgemeindliche Verwaltungszwecke zu dienen. In Folge dessen vollzieht sich zugleich mit der eintretenden Aenderung des Gemeindeverbandes ein Uebergang des Auseinandersetzungsanspruches. Dieser Anspruch geht

[1]) Vgl. den Unterschied zwischen dem Könige als Subject des Staatsvermögens (Fiscus) und seines persönlichen Vermögens. — Eine lediglich geschichtlich, nicht sachlich zu rechtfertigende Ausnahme von dem Satze, daß das Gemeindevermögen Vermögen für öffentliche Zwecke ist, bildet die Zulassung von Rentenvertheilungen und der Bestand von Gemeindenutzungen zu Gunsten der Einzelnen. Hievon wird unten näher gehandelt werden.

[2]) Band III S. 80 f.

von Rechts wegen auf diejenige Ortsgemeinde über, welcher die ausscheidenden Gemeindeglieder zugetheilt werden.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze haben allerdings bis auf die neuere Zeit keinen Anhalt in ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen gehabt, sind aber, besonders hinsichtlich der höheren Gemeindeverbände, in Uebung gewesen. Nunmehr kann jedoch Angesichts der Bestimmung in Artikel 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 kein Zweifel darüber obwalten, daß der Gesetzgeber diese Uebung hat anerkennen wollen. Der Gesetzgeber hat gleichzeitig eine Lücke ausgefüllt, die aus dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über solche Vermögensausscheidungen nothwendig sich ergeben mußte.

Es fehlt nemlich an Grundsätzen darüber, nach welchem Maßstabe die Vermögensauseinandersetzung bei Aenderung von Gemeindeverbänden sich vollziehen soll.[1])

Dabei ist vorweg zu bemerken, daß die Frage der Vermögensauseinandersetzung und des Eigenthumsüberganges an Vermögensgegenständen eine getrennte ist. Gegenstände, welche zu den öffentlichen Sachen oder zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehören[2]) und einem Zwecke dienen, der innerhalb eines abgetrennten Gemeindetheiles liegt, gehen mit dem Gemeindetheile, in dem sie sich befinden, in das Eigenthum der Gemeinde über, welcher jener Theil zugeschlagen wird. Dies schließt aber eine Berücksichtigung ihres Werthes oder der auf sie erwachsenen Kosten bei der Vermögensauseinandersetzung nicht aus.[3]) Es ergibt sich das aus dem Standpunkte, den das Gesetz vom 8. August 1878 einnimmt.

Das Gesetz sagt nemlich, daß Mangels gütlicher Einigung der Betheiligten Entscheidung über die Vermögensauseinandersetzung und über die Rechtsverhältnisse zu bestehenden Gemeindeanstalten nach Rücksichten der Billigkeit[4]) erfolgen soll.

---

[1]) Vgl. übrigens die Ausführungen von K. Jacubezky, Bl. f. administr. Praxis XX S. 246 ff., in welchen die Aufstellung von Rechtsgrundsätzen für die Theilung versucht wird.

[2]) Nicht dagegen Bestandtheile des Finanzvermögens.

[3]) Man setze den Fall, es handle sich um eine durch Hochwasser zerstörte und mit großem Aufwande erst kürzlich neu hergestellte Brücke.

[4]) Das Gesetz sagt „schiedsrichterliche Entscheidung“, verbindet aber damit den oben angegebenen Sinn. Vgl. G. Kahr, das bayer. Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. S. 267 f., W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 2c. S. 151 ff.

Da es sich hier um Vermögensauseinandersetzungen auf Grund öffentlichen Rechtes handelt, so ist die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen.[1]) Die Entscheidung erfolgt, wenn eine unmittelbare Stadt betheiligt ist, durch eine von dem Staatsministerium des Innern zu bezeichnende Kreisregierung, Kammer des Innern, in den übrigen Fällen durch ein von der vorgesetzten Kreisregierung zu bezeichnendes Bezirksamt.[2]) Die Sacherledigung geschieht im Verwaltungsverfahren.[3]) Die Entscheidung kann im Verwaltungsrechtswege angefochten werden. Die Beschwerde geht stets unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof,[4]) welcher in erster und letzter verwaltungsrechtlicher Instanz erkennt.[5]) Für die Beschwerdeeinlegung und die Sachbehandlung beim Gerichtshofe sind die Normen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens maßgebend.[6])

Die vorstehend erörterten Bestimmungen finden auch auf Ortschaften entsprechende Anwendung.[7])

Dieselben beziehen sich dagegen nicht auf die Auseinandersetzung eines mehreren Gemeinden oder Ortschaften gemeinsamen Eigenthums. Eine solche Eigenthumsgemeinschaft ist ein rein bürgerlichrechtliches Verhältniß und ebenso daher die etwaige Auflösung der Gemeinschaft eine Sache des bürgerlichen Rechtes.[8]) Nach dem Rechte diesseits des Rheins ist dieselbe zweifellos als solche zu behandeln, während das pfälzische Recht besondere Vorschriften über derartige Eigenthumstheilungen hat, die durch die Gemeindeordnung nicht beseitigt worden sind.[9])

Die Vertretung der Ortsgemeinden im bürgerlichrechtlichen Ver-

---

[1]) Vgl. die Comp. Consl. Entsch. R.Bl. 1867 S. 841, 1870 S. 34.

[2]) Wenn die betheiligten Gemeinden in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, wird das Ministerium einzugreifen haben.

[3]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 45 Abs. I.

[4]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 11 Abs. III.

[5]) Gleichfalls nach Billigkeitsrücksichten.

[6]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 45 Abs. II und III.

[7]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 12.

[8]) Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. III S. 65, VII S. 401, Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 14.

[9]) Vgl. darüber Wand S. 59 ff.

kehre kömmt den collegialen Gemeindebehörden[1]) zu.[2]) Inwieweit diese bei ihrer Vertretung gesetzlichen Beschränkungen ihres Handelns unterliegen, wird die folgende Darstellung ergeben.

Die Ortschaften sind, wie bereits früher gezeigt wurde,[3]) juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, soferne sie eigenes Vermögen besitzen. Sie sind alsdann hinsichtlich desselben im Allgemeinen den Ortsgemeinden gleichgestellt. Ihre vermögensrechtliche Vertretung steht der Gemeindebehörde nur dann zu, wenn eine Uebertragung der ortschaftlichen Vermögensverwaltung an die Gemeinde[4]) stattgefunden hat.[5]) Ist dies nicht der Fall, so wird die Ortschaft durch ihre eigenen Verwaltungsorgane, bzw. durch die Ortschaftsversammlung[6]) vertreten.[7])

§ 2. **Das Gemeinde- und Ortschaftsvermögen und dessen Verwaltung.**

Das Vermögen der Gemeinden weist dieselben drei Bestandtheile wie das Staatsvermögen auf: öffentliche Sachen, Verwaltungs- und Finanzvermögen.[8])

Das Vermögen ist entweder Grundstockvermögen[9]) oder zum Verbrauche für die laufenden Bedürfnisse des gemeindlichen Haushaltes bestimmt.

---

[1]) Nicht dem Bürgermeister selbständig. Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. V S. 534, VII S. 753, Bl. f. Rechtsanw. XLI S. 7, XLII S. 100, 154.

[2]) Diess. G.O. Art. 84, 130, pfälz. G.O. Art. 54. Vgl. Band III S. 234 Anm. 5; auch Entsch. d. V.G.H.'s I S. 417, II S. 12.

[3]) Band III S. 69, 74 ff. Vgl. Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. V S. 3.

[4]) Vgl. Band III S. 71.

[5]) Bl. f. Rechtsanw. XLIII S. 90, XLVII S. 107.

[6]) Vgl. Band III S. 165, 167.

[7]) Im letzteren Falle bedarf es förmlicher Beschlüsse der Ortschaftsversammlung. Vgl. Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. VII S. 544, 547, VIII S. 362; Bl. f. Rechtsanw. XLIII S. 89, 90, XLIV S. 213, XLV S. 279, L S. 136.

[8]) Ueber die Frage des „subsidiären Eigenthumsrechtes" der Gemeinden an Grundstücken, die in der Gemeindemarkung liegen und keinen nachweislichen Eigenthümer haben, s. J. Staudinger in den Bl. f. Rechtsanw. XXXIV S. 354 Anm. 12.

[9]) Dem gemeindlichen Grundstockvermögen ist durch Gesetz vom 29. December 1873 (G. u. V.Bl. 1874 S. 35) das Reinvermögen der älteren Landwehrabtheilungen zugewiesen worden.

Aus den Bestandtheilen des Gemeindevermögens werden die „Gemeindeanstalten" durch eine Reihe besonderer Bestimmungen herausgehoben.

Der Begriff „Anstalt" ist an sich kein finanzrechtlicher. Er bezeichnet alle bleibenden Einrichtungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.[1]) In diesem eigentlichen Sinne ist jedoch das Wort, wie die Zusammenhänge zeigen, in den Gemeindeordnungen nicht gebraucht. Es bezeichnet vielmehr solche[2]) Einrichtungen, die mit gemeindlichem Grundstockvermögen ausgestattet sind. Dieses Grundstockvermögen kann dadurch die Natur sowohl von Verwaltungs- als von Finanzvermögen annehmen.[3])

In wie weit eine Benützung gemeindlicher Anstalten durch Dritte stattfinden kann, bemißt sich zunächst nach der Natur dieser Anstalten und der für sie getroffenen Bestimmungen. Keinenfalls aber darf diesseits des Rheines der Gemeindebürger, in der Pfalz der Heimatberechtigte von der Benützung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Benützung bei ihm zutreffen.[4]) Dagegen kann, wo die Natur der Anstalt dies zuläßt, eine Beschränkung des Benützungsrechtes auf die Bürger, bzw. Heimatberechtigten stattfinden.[5])

Die diesseitige Gemeindeordnung[6]) bestimmt außerdem: „Erfolgt

---

[1]) Vgl. Edel in den Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 297.

[2]) Staatliche oder gemeindliche.

[3]) Der Entwurf der G.O. sprach in Art. 108 Ziff. 7 von Gemeindeanstalten „für unmittelbar gemeindliche oder für polizeiliche Zwecke." Als Beispiele werden in der Begründung des Entwurfes (Verh. d. bes. Aussch. I S. 32, 41) Leichenhäuser, Wag- und Aichanstalten, Lagerplätze genannt. Ein weiteres Beispiel Amtsbl. des k. St.Min. des Innern 1874 S. 301 (Sparkassen). Es steht aber nichts im Wege, daß die Gemeinden Anstalten nicht gerade für öffentliche Zwecke als Verwaltungseinrichtungen (Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 53 f.), sondern der Gewinnerzielung halber für fiscalische Zwecke errichten.

[4]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 53 f.

[5]) Diess. G.O. Art. 19 Abs. II Ziff. 4: „Der Gemeindebürger genießt . . . das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Gemeindeanstalten zu benützen." Heimatgesetz Art. 31: „Der aus dem Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten . . . bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen." Vgl. auch Heimatges. Art. 30. Es ist übrigens zu bemerken, daß nach pfälzischem Rechte die Bildung eines Herkommens grundsätzlich ausgeschlossen ist, ein Herkommen also vor dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes nicht entstehen konnte. Vgl. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 107.

[6]) Art. 18 Abs. IV.

der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen ... Wohlthätigkeitsanstalten sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich."

Die Gründung neuer Gemeindeanstalten und die Vornahme von Neubauten bedarf diesseits des Rheines in Gemeinden mit Stadtverfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Zustimmung der Gemeindeversammlung, wenn letztere durch statutarischen Beschluß sich dies vorbehalten hat.[1])

Nach dem Rechte beider Landestheile[2]) ist die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde zur Gründung solcher Gemeindeanstalten erforderlich, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst. Aus diesem Genehmigungsrechte kann jedoch die Aufsichtsbehörde nicht die Befugniß ableiten, die Einrichtung der betreffenden Anstalten überhaupt ihrer Würdigung zu unterstellen; sie kann dies nur soweit thun, als die erwähnte finanzielle Wirkung in Betracht kommt.

Was für die Gründung von Anstalten, gilt naturgemäß auch für deren Aenderung. Aenderungen, durch welche die gemeindliche Haftungsverbindlichkeit gesteigert wird, bedürfen gleichfalls aufsichtlicher Genehmigung.[3])

Für das Grundstockvermögen überhaupt sind folgende gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Die Gemeinden und Ortschaften sind verpflichtet, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten. Unter dem Vermögen sind hier die sämmtlichen drei Arten von Vermögensbestandtheilen zu verstehen, die oben genannt wurden.[4]) Eine Schmälerung

---

[1]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 5 und 6, 147 Abs. I.

[2]) Diess. G.O. Art. 159 Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 5.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 440, IV S. 478.

[4]) Die Begründung zu Art. 22 des Regierungsentwurfes (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 30) bemerkt: „Das Gemeindevermögen ohne Unterschied, ob es direct dem öffentlichen Gebrauche gewidmet ist oder mit seinen Erträgnissen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse dient oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen benutzt wird, ist Eigenthum der Gemeinde als Corporation und muß als solches in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten werden, da die Persönlichkeit der Gemeinde länger währt als die jeweils lebenden Generationen und daher jede Minderung des Grundstockvermögens als eine Benachtheiligung der künftigen Generationen erscheint." Vgl. auch Wand S. 49 f., ferner Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 17 ff. (J. Staudinger).

des Vermögensstockes liegt dann nicht vor, wenn in Abgang kommendes Vermögen gleichwerthig ersetzt wird. Dabei ist es wohl statthaft, daß an Stelle öffentlicher Sachen oder von Bestandtheilen des Verwaltungsvermögens Finanzvermögen erworben wird, das umgekehrte Verfahren ist jedoch regelmäßig unzuläßig.[1]) „Veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens" sind „durch Erwerbung anderer rentirender Objecte[2]) sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen."

Ausnahmen sind, auch abgesehen von den ausdrücklich durch das Gesetz zugelassenen, zwar nicht ausgeschlossen,[3]) bedürfen aber[4]) staatsaufsichtlicher Genehmigung.[5])

---

[1]) Verschiebungen innerhalb des Gesammtvermögens der Gemeinde von einer Vermögensgattung zur andern sind unbedingt statthaft. Vgl. Wand S. 52.

[2]) Art. 22 Abs. II des Entwurfes forderte „vollen Ersatz für die entgehenden Einkünfte." Das Gesetz, wie es nun lautet, stellt diese Anforderung nicht, es verlangt nur, daß keine Schmälerung des Capitalwerthes eintritt. Praktisch wird dies in der Regel wenig Unterschied machen. Vgl. J. Staudinger in den Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 18 Anm. 3.

[3]) Dazu bemerkte Edel (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 114), „daß die in Abs. I des Entwurfes ausgesprochene Verpflichtung zur Erhaltung des Grundstocks des gesammten Gemeindevermögens so ganz absolut nicht durchgeführt werden kann, weil auch beim besten Willen nicht alle Verluste durch Elementarereignisse, Unglücksfälle und außerordentliche Bedürfnisse abgewendet werden können."

[4]) Auch Abweichungen vom „vorher festgestellten Plane." Nicht, wie Wand S. 50 meint, in sinngemäßer Anwendung des Art. 47 Abs. III, der gar nicht hieher paßt, sondern in wörtlicher Anwendung des Art. 19.

[5]) Diess. G.O. Art. 26, pfälz. G.O. Art. 19. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 91.

In Bezug auf diese Bestimmung hat die Subcommission des Aussch. d. K. d. Abg. eine völlige Verwirrung angerichtet. Der Regierungsentwurf forderte in Art. 151 Ziff. 2 Curatelgenehmigung „bei Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Ausgaben", während er in Art. 22 die Pflicht der Gemeinden zur Erhaltung ihres Grundstockvermögens und zum Ersatze von Abgängen aussprach. Eine Bestimmung, welche dem Abs. II des jetzigen Art. 26 bzw. 19 entsprochen hätte, fehlte.

Die Subcommission strich die Ziff. 2 des Art. 151 (jetzt 159 bzw. 91), gab dem Art. 22 (27 zweiter Lesung) in Abs. I die jetzige Fassung des Art. 26, bzw. 19 und fügte als Abs. II hinzu: „Abweichungen von dieser Vorschrift können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden."

Bei der zweiten Lesung im Ausschusse (Verh. II S. 625) bemerkte der Ministerialcommissär: „Die Ziff. 2 des Art. 151 . . . sei mit Rücksicht auf die Fassung des Art. 22 von der Subcommission zum Abstriche vorgeschlagen. Die Subcommission sei nemlich der Ansicht, daß die Verwendung des Grundstockver-

Diese aufsichtliche Genehmigung bezieht sich nur auf die Abweichung von dem erwähnten Grundsatze der gemeindlichen Finanz-

---

mögens (zu laufenden Ausgaben) in jedem Falle der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfe. Er constatire, daß die Staatsregierung nur unter dieser Voraussetzung sich entschlossen habe, die Ziff. 2 des Art. 151 fallen zu lassen. Er halte es für wünschenswerth, daß der Ausschuß der Anschauung der Subcommission beipflichte."

Der Staatsminister des Innern äußerte sodann: „Dieser Artikel (22) enthalte zwei Vorschriften, nemlich 1) die Verpflichtung der Gemeinden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten, und 2) veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objecte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen. Damit kein Zweifel entstehe, schlage er vor, in Abs. II statt: dieser Vorschrift zu setzen: diesen Vorschriften."

Dies geschah auch, wobei, wie das Protokoll sagt, eine weitere Erinnerung nicht erfolgte.

Meines Erachtens liegt hier ein dreifacher Irrthum vor.

Die Subcommission irrte, wenn sie glaubte, im Art. 22 das gesagt zu haben, was sie im Art. 151 gestrichen hatte; irrig war weiter die Annahme, das Gestrichene könne dadurch zum Gesetze gemacht werden, daß der Ausschuß sich den Irrthum der Subcommission aneigne; irrig endlich die Meinung des Ministers, durch die vorgeschlagene Aenderung im Abs. II könne der gestrichenen Bestimmung zur Geltung verholfen werden. Denn im Abs. I steht eben lediglich zweierlei: 1) das Grundstockvermögen muß ungeschmälert erhalten werden, 2) rentirendes Vermögen muß durch rentirendes Vermögen ersetzt werden. Daß Grundstockvermögen zu laufenden Ausgaben auch dann nicht verwendet werden darf, wenn diese zwei Sätze eingehalten sind, steht im Abs. I nicht. Daher ist dies auch nicht geltendes Recht.

Wand a. a. O. S. 53 meint: „Angesichts dieser Constatirungen wird wohl kein Zweifel mehr bestehen, obgleich der Wortlaut des Artikels dagegen spricht, daß bei Veräußerung von Grundstockvermögen behufs Verwendung des Erlöses zu laufenden Ausgaben, auch wenn der Gemeinderath die Bedingungen des Art. 19 Abs. I erfüllen sollte, die höhere Genehmigung nach Art. 19 Abs. II erforderlich ist."

Meines Erachtens besteht kein Zweifel, daß das Gegentheil richtig ist. Etwas, wogegen der Wortlaut des Gesetzes spricht, kann durch keine „Constatirung" der Welt zum Rechte werden. Eine Constatirung, wie die hier vorliegende, hat nicht die Kraft zwingender Gesetzesauslegung. Sie muß es sich gefallen lassen, auf ihre Haltbarkeit geprüft zu werden, und stellt es sich, wie hier, heraus, daß die Constatirung auf Irrthum beruht, so ist sie werthlos.

In den Bestimmungen des Art. 26 der diess., 19 der pfälz. G.O., nicht in jenen der Art. 112 Ziff. 8, 159 Ziff. 10 der diess., Art. 91 Ziff. 9 der pfälz. G.O. findet die Vorschrift des § 5 Abs. III der Verordnung vom 31. Juli 1869 (R.Bl. S. 1441) ihre gesetzliche Begründung.

Ueber die sonstigen Fälle der Curatelgenehmigung s. unten.

verwaltung, nicht auf die privatrechtlichen Geschäfte, als deren finanzielle Wirkung etwa eine Verletzung jenes Grundsatzes sich herausstellen kann.[1]) Daraus ergibt sich, daß, wenn derartige Geschäfte nicht an sich aufsichtlicher Genehmigung bedürfen, sie deswegen nicht ungiltig sind, weil sie eine nicht genehmigte Schmälerung des gemeindlichen Grundstockvermögens zur Folge haben. Der Verwaltungsgrundsatz geht nur dahin, daß das Grundstockvermögen ohne aufsichtliche Genehmigung dem Werthe nach nicht geschmälert werden darf, nicht, daß es in seinen einzelnen Bestandtheilen unveräußerlich sei.[2]) Eine Verletzung jenes Grundsatzes kann daher keine andere Wirkung haben als die der Haftbarkeit derjenigen, welche die Zuwiderhandlung verschuldeten.[3])

Eine Gattung von Ausnahmefällen ist durch die Gemeindeordnungen selbst näher geregelt, nemlich die Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindlichen bzw. ortschaftlichen[4]) Grundstockvermögens.[5])

Diese Vertheilung ist nur zur Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes[6]) und nur bei jenen Gemeindegründen statthaft, welche ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützt werden. Antheilberechtigt sind die Gemeindenutzungsberechtigten nach dem Maßstabe ihrer Theilnahme an den Gemeindenutzungen.[7]) Diejenigen,

---

[1]) Wann diese Geschäfte als solche genehmigungsbedürftig sind, sagt Art. 159 der diess., 91 der pfälz. G.O.

[2]) Diese beiden grundverschiedenen Dinge verwechselt der Aufsatz in den Bl. für administr. Praxis XXI S. 49 ff.

[3]) Theilweise anders J. Staudinger in den Bl. für Rechtsanw. XXXV S. 391 ff. M. E. vermeidet nur die hier vertretene Ansicht einen Widerspruch zwischen den hier erörterten und den oben Anm. 1 angeführten Gesetzesbestimmungen.

[4]) Nach Art. 27 Abs. VI der diess., 20 Abs. VI der pfälz. G.O. findet, was für die Gemeinden gilt, auch analoge Anwendung auf die Ortschaften. Vgl. auch Art. 29 Abs. II, bezw. 22 Abs. II. Bl. für administrative Praxis XXI S. 343 f. Im Texte ist der Kürze halber nur von den Gemeinden gesprochen.

[5]) Vgl. § 25 des revid. Gemeindeedicts und die Bemerkungen zu Art. 23 und 24 des Entw. der G.O., Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 31. — Die Theilung eines gemeinsamen Grundbesitzes zwischen zwei Ortschaften fällt nicht unter Art. 27 des diess., 20 der pfälz. G.O. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 14. Vgl. oben S. 465.

[6]) Bl. für administr. Praxis XXII S. 79 f.

[7]) Der Berichterstatter des bes. Aussch. der K. d. Abg. (Verh. II S. 704) bemerkte hiezu: „Es werde wohl selbstverständlich sein, daß, wenn auch ein gesetzlicher Maßstab und ein bestimmter Grundsatz bezüglich der Antheilsberechtigung bestehe, dies doch nicht hindere, daß sich die Betheiligten bei dem Theilungsakte

welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, erhalten dieselben im Zusammenhange zugemessen. Bei jeder solchen Theilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond [1]) derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden.

Auf die einzelnen Antheile, den Antheil des Volksschulfonds ausgenommen, ist ein Grundzins [2]) zu Gunsten der Gemeindekasse zu legen, welcher durch Entrichtung seines fünfundzwanzigfachen Betrages abgelöst werden kann.

Die Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes [3]) in

---

selbst in anderer Weise vereinbaren können, so daß also eine besondere Vereinbarung für concrete Fälle nicht ausgeschlossen sei. Es komme sehr oft vor, daß man bei solchen Gemeindetheilungen auch Leuten, die in eine geringere Klasse gehören und an sich gar keinen Anspruch haben, aus gutem Willen gewisse Theile zuwende. Halte man dies nicht für selbstverständlich, so müsse man allenfalls noch beifügen: vorbehaltlich besonderer Vereinbarung."

Der Ausschuß hat zu diesen Bemerkungen keine klare Stellung genommen. Indessen wird man zugestehen können, daß es den Antheilsberechtigten freisteht, von ihren Rechten zu Gunsten Anderer etwas abzulassen. Allerdings kann aber hiezu Niemand durch die Mehrheit gezwungen werden. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXI S. 342 ff.

Sicher scheint mir zu sein, daß ein Antheilsrecht bei der Vertheilung nur denjenigen zusteht, welche ein Nutzungsrecht haben. Besondere Rechtstitel und rechtliches Herkommen (diess. G.O. Art. 32, pfälz. G.O. Art. 25) können daher für das Nutzungsrecht und dadurch mittelbar für das Antheilsrecht entscheiden, sie können aber nicht selbständig ein Antheilsrecht begründen. Die Absicht des Gesetzes geht dahin, das Antheilsrecht vom Nutzungsrechte abhängig zu machen. Allerdings hat die Subcommission, wie öfter, ihren Gedanken ungeschickt ausgedrückt, wenn sie sagt: „Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32" (der diess., 25 der pfälz. G.O.) Vgl. Bl. für administr. Praxis XXI S. 341 f. und besonders die zutreffenden Ausführungen XXIX S. 23 ff.

[1]) Nicht nothwendig zu Gunsten des Schullehrers. M.Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1874 S. 443. Nach den Motiven zu Art. 23 und 24 des Entw. (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 31) ersetzt diese Vorschrift „die bisher in einzelnen Verordnungen zerstreuten Bestimmungen über die Antheile der Schule."

Vgl. hieher auch Bl. f. administr. Praxis XXI S. 414 ff. (kein gesetzliches Antheilrecht der Pfarrpfründe). Dazu Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868/69 V S. 17 ff.

[2]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXX S. 58 ff.

[3]) Motive a. a. O. S. 31: „Für die Beibehaltung der seitherigen Bestimmung, wonach die Mitwirkung der Notare bei Gemeindegrundtheilungen ausgeschlossen ist, . . . sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe." „Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese singuläre Vorschrift nur auf wirkliche Gemeindegrundvertheilungen, und nicht etwa auf Theilungen eines gemeinschaftlichen Privat-

das Eigenthum der Theilnehmer[1]) über.[2]) Eine Besitzveränderungsgebühr[3]) ist nicht zu entrichten.[4])

An dieselben sachlichen Voraussetzungen[5]) wie die Vertheilung zu Eigenthum ist auch die Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit dann gebunden, wenn die Nutzung ohne Entgelt oder gegen eine Abgabe gewährt werden will, die geringer ist als dem Nutzungswerthe entspricht.[6])

Gemeindewaldungen können überhaupt nur zum Zwecke forstgesetzlich[7]) zulässiger Rodung, nicht als Wald zu Eigenthum oder Nutzung vertheilt werden. Ueberdies darf die Theilung nur stattfinden, wenn entweder die Waldungen sich zum Forstbetriebe nicht eignen oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Gemeindegrundtheilungen. Es muß aber der Erlös,[8]) welcher durch die Abtreibung erzielt wird, jedenfalls in die Gemeindekasse fließen.[9])

---

grundeigenthums Anwendung finden." Vgl. hieher Weber VI S. 377, IX S. 146, Weber, bayer. Gemeindeordnung für die Landesth. diess. des Rh. Anm. 1 zu Art. 27.

[1]) J. Staudinger in den Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 389 f. erörtert die Frage, ob der Mangel der materiellen gesetzlichen Voraussetzungen der Theilung die Wirkung der Genehmigung des Theilungsaktes hindere. Er verneint dies mit Recht bezüglich der „sehr dehnbaren und eben deshalb einer arbiträren Beurtheilung unterliegenden Voraussetzungen wirthschaftlicher Art", und bejaht es, ebenfalls zutreffend, für den Fall, daß „das vertheilte Object schon nach seiner abstracten Natur (z. B. Werthpapiere) zu Folge der Prohibitivbestimmungen des Gesetzes überhaupt nicht zur Vertheilung gebracht werden darf."

[2]) Ueber die Besitzveränderungsanzeige beim Rentamte G. u. V.Bl. 1882 S. 51.

[3]) Die G.O. sprechen von „Taxen und Stempelgebühren." S. nunmehr Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 211 ff., oben S. 240.

[4]) Diess. G.O. Art. 27 Abs. I, III—V, pfälz. G.O. Art. 20 Abs. I, III—V. Darüber Bl. f. administr. Praxis XXI S. 337 ff.

[5]) D. h. jene des Abs. I des Art. 27 der diess., 20 der pfälz. G.O.

[6]) Diess. G.O. Art. 28, pfälz. G.O. Art. 21.

[7]) Für die Landestheile diess. des Rheins Forstges. vom 28. März 1852 Art. 35, für die Pfalz Verordnung der Landesadministration vom 15. December 1814 Ziff. 3. Vgl. im Uebrigen für die Landesth. diess. des Rheins K. Weber, bayer. Gemeindeordnung, Anm. zu Art. 29, Bl. f. administr. Praxis XX S. 271 f., XXI S. 344 ff., 381 f., für die Pfalz Wand S. 182 ff.

[8]) Bl. f. administr. Praxis XXI S. 378 ff.

[9]) Diess. G.O. Art. 29, pfälz. G.O. Art. 22.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den forstgesetzlichen Vorschriften. [1])

Die Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler und Bauwerke von geschichtlichem oder Kunstwerthe bedarf stets der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde. [2])

Die Ortschaften, welche in einem Gemeindeverbande stehen, können, wie bereits früher [3]) dargelegt wurde, ein gesondertes Ortschaftsvermögen für Gemeindezwecke besitzen und von der Gemeinschaft des Gemeindevermögens ausgeschlossen sein. Diese Vermögenssonderung kann sich jedoch nur auf das Finanzvermögen beziehen. Oeffentliche Sachen und Verwaltungsvermögen sind stets gemeinsam. [4])

Beide Gemeindeordnungen [5]) lassen eine Vereinigung des Ortschaftsvermögens mit dem Gemeindevermögen hinsichtlich der Benützung im Vertragswege zu, sie bestimmen aber nicht, wer über den Abschluß eines solchen Vertrages zu beschließen hat. [6])

Auf Seiten der Gemeinde wird hiezu die collegiale Gemeindebehörde kraft ihrer allgemeinen Zuständigkeit zur Vertretung der Gemeinde befugt sein.

Auf Seiten der Ortschaft wird in den Landestheilen diesseits des Rheines ein mit Zweidrittelmehrheit, [7]) in der Pfalz ein mit

---

[1]) Diess. G.O. Art. 30, pfälz. G.O. Art. 23. Forstgesetz vom 28. März 1852 und Weber IV S. 502 für diess. des Rheins, Wand S. 183 ff. für die Pfalz. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 30, II S. 301, 377. Das Nähere gehört in die Darstellung des Forstrechtes.

[2]) Diess. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 4, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 4.

[3]) Bd. III S. 70 ff.

[4]) S. Bd. III S. 75. Zu weit geht Wand S. 13, wenn er sagt: „Unter diesem Gemeinde- und Stiftungsvermögen des Art. 5 ist nach der geschilderten Entwickelung nur solches zu verstehen, welches von den Einwohnern unmittelbar genutzt wird." Die geschilderte Entwickelung ist die des französischen Rechtes und diese ist belanglos für die Erklärung einer Bestimmung des bayerischen Rechtes, die für alle Landestheile gleich ist. Der Begriff des Gemeindevermögens kann im Art. 5 der pf. G.O. kein anderer sein wie im Art. 5 der diess. G.O.

Vgl. auch Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. VI S. 241.

[5]) Art. 5.

[6]) Art. 153 Abs. III der diess. G.O. bezieht sich nur auf die Uebertragung der Verwaltung an den Gemeindeausschuß, die durch einseitigen Beschluß der Ortschaftsbürger geschehen kann. Vgl. Bd. III S. 71 Anm. 5.

[7]) Da diese Mehrheit zur Uebertragung der Verwaltung nöthig ist, muß sie wohl gleichfalls gefordert werden, wenn auch die Nutzung übertragen werden soll.

einfacher Mehrheit gefaßter Beschluß der Ortsversammlung nöthig sein. [1])

Auch eine Vereinigung des Ortschaftsvermögens [2]) mit dem Gemeindevermögen zu Eigenthum ist statthaft. Diese bewirkt den Untergang der Ortschaft als Privatrechtssubject. Dagegen kann nach diesseitigem Rechte die Ortschaft als Concurrenzbezirk fortbestehen, sie muß aber nicht als solcher fortbestehen. Nach pfälzischem Rechte ist dieser Fortbestand nicht denkbar. [3])

Ueber die Art und Weise, wie jene Eigenthumsvereinigung und gegebenen Falles auch die Umlagengemeinschaft herzustellen ist, gibt nur die diesseitige Gemeindeordnung [4]) ausdrücklichen Bescheid.

Die Vereinigung muß mittels eines Vertrages geschehen, zu dessen Abschluß es zustimmender Beschlüsse der Gemeindecollegien bzw. von mindestens zwei Dritteln der Gemeindebürger einerseits und von mindestens zwei Dritteln der im Orte oder Bezirke wohnenden Bürger andererseits bedarf. [5]) Dieser Vertrag muß außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde erlangen.

Dieselben Vorschriften finden auch bei gemeindlichen Neubildungen Anwendung, da der ministerielle Verwaltungsakt, durch welchen die Neubildung geschieht, die ortschaftlichen Vermögensverhältnisse unberührt läßt. [6])

---

[1]) Art. 85 Abs. I der pf. G.O. überträgt den dort genannten Organen die „Verwaltung" des gesonderten Vermögens. Darin wird nicht die Befugniß gelegen sein, auf Verwaltung oder Nutzung zu verzichten. Ist dies richtig, dann erübrigt nur die Zuständigkeit der Körperschaft selbst.

[2]) Oder des Vermögens „eines sonstigen Bestandtheiles der Gemeinde." Diess. G.O. Art. 153 Abs. IX. Vgl. Bd. III S. 70 Anm. 5.

[3]) Vgl. Bd. III S. 70 Anm. 6.

[4]) Diess. G.O. Art. 153 Abs. IX.

[5]) Diess. G.O. Art. 153 Abs. IX sagt: „wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten wie in Fällen des Art. 4 Abs. I—IV .. erforderlich ist." Vgl. über Art. 4 Bd. III S. 80 ff. Die Bezugnahme auf Art. 4 klappt nicht; denn dort ist nur von Gemeinden, nicht von Ortschaften und überdies von keinem Vertrage die Rede. Es bleibt nichts übrig, als die Sache, wie oben geschehen, zurecht zu legen. Betheiligte, also Vertragstheile, sind offenbar Gemeinde und Ortschaft oder Bezirk. Für die Zustimmung Beider werden die Formen des Art. 4 Abs. III gefordert. Auf diese Weise kommt es, daß die zur Ortschaft gehörigen Bürger in Landgemeinden stets zweimal zum Abstimmen gelangen: in der Gemeindeversammlung und in der Ortsversammlung.

[6]) Darüber kann nach Art. 5 Abs. III der diess. G.O. kein Zweifel sein. Unrichtig ist die Ansicht Edel's (Verh. d. K. d. Abg. 1868/69 Sten. Ber. V

Sehr unklar liegt die Sache für die Pfalz. Die pfälzische Gemeindeordnung erwähnt den Fall gar nicht, daß Ortschaftsvermögen mit Gemeindevermögen, bzw. Gemeindevermögen mit Gemeindevermögen entweder sofort bei der politischen Vereinigung oder später verschmolzen werde.[1]) Das pfälzische Recht verbietet indessen eine derartige Verschmelzung nicht[2]) und daher muß dieselbe auch als statthaft erachtet werden. Dies um so mehr, als Vereinigungsverträge[3]) ausdrücklich erwähnt werden und als, was Gegenstand des Vertrages bei der Vereinigung, auch Gegenstand des Vertrages nach der Vereinigung sein kann. Durch wen und wie aber solche Verträge sollen geschlossen werden, ist nirgends gesagt. Den Art. 4 der pfälzischen Gemeindeordnung hier anzuwenden[4]) ist ganz unmöglich; denn er handelt von völlig anderen Dingen. Der ministerielle Verwaltungsakt, durch welchen die Umbildung von Gemeindebezirken verfügt wird, hat keinen Bezug zu den Verträgen, die über das Gemeinde- und Ortschaftsvermögen unter den Betheiligten geschlossen werden. Diese Sache liegt in der Pfalz nicht anders als diesseits des Rheines.

Auch die Beschränkungen des Art. 91 in Bezug auf Veräußerung von Gemeindegut sind hieher nicht anwendbar, da es sich nicht darum handelt, das Vermögen seiner gemeindlichen Zweckbestimmung zu entfremden.

Hienach erübrigt nur zu sagen, daß in den hier besprochenen Fällen das freie Vertragsrecht der Betheiligten waltet. Die Zuständigkeit zur Beschlußfassung kann nur dieselbe sein wie bei Vereinigung des Vermögens zur Benützung.[5])

S. 10): „Es kann dann mit der organischen Vereinigung der Gemeinden unter Zustimmung der Betheiligten auf Grund des Art. 4 auch die Vereinigung des Vermögens stattfinden.“ Jene „organische Vereinigung“ vollzieht sich durch Verwaltungsakt, der in diesen Fällen mit Zustimmung, in anderen auch ohne Zustimmung der Betheiligten vorgenommen werden kann. Die Vermögensvereinigung dagegen vollzieht sich **nicht** zu Folge dieses Verwaltungsaktes — Art. 5 schließt dies geradezu aus — sondern kann sich nur zu Folge Vertrages vollziehen.

[1]) Vgl. über die einschlägigen Kammerverhandlungen **meinen** Aufsatz in den Bl. für administr. Praxis XXXVIII S. 209 ff.

[2]) Art. 5 wahrt nur das **Recht** auf ausschließendes Eigenthum am Vermögen.

[3]) Art. 85 Abs. II.

[4]) **Medicus** S. 18, **Wand** S. 13 f.

[5]) Oben S. 474.

Der Ertrag des gemeindlichen Finanzvermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. Er gehört zu den nächsten Deckungsmitteln des gemeindlichen Aufwandes.[1])

Die Erträgnisse ortschaftlichen Finanzvermögens sind nicht nur für ortschaftliche, sondern auch für gemeinsame gemeindliche Bedürfnisse unter den gleichen Voraussetzungen wie die Erträgnisse des gemeindlichen Vermögens zu verwenden. Maßstab für die Rentenzuschüsse, welche an die Gemeinde zu leisten sind, ist der Steuerfuß.[2])

Die Vertheilung von Ueberschüssen vom Ertrage des gemeindlichen Finanzvermögens, diesseits des Rheines an die Gemeindebürger,[3]) in der Pfalz an die Gemeindeangehörigen, ist nur dann zuläßig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Umlagen und Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen.[4])

Besondere Bestimmungen treffen die Gemeindeordnungen bezüglich der Gemeindenutzungen.[5]) Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Nutzungen, die ihren Grund im Gemeindeverbande, nicht auf solche, die ihren Grund in einem privatrechtlichen Titel haben.[6])

Der Begriff der Gemeindenutzungen im öffentlichrechtlichen Sinne ist nach beiden Gemeindeordnungen der gleiche.[7])

---

[1]) Diess. G.O. Art. 31 Abs. I, 39 Abs. I; pfälz. G.O. Art. 24 Abs. I, 30 Abs. I. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 684.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 445, V S. 97.

[3]) Gegenüber den Ausführungen Bl. für administr. Praxis XXI S. 81 ff. hat A. Luthardt ebenda S. 84 ff. mit Recht geltend gemacht, daß es nicht statthaft sei, vom klaren Wortlaute des Gesetzes abzugehen, wonach lediglich die Gemeindebürger Antheil an den zu vertheilenden Ueberschüssen haben.

[4]) Diess. G.O. Art. 31 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 24 Abs. III. Dazu Osann in den Bl. für administr. Praxis XX S. 130 f., ferner Bl. für administr. Praxis XXII S. 206 f., 362 ff.

[5]) Hievon sind die Fälle der Vertheilung zur Nutznießung zu unterscheiden. — Ueber die in Niederbayern, der Oberpfalz und Franken vorkommenden Communbrauereien vgl. die Abhandlung in den Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 49 ff.

[6]) Diess. G.O. Art. 36, pfälz. G.O. Art. 27. Die Begründung des Entwurfs zu Art. 31 (Verh. d. bes. Aussch. I S. 32) bemerkt, daß, wo Nutzungen am Gemeindevermögen aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen werden, „der im Entwurfe festgehaltene Begriff Gemeindenutzungen nicht mehr gegeben sei."

[7]) Gemeindenutzungen können auch an Ortschaftsvermögen bestehen. Bl. f. administr. Praxis XXXIII S. 182 ff. Im Folgenden wird nur der Kürze halber lediglich von Gemeinden gesprochen.

Gemeindenutzungen sind nicht an allen Bestandtheilen des Gemeindevermögens möglich. Sie sind nicht möglich an öffentlichen Sachen und an gemeindlichem Verwaltungsvermögen,[1]) weil sie mit der Zweckbestimmung dieser Gegenstände im Widerspruche stehen würden. Sie sind auch nicht an allen Arten gemeindlichen Finanzvermögens möglich, sondern nur an Liegenschaften[2]) und an dinglichen Rechten, welche der Gemeinde an fremden Liegenschaften zustehen.[3])

Dem Begriffe der Gemeindenutzung ist wesentlich, daß sie auf der Gemeindezugehörigkeit beruht. Sobald daher bezüglich einer Nutzung am Gemeindevermögen feststeht, daß dieselbe in einer von der Gemeindezugehörigkeit unabhängigen Berechtigung begründet ist, steht auch fest, daß sie keine Gemeindenutzung im Sinne der Gemeindeordnungen ist.[4])

Allgemeine Grundsätze darüber, wann ein Nutzungsrecht Gemeindenutzung in letzterem Sinne ist, lassen sich im Uebrigen nicht angeben. Es ist dies eine Frage des einzelnen Falles, die mitunter um so schwieriger zu entscheiden sein wird, als die strenge Auseinanderhaltung öffentlichen und bürgerlichen Rechtes der Entstehungszeit solcher Nutzungsrechte fremd ist.[5]) Diese Schwierigkeit erhöht sich noch dadurch, daß weder für die öffentlichrechtliche noch für die bürgerlichrechtliche Natur eines Nutzungsrechtes eine gesetzliche Vermuthung spricht.[6])

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 401 f.

[2]) Dies ist eingehend nachgewiesen Entsch. d. V.G.H's. V S. 211; vgl. I S. 281. Auch eine M.E. vom 30. September 1875 Nr. 7145 hat ausgesprochen, daß Gemeindenutzungsberechtigte, welche ein Nutzungsrecht an unvertheilten Gemeindegründen besitzen, im Falle der Veräußerung der letzteren keinen Anspruch auf die Zinsen des Kaufschillings haben. Vgl. ferner Bl. f. admin. Praxis XIII S. 167 f., XXI S. 378 ff. XXII, S. 206 f.

[3]) Comp. Confl. Erk. Ges. und V.Bl. 1876 Anhang S. 24, Entsch. d. V.G.H.'s I S. 472. Wand S. 105 f., 126 ff.

[4]) Vgl. Comp. Confl. Entsch. R.Bl. 1864 S. 980, 1865 S. 1115, 1872 S. 1469, 2050, Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 375, L S. 13, Entsch. d. o. G.H's., bzw. o. L.G.'s in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. V S. 628, X S. 503.

[5]) Die Lehre von den privaten Nutzungsrechten am Gemeindegute gehört nicht dem Staatsrechte an. Vgl. hierüber die Bemerkungen Bl. f. administr. Praxis XIII S. 128 ff., XXIV S. 33 ff., XXV S. 32, 233 ff., Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 67 ff. (J. Staudinger), Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern XIII (Nürnberg 1873) S. 156 ff.

[6]) Staudinger a. a. O. S. 71 ff., Zeitschr. des Anwaltsvereins a. a. O. S. 166.

Die Vorschriften der beiden Gemeindeordnungen über die Gemeindenutzungen sind zum Theile verschieden.

Die diesseitige Gemeindeordnung unterscheidet zwischen der Gewährung von Gemeindenutzungen, welche ohne Verpflichtung hiezu Seitens der Gemeinde durch einen freiwilligen Verwaltungsakt stattfindet, und Gemeindenutzungsrechten. [1])

Widerrufliche Gemeindenutzungen können unter denselben Voraussetzungen gewährt werden, unter welchen die Vertheilung von Ueberschüssen zuläßig ist, und sie können nur unter den nemlichen Voraussetzungen fortbestehen.

Die Einräumung von Gemeindenutzungsrechten ist unstatthaft. [2])

Die Gemeindeordnung hält nur die bestehenden Nutzungsrechte aufrecht.

Sie unterscheidet hiebei [3]) Gemeindenutzungsrechte, die auf einem besonderen Rechtstitel, und solche, die auf Herkommen [4]) beruhen. Der besondere Rechtstitel muß selbstverständlich ein solcher des öffentlichen Rechtes sein und wird daher verhältnißmäßig selten vorkommen. [5]) Nutzungsrechte, welche in einem solchen Rechtstitel begründet sind, sind unentziehbar.

Wo Gemeindenutzungsrechte auf Herkommen [6]) beruhen, kann das Herkommen sowohl dahin gehen, daß Nutzungen nur soweit beansprucht werden können, als die gemeindliche Finanzlage es zuläßt, als auch dahin, daß die Gemeindenutzungsrechte ohne Rücksicht darauf bestehen, ob Gemeindeumlagen ꝛc. erhoben werden oder nicht. [7])

---

[1]) Vgl. hierüber Frhr. v. Castell in den Bl. für administr. Praxis XXI S. 391 ff. und meinen Aufsatz ebenda XXXVIII S. 305 ff.

Bei Rechtsansprüchen auf Gemeindenutzungen ist stets die Gemeinde das verpflichtete Subject, wenn auch andere Personen z. B. Nutzungsberechtigte prozessual als betheiligt erscheinen können. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 191, VII S. 119.

[2]) Diess. G.O. Art. 31 Abs. II: „nur in wiederruflicher Weise." Bl. f. administr. Praxis XXX S. 14 ff.

[3]) Art. 32 Abs. I.

[4]) Das Gesetz sagt überflüssiger Weise „rechtsbegründetes" Herkommen.

[5]) Vgl. J. Staudinger, Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 82.

[6]) Vgl. darüber die Bemerkungen von Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XX S. 155 ff., Castell a. a. O. XXI S. 391 ff., XXII S. 273 ff., 300 ff. (Beweis des Herkommens).

[7]) Darüber, daß die diess. G.O. ein solches Herkommen aufrecht erhalten will, kann bei Vergleich des Art. 32 mit 31 kein Zweifel obwalten. Deutlicher

Bezüglich der Bildung eines solchen Herkommens ist Folgendes zu bemerken.

Daß dasselbe unter der Herrschaft der Gemeindeordnung sich nicht mehr ausbilden kann, bedarf keiner Erörterung. Aber auch unter der Herrschaft des Gemeindeedictes von 1818 war die Sachlage dieselbe. Das Edict und übereinstimmend das Umlagengesetz von 1819 [1]) stellte den Grundsatz auf, daß Gemeindeumlagen nur zuläßig seien, wenn die Gemeindebedürfnisse durch den Ertrag des gemeindlichen Grundstockvermögens ꝛc. nicht gedeckt seien. Das Edict [2]) sagte sodann weiter: „Solange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.“ Nach richtiger Auslegung dieser Bestimmungen [3]) war zwar anzuerkennen, daß das Edict ein bestehendes Herkommen des oben bezeichneten Inhaltes aufrecht ließ, aber, ebenso wenig als nunmehr die Gemeindeordnung, die Entstehung eines solchen Herkommens duldete.[4])

Daraus ergibt sich, daß das fragliche Herkommen bei Einführung des Gemeindeedictes von 1818 bereits nachweislich bestanden haben muß, wenn es überhaupt als „rechtsbegründetes“ Herkommen soll in Betracht kommen können. Aber auch dies allein genügt nicht; es muß ferner erwiesen sein, daß das Herkommen auch unter der Herrschaft des Edictes und der Gemeindeordnung ununterbrochen gedauert hat. [5])

Das Herkommen ist von der Gemeindeordnung als örtliche Rechtsnorm gefaßt. Diese Rechtsnorm ist, solange sie besteht, für

---

sagte dies Art. 28 Abs. I des Entwurfes: „Die Verwendung von Gemeindenutzungen zum Privatvortheile der Gemeindebürger findet, insolange nicht alle Gemeindebedürfnisse gedeckt sind, nur insoweit statt, als dafür ein besonderer Rechtstitel oder rechtmäßiges Herkommen besteht.“ S. auch Verh. d. bes. Aussch. II S. 477 f. Vgl. Osann in den Bl. f. administr. Praxis XX S. 131 f.

[1]) Gem.Ed. § 34, Umlagenges. Art. I a, a.

[2]) § 26.

[3]) Vgl. die Erörterungen in den Bl. f. administr. Praxis XIII S. 155 ff.

[4]) Dies gilt aber nur bezüglich öffentlichrechtlicher, nicht bezüglich privatrechtlicher Nutzungen. Sammlung v. Entsch. d. o. L.G.'s in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. X S. 507.

[5]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis XVIII S. 338 Anm. 1, XX S. 155 ff., (A. Luthardt), XXII S. 273 ff., 362 ff., XXVIII S. 223 (M.E. vom 20. Oktober 1877 Nr. 8699), 378 ff., XXIX S. 200 ff., ferner Entsch. d. V.G.H.'s III S. 493, IX S. 59, 377.

die Gemeinde bindend. Aber die Gemeinde kann durch einen Akt der Selbstgesetzgebung die Rechtsnorm ändern oder beseitigen. Sie kann solche [1]) Nutzungsrechte [2]) im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückziehen. [3])

Gemeindenutzungsrechte, [4]) welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden. [5]) Der Ausdruck Trennung umfaßt jede Art von Uebertragung der Ausübung an einen Dritten. [6])

Was die Personen anlangt, denen nach diesseitigem Gemeinderechte Antheil an den Gemeindenutzungen zukömmt, so ist zwischen den Fällen zu unterscheiden, wo eine freiwillige Vertheilung von Nutzungen durch die Gemeinde stattfindet, und jenen Fällen, wo es sich um Gemeindenutzungsrechte handelt. [7])

---

[1]) Vgl. die Aeußerung des Berichterstatters der K. d. Abg. Verh. d. bes. Aussch. I S. 116 Sp. 2 zu Art. 30 a.

[2]) „Durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßte Gemeindebeschlüsse."

[3]) Diess. G.O. Art. 35. Der Beisatz: „soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel beruht" (vgl. hierüber Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 98 f.) ist überflüssig und überdies nicht erschöpfend, da noch der besondere öffentlichrechtliche Titel zu erwähnen war.

[4]) „Auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen"; also nicht Privatrechte. Comp. Consl. Entsch. R.Bl. 1858 S. 837, 1872 S. 1469, 2050, Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 84, 375, Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s bzw. L.G.'s in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. V S. 628, X S. 503.

[5]) Diess. G.O. Art. 33. Vgl. Amtsbl. des k. Staatsm. d. Innern 1876 S. 72; Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 79; Bl. f. administr. Praxis XXI S. 332 ff., XXII S. 316 f. Die an letzterer Stelle vertretene Ansicht widerspricht dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes, das keinerlei Ausnahme zuläßt.

Zweifellos ist, daß, wer mehrere nutzungsberechtigte Anwesen innehat, auch die entsprechenden Nutzungsrechte in sich vereinigt. Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. V S. 628, VII S. 66, Bl. f. administr. Praxis XXX S. 46.

Ueber Aenderung des Art. 33 s. Verh. d. K. d. Abg. 1888 Sten. Ber. III S. 265 ff.

[6]) Bl. f. administr. Praxis XXIX S. 97 ff.

[7]) In Art. 32 Abs. II—IV sind beide Arten von Fällen vermengt. Es ist indessen klar, daß besondere Rechtstitel und Herkommen in Bezug auf Art und Maß der Vertheilung nur da von Bedeutung sein können, wo Nutzungsrechte vorliegen. Auch spricht Abs. II von Gemeindenutzungen, welche einzelnen Classen „zustehen", also von Rechten. Anders Osann in den Bl. f. administr. Praxis XX S. 132 ff.; Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 59.

Für die ersteren Fälle bestehen zwingende gesetzliche Vorschriften.

Antheil an den Nutzungen haben alle Gemeindebürger, jedoch da, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die Gebühr bezahlt haben.

Der Antheil an den Nutzungen verbleibt denjenigen, welche das Bürgerrecht lediglich deshalb verloren haben, weil sie nicht mehr selbständig sind, ebenso den Wittwen von Bürgern, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst directe Steuern zahlen, endlich älternlosen Kindern von Bürgern, wenn sie den älterlichen Hausstand in der Gemeinde ungetheilt fortsetzen und daselbst directe Steuern zahlen. [1])

Alle Theilnehmer haben gleichen Anspruch; in dem letztgenannten Falle haben die Kinder zusammen Einen Antheil.

Für die Theilnahme an Gemeindenutzungsrechten entscheidet der besondere Rechtstitel oder das Herkommen. Hienach können einzelne Classen von Gemeindeangehörigen alleinberechtigt und auch andere als die vorgenannten Classen von Gemeindeangehörigen berechtigt sein. Es können ferner die Antheile ungleiche sein. [2])

Das pfälzische Gemeinderecht [3]) bestimmt über die Gemeindenutzungen Folgendes.

Die Gewährung von Gemeindenutzungen darf nur soweit stattfinden, als „hiefür ein besonderer Rechtstitel besteht oder die Benützung der Almenden und die Vertheilung des Gabholzes bisher zugelassen war." [4])

---

[1]) S. auch diess. G.O. Art. 201 Abs. II, wo es unter den Uebergangsbestimmungen heißt: „Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I (vgl. Band III S. 141 Anm. 5) das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, solange die Voraussetzungen desselben fortdauern."

[2]) Diess. G.O. Art. 32 Abs. II—IV.

[3]) Vgl. Band S. 83 ff.

[4]) Pfälz. G.O. Art. 24 Abs. II. Ueber die Bedeutung der Bestimmung s. Verh. d. bes. Aussch. II S. 684 Sp. 2. Der Minister des Innern äußerte: „In Abs. II sei eine Bestimmung getroffen, die durch die speciellen Verhältnisse der Pfalz sich als nothwendig erwiesen. In dem für diesseits berechneten Entwurfe sei neben den speciellen Rechtstiteln auch das Herkommen vorbehalten; allein in der Conferenz zu Speyer habe sich die übereinstimmende Ansicht dahin ausgesprochen, daß nach den pfälzischen Rechtsverhältnissen der Begriff des Herkommens, wie er diesseits existire, nicht bestehe und daher im Falle seiner Anerkennung in

Von diesen Nutzungen sind Nutzungsrechte nur jene, welche auf besonderem Rechtstitel beruhen, dann die Ansprüche auf Gabholz, welche sich nach der Verordnung der Landesadministration vom 21. August 1816 [1]) bemessen. Der Anspruch auf Gabholz, der auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt ist, besteht an sich unabhängig von der gemeindlichen Finanzlage. Es kann jedoch auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Bezirksamtes das Holz in gewissen Fällen zu Gunsten der Gemeinde versteigert werden. Es kann dies namentlich geschehen, wenn „besondere Gründe die Vertheilung unschicklich machen," also auch aus Rücksicht auf einen ungünstigen Stand der Gemeindefinanzen. [2])

Eine Vertheilung von Nutzungen an Almenden findet nur statt, wenn die anderweitigen Erträgnisse des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausreichen. [3]) Diese Nutzungen sind keine Nutzungsrechte, sondern werden nur widerruflich gewährt. [4])

---

der Gemeindeordnung zu den eigenthümlichsten Folgen führen würde. Man habe aber gleichwohl nicht verkennen können, daß es Nutzungen an dem Gemeindevermögen gebe, welche nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, welche aber doch nicht sofort durch die neue Gemeindeordnung über Bord geworfen werden können. Mit Rücksicht darauf habe man die Fälle, in denen dies vorkomme, die Benutzung der Almenden und das Gabholz, besonders erwähnt. Hierüber bestehen in der Pfalz specielle Vorschriften, theils noch von der französischen Verwaltung her, theils noch aus der Zwischenzeit der österreichischen Administration, theils aus der bayerischen Zeit. Es sei nun die Anschauung der Conferenz gewesen, . . . in dieser Beziehung die bisherigen Bestimmungen und Competenzen ungeschmälert zu belassen, also den bisherigen Zustand fortbestehen zu lassen, ohne aber diesen Zustand zu einem stabilen zu machen, also auch ohne etwaige Modificationen innerhalb der gegebenen Competenzen ein für allemal ausschließen zu wollen. Er glaube dies erwähnen zu müssen, damit durch Constatirung im Protokolle das Verständniß dieses Artikels klar gestellt werde."

[1]) Amtsbl. f. d. k. bayer. Gebiet auf dem linken Rheinufer 1816 S. 246 und dazu Kr.A.Bl. 1832 S. 683, auch abgedr. bei A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, I S. 229. Gabholz ist Brandholz. Vgl. auch Wand S. 143 ff.

Ueber Nutzungen in Staatsforsten und über Bauholznutzungen vgl. die Angaben bei Geib a. a. O. I S. 345 und Wand S. 128 ff., 160 ff.

[2]) Ueber die öffentlichrechtliche Natur des Anspruches Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts rc. VII S. 517.

[3]) Wand S. 141 f.

[4]) Näheres s. pfälz. Intell. Blatt 1823 S. 1333 ff. (auch bei Siebenpfeiffer, Handb. d. Verfassung rc. Rheinbayerns II S. 123 ff.), ferner Wand

Die Antheilnahme an den Gemeindenutzungen richtet sich da, wo es sich um Nutzungsrechte aus besonderem Rechtstitel handelt, zunächst nach diesem Rechtstitel selbst.[1]) Im Uebrigen haben alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist[2]) wohnen,[3]) wenn sie einen eigenen Haushalt führen,[4]) gleichheitlichen Antheil an den Gemeindenutzungen.[5])

S. 145 ff.; die Ausführungen S. 151 f. (gegen Medicus S. 78), daß die Art. 20 und 21 der pfälz. G.O. hier keine Anwendung finden, sind zweifellos zutreffend.

[1]) Es frägt sich dabei nur um Rechtsverhältnisse aus der Vergangenheit („fernerhin", Art. 24 Abs. II). Vgl. hieher Wand S. 105 ff.

[2]) Wand S. 97 f.

[3]) Ueber den Begriff des „Wohnens" s. Bd. III S. 155 Anm. 9.

[4]) Das Gesetz sagt: „einen eigenen Herd besitzen". Gemeint ist die wirthschaftliche Selbständigkeit. Vgl. Wand S. 99 ff. Die Worte „seit Jahresfrist" gehören nur zu „wohnen". Diese Auslegung ist aus inneren Gründen die wahrscheinlichere und auch sprachlich möglich, da jene Worte zwischen „daselbst" und „wohnen" stehen. Was Wand S. 98 f. aus dem französischen Rechte beibringt, scheint mir keinen zwingenden Beweis für die Auslegung des Art. 25 in dem obigen, auch von Wand vertretenen Sinne zu liefern. Denn das Decret vom 10. Juni 1793, das in Sect. III Art. 12 ff. von den Gemeindenutzungen handelt, bestimmt in Sect. II Art. 3 (nicht 13) den Begriff des habitant (sera réputé habitant), während im Art. 25 die „Jahresfrist" als selbständiges Moment dasteht. Immerhin kann aber der Hinblick auf das französische Recht dazu dienen, bei der nicht ganz zweifellosen Ausdrucksweise des Art. 25 dessen oben gegebene Auslegung zu stützen.

[5]) Pfälz. G.O. Art. 25. Mit dieser Bestimmung steht jene in Art. 31 des Heimatgesetzes in unmittelbarem und unbegreiflichem Widerspruche. An letzterer Stelle heißt es: „Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch ... auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde ... vermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen." Bei den Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. (II S. 436) bemerkte der Berichterstatter: „Art. 31 enthalte eine die Pfalz betreffende Bestimmung, welche füglich in der G.O. hätte untergebracht werden können, welche aber auf den Wunsch des Herrn Abg. Kolb hier Aufnahme gefunden habe, weil bezüglich der Pfalz die Heimatgebühr zugleich die Bürgeraufnahmsgebühr vertrete." Bei dieser am 5. Februar 1868 gemachten Aeußerung scheint man in der Kenntniß des pfälzischen Rechtes noch nicht soweit gediehen gewesen zu sein, wie in der Sitzung vom 3. December 1868, wo der Minister des Innern, wie oben (S. 482 Anm. 4) bereits erwähnt, auseinandersetzte, warum man in der pfälz. G.O. nicht „füglich" vom Rechtstitel des Herkommens sprechen könne. (Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s III S. 508.) An den früher beim Heimatgesetze gemachten Fehler erinnerte man sich damals nicht mehr. Darüber, daß

Ziemlich gleichlautend sind die Bestimmungen beider Gemeindeordnungen[1]) über die mit den Gemeindenutzungen verbundenen Pflichten der Nutzenden.

Letztere haben:

1) die auf den Gegenständen ihrer Nutzung ruhenden Lasten zu tragen,

2) die zur Gewinnung der Nutzungen und zur Erhaltung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten,[2])

3) die etwaigen[3]) Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Fließt ein Theil der Erträgnisse des genutzten Gemeindegutes in die Gemeindekasse, so sind die bezeichneten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeinde und den Nutzenden zu tragen.[4])

Streitigkeiten über Ansprüche auf Gemeindenutzungen und über

---

hinsichtlich der Gemeindenutzungen nach französisch-pfälzischem Rechte ein Herkommen sich nicht ausbilden konnte, s. die Nachweisungen bei Wand S. 107 f. Unter diesen Umständen kann trotz dem Art. 31 des Heimatgesetzes von einem Herkommen hinsichtlich der Gemeindenutzungen keine Rede sein. Es ist ganz gleichgiltig, ob eine gesetzwidrige Praxis „hie und da weniger strenge" war und ein Herkommen „beachtet" hat, „wenn es nicht gerade mit den Grundbestimmungen der Gesetzgebung im Widerspruche stand." (Wand S. 108.) La loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif. Und abgesehen davon vermöchte auch kein Gesetzgeber der Welt das Kunststück zu leisten, rückwirkend ein Gewohnheitsrecht zu erzeugen.

Der Stand des pfälzischen Rechtes ist übersehen Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. VII S. 523.

[1]) Diess. G.O. Art. 34, pfälz. G.O. Art. 26.

[2]) Vgl. hieher Entsch. d. V.G.H.'s I S. 466, welche Entscheidung m. E. vollkommen richtig ist. And. Ans. Wand S. 137; vgl. auch Bl. für administr. Praxis XXXI S. 136 Anm. ***. — Das Verhältniß zwischen Ziff. 1 der Verordnung vom 21. August 1816 und Art. 26 der pfälz. G.O. ist dies, daß beide Bestimmungen sich gegenseitig beschränken. Den Gabholzberechtigten dürfen nur solche Leistungen auferlegt werden, die nach beiden Bestimmungen statthaft sind.

[3]) Die diess. G.O. sagt — offenbar zu eng — „herkömmlichen" (die pfälz. G.O. die „bestehenden"). Bei Nutzungsrechten können Gegenleistungen auch auf besonderem Rechtstitel beruhen; bei Nutzungen, welche ohne Verpflichtung hiezu vertheilt werden, können Gegenleistungen „üblich" sein oder bei der Neugewährung aufgelegt werden. — Verpflichtungen, wonach der Nutzungsberechtigte ausschließlich die Umlagen zu zahlen hatte, sind — gleichviel ob sie auf Herkommen oder auf besonderem Rechtstitel beruhen — beseitigt. Vgl. darüber unten.

[4]) Vgl. hieher Wand S. 132 ff.

die damit zusammenhängenden Verpflichtungen sind [1]) Verwaltungsrechtssachen. [2]) Rein staatsaufsichtliche Verfügungen fallen nicht in das Bereich der Verwaltungsrechtspflege.

Die Gemeinden und Ortschaften diesseits des Rheines [3]) sind befugt, die Theilnahme [4]) an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeinde- oder Ortschaftsvermögens von der Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen, [5]) wenn nicht die Theilnahmeberechtigung auf einen besonderen Titel des bürgerlichen Rechtes sich

---

[1]) Auch dann wenn Gemeindeglieder unter sich streiten. Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. IV S. 703; vgl. ferner V S. 633.

[2]) Diess. G.O. Art. 36, pfälz. G.O. Art. 27; Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 28. Ueber die Grenzen der Zuständigkeit gegenüber den Gerichten („Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels") siehe die Comp. Confl. Entsch. bei C. L. H. Matthäus, die Grenzen der civilrichterlichen und administrativen Zuständigkeit ꝛc., Nördlingen 1878, S. 95 ff.; Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. IV S. 703, Entsch. d. V.G.H.'s II S. 684; ferner die allgemeinen Erörterungen Band II S. 430 ff.; dann J. Staudinger in den Bl. für Rechtsanwendung XXXV S. 100 ff., 113 ff. (vgl. S. 375 ff.); W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ꝛc. S. 92 f., 334 ff.; H. Wand S. 138 ff.; Bl. für administr. Praxis XXVII S. 111 f., XXIX S. 405 ff., XXX S. 63 f.; Bl. für Rechtsanw. XXXIX S. 238 f., XL S. 299 f., L S. 213 ff.

Ueber einzelne Fragen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens s. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 281, II S. 377, III S. 94, IV S. 210, V S. 191.

[3]) Bezüglich der Pfalz s. Band III S. 124 ff.

[4]) Die Gebühr kann nur erhoben werden, wo Gemeindenutzungen bestehen, nicht aber da, wo die Erträgnisse des Gemeindegutes in die Gemeindekasse fließen. „Der Vortheil, daß in Folge der Verwendung der Erträgnisse des Gemeindevermögens für Gemeindebedürfnisse die Umlagenpflicht erleichtert wird, welcher Vortheil nicht ausschließlich den Gemeindebürgern und sonstigen gemeindenutzungsberechtigten Personen, sondern den sämmtlichen Umlagenpflichtigen zu Gute geht, erscheint keineswegs als Gemeindenutzung im Sinne der Art. 22 und 32 des Ges." M.E. vom 25. November 1875 Nr. 12236.

[5]) Diess. G.O. Art. 22. Motive zu Art. 13 und 14 des Entw. (Verh. d. bes. Aussch. I S. 29). Dieselbe „erscheint lediglich als Vergütung für Nutzungen, die einen bestimmten Geldwerth repräsentiren, wie Holz- und Weiderechte u. dgl., während das Entgelt für sonstige Vortheile, wie z. B. für den eventuellen Genuß örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen bereits in den Aufnahmsgebühren enthalten ist."

Art. 201 Abs. III bestimmt: „Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben."

stützt oder nach Herkommen an einem Grundbesitze haftet. [1]) Von juristischen Personen [2]) kann unter gleichen Voraussetzungen die Gemeinderechtsgebühr nach Ablauf von je 25 Jahren neuerdings gefordert werden. [3]) Ein Zwang zur Entrichtung der Gebühr be-

---

[1]) Diess. G.O. Art. 22 Abs. II: „Eine solche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.“

Bei den Berathungen der K. d. Abg. (1868/69 Sten. Ber. V S. 14) äußerte der Abg. Dr. Völk: „Habe ich den Herrn Referenten recht verstanden, so kann in dem Falle, wenn der Art. 33 (jetzt 32) Abs. II hinsichtlich der besonderen Rechte der einzelnen Classen anschlägt, auch durch Gemeindebeschluß nicht bestimmt werden, was in Art. 23 (jetzt 22) Abs. I steht. Wenn nemlich ein solches Vermögen, wie es in Art. 33 (32) Abs. II gemeint ist, vorliegt, kann auch die Gemeinde nicht beschließen, daß man sich durch die Gebühr zur Theilnahme daran einkaufen kann. Das ist, glaube ich, wohl die richtige Auffassung. Es hätte die Frage entstehen können, ob nicht Art. 23 (22) stehen bleibt auch für ein solches Vermögen, wie es in Art. 33 (32) gemeint ist. Dies ist nun nicht die Absicht des Gesetzes.“

Edel erwiderte: „Die Bejahung dieser Frage ergibt sich aus dem Vergleiche des Art. 33 (32) Abs. IV mit Art. 23 (22) Abs. II. Im Abs. II ist vorgesehen, daß eine solche Gebühr nicht gefordert werden kann, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit seinem Besitze verbunden ist. Sind nun in einer Gemeinde nur solche Nutzungsberechtigte da, bei denen diese Momente zutreffen, so wäre die Auflegung einer Gebühr rein illusorisch. Die Gebühr kann nur von denen gefordert werden, die ohne besonderen Privatrechtstitel lediglich auf Grund ihres Bürgerrechts ein solches Nutzungsrecht anzusprechen vermögen.“

Völk's Ansicht ist zweifellos richtig, Edel's Aeußerung nicht ganz genau gefaßt. Das Gesetz erklärt als gebührenfrei

1) Nutzungsberechtigte, deren Recht auf „besonderem“ Privatrechtstitel beruht,

2) Nutzungsberechtigte, deren Recht nach Herkommen an einem Hause oder Gute haftet.

Das Wort „besonderem“ ist im Gegensatze zu Herkommen gebraucht. Im zweiten Falle genügt die dingliche Beziehung des Rechtes zur Begründung der Gebührenfreiheit; es braucht die Frage gar nicht aufgeworfen zu werden, ob das Herkommen ein öffentlichrechtliches oder ein privatrechtliches ist. In allen anderen Fällen — und dies sind sämmtlich Fälle öffentlichrechtlicher Nutzungsberechtigung — kann die Gemeinderechtsgebühr gefordert werden, also nicht blos dann, wenn das Nutzungsrecht „lediglich“ auf Grund des Bürgerrechtes angesprochen wird.

[2]) Das Gesetz (Art. 22 Abs. III) sagt: „von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen.“ S. darüber Band III S. 146 Anm. 4.

[3]) Dazu diess. G.O. Art. 201 Abs. III: „In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr

steht nicht. Wer sie nicht bezahlt, verzichtet auf die Gemeindenutzungen.[1])

Wer nach Verlust des Bürgerrechtes in einer Gemeinde dasselbe ebendort wieder erwirbt, ist von der Bezahlung der Gemeinderechtsgebühr soweit frei, als er sie früher schon an diese Gemeinde entrichtet hat.[2])

Die Gebühr darf das Fünffache des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen[3]) und kann nur auf Grund eines öffentlich bekannt gemachten Regulativs beansprucht werden.[4])

Die Beschlußfassung über Erhebung und Regelung der Gemeinderechtsgebühren steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- bzw. Ortschaftsversammlung zu.[5])

Streitigkeiten über Gemeinderechtsgebühren sind Verwaltungsrechtssachen. Der Instanzenzug ist derselbe, wie bei Streitigkeiten über Bürgeraufnahmegebühren.[6])

Die Verwaltung des gemeindlichen Vermögens steht der collegialen Gemeindebehörde[7]) bzw. dem ortschaftlichen Verwaltungsorgane[8]) zu.

Die ortschaftliche Vermögensverwaltung wird nach diesseitigem Rechte vom Pfleger unter Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters geführt. Auf diese Verwaltung finden die Bestimmungen Anwendung,

---

in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist."

[1]) Motive a. a. O.: „Die Entrichtung des Eintrittsgeldes (der Gemeinderechtsgebühr) konnte insoferne dem freien Willen des Betheiligten anheim gegeben werden, als es jedem überlassen bleibt, sich von der treffenden Verbindlichkeit durch Verzicht auf jene Nutzungen zu befreien." M.E. vom 25. November 1875 Nr. 12236. § 13 der R.Gewerbeordnung (Band III S. 152 Anm. 4) trifft hier nicht zu.

[2]) Diess. G.O. Art. 18 Abs. III. Vgl. Band III S. 153 f.

[3]) Diess. G.O. Art. 22 Abs. I. Dazu Verh. d. bes. Aussch. II S. 263 ff.

[4]) Diess. G.A. Art. 23 Abs. I. Dazu Band III S. 153 Anm. 4. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 322.

[5]) Diess. G.O. Art. 23 Abs. I, 112 Abs. I Ziff. 4.

[6]) Vgl. Band III S. 158.

[7]) Diess. G.O. Art. 87 Abs. I, 133 Abs. I, 134 Abs. I; pfälz. G.O. Art. 66, 67 Abs. I.

[8]) Band III S. 71. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 198.

welche für die Verwaltung des Gemeindevermögens gelten. Die Befugnisse des Gemeindeausschusses kommen dem Ortsausschusse, Mangels eines solchen der Ortsversammlung zu.

Wird die Verwaltung dem Gemeindeausschusse übertragen, so hat gesonderte Kassen- und Rechnungsführung hinsichtlich derselben stattzufinden.[1])

In der Pfalz besorgen der Verwalter und gegebenen Falles die Ortschaftsbevollmächtigten die ortschaftliche Vermögensverwaltung unter Leitung des Bürgermeisters „nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.“[2])

Diese Verwaltung kann auch hier dem Gemeinderathe übertragen werden.[3]) Gesonderte Kassen- und Rechnungsführung ist vom Gesetze zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber selbstverständlich.

Die Führung der Verwaltung des gemeindlichen und ortschaftlichen Vermögens ist durch die bereits dargestellten Vorschriften materiell beschränkt.

Es bestehen aber außerdem auch formelle Beschränkungen. Diese treffen theils die verwaltende Behörde als solche, insoferne letztere in gewissen Fällen an die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder an den Beschluß der Gemeindebürger gebunden ist. Zum anderen Theile aber treffen jene Beschränkungen das Verfügungsrecht der Gemeinde, bzw. Ortschaft, indem dieselbe in gewissen Fällen der Curatelgenehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf.[4])

Wir wenden uns zunächst zu den Beschränkungen der ersteren Art.

In Gemeinden mit Stadtverfassung bedürfen folgende Verwaltungshandlungen des Magistrates der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten:

1) Erwerb von Liegenschaften, freiwillige Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeindegüter oder nutzbarer Rechte, Veränderungen in deren Grundstock oder Beschwerung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten.[5])

2) Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender

---

[1]) Diess. G.O. Art. 153 Abs. III, V, VI.

[2]) Pfälz. G.O. Art. 85 Abs. I.

[3]) Pfälz. G.O. Art. 5 Abs. I.

[4]) Dieser Unterschied wird richtig hervorgehoben von J. Staudinger, Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 374.

[5]) Diess. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 7.

Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung. Die Gemeindebevollmächtigten haben zu bestimmen, welche Vermögensbestandtheile hierunter fallen sollen.[1])

3) Anlagen von Capitalien, wenn sie gegen die verordnungsmäßigen Normen geschehen soll.[2])

4) Verpachtungen und Geldvorleihen an Mitglieder des Magistrates, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Seitenverwandte und Verschwägerte des nächsten Grades.[3])

5) Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens an die Bürger und Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens.[4])

6) Abschluß von Vergleichen und Erklärung des Streitabstandes, wenn hiedurch eine Aenderung im Grundstocke des Gemeindevermögens bewirkt wird.[5])

In Landgemeinden diesseits des Rheines kann durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung die Zuständigkeit der letzteren auf die Berathung und Beschlußfassung über jene Angelegenheiten ausgedehnt werden, welche vorstehend unter Ziffer 2, 4 und 6 aufgeführt sind.[6]) In den Fällen der Ziff. 5 ist die Zustimmung der Gemeinde-, bzw. Ortsversammlung gesetzlich nothwendig.[7])

Besondere Bestimmungen gelten nach dem Rechte beider Gemeindeordnungen für folgende Verfügungen in Bezug auf das Gemeindevermögen:

1) Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens zu Eigenthum gegen Grundzins;

2) Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ohne alles oder ohne volles Entgelt;

---

[1]) Diess. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 9 und Abs. II.

[2]) Diess. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 8. Dazu k. Verordnung vom 31. Juli 1869 (R.Bl. S. 1441, Weber VIII S. 241), M.E. vom 6. August 1869 (F.M.Bl. S. 236, Weber VIII S. 249), ferner Weber IX S. 717, die Entschl. im Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern 1873 S. 376, 1875 S. 489, 1878 S. 398, 1885 S. 83, 238.

[3]) Diess. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 2.

[4]) Diess. G.O. Art. 31 Abs. III. Der Fortbestand von Nutzungen, falls sie nicht überhaupt mit zeitlicher Beschränkung gewährt worden sind, bedarf keiner neuen Beschlußfassung. Vgl. meinen Aufsatz, Bl. f. admin. Praxis XXXVIII S. 305 ff.

[5]) Diess. G.O. Art. 112 Abs. I Ziff. 12.

[6]) Diess. G.O. Art. 147 Abs. I.

[7]) Diess. G.O. Art. 31 Abs. III.

hiezu kömmt nach diesseitigem Gemeinderechte

3) der Fall gänzlicher oder theilweiser Zurückziehung bisher herkömmlicher Nutzungsrechte am Gemeindevermögen.

In all diesen Fällen bedarf der Antrag der Gemeindebehörde bzw. der Gemeindecollegien der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gemeindebürger und müssen die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit diesseits des Rheins die Gemeindebürger, Heimatberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten, in der Pfalz die sämmtlichen Heimatberechtigten [1]) in der Gemeinde angelegt sind. [2])

Die vorgängige Curatelgenehmigung [3]) der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ist bei folgenden Verfügungen [4]) über Gemeindevermögen [5]) nothwendig:

1) Freiwillige Veräußerung [6]) von Liegenschaften [7]) und dinglichen [8])

---

[1]) Wand S. 180.

[2]) Diess. G.O. Art. 27 Abs. I, 28, 35; pfälz. G.O. Art. 20 Abs. I, 21. Vgl. hieher Band III S. 225 Anm. 1, 228 Anm. 1, ferner wegen der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über Stimmenthaltung S. 218 Anm. 1.

Die Frage, ob ein Mangel in Bezug auf die Beobachtung der obenerwähnten Vorschriften Nichtigkeit der Vertheilung (bzw. Zurückziehung) bewirke, glaube ich im Gegensatze zu Staudinger, Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 390, bejahen zu sollen, und zwar ohne Unterschied, ob die Zustimmung der Gemeindebürger gar nicht erholt worden, oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit erfolgt ist. Das Fehlen eines wesentlichen gesetzlichen Erfordernisses eines Rechtsaktes bewirkt dessen Nichtigkeit, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist. In den Fällen der Ziff. 1 und 2 kann man sich auch nicht auf Art. 27, bzw. 20 Abs. IV berufen; denn die Genehmigung des Theilungsaktes ist, wenn gleich eine causae cognitio auch nach der rechtlichen Seite vorausgeht, doch eine Verwaltungshandlung, keine richterliche Adjudication und vermag rechtliche Mängel des Theilungsaktes nicht zu heilen. Anders liegt die Sache in den Fällen oben S. 473 Anm. 1.

[3]) Ueber deren Bedeutung s. Bd. III S. 43, Bl. f. Rechtsanw. XXXVIII S. 126.

[4]) Vgl. hieher Bl. f. administr. Praxis XXI S. 411 ff. Aeltere Vorschriften, welche weitergehende Beschränkungen der Gemeinden enthalten, sind beseitigt.

[5]) Bezüglich der Schmälerung des Grundstockvermögens siehe oben S. 468 ff.

[6]) Ueber den Begriff J. Staudinger in den Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 386 f.

[7]) „Realitäten", zu deutsch Liegenschaften. Vgl. J. Staudinger Bl. f. Rechtsanw. XXXV S. 385 Anm. 6.

[8]) Das Wort fehlt im Gesetze, ist aber dem Zusammenhange nach zu ergänzen. Der Entwurf (Art. 151 Ziff. 1) sprach von „Veräußerung und Verpfändung von Realitäten und Rechten."

Rechten, wenn deren Werth die gesetzliche Grenze des freien Verfügungsrechtes der Gemeinde überschreitet oder wenn im selben Rechnungsjahre bereits so viele derartige Veräußerungen stattgefunden haben, daß jene Grenze durch die neue Veräußerung überschritten würde.

Die gesetzliche Werthgrenze beträgt[1]) bei Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern 500 fl. (857 Mark 14 Pfg.),

bei Gemeinden von 2500—5000 Einwohnern 1000 fl. (1714 Mark 20 Pfg.),

in der Pfalz bei allen Gemeinden von größerer Seelenzahl 5000 fl. (8571 Mark 43 Pfg.),

während diesseits des Rheins die Höchstbeträge noch weiter abgestuft sind,

für Gemeinden von 5001—20000 Einwohnern 5000 fl. (8571 Mark 43 Pfg.),

für Gemeinden von 20001—50000 Einwohnern 10000 fl. (17142 Mark 86 Pfg.),

für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern 20000 fl. (34285 Mark 71 Pfg.).[2])

Der Curatelgenehmigung benöthigen ferner

2) Capitalsausleihungen, wenn sie gegen die verordnungsmäßigen Normen[3]) oder wenn sie an Mitglieder der Gemeindebehörde geschehen sollen,[4])

3) Vertheilungen von Ueberschüssen[5]) und diesseits des Rheines

---

[1]) Auch hier herrscht in der diess. G.O. dieselbe Verwirrung bei Festsetzung der Bevölkerungsziffern, wie in dem Falle Bd. III S. 161 Anm. 6 und wie sie bei den Bestimmungen über Gemeindeschulden (vgl. unten § 3) besteht. Da Art. 159 Ziff. 1 der diess. G.O. mit dem Art. 63 Abs. I offenbar zusammenstimmen soll und letzterer durch die Worte „mit größerer Seelenzahl“ (Art. 159 sagt „in größeren Gemeinden“) über die Bedeutung der nach oben abgrenzenden Ziffer Aufschluß gibt, so ist wohl, wie geschehen, zu entscheiden. Dafür spricht auch Art. 91 Ziff. 1 der pf. G.O.

[2]) Diess. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 1, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 1.

[3]) Vgl. oben S. 490 Anm. 2.

[4]) Diess. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 10, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 9.

[5]) Diess. des Rheins an die Gemeindebürger, in der Pfalz an die Gemeindeangehörigen. Es ist offenbares Versehen, wenn Art. 91 Ziff. 3 der pf. G.O. ebenfalls von Gemeindebürgern spricht. Art. 24 Abs. III, der entscheidend ist, sagt „Gemeindeangehörige.“

Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, [1])

4) Vertheilungen von Gemeindegründen. [2])

Bezüglich der Frage, ob gegen Versagung der Curatelgenehmigung der Verwaltungsrechtsweg offen steht, ist Folgendes zu bemerken.

Soweit es sich um Beschwerden Dritter handelt, ist die Frage jedenfalls zu verneinen. Es könnte dies überhaupt nur hinsichtlich der erwähnten Vertheilungen zweifelhaft erscheinen. Ausschlaggebend aber ist in dieser Beziehung, daß kein Anspruch darauf besteht, daß getheilt wird, sondern daß nur Ansprüche entstehen können, wenn getheilt wird.

Was aber die Gemeinden selbst anlangt, so wird ihnen der Verwaltungsrechtsweg nach Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 dann offen stehen, wenn sie behaupten, daß eine Curatelgenehmigung Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt nicht erforderlich sei; nicht dagegen dann, wenn sie behaupten, die als erforderlich anerkannte Curatelgenehmigung sei ihnen zu Unrecht verweigert worden. Denn auf Ertheilung dieser Genehmigung haben die Gemeinden kein Recht. Auch dadurch wird die Curatelsache zu keiner Verwaltungsrechtssache, daß die Aufsichtsbehörde von ihrer Befugniß, die Curatelgenehmigung nach Ermessen zu versagen, aus rechtlichen Bedenken Gebrauch macht; denn auch dadurch entsteht keine Rechtsverletzung. Wenn das Gesetz sagt, daß etwas nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen dürfe, nicht aber, daß es unter diesen Voraussetzungen geschehen müsse, so kann denkbarer Weise eine Rechtsverletzung nur darin liegen, daß etwas trotz des Mangels jener Voraussetzungen geschieht, nicht jedoch darin, daß nichts geschieht. Wo es also z. B. zu gar keiner Vertheilung von Gemeindegründen kommt, da kann auch nicht davon die Rede sein, daß durch

---

[1]) Diess. G.O. Art. 31 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 3. Daß erstere Bestimmung auf Stadt- und Landgemeinden sich bezieht, ist aus den Kammerverhandlungen (Sten. Ber. VI S. 88) nachgewiesen in den Bl. f. administr. Praxis XX S. 269 f.

[2]) Diess. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 2, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 2. Da das Ges. nicht unterscheidet, fällt die Theilung zur Nutzung ebenfalls unter diese Bestimmung. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 126 ff. (Erk. des V.G.H.'s).

Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, welche jene Vertheilung beschränken, eine Rechtsverletzung begangen worden sei. [1])

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Gemeindeeigenthum oder Privateigenthum Mehrerer sei, [2]) oder darüber, ob das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen durch privatrechtliche Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die Verwaltungsbehörde, welche der betheiligten Gemeinde unmittelbar vorgesetzt ist, den Sühneversuch vorzunehmen.

Die Behörde ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn sonstwie Gefahr auf Verzug steht, die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen. [3]) Diese sind solange aufrecht zu erhalten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

---

[1]) Ich vermag mich daher den Ausführungen in den Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 9 ff. und Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 280 nicht anzuschließen, halte vielmehr die am letzteren Orte wiedergegebenen Darlegungen der Staatsanwaltschaft für zutreffend. Wenn der V.G.H. in dem angef. Erkenntnisse seine Zuständigkeit auf Art. 8 Ziff. 29 des Ges. vom 8. August 1878 stützt, so ist dem entgegen zu halten, daß nach Art. 8 Verwaltungsrechtssachen nur „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten", nicht dagegen blose Rechts f r a g e n sind. (Vgl. die Ausdrucksweise in Art. 13 Ziff. 3 des Ges.) Das Erkenntniß sagt, es könne nicht „in Abrede gestellt werden, daß ein Rechtsanspruch der Betheiligten auf verwaltungsrechtliche Entscheidung darüber besteht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Theilung nach Art. 27 ff. der G.O. gegeben sind oder nicht." M. E. ist dies allerdings in Abrede zu stellen. Der prozeßrechtliche Anspruch auf Entscheidung besteht nur dann, wenn überhaupt ein materiellrechtlicher Anspruch streitig ist. Eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob in einem Falle das Gesetz richtig ausgelegt und angewendet worden sei, wird in der Regel ein juristischer Streit sein; aber ein Rechtsstreit liegt nur vor, wenn behauptet werden kann, es sei durch unrichtige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes Jemand in seinem Rechte verletzt worden. Sowenig das Vorhandensein einer Ermessensfrage eine Sache unter allen Umständen zur Verwaltungssache macht (Bd. II S. 440 ff.), so wenig macht das Vorhandensein einer Rechtsfrage eine Sache unter allen Umständen zur Verwaltungsrechtssache.

[2]) Die Bestimmung bezieht sich also nicht auf Fälle, wo nur der Eigenthumsanspruch eines Einzelnen dem Anspruche der Gemeinde entgegensteht. Es erklärt sich dies aus der ratio legis — Schutz der bleibenden Gemeindeinteressen gegen die persönlichen Interessen der Gemeindeglieder bzw. der Mitglieder der Gemeindeorgane. Nur in den Fällen, wo ein „gemeinschaftliches Privateigenthum" Mehrerer (diess. G.O. Art. 37 Abs. I) behauptet wird, liegt die Gefahr nahe, daß die Gemeindeinteressen vernachlässigt werden.

[3]) Vgl. hieher Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 171 ff.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen.[1]) Wird von der Gemeindebehörde dem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen,[2]) welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und, wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.[3])

Liegt ein solcher Antrag nicht vor, so kann im Allgemeinen gegenüber der Gemeinde ein Zwang zur Prozeßführung nicht geübt werden.[4])

Eine Handhabe für das aufsichtliche Eingreifen zum Schutze des Gemeindevermögens[5]) ergibt sich nur, wenn in Folge Beschlußunfähigkeit der gemeindlichen Organe die Aufsichtsbehörde zuständig wird, im Interesse der Gemeinde darüber zu verfügen, ob erhobene privatrechtliche Ansprüche gegen das Gemeindevermögen anzuerkennen oder zu bestreiten seien,[6]) ferner dann, wenn die Bestimmungen über die Curatelgenehmigung bei freiwilligen Veräußerungen von Liegenschaften und dinglichen Rechten anwendbar sind. Man wird nemlich, was die letzteren Fälle anlangt, sagen dürfen, daß die Aufsichtsbehörde befugt ist, eine nach ihrer Ansicht ungerechtfertigte Anerkennung eines Anspruches auf gemeindliches Vermögen als freiwillige Veräußerung zu behandeln.[7])

Das Nemliche gilt auch hinsichtlich der Anerkennung öffentlich-

---

[1]) Dies gilt, und zwar nach dem strengen Wortlaute (anders Wand S. 58 f., der aber sachlich übereinstimmt), auch für den Fall, daß zwischen der Gemeinde und dem Dritten kein Streit besteht.

[2]) Vgl. hieher Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 168 (kein Verwaltungsrechtsweg gegen die Abweisung des Antrags).

[3]) Diess. G.O. Art. 37, pfälz. G.O. Art. 28.

[4]) Vgl. über die Frage Osann in den Bl. f. administr. Praxis XX S. 141 ff., A. Luthardt ebenda S. 145 ff. und dagegen ebenda XXI S. 49 ff., XXX S. 79 f., XXXV S. 298 ff. — Daß mit den Bestimmungen des Art. 26, bzw. 19 hier kein Erfolg zu erzielen ist, erhellt aus dem, was oben S. 470 f. über die Bedeutung dieser Artikel dargelegt wurde.

[5]) Ueber die Stellung des V.G.H's gegenüber dieser aufsichtlichen Thätigkeit vgl. Sammlung von Entsch. V S. 1, VIII S. 178.

[6]) Vgl. Band III S. 217 ff., 228, Bl. f. administr. Praxis XXX S. 385 ff., XXXV S. 109 ff.

[7]) Vgl. Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. V S. 535.

rechtlicher Ansprüche am Gemeindevermögen.[1]) Eine allgemeine Befugniß der Aufsichtsbehörde, eine solche Anerkennung Seitens der Gemeinde als unbegründet zu vernichten, besteht nicht.[2])

Dagegen ist ein aufsichtliches Eingreifen zweifellos statthaft, wenn die gesetzlichen Grundsätze des gemeindlichen Finanzverwaltungsrechtes über die Verwendung der gemeindlichen Vermögenserträge verletzt werden.[3])

Beschränkende Vorschriften bestehen hinsichtlich freigebiger Zuwendungen aus Gemeindemitteln.

Nach diesseitigem Gemeinderechte bedürfen die Magistrate der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten „bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen."[4]) In den Landgemeinden kann für die gleichen Fälle durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung die Genehmigung der letzteren als nothwendig erklärt werden.[5])

Nach beiden Gemeindeordnungen ist vorgängige staatsaufsichtliche Genehmigung bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln erforderlich, wenn deren Betrag die gesetzliche Grenze überschreitet, die dem selbständigen Verfügungsrechte der Gemeinde gezogen ist.[6])

Nach diesseitigem Gemeinderechte ist ferner in Gemeinden mit Stadtverfassung zur Bewilligung außerordentlicher Vergütungen, Unterstützungen und Nachlässe an Magistratsmitglieder und höhere Gemeindebedienstete Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nöthig.[7])

Beide Gemeindeordnungen verlangen die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung von außerordentlichen Vergütungen,

---

[1]) Art. 37 Abs. III der diess., 28 Abs. II der pfälz. G.O. findet hier keine Anwendung.

[2]) Hinsichtlich des Art. 26, bzw. 19 gilt auch hier das oben S. 495 Anm. 4 Bemerkte.

[3]) Vgl. über die Staatsaufsicht Band III S. 45, insbesondere die Angaben in Anm. 2; ferner Bl. f. Rechtsanw. XL S. 230; Bl. f. administr. Praxis XXI S. 289 ff., 299 ff. (Luthardt), XXVIII S. 383 f. Zwischen den verschiedenen Erörterungen in den Bl. f. administr. Praxis herrscht sehr wenig Einklang.

[4]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 14.

[5]) Diess. G.O. Art. 147 Abs. I.

[6]) Diess. G.O. Art. 159 Ziff. 7, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 7. Die gesetzlichen Höchstbeträge sind dieselben, wie bei Veräußerungen von Realitäten und Rechten.

[7]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 3.

von Geschenken und Nachlässen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Gemeindebevollmächtigte oder Gemeindebedienstete. [1])

§ 3. Schulden und Haftungsverbindlichkeiten der Ortsgemeinden und Ortschaften.

Die Gemeinden und Ortschaften sind als Subjecte des bürgerlichen Rechtes fähig, Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die hierauf bezüglichen Rechtshandlungen stehen nicht unter den Vorschriften des öffentlichen Rechtes. Dem öffentlichen Rechte gehören nur jene Bestimmungen an, welche die Führung der gemeindlichen Verwaltung nach dieser Richtung hin regeln.

Solche Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Aufnahme von Anlehen durch die Gemeinden.

Die Gemeindeordnungen stellen vor Allem Verwaltungsgrundsätze darüber auf, unter welchen Voraussetzungen Anlehensaufnahmen statthaft sein sollen. Diese Verwaltungsgrundsätze haben deshalb die Natur rechtlicher Beschränkungen der gemeindlichen Verwaltungsbefugnisse, weil deren Einhaltung staatsaufsichtlich erzwungen werden kann. [2])

Die Aufnahme eines Anlehens kann nur geschehen

1) zur Tilgung einer bestehenden Anlehensschuld, [3])

2) zur Bestreitung unvermeidlicher oder solcher Ausgaben, welche der Gemeinde zum dauernden Vortheile gereichen. [4])

In den letzteren Fällen ist außerdem noch erforderlich, daß die Deckung der fraglichen Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen nicht geschehen kann. [5])

---

[1]) Diesſ. G.O. Art. 158 Ziff. 8, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 8.

[2]) Diesſ. G.O. Art. 63 Abſ. II, pfälz. G.O. Art. 47 Abſ. II.

[3]) „Aufgekündeter Capitalien" sagen die G.O. nicht sehr glücklich. Der Ausdruck umfaßt auch die Kündigung durch die Gemeinde. Selbstverständlich will der Gesetzgeber hier den Fall der Heimzahlung ohne Kündigung nicht ausschließen.

[4]) Vgl. dazu Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. II S. 642. Es muß sich nicht gerade um einen Aufwand für gesetzlich nothwendige Aufgaben der Gemeinde handeln; es genügt, daß es sich um einen dauernden Vortheil für die Gemeinde handelt. Ob dies der Fall ist, ist eine Frage des Verwaltungsermessens. Die Möglichkeit einer Anlehensaufnahme für Kirchenbauten möchte ich daher nicht läugnen (anders Bl. f. administr. Praxis XXXIX S. 15 f.), mag dieselbe auch thatsächlich nur in den seltensten Fällen sachlich gerechtfertigt sein.

[5]) Diesſ. G.O. Art. 61, pfälz. G.O. Art. 45.

Zur Aufnahme eines Anlehens bedarf[1]) die collegiale Gemeindebehörde in Gemeinden mit Stadtverfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten dann, wenn es sich um Vermehrung des Schuldenstandes an Hauptgeld oder Verzinsung handelt,[2]) in Landgemeinden der Zustimmung der Gemeindeversammlung in allen Fällen,[3]) in pfälzischen Gemeinden der nemlichen Zustimmung in jenen Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nothwendig ist.[4])

Für alle Anlehensschulden der Gemeinden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltige Einnahmen für Verzinsung und Tilgung gegründet sind.[5]) Zur Festsetzung dieser Tilgungspläne ist in Gemeinden mit Stadtverfassung Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nöthig.[6])

Die Anlehensaufnahme kann nur mit Genehmigung der nächstvorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde[7]) geschehen, wenn der Betrag der in demselben Rechnungsjahre aufzunehmenden Schuldenlast eine gewisse gesetzlich bestimmte Höhe übersteigt.

Dieser Höchstbetrag ist bestimmt

für Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern auf 500 fl. (857 Mark 14 Pfg.)

für Gemeinden mit 2500 bis 5000 Einwohnern auf 1000 fl. (1714 Mark 29 Pfg.),

für Gemeinden mit 5001 bis 20000 Einwohnern auf 5000 fl. (8571 Mark 43 Pfg.),

für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern auf 10000 fl.

---

[1]) Die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bzw. der Gemeindeversammlung ist Erforderniß der Giltigkeit des Rechtsgeschäftes für die Gemeinde. Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses IV S. 500, V S. 417, VII S. 727; Bl. f. administr. Praxis XXX S. 297 f.

[2]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 13. Vgl. Entsch. d. o. G.H.'s ꝛc. V S. 417.

[3]) Diess. G.O. Art. 63 Abs. I.

[4]) Pfälz. G.O. Art. 47 Abs. I.

[5]) Diess. G.O. Art. 62 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 46 Abs. I.

[6]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 13.

[7]) Ueber die Bedeutung des Erfordernisses aufsichtlicher Genehmigung s. Band III S. 43 Anm. 3.

(17142 Mark 86 Pfg.) in den Landestheilen diesseits des Rheins, auf 5000 fl. in der Pfalz.[1])

In den übrigen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Darlehensaufnahme untersagen, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen fehlen oder der Tilgungsplan den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Der Tilgungsplan muß daher regelmäßig der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Wo keine Genehmigung erforderlich ist, läuft eine 14tägige Frist zur Geltendmachung des Einspruchsrechts der Aufsichtsbehörde, welche Frist vom Tage nach Empfang des Tilgungsplanes gerechnet wird.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle[2]) darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes, bzw. vor Eintreffen der Genehmigung oder Ablauf der Einspruchsfrist kein neues Anlehen aufgenommen werden.[3])

Zur Abänderung der Schuldentilgungspläne und zur Einstellung der Schuldentilgung bedarf in Gemeinden mit Stadtverfassung der Magistrat der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.[4])

Zu Abweichungen vom Schuldentilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, müssen die Gemeinden die Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde erholen.[5])

---

[1]) Art. 63 Abs. I der diess. G.O. ist von der Subcommission mit besonderem Ungeschicke gefaßt, und nicht besser ist der entsprechende Art. 47 Abs. I der pfälz. G.O. Es wird von Vermehrung der Schuldenlast gesprochen, als ob der Bestand einer Schuldenlast der natürliche Zustand einer Gemeinde sei. Ferner ist, ähnlich, aber nicht gleich wie in Art. 71 der diess. G.O. (vgl. Band III S. 161 Anm. 6), die Absteckung der Bevölkerungsgrenzen mißglückt. In der pfälz. G.O. ist sogar die Möglichkeit übersehen, daß es in der Pfalz Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern geben könne.

Für die Seelenzahl („unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung") ist die letzte Volkszählung maßgebend. Diess. G.O. Art. 203, pfälz. G.O. Art. 127.

[2]) Darunter können nur solche Fälle verstanden werden, wo die Gemeinde in der Zwangslage, sofort Geld beschaffen zu müssen, und in der Unmöglichkeit, vorher an die Aufsichtsbehörde zu berichten, sich befindet. Vgl. Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. II S. 642, wo zu Art. 57 des Entwurfes in anderem Zusammenhange der „ziemlich nahestehende Fall" erwähnt wurde, „daß in Kriegszeiten einer Gemeinde eine Contribution auferlegt werde."

[3]) Diess. G.O. Art. 62 Abs. I und II, 63 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 46 Abs. I und II, 47 Abs. II.

[4]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 13.

[5]) Diess. G.O. Art. 63 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 47 Abs. III. Nach Art. 62 Abs. III der diess., 46 Abs. III der pfälz. G.O. haften für die richtige

Beide Gemeindeordnungen[1]) enthalten noch besondere Bestimmungen über die Entnahme von „Vorschüssen." Die diesseitige Gemeindeordnung spricht von „Vorschüssen aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen," die pfälzische Gemeindeordnung von „Vorschüssen aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere Kassen derselben Gemeinde" und von „Vorschüssen aus einer Gemeindekasse an eine von derselben Einnehmerei verwaltete Kasse einer anderen Gemeinde."[2]) Diese Vorschüsse enthalten die Gewährung bzw. Aufnahme eines Darlehens, wenn die betheiligten Kassen verschiedenen Rechtssubjecten gehören, und wären also in diesen Fällen an sich nach den Bestimmungen zu behandeln, welche für die Gewährung bzw. Aufnahme von Darlehen gelten. Wo dagegen die betheiligten Kassen demselben Rechtssubjecte gehören, bildet eine Vorschußleistung der einen Kasse an die andere an sich lediglich eine Kassengebahrung.

Die Gemeindeordnungen sehen jedoch aus praktischen Gründen von dieser Unterscheidung ab und machen eine andere.

Werden solche Vorschüsse „nicht binnen Jahresfrist[3]) zurückersetzt", d. h. steht der Rückersatz innerhalb dieser Frist nicht von Anfang an fest,[4]) so sind sie in allen Fällen gleich Gemeindeschulden zu behandeln.

Steht dagegen der Rückersatz innerhalb der bezeichneten Frist fest, so genügt für die Gewährung bzw. Aufnahme des Vorschusses

---

Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds zunächst die Verwalter, bzw. Bürgermeister und Einnehmer „jeder in seinem Wirkungskreise."

[1]) Art. 64 der diess., 48 der pfälz. G.O.

[2]) Wand S. 306 f. behauptet, die G.O. gehe „von dem Grundsatze aus, daß Schulden, welche eine Gemeinde contrahirt und innerhalb eines Jahres zurückbezahlt, nicht als Anlehen zu behandeln seien." Solche Vorschüsse könnten „bei beliebigen Personen aufgenommen werden." Man habe die in Art. 48 genannten Kassen nur besonders hervorgehoben, weil „Vorschüsse aus solchen Kassen leicht greifbar" seien. In der pfälz. G.O. steht jedoch von alledem nichts, und ebensowenig in der diess. G.O. Die Motive zu Art. 57—59 (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 35) zeigen vielmehr deutlich, daß man gar nicht daran dachte, jenen „Grundsatz" allgemein aufzustellen.

[3]) Ursprünglich hieß es „im nemlichen Rechnungsjahre". Die Aenderung rührt von der Subcommission her.

[4]) Motive zu Art. 57—59 des Entw. Verh. d. bes. Aussch. I S. 35.

ein Beschluß der collegialen Gemeindebehörde und bzw. der außerdem noch betheiligten selbständigen [1]) Kassenverwaltung.

Bezüglich der Uebernahme einer finanziellen Gewährschaft (Garantie) durch die Gemeinden enthalten die Gemeindeordnungen folgende Vorschriften.

Nach der diesseitigen Gemeindeordnung [2]) ist in Gemeinden mit Stadtverfassung „bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen“ ein Beschluß des Magistrats unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich. In Landgemeinden kann für diese Fälle durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung die Zustimmung der letzteren als nothwendig erklärt werden. [3])

Nach beiden Gemeindeordnungen bedarf die Uebernahme einer dauernden Haftungsverbindlichkeit der Gemeinde zu Gunsten der bezeichneten Zwecke [4]) der vorgängigen Curatelgenehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde. [5])

2. Hauptstück.

Die Finanzgewalt der Ortsgemeinden.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung.

Die Constitution des Jahres 1808 und die hieran sich anschließende Gesetzgebung [6]) weisen auch in der Behandlung der Gemeindeumlagen das Streben nach Centralisirung auf.

Nach einer, nicht zum Vollzuge gelangten Anordnung der Constitution [7]) bringt die Kreisdeputation [8]) „die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in

---

[1]) Art. 48 Abs. II der pfälz. G.O. sagt „gesonderte Verwaltung“; es kann aber wohl nur eine der Gemeindebehörde gegenüber selbständige Verwaltung gemeint sein.

[2]) Art. 112 Ziff. 1.

[3]) Art. 147 Abs. I.

[4]) Es heißt hier zwar blos „Anstalten“, doch ist zweifellos damit nicht weniger gemeint als mit den Worten „Anstalten und sonstige Unternehmungen“.

[5]) Diess. G.O. Art. 159 Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 5. Wand S. 176 f.

[6]) Vgl. Bd. I S. 252 Anm. 2.

[7]) Tit. 3 § IV Abs. II Ziff. 1.

[8]) Vgl. Bd. I S. 204.

den jährlichen Finanzetat aufgenommen, von den Rent- und Steuerbeamten mit den Auflagen des Reichs erhoben und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen." An einer zweiten Stelle [1]) wird gleichfalls die Erhebung der „Localnebenbeischläge" „durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten" verfügt.

Das Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 enthielt sodann Folgendes: [2])

„Die Gemeindeanlagen [3]) finden nur statt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen und der Zweck durch gemeinsame Arbeit (d. h. Frohnen) nicht wohl erreicht werden kann.

Der Maßstab, nach welchem die Gemeindeumlagen repartirt werden, ist der rectificirte Steuerfuß. Was zu den Bedürfnissen des Staates steuerbar ist, trägt auch in dem nemlichen Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

Die Gemeindeanlagen werden den ordentlichen Landessteuern beigeschlagen und mit denselben zugleich erhoben.

Der Betrag der jährlich zu erhebenden directen Gemeindeanlagen wird jedes Mal mit Anfang des Rechnungsjahres von der vorgesetzten Centralstelle nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Municipalrathes bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Conspect darüber herstellen lassen und solchen dem Finanzministerium mittheilen wird, damit dasselbe nach den Bestimmungen der Constitution diese Gemeindeanlagen als Nebenbeischläge mit den Steuern erheben lassen und zur Disposition des Ministeriums des Innern für den Zweck, wozu sie bestimmt sind, bereit halten kann."

---

[1]) Tit. 3 § VI.

[2]) §§ 45—47, 126.

[3]) Der örtliche Malzaufschlag war den Gemeinden durch die Verordnung vom 28. Juli 1807 entzogen worden, „damit die Concurrenz unter den Brauern eine gleiche sei." Dagegen sollte den betheiligten Städten und Märkten bis zur Ermittelung eines zweckmäßigen Surrogates der entzogene Betrag nach der ehemaligen Composition aus dem staatlichen Malzaufschlage vergütet werden.

Wie dieses ungeheuerliche System der Umlagenfeststellung, zumal bei der Verschwommenheit und Unzulänglichkeit der gesetzlichen Anordnungen, wirken mußte, mag man sich leicht vorstellen.[1])

Die Wahrnehmung, daß in Behandlung des Gemeindeumlagenwesens „eine sichere und allenthalben übereinstimmende Richtung des Verfahrens" vermißt werde, und „daß in Folge dessen der Willkür noch immer ein zu weiter Spielraum geöffnet sei," führte zum Erlasse der Verordnung vom 6. Februar 1812, die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend.[2])

Diese Verordnung bezweckte eine erschöpfende Regelung des Gegenstandes und erstreckte sich auf die Gemeinde- und Bezirksumlagen.[3])

Die Gemeindeumlage behielt nach wie vor die Natur einer von Staats wegen auferlegten Leistung für Gemeindezwecke. Von einem Selbstbesteuerungsrechte der Gemeinden ist keine Rede.

Die Verordnung geht von dem Grundsatze aus, daß Gemeindeumlagen nur für eigentliche Gemeindezwecke, nicht für Staatszwecke auferlegt werden sollen. Die Gemeindeumlagen „umfassen daher nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vortheile oder Lasten aus dem Gemeinde-

---

[1]) Vgl. hieher auch die k. Entschl. vom 18. Oktober 1808 (R.Bl. S. 2554), welche den „Unfug" eigenmächtiger Erhebung von Natural- und Geldconcurrenzen durch die Landgerichte abzustellen bestimmt war; einen Unfug, der aber gleichwohl fortdauerte, wie aus der k. Entschließung vom 16. August 1810 (R.Bl. S. 678) ersichtlich ist. In letzterer, sehr scharf gehaltenen Entschließung sagt der König, daß er lieber die beträchtlichsten Vorschüsse aus dem Finanzvermögen leisten lassen, als seine Unterthanen der willkürlichen Besteuerung durch die Beamten preisgeben wolle.

In einem Vortrage Stürmer's vom 23. August 1811 wird bemerkt: „Die Tendenz, Alles, was dem Aerare lästig sein könnte, auf die Gemeinden zu wälzen, die Erschöpfung der Unterthanen durch die außerordentlichen Zeitumstände, die wo möglich noch größere Erschöpfung der Gemeindekassen, die Vervielfältigung der aus einer künstlichen Administration hervorgehenden Forderungen jeder Art: Alles dieses zusammen genommen hat die in Bayern neben den ordentlichen Staatsauflagen unter dem Namen der Concurrenzen bestehenden Gemeindeumlagen zu einer drückenden Last gemacht, welche hier und dort durch die Willkür der äußeren Behörden und überhaupt durch den Mangel an bestimmter Vorschrift, Uebersicht und Controle noch erhöht worden ist."

[2]) R.Bl. S. 321.

[3]) Von letzteren ist hier nicht zu handeln.

verbande beziehen." „Die Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinden haben nur als blose Nachhilfe und in soweit statt, als jene Bedürfnisse weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens mit Einschluß der den Gemeinden bewilligten oder noch zu bewilligenden directen oder indirecten Gefälle, noch durch den Ertrag der gewissen Zwecken gewidmeten Stiftungen noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können." [1])

Geldumlagen sollen nur soweit erhoben werden, „als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann oder das erforderliche Maß von Arbeit zu drückend wird." Die Naturalumlagen bestehen in Abgabe von Naturalien und in Frohnen. [2]) Gemeindeumlagen sind nur für diejenigen Zwecke zulässig, welche die Verordnung einzeln aufführt. Die Umlagen sind ordentliche [3]) und außerordentliche. [4])

Die Umlagenpflicht „ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesammtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen Personen, [5]) und jede derselben, welche die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer entrichtet, ist auch verpflichtet" nach Verhältniß ihrer Veranlagung „an allen Gemeindeumlagen Theil zu nehmen." [6])

Personen, welche nur von Capitalien leben, sowie Personen im öffentlichen Dienste des Staates, „Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen," sind zur Armenpflege und zu den Einquartierungslasten in denjenigen Gemeinden beitragspflichtig, in welchen sie ihren Wohn-

---

[1]) Vgl. Verordnung Art. 1—6.

[2]) Verordnung Art. 12, 13.

[3]) Für folgende Gemeindezwecke: Gemeindegebäude, Unterhaltung der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwächter und der Boten, Armenpflege, Feuerpolizei, Wege einschließlich der Vicinalstraßen und Straßenbeleuchtung, Cultusbauten und Cultusgeräthe, Volksschulwesen, Unterhalt der unbemittelten Hebammenschülerinnen, Impfkosten, Begräbnißorte und Leichenhäuser. Verordnung Art. 8; vgl. Art. 11.

[4]) Gemeindeschulden, Kriegslasten. Art. 9.

[5]) Es war die Frage aufgeworfen worden: „Sollen bei Umlagen durchgängig die oben genannten Steuern zusammen oder je für jede einzelne Art der Umlagen eine bestimmte einzelne Steuer als Maßstab angenommen werden?" Man entschied im ersteren Sinne.

[6]) Verordnung Art. 15, 25 Abs. I.

sitz haben. Für diese bildet das Familienschutzgeld [1]) den Umlagenmaßstab. [2])

Auch die Pflicht zu Naturalumlagen ist näher geregelt. [3])

Die Stiftungen für Gottesdienst, Unterricht und Wohlthätigkeit sind umlagenpflichtig, ebenso das Aerar hinsichtlich seiner „der Steuer unterworfenen Besitzungen.“ [4])

„Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht selbst gehört, beizutragen, soferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen.“ [5])

Als zuläßiger Höchstbetrag der jährlichen Geldumlagen der „Gemeinde- und Bezirksglieder“ „zu den ordentlichen Bedürfnissen der Gemeinden und Bezirke“ wird der sechste Theil der jährlichen ordentlichen Haus-, Grund- und Gewerbsteuer und das Doppelte des Familienschutzgeldes bezeichnet. Die Naturalabgaben sind dabei nach ihrem Werthe einzurechnen. [6])

Die vorläufige Berechnung der Umlagen geschieht durch die Staatsbehörden. Die Geldumlagen werden von den Rentämtern, die Naturalabgaben von den Gemeindeverwaltungen erhoben. Letzteren obliegt auch unter Staatsaufsicht die Verwendung und Verrechnung. [7]) „Keine Umlage darf zu einem andern Zwecke als demjenigen, zu welchem sie ausdrücklich bestimmt ist, verwendet werden.“ [8])

Die Verordnung vom 6. Februar 1812 hatte einen nahezu vollständigen Mißerfolg. Die Staatsverwaltung scheiterte an der übernommenen Aufgabe, den Gemeindehaushalt und das Gemeindeumlagenwesen selbst zu leiten. Die Arbeit war einfach nicht zu bewältigen, die Gemeindeetats kamen nicht zu Stande. An die Stelle der gewollten gleichmäßigen Ordnung trat größere Willkür als zuvor, da

---

[1]) Verordnung vom 25. November 1808; vgl. Band I S. 286.

[2]) Verordnung Art. 16, 25 Abs. II.

[3]) Verordnung Art. 17, 18, 26, 30 Abs. II.

[4]) Verordnung Art. 20, 21.

[5]) Verordnung Art. 22. S. hierüber Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 67 Anm. 1. Vgl. preuß. Allg. Landrecht Theil II Tit. 12 §§ 29, 30, 38.

[6]) Verordnung Art. 28, 29, 30 Abs. I. Der Gedanke eines gesetzlichen Höchstbetrages der Gemeindeumlagen ist dem französischen Rechte, dem Gesetze vom 11. Frimaire VII (vgl. Band III S. 28 Anm. 1) entnommen.

[7]) Verordnung Art. 31—51.

[8]) Verordnung Art. 47.

die Gemeinden sich die Mittel für ihre unabweislichen Bedürfnisse durch Selbsthilfe verschafften oder Schulden auf Schulden häuften.[1]) Man fand es ferner bequemer, alle Ausgaben durch die Steuerbeischläge zu decken, wodurch der gesetzliche Höchstbetrag derselben ohne Noth zur Regel wurde, und sah sich nach anderen Hilfsquellen, insbesondere nach indirecten Auflagen nicht um. So wurden die Staatssteuern durch die Beischläge zur drückenden Last. Auch zeigte es sich, wie berichtet wird, bald, „daß das gesetzliche Maximum des Beischlages häufig bei einzelnen Gemeinden nicht zureichend gewesen sei, die angezeigten Bedürfnisse zu decken, während solches bei anderen Gemeinden ganz oder doch zum Theil nicht erfordert ward." In Folge dessen sei das Verlangen zu Tage getreten, „das Maximum bei allen Gemeinden gleichheitlich zu erheben und hieraus die Ausgaben ohne Rücksicht auf den Ursprung der Fonds zu bestreiten." Dadurch aber sei „nothwendig die ganze Eigenschaft der Gemeindeumlagen geändert" und es seien „eigentlich allgemeine Umlagen zur Bestreitung besonderer Zwecke erhoben worden."

Diese Mißstände führten, nach eingehenden Berathungen des geheimen Finanzcomités unter Montgelas' Vorsitz, zum Erlasse einer neuen Verordnung vom 12. Mai 1815.[2])

Die Verordnung suchte den bestehenden Verlegenheiten durch weitere Ausbildung der indirecten Gemeindesteuern, sowie dadurch abzuhelfen, daß sie den Gemeinden „eine billige Mitwirkung in den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens" einräumte.

Es wurde den Gemeinden die Einführung eines Getreideaufschlages[3]) bewilligt und die Erhebung eines Fleischaufschlages, die bisher nur in Städten und Märkten zuläßig war,[4]) auch den Landgemeinden gestattet.[5]) Dem Ermessen der Gemeinden blieb es über-

[1]) „Das streng festgesetzte Maß (der Umlagen) ließ da, wo die Bedürfnisse selbst nun einmal dieses willkürliche Maß überwachsen hatten, keine Wahl übrig, als entweder das zu eng begrenzte Gesetz zu umgehen oder die öffentliche Ordnung lähmenden Stockungen oder gefährlichen Verwirrungen Preis zu geben." Vortrag des Ministeriums des Innern vom 1. März 1819. Verh. d. 2. Kammer 1819 I S. 461.

[2]) Die Erleichterung der Gemeindeumlagen betr. R.Bl. S. 393.

[3]) Von Korn und Weizen.

[4]) Vgl. Band I S. 290.

[5]) Auch Malzaufschläge waren schon 1813 und 1814 wieder bewilligt worden. Vgl. L. v. May bei E. Bezold, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen 2. Theil Band X S. 587 Anm. 5.

lassen, „ob sie von dem dargebotenen Mittel des Getreide- und Fleischaufschlages Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erforderlichen Quellen auf anderem Wege, jedoch ohne Belastung des Steuercapitals, sich zu eröffnen gedenken." Den Gemeinden wurde freigestellt, eigene Aufschlagseinnehmer anzustellen oder sich der staatlichen Malzaufschlagsbeamten zu bedienen.

Die Verordnung beschäftigt sich weiter mit der „Regulirung und Beschränkung" der Gemeindeausgaben und der Gemeindeumlagen.[1])

In ihrem letzten Titel handelt sie von der Mitwirkung der Gemeinden in den Angelegenheiten ihres Vermögens. Diese Bestimmungen werden als vorläufige bezeichnet, die bis zur Revision der Edicte über das Gemeindewesen gelten sollten. Sie mußten nothwendig unzulänglich ausfallen, da es nicht gelingen konnte, dem Systeme des Gemeindeedicts von 1808 den Gedanken der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden aufzupfropfen. So wird denn lediglich verfügt, daß die Gemeinden über ihr Schuldenwesen, über neue Ausgaben und über Auf- und Umlagen „mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen" zu hören seien, daß ihnen ferner die Vereinnahmung und Verrechnung ihrer Einkünfte zukomme. „Den Landgerichten und sonstigen unteren Polizeibehörden soll auf keinen Fall gestattet sein, die Beiträge der Gemeinden an sich zu ziehen und für Gemeindezwecke eine Kasse zu halten."

Die vorbeschriebenen gemeindlichen Befugnisse sind vom Municipalrathe, auf dem Lande von einem gewählten, dem Ortsvorsteher beigegebenen Ausschusse wahrzunehmen. Die Communaladministratoren treten in diese Collegien ein. Wo eigene Administratoren fehlen, stellen die Gemeinden Einnehmer und Verrechner auf.

---

[1]) Der Höchstbetrag der außerordentlichen Umlagen wurde gleichfalls auf ein Sechstel der directen ordentlichen Staatsauflagen festgesetzt. Erwähnenswerth ist ferner die Bestimmung des Art. 23, daß die Beischläge zu den ordentlichen Staatsauflagen nicht nach dem Sollertrage, sondern nach dem wirklichen Ertrage — also nach Abrechnung der Nachlässe und Freijahre — zu berechnen seien; ein Grundsatz, der bisher nur in Einzelvorschriften (Verordn. vom 21. Juni 1811, R.Bl. S. 905; vom 24. Januar 1812 § I, R.Bl. S. 481; vom 1. April 1814, R.Bl. S. 705; vom 9. Januar 1814 § 6, R.Bl. S. 81) Ausdruck gefunden hatte.

Art. 25 beseitigte die Einrechnung der Hand- und Spannfrohnen in das Umlagenmaximum, setzte aber für diese Frohnen selbst ein Maximum fest.

Die Verordnung von 1815 erfüllte die Hoffnungen nicht, die man auf sie gesetzt hatte. Insbesondere wurde der Hauptzweck der Verordnung, die Gemeindeumlagen wo möglich ganz durch Aufschläge zu ersetzen, nicht erreicht.

Wie sich thatsächlich die Verhältnisse gestalteten, ist aus folgender, dem Jahre 1818 entstammender Schilderung ersichtlich:

„Der Getreideaufschlag wurde nur von einigen der größeren Städte angenommen; die kleineren Städte, die Märkte und die Ruralgemeinden hingegen haben weder den Getreide- noch den Fleischaufschlag als zweckdienlich erachtet, und daher sich erklärt, ihre anerkannten Bedürfnisse durch freiwilliges Zusammenwirken befriedigen zu wollen. Deswegen sind auch die Vorlagen der Etats über Gemeindebedürfnisse bei der allerhöchsten Stelle unterblieben; die Regierungen genehmigen zur Zeit und gemäß ihrer Competenz vom 27. März 1817 die Anträge der Gemeinden, wenn sie auf Befriedigung ihre Bedürfnisse durch freiwillige Beiträge gerichtet sind, und berichten nur über Umlagen, welche gleichsam in Folge administrativer Execution nach dem Steuerfuß entweder durch die Gemeindeverwalter oder in der Art von förmlichen Steuerbeischlägen durch die Rentämter erhoben werden müssen. Ergeben sich Anstände über die Pflichtigkeit zu Umlagen, so wird der Bescheid auf den Grund der Verordnung vom 6. Februar 1812 ertheilt; frägt es sich aber um das Maß und den Maßstab, so wird die Frage nach der Verordnung vom 12. Mai 1815 beantwortet. Im Grunde werden demnach beide Verordnungen theilweise, jedoch keine wird vollständig beobachtet. Gleichwohl gehen die Geschäfte in der Befriedigung der ordentlichen Gemeindebedürfnisse wahrscheinlich mit und ohne dem Steuerfuße. Nur die Tilgung der Schulden und die Ausgleichung der Kriegslasten, wofür freiwillige Beiträge nicht geleistet werden wollen, scheint zu ruhen. Die größte Lücke, als Folge der Verordnung vom 12. Mai 1815, besteht übrigens darin, daß die Staatsministerien des Innern und der Finanzen gegenwärtig keine Kenntniß erlangen, welche Summe von Beiträgen und Umlagen jährlich erhoben wird, und daß dadurch gerade der wichtigste Zweck der Verordnung vom 6. Februar 1812, ein gerechtes Verhältniß zwischen den Gemeindeumlagen und den Staatsauflagen hervorzubringen, außer Acht gesetzt worden ist.“

Mit der Umgestaltung des Gemeinderechts durch das Edict

vom 17. Mai 1818 erfolgte auch eine neue Regelung des Umlagenwesens.

Das Gemeindeedict selbst traf Bestimmungen über die Gemeindedienste oder Frohnen [1]) und verfügte bezüglich der Gemeindeumlagen Folgendes: [2])

„Gemeindeumlagen oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens noch durch andere, den Gemeinden bewilligte Gefälle noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können; ebenso, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maßstab, nach welchem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besonderen Verordnungen."

In Ergänzung dieser Vorschriften erging die „Verordnung" vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. [3])

Dieses Gesetz bestätigte zunächst den Grundsatz, daß Gemeindeumlagen nur soweit statthaft seien, als eine Unzulänglichkeit der oben erwähnten Deckungsmittel für die Gemeindebedürfnisse bestehe. Es wird insbesondere bezüglich der den Gemeinden bewilligten Gefälle bemerkt, daß hiezu auch der Getreid- und Fleischaufschlag gehört. Dieser soll „keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staatsärar vorenthalten werden."

Das Gesetz hält ferner an dem bisherigen Verfahren fest, bestimmte einzelne Zwecke zu benennen, zu deren Gunsten Gemeinde-

---

[1]) §§ 27—33.

[2]) §§ 34, 35.

[3]) G.Bl. S. 83. Die Kammerverhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium S. 309 ff. Vgl. ferner Abschied für die Ständeversammlung vom gl. T. (G.Bl. S. 31) Abschn. I B. S. auch Band III S. 10 und 14; dann Bl. f. administr. Praxis VI S. 185 ff. (systematische Darstellung).

umlagen statthaft sein sollen.[1]) Eine Reihe ordentlicher Gemeindebedürfnisse können auch, „um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen" und zur sonstigen Geschäftsvereinfachung, „nach Ermessen der Gemeinden auf die Gemeindekassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden" muß.[2])

Der Umkreis der Umlagenpflichtigen wird nicht durch eine allgemeine Regel, sondern aufzählend bestimmt. Das Gesetz[3]) ist hier weder in den Gedanken, von denen es ausgeht, noch in deren Ausdrucke sehr glücklich.[4])

Umlagenpflichtig sind

1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach Maßgabe der Vorschrift in § 19 Ziff. 3 des Gemeindeedictes;[5])

2) Stiftungen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen,[6])

3) das Staatsärar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen, der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung;[7])

4) die Miethbewohner und Inleute, soferne sie bisher beitragspflichtig waren,[8])

5) die Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde, diese aber nur bezüglich jener Umlagen, „welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur erforderlich sind."

---

[1]) Die Aufzählung (Art. I b Ziff. 1—13) ist der Verordnung von 1815 nachgebildet, jedoch mit einigen Erweiterungen einerseits und genaueren Begrenzungen andererseits. Dazu Bl. f. administr. Praxis VI S. 195 ff.

[2]) Verordnung von 1819 Art. I.

[3]) Verordnung Art. II—IV.

[4]) Vgl. auch Band III S. 140 Anm. 1.

[5]) Dort heißt es: „Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinderechte besitze und auch gleiche Gemeindelasten zu tragen habe." Vgl. Band III S. 139.

[6]) Bl. f. administr. Praxis VII S. 329 ff.

[7]) Hieran reihen sich die Band III S. 13 Anm. 2 erwähnten Bestimmungen über ausmärkische Besitzungen.

[8]) Bl. f. administr. Praxis VI S. 86 ff., 230 ff., VIII S. 97 ff. (Brater).

Als umlagenfrei werden erklärt:

1) das dem Gemeindebedürfnisse unmittelbar gewidmete Gemeindevermögen,

2) das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind,

3) die Standesherrn „rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen,"

4) die zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer nutzbarer Rechte (Dominicalrenten), welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnsitz haben. Letztere können jedoch „bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen zum Schutze der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besonderen Verordnungen oder Gesetzen in Concurrenz gezogen werden."

Bezüglich der „Rücksicht auf Religionsverhältnisse" bei Kirchen- und Schulumlagen wird die Bestimmung der Verordnung von 1815 wiederholt. [1])

Den Maßstab für die Gemeindeumlagen bildet der Steuerfuß, und zwar werden die Beiträge regelmäßig nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, bei den Miethbewohnern und Inleuten nach dem Familienschutzgelde [2]) geregelt.

Den Gemeinden bleibt jedoch überlassen, durch förmlichen Gemeindebeschluß mit Curatelgenehmigung statt der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer „einen andern zweckmäßigen Maßstab" zu wählen. Ferner kann in Orten, wo das Familienschutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Umlagenmaßstab schon besteht, dieser letztere z. B. das Kopfgeld beibehalten werden. [3])

Die Anordnung und Regelung der Gemeindeumlagen und Gemeindedienste kömmt den Gemeindeverwaltungen zu. Bei Einführung

---

[1]) Art. V. Die Fassung ist etwas abweichend von Art. 22 der Verordnung von 1815. Vgl. darüber meine Erörterungen in den Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 67 ff.

[2]) Ueber dessen Aufhebung s. oben S. 86.

[3]) Verordnung Art. VI. Dazu M.E. vom 12. Mai 1825 (Döllinger XI S. 1123) und hierüber Repertorium über die Landtagsverh. von 1831 K. d. R.R. S. 161, K. d. Abg. S. 419, auch Bl. f. administr. Praxis XV S. 33 ff. Nach Art. XVI der Verordnung bleibt es bezüglich der Umlagen zum „Commercialstraßenbau" bei den besonderen Bestimmungen.

neuer Umlagen hat das gesetzlich erforderliche Benehmen mit der Gemeinde, bzw. den Gemeindebevollmächtigten einzutreten. Es ist ferner die Curatelgenehmigung zu erholen.[1])

Die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Umlagen geschieht durch die Gemeinden.[2])

Hinsichtlich der indirecten gemeindlichen Auflagen verblieb es bei dem älteren Rechte. Als solche Auflagen waren insbesondere der Fleischaufschlag, der Getreide- und Mehlaufschlag und der Localmalzaufschlag zugelassen.[3]) Außerdem sind die Brücken- und Pflasterzölle[4]) zu erwähnen.

Ein Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1834 dem Landtage vorgelegt wurde[5]) und die Abänderung einiger Bestimmungen des Umlagengesetzes von 1819 bezweckte, blieb unerledigt.[6]) Der Entwurf, welcher durch Verhandlungen und Anträge des Landtages selbst veranlaßt worden war,[7]) wurde in der Abgeordnetenkammer als ungenügend befunden.[8])

---

[1]) Verordnung Art. IX Abs. I—III, Gem.Ed. §§ 61, 82 g, 101 Ziff. 6, 104 Ziff. 2, 123 Ziff. 10, 128, 131.

[2]) Verordnung Art. X Abs. I, Art. XI (Beseitigung der Mitwirkung der Rentämter), XII—XIV.

[3]) Vgl. die näheren Nachweisungen in Ziff. 25—39 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindeedicte (Weber III S. 111 ff.).

[4]) Ebenda Ziff. 41—46. Vgl. auch die Bestimmung über Revision „der Titel und Tarife der den Communen bewilligten Pflaster- und Brückenzölle" in § 5 des Zollgesetzes vom 11. September 1825 (G.Bl. S. 159). Es sollten diese Zölle „von den Güterfuhrwerken des Handels" entweder aufgehoben oder möglichst vermindert, die berechtigten Gemeinden aber anderweitig, nöthigenfalls aus den Zollgefällen entschädigt werden. Ueber Ablösung der gemeindlichen Brücken- und Pflasterzölle s. ferner Landtagsabschied vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 5) Abschn. I R, 2, E.

[5]) Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. I S. 327 ff.

[6]) Vgl. Band III S. 17 f. — Repertorium über die Verh. beider Kammern 1834 S. 120 ff.

[7]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1825 Beil. Bd. I S. 346 ff.; d. K. d. R.R. 1831 Prot. Bd. XII S. 96; Landtagsabschied vom 29. December 1831 (G.Bl. S. 57) Abschn. III.

[8]) Man war sich übrigens selbst nicht recht klar, nach welchen Grundsätzen man die Gemeindeumlagen aufgelegt wissen wolle. Vgl. insbesondere die Aeußerungen des Abg. v. Rudhart (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Prot. Bd. VIII S. 253 ff.), die einen guten Ueberblick der Sachlage geben.

Die im Bisherigen geschilderte Rechtsentwickelung erstreckte sich nur auf die Landestheile diesseits des Rheines.

Für das Gemeindeumlagenwesen der Pfalz bildete, wie schon früher[1]) erwähnt, das Gesetz vom 11. Frimaire VII die Grundlage. Dieses Gesetz scheidet die gemeindlichen Ausgaben[2]) in folgender Weise:

„1) Dépenses communales, quant aux communes faisant partie d'un canton, qui sont supportées par les seuls contribuables de la commune;

2) dépenses municipales, quant aux cantons composés de plusieurs communes, qui sont supportées par les différentes communes formant l'arrondissement du canton;[3])

3) dépenses municipales et communales réunies, quant aux communes formant à elles seules un canton, qui sont supportées par les seuls contribuables de chaque commune de cette espèce."[4])

„Ce qui vient d'être dit des communes formant à elles seules un canton, s'applique à toutes celles qui, ayant cinq mille habitants ou plus de population, ont à elles seules une administration municipale."[5])

Den Gemeinden sind zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse,[6]) soweit der Ertrag des Gemeindegutes und gewisser Gefälle nicht ausreicht, Zuschläge zur Grund- und Personalsteuer zur Verfügung gestellt. Das Gesetz sagt:[7])

„Les recettes communales (municipales et communales réunies) . . . se composent . . . enfin de la quantité de centimes additionels aux contributions foncière et personelle, qu'il sera jugé nécéssaire d'établir pour compléter les fonds des dépenses communales (municipales et communales réunies)."

Diese Beischläge dürfen jedoch in keinem Falle „excéder le

---

1) Band III S. 28 Anm. 1.

2) Im Gegensatze zu den dépenses générales und den dépenses départementales. Vgl. Band III S. 282 Anm. 2.

3) Vgl. hierüber Band III S. 240 Anm. 3.

4) Angef. Ges. Art. 1.

5) Ges. Art. 12.

6) Darüber Art. 4—6, 8, 10 des Ges.

7) Art. 7 Ziff. 4 und 11 Ziff. 4.

maximum qui sera déterminé chaque année après la fixation du principal de l'une et l'autre contribution."[1])

Den größeren Gemeinden im oben erörterten Sinne wird für den Fall der Unzulänglichkeit der Steuerzuschläge die Erhebung indirecter Abgaben bewilligt.[2])

Das Recht der Erhebung von Octrois wurde unter Erweiterung desselben auf alle Gemeinden durch eine Mehrzahl späterer Bestimmungen weiter entwickelt.[3])

Das Gesetz vom 11. Frimaire VII hatte gewisse gewöhnliche Lebensmittel vom Octroi befreit;[4]) das Reglement vom 17. Mai 1809 benannte außerdem die Kategorien von Gegenständen, von welchen allein Verbrauchsabgaben sollten erhoben werden dürfen.[5])

Das gemeindliche Steuerrecht, wie es durch die französische Gesetzgebung gestaltet worden war, bot in der Pfalz nach deren Abtrennung von Frankreich manche Schwierigkeiten der Handhabung. Vor Allem wurden die Vorschriften undurchführbar, welche die Feststellung des Höchstbetrages der Umlagen von einem Akte der gesetzgebenden Körper abhängig machten. Die Unbilligkeit ferner, welche darin lag, daß die directen Gemeindeabgaben lediglich auf den Repartitionssteuern lasten sollten, führte dazu, daß thatsächlich der Gesammtsteuerfuß als Umlagenmaßstab genommen wurde.[6]) Für die Tilgung der in den Kriegsjahren angewachsenen Gemeindeschulden

---

[1]) Die Gemeindeumlagen treffen sonach nur auf sog. Repartitionssteuern, nicht auf Quotitätssteuern. Vgl. oben S. 78.

[2]) „Taxes indirectes et locales" (Art. 11 Abs. II), „lesquelles ne pourront avoir lieu qu'après l'autorisation expresse et spéciale du corps législatif" (Art. 51).

[3]) Ges. vom 2. Vend. und 27. Frim. VIII (Bull. des lois 2e série, 9ème partie n°. 313 p. 1, n°. 338 p. 19), vom 5. Ventôse VIII (Bull. 3e série t. 1 n°. 10 p. 1), Reglement vom 17. Mai 1809 (Bull. 4e série t. 10ème p. 267). Nach dem zuerst genannten Gesetze hatten über Octroistreitigkeiten die Gerichte (Friedensrichter) zu urtheilen. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und ges. Verwaltung Rheinbayerns II S. 163 ff.

[4]) Art. 55: „Ne pourront être assujétis aux dites taxes ni les grains et farines, ni les fruits, beurre, lait, fromages, légumes et autres menues denrées servant habituellement à la nourriture des hommes." Vgl. Regl. Art. 24, 25.

[5]) Regl. Art. 16: „Aucun tarif ne pourra porter que sur les objets compris dans les cinq divisions suivantes, savoir: 1) boissons et liquides, 2) comestibles, 3) combustibles, 4) fourrages, 5) matériaux."

[6]) Vgl. den Vortrag des Abg. Meyer Verh. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. XI S. 255 f. und Repertorium über die Verh. d. K. d. Abg. 1831 S. 419.

wurde dieser Maßstab durch königliche Verordnung vom 2. November 1817 [1]) ausdrücklich eingeführt.

Die Frage, ob das Recht der Einführung von Octrois allen oder nur den größeren Gemeinden zukomme, war, wenn auch wohl in ersterem Sinne zu beantworten, immerhin zweifelhaft.

Dieser wenig befriedigende Rechtszustand veranlaßte auf dem Landtage von 1831 einen Antrag der pfälzischen Abgeordneten auf Neuregelung des Umlagenwesens im Rheinkreise. [2]) Der Bitte, welche darauf hin Seitens des Landtags an die Krone gerichtet wurde, sicherte der Landtagsabschied vom 29. December 1831 [3]) Erwägung zu.

Durch das Gesetz vom 17. November 1837, das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise betr., [4]) wurde der Wunsch der Stände erfüllt.

Das Gesetz erging, wie sein Eingang erklärt, „in authentischer Interpretation der über die Gemeindeumlagen im Rheinkreise bestehenden Gesetze, insbesondere jener vom 11. Frimaire VII (1. December 1798), vom 14. Februar 1810 [5]) und der königlichen Verordnung vom 2. November 1817."

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende.

Die Ausgaben, welche den Gemeinden gesetzlich obliegen, sind, soweit sie durch das ständige Gemeindeeinkommen keine Deckung finden, durch indirecte und directe Umlagen zu decken.

Indirecte Umlagen können von den in den Gesetzen bezeichneten Gegenständen des örtlichen Verbrauches erhoben werden.

Die directen Umlagen bestehen in „gewissen Beischlagsprozenten zu den öffentlichen Steuern," wobei der „Gesammtsteuerfuß" d. h. das „Verhältniß sämmtlicher directen Steuern des betreffenden Gemeindebezirkes" maßgibt. [6])

Umlagenpflichtig sind alle physischen und juristischen Personen, welche in der Gemeinde wohnen oder in deren Gemarkung bezüglich

---

[1]) Pfälz. Kr.A.Bl. S. 497.

[2]) Repertorium K. d. Abg. 1831 S. 419 ff., K. d. R.R. S. 96.

[3]) G.Bl. S. 57. § III Nr. 43.

[4]) G.Bl. S. 145. Der Landtagsabschied vom gl. T. (G.Bl. S. 5) enthält unter I G einen Vorbehalt zu Art. III des Ges. sowie Bestimmungen über das Bürgereinzugsgeld. Vgl. auch Band III S. 30 Anm. 8 und S. 106 Anm. 4.

[5]) Relative aux revenus des fabriques des églises. Hierauf bezieht sich Art. V des Ges. von 1837.

[6]) Ges. Art. I und II.

ihrer Person, ihres unbeweglichen oder beweglichen Besitzes oder ihres Gewerbes einer directen Steuer unterworfen sind.[1])

Die directen Umlagen sollen vom Gemeinderathe bei Begutachtung des Budgets berathen und von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden, welche den Gemeindeetat zu verbescheiden hat.[2])

Die Einführung von indirecten Umlagen erfordert einen Antrag des Gemeinderathes[3]) und in Städten von mehr als 5000 Einwohnern die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern.[4])

Die Deckung der „gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse" kann nöthigen Falls aufsichtlich erzwungen werden.[5])

Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse werden von dem Gemeinderathe mittels gesonderter Beschlüsse[6]) beantragt. Die Bescheidung des Antrags erfolgt, soferne die Umlage die Hälfte aller directen Staatssteuern nicht übersteigt, durch die Kreisregierung, sonst durch den König.[7]) Der Höchstbetrag der Umlagen, welche für außerordentliche unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderathes festgestellt werden können, ist 10 vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer.[8])

---

[1]) Art. IV. Dazu Art. III (Umlagenpflicht des Aerars), V (Cultusumlagen), VI (Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benutzung des Grundeigenthums, auf ein Interesse der Feldcultur oder auf die Viehzucht beziehen).

[2]) Art. VII. Besondere Bestimmungen in Abs. II für die Fälle der Art. V und VI.

[3]) „Derselbe hat das von mindestens einem Dritttheile der Gemeindebürger gestellte Begehren in Erwägung zu ziehen und kann bei verneinender Erklärung auf erfolgtes Anrufen der Gemeindeglieder von der Kreisregierung, K. d. J., für den gegebenen Fall durch eine, der Zahl der gewählten Gemeinderathsmitglieder gleichkommende Zahl Höchstbesteuerter verstärkt werden. Der Ausspruch der Mehrheit gilt als Gemeindebeschluß."

[4]) Art. VIII.

[5]) „Von der k. Kreisregierung, K. d. J., durch Anordnung directer Umlagen vorbehaltlich der Berufung an das k. Staatsministerium des Innern." Art. IX.

[6]) „Und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer betragen soll, unter Beiziehung der im Art. VIII vorgesehenen Verstärkung."

[7]) Art. X.

[8]) Art. XI.

Die Verschiedenheit des gemeindlichen Abgabenrechtes in den beiden Landestheilen ist durch die Gemeindeordnungen von 1869, wenn auch nicht völlig, doch im Wesentlichen beseitigt worden.

§ 2. Das Besteuerungsrecht der Ortsgemeinden.

Den Gemeinden ist zum Zwecke der Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Finanzgewalt beigelegt, kraft deren sie öffentlichrechtliche Einnahmequellen sich erschließen können. Es sind dies, wie beim Staate, Naturalleistungen, Steuern und Gebühren.

Die Steuern scheiden sich in directe Steuern oder Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern oder Aufschläge und sonstige Abgaben, die keine Gebühren sind.

Die Inanspruchnahme solcher öffentlichrechtlicher Leistungen nach Maßgabe der Gesetze ist in erster Linie ein Recht der Gemeinden. [1]) Die Auflegung von Steuern kann zum Zwecke der Bestreitung aller Ausgaben geschehen, „welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen." [2]) Demnach können solche Leistungen zur Bestreitung nicht blos des rechtlich nothwendigen, sondern auch des freiwillig übernommenen Aufwandes auferlegt werden, soferne nur kein ausdrückliches gesetzliches Verbot dieser freiwilligen Uebernahme oder der Inanspruchnahme des Einzelnen für den betreffenden Aufwand entgegensteht. [3])

Das Verhältniß zwischen den Steuern und den sonstigen Einkünften im Gemeindehaushalte wird von den Gemeindeordnungen in folgender Weise bestimmt.

Nachdem sie zuvor ein, jedoch nicht vollständiges Verzeichniß der übrigen Einnahmen der Gemeinden gegeben haben, [4]) fügen sie bei: „Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich fest-

---

[1]) Diess. G.O. Art. 39, 40, 42, 49, pfälz. G.O. Art. 30, 31, 33, 39.

[2]) Art. 42 der diess., 33 der pfälz. G.O. sagt dies nur bezüglich der Umlagen, es ist aber der Satz, wie oben geschehen, zu verallgemeinern.

[3]) A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXII S. 153 Anm. 7, A. Reger ebenda XXIV S. 305 ff., Entsch. d. V.G.H.'s V S. 298.

[4]) Diess. G.O. Art. 39 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 30 Abs. I: „Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benutzung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates

gestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe[1]) durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben[2]) zu

und anderer öffentlicher Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten." Vgl. dazu K. Weber, bayer. Gemeindeordnung, Anm. zu Art. 39, Band S. 224 ff., A. Geib, Handbuch f. d. Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 232.

[1]) Die Fassung erster Lesung im Aussch. d. K. d. Abg. lautete: „durch Einführung von Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben, durch Anordnung von Gemeindediensten, Erhebung von Gemeindeumlagen." Die Gemeindedienste wurden von der Subcommission gestrichen. Sie stehen gesondert außerhalb der gemeindlichen Geldwirthschaft und wirken für letztere, soweit sie überhaupt finanzielle Bedeutung haben, als Ersparung.

[2]) Die Worte „sonstige örtliche Abgaben" sind höchst unklar, besonders für das pfälzische Gemeinderecht. Für die diess. G.O. kann man an die Abgaben des Art. 40 Abs. IV denken, „welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen", für die Pfalz fehlt diese Gattung von Abgaben. Die Pflasterzölle u. dgl. aber fallen an sich unter die Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten, welche Abs. I des Art. 39 bzw. 30 aufführt.

Es handelt sich hier um eine Unklarheit, die einiger Maßen schon im Regierungsentwurfe herrschte und in der Folge sich noch steigerte.

Art. 33 des Entwurfs nannte als Deckungsmittel erster Linie für den Gemeindebedarf in Ziff. 1 „Beiträge für die Benützung besonderer Gemeindeanstalten", in Ziff. 4 „(Verbrauchs- oder) sonstige örtliche Abgaben." Die Begründung führt als Beispiele zu Ziff. 1 Gebühren an, die für Benützung von Leichenhäusern, Wag- und Aichanstalten, Lagerplätzen 2c. zu entrichten sind, und sagt, daß unter den sonstigen Abgaben der Ziff. 4 die Brücken- und Pflasterzölle, das vereinzelt übliche Abwurfholz und die Marktgebühren zu verstehen sind.

Es ist schon mit dieser Scheidung nicht viel zu machen, denn die Zölle und Gebühren, die als Beispiele zu Ziff. 4 genannt werden, gehören eigentlich unter Ziff. 1. Warum Marktgebühren sonstige Abgaben, Gebühren für Lagerplätze „Beiträge für Benützung von Gemeindeanstalten" sein sollen, ist nicht zu verstehen.

Diese Unklarheit war im Entwurfe belanglos, da er die Gebühren der Ziff. 1 und 4 beide unter die ersten Deckungsmittel zählte, in Art. 36 aber als aushilfsweise Deckungsmittel Dienste und Umlagen bezeichnete, mit dem Beisatze: „Es ist jedoch weder die Anordnung von Gemeindediensten, noch die Erhebung von Gemeindeumlagen durch die Einführung des Fleisch- und Getreideaufschlags oder einer anderen örtlichen Abgabe bedingt."

Der Berichterstatter der K. d. Abg. setzte die Gebühren und Erträgnisse aus Gemeindeanstalten unter die ersten, die sonstigen örtlichen Abgaben unter die aushilfsweisen Deckungsmittel.

Damit war die Verwirrung fertig. Für die Landestheile diess. des Rheins erfand dann die Subcommission noch die oben genannte Gattung von Abgaben des Art. 40 Abs. IV.

Ich halte es hienach für unmöglich, den Begriff der sonstigen örtlichen Abgaben festzustellen. Man kann die Gedanken, welche einer Bestimmung zu

decken." [1]) — Der hiemit ausgesprochene Satz, daß die Steuern Subsidien, ein aushilfsweises Deckungsmittel für den öffentlichen Bedarf sind, ist so alt wie das Steuerrecht. Er gilt für den Staats- wie für den Gemeindehaushalt. Steuern, und vor Allem directe Steuern sollen nur soweit zur Erhebung kommen, als die sonst verfügbaren Einkünfte unzulänglich sind, um die öffentlichen Ausgaben zu decken.

Der fragliche Grundsatz ist ein Grundsatz der Finanzverwaltung. Er ist, weil im formellen Gesetzeswege aufgestellt, bindend für diejenigen Factoren, welche den Haushalt zu ordnen, bzw. bei dessen Ordnung mitzuwirken berufen sind.

Jener Grundsatz ist aber lediglich ein Satz der Finanzverwaltung. Er hat keine Bedeutung für das Rechtsverhältniß zwischen Steuerberechtigtem und Steuerpflichtigem. Er bildet keine Gesetzesbestimmung im materiellen Sinne des Wortes, [2]) auf welche der Steuerpflichtige zur Ablehnung der Steuerforderung sich berufen könnte. Wohl ist es, wo, wie hier, nicht der Staat, sondern der Gemeindeverband in Frage kömmt, denkbar, daß der Einzelne einen Finanzverwaltungsakt angreift, [3]) weil dieser Akt ihm gegen jenen Grundsatz zu verstoßen scheint. Aber ein solcher Angriff ist kein Streit um die Steuerforderung. [4])

Es ist auch in der That, soviel den Staat überhaupt und soviel das Gebiet der indirecten Besteuerung überhaupt angeht, der Gedanke bei uns noch niemals zu Tage getreten, es könne der Einzelne die Bezahlung einer Steuer deswegen ablehnen, weil die Steuer nicht nöthig gewesen sei oder weil der Bedarf, den sie mit zu decken bestimmt war, bereits seine Befriedigung gefunden habe.

Wohl aber ist der Versuch gemacht worden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen, und zwar in Fällen, wo es sich um Nachforderungen handelte, eine derartige Lehre zur Geltung zu bringen. Diese Lehre erweist sich sofort als

---

Grunde liegen, auslegen, nicht aber den Mangel derselben. Was Wand S. 227 annimmt, daß Pflaster-, Weg- und Brückenzölle, dann Marktstandgelder gemeint seien, ist eine Vermuthung, die manches für sich hat, aber nicht bewiesen werden kann. Der Wortlaut des Ges. enthält lediglich einen klaren Widerspruch.

[1]) Diess. G.O. Art. 39 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 30 Abs. II. Dazu diess. G.O. Art. 206 Abs. I Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 130.

[2]) Vgl. Band III S. 538 ff.

[3]) Vgl. Band III S. 50 ff.

[4]) Vgl. W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 rc. S. 96 und 339.

unhaltbar, wenn man über den maßgebenden Gesichtspunkt sich klar geworden ist. Man wird dann erkennen, daß die Gründe, auf welche diese Ansicht sich stützt, keinen Bezug zur Sache haben. In einem Falle der Umlagennachforderung wurde Folgendes geltend gemacht. Wäre die Umlagenpflicht schon früher festgestellt gewesen und demnach der Pflichtige zur Umlage herangezogen worden, so hätte die Gemeinde nicht mehr Umlagen bekommen, als sie nun wirklich erhalten hat. Denn da die zu erhebende Umlagensumme in der ungedeckten Bedarfsgröße gegeben, eine Umlagenerhebung über diesen Bedarf aber unstatthaft war, so wäre die Folge der früheren Heranziehung des beklagten Umlagenpflichtigen nur eine verhältnißmäßige Erleichterung der übrigen Pflichtigen gewesen. Diese letzteren aber hätten sich wegen der Nichtheranziehung des Beklagten damals nicht beschwert.[1])

Diese Beweisführung ist unbehelflich. Die Frage, welche Bedarfsgröße ungedeckt, welche Umlagensumme hienach nöthig ist, berührt den Bestand der Umlagenforderung überhaupt nicht; sie ist eine Frage der gemeindlichen Finanzverwaltung, nicht der Steuerpflicht. Sowenig der Staatsangehörige Staatssteuern zurückfordern oder Nachzahlungen von solchen verweigern kann, weil der Staatsbedarf bereits gedeckt sei, sowenig kann der Umlagenpflichtige Gemeindeumlagen aus dem entsprechenden Grunde verweigern. Ein derartiges Abrechnungsverhältniß des Pflichtigen mit Fiscus oder Gemeinde würde folgerichtig durchgeführt die unleidlichste Verwirrung erzeugen. Des Weiteren aber ist zu bemerken, daß zwischen den einzelnen Umlagenpflichtigen kein Rechtsverhältniß besteht, sondern nur ein Rechtsverhältniß jedes Einzelnen zum Umlagenberechtigten. Der Einzelne ist nicht gehalten, sich darum zu kümmern, wer außer ihm noch Umlagen bezahlt oder nicht bezahlt.[2])

---

[1]) So die Entschl. des k. Staatsmin. des Innern vom 7. Februar 1878 (F.M.Bl. S. 88). Diese Auffassung beruht auf einer Geschäftsüberlieferung aus der Zeit des Gemeindeedicts. So z. B. M.E. vom 13. April 1862, Umlagenforderung der Gemeinde Z. an die Relicten des Hofbanquiers von H. zu M. betr.

[2]) Sehr treffend bemerkt ein Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes (Sammlung VI S. 275): „Ist unter Zuhilfenahme von Gemeindeumlagen ein vorhandener gemeindlicher Aufwand gedeckt, so ist zwar der Zweck der betreffenden Umlagenerhebung erfüllt und die Wirkung des gemeindlichen Beschlusses, gemäß welchem das erwähnte Deckungsmittel beschafft wurde, erschöpft, letzteres jedoch nur in thatsächlicher und realer Beziehung, nicht aber auch in Ansehung der

Die Bedeutung des Grundsatzes der Subsidiarität der Gemeindesteuern für die Führung des gemeindlichen Haushaltes ist im Einzelnen folgende.

Steuern dürfen nur eingeführt werden, wenn die sonstigen Deckungsmittel nicht zureichen. Zu welcher Steuergattung die Gemeinden greifen wollen, ist Sache ihres Ermessens, dies jedoch nur insoweit, als nicht für die Einführung gewisser Steuern staatliche Genehmigung erfordert ist. Soweit dies der Fall ist, wird durch Versagung der Genehmigung die betreffende Steuerquelle verschlossen. Sache des Ermessens der Gemeinden ist es ferner, wie weit sie statt Steuerleistungen Dienstleistungen in gegebenen Fällen beanspruchen wollen.

Der hier erörterte Satz der Gemeindeordnungen enthält aber noch einen anderen Gedanken, der allerdings erst in späteren Bestimmungen seine genauere Ausgestaltung findet.

Die Steuereinführung ist nicht blos ein Recht der Gemeinde, sie ist unter Umständen auch ihre gesetzliche Pflicht. Die Gemeinden müssen von ihrem Besteuerungsrechte Gebrauch machen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nothwendig ist. Sie können hiezu aufsichtlich angehalten werden. Von dieser aufsichtlichen Einschreitung ist schon in anderem Zusammenhange gehandelt worden.[1] Hier ist nur soweit darauf zurückzukommen, als die Frage zu beantworten ist, wie der aufsichtliche Zwang auf die Ausübung des gemeindlichen Besteuerungsrechts wirken darf.

Zunächst ist hervorzuheben, daß auch dem aufsichtlichen Zwange gegenüber der Gemeinde das Recht gewahrt bleibt, nach Ermessen innerhalb der oben angegebenen Grenzen zwischen den verschiedenen aushilfsweisen Deckungsmitteln und gegebenen Falles Naturalleistungen zu wählen.

Personen, welche in Folge jenes Beschlusses nach Maßgabe des Art. 43 Abs. I der G.O. zu den Pflichtigen zu zählen sind; denn das beschlußmäßig geschaffene Rechtsverhältniß zwischen der Gemeinde und den pflichtigen Angehörigen derselben, das Forderungsrecht der Gemeinde selbst, kann durch die Nichtmitwirkung des einen oder andern der Leistungspflichtigen an der Leistung keineswegs aufgehoben werden."

Vgl. auch die Ausführungen von A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XXIX S. 312 ff. und von H. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 245 ff. S. ferner Reger, Entscheidungen 2c. I S. 215.

[1]) Band III S. 48 ff.

Allerdings hebt die diesseitige Gemeindeordnung[1]) den Fall heraus, wo eine Gemeinde unterläßt, „die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen." Indessen wird auch hier ein aufsichtlicher Zwang zur Anordnung gerade dieser Leistungen nur angängig sein, wo nicht aus finanziellen, sondern aus sachlichen Gründen gerade Gemeindedienste erforderlich erscheinen.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen darf das Recht der Gemeinde, zwischen den gesetzlichen Deckungsmitteln zu wählen, nicht verkürzt werden. Nur wenn die Gemeinde im Widerstande so weit geht, daß sie dieses Wahlrecht nicht gebraucht, kann die Staatsaufsicht zu unmittelbarem Eingreifen in das gemeindliche Besteuerungsrecht vorschreiten. Sie hat aber ihrerseits keine Wahl: sie kann weder Verbrauchssteuern noch „sonstige örtliche Abgaben"[2]) in der Gemeinde einführen, sondern nur, soweit erforderlich, Gemeindeumlagen anordnen.[3])

Die Gemeindeordnungen haben den Grundsatz des früheren Gemeindeedictes nicht aufgenommen, wonach die directen Steuern der Gemeinden stets in Beziehung zu einem bestimmten Einzelaufwande stehen mußten.

Die gesetzliche Regel ist nunmehr, daß die Gemeindeumlagen zur Deckung des Gemeindeaufwandes als Ganzen dienen, also zur Ergänzung der gemeindlichen Einkünfte bis zu derjenigen Höhe, die

---

[1]) Art. 157 Abs. V.

[2]) Dadurch wird die oben S. 518 Anm. 2 dargelegte Unklarheit des Gesetzes ziemlich unschädlich.

[3]) Dies ist m. E. der Sinn des Abs. VII des Art. 157 der diess., 89 der pfälz. G.O. Die Aufsichtsbehörde erlangt durch den Widerstand der Gemeinde keine finanzrechtliche Dictatur. „Die zum Vollzuge (nemlich der Erfüllung einer festgestellten Verpflichtung) nöthigen Verfügungen" des Abs. VII sind zunächst die sachlich nöthigen Verfügungen, z. B. Aufstellung eines Polizeidieners, Feststellung und Anweisung seines Gehaltes. Sodann wird gesagt, daß „insbesondere auch", wenn nemlich besondere Fürsorge für die Kostendeckung überhaupt nöthig ist, „die etwa erforderliche Umlage" und „deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde" angeordnet werden kann. Es wird nicht eine Art der Kostendeckung beispielsweise genannt, sondern betont, daß auch die Sorge für die Kostendeckung mittels Umlage in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde liege.

A. M. ist Wand S. 441, welcher der Aufsichtsbehörde sogar das Recht zuschreibt, an Stelle der Gemeinde Anlehen aufzunehmen. Vgl. dagegen Bl. f. administr. Praxis XXXV S. 398 f., Bl. f. Rechtsanw. XLIV S. 62, Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. VII S. 730.

zur Deckung des Aufwandes erforderlich ist.[1]) Es besteht keinerlei Beziehung zwischen der Umlagenpflicht und dem persönlichen Vortheile des Einzelnen aus dieser oder jener gemeindlichen Aufwendung.

Allerdings ist, wie später zu zeigen sein wird, dieser Grundsatz nicht ausnahmslos durchgeführt.

§ 3. Die allgemeinen Umlagen der Ortsgemeinden.

Die directen Gemeindesteuern (Umlagen) sind nicht selbständig auf die Besteuerungsgegenstände gelegt. Nach den Gemeindeordnungen sind alle diejenigen umlagenpflichtig, welche in einer Gemeinde mit einer directen Staatssteuer veranlagt sind.[2])

Die directen Steuern, welche für die Gemeindeumlagenpflicht in Betracht kommen, sind die Grundsteuer[3]) und die Haussteuer, die Gewerbsteuer und die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,[4]) die Capitalrenten- und die Einkommensteuer.

Für die Abgrenzung des gemeindlichen Besteuerungsrechtes ist dessen Zusammenhang mit der staatlichen Besteuerung von ausschlaggebender Bedeutung geworden.

Entscheidend für die Umlagenpflicht ist[5]) nicht die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde und nicht die territoriale Beziehung der Person oder des Besteuerungsgegenstandes zur Gemeinde, sondern lediglich die Veranlagung mit directer Staatssteuer innerhalb des Gemeindegebietes.[6]) Dieser Formalismus der Gesetzgebung kann allerdings unter Umständen Unbilligkeiten im Gefolge haben; allein gegenüber dem klaren Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen darf dies für die Auslegung nicht in Betracht kommen.

Allerdings ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsge-

---

[1]) Diess. G.O. Art. 39 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 30 Abs. II. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 719, VIII S. 15.

[2]) Diess. G.O. Art. 43 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 34 Abs. I.

[3]) Wegen der Eisenbahnkörper vgl. Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. II S. 635 Sp. 1.

[4]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1879 Sten. Ber. III S. 288 ff., Vollz. Vorschr. vom 16. März 1879 (G. u. V.Bl. S. 171), Min. Bekanntm. vom 1. Februar 1882 (Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern S. 74), Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 290 ff.

[5]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXIX S. 380.

[6]) Vgl. hieher den sonderbaren, vom V.G.H. vollkommen zutreffend entschiedenen Rechtsfall Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 554.

richtshofes[1]) eine Ansicht zur Geltung gekommen, welche von der hier vertretenen Meinung abweicht. Der vom Verwaltungsgerichtshofe aufgestellte Rechtsgrundsatz lautet: „Die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen wird nicht schon durch die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde begründet, sondern setzt vielmehr eine durch Wohnsitz oder Realbesitz (einschließlich gewerblicher Einrichtungen) des Besteuerten im Gemeindebezirke geschaffene, vermittels der Steueranlage nur ziffermäßig zum Ausdrucke gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde voraus."

Man vergleiche hiemit den Wortlaut beider Gemeindeordnungen:[2]) „Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer directen Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen."

Der Widerspruch zwischen dem, was das Gesetz sagt, und dem, was der Verwaltungsgerichtshof als geltendes Recht aufstellt, ist augenfällig. Dieser Widerspruch wird auch vom Gerichtshofe nicht geleugnet. Der Gerichtshof glaubt jedoch das, was der Gesetzgeber vermuthlich gewollt habe, gegenüber dem, was der Gesetzgeber wirklich gesagt hat, zur Geltung bringen zu dürfen. Der Wortsinn obiger Bestimmung der Gemeindeordnungen habe die Natur der Sache gegen sich. „Mangels einer ausdrücklichen Bekundung" könne aber eine Absicht des Gesetzes nicht angenommen worden, Personen für umlagenpflichtig zu erklären, welche in keiner persönlichen oder sachlichen Beziehung zur Gemeinde stehen. Es wird also hier ein Punkt außerhalb des Gesetzes gesucht — die Natur der Sache — um die Bestimmung des Gesetzes aus den Angeln zu heben. Die vermißte Bekundung des gesetzgeberischen Willens liegt übrigens meines Erachtens vor, wenn anders das Gesetz selbst derjenige Ort ist, wo man diese Bekundung zunächst suchen darf. Darauf zielt nun allerdings die Aeußerung des Gerichtshofes nicht. Die Meinung des Gerichtshofes ist vielmehr folgende. Die in Rede stehende Gesetzesbestimmung habe in der ursprünglichen Fassung des Entwurfes und in ihrer ersten Umgestaltung einen Wortlaut gehabt, nach welchem die Umlagenpflicht sich nur auf Personen erstreckte, die in persönlicher oder sachlicher Beziehung zur Gemeinde sich befinden. Es sei nicht

[1]) Sammlung von Entsch. VI S. 285 und Plenar-Entsch. vom 24. November 1888; vgl. auch IV S. 562 und andererseits II S. 249.

[2]) Art. 43 Abs. I der diess., Art. 34 Abs. I der pfälz. G.O.

erwiesen, daß die jetzige Fassung an dem früheren Sinne der Bestimmung etwas habe ändern wollen. Darum müsse es bei diesem früheren Sinne sein Bewenden haben.

Diese Beweisführung scheint mir nicht schlüssig zu sein. Sie hilft nicht über die Thatsache hinweg, daß der jetzige Wortlaut nicht das sagt, was der Verwaltungsgerichtshof behauptet, selbst wenn man als ausgemacht annimmt, daß der frühere Wortlaut dies gesagt habe.[1]) Wo eine Gesetzesvorschrift nach ihrem Wortlaute zweifellos einen bestimmten Sinn ergibt, da bedarf es keines Nachweises dafür, daß dieser Sinn gewollt ist. Und wenn auch dieser Sinn ein derartiger sein sollte, daß hienach die Anwendung des Gesetzes in gewissen Fällen zu Unbilligkeiten oder zu Verstößen gegen die „Natur der Sache" führt, so ist es lediglich Aufgabe des Gesetzgebers selbst, das Gesetz zu verbessern.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Folge seiner ursprünglichen Beweisführung noch eine zweite hinzugefügt, die in einer anderen Richtung sich bewegt. Es lasse sich, so wird gesagt, „der Gedanke nicht abweisen," daß der Gesetzgeber „als ein den Umfang der Umlagenpflicht mitbestimmendes Moment" eben diejenige Steueranlage in einer Gemeinde im Auge hatte, welche nach den Steuergesetzen, die bei Erlassung der Gemeindeordnung bestanden, überhaupt sich ergeben konnte. Nun bestimme Art. 11 des Einkommensteuer-

---

[1]) Der Regierungsentwurf Art. 47 lautete: „Umlagenpflichtig sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 28 Abs. II alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde, mit Einschluß derjenigen, welche blos steuerbare Objecte darin besitzen, nach dem Maßstabe der sämmtlichen directen Steuern, welche sie in der Gemeinde zu entrichten haben." Die jetzige Fassung ist im Wesentlichen das Werk der Subcommission. Der ursprüngliche Wortlaut ist übrigens keineswegs ein solcher, daß er, wenn er Gesetz geworden wäre, zu der Auslegung des V.G.H.'s zwingen würde. Die Begründung des Entwurfes (Verh. d. bes. Aussch. I S. 34) betont, man habe für die Beitragspflicht die Grundsätze angenommen, welche für die Staats-, Kreis- und Districtslasten gelten. Bezüglich der Staatssteuern, der Kreis- und Districtsumlagen aber ist es zweifellos, daß eine Leistungspflicht auch für Personen gegeben sein kann, welche weder mit ihrer Person, noch mit ihrem Besitze in einer örtlichen Beziehung zum Staats- bzw. Gemeindeverbande stehen. Insbesondere ist, was die Kreis- und Districtsumlagen anlangt, jede entgegengesetzte Beweisführung aus der Entstehungsgeschichte ausgeschlossen. Es wird a. a. O. ferner betont, es handle sich um ein System der Umlagenpflicht, das sich in der Pfalz bereits erprobt habe. Dieses System aber ist das der centimes additionnels.

gesetzes vom 31. Mai 1856: „Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes.“ Art. 8 des Capitalrentensteuergesetzes vom nemlichen Tage enthalte eine fast gleichlautende Bestimmung. Dagegen fehle in beiden Gesetzen eine Vorschrift darüber, in welcher Gemeinde solche Staatsangehörige mit Steuer zu veranlagen sind, die außerhalb des Staatsgebietes ihren Wohnsitz haben und aus dem Staatsgebiete Einkommen oder Capitalrenten beziehen. Es habe also für solche Personen eine auf Gesetz beruhende Steueranlage in einer bestimmten Gemeinde damals gar nicht bestanden. An dieser Thatsache werde dadurch nichts geändert, daß durch die Staatsfinanzverwaltung Vorschriften über die Steuerveranlagung solcher Personen an einem bestimmten Orte erlassen wurden. Konnte aber bei solchen auswärtigen Steuerpflichtigen die Steueranlage in einer bestimmten Gemeinde als Wirkung des Gesetzes nicht eintreten und sei die Steueranlage in der Gemeinde nach der Gemeindeordnung eine Voraussetzung der Umlagenpflicht, so ergebe sich, daß die Steuerpflichtigen der bezeichneten Art unter den umlagenpflichtigen Personen von vornherein nicht einbegriffen sein konnten. An dem Umfange der Umlagenpflicht, wie er hienach als der gesetzlich gewollte sich darstellen mußte, habe selbstverständlich keine Aenderung aus dem Anlasse eintreten können, weil in den Steuergesetzen vom Jahre 1881 auch für die auswärtigen Steuerpflichtigen die Steueranlage in einer bestimmten Gemeinde eine gesetzliche Regelung erfuhr. Denn, daß bei Erlassung der Gemeindeordnung der Gesetzgeber den Begriff der Steueranlage in einer Gemeinde sich im Sinne der damaligen Steuergesetze gedacht habe, sei eine berechtigte Annahme. Dagegen fehle es an jeder gesetzgeberischen Vermittelung, um eine spätere Aenderung der Steuergesetze in fraglichem Punkte auch auf das durch die Gemeindeordnung bereits abgegrenzte Gebiet der Umlagenpflicht zurückwirken zu lassen.

So der Verwaltungsgerichtshof.

Meines Erachtens sind aber die Erwägungen, welche durch diese weitere Beweisführung des Gerichtshofes angeregt werden, eher geeignet, die hier vertretene Ansicht, als die Anschauung des Gerichtshofes zu bekräftigen.

Wäre es nemlich die Meinung der Gemeindeordnungen gewesen, die Gemeindeumlagenpflicht ein für allemal an das damals bestehende

Steuerrecht zu binden, so hätte dies gesagt werden müssen. Es ist dies aber nicht gesagt und hat auch entschieden nicht gesagt werden wollen. Denn es wäre dies, wie wohl nicht nachgewiesen zu werden braucht, höchst unzweckmäßig gewesen. So wie die Gemeindeordnungen jetzt lauten, ergeben sie den Sinn, daß jeder umlagenpflichtig ist, der nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung mit directen Steuern in der Gemeinde angelegt ist. Erweitert sich der Kreis der letzteren Personen, so erweitert sich auch der Kreis der Umlagenpflichtigen; verengert sich jener Kreis, so verengert sich auch der Kreis der Umlagenpflichtigen. Dazu bedarf es keiner besonderen gesetzgeberischen Vermittelung. Im Gegentheile, es bedarf einer besonderen gesetzgeberischen Vermittelung dazu, um diese Folge abzuwenden. So waren gesetzliche Bestimmungen im neuen Gewerbesteuergesetze nöthig, um zu verhüten, daß die Bestimmung der Gemeindeordnungen über die Grundlage der Umlagenpflichtigkeit zu unerwünschten Folgen führe, und ebenso wären gesetzliche Bestimmungen nöthig gewesen, wenn man jene Folgen hätte abwenden wollen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerveranlagung hinsichtlich der Umlagenpflicht von Rechts wegen nach sich ziehen mußten.[1])

Gerade dann, wenn der Gesetzgeber bei Erlaß der Gemeindeordnungen an jene Personen, deren Umlagenfreiheit der Verwaltungsgerichtshof behauptet, nicht denken konnte, sind diese Personen nunmehr sicher umlagenpflichtig. Denn, wenn auch vielleicht nicht damals, so werden sie doch jetzt von dem Grundsatze der Gemeindeordnungen getroffen. Weist der Gesetzgeber bei Regelung eines Gesetzgebungsgebietes auf die jeweilige Regelung eines anderen Gesetzgebungsgebietes hinüber, so hat er eben von vorneherein alle Folgen gut geheißen, die sich aus Aenderungen in dem letzteren Gebiete für das erstere ergeben.[2])

---

[1]) Es ist hier von der Frage abgesehen, ob dies, wie der V.G.H. annimmt, wirklich ein neues Ergebniß war.

[2]) Das hier besprochene Plenarerkenntniß behandelt in der Hauptsache eine sehr mißliche Frage, die durch die Rechtsprechung des V.G.H.'s entstanden ist, nemlich die, ob Umlagen wieder zurückgefordert werden können, die vom Standpunkte der Rechtsanschauung des V.G.H.'s ungeschuldet bezahlt worden sind. Der V.G.H. geht davon aus, daß für die Entscheidung dieser Frage die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zu Hilfe zu nehmen seien, und gelangt, vorzüglich auf Puchta gestützt, dazu, die Frage zu verneinen, weil die Leistung in Gemäßheit

Entscheidend für die Umlagenpflicht ist die Steuerveranlagung im Gemeindebezirke, nicht im Steuerdistricte, der sog. Steuergemeinde.[1])

Erstreckt sich ein steuerrechtlich einheitlicher Gewerbebetrieb über mehr als eine Gemeinde, oder besitzt eine außerbayerische Bank in Bayern mehrere Zweiganstalten, so ist zum Zwecke der Umlagenerhebung die Gewerbsteuer nach Verhältniß des Betriebes auf die Betriebsorte, Haupt- und Zweiganstalten auszuscheiden. [2])

Für die Umlagenpflicht ist die Thatsache der Steuerveranlagung in der Gemeinde maßgebend. [3]) Die Frage der Steuerpflicht und die Frage, wo die Veranlagung zu geschehen hat, sind von der Frage der Umlagenpflicht rechtlich vollkommen losgelöst. [4])

Für die Umlagenpflicht ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde unerheblich. Da sonach diese Thatsachen auf die Umlagenpflicht keinen Bezug haben, so folgt, daß die Bestimmung

---

einer bisher allgemein herrschenden Rechtsanschauung gemacht und empfangen worden sei. Gegen diesen Standpunkt wird derjenige am Wenigsten etwas zu erinnern haben, der in den fraglichen Erkenntnissen des V.G.H.'s sachlich eine Aenderung des bestehenden Rechtes erblickt.

[1]) Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 254 f.

[2]) Gewerbsteuerges. Art. 21 Abs. VI, Vollz. Vorschr. vom 9. August 1881 § 10. Vgl. oben S. 130.

[3]) Steuernachholung ist keine Veranlagung. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 562. M. E. hat aber diejenige Gemeinde ein Nachforderungsrecht, in welcher, wenn keine Hinterziehung der Steuer erfolgt wäre, die Steuerveranlagung geschehen sein würde. Aus einem Vergehen gegen die Steuergesetze darf keine Umlagenbefreiung sich ergeben. Vgl. hieher auch oben S. 199 Anm. 3.

[4]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 249. Die Gemeinden sind an den beiden erstgenannten Fragen rechtlich nicht betheiligt. Daß sie in Bezug auf die Frage der Steuerpflichtigkeit niemals eine Parteirolle spielen können, ist durch die Steuergesetze außer Zweifel gestellt. Hinsichtlich der Frage des Ortes der Veranlagung will H. Wand, die Gemeindeordnung der Pfalz S. 243 f. den Gemeinden ein „Reclamationsrecht" eingeräumt wissen, weil ihnen dieses Recht nicht abgesprochen sei und weil sie an der Beantwortung der Frage ein Interesse hätten. Dieses thatsächliche Interesse ist aber völlig unerheblich, wo die rechtliche Betheiligung fehlt. Und eben deswegen läßt sich aus dem Schweigen der Steuergesetze nichts folgern. Vielmehr hatten diese Gesetze allen Grund zu reden, wenn sie das wollten, was Wand will. Die Gemeinden werden also hier nur das thun können, was Jedermann freisteht, nemlich die vorgesetzte Behörde darauf aufmerksam zu machen, wenn eine Unterbehörde bestehenden Bestimmungen zuwider gehandelt hat. Ueber eine Ausnahme s. oben S. 174 Anm. 4.

in § 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [1]) auf die Gemeindeumlagen nicht anwendbar ist. Diese Bestimmung verbietet, neu anziehende Personen, deren Aufenthalt in der Gemeinde den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, den Gemeindelasten „gleich den übrigen Gemeindebewohnern" zu unterwerfen. Da nun die Gemeindeumlagen keine Lasten sind, welche den Wohnsitz in der Gemeinde zur rechtlichen Grundlage haben, so trifft das reichsgesetzliche Verbot auf dieselben nicht zu. [2])

Eine Ausnahme von den Grundsätzen über Umlagenpflicht oder, wie man vielleicht richtiger sagt, eine Anpassung derselben auf die besonderen Verhältnisse tritt bezüglich der Ortschaftsumlagen ein. Die Ortschaftsumlagen sind Gemeindeumlagen, die nur innerhalb einer Ortschaft zur Erhebung kommen. [3]) Sie werden zur Deckung von Bedürfnissen erhoben, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt. Umlagenpflichtig sind hier alle diejenigen, die in der Ortschaftsmarkung Haus- oder Grundbesitz haben, welcher der Steuer-Veranlagung oder -Ermittelung unterliegt, ferner alle übrigen wegen sonstiger Steuern Gemeindeumlagenpflichtigen, wenn sie in der Ortschaftsmarkung wohnen. [4])

Eine Einschränkung des Kreises der Umlagenpflichtigen scheint sich in einem gewissen Umfange für das diesseitige Gemeinderecht dadurch zu ergeben, daß die diesseitige Gemeindeordnung [5]) den Artikel V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 aufrecht erhalten hat. [6])

Der Artikel lautet:

„Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher

---

[1]) Nordd. B.G.Bl. S. 55. Vgl. Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 159 Anm. 2.

[2]) Die Frage ist besonders von praktischer Bedeutung bezüglich der Umlagenerhebung von Personen, welche die Wandergewerbsteuer entrichten. Vgl. S. 523 Anm. 4, dann Bl. f. administr. Praxis XXIX S. 153 ff., Entsch. d. V.G.H.'s V S. 53. Anders Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 150 ff. Nicht recht deutlich ist die Meinung von A. Wand, die Gemeindeordnung der Pfalz S. 253 f.

[3]) Vgl. die Erörterungen Band III S. 77 ff.

[4]) Diess. G.O. Art. 45 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 36 Abs. II.

[5]) Art. 206 Abs. II Ziff. 2.

[6]) Vgl. oben S. 505 u. 511.

er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.“

Ich habe an einem andern Orte[1]) eingehend darzulegen versucht, daß dieser Artikel, trotz seiner formellen Aufrechterhaltung, für das geltende Gemeinderecht nicht mehr anwendbar ist.

Indem ich auf jene Ausführungen Bezug nehme, beschränke ich mich hier darauf, deren wesentliche Ergebnisse zusammenzufassen.

Nach dem jetzigen Rechte ist die Bestreitung der Cultusausgaben nicht mehr eine gesetzliche Verpflichtung der politischen, sondern der Kirchengemeinden. Insoferne also ist der Artikel V für das Umlagenrecht der politischen Gemeinden gegenstandslos. Insoferne aber Gemeindeumlagen zur Deckung von Cultusbedürfnissen nöthig werden, welche die politische Gemeinde freiwillig übernommen hat, ist der Artikel V unanwendbar. Die Gemeinden können nach der Gemeindeordnung freiwillige Leistungen, und zwar auch für Cultuszwecke, übernehmen und zur Bestreitung solcher Ausgaben, die ihnen nach gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, Umlagen erheben. Die Umlagenpflicht ist in solchem Falle eine allgemeine; denn, abgesehen davon, daß, wie schon früher bemerkt, ausgeschiedene Umlagen für Einzelzwecke nicht erhoben werden, ist der Rechtsgrund der Umlagenpflicht hier nicht die Verpflichtung zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse, sondern die Verpflichtung, zur Bestreitung des gesammten, auch des freiwillig übernommenen Gemeindeaufwandes beizutragen. Dies ist ein anderes Rechtsverhältniß als jenes, welches Artikel V im Auge hat; denn letzterer bezieht sich nur auf jene Umlagen, welche in der früheren gesetzlichen Pflicht der politischen Gemeinden zur Deckung gewisser Cultusbedürfnisse ihren Grund hatten.

Aber auch soweit der Artikel V auf Umlagen für Schulzwecke sich bezieht, kann er nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

Artikel V des Umlagengesetzes von 1819 enthält selbst keine Bestimmung, welche gebietet, daß Umlagen für Schulzwecke als Sonderumlagen aufgelegt werden müssen. Er setzt nur ein Gemeinderecht voraus, das solche Sonderumlagen kennt.

Diese Voraussetzung ist nun weggefallen. Das Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 bestimmt im Artikel 1, daß der Volksschulaufwand eine Gemeindelast bildet, und in Artikel 7 für

[1]) Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 65 ff. Dagegen A. Luthardt ebenda S. 385 ff.

die Landestheile diesseits des Rheines, daß bei zusammengesetzten Schulsprengeln der ungedeckte Schulaufwand auf die betheiligten Gemeinden nach dem Umlagenfuße — nunmehr nach jenem der Gemeindeordnung — auszuschlagen sei. Die Frage, wie die Gemeinden diesen Aufwand aufzubringen haben, wird vom Schulbedarfsgesetze nicht beantwortet. Hierüber entscheidet das jeweils geltende Gemeinderecht.

Nach der Gemeindeordnung aber ist der Volksschulaufwand gleich dem ganzen übrigen Gemeindeaufwande und zusammen mit diesem zunächst aus den Mitteln, die Artikel 39 Abs. I der Gemeindeordnung nennt, dann durch Umlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.[1]) Das geltende Recht ermöglicht daher die Erhebung besonderer Schulumlagen nicht mehr, da es den Schulaufwand nicht außerhalb des Gemeindeetats stellt. Das geltende Recht verlangt vielmehr die Deckung des gesammten Schulaufwandes einer Gemeinde nach Maßgabe der Grundsätze der Artikel 39 ff. der Gemeindeordnung ohne Rücksicht auf den confessionellen Charakter und die Sprengelverhältnisse der Schule.

Artikel V des Umlagengesetzes von 1819 ist also hinsichtlich des Schulaufwandes nicht mehr durchführbar, weil das bestehende System des Gemeindefinanzrechtes die Mittel zu seiner Anwendung nicht bietet.

Die pfälzische Gemeindeordnung enthält im Artikel 44 eine Bestimmung, die zwar äußerlich an den eben besprochenen Artikel V erinnert, in der That aber von völlig anderer Art ist.

Sie lautet:

„Die Verpflichtung zu Umlagen, welche aus dem Kirchengemeindeverbande sich ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, insoferne er nicht auf eine Gemeinschaft der Benutzung angewiesen ist, oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit begründen."

[1]) A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 241 ff. stimmt mir insoweit bei, als er — abgesehen von der Frage des Einflusses der Confession auf die Umlagenpflicht — anerkennt, daß bei Sprengelschulen der Schulaufwand von den betheiligten Gemeinden als solchen, nicht durch Sonderumlagen der Schulsprengelangehörigen aufzubringen ist.

Dieser Artikel[1]) handelt lediglich von Cultusumlagen und steht mit dem bezüglichen pfälzischen Rechte im Einklange. Von den Cultusumlagen aber ist in diesem Zusammenhange nicht zu handeln.

Bezüglich der freiwilligen Uebernahme von Leistungen zu Cultuszwecken und der daraus folgenden Umlagenerhebung ist übrigens die Rechtslage der politischen Gemeinden in der Pfalz die nemliche wie in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Aus der Bedingtheit der Umlagenpflicht durch die Staatssteuerpflicht ergibt sich, daß die Befreiung von directen Staatssteuern eine entsprechende Befreiung von Gemeindeumlagen zur nothwendigen Folge hat.[2]) Dies gilt auch bezüglich der gesetzlichen Steuernachlässe.[3])

Der Fiscus des Staates und des Reiches sind, soferne sie in der Gemeindemarkung Grundbesitz haben oder Bergwerke[4]) oder Gewerbe betreiben, bezüglich dieser Vermögensgegenstände umlagenpflichtig, wenn auch hiefür die Steuer nur ermittelt, nicht erhoben wird.[5]) Das Gleiche gilt für die Zweiganstalten der Reichsbank, welche sich in Bayern befinden.[6])

Die Gemeindeordnungen gewähren in einigen Fällen Umlagenbefreiungen,[7]) welche theils die Natur persönlicher Bevorrechtung haben, theils auf sachlichen Rücksichten beruhen.

---

[1]) Wand S. 301 bemerkt: „In die pfälz. G.O. nahm man ihn, man darf wohl sagen, aus Versehen, jedenfalls unnöthiger Weise, hinüber."

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 310.

[3]) D. h. jener, welche nach dem Ges. vom 1. Juli 1834 (vgl. oben S. 203 ff.) erfolgen. Denn es handelt sich hier um kein Geschenk, sondern um ein Recht auf Steuerminderung. Die nachgelassenen Steuern sind keine „in der Gemeinde zu erhebenden Steuern", demnach auch keine Grundlage einer Umlagenpflicht. Verschieden hievon ist der Fall des Umlagennachlasses nach Art. 59 der diess., 42 der pfälz. G.O.

[4]) Jedoch nur bezüglich der Einkommensteuer. Vgl. oben S. 523.

[5]) Diess. G.O. Art. 43 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 34 Abs. III (vorbehaltlich des Art. 44, bzw. 35). Weber VIII S. 663. Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) § 1 Abs. II. Dazu P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Aufl., III, 2 S. 200 f. Grundst.Ges. § 117, Hausst.Ges. § 2, Gew.St.Ges. Art. 16 Abs. 1.

[6]) Reichs-Bankges. vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) § 21, Gewerbsteuerges. Art. 16 Abs. I. Die oben Anm. 2 anges. Entsch. d. V.G.H.'s bezieht sich auf das frühere Recht.

[7]) Umlagenbefreiungen, welche in die G.O. keine Aufnahme gefunden haben, haben nicht, bzw. nicht mehr statt.

Hienach ist kein Zweifel, daß auch die Inhaber kirchlicher Pfründen, deren Einkommen die Congrua nicht erreicht, umlagenpflichtig sind, selbst wenn man

Die Umlagenbefreiung des Königs [1]) ist, wie bereits früher dargelegt wurde, [2]) wegen dessen Freiheit von directen Staatssteuern gegenstandslos. [3])

Ueber die Umlagenbefreiung der Standesherren, die nur für das diesseitige Gemeinderecht in Betracht kömmt, ist gleichfalls schon in anderem Zusammenhange gehandelt worden. [4])

---

annimmt, daß sie dies früher nicht waren. Ebenso zweifellos aber ist, daß Ersatzansprüche der Pfründebesitzer gegen die Kirchengemeinde wegen zu leistender Umlagen unberührt bleiben. Uebereinstimmend Entsch. d. V.G.H.'s III S. 603.

Vgl. über die Frage Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechtes § 87 Anm. 15, der sich aber falsch ausdrückt, wenn er von einer Befreiung von Gemeindeumlagen spricht; W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung im diesrh. Bayern, 2. Aufl., I S. 245 f., dann Bl. f. administr. Praxis VI S. 223, VII S. 49 ff., XI S. 307 f., XVI S. 310 ff., XXI S. 29 ff., 32 (A. Luthardt), XXIV S. 158 ff., 221 ff., XXX S. 236 ff. (M.E. vom 8. December 1879). S. auch Weber I S. 323, IX S. 158.

Ueber die Aufhebung der Gemeindeumlagenbefreiungen der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationscontroleure s. G. u. V.Bl. 1874 S. 120.

[1]) Diess. G.O. Art. 44 Ziff. 1, pfälz. G.O. Art. 35 Ziff. 1.

[2]) Band I S. 385 f.

[3]) Vgl. hieher F. Englert, die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze nach bayerischem Rechte S. 17 f. Die Bemerkung daselbst S. 17 Anm. 19 schreibt mir eine Unterscheidung zu, die ich nicht machen wollte. Eine blose Steuerveranlagung ohne Steuererhebung kommt nur beim Fiscus vor. Die Anm. 20 geäußerte Vermuthung ist nicht zutreffend. Ich habe nur einen Fall außer Betracht gelassen, der nie vorkömmt.

[4]) Band I S. 623 ff. Inzwischen ist diese Frage neuerlich von F. Englert, die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze &c. S. 19 ff. gründlich erörtert und sind weitere einschlägige Erk. des V.G.H.'s erlassen worden.

Englert will das standesherrliche Vorrecht auf alle Besitzungen ausgedehnt wissen, welche die Standesherren am 22. Juli 1819 innegehabt haben, gleichviel ob diese Besitzungen vormals reichsständisch waren oder nicht. Andrerseits aber erklärt er das Vorrecht als gegenstandslos, weil für die Umlagenpflichtigkeit jeder Vortheil aus dem Gemeindeverbande in Betracht komme, die Voraussetzung der Umlagenpflicht demnach stets vorliege.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist wiederholt hervorzuheben, daß der Gesetzgeber gar keinen Grund hatte, den Standesherren Vorzüge über das Maß der Bundesakte hinaus einzuräumen. Es hat daher von jeher die Rechtsprechung sowohl des Staatsministeriums des Innern als des Staatsraths (so z. B. in den Beschlüssen vom 5. November 1827, 5. Juli 1875) an der Ansicht festgehalten, daß Umlagenfreiheit nur dem vormals reichsständischen Besitze zukomme. (S. auch Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 43 f.) Diesem Besitze aber kömmt Umlagenfreiheit

Es erübrigt hienach hier nur noch eine nähere Erörterung derjenigen Umlagenbefreiungen, welche sachlicher Art sind.

Frei von Gemeindeumlagen sind [1]) Gebäude und Grund-

auch dann zu, wenn er erst nach Erlaß der Verfassungsurkunde unter bayerische Hoheit gelangt ist (Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 97).

Auch in dem zweiten Punkte wird die von mir vertretene Ansicht durch eine beständige Rechtsprechung des Staatsrathes gestützt. (Hervorgehoben in einem Beschlusse vom 9. Januar 1879.)

Dagegen pflichte ich Englert vollkommen in dem bei, was er gegen die Entsch. des V.G.H.'s VII S. 120 vorbringt. Der V.G.H. will, weil nach dem früheren Gemeinderechte die Gemeindeumlagen nicht allgemein für Gemeindezwecke, sondern besonders für einzelne Gemeindezwecke auferlegt wurden, auch jetzt noch die standesherrliche Umlagenpflicht auf das Maß desjenigen Aufwandes beschränken, der dem Vortheile des standesherrlichen Besitzes aus dem Gemeindeverbande entspricht. Allein, daß dies der Inhalt des standesherrlichen Vorrechtes sei, steht nicht in der Verfassungsurkunde, nicht im Umlagengesetze von 1819 und nicht in der Gemeindeordnung von 1869. Die Wirkung, die der verfassungsrechtliche Satz unter der Herrschaft des früheren Gemeinderechtes hatte, ist nicht der Inhalt des Verfassungsrechtssatzes. Verfassungsgesetz, bemerkt Englert richtig, ist blos die Satzung selber, nicht ihr Motiv.

Allerdings macht der V.G.H. den Versuch, zu beweisen, daß jene Wirkung der Verfassungsnorm auch deren ausgesprochener Inhalt sei. Aber dieser Beweis ist m. E. nicht gelungen. Der V.G.H. meint, das Wort „woferne" in Verf. Beil. IV § 55, Art. III Ziff. 1 des Umlagengesetzes von 1819 und Art. 44 Abs. I Ziff. 3 der diess. G.O. von 1869 sei nicht in dessen „eigentlicher Bedeutung" als „wenn", sondern als „insoweit" zu verstehen. Aber es gibt keine „eigentliche" und uneigentliche, sondern nur Eine Bedeutung von „woferne." Das Wort bezeichnet sprachlich, wie Englert zutreffend sagt, eine Voraussetzung, keinen Maßstab. Worte, deren sprachlicher Sinn unzweifelhaft ist, kann man nicht umdeuten. Daß man übrigens in den Jahren 1818 und 1819 in dieser Beziehung keinen andern Sprachgebrauch gehabt hat, wie heut zu Tage, möge ein Beispiel zeigen. Art. 22 der Verordnung vom 12. Mai 1815 sagt: „sofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet", Art. V des Umlagengesetzes von 1819: „wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß . . . besteht."

Im Uebrigen stehen, von allem Andern abgesehen, dem Versuche, zu Gunsten der Standesherren das beseitigte System der Sonderumlagen wieder einzuführen, dieselben rechtlichen Bedenken entgegen, die oben (S. 530 ff.) gegen die fernere Anwendbarkeit des Art. V des Umlagengesetzes von 1819 geltend gemacht wurden. Für die nicht geringen Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung, zu welcher die Auffassung des V.G.H.'s führt, bieten Beispiele die Entsch. IX S. 33, 98.

[1]) Nach Art. 44 Ziff. 2 der diess., 35 Ziff. 2 der pfälz. G.O. Ueber die Entstehungsgeschichte ausführlich F. Englert, die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze, München 1887, S. 5 ff.

stücke, wenn sie gewissen öffentlichen Zwecken unmittelbar [1]) gewidmet sind. [2])

Nebengebäude, welche mit einem Hauptgebäude einen Besteuerungsgegenstand bilden, werden von der Umlagenfreiheit des Hauptgebäudes miterfaßt. [3])

Die Zwecke, wegen welcher das Gesetz Umlagenfreiheit eintreten läßt, sind folgende:

1) Zwecke des Staates und der Gemeinde d. h. solche, welche innerhalb der öffentlichen Aufgabe des Staates oder der Gemeinde liegen, nicht solche, welche lediglich dem vermögensrechtlichen Verkehre des bürgerlichen Rechtes angehören. [4]) Das Reich nimmt an dem Vorrechte des Staates bezüglich jener unbeweglichen Sachen Theil, welche Reichseigenthum sind und unmittelbar zu Reichszwecken dienen. [5])

2) Zwecke des Gottesdienstes einer staatlich anerkannten Glaubensgesellschaft. [6])

3) Zwecke des öffentlichen Unterrichtes d. h. jeder Art von Bildung, welche Gegenstand einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung oder Verwaltungsthätigkeit ist. [7])

4) Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit. Das Erforderniß der Oeffentlichkeit ist im eben erörterten Sinne zu verstehen. [8])

Soweit Gebäude, welche einem der genannten Zwecke dienen, nicht schon staatssteuerfrei sind, [9]) unterliegt deren Umlagenfreiheit

---

[1]) Englert a. a. O. S. 4. Bl. f. administr. Praxis XXIX S. 191 f.

[2]) Das Gesetz sagt „dienen." Ueber die Bedeutung des Ausdruckes Englert a. a. O. S. 11.

[3]) Englert a. a. O. S. 2 und 11.

[4]) Z. B. Betrieb der k. Bank. M.E. vom 5. Oktober 1874 Nr. 9752.

[5]) Reichsges. vom 25. Mai 1873 § 1 Abs. II. Vgl. zum Obigen Englert a. a. O. S. 25 f.

[6]) Kirchen sind haussteuerfrei (Haussteuerges. § 2) und daher schon deshalb umlagenfrei. Pfarrhöfe, Meßnerhäuser u. dgl. sind keine gottesdienstlichen Gebäude. Vgl. übrigens Englert a. a. O. S. 27 f.

[7]) Englert a. a. O. S. 28 ff. Bezüglich der öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser gilt das nemliche wie bezüglich der Kirchen. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 198 und oben S. 191 f.

[8]) Vgl. hieher Haussteuerges. § 2. Hienach sind steuerfrei „Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden." Ueber den Begriff Wohlthätigkeit s. oben S. 192.

[9]) Englert a. a. O. S. 16 f.

folgender gesetzlicher Einschränkung. „Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck[1]) des Gebäudes[2]) nicht unentbehrlich sind,[3]) so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit[4]) dieser Wohnräume zu den Umlagen beigezogen werden.“

Diese Umlagenpflicht besteht nicht kraft des Gesetzes von selbst, sondern nur dann und von dem Zeitpunkte an, wo sie von der Gemeinde geltend gemacht wird.[5]) Die Umlagenpflicht ist Ausnahme von der Regel, trotzdem letztere selbst wieder Ausnahme ist. Eine erweiternde Auslegung ist also unstatthaft.[6])

Es ist selbstverständlich, daß diejenige öffentliche Verwaltung, von welcher die Wohnung eingeräumt wird, nicht durch ihren einseitigen Ausspruch, die Wohnung sei für den Hauptzweck des Gebäudes unentbehrlich, den Umlagenanspruch der Gemeinde vernichten kann. Dieser Anspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn durch Anerkenntniß zwischen den Parteien oder durch verwaltungsrichterlichen Spruch die Unentbehrlichkeit feststeht.[7])

Eine theilweise Umlagenbefreiung soll nach diesseitigem Gemeinderechte zu Gunsten derjenigen Personen bestehen, welche geschlossene Waldungen[8]) oder geschlossenen Gutsbesitz von mindestens 500 Tagwerk Flächeninhalt haben, gleichviel, ob das Besitzthum im Eigenthume einer Person oder im ungetheilten Eigenthume Mehrerer steht.[9])

[1]) Englert a. a. O. S. 15.

[2]) Nicht der „Gesammtanlage“; denn das Gesetz sagt eben „Gebäude“, nicht „Anlage“. Ich halte in Uebereinstimmung mit Englert a. a. O. S. 12 f. die Entsch. d. V.G.H.'s vom 28. Juli 1882 für richtig, die Plenarentsch. vom 11. December 1885 (Sammlung VII S. 19) für unrichtig. S. auch Sammlung VIII S. 102.

[3]) Englert a. a. O. S. 13 f., Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 131.

[4]) Englert a. a. O. S. 15 f.

[5]) Das Ges. sagt: „so kann“. Vgl. Englert a. a. O. S. 15.

[6]) Englert a. a. O. S. 16. Anders Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 19, VIII S. 102.

[7]) Es handelt sich hier im Streitfalle um eine Frage des richterlichen Ermessens im Sinne der Ausführungen Band II S. 440 ff. Uebereinstimmend Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 19 und Englert a. a. O. S. 14 f.

[8]) Der Zusatz im Gesetze: „welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen“ ist überflüssig.

[9]) Da eine Berücksichtigung des größern Grundbesitzes beabsichtigt ist, so wird es, sofern der Besitz nur geschlossen ist, nicht darauf ankommen, ob er in Einer Gemeinde liegt oder in mehrere Markungen sich erstreckt.

Solche Eigenthümer können den Wald- bzw. Feldschutz für ihr Besitzthum selbst übernehmen. Sie sind dann, jedoch nur hinsichtlich der Steuern aus diesem Besitzthume, nicht zu den Kosten umlagenpflichtig, welche für den Wald- und Feldschutz in den übrigen Markungstheilen erwachsen. Zu den Kosten für den Schutz des Gemeindeeigenthums haben sie jedoch beizutragen.[1])

Die Gemeindeordnung gibt jedoch nicht an, wie diese Bestimmung durchgeführt werden soll.[2])

Den Maßstab für die Ortsgemeindeumlagen bilden die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder zu berechnenden directen Steuern der Umlagenpflichtigen.[3]) Bei Ortschaftsumlagen kommen für den Umlagenpflichtigen als Maßstab die Steuern von seinem Haus- und Grundbesitze in der Ortsmarkung sowie die sämmtlichen übrigen directen Steuern in Betracht, mit welchen der Umlagenpflichtige in der Gemeinde angelegt ist.[4])

Da die Steuerpflicht Bedingung der Umlagenpflicht ist, so folgt, daß diese an jene auch zeitlich sich anhängt. Nur wenn die Steuer fällig ist, ist die Umlage fällig.[5]) Die Aenderung in der Steueranlage bewirkt, und zwar gleichzeitig, eine entsprechende Aenderung des Maßes der Umlagenpflicht. Aus dem eben Entwickelten ergibt sich von selbst die Antwort auf die Frage, welches Steuersoll den

---

[1]) Diess. G.O. Art. 45 Abs. III. Die Bestimmung ist als Ruine aus den Vorschlägen des Berichterstatters der K. d. R.R., Frhrn. von Thüngen (Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. V S. 293 ff., 354 ff.) übrig geblieben. Thüngen's Vorschlag paßte zu dem Systeme, welches Vortheile und Umlagenpflicht in Beziehung setzen wollte, nicht aber zu dem wirklich angenommenen Systeme der Umlagenpflicht. Frhr. v. Thüngen brachte die in seinem Berichte beantragte Bestimmung später in veränderter Fassung neuerdings ein (Verh. d. K. d. R.R. Prot. Bd. VII S. 281 ff.) und hatte damit auch bei seiner Kammer Erfolg. Von der K. d. Abg. wurde jedoch die Bestimmung, um sie nicht geradezu abzulehnen, zu ihrer jetzigen Bedeutungslosigkeit abgeschwächt (Verh. d. bes. Aussch. II S. 763), wobei die K. d. R.R. dann im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes sich beruhigte (Prot. Bd. VII S. 386 f.).

[2]) Vgl. die Ausführungen oben S. 530 ff.

[3]) Diess. G.O. Art. 45 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 36 Abs. I. „Die k. Rentämter (Steuerbehörden) sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten." Diess. G.O. Art. 46, pfälz. G.O. Art. 36 Abs. III.

[4]) Diess. G.O. Art. 45 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 36 Abs. II.

[5]) Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 49 ff. A. M. ist Wand S. 266.

Maßstab für die Umlagenschuldigkeit bildet: es kann nur das Steuersoll des Jahres sein, für welches die Umlage erhoben wird, und innerhalb dieses Jahres nur das Steuersoll, wie es von Steuerziel zu Steuerziel sich gestaltet. [1])

Die gegentheilige Ansicht, wonach das Steuersoll entscheide, welches zur Zeit der Beschlußfassung über die Umlagenerhebung besteht, beruht auf einer Vermengung der Grundsätze über die gemeindliche Finanzverwaltung und über die Umlagenpflicht. [2])

Die Beantwortung der Frage, welche Bedarfssumme durch Umlagen zu decken und welcher Umlagenprozentsatz zu dieser Deckung nothwendig ist, ist Sache der gemeindlichen Finanzverwaltung. Bei der Bemessung des voraussichtlichen Ertrages der zu erhebenden Umlage wird die gemeindliche Finanzverwaltung selbstverständlich dasjenige Steuersoll in der Regel zu Grunde legen, welches das letztermittelte ist. Sie mag aber unter Umständen auch ein höheres oder niedreres annehmen, wenn sie triftige Ursache hat, eine Mehrung oder Minderung der Steuererträge in der Gemeinde zu erwarten. Die Gemeinde wird alsdann, wenn sie richtig verfährt, beschließen, wie viel Pfennig von der Mark Steuer als Umlage zu erheben sind. Sie darf nicht blos beschließen, daß die und die Summe durch Umlage zu decken sei. [3]) Denn nur durch ersteren Beschluß, der einen Akt der gemeindlichen Selbstgesetzgebung darstellt, setzt sie die Umlagenpflicht für den Einzelnen bestimmt fest. Eine Umlagenforderung kann nie auf incerta pecunia gehen. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Berechnung, welche der Feststellung des Umlagenprozentsatzes zu Grunde liegt, hat auf die Umlagenpflicht keinen Bezug; sie ist eine innere Angelegenheit des Gemeindehaushaltes. Es liegt bei der Gemeinde genau so wie beim Staate. [4]) Liefert die Umlage höheren Ertrag als nöthig, so hat die Gemeinde einen Ueberschuß für das nächste Budget; [5]) zurückzuzahlen aber braucht sie nichts. Erweist

[1]) Zutreffend Entsch. d. V.G.H.'s III S. 426, IV S. 474. S. über die Frage auch M.E. vom 12. Juli 1871 Nr. 6572, Bl. f. adm. Praxis XXVIII S. 59.

[2]) Diese Dinge sind auch in dem Aufsatze Bl. f. administr. Praxis XXIII S. 369 ff. nicht scharf auseinander gehalten.

[3]) Das wäre nur ein Beschluß über eine Position des Einnahmenetats, aber kein Beschluß über die Steuerpflicht.

[4]) Dafür, daß die Gemeinde es nicht auf Ueberschüsse anlegt, hat die Gemeindeaufsicht zu sorgen.

[5]) Vgl. oben S. 428.

sich die Umlage als unzulänglich, so ist durch neue Beschlußfassung die Grundlage für eine weitere Umlagenerhebung zu schaffen.

Es kann wohl sein, daß dieser Rechtsstandpunkt praktische Schwierigkeiten unter Umständen verursacht. Das mag der Gesetzgeber verantworten. Aber darüber kann meiner Meinung nach kaum ein begründeter Zweifel bestehen, daß, was hier vorgetragen wurde, das geltende Recht ist. [1])

---

[1]) Die oben dargelegte Vermengung von Finanzverwaltungsrecht und Steuerrecht wäre vielleicht nicht entstanden, wenn nicht die Subcommission der K. d. Abg. der Fassung des Entwurfes eine „Verbesserung" hätte angedeihen lassen. Art. 47 des Entw. (Verh. d. bes. Aussch. I S. 8) lautete nemlich: „Umlagenpflichtig sind . . . alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde . . . nach dem Maßstabe der sämmtlichen directen Steuern, welche sie in der Gemeinde zu entrichten haben." Hier ist es ganz klar, daß mit dem Maßstabe der Maßstab der Umlagenpflicht des Einzelnen gemeint sei, und daß die Bemessung des Umlagenprozentsatzes eine Verwaltungsfrage ist, deren Beantwortung von der Schätzung des Bedarfs und des Steuer- bzw. Umlagenertrages abhängt. Die Subcommission (a. a. O. S. 347 und 348) zerschnitt nun jenen Satz in zwei. Art. 47 Abs. I sagte: „Umlagenpflichtig sind alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer directen Steuer angelegt sind . . ."; Art. 47 b Abs. I: „Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden . . . directen Steuern bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen." Die K. d. R.R. fügte noch nach „Steuern" ein „der Umlagenpflichtigen." Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß diese Aenderung in der Fassung eine Aenderung in der Sache bezweckte. Es ist sicher auch hier mit Maßstab der subjective Maßstab gemeint. So hat auch der Berichterstatter der K. d. R.R. (Verh. 1868/69 Beil. Bd. V S. 345: „nach Maßgabe des Betrags der sämmtlichen directen Steuern des Pflichtigen") die Sache aufgefaßt. Aber die neue Fassung legt ein Mißverständniß nahe. Man kann sie so verstehen, als ob die Gesammtsumme der directen Steuern verglichen mit der Summe des zu deckenden Bedarfes den Prozentsatz der Umlage so zu sagen ipso iure bestimme. Wäre das die Meinung des Gesetzes, dann wäre es freilich eine ungereimte Forderung, daß das Steuersoll des Umlagenjahres das Maß der Umlagenpflicht des Einzelnen bestimmen soll. Denn die Gemeinden besitzen nicht die prophetische Gabe, das Umlagensoll eines kommenden Jahres vorauszuwissen. Man müßte dann allerdings sagen, daß die Gemeinden nur ein Steuersoll zu Grunde zu legen vermögen, das sie bereits kennen, also das Steuersoll eines vorausgehenden Jahres. Das Geschäft der Budgetaufstellung hätte dann allerdings eine formal feste Grundlage. Aber man käme dann zu einer Gestaltung der Steuerpflicht, die dem Wortlaute des Gesetzes nicht entspricht. Denn das Gesetz erklärt als umlagenpflichtig diejenigen, die in der Gemeinde mit directen Steuern angelegt *sind*, nicht diejenigen, die es in diesem oder jenem früheren Jahre *waren*, und es erklärt als Maßstab die sämmtlichen zu *erhebenden* oder zu *berechnenden* directen Steuern der Umlagenpflichtigen, also die, die *jetzt* zu erheben sind,

Die gesetzlichen Bestimmungen über Umlagenpflicht und Umlagenmaßstab bilden zwingendes Recht. Die Gemeinden können Niemand, der nach dem Gesetze umlagenpflichtig ist, von dieser Pflicht[1]) befreien,[2]) sie können einen andern Umlagenmaßstab an Stelle des gesetzlichen nicht einführen. Herkommen, Vertrag, Verzicht vermögen das Gesetz nicht zu ändern.[3]) Man darf meines Erachtens die Sache auch nicht so auffassen, als ob eine vertragsmäßige Abweichung vom Gesetze zwar zuläßig, aber für jeden „Betheiligten" oder Umlagenpflichtigen das Recht gegeben sei, die Rückkehr zum Gesetze zu verlangen.[4]) Das Gesetz schreibt eine gleichmäßige Ordnung des Umlagenwesens vor. Eine Rechtswidrigkeit ist auch dann nicht statthaft, wenn alle „Betheiligten" darüber einig sind, daß sie begangen werden soll.

Die Feststellung der erforderlichen Gemeindeumlagen, bzw. des Prozentsatzes derselben gegenüber den maßgebenden Staatssteuern vollzieht sich regelmäßig nach den Vorschriften, welche für die Feststellung des gemeindlichen Budgets gelten.[5]) Daraus folgt, daß die

---

nicht jene, die einst zu erheben waren. Und in der That konnte der Gesetzgeber auch nicht anders bestimmen, wenn er sich nicht dem Vorwurfe der ärgsten Willkürlichkeit und Ungerechtigkeit aussetzen wollte. Denn für das Maß der Umlagenpflicht der Gegenwart kann doch nur die Steuerkraft der Gegenwart, nicht die Steuerkraft der Vergangenheit entscheiden.

[1]) Befreiung von der Umlagenpflicht und Gewährung von Nachlässen ist zweierlei.

[2]) Vgl. auch Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen XII S. 272.

[3]) Bl. f. administr. Praxis XX S. 136 f. und 257 ff., XXI S. 174 ff., XXII S. 71 ff., XXIII S. 369; Entsch. d V.G.H.'s I S. 224, IV S. 261.

Dies schließt nicht aus, daß Privatpersonen als solche freiwillig gegenüber der Gemeinde Leistungen für Gemeindezwecke übernehmen und dabei einen besonderen Maßstab ihrer Verpflichtungen mit der Gemeinde vereinbaren. Ein solches Verhältniß ist aber rein privatrechtlich. Vgl. den (übrigens nicht ganz klar erzählten) Fall Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen bes Civilrechtes ꝛc. VI S. 911.

[4]) So A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXII S. 77 ff. und Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 265 (Nr. 81). Diese Ansicht hat einen scheinbaren Anhalt in einer Bemerkung der Motive zu Art. 47 des Entwurfes der G.O. (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 34), die von einer festen Norm sprechen, „von der die Gemeinde behufs etwaiger höherer Belastung einzelner Steuergattungen ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abweichen könne". Das steht aber nicht im Gesetze. In der Folge wurden auch Anträge, den Gemeinden Abweichungen vom gesetzlichen Maßstabe zu gestatten, verworfen.

[5]) Diess. G.O. Art. 88, 135, pfälz. G.O. Art. 68.

Umlagenpflichtigkeit immer nur für ein Jahr geregelt werden kann. Sie bedarf neben dem allgemeinen gesetzlichen Rechtstitel für jedes Jahr eines neuen besondern Rechtstitels. Das Verhältniß ist ähnlich wie bei den periodisch zu bewilligenden Staatssteuern.

Theilweise abweichende Vorschriften gelten jedoch für die Neueinführung von Gemeindeumlagen und für die Erhöhung der Gemeindeumlagen über das bisherige Maß, folgerecht auch für die Beschlußfassung über Unternehmungen und Einrichtungen, durch welche eine derartige Umlagenerhebung nothwendig wird.[1]

Es bedarf zunächst der Untersuchung, was unter Neueinführung von Gemeindeumlagen zu verstehen sei. Strenge genommen werden die Gemeindeumlagen stets für jedes Jahr neu eingeführt. Darauf kann jedoch das Gesetz nicht zielen, da es offensichtlich eine Ausnahmebestimmung treffen will.[2] Da ferner die Umlagenerhebung nicht zur Deckung einzelner Ausgaben, sondern zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Gemeindeaufwands erfolgt, so kann eine Aenderung in den Ausgabenzwecken für sich allein nicht als Anzeichen dafür gelten, daß eine Neuerhebung von Umlagen eintrete.[3]

Eine Neueinführung von Gemeindeumlagen liegt nach alledem nur vor, wenn in einer Gemeinde, welche im Vorjahre[4] keine Umlage erhoben hat, eine Umlage eingeführt werden soll.

Eine Erhöhung der Gemeindeumlage liegt dann vor, wenn der Umlagenprozentsatz gegenüber dem Vorjahre gesteigert werden soll, nicht aber dann, wenn lediglich der Umlagenertrag sich steigert.[5]

---

[1] Diess. G.O. Art. 47, pfälz. G.O. Art. 37. Die Fassung des Art. läßt sehr zu wünschen übrig. Sie klingt theilweise, als ob nach den G.O. das System der Umlagenerhebung für Einzelzwecke bestände.

[2] Vgl. Wand S. 262.

[3] Entsch. d. V.G.H.'s III S. 719. Vgl. Medicus S. 107 f., Wand S. 262, M.E. vom 23. Mai 1870 Nr. 4755 und 20. Mai 1871 Nr. 7621 (Bl. f. administr. Praxis XXI S. 287). Die angef. Entschl. sind ganz, Wand ist theilweise gegen die hier vertretene Ansicht. Letzterem gegenüber ist zu bemerken, daß, nachdem die Umlagen überhaupt keinen Bezug zu einzelnen Ausgaben haben, auch auf die Unterscheidung zwischen „gewöhnlichen Haushaltsausgaben" und „außerordentlichen Zwecken" nichts ankommen kann.

[4] Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 9.

[5] A. M. ist die M.E. vom 20. Mai 1871 Nr. 7621 (Bl. f. administr. Praxis XXI S. 287). Richtig dagegen Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 109. Die dort (S. 117) offen gelassene Frage ist m. E. dahin zu beantworten, daß bei einer Aenderung im Steuerprincipale der oben angeführte Grundsatz gleichfalls Anwendung findet.

Die darzustellenden besonderen Vorschriften beziehen sich ferner nur auf die Beschlußfassung über solche Unternehmungen und Einrichtungen, deren Einführung Neueinführung von Umlagen oder Erhöhung derselben zur Folge hat.[1])

Die Beschlußfassung über die vorbezeichneten Angelegenheiten steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu. Hierin liegt keine Besonderheit, da das Gleiche für die Feststellung des Budgets gilt. In den Landgemeinden diesseits des Rheins kömmt die Beschlußfassung der Gemeinde- bzw. Ortsversammlung nach vorgängiger Berathung im Gemeindeausschusse zu. Für jene Beschlußfassung und diese Vorberathung gelten Ausnahmevorschriften, welche bei Darstellung des Gemeindeverfassungsrechtes bereits erörtert worden sind.[2]) Für die pfälzischen Gemeinden ist in den fraglichen Fällen der Gemeinderath zur Beschlußfassung zuständig, jedoch bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen unter Beiziehung der Höchstbesteuerten der Gemeinde nach Maßgabe der a. a. O. schon dargelegten Bestimmungen.[3]) Wird vom Gemeinderathe die Neueinführung oder Erhöhung von Umlagen oder eine Unternehmung oder Einrichtung,

---

[1]) A. M. ist Wand S. 263 f. Derselbe will alle Einrichtungen ꝛc. hieher bezogen wissen, „zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist". Das ist allerdings der Wortlaut des Gesetzes, aber, was Wand meint, ist sicher nicht der Sinn des Gesetzes. Wand meint alle Einrichtungen, die Geld kosten, sobald überhaupt Umlagen in der Gemeinde erhoben werden. Das wären so ziemlich alle. Es fehlt jeder innere Grund für diese Auslegung. Das Gesetz will offenbar Beschlüsse, die für Neueinführung oder Erhöhung der Umlagen präjudicirlich sind, ebenso behandeln, wie die Umlagenbeschlüsse selbst. Dies ist ganz deutlich in der Fassung Edel's (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 123), der den Zusatz beantragt hat: „sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, deren Ausführung diese erforderlich macht". Wie kaum bemerkt zu werden braucht, war es die Subcommission, die das Bedürfniß empfand, dem Satze ihre stilistische Feile angedeihen zu lassen. Bemerkenswerth ist, daß der Berichterstatter der K. d. R.R., der den Interessen der Höchstbesteuerten gewiß genügende Sorgfalt zuwendete, den Art. 47 Abs. I des Vorschlages der Abg.Kammer folgender Maßen umgestaltete: „Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Umlagen, sowie über Angelegenheiten, welche auf die Einführung oder Erhöhung von Umlagen Einfluß üben, steht ꝛc."

[2]) Band III S. 223 f., 227, 229 Anm. 4. Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 9.

[3]) Band III S. 223 f.

die dies zur Folge hat,[1]) beschlossen, so kann jeder Höchstbesteuerte, welcher an der Berathung Theil genommen und sich nicht zustimmend erklärt hat, Aufsichtsbeschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde führen. Der angefochtene Gemeinderathsbeschluß ist aufzuheben, wenn sich ergibt, daß die zu deckende Ausgabe weder gesetzlich nothwendig noch im Interesse der Gemeinde erforderlich ist.

Es handelt sich hier um keinen Umlagenstreit; denn die Umlagenpflicht des Einzelnen kann erst auf Grund des Beschlusses zur Entstehung kommen. Es handelt sich vielmehr lediglich um einen besonders geregelten Fall der Anrufung der Gemeindeaufsicht. Die Möglichkeit dieser Anrufung wird erweitert.[2]) Im Uebrigen richten sich Verfahren und Instanzenzug nach den allgemeinen Bestimmungen.[3])

§ 4. Die Sonderumlagen der Ortsgemeinden.

Von dem Grundsatze, daß die Gemeindeumlagen zur Deckung des Gemeindeaufwandes im Ganzen und von den Umlagenpflichtigen überhaupt erhoben werden, machen beide Gemeindeordnungen Ausnahmen, welche sich im Allgemeinen auf Ausgaben im Interesse des Grundbesitzes und der Viehzucht beziehen.[4]) Die betreffenden Be-

---

[1]) Art. 37 Abs. V sagt: „eine durch Umlagen zu deckende Ausgabe“, kann aber hier nichts Anderes meinen, als im Abs. I. Vorbild ist Art. 52 Abs. IV des Regierungsentwurfes (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 8, vgl. S. 123). In die diess. G.O. ist diese Ausnahmebestimmung nicht übergegangen. S. auch Wand a. a. O. S. 261 f., 264 f.

[2]) „Im Interesse der Gemeinde erforderlich“. Vgl. Band III S. 50.

[3]) Band III S. 52 f. Ich halte es nicht für richtig, wenn Entsch. d. V.G.H.'s I. S. 466, 473 solche Fälle unter Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes vom 8. August 1878 gestellt werden; denn der Streit bezieht sich nicht auf die „Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten“, sondern darauf, ob ein bestimmter Gemeindeaufwand gemacht werden soll. Letzteres aber ist eine Frage der Gemeindeverwaltung, bzw. Staatsaufsicht. Der Beschwerdeführer kämpft nicht um seine Umlagenfreiheit, sondern er will, daß ein Aufwand nicht stattfinde, damit er nicht kraft seiner Umlagenpflicht dazu beisteuern muß. Es handelt sich um eine Art Veto des Höchstbesteuerten als Mitgliedes des Gemeinderathes ad hoc („welcher an der Berathung Theil genommen“) gegen überflüssige Ausgaben. Der Ausspruch, den er erzielen will und allein erzielen kann, ist nicht der, daß er nicht verbunden sei, an dieser Gemeindelast Theil zu nehmen, sondern der, daß der Verwaltungsbeschluß des Gemeinderathes außer Kraft gesetzt werde.

[4]) Nicht unter die Bestimmungen der G.O. fallen solche Unternehmungen 2c., bezüglich welcher besondere gesetzliche Bestimmungen über die Kostendeckung bestehen, wie z. B. über Uferschutz 2c. Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 261;

stimmungen sind leider ohne triftige Ursache in beiden Gemeindeordnungen verschieden gestaltet;[1]) es erübrigt daher nur deren getrennte Darstellung.

Eine grundsätzliche Bemerkung gilt jedoch für das Gemeinderecht der Landestheile diesseits und jenseits des Rheines gleichmäßig.

Wenn auch der hier in Rede stehende Aufwand nicht zu den Gemeindeausgaben oder, wie die pfälzische Gemeindeordnung etwas besser sagt, zu den Lasten der Gesammtgemeinde gehören soll, so hat dies doch lediglich den Sinn, daß die Gemeinde gesetzlich nicht gehalten ist, jenen Aufwand auf allgemeine Rechnung zu übernehmen. Aufwand der Gemeinde ist der bezeichnete Aufwand aber gleichwohl[2]) und die Umlagen, die zu dessen Bestreitung von den Betheiligten erhoben werden, sind Gemeindeumlagen. Soweit besondere gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen sind, gelten die allgemeinen materiellen und formellen[3]) Normen des Gemeinderechtes und vor Allem des Ge-

---

Wand S. 278 f. — Art. 56 der diess., 41 der pfälz. G.O., welcher eine Novelle zum Wasserbenützungsgesetze enthält, bleibt hier außer Betracht. Vgl. Pözl, die bayer. Wassergesetze, 2. Aufl., Erlangen 1880, S. 222 ff.

[1]) Art. 40 der pfälz. G.O. ist im Abs. I wörtlich, im Uebrigen fast wörtlich dem Art. 48 des Regierungsentwurfes der G.O. gleich. Vorbild für diesen Art. 48 waren Art. VI und VII Abs. II des Gemeindeumlagengesetzes für die Pfalz vom 17. November 1837. In der diess. G.O. dagegen hat der entsprechende Art. 55 ein etwas verändertes Gesicht erhalten. Es ist ein wunderlicher Gang der Dinge. Mit dem Inhalte des Art. 48 des Entwurfes konnte man sich nach dem Ausdrucke des Berichterstatters der K. d. Abg. (Verh. d. bes. Aussch. I S. 122) „nicht vollständig befreunden;“ der Artikel bedürfe, so wurde gesagt, „einer entsprechenden Aufklärung, um allenfallsige Mißverständnisse zu beseitigen.“ Man sollte meinen, für dieses Bedürfniß könne der Rhein keine Grenze bilden. Gleichwohl hat diese „Aufklärung“ den Rhein nicht überschritten.

[2]) A. M. ist A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXVIII S. 376 ff.

[3]) Daraus ergibt sich insbesondere, daß auf die Beschlüsse der Gemeindebehörden in Angelegenheiten des Art. 55 der diess., 40 der pfälz. G.O. die Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten und über das Beschwerderecht gegen Gemeindebeschlüsse Anwendung finden. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 728, IV S. 426. Wird dies anerkannt, dann muß man auch, entgegen der Ansicht des ersteren Erkenntnisses und im Einklange mit dem zweiten Staatsanwalte a. a. O. S. 731 ein Beschwerderecht der Gemeindebehörde anerkennen. Der Beweisgrund, daß Art. 55 hievon nichts sage, entbehrt der Folgerichtigkeit. Art. 55 sagt vom Beschwerderechte überhaupt nichts. Bezieht man sich aber einmal auf die allgemeinen Normen, dann muß man sich vollständig auf dieselben beziehen; denn man hat dann zugestanden, daß es sich um eine Gemeindeange-

meindeumlagenrechtes. [1]) Dabei ist, was letzteres Recht anlangt, hervorzuheben, daß auch hier nur derjenige mit Umlagen belegt werden kann, der überhaupt der gemeindlichen Besteuerungsgewalt unterliegt, [2]) daß aber die allgemeinen Umlagenbefreiungen auf diese besonderen Umlagen keine Anwendung finden. Umlagenstreitigkeiten werden im Verwaltungsrechtswege entschieden. Die Districtsverwaltungsbehörde ist erste, der Verwaltungsgerichtshof zweite Instanz. [3])

Das Gebiet des Aufwandes, welcher zur Aufbringung durch die Nächstbetheiligten abgesondert ist, [4]) wird in der diesseitigen Gemeindeordnung wie folgt umschrieben: [5]) Aufwand für den Schutz der Grundstücke [6]) gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung

---

legenheit, nicht um eine Privatangelegenheit Einzelner handelt. Vgl. auch die Bemerkungen von W. Krais, Ges. vom 8. August 1878 ꝛc. S. 343 f.

Die Ansicht über die Bedeutung des Art. 163 der G.O., die in dem letzteren Erkenntnisse des V.G.H.'s (IV S. 426) zum Ausdrucke kömmt, theile ich nicht. Es ist dies später noch darzulegen. Vgl. übrigens auch Band III S. 50 f.

[1]) Vgl. Motive zum Art. 45—48 des Regierungsentwurfes, Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 34. M.E. vom 17. Juli 1873 Nr. 6888, Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 251. Oberstrichterl. Erk. vom 14. Oktober 1873, ebenda XXVII S. 125.

[2]) Anders Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 209. Dort wird (S. 214) gesagt, es sei zweifellos, daß die Betheiligung an einem Flurwege auch für ein außerhalb des Gemeindegebietes gelegenes Grundstück gegeben sein könne. Das Gesetz aber biete keinen bestimmten Anhaltspunkt dafür, daß die Zugehörigkeit des Grundstückes oder seines Besitzers zur Gemeinde „Bedingung" „für den Begriff der Betheiligung" sei. Es handelt sich aber hier gar nicht um den Begriff der Betheiligung, sondern um die Grenzen des gemeindlichen Besteuerungsrechtes. Nur innerhalb dieser Grenzen können die Betheiligten gesucht werden. Das Erk. verschiebt m. E. in unstatthafter Art die Beweislast. Nicht das braucht dargethan zu werden, daß der Gesetzgeber diese Grenzen habe einhalten, sondern es müßte dargethan werden, daß er über dieselben habe hinausgehen wollen.

[3]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 32, 9 Abs. I. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 308. Die Beitreibung der Umlagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 426.

[4]) Eine Ausdehnung dieses Gebietes über die gesetzlichen Grenzen ist selbstverständlich unstatthaft. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 259.

[5]) Art. 55 Abs. I. Sehr bedenklich war die Fassung nach der ersten Lesung (Verh. d. bes. Aussch. I S. 122). Hier hat die Subcommission wenigstens eine kleine Verbesserung bewirkt.

[6]) Die diess. G.O. meint nur landwirthschaftliche Grundstücke. Dies erhellt deutlich aus Art. 55 Abs. III, der nur Ausgaben für Viehzucht und für landwirthschaftliche (also nicht z. B. auch forstwirthschaftliche) Zwecke unterscheidet.

und Erhaltung der Feldwege[1]) und Abzugsgräben, welche zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlich sind, für Haltung der Hirten[2]) und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere.[3])

Weiter sind die Grenzen nach pfälzischem Gemeinderechte[4]) gezogen. Das Gebiet des abgesonderten Aufwandes umfaßt: Ausgaben, welche sich auf den Schutz[5]) und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Interesse der Feldcultur beziehen, dann Ausgaben auf die Viehzucht.

Bezüglich der Aufbringung der Kosten für die Zuchtstierhaltung sind nun eigene gesetzliche Bestimmungen getroffen,[6]) die besser im Verwaltungsrechte zur Darstellung kommen.

Als betheiligt an einem besonderen Aufwande der vorher bezeichneten Art sind nach den Gemeindeordnungen diejenigen anzusehen, für welche die betreffenden Einrichtungen nach der Gattung ihres Besitzes überhaupt von Interesse sind, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Einrichtung gerade dem einzelnen Besitzgegenstande unmittelbaren Nutzen bringt[7]) oder von dem einzelnen Besitzer wirklich benutzt wird.[8])

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 29. Auf Waldwege bezieht sich Art. 55 nicht. Vgl. die vorige Anmerkung. And. Ans. Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 257 ff. und Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 209.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 267.

[3]) Vgl. hieher auch Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. IV S. 748, V S. 247, VI S. 480, VII S. 198.

[4]) Pfälz. G.O. Art. 40 Abs. I.

[5]) Und zwar auch auf den polizeilichen Schutz, vgl. pfälz. G.O. Art. 75 Abs. I (vorbehaltlich des Art. 40). Der Berichterstatter der K. d. Abg. (Verh. d. bes. Aussch. I S. 122) hatte bemerkt: „Sollte dagegen unter dem Schutze des Gemeindeeigenthums der polizeiliche Schutz der Grundstücke und der landwirthschaftlichen Producte verstanden werden, so wäre dies absolut verwerflich." Diese Verwerflichkeit wurde jedoch nur für die Landestheile diess. des Rheins anerkannt.

[6]) Gesetz, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr., vom 5. April 1888 (G. u. V.Bl. S. 235).

[7]) So ist die Feldwegunterhaltung Sache aller Besitzer von Feldgrundstücken in der Gemeinde, M.E. vom 11. September 1874 Nr. 5620, a. Ans. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 209; so war vor dem Gesetze vom 5. April 1888 die Zuchtstierhaltung Sache aller Rindviehbesitzer, nicht blos der Besitzer faselbarer Thiere, H.M.E. vom 22. Januar 1871 Nr. 15095, Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 293. Anders Wand a. a. O. S. 285 (vgl. auch A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 264 f., XXVIII S. 376 ff.) mit Berufung auf die pfälzische Uebung.

[8]) M.E. vom 17. Juli 1873 Nr. 6888, Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 251. S. auch M.E. vom 30. September 1878, Bl. f. administr. Praxis

Die beiden Gemeindeordnungen gehen wiederum auseinander in Bezug auf die Beantwortung der Frage, wann der Aufwand für die erörterten Zwecke von Gemeinde wegen mittels besonderer Umlagen, und wann aus der Gemeindekasse aufzubringen ist.

Die diesseitige Gemeindeordnung [1]) läßt die Möglichkeit offen, daß der bezeichnete Aufwand kraft besonderen Rechtstitels der Gemeindekasse obliegt; die pfälzische Gemeindeordnung hat diesen Vorbehalt nicht.

Die diesseitige Gemeindeordnung [2]) gibt ferner der Gemeinde die Möglichkeit eines Eingreifens in diese Angelegenheiten nur dann, „wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen.“ [3]) Auch dieser Vorbehalt fehlt in der pfälzischen Gemeindeordnung.

Dagegen sind beide Gemeindeordnungen wiederum darin einig, den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die freiwillige Uebernahme der mehrerwähnten Ausgaben auf die Gemeindekasse zu gestatten.[4]) Verschieden ist jedoch die Feststellung jener Voraussetzungen ausgefallen.[5])

Die diesseitige Gemeindeordnung [6]) sagt:

„Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur auch derartige Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.“

XXVIII S. 373. Vgl. ferner Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1875/76 S. 27 (unter d. W. „Gemeindeordnung“) und Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 241 ff.

[1]) Art. 55 Abs. I.

[2]) Art. 55 Abs. II.

[3]) Es ist aber, da die G.O. nichts Anderes bestimmt, Einstimmigkeit aller Betheiligten in allen Beziehungen erforderlich. A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 262. Ein derartiges gemeinsames Unternehmen ist reine Privatangelegenheit. Vgl. Comp. Confl. Erk. vom 18. März 1880, G. u. V.Bl. Beil. I.

[4]) Streitigkeiten darüber, ob dies gesetzmäßig geschehen konnte, sind keine selbständigen verwaltungsrechtlichen Streitsachen. Die Anfechtung eines bezüglichen Beschlusses vollzieht sich im Aufsichtsverfahren. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 292; vgl. V S. 308.

[5]) Die fraglichen Bestimmungen finden nach Art. 6 Abs. I des Gesetzes vom 5. April 1888 auch auf die Uebernahme der Ausgaben für Zuchtstierhaltung Anwendung. S. jedoch auch Abs. II des Artikels.

[6]) Art. 55 Abs. IV.

Da die letzteren Worte in absichtlichem Gleichlaute mit Art. 47 Abs. I der diesseitigen Gemeindeordnung sich befinden, so sind sie auch ebenso auszulegen, wie die entsprechenden Worte des genannten Artikels.[1])

Die pfälzische Gemeindeordnung[2]) sagt: „Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen."

Hienach ist die bezeichnete Ausgabenübernahme unbedingt ausgeschlossen, sobald überhaupt in der Gemeinde Umlagen erhoben werden.[3])

Die beiden Gemeindeordnungen sind des Weiteren verschieden in ihren Bestimmungen über Anordnung und Vertheilung des Aufwandes, wenn dieser von den Betheiligten aufzubringen ist.

Nach diesseitigem Gemeinderechte[4]) ist die Gemeindebehörde befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen. Vorauszugehen hat[5]) die Vernehmung eines Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern,[6]) welchen die Betheiligten unter Leitung des Bürgermeisters aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Die Ausgabenvertheilung richtet sich, wenn eine Uebereinkunft[7]) aller Betheiligten vorliegt, nach dieser, andernfalls nach dem Gesetze.[8]) Letzteres[9]) bestimmt, daß Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach

---

[1]) Vgl. oben S. 541. Nach den Ausschußbeschlüssen hieß es: „Wird durch einen solchen Beschluß die Erhebung von Gemeindeumlagen veranlaßt, so finden die Bestimmungen des Art. 47 Anwendung." Ueber die Umgestaltung Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. V S. 39 ff.

[2]) Art. 40 Abs. III.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 321.

[4]) Diess. G.O. Art. 55 Abs. II.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 387.

[6]) Die Zahl ist m. E. von der Gemeindebehörde zu bestimmen, da, wo das Gesetz einen Spielraum läßt, die gemeindliche Selbstverwaltung eintritt. A. M. ist A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 263, der die Wähler entscheiden lassen will.

[7]) Diese fordert also Einstimmigkeit. A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 266.

[8]) Die gesetzlichen Bestimmungen sind dann unbedingt maßgebend Entsch. d. V.G.H.'s III S. 29.

[9]) Diess. G.O. Art. 55 Abs. III.

dem Viehstande d. h. nach der Kopfzahl der betreffenden Viehgattung, Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach der Grundsteuer der betheiligten Grundstücke zu vertheilen sind.[1])

Die pfälzische Gemeindeordnung[2]) gibt die Anordnung und Vertheilung der mehrerwähnten Ausgaben dem Gemeinderathe[3]) anheim.[4]) Es ist jedoch ein Ausschuß von drei bis fünf betheiligten Grund- oder Viehbesitzern darüber einzuvernehmen. Der Ausschuß wird von den Betheiligten unter Leitung des Bürgermeisters gewählt.[5]) Der Maßstab der Kostenvertheilung kann nur der gesetzliche sein: die Grundsteuer, bzw. der Viehstand.[6])

§ 5. Oertliche Aufschläge und sonstige örtliche Abgaben.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern oder Aufschlägen befugt, welche thunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Erzeugung oder den Handel treffen sollen.[7])

Bezüglich der Gegenstände dieser Besteuerung bestehen reichs- und landesrechtliche Einschränkungen.

Nach Reichsrecht können der gemeindlichen Besteuerung überhaupt

---

[1]) Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXVIII S. 369 ff.

[2]) Art. 40 Abs. II.

[3]) Die Bemerkungen von Wand S. 287 gegen Medicus S. 126 sind zweifellos zutreffend.

[4]) Die Gemeinden können also nicht, wie nach diess. Rechte, von den Betheiligten genöthigt werden, sich der Sache anzunehmen. Jedoch sind sie zur Aufstellung der Feldhüter gesetzlich verpflichtet. Pfälz. G.O. Art. 75. Vgl. Wand S. 277 f.

[5]) „Demselben" in Art. 40 Abs. II ist ein offenbarer Druck- oder Schreibfehler, den man in „denselben" verbessern darf und muß. Denn abgesehen davon, daß die Beziehung von „demselben" auf Gemeinderath eine arge stilistische Härte ergibt, wären die Worte „unter Leitung des Bürgermeisters" eine unbegreifliche Ueberflüssigkeit. Anders, unter Anerkennung des Sachverhaltes, Bl. f. administr. Praxis XIX S. 346 ff. und Wand S. 286.

[6]) Pfälz. G.O. Art. 40 Abs. I. Die Worte „in der Regel" in Ziff. 2 haben keine besondere Bedeutung.

[7]) Diess. G.O. Art. 40 Abs. I, 41 Abs. I; pfälz. G.O. Art. 31 Abs. I, 32 Abs. I. Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (G.Bl. 1866/69 S. 93) Art. 5 Ziff. II § 7 a. Anf. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 353, IV S. 213, V S. 333. Vgl. zu den beiden letzteren Entsch. auch L. v. May bei E. Bezold, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 2. Theil Bd. X S. 598 ff.

nur unterworfen werden: Bier, Essig, Malz, Wein, dieser jedoch nur in den Bezirken, „welche zu den eigentlichen Weinländern gehören,“ Obstwein, Branntwein, die Erzeugnisse, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, Lebensmittel des Marktverkehres, Futter.[1]) Außerdem ist reichsrechtlich der Grundsatz aufgestellt, daß ausländische Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr mit mehr als 3 Mark Zoll vom Zentner belegt sind, keiner gemeindlichen Abgabe unterworfen werden dürfen.[2]) Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Bier, Branntwein, Mehl und andere Mühlenerzeugnisse, Backwaaren, Fleischwaaren und Fett.[3])

Innerhalb dieser reichsgesetzlichen Grenzen ist der Umkreis der Gegenstände, welche von den Gemeinden mit Verbrauchssteuern belegt werden können, für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz verschieden umschrieben.

Die diesseitige Gemeindeordnung[4]) bestimmt, daß nur solche Verbrauchssteuern eingeführt werden dürfen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher in Uebung waren. Vom Gesetze selbst werden der Malz- und Bieraufschlag,[5]) der Fleisch-,[6]) Getreide- und Mehlaufschlag genannt. Außerdem findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfes[7]) die Feststellung, daß Aufschläge von Wildpret, Gänsen, Obst, Kaffee und Kraut in einzelnen Gemeinden vorkommen.

Der örtliche Malzaufschlag kann nur von jenem Malze erhoben

---

[1]) Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 a. a. O. Dazu noch ebenda Vorbehalte zu Gunsten des status quo in Bezug auf Abgaben von Branntwein und anderen als den oben genannten Gegenständen.

[2]) Zollvereinsvertrag Art. 5 Ziff. I.

[3]) R.Ges. vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 109).

[4]) Art. 40 Abs. II. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 29.

[5]) Es kann jedoch der Bieraufschlag nur vom eingeführten Biere, von der Erzeugung innerhalb der Gemeinde aber nur Malzaufschlag erhoben werden. Malzaufschlagsges. Art. 82. Min. Entschl. vom 13. Oktober 1869 Nr. 12780.

[6]) Dem Fleischaufschlage können nur solche Fleischgattungen unterworfen werden, die nach bisherigem Rechte demselben unterliegen konnten. Daß dies die Meinung des Gesetzes ist, zeigt die gesonderte Aufführung von Wildpret und Gänsen in der Begründung des Entwurfes. Mit Recht hat daher die M.E. vom 13. Mai 1882 Nr. 4677 einen Fleischaufschlag vom Pferdefleische als unzulässig erklärt.

[7]) Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 33.

werden, das dem staatlichen Malzaufschlage unterliegt.[1]) Die Bestimmungen, welche für die Erhebung[2]) und Sicherung des staatlichen Malzaufschlages gelten, gelten auch für den örtlichen Malzaufschlag.[3])

Die pfälzische Gemeindeordnung[4]) hat gleichfalls den Grundsatz, daß die Einführung von Verbrauchssteuern sich in den Grenzen der seitherigen Uebung d. h. der bis dahin geltend gewesenen Bestimmungen des französischen Rechtes[5]) zu halten habe. Hienach und unter Berücksichtigung der reichsrechtlichen Beschränkungen können mit gemeindlichen Aufschlägen belegt werden: Bier, bzw. Malz,[6]) Wein, Obstwein und Essig,[7]) Fleisch[8]) und Eßwaaren des Marktverkehrs, Brennstoffe, Futter.[9]) Ausgenommen sind jedoch: Getreide und Mehl, Milch, Käse und Butter, Obst, Gemüse und andere Küchengewächse, welche zur gewöhnlichen Nahrung des Menschen dienen.[10])

Da die gemeindlichen Verbrauchssteuern nur die Verzehrung treffen sollen, so ist jede Bemessung derselben unstatthaft, welche eine Bevorzugung von Erzeugnissen mit Rücksicht auf ihre Herkunft enthält.[11])

---

[1]) M.E. vom 5. Juli 1880 Nr. 1578. Vgl. L. v. May bei E. Bezold, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 2. Theil Bd. X S. 596 f.

[2]) Auch für den Nachlaß. L. v. May a. a. O. S. 603.

[3]) Malzaufschlagsges. Art. 82.

[4]) Art. 31 Abs. II.

[5]) Hierüber oben S. 514 ff.

[6]) Nach Art. 94 des revid. Malzaufschlagsgesetzes gelten dessen Art. 82—88 (Localmalzaufschlag) nicht für die Pfalz. Die pfälzischen Gemeinden können daher das Bier nach der Menge der Flüssigkeit oder das Malz besteuern. Wand S. 232.

[7]) Boissons et liquides. Regl. vom 17. Mai 1809 Art. 16.

[8]) Der Fleischaufschlag ist in Art. 31 Abs. IV ausdrücklich genannt.

[9]) In Wegfall kommen die matériaux.

[10]) Ges. vom 11. Frimaire VII Art. 55 (vgl. oben S. 514 Anm. 4). Die pfälz. G.O. Art. 31 Abs. III nennt nur Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter. Da aber Abs. II auf das bisherige Recht verweist, so muß die weitergehende Ausnahmebestimmung des französischen Gesetzes aufrecht erhalten bleiben. Dies um so mehr, als Art. 31 Abs. III nur sagt, daß die Verbrauchssteuern auf Getreide &c. „nicht ausgedehnt werden sollen", aber nicht sagt, daß sie auf die anderen Artikel, welche das Gesetz vom 11. Frimaire VII nennt, ausgedehnt werden dürfen.

[11]) Dies ist, was das Verhältniß der inländischen zu den vereinsländischen Erzeugnissen anlangt, ausdrücklich ausgesprochen im Zollvereinsvertrage vom

Die Beschlußfassung über die Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung,[1]) in der Pfalz dem Gemeinderathe zu.[2])

Das gemeindliche Selbstgesetzgebungsrecht unterliegt jedoch hiebei erheblichen Beschränkungen.

Den Fleischaufschlag[3]) und diesseits des Rheines den Getreide- und Mehlaufschlag können die Gemeinden zwar selbständig einführen, sie dürfen jedoch die Höchstbeträge nicht überschreiten, welche durch königliche Verordnung festgesetzt sind.[4])

Alle übrigen Verbrauchssteuern können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eingeführt oder erhöht werden.[5]) Diese Genehmigung kann zeitlich beschränkt[6]) und an Bedingungen hinsichtlich der Verwendung des Gefälles geknüpft werden.[7]) Selbst-

---

8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. II § 7 a. A. M.E. vom 16. Mai 1884 Nr. 6722; Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 59 (sehr eingehend), Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 397.

[1]) Diess. G.O. Art. 40 Abs. III.

[2]) Vgl. Wand S. 265.

[3]) In der oben S. 550 Anm. 6 bezeichneten Beschränkung. Vgl. auch § 2 der Verordnung vom 27. November 1875. Es darf angenommen werden, daß die pfälz. G.O. Art. 31 Abs. IV unter Fleisch dasselbe versteht, wie die diess. G.O. Vgl. auch Wand S. 230 f.

[4]) Verordnung vom 27. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 690); dazu Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern 1884 S. 27.

[5]) Diess. G.O. Art. 40 Abs. IV, pfälz. G.O. Art. 31 Abs. IV. Thatsächlich erholt das Ministerium die königliche Genehmigung. Vgl. auch Amtsbl. des k. Staatsmin. d. Innern 1874 S. 341.

[6]) Es läßt sich allenfalls zugeben, daß diese Genehmigung auch rückwirkend ertheilt werden könne (Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 81), keinenfalls aber, daß die Gemeinde die Einführung eines Aufschlags rückwirkend beschließen könne.

[7]) Die M.E. vom 23. December 1873 Nr. 15797 führt unter Bezugnahme auf die Kammerverhandlungen aus, daß das staatliche Genehmigungsrecht auch das Recht in sich schließe, die Genehmigung näher zu begrenzen. Es könne daher nicht anerkannt werden, daß Gemeinden, die am 1. Juli 1869 thatsächlich im Besitze des Malzaufschlages sich befunden haben, der Fortbezug ohne staatliche Genehmigung für alle Zukunft gestattet sei.

M.E. vom 26. Februar 1870 und 6. Januar 1871 Weber VIII S. 502. (Jede Verwendung, welche nicht ausdrücklich gestattet ist, bedarf neuer Bewilligung.)

Ueber die Einführung des Malzaufschlages für Cultuszwecke Bl. f. administr. Praxis XXXIX S. 13 ff.

verständlich bezieht sich das Genehmigungsrecht auch auf die Aufschlagssätze in dem Sinne, daß dieselben gegenüber den gemeindlichen Anträgen abgeändert werden können. Der Betrag der Aufschlagssätze von Bier und Wein darf die reichsrechtlichen Grenzen[1]) nicht überschreiten.[2])

Die Gemeinden sind nicht behindert, unter die bewilligten Aufschlagssätze hinabzugehen,[3]) jedoch darf dies nur allgemein, nicht gegenüber einzelnen Pflichtigen geschehen. Vereinbarungen mit den Pflichtigen über Bezahlung einer Abfindungssumme anstatt der wirklichen Erhebung des Gefälles sind nicht statthaft, da sie den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzen. Für den Malzaufschlag der Gemeinden diesseits des Rheines ergibt sich dies aus ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung.[4])

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Erzeugnisse gewährt werden müssen, wird durch königliche Verordnung bestimmt.[5]) Die Verordnung schreibt lediglich vor, wann und in welchem Maße zurückvergütet werden muß. Sie hindert die Gemeinden nicht, über die Grenzen ihrer Rückvergütungspflicht hinauszugehen.[6]) Selbstverständlich darf nicht mehr rückvergütet werden, als geleistet

---

[1]) Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. II § 7 Abs. V.

[2]) Bezüglich des Bier- und Malzaufschlages s. M.E. vom 29. Juni 1874 7. December 1875 und 6. März 1883 (Amtsbl. d. k. Staatsmin. des Innern 1874 S. 341, 1875 S. 699, 1883 S. 97).

[3]) M.E. vom 28. December 1869 Nr. 15043.

[4]) Malzaufschlagsgesetz Art. 82. M.E. vom 22. August 1869 Nr. 9707, vom 15. Januar 1882 Nr. 16217. Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 398 (V.G.H.). Jener Grundsatz gilt auch für die Pfalz. Daß dort früher das französische Recht ein „Abonnement" zuließ, ist für das geltende Recht gleichgiltig. A. M. ist Wand S. 233.

[5]) Diess. G.O. Art. 41 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 32 Abs. II. Verordnungen vom 27. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 690) und vom 12. März 1883 (G. u. V.Bl. S. 193, dazu Amtsbl. des k. Staatsmin. d. Innern 1883 S. 111). Letztere betrifft die Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Malzaufschlages an die Heeresverwaltung. Eine M.E. vom 4. November 1875 Nr. 9936 hat ausgesprochen, daß auch für Wildpret der Aufschlag zurückvergütet werden muß, wenn es durch den Gemeindebezirk lediglich durchgeht. Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Controle vermag hieran nichts zu ändern.

[6]) M.E. vom 4. November 1875 Nr. 10642. Mit der noch zu erwähnenden Ausnahme bezüglich des Bieres.

wurde,[1]) und es muß die Gleichmäßigkeit der Behandlung aller Pflichtigen gewahrt bleiben. Ausfuhrprämien sind unstatthaft.

Die Rückvergütung des örtlichen Aufschlages bei der Ausfuhr von Bier richtet sich für die Landestheile diesseits des Rheines nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes[2]) und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften,[3]) die unbedingt bindend sind,[4]) für die Pfalz,[5]) wo Malzaufschlag erhoben wird, nach königlicher Verordnung.

Die Erhebung der örtlichen Aufschläge steht regelmäßig den Gemeinden selbst zu. Nur der Malzaufschlag[6]) in den Gemeinden diesseits des Rheines macht eine Ausnahme. Seine Erhebung[7]) muß nach gesetzlicher Bestimmung[8]) durch die staatlichen Aufschlagsbehörden geschehen. Hiefür ist dem Staate von der Gemeinde Vergütung zu leisten.[9]) Den Gemeinden der Pfalz steht es frei, die Erhebung des Malzaufschlages in gleicher Weise den Staatsbehörden zu übertragen.[10])

Bei dem Malzaufschlage hat das Bedürfniß mehrfach dazu geführt, die Vereinigung von Gemeinden zu einer Aufschlagsgemeinschaft zu gestatten.

Die Gemeindeordnungen selbst geben, wie sich nicht verkennen läßt, keinen Anhaltspunkt für die Statthaftigkeit einer solchen Ver-

---

[1]) Nicht blos, wie Wand S. 236 sagt, bei Ausfuhr in einen anderen Bundesstaat, sondern überhaupt. Denn jene Beschränkung liegt im Begriffe der Rückvergütung.

[2]) Diess. G.O. Art. 41 Abs. V, Malzaufschlagsgesetz Art. 83 ff. Das Maß der geringsten Sendung, für welche Rückvergütung angesprochen werden kann, beträgt 16 Liter. L. v. May a. a. O. S. 607 ff.

[3]) Verordnungen vom 5. August 1882 (G. u. V.Bl. S. 503 und 505, s. auch Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern 1883 S. 97). Dazu Entsch. d. V.G.H.'s I S. 458, III S. 323, 475, IV S. 327, V S. 333, VIII S. 29.

[4]) Entsch. d. V.G.H.'s V S. 333.

[5]) Pfälz. G.O. Art. 32 Abs. II, revid. Malzaufschlagsges. Art. 94.

[6]) Nicht der Bieraufschlag.

[7]) Nicht dagegen die Zwangsbeitreibung von Rückständen L. v. May a. a. O. S. 602 f.

[8]) Malzaufschlagsgesetz Art. 82. M.E. vom 23. Oktober 1869 Nr. 12780.

[9]) M.E. vom 29. December 1875, Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern 1876 S. 1.

[10]) Wand S. 232. Außerdem kann aber diese Uebertragung den Gemeinden bei Bewilligung des Aufschlages zur Bedingung gemacht werden. Dies geschieht regelmäßig. L. v. May a. a. O. S. 643 f.

einigung. Indessen kann vielleicht im Art. 37 des Districtsrathsgesetzes eine Rechtfertigung gefunden werden, der den Gemeinden erlaubt, wegen Einrichtungen, „die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen," „in besondere Verbindung zu treten." [1])

Nach beiden Gemeindeordnungen sind die Gemeinden als befugt [2]) erklärt, örtliche Abgaben (Gebühren) für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen zu erheben. [3]) Sie haben sich hiebei innerhalb der Schranken der reichsgesetzlichen [4]) und der besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen zu halten. Solche Gebühren sind Leistungen öffentlichrechtlicher Art. [5]) Verpflichtet zur Entrichtung sind im Zweifel diejenigen, welche die betreffende gemeindliche Einrichtung thatsächlich benützen. [6]) Für die Fälle, wo die Benützung durch ein Privatrechtsgeschäft Mehrerer veranlaßt ist, steht es der Gemeinde frei zu bestimmen, wer nach öffentlichem Rechte ihr gegenüber der Abgabenpflichtige ist. [7])

Ueber die Einführung der bezeichneten Gebühren beschließt in Gemeinden mit Stadtverfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, [8]) in Landgemeinden die Gemeindeversammlung, in der Pfalz der Gemeinderath. Zur Einführung und Erhöhung von Pflaster-, Weg- und Brückenzöllen [9]) ist die Ge-

---

[1]) Vgl. L. v. May a. a. O. S. 594 f., der indessen die Zuläßigkeit voraussetzt und eine Aeußerung des Ministers v. Schlör hiefür anführt.

[2]) Nicht als verpflichtet. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXII S. 269 f. Die gegentheilige Ansicht von Wand S. 228 ist unrichtig. Abs. II des Art. 39, bzw. 31 der G.O. am Anfang ist von der Subcommission zusammengezogen aus: „Im Falle solche Einkünfte nicht bestehen oder für den Bedarf nicht ausreichen".

[3]) Diess. G.O. Art. 39 Abs. I, 40 Abs. I; pfälz. G.O. Art. 30 Abs. I, 31 Abs. I. Bl. f. administr. Praxis XXX S. 321 ff. Beispiele sind zusammengestellt bei W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 rc., S. 341 Anm. 1.

[4]) Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 22—25, Reichsverfassung Art. 54. Vgl. auch Wand S. 81 ff., 189 f.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 152 (dazu Bl. f. administr. Praxis XXX S. 353 Anm.), I S. 224, 396, VI S. 87, VIII S. 92.

[6]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 152.

[7]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 388.

[8]) Diess. G.O. Art. 40 Abs. III, Art. 112 Ziff. 10.

[9]) Nicht dagegen zur Einführung von Markt- und Schrannengebühren, gleichviel um welche Art Märkte es sich handelt. Denn solche Gebühren sind keine Abgaben, „welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen", sondern sie fallen im Gegentheile vollständig darunter. Die völlige Klarheit des Art. 40 bzw. 31

nehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.[1]) Bei Regelung von Gebühren für eine Benützung von Gemeindeanstalten, die den Betheiligten zur Pflicht gemacht ist, ist die vorherige Genehmigung[2]) der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde nothwendig.[3])

Die diesseitige Gemeindeordnung[4]) kennt noch eine besondere Gattung örtlicher Abgaben, die nur verneinend beschrieben ist. Es sind dies solche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 40 Abs. I fallen, also weder Verbrauchssteuern noch Gebühren für die Benützung des Eigenthums, der Anstalten und der Unternehmungen der Gemeinde sind.[5]) Für die Einführung dieser Abgaben ist dieselbe Art der gemeindlichen Beschlußfassung wie für die

---

kann durch die oben S. 518 Anm. 2 dargelegte Unklarheit des Art. 39, bzw. 30 Abs. II nicht verdunkelt werden. Die M.E. vom 30. November 1875 (Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern S. 667) geht daher entschieden von einer unhaltbaren Rechtsauffassung aus, wie in den Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 234 ff. (vgl. XXXII S. 408 ff.) A. Luthardt gegenüber dem Rechtfertigungsversuche ebenda XXVI S. 225 ff. treffend dargethan hat.

[1]) Diess. G.O. Art. 40 Abs. IV, pfälz. G.O. Art. 31 Abs. IV. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 243.

[2]) Vgl. Band III S. 43 Anm. 3.

[3]) Diess. G.O. Art. 159 Ziff. 6, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 6. Dazu Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 539. Eine M.E. vom 27. Oktober 1869 Nr. 12351 spricht richtig aus, daß, sobald ein Zwang zur Benutzung einer Gemeindeanstalt besteht, die Anstalt also öffentliche Verwaltungseinrichtung ist, keine Vermiethung, sondern nur Gebührenerhebung statthaft ist.

Vgl. hieher auch Wand S. 189 f. und Bl. f. administr. Praxis XXXII S. 413 f.

[4]) Art. 40 Abs. IV.

[5]) Art. 34 Abs. III des Entw. der G.O. sprach vom Localmalz- und Bieraufschlage oder „anderen in Bayern bisher zugelassenen örtlichen Abgaben", welche die Gemeinden mit Ministerialbewilligung sollten einführen können. Die Begründung (Verh. d. bes. Aussch. I S. 33) nannte erläuternd „vereinzelte Aufschläge in verschiedenen Landestheilen", dann „sonstige örtliche Abgaben, worunter die Brücken- und Pflasterzölle, dann das in einzelnen Städten noch übliche Abwurfholz und die Marktgebühren verstanden sind." Der Berichterstatter der K. d. Abg. (a. a. O. S. 117) wollte die Einführung „anderer örtlicher Abgaben" außer den Verbrauchssteuern den Gemeinden unbeschränkt gestatten. Durch die Subcommission (a. a. O. S. 347) wurde dann die jetzige Fassung des Art. beliebt, wonach in Abs. IV plötzlich noch andere örtliche Abgaben auftauchen, als in Abs. I genannt sind. Die Beschränkung des Entwurfes, daß nur die bisher zugelassenen Abgaben statthaft sein sollten, ist gefallen. Was für Abgaben gemeint sind, ist nicht gesagt.

ebengenannten Gebühren [1]) und außerdem ministerielle Genehmigung vorgeschrieben.

Eine gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Arten der hienach zuläßigen örtlichen Abgaben fehlt. Es können daher mit ministerieller Genehmigung beliebige örtliche Abgaben eingeführt werden, soferne nicht irgend eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dem entgegensteht. Auch der Fortbestand solcher Abgaben, die in älterer Zeit eingeführt wurden, wird unter gleicher Voraussetzung nicht zu bemängeln sein. [2])

Den Gemeinden kommen ferner gewisse Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 und 29. Mai 1886 zu.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den gemeindlichen Malzaufschlag und sonstige gemeindliche Gefälle fließen die Gebühren des Verwaltungsstrafverfahrens in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat. [3])

Insoweit ferner Akte, die von Gemeindebehörden ausgehen, gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse. [4])

Bei den Gemeindebehörden, welche einer Districtsverwaltungsbehörde untergeordnet sind, werden die Gebühren der Art. 163 und 173 Ziff. 3 des Gebührengesetzes nur zur Hälfte erhoben. Durch Verordnung [5]) wird bestimmt, in welchen Angelegenheiten bei den genannten Gemeindebehörden die Gebühren zur Erhebung kommen, die in Art. 163 bezeichnet sind. [6])

Zu erwähnen ist noch, daß den Gemeinden „innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anheimgegeben" ist, „besondere Abgaben" für Anstellungen und Beförderungen der Gemeindebeamten und der Beamten der gemeindlich verwalteten Stiftungen einzuführen und über deren Erhebung und Verwendung zu bestimmen. [7])

---

[1]) Art. 40 Abs. III.

[2]) Vgl. hieher Full in den Bl. f. administr. Praxis XXI S. 53 ff., dann ebenda XXII S. 375 ff. K. Weber a. a. O. Anm. 6 zu Art. 40 der G.O.

[3]) Gebührenges. Art. 41.

[4]) Gebührenges. Art. 187. Ausnahme nach Art. 208 bezüglich der Anstellungen rc. im Gemeindedienste. Vgl. oben S. 232 ff.

[5]) Verordnung vom 20. September 1879 (G. u. V.Bl. S. 1187).

[6]) Gebührenges. Art. 186.

[7]) Gebührenges. Art. 200. Verordnung vom 30. März 1881 (G. u. V.Bl. S. 171) § 21.

Die Gemeinden sind befugt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle[1]) zu erlassen.[2]) Dabei können sie die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften, sowie die rechtswidrige Entziehung und Verkürzung der Gefälle mit Geldstrafen bedrohen. Die Strafdrohungen haben sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu halten. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.[3]) Die Aburtheilung der Uebertretungen jener Vorschriften erfolgt durch die zuständigen Strafgerichte. Doch kann der Uebertreter die richterliche Aburtheilung dadurch abwenden, daß er sich bei dem „Verfahren im Verwaltungswege" mit dem vorläufigen Strafbescheide der Gemeindebehörde beruhigt. Dieser Strafbescheid erlangt alsdann die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.[4])

Was den örtlichen Malzaufschlag anlangt, so richtet sich diesseits des Rheines die Bestrafung der Hinterziehung und der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, welche zur Controle und Sicherung dieses Gefälles erlassen sind, nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes.[5]) Nach letzterem[6]) können ortspolizeiliche Vor-

---

[1]) Der Ausdruck „Gefälle" umfaßt nicht blos die Aufschläge, sondern alle Abgaben des Art. 40 der diess., 31 der pfälz. G.O. Der Entwurf sagte in Art. 35 „zur Controle und Sicherung der Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben". Der Ausdruck „Gefälle" rührt vom Berichterstatter d. K. d. Abg. her (Verh. d. bes. Aussch. I S. 117 ff.), aus dessen Aeußerungen (S. 119) ersichtlich ist, daß er nicht blos an Aufschläge dachte. Daß nicht auch die Umlagen mit inbegriffen sind, ergibt die Ueberschrift der Art. 40, 41, bzw. 31, 32. Für den Sprachgebrauch vgl. Art. 3 der Verordnung vom 6. Februar 1812 (R.Bl. S. 321) Art. 3: „directe und indirecte Gefälle".

[2]) Diess. G.O. Art. 41 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 32 Abs. III. Vgl. dazu A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XX S. 231 ff.

[3]) Diess. G.O. Art. 41 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 32 Abs. III mit Gesetz, die Bestimmung von Geldstrafen 2c. nach der Reichswährung betr., vom 8. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 665) Art. 2. Vgl. Ausf. Ges. vom 18. August 1879 zur R.St.P.O. Art. 3 Ziff. 2, 13.

[4]) Diess. G.O. Art. 41 Abs. IV (vgl. auch Art. 206 Abs. I Ziff. 5), pfälz. G.O. Art. 32 Abs. IV; Ausf. Ges. z. R.St.P.O. Art. 2 Ziff. 13 und Art. 97 Abs. I. Die Ansicht Wand's S. 236, daß „an die Stelle der Gemeindeverwaltung jetzt die zuständige Zollbehörde getreten sei", ist unerklärlich. Daß es dem Gesetzgeber nicht beigefallen ist, eine derartige grundlose Aenderung zu treffen, zeigt Art. 20 Ziff. 23 des angef. Ausf. Ges. zur Genüge.

[5]) Diess. G.O. Art. 41 Abs. V, revid. Malzaufschlagsges. Art. 82 ff. L. v. May a. a. O. S. 617 ff.

[6]) Art. 86.

schriften zur Controle und Sicherung des örtlichen Malzaufschlages erlassen werden. Die Strafen jedoch sind gesetzlich festgestellt. Die Aburtheilung erfolgt auch hier durch die zuständigen Strafgerichte.[1]) Bei dem „Verfahren im Verwaltungswege" werden in den Fällen der Art. 84—86 des Malzaufschlaggesetzes die Befugnisse, die sonst den Aufschlagsbehörden zustehen, von den Gemeindebehörden ausgeübt.[2])

Für die Pfalz gelten hinsichtlich des örtlichen Malzaufschlages die Bestimmungen der Art. 82—88 des Malzaufschlagsgesetzes nicht,[3]) sondern die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die örtlichen Gefälle.

§ 6. **Gemeindedienste.**

Hinsichtlich des Rechtes der Ortsgemeinden, Gemeindedienste zu fordern, nehmen die beiden Gemeindeordnungen einen verschiedenen Standpunkt ein.

Die pfälzische Gemeindeordnung kennt keine allgemeine Verpflichtung zu Gemeindediensten, sondern sagt, daß solche von Gemeindeangehörigen nur gefordert werden können, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.[4]) Die Verpflichtung zur Uebernahme der Sicherheitswache und zur Dienstleistung behufs Fahrbarerhaltung der Gemeindewege und Districtsstraßen wird durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.[5]) Der Gemeinderath kann den Umlagenpflichtigen gestatten, in gewissen Fällen ihre Umlagen durch Fuhr- oder Handarbeiten abzutragen, wobei der Lohnsatz vorher vom Gemeinderathe festzustellen ist. Zuläßig ist dieses Verfahren dann, wenn die Gemeinden Umlagen erheben, um damit die Kosten solcher Arbeiten zu bestreiten, die nicht wissenschaftlicher, kunst- oder handwerksmäßiger Art sind.[6])

---

[1]) Malzaufschlagsges. Art. 89 ff. Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse Art. 88.

[2]) Malzaufschlagsges. Art. 92.

[3]) Malzaufschlagsges. Art. 94.

[4]) Pfälz. G.O. Art. 39 Abs. I. Vgl. Medicus S. 113 ff., Wand S. 269 ff. Es sind indessen, wie aus Wand's eigener Darstellung hervorgeht, nicht alle von ihm angeführten Dienste Gemeindedienste.

[5]) P.St.G.O. Art. 29 Abs. II. Vgl. dazu Bl. f. administr. Praxis XV S. 273 ff., XVI S. 49 ff.

[6]) Pfälz. G.O. Art. 39 Abs. II. „Wer die ihn treffenden Umlagenquoten nicht abverdient, wird zur Zahlung der schuldigen Umlage angehalten".

Die diesseitige Gemeindeordnung sagt allgemein:[1]) „Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden."

Die Fassung dieser Bestimmung scheint zu zeigen, daß der Gesetzgeber sich nicht darüber klar geworden ist, wie unter dem Ausdrucke Gemeindedienste zweierlei Dienste von grundverschiedener Art begriffen werden können.

Dem Gemeindefinanzrechte gehört nur die Verpflichtung zu solchen Diensten an, die der Gemeinde um des Vermögenswerthes willen, zur Ersparung von Auslagen geleistet werden. Es handelt sich also hiebei um einen Rest von Naturalwirthschaft neben der regelmäßigen Geldwirthschaft. Nach dem Zusammenhange, in welchem die oben angeführte Bestimmung steht, hätte man auch zu erwarten, daß dieselbe nur auf solche Naturalleistungen sich beziehe.

Es gibt aber noch eine andere Art von Gemeindediensten, die dem Finanzrechte nicht angehören, solche nemlich, welche nicht Naturalbeiträge zum Gemeindehaushalte sind, sondern unmittelbar öffentlichen Verwaltungszwecken dienen, die von der Gemeinde zu erfüllen sind. Zu diesen zählen die Gemeindedienste für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Die Pflicht zum Sicherheitsdienste gehört derselben Gattung persönlicher Verpflichtungen an wie die Feuerwehrpflicht[2]) oder die Wehrpflicht. Die Person wird hier unmittelbar in den Dienst der öffentlichen Interessen gestellt, um eben dieser Interessen, nicht um finanzieller Interessen willen.

Da nun die Gemeindeordnung neben den Gemeindezwecken die Handhabung der öffentlichen Sicherheit mit den einleitenden Worten „insbesondere auch" nennt, so könnte dies zu der Annahme verleiten, als ob, des systematischen Zusammenhanges der Stelle unerachtet, alle Dienste der geschilderten beiden Gattungen gemeint seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich, wie die Entstehungsgeschichte der Bestimmung zeigt, nur um eine Unbehilflichkeit im Ausdrucke.[3]) Die Gemeindedienste zur Handhabung der öffentlichen

[1]) Art. 49 Abs. I.

[2]) Diese Verpflichtung ist aber keine Verpflichtung gegenüber der Gemeinde, sondern besteht gegenüber dem Staate. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 151.

[3]) Der Entwurf der G.O. sagte im Art. 37: „Zur Herstellung und Ausbesserung der Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, der Ufer- und Wasserbauten u. s. w., dann zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit kann die Leistung von Ge-

Sicherheit sind die einzigen ihrer Gattung, welche zugelassen werden wollten. Und auch dies mit einer, eigentlich selbstverständlichen Beschränkung, die für die Gemeindedienste überhaupt gilt. Es können als Gemeindedienste nur bestimmte Einzelleistungen, es kann nicht der Eintritt in ein Dienstverhältniß, ein Gemeindeamt gefordert werden. Die Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern richtet sich nach andern, bereits früher dargestellten Vorschriften.[1])

Eine Art von Uebergang von der ersten zu der zweiten Gattung von Diensten bilden die immerhin zur ersten Gattung gehörigen Fälle, wo die Naturalleistungen gefordert werden, weil sie nach Lage der Sache das einzige Mittel sind, das zum Ziele führt.[2])

Als Gemeindedienste können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht verlangt werden.[3])

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger,

2) die nach Art. 32 Ziff. 2—4[4]) der Gemeindeordnung Gemeindenutzungsberechtigten,

3) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer directen Staatssteuer angelegt sind,

4) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.[5])

In den Fällen der Ziff. 2 und 3 sind Pflichtige, welche in

---

meindediensten angeordnet werden." Die Motive bemerken, Gemeindedienste seien nothwendig, wo ein bestimmter Zweck durch Lohnarbeit sich überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erreichen läßt wie bei Sicherheitsdiensten, bedeutenderen Wegbauten in kleineren Gemeinden, Beseitigung von Verkehrshindernissen. Erwünscht seien Gemeindedienste, wo sie von den Pflichtigen leichter als Geldbeiträge geleistet würden. (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 7, 33.) Auch nach der Fassung des Berichterstatters der K. d. Abg. (a. a. O. S. 119) war die Sache noch deutlich: „Zur Herstellung von Gemeindearbeiten und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit können Gemeindedienste angeordnet werden." Die jetzige, mißverständliche Fassung rührt, wie gewöhnlich, von der Subcommission her (a. a. O. S. 348) und wurde ohne Erörterung angenommen.

[1]) Vgl. Krieg in den Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 241 ff.

[2]) Ein Beispiel bietet die in der vorigen Anmerkung erwähnte Beseitigung von Verkehrshindernissen. Vgl. auch P.St.G.B. Art. 29 Abs. I.

[3]) Diess. G.O. Art. 49 Abs. II.

[4]) Und zwar nur die auf Grund dieser Bestimmungen Nutzungsberechtigten.

[5]) Diess. G.O. Art. 50 Abs. I.

Familiengemeinschaft leben, in den Fällen der Ziff. 4 mehrere Mitbesitzer gleich Einem Verpflichteten zu behandeln.[1])

Niemand kann zu Gemeindediensten für Zwecke angehalten werden, für welche er nicht mit Umlagen belegt werden dürfte.[2])

Von der Leistung der Handdienste sind Personen befreit, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten,[3]) ferner Personen, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.[4])

Spanndienstpflichtig sind nur die Besitzer von Gespannen.[5])

Nach reichsgesetzlicher Bestimmung[6]) dürfen die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone, nach der Gemeindeordnung[7]) die zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne nicht zu Spanndiensten herangezogen werden.

Die Gemeindedienste können auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.[8])

Die Handdienste werden nach der Zahl der Personen vertheilt, welche zu Gemeindediensten verpflichtet sind, die Spanndienste nach der Zahl der pflichtigen Gespanne, welche in der Gemeinde vorhanden sind. Bezüglich der letzteren hat die Gemeinde das Verhältniß festzusetzen, das zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugviehe einzuhalten ist. Die Spanndienste sind nach einem billigen Anschlage an den Handdienstleistungen abzurechnen.[9])

---

[1]) Diess. G.O. Art. 51 Abs. I.

[2]) Diess. G.O. Art. 50 Abs. IV.

[3]) Die letzteren Worte sind die nemlichen wie jene, deren sich der erste Satz des Abs. II Art. 17 der G.O. bedient. Vgl. daher die Erörterungen Band III S. 150 Anm. 5. Daß praktische Aerzte in keinem öffentlichen Dienstverhältnisse stehen (M.E. vom 6. April 1874 Nr. 3653), versteht sich von selbst.

[4]) Diess. G.O. Art. 50 Abs. II. Nach dem Wortlaute der Bestimmung ist kein Zweifel darüber möglich, daß die bezeichneten Personen unter allen Umständen, auch wenn sie Bürger oder Hausbesitzer sind, Freiheit von Gemeindediensten genießen. M.E. vom 27. August 1871 Nr. 9348, Bl. f. administr. Praxis XXII S. 270.

[5]) Diess. G.O. Art. 51 Abs. I.

[6]) Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) § 22.

[7]) Diess. G.O. Art. 51 Abs. III.

[8]) Diess. G.O. Art. 50 Abs. III.

[9]) Diess. G.O. Art. 51.

Ein anderer als der gesetzliche Vertheilungsmaßstab ist unstatthaft.[1])

Die Gemeinden sind befugt, zur Abwendung einer etwaigen Ueberbürdung mäßige Vergütung für die geleisteten Gemeindedienste aus der Gemeindekasse zu bewilligen. Sie können ferner diese Dienste für einzelne oder alle Pflichtigen auf deren Antrag besorgen lassen. Die Pflichtigen haben hiefür eine Geldabgabe zu entrichten, die nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regeln ist.[2])

Es steht im Ermessen der Gemeinden, ob sie für einen gemeindlichen Aufwand Gemeindedienste in Anspruch nehmen oder denselben anderweitig decken wollen.[3])

---

[1]) Vgl. Motive zu Art. 37—39 des Entw., Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 33 f., Bl. f. administr. Praxis XXI S. 78 ff., XXXIX S. 33 ff.

[2]) Diess. G.O. Art. 53.

[3]) Diess. G.O. Art. 52: „Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Accord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 zu beobachten". Der Artikel, dessen zweiter Satz jedenfalls überflüssig ist, hat keine weitere Bedeutung als die oben angegebene, obschon seine unnöthige Weitschweifigkeit dazu verleiten könnte, etwas Besonderes dahinter zu suchen. Nach den Beschlüssen des Aussch. der K. d. Abg. hieß es im Eingange: „Den Gemeinden ist freigestellt, die durch Gemeindedienste herzustellenden Gemeindearbeiten auf ꝛc." (Verh. d. bes. Aussch. I S. 120). Dazu bemerkte der Abg. Frhr. v. Pfetten (Sten. Ber. V S. 36): Wenn damit nur gesagt sein solle, daß die Gemeinde befugt sei, Gemeindearbeiten nicht durch Gemeindedienste, sondern im Accord herzustellen, sei der Artikel überflüssig. Denn das ergebe schon die frühere Bestimmung: Für Gemeindezwecke können Gemeindedienste angeordnet werden. Er habe daher den Artikel so aufgefaßt, daß derselbe die Art und Weise angeben solle, in welcher die Gemeindedienste geleistet werden dürfen, nachdem der Beschluß der Gemeinde im Voraus bestimmt hat, daß solche Dienste stattfinden sollen. Sei aber das die Meinung, dann stehe der Artikel im Widerspruche mit dem, was über die Vertheilung der Gemeindedienste vorgeschrieben sei. Denn er enthalte einen anderen Vertheilungsmaßstab. Der Berichterstatter Edel erklärte darauf, daß der Ausschuß an letztere Auslegung nicht gedacht habe. Der Artikel wolle nur auf den Grundsatz des Art. 49 Abs. I verweisen und demselben klaren Ausdruck geben. Man habe den Art. 52 aufgenommen, ohne zu verkennen, daß er eigentlich nicht unbedingt nothwendig sei. Pfetten's formelles Bedenken sei übrigens begründet und es seien offenbar die Worte „die durch Gemeindedienste herzustellenden" zu streichen. Dies geschah auch.

Ich glaube übrigens, daß man dem Art. 54 nicht den Vorwurf der Ueberflüssigkeit, sondern nur den der ungeschickten Fassung machen kann. Denn das „können" im Art. 49 sagt an sich nicht mehr wie das „können" im Art. 42.

Die Anordnung der Gemeindedienste steht der collegialen Gemeindebehörde zu.[1]) In Gemeinden mit Stadtverfassung bedarf jedoch der Magistrat der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zur Anordnung von Gemeindediensten, die bisher nicht bestanden haben.[2])

§ 7. Abgabennachlässe und Abgabenverjährung.

Nachlässe an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen, welche einer der Gemeindeverwaltung untergebenen Kasse geschuldet sind, dürfen nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Die Gründe müssen solche sein, welche die Leistungsfähigkeit des Schuldners betreffen.[3]) Zuständig zur Nachlaßbewilligung ist die collegiale Gemeindebehörde.[4]) Magistrate bedürfen der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, wenn sie Magistratsmitgliedern oder höheren Gemeindebediensteten Nachlässe gewähren wollen.[5]) Die vorgängige Curatelgenehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde ist nöthig, wenn solche Vergünstigungen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, Gemeindebevollmächtigten oder Gemeindebediensteten zugestanden werden sollen.[6]) Selbstverständlich ist, daß, wenn Nachlässe das Grundstockvermögen der Gemeinde angreifen, die Beschränkungen Anwendung finden, welche den Gemeinden, bzw. Gemeindebehörden hinsichtlich solcher Veränderungen auferlegt sind.

Im Uebrigen aber waltet hinsichtlich der Gewährung von Nach-

So wenig aus Art. 42 zu entnehmen ist, wann Umlagen erhoben werden dürfen und wann sie erhoben werden müssen, ebensowenig bringt Art. 42 zum Ausdrucke, ob die Forderung von Gemeindediensten merae facultatis ist oder nicht. Daß ersteres der Fall ist, wird erst durch Art. 52 sicher.

Vgl. zu Art. 52 Bl. f. administr. Praxis XXVIII S. 246 ff., auch S. 55 ff. Die Bemerkung A. Luthardt's zu letzteren Erörterungen ist vollkommen zutreffend.

[1]) Vgl. Urth. d. O.L.G. München vom 29. Mai 1883, Bl. f. Rechtsanw. XLIX S. 88.

[2]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 11.

[3]) Der Gesetzgeber hat entschieden nur derartige Fälle im Auge, an die man auch zunächst zu denken pflegt, wenn der Ausdruck Nachlaß (vgl. Steuernachlaß) in solchem Zusammenhange gebraucht wird. S. die bei Wand S. 290 angef. Beispiele aus den Kammerverhandlungen.

[4]) Diess. G.O. Art. 58, pfälz. G.O. Art. 42.

[5]) Diess. G.O. Art. 112 Ziff. 3.

[6]) Diess. G.O. Art. 159 Abs. I Ziff. 8, pfälz. G.O. Art. 91 Ziff. 8.

lässen und insbesondere hinsichtlich der Frage, ob erhebliche Gründe hiefür vorhanden sind, das Ermessen der Gemeindebehörde.[1])

Es dürfen indessen Nachlässe nur von Fall zu Fall, nicht allgemein, und nur nach Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Einzelnen stattfinden.

Die Gemeindeordnungen enthalten keine Bestimmungen über die Verjährung der Steuer- und Gebührenforderungen der Gemeinden.

Soweit die Gemeindesteuern an die Staatssteuern sich anschließen, also bei den Umlagen, ergibt es sich von selbst, daß, wo eine Steuernachzahlung nicht mehr gefordert werden kann, auch eine Umlagennachforderung nicht mehr statt hat.[2])

---

[1]) M. E. bleibt nichts übrig als so zu entscheiden. Das Gesetz sagt nicht, was ein erheblicher Grund ist, und stellt damit die Würdigung der Frage, ob ein Nachlaß sich rechtfertige, in das subjective Ermessen der entscheidenden Behörde. Es sagt, abgesehen von den besonders hervorgehobenen Fällen, nirgends, daß dieses Ermessen noch einer aufsichtlichen Ueberprüfung unterworfen werden könne. Demnach handelt es sich trotz der befehlend klingenden Worte: „darf nur" lediglich um einen Verwaltungsgrundsatz, der in Gesetzesform aufgestellt ist. (Vgl. Bd. III S. 45 Anm. 2.) Eine gesetzliche Beschränkung des „Ermessens der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse" kann da nicht gefunden werden, wo das Gesetz die Gemeindebehörden geradezu auf ihr Ermessen hinweist. Zum Begriffe der Rechtsschranken der Selbstverwaltung gehört Bestimmtheit. Wollte man hier das Ermessen der Aufsichtsbehörde über das Ermessen der Gemeindebehörde stellen, so hätte man nicht blos für die gesetzlich hervorgehobenen Fälle, sondern für alle Fälle der Nachlaßgewährung eine, wenn auch nachträgliche Curatel. Will man aber hier eine gesetzliche Beschränkung finden, dann ist es allein folgerichtig, aufsichtliches Eingreifen von Amtswegen zuzulassen.

A. M. sind Wand S. 289 ff. und die dort angef. Schriftsteller.

Die Kammerverhandlungen liefern wenig Ausbeute. Der Aussch. d. K. d. Abg. hatte in dritter Lesung dem Art. 46 als Abs. III eine Bestimmung über Umlagenermäßigung beigefügt (Verh. I S. 538, II S. 706 ff.). Die K. d. R.R. wollte Nachlässe nur bei Zahlungsunvermögen gestattet wissen. Der Aussch. d. K. d. Abg. brachte dagegen die jetzt geltende Vorschrift als Art. 57 b in Vorschlag (a. a. O. II S. 745). Dabei äußerte der Minister des Innern: „Die Anschauung des Herrn Referenten, daß bisher das Nachlaßwesen ein ganz unbeschränktes autonomes Recht der Gemeinde gewesen sei, glaube er doch in dem Umfange negiren zu müssen; denn bei der Rechnungsrevision sei das Nachlaßwesen stets einer eingehenden Prüfung von Seite der Curatelbehörde unterstellt worden". Diese Curatel besteht jetzt nicht mehr.

Ueber Nachlaß von Heimatgebühren s. Band III S. 127 Anm. 3.

[2]) Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 56 Anm. 16.

Soweit ferner die Gemeinden Gebühren nach dem Gebührengesetze erheben, richtet sich deren Verjährung nach Art. 274 dieses Gesetzes.[1])

Im Uebrigen aber besteht eine sehr mißliche Lücke. Eine solche wäre freilich dann nicht vorhanden, wenn man annehmen müßte, die Gemeindeordnungen hätten durch ihr Schweigen die Verjährung ausschließen wollen. Allein dies wird man kaum ernstlich behaupten können. Ja man dürfte dies selbst dann nicht annehmen, wenn bei der schließlichen Gestaltung der Gemeindeordnungen ein größeres Maß gesetzgeberischer Umsicht zu gewahren wäre als es in der That der Fall ist. Denn der Ausschluß der Verjährung widerspricht auch bei öffentlichrechtlichen Forderungen gegen das Vermögen so sehr den Anschauungen, von welchen unser Recht beherrscht wird, daß dem Gesetzgeber diese Absicht nicht zuzutrauen ist, wenn er sie nicht ausdrücklich bekundet hat.

Unter diesen Umständen liegt es nahe, für die Ausfüllung der bestehenden Lücke eine Anleihe beim bürgerlichen Rechte zu machen. Es frägt sich, ob dies zuläßig ist.

Die frühere Unklarheit in der Ausscheidung des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes, die spätere Unzulänglichkeit der gesetzlichen Ausgestaltung des letzteren hat vielfach dazu geführt, Rechtseinrichtungen des bürgerlichen Rechtes und die von letzterem hierüber ausgebildeten Lehren auf das öffentliche Recht zu übertragen. Man darf in dieser Beziehung geradezu ein Gewohnheitsrecht annehmen, ja es wenigstens bei den älteren bürgerlichen Gesetzbüchern sogar als den Willen des Gesetzgebers ansehen, daß die Regelung solcher Rechtseinrichtungen, die auf das bürgerliche und öffentliche Recht gleichmäßig anwendbar sind, auch für das letztere Geltung haben solle.[2]) Unter diese gemeinsamen Rechtseinrichtungen ist aber unbedenklich auch die Verjährung zu zählen. Demnach möchte ich einen Rechtssatz des Inhaltes behaupten, daß Steuer- und Gebührenforderungen der Gemeinden nach den allgemeinen Regeln desjenigen bürgerlichen Rechtes verjähren, das für die Gemeinde Geltung hat.[3]) Dabei ist noch zu

[1]) Vgl. oben S. 248.

[2]) Vgl. z. B. über die Leistung von Verzugszinsen Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 315, VIII S. 227.

[3]) Uebereinstimmend A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXIX S. 316 f. (s. auch S. 379 ff.), vgl. ferner Full ebenda XXI S. 68, H. Wand S. 245, Entsch. d. V.G.H.'s III S. 629 (bes. S. 631), VII S. 87 (bes. S. 89, 91 f.).

bemerken, daß die Vorrechte des Fiscus auf die Gemeinden nur dann Anwendung finden, wenn das bürgerliche Recht dies etwa ausdrücklich bestimmt.

Stellt man sich auf den hier eingenommenen Standpunkt, dann muß man folgerichtig anerkennen, daß auch der Anspruch auf Rückersatz ungeschuldet bezahlter Gemeindesteuern und Gebühren[1]) der Verjährung nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes unterliegt.[2])

§ 8. Abgabenstreitigkeiten und Abgabenbeitreibung.

Streitigkeiten, welche über die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Leistungen entstehen, die von den Gemeinden kraft ihrer Finanzgewalt in Anspruch genommen werden, sind Verwaltungsrechtssachen.[3])

Das Gesetz vom 8. August 1878 hat indessen diesen allgemeinen

---

[1]) In den Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 524 wird anerkannt, daß die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über die Rückersatzpflicht des Empfängers einer irrthümlich gemachten nicht geschuldeten Leistung „im Allgemeinen auch im öffentlichen Rechte Anwendung finden". Zugleich aber wird gesagt, daß irrthümlich zuviel bezahlte Umlagen „nach Ablauf der im Art. 163 der G.O. f. d. Landesth. diess. des Rheins vorgesehenen Beschwerdefrist aus der Gemeindekasse nicht zurückgefordert werden" können, „soferne durch jene gesetzwidrige Umlagenerhebung nicht eine Bereicherung der Gemeindekasse stattgefunden hat oder eine rechtswidrige Absicht in Mitte liegt". Dieselbe Auffassung begegnet in den Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 426. Wäre dies richtig und etwa auch auf die übrigen Gemeindesteuern und die Gemeindegebühren anwendbar, dann wäre die Frage nach der Verjährbarkeit des Rückersatzanspruches gegenstandslos. Ich glaube aber, daß diese Ansicht nicht zutreffend ist. Art. 163 handelt von der Anrufung der Staatsaufsicht gegen gemeindliche Verwaltungsbeschlüsse. Das Gesetz sagt nirgends, daß die Nichtanrufung der Staatsaufsicht innerhalb der vorgesteckten Nothfrist für den Einzelnen den Verlust subjectiver Rechte zur Folge habe. Das Gesetz kann dies nicht sagen, weil im Aufsichtsverfahren Verwaltungsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten gar nicht erledigt werden können. Es ist in dieser Beziehung auf die Ausführungen Band III S. 50 f. zu verweisen. Ein späteres Erkenntniß des V.G.H.'s (Sammlung VII S. 87, bes. S. 92) hat denn auch die frühere Ansicht aufgegeben und stimmt mit der von mir a. a. O. vertretenen Meinung überein. Das Erkenntniß ist übrigens (vgl. Art. 43 des Ges. vom 8. August 1878) kein Plenarerkenntniß.

[2]) Wand S. 245, Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 87.

[3]) Hierunter fallen auch Streitigkeiten über den Rückersatz gemachter, aber angeblich nicht geschuldeter Leistungen. Vgl. Bd. II S. 432 Anm. 3 und W. Krais, Ges. vom 8. August 1878 S. 341 u. 406 Anm. 5. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 213 mit V S. 333, VII S. 87, VIII S. 92.

Grundsatz nicht als solchen aufgestellt, sondern die einzelnen Anwendungsfälle aufgeführt.

Als Verwaltungsrechtssachen werden hienach bezeichnet Streitigkeiten über die „Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege."[1]) Hierunter fallen sowohl Gemeinde- als Ortschaftslasten, und zwar Umlagen wie Dienste und andere Naturalleistungen.[2]) Es gehören ferner diejenigen Leistungen für Staats- und andere öffentliche Zwecke hieher,[3]) welche durch die Gemeinden von den Gemeindeangehörigen aufzubringen sind.[4]) Gesondert werden daneben als Verwaltungsrechtssachen jene Streitigkeiten erklärt, welche über die Pflichtigkeit zu Leistungen auf Grund des Art. 55 (Absatz I—III) der diesseitigen, 40 der pfälzischen Gemeindeordnung[5]) entstehen.[6]) In diesen Fällen liegt eine Verwaltungsrechtssache erst dann vor, wenn in Folge einer Anordnung der Gemeindebehörde nach Abs. II der angeführten Artikel Streit über die fraglichen Leistungen zwischen den Betheiligten oder zwischen diesen und der Gemeinde entsteht.[7]) In getrennter Aufführung werden weiterhin jene Streitigkeiten als verwaltungsrechtliche bezeichnet, welche die „Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke" betreffen.[8])

Verwaltungsrechtssachen sind sodann Streitigkeiten über die „Verpflichtung zur Entrichtung[9]) von gemeindlichen Verbrauchssteuern

---

[1]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 30.

[2]) Armenverköstigung nach dem Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 26. April 1869 Art. 18 Abs. III.

[3]) Militärlasten; dann diess. G.O. Art. 59, pfälz. G.O. Art. 43.

[4]) W. Krais, Ges. vom 8. August 1878 rc., S. 95 ff., 339 f. (an letzterer Stelle ist die Rechtsprechung des V.G.H.'s bis zu Heft 6 des Bandes VIII der Sammlung nachgewiesen).

[5]) Oben S. 545. Die Fälle des Art. 55 Abs. IV der diess. G.O. gehören unter Art. 8 Ziff. 30 des Ges.

[6]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 32. W. Krais a. a. O. S. 99, 342 ff. Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 150.

[7]) W. Krais a. a. O. S. 342, Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 57 ff., XXXV S. 358 ff.

[8]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 38. Dazu W. Krais a. a. O. S. 109 f., 353 f.

[9]) Gemeint sind nur Streitigkeiten über beanspruchte Gefälle, nicht über die Einführung von Gefällen. W. Krais a. a. O. S. 340.

und sonstigen örtlichen Abgaben,[1]) Benützung der Gemeindeanstalten[2]) und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür, Ansprüche auf Rückvergütung des Localmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben."[3]) Außerdem werden selbständig als Verwaltungsrechtssachen Streitigkeiten aufgezählt, welche über das Recht[4]) zur Erhebung von Weg- und Pflasterzöllen, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern entstehen, jedoch nur soweit, als es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, ferner Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gebühren der bezeichneten Art.[5])

Für die Pfalz sind Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung und über die Rückvergütung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Gefällen, die letzterwähnten inbegriffen,[6]) der Verwaltungsrechtspflege entzogen. Sie werden durch die bürgerlichen Gerichte entschieden.[7])

---

[1]) Auch bei Verpachtung der Gefälle. R.Bl. 1871 S. 1474; Bl. f. Rechtsanw. XXXVIII S. 150, XL S. 69 u. 316, Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts 2c. III S. 260, V S. 244, 246, VII S. 966. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 152, VIII S. 97.

[2]) Vgl. übrigens auch Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 419.

[3]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 31. Dazu W. Krais a. a. O. S. 97 ff., 340 ff.

[4]) In dieser Beziehung ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit weiter bemessen als in den übrigen hier erörterten Fällen.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 19. Dazu W. Krais a. a. O. S. 84, 329.

[6]) Nicht aber Streitigkeiten über das Recht zur Erhebung der in Art. 8 Ziff. 19 genannten Gebühren. W. Krais a. a. O. S. 329.

[7]) Pfälz. G.O. Art. 32 Abs. V. Diese Ausnahme hat nicht die geringste innere Berechtigung. Die Bestimmung der G.O. ist dem Art. 1 des Ges. vom 2. Vendémiaire VIII nachgebildet. (Vgl. oben S. 514 Anm. 3.) Die Wendung: „Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren" ist die Uebersetzung von: „Les contestations civiles qui pourront s'élever sur l'application du tarif ou sur la quotité des droits exigés par les receveurs . ." Durch Art. 112 des Einf. Ges. z. bayer. C.P.O. vom 29. April 1869 wurden die Art. 1 und 3 des Ges. vom 2. Vend. VIII aufrecht erhalten, bezüglich des Verfahrens und der Berufungssumme aber auf die C.P.O. verwiesen. Durch Art 235 Ziff. 9 des Ausf. Ges. zur R.C.P.O. und C.O. wurde das Ges. vom 2. Vend. VIII ganz und damit die Bestimmung beseitigt, daß die Gemeinde main garnie, d. h. erst nach vorgängiger Bezahlung ihrer Forderung streite. Für Zuständigkeit und Verfahren gelten nun die allgemeinen Bestimmungen des Civilprozeßrechtes. (Vgl. Motive, Verh. d. K. d. Abg.

Soweit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, ist regelmäßig die Districtsverwaltungsbehörde Verwaltungsgericht erster Instanz. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Districtsverwaltungsbehörde ein Bezirksamt oder ein Magistrat ist.[1] In den Fällen des Art. 8 Ziff. 31 und 32 des Gesetzes vom 8. August 1878 geht die Beschwerde gegen die Entscheidung der Districtsverwaltungsbehörde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.[2]

Bezüglich der Zwangsvollstreckung bei Nichtbefriedigung gemeindlicher Abgabenforderungen ist Folgendes vorgeschrieben.

Voraussetzung für die Einleitung des Mahn-, bzw. Vollstreckungsverfahrens ist, daß die schuldigen Beträge am Termine ihrer Fälligkeit bei den aufgestellten Einnehmern nicht abgeliefert worden sind.[3]

Die pfälzische Gemeindeordnung begnügt sich damit, zu verfügen, daß die Beitreibung rückständiger Gefälle, nachdem sie vom Bürgermeister als vollstreckbar erklärt sind, im Wege des Verwal-

---

1878/79 Beil. Bd. V S. 293.) Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in diesen Sachen wird zu Folge Art. 13 Ziff. 1 des Ges. vom 8. August 1878 durch dessen Art. 8 nicht berührt. Vgl. auch Wand S. 239.

[1] Vgl. Band III S. 59 Anm. 1. Die entgegengesetzte Ansicht hat der V.G.H. seither festgehalten (Sammlung V S. 55, VI S. 128, 169, VII S. 133 u. öfter) und neuerlich W. Krais a. a. O. S. 359 ff. in sehr gründlicher Weise zu rechtfertigen gesucht. M. E. kömmt es nicht darauf an, daß früher die Zuständigkeit zur Entscheidung der oben genannten Streitsachen auf die Curatel gestützt wurde; jetzt kann sie keinenfalls darauf gestützt werden. Die Bezirksämter sind hier zuständig, weil sie als unterste Verwaltungsbehörden überhaupt die erste Instanz bilden, wenn nichts Anderes bestimmt ist. Sie sind also in der That als Districtsverwaltungsbehörden zuständig. Ist dem aber so, dann sind nach Art. 96 der diess. G.O. auch die unmittelbaren Magistrate zuständig. Letzterer Artikel kann, wenn anders er eine feste Zuständigkeitsnorm enthalten soll, nicht blos die Bedeutung haben, daß der Ausdruck Districtsverwaltungsbehörde auch die unmittelbaren Magistrate umfassen soll, sondern er muß auch die Bedeutung haben, daß Letztere zu Allem zuständig sind, wozu die Bezirksämter zuständig sind, wenn nicht eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird. Daran, daß das Verwaltungsgericht an der Sache verwaltend betheiligt ist, nimmt das bayerische Recht grundsätzlich keinen Anstoß.

[2] Ges. vom 8. August 1878 Art. 9 Abs. I.

[3] Diess. GO. Art. 48 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 38 Abs. I. Durch Einleitung der Zwangsvollstreckung wird die Möglichkeit der Bestreitung der Forderung selbst nicht ausgeschlossen. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 140, A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXXI S. 23 ff., XXXIX S. 33 ff.

tungszwangsvollzuges zu geschehen habe. [1]) Die hienach maßgebenden Bestimmungen sind in der Gemeinderechnungsinstruction [2]) zusammengestellt.

Die diesseitige Gemeindeordnung [3]) enthält folgende Vorschriften.

Die Einnehmer sind berechtigt, säumige Zahler nach Ablauf des Zahlungstermines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit Stadtverfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden vom Gemeindeausschusse mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgestellt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindebehörde [4]) das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären [5]) und die Beitreibung der Rückstände zu bewirken. [6]) Die Gemeindebehörde hat dabei dieselben Vollstreckungsbefugnisse wie die königlichen Rentämter hinsichtlich der Beitreibung der Staatsgefälle. [7])

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt diesseits des Rheins der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten. Kann dies nicht ge-

---

[1]) Pfälz. G.O. Art. 38 Abs. II. Dazu Wand S. 266 ff., L. Wagner, das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, Kaiserslautern und Leipzig 1889, I S. 139 ff.

[2]) §§ 124 ff.

[3]) Art. 48. Derselbe handelt zunächst nur von den Umlagen, findet aber nach Art. 57 auf die übrigen gemeindlichen Gefälle Anwendung. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 426.

[4]) Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses V S. 490, VII S. 137, 609; auch bei W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 724.

[5]) Ueber die Form s. Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses VII S. 597, auch in den Bl. f. administr. Praxis XXX S. 302 und bei W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 732. Ueber Anfechtung der Vollstreckung von Entsch. d. o. G.H.'s rc. II S. 223, V S. 489, VII S. 609.

[6]) Ueber die Vollstreckungsorgane s. Entsch. d. O.L.G.'s München in Strafsachen II S. 557, auch bei W. Burkhard, Finanzentscheidungen S. 737. Vgl. auch Bl. f. administr. Praxis XXII S. 2 ff.

[7]) Ausf. Ges. z. R.C.P.O. und C.O. vom 23. Februar 1879 Art. 4 ff. Instr. vom 27. September 1879 (F.M.Bl. S. 283). Vgl. oben S. 289 ff. J. Hock, Handb. der ges. Finanzverwaltung im Kgr. Bayern I S. 281 ff. Bl. f. Rechtsanw. XLIX S. 389 f.

schehen, so ist der Pflichtige zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Gemeindekasse verpflichtet.[1]) Die statt der Gemeindedienste zu entrichtenden Geldbeträge werden wie Umlagen beigetrieben.[2])

In der Pfalz richtet sich die Zwangsvollstreckung bei Verweigerung der Gemeindedienste, die in Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichnet sind,[3]) nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches.[4])

3. Hauptstück.

Das Budgetrecht der Ortsgemeinden.

Das Finanzrecht der Gemeindeordnungen kennt den Begriff der Gemeindelast zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach. Ebenso wie die Districts- und Kreisgemeinden haben auch die Ortsgemeinden die Pflicht, den Aufwand zu bestreiten, welcher zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer sonstigen Verbindlichkeiten erforderlich ist. Die Rechtslage der Gemeinde ist in dieser Beziehung eine völlig andere wie die des Staates. Verbindlichkeiten des Staates haben stets ein besonderes Rechtsverhältniß zu einem berechtigten Subjecte zur Voraussetzung. Dagegen gibt es keine öffentlichrechtlichen Staatslasten im objectiven Sinne; ohne besonderen Rechtstitel kann Niemand den Staat zwingen, daß er den für die Staatszwecke erforderlichen Aufwand mache. Die Gemeinde dagegen kann nicht blos zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen genöthigt werden, die sie einem

---

[1]) Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Staatsregierung beigefügt. Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. II S. 710. Manches bleibt hier unklar. Wer setzt den „entsprechenden Betrag“ fest? Wohl die collegiale Gemeindebehörde, nicht der Bürgermeister; denn es handelt sich nicht mehr um blose Vollstreckung, sondern um Ersetzung des Anspruches auf Dienstleistung durch einen Anspruch auf Geldleistung. Ist es ferner möglich, die Feststellung des Betrages anzufechten, und wenn ja, wie wird der Streit entschieden? Die erste Frage ist m. E. zu bejahen, die letztere wohl dahin zu beantworten, daß über den ersetzenden Anspruch in demselben Verfahren zu entscheiden ist wie über den ursprünglichen Anspruch.

[2]) Diess. G.O. Art. 54 Abs. I—III. Außerdem ist die Verweigerung von Gemeindediensten strafbar. P.St.G.B. Art. 29 Abs. I, diess. G.O. Art. 54 Abs. IV. Vgl. auch Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern 1883 S. 226, 1884 S. 104, 373, Bl. f. Rechtsanw. XXXIV S. 366, L S. 45, 455, LI S. 103.

[3]) Vgl. oben S. 559.

[4]) Wand S. 272, 394 ff.

bestimmten Berechtigten gegenüber hat; für sie ist auch die Erfüllung ihrer objectivgesetzlichen Aufgaben eine Pflicht, und zwar eine Pflicht gegenüber dem Staate, die Bestreitung der hiefür erforderlichen Kosten eine öffentlichrechtliche Last. Wo die Gemeinde der Forderung des Gesetzes nicht genügt, tritt der staatsaufsichtliche Zwang ein.[1])

Die gesetzlichen Gemeindelasten können sowohl im Gebiete des eigenen wie des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden liegen, ja es kann sogar der Aufwand für solche Zwecke, die verwaltungsrechtlich gar nicht in den gemeindlichen Wirkungskreis fallen,[2]) den Gemeinden als Last auferlegt sein.

Es würde ohne Werth sein, ein Verzeichniß sämmtlicher gesetzlicher Gemeindelasten hier zu geben. Diese Verpflichtungen sind bei Darstellung derjenigen Einrichtungen und Verwaltungszwecke zu erwähnen, auf welche sie sich beziehen.[3])

Die Gemeindeordnungen haben allerdings an einer Stelle[4]) den Versuch unternommen, eine Aufzählung der gemeindlichen „Obliegenheiten" zu geben. Indessen ist diese Aufzählung nicht erschöpfend und beabsichtigt auch nicht, es zu sein.[5]) Sie hat rechtliche Bedeutung nur insoferne, als sie gewisse Verpflichtungen der Gemeinden außer Zweifel stellt, bzw. deren Umfang festsetzt. Aus der Nichtaufführung einer Gemeindelast in dem Verzeichnisse folgt also nicht nothwendig, daß diese Last nicht besteht; aber aus deren Auf-

---

[1]) Band III S. 44 ff., 61 f.

[2]) Vgl. z. B. diess. G.O. Art. 59, pfälz. G.O. Art. 43, Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861.

[3]) Vgl. hieher K. Weber, bayer. Gemeindeordnung für die Landesth. diess. d. Rh. Anm. zu Art. 38, H. Wand S. 191 ff.

[4]) Diess. G.O. Art. 38, pfälz. G.O. Art. 29. Vgl. dazu Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. II S. 625 ff.

[5]) „Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört . . . zu den Obliegenheiten aller Gemeinden . . ." Es wird z. B. in der diess. G.O. genannt: „die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals". In dem entsprechenden Art. 29 der pfälz. G.O. fehlt diese Stelle. Dagegen ist dort diese Verpflichtung im Art. 75 ausgesprochen und in dem diesem Art. entsprechenden Art. 141 der diess. G.O. für die Landgemeinden wiederholt. Bei alledem ist dieses Personal nicht das einzige, das die Gemeinden aufstellen müssen. Die Planlosigkeit des Verzeichnisses ist hieraus ersichtlich.

führung folgt, daß sie nur in dem hier umschriebenen Umfange besteht,[1]) soweit nicht etwa später eine gesetzliche Ausdehnung erfolgt.

Soweit[2]) eine Last gesetzlich Gemeindelast ist, besteht sie nur für den Umfang des Gemeindebezirkes.[3])

Der Umstand, daß die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, bzw. die Bestreitung des Kostenaufwandes hiefür als gesetzliche Gemeindelast erklärt ist, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Verpflichtungen Dritter in dieser Beziehung kraft besonderen Rechtstitels begründet sind.[4]) Denn solche Verpflichtungen, die im Gebiete des öffentlichen Rechtes und unter Aenderung des Gemeinderechtes überhaupt nicht entstehen können,[5]) lassen die Gemeindelast überhaupt unberührt und erzeugen nur ein Verpflichtungsverhältniß gegenüber der Gemeinde.[6])

Die Ausscheidung der Gemeindelasten zwischen der Gesammtgemeinde und den ihr zugehörigen Ortschaften[7]) bemißt sich nach den bereits in anderem Zusammenhange[8]) dargestellten Bestimmungen.[9])

Das Rechnungsjahr der Gemeinden fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.[10])

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Budget festzusetzen, das den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde enthalten muß.

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s V S. 127, VI S. 93. Nicht ganz genau ist es, wenn ebenda II S. 522 gesagt wird, daß Art. 38 der diess. G.O. „erschöpfend die öffentlichrechtlichen Obliegenheiten aller Gemeinden als selbständiger öffentlicher Corporationen" „verzeichne". Der Art. bezeichnet nur den Umfang der aufgeführten Obliegenheiten erschöpfend.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 282.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 322, II S. 517, III S. 157, 619, IV S. 506, VI S. 73.

[4]) Diess. G.O. Art. 38 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. II.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 235, 454, V S. 209.

[6]) Entsch. d. V.G.H.'s V S. 209. Vgl. auch VII S. 207.

[7]) Es handelt sich dabei nicht um Verpflichtungen „Dritter" im Sinne der vorher besprochenen Bestimmung. Bl. f. administr. Praxis XXIII S. 274 ff., Entsch. d. V.G.H.'s I S. 95; auch S. 187.

[8]) Band III S. 73.

[9]) Vgl. hieher Entsch. d. V.G.H.'s II S. 460, V S. 4, VII S. 62 und dazu A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 168 Anm. ** und S. 209 ff.

[10]) Diess. G.O. Art. 88 Abs. I, 135 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. I.

Der Budgetentwurf[1]) ist von der collegialen Gemeindebehörde im Monate October des vorhergehenden Jahres aufzustellen. Er ist sodann, und zwar in Landgemeinden diesseits des Rheines und in den Gemeinden der Pfalz im Laufe des November, nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen[2]) steht frei, schriftlich oder zu Protokoll Erinnerungen abzugeben.[3]) Das Erinnerungsrecht ist nicht beschränkt. Die Budgetansätze können aus Rechts- und aus Zweckmäßigkeitsgründen beanstandet werden.[4])

In Gemeinden mit Stadtverfassung wird alsdann der Budgetentwurf nebst den abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt und ist von denselben zu prüfen. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten nicht bei, so ist eine gemeinsame Sitzung[5]) beider Collegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt.

Die Gemeindebevollmächtigten sind jedoch hiebei an die Zustimmung des Magistrates gebunden, soweit sie bisher nicht bestandene Einnahmequellen oder Ausgaben beschließen oder die beantragten Einnahmen oder Ausgaben erhöhen wollen.

Das Budget muß jedenfalls vor Jahresschluß festgestellt werden.[6])

In den Landgemeinden diesseits des Rheines und in den Gemeinden der Pfalz hat die collegiale Gemeindebehörde nach Ablauf der Auslegefrist das Budget unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen.[7])

---

[1]) Ueber dessen Herstellung durch die Gemeindeschreiber in Landgemeinden diess. G.O. Art. 129 Abs. I.

[2]) Im Aussch. d. K. d. Abg. (Verh. II S. 747) bemerkte der Berichterstatter, daß „man hier das Wort umlagenpflichtig nicht in concreto, sondern in abstracto nehmen müsse, wonach also nicht nur diejenigen, die wirklich Umlagen zahlen, sondern jeder, der nach dem Gesetze hiezu pflichtig sei, wenn sich das Bedürfniß ergebe, im Sinne dieser Bestimmung als umlagenpflichtig zu betrachten sei".

[3]) Diess. G.O. Art. 88 Abs. II u. III, 135 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. II.

[4]) Wand S. 361.

[5]) Vgl. darüber Band III S. 222 f.

[6]) Diess. G.O. Art. 88 Abs. IV—VI.

[7]) Diess. G.O. Art. 135 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. III. Vgl. L. Wagner, das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, Kaiserslautern und Leipzig, 1889, I S. 154 ff.

Nach Feststellung des Budgets ist Abschrift desselben der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.[1])

Sieht Letztere sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes[2]) veranlaßt, so hat sie dies innerhalb der gesetzlichen Frist der Gemeindebehörde zu eröffnen. Die Frist beträgt gegenüber Gemeinden mit Stadtverfassung vier, sonst sechs Wochen.[3]) Die Vorsteckung dieser Frist kann nur den Sinn haben, einerseits der Aufsichtsbehörde eine Weisung für die Geschäftsbehandlung zu geben, andererseits der Gemeindebehörde einen Anhalt, von wann an sie ihr Budget als unbeanstandet betrachten dürfe. Dagegen würde es der Natur des Aufsichtsrechtes widersprechen, die Frist als Ausschlußfrist zu betrachten. Denn das Aufsichtsrecht hat die Wahrung des Gesetzes zum Ziele und ein Versehen oder ein Versäumniß der Aufsichtsbehörde kann nie die Wirkung haben, die Gemeinde von der Innehaltung gesetzlicher Bestimmungen und von der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu befreien.[4])

Das Budget bildet die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes.[5]) Allgemeine gesetzliche Regeln über die bindende Kraft der Einzelansätze des Budgets bestehen nicht. In dieser Richtung ist also die Absicht maßgebend, welche bei Feststellung des Budgets obgewaltet hat.[6])

---

[1]) Vgl. hieher Entsch. d. V.G.H.'s III S. 35.

[2]) S. Band III S. 44 ff. Es handelt sich hier selbstverständlich nur um jene Aufsicht, welche von Amtswegen zu üben ist. Dagegen ist es nicht Sache der Budgetprüfung, Rechtsstreitigkeiten mit Dritten zum Austrage zu bringen. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXII S. 296 ff. Andererseits ist aber die Anrufung der Staatsaufsicht Seitens Dritter (Band III S. 50 ff.) nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch hier nicht ausgeschlossen. Bl. f. administr. Praxis XXXVI S. 17 ff.

[3]) Diess. G.O. Art. 88 Abs. VII, 135 Abs. III; pfälz. G.O. Art. 68 Abs. III.

[4]) Vgl. über die Frage Bl. f. administr. Praxis XXVIII S. 337 f., 345 ff. A. Luthardt), Medicus S. 180, Wand S. 361 f.

[5]) Diess. G.O. Art. 88 Abs. VIII, 135 Abs. IV, pfälz. G.O. Art. 68 Abs. IV.

[6]) Vgl. hieher die Bemerkung in der Begründung des Entw. der G.O. (Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. I S. 38): „Selbstverständlich ist die im vorletzten Abs. des Art. 83 (jetzt 88 Abs. VIII der diess. G.O.) erwähnte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nur für solche Ausgaben erforderlich, deren Zulässigkeit nicht aus den Hauptpositionen des Etats hervorgeht; dagegen steht die Anweisung aller im Etat zwar nicht speciell aufgeführten, aber in den generellen Positionen begriffenen Ausgaben dem Gemeinderathe allein zu".

Ueber unvermeidliche Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, beschließt die collegiale Gemeindebehörde. In Gemeinden mit Stadtverfassung erfordern aber solche Ausgaben die vorgängige Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.[1]) Die Vorschriften über die Feststellung des Budgets finden auf derartige außeretatmäßige Ausgaben keine Anwendung.[2])

Selbstverständlich ist, daß die Vorschriften über die Einführung gemeindlicher Steuern und Abgaben durch die Bestimmungen über das Budget nicht berührt werden.[3])

Die Führung des Gemeindehaushaltes und daher insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Vollzug des Budgets ist Sache der collegialen Gemeindebehörde.[4])

Nach diesseitigem Gemeinderechte führt diese Behörde die gemeindliche Vermögensverwaltung durch Verwalter, die aus ihrer Mitte oder besonders aufgestellt werden.[5]) Den Bürgermeistern und Beigeordneten ist untersagt, selbst eine Verwaltung zu führen.[6])

Nach pfälzischem Gemeinderechte führt der Gemeinderath die Vermögensverwaltung „zunächst durch das Organ des Bürgermeisters und in Kasseangelegenheiten durch den Gemeindeeinnehmer." Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe dürfen die Verwaltung der Gemeindekasse nicht selbst führen.[7])

Nach beiden Gemeindeordnungen haften die verschiedenen Verwalter innerhalb ihres Wirkungskreises zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, die Einhaltung der Voranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.[8])

Die Verwalter und Einnehmer dürfen bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung ohne schriftliche Zahlungsanweisung machen.

---

[1]) Siehe die oben angef. Gesetzesstellen.

[2]) Wand S. 363.

[3]) M.E. vom 23. Mai 1870 Nr. 4755 und vom 20. Mai 1871 Nr. 7621.

[4]) Diess. G.O. Art. 86 Abs. I, 133 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 66 Abs. I.

[5]) Ueber die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens in Landgemeinden (Gemeindeschreiber, Einnehmer) diess. G.O. Art. 129.

[6]) Diess. G.O. Art. 87 Abs. I u. II, 134 Abs. I u. II. Eine M.E. vom 5. April 1882 Nr. 4368 hat ausgesprochen, daß nach Art. 101 Abs. I der Magistratsvorstand befugt ist, die Magistratsmitglieder zu bestimmen, welche die Kassen- und Rechnungsführung bezüglich des magistratisch verwalteten Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu besorgen haben.

[7]) Pfälz. G.O. Art. 67 Abs. I und II.

[8]) Diess. G.O. Art. 87 Abs. III, 134 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 67 Abs. III.

Zum Erlasse der letzteren ist, von Fällen staatsaufsichtlichen Einschreitens abgesehen, in Gemeinden mit Stadtverfassung der Magistrat, sonst der Bürgermeister zuständig.[1])

In Gemeinden mit Stadtverfassung sind sämmtliche Kassen, welche der Verwaltung des Magistrates unterstehen, mindestens einmal jährlich unvermuthet zu untersuchen. Die Untersuchung geschieht durch eine Commission, welche aus Mitgliedern des Magistrates und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten gebildet wird.

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind vom Magistrate zu erlassen, bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

In den Landgemeinden diesseits des Rheines und in den pfälzischen Gemeinden hat der Bürgermeister das gemeindliche Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen.[2]) Die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens wird für die ersteren Gemeinden durch Ministerialvorschrift,[3]) für die pfälzischen Gemeinden durch Erlaß der Kreisregierung, Kammer des Innern, geregelt.[4])

---

[1]) Diess. G.O. Art. 88 Abs. IX, 135 Abs. VI, pfälz. Gemeinderechnungsinstruction §§ 152 ff. Eine M.E. vom 24. November 1885 Nr. 11540 hat ausgesprochen, daß Art. 88 Abs. IX nicht entgegensteht, die Vorsitzenden der besonderen Ausschüsse, welche nach Art. 107 der diess. G.O. mit der Verwaltung einzelner Gemeindeanstalten betraut sind, zur Zahlungsanweisung innerhalb der Grenzen zu ermächtigen, welche für diese Anstalten jeweils etatsmäßig gezogen sind.

[2]) Diess. G.O. Art. 131 Abs. V, pfälz. G.O. Art. 63 Abs. V.

[3]) Diess. G.O. Art. 107 Abs. II—IV, 145 Abs. VIII. Dazu M.E. vom 10. und 12. Oktober 1869 (Weber VIII S. 345, 382, auch S. 504). Vgl. auch Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern 1873 S. 467 (Weber IX S. 77), 1885 S. 84. Ueber die Behandlung des gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesens s. Bl. f. administr. Praxis XXI S. 61 ff., XXII S. 177 ff., 305 ff., XXIII S. 385 ff., XXIV S. 97 ff., 154 ff., 230 ff., XXIX S. 1 ff., 46 ff., XXX S. 141 f., XXXIII S. 13 ff., XXXVII S. 285 ff.

[4]) Pfälz. G.O. Art. 78 Abs. X. Dazu R.E. (Gemeinderechnungsinstruction) vom 23. December 1879 (Kr.A.Bl. 1880 Beil. zu Nr. 5, auch bei A. Geib, Handbuch der Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, I S. 284 ff.). S. über diese Instruction L. Wagner, das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, I. Bd., Kaiserslautern und Leipzig 1889. Frühere Gemeinderechnungsinstruction vom 17. Juni 1869 (Kr.A.Bl. S. 1149).

Es ist dabei übrigens hervorzuheben, daß das staatliche Anordnungsrecht hier nur auf den Erlaß von Formvorschriften sich bezieht, daß dagegen mittels desselben nicht materiell in das gemeindliche Finanzverwaltungsrecht eingegriffen werden darf.

Den Staatsaufsichtsbehörden kommt das Recht der Amts- und Kassenvisitation zu.[1])

Die Führung des gemeindlichen Haushaltes unterliegt einer nachträglichen Prüfung für jedes abgelaufene Rechnungsjahr.

Die Gemeinderechnungen des vergangenen Jahres müssen in unmittelbaren Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden bis zum 1. Mai gestellt sein.

Sie sind alsdann nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen, in den Landgemeinden diesseits des Rheines auch an bestimmten Tagen zu verlesen. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen jener Frist bei Vermeidung des Ausschlusses[2]) seine Erinnerungen schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.[3])

In Gemeinden mit Stadtverfassung gehen sodann die Rechnungen sammt den eingekommenen Erinnerungen zur Prüfung an die Gemeindebevollmächtigten. Gibt diese Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß oder sind die gemachten Beanstandungen durch die Beantwortung des Rechners gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus. Bleiben Beanstandungen ungehoben, so erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gemeindecollegien auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.[4])

In den übrigen Gemeinden werden die Rechnungen durch die collegiale Gemeindebehörde unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwaige Beanstandungen festgestellt.[5])

Die Rechnungen sind alsdann nebst den Belegen und allen

---

[1]) Vgl. Band III S. 47 Anm. 1.

[2]) Mit dem Erinnerungsrechte.

[3]) Diess. G.O. Art. 89 Abs. I und II, 136 Abs. I und II, pfälz. G.O. Art. 69 Abs. I und II.

[4]) Diess. G.O. Art. 89 Abs. III—V.

[5]) Diess. G.O. Art. 136 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 69 Abs. III. Ueber die Aufbewahrung der Rechnungen diess. G.O. Art. 131 Abs. IV, pfälz. G.O. Art. 63 Abs. IV.

Verhandlungen[1]) an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden, und zwar in Gemeinden mit Stadtverfassung binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur öffentlichen Auflegung der Rechnungen.[2])

Die Prüfung der Rechnungen durch die Aufsichtsbehörde kann sich[3]) bei den unmittelbaren Städten auf dasjenige beschränken, was Gegenstand der von Amts wegen zu übenden Staatsaufsicht ist. Für die übrigen Gemeinden hat auch rechnerische Prüfung und Verbescheidung der Gemeinderechnungen stattzufinden. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie dies binnen vier, bei Gemeinden mit Stadtverfassung binnen drei Monaten[4]) der Gemeindebehörde zu eröffnen.[5]) Auch hier ist übrigens die Frist keine ausschließende.[6])

Anhang.

Die Haftung der Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde.

Es ist in diesem Werke bereits früher die Ansicht vertreten und begründet worden,[7]) daß die Haftung der Gemeindebe-

[1]) Hiezu gehören insbesondere die eingekommenen Erinnerungen und in Gemeinden mit Stadtverfassung die Beschlüsse der Gemeindebevollmächtigten.

[2]) Diess. G.O. Art. 89 Abs. VII sagt „nach den in Abs. I bezeichneten Terminen.“ Diese höchst unklare Fassung ist der Subcommission zu verdanken. Die gebrauchte Mehrzahl, die freilich auch anders erklärt werden kann, scheint für die Auslegung zu sprechen, die im Texte gegeben ist; ebenso die in der früheren Fassung (erster Lesung) vorkommende Wendung „binnen 3 Monaten nach Abgabe derselben an die Gemeindebevollmächtigten.“

[3]) Diess. G.O. Art. 89 Abs. VII sagt: „hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen.“ Damit will jedoch, wie schon der Vergleich des Abs. II des Art. 157 zeigt, nur die Pflicht, nicht das Recht der Aufsichtsbehörde beschränkt werden. Uebereinstimmend A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXII S. 168.

[4]) Vom Empfange der Rechnung an.

[5]) Diess. G.O. Art. 89 Abs. VII, 136 Abs. III und V, pfälz. G.O. Art. 69 Abs. III und V. Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. V S. 64, der K. d. R.R. Prot. Bd. VI S. 52 ff., Beil. Bd. V S. 413, 606. Medicus S. 183 ff., Wand S. 365 ff., A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXII S. 166 ff., Bl. f. administr. Praxis XXXI S. 81 ff., XXXIII S. 13 ff.

[6]) Vgl. oben S. 576; Wand S. 366. Ueber die Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse s. Bd. III S. 41 Anm. 2.

[7]) Band II S. 470 ff. S. außerdem Wand S. 445 f., der für die Pfalz das Gegentheil annimmt. Er beruft sich hiefür auf ein Comp. Consl. Erk. vom

amten [1]) gegenüber der Gemeinde aus dienstlichem Verschulden öffentlichrechtlicher Natur und daß demgemäß die Entscheidung über diese Haftung den bürgerlichen Gerichten entzogen sei. Ferner hat sich gezeigt, daß eine „Vorentscheidung" des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht Platz greift.

Es erübrigt demnach hier nur die Darstellung dessen im Einzelnen, was die Gemeindeordnungen hinsichtlich der fraglichen Haftung und ihrer Feststellung bestimmen.

Die Gemeindeordnungen unterscheiden zwischen der Haftung derjenigen Beamten, welche eine gemeindliche Finanzverwaltung führen, und der Haftung der übrigen Gemeindebeamten. [2])

In letzterer Beziehung wird gesagt, [3]) daß die Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden haften. Es ist dies nicht mehr als die ausdrückliche Hervorhebung eines Rechtssatzes, der für alle Gemeindebeamten als ein selbstverständlicher gilt. Diese Haftung hat an sich keine weitere besondere Beziehung zum Finanzrechte als die, daß es sich um Ersatz eines Vermögensschadens handelt. Die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren sind aber die nemlichen, wie bei den nunmehr zu erörternden eigentlich finanzrechtlichen Haftungen.

Dieser gedenken die Gemeindeordnungen an verschiedenen Stellen, die in der Darstellung des Budgetrechts bereits erwähnt worden sind.

Auch hier handelt es sich nur um die besondere Betonung jenes vorhin erwähnten allgemeinen Grundsatzes, der ja auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung seine hauptsächliche praktische Bedeutung hat.

---

12. Juni 1865 (pfälz. Kr.A.Bl. S. 985), das aber nicht tiefer in die grundsätzliche Frage eingeht, und auf eine Entsch. des Reichsgerichtes vom 10. Juni 1881 (Entsch. d. R.G.'s in Civilsachen V S. 48), die überhaupt nicht hieher paßt. Denn erstlich handelt es sich a. a. O. um eine Entschädigungsklage gegen den Staat wegen der Amtshandlung eines Beamten, nicht um einen Anspruch des Staates gegen seinen Beamten, und zweitens nicht um das unveränderte französische Recht, nach welchem, wie das Urtheil selbst sagt, die Klage unstatthaft gewesen wäre, sondern um § 11 des R.Einf.Ges. zum R.G.V.G.

[1]) Nicht derjenigen Personen, die in einem bürgerlichrechtlichen Dienstverhältnisse stehen.

[2]) Vgl. W. Krais in den Bl. f. administr. Praxis XXXIII S. 160 f.

[3]) Diess. G.O. Art. 86 Abs. II, 133 Abs. II.

Die Gemeindeordnungen gedenken sodann der Haftung des Rechners im Zusammenhange mit der Rechnungsprüfung.

In Gemeinden mit Stadtverfassung erfolgt die Entscheidung über die Rechnung durch das Collegium der Gemeindebevollmächtigten. „Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158." [1]) Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in mittelbaren Städten die endgiltige rechnerische Prüfung und Verbescheidung durch die Aufsichtsbehörde zu geschehen hat, so daß also [2]) hier „dem Beschlusse der Gemeindebevollmächtigten in Bezug auf Feststellung von Verpflichtungen des Rechners nur die Bedeutung der Erhebung eines Anspruchs" zukömmt.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins steht die Prüfung und rechnerische Bescheidung der Rechnungen dem vorgesetzten Bezirksamte zu. „Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Artikels 158 Anwendung." [3])

Für die pfälzischen Gemeinden ist das nemliche verfügt, indem auf die Bestimmungen des entsprechenden Artikels 90 der pfälzischen Gemeindeordnung verwiesen wird. [4])

Beide Gemeindeordnungen bestimmen in den angeführten Artikeln: [5])

„Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten [6]) gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde-

---

[1]) Diess. G.O. Art. 89 Abs. VI. Vgl. hieher A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 273 ff.

[2]) Wie Krais, Bl. f. administr. Praxis XXXIII S. 153 Anm. 99 richtig bemerkt.

[3]) Diess. G.O. Art. 136 Abs. IV.

[4]) Pfälz. G.O. Art. 69 Abs. IV.

[5]) Dazu Bl. f. administr. Praxis XXI S. 346 ff., XXII S. 378 ff., XXXIII S. 149 ff. (Krais); Wand S. 443 ff.

[6]) Diese Ausdrucksweise ist nicht sehr geschickt; denn man kann sprachlich richtig nicht von Ueberschreitung der Dienstesobliegenheiten, sondern nur von Ueberschreitung der Dienstesbefugnisse reden.

führung festgestellt."[1]) Die Feststellung bezieht sich sowohl auf das Verschulden wie auch auf das Maß der Ersatzpflicht.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz hinsichtlich der Beamten und Bediensteten von Landgemeinden diesseits des Rheines und von Gemeinden der Pfalz das Bezirksamt, hinsichtlich der Beamten und Bediensteten der Gemeinden mit Stadtverfassung, gleichviel ob sie unmittelbar oder mittelbar sind, die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern.[2])

Der Beschwerdeweg ist der Weg der Verwaltungsbeschwerde, nicht der Verwaltungsrechtsweg.[3])

Zweiter Abschnitt.

Das Finanzrecht der Districtsgemeinden.[4])

§ 1. Die Districtsgemeinden als Privatrechtssubjecte.

Die Districtsgemeinden sind juristische Personen des bürgerlichen Rechtes[5]) aus dem gleichen Grunde wie die Ortsgemeinden.

Ihre Behandlung als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes hat dieselbe Bedeutung wie bei den Ortsgemeinden und es ist daher die Stellung der Mitglieder des Verbandes zu dem gemeindlichen Vermögen hier wie dort die nemliche. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Glieder des Districtsverbandes die Ortsgemeinden als Ganzes und die Eigenthümer der abgesonderten Markungen sind.[6]) Daraus ergibt sich, daß nur diese am Districtsvermögen Antheilsrechte haben, die bei Aenderungen des Districtsverbandes zur Geltung gelangen,

---

[1]) Sodann heißt es weiter: „Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung". Hierüber vgl. die oben S. 580 Anm. 7 angeführten früheren Erörterungen.

[2]) Diess. G.O. Art. 160.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 503, IX S. 15.

[4]) Den folgenden Erörterungen liegt mein Aufsatz in den Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 289 ff. zu Grunde.

[5]) Ueber die Frage, in wie weit den Districtsgemeinden die Vorrechte der Minderjährigen zukommen, vgl. K. Brater, Commentar z. Distr.R.Ges. S. 38 f. und in den Bl. f. administr. Praxis V S. 171 ff. und oben S. 460 Anm. 2. Ueber Zwangsvollstreckung gegen Districtsgemeinden s. Band III S. 616.

[6]) Vgl. Band III S. 246 f.

und daß daher die Lostrennung bloser Gemeindebestandtheile, wobei die Gemeinde als solche im Districtsverbande bleibt, keinen Anlaß zur Auseinandersetzung des Districtsvermögens bietet. Es ergibt sich ferner, daß hier der Unterschied zwischen rein persönlichem und territorialem Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande keine Bedeutung hat, vielmehr nur letzteres in Frage kommen kann.

Auch bei der Vermögensaussonderung der Districtsgemeinden geht der Antheilsanspruch von selbst auf jenen Gemeindeverband über, in welchen das ausscheidende Mitglied eintritt.[1]) Eine Ausnahme ergibt sich jedoch hier für den Fall, daß das ausscheidende Mitglied unmittelbare Stadt wird. Es behält dann seinen Antheil für sich.

Das Recht der Vermögensabtheilung ist hinsichtlich der Districtsgemeinden schon früher in der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden anerkannt gewesen.[2]) Es hat nunmehr durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 seine gesetzliche Bestätigung gefunden. Dies ist im Allgemeinen in der nemlichen Weise wie für die Ortsgemeinden geschehen. Es kann daher auf die bezüglichen früheren Erörterungen verwiesen werden.[3]) Nur ist noch zu bemerken, daß zur Entscheidung streitiger Fälle in erster Instanz stets eine Kreisregierung, Kammer des Innern, berufen ist, die vom Staatsministerium des Innern bezeichnet wird.

Das Vermögen der Districtsgemeinden zeigt die nemlichen Bestandtheile wie jenes der Ortsgemeinden: öffentliche Sachen, Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Districtsgemeinden gelten folgende gesetzliche Bestimmungen.

Das Finanzvermögen der Districtsgemeinden soll in seinem

---

[1]) Es entsteht aber für Letzteres keine Pflicht, sich in das vorhandene Districtsvermögen so zu sagen einzukaufen. An diesem hat das eintretende Mitglied kraft seiner Mitgliedschaft von selbst Antheil. Vgl. dagegen Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 21 ff.

[2]) Vgl. Entschl. des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. März 1864 Nr. 11406 (Bl. f. administr. Praxis XIV S. 90), Entschl. der Staatsministerien des Innern und des Handels ꝛc. vom 6. December 1865 Nr. 1493 (ebenda XVIII S. 200), Comp. Confl. Entsch. vom 1. Juli 1867 (R.Bl. S. 841). S. auch die Erörterungen in den Bl. f. administr. Praxis XIV S. 321 ff., 327 ff. (A. Luthardt).

[3]) S. 464 f.

Grundstocke ungeschmälert erhalten werden.[1]) Die Ergänzung dieses Vermögens, falls dasselbe gleichwohl eine Abminderung erfahren hat, ist eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, eine Districtslast.[2]) Die Districtsgemeinden sind außerdem verbunden, für die Zwecke der Districtsarmenpflege einen besonderen Districtsarmenfond anzusammeln und allmählich zu vermehren.[3])

Finanzschulden können von den Districtsgemeinden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Districts aufgenommen, es muß aber gleichzeitig ein Tilgungsplan hiefür festgesetzt werden. Die Verzinsung und Tilgung solcher Schulden bildet eine Districtslast.[4])

Die Verwaltung des Districtsgemeindevermögens[5]) obliegt dem Districtsausschusse und steht sonach nicht unter staatlicher Curatel, sondern lediglich unter Staatsaufsicht.[6]) Der Districtsausschuß hat insbesondere die Districtsgemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und daher auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[7]) überall da zu vertreten, wo nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit des Districtsrathes begründet ist.[8]) Letzteres ist der Fall bei Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten,[9]) sowie bei Aufnahme von Finanzschulden.[10]) In diesen Beziehungen unterliegen daher die Districtsgemeinden der staatlichen Curatel.[11])

---

[1]) Distr.R.Ges. Art. 30 Abs. Ia. Diese Bestimmung hindert nicht, daß Districtsfonds — vom Armenfond abgesehen — die einem bestimmten Zwecke gewidmet sind, aufgehoben und mit einem andern Fond vereinigt werden. Min. Entschl. vom 23. Mai 1884 Nr. 6240.

[2]) Ges. Art. 27 b Ziff. 2.

[3]) Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 38 Ziff. 3.

[4]) Distr.R.Ges. Art. 11 d und 27 Abs. I b Ziff. 1.

[5]) Dazu gehört auch das Ausleihen von Geldern. Nur der Ausschuß, nicht dessen Vorstand oder der Kassier sind hiezu befugt. Vgl. A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XIX S. 394 ff. und übereinstimmend Min. Entschl. vom 24. Oktober 1872 Nr. 11490.

[6]) Vgl. Band III S. 249.

[7]) K. Brater a. a. O. S. 69.

[8]) Ges. Art. 16 a; dazu Band III S. 250 Anm. 1.

[9]) Auch dann, wenn es sich um den Verzicht auf solche Vermögensgegenstände im Wege des Vergleiches handelt. J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechtes § 130 Anm. 4, K. Brater in den Bl. f. administr. Praxis V S. 159.

[10]) Ges. Art. 11 d und e.

[11]) Vgl. Band III S. 249.

Die Nutzungen des Districtsgemeindevermögens bilden nebst den sonstigen Zuflüssen, welche auf besonderen rechtlichen Verpflichtungen oder auf freiwilliger Leistung anderer Rechtssubjecte beruhen, die nächsten Deckungsmittel für den Bedarf des Districtsgemeindehaushaltes.[1])

Soweit in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt von Districtsanstalten öffentlichrechtliche Ansprüche der Districtsgemeinde gegen Gemeinden aus besonderen Rechtstiteln bestehen, sind etwaige Rechtsstreitigkeiten hierüber im verwaltungsrechtlichen Verfahren auszutragen. Instanzen sind die Districtsverwaltungsbehörden, die Kreisregierungen, K. d. J., und der Verwaltungsgerichtshof.[2])

Ergeben sich Ueberschüsse an den Renten des Districtsvermögens, so steht es[3]) im Ermessen des Districtsrathes,[4]) ob dieselben dem Vermögensstocke einzuverleiben oder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden sind.[5]) Bei den übrigen obengenannten Einnahmen kommen die etwa bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse in Betracht.

Es kann jedoch auch der Fall sein, daß die aufgeführten Einnahmequellen fehlen, und es wird regelmäßig der Fall sein, daß sie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Districtsgemeinde nicht zureichen.

Mit Rücksicht hierauf ist den Districtsgemeinden eine Finanzgewalt eingeräumt, kraft deren sie sich öffentlichrechtliche Einnahmequellen erschließen können.[6])

§ 2. Die Finanzgewalt der Districtsgemeinden.

Die Districtsgemeinden haben das Recht der Besteuerung. Sie dürfen jedoch nur directe Steuern, Districtsumlagen, erheben.

Voraussetzung für die Zuläßigkeit einer Umlagenerhebung ist,

---

[1]) Ges. Art. 30 Abs. I, Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 39 Abs. II.

[2]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 23. Dazu W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ꝛc. S. 87 f.

[3]) Abgesehen von den oben S. 585 erwähnten Verpflichtungen.

[4]) Ges. Art. 11 a.

[5]) K. Brater a. a. O. S. 85.

[6]) Die gesetzlichen Bestimmungen, kraft deren hienach eine Inanspruchnahme der Districtsgemeindeglieder eintreten kann, können, Mangels eines gesetzlichen Vorbehaltes, durch Herkommen nicht geändert werden. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 640.

daß die sonstigen Einnahmen der Districtsgemeinde zur Bestreitung der Districtsbedürfnisse nicht genügen.[1])

Den Maßstab für die Vertheilung der Districtsumlagen bildet der Gesammtbetrag[2]) der im Districte zur Erhebung kommenden[3]) directen Staatssteuern.[4]) Die Einkommensteuer ist jedoch nur bei jenen Umlagen mit herbeizuziehen, welche für Zwecke der Districtsarmenpflege erhoben werden.[5])

Das Gesetz entscheidet die Frage nicht mit ausdrücklichen Worten, wer der Districtsgemeinde gegenüber die zur Umlagenentrichtung verpflichteten Rechtssubjecte sind.

Aus dem Umstande jedoch, daß die Districtsumlagen als Geldleistungen bezeichnet werden, welche die Gemeinden treffen,[6]) sowie aus den später zu erörternden Bestimmungen über die Fälle zulässiger Erhöhung der Beitragsantheile[7]) ergibt sich der Schluß, daß als die verpflichteten Rechtssubjecte die Ortsgemeinden und die Besitzer der abgesonderten Markungen angesehen werden müssen, zumal diese auch die Mitglieder des Districtsgemeindeverbandes sind.[8])

---

[1]) Ges. Art. 30 Abs. I.

[2]) Maßgebend ist der Gesammtjahresbetrag, wie er jeweils zur Erhebung kömmt. Vgl. Min. Entschl. vom 30. März 1864 Nr. 6709 (Weber VI S. 291) und Bl. f. administr. Praxis IX S. 377 ff.

[3]) Steuernachlässe sind also zu berücksichtigen. Anderer Ansicht Min. Entschl. vom 22. Mai 1865 Nr. 8147. (F.Min.Bl. 1865 S. 126, Weber VI S. 456.) Gegenstandslos ist nunmehr § 64 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 801).

[4]) Art. 31 Abs. I des Ges. spricht hiezu noch aus, daß die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht mitzurechnen seien. Vgl. dazu J. v. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes § 132 Anm. 11 und Band II S. 130 Anm. 7. Dafür, daß auch die Hausirsteuer einzurechnen ist, Min. Entschl. vom 21. Juli 1879 Nr. 7923 und oben S. 523 Anm. 4. S. außerdem K. Brater a. a. O. S. 125.

[5]) Ges. Art. 31 Abs. I. Vgl. hieher Min. Entschl. vom 3. Februar 1863, Weber VI S. 138. Ueber die Heranziehung der Bergwerke zu den Districtsumlagen vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. IV S. 60 f., Sten. Ber. I S. 280 ff.

[6]) Ges. Art. 31 Abs. III.

[7]) Ges. Art. 32: „Die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen". Aus dieser Bestimmung hat auch der Abg. Römmich Sten. Ber. IV S. 315 die oben angegebene Schlußfolgerung gezogen.

[8]) Der Entwurf von 1850 schrieb in Art. 27 und 28 die Vertheilung der Districtsumlagen auf die Gemeinden und abgesonderten Markungen ausdrücklich

Der Inhalt dieser Verpflichtung aber ist der, an die Districtsgemeinde denjenigen Betrag zu zahlen, welcher sich unter Zugrunde-

---

vor. Der zweite Entwurf entspricht in Art. 27 und 28 der Fassung des Gesetzes Art. 31 und 32, soweit die hier einschlägigen Worte in Betracht kommen. Hienach ist im Art. 27 der Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen nicht mehr gedacht, sondern nur im Art. 28. Die Motive bemerken (Beil. Bd. II S. 566), daß „nichts entgegenstehe", die Umlagenvertheilung auf die einzelnen Gemeinden und besonderen Gemarkungen vorzunehmen, und daß „in diesem Falle" kein gesetzliches Hinderniß obwalte, wenn die Gemeinden den auf sie treffenden Antheil aus verfügbaren Gemeindeeinkünften bestreiten.

Die Districtsgemeinden sollen also die Wahl haben, ob sie die Umlagen auf die Gemeinden oder auf die Einzelnen vertheilen wollen. Es ist aber doch klar, daß man mit Motiven kein Gesetz macht und daß man den Districtsgemeinden diese Wahl nicht gegeben hat, wenn man in Art. 27 über die umlagenpflichtigen Subjecte gar nichts sagte, in Art. 28 aber als solche, wie früher, die Gemeinden und die Besitzer gesonderter Markungen nannte.

Bei den Verhandlungen in der K. d. Abg. (Sten. Ber. IV S. 315) machte der Ministerialcommissär v. Schubert die Sache wo möglich noch schlimmer. Die Staatsregierung sei von der Ansicht ausgegangen, daß „regelmäßig" die Umlagen auf die Gemeinden zu vertheilen seien. Die ausdrückliche Vorschrift des früheren Entwurfes habe man jedoch aus Rücksicht auf pfälzische Verhältnisse weggelassen. Und nachdem der Ministerialcommissär solches erklärt hatte, fügte er sofort bei, die Auffassungsweise des Abg. Weis entspreche dem Geiste und der Absicht des Entwurfes. Weis aber hatte unter Zustimmung des Berichterstatters v. Steinsdorf gerade das Gegentheil von dem geäußert, was Schubert als Regierungsauffassung bezeichnete. Die beiden Abgeordneten hatten nemlich hervorgehoben (a. a. O. S. 315), sie hätten den Art. 27 nie anders verstanden, als dahin, daß die Austheilung der Districtsumlagen auf die Gemeinden erfolge. Steinsdorf setzte hinzu, er habe im Ausschusse nie eine andere Meinung „auftauchen hören". Zur selben Ansicht bekannte sich auch Reichsrath Graf Armansperg (Prot. Bd. IV S. 624).

Bei diesem Stande der parlamentarischen Verhandlungen erübrigt m. E. nur die im Texte gegebene Lösung der Frage. Die Motive und die Erklärungen des Regierungsvertreters können schon um der Unklarheit ihres Gedankenganges willen nicht in's Gewicht fallen.

Für die hier vertheidigte Ansicht sind auch K. Brater a. a. O. S. 86, dann in den Bl. f. administr. Praxis II S. 226 ff., VII S. 142 ff., W. Krais, Ges. vom 8. August 1878 2c. S. 88, J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechtes § 125 Ziff. 2; ferner Min. Entschl. vom 3. Februar 1863 Nr. 4805 (Weber VI S. 137) und vom 21. November 1866 Nr. 2029 (Weber VI S. 727), dann Entsch. d. V.G.H.'s II S. 93.

Dagegen wird von A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 17 ff., XXXV S. 143, XXXVII S. 401 ff. ausgeführt, daß die Vertheilung der Umlagenantheile auf die Gemeinden nur formelle Bedeutung habe. Nicht

legung des festgestellten Umlagensatzes aus dem Steuersoll der in der Gemeinde mit Staatssteuern Veranlagten, bzw. der Besitzer gesonderter Markungen berechnet.

Entscheidend ist dabei das Steuersoll des Jahres, für welches die Umlage auferlegt ist, nicht des Jahres, welches der Umlagenvertheilung oder der Erhebung vorhergeht. Man mag beim Repartitionsentwurfe der Districtsumlagen[1]) an das Steuersoll eines

---

die Gemeinden, sondern die einzelnen Steuerzahler seien dem Districte gegenüber umlagenpflichtig. Luthardt meint: „Daß die Gemeinde den gesammten Betrag sofort aus ihrer eigenen Kasse bezahlen darf, ist eine Singularbestimmung, aus welcher begreiflicher Weise Folgerungen über die rechtliche Natur der Districtsumlagen nicht gezogen werden können". Eine ausdrückliche Bestimmung des fraglichen Inhaltes ist im Gesetze selbst nicht enthalten. Es handelt sich vielmehr um eine juristische Folgerung, die man bei Berathung des Gesetzes aus dessen Inhalte abgeleitet hat. Einen solchen Schluß konnte man aber, wie schon Brater, Bl. f. administr. Praxis II S. 228 f. hervorgehoben hat, nur dann ziehen, wenn man die Ortsgemeinden als verpflichtet gegenüber der Districtsgemeinde ansah. Denn nur eine eigene Schuld, nicht Schuldigkeiten der Steuerzahler kann die Ortsgemeinde aus ihrem Vermögen berichtigen.

Allerdings ist es aber fraglich, ob jene Folgerung in der That gezogen werden darf. Es ist nemlich zu erwägen, daß sowohl der Maßstab der Umlagenvertheilung, wie der Maßstab der Vertheilung etwaiger Ueberschüsse nach den Gemeindeordnungen ein anderer ist, als der Maßstab der Umlagenvertheilung nach dem Districtsrathsgesetze. Eine Uebernahme der Districtsgemeindeumlagen auf den Gemeindesäckel würde also allemal zur Folge haben, daß die Last in anderer Weise vertheilt wird, als sie nach dem Districtsrathsgesetze vertheilt werden soll. Demnach scheint es richtiger zu sein, zu sagen, daß ein derartiges Verfahren, wodurch stets der gesetzliche Umlagenmaßstab geändert wird, unstatthaft sei.

Trifft dies zu, dann ist durch die Auflegung des Districtsumlagenantheils auf die Gemeinde die Umlagenpflicht des Einzelnen gegenüber der Gemeinde von selbst gegeben, ohne daß es noch einer ausdrücklichen Beschlußfassung über die Umlagenerhebung in der Gemeinde bedürfte.

Luthardt will den Beweisgrund, der für die hier vertretene Ansicht aus Art. 32 des Gesetzes abgeleitet wird, dadurch entkräften, daß er sagt, die „Präcipualleistung" sei allerdings eine wirkliche Schuld der Gemeinde an den District, die neben der Districtsumlage stehe. Allein dagegen ist einzuwenden, daß Präcipualleistung lediglich ein üblicher kurzer Ausdruck für den Inhalt der Bestimmung des Art. 32 ist, das Gesetz selbst aber den Begriff gar nicht kennt. Das Gesetz spricht nur von Abstufung der Beitragsquoten der Gemeinden 2c. Die abgestuften Beitragsquoten bilden stets Eine Größe, mögen sie nun höher oder niederer als die Quoten sein, die sich bei der regelmäßigen Berechnung ergeben hätten.

[1]) Ges. Art. 16 f.

Vorjahres sich halten. Aber die hienach im Entwurfe ausgeworfenen Summen sind für die Umlagenpflicht nicht maßgebend; denn sie sind nur Anschläge.[1])

Die Gemeinden haben[2]) zur Bestreitung ihres Antheiles an den Districtsumlagen einen Anspruch auf Umlagenzahlung, der ihrer Verpflichtung gegenüber der Districtsgemeinde genau entspricht. Sie können nemlich von denjenigen, von welchen in der Gemeinde Staatssteuern erhoben werden, gleichviel ob dieselben in der Gemeinde wohnen oder nicht,[3]) nach demselben Maßstabe Umlagen fordern, nach welchem der Umlagenantheil der Gemeinde sich berechnet.[4]) Diese Umlagen sind ihrem Wesen nach örtliche Gemeindeumlagen;[5]) denn sie werden der Gemeinde geschuldet und zur Aufbringung einer der Gemeinde obliegenden Zahlung verwendet. Sie werden indessen

---

[1]) Anders die Min. Entschl. vom 7. Juli 1858 Nr. 13780 (Weber V S. 113) und vom 12. Oktober 1870 Nr. 10771 (Weber VIII S. 665). Vgl. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung I S. 160. S. auch Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 60 ff. Der Verwaltungsgerichtshof (Entsch. VI S. 137) hat die bisherige, ganz willkürliche Praxis mit Recht verworfen. Der Gerichtshof weist darauf hin, daß nach Art. 31 des Ges. die Vertheilung der Districtsumlagen nach dem Gesammtbetrage der im Districte „zur Erhebung kommenden" directen Steuern zu geschehen habe. „Es ergibt sich hieraus mit Bestimmtheit, daß für die zu erhebenden Districtsumlagen der Stand der Steuern, wie solche zur Zeit der Umlagenerhebung regulirt sind, nicht aber das Steuersoll eines vorausgegangenen Jahres maßgebend ist". S. auch die sehr klare Ausführung von A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 85. Ueber die nunmehr ergangene Min. Entschl. vom 24. März 1887 Nr. 16938 Luthardt ebenda XXXVII S. 410 f.

[2]) Ueber die Frage, ob dies nur Mangels anderer Deckungsmittel (G.O. für die Landestheile diesseits des Rheins Art. 39, G.O. für die Pfalz Art. 30) geschehen dürfe, s. oben S. 587 Anm. 8, dann W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ꝛc. S. 88 und derselbe, Handbuch der inneren Verwaltung I S. 161, Entsch. d. V.G.H.'s V S. 71, Bl. f. administr. Praxis XXXV S. 143, XXXVII S. 404 ff.

[3]) Entscheidend ist hiefür, daß der Wortlaut des Art. 31 Abs. I lediglich die Erhebung der directen Steuern in dem Districte, bzw. also in der Gemeinde, maßgebend sein läßt. Für die Kreisumlagen hat eine Min. Entschl. vom 20. April 1876 Nr. 4153 die hier vertretene Ansicht als richtig angenommen.

[4]) Es ist also auch hier das Steuersoll des Jahres maßgebend, für welches die Umlage auferlegt ist. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 137 und oben S. 589 Anm. 2.

[5]) K. Brater a. a. O. S. 89; W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ꝛc. S. 88, Min. Entschl. vom 3. Februar 1863 Nr. 4805, vom 21. November 1866 Nr. 2029 (Weber VI S. 137, 727).

gleichwohl als Districtsumlagen bezeichnet, weil ihr Zweck ist, für den Districtsaufwand zu dienen, und weil die Bestimmungen, nach welchen sie den Einzelnen auferlegt werden, nicht jene der Gemeindeordnungen, sondern jene des Districtsrathsgesetzes sind.[1])

Aus diesem letzteren Satze ergibt sich, daß die Befreiungen, welche hinsichtlich der örtlichen Gemeindeumlagen bestehen, für die Districtsgemeindeumlagen nicht gelten.[2])

Hinsichtlich des Staatsärares hat das Gesetz ausdrücklich außer Zweifel gestellt, daß es districtsumlagenpflichtig ist, gleichviel ob die Steuern von demselben wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.[3])

Der Satz, daß die durch die Gemeinden auferlegten Districtsumlagen ihrem Wesen nach Gemeindeumlagen sind, kömmt darin zur Geltung, daß in allen übrigen Beziehungen außer den Fragen der

---

[1]) Vgl. über die Frage K. Brater a. a. O. S. 86 und in den Bl. f. administr. Praxis II S. 230 ff., VII S. 139 ff., VIII S. 238 f. Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1855 Beil. Bd. IV S. 293 ff. und J. von Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechtes § 125 Ziff. 1. Der Gesetzentwurf von 1850 schrieb im Art. 29 vor, daß der Umlagenantheil der Gemeinden von diesen nach den Bestimmungen über die Erhebung der Gemeindeumlagen auf sämmtliche Pflichtige zu vertheilen sei. Im zweiten Entwurfe wurde dieser Artikel gestrichen und in den Motiven bemerkt (Beil. Bd. II S. 566), „daß alle zu einer solchen (directen) Steuer Verpflichteten nach Maßgabe derselben auch zu den Districtsumlagen beizutragen haben.“ Dieser Wille des Gesetzgebers hat in Art. 31 Abs. II seinen Ausdruck gefunden (vgl. die andere Fassung in Art. 27 Abs. II des Entwurfes von 1850), welche Bestimmung für gemeindeangehörige Besitzungen des Aerars überflüssig gewesen wäre, wenn für die Umlagenpflicht das Gemeinderecht maßgeben sollte. Ueber die Kammerverhandlungen vgl. Brater. In dem hier vertretenen Sinne hat das Staatsministerium des Innern von Anfang an entschieden. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, daß, wenn einer Gemeinde ein erhöhter Umlagenbetrag nach Art. 32 des Ges. auferlegt wird, auch der Mehrbetrag als Districtsumlage aufzubringen ist. Das Gesetz hätte es sagen müssen, wenn es einen Unterschied hätte machen wollen. A. M. ist eine in den Bl. f. administr. Praxis XXX S. 209 ff. erwähnte Regierungsentschließung.

[2]) Wegen der Standesherren vgl. Band I S. 623 Anm 8 und Weber VI S. 137—140.

[3]) Ges. Art. 31 Abs. II, Bl. f. administr. Praxis V S. 387 ff. Ueber die Districtsumlagenpflicht des Königs s. Band I S. 385, Weber V S. 152, Geret XXXI S. 2; über jene der Mitglieder des königlichen Hauses Band I S. 448 Anm. 1. Bezüglich der Geistlichen (Congrua) s. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, 2. Aufl., I S. 245 f., Weber V S. 562, IX S. 158.

Pflichtigkeit und der Bemessung die Grundsätze des Gemeinderechtes auf sie Anwendung finden. [1])

Eine Folgerung aus der hier vertretenen Auffassung der Districtsumlagenpflicht der Gemeinden gegenüber der Districtsgemeinde und der Einzelnen gegenüber der Gemeinde ist die, daß Ausfälle an Umlagen, welche durch Uneinbringlichkeit entstehen, und Verluste an erhobenen Districtsumlagen, welche sich noch in der Gemeindekasse, also im Eigenthume der Gemeinde befinden, dieser Letzteren, nicht der Districtsgemeinde zur Last fallen. [2])

Die Districtsgemeinden haben auch Anspruch auf Naturaldienste. Dieselben werden im Gesetze der Art nach nicht näher bezeichnet. Indessen ist anzunehmen, daß Naturaldienste im Sinne des Gemeinderechtes gemeint sind. [3])

Das Gesetz [4]) bestimmt hierüber:

„Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt, mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden," und, wie zu ergänzen ist, gesonderten Gemarkungen, „gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden." [5])

Die Umlegung geschieht auf die Gemeinden als solche. Eine Abstufung der Leistungen kann nach den unten zu erörternden Gesichtspunkten eintreten. [6])

---

[1]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 524 (Rückforderung zuviel gezahlter Districtsumlagen), V S. 71 (dagegen, m. E. mit Unrecht Bl. f. administr. Praxis XXXV S. 142).

[2]) A. M. ist wegen grundsätzlicher Verschiedenheit seiner Auffassung der Umlagenpflicht A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 17 ff. XXXVII S. 409. — Jedenfalls unrichtig sind die Ausführungen in den Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 60 ff., nach welchen die Ortsgemeinden auch für Minderungen im Steuersoll aufzukommen hätten. Solche Minderungen mindern auch die Verpflichtung der Gemeinde gegen die Districtsgemeinde. Ausfälle dagegen lassen den Bestand der Steuerpflicht unberührt. Uebereinstimmend W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 rc. S. 88.

[3]) Vgl. oben S. 559 ff. Uebereinstimmend Min. Entschl. vom 17. April 1875 Nr. 3513.

[4]) Art. 31 Abs. III.

[5]) Die Motive (Beil. Bd. II S. 566) bemerken zu dieser Bestimmung, sie suche „einer unverhältnißmäßigen Belastung der entfernteren Gemeinden vorzubeugen, ohne den Weg abzuschneiden, den oft beträchtlichen Aufwand durch den milderen Weg der Naturalconcurrenz zu erleichtern".

[6]) Ges. Art. 32.

Die Gemeinden können die Naturaldienste auf Gemeindekosten ausführen lassen. In solchem Falle sind sie befugt, von den Einzelnen Umlagen nach dem Maßstabe der Districtsumlagen zu erheben. Die Gemeinden können aber auch Naturaldienste von den Einzelnen verlangen, jedoch nur von denjenigen, welche districtsumlagenpflichtig sind.[1])

Der Districtsrath ist berechtigt,[2]) wenn die Vortheile aus einer districtsgemeindlichen Anstalt oder Einrichtung nicht allen Mitgliedern der Districtsgemeinde gleichmäßig zu Gute kommen, den Umlagenantheil[3]) für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Markungen verschieden, d. h. der Verschiedenheit des Vortheils entsprechend, abzustufen.[4]) Diese Befugniß bezieht sich nur auf die Bemessung des Umlagenantheils der unmittelbaren Districtsgemeindeglieder, sie besteht nicht gegenüber den einzelnen Umlagenpflichtigen einer Ortsgemeinde.[5]) Rechtsgrundsätze über diese ausnahmsweise Bemessung der Umlagenantheile lassen sich im Uebrigen selbstverständlich nicht aufstellen.[6])

Sonstige Abweichungen von dem regelmäßigen gesetzlichen Maßstabe für die Umlagenvertheilung sind unstatthaft, und zwar selbst dann, wenn kein Betheiligter dagegen Einspruch erhebt.[7])

Eine Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Districtsgemeinden tritt in folgender Beziehung ein.

---

[1]) Das ergibt sich m. E. als Folgerung aus dem Gedanken des Gesetzes, daß die Naturalleistung an Stelle der Umlagen tritt und wie eine Umlagenzahlung angerechnet wird. Es kann demnach durch die Wahl jener Leistungsform der Umkreis der nach dem Gesetze der Gemeinde gegenüber Leistungspflichtigen nicht verändert werden. Vgl. übrigens Bl. f. administr. Praxis XXX S. 209 ff.

[2]) Aber nicht verpflichtet. Vgl. Bl. f. administr. Praxis V S. 390 Anm. *, Entsch. d. V.G.H.'s V S. 205.

[3]) Das Gesetz sagt „die Beitragsquote". Es müssen also überhaupt Umlagen erhoben werden, zu denen sodann die Erhöhung hinzutritt. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 334, V S. 203.

[4]) Ges. Art. 32. Die Bestimmung in Abs. II (Genehmigung der Kreisregierung) ist überflüssig, da sie sich schon aus Art. 23 Abs. I des Ges. ergibt. Selbstverständlich ist, daß solche Präcipualleistungen stets nur für das betreffende Jahr auferlegt werden können. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 326.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 90.

[6]) Vgl. die Beispiele in den Entsch. d. V.G.H.'s III S. 637, IV S. 333.

[7]) Die Bestimmungen des Gesetzes enthalten zwingendes Recht. And. Ans. eine Min. Entschl. vom 8. März 1872 Nr. 3170.

Für Zwecke, zu deren Uebernahme keinerlei rechtliche Verpflichtung der Districtsgemeinde besteht, dürfen Districtsumlagen nur bis zu einem gesetzlich festgestellten Höchstbetrage erhoben werden. Es kann nemlich der Betrag der für einen solchen Zweck bestimmten Umlagen in keinem Jahre fünf vom Hundert der jährlichen Gesammtsumme übersteigen, welche im Districte an directen Steuern [1]) entrichtet wird. [2])

Die Feststellung der Districtsumlagen und Naturaldienste, welche auf die Districtsgemeindeglieder treffen, geschieht auf Vorschlag des Districtsausschusses durch den Districtsrath, dessen Beschlüsse auch hier der Regierungsgenehmigung bedürfen. [3])

Die Stellung der Kreisregierung gegenüber solchen Beschlüssen ist dieselbe, wie im Allgemeinen gegenüber Beschlüssen des Districtsrathes. Die Regierung kann eine Aenderung der Beschlüsse des Districtsrathes nur vornehmen, wenn dies zur Erfüllung gesetzlich nothwendiger Verpflichtungen der Districtsgemeinde erforderlich ist. [4])

---

[1]) Das Gesetz schließt hier die Einrechnung der Einkommensteuer nicht aus. K. Brater a. a. O. S. 85. Anders Bl. f. administr. Praxis XXXVI S. 273 ff. M. E. ist aber über den Wortlaut des Ges. nicht wegzukommen. Sollte die Einkommensteuer nicht mitgerechnet werden, so hätte das gesagt werden müssen.

[2]) Ges. Art. 30 Abs. II. S. auch Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 441, wo richtig ausgeführt wird, daß bei Aufnahme einer Schuld nur der Jahresaufwand für Verzinsung und Tilgung in Betracht kömmt, dann VI S. 219.

[3]) Ges. Art. 16 f, 11 b, 23, 32 Abs. II.

[4]) Vgl. K. Brater a. a. O. S. 58 f. Das oben Gesagte gilt nothwendiger Weise auch für die Fälle des Art. 32 des Ges. Uebereinstimmend K. Brater a. a. O. S. 89 und Min. Entschl. vom 29. December 1856 Nr. 4114 und vom 18. April 1866 Nr. 7811. Die Praxis hat sich zuerst in der Min. Entschl. vom 8. Juli 1869 Nr. 5629, dann in zahlreichen folgenden Entschließungen der Ansicht zugewandt, daß die Regierung die Umlagenabstufung, welche der Districtsrath vorgenommen hat, auch ändern könne. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXVII S. 271 f., XXXVI S. 277 f. Diese Meinung ist zwar zweifellos praktisch, aber rechtlich kaum zu halten.

Eine am eben bezeichneten Orte erwähnte Min. Entschl. führt zwei Gründe an: 1) daß in dem Rechte der Aufsichtsstellen, den Districtsrathsbeschlüssen die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, „nothwendiger Weise" auch das Recht liege, die Genehmigung theilweise zu ertheilen oder zu versagen, 2) daß „sich die Auferlegung von Vorausleistungen wesentlich im Gebiete administrativer Erwägungen bewege".

Von diesen zwei Gründen enthält der erste eine offenbar rechtsirrthümliche Behauptung, ganz abgesehen davon, daß es sich hier um keine theilweise Genehmigung, sondern um Aenderung eines Beschlusses handelt; der zweite ist überhaupt kein Grund.

Der Districtsausschuß kann wegen Nichtgenehmigung der Beschlüsse des Districtsrathes regelmäßig nur Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern erheben, da die staatliche Curatel innerhalb der gesetzlichen Schranken nach administrativem Ermessen gehandhabt wird. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe steht lediglich dann offen, wenn gesetzwidrige Auferlegung oder Vertheilung von Districtslasten behauptet wird. [1])

Im Uebrigen können Rechtsstreitigkeiten wegen der Districtsauflagen in doppelter Weise entstehen: wegen Vertheilung der Districtsauflagen unter die Districtsgemeindeglieder, dann zwischen den Gemeinden und den in denselben Umlagenpflichtigen.

Beschwerden wegen gesetzwidriger Auflegung oder Vertheilung der Districtslasten richten sich gegen den Bescheid der Kreisregierung über die einschlägigen Districtsrathsbeschlüsse. Zur Erledigung solcher Beschwerden ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig.[2]) Hiebei ist zu bemerken, daß in den Fällen verschiedener Abstufung der Umlagenantheile [3]) die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch auf die Würdigung der Frage sich erstreckt, ob die Abstufung eine entsprechende ist. [4])

Berechtigt zur Erhebung der Beschwerde sind die Mitglieder der Districtsgemeinde [5]) und die Personalisten des Districtsrathes.[6])

---

[1]) Ges. Art. 23 Abs. IV, Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 1. Vgl. G. Kahr, das bayerische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. S. 135 f., Entsch. d. V.G.H.'s V S. 203.

[2]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 1.

[3]) Art. 32 des Ges.

[4]) Vgl. hierüber die grundsätzlichen Erörterungen Band II S. 440 ff. Uebereinstimmend W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 S. 123, ferner Entsch. d. V.G.H.'s III S. 637, IV S. 245, 333; a. M. ist G. Kahr, das bayerische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. S. 111, der die Frage überdies zu Art. 8 Ziff. 24 des genannten Gesetzes behandelt.

[5]) Vgl. hieher Band III S. 271 ff. W. Krais a. a. O. S. 88 f. erörtert, daß bei gesonderten Markungen Streitigkeiten wegen der Verpflichtung zur Umlagenentrichtung unter Art. 8 Ziff. 24, Streitigkeiten wegen Umlagenvertheilung unter Art. 10 Ziff. 1 des Ges. vom 8. August 1878 fallen. Ich glaube jedoch, daß kein innerer Grund besteht, Streitigkeiten zwischen der Districtsgemeinde und deren Mitgliedern verschieden zu behandeln, je nachdem Gemeinden oder die Eigenthümer gesonderter Markungen in Frage stehen. Bestreitet ein solcher Eigenthümer die angesonnene Umlagenpflicht, so beschwert er sich wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last. Art. 8 Ziff. 24 bezieht sich m. E. nur auf Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den einzelnen Umlagenpflichtigen.

[6]) Ges. Art. 23 Abs. IV.

In Bezug auf Beschwerdeerhebung, Beschwerdefrist und Sachbehandlung beim Verwaltungsgerichtshofe gelten die Bestimmungen für das verwaltungsrechtliche Verfahren. [1])

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den daselbst Umlagenpflichtigen über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Districtsauflagen sind in erster Instanz vom Bezirksamte, in zweiter und letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden. [2])

Hinsichtlich der Beitreibung der Districtsumlagen von den Gemeinden finden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Handhabung der Staatsaufsicht Anwendung; hinsichtlich der Beitreibung der Districtsumlagen durch die Gemeinden von den einzelnen Umlagenpflichtigen die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Beitreibung der Gemeindeumlagen. [3]) Gegenüber den Eigenthümern gesonderter Markungen steht das Vollstreckungsrecht den Bezirksämtern zu. [4])

§ 3. **Das Budgetrecht der Districtsgemeinden.**

Die Bestimmungen über die Führung des Haushaltes der Districtsgemeinden sind folgende.

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 299.

[2]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 24 und 9 Abs. I. Vgl. dazu W. Krais a. a. O. S. 88 f., G. Kahr a. a. O. S. 110 f. — Den von A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXXIV S. 81 ff. erörterten Fall würde ich so entscheiden: Die Frage, ob der Einzelne einen Rückersatz zuviel gezahlter Districtsumlagen zu beanspruchen habe, bildet einen Verwaltungsrechtsstreit zwischen ihm und der Gemeinde nach Art. 8 Ziff. 24 des eben angef. Gesetzes. Fällt der Bescheid zu Ungunsten der Gemeinde aus, so hat diese einen entsprechenden Ersatzanspruch gegen die Districtsgemeinde. Wird dieser erhoben, so beschließt darüber der Districtsrath. Sollte dieser den Ersatzanspruch ablehnen, so kann die Kreisregierung den Beschluß abändern, weil er die Verweigerung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung enthält. Die Districtsgemeinde mag dann nach Art. 10 Ziff. 1 a. a. O. den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Das Gleiche kann die Gemeinde thun, wenn etwa die Kreisregierung den ablehnenden districtsräthlichen Beschluß bestätigen sollte.

[3]) Ges. Art. 33.

[4]) Vgl. Ges. vom 8. August 1878 Art. 46, W. Krais a. a. O. S. 206 ff., G. Kahr a. a. O. S. 252 ff.; ferner Band II S. 525 ff.

Die Finanzperiode ist einjährig [1]) und fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. [2])

Der Districtsausschuß hat rechtzeitig den jährlichen Bedarfsvoranschlag herzustellen und denselben auf Grund der etwa erforderlichen Erhebungen [3]) mit den nöthigen Belegen zu versehen. Er hat ferner den Voranschlag der Einnahmen nebst einem vollständigen Vertheilungsentwurfe für die Districtsumlagen zu bearbeiten. [4])

Auf Grund dieser Vorlagen des Ausschusses wird das Budget der Districtsgemeinde vom Districtsrathe geprüft und festgestellt und die nothwendige Umlagenvertheilung beschlossen. [5])

Die Organe der Districtsgemeinde sind bei Feststellung des Budgets rechtlich gebunden.

Zuflüsse, welche die Districtsgemeinden für bestimmte Zwecke erhalten, dürfen nur hiefür verwendet werden.

In das Budget müssen ferner alle Ausgaben eingestellt werden, welche für die Leistungen nöthig sind, die der Districtsgemeinde rechtlich obliegen. [6])

Diese Leistungen der Districtsgemeinden sind theils solche, welche ihnen kraft Gesetzes obliegen (gesetzliche Districtslasten, [7]) theils solche, welche durch Beschlüsse des Districtsrathes für die Districtsgemeinde

---

[1]) Ges. Art. 11 a.

[2]) Seit dem 1. Januar 1868. Min. Entschl. vom 28. Juni 1866 Nr. 11220, die in Folge des Ges. vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., erlassen wurde. Vgl. J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 4 Anm. 8.

[3]) A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, I S. 171 Anm. ** zu Art. 16 f.

[4]) Ges. Art. 16 f. Ueber die Bedeutung des „Repartitionsentwurfes" s. oben S. 589 f. Vgl. auch Bl. f. administr. Praxis III S. 231 ff. und 364 f. Ueber die Einrichtung der Etats s. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung I S. 158, Weber IV S. 697; wegen der Districtsarmenpflege insbesondere Min. Entschl. vom 11. Januar 1870 Nr. 15360, Weber VIII S. 483.

[5]) Ges. Art. 11 a und b. Vgl. hieher Min. Entschl. vom 22. Januar 1855, Weber IV S. 673.

[6]) Ges. Art. 27 Abs. Ia und 29 Abs. II.

[7]) Eine beispielsweise und daher nicht erschöpfende Aufzählung („insbesondere") gibt Art. 27 Abs. Ib des Gesetzes. S. außerdem W. Krais a. a. O. I S. 159, A. Geib a. a. O. I S. 175 f., Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 222 f. Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 1093) Art. 38, 39, Novelle vom 3. Februar 1888 (G. u. V.Bl. S. 81) Art. 5.

übernommen sind,[1]) theils endlich solche, welche in besonderen Rechtstiteln ihren Grund haben.[2])

Ueber die Art der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten beschließt der Districtsrath.[3])

Zur Uebernahme anderer als der eben erörterten Districtslasten kann die Districtsgemeinde nicht gezwungen werden; für dieselben ist vielmehr die Zustimmung des Districtsrathes erforderlich.[4])

Die Beschlüsse des Districtsrathes über das Budget unterliegen der Bescheidung durch die Kreisregierung nach den allgemeinen Grundsätzen.[5]) Die Kreisregierung hat insbesondere das Recht, bei Verweigerung der Deckung gesetzlich begründeter Districtsbedürfnisse die nöthigen Districtsumlagen anzuordnen.[6])

Der Beschwerdeweg gegen die Entschließungen der Kreisstelle kann nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen beschritten werden.

Das festgestellte Budget bindet die mit seinem Vollzuge betrauten districtsgemeindlichen Organe, den Districtsausschuß und den Districtskassier, unter persönlicher Haftung.[7]) Wenn jedoch die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder

---

[1]) Ges. Art. 27 Abs. I a mit b Ziff. 3. Dauernde Verpflichtungen können von der Districtsgemeinde nicht blos für „Anstalten" im eigentlichen Sinne des Wortes übernommen werden, sondern auch für Verwaltungseinrichtungen jeder Art. Denn Art. 27 a spricht allgemein von „Leistungen". Vgl. auch Art. 11 f. „Einrichtungen und Anstalten". Abg. Dr. Edel Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 297: Kreisanstalten sind „bleibende Einrichtungen für Erfüllung bestimmter Zwecke." Es ist ferner den Districtsgemeinden nicht verwehrt, „auch solche Anstalten, welche nicht zu den eigentlichen Districtsanstalten gehören, durch ihre Unterstützung zu fördern." Min. Entschl. vom 1. Mai 1875 Nr. 4094.

[2]) Ges. Art. 27 Abs. I a.

[3]) Ges. Art. 27 Abs. II.

[4]) Ges. Art. 29 Abs. I. Vgl. dazu Min. Entschl. vom 14. Oktober 1852, die Kosten der Landrathswahlen betr., Ziff. 2 (Döllinger XXI S. 405, Weber IV S. 542) und vom 4. August 1859, Entschädigung der Wahlmänner bei den Landtagswahlen betr. (Weber V S. 149).

[5]) Vgl. Art. 23 und 27 Abs. II, ferner Bd. III S. 269 ff. Ueber die Einstellung der Staats- und Kreisfondszuschüsse in das Budget der Districtsgemeinden Min. Entschl. vom 29. Mai 1878 Nr. 5476.

[6]) Ges. Art. 29 Abs. II.

[7]) Ges. Art. 21 Abs. V. Ueber das Rechnungswesen der Districtsgemeinden in der Pfalz s. L. Wagner, das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, Kaiserslautern und Leipzig 1889, I S. 381 ff.

erheblicher Nachtheile für den District[1]) erforderlich ist, so ist der Districtsausschuß befugt, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Solche Beschlüsse müssen aber nachträglich dem Districtsrathe unterbreitet werden, sei es bei einer außerordentlichen,[2]) sei es bei der nächsten ordentlichen Versammlung. Der Districtsrath kann alsdann zwar den weiteren Vollzug des vom Ausschusse Beschlossenen einstellen, dagegen bedarf das bereits Vollzogene keiner Genehmigung.[3]) Der Districtsrathsbeschluß ist durch die Kreisregierung zu bescheiden.

Im Uebrigen bedürfen außeretatmäßige Ausgaben der Bewilligung des Districtsrathes unter Genehmigung der Kreisregierung.[4])

Der Districtskassier hat auf Grund des Budgets das Districtsgemeindeeinkommen zu erheben, zu verwenden und zu verrechnen.[5]) Der Districtsausschuß erläßt durch seinen Vorstand die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen an den Kassier.[6])

Der Kassier hat am Schlusse jedes Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen. Die festgesetzten Etats bilden die Grundlage für die Verrechnung.[7])

Ebenso sind die Verwaltungen der Districtsanstalten zur Rechnungsablage verpflichtet.[8])

Die Revision sämmtlicher Rechnungen obliegt dem Districtsausschusse,[9]) der auch die ganze districtsgemeindliche Finanzverwaltung zu überwachen hat.[10])

---

[1]) Diese Worte, welche das Gesetz nicht enthält, sind wohl zu ergänzen. Es muß sich um Dinge handeln, die den Wirkungskreis der Districtsgemeinde berühren.

[2]) Ueber deren Berufung s. Bd. III S. 267 f.

[3]) Ges. Art. 25. Dazu K. Brater a. a. O. S. 81. Die Rechtswirksamkeit der Handlungen des Districtsausschusses für die Districtsgemeinde ist unabhängig davon, ob der Ausschuß den Art. 25 mit Recht angewandt hat oder nicht. Die letztere Frage kann nur für die Haftbarkeit der Ausschußmitglieder Bedeutung bekommen.

[4]) Ges. Art. 21 Abs. VI. Dazu K. Brater a. a. O. S. 76.

[5]) Ges. Art. 20 Abs. I.

[6]) Ges. Art. 16c.

[7]) Ges. Art. 21 Abs. I und V.

[8]) Die Rechnungen der Districtsanstalten sind in Art. 11c und 16e des Ges. besonders genannt. Vgl. auch wegen der Armenanstalten Min. Entschl. vom 11. Januar 1870, Weber VIII S. 483.

[9]) Ges. Art. 16e. Nicht dem Bezirksamte. Vgl. Bl. f. administr. Praxis XXIII S. 62 f.

[10]) Vgl. K. Brater a. a. O. S. 70.

Die Prüfung, bzw. Anerkennung oder Beanstandung der Rechnungen steht dem Districtsrathe zu.[1] Die Rechnungen werden sodann sammt den Beschlüssen des Districtsrathes durch das Bezirksamt an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung eingesandt.[2] Das Rechnungsverfahren, bzw. der Rechnungsprozeß richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Staatsrechnungswesen gelten. Die Berufung gegen die definitiven Beschlüsse der Kreisregierung geht daher an den obersten Rechnungshof.[3]

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.[4]

Dritter Abschnitt.

Das Finanzrecht der Kreisgemeinden.[5]

§ 1. Die Kreisgemeinden als Privatrechtssubjecte.

Die Kreisgemeinden sind als Körperschaften juristische Personen des bürgerlichen Rechtes.[6]

Die Ausstattung mit juristischer Persönlichkeit hat für die Kreisgemeinden die gleiche rechtliche Bedeutung wie für die Orts- und Districtsgemeinden. Insbesondere finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878 Art. 11[7]) auch auf die Theilung und

---

[1]) Ges. Art. 11c, 21 Abs. I. K. Brater a. a. O. S. 59. Ueber die Abstimmung vgl. Bd. III S. 269. Nach Min. Entschl. vom 14. Oktober 1869 (Weber VIII S. 393) geschieht die Rechnungsvorlage regelmäßig erst bei der nächsten ordentlichen Districtsrathsversammlung des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres; wenn vorher eine außerordentliche Versammlung aus anderem Anlasse stattfindet, bei dieser.

[2]) Ges. Art. 21 Abs. III. „Bezw. ist die Vereinigung der vom Districtsrathe gegen die Rechnungen erhobenen Beanstandungen herbeizuführen." Min. Entschl. vom 14. Oktober 1869. S. auch A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 173.

[3]) Nicht nach Art. 38 an das Staatsministerium des Innern. Motive zu Art. 17 des Entwurfes. Beil. Bd. II S. 565.

[4]) Ges. Art. 21 Abs. IV.

[5]) Der folgenden Darstellung liegt mein Aufsatz in den Bl. f. administr. Praxis XXXVII S. 369 ff. zu Grunde.

[6]) Ueber die Frage, ob sie die Vorrechte der Minderjährigen besitzen, dann über Zwangsvollstreckung s. oben S. 583 Anm. 5.

[7]) S. 584.

Auseinandersetzung des Kreisvermögens und der Rechtsverhältnisse zu bestehenden Kreisanstalten Anwendung.

Bezüglich des Bestandes des kreisgemeindlichen Vermögens sind keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Nur folgende besondere Vorschrift ist zu erwähnen.

Wenn entbehrliche Staatsgebäude zu unentgeltlicher Benützung für Kreisanstalten überlassen werden, so gehen die Herrichtungs- und Unterhaltungskosten für die Dauer dieser Benützung auf die Kreisgemeinde über. Werden dergleichen Gebäude aber wieder für allgemeine Staatszwecke zurückgenommen, so hat die Staatskasse der Kreisgemeinde den Aufwand nicht nur für Verbesserungen, sondern auch für die Herrichtung der Gebäude zu dem besonderen Kreiszwecke zu ersetzen.[1])

Hinsichtlich der Aufnahme von Finanzschulden gelten nachstehende Bestimmungen.

Dieselbe darf nur zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse, nicht zur Deckung des ordentlichen Kreisaufwandes erfolgen.

Zur Eingehung solcher Schulden ist ferner ein zustimmender Beschluß des Landrathes und die Genehmigung des Königs nothwendig. Außerdem ist, wenn durch ein Kreisanlehen eine Mehrbelastung der Kreisgemeinde an Capital oder Zinsen bewirkt wird,[2]) zu dessen Aufnahme gesetzliche Ermächtigung erforder-

[1]) Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. IX.

[2]) Diese Einschränkung ist im Texte des Gesetzes nicht enthalten, ergibt sich aber aus dessen Absicht. Das Gesetz will einer etwaigen Neigung der Kreisgemeinden entgegen wirken, Verpflichtungen der Gegenwart auf die Zukunft abzuwälzen. Eine schützende Vorkehrung ist aber da überflüssig, wo es sich darum handelt, an Stelle einer bereits bestehenden Schuld eine neue einzugehen, durch welche die Belastung der Kreisgemeinde vermindert wird (Convertirung). Wollte man auch für einen solchen Fall an dem Erfordernisse gesetzlicher Ermächtigung festhalten, so könnte sehr leicht in Folge Versäumnisses einer günstigen Lage des Geldmarktes eine Schädigung der Kreisgemeinde eintreten, die der Gesetzgeber sicher nicht gewollt hat. Ueberdies ist nach Verf. Urk. Tit. VII § 11 Abs. II die Zustimmung der Kammern zur Eingehung von Staatsschulden nur erforderlich, wenn dadurch „die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird". Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Zuständigkeit des Landtages in Bezug auf Kreisschulden weiter habe bemessen wollen, als es die Verf. Urk. hinsichtlich der Staatsschulden für nöthig erachtet hat. Für die hier vertretene Ansicht ist auch die Praxis. Vgl.

lich.[1]) — Die Verwaltung des Kreisgemeindevermögens steht der Kreisregierung zu.[2]) Der Landrathsausschuß hat lediglich das Recht, in Bezug auf diese Vermögensverwaltung „die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen.“[3]) Es obliegt daher auch der Kreisregierung, über die Verwaltung Rechnung zu legen und dem Landrathe zur Prüfung zu unterbreiten.[4])

Von der regelmäßigen Zuständigkeit der Kreisregierung bestehen folgende Ausnahmen.

Beschlußfassung des Landrathes und Genehmigung des Königs ist erforderlich:

1) zur Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundeigenthum und Rechten der Kreisgemeinde;[5])

2) zur Verwendung des Capitalvermögens der Kreisgemeinde und der Einkünfte aus demselben;[6])

3) bei Führung von Rechtsstreitigkeiten der Kreisgemeinde und Abschluß von Vergleichen für dieselbe.[7]) In letzterer Beziehung kann der Ausschuß dringlichen Falles den Landrath vertreten.[8])

Min. Entschl. vom 10. December 1883 Nr. 16579 (Oberbayern), vom 5. Januar 1884 Nr. 30 (Schwaben), oberbayer. Kr.A.Bl. 1885 S. 1833.

Selbstverständlich gilt das Erörterte nur für jene Fälle, wo lediglich eine Entlastung bewirkt wird, nicht z. B. da, wo einer Zinsenminderung eine Erhöhung der Schuld im Capitale gegenübersteht.

[1]) Ges. Art. 15 f. Selbstverständlich darf man bei der allgemeinen Fassung der angeführten Bestimmung nicht etwa aus Art. 15 g („Verpfändung von Realitäten oder Rechten“) den Schluß ziehen, daß die Aufnahme einer Finanzschuld gegen Pfandbestellung auch für ordentliche Bedürfnisse der Kreisgemeinde oder ohne gesetzliche Ermächtigung geschehen könne. Uebereinstimmend Min. Entschl. vom 17. November 1856 Nr. 2418.

[2]) Ges. Art. 29 Abs. IV mit 15 b und 33 c. K. Brater a. a. O. S. 142. Es ist also z. B. zur Anordnung und Genehmigung der Verpachtung von Kreiseigenthum die Regierung, K. d. J., zuständig. Min. Entschl. vom 30. December 1853 Nr. 16516.

[3]) Ges. Art. 33 c.

[4]) Ges. Art. 15 b.

[5]) Ges. Art. 15 g mit Art. 28.

[6]) K. Brater a. a. O. S. 127 f., J. v. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes § 135 Anm. 1. Was nach Art. 15 d Abs. II des Landrathsgesetzes und Art. V des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 für die „Kreisfonds“ (über den Begriff s. Art. VI des letzteren Gesetzes) gilt, muß um so mehr für die capitalisirten Kreisfonds gelten.

[7]) Ges. Art. 15 h mit Art. 28.

[8]) Ges. Art. 33 a. Vgl. Band III S. 296.

Die hienach erforderlichen Vollzugshandlungen sind Sache der Kreisregierung, durch welche überhaupt die Kreisgemeinde im bürgerlichrechtlichen Verkehre vertreten wird.[1])

Außer den Erträgnissen des Kreisvermögens stehen den Kreisgemeinden zunächst noch folgende Einnahmequellen zur Verfügung:[2])

1) „Fundations- und Dotationsbeiträge" des Staates oder der Gemeinden, welche auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhen,

2) die budgetmäßig aus der Staatskasse zu entrichtende Kreisschuldotation für Volksschulen und isolirte lateinische Schulen,[3])

3) die budgetmäßigen Zuschüsse aus der Staatskasse für Gewerbe und Landwirthschaft oder für sonstige Kreiszwecke (insbesondere für Armenpflege),

4) sonstige besondere Einnahmen.[4])

§ 2. Die Finanzgewalt der Kreisgemeinden.

Insoweit die sonstigen Einnahmen zur Befriedigung der Kreisbedürfnisse unzulänglich sind, haben die Kreisgemeinden das Recht der Erhebung directer Steuern.

---

[1]) Ges. Art. 29 Abs. IV. K. Brater a. a. O. S. 121 f.

[2]) Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. VI Abs. I Ziff. 1—4.

[3]) Vgl. Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. VIII und Ges., die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., vom 10. November 1861 (G.Bl. 1861/62 S. 297) Art. 6 Abs. II und III. Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 40.

Nach Art. VIII des Ausscheidungsgesetzes wird „die ganze ordentliche Kreisschuldotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist", „nach Abzug der auf die Etats der Lyceen, Gymnasien und der damit verbundenen Lateinschulen, dann der Schullehrerseminarien nach dem Etat von 1844/45 treffenden Summen" den Kreisgemeinden überwiesen, um mit Zustimmung des Landrathes zur Unterstützung der Volksschulen und der isolirten Lateinschulen vertheilt zu werden. Zu dieser ständigen Dotation soll „die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung" hinzutreten.

Der Artikel beruht auf einem Antrage des Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VI S. 373—392, 402—434.

Vgl. hieher auch die Entschl. der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 2. März 1880, die Staatszuschüsse an die Kreisfonds für Schulzwecke betr., Nr. 1815.

[4]) Strafgelder nach Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 Art. 25, Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds ꝛc. Vgl. J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 31 Ziff. 4 und Verh. d. K. d. Abg. 1846 Beil. Bd. IV S. 352.

Maßstab für die Erhebung dieser „Kreisumlagen" ist „der alle directen Steuerarten (Staatssteuern) in sich begreifende Steuerfuß."[1]

Zur Entrichtung der Kreisumlagen sind gegenüber der Kreisgemeinde alle diejenigen verpflichtet, welche im Regierungsbezirke mit directen Staatssteuern angelegt sind,[2] gleichviel ob sie innerhalb der Kreisgemeinde wohnen oder nicht.[3] Die Umlagenpflicht bemißt sich nach dem Steuerbetrage, wie er jeweils gemäß dem Finanzgesetze sich gestaltet.[4] Das Gesetz hebt ausdrücklich hervor, daß Ausnahmen von der Beitragspflicht nicht stattfinden, insbesondere nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körper-

---

[1]) Ges. Art. 16 Abs. I. Das Gesetz macht, gleich dem Districtsrathsgesetze, den Vorbehalt, daß die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht einzurechnen sind. Die Einkommensteuer kömmt dagegen uneingeschränkt mit in Betracht. Vgl. auch K. Brater a. a. O. S. 126 f. Art. 16 Abs. III des Ges. fügt noch bei: „Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden." Dieser Zusatz ist höchst überflüssig und nicht einmal genau. Denn im Wege des Gesetzes kann auch ohne Antrag des Landrathes ein anderer Maßstab festgestellt werden. Vgl. hieher auch K. Brater a. a. O. S. 125.

[2]) Es treten also nicht die Districtsgemeinden und unmittelbaren Städte als Mittelglieder dazwischen. Vgl. hieher, was K. Brater a. a. O. S. 124 f. aus der Entstehungsgeschichte des Art. 16 anführt.

[3]) Vgl. Min. Entschl. vom 20. April 1876 Nr. 4153. Dort wird richtig ausgeführt, daß nach Art. 16 die Kreisumlagenpflicht lediglich durch die Entrichtung directer Staatssteuern bedingt sei. Es könne, nachdem die Anlage der für die bayerische Staatskasse geschuldeten Steuer aus dem Diensteseinkommen der im Reichslande garnisonirenden Offiziere und Militärbeamten in gesetzlicher Weise von den Steuerbehörden der Pfalz vorgenommen worden sei, keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß den gedachten Pflichtigen die Zahlung jener Kreisumlagen obliege, welche nach den jeweiligen Landrathsabschieden in der Pfalz zu erheben seien.

[4]) Vgl. hieher die richtigen Ausführungen K. Brater's a. a. O. S. 125 f.; dann Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 57 f. Dagegen J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 31 S. 75 und Abschied für den Landrath von Niederbayern vom 14. November 1862 (R.Bl. S. 2565) Abschn. IV Ziff. 5. Ueber Steuer-, bzw. Umlagennachlässe vgl. oben S. 587 Anm. 3, ferner Entschl. der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1853 Nr. 11815. Durch letztere Entschließung wurde ausgesprochen, daß Nachlässe an Kreisumlagen in den Fällen stattfinden können, in welchen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 Nachlässe von Staatssteuern eintreten. Die entgegenstehende Min. Entschl. vom 19. Oktober 1844 (Geret XXIII S. 67) wurde zurückgenommen.

schaften.[1]) Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung ist Folgendes zu bemerken. Dieselbe will einerseits besagen, daß die gesetzlichen Befreiungen von Ortsgemeindeumlagen auf die Kreisgemeindeumlagen nicht anwendbar sind, andererseits, daß kreisumlagenpflichtig nicht nur jene sind, welche directe Staatssteuern wirklich zu entrichten haben, sondern auch jene, deren Steuerverhältnißzahl lediglich ermittelt und vorgemerkt wird, ohne daß Staatssteuern von ihnen erhoben werden.[2]) Wo dagegen eine solche Ermittelung und Vormerkung nicht stattfindet d. h. durch die Steuergesetze nicht vorgeschrieben ist, da können auch Kreisumlagen nicht erhoben werden, weil die Grundlage der Umlagenpflicht fehlt. Hienach kann also, ungeachtet der allgemeinen Fassung der oben angeführten Gesetzesbestimmung, der Umfang der Kreisumlagenpflichtigkeit nur aus den Vorschriften der Steuergesetze entnommen werden.[3])

Die Höhe der zu erhebenden Kreisumlage wird auf Antrag des Landrathes vom Könige im Landrathsabschiede festgesetzt.[4]) Durch die Verkündung des Letzteren ist die Umlagenforderung für die Kreisgemeinde begründet.[5])

Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen darüber, in welcher Weise Streitigkeiten wegen der Kreisumlagenpflicht zu entscheiden sind. Insbesondere sind durch das Gesetz vom 8. August 1878 keine Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes auf diesem Gebiete begründet worden.[6])

---

[1]) Ges. Art. 16 Abs. II.

[2]) Vgl. bezüglich der Staatsgebäude Bl. f. administr. Praxis V S. 385 ff.

[3]) Vgl. hieher J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 31 Ziff. 5; ferner wegen der Umlagenpflicht des Königs Band I S. 385 und Weber V S. 152, Geret XXX S. 2, der Mitglieder des königlichen Hauses Band I S. 448 Anm. 1, der Standesherren Band I S. 623 Anm. 8 und oben S. 533 Anm. 4. Wegen der Geistlichen (Congrua) siehe W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, 2. Aufl., I S. 245 f., Bl. f. administr. Praxis XVI S. 315 ff.

[4]) Ges. Art. 18 Abs. I; Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. VI Abs. II. Vgl. hieher J. Hock a. a. O. I § 31 S. 76, Bl. f. administr. Praxis XXVI S. 56 ff.

[5]) Min. Entschl. vom 6. December 1872, I Ziff. 3, Fin.Min.Bl. S. 353. — Eine Aenderung des Procentsatzes, selbst wenn sie eine Abminderung ist, kann ohne Zustimmung des Landrathes nicht verfügt werden.

[6]) Art. 10 Ziff. 26—28 des genannten Gesetzes bezieht sich nur auf Staatssteuern.

Da die Kreisumlagenpflicht aus der Staatssteuerpflicht hervorgeht, so werden selbständige Streitigkeiten über die erstere verhältnißmäßig selten sich ergeben. Regelmäßig wird mit der Entscheidung über die Staatssteuerpflicht auch die Frage der Kreisumlagenpflicht sich erledigen. Immerhin ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß selbständige Streitigkeiten über die Kreisumlagenpflicht zu Tage treten. Für solche Fälle wird auf die allgemeine Zuständigkeitsregel zurückzugehen sein, daß die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung öffentlicher Rechtsstreitigkeiten insoweit berufen sind, als nicht diese Streitigkeiten ausdrücklich zum Austrage im Verwaltungsrechtswege verwiesen sind.[1]) Da Letzteres, wie bereits bemerkt, hier nicht der Fall ist, so ergibt sich, daß über Kreisumlagenstreitigkeiten jene Behörden, denen die Erhebung der Kreisumlagen obliegt, und im Beschwerdefalle die denselben vorgesetzten höheren Stellen zu entscheiden haben.

Die Kreisumlagen hatten, insolange den Regierungsbezirken die Eigenschaft von Gemeindeverbänden nicht beigelegt war, die Natur von Staatssteuern. Ihre Erhebung geschah demnach durch die staatlichen Finanzbehörden. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 hat, indem es die Kreisgemeinden schuf, neue Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlagen nicht getroffen und damit stillschweigend die Aufrechterhaltung des bisherigen Verfahrens billigen wollen.[2])

Hienach sind also die Kreisumlagen in derselben Weise beizutreiben wie die Staatssteuern.[3])

§ 3. **Das Budgetrecht der Kreisgemeinden.**

Die Vorschriften über die Führung des Haushaltes der Kreisgemeinden sind folgende.

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 409 und 436 ff.

[2]) Die Motive zu Art. 10 des Entwurfes (Beil. Bd. II S. 568) betonen die Absicht ausdrücklich, in der Erhebung der Kreisumlagen keine Aenderung eintreten zu lassen, da das bisherige Verfahren sich ebenso vortheilhaft für die Kreise als geschäftserleichternd erwiesen habe.

[3]) Vgl. Entschl. der k. Staatsmin. des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1879 (Amtsbl. d. k. Staatsmin. d. Innern S. 540, Fin.Min.Bl. S. 452). Daß die erhobenen Kreisumlagen sofort in das Eigenthum der Kreisgemeinde übergehen, ist zweifellos. Bl. f. administr. Praxis XXXVI S. 13 f., XXXVII S. 257 ff.

Die Finanzperiode ist einjährig [1]) und fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. [2])

Der Entwurf des Kreisbudgets wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit der Kammer der Finanzen, hergestellt. [3]) Er gelangt sodann durch Vermittelung des Staatsministeriums des Innern, das vorher mit den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen sich verständigt, zur Vorlage an den König und von diesem mittels Entschließung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zurück. [4])

Der Budgetentwurf wird sodann vor Beginn des Jahres, für welches das Budget Geltung erhalten soll, dem Landrathe vorgelegt. [5])

Der Landrath hat den Budgetentwurf zu prüfen und die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Kreisumlagen zu beantragen. [6])

Der Landrath ist hiebei in folgender Weise gesetzlich gebunden.

Die durch das Staatsbudget oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde der Kreisgemeinde zugehenden Zuflüsse, welche für einen gewissen Zweck bestimmt sind, dürfen nur hiefür verwendet werden. [7]) Ein Zustimmungsrecht des Landrathes kömmt nur in Frage, soweit es sich um die Verwendung solcher Zuflüsse im Einzelnen innerhalb jenes Rahmens handelt. [8])

---

[1]) Ges. Art. 15 a.

[2]) Seit 1. Januar 1868. Min. Entschl. vom 15. November 1865 Nr. 1813, ergangen mit Rücksicht auf das Ges. vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr. Vgl. J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 4 Anm. 8 und § 31 Anm. 21.

[3]) Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 121, Min. Entschl. vom 18. Juli 1832 und vom 6. März 1873 (Döllinger XVIII S. 275, Fin.Min.Bl. 1873 S. 46; Weber IX S. 710).

[4]) Ueber die Eintheilung des Kreisbudgets siehe J. Hock a. a. O. I § 31 S. 76 f.

[5]) Ges. Art. 22 Abs. I. Was K. Brater a. a. O. S. 118 unter Ziff. 2 ausführt, beruht auf einer allzu formalistischen Auslegung des Art. 15 a mit d und würde eine sehr unpraktische Sachbehandlung zur Folge haben.

[6]) Ges. Art. 15 a und d.

[7]) Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. VII.

[8]) Ausscheidungsgesetz Art. VIII, Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 6 Abs. II. Vgl. auch oben S. 603 Anm. 3.

Bezüglich der Kreisschuldotation ist noch Folgendes zu bemerken.

Was die Unterstützungen der Gemeinden[1]) für den Unterhalt ihrer Volksschulen anlangt, ist die Verpflichtung der Kreisgemeinden nicht auf das Maß dessen beschränkt, was sie vom Staate als Schuldotation erhalten. Sie haben vielmehr bei Unzulänglichkeit der letzteren für den Mehrbedarf aufzukommen.[2]) Dagegen gehen die Verpflichtungen der Kreisgemeinden hinsichtlich der isolirten Lateinschulen nicht weiter als die Schuldotation Mittel bietet.[3]) Hört eine Lateinschule auf, isolirt zu sein, d. h. wird sie mit einem Gymnasium verbunden, so ist sie nicht mehr vom Kreise, sondern vom Staate zu unterhalten.[4])

---

[1]) Nach dem Wortlaute des Schulbedarfsgesetzes sind die Unterstützungen den Gemeinden als solchen, nicht den einzelnen Umlagenpflichtigen zu gewähren. Vgl. über die Frage Bl. f. administr. Praxis XXI S. 394 ff., XXII S. 209 ff., XXV S. 224; Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. April 1873 (R.Bl. S. 809) Abschn. IV Ziff. 5.

[2]) So nunmehr das Schulbedarfsgesetz Art. 6 Abs. III. Die Kreisregierung hat dem Landrathe „zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen“.

[3]) Dies ergibt Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. VIII des Ausscheidungsgesetzes. Die Bestimmung wurde zuerst vom Abg. Dr. Edel bei Art. I angeregt, der als leitenden Gedanken bezeichnete: „Die Kreisfonds sind verpflichtet, aus Kreismitteln für isolirte lateinische Schulen und deutsche Schulen nicht mehr zu leisten, als sie aus der Kreisschuldotation erhalten“ (Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 175). Man unterließ aber die Aufzählung jener Schulen in Art. I, weil die „Verwendung“ der budgetmäßigen Kreisschuldotation keine Kreislast sei (Staatsminister v. Abel a. a. O. S. 183). Vgl. auch Edel's verbesserte Fassung a. a. O. S. 198. Abg. Frhr. v. Lerchenfeld, welcher die Aufnahme der Kreisschuldotation unter die Kreislasten deswegen bekämpft hatte, weil sie „ein durchlaufender Artikel“ sei (a. a. O. S. 226), beantragte sodann den jetzigen Art. VIII in der ausgesprochenen Absicht, den bezeichneten Gedanken zur Geltung zu bringen. Die Kreise sollten „nicht die mindeste Verpflichtung“ auferlegt erhalten, „etwas durch Umlagen beizutragen“. Ob sie für jene Schulen noch ein Weiteres thun wollten, das solle ihrem freien Willen nach Art. I Ziff. 8 des Ges. überlassen sein. Vgl. die Verhandlungen a. a. O. S. 402—434.

[4]) Dies ist nach dem Wortlaute des Art. VIII zweifellos. Die Bezugnahme auf Art. IV ist unbehelflich, weil eine mit einem Gymnasium verbundene Lateinschule durch diese Verbindung aufhört Kreisanstalt zu sein, also aufhört unter Art. IV zu fallen. Anders Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 4. September 1876 (G. u. V.Bl. S. 757) Abschn. IV Ziff. 9. Vgl. dagegen den eingehenden Vortrag des Landrathes Dr. v. Maurer, oberbayer. Kr.A.Bl. 1879 S. 1675 ff.

Der Landrath muß ferner alle Ausgaben anerkennen, welche für die rechtlich der Kreisgemeinde obliegenden Leistungen erforderlich sind, und er muß dem zu Folge die zu deren Deckung nothwendigen Kreisumlagen bewilligen.[1]) Im Falle der Weigerung ist der König befugt, durch den Landrathsabschied die Erhebung der nöthigen Umlagen anzuordnen.[2])

Unter den Leistungen, welche hier in Rede stehen, kommen vor Allem die gesetzlichen Kreislasten in Betracht. Diese bilden öffentlichrechtliche Verpflichtungen[3]) der Kreisgemeinden.

Das Gesetz vom 23. Mai 1846 hat eine Ausscheidung der Kreislasten, jedoch nur gegenüber den Staatslasten vorgenommen. Abgesehen von dem Aufwande für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds und für den Bedarf des Landrathes,[4]) den die Kreisgemeinden unter allen Umständen bestreiten müssen, ist die Bedeutung dieser Ausscheidung zunächst eine verneinende. Es wird bezüglich bestimmter Ausgaben gesagt, daß, wenn sie gemacht werden, sie nicht der Staatskasse, sondern der Kreisgemeinde zur Last fallen.[5]) Aber

---

[1]) Ges. Art. 15a, 18 Abs. II.

[2]) K. Brater a. a. O. S. 128 f. Brater bemerkt: „Verwendungen aus dem Vermögen des Kreises kann der Landrath, auch wenn sie zur Befriedigung gesetzlicher Kreisbedürfnisse gefordert werden, verweigern, soferne es sich nicht um Staatszuschüsse, die ausschließlich zu bestimmten Zwecken geleistet worden sind, oder um privatrechtliche, auf dem Privatrechtswege zu verfolgende Ansprüche dritter Personen handelt. Abs. II (des Art. 18) bezeichnet als diejenigen Mittel zur Deckung gesetzlicher Bedürfnisse, die der Landrath nicht verweigern darf, nur die Umlagen."

Die hier von Brater erörterte Frage scheint, insoferne Brater die Vermögensrenten im Auge hat, eine Doctorfrage zu sein. Da die Umlagenfestsetzung stets ein Ergebniß der Abgleichung zwischen den sonstigen Einnahmen und den Ausgaben ist, so wird eine Erhöhung der letzteren stets zur Umlagenerhöhung führen. Den Fall aber, daß eine Kreisgemeinde gar keiner Umlagen bedarf, wird man getrost außer Betracht lassen können. Vgl. auch J. v. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts § 135 Anm. 1.

[3]) Vgl. Min. Entschl. vom 29. September 1879, Oberb. Kr.A.Bl. 1879 S. 1678 (Landrathsverhandlungen).

[4]) Ausscheidungsgesetz Art. I Ziff. 1 und 2.

[5]) Das Gesetz zählt diese Kreislasten in Art. I Ziff. 3—6 für alle Kreisgemeinden auf und behält in Ziff. 7 deren Vermehrung im Wege des Gesetzes vor. Eine solche Vermehrung hat insbesondere durch die unten S. 610 Anm. 2 aufgeführten Gesetze, durch Art. 15 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur

Letzteres nicht unbedingt. Der Bedarf für die Kreislasten ist nur insoweit aus Kreismitteln zu bestreiten, als er nicht in den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Districtsgemeinden seine Deckung findet. [1])

Innerhalb der so umschriebenen Grenzen scheiden sich die Kreislasten in zwei Gruppen: solche Lasten, denen sich die Kreisgemeinden unterziehen müssen, und solche, denen sie sich unterziehen können.

Der Umfang der nothwendigen Kreislasten bestimmt sich durch folgende zwei Sätze:

Nothwendige Kreislasten sind alle diejenigen Leistungen, zu welchen die Kreisgemeinden durch besondere Gesetze oder Rechtstitel verpflichtet sind. [2])

(G.Bl. S. 545) und durch Art. 41 des Armengesetzes vom 29. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 1093) stattgefunden. Art. II enthält eine Reihe besonderer Kreislasten für die Pfalz. Vgl. wegen der pfälzischen Gestütsanstalt Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 249 ff.

[1]) Ausscheidungsgesetz Art. III. Dazu Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 296 ff.

[2]) Ausscheidungsgesetz Art. I Ziff. 7 und Art. V; Landrathsgesetz Art. 15d Abs. II.

Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

1) Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852 (G.Bl. S. 577) Art. 2: „An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen, eine Kreislast unter nachfolgenden Bestimmungen.“ K. Brater hat die a. a. O. S. 118 f. ausgesprochene Ansicht, daß es sich hier um nothwendige Kreislasten handelt, in den Bl. für administr. Praxis V S. 140 ff. mit Rücksicht auf die Kammerverhandlungen über das Gesetz wieder zurückgenommen. Die Wahrheit scheint mir in der Mitte beider Ansichten zu liegen. Die Frage der Nothwendigkeit des Uferschutzes im einzelnen Falle kann allerdings nur im Benehmen mit dem Landrathe entschieden werden. Aber wenn die Nothwendigkeit anerkannt ist, ist der Uferschutz gesetzliche Last der Kreisgemeinden. Es steht nicht im freien Ermessen des Landrathes, ob er die Ufer schützen will oder nicht. Von einer solchen Willkür kann um so weniger die Rede sein, als nach Art. 3 Abs. II des Gesetzes ein Reservefond für Uferschutzzwecke bewilligt werden muß und nur dessen Höhe von der Willigung des Landrathes abhängt.

2) Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 6 Abs. III: „Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet

Für bestehende[1]) Anstalten, welche von der Kreisgemeinde erhalten werden, hat Letztere solange aufzukommen, als nicht deren Aufhebung mit Zustimmung des Landrathes vom Könige beschlossen wird.[2])

Anstalten sind alle „bleibenden Einrichtungen für Erfüllung bestimmter Zwecke.“ [3])

---

erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren“. Hier ist es zwar in das Ermessen des Landrathes gestellt, ob er ein Bedürfniß für begründet erachtet; aber es erwächst ihm eine gesetzliche Pflicht, sobald er die Frage bejaht hat.

3) Schulbedarfsgesetz Art. 8 Abs. III: „Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereins (für dienstuntaugliche Schullehrer) mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des in Abs. I bezeichneten Unterhaltsbeitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen“.

4) Nach Art. 38 Abs. V des Armenpflegegesetzes vom 29. April 1869 in der Fassung des Art. 5 der Novelle vom 3. Februar 1888 (G. u. V.Bl. S. 81) muß den Districtsgemeinden die Hälfte des Aufwandes, welcher ihnen für die Unterstützung mit Armenlasten überbürdeter Ortsgemeinden jährlich erwächst, von der Kreisgemeinde aus Kreismitteln ersetzt werden.

[1]) Hiemit sind nicht nur die z. Z. der Erlassung des Gesetzes bestandenen, sondern die jeweils bestehenden Anstalten gemeint. Dies ergibt sich außer aus dem Wortlaute mit voller Deutlichkeit aus den Kammerverhandlungen über den später zurückgezogenen Antrag Closen zu sagen: „Die dermal bestehenden Kreisanstalten“. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. VIII S. 302—317, der K. d. R.R. Prot. Bd. V S. 183 ff.

[2]) Ausscheidungsgesetz Art. IV.

[3]) So richtig der Abg. Dr. Edel (Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 297), der als Gegensatz die vorübergehenden Ausgaben bezeichnete. Vgl. auch Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 Art. VIII „Staatsanstalten und Staatsausgaben“.

Im gewöhnlichen Leben pflegt man wohl das Wort „Anstalt“ vorzugsweise auf Einrichtungen anzuwenden, die in Gebäuden untergebracht oder mit unbeweglichem Vermögen ausgestattet sind. Allein das Gesetz versteht den Ausdruck nicht in diesem, immerhin willkürlich beschränkten Sinne.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes liefert hiefür klaren Beweis.

Wenn im Gesetzentwurfe Art. I von „allgemeinen Sanitätsanstalten“, „allgemeinen Sicherheits- und sonstigen Polizeianstalten“, „Kreisanstalten für Industrie und Cultur“ die Rede ist, so liegt die Annahme nahe, daß der Ausdruck Anstalt hier nicht in jenem engeren Sinne gemeint sein kann. Er wurde auch in der That nicht so verstanden. Der Abg. Frhr. v. Freyberg (a. a. O. S. 104) rechnete unter die Sanitätsanstalten die Kreismedicinalcomités, Bader, Wasenmeister, Hebammen und Landgerichtsärzte; Abg. Schlund frug (a. a. O. S. 186), ob auch die Thierärzte unter den allgemeinen Sanitätsanstalten begriffen seien

Die Verpflichtung der Kreisgemeinde geht dahin, solche Anstalten in dem Bestande zu erhalten, in welchem, bezw. für welchen sie errichtet worden sind.[1])

Der angeführte gesetzliche Grundsatz kann nach seinem ganzen

---

worauf der Berichterstatter Neuland erwiderte, daß „derartige Kreisanstalten" z. Z. nicht bestünden.

Der Art. III des Entwurfes bezeichnete ferner sämmtliche in Art. I und II genannten Kreislasten als „Anstalten" und im Zusammenhange hiemit sprach Art. VI (jetzt IV) von „bestehenden Kreisanstalten". Zu Art. III beantragte Abg. Dr. Edel die jetzige Fassung. Er hob hervor, daß nicht alle Kreislasten Kreisanstalten, sondern ein großer Theil derselben vorübergehende Ausgaben seien. Dabei gab er die oben erwähnte Begriffsbestimmung von Anstalten. Der Antrag Edel wurde von der Kammer angenommen (a. a. O. S. 299), ein Beschluß, der bei solcher Sachlage die Billigung der Begründung des Antrages in sich enthält.

Auch der Berichterstatter der K. d. R.R. ging von der gleichen Auffassung des Wortes „Anstalt" aus, wie Edel und die zweite Kammer. Er bemerkte zum jetzigen Art. IV (Beil. Bd. VII S. 226): „Der Vorbehalt königlicher Sanction zur Aufhebung einmal gegründeter Kreisanstalten scheint in jeder Hinsicht vollbegründet. Kaum sehr weise wäre es, den Fortbestand oder Nichtfortbestand von Anstalten und Einrichtungen, welche eine Provinz vielleicht mit großen Opfern gegründet hat, der schrankenlosen Willkür einer zufälligen Landrathsmajorität anheimzugeben".

Ebensoviel Beweiskraft wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes hat übrigens meines Erachtens die Erwägung, daß für eine Unterscheidung zwischen Anstalten im engeren Sinne und sonstigen bleibenden Einrichtungen, wenn man den gesetzgeberischen Zweck des Art. IV in's Auge faßt, schlechterdings kein vernünftiger Grund zu denken ist.

Aus der späteren Gesetzgebung ist zu erwähnen, daß Art. 33 c des Landrathsgesetzes von „Einrichtungen und Anstalten" spricht und daß Art. 8 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 die Unterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer „Kreisanstalten" nennt.

Die hier erörterte Frage ist in neuerer Zeit zur Erörterung gekommen. So haben die Abschiede für die Landräthe von Niederbayern vom 17. März 1883 (G. u. V.Bl. S. 229) Abschn. IV Ziff. 2 und der Oberpfalz vom 9. Mai 1884 (G. u. V.Bl. S. 375) Abschn. IV Ziff. 1 die Einrichtung der Kreisschulinspectoren (vgl. Min.Bl. d. Innern f. Kirchen- u. Schulang. 1873 S. 225) als Kreisanstalt anerkannt. Dagegen wurde die Einrichtung der Lehrerfortbildungscurse (vgl. angef. Min.Bl. 1875 S. 153), nachdem der oberpfälzische Landrath die Mittel hiefür verweigert hatte, im Landrathsabschiede vom 17. März 1883, bzw. im Kreisbudget fallen gelassen.

[1]) Vgl. Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 24. März 1883 (G. u. V.Bl. S. 251) Abschn. IV Ziff. 1, ferner mein Gutachten in den Bl. f. administr. Praxis XXXVI S. 65 ff.

Zwecke nicht auf jene Fälle beschränkt sein, wo eine Anstalt ausschließlich aus Kreismitteln errichtet wird. Er erstreckt sich auch auf jene Fälle, wo die Kreisgemeinden mit andern Rechtssubjecten, z. B. dem Staate, Districtsgemeinden oder Ortsgemeinden zur finanziellen Begründung einer Anstalt zusammenwirken.[1]) Dabei versteht es sich von selbst, daß es dem Landrathe unbenommen bleibt, sich auf Bewilligung widerruflicher Zuschüsse für solche Anstalten zu beschränken.[2]) Ob seine Absicht nur hierauf oder auf Uebernahme einer dauernden Kreislast gerichtet gewesen ist, ist Auslegungsfrage.

Abgesehen von den Fällen gesetzlich nothwendiger Kreislasten kann die Verwendung von Kreismitteln selbst für Zwecke, die nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zu den Kreislasten zählen, und kann insbesondere die Errichtung neuer Anstalten auf Kreiskosten nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.[3])

Eine gesetzliche Kreislastenausscheidung nach unten gegenüber den niederern Gemeindeverbänden ist nur mittelbar insoweit gegeben, als die für Letztere geltenden Gesetze diesen Verbänden gewisse Lasten ausdrücklich auferlegen.[4])

Die Grenze des Umfanges der Kreislasten ist übrigens nach oben und unten eine veränderliche. Durch Beschluß des Landrathes mit Genehmigung des Königs können beliebige Ausgaben „wegen ihres Nutzens für das Gesammtinteresse des Regierungsbezirkes oder zur Erleichterung von Districts- und Gemeindelasten" auf die Kreisgemeinde übernommen werden. Es kann dies insbesondere auch zum

---

[1]) Die Möglichkeit eines solchen Verhältnisses deutet K. Brater a. a. O. S. 117 an. Kraft Gesetzes besteht dasselbe hinsichtlich der als Kreisanstalten erklärten Lehrerunterstützungsvereine nach Art. 8 des Schulbedarfsgesetzes. Diese Vereine decken ihren Bedarf aus Mitgliederbeiträgen, Staatszuschüssen und gegebenen Falles Ergänzungszuschüssen der Kreisgemeinden. Vgl. auch mein in der vorigen Anmerkung angeführtes Rechtsgutachten.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 302 ff., insbesondere S. 313 (Frhr. v. Lerchenfeld) und 317 (Frhr. v. Closen).

[3]) Ausscheidungsgesetz Art. V, Landrathsgesetz Art. 15d Abs. II. Daraus folgt, daß der allgemeine Reservefond, der im Kreisbudget ausgeworfen zu werden pflegt, nur für Ausgaben nach Art. I Ziff. 1—7 und Art. II des Ausscheidungsgesetzes verwandt werden darf, und daß ferner Mangels einer Ermächtigung im Landrathsabschiede auch innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Reservefonds nur bei Ueberschreitung etatmäßiger Positionen statthaft ist. Min. Entschl. vom 17. Mai 1850 Nr. 10356.

[4]) K. Brater a. a. O. S. 117.

Zwecke der Errichtung solcher Anstalten geschehen, die nicht zu jenen gehören, welche gesetzlich ausdrücklich als Kreisanstalten bezeichnet sind.[1])

Der Antrag zu derartigen Ausgaben kann sowohl vom Könige als vom Landrathe ausgehen. Bezüglich der Aufhebung von Anstalten, die in Folge dessen errichtet wurden, finden die oben erörterten Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.[2])

Die Feststellung des Kreisbudgets und der Kreisumlagen auf Grund der Beschlüsse des Landrathes geschieht mit dem Landrathsabschiede durch den König.[3])

Wenn Ausgaben mehrere Kreisgemeinden berühren und bei den betheiligten Landräthen Anstände sich ergeben, so wird hierüber in den für die einzelnen Kreisgemeinden ergehenden Landrathsabschieden Entscheidung getroffen.[4]) Handelt es sich nicht um gesetzlich nothwendige Ausgaben, so kann ein Zwang zur Vereinbarung zwischen den Kreisgemeinden überhaupt nicht geübt werden.[5]) Sind die Ausgaben dagegen nothwendige, so entscheidet der König über das Vorhandensein und das Maß der Betheiligung.[6])

---

[1]) Ausscheidungsgesetz Art. I Ziff. 8 (wegen der Worte „innerhalb des durch das Budget festgesetzten Maximums des Kreisaufwandes" s. Band III S. 293 Anm. 1), Landrathsgesetz Art. 15d Abs. I. Letztere Bestimmung ist übrigens in der Fassung völlig verunglückt. Die Worte „zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen" sind sprachlich fehlerhaft und außerdem ist die Erwähnung der „Landesbehörden" geradezu unbegreiflich. Denn nicht irgendwelche Landesbehörde, sondern der König läßt Anträge an den Landrath gelangen (Landrathsges. Art. 22 Abs. I) und bescheidet die Landrathsbeschlüsse (a. a. O. Art. 28 Abs. II).

Beispiele für die Uebernahme der Kosten staatlicher Einrichtungen auf Kreismittel sind die Einführung der Kreisschulinspectoren und die Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten auf Kreiskosten.

[2]) Dies ergibt sich aus der allgemeinen Fassung des Art. IV im Zusammenhalte mit Art. I Ziff. 8. Vgl. auch die in der vorigen Anmerkung und oben S. 611 Anm. 3 erwähnten Beispiele.

[3]) Landrathsgesetz Art. 28, Ausscheidungsgesetz Art. 6 Abs. II.

[4]) Landrathsgesetz Art. 17.

[5]) Vgl. die Motive zu Art. 11 des Entwurfes.

[6]) A. M. ist K. Brater a. a. O. S. 127, welcher bemerkt, daß „die Verweigerung an sich auch dann facultativ" bleibe, „wenn für den einzelnen Kreis die Last, deren gemeinschaftliche Uebernahme verhandelt wird, eine nothwendige ist." Diese Ansicht ist, wenn ich sie recht verstehe, irrig. Art. 17 sagt, daß der König „hierüber" d. h. über die Anstände „Entscheidung" trifft. Die Motive zu Art. 11 des Entwurfes bemerken, daß auch hier gelte, was bezüglich

Durch die Veröffentlichung des Landrathsabschiedes ist die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlagen und regelmäßig [1]) auch der Staatszuschüsse, sowie zur Verwendung der Kreiseinnahmen für die budgetmäßigen Zwecke gegeben. [2])

Das aufgestellte Kreisbudget bindet die mit seinem Vollzuge betrauten Behörden. [3]) Der Landrath und der Landrathsausschuß haben an diesem Vollzuge keinen Antheil, sie können nur mit Wünschen und Anträgen auftreten. [4])

Die Kreisverwaltung wird durch die staatlichen Organe geführt. [5])

Demgemäß werden auch die Kreisfondsrechnungen von den staatlichen Finanzbehörden gestellt und unterliegen der staatlichen Finanzcontrole. [6])

Der Landrath ist jedoch befugt, die verbeschiedenen Rechnungen [7]) über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen und über Verwaltung der sonstigen Kreisfonds und Kreisanstalten zu prüfen. Die Kreisfondsrechnungen werden ihm daher bei seiner Eröffnung übergeben. Er kann gegen die für die Rechnungslegung und für

---

der Districtsräthe (zu Art. 30 des Entwurfes, jetzt 34 des Districtsrathsges.) erwähnt wurde, daß nemlich jedenfalls die Vorschrift des Art. 9 d (des Entwurfes, jetzt 15 d des Landrathsgesetzes) Beachtung zu finden habe. Daraus folgt doch wohl, was auch der Wortlaut des Art. 17 genügend andeutet, daß bei gesetzlich nothwendigen Ausgaben die mangelnde Einigung der Landräthe durch königliche Entscheidung ebenso ersetzt werden kann, wie bei den Districtsgemeinden durch Regierungsentscheidung. Der Art. 17, so verstanden, wie Brater ihn zu verstehen scheint, hätte weder Sinn noch Zweck.

[1]) Ausnahmen nach der Min. Entschl. vom 2. März 1880 Nr. 1815. S. J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern I § 31 Anm. 29.

[2]) Min. Entschl. vom 6. December 1872 Nr. 15326 Abschn. I Ziff. 1—3 (Fin.Min.Bl. S. 353).

[3]) Ueber die Anweisungen M.E. vom 18. Juli 1832 und 6. März 1873 (Döllinger XVIII S. 275, F.M.Bl. 1873 S. 46; Weber IX S. 710).

[4]) Landrathsges. Art. 15 l, 33 c.

[5]) Vgl. Ges. Art. 29 Abs. IV.

[6]) Ges. Art. 15 b. Dazu die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. December 1872, das Schema für die Kreisfondsrechnungen betr., Nr. 15326 (Fin.Min.Bl. S. 353, Weber IX S. 609). Vgl. J. Hock a. a. O. I S. 78 ff., III S. 482 ff.

[7]) Vgl. hieher die Erörterungen Verh. d. K. d. Abg. 1851 Sten. Ber. III S. 138 f.

die Einhaltung der Etats verantwortlichen Behörden bei den zuständigen Staatsministerien Beschwerde erheben.[1])

Der Landrath hat eine Uebersicht über die Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats herzustellen, die sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen ist.[2])

Die Kreisfondshauptrechnung sammt den Nebenrechnungen soll auch an den Landtag gelangen, damit dieser sich davon überzeugen kann, daß die Staatszuschüsse an die Kreisgemeinden bestimmungsgemäß verwendet worden sind.[3])

---

[1]) Ges. Art. 15 b und 22 Abs. I. Min. Entschl. vom 6. December 1872 Ziff. 33.

[2]) Ges. Art. 27 Abs. II.

[3]) Ausscheidungsgesetz Art. VI Abs. III, Landrathsges. Art. 27 Abs. III. Eine Abschrift der bezeichneten Rechnungen wird als Beilage der Kreisfinanzrechnung einverleibt. Min. Entschl. vom 6. December 1872 Ziff. 34.

Dritter Theil.

Die öffentlichen Stiftungen.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung.

Den Ausgangspunkt der neueren Entwickelung für das öffentliche Recht der Stiftungen bildet die königliche Verordnung vom 6. März 1817, deren in der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes[1]) bereits gedacht worden ist.

Da die Mißstände der bisherigen Centralisirung des Stiftungswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins ein längeres Zuwarten nicht gestatteten, sah man sich genöthigt, die neuen Bestimmungen über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens dem Gemeindeedicte vorausgehen zu lassen. Die Verfügungen der Verordnung vom 6. März 1817 sind aus diesem Grunde theils unvollständig theils nur vorübergehend.[2])

Soweit der Inhalt der Verordnung auf das Stiftungsvermögen Bezug hat, ist er in systematischer Darstellung folgender.

---

[1]) Band I S. 255. Der Verordnung gingen mehrjährige Berathungen voraus. Schon unterm 19. März 1814 hatte sich die Ministerial-Lehen- und Hoheitssection dahin ausgesprochen, „daß die Verwaltung des Stiftungsvermögens gleich der Verwaltung des Pupillarvermögens in die Hände der Privaten unter der Aufsicht der Polizeibehörden gelegt, folglich den königlichen allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen abgenommen werden solle". Die Verordnung vom 6. März 1817 wurde in einer Sitzung des Staatsrathes vom gleichen Tage berathen, nachdem der König schon unterm 12. December 1815 sich geneigt erklärt hatte, „die Municipal- und Ruralgemeinden in die Verwaltung des Stiftungsvermögens mit demjenigen Zeitpunkte einzusetzen, mit welchem die Magistrate in den Städten und Märkten wieder hergestellt und die Ruralgemeinden definitiv gebildet sein würden".

[2]) Vgl. hieher auch P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 229 f., E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 261 f.

Die Verordnung scheidet die öffentlichen Stiftungen[1]) in solche, welche einem bestimmt umschriebenen engeren Personenkreise gewidmet sind, dann in allgemeine und Orts- oder Gemeindestiftungen.

Die erste Gruppe umfaßt „Stiftungen zu Gunsten[2]) von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften." Deren Verwaltung „richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. Oktober 1807[3]) wieder hergestellt werden, insoferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reclamirt werden sollte. Tritt eine zuläßige Reclamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. Oktober 1817 auf die Gemeinden, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über."[4])

Mit anderen Worten, diese Stiftungen sind zwar keine örtlichen, sie werden aber, Mangels einer besonderen stiftungsmäßigen Verwaltung, in Bezug auf die verwaltenden Organe gleich den örtlichen Stiftungen behandelt.

Die beiden anderen Unterscheidungen sind von dem räumlichen Umkreise hergenommen, innerhalb dessen der Stiftungszweck[5]) sich bewegt. Hienach zerfallen die Stiftungen in allgemeine und Orts- oder Gemeindestiftungen.

Der Begriff der ersteren wird dahin bestimmt, daß dies solche Stiftungen seien, „welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Kategorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen und deren Vermögen zum Gemeindegute nicht gehört." Allgemeine Stiftungen im Sinne der Verordnung sind daher nicht etwa blos

---

[1]) Daß reine Privatstiftungen nicht von der Verordnung getroffen werden, habe ich in den Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 171 ff. nachgewiesen.

[2]) Ueber die Bedeutung der Worte „zu Gunsten" vgl. meine Bemerkung a. a. O. S. 176.

[3]) Vgl. Band I S. 230.

[4]) Verordnung Ziff. VII.

[5]) Die Dreitheilung der Stiftungszwecke (Cultus, Schule, Wohlthätigkeit) hat keinen Einfluß auf die Verwaltung. Insbesondere werden die Cultusstiftungen gleich den übrigen Stiftungen behandelt. In der Min. Entschl. vom 11. September 1817 (Döllinger XI S. 1187) wird unter Ziff. I ausdrücklich bemerkt, eine geistliche Behörde könne zur Stiftungsverwaltung nur „in dem einzigen Falle wieder gelangen, wenn die Bestimmung des VI. Artikels der Verordnung vom 6. März l. J. in Anwendung kommen sollte".

diejenigen, die einem Zwecke für das ganze Land dienen (Landesstiftungen), sondern alle jene, deren Zweck über den örtlichen Umkreis einer Gemeinde hinausreicht. Als Beispiele nennt die Verordnung die „Fonds der Studienanstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Capelle zu Altenötting, der Priesterseminarien u. dgl." [1])

Für diese Stiftungen „soll die vor dem 1. Oktober 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmäßige Verwaltung mit dem 1. Oktober 1817 angeordnet werden." [2]) Hiemit wird die Verwaltung der allgemeinen Stiftungen als Angelegenheit der staatlichen Verwaltung erklärt.

Die örtlichen Stiftungen sind nach der Verordnung den Gemeinden zur Verwaltung zu übergeben. Und zwar soll dies in den Städten und größeren Märkten, wo Magistrate eingerichtet werden, alsbald mit Einrichtung der letzteren geschehen, während die Vermögensverwaltung der Stiftungen in den Landgemeinden vorläufig und bis zur Bildung von Localverwaltungen an die Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte überzugehen hat. Dabei wird den Landgemeinden und Pfarrern sofort eine Theilnahme an der Stiftungsverwaltung eingeräumt, indem deren Einvernahme bei Vermögensveräußerungen verfügt und ihnen ein Einsichts- und Erinnerungsrecht zugestanden wird. [3])

Die Curatel über das Stiftungsvermögen wird unter Ein-

---

[1]) In der Staatsrathssitzung vom 6. März 1817 erhob Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld die Frage, „ob diese Bestimmungen sich nicht auch auf die allgemeinen Krankenhäuser, die nicht für eine Commune gegründet, sondern ganze Districte umfaßten, wie z. B. das Juliusspital in Würzburg, erstreckten?" Der Staatsminister des Innern Graf Thürheim als Berichterstatter bejahte dies. Die Richtigkeit der oben vorgetragenen Auffassung des Begriffes allgemeiner Stiftungen ergibt sich hieraus auf das Deutlichste.

Vgl. auch M.E. vom 22. Mai 1837 (Döllinger XI S. 1208, Weber III S. 98), Vollz. Vorschr. vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindeedicte Ziff. 142 (Weber III S. 152).

[2]) Verordnung Ziff. VII.

[3]) Verordnung Ziff. I—IV. In Ziff. IX wird verfügt, daß die Ortsstiftungen nicht mehr durch die Kronfiscale, sondern durch Rechtsanwälte zu vertreten und daß „die Einwirkungen der Curatelen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählich auf die Ertheilung der Consense zum Streit zurückzuführen" seien.

schränkung des Wirkungskreises der ministeriellen obersten Curatel den General-Kreiscommissariaten belassen.[1])

Die Formationsverordnung vom 27. März 1817[2]) regelte sodann in den §§ 39—48 die Zuständigkeiten des Näheren, welche den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die an Stelle der General-Kreiscommissariate traten, hinsichtlich des Stiftungswesens zukommen sollten.

Mit dem Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818, welches der Verfassungsurkunde voraufging,[3]) erhielt sodann die Verwaltung der örtlichen Stiftungen ihre endgiltige gesetzliche Regelung.[4]) Das Edict bestimmt in § 59 für die Stadtgemeinden, daß der Magistrat das örtliche Stiftungsvermögen durch die Stiftungsverwalter nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften zu verwalten habe. Den Ortspfarrern ist ein Recht der Einsicht und Erinnerung hinsichtlich der Rechnungen über das Cultusvermögen eingeräumt. In den Landgemeinden steht nach § 94 des Edictes die Verwaltung des Stiftungsvermögens dem Gemeindeausschusse zu, zu dessen Mitgliedern ein Stiftungspfleger gehört. In allen Gegenständen des Gemeindestiftungswesens „wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei.“

Bestimmungen über das Stiftungswesen traf sodann die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Diese Bestimmungen scheiden sich in drei Gruppen.

Ein Theil derselben (Verf. Urk. Tit. IV § 9 Abs. IV, Beil. II §§ 46—49) betrifft die Sicherung des Stiftungsvermögens der Glaubensgesellschaften und das Kirchenvermögen und dessen Verwendung insbesondere.

Eine weitere Bestimmung (Verf. Urk. Tit. IV § 10) bezielt die Sicherung des Stiftungsvermögens überhaupt.

Endlich ist noch eine Gruppe von Bestimmungen (Verf. Beil. IV § 47, VI §§ 96 ff.) zu verzeichnen, welche auf die standes- und gutsherrlichen Rechte hinsichtlich der Stiftungsverwaltung Bezug haben.

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden hinsichtlich des

---

[1]) Verordnung Ziff. VIII.

[2]) R.Bl. S. 233.

[3]) Vgl. auch Verf. Beil. VI § 97.

[4]) Bezüglich der Pfalz vgl. Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz, Speyer 1855, S. 71 ff.

Stiftungswesens wurden durch die beiden Formationsverordnungen vom 9. December 1825 [1]) und vom 17. gl. Mts. [2]) neu geregelt.

Eine wichtige Aenderung der Bestimmungen über die Verwaltung der örtlichen Stiftungen brachte die Revision des Gemeindeedictes durch das Gesetz vom 1. Juli 1834. In das Edict [3]) wurden Vorschriften eingeschaltet, in denen die Verwaltung des „Kirchenvermögens jeder Confession und Parochie" den Gemeindebehörden entzogen und besonderen Kirchenverwaltungen anvertraut wurde.

Es findet sich [4]) ferner hervorgehoben, daß, „wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind," diesen die Stiftungsverwaltung zukomme.

Die gutsherrliche Stiftungscuratel kam mit der Beseitigung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 [5]) in Wegfall. [6])

Durch die Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 wurden hinsichtlich der örtlichen und der in gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen Bestimmungen getroffen. [7])

§ 2. Entstehung, Veränderung und Beendigung der öffentlichen Stiftungen.

Die Entstehung einer Stiftung [8]) hat nach bayerischem Rechte einen Akt des bürgerlichen und einen Akt des öffentlichen Rechtes

---

[1]) §§ 63, 74 a.

[2]) §§ 34, 39, 61, 69 ff.

[3]) §§ 59, 94.

[4]) In § 59.

[5]) Vgl. Band II S. 347 f.

[6]) Ueber Verf. Beil. VI § 96 s. Band I S. 628 Anm. 6 Ziff. 3.

[7]) Ueber das frühere Recht s. E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, II, 1 S. 591 ff., Thom. Mayrhofer, theoretisch-praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens im Königreiche Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1843/44.

[8]) Vgl. Min. Entschl. vom 11. Oktober 1835 (Döllinger XI S. 1181, Weber III S. 38): „selbständige Stiftungen d. h. alle, von physischen und moralischen Personen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke getroffene Vermögensverfügungen, welche nicht blos die Vermehrung der Fundationen oder Dotationen schon bestehender öffentlicher Anstalten der bezeichneten Art, sondern eine eigenthümliche Bestimmung mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln zum Gegenstande haben".

zur Voraussetzung: einerseits nemlich eine den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes entsprechende Verfügung des Stifters, andererseits einen Ausspruch der Staatsgewalt,[1]) welcher die Stiftung genehmigt und sie dadurch mit juristischer Persönlichkeit ausstattet.[2]) Die staatliche Genehmigung zur Entstehung von Stiftungen wird sowohl von den größeren bürgerlichen Gesetzbüchern, welche in Bayern Geltung haben, als nothwendig angenommen,[3]) als auch in den beiden Gemeindeordnungen[4]) bezüglich der örtlichen Stiftungen gefordert. Das Erforderniß jener staatlichen Genehmigung wird ferner sowohl in der vor der Verfassungsurkunde erlassenen Formationsverordnung vom 27. März 1817[5]) als auch in einer Stelle der Verfassungsurkunde selbst[6]) als allgemein bestehend vorausgesetzt.[7])

Die Bestätigung der Stiftungen geschieht für die Landestheile diesseits des Rheines ausnahmslos, für die Pfalz regelmäßig[8]) durch den König. Die vorbereitende Sachbehandlung und Antragstellung kömmt demjenigen Staatsministerium zu, in dessen Geschäftskreise der Stiftungszweck liegt, also unter Umständen auch mehreren Ministerien gemeinsam.

Der Bestand der Stiftungen sowohl in ihrem Vermögen wie

---

[1]) Selbstverständlich ist, daß letzteres Erforderniß nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann. Auch hat Anerkennung einer Stiftung seit unvordenklicher Zeit jedenfalls, wie die Anm. zum bayer. Landrecht (Th. V Cap. 30 § 3 c) sich ausdrücken, „vim privilegii et specialis concessionis“. Uebereinstimmend Entschl. des Staatsmin. d. Innern f. Kirchen- u. Schulang. vom 22. Oktober 1885 Nr. 10374.

[2]) Ueber das Verhältniß beider Akte vgl. Karlowa in Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart XV S. 412 ff.

[3]) Vgl. für das bayerische und preußische Landrecht die Angaben bei P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 47 Anm. 9, für das französische Recht Döllinger XI S. 1181 ff., Weber IV S. 38, Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 62 f., Entsch. d. o. L.G.'s in Gegenständen des Civilrechtes &c. VII S. 960. — Ueber Stiftungen außer Landes vgl. Weber I S. 34, III S. 553.

[4]) Diess. G.O. Art. 69, pfälz. G.O. Art. 53, Entsch. d. V.G.H.'s II S. 214.

[5]) § 41.

[6]) § 19 i des II. Anhanges zur II. Verf. Beil.

[7]) Vgl. auch die Angaben von P. v. Roth a. a. O. Anm. 9, der mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmt. Ebenso, jedoch ohne zureichende Begründung J. v. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verf. Rechtes § 84 Ziff. 1, E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern II § 146.

[8]) Ueber die Ausnahmen (Consularbeschluß vom 4. Pluviôse XII, kaiserliches Decret vom 12. August 1807) s. die oben Anm. 3 angeführten Nachweisungen.

nach ihren Zwecken ist von der Verfassungsurkunde mit Sicherungen umgeben.

Die Verfassungsurkunde[1]) verbietet, das Stiftungsvermögen zum Staatsvermögen einzuziehen. Die Gemeindeordnungen[2]) fügen das Verbot hinzu, das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen mit dem Gemeindevermögen zu vermischen.

Die Verfassungsurkunde[3]) untersagt ferner, Stiftungen, welche einen confessionellen Charakter haben, desselben zu berauben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Stiftungszweck ein eigentlicher Cultuszweck ist oder nicht.

Die Verfassungsurkunde erklärt es endlich als unstatthaft, Stiftungen dem Zwecke, für welchen sie gegründet sind, zu entfremden. Die Verfassung bringt diesen Gedanken[4]) allerdings in nicht sehr geschickter Weise zum Ausdrucke.[5]) Es ist indessen jedenfalls, was

---

[1]) Tit. IV § 10, Beil. II § 47.

[2]) Diess. G.O. Art. 66 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 50 Abs. I.

[3]) Tit. IV § 9 Abs. IV, Beil. II § 46. Die Verf. Urk. drückt sich allerdings nicht richtig aus, wenn sie von einem „Eigenthume" der „Religionstheile" an den „Stiftungen" spricht. Zu bemerken ist übrigens, was P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 38 Anm. 5 hervorhebt, daß der Sprachgebrauch der bayerischen Gesetze vielfach und besonders in älterer Zeit das kirchliche Körperschaftsvermögen unter der Bezeichnung Stiftungen mit begreift. Vgl. auch die Kammerverhandlungen über die Band II S. 76 erwähnte Beschwerde des hl. Kreuzverbündnisses zu München, Repertorium von 1843 S. 93 ff., dann Landtagsabschied vom 25. August 1843 (G.Bl. S. 33) Abschn. V § 1 und Entsch. d. Staatsraths vom 8. Februar 1844 (R.Bl. S. 161).

[4]) Tit. V § 10, Beil. II § 47.

[5]) Die Entstehungsgeschichte des § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde geht auf § IV Tit. 1 der Constitution von 1808 zurück. Dort war im Abs. II gesagt:

„Uebrigens wird allen Religionstheilen ohne Ausnahme der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Oktober 1807 unter die drei Rubriken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind (vgl. Band I S. 230 ff.), bestätigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen."

Diese Bestimmung hat, wie ersichtlich, in erster Linie die confessionellen Verhältnisse der Stiftungen im Auge.

Geh. Rath von Zentner, der bei den Verhandlungen über die Verfassungsrevision von 1814/15 mit der Berichterstattung über den angef. § VI

den aufgestellten Grundsatz anlangt, eine unschädliche Kurzsichtigkeit, wenn die Verfassung nur drei Gattungen von Stiftungszwecken —

betraut war, machte in der Ausschußsitzung vom 31. Oktober 1814 hinsichtlich der Gewährleistung des Stiftungsvermögens auf Folgendes aufmerksam.

Im neuen Verfassungsentwurfe würden wohl „unter eigener Rubrik diejenigen politischen, allgemeinen und besonderen Rechte angeführt werden, welche unter den besonderen Schutz des Staates gestellt werden." Zu diesen „gehöre nebst den im § VII (Tit. 1 der Const.) aufgezählten, auch die Sicherstellung des Stiftungsvermögens. Da, wo ausgesprochen sei: „Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums," wäre auch von der Sicherstellung des Stiftungsvermögens Erwähnung zu thun. „Die Garantie möchte im Allgemeinen ohne Beziehung auf einen Religionstheil auszusprechen sein. Mit der Garantie der Gewissensfreiheit und der Religionsrechte nach dem Edicte vom 24. März 1809 . . . müßte auch den verschiedenen Religionstheilen die Garantie des ihnen ausschließlich gewidmeten Stiftungsvermögens noch besonders zugesichert werden."

Dem gemäß wurde in den Entwurf Tit. V § 12 (jetzt Tit. IV § 9) folgender Satz aufgenommen:

„Allen Religionstheilen ist ohne Ausnahme dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder den Unterricht bestimmt, garantirt."

Nachträglich wies Lerchenfeld, ohne daß dies jedoch damals berücksichtigt worden wäre, noch darauf hin, daß hier auch der Wohlthätigkeitsstiftungen zu gedenken sein würde.

Zentner beantragte des Weiteren folgende Bestimmung.

„Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden".

Krenner befürchtete von dem Veräußerungsverbote so, wie es hier formulirt sei, nachtheilige Folgen. Es sei zu besorgen, man werde eine constitutionswidrige Veräußerung auch darin sehen, wenn etwa zum Nutzen der Stiftungen Grundbesitz angekauft und der Erlös auf sichere Renten angelegt werden würde. Zur Beseitigung der gemachten Erinnerungen wurde nachstehende Fassung des § 13 Tit. V beschlossen:

„Das gesammte . . . eingezogen und für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden. Auch darf über die Substanz des einen dieser Zwecke zum Besten eines anderen ohne Zustimmung der Stände nicht verfügt werden".

Bei dieser Fassung verblieb es, abgesehen von einigen stilistischen Aenderungen. Der Schlußsatz des § VI Abs. II der Constitution wurde belassen.

In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 1. April 1818 erhielt sodann § 10 Tit. IV der Verf. Urk. seinen nunmehrigen Wortlaut.

Zentner bemerkte bei der Berathung, er „würde den § 13 ganz kurz fassen

Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit — als möglich annimmt[1]) und lediglich von der Unzuläßigkeit der Verwendung von Stiftungen „für andere als die drei genannten Zwecke" spricht. Die Absicht des Gesetzgebers ist zweifellos die, als Regel auszusprechen, daß kein Stiftungsvermögen seinem besonderen Stiftungszwecke soll entzogen werden dürfen.

Die Verfassung gestattet jedoch Ausnahmen von dieser Regel. Eine Veränderung des Stiftungszweckes soll mit „Zustimmung der Betheiligten" und „bei allgemeinen Stiftungen" mit „Zustimmung der Stände des Reiches" eintreten können.

Es empfiehlt sich, den Inhalt dieser Bestimmung zunächst ohne Rücksicht auf die spätere Gesetzgebung zu würdigen.

---

und der drei Zwecke, wofür das Stiftungsvermögen bestimmt sei, in der Verfassung nicht erwähnen, weil diese Bestimmung in Beziehung auf die Centralisirung derselben, die gegenwärtig wieder aufgelöst, aufgenommen worden".

Staatsrath von der Becke fand die Zustimmung der Stände „zu jeder noch so unbedeutenden Verwendung zu einem andern Zwecke" überflüssig. Gegenwärtig, wo die Stiftungen den Gemeinden zurückgegeben würden, scheine ihm die Einwilligung dieser sowie der betheiligten Obrigkeiten hinlänglich. Der Nachsatz „Auch darf ꝛc." könne durch Einfügung der Worte „in der Substanz" in den vorhergehenden Satz überflüssig gemacht werden.

Das Protokoll berichtet dann weiter: „Die übrigen Mitglieder theilten diese Meinung, daß die Zustimmung der Stände zu allen Verwendungen nicht erforderlich und zu sehr beschränkend sei". Mit Ausnahme der bei allgemeinen Stiftungen zu treffenden Veränderungen, wozu die Einwilligung der Stände wesentlich sei, genüge es, wenn die Zustimmung der Betheiligten, worunter die Obrigkeiten sowie die Gemeinden begriffen seien, erholt würde. „Für Anführung der drei Zwecke in der Verf. Urk., sowie für Auslassung des Nachsatzes: Auch darf ꝛc. und des weiteren Satzes: Dasselbe gilt von dem ꝛc. erklärte sich die Mehrheit".

§ 10 lautet hienach: „Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken, des Cultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden".

[1]) Entsprechend dem früheren Begriffe der piae caussae. S. P. v. Roth a. a. O. I § 47 und A. F. Uhrig, Abhandlung über die juristischen Personen, Dillingen 1854, S. 184 ff. Vgl. die oben (S. 621 Anm. 8) angeführte Stelle der M.E. vom 11. Oktober 1835: „fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke".

Hiebei ergibt sich zunächst, daß die Verfassung die Zuläßigkeit von Aenderungen des Stiftungszweckes mit keinen sachlichen Beschränkungen umgeben hat, abgesehen von jener, die in dem Verbote liegt, den confessionellen Charakter einer Stiftung anzutasten. Insbesondere wird die Unausführbarkeit des Stiftungszweckes nicht als Voraussetzung für die Statthaftigkeit seiner Aenderung erklärt. Der Gesetzgeber mochte wohl den Schutz gegen Willkür bei Aenderungen der Stiftungszwecke in den formellen Voraussetzungen erblicken, an welche er diese Aenderungen geknüpft hat.

Die Aenderung des Stiftungszweckes soll nur durch einen Akt der Staatsgewalt vorgenommen werden können. Dieser Akt der Staatsgewalt soll ferner theils an die Zustimmung der Betheiligten, theils an die Zustimmung des Landtages gebunden sein.

Es ist zu untersuchen, in wieferne das eine und das andere der Fall ist.

Die Verfassung hebt die allgemeinen Stiftungen im Gegensatze zu den übrigen Stiftungen besonders heraus. Sie bestimmt den Begriff nicht näher, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ausdruck im Sinne des damals kurz vorher geschaffenen Rechtes, im Sinne der Verordnung vom 6. März 1817 zu verstehen ist.[1]) Die erst später entstandenen Begriffe der Districts- und Kreisstiftungen kommen hier nicht in Betracht; auch solche Stiftungen sind allgemeine im Sinne der Verfassungsurkunde.

Für die Aenderung des Zweckes allgemeiner Stiftungen fordert die Verfassung Zustimmung der Betheiligten und des Landtages.[2])

Für die Aenderung des Zweckes der übrigen Stiftungen genügt nach der Verfassung die Zustimmung der Betheiligten. Zu diesen übrigen Stiftungen zählen die reinen Privatstiftungen nicht. Wenn auch die Zweckangaben in Tit. IV § 10 der Verf. Urk. unvollständig sind, so zeigen sie doch, indem sie an die Eintheilung der Verordnung von 1817 anknüpfen, soviel, daß nur an Zwecke gedacht ist, mit denen sich ein öffentliches Interesse verknüpft.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 618 f.

[2]) Darüber läßt der Wortlaut beider Stellen Tit. IV § 10 und Beil. II § 47 keinen Zweifel. Vgl. auch v. Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern, I, Erlangen 1842, S. 203 f.

[3]) Vgl. die beiden Comp. Consl. Erk. R.Bl. 1852 S. 826, 1856 S. 1130. Die in der Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VI (vgl. oben S. 618 f.) gegebene

Damit ist nicht etwa gesagt, daß solche Stiftungen keinen Schutz gegen Eingriffe genießen, sondern nur, daß ihre Rechtsverhältnisse, weil diese Stiftungen keine öffentlichrechtlichen Beziehungen aufweisen, ausschließlich unter dem bürgerlichen Rechte stehen. Es kann daher eine Aenderung ihres Stiftungszweckes nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen überhaupt nicht stattfinden, da durch Verwaltungsakte über diese Stiftungen nicht verfügt werden darf. [1])

Es ist endlich noch die Frage zu erledigen, was die Verfassung unter den Betheiligten versteht, deren Zustimmung zur Aenderung eines Stiftungszweckes sie fordert. Der Begriff der Betheiligten ist später bei den Kammerverhandlungen über die Gemeindeordnung erörtert worden; indessen können diese Auseinandersetzungen hier zunächst noch nicht als maßgebend angesehen werden, da es sich um Auslegung des gesetzgeberischen Willens der Verfassungsurkunde handelt.

Würde man dem unbedingt folgen dürfen, was in der Conferenzsitzung vom 1. April 1818 geäußert wurde, so wäre der Begriff der Betheiligten rasch festgestellt. Man meinte damals, [2]) es seien darunter die betreffenden Obrigkeiten sowie die Gemeinden begriffen. Indessen ist sofort klar, daß in dieser Aeußerung nicht

---

Aufzählung deckt sich allerdings, wie schon die Aufführung der Stiftungen für Congregationen und Bruderschaften, also kirchlicher Stiftungen, zeigt, nicht völlig mit dem Begriffe der Privatstiftungen. Dessen Anwendung auf den einzelnen Fall wird ohnehin unter Umständen bedeutende Schwierigkeiten machen. Jedenfalls ist sicher, daß, soferne eine Stiftung auch öffentlichen Zwecken dient, sie eine öffentliche ist.

Im Uebrigen mag bezüglich der Privatstiftungen noch Folgendes beigefügt werden. Es ist zwar richtig, daß „eine Stiftung jetzt zu jedem erlaubten Zwecke gemacht werden" kann (P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 47), und daher kein Zweifel, daß sie zu Recht besteht, wenn sie genehmigt ist. Im Wesen dieser Rechtseinrichtung und im Geiste unserer verfassungsrechtlichen Bestimmungen liegt es aber wohl, daß die Genehmigung einer Stiftung nur ertheilt werden sollte, wo ein öffentliches Interesse hiefür gegeben ist. Am allerwenigsten würde es zu billigen sein, wenn die Staatsgewalt die Hand dazu bieten würde, im Wege der Stiftungsgenehmigung Vermögen für Familienzwecke so zu sagen in fraudem der VII. Verf. Beil. festzulegen. Vgl. übrigens auch P. v. Roth a. a. O. § 47 Anm. 41.

[1]) Wegen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über Beendigung der Stiftungen vgl. P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 47, IV.

[2]) S. oben S. 623 Anm. 5.

ein Erzeugniß reiflichen Nachdenkens vorliegt.[1]) Man wird sich bei der Auslegung also an den Wortlaut der Verfassungsbestimmung zu halten haben. Was nun diesen anlangt, so wird kein Zweifel darüber obwalten, daß die geforderte Zustimmung blos eine Zustimmung rechtlich Betheiligter sein kann. Rechtlich an einer Stiftung betheiligt sind aber nur

1) diejenigen, welche ein Recht auf die Verwaltung oder an der Verwaltung der Stiftung haben,

2) diejenigen, welche aus irgend einem Titel ein Recht auf den Bestand der Stiftung haben,

3) diejenigen, welche ein erworbenes Recht aus der Stiftung haben.

Dagegen sind diejenigen nicht rechtlich betheiligt, denen lediglich ein Vortheil aus der Stiftung in Aussicht steht oder erwachsen kann, ohne daß ihnen ein rechtlich verfolgbarer Anspruch zukömmt.

Die hier erörterten Bestimmungen der Verfassungsurkunde haben in der Folge durch Art. 67 der diesseitigen, Art. 51 der pfälzischen Gemeindeordnung Aenderungen erlitten.

Es wird, damit man bemessen kann, wie weit diese Aenderungen reichen, zunächst eine Untersuchung darüber nöthig sein, auf welche Stiftungen die genannten neueren Gesetzesvorschriften Bezug haben.

Die Ueberschrift des Abschnittes, in dem sie stehen, spricht von örtlichen Stiftungen. Darüber, worin das Kennzeichen der Oertlichkeit einer Stiftung liege, kann sowohl an sich wie nach der Entwickelung des einschlägigen bayerischen Rechtes kein Zweifel sein. Oertliche Stiftungen sind jene, deren Zweck über den Bezirk einer Ortsgemeinde oder einer Ortschaft nicht hinausreicht.[2]) Schon die Verordnung vom 6. März 1817 nimmt, wie bereits gezeigt wurde, für die Eintheilung der Stiftungen in örtliche und allgemeine den Zweck als entscheidend an, der in der That auch das einzig mögliche Unterscheidungsmerkmal bildet. Unerheblich für den Begriff der örtlichen Stiftung ist daher, von wem sie verwaltet wird, ob von der Gemeinde oder von jemand Anderem.[3]) Die Verwaltung einer

[1]) So hat die Zustimmung der staatlichen Behörden da keinen Sinn, wo es sich um Vornahme eines Aktes der Staatsgewalt handelt.

[2]) Full in den Bl. f. administr. Praxis XXV S. 343, Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 308.

[3]) Nicht ganz genau ist demnach der Satz bei P. v. Roth a. a. O. I § 47 zu Anm. 28.

Stiftung durch die Gemeinde kann Folge der örtlichen Eigenschaft der Stiftung, aber die örtliche Eigenschaft der Stiftung nicht Folge ihrer Verwaltung durch die Gemeinde sein. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß eine örtliche Stiftung stets örtliche Stiftung derjenigen Gemeinde ist, in der ihr Zweck erfüllt wird, und zwar auch dann, wenn der Sitz der Verwaltung sich nicht in der Gemeinde befindet. Auch darüber gibt der Inhalt der Gemeindeordnungen volle Gewißheit, daß, wo sie von örtlichen Stiftungen sprechen, sie die Cultusstiftungen, deren Verwaltung gesondert geregelt ist, nicht im Auge haben.

Indessen, so klar hienach der Begriff der örtlichen Stiftung im Sinne der Gemeindeordnungen an sich ist, so sind gleichwohl Zweifel über die Frage möglich, auf welche Stiftungen die angeführten Artikel sich beziehen.

Allerdings handelt der erste Artikel des Abschnittes (65, 49) sicher nur von örtlichem Stiftungsvermögen in dem vorhin angegebenen Sinne. Aber der folgende Artikel (66, 50) spricht von dem der Verwaltung der Gemeinden anvertrauten Stiftungsvermögen, in der diesseitigen Gemeindeordnung (Abs. IV) auch von Stiftungsvermögen ohne Beisatz. Da nun unser Artikel (67, 51) lediglich „Stiftung" ohne nähere Bestimmung sagt, so kann man darüber Bedenken hegen, ob die Stiftungen des ersten oder zweiten Artikels des Abschnittes gemeint sind, ja sogar, wenn man der Entstehungsgeschichte des Artikels nachgeht, darüber, ob nicht auch die Cultusstiftungen gemeint sind.

Ich habe an einem anderen Orte[1]) ausführlich dargethan, daß die Kammerverhandlungen über den fraglichen Artikel um der Unklarheit willen, die sich in denselben zeigt, für die Auslegung keine verläßige Grundlage abgeben.

Es erübrigt sonach nichts, als den Artikel aus seinem Wortlaute und seinem Zusammenhange auszulegen, wozu man auch berechtigt ist, da jedes Gesetz, wie immer es entstanden sein mag, ein einheitliches Ganzes sein will und als solches zu behandeln ist.[2])

Wenn man so verfährt, dann steht zunächst von Vorneherein zweierlei fest.

---

[1]) Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 178 ff.

[2]) Sehr unklar ist die Darstellung bei Pözl, Lehrbuch des bayer. Verf. Rechtes § 84.

Auf die allgemeinen Stiftungen als solche und auf die Cultusstiftungen als solche kann sich der Artikel nicht beziehen: auf die ersteren nicht, weil sie außerhalb des Rahmens einer Gemeindegesetzgebung liegen, auf die letzteren nicht aus demselben Grunde und weil die Gemeindeordnungen es überdies ausdrücklich betonen, daß sie sich grundsätzlich nicht mit ihnen befassen wollen.

Diese beiden Arten von Stiftungen können von dem Artikel denkbarer Weise nur dann getroffen werden, wenn sie in einem einzelnen Falle ausnahmsweise rechtliche Momente aufweisen, in Folge deren der fragliche Artikel auf sie zutrifft.

Untersucht man nun den Inhalt des Artikels 67, bzw. 51 des Näheren, so findet man, daß er die Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen den Zweck einer Stiftung zu ändern, als einen Ausfluß des Rechtes ansieht, die Stiftung zu verwalten. Dieser leitende Gedanke wenigstens spricht auch aus den Kammerverhandlungen. Es wäre nicht abzusehen, wie der Artikel dazu kommen sollte, die Gemeindeorgane für zuständig zu erklären, den Zweck einer Stiftung zu ändern, wenn der Gemeinde rechtlich gar kein Einfluß auf die Verfügung über die Stiftung zukömmt. Der Artikel kann also nur solche Stiftungen meinen, welche „der Verwaltung der Gemeinden anvertraut" sind, mit andern Worten Stiftungen des vorhergehenden Art. 66, bzw. 50 Abs. I. Dafür spricht auch der Zusammenhang und die Entstehung des ersteren Artikels aus dem letzteren.

Der Artikel 67, bzw. 51 trifft also zu

1) auf alle örtlichen weltlichen Stiftungen, welche in gemeindlicher Verwaltung stehen,

2) unter der gleichen Voraussetzung auf örtliche Cultusstiftungen[1]) und nicht örtliche Stiftungen.

Gleichgiltig ist dabei, ob die örtlichen Stiftungen ihrem Zwecke nach örtliche Stiftungen der verwaltenden Gemeinde sind oder nicht.

Der Artikel trifft nicht zu:

1) auf jene örtlichen Stiftungen im Sinne des Art. 65, bzw. 49, welche nicht von der Gemeinde verwaltet werden,

2) auf örtliche Cultusstiftungen und nicht örtliche Stiftungen,

---

[1]) Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß auch gemeindlich verwaltete Cultusstiftungen unter die Bestimmungen der Verf. Beil. II §§ 48, 49 fallen. Entschl. des Staatsmin. d. Innern f. Kirchen- u. Schulang. vom 15. Juli 1881 Nr. 13930.

die unter der regelmäßigen, bzw. einer sonstigen nicht gemeindlichen Verwaltung sich befinden.

Auf reine Privatstiftungen bezieht sich der Artikel nicht, wie aus dem Hinweise auf die „Hauptzwecke" und die „speciellen Stiftungszwecke" sich ergibt, da dies nur öffentliche Zwecke im Sinne des Tit. IV § 10 der Verfassungsurkunde sein können.[1])

Man kann die Sache vielleicht kurz so ausdrücken: Oertliche Stiftung im Sinne des Art. 67, bzw. 51 ist jede öffentliche Stiftung, die von der Gemeinde verwaltet wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Abgrenzung zwischen den Geltungsgebieten der angeführten Artikel beider Gemeindeordnungen und Tit. IV § 10 der Verfassungsurkunde.

Der letztere findet fortdauernde Anwendung auf jene Stiftungen, die nicht unter die genannten Artikel fallen, sonach auf die öffentlichen Stiftungen jeder Art, welche nicht von den Gemeinden verwaltet werden.

Nachdem nun durch die bisherigen Untersuchungen festgestellt ist, auf welche Stiftungen Art. 67, bzw. 51 der Gemeindeordnungen Bezug hat, ist des Weiteren darzulegen, von welchen sachlichen und formellen Voraussetzungen Aenderungen des Zweckes solcher Stiftungen abhängig gemacht sind. Dabei ist zu betonen, daß all diese Vorschriften auf jene Stiftungen keine Anwendung finden, die auch jetzt noch unter Tit. IV § 10 der Verfassungsurkunde fallen.

Die Veränderung des Zweckes einer Stiftung soll nach dem Gesetze überhaupt nur dann zuläßig sein, wenn „der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden" ist.[2]) Der sprachliche Sinn dieser Worte ist ein zweifelloser. Nur der Wegfall des Zweckes einer Stiftung berechtigt dazu, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben. Hat eine Stiftung mehrere, einander nebengeordnete Zwecke, so kann, wenn einer derselben in Wegfall kommt, ein anderer an die Stelle gesetzt werden. Dagegen kann neben den noch ausführbaren Zweck einer Stiftung nicht deshalb ein weiterer Zweck gestellt werden, weil

---

[1]) Diese Einschränkung wird von geringer praktischer Bedeutung sein.

[2]) Nach dem ursprünglichen Antrage des Berichterstatters der K. d. Abg. hieß es „unpassend oder unausführbar". Das Wort „unpassend" wurde von der K. d. R.R. beseitigt.

die Mittel der Stiftung, und sei es selbst nachhaltig, größer sind, als ihr Zweck erheischt.[1])

Die Veränderung des Stiftungszweckes darf sich ferner nur auf den „speziellen Stiftungszweck unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung" beziehen. Das Gesetz hat hiebei die Dreitheilung der Stiftungszwecke nach der Verfassungsurkunde im Auge. Diese Dreitheilung ist nicht erschöpfend. In den Fällen, wo sie nicht zutrifft, wird nach der Absicht des Gesetzes die Aenderung des Stiftungszweckes zu Gunsten eines verwandten Zweckes vorzunehmen sein, also keinenfalls über das einzelne Verwaltungsgebiet, in welchem der ursprüngliche Stiftungszweck liegt, hinausgegangen werden dürfen.

---

[1]) Die G.O. enthalten also eine reformatio in peius gegenüber der Verf. Urk. Und noch dazu eine unbeabsichtigte. Der Berichterstatter der K. d. Abg. spricht (Verh. d. bes. Aussch. I S. 125) von Stiftungen, „deren Zweck unausführbar oder doch nur theilweise erfüllbar geworden sei", und nennt als Beispiel eine Convertitenstiftung, deren Renten nur selten Verwendung finden. Er erläutert ferner (a. a. O. II S. 745), „was er sich unter unausführbar gedacht habe", mit folgenden Worten:

„Es könne eine Stiftung wegen moralischer und physischer Unmöglichkeit nicht mehr ausführbar sein, sie könne ganz oder nur theilweise unausführbar geworden sein, und im letzteren Falle sei alsdann doch von einem Theile der Stiftungsrenten Gebrauch zu machen. Gerade eine Würzburger Stiftung habe ihn zu dieser Bestimmung veranlaßt, nemlich die dortige Convertitenstiftung, wonach im Auslande wegen ihres Hanges zur katholischen Religion Verfolgte dort Unterstützung finden sollen. Hier könne man auch nicht sagen, daß die Stiftung absolut unausführbar geworden sei, da allerdings noch solche Fälle vorkommen könnten; allein es genüge, wenn ein Theil des Stiftungscapitals und der Stiftungsrenten für solche außerordentliche Fälle reservirt und die übrigen Renten zu einem besseren Zwecke verwendet würden. Er halte es für gerechtfertigt, daß bei theilweiser Unausführbarkeit der Stiftung die theilweise Verwendung der Stiftungsrenten zu einem gleich guten Zwecke gestattet werde".

Der Berichterstatter der K. d. Abg. wiederholte denselben Gedanken noch ein drittes Mal (Sten. Ber. VI S. 98). Aber all dies ist unerheblich; denn es kommt nicht darauf an, was der Berichterstatter sich gedacht hat, sondern was das Gesetz sagt. Das Gesetz spricht zudem nicht von Unausführbarkeit der Stiftung, sondern von Unausführbarkeit des Stiftungszweckes. Der Stiftungszweck wird aber dadurch nicht unausführbar, daß er weniger Mittel erheischt als die Stiftung bietet.

Das Auslegungsergebniß ist sachlich kein sehr befriedigendes; aber das hat der Gesetzgeber zu verantworten.

Uebereinstimmend Entschl. des Staatsmin. des Innern f. K.= u. Schulang. vom 5. December 1872 Nr. 1312.

In formeller Beziehung fordert das Gesetz zur Aenderung eines Stiftungszweckes Folgendes.

Die Aenderung muß von der Gemeindebehörde, bzw. dem Ortsausschusse beschlossen werden.

Dieser Beschluß bedarf nach dem Rechte der diesseitigen Gemeindeordnung in Gemeinden mit Stadtverfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Zustimmung der Gemeinde- bzw. Ortsversammlung.

Er bedarf nach beiden Gemeindeordnungen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Endlich ist nach beiden Gemeindeordnungen die „Zustimmung der Betheiligten" nothwendig. Der Begriff der Betheiligten ist in den Gemeindeordnungen so wenig bestimmt wie von der Verfassungsurkunde. Bei den Berathungen im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten haben allerdings Erörterungen über die Frage stattgefunden, die aber den Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht ersetzen können, zumal sie nicht in allen Punkten zutreffend sind. [1])

---

[1]) Bei der dritten Lesung der G.O. im Ausschusse der K. d. Abg. kam man auf Anregung der Staatsregierung dazu, zu erwägen, was unter „Betheiligten" zu verstehen sei. Der Ausdruck sei, so meinte der Ministerialcommissär (a. a. O. II S. 712), ein sehr unbestimmter. „Betheiligt seien zunächst die Stifter und die Erben des Stifters sowie die Curatoren der Stiftung und alle diejenigen, denen ein positives Recht auf dieselbe eingeräumt ist; dann könne aber auch derjenige als betheiligt erachtet werden oder sich erachten, der ohne einen directen Rechtsanspruch zu besitzen, einen Genuß von der Stiftung zu erwarten habe". Zähle man auch solche Personen zu den Betheiligten, dann wäre, da diese wohl meistens Widerspruch einlegen würden, der Artikel kaum vollziehbar. Es empfehle sich hienach, die Sache wenigstens im Wege der Erörterung klar zu stellen.

Der Berichterstatter des Ausschusses bezog sich zunächst darauf, daß der Ausdruck „Betheiligte" in der Verfassung stehe, und bemerkte, er halte es nicht für möglich, allgemein durch eine Begriffsbestimmung die Frage zu lösen, wer bei einer Stiftung Betheiligter sein könne. „Man müsse in jedem Falle ermitteln, wer ein rechtsbegründetes Interesse an der Aufrechthaltung der Stiftung habe". Der Berichterstatter gab sodann folgende Aufzählung: „Zu den Betheiligten gehörten jedenfalls der Stifter, dann dessen Erben, soferne sie berechtigt sind, wegen Nichterfüllung des Stiftungszweckes das Stiftungsvermögen zu reclamiren; dann alle jene Personen, seien es physische oder juristische, denen der Stifter in der Stiftungsurkunde oder durch eine sonstige legale Verfügung einen Einfluß auf seine Stiftung oder ein Heimfalls- oder Kündigungsrecht eingeräumt habe; endlich gehörten jedenfalls jene, zu deren Gunsten eine Stiftung errichtet worden ist, auch zu den Betheiligten,

Es erübrigt also nur, den Begriff auch hier so zu verstehen, wie er oben [1]) entwickelt worden ist.

„Sind bestimmte Betheiligte [2]) nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist, und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann."

Die Aenderung des Zweckes einer öffentlichen Stiftung ist stets ein öffentlichrechtlicher Akt. Eine Anfechtung desselben vor den bürgerlichen Gerichten ist daher nicht möglich, was nicht hindert, daß unter Umständen wegen bürgerlichrechtlicher Folgen dieses Aktes die Gerichte angerufen werden können.

Auch der Verwaltungsrechtsweg ist in diesen Fällen gegen den Verwaltungsakt, welcher die Stiftungsänderung genehmigt, nicht eröffnet. [3]) Dies schließt aber die verwaltungsrechtliche Verfolgung stiftungsmäßiger Ansprüche, welche angeblich durch die Veränderung verletzt werden, nicht aus. [4])

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich auch, daß öffentliche Stiftungen nach bayerischem Rechte nur durch Untergang ihres Vermögens, nicht wegen Unausführbarkeit untergehen können, [5]) es müßte

---

z. B. die Glieder einer Familie, für welche eine Familienstiftung besteht. Allein die zum Stiftungsgenusse Berufenen könnten nur dann vorgeladen werden, wenn sie bestimmte Personen seien. Seien bestimmte Personen nicht vorhanden, die ein personales Recht auf den Genuß von Stiftungsrenten haben, so seien eben keine Betheiligten von dieser Kategorie vorhanden, soferne nicht allenfalls ein anderes Rechtssubject existire, welches die Interessen der in Zukunft möglicher Weise genußberechtigten Personen zu vertreten habe. Wenn z. B. eine Stiftung für die jährliche Vertheilung von Almosen bestehe, so sei keine persona certa vorhanden, die als betheiligt angesehen werden könne, höchstens könnte die Armenkasse als betheiligt erachtet werden".

[1]) S. 628.

[2]) Der Ausdruck „bestimmte Betheiligte" erklärt sich aus der Unsicherheit, in der man über den Begriff des Betheiligten war. Der Ausdruck ist sachlich gleichbedeutend mit „rechtlich Betheiligte".

[3]) Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s V S. 81.

[4]) Vgl. W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 2c. S. 107 f., 351. Streitigkeiten, die vor ertheilter Genehmigung über die Zuläßigkeit der Aenderung entstehen, werden richtiger Weise vorher auszutragen sein.

[5]) Vgl. P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 47, IV.

denn sein, daß die Stiftungsbestimmungen selbst einen Heimfall der Stiftung vorsehen.[1])

§ 3. Verwaltung der öffentlichen Stiftungen.

Das öffentliche Stiftungsvermögen ist nach der Verfassungsurkunde[2]) „unter den besonderen Schutz des Staates" gestellt. Dieser besondere Schutz äußert sich vornehmlich in der Regelung der Stiftungsverwaltung und in der Aufsicht, welche die staatliche Verwaltung darüber führt, daß das Stiftungsvermögen in seinem Bestande erhalten und für seine Zwecke richtig verwendet wird.[3])

In den folgenden Erörterungen ist von den Cultusstiftungen abgesehen, da von diesen in anderem Zusammenhange gehandelt werden soll.

Das Vermögen der allgemeinen Stiftungen steht, wenn anderweitige stiftungsmäßige Bestimmungen nicht getroffen sind, in staatlicher Verwaltung.[4]) Die Organisation der Stiftungsverwaltung und die Ernennung der Beamten, welche zur Führung der Verwaltung erforderlich sind, kömmt daher in solchem Falle der Staats-

---

[1]) Art. 153 Abs. IX der diess. G.O. spricht von einer „Vereinigung" des Grundstockes des besonderen Stiftungsvermögens einer Ortschaft mit dem Gemeindestiftungsvermögen. Da indessen die Stiftungen nicht als Eigenthum der Gemeinden oder Ortschaften, sondern als selbständige Rechtssubjecte vom bürgerlichen Rechte behandelt werden, so ist nicht abzusehen, wie ein Vertrag zwischen Gemeinde und Ortschaft den Untergang einer Ortschaftsstiftung als Rechtssubject soll bewirken können.

Die Begriffsverwirrung, die sich hier zeigt, erklärt sich daraus, daß die Sprache der bayerischen Gesetze häufig auf die privatrechtliche Fiction der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen vergißt. (Vgl. auch die Ausführungen von Roßhirt im Archiv f. civ. Praxis X S. 321 ff.) So rechnet schon die Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VII die Ortsstiftungen zum „Gemeindegut" und die beiden Gemeindeordnungen selbst reden in Art. 5 von einem „Eigenthumsrechte" der Ortschaften an ihrem Stiftungsvermögen und von einem Stiftungsvermögen, das zum „Vermögen" einer Markung oder eines Gemeindebezirkes gehört.

[2]) Tit. IV § 10.

[3]) Ueber Zwangsvollstreckung gegen Stiftungen, die „unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehen," s. Band III S. 616.

[4]) Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VII, Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 26. März 1873 (K.Bl. S. 465) Abschn. IV Ziff. 11 (auch bei Weber IX S. 717). Vgl. P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I § 47 Anm. 29, Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechtes § 84 Anm. 3, Weber I S. 512 Anm.

gewalt zu. Die fraglichen Beamten sind, wenn auch aus Stiftungsmitteln besoldet, Staatsdiener; denn sie führen Geschäfte für den Staat.[1])

Ist für eine allgemeine Stiftung stiftungsmäßig eine besondere Verwaltung angeordnet, so ist der Vollzug dieser Bestimmung Sache der staatlichen Verwaltung.[2])

Ist die Verwaltung einer allgemeinen Stiftung stiftungsmäßig einer Gemeindebehörde übertragen, so sind hiefür die unten zu erörternden Bestimmungen der Gemeindeordnungen, insbesondere auch in Bezug auf die Staatsaufsicht, maßgebend.

Im Uebrigen steht die Verwaltung der allgemeinen Stiftungen unter staatlicher Curatel. Eine Ausnahme von dieser Curatel „kann durch Stiftungsbriefe oder sonstige Bestimmungen von Privaten nicht begründet werden."[3]) Die Entscheidung der Frage aber, ob eine Stiftung eine öffentliche sei und daher der staatlichen Curatel unterliege, kommt den Verwaltungsbehörden zu.[4]) Der Civil- wie der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Curatel wird, soweit nicht für einzelne Stiftungen oder Gattungen von Stiftungen anders bestimmt ist, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, geübt.[5])

Die oberste Curatel steht, je nach der Natur des Stiftungszweckes, dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu.[6])

---

[1]) Vgl. Band III S. 343 f.

[2]) Comp. Confl. Erk. vom 17. November 1856, R.Bl. S. 1130.

[3]) So richtig M.E. vom 24. August 1832 (Döllinger XI S. 1783, Weber II S. 621), allerdings bezüglich einer „Familienstiftung". Der Grund, warum der Stifterwille zwar die staatliche Verwaltung der Stiftung, nicht aber die staatliche Curatel ausschließen kann, ist der, daß in ersterer Beziehung das öffentliche Recht dem Stifterwillen den Vorrang läßt, in letzterer Beziehung nicht.

[4]) Comp. Confl. Entsch. vom 22. März 1851, R.Bl. S. 644. P. v. Roth a. a. O. § 47 Anm. 36.

[5]) Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VIII. Die Bestimmungen der Formationsverordnung vom 17. December 1825 §§ 69 ff. sind sehr verworren, da sie die allgemeinen Stiftungen neben den Ortsstiftungen nicht genügend berücksichtigen.

[6]) Form. Verordnung vom 9. December 1825 §§ 63, 74a. Im § 63 Abs. II wird gesagt, daß es bezüglich der dem Ministerium (des Innern f. Kirchen- und Schul-Ang.) bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bei den bisherigen Bestimmungen bleibe. Vgl. hieher Verordnung vom 5. November 1826 (R.Bl. S. 769, Döllinger XI S. 878, Weber II S. 364).

Ueber die Rechte der districts- und kreisgemeindlichen Organe hinsichtlich der Verwaltung der Districts- und Kreisstiftungen ist bereits in anderem Zusammenhange das Erforderliche bemerkt worden.[1]) Diese Stiftungen sind im Uebrigen allgemeine Stiftungen.

Hinsichtlich der Verwaltung derjenigen Stiftungen, die nicht unter den Begriff der allgemeinen Stiftungen fallen, gilt Folgendes.

Diejenigen öffentlichen Stiftungen, welche weder allgemeine noch örtliche sind,[2]) werden von dem stiftungsmäßig bestimmten Organe, Mangels einer stiftungsmäßigen Verfügung von der Gemeindebehörde des Stiftungssitzes verwaltet. Für letztere Verwaltung gelten die sofort darzustellenden Vorschriften der Gemeindeordnungen. Die erstere Verwaltung unterliegt der staatlichen Curatel in derselben Weise wie die der allgemeinen Stiftungen.[3])

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens[4]) steht, wenn nicht durch besondere Gesetze oder stiftungsmäßige Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist, der Gemeinde oder Ortschaft zu, innerhalb deren Grenzen der Stiftungszweck sich bewegt.[5]) Ortschaften können die Verwaltung ihres Stiftungsvermögens ebenso an die Gemeinde übertragen, wie die Verwaltung ihres Ortschaftsvermögens.[6])

Der Begriff des örtlichen Stiftungsvermögens deckt sich indessen nicht mit dem Begriffe des der Verwaltung der Gemeinden, bzw. Ortschaften anvertrauten Stiftungsvermögens.

Es kann einerseits eine Stiftung, die keine örtliche ist, in gemeindlicher Verwaltung stehen. Dies kann der Fall sein

---

[1]) Band III S. 253, 300.

[2]) Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VI.

[3]) Bezüglich der reinen Privatstiftungen besteht weder ein Recht noch eine Pflicht, staatliche Curatel über dieselben auszuüben. Dies ergibt sich vor Allem daraus, daß die Verf. Urk. Tit. IV § 10 nur das öffentliche Stiftungsvermögen (vgl. oben S. 626) dem besonderen Schutze des Staates, d. h. der Curatel unterstellt; ferner daraus, daß die Verordnung vom 6. März 1817, deren Ziff. VIII den Ausgangspunkt für die Bestimmungen der späteren Formationsverordnungen bildet, nur von öffentlichen Stiftungen handelt. Vgl. meine Ausführungen in den Bl. f. administr. Praxis XXXVIII S. 171 ff.

[4]) Mit Ausnahme des Kirchenstiftungsvermögens.

[5]) Diess. G.O. Art. 5, 65; pfälz. G.O. Art. 5, 49. Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. II S. 515. Bl. f. administr. Praxis XX S. 238 ff., 286 f. Ueber besondere Ausschüsse zur Stiftungsverwaltung diess. G.O. Art. 106, 145 Abs. VI, pfälz. G.O. Art. 67 Abs. V und VI. Vgl. Band III S. 162, 164, 166.

[6]) Diess. G.O. Art. 153 Abs. III, pfälz. G.O. Art. 5. Vgl. oben S. 635 Anm. 1.

1) bei allgemeinen Stiftungen aus besonderem Rechtstitel,

2) bei Cultusstiftungen aus gleichem Grunde,[1])

3) bei öffentlichen Stiftungen zu Gunsten eines bestimmten Personenkreises („zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften"), wenn sie keine stiftungsmäßig verordnete Verwaltung haben.[2])

Andererseits kann eine an sich örtliche Stiftung durch den Stifterwillen der gemeindlichen Verwaltung entzogen und einer besonderen Verwaltung übertragen sein.

Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Führung der Stiftungsverwaltung haben für dasjenige Stiftungsvermögen Geltung, welches der gemeindlichen Verwaltung anvertraut ist, ohne Rücksicht darauf ob die verwaltete Stiftung eine örtliche ist oder nicht.

Diese Vorschriften werden aber außerdem auch nach der Absicht des Gesetzes aushilfsweise auf die besonders verwalteten Ortsstiftungen anzuwenden sein, soweit dies mit der Natur der besonderen Verwaltung sich verträgt. Anwendbar sind daher die Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens regeln, nicht minder die Bestimmungen über die Curatel- und Aufsichtsbefugnisse der vorgesetzten Verwaltungsbehörden,[3]) nicht dagegen die Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeindeorgane unter sich abgrenzen.[4])

Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Stiftungsverwaltung sind folgende.

Das Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeinde- oder Ortschaftsvermögen nicht vermischt und zu einem anderen als dem Stiftungszwecke nicht verwendet werden.

Es ist im Grundstocke ungeschmälert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenansammlung wieder

---

[1]) Vgl. Vollz. Vorschr. vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gem. Edicte, Ziff. 142 (Weber III S. 152).

[2]) Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VI. Die dort noch weiter genannten Stiftungen zu Gunsten von Congregationen und Bruderschaften sind nach der Verf. Urk. zweifellos Cultusstiftungen. Vgl. P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., § 38 Anm. 53. Uebereinstimmend Entschl. des Staatsmin. des Innern für Kirchen- und Schulang. vom 13. Mai 1884 Nr. 5635.

[3]) So z. B. diess. G.O. Art. 159, pfälz. G.O. Art. 91.

[4]) So z. B. diess. G.O. Art. 112, 147. Vgl. zum Vorstehenden Full in den Bl. f. administr. Praxis XXV S. 345 ff.

zu ergänzen. Von diesen Verwaltungsgrundsätzen kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde abgewichen werden.[1])

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen [2]) nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens.[3]) Die Vorschriften über die Staatsaufsicht bilden dagegen zwingendes Recht, das auch durch Anordnungen des Stifters nicht beseitigt werden kann.[4])

Die Gemeindeordnungen erwähnen bei den Verfügungen, welche sie über die gemeindliche Finanzverwaltung treffen, manchmal die Stiftungsverwaltung ausdrücklich, in anderen Fällen wiederum nicht. Das eine wie das andere beruht, wie man fast sagen möchte, auf Zufall; aus der Nichterwähnung der Stiftungen sind keine Schlüsse zu ziehen. Alle Bestimmungen über gemeindliche Finanzverwaltung, die überhaupt ihrem Inhalte nach auf die Stiftungsverwaltung passen,[5]) sind auf diese auch anwendbar.

Die Gemeindeordnungen heben ausdrücklich hervor, daß die

---

[1]) Diess. G.O. Art. 66 Abs. I—III, pfälz. G.O. Art. 50. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 91 (Frage des freien Ermessens).

[2]) Die Vorschriften der G.O. bilden nur aushelfendes Recht. Für das Gebiet der diess. G.O. ist demnach die Bemerkung Wand's, Gemeindeordnung für die Pfalz S. 307, jedenfalls unzutreffend, der Stifter sei, wenn er die Verwaltung der Gemeinde überträgt, an die gesetzlichen Bestimmungen über die gemeindliche Stiftungsverwaltung gebunden. Aber auch für die Pfalz wird die Sache nicht anders liegen, denn eine Beschränkung des Stifterwillens nach dieser Richtung müßte ausdrücklich vom Gesetze ausgesprochen sein. Erregen die Bestimmungen des Stifters schwere Bedenken, so kann wohl die Bestätigung verweigert, aber nicht die Verfügung des Stifters geändert werden. Vgl. den Fall Entsch. d. V.G.H.'s II S. 216.

[3]) Diess. G.O. Art. 66 Abs. IV, 153 Abs. V. In der pfälz. G.O. ist erstere Bestimmung vergessen, was sich daraus erklärt, daß der Aussch. d. K. d. Abg. sie erst in dritter Lesung (Verh. II S. 711 f.) einfügte. Indessen gilt zweifellos (Wand S. 310) für die Pfalz sachlich dasselbe. Dies erhellt insbesondere aus Art. 85 Abs. I der pfälz. G.O., der von der Verwaltung des ortschaftlichen Stiftungsvermögens „nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften" spricht.

[4]) Es ist nicht anzunehmen, daß die G.O. von der verfassungsmäßigen Bestimmung haben abgehen wollen, welche alle öffentlichen Stiftungen dem besonderen Staatsschutze unterstellt.

[5]) Vgl. hieher Bl. f. administr. Praxis XXII S. 4 f.

Verwaltung des Stiftungsvermögens den collegialen Gemeindebehörden, bzw. den Verwaltungsorganen der Ortschaften zukömmt.[1])

Es wird ferner gesagt,[2]) daß für die gemeindlich verwalteten Stiftungen ebensowenig wie für die Gemeinden selbst die Nothwendigkeit einer Streitgenehmigung oder einer Ermächtigung zur Führung eines Rechtsstreites bestehe.

Dagegen sind die Beschränkungen der Verwaltungsbefugnisse, diesseits des Rheines durch die Mitwirkungsrechte der Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Ortsversammlungen, hier und in der Pfalz durch die Staatsaufsicht, nur vereinzelt auch für die Stiftungen hervorgehoben. Dessen ungeachtet gelten diese Beschränkungen, soweit ihre sachliche Anwendbarkeit reicht, sämmtlich auch für die Stiftungsverwaltungen.[3])

Die diesseitige Gemeindeordnung[4]) erklärt aufsichtliche Genehmigung außerdem für erforderlich „bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten. Ferner bedarf nach beiden Gemeindeordnungen die Annahme von Stiftungszuflüssen, welche mit bleibenden Lasten[5]) verbunden sind, der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Zuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.[6])

Auch die Bestimmungen über die Eingehung von Schulden sind, obschon dies nicht besonders gesagt ist,[7]) auf die örtlichen Stiftungen anwendbar. Nur entfällt natürlich bei den Voraussetzungen der

---

[1]) Diess. G.O. Art. 87 Abs. I, 134 Abs. I, 153 Abs. V, pfälz. G.O. Art. 67 Abs. I, 85 Abs. I. Daher wird auch eine Stiftung nach Außen nicht von ihrem besonderen Verwalter, sondern in derselben Weise wie die Gemeinde selbst vertreten. Bl. f. administr. Praxis XX S. 297 ff. und A. Luthardt ebenda S. 302 Anm. *, XXII S. 248 ff.

[2]) Diess. G.O. Art. 206 Abs. I Ziff. 5, pfälz. G.O. Art. 130.

[3]) Also z. B. von Art. 112 (vgl. 147) der diess. G.O. nicht blos die Ziff. 2, 6, 7, 12. Im Art. 159 der diess., 91 der pfälz. G.O. ist am Anfange das Stiftungsvermögen neben dem Gemeindevermögen ausdrücklich genannt.

[4]) Art. 159 Ziff. 3.

[5]) Bleibende Lasten sind wohl alle Auflagen, die auf mehr als eine einmalige Leistung gehen. Vgl. die Aeußerung des Berichterstatters d. K. d. Abg., Verh. d. bes. Aussch. I S. 125 Sp. 2.

[6]) Diess. G.O. Art. 69 Abs. I, pfälz. G.O. Art. 53 Abs. I.

[7]) Dagegen ist dies in den Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. II S. 712 anerkannt.

Schuldaufnahme der Hinweis auf andere Hilfsquellen der Gemeinde und auf die Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen. Statt des dauernden Vortheils der Gemeinde ist ferner der dauernde Vortheil der Stiftung in Betracht zu nehmen.

Hervorgehoben ist wiederum,[1]) daß die Bestimmungen über Vorschußgewährung auf die Stiftungskassen Anwendung finden.

Auch die Bestimmungen über das Gemeindebudget, über die Kassenuntersuchung, die Rechnungsablage[2]) und die Rechnungsprüfung sind ausdrücklich auf die Führung des Stiftungshaushaltes erstreckt. Es ist jedoch in der diesseitigen Gemeindeordnung beigefügt, daß die Voranschläge für eine längere Periode als das Kalenderjahr festgestellt werden können, soferne nicht die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle andere Anordnung trifft.[3])

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Stiftungen richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche für die Staatsaufsicht in „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" gelten.[4])

Hinsichtlich der Zuständigkeiten und des Verfahrens in Streitigkeiten über Angelegenheiten öffentlicher Stiftungen gilt Folgendes.

Streitigkeiten, welche auf den bürgerlichrechtlichen Akt der Stiftungsbegründung und dessen Auslegung sich beziehen, sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.[5])

Im Uebrigen gehören die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Stiftungen insoweit vollständig dem Gebiete des öffentlichen Rechtes

---

[1]) Diess. G.O. Art. 64, pfälz. G.O. Art. 48.

[2]) Vgl. auch diess. G.O. Art. 129 (Gemeindeschreiber und Einnehmer in Landgemeinden). S. ferner Bl. f. administr. Praxis XXI S. 61 ff.

[3]) Diess. G.O. Art. 88 Abs. X, 89 Abs. I, 107 Abs. II, 131 Abs. V, 135 Abs. V, 136 Abs. I; pfälz. G.O. Art. 63 Abs. V, 68 Abs. V, 69 Abs. I.

[4]) Ueber die Grenzen der Staatsaufsicht Entsch. d. V.G.H.'s I S. 380, II S. 123. S. auch M.E. vom 20. September 1869, Weber VIII S. 279.

[5]) Comp. Confl. Erk. vom 17. November 1856 (R.Bl. S. 1130), vom 26. Juni 1865 (R.Bl. S. 754), vom 5. November 1872 (R.Bl. S. 2610). In dem erstgenannten Erkenntnisse scheint übrigens Ziff. VII der Verordnung vom 6. März 1817 nicht ganz richtig aufgefaßt zu sein.

S. ferner das Comp. Confl. Erk. vom 15. November 1876, G. u. V.Bl. Beil. XIII S. 75 und Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s in Gegenständen des Civilrechts 2c. V S. 890.

an, als es sich um die Stiftungsverwaltung und um stiftungsmäßige Rechtsansprüche handelt.[1])

Innerhalb dieses Rahmens sind als Verwaltungsrechtssachen erklärt:[2])

1) Streitigkeiten über stiftungsmäßige Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung,[3])

2) Streitigkeiten über Rechte in Betreff der Stiftungsverwaltung,[4])

3) Streitigkeiten über Verleihung des Stiftungsgenusses.[5])

Der Verwaltungsrechtsweg ist übrigens in all diesen Streitsachen aus prozessualen Gründen da verschlossen, wo nach den bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen eine Stiftung nicht der Oberaufsicht der Kreisregierung, Kammer des Innern, unterliegt.[6])

Soweit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, bildet diejenige Verwaltungsbehörde, welche die unmittelbare Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führt, das Verwaltungsgericht erster Instanz.[7])

---

[1]) Vgl. das Comp. Confl. Erk. vom 17. November 1856, dann Comp. Confl. Erk. vom 22. März 1851 (R.Bl. S. 644); ferner Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 231.

[2]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 35.

[3]) Vgl. über Stipendienstiftungen die Angaben bei W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., III S. 234, dann Weber VIII S. 279.

[4]) Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 383.

[5]) Vgl. W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 rc. S. 106 ff., 350 f.

[6]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 9 Abs. II.

[7]) Also die Districtsverwaltungsbehörde oder die Kreisregierung, Kammer des Innern. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 113, VII S. 171. Vgl. auch über einzelne Fragen des Verfahrens ebenda IV S. 537, 570.

Register
zum vierten Bande.

(Die größeren Zahlen bezeichnen die Seitenzahl, die kleineren die Anmerkungen.)

41*

T.

U.

V.

W.